DEUTSCHER JURISTENTAG

Ständige Deputation des Deutschen Juristentages...

Digitized by Google

1401 2 1

Verhandlungen

des

Zweiten Deutschen Juristentages.

Herausgegeben

von

dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.

Erster Band.

Berlin, 1861.

Druck und Commissions-Verlag von G. Jansen.

Digitized by Google

Statut des Deutſchen Juriſtentages.

Nach den Beſchlüſſen vom 30. Auguſt 1860 redigirt

von dem Schriftführer-Amt der ſtändigen Deputation. *)

§. 1.

Der Zweck des Deutſchen Juriſtentages iſt: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustauſch und den perſönlichen Verkehr unter den Deutſchen Juriſten zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozeſſes und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer größere Anerkennung zu verſchaffen, die Hinderniſſe, welche dieſer Entwickelung entgegenſtehen, zu bezeichnen und ſich über Vorſchläge zu verſtändigen, welche geeignet ſind, die Rechtseinheit zu fördern.

§. 2.

Der Deutſche Juriſtentag tritt alljährlich zuſammen.

§. 3.

Zur Mitgliedſchaft berechtigt ſind die Deutſchen Richter, Staatsanwälte, Advocaten und Notare, die Aſpiranten des Richteramtes, der Anwaltſchaft und des Notariats, die Lehrer an den Deutſchen Hoch-

*) Die geſperrt gedruckten Worte ſind Aenderungen des „vorläufigen Statutes", welche von der Plenar-Verſammlung beſchloſſen worden.

Digitized by Google

ſchulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doctoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungs-Behörden.

§. 4.

Die Mitgliedſchaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abſtimmung.

§. 5.

Der Beitrag der Geſellſchaftsmitglieder wird auf drei Thaler jährlich feſtgeſetzt und iſt innerhalb vier Wochen nach Beginn jedes neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derſelbe durch Poſtvorſchuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Poſtvorſchuß beſchwerten Brief nicht an, ſo wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich geachtet.

§. 6.

Den Plenar-Verhandlungen des Deutſchen Juriſtentages gehen der Regel nach Abtheilungs-Berathungen voraus. Zu dieſem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet:

1) Abtheilung für Privatrecht, insbeſondere Obligationen- und Pfandrecht,
2) Abtheilung für Handels-, Wechſel-, See- und internationales Recht,
3) Abtheilung für Strafrecht, Strafprozeß und Gefängnißweſen,
4) Abtheilung für Gerichtsverfaſſung, Civilprozeß, juriſtiſches Studium und practiſche Ausbildung.

Die Abtheilungen wählen ihre Vorſitzenden, Schriftführer, Berichterſtatter und benachrichtigen den Vorſitzenden der Plenar-Verſammlung (§. 7), ſobald ihre Berathungen über einzelne Gegenſtände geſchloſſen ſind; ihre Anträge ſind ſchriftlich zu faſſen.

§. 7.

Die Verhandlungen der Plenar-Verſammlung leitet ein Vorſitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juriſtentages in der erſten Plenar-Verſammlung durch Stimmzettel oder Acclamation gewählt wird. Derſelbe ernennt zwei bis vier Stellvertreter und vier Schriftführer. Er

Digitized by Google

bestimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenstände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§. 6), unmittelbar zur Plenar-Berathung stellen. Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§. 8.

Bei allen Beschlüssen der Plenar-Versammlung und der Abtheilungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 9.

Wird Schluß der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. In der Plenar-Versammlung sind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluß der Debatte schriftlich zu stellen.

§. 10.

Vor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenar-Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch Acclamation oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus vierzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehren-Präsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen 14 Mitgliedern müssen sieben am Orte des letzten Juristentages, sieben außerhalb wohnen.

Die ständige Deputation hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) sie sorgt für die Ausführung der von dem Juristentage gefaßten Beschlüsse, veranstaltet nach eignem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen, bewirkt die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder und verwahrt alle Acten und Schriftstücke des Juristentages;
2) sie bestimmt Zeit und Ort des nächsten Juristentages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen, erläßt die Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, wobei sie in der Regel nur die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangenen Vorlagen zu berücksichtigen hat, und bereitet Abänderungsvorschläge in Betreff der Geschäftsordnung für die Plenar-Versammlung vor;

Digitized by Google

3) sie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;

4) sie ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere ihrer Mitglieder während des Geschäftsjahres ausscheiden.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, welcher Letztere ein von der Deputation festzusetzendes Pauschquantum für baare Auslagen erhält. Der Sitz der Deputation ist der Ort des letzten Juristentages. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder, sowie die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 11.

Abänderungen dieses Statuts können zwar von der Plenar-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Juristentages der ständigen Deputation (§. 10) überreicht worden, beschlossen werden.

Digitized by Google

Mitglieder-Verzeichnisse

für 1861.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Alphabetisches Verzeichniß

derjenigen

Mitglieder des Deutschen Juristentages,

welche dem Verein schon im Jahre 1860 angehörten.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	Aarons	Advokat	Schwerin.
2	Dr. Adami	Obergerichtsanwalt	Bremen.
3	Dr. Aegidi	Professor	Hamburg.
4	Ahlemann	Rechtsanwalt	Samter.
5	Albrecht	Obergerichtsanwalt	Hannover.
6	Albrecht	Appellationsrath	Hildburghausen.
7	Albrecht	Kreisrichter	Lauenburg i. P.
8	Alschefski	Rechtsanwalt	Magdeburg.
9	Dr. André	Obergerichtsanwalt	Osnabrück (Hannover).
10	Dr. Anschütz	Professor	Greifswald.
11	Anschütz	Advokat	Leipzig.
12	Anz	Kreisgerichtsrath	Tilsit.
13	Arndts	Staatsanwalt	Mohrungen.
14	Dr. Aronheim	Obergerichts-Advokat	Braunschweig.
15	Aschenborn	Rechtsanwalt	Arnswalde.
16	Assig	Gerichts-Assessor	Ohlau (Schlesien).

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
17	Dr. Joseph Bach	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien.
18	Bacher	Rechtskonsulent	Stuttgart.
19	Bader	Kreisgerichtsrath	Heiligenstadt.
20	Bähr	Obergerichtsrath	Cassel.
21	Bäumer	Bezirksgerichtsrath	Hof (Bayern).
22	Bahr	Bürgermeister, Advokat	Fürstenberg (Mecklenbg).
23	Balan	Stadt- und Kreisgerichtsrath	Magdeburg.
24	Ballhorn	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Charlottenstr. 86.
25	Balthasar	Gerichts-Assessor	Greifswald.
26	Bartolomäus	Kreisrichter	Jacobshagen i. P.
27	v. Bastian	Kanzlei-Vice-Direktor a. D.	Altona.
28	Dr. Bauer	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien.
29	Bauermeister	Advokat	Grabow.
30	Bauermeister	Obergerichtsanwalt	Hannover.
31	Dr. Baumeister	Obergerichtsrath	Hamburg.
32	Becher	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Commandantenstraße 84.
33	Becker	Ober-Appellationsrath	Oldenburg.
34	Behrend	Gerichts-Assessor	Berlin, Ritterstr. 45.
35	Berendt	Kreisrichter	Elbing.
36	Dr. Berger	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien, Stadt 427.
37	Bergmann	Kreisrichter	Oranienburg.
38	Bergmann	Gerichts-Assessor	Berlin, Lindenstr. 101.
39	Berndt	Kammergerichtsrath	Berlin, Neuenburgerstraße 31.
40	Berner	Justizrath, Rechtsanwalt	Mohrungen.
41	Beschorner	Finanz-Prokurator	Dresden.
42	Dr. Beseler	Geh. Justizrath u. Professor	Berlin, Kochstr. 18.
43	Bierwirth	Obergerichts-Assessor	Lüneburg.
44	Billerbeck	Justizrath, Rechtsanwalt	Anclam.
45	Black	Staatsanwalt	Creuzburg.
46	Block	Rechtsanwalt	Burg.
47	Dr. Bluntschli	Professor	München.
48	Bock	Gerichts-Direktor a. D.	Hagen.
49	Bock	Kreisrichter	Pasewalk.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
50	Bode	Kreisrichter	Braunschweig.
51	Bodstein	Kreisrichter	Habelschwerdt.
52	Böhmer	Kreisgerichtsrath	Stettin, Paradepl. 21.
53	Böle	Justizrath, Rechtsanwalt	Münster.
54	Dr. Bolze	Advokat	Bernburg.
55	Borchardt	Stadtgerichtsrath	Berlin, Französ. Str. 32.
56	Borchers	Ober-Appellationsgerichts-Anwalt	Celle (Hannover).
57	Dr. Bornemann	Zweiter Präsident des Ober-Tribunals	Berlin, Potsdamerstraße 125/6.
58	Bothe	Rechtsanwalt	Trzemeszno.
59	Brachvogel	Justizrath, Rechtsanwalt	Bromberg.
60	Brachvogel	Justizrath, Rechtsanwalt	Wollenstein.
61	Brachvogel	Rechtsanwalt	Berlin, Neue Friedrichstraße 37.
62	Brauer	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
63	Brebeck	Rechtsanwalt	Lötzen.
64	Bremer	Ober-Appellationsgerichts-Sekretair	Lübeck.
65	Breymann	Obergerichtspräsident	Wolfenbüttel.
66	Dr. Brix	geprüfter Advokatur-Kandidat	Wien, Stadt 641.
67	Brockhoff	Kammergerichts-Auskultator	Berlin, Prenzlauerstr. 39.
68	Bromme	Rechtsanwalt	Naumburg a. S.
69	Dr. Brüel	Obergerichtsrath	Verden (Hannover).
70	Buddee	Kammergerichtsrath	Berlin, Ritterstr. 36.
71	Buddee	Gerichts-Assessor	Berlin, Ritterstr. 36.
72	Büchtemann	Kammergerichts-Auskultator	Berlin, Kochstr. 73.
73	Burchard	Kreisrichter	Spandau.
74	Dr. Burmeister	Advokat	Plön (Holstein).
75	Bussenius	Rechtsanwalt am Ob.-Trib.	Berlin, Oranienstr. 107.
76	Buttel	Advokat	Neu-Strelitz (Mecklenburg).
77	Buttmann	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Oranienstr. 101 u. 102.
78	Dr. Caesar	Obergerichtsrath	Detmold.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
79	Calm	Rechtsanwalt	Bernburg.
80	Casper	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Markgrafenst.44.
81	Chomse	Kreisrichter	Culm.
82	Dr. Cnyrim	General-Postdirektions-Sekretair	Frankfurt a. M.
83	Cohn	Advokat	Neu-Strelitz.
84	Dr. Costa	geprüft. Advokatur-Kandidat	Laibach (Oesterreich).
85	Danner	Justizrath	Mühlhausen.
86	v. Dazür	Rechtsanwalt	Ostrowo.
87	Decker	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Bernburgerst.30.
88	Dr. Dedekind	Obergerichtsanwalt	Wolfenbüttel.
89	Deegen	Gerichts-Assessor	Berlin, Louisenstr. 34.
90	Dr. Demel	Landes-Advokat	Teschen (Oesterreich).
91	v. Dewitz	Justizrath, Rechtsanwalt	Stettin.
92	Diehl	Hofgerichtsrath	Dillenburg (Nassau).
93	Dietmar	Kreisgerichtsrath	Bernau.
94	Dr. Dietrich	Advokat	Troppau.
95	Dr. Dietzel	Professor	Leipzig.
96	Dönniges	Justizrath, Rechtsanwalt	Posen.
97	Dr. Doktor	Finanz-Prokurator für Böhmen	Prag.
98	Dorn	Justizrath, Rechtsanwalt am Ober-Tribunal	Berlin, Besselstr. 21.
99	Dr. Dove	Privat-Dozent	Berlin, Burgstr. 19.
100	Dr. Drechsler	Bürgermeister	Parchim (Mecklenburg-Schwerin).
101	v. Dresler	Kreisgerichtsrath	Greetz.
102	Dr. Droop	Amtsrichter	Leer.
103	Dr. Dugge	Advokat	Rostock.
104	Dulheuer	Gerichts-Assessor	Wernigerode.
105	Dr. Eberty	Kreisgerichtsrath	Wittenberg.
106	v. Eckenbrecher	Kreisgerichts-Direktor	Bergen auf Rügen.
107	Ehlers	Advokat	Rostock.
108	Elbers	Rechtsanwalt	Hagen.
109	Elbers	Gerichts-Assessor	Berlin, Wilhelmsplatz 4.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
110	v. Enckevort	Appellationsgerichtsrath	Stettin.
111	Engelhardt	Justizrath, Rechtsanwalt	Posen.
112	Engels	Kreisrichter	Alt-Landsberg.
113	Enzian	Gerichts-Assessor	Sonnenburg (Meining.).
114	Euler	Notar	Düsseldorf.
115	Faber	Ober-Tribunals- u. vortrag. Rath im Justiz-Minister.	Stuttgart.
116	Fiebiger	Rechtsanwalt	Halle a. S.
117	Dr. Filehne	Kreisrichter	Ratibor.
118	Dr. Fischel	Gerichts-Assessor	Berlin, U. d. Linden 49.
119	Fischer	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau.
120	Dr. Fischer	Kreisgerichtsrath	Schweidnitz.
121	Dr. Fischer sen.	Advokat	Dresden.
122	Fischer	Rechtsanwalt	Magdeburg.
123	Fleischauer	Appellationsgerichtsrath	Berlin, Friedrichsstr.242.
124	Flittner	Stadtgerichtsrath	Berlin, Lindenstr. 23.
125	Dr. Flögel	Advokat	Jungbunzlau (Böhmen).
126	Förster	Advokat	Pirna.
127	Forkel	Justizrath, Rechtsanwalt	Coburg.
128	Fränkel	Advokatanwalt	Elberfeld.
129	Francke	Obergerichts-Vicedirektor	Lüneburg.
130	Francke	Advokat	Dresden.
131	Franken	Advokat	Crefeld.
132	Franz	Justizrath, Rechtsanwalt	Naumburg a. S.
133	Frech	Staatsanwalt	Berlin, Hirschelstr. 27a.
134	Fretzdorff	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Kochstr. 37.
135	Freund	Kreisgerichtsrath	Halle a. S.
136	v. Freydorf	Ministerialrath	Carlsruhe.
137	Friccius	Justizrath, Divis.-Auditeur	Berlin, Dessauerstr. 11.
138	Dr. Friedberg	Geh. Ober-Justizrath, vortr. Rath im Justiz-Minister.	Berlin, Hafenplatz 2.
139	Dr. Friedenthal	Landrath	Grottkau (Schlesien).
140	Dr. Friederici	Obergerichtsadvokat	Leipzig.
141	Friedländer	Geh. Ober-Justizrath	Berlin.
142	Gärtner	Obergerichtsrath	Wolfenbüttel.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
143	Gareis	Staatsanwalt	Pirna.
144	v. Garnier	Rechtsanwalt	Beuthen (Ob.-Schlesien).
145	Gebhardi	Gerichts-Assessor	Berlin, Louisenstr. 21.
146	Geck	Kreisrichter	Werden a. R.
147	Dr. Gebbler	Kreisrichter	Filehne.
148	Dr. v. Geldern	Wirklicher Geheimer Rath	Gera.
149	Gelineck	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau, Gartenstr. 32b.
150	Dr. Georgi	Advokat	Leipzig.
151	Dr. v. Gerber	Kanzler und Professor	Tübingen.
152	v. Gerhard	Syndikus	Königsberg i. P.
153	Gerhard	Advokat	Leipzig.
154	Dr. Gerhard	Staatsanwalts-Gehülfe	Labiau i. O.-S.
155	Gerlach	Ober-Staatsanwalt	Marienwerder.
156	Gesenius	Stadtrath	Berlin, Potsdamerstr.38.
157	Dr. Geßler	Professor	Tübingen.
158	Dr. Geß	Advokat	Frankfurt a. M.
159	Giehlow	Staatsanwalt	Danzig.
160	Gierse	Rechtsanwalt	Münster.
161	Giesinger	Kreisrichter	Wollenstein.
162	Dr. Glaser	Professor	Wien.
163	Glasewald	Kreisrichter	Naumburg a. S.
164	Glasser	Advokat	Roda (Altenburg).
165	Dr. Gneist	Professor	Berlin, Mohrenstr. 6.
166	Gödecke	Justizrath, Rechtsanwalt	Halle a. S.
167	Dr. Görner	Advokat	Budweis (Böhmen).
168	Götting	Obergerichtsanwalt	Hildesheim.
169	Goltdammer	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Askanischer Pl.4.
170	Gotthardt	Obergerichtsadvokat	Braunschweig.
171	Gottschalk	Kreisrichter	Bielefeld.
172	v. Grävenitz	Staatsanwalt	Danzig.
173	Graßhof	Kreisgerichtsrath	Halberstadt.
174	Grisebach	Obergerichtsrath	Hameln an der Weser (Hannover).
175	Groddeck	Rechtsanwalt	Schwetz.
176	Grolp	Rechtsanwalt	Neustadt i. Westpreußen.

Digitized by

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
177	Gropius	Ober-Staatsanwalt	Naumburg a. S.
178	Dr. Freiherr v. Groß	Ober-Staatsanwalt	Eisenach.
179	Gubitz	Notar	Berlin, Heiligegeiststr. 13.
180	Haack	Rechtsanwalt	Glogau.
181	Haase	Advokat	Haynichen (Sachsen).
182	Haase	Rechtsanwalt	Zehdenick.
183	Hachtmann	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
184	Häckel	Kreisrichter	Freienwalde a. O.
185	Hänisch	Rechtsanwalt	Colberg.
186	Hahn	Advokat	Neubrandenburg.
187	Hallbauer	Finanz-Prokurator	Meißen (Sachsen).
188	Hammerfeld	Rechtsanwalt	Berlin, Burgstr. 29.
189	Hanff	Justizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
190	Dr. Hanisch	Advokatur-Kandidat	Wien, Alsergrund, Viktenburggasse 22.
191	v. Harleßem	Obergerichtsanwalt	Hannover.
192	v. Hartmann	Kreisgerichts-Direktor	Habelschwerdt.
193	Dr. Harum	Professor der Rechte	Pesth.
194	Hase	Advokat und Bürgermeister	Schmölln in Altenburg.
195	Dr. Hauschild	Landes-Advokat	Prag.
196	Haushalter	Rechtsanwalt	Wernigerode.
197	Havemann	Advokat	Grabow (Mecklenburg-Schwerin).
198	Hay	Rechtsanwalt	Insterburg.
199	Hayn	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau, Ring 19.
200	Dr. Heffter	Geh. Ober-Tribunalsrath und Professor	Berlin, Leipziger Pl. 19.
201	Heidsieck	Rechtsanwalt	Rahden (R.-B. Minden).
202	Heilborn	Stadtrichter	Berlin, Bendlerstr. 23.
203	Heimbrod	Kreisgerichts-Direktor	Rybnick.
204	Dr. Heimsoeth	Geh. Ober-Justizrath und Präsident	Cöln.
205	Heldman	Rechtsanwalt	Detmold.
206	Helfer	Advokat	Leipzig.
207	Hellmann	Bezirksgerichtsrath	Hof (Bayern).

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
208	Hempel	Justizrath, Rechtsanwalt	Weißenfels.
209	Dr. Henle	Advokat	München.
210	Dr. Herbst	Professor	Prag.
211	Hermanni	Stadtgerichtsrath	Berlin, Louisenstr. 25.
212	Herms	Gerichts-Assessor	Berlin, Mohrenstr. 56.
213	Dr. Herrmann	Advokat	München.
214	Herzfeld	Rechtsanwalt	Insterburg.
215	Herzfeld	Rechtsanwalt	Sprottau.
216	Heß	Kreisgerichtsrath	Glatz.
217	Dr. Hesse	Advokat	Dresden.
218	Heubner	Advokat	Zwickau.
219	Dr. Heydemann	Geh. Justizrath u. Professor	Berlin.
220	Dr. Hierl	Bezirksgerichts-Assessor	München, Nymphenburgstraße 34.
221	Hiersemenzel	Stadtrichter	Berlin, Schönebergerst. 26
222	Dr. Hildenbrand	Professor	Würzburg.
223	Hilse	Kammergerichts-Auskultator	Berlin, Linienstr. 132.
224	Hinrichs	Kreisrichter	Halle a. S.
225	Dr. Hinschius	Justizrath und Rechtsanwalt	Berlin, Burgstr. 16.
226	Hölder	Rechtskonsulent	Stuttgart.
227	Höniger	Gerichts-Assessor	Berlin, Alexanderstr. 44.
228	Hörner	Ober-Justizrath	Eßlingen.
229	Hoffmann	Kreisgerichtsrath	Graudenz.
230	Holder-Egger	Polizeianwalt	Berlin, Anhaltstr. 16.
231	v. Holleben	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Anhaltische Communikation 7.
232	Holthoff	Rechtsanwalt	Halberstadt.
233	Dr. F. v. Holtzendorff	Professor	Berlin.
234	Horn	Kreisgerichts-Direktor und Ober-Landesgerichtsrath	Naumburg a. S.
235	Horst	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau.
236	Dr. Horwitz	Rechtsanwalt	Liebenwerda.
237	Hoyer	Direktor der Strafanstalten	Vechta (Großh. Oldenburg).
238	Huck	Kreisrichter	Zehden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
239	Hübener	Stadtgerichts-Direktor	Berlin, Grabenstr. 34.
240	Hübener	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Neuenburgerstraße 11.
241	Humbert	Kreisgerichtsrath	Berlin, Matthäikirchstraße 11.
242	Hundrich	Rechtsanwalt	Waldenburg (O.-Schl.).
243	Dr. v. Huze	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien.
244	Jäger	Gerichts-Assessor	Berlin, Zimmerstr. 80.
245	Dr. Jäger	Rechtsanwalt	Nürnberg.
246	Jancke	Direktor der Gerichts-Deputation	Rathenow.
247	Jaques	Ober-Appellationsrath	Celle.
248	Dr. Jaques	Verwaltungsrath der Handels-Akademie	Wien.
249	Jeschke	Gerichts-Assessor	Halberstadt.
250	Jester	Justizrath, Rechtsanwalt	Königsberg.
251	Dr. Ihering	Geh. Justizrath, Professor	Gießen.
252	Joël	Rechtsanwalt	Greiffenberg (Schlesien).
253	Jßmer	Justizrath, Rechtsanwalt am Ober-Tribunal	Berlin, Friedrichsstr. 18.
254	Judeich	Advokat	Dresden, Moritzstr. 9.
255	Jung	Geh. Justizrath, Rechtsanwalt am Ober-Tribunal	Berlin, Schifferstr. 7.
256	Just	Justizrath, Rechtsanwalt	Neu-Stettin.
257	Kanngießer	Ober-Staatsanwalt	Greifswald.
258	Karlowa	Auditeur	Bückeburg (L.-Bückebg.).
259	Dr. Karsten	Kanzlei-Advokat	Rostock.
260	Keibel	Gerichts-Assessor	Berlin, Stralauerstr. 52.
261	Kelch	Rechtsanwalt	Potsdam.
262	Dr. Keller	Ober-Staatsanwalt	Wien, Stadt 72.
263	Keller	Hof- und Appellationsgerichts-Prokurator	Dillenburg (Nassau).
264	Kempe	Rechtsanwalt	Stargardt (Pommern).
265	Dr. Edler v. Kerstorf	Hofrath, Advokat	Augsburg.
266	Keßler	Staatsanwalt	Burg (bei Magdeburg).

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
267	Dr. Ritter v. Kindinger	Gerichtsadjunkt	Wien (St. Schottenhof).
268	v. Kitzing	Appellationsgerichtsrath	Münster.
269	Dr. Klauhold	Staatsanwalt a. D.	Hamburg.
270	Kneusel	Rechtsanwalt	Ratibor.
271	Kneusel	Kreisrichter	Cosel.
272	Knorr	Rechtsanwalt	Culm in Preußen.
273	Koch	Kreisgerichts-Direktor	Rothenburg O.-L.
274	Koch	Staatsanwalt	Trebnitz.
275	Koch	Gerichts-Assessor	Halberstadt.
276	Kochann	Stadtgerichtsrath	Berlin, Hollmannsstr. 20.
277	König	Justizrath, Advokatanwalt	Cleve.
278	Köpp	Obergerichts-Prokurator	Wolfenbüttel.
279	Körner	Geh. Rath u. Departements-Direktor im K. Sächsischen Ministerium des Innern	Dresden.
280	Kohli	Kreisrichter	Gandersheim.
281	Kolk	Kreisgerichtsrath	Berlin, Bernburgerst. 31.
282	Korb	Rechtsanwalt	Breslau, Junkerstr. 31.
283	Korn	Gerichts-Assessor	Quedlinburg.
284	Kortenbeit'l	Kreisrichter	Templin.
285	Kortum	Gerichts-Assessor	Halberstadt.
286	Kosche	Kreisrichter	Goldberg (Schlesien).
287	Kosmann	Appellationsgerichtsrath	Berlin, Potsdamerstr. 82.
288	v. Kraewel	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
289	Dr. Krafft	Advokat	Nürnberg.
290	Kraut	Hofrath und Professor	Göttingen.
291	Krech	Gerichts-Assessor	Berlin, Friedrichsstr. 126.
292	Kremkow	Rechtsanwalt	Gleiwitz.
293	Kremnitz	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Wallstr. 7.
294	Kretschmann	Rechtsanwalt	Burg (bei Magdeburg).
295	Kretschmar	Advokat	Lichtenstein.
296	Krieger	Rechtsanwalt	Goldap (Ostpreußen).
297	Krüger	Advokat	Rostock.
298	Krüger	Kreisrichter	Schönau (Schlesien).
299	Krüger	Gerichtsaktuar und Richter	Zittau.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
300	Krug	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
301	Kühn	Justizrath, Rechtsanwalt	Pyritz.
302	Kühnemann	Geh. Finanzrath und Haupt-Bank-Justitiar	Berlin.
303	Dr. Kühns	Privat-Dozent	Berlin, Köthenerstr. 17.
304	Küttner	Appellationsgerichtsrath	Posen.
305	Kuhr	Kreisrichter	Grottkau.
306	Dr. Kulenkamp	Oberappellations- und Niedergerichts-Prokurator	Lübeck.
307	v. Kunowski	Kreisgerichts-Direktor	Beuthen (Ob.-Schles.).
308	Dr. Kuntze	Professor	Leipzig.
309	Kuntzsch	Advokat	Chemnitz.
310	Kuwert	Rechtsanwalt	Kaukehmen.
311	Lambrecht	Kreisgerichtsrath	Lobsens.
312	Lange	Advokat	Rostock.
313	Langhans	Ober-Appellationsrath	Wiesbaden.
314	Lasker	Gerichts-Assessor	Berlin, Neustädtische Kirchstraße 2.
315	Lauenstein	Obergerichtsanwalt	Lüneburg.
316	Lauhn	Advokat	Dresden, Liliengasse 13.
317	Lauhn	Advokatur-Kandidat	Leipzig.
318	Lefeldt	Kreisrichter	Beuthen.
319	Dr. Leidesdorf	Advokat	Wien, Stadt 850.
320	Leißring	Appellationsger.-Referendar	Halle a. S.
321	Lent	Rechtsanwalt	Breslau.
322	Dr. Lenz	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien, Stadt 613.
323	Dr. Leo	Advokat	Hamburg.
324	Leonhard	Rechtsanwalt	Beuthen (Ob.-Schles.).
325	Leonhard	Rechtsanwalt	Grüneberg.
326	Lepsius	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
327	Leske	Staatsanwalt	Schneidemühl.
328	Dr. Lette	Präsident des Revis.-Colleg. für Landeskultursachen	Berlin, Linksstr. 43.
329	Graf v. Leutrum	General-Staatsanwalt und Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
330	Lewald	Rechtsanwalt	Berlin, Kurſtr. 51.
331	Lewald	Stadt- und Kreisrichter	Danzig, Holzmarkt 1.
332	Liebert	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Danzig.
333	Liebmann	Stadtgerichtsrath	Berlin, Leipzigerſtr. 17.
334	Liman	Stadtrichter	Berlin, Leipziger Pl. 12.
335	Lincke	Gerichtsrath	Pirna.
336	Dr. v. Lindelof	Juſtiz-Miniſter	Darmſtadt.
337	Lindner	Kreisrichter	Bebrend bei Danzig.
338	Lindner	Advokat	Nürnberg.
339	Lipke	Rechtsanwalt	Schwetz.
340	Graf zur Lippe	Ober-Staatsanwalt	Berlin, Dorotheenſtr. 28.
341	Lippold	Advokat	Altenburg.
342	Löper	Rechtsanwalt	Wittenberg.
343	v. Löper	Juſtizrath	Berlin, Kochſtr. 58.
344	Löwenberg	Kammergerichts-Auscultator	Berlin, Bellevueſtr. 14.
345	Loreck	Rechtsanwalt	Heiligenſtadt.
346	Dr. Louis	Kreisgerichtsrath	Berlin, Victoriaſtr. 32.
347	Dr. Luck	Staatsanwalt	Potsdam.
348	Dr. Lürmann	Senator	Bremen.
349	Maaß	Staatsanwalt	Sagan.
350	Makower	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, Behrenſtr. 5.
351	Dr. Malß	Rechtsanwalt	Frankfurt a. M.
352	Dr. Mann	Syndikus	Roſtock.
353	Marggraff	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, Sophienſtr. 12.
354	Dr. Martin	Juſtizamtmann	Kreuzburg (Sachſen-Weimar).
355	Martiny	Rechtsanwalt	Kaukehmen.
356	Dr. Mayerſohn	Rechtsanwalt	Aſchaffenburg.
357	Mayet	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Werderſcher Markt 4.
358	Mebner	Aſſeſſor	Radeberg bei Dresden.
359	Meibauer	Kreisrichter	Schivelbein
360	v. Meibohm	Geh. Juſtizrath	Berlin.
361	Mencke	Appellationsrath	Oldenburg.
362	Meyen	Staatsanwalt	Berlin, Charlottenſtr. 97.

Digitized by

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
363	Meyer	Geh. Justiz- u. vortragender Rath im Justiz-Minister.	Berlin, Eichhornstr. 1.
364	Meyer	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Schellingstr. 5.
365	H. Meyer	Rechtsanwalt	Insterburg.
366	Siegm. Meyer	Gerichts-Assessor	Berlin.
367	Meyn	Rechtsanwalt	Berlin, Brüderstr. 2.
368	Michaelis	Kreisrichter	Worbis.
369	Minsberg	Rechtsanwalt	Bunzlau (Schlesien).
370	Dr. Mittermaier	Geh. Rath und Professor	Heidelberg.
371	Model	Stadtgerichtsrath	Berlin, Grabenstr. 3.
372	Molitor	Ober-Appellationsgerichts-Direktor	München.
373	Dr. Mommsen	Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften	Berlin, Neuenburgerstraße 31.
374	Moritz	Rechtsanwalt	Torgau.
375	Moßner	Rechtsanwalt	Luckenwalde.
376	von u. zur Mühlen	Wirkl. Geh. Ober-Justizrath	Berlin.
377	Dr. v. Mühlenfels	Appellationsgerichtsrath	Greifswald.
378	Dr. v. Mühlfeld	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien, Stadt 622.
379	v. Müller	Kreisgerichtsrath	Rothenburg O.-L.
380	Müller	Kreisgerichtsrath	Bromberg.
381	Müller	Staatsanwalt	Berlin.
382	Müller	Amtsrichter	Schopfheim im Badischen Wiesenthale.
383	Müller	Advokat	Leipzig.
384	Neumann	Kreisgerichtsrath	Brandenburg a. H.
385	Neumann II.	Advokat	Celle.
386	Dr. Neußer	Landesadvokat	Biala.
387	Niedt	Rechtsanwalt	Labiau.
388	Niemand	Kirchspielvogt	Büsum im Dithmerschen (Holstein).
389	Niewandt	Justizrath	Weißenfels.
390	Dr. Nißen	Privat-Dozent	Leipzig.
391	Nitzsch	Advokat	Kiel.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
392	Noah	Geh. Ober-Regierungs- und vortr. Rath i. Min. d. Inn.	Berlin.
393	Dr. Noël	Advokat	München.
394	v. Nordenskjöld	Kreisgerichtsrath	Beeskow.
395	Oberkampff	Rechtsanwalt	Tilsit.
396	Oehr	Rechtsanwalt	Gleiwitz.
397	Oelschläger	Staatsanwaltsgehülfe	Schwetz.
398	Oelzen	Kreisgerichtsrath	Merseburg.
399	Opitz	Reg.-Assessor u. Spec.-Commiss. der Gen.-Comm. zu Merseburg	Cölleda (Reg.-Bez. Merseburg).
400	Oppermann	Staatsanwalt	Berlin, Leipzigerstr. 2.
401	Orthmann	Ober-Staatsanwalt	Cöslin.
402	v. Oßowski	Stadtgerichtsrath	Berlin, Linkestr. 11.
403	Palmié	Kreisrichter	Halberstadt.
404	Panse	Rechtsanwalt	Cölleda (Reg.-Bez. Merseburg).
405	Pappritz	Kreisrichter	Cüstrin.
406	Parrisius	Kreisrichter	Brandenburg a. H.
407	v. Patow	Staats u. Finanz-Minister	Berlin.
408	Petermann	Advokat	Strelitz (Mecklenburg).
409	Peters	Rechtsanwalt	Wittenberg.
410	Petersen	Appellationsgerichts-Direktor	München.
411	Petiscus	Rechtsanwalt	Oels.
412	Petsch	Gerichts-Assessor	Berlin, Grenadierstr. 26.
413	Pezenburg	Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
414	Dr. Pfeiffer	Professor	Tübingen.
415	Dr. Pfeiffer	Advokat	Bremen.
416	Philippi	Landgerichts-Präsident	Elberfeld.
417	Pietsch	Bezirksgerichts-Direktor	Pirna.
418	Pietzker	Justizrath, Rechtsanwalt	Naumburg a. S.
419	Dr. Pilling	Advokat	Dresden.
420	Pinckert	Justizrath, Rechtsanwalt	Erfurt.
421	v. Piper	Kreisgerichtsrath	Wriezen.
422	Pitzschky	Justizrath, Rechtsanwalt	Stettin.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
423	Dr. Planck	Professor	Kiel.
424	Planck	Obergerichts-Assessor a. D.	Göttingen.
425	Plathner	Kammergerichtsrath	Berlin, Friedrichsstr. 16.
426	Plathner	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau.
427	Plato	Rechtsanwalt	Colberg.
428	Dr. Pleßing	Advokat	Lübeck.
429	Plettner	Stadtrichter	Friedland (Mecklenburg-Strelitz).
430	Dr. Plitt	Richter	Lübeck.
431	Pohlandt	Kreisgerichtsrath	Spandau.
432	Pohle	Magistrats-Gerichts-Direktor und Syndikus	Schwerin in Mecklenbg.
433	Dr. Polaczek	Landes-Advokat	Reichenberg in Böhmen.
434	Polenz	Rechtsanwalt	Sprottau.
435	Dr. Preisenhammer	Advokatur-Kandidat	Brünn.
436	Primker	Stadtrichter	Breslau.
437	Probst	Rechtsconsulent	Stuttgart.
438	Pudor	Kammergerichts-Auscultator	Berlin, Schönhauser Allee 134.
439	Pündter	Landgerichts-Assessor	Eschenbach in Bayern.
440	Dr. Pütter	Professor	Greifswald.
441	Quenstedt	Kammergerichts-Auscultator	Berlin, Markgrafenst.94.
442	v. Radecke	Staatsanwalt	Torgau.
443	Raht	Prokurator	Weilburg (Nassau).
444	Dr. Raudnitz	Advokatur-Kandidat	Prag.
445	Recken	Landoberschultheißerei-Verwalter	Weilburg (Nassau).
446	de Rège	Geh. Ober-Justizrath	Berlin.
447	Alfred Regner von Bleyleben	Professor	Brünn.
448	Rhamm	Obergerichts- und Consistorialrath	Wolfenbüttel.
449	Rheder	Klostersyndikus	Preetz (Holstein).
450	Ribbeck	Geh. Regierungs- u. vortrag. Rath im Min. d. Innern	Berlin, Schellingstr. 15.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
451	Ribbentropp	Landgerichtsrath	Posen.
452	Frhr. v. Richthofen	Kreisrichter	Habelschwerdt (Schles.).
453	Rieß	Gerichts-Assessor	Berlin.
454	Paul Rieß	Gerichts-Assessor	Berlin, Neue Promen. 1.
455	Dr. Rießer	Obergerichtsrath	Hamburg.
456	Röber	Kreisrichter	Lindow.
457	Dr. Röder	Appellationsger.-Referendar	Arnsberg.
458	Romberg	Gerichts-Assessor	Stettin.
459	Romeiß	Rechtsanwalt	Sangerhausen.
460	Rommel	Gerichts-Assessor	Trier.
461	Dr Rossi	Landes-Advokat	Iglau (Mähren).
462	Dr. Rubo	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Potsdamerst. 139.
463	Rudolph	Kreisrichter	Märkisch Friedland.
464	Dr. Ruhwandl	Advokat	München.
465	Rumpelt	Staatsanwalt	Löbau (Sachsen).
466	Runde	Advokatanwalt	Wolfenbüttel.
467	Runnenberg	Stadtgerichtsrath	Detmold.
468	Sack	Gerichts-Assessor	Bielefeld.
469	Salzmann	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau, Junkerstr. 27.
470	Dr. Sammter	Stadtrath	Posen.
471	Sander	Gerichts-Assessor	Berlin, Grabenstr. 42.
472	Saran	Gerichts-Assessor	Stettin.
473	Sartorius	Kreisrichter	Angerburg.
474	Schäfer	Stadt- und Kreisrichter	Wollmirstedt.
475	Dr. Schäffer	Ober-Appellationsgerichts-rath	Darmstadt.
476	Dr. Schaffrath	Rechtsanwalt	Dresden.
477	Scharff	Kreisgerichtsrath	Jauer (Schlesien).
478	Scheller	Justizrath, Rechtsanwalt	Elbing.
479	Dr. Schenck	Notar	Altenburg.
480	Schepler	Amtmann	Leer.
481	Scheurich	Rechtsanwalt	Crossen.
482	Schiebler	Kreisrichter	Straußberg.
483	v. Schimmelpfennig	Rechtsanwalt	Gerdauen.
484	Dr. Schletter	Professor	Leipzig.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
485	Schlieben	Kreisrichter	Stargard i. P.
486	Schloß	Staatsanwalt	Kornenburg (Oester.).
487	Dr. Schmelkes	Landes-Advokat	Nikolsburg in Mähren.
488	Schmidt	Advokat	Dresden, Landhausst. 14.
489	Schmidt	Kreisrichter	Hainau (Schlesien).
490	Schmidt	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Dorotheenstr. 63.
491	Schober	Staatsanwalts-Vertreter	Wien, Herrnals 311.
492	Schönesseiffen	Advokat	Gladbach.
493	Schönstedt	Kreisrichter	Seehausen i. d. Altmark.
494	Schörke	Rechtsanwalt	Belgard.
495	Schollmeyer	Kreisrichter	Cremmen.
496	Schreck	Advokat	Pirna.
497	Schröder	Advokat	Bernburg.
498	Schück	Strafanstalts-Direktor	Breslau.
499	Schütz II.	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Ritterstr. 33.
500	Schütze	Kreisrichter	Braunschweig.
501	Schuhmann	Geh. Regierungsrath	Berlin.
502	Dr. Schulte	Professor	Prag.
503	Schultz	Rechtsanwalt	Wanzleben.
504	Schultze	Kreisrichter	Neuwied.
505	Schulz	Ober-Staatsanwalt	Wolfenbüttel.
506	Schulz	Gerichts-Assessor	Berlin, Leipzigerstr. 14.
507	Schulze	Rechtsanwalt	Spandau.
508	Schuster	Rechtsanwalt	Eisleben.
509	Schwarz	Rechtsanwalt	Berlin, Jüdenstr. 18.
510	Dr. Schwarze	General-Staatsanwalt	Dresden.
511	Schwerin	Kreisrichter	Sommerfeld.
512	Graf von Schwerin-Putzar	Staats- und Minister des Innern	Berlin.
513	Dr. Frhr. v. Seckendorff	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Potsdamerst. 20.
514	Seehann	Notar	St. Pölten (Nieder-Oesterreich).
515	Seemann	Kreisgerichts-Direktor	Spremberg.
516	Sehlmacher	Rechtsanwalt	Pyritz.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
517	Dr. Seuffert	Erster Direktor des Appellationsgerichts	Nürnberg.
518	v. Seydewitz	Kreisrichter	Wittenberg.
519	Dr. Siegfried	Geh. Justiz- und Ober-Landesgerichtsrath	Dessau (Anhalt-Dessau).
520	Siemens	Rechtsanwalt am Ob.-Trib.	Berlin, Markgrafenst.94.
521	Dr. Siemens	Amtsrichter	Hannover.
522	Dr. Sierig	Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft	Leipzig.
523	Dr. Silberschlag	Stadt- und Kreisrichter	Magdeburg.
524	Simens	Kammergerichts-Auscultator	Jüterbogk.
525	Simon	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau, Junkerstr. 2.
526	Simon	Kreisrichter	Nauen.
527	Dr. Simonis	Senator	Rostock.
528	Simonis	Advokat	Rostock.
529	Dr. Simons	Justiz-Minister	Berlin.
530	Simonson	Rechtsanwalt	Berlin, Französische Straße 33c.
531	Simson	Rechtsanwalt	Berlin, Jägerstr. 23.
532	Dr. Sintenis	Ober-Landesgerichts-Präsid.	Dessau.
533	Slevogt	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Mühlendamm 5.
534	Sönderop	Rechtsanwalt	Stargard (Pommern).
535	Spangenberg	Kammer-Direktor	Carolath.
536	Spiegelthal	Rechtsanwalt	Calbe a. S.
537	Stegemann	Rechtsanwalt	Halberstadt.
538	Steinbeck	Kreisgerichts-Direktor	Brandenburg a. H.
539	Steinhausen	Stadtgerichtsrath	Berlin.
540	Stelzer	Rechtsanwalt	Torgau.
541	Stephany	Kreisrichter	Spandau.
542	Frhr. v. Sternenfels	Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
543	Stölzel	Stadtgerichts-Assessor	Cassel.
544	Stöpel	Staatsanwalt	Potsdam.
545	v. Stöphasius	Stadt- und Kreisgerichts-Präsident	Magdeburg.
546	Stößell	Kreisrichter	Stolp.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
547	v. Stößer	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
548	Dr. Straß	Kreisjustizrath a. D., Rechtsanwalt	Berlin, Leipzigerstr. 65.
549	Stremel	Advokat	Zittau.
550	Dr. Strümpell II.	Advokatanwalt	Wolfenbüttel.
551	Dr. v. Stubenrauch	Professor	Wien.
552	Stubenrauch	Rechtsanwalt	Cüstrin.
553	Summa	Advokat	Oettingen (Bayern).
554	Sutro	Gerichts-Assessor	Münster.
555	Sydow	Appellationsgerichtsrath	Berlin, Neue Friedrichsstraße 79.
556	Tafel sen.	Rechtsconsulent	Stuttgart.
557	Teichen	Gerichts-Assessor	Weißenfels.
558	Teichmann	Rechtsanwalt	Breslau, Tauenzienpl. 6.
559	Teichs	Amtsrichter	Harzburg.
560	Tellemann	Gerichts-Assessor	Cöln.
561	Tepler	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
562	Teßmar	Kreisgerichts-Direktor	Lauenburg (Pommern).
563	Theremin	Gerichts-Assessor	Berlin, Albrechtstr. 6.
564	v. Thielenfeld	Justizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
565	v. Tippelskirch	Ober-Staatsanwalt	Stettin.
566	Treff	Rechtsanwalt	Wittenberg.
567	Tscharmann	Advokat	Leipzig.
568	Twesten	Stadtgerichtsrath	Berlin, Commandantenstraße 84.
569	Dr. Uchatzy	Notar	Reichenberg (Böhmen).
570	Dr. Ulrichs	Obergerichtsanwalt	Bremen.
571	Dr. Unger	Professor	Wien.
572	Dr. Uterhart	Advokat	Rostock.
573	Dr. v. Uttenhoven	Staatsrath	Meiningen.
574	Vißering	Obergerichtsanwalt	Aurich (Hannover).
575	Völtz	Justizrath, Rechtsanwalt	Danzig.
576	Vogel	Kreisrichter	Cölleda (Reg.-Bez. Merseburg).
577	Vogler	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Unterwasserst. 9a.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
578	Voigt	Kreisgerichtsrath	Greiffenhagen.
579	Volkelt	Notar	Prag.
580	Volkmar	Justizrath, Rechtsanwalt am Ober-Tribunal	Berlin, Lindenstr. 3.
581	Volkmar	Gerichts-Assessor	Berlin, Französische Straße 48.
582	Vorwerk	Obergerichtsrath	Wolfenbüttel.
583	Wache	Gerichts-Assessor a. D.	Berlin, Neuer Markt 4.
584	Wachsmuth	Advokat	Leipzig.
585	Dr. v. Wächter	Geh. Rath und Professor	Leipzig.
586	Dr. Wächter	Notar	Hamburg, Gr. Reichenstraße 49.
587	Wagner	Geh. Justiz- u. Appellationsgerichtsrath	Altenburg.
588	Wagner	Justizrath, Rechtsanwalt am Ober-Tribunal	Berlin, Ritterstr. 36.
589	Dr. Wahlberg	Professor	Wien.
590	Dr Waldeck	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Linksstr. 19.
591	Dr. Wallaschek	Notar	Brünn.
592	Dr. Graf v. Wartensleben	Stadtgerichtsrath	Berlin, Kochstr. 73.
593	Dr. Waßerschleben	Professor	Gießen.
594	Weber	Obergerichtsanwalt	Stade (Hannover).
595	Weber	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Brüderstr. 11.
596	Weber	Justizrath, Rechtsanwalt	Quedlinburg.
597	Weber	Advokat	Elberfeld.
598	Max Weber	Dr. jur.	Bielefeld.
599	Weckmann	Senator	Rostock.
600	v. Wegner	Ober-Tribunalsrath	Berlin.
601	Wegner	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Poststr. 15.
602	Wegner	Kreisrichter	Stolp.
603	Wegner	Gerichts-Assessor	Berlin, Poststr. 15.
604	Wehnert	Justitiar beim ritterschaftl. Gerichtsvereine zu Crivitz und Advokat	Crivitz in Mecklenburg.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
605	Weickert	Advokat	Zwickau.
606	Dr. Weiske	Professor	Leipzig.
607	Weiß	Landesgerichtsrath	St. Pölten (Nieder-Oesterreich).
608	Weizsäcker	Postdirektions-Revisor	Stuttgart.
609	Wentzel	Kreisrichter	Wriezen a. O.
610	Wenzel	Stadtgerichtsrath	Berlin, Linkstr. 2.
611	Dr. Wenzig	Stadtrichter	Berlin, Mohrenstr. 61.
612	Werner	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Mühlendamm22.
613	Werther	Stadtgerichtsrath	Berlin, Friedrichsstr.127.
614	Dr. Wesely	Professor	Prag.
615	Weßel	Gerichts-Assessor	Berlin, NeueGrünstr.24.
616	Westphal	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
617	Dr. Wiedenfeld	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien.
618	Wiener	Rechtsanwalt	Ohlau (Schlesien).
619	Wilke	Rechtsanwalt	Berlin, Heiligegeiststr.51.
620	Wilke	Gerichts-Assessor	Berlin, Potsdamerst.139.
621	v. Wilmowski	Geh. Finanzrath	Berlin, Bendlerstr. 22.
622	v. Winter	Geh. Regierungs- u. vortrag. Rath i. Minist. d. Innern	Berlin.
623	Wölfel	Rechtsanwalt	Lützen bei Merseburg.
624	Wolf	Stadt- und Kreisrichter	Magdeburg.
625	Dr. Wolf	Anwalts-Aspirant	Dresden.
626	Wolff	Justizrath, Rechtsanwalt am Ober-Tribunal	Berlin, Dorotheenstr.47.
627	Wolff	Obergerichts-Advokat	Holzminden.
628	Wolff	Rechtsanwalt	Berlin, Neue Friedrichsstraße 50.
629	Wolff	Rechtsanwalt	Prenzlau.
630	Wollny	Geh. Finanzrath	Berlin, Kochstr. 19.
631	Dr. Wurzel	Landes-Advokat	Jung-Bunzlau (Böhmen).
632	Dr. Zachariae	Professor	Göttingen.
633	Dr. Zastrow	Senator	Rostock.
634	v Zastrow	Staatsanwaltsgehülfe.	Drammburg(Pommern).

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
635	Zenker	Finanz-Prokurator	Dresden.
636	Zenthöfer	Kreisrichter	Rybnick.
637	v. Zerbst	Appellationsgerichtsrath	Greifswald.
638	v. Ziehlberg	Rechtsanwalt	Tuchel (Westpreußen).
639	Dr. Zöllner	Gerichts-Assessor	Berlin.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

derjenigen

Mitglieder des Deutschen Juristentages,

welche dem Verein schon im Jahre 1860 angehörten,

nach Staaten geordnet.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Herzogthum Anhalt-Bernburg.		
1	Dr. Bolze	Advokat	Bernburg.
2	Calm	Rechtsanwalt	Bernburg.
3	Schröder	Advokat	Bernburg.
	Herzogthum Anhalt-Dessau.		
4	Dr. Siegfried	Geh. Justiz- u. Ober-Landesgerichtsrath	Dessau.
5	Dr. Sintenis	Ober-Landesgerichts-Präsid.	Dessau.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Großherzogthum Baden.	
6	Brauer	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
7	v. Freydorf	Ministerialrath	Carlsruhe.
8	Dr. Mittermaier	Geh. Rath und Professor	Heidelberg.
9	Müller	Amtsrichter	Schopfheim im Badischen Wiesenthale.
10	v. Stößer	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
		Königreich Bayern.	
11	Bäumer	Bezirksgerichtsrath	Hof.
12	Dr. Bluntschli	Professor	München.
13	Hellmann	Bezirksgerichtsrath	Hof.
14	Dr. Henle	Advokat	München.
15	Dr. Herrmann	Advokat	München.
16	Dr. Hierl	Bezirksgerichts-Assessor	München, Nymphenburgstraße 34.
17	Dr. Hildenbrand	Professor	Würzburg.
18	Dr. Jäger	Rechtsanwalt	Nürnberg.
19	Dr. Edler v. Kerstorf	Hofrath, Advokat	Augsburg.
20	Dr. Krafft	Advokat	Nürnberg.
21	Lindner	Advokat	Nürnberg.
22	Dr. Mayersohn	Rechtsanwalt	Aschaffenburg.
23	Molitor	Ober-Appellationsgerichts-Direktor	München.
24	Dr. Noël	Advokat	München.
25	Petersen	Appellationsgerichts-Direktor	München.
26	Pündter	Landgerichts-Assessor	Eschenbach.
27	Dr. Ruhwandl	Advokat	München.
28	Dr. Seuffert	Erster Direktor des Appellationsgerichts	Nürnberg.
29	Summa	Advokat	Oettingen.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Herzogthum Braunschweig.		
30	Dr. Aronheim	Obergerichts-Advokat	Braunschweig.
31	Bode	Kreisrichter	Braunschweig.
32	Breymann	Obergerichtspräsident	Wolfenbüttel.
33	Dr. Dedekind	Obergerichtsanwalt	Wolfenbüttel.
34	Gärtner	Obergerichtsrath	Wolfenbüttel.
35	Gotthardt	Obergerichtsadvokat	Braunschweig.
36	Köpp	Obergerichts-Prokurator	Wolfenbüttel.
37	Kohli	Kreisrichter	Gandersheim.
38	Rhamm	Obergerichts- und Consistorialrath	Wolfenbüttel.
39	Runde	Advokatanwalt	Wolfenbüttel.
40	Schütze	Kreisrichter	Braunschweig.
41	Schulz	Ober-Staatsanwalt	Wolfenbüttel.
42	Dr. Strümpell II.	Advokatanwalt	Wolfenbüttel.
43	Teichs	Amtsrichter	Harzburg.
44	Vorwerk	Obergerichtsrath	Wolfenbüttel.
45	Wolff	Obergerichts-Advokat	Holzminden.
	Freie Stadt Bremen.		
46	Dr. Adami	Obergerichtsanwalt	Bremen.
47	Dr. Lürmann	Senator	Bremen.
48	Dr. Pfeiffer	Advokat	Bremen.
49	Dr. Ulrichs	Obergerichtsanwalt	Bremen.
	Freie Stadt Frankfurt.		
50	Dr. Cnyrim	General-Postdirektions-Sekretair	Frankfurt a. M.
51	Dr. Geß	Advokat	Frankfurt a. M.
52	Dr. Malß	Rechtsanwalt	Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Freie Stadt Hamburg.	
53	Dr. Aegidi	Professor	Hamburg.
54	Dr. Baumeister	Obergerichtsrath	Hamburg.
55	Dr. Klauhold	Staatsanwalt a. D.	Hamburg.
56	Dr. Leo	Advokat	Hamburg.
57	Dr. Rießer	Obergerichtsrath	Hamburg.
58	Dr. Wächter	Notar	Hamburg, Gr. Reichenstraße 49.
		Königrich Hannover.	
59	Albrecht	Obergerichtsanwalt	Hannover.
60	Dr. André	Obergerichtsanwalt	Osnabrück.
61	Bauermeister	Obergerichtsanwalt	Hannover.
62	Bierwirth	Obergerichts-Assessor	Lüneburg.
63	Borchers	Ober-Appellationsgerichts-Anwalt	Celle.
64	Dr. Brüel	Obergerichtsrath	Verden.
65	Dr. Droop	Amtsrichter	Leer.
66	Francke	Obergerichts-Vicedirektor	Lüneburg.
67	Götting	Obergerichtsanwalt	Hildesheim.
68	Grisebach	Obergerichtsrath	Hameln an der Weser.
69	v. Harleßem	Obergerichtsanwalt	Hannover.
70	Jaques	Ober-Appellationsrath	Celle.
71	Kraut	Hofrath und Professor	Göttingen.
72	Lauenstein	Obergerichtsanwalt	Lüneburg.
73	Neumann II.	Advokat	Celle.
74	Planck	Obergerichts-Assessor a. D.	Göttingen.
75	Schepler	Amtmann	Leer.
76	Dr. Siemens	Amtsrichter	Hannover.
77	Bißering	Obergerichtsanwalt	Aurich.
78	Weber	Obergerichtsanwalt	Stade.
79	Dr. Zachariae	Professor	Göttingen.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Kurfürstenthum Heſſen-Caſſel.		
80	Dr. Bähr	Obergerichtsrath	Caſſel.
81	Stölzel	Stadtgerichts-Aſſeſſor	Caſſel.
	Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt.		
82	Dr. Ihering	Geh. Juſtizrath, Profeſſor	Gießen.
83	Dr. v. Lindeloſ	Juſtiz-Miniſter	Darmſtadt.
84	Dr. Schäffer	Ober-Appellationsgerichtsrath	Darmſtadt.
85	Dr. Waßerſchleben	Profeſſor	Gießen.
	Herzogthum Holſtein.		
86	v. Baſtian	Kanzlei-Vice-Direktor a. D.	Altona.
87	Dr. Burmeiſter	Advokat	Plön.
88	Riemand	Kirchſpielvogt	Büſum (i. Dithmerſchen).
89	Nitzſch	Advokat	Kiel.
90	Dr. Planck	Profeſſor	Kiel.
91	Rheder	Kloſterſyndikus	Preetz (Holſtein).
	Fürſtenthum Lippe-Bückeburg.		
92	Karlowa	Auditeur	Bückeburg.
	Fürſtenthum Lippe-Detmold.		
93	Dr. Caeſar	Obergerichtsrath	Detmold.
94	Heldman	Rechtsanwalt	Detmold.
95	Runnenberg	Stadtgerichtsrath	Detmold.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Freie Stadt Lübeck.	
96	Bremer	Ober-Appellationsgerichts-Sekretair	Lübeck.
97	Dr. Kulenkamp	Oberappellations- und Niedergerichts-Prokurator	Lübeck.
98	Dr. Pleßing	Advokat	Lübeck.
99	Dr. Plitt	Richter	Lübeck.
		Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	
100	Aarons	Advokat	Schwerin.
101	Dr. Drechsler	Bürgermeister	Parchim.
102	Dr. Dugge	Advokat	Rostock.
103	Ehlers	Advokat	Rostock.
104	Havemann	Advokat	Grabow.
105	Dr. Karsten	Kanzlei-Advokat	Rostock.
106	Krüger	Advokat	Rostock.
107	Lange	Advokat	Rostock.
108	Dr. Mann	Syndikus	Rostock.
109	Pohle	Magistrats-Gerichts-Direktor und Syndikus	Schwerin.
110	Dr. Simonis	Senator	Rostock.
111	Simonis	Advokat	Rostock.
112	Dr. Uterhart	Advokat	Rostock.
113	Weckmann	Senator	Rostock.
114	Wehnert	Justitiar beim ritterschaftl. Gerichtsvereine zu Crivitz und Advokat	Crivitz.
115	Dr. Zastrow	Senator	Rostock.
		Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	
116	Bahr	Bürgermeister, Advokat	Fürstenberg.
117	Buttel	Advokat	Neu-Strelitz.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
118	Cohn	Advokat	Neu-Strelitz.
119	Hahn	Advokat	Neubrandenburg.
120	Petermann	Advokat	Strelitz.
121	Plettner	Stadtrichter	Friedland.
		Herzogthum Nassau.	
122	Diehl	Hofgerichtsrath	Dillenburg.
123	Keller	Hof- und Appellationsgerichts-Prokurator	Dillenburg.
124	Langhans	Ober-Appellationsrath	Wiesbaden.
125	Raht	Prokurator	Weilburg.
126	Recken	Landoberschultheißerei-Verwalter	Weilburg.
		Kaiserreich Oesterreich.	
127	Dr. Joseph Bach	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien.
128	Dr. Bauer	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien.
129	Dr. Berger	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien, Stadt 427.
130	Dr. Brix	geprüfter Advokatur-Kandidat	Wien, Stadt 641.
131	Dr. Costa	geprüft. Advokatur-Kandidat	Laibach.
132	Dr. Demel	Landes-Advokat	Teschen.
133	Dr. Dietrich	Advokat	Troppau.
134	Dr. Doktor	Finanz-Prokurator für Böhmen	Prag.
135	Dr. Flögel	Advokat	Jungbunzlau (Böhmen).
136	Dr. Glaser	Professor	Wien.
137	Dr. Görner	Advokat	Budweis (Böhmen).
138	Dr. Hanisch	Advokatur-Kandidat	Wien, Alsergrund, Viktenburggasse 22.
139	Dr. Harum	Professor der Rechte	Pesth.
140	Dr. Hauschild	Landes-Advokat	Prag.
141	Dr. Herbst	Professor	Prag.
142	Dr. v. Huze	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
143	Dr. Jaques	Verwaltungsrath der Handels-Akademie	Wien.
144	Dr. Keller	Ober-Staatsanwalt	Wien, Stadt 72.
145	Dr. Ritter v. Kindinger	Gerichtsadjunkt	Wien (St. Schottenhof).
146	Dr. Leidesdorf	Advokat	Wien, Stadt 850.
147	Dr. Lenz	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien, Stadt 613.
148	Dr. v. Mühlfeld	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien, Stadt 622.
149	Dr. Neußer	Landesadvokat	Biala.
150	Dr. Polaczek	Landes-Advokat	Reichenberg in Böhmen.
151	Dr. Preisenhammer	Advokatur-Kandidat	Brünn.
152	Dr. Raudnitz	Advokatur-Kandidat	Prag.
153	Alfred Regner von Bleyleben	Professor	Brünn.
154	Dr Rossi	Landes-Advokat	Iglau (Mähren).
155	Schloß	Staatsanwalt	Kornenburg.
156	Dr. Schmelkes	Landes-Advokat	Nikolsburg in Mähren.
157	Schober	Staatsanwalts-Vertreter	Wien, Herrnals 311.
158	Dr. Schulte	Professor	Prag.
159	Seehann	Notar	St. Pölten (N.-Oest.).
160	Dr. v. Stubenrauch	Professor	Wien.
161	Dr. Uchatzy	Notar	Reichenberg (Böhmen).
162	Dr. Unger	Professor	Wien.
163	Volkelt	Notar	Prag.
164	Dr. Wahlberg	Professor	Wien.
165	Dr. Wallaschek	Notar	Brünn.
166	Weiß	Landesgerichtsrath	St. Pölten (N.-Oest.).
167	Dr. Weselly	Professor	Prag.
168	Dr. Wiedenfeld	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien.
169	Dr. Wurzel	Landes-Advokat	Jung-Bunzlau (Böhm.).

Großherzogthum Oldenburg.

170	Becker	Ober-Appellationsrath	Oldenburg.
171	Hoyer	Direktor der Strafanstalten	Vechta.
172	Mencke	Appellationsrath	Oldenburg.

Digitized by

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Königreich Preußen.	
173	Ahlemann	Rechtsanwalt	Samter.
174	Albrecht	Kreisrichter	Lauenburg i. P.
175	Alſcheſski	Rechtsanwalt	Magdeburg.
176	Dr. Anſchütz	Profeſſor	Greifswald.
177	Anz	Kreisgerichtsrath	Tilſit.
178	Arndts	Staatsanwalt	Mohrungen.
179	Aſchenborn	Rechtsanwalt	Arnswalde.
180	Aſſig	Gerichts-Aſſeſſor	Ohlau (Schleſien).
181	Bader	Kreisgerichtsrath	Heiligenſtadt.
182	Balan	Stadt- und Kreisgerichtsrath	Magdeburg.
183	Ballhorn	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Charlottenſtr. 86.
184	Balthaſar	Gerichts-Aſſeſſor	Greifswald.
185	Bartolomäus	Kreisrichter	Jacobshagen i. P.
186	Bauermeiſter	Advokat	Grabow.
187	Becher	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Commandantenſtraße 84.
188	Behrend	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, Ritterſtr. 45.
189	Berendt	Kreisrichter	Elbing.
190	Bergmann	Kreisrichter	Oranienburg.
191	Bergmann	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, Lindenſtr. 101.
192	Berndt	Kammergerichtsrath	Berlin, Neuenburgerſtraße 31.
193	Berner	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Mohrungen.
194	Dr. Beſeler	Geh. Juſtizrath u. Profeſſor	Berlin, Kochſtr. 18.
195	Billerbeck	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Anclam.
196	Black	Staatsanwalt	Creuzburg.
197	Block	Rechtsanwalt	Burg.
198	Bock	Gerichts-Direktor a. D.	Hagen.
199	Bock	Kreisrichter	Paſewalk.
200	Bodſtein	Kreisrichter	Habelſchwerdt.
201	Böhmer	Kreisgerichtsrath	Stettin, Paradepl. 21.
202	Böle	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Münſter.
203	Borchardt	Stadtgerichtsrath	Berlin, Franzöſ. Str. 32.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
204	Dr. Bornemann	Zweiter Präsident des Ober-Tribunals	Berlin, Potsdamerstraße 125/6.
205	Bothe	Rechtsanwalt	Trzemeszno.
206	Brachvogel	Justizrath, Rechtsanwalt	Bromberg.
207	Brachvogel	Justizrath, Rechtsanwalt	Wollenstein.
208	Brachvogel	Rechtsanwalt	Berlin, Neue Friedrichstraße 37.
209	Brebeck	Rechtsanwalt	Lötzen.
210	Brockhoff	Kammergerichts-Auskultator	Berlin, Prenzlauerstr.39.
211	Bromme	Rechtsanwalt	Naumburg a. S.
212	Buddee	Kammergerichtsrath	Berlin, Ritterstr. 36.
213	Buddee	Gerichts-Assessor	Berlin, Ritterstr. 36.
214	Büchtemann	Kammergerichts-Auskultator	Berlin, Kochstr. 73.
215	Burchard	Kreisrichter	Spandau.
216	Bussenius	Rechtsanwalt am Ob.-Trib.	Berlin, Oranienstr. 107.
217	Buttmann	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Oranienstr .101 u. 102.
218	Casper	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Markgrafenst.44.
219	Chomse	Kreisrichter	Culm.
220	Danner	Justizrath	Mühlhausen.
221	v. Dazür	Rechtsanwalt	Ostrowo.
222	Decker	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Bernburgerst.30.
223	Deegen	Gerichts-Assessor	Berlin, Louisenstr. 34.
224	v. Dewitz	Justizrath, Rechtsanwalt	Stettin.
225	Dietmar	Kreisgerichtsrath	Bernau.
226	Dönniges	Justizrath, Rechtsanwalt	Posen.
227	Dorn	Justizrath, Rechtsanwalt am Ober-Tribunal	Berlin, Besselstr. 21.
228	Dr. Dove	Privat-Dozent	Berlin, Burgstr. 19.
229	v. Dresler	Kreisgerichtsrath	Greetz.
230	Dulheuer	Gerichts-Assessor	Wernigerode.
231	Dr. Eberty	Kreisgerichtsrath	Wittenberg.
232	v. Eckenbrecher	Kreisgerichts-Direktor	Bergen auf Rügen.
233	Elbers	Rechtsanwalt	Hagen.
234	Elbers	Gerichts-Assessor	Berlin, Wilhelmsplatz 4.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
235	v. Enckevort	Appellationsgerichtsrath	Stettin.
236	Engelhardt	Justizrath, Rechtsanwalt	Posen.
237	Engels	Kreisrichter	Alt-Landsberg.
238	Euler	Notar	Düsseldorf.
239	Fiebiger	Rechtsanwalt	Halle a. S.
240	Dr. Filehne	Kreisrichter	Ratibor.
241	Dr. Fischel	Gerichts-Assessor	Berlin, U. d. Linden 49.
242	Fischer	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau.
243	Dr. Fischer	Kreisgerichtsrath	Schweidnitz.
244	Fischer	Rechtsanwalt	Magdeburg.
245	Fleischauer	Appellationsgerichtsrath	Berlin, Friedrichsstr.242.
246	Flittner	Stadtgerichtsrath	Berlin, Lindenstr. 23.
247	Fränkel	Advokatanwalt	Elberfeld.
248	Franken	Advokat	Crefeld.
249	Franz	Justizrath, Rechtsanwalt	Naumburg a. S.
250	Frech	Staatsanwalt	Berlin, Hirschelstr. 27a.
251	Fretzdorff	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Kochstr. 37.
252	Freund	Kreisgerichtsrath	Halle a. S.
253	Friccius	Justizrath, Divis.-Auditeur	Berlin, Dessauerstr. 11.
254	Dr. Friedberg	Geh. Ober-Justizrath, vortr. Rath im Justiz-Minister.	Berlin, Hafenplatz 2.
255	Dr. Friedenthal	Landrath	Grottkau (Schlesien).
256	Friedländer	Geh. Ober-Justizrath	Berlin.
257	v. Garnier	Rechtsanwalt	Beuthen (Ob.-Schlesien).
258	Gebhardt	Gerichts-Assessor	Berlin, Louisenstr. 21.
259	Geck	Kreisrichter	Werden a. R.
260	Dr. Gebbler	Kreisrichter	Filehne.
261	Gelineck	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau, Gartenstr. 32b.
262	v. Gerhard	Syndikus	Königsberg i. P.
263	Dr. Gerhard	Staatsanwalts-Gehülfe	Labiau i. O.-S.
264	Gerlach	Ober-Staatsanwalt	Marienwerder.
265	Gesenius	Stadtrath	Berlin, Potsdamerstr.38.
266	Giehlow	Staatsanwalt	Danzig.
267	Gierse	Rechtsanwalt	Münster.
268	Giesinger	Kreisrichter	Wollenstein.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
269	Glaſewald	Kreisrichter	Naumburg a. S.
270	Dr. Gneiſt	Profeſſor	Berlin, Mohrenſtr. 6.
271	Gödecke	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Halle a. S.
272	Goltdammer	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Askaniſcher Pl.4.
273	Gottſchalk	Kreisrichter	Bielefeld.
274	v. Grävenitz	Staatsanwalt	Danzig.
275	Graßhof	Kreisgerichtsrath	Halberſtadt.
276	Groddeck	Rechtsanwalt	Schwetz.
277	Grolp	Rechtsanwalt	Neuſtadt i. Weſtpreußen.
278	Gropius	Ober-Staatsanwalt	Naumburg a. S.
279	Gubitz	Notar	Berlin, Heiligegeiſtſtr.13.
280	Haack	Rechtsanwalt	Glogau.
281	Haaſe	Rechtsanwalt	Zehdenick.
282	Hachtmann	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
283	Häckel	Kreisrichter	Freienwalde a. O.
284	Häniſch	Rechtsanwalt	Colberg.
285	Hammerfeld	Rechtsanwalt	Berlin, Burgſtr. 29.
286	Hanff	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
287	v. Hartmann	Kreisgerichts-Direktor	Habelſchwerdt.
288	Haushalter	Rechtsanwalt	Wernigerode.
289	Hay	Rechtsanwalt	Inſterburg.
290	Hayn	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Breslau, Ring 19.
291	Dr. Heffter	Geh. Ober-Tribunalsrath und Profeſſor	Berlin, Leipziger Pl. 19.
292	Heidſieck	Rechtsanwalt	Rahden (R.-B.Minden).
293	Heilborn	Stadtrichter	Berlin, Bendlerſtr. 23.
294	Heimbrod	Kreisgerichts-Direktor	Rybnick.
295	Dr. Heimſoeth	Geh. Ober-Juſtizrath und Präſident	Cöln.
296	Hempel	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Weißenfels.
297	Hermanni	Stadtgerichtsrath	Berlin, Louiſenſtr. 25.
298	Herms	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, Mohrenſtr. 56.
299	Herzfeld	Rechtsanwalt	Inſterburg.
300	Herzfeld	Rechtsanwalt	Sprottau.
301	Heß	Kreisgerichtsrath	Glatz.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
302	Dr. Heydemann	Geh. Justizrath u. Professor	Berlin.
303	Hiersemenzel	Stadtrichter	Berlin, Schönebergerst. 26
304	Hilse	Kammergerichts-Auskultator	Berlin, Linienstr. 132.
305	Hinrichs	Kreisrichter	Halle a. S.
306	Dr. Hinschius	Justizrath und Rechtsanwalt	Berlin, Burgstr. 16.
307	Höniger	Gerichts-Assessor	Berlin, Alexanderstr. 44.
308	Hoffmann	Kreisgerichtsrath	Graudenz.
309	Holder-Egger	Polizeianwalt	Berlin, Anhaltstr. 16.
310	v. Holleben	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Anhaltische Communikation 7.
311	Holthoff	Rechtsanwalt	Halberstadt.
312	Dr. F. v. Holtzendorff	Professor	Berlin.
313	Horn	Kreisgerichts-Direktor und Ober-Landesgerichtsrath	Naumburg a. S.
314	Horst	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau.
315	Dr. Horwitz	Rechtsanwalt	Liebenwerda.
316	Huck	Kreisrichter	Zehden.
317	Hübener	Stadtgerichts-Direktor	Berlin, Grabenstr. 34.
318	Hübener	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Neuenburgerstraße 11.
319	Humbert	Kreisgerichtsrath	Berlin, Matthäikirchstraße 11.
320	Hundrich	Rechtsanwalt	Waldenburg (O.-Schl.).
321	Jäger	Gerichts-Assessor	Berlin, Zimmerstr. 80.
322	Jancke	Direktor der Gerichts-Deputation	Rathenow.
323	Jeschke	Gerichts-Assessor	Halberstadt.
324	Jester	Justizrath, Rechtsanwalt	Königsberg.
325	Joël	Rechtsanwalt	Greiffenberg (Schlesien).
326	Jßmer	Justizrath, Rechtsanwalt am Ober-Tribunal	Berlin, Friedrichsstr. 18.
327	Jung	Geh. Justizrath, Rechtsanwalt am Ober-Tribunal	Berlin, Schifferstr. 7.
328	Just	Justizrath, Rechtsanwalt	Neu-Stettin.
329	Kanngießer	Ober-Staatsanwalt	Greifswald.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
330	Keibel	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, Stralauerſtr. 52.
331	Kelch	Rechtsanwalt	Potsdam.
332	Kempe	Rechtsanwalt	Stargardt (Pommern).
333	Keßler	Staatsanwalt	Burg (bei Magdeburg).
334	v. Kitzing	Appellationsgerichtsrath	Münſter.
335	Kneuſel	Rechtsanwalt	Ratibor.
336	Kneuſel	Kreisrichter	Coſel.
337	Knorr	Rechtsanwalt	Culm.
338	Koch	Kreisgerichts-Direktor	Rothenburg O.-L.
339	Koch	Staatsanwalt	Trebnitz.
340	Koch	Gerichts-Aſſeſſor	Halberſtadt.
341	Kochann	Stadtgerichtsrath	Berlin, Hollmannsſtr.20.
342	König	Juſtizrath, Advokatanwalt	Cleve.
343	Kolk	Kreisgerichtsrath	Berlin, Bernburgerſt.31.
344	Korb	Rechtsanwalt	Breslau, Junkerſtr. 31.
345	Korn	Gerichts-Aſſeſſor	Quedlinburg.
346	Kortenbeit'l	Kreisrichter	Templin.
347	Kortum	Gerichts-Aſſeſſor	Halberſtadt.
348	Koſche	Kreisrichter	Goldberg (Schleſien).
349	Kosmann	Appellationsgerichtsrath	Berlin, Potsdamerſtr.82.
350	v. Kraewel	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
351	Krech	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, Friedrichsſtr.126.
352	Kremkow	Rechtsanwalt	Gleiwitz.
353	Kremnitz	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Wallſtr. 7.
354	Kretſchmann	Rechtsanwalt	Burg (bei Magdeburg).
355	Krieger	Rechtsanwalt	Goldap (Oſtpreußen).
356	Krüger	Kreisrichter	Schönau (Schleſien).
357	Krug	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
358	Kühn	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Pyritz.
359	Kühnemann	Geh. Finanzrath und Haupt-Bank-Juſtitiar	Berlin.
360	Dr. Kühns	Privat-Dozent	Berlin, Köthenerſtr. 17.
361	Küttner	Appellationsgerichtsrath	Poſen.
362	Kuhr	Kreisrichter	Grottkau.
363	v. Kunowski	Kreisgerichts-Direktor	Beuthen (Ob.-Schleſ.).

Digitized by

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
364	Kuwert	Rechtsanwalt	Kaukehmen.
365	Lambrecht	Kreisgerichtsrath	Lobsens.
366	Lasker	Gerichts-Assessor	Berlin, Neustädtische Kirchstraße 2.
367	Lefeldt	Kreisrichter	Beuthen.
368	Leißring	Appellationsger.-Referendar	Halle a. S.
369	Lent	Rechtsanwalt	Breslau.
370	Leonhard	Rechtsanwalt	Beuthen (Ob.-Schles.).
371	Leonhard	Rechtsanwalt	Grüneberg.
372	Lepsius	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
373	Leske	Staatsanwalt	Schneidemühl.
374	Dr. Lette	Präsident des Revis.-Colleg. für Landeskulturſachen	Berlin, Linkstr. 43.
375	Lewald	Rechtsanwalt	Berlin, Kurstr. 51.
376	Lewald	Stadt- und Kreisrichter	Danzig, Holzmarkt 1.
377	Liebert	Justizrath, Rechtsanwalt	Danzig.
378	Liebmann	Stadtgerichtsrath	Berlin, Leipzigerstr. 17.
379	Liman	Stadtrichter	Berlin, Leipziger Pl. 12.
380	Lindner	Kreisrichter	Behrend bei Danzig.
381	Lipke	Rechtsanwalt	Schwetz.
382	Graf zur Lippe	Ober-Staatsanwalt	Berlin, Dorotheenstr. 28.
383	Löper	Rechtsanwalt	Wittenberg.
384	v. Löper	Justizrath	Berlin, Kochstr. 58.
385	Löwenberg	Kammergerichts-Auscultator	Berlin, Bellevuestr. 14.
386	Loreck	Rechtsanwalt	Heiligenstadt.
387	Dr. Louis	Kreisgerichtsrath	Berlin, Victoriastr. 32.
388	Dr. Luck	Staatsanwalt	Potsdam.
389	Maaß	Staatsanwalt	Sagan.
390	Makower	Gerichts-Assessor	Berlin, Behrenstr. 5.
391	Marggraff	Gerichts-Assessor	Berlin, Sophienstr. 12.
392	Martiny	Rechtsanwalt	Kaukehmen.
393	Mayet	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Werderscher Markt 4.
394	Meibauer	Kreisrichter	Schivelbein.
395	v. Meibohm	Geh. Justizrath	Berlin.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
396	Meyen	Staatsanwalt	Berlin, Charlottenstr. 97.
397	Meyer	Geh. Justiz- u. vortragender Rath im Justiz-Minister.	Berlin, Eichhornstr. 1.
398	Meyer	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Schellingstr. 5.
399	H. Meyer	Rechtsanwalt	Insterburg.
400	Siegm. Meyer	Gerichts-Assessor	Berlin.
401	Meyn	Rechtsanwalt	Berlin, Brüderstr. 2.
402	Michaelis	Kreisrichter	Worbis.
403	Minsberg	Rechtsanwalt	Bunzlau (Schlesien).
404	Model	Stadtgerichtsrath	Berlin, Grabenstr. 3.
405	Dr. Mommsen	Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften	Berlin, Neuenburgerstraße 31.
406	Moritz	Rechtsanwalt	Torgau.
407	Moßner	Rechtsanwalt	Luckenwalde.
408	von u. zur Mühlen	Wirkl. Geh. Ober-Justizrath	Berlin.
409	Dr. v. Mühlenfels	Appellationsgerichtsrath	Greifswald.
410	v. Müller	Kreisgerichtsrath	Rothenburg O.-L.
411	Müller	Kreisgerichtsrath	Bromberg.
412	Müller	Staatsanwalt	Berlin.
413	Neumann	Kreisgerichtsrath	Brandenburg a. H.
414	Niedt	Rechtsanwalt	Lablau.
415	Niewandt	Justizrath	Weißenfels.
416	Noah	Geh. Ober-Regierungs- und vortr. Rath i. Min. d. Inn.	Berlin.
417	v. Nordenskjöld	Kreisgerichtsrath	Beeskow.
418	Oberkampff	Rechtsanwalt	Tilsit.
419	Oehr	Rechtsanwalt	Gleiwitz.
420	Oelschläger	Staatsanwaltsgehülfe	Schwetz.
421	Oelzen	Kreisgerichtsrath	Merseburg.
422	Opitz	Reg.-Assessor u. Spec.-Commiss. der Gen.-Comm. zu Merseburg	Cölleda (Reg.-Bez. Merseburg).
423	Oppermann	Staatsanwalt	Berlin, Leipzigerstr. 2.
424	Orthmann	Ober-Staatsanwalt	Cöslin.
425	v. Oßowski	Stadtgerichtsrath	Berlin, Linksstr. 11.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
426	Palmié	Kreisrichter	Halberſtadt.
427	Panſe	Rechtsanwalt	Cölleda (Reg.-Bez. Merſeburg).
428	Pappritz	Kreisrichter	Cüſtrin.
429	Parriſius	Kreisrichter	Brandenburg a. H.
430	v. Patow	Staats- u. Finanz-Miniſter	Berlin.
431	Peters	Rechtsanwalt	Wittenberg.
432	Petiscus	Rechtsanwalt	Oels.
433	Petſch	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, Grenadierſtr. 26.
434	Pezenburg	Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
435	Philippi	Landgerichts-Präſident	Elberfeld.
436	Pietzker	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Naumburg a. S.
437	Pinckert	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Erfurt.
438	v. Piper	Kreisgerichtsrath	Wriezen.
439	Pitzſchky	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Stettin.
440	Plathner	Kammergerichtsrath	Berlin, Friedrichsſtr. 16.
441	Plathner	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Breslau.
442	Plato	Rechtsanwalt	Colberg.
443	Pohlandt	Kreisgerichtsrath	Spandau.
444	Polenz	Rechtsanwalt	Sprottau.
445	Primker	Stadtrichter	Breslau.
446	Pudor	Kammergerichts-Auscultator	Berlin, Schönhauſer Allee 134.
447	Dr. Pütter	Profeſſor	Greifswald.
448	Quenſtedt	Kammergerichts-Auscultator	Berlin, Markgrafenſt. 94.
449	v. Radecke	Staatsanwalt	Torgau.
450	de Rège	Geh. Ober-Juſtizrath	Berlin.
451	Ribbeck	Geh. Regierungs- u. vortrag. Rath im Min. d. Innern	Berlin, Schellingſtr. 15.
452	Ribbentropp	Landgerichtsrath	Poſen.
453	Frhr. v. Richthofen	Kreisrichter	Habelſchwerdt (Schleſ.).
454	Rieß	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
455	Paul Rieß	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, Neue Promen. 1.
456	Röber	Kreisrichter	Lindow.
457	Dr. Röder	Appellationsger.-Referendar	Arnsberg.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
458	Romberg	Gerichts-Assessor	Stettin.
459	Romeiß	Rechtsanwalt	Sangerhausen.
460	Rommel	Gerichts-Assessor	Trier.
461	Dr. Rubo	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Potsdamerst. 139.
462	Rudolph	Kreisrichter	Märkisch Friedland.
463	Sack	Gerichts-Assessor	Bielefeld.
464	Salzmann	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau, Junkerstr. 27.
465	Dr. Sammter	Stadtrath	Posen.
466	Sander	Gerichts-Assessor	Berlin, Grabenstr. 42.
467	Saran	Gerichts-Assessor	Stettin.
468	Sartorius	Kreisrichter	Angerburg.
469	Schäfer	Stadt- und Kreisrichter	Wollmirstedt.
470	Scharff	Kreisgerichtsrath	Jauer (Schlesien).
471	Scheller	Justizrath, Rechtsanwalt	Elbing.
472	Scheurich	Rechtsanwalt	Crossen.
473	Schiebler	Kreisrichter	Straußberg.
474	v. Schimmelpfennig	Rechtsanwalt	Gerdauen.
475	Schlieben	Kreisrichter	Stargard i. P.
476	Schmidt	Kreisrichter	Hainau (Schlesien).
477	Schmidt	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Dorotheenstr. 63.
478	Schöneseiffen	Advokat	Gladbach.
479	Schönstedt	Kreisrichter	Seehausen i. d. Altmark.
480	Schörke	Rechtsanwalt	Belgard.
481	Schollmeyer	Kreisrichter	Cremmen.
482	Schück	Strafanstalts-Direktor	Breslau.
483	Schütz II.	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Ritterstr. 33.
484	Schuhmann	Geh. Regierungsrath	Berlin.
485	Schultz	Rechtsanwalt	Wanzleben.
486	Schultze	Kreisrichter	Neuwied.
487	Schulz	Gerichts-Assessor	Berlin, Leipzigerstr. 14.
488	Schulze	Rechtsanwalt	Spandau.
489	Schuster	Rechtsanwalt	Eisleben.
490	Schwarz	Rechtsanwalt	Berlin, Judenstr. 18.
491	Schwerin	Kreisrichter	Sommerfeld.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
492	Graf von Schwerin-Putzar	Staats- und Minister des Innern	Berlin.
493	Dr. Frhr. v. Seckendorff	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Potsdamerst. 20.
494	Seemann	Kreisgerichts-Direktor	Spremberg.
495	Sehlmacher	Rechtsanwalt	Pyritz.
496	v. Seydewitz	Kreisrichter	Wittenberg.
497	Siemens	Rechtsanwalt am Ob.-Trib.	Berlin, Markgrafenst. 94.
498	Dr. Silberschlag	Stadt- und Kreisrichter	Magdeburg.
499	Simens	Kammergerichts-Auscultator	Jüterbogk.
500	Simon	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau, Junkerstr. 2.
501	Simon	Kreisrichter	Nauen.
502	Dr. Simons	Justiz-Minister	Berlin.
503	Simonson	Rechtsanwalt	Berlin, Französische Straße 33 c.
504	Simson	Rechtsanwalt	Berlin, Jägerstr. 23.
505	Slevogt	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Mühlendamm 5.
506	Sönderop	Rechtsanwalt	Stargard (Pommern).
507	Spangenberg	Kammer-Direktor	Carolath.
508	Spiegelthal	Rechtsanwalt	Calbe a. S.
509	Stegemann	Rechtsanwalt	Halberstadt.
510	Steinbeck	Kreisgerichts-Direktor	Brandenburg a. H.
511	Steinhausen	Stadtgerichtsrath	Berlin.
512	Stelzer	Rechtsanwalt	Torgau.
513	Stephany	Kreisrichter	Spandau.
514	Stöpel	Staatsanwalt	Potsdam.
515	v. Stöphasius	Stadt- und Kreisgerichts-Präsident	Magdeburg.
516	Stößell	Kreisrichter	Stolp.
517	Dr. Straß	Kreisjustizrath a. D., Rechtsanwalt	Berlin, Leipzigerstr. 65.
518	Stubenrauch	Rechtsanwalt	Cüstrin.
519	Sutro	Gerichts-Assessor	Münster.
520	Sydow	Appellationsgerichtsrath	Berlin, Neue Friedrichsstraße 79.
521	Teichen	Gerichts-Assessor	Weißenfels.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
522	Teichmann	Rechtsanwalt	Breslau, Tauenzienpl. 6.
523	Tellemann	Gerichts-Assessor	Cöln.
524	Tepler	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
525	Teßmar	Kreisgerichts-Direktor	Lauenburg (Pommern).
526	Theremin	Gerichts-Assessor	Berlin, Albrechtstr. 6.
527	v. Thielenfeld	Justizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
528	v. Tippelskirch	Ober-Staatsanwalt	Stettin.
529	Treff	Rechtsanwalt	Wittenberg.
530	Twesten	Stadtgerichtsrath	Berlin, Commandantenstraße 84.
531	Völtz	Justizrath, Rechtsanwalt	Danzig.
532	Vogel	Kreisrichter	Cölleda (Reg.-Bez. Merseburg).
533	Vogler	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Unterwasserst.9a.
534	Voigt	Kreisgerichtsrath	Greiffenhagen.
535	Volkmar	Justizrath, Rechtsanwalt am Ober-Tribunal	Berlin, Lindenstr. 3.
536	Volkmar	Gerichts-Assessor	Berlin, Französische Straße 48.
537	Wache	Kammergerichts-Assessor a. D.	Berlin, Neuer Markt 4.
538	Wagner	Justizrath, Rechtsanwalt am Ober-Tribunal	Berlin, Ritterstr. 36.
539	Dr Waldeck	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Linksstr. 19.
540	Dr. Graf v. Wartensleben	Stadtgerichtsrath	Berlin, Kochstr. 73.
541	Weber	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Brüderstr. 11.
542	Weber	Justizrath, Rechtsanwalt	Quedlinburg.
543	Weber	Advokat	Elberfeld.
544	Max Weber	Dr. jur.	Bielefeld.
545	v. Wegner	Ober-Tribunalsrath	Berlin.
546	Wegner	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Poststr. 15.
547	Wegner	Kreisrichter	Stolp.
548	Wegner	Gerichts-Assessor	Berlin, Poststr. 15.
549	Wentzel	Kreisrichter	Wriezen a. O.
550	Wenzel	Stadtgerichtsrath	Berlin, Linksstr. 2.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
551	Dr. Wenzig	Stadtrichter	Berlin, Mohrenstr. 61.
552	Werner	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Mühlendamm22.
553	Werther	Stadtgerichtsrath	Berlin, Friedrichsstr.127.
554	Weßel	Gerichts-Assessor	Berlin, NeueGrünstr.24.
555	Westphal	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
556	Wiener	Rechtsanwalt	Ohlau (Schlesien).
557	Wilke	Rechtsanwalt	Berlin, Heiligegeiststr.51.
558	Wilke	Gerichts-Assessor	Berlin, Potsdamerst.139.
559	v. Wilmowski	Geh. Finanzrath	Berlin, Bendlerstr. 22.
560	v. Winter	Geh. Regierungs- u. vortrag. Rath i. Minist. d. Innern	Berlin.
561	Wölfel	Rechtsanwalt	Lützen bei Merseburg.
562	Wolf	Stadt- und Kreisrichter	Magdeburg.
563	Wolff	Justizrath, Rechtsanwalt am Ober-Tribunal	Berlin, Dorotheenstr. 47.
564	Wolff	Rechtsanwalt	Berlin, Neue Friedrichsstraße 50.
565	Wolff	Rechtsanwalt	Prenzlau.
566	Wollny	Geh. Finanzrath	Berlin, Kochstr. 19.
567	v. Zastrow	Staatsanwaltsgehülfe.	Drammburg(Pommern).
568	Zenthöfer	Kreisrichter	Rybnick.
569	v. Zerbst	Appellationsgerichtsrath	Greifswald.
570	v. Ziehlberg	Rechtsanwalt	Tuchel (Westpreußen).
571	Dr. Zöllner	Gerichts-Assessor	Berlin.

Fürstenthum Reuß.

572	Dr. v. Geldern	Wirklicher Geheimer Rath	Gera.

Königreich Sachsen.

573	Anschütz	Advokat	Leipzig.
574	Beschorner	Finanz-Prokurator	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
575	Dr. Dietzel	Professor	Leipzig.
576	Förster	Advokat	Pirna.
577	Francke	Advokat	Dresden.
578	Dr. Friederici	Obergerichtsadvokat	Leipzig.
579	Gareis	Staatsanwalt	Pirna.
580	Dr. Georgi	Advokat	Leipzig.
581	Gerhard	Advokat	Leipzig.
582	Haase	Advokat	Haynichen.
583	Hallbauer	Finanz-Prokurator	Meißen.
584	Helfer	Advokat	Leipzig.
585	Dr. Hesse	Advokat	Dresden.
586	Heubner	Advokat	Zwickau.
587	Judeich	Advokat	Dresden, Moritzstr. 9.
588	Körner	Geh. Rath u. Departements-Direktor im K. Sächsischen Ministerium des Innern	Dresden.
589	Kretschmar	Advokat	Lichtenstein.
590	Krüger	Gerichtsaktuar und Richter	Zittau.
591	Dr. Kuntze	Professor	Leipzig.
592	Kuntzsch	Advokat	Chemnitz.
593	Lauhn	Advokat	Dresden, Liliengasse 13.
594	Lauhn	Advokatur-Kandidat	Leipzig.
595	Lincke	Gerichtsrath	Pirna.
596	Mehner	Assessor	Radeberg bei Dresden.
597	Müller	Advokat	Leipzig.
598	Dr. Nißen	Privat-Dozent	Leipzig.
599	Pietsch	Bezirksgerichts-Direktor	Pirna.
600	Dr. Pilling	Advokat	Dresden.
601	Rumpelt	Staatsanwalt	Löbau.
602	Dr. Schaffrath	Rechtsanwalt	Dresden.
603	Dr. Schletter	Professor	Leipzig.
604	Schmidt	Advokat	Dresden, Landhausst. 14.
605	Schreck	Advokat	Pirna.
606	Dr. Schwarze	General-Staatsanwalt	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
607	Dr. Sierig	Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft	Leipzig.
608	Stremel	Advokat	Zittau.
609	Dr. Tischer sen.	Advokat	Dresden.
610	Tscharmann	Advokat	Leipzig.
611	Wachsmuth	Advokat	Leipzig.
612	Dr. v. Wächter	Geh. Rath und Professor	Leipzig.
613	Weickert	Advokat	Zwickau.
614	Dr. Weiske	Professor	Leipzig.
615	Dr. Wolf	Anwalts-Aspirant	Dresden.
616	Zenker	Finanz-Prokurator	Dresden.
	Herzogthum Sachsen-Altenburg.		
617.	Glasser	Advokat	Roda.
618	Hase	Advokat und Bürgermeister	Schmölln.
619	Lippold	Advokat	Altenburg.
620	Dr. Schenck	Notar	Altenburg.
621	Wagner	Geh. Justiz- u. Appellationsgerichtsrath	Altenburg.
	Herzogthum Sachsen-Coburg.		
622	Forkel	Justizrath, Rechtsanwalt	Coburg.
	Herzogthum Sachsen-Meiningen.		
623	Albrecht	Appellationsrath	Hildburghausen.
624	Enzian	Gerichts-Assessor	Sonnenburg.
625	Dr. v. Uttenhoven	Staatsrath	Meiningen.
	Großherzogthum Sachsen-Weimar.		
626	Dr. Freiherr v. Groß	Ober-Staatsanwalt	Eisenach.
627	Dr. Martin	Justizamtmann	Kreuzburg.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Königreich Württemberg.	
628	Bacher	Rechtskonsulent	Stuttgart.
629	Faber	Ober-Tribunals- u. vortrag. Rath im Justiz-Minister.	Stuttgart.
630	Dr. v. Gerber	Kanzler und Professor	Tübingen.
631	Dr. Geßler	Professor	Tübingen.
632	Hölder	Rechtskonsulent	Stuttgart.
633	Hörner	Ober-Justizrath	Eßlingen.
634	Graf v. Leutrum	General-Staatsanwalt und Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
635	Dr. Pfeiffer	Professor	Tübingen.
636	Probst	Rechtsconsulent	Stuttgart.
637	Frhr. v. Sternenfels	Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
638	Tafel sen.	Rechtsconsulent	Stuttgart.
639	Weizsäcker	Postdirektions-Revisor	Stuttgart.

Digitized by Google

Berichtigung.

In dem alphabetiſchen Mitglieder-Verzeichniſſe iſt sub Nr. 121 ſtatt „Dr. Fiſcher sen.“ zu leſen: „Dr. Tiſcher sen.“

Zur Nachricht.

Die Verzeichniſſe der neuen Mitglieder gelangen erſt in Dresden zur Vertheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 1.

Gutachten

über

die fünf Vorſchläge des Ober-Tribunalraths Dr. Waldeck.

(S. 9—36 der Verhandlungen des Erſten Deutſchen Juriſtentages.)

Digitized

A.

Gutachten des Obertribunalraths v. Sternenfels zu Stuttgart.

I. Ob mit der Angabe der thatsächlichen Behauptungen in Klage, Einrede, Replik ꝛc. die Angabe der Beweismittel zu verbinden ist?

Das erste Verfahren im Civilprozeß ist vorzugsweise dazu bestimmt, die thatsächlichen Behauptungen der Parteien über die zwischen ihnen im Streite liegenden Rechts-Verhältnisse festzustellen; während das Beweis-Verfahren sich damit beschäftigt, die Wahrheit der gegenseitig bestrittenen Behauptungen zu ermitteln, so daß auf feststehende thatsächliche Grundlagen der Rechtsspruch des Richters erfolgen kann. Der Kläger hat demnach die Thatsachen, auf welche sein Klag-Recht sich gründet, vorzutragen, der Beklagte sich zu erklären, ob er dieselben zugebe oder nicht (Einlassung) und zugleich die thatsächlichen Gründe, durch welche das Klag-Recht wieder ausgeschlossen wird (Einreden), vorzutragen, und ebenso der Kläger seine Repliken ꝛc. Um Verwirrungen der Streitfragen und überflüssiges Beweis-Verfahren zu vermeiden, ist es geboten, daß jene ersten Verhandlungen von der Frage, ob die gegenseitigen Behauptungen auch als erwiesen anzunehmen seien, möglichst getrennt gehalten werden.

Durch Trennung der Verhandlung über die Streitfragen und über die Beweismittel wird die erstere viel einfacher und oft wird sie auch

Digitized by Google

ein reineres Resultat liefern. Wenn sich im Verlaufe des ersten Verfahrens herausstellt, daß die Behauptung einer Partei von der anderen zugegeben, oder durch unbestrittene Einreden entkräftet wird, so wären alle Verhandlungen über den Beweis jener Thatsachen unnöthig gewesen. Bevor das Vorbringen der gegenseitigen Behauptungen sein Ende erreicht hat, wäre die Einmischung des Beweisantritts auch deßwegen voreilig, weil sich vorher nicht bestimmen läßt, welche Thatsachen von dem Richter zur Schöpfung seines Urtheils für erheblich erkannt werden. Wenngleich den Parteien beim Beginn des Prozesses der Sachverhalt besser bekannt ist als dem Richter, so darf eine Partei sich doch nicht darauf verlassen, daß einzelne Thatsachen unbestritten bleiben werden; die Vorsicht würde daher gebieten, jede auch noch so unzweifelhafte Thatsache mit Beweisen zu belegen, und ihrer Beurtheilung, ob sie als relevant erscheine, nicht zuviel zuzutrauen, da dem Richter, welchem die Prozeßleitung zukommt, zunächst allein die Cognition hierüber zusteht. Bekenntnisse würden oft zurückgehalten werden, wenn der Antworter die Dürftigkeit der dem Andern zu Gebote stehenden Beweismittel zum Voraus erfährt. Daß diese Rücksicht durch die entgegengesetzte Betrachtung, daß der Gegner durch die producirten Beweismittel sich eher zu einem Geständniß herbeilasse, aufgewogen werde, läßt sich deßwegen nicht annehmen, weil die Vorsicht jedem Prozessirenden gebietet, mit seinen Einräumungen möglichst vorsichtig zu sein.

Alle diese Nachtheile erscheinen um so fühlbarer, wenn an die Unterlassung des Beweisantritts die Folge geknüpft werden soll, daß der Behauptende seiner Beweise verlustig wird, welches die nothwendige Consequenz des durchgeführten Grundsatzes wäre. Wollte man den Parteien gestatten, Versäumnisse, oder Ergänzungen ihrer Belege auch nach Aufstellung ihrer Behauptungen im ersten Verfahren nachzuholen nach den über Wiedereinsetzung bestehenden Grundsätzen, so würde hierdurch eine weitere Verwirrung und Verzögerung eintreten, welche in diesem Stadium des Prozesses, wo ein Ausspruch des Richters noch gar nicht erfolgt ist, und der Behauptende gleichsam mit sich selbst streiten würde, gewiß nicht am Platze wäre.

Was vom Beweise gilt, müßte auch vom direkten Gegenbeweise

Digitized by Google

gelten; ſo gut der Behauptende ſeiner Beweismittel, wenn er ſie nicht producirt hat, verluſtig würde, müßte auch der Gegner ſeiner Gegenbeweismittel, wenn er ſie nicht rechtzeitig producirt, verluſtig werden, da in dieſer Beziehung die Rechte und Obliegenheiten Beider die gleichen ſind; alle Unſicherheiten, die dem Behauptenden ſich darbieten, würden daher auch für den Antworter eintreten und die Verſchleppung der Verhandlung ins Unendliche ſich verlieren.

Welchen Zweck hätte dann überhaupt noch eine Beweisauflage des Richters? Der Ausſpruch deſſelben hätte ſich nur noch auf Ausſcheidung des Relevanten vom Irrelevanten zu beſchränken, es wäre ſofort zum Beweiseinzug zu ſchreiten, eine Beſtimmung über die Beweislaſt wäre jetzt überflüſſig, und könnte füglich bis zum Endurtheil ausgeſetzt bleiben, wenn jetzt nicht ſchon der Prozeß zur Entſcheidung reif iſt, und es würden die Parteien oft zu ihrer Ueberraſchung erfahren, daß ſie ihrem eigenen Urtheile zu viel zugetraut haben, indem ſie jedes Fingerzeigs des Richters über die von ihnen ferner zu erwartende Thätigkeit entbehrten.

Insbeſondere erfordert es die Rückſicht auf den Beklagten, daß er nicht in Herbeiſchaffung ſeiner Beweismittel bei einem unerwarteten Angriffe zu ſehr gedrängt werde, ſondern ihm Zeit gelaſſen werde, nach Beweiſen ſich umzuſehen.

Für die Verbindung der Beweisantretung mit den Behauptungen im erſten Verfahren wird geltend gemacht (Plank, Beweis-Urthl. S. 381 fl.), daß hierdurch erſt eine vollſtändig genaue Einſicht in die Behauptungen der Partei möglich werde. Allerdings kann auf eine erſchöpfende Aufſtellung der thatſächlichen Behauptungen, durch welche die Klage, Einrede ꝛc. begründet werden will, nicht genug Gewicht gelegt werden, und nur zu häufig hat die Nichtbeachtung dieſer Obliegenheit eine Verwirrung und Verſchleppung des ganzen Verfahrens zur Folge, ſo z. B. wenn präjudizielle Punkte, wie die Sachlegitimation, oder die Frage vom Eigenthum bei Servituten-Klagen bei der Begründung der Klage übergangen werden, oder wenn nur auf Aufſtellung von Rechtsſätzen ſich beſchränkt wird, ohne die Erwerbungs- oder Entſtehungsart des Rechts anzuführen.

Digitized by Google

Zur Vermeidung dieſer Unvollſtändigkeiten iſt aber nicht nöthig, daß ſogleich von vorne herein alle dieſe Behauptungen durch Beweiſe belegt werden, weil dies — wenn jene Thatſachen vom Gegner zugeſtanden, oder vom Richter für irrelevant erachtet werden, eine überflüſſige Weitläufigkeit wäre. Es genügt vollkommen, wenn der Richter vermöge der ihm obliegenden Prozeßleitung und des ihm ſchon durch die Reichs-Geſetze eingeräumten Frage-Rechts den Gegner zu einer erſchöpfenden Einlaſſung veranlaßt und, falls dieſe verneinend erfolgt, den Angreifenden zu einer näheren Subſtanzirung ſeiner Behauptungen auffordert.

Mit Recht verwirft daher der Herr Antragſteller einen Zwang zur Vorlegung der Beweismittel im erſten Prozeß-Stadium, da der Zweck der Beſchleunigung, welchen man dabei im Auge hat, durch die dadurch herbeigeführten vergeblichen Verhandlungen meiſtens vereitelt und das Intereſſe der Parteien gefährdet würde. Deswegen haben auch die meiſten neueren Geſetzgebungen, in Uebereinſtimmung mit dem gemeinen Rechte, eine Anticipation des Beweisantritts, welche in einfachen Sachen ſich von ſelbſt empfiehlt, dem freien Ermeſſen der Parteien überlaſſen.

Auch in Württemberg gelten dieſe Grundſätze. Durch das IV. Organiſations-Edikt v. 31. Dezember 1818, §. 85, 102 wurde es zwar dem Richter zur Obliegenheit gemacht, die Parteien vorläufig über die Mittel zu vernehmen, wodurch ſie die Wahrheit der behaupteten Thatſachen, wenn ſolche geleugnet würden, nachzuweiſen im Stande wären. Dieſe aus einer Annäherung an die Inſtruktionsmaxime hervorgegangene Vorſchrift führt aber keinerlei Nöthigung der Parteien mit ſich, iſt auf das ſchriftliche Verfahren vor den höheren Gerichten nicht anwendbar und auch für das Verfahren in erſter Inſtanz, ſeitdem die daſelbſt ſtattfindenden mündlichen Verhandlungen in Gegenwart beider Parteien vor ſich gehen müſſen (Novelle v. 15. September 1822 §. 15), mißlich, und in den Entwurf einer Prozeß-Ordnung von 1847 nicht aufgenommen worden.

Eine Ausnahme von dieſem Grundſatz will der Herr Antragſteller geſtatten für die Urkunden, indem dieſelben häufig zur Begründung der Klage oder Einrede dienen, und durch ſie erſt eine vollkommene An-

Digitized by

ſchauung der Behauptungen in Verbindung mit dem Rechtsgrund gewährt werde.

Es läßt ſich nun allerdings nicht verkennen, daß, wenn der Grund der Klage oder Einrede auf eine Urkunde ſich ſtützt, die Einſicht der Urkunde zur Klarheit des Sachverhalts weſentlich beiträgt und manche Unſicherheiten und Zweifel zum Voraus abzuſchneiden geeignet iſt. Allein zu weit geht dieſe Rückſicht, wenn ſie auf den Urkunden-Beweis im Allgemeinen ausgedehnt werden will. In der den thatſächlichen Klaggrund bildenden Darſtellung des Sachverhalts (Geſchichts-Erzählung) kommen bei einigermaßen verwickelten Streitverhältniſſen oft eine Menge von Einzelnheiten vor, welche der Behauptende wohl durch Urkunden nachzuweiſen im Stande iſt, die er aber nicht näher belegen zu müſſen glaubt, weil er ſie nicht für relevant hält, oder einen Widerſpruch des Gegners hinſichtlich ihrer nicht erwartet. In der Sachlegitimation, oder bei bedingten oder ſubſidiären Anſprüchen werden oft Thatſachen vorausgeſetzt, welche als unbeſtritten gelten, von dem Gegner aber dennoch beanſtandet werden, oder es werden Lücken in der Schlußfolgerung für irrelevant gehalten, die der Richter für weſentlich erkennt. Wollte man nun den Angreifer für verbindlich erklären, alle Urkunden, durch welche ſolche einzelne Behauptungen nachgewieſen werden können, gleich von vorne herein bei Ausſchlußſtrafe vorzulegen, ſo würden alle die Unzuſtändigkeiten, welche oben entwickelt ſind, daraus entſtehen.

Dem geltend gemachten Bedürfniß, daß klare Einſicht in die Behauptung, auf welche die Klage, Einrede ꝛc. ſich gründet, gewährt werden ſoll, wird dadurch abgeholfen, wenn auf die thatſächliche Begründung der Klage, Einrede ꝛc. ſorgfältiger, als dies in vielen Prozeſſen geſchieht, Gewicht gelegt, und ſich nicht damit begnügt wird, wenn allgemeine Urtheile aus dem Inhalt einer Urkunde gezogen werden, ohne die relevanten Ausdrücke zur Kenntniß zu bringen. Solchen Ausſtellungen nachzukommen kann ſich keine Partei entſchlagen. Unterläßt ſie es im erſten Verfahren dennoch, ſo iſt die Folge davon, daß ihr Angriff entweder wegen ungenügender Begründung von dem Richter zurückgewieſen, oder die unbewieſenen Thatſachen zum Beweis ausgeſetzt werden, und legt ſie erſt im Beweisverfahren Urkunden, welche ſie ſchon

Digitized by Google

vorher hätte produziren können, vor, so muß ihr der Ersatz der etwa vergeblich aufgewendeten Kosten auferlegt werden.

Eine Verbindlichkeit zur Vorlegung einer Urkunde läßt sich daher nur in dem Falle rechtfertigen, wenn der Angreifer (in der Klage oder Einrede ꝛc.) solche besitzt, und zugleich die erschöpfende Erhebung des Sachverhalts aus derselben sich erwarten läßt, wie bei Urkunden über schriftliche Verträge, bei Testamenten ꝛc., der Gegner aber dem behaupteten Inhalt widersprochen hat. Eine Aufforderung des Richters zur Vorlegung der Urkunden läßt sich — auch ohne über die Relevanz derselben sich vorläufig auszusprechen — aus der Befugniß der Prozeßleitung wohl rechtfertigen, und ebensowohl das damit zu verknüpfende Präjudiz, daß die widersprochenen Behauptungen für beweislos gelten.

Die von dem Herrn Antragsteller vorgeschlagene Ausnahme hinsichtlich der Urkunden dürfte sich diesem nach nur mit der Beschränkung empfehlen, daß vom Gerichte die Produktion der Urkunden verlangt werden kann.

Ein Unterschied zwischen Urkunden und anderen Beweismitteln ist auch insofern zu statuiren, als über erstere, wenn sie produzirt wurden, eine weitere Verhandlung sich schon im ersten Verfahren rechtfertigen läßt, während dies bei den übrigen Beweismitteln nicht zutrifft. Eine produzirte Urkunde involvirt nämlich eine thatsächliche Behauptung des Produzenten, das Resultat dieses Beweismittels wird dem Richter vor Augen gelegt und seiner Beurtheilung unterworfen. Dies hat zur Folge, daß der Produzent sich nicht nur über den Inhalt derselben, sondern auch über ihre Aechtheit erklären muß und dazu angehalten werden kann. Letzteres findet auch statt bei Editions-Gesuchen an den Gegner, zumal wenn — was für das Contumacial-Verfahren unerläßlich ist — darauf gehalten wird, daß der Inhalt der Urkunde, ohne dessen genaue Kenntniß die thatsächliche Begründung mangelhaft ist, genau angegeben werde.

Bei andern Beweismitteln, wie Zeugen, Gutachten von Sachverständigen, Augenschein, hängt der Werth erst von dem Einzug des Beweises ab, ein reines Resultat läßt sich im ersten Verfahren nicht erzielen, und deshalb wäre es auch nicht am Platze, eine vorbereitende

Digitized by Google

Verhandlung der Parteien hierüber jetzt schon vorzunehmen. Zur Eidesdelation wird in der Regel erst geschritten, wenn andere Beweismittel unzulänglich sind, jedenfalls erfordert die Heilighaltung der Eide, daß nicht ein unnöthiger Gebrauch davon gemacht werde, und auch bei ihnen ist daher ein Zwang zur Erklärung des Gegners im ersten Verfahren nicht gerechtfertigt.

II. Sollen Beweis-Interlokute appellabel sein?

Die Beweisaufforderung ist der Ausspruch des Richters, von welchen bestrittenen Thatumständen der Sieg des Klägers abhängig sein soll. Sie schließt sich der Aufstellung der beiderseitigen Behauptungen im ersten Verfahren an und vermittelt durch den Beweiseinzug das Enderkenntniß. Diese Scheidung des ersten Verfahrens vom Beweisverfahren ist fast allgemein als zweckmäßig anerkannt. Die thatsächlichen Behauptungen lassen sich jetzt schon übersehen, und unter der Voraussetzung ihrer Wahrheit kann der Richter urtheilen, ob das in Anspruch genommene Recht existire oder nicht. Sind die thatsächlichen Voraussetzungen seines Urtheils aber ungewiß, so muß zu deren Ermittelung ein weiteres Verfahren eintreten, welches Zeit erfordert und zur Verhütung von Vermischung verschiedenartiger Thätigkeiten, von der Feststellung der spruchreifen Fragen getrennt wird.

Die Frage, ob diese Beweisaufforderung (Beweis-Interlokut) appellabel sein soll, fällt mit der Frage zusammen, ob sie ein der Rechtskraft fähiges Erkenntniß, oder eine abänderliche prozeßleitende Verfügung sein solle. Denn erkennt in Folge der zugelassenen Appellabilität der höhere Richter darüber, so muß es bei dessen Ausspruch bleiben und der Inhalt des Beweis-Interlokuts wird dadurch zur unabänderlichen Norm, an welche sich alle folgenden Verhandlungen anschließen.

Diese Frage wird von dem Herrn Antragsteller aus guten Gründen verneint. Mit der Beweisaufforderung ist ein definitiver Ausspruch des Richters noch nicht gegeben, erst durch das Enderkenntniß wird ein solcher bewirkt. Die Beweisaufforderung ist ein blos vorläufiger Ausspruch darüber, was noch bewahrheitet werden soll, bevor der endliche Sieg einer oder der andern Partei ausgesprochen werden kann. Sie ist

Digitized by Google

blos Mittel zum Zweck, die Anbahnung des Weges, auf welchem der Richter in den Stand gesetzt wird, das ganze Rechtsverhältniß zu überschauen. Durch das Beweisverfahren, nämlich Antretung, Erhebung und Ausführung der Beweise können neue Erhebungen im Sachverhalt und veränderte Rechtsanschauungen des Richters sich ergeben, auch ohne daß ein Versäumniß der Parteien, oder eine unrichtige Reflexion des Richters dabei vorausgesetzt wird.

Sollten diese Neuerungen der Beurtheilung des Richters nicht zugänglich sein, und durch unterlassene Appellation oder Versäumung der Appellations-Nothfristen das Beweis-Interlokut rechtskräftig, d. h. unabänderliche Norm für das Endurtheil werden, so entstünde daraus ein mangelhaftes Urtheil, welches nicht das materiell Richtige ausspricht, sondern auf der Fiktion eines Sach- und Rechtsverhältnisses sich gründet, die mit der Wahrheit und dem besseren Bewußtsein des Richters und der Parteien in grellem Widerspruche sich befindet. Besonders fühlbar wäre dies für den höheren Richter, vor welchen die Endentscheidung des Prozesses nach eingezogenem Beweis gelangt. Dieser müßte auf den Grund des rechtskräftigen Beweis-Interlokuts in der Hauptsache sprechen, wenn er auch die vollkommenste Ueberzeugung von dem verkehrten Resultate haben sollte.

Man könnte zwar einwenden, daß diesem Mißstande durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgeholfen werden könne, allein dies würde die Restitutionen auf eine Weise ausdehnen, welche mit der subsidären Natur dieses Rechtsmittels nicht vereinbar wäre; es würde neue Weitläufigkeiten und Verzögerungen veranlassen, und am Ende durch diese schwerfällige Form blos das ergänzt werden, was eine zweckmäßige Prozeß-Ordnung vorgesehen haben soll.

Die Zweckmäßigkeit und die Gerechtigkeit erfordern daher, daß bis zum definitiven Spruch dem Richter jedes Mittel offen gehalten werde, ein richtiges Urtheil zu fällen, und dies kann nur geschehen, wenn er an seinen vorläufigen Ausspruch über das, was er zur Aufklärung des Rechtsverhältnisses für erforderlich hält, nicht gebunden wird, mit andern Worten, wenn die Inappellabilität der Beweisdekrete ausgesprochen wird.

Digitized by

Dafür, daß das Beweis-Interlokut eine richtige Grundlage für das Enderkenntniß abgebe, wird durch die Appellabilität desſelben keine genügende Gewähr geboten, denn die Veränderungen, welche durch den Beweiseinzug am Stande der Sache ſich etwa ergeben ſollten, werden ſich gleichmäßig ergeben, es möge das Beweis-Interlokut vom erſten, zweiten oder dritten Richter feſtgeſetzt worden ſein. Wohl aber wird durch dieſen Inſtanzenzug und den damit unvermeidlich verbundenen Aufwand an Mühe und Zeit eine Verzögerung der Entſcheidung bewirkt, welche in allen Ländern, in welchen eine ſolche Appellabilität beſteht, nur zu ſehr gefühlt wird, wogegen in Ländern, wo eine Rechtsſache in der Regel nicht wiederholt in die höhere Inſtanz gelangen kann, die Beſchleunigung der Rechtspflege ſehr fühlbar iſt.

Man hat für die Rechtskraft des Beweis-Interlokuts ſich darauf berufen, daß durch die größere Wichtigkeit, welche demſelben hierdurch beigelegt werde, der Richter angetrieben werde, größere Sorgfalt auf daſſelbe zu verwenden. Dieſer Grund iſt aber von keinem Belang, da ein tüchtiger Richter auch dem Beweisdekret, welches nicht in Rechtskraft überzugehen fähig iſt, diejenige Wichtigkeit beilegen wird, welche einem ſo weſentlichen Inſtruktionsakte gebührt. Unfähige Richter dürfen bei Erlaſſung von Geſetzen nicht vorausgeſetzt werden, und mit dem gleichen Rechte könnte für einen ſolchen Fall geſchloſſen werden: wenn der interloquirende Richter weiß, daß ſein Interlokut ſofort anfechtbar iſt, wird er ſich weniger Mühe dabei geben und die Verantwortlichkeit auf den höheren Richter, welcher in letzter Inſtanz erkennt, überwälzen.

Man hat ferner geltend gemacht, ein nicht appellables, abänderliches Beweisdekret ſtelle den ganzen Nutzen der Ausſcheidung des Relevanten in Frage, und am Schluſſe des zweiten Verfahrens ſehe man ſich am Ende wieder auf den Anfang zurückgeworfen. Auch dieſer Einwand hat nur eine Bedeutung, wenn dabei vorausgeſetzt wird, daß durch Verſehen des Richters das Beweisverfahren unrichtig inſtruirt worden iſt, denn wenn ohne deſſen Schuld, durch veränderte Geſtaltung der Sache ein neues Beweisdekret nöthig wird, ſo kann die Zweckmäßigkeit deſſelben durch die Mühe eines wiederholten Beweiseinzugs nicht

Digitized by Google

aufgewogen werden. Ein ſolches Ueberſehen des Richters kann aber auch bei einem der Rechtskraft fähigen Beweis-Interlokut vorkommen, und um die Abänderung deſſelben in zweiter oder dritter Inſtanz zu bewirken, bedarf es leicht ebenſo großer Weiterungen, als das vergeblich gewordene Beweisverfahren. Die Erfahrung der Länder, in welchen ein Beweisdekret nicht in Rechtskraft überzugehen geeignet iſt, ſpricht dafür, daß wiederholte Beweisdekrete nicht häufig vorkommen, und ſich meiſtens nur auf einzelne durch den Beweiseinzug ſich ergebende neue Thatumſtände erſtrecken, während bei einer Appellabilität des Beweis-Interlokuts die Anwälte, auch wenn der ihrer Partei auferlegte Beweis ohne beſondere Schwierigkeiten erbracht werden könnte, nur zu geneigt ſind, bei der höheren Inſtanz eine Enthebung von dieſer Laſt zu verſuchen.

Die Inappellabilität und Abänderlichkeit des Beweisdekrets hat ſich nicht nur über den Beweisſatz, ſondern auch über die Beweislaſt zu erſtrecken. Schon oben iſt angedeutet worden, daß durch Erhebung des Beweiſes ſich neue Umſtände ergeben können, welche als erheblich für die Entſcheidung der Sache erſcheinen. Durch ein Zeugenverhör oder Vernehmung von Sachverſtändigen können Thatſachen zur Sprache kommen, deren Ermittelung vorausgeſetzt wird, ehe geurtheilt werden kann, ob der Hauptbeweis zu Gunſten des Produzenten ausgefallen iſt; anſcheinend irrelevante Umſtände, auf welche weder von den Parteien, noch vom Richter Gewicht gelegt worden war, können ſich als ſo erheblich darſtellen, daß das Obſiegen oder Unterliegen einer Partei davon abhängig iſt. Auch die Beweislaſt kann hierdurch geändert werden. Wenn z. B. eine Partei eine Rechtsvermuthung für ſich in Anſpruch nimmt, oder einen künſtlichen Beweis durch Schlüſſe führen zu können meint, die hierfür relevanten Thatſachen aber beſtritten ſind, ſo wird ihr der Beweis dieſer Thatſachen auferlegt, ſie erſcheint als beweispflichtig. Führt ſie dieſen Beweis, ſo dreht ſich die Beweislaſt über die Hauptfrage um und der Gegner erſcheint nun hierfür beweispflichtig. Wen in einem ſolchen Falle die Beweislaſt in der Hauptfrage trifft, kann gar nicht entſchieden werden, bevor der Beweis über die aufgeſtellten Vermuthungen eingezogen iſt und gewürdigt werden kann.

Digitized by

Für den höheren Richter ſtellt ſich bei der Appellabilität gegen das Beweis-Interlokut noch der weitere Mißſtand dar, daß, wenn gegen den Beweisſatz nicht, ſondern blos gegen die Beweislaſt appellirt wird, er aber findet, daß der Beweisſatz fehlerhaft iſt, eine Verbeſſerung deſſelben, weil er rechtskräftig geworden, nicht zuläſſig iſt, vielmehr über die Beweislaſt allein, folglich über einen Punkt, dem es an aller richtigen Grundlage fehlt, geurtheilt werden muß.

Abgeſehen von dem Fall, wenn ſich erſt durch den Beweiseinzug ein reineres Reſultat über die noch relevanten Beweisſätze und die Beweislaſt ergiebt, kann es aber auch vorkommen, und geſchieht erfahrungsgemäß nur zu häufig, daß durch den Beweiseinzug der Richter zu einer andern Ueberzeugung über die Erheblichkeit der Beweisſätze oder über die Beweislaſt gelangt. Die konſequente Anwendung des Grundſatzes von der Rechtskraft der Beweis-Interlokute führt dahin, auch über irrelevante Umſtände dieſe Rechtskraft anzuerkennen. Allerdings iſt nun in einem ſolchen Falle das bisherige Beweisverfahren vielleicht vergeblich geweſen, es iſt dies aber viel weniger nachtheilig, als wenn der Richter und die höheren Inſtanzen unabänderlich an das rechtskräftig gewordene Beweis-Interlokut gebunden ſind, da in jenem Falle der höhere Richter leicht die zuerſt von dem Unterrichter aufgeſtellte Anſicht theilen kann, und alsdann das Material, hiernach zu erkennen, bereits vorfindet. Jedenfalls wird durch Vereinigung der Würdigung der Beweisaufforderung und der Endentſcheidung in höherer Inſtanz an Ueberſichtlichkeit des ganzen Streits gewonnen.

Eine Ausſcheidung der Beweislaſt in der Beweisaufforderung erſcheint überhaupt, wenn man das Recht der Gegenbeweisführung genügend würdigt, nicht geboten. Die Frage, welcher Partei die Beweislaſt obliege, iſt bekanntlich in vielen Fällen ſehr beſtritten, und jede Partei wird von ſelbſt für den Fall, daß ihr die Beweislaſt aufgebürdet werden ſollte, ſich alle Mühe geben, die Beweiſe, welche ſie zu erbringen im Stande iſt, herbeizuſchaffen, ohne ſich für jetzt darüber Rechenſchaft zu geben, ob dies als Hauptbeweis oder direkter Gegenbeweis aufzufaſſen iſt. Der Gewinn, der dadurch erzielt wird, daß die beweispflichtige Partei ſchon in der Beweisaufforderung bezeichnet wird, iſt daher ſehr

Digitized by Google

problematiſch, zumal wenn, wie in neueren Prozeß-Ordnungen, z. B. der Badiſchen beſtimmt iſt, der erſte Richter ſelbſt auch von der Beweisauflage wieder abgehen und eine veränderte Auflage erlaſſen kann. Jedenfalls hätte eine Partei es ihrer Nachläſſigkeit zuzuſchreiben, wenn ſie bei zweifelhafter Beweislaſt nicht alles, was in ihren Kräften ſteht, für ihre Behauptungen beigebracht hätte.

Eine vorläufige Entſcheidung über die Beweislaſt erſcheint daher ſehr überflüſſig, und kann füglich bis zum Enderkenntniß ausgeſetzt werden, wo der Richter, wenn ein Beweispunkt unbewieſen geblieben iſt, ſich die Frage aufzuwerfen hat, welcher Partei denſelben zu beweiſen obgelegen wäre. Auf der andern Seite kommt es dagegen häufig vor, daß der Beweis einer Thatſache nach Abwägung der dafür und dagegen vorgebrachten Beweismittel ſo vollſtändig erbracht vorliegt, daß eine Beantwortung der zweifelhaften Frage von der Beweislaſt gar nicht nöthig iſt, und daher dieſe oft ſchwierige Funktion des Richters ohne Gefahr unterbleiben kann.

Ein empfehlenswerthes Mittel, klare Einſicht in das Beweisdekret und den Ideengang des Richters zu erlangen, iſt dagegen die Mittheilung von Entſcheidungsgründen zum Beweisdekret, wie dies in mehreren neuen Geſetzgebungen beſtimmt iſt.

Die Hannöverſche Prozeß-Ordnung ſchreibt dem Beweis-Interlokut zwar keine Rechtskraft zu und geſtattet dem höheren Richter in der Hauptſache eine Abänderung deſſelben, ſie bindet aber den erſten Richter an das von ihm erlaſſene Beweis-Interlokut. Mit Rückſicht auf das dieſer Prozeß-Ordnung zu Grunde liegende mündliche Verfahren wird für jene Beſtimmung geltend gemacht, daß das Gericht, welches die Endentſcheidung fällt, nicht immer aus denſelben Perſonen, welche das Beweis-Interlokut gefällt haben, zuſammengeſetzt ſei, und eine Vergegenwärtigung der Sachlage, welche dem Beweis-Interlokut zu Grunde lag, der Erinnerung entſchwinden könne, weshalb im Beweis-Interlokut ein Stadium erkannt werden müſſe, welches die vorangegangenen Verhandlungen abſchließe und die Grundlage für die folgenden Verhandlungen abgebe. Dieſe Gründe können aber gegenüber den oben erwähnten nicht als entſcheidend erkannt werden. Die thatſächlichen Be-

Digitized by

hauptungen, welche dem Beweis-Interlokut zu Grunde liegen, müſſen jedenfalls in den Akten niedergelegt ſein, weil ſonſt der höhere Richter, welcher über die Richtigkeit des Beweis-Interlokuts zu erkennen hat, einer Grundlage hierfür entbehren würde. Auch die Hannöverſche Prozeß-Ordnung ſetzt dies voraus (§. 92 ff.). Die mündliche Verhandlung iſt hauptſächlich für Rechtsausführungen beſtimmt; kommen neue thatſächliche Vorbringen dabei zur Sprache, ſo müſſen dieſe in Schriften (Urtheil oder Protokoll) niedergelegt werden (§. 101, 357). Iſt nun der höhere Richter durch dieſes Material in den Stand geſetzt, das Beweis-Interlokut gehörig würdigen zu können, ſo muß der erſte Richter, bei welchem ſich ein Bedürfniß der Abänderung oder Ergänzung des Beweis-Interlokuts herausſtellt, dies in noch höherem Grade ſein. Die vorausgegangene mündliche Verhandlung am Schluſſe des erſten Verfahrens kann hierbei kein Hinderniß bewirken. Wird zur Erzielung eines richtigen Enderkenntniſſes einmal ein neues Beweis-Interlokut als Bedürfniß erkannt, ſo kann dagegen auch die Mühe einer wiederholten mündlichen Verhandlung nicht in Betracht kommen, um ſo weniger, als am Schluſſe des Beweisverfahrens ohnehin eine mündliche Beweisausführung ſtattfindet (§. 234).

Die Hannöverſche Prozeß-Ordnung bietet ein leicht zugängliches Correktiv dar, um die Nachtheile eines als mangelhaft erkannten Beweis-Interlokuts ſchon in erſter Inſtanz zu beſeitigen, indem ſie zur Sicherung gefährdeter Beweismittel in §. 244 die Aufnahme eines Beweiſes zum ewigen Gedächtniß, *ſelbſt ohne Beſcheinigung der Gefahr*, daß das Beweismittel verloren gehe oder erſchwert würde, geſtattet. Daß dieſes Auskunftsmittel auch nach Erlaſſung des Beweis-Interlokuts gebraucht werden könne, ſcheint keinem Zweifel zu unterliegen, weil für die Zeit ſeines Gebrauchs keine Schranke geſetzt iſt. Glaubt nun eine Partei, daß in dem Beweis-Interlokut ein relevanter Umſtand übergangen ſei, ſo hat ſie zur Ergänzung dieſer Unvollſtändigkeit ein nahe liegendes Mittel in der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß bei der Hand, und dem Richter, wenn er ſich von der Richtigkeit der Ausſtellung gegen ſein Beweis-Interlokut überzeugt, iſt hierdurch eine Gelegenheit geboten, dem höhern Richter das erforderliche Material zum

Digitized by Google

Enderkenntniß zu liefern, er ſelbſt darf aber keinen Gebrauch davon machen, weil er durch ſein Beweis-Interlokut gebunden iſt.

Zieht man die Erfahrungen der Länder, in welchen das Beweis-Interlokut in Rechtskraft überzugehen geeignet und daher appellabel iſt, und der Länder, in welchen dies nicht ſtattfindet, zu Rathe, ſo dürfte ſich die Wagſchaale auf Seite der letzteren neigen. Zink, über die Ermittelung des Sachverhalts im Franzöſiſchen Civilprozeß, München 1860, hat S. 294 die Nachtheile des appellabeln Beweisurtheils in Bayern unter Hervorhebung vieler Beiſpiele mit grellen Farben geſchildert. Wie hoch in Preußen die Ungebundenheit des Richters in Beziehung auf das Beweisdekret geſchätzt wird, hat ſich beim erſten Deutſchen Juriſtentag deutlich zu erkennen gegeben.

Für Württemberg, wo dieſer Grundſatz ſchon ſeit 42 Jahren beſteht, muß das Gleiche behauptet werden. Nach dem IV. Organiſationsedikt vom 31. Dezember 1818 §. 102 ff. wird im ordentlichen Verfahren, nachdem beide Theile über die gegenſeitigen Vorbringen gehört ſind, von dem Richter eine Ueberſicht über die Streitverhältniſſe entworfen, in welcher die noch ſtreitig gebliebenen Umſtände, welche als erheblich erſcheinen, herausgehoben werden. Es wird kein eigentliches Beweis-Erkenntniß ausgeſprochen, ſondern beide Theile werden in einem Beweisdekrete aufgefordert, in einem möglichſt kurzen peremtoriſchen Termine, in der Regel von 30 Tagen, die bisher noch nicht benutzten Mittel, wodurch die Wahrheit ihrer ſich widerſprechenden Behauptungen in Abſicht auf die vom Richter als erheblich ausgezeichneten Umſtände an den Tag gebracht werden kann, dem Gerichte anzuzeigen, und ſo weit es von ihnen abhängt, in deſſen Hände zu bringen. Dieſe Aufforderung wird an beide Theile gleichmäßig gerichtet. Keine Partei wird dabei, als ob ihr der Beweis vorzugsweiſe obläge, bezeichnet; vielmehr wird dann erſt, wenn am Ende bei der Beurtheilung des ganzen Rechtsſtreits der Beweis ſolcher Thatumſtände, worüber nicht nur die Aufforderung an die Parteien ergangen iſt, ſondern welche auch das Gericht nun als die eigentlich entſcheidenden erkennt, nicht genügend erſcheint, eine Unterſuchung darüber, welchem Theil dieſer Beweis eigentlich obgelegen hätte, angeſtellt, und hierauf wird die Endentſcheidung gegründet.

Digitized by Google

Die Aufforderung ist jedoch für die Endentscheidung sogar in der ersten Instanz nicht präjudiziell; das Gericht ist durch sie in seinem Urtheil darüber, von welchen Thatsachen die Entscheidung abhängen soll, nicht gebunden. Erwiesene oder wenigstens in das Beweisdekret aufgenommene Umstände können von dem Richter doch noch als unerhebliche beseitigt und dagegen andere von den Parteien vorgebrachte, oder sonst in den Akten liegende, von dem Richter aber bisher nicht beachtete Umstände den Parteien noch ebenso, wie es schon bei der Einleitung des Beweisverfahrens hätte geschehen sollen, zum Beweis hingestellt werden.

Diese Bestimmungen sind zwar zunächst für das mündliche Verfahren in erster Instanz gegeben, später aber auch für das schriftliche Verfahren bei den Kreisgerichten vorgeschrieben worden. Dieselben werden allgemein für zweckmäßig anerkannt, und es dürfte sich jetzt kaum ein Württembergischer Jurist mehr finden, der sie mit dem schleppenden Gange des früheren Beweisverfahrens vertauschen möchte.

In dem Entwurf einer bürgerlichen Prozeß-Ordnung für Württemberg von 1847 §. 594 ist zwar in Uebereinstimmung mit der Badischen Prozeß-Ordnung bestimmt, daß die Beweisauflage auch den Ausspruch, welche Partei den Beweis der einzelnen Thatsache zu führen habe, enthalten müsse, allein auch nach diesem Entwurf ist derselbe Richter von diesem Ausspruch wieder abzugehen befugt, und nach dem schon oben Bemerkten kann ein wesentlicher Vortheil in dieser Bestimmung nicht gefunden werden.

Das oberste Landesgericht Württembergs hatte früher Gelegenheit, die beiden Systeme mit einander zu vergleichen, indem es durch Verträge mit den Fürsten von Hohenzollern zugleich oberste Instanz für die Fürstenthümer Hechingen und Sigmaringen war, in welchen der gemeinrechtliche Grundsatz der appellabeln Beweiserkenntnisse galt. Das Obertribunal hat oft genug wahrzunehmen gehabt, in welcher mißlichen Lage der höhere Richter sich befindet, wenn er das Enderkenntniß in einer Sache fällen soll, welche durch ein unrichtiges Beweiserkenntniß, das in Rechtskraft übergegangen war, in eine falsche Bahn gerathen

Digitized by Google

war, und unabweislich zu einem gegen das materielle Recht verstoßenden Endergebniß führen mußte.

III. Ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt obligatorisch zu machen?

Der Vorschlag, den prozeßführenden Parteien zur Obliegenheit zu machen, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, dürfte sich als sehr zweckmäßig empfehlen. Bei der Ausbildung, welche unser Civilrecht und Civilprozeß erhalten hat, ist es einer rechtsunkundigen Partei, selbst bei den anscheinend einfachsten Rechtsstreitigkeiten, nicht möglich, den Umfang ihrer Rechtsbefugnisse und der dagegen vorzubringenden Einwendungen vollständig zu übersehen. Ein sehr einfach scheinender Klag-Anspruch kann durch Einreden oder prozessualische Zwischenfälle sehr verwickelt werden und schon bei Anbringung der Klage bedarf es oft der Kenntniß aller Rechtszuständigkeiten, um den richtigen Weg einzuschlagen, wenn der klagenden Partei ihr Recht auch noch so klar und einfach erscheinen sollte. Bei einigermaßen verwickeltem Thatbestande ist es schon schwer, aus dem oft verwirrten Vortrage eines Rechtsuchenden das herauszufinden, um was es sich eigentlich handelt, und was den Gegenstand des Streites bildet. Wenn diese Funktionen nicht einem Anwalte zugewiesen werden wollen, so muß der Richter das Interesse der Partei wahrnehmen und gleichsam ihren Anwalt machen. In mehreren Gesetzgebungen hat man diesen Weg wirklich eingeschlagen und auch der Württembergischen Prozeß-Verordnung (IV. Organisationsedikt vom 31. Dezember 1818) liegt diese Voraussetzung zu Grunde, indem bei dem mündlichen Verfahren vor den Oberamtsgerichten die Parteien nicht gehalten sind, rechtsgelehrter Beistände sich zu bedienen (§. 76); indem ferner der Richter, sobald die Anmeldung der Klage erfolgt ist, von Amtswegen beide Theile über die faktischen Umstände, worauf die gegenseitigen Ansprüche beruhen, befragen, überhaupt für den unzweifelhaften Zweck jeder Partei von Amtswegen thätig sein soll und sein Erkenntniß nicht durch bestimmte Anträge der Parteien bedingt ist, vielmehr einer Partei alles das, was ihr nach dem Resultat der Ver-

Digitized by

handlungen rechtlich gebührt, zuerkannt werden muß, wenn ſie auch nur im Allgemeinen darum gebeten hat (§. 77).

So ſehr die Motive ſich auch dagegen verwahren, liegt dieſer Vorſchrift doch eine zu weitgehende Inquiſitionsmaxime zu Grunde. Welche Unzuträglichkeiten ſich hieraus ergeben, hat man aber in Württemberg zur Genüge wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, wenngleich durch die Prozeßnovelle vom 15. November 1821 auch ein ſchriftliches Verfahren mittelſt Vertretung durch Anwälte zugelaſſen worden iſt; denn in vielen und oft nicht einfachen Fällen wird der Prozeß auch jetzt noch ohne Beiziehung von Advokaten von dem Einzelrichter protokollariſch mündlich inſtruirt. Die Parteien finden dies, der Koſtenerſparniß halber, ihrem Intereſſe entſprechend, und viele Richter zeigen ſich, um den weitläufigen Ausführungen eines ſchriftlichen Verfahrens zu entgehen, häufig auch um die unvermeidlichen Kolliſionen mit den perſönlich anweſenden Anwälten zu vermeiden, geneigt, die Mühe der Prozeßinſtruktion allein zu übernehmen. Daß eine und dieſelbe Perſon nicht Rechtsbeiſtand und Richter zugleich ſein kann, iſt nun, ſelbſt bei der größten Unparteilichkeit, von ſelbſt begreiflich, und häufig läßt ſich als Folge davon eine Einſeitigkeit oder unwillkürlich vorgefaßte Meinung, die ſich durch die ganze Inſtruktion hindurchzieht, in der Entſcheidung nicht verkennen. Hierzu kommt der Mißſtand, daß bei dem der niederen Volksklaſſe inwohnenden Argwohne die verlierende Partei nur zu geneigt iſt, den Sieg des Gegners der demſelben mehr günſtigen Leitung des Richters zuzuſchreiben. Wollte man aber dem Richter ein ſo weit gehendes Inſtruktionsrecht nicht einräumen, wie dies denn bei Beobachtung des richtigen Verhandlungsprinzips nicht geſchehen darf, ſo bleibt die Partei ohne rechtsgelehrten Beiſtand rathlos, und der Richter, welchem alle Anhaltspunkte zu Einleitung eines ordnungsmäßigen Verfahrens fehlen, iſt, wenn es ihm vermöge ſeines Fragerechts nicht gelingt, den Thatbeſtand aufzuklären, vornweg genöthigt, zu Ungunſten der nicht berathenen Partei blos aus formellen Gründen eine Entſcheidung zu treffen.

Gegen die Obliegenheit, ſich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu laſſen, ſpricht hauptſächlich die größere Koſtſpieligkeit; denn daß durch

Digitized by Google

die Anwälte einfache Rechtsſachen leicht zu verwickelten und weitläufigen werden, läßt ſich bei einer zweckmäßigen Organiſation des Advokatenſtandes nicht annehmen. Die Koſtſpieligkeit kann ſich nur nach den individuellen Verhältniſſen jedes Landes beurtheilen laſſen, indem es hierbei auf die Größe der Advokatentaxe und den dafür beſtehenden Maßſtab, ſodann auf das Maß der Gerichtsſporteln ankommt. Im Allgemeinen läßt ſich nur ſo viel ſagen, daß, wer den gerichtlichen Weg zur Schlichtung ſeines Rechtsſtreites zu betreten ſich entſchließt, auch die durch den Zweck gebotenen Mittel aufwenden muß.

Als Erfahrungsſatz darf aber wohl aufgeſtellt werden, daß mit der geringen Koſtſpieligkeit der Prozeſſe auch die Häufung derſelben Hand in Hand geht. Einem in ſeinem Rechte Verletzten oder ungerecht Angegriffenen kann es zwar ſchwer ankommen, ſich durch einen Advokaten vertreten laſſen zu müſſen, und die Koſten hierfür aufzuwenden; durch Einhaltung ſtrengerer Grundſätze über Koſtenkompenſation wird der Richter aber ſelten in den Fall geſetzt ſein, der unſchuldigen Partei den Erſatz des gehabten Aufwandes abſprechen zu müſſen.

Andere Vortheile, welche der Herr Antragſteller hervorhebt, hängen zu ſehr mit der konkreten Prozeß-Ordnung, auf welche ſie ſich beziehen, zuſammen, als daß hier näher darauf eingegangen werden könnte, und nur ſoviel darf noch bemerkt werden, daß gerade bei mündlichem Verfahren, welches jedenfalls vorausgeſetzt wird, die Zweckmäßigkeit des Vorſchlags ſich im hellſten Lichte zeigt, die Frage aber, in welchen Fällen das Gericht die perſönliche Anweſenheit der Parteien verlangen kann, hiervon nicht berührt wird.

Ob für die Gerichte der unterſten Inſtanz, wie in der Hannöverſchen Prozeß-Ordnung, eine Ausnahme von der obligatoriſchen Vertretung gemacht werden ſollte, dürfte ſehr in Frage kommen. Die Geringfügigkeit des Streitgegenſtandes iſt kein Merkmal für die Einfachheit deſſelben. Wenn dagegen für Bagatellſachen ein ſummariſches Verfahren ohne rechtsgelehrte Beiſtände angeordnet werden wollte, ſo ließe ſich dagegen weniger einwenden.

Digitized by Google

IV. Ob eine Abweisung der Klage per decretum zuzulassen?

Per decretum pflegt eine Klage abgewiesen zu werden, wenn sie schon an sich mangelhaft ist, und der Beklagte nicht darüber gehört worden ist. Die Mängel können solche sein, welche sich, wenn der Kläger darauf aufmerksam gemacht wird, leicht heben lassen, so z. B., wenn es an der Vollständigkeit oder Deutlichkeit des Klagvortrages, oder an der Prozeßlegitimation fehlt. Eine Auflage des Richters, welche die nöthigen Ergänzungen anordnet, ist schon im gemeinen Recht begründet, und läßt sich auch mit dem mündlichen Verfahren ganz wohl vereinigen. Für den Fall jedoch, daß der Versuch, diese Mängel zu beseitigen nicht gelingt, und der Kläger auf seiner Klage, wie sie angebracht ist, beharrt, oder daß der Richter seine Zuständigkeit nicht begründet findet, oder aus den vorgetragenen Thatsachen die Ueberzeugung erhält, daß der Anspruch in den Rechten nicht begründet, oder durch einen ihm entgegenstehenden Einwand aufgehoben ist, so fragt es sich, ob es zweckmäßiger ist, die Klage sofort zurückzuweisen, oder den Beklagten zuvor hierüber zu hören.

Die Hannöversche Prozeß-Ordnung schreibt die vorgängige Prüfung der Klage durch den Richter nicht vor, sondern ordnet sofortige Behändigung der Klage an den Beklagten und Festsetzung eines Gerichtstages an (§. 184—189). Die Eingangs erwähnten Mängel, welche durch eine vorläufige Auflage des Richters sich beseitigen ließen, werden auch in der Gerichtssitzung leicht gehoben werden können, wenngleich es einfacher und die Verhandlung abkürzend ist, dieselben vorher ergänzen zu lassen. Bei andern Mängeln aber, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, entsteht die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn der Beklagte kontumax ist, und an dem Gerichtstage nicht erscheint? Der für diesen Fall in §. 368 vorgeschriebene Rechtsnachtheil, daß die vom Kläger vorgetragenen Thatsachen als zugestanden angenommen werden, ist nicht ausreichend, und deswegen auch in §. 369 die Ausnahme zugelassen, daß wenn die Klaganträge an einem wesentlichen Mangel leiden, eine erneuerte Verladung anzuordnen sei. Allein auch diese Maßregel erscheint nicht ausreichend, wenn der Beklagte sei-

Digitized

nen Ungehorſam fortſetzt. In dieſem Falle bleibt nichts übrig, als auf den Klagantrag, wie er geſtellt iſt, eine Verfügung zu treffen. Der Ungehorſam des Beklagten kann nicht ohne weiteres die Folge haben, daß dem Anſpruche des Klägers gemäß erkannt werde. Ein Stattgeben der Klage iſt nicht zuläſſig, wenn es z. B. an der Prozeßlegitimation fehlt, weil dieſer Mangel eine Nichtigkeit des Ausſpruchs zur Folge haben würde. Iſt die Zuſtändigkeit des Richters nicht begründet, ſo kann demſelben nicht zugemuthet werden, eine materielle Entſcheidung zu fällen, weil dieſe ebenfalls an Nichtigkeit leiden würde, und iſt endlich der Klaganſpruch aus den vorgebrachten Thatſachen nicht abzuleiten, ſo kann derſelbe auch nicht eine Anerkennung des Richters finden. Es bleibt alſo für dieſe Fälle nichts übrig, als die Klage zurückzuweiſen. Die Unterlaſſung einer Prüfung von Richteramtswegen erſcheint folglich nicht konſequent durchführbar, und ſchon dieſe Erwägung giebt zu dem Zweifel Anlaß, ob es nicht richtiger iſt, gleich von Anfang an eine richterliche Prüfung der Zuläſſigkeit des Klagantrags eintreten zu laſſen.

Der Herr Antragſteller führt zur Rechtfertigung des Grundſatzes, daß eine Klage, ohne den Gegentheil gehört zu haben, nicht verworfen werden ſoll, an, daß dem Kläger Gelegenheit gegeben werden müſſe, ſeinen Anſpruch dem Gegentheil gegenüber dem Richter vorzutragen. Daß nun dem Kläger vollſtändiges Gehör für ſeinen Klagantrag geſtattet werden muß, iſt allerdings erforderlich, es kann dies aber auch vor Behändigung der Klage an den Beklagten durch geeignete Ausſtellungen des Richters geſchehen. Welches Intereſſe des Beklagten verletzt werden ſollte, wenn die Klage wegen Unſtatthaftigkeit zurückgewieſen wird, iſt nicht wohl einzuſehen. Warum ſollte nun ſeine Thätigkeit in Anſpruch genommen werden? Dies würde nur zu Verzögerungen und Beläſtigungen des Beklagten führen, ohne dadurch für den Zweck des Prozeſſes etwas zu gewinnen. Es kommen zwar oft Fälle vor, in welchen es zweifelhaft iſt, ob die Klage an ſich gehörig begründet erſcheine, auch in Folge der mündlichen Verhandlung können von dem Beklagten Mängel geltend gemacht werden, welche der Richter vorher nicht beachtet hatte, es kommen aber auch andererſeits Fälle vor, in welchen ein Zweifel darüber nicht obwalten kann, daß die Klage unſtatt-

Digitized by Google

haft iſt. Beiderlei Fälle können nicht gleichmäßig behandelt werden, ſondern dem richterlichen Ermeſſen, von dem bei einer vernünftigen Anwendung des Geſetzes ſo viel abhängt, muß überlaſſen bleiben, eine zweckmäßige Unterſcheidung zu treffen. Was man hierbei zu vermeiden hat, iſt nur, daß für alle Fälle eine unabänderliche Norm aufgeſtellt und dem Richter die Möglichkeit entzogen werde, ganz klare Ueberſchreitungen abzuſchneiden.

Die Preußiſche Gerichts-Ordnung hat daher in Uebereinſtimmung mit dem gemeinen Recht gewiß mit Recht eine vorgängige Prüfung der Klage dem Richter zur Pflicht gemacht.

Auch der Württembergiſche Prozeß erkennt dieſen Grundſatz an. Das IV. Organiſationsedikt vom 31. Dezember 1818 unterſcheidet in §. 86 u. 87, indem es dem Richter geſtattet, Mängel, welche ſich heben laſſen, durch geeignete Verfügung zu beſeitigen, diejenigen Fälle, in welchen eine Klage durch ein vorläufiges, nicht in Rechtskraft übergehendes Dekret zurückgewieſen werden kann, von den Fällen, wo das Gericht, nachdem der Kläger vollſtändig gehört iſt, aus deſſen Vorbringen ſelbſt die vollkommene Ueberzeugung erhält, daß, wenn auch alle vom Kläger angegebenen Thatſachen als richtig angenommen werden, deſſen Anſpruch doch völlig unſtatthaft ſein würde. In Fällen der letzten Art ſoll die Klage durch ein der Rechtskraft fähiges Erkenntniß abgewieſen werden.

Zu den Fällen der erſten Art rechnet der §. 86, wenn die Gerichtsbarkeit des angerufenen Richters nicht begründet iſt, wenn die Parteien nicht die Fähigkeit haben, vor Gericht zu ſtreiten, wenn Jemand das Recht eines Dritten vertheidigt, ohne ſich über ſeine Befugniß hierzu ausweiſen zu können. Außerdem iſt zwar auch genannt: wenn die Klage zu früh angebracht war. Da aber dieſer Fall, wenn der Kläger ſich von ſeinem Klaganſpruch nicht abbringen läßt, lediglich das materielle Recht der Partei berührt, und die Gültigkeit und Wirkſamkeit des ganzen Verfahrens dadurch nicht, wie bei der Prozeßlegitimation oder der Zuſtändigkeit des Richters bedingt iſt, ſo erſcheint es nicht gerechtfertigt, dieſen Fall zu dieſer Klaſſe zu zählen, er erheiſcht vielmehr eine der Rechtskraft fähige Entſcheidung, wie dies auch in der Praxis und in

Digitized by Google

dem Entwurf einer bürgerlichen Prozeß-Ordnung von 1847 Art. 392 anerkannt worden ist.

Ebenso ist die gleichfalls im Art. 86 berührte Frage, ob die wahren Interessenten bei dem Streite vorhanden sind, sofern sie die Sachlegitimation berührt, wenn der Mangel sich nicht durch Ergänzungen der Klage heben läßt, eine mit der Materie des Rechtsstreits zusammenhängende Frage und es wird nach der Praxis auch hier nur eine der Rechtskraft fähige Abweisung zugelassen.

Für den Fall der Abweisung einer Klage durch Erkenntniß setzt der §. 87 voraus, daß der Beklagte sich darüber erklärt habe, daß er dem Anspruch nicht freiwillig stattgeben wolle. In den Motiven wird diese Bestimmung damit zu rechtfertigen gesucht, daß dadurch alle Zweifel entfernt werden, ob für den Beklagten die Einwendung der res judicata begründet werde, von welcher Zeit an, wenn das Erkenntniß in der höheren Instanz abgeändert würde, die Sache als litigios zu betrachten sei, wenn die Verjährung unterbrochen werde. Allein da die gleichen Wirkungen auch durch Mittheilung des Erkenntnisses an den Beklagten erzielt werden können, und an dem Widerspruch des Beklagten, wenn der Kläger zu Erhebung einer Klage sich entschließt, zumal bei der vorausgesetzten Beschaffenheit, ohnehin nicht gezweifelt werden kann, so dürfte sich diese Einschränkung nicht zur Nachahmung empfehlen.

Mit diesen Grundsätzen stimmt im Wesentlichen auch überein die Badische Prozeß-Ordnung von 1851 Art. 281—283.

Diesem Allem nach dürfte die Frage, ob eine Klage ohne Gehör des Beklagten abgewiesen werden könne, zu bejahen sein.

Die Frage, ob diese Abweisung durch ein Dekret oder Erkenntniß zu erfolgen habe, dürfte darnach zu bemessen sein, ob durch den Ausspruch ein materielles Recht zwischen den Parteien festgesetzt wird oder nicht. In letzterem Falle dürfte aber auch gegen das die Klage zurückweisende Dekret dem Kläger ein Beschwerderecht bis an den obersten Richter offen zu halten sein.

Digitized by Google

V. **Ob das Rechtsmittel letzter Instanz die Sache in vollem Umfange, oder, mit Ausschluß der thatsächlichen Würdigung, neben Competenzüberschreitung und gewissen Prozedurfehlern, nur die Anwendung und Auslegung des Gesetzes zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofes bringen soll?**

Diese Frage läßt sich in folgende Theile zerlegen?

1) Soll über reine Thatfragen eine dritte Instanz bestehen?
2) Soll für Beschwerden gegen unrichtige Auslegung oder Anwendung des Gesetzes ein Kassationshof bestehen?
3) Soll der Kassationshof auch über Verletzung wesentlicher Prozedurfehler entscheiden?

Zu 1: Die Thätigkeit des Richters bei der Urtheilsfällung äußert sich:

a) in Feststellung der von den Parteien geltend gemachten Thatsachen, was geschehen kann in Folge von Zugeständnissen der Gegenpartei, von Präsumtionen und von Erhebung der angetretenen Beweise; und
b) in Anwendung der Rechtsnormen auf die festgestellten Thatsachen.

Die Prüfung der Richtigkeit der hieraus hervorgehenden Entscheidung, auf die von einer Partei dagegen erhobene Beschwerde, ist Obliegenheit des Richters zweiter Instanz. Zum Vorbringen thatsächlicher Behauptungen und der zu ihrer Nachweisung dienlichen Beweismittel ist zwar regelmäßigerweise die erste Instanz bestimmt. Da aber die Sachlage durch Einziehung des Beweises und geänderte Ansichten der Parteien und des Richters Neuerungen erfahren kann, in welche erst die Entscheidung des Richters den Gesichtspunkt öffnet, da ferner der erste Richter in Auffassung und Würdigung der Thatsachen und der dafür erbrachten Beweise sich irren kann, so erscheint es zur Sicherung einer gerechten Entscheidung unerläßlich, dem unterliegenden Theile in zweiter Instanz zu gestatten, neue Thatsachen und neue Beweise geltend zu machen, und den Ausspruch des ersten Richters auch in dieser Richtung der Prüfung des höheren Richters zu unterwerfen, so daß dieser

Digitized by Google

in der Lage iſt, den Streit, auf welchen ſich die an ihn gelangte Beſchwerde bezieht, in ſeinem ganzen Umfange, in facto et jure zu würdigen und zu entſcheiden.

Es fragt ſich nun, ob dieſe ganze Funktion auch in einer dritten Inſtanz ſich wiederholen ſoll, ob namentlich das Recht der Parteien, nova vorzubringen, und ob die Thätigkeit des Richters, welche in der Würdigung des Thatbeſtandes beſteht, auch hier ſtattfinden ſoll.

Die Vorbringung neuer Thatſachen und Beweiſe iſt ſchon in zweiter Inſtanz ſtreng genommen eine Anomalie, weil ſie ſich mit der zweimaligen Würdigung des vorliegenden Materials durch zwei verſchiedene Richter, welches Zweck der Appellation iſt, nicht vereinigen läßt, ſofern über das in zweiter Inſtanz neu Vorgebrachte nur der höhere Richter urtheilen kann, der erſte Richter dies nicht konnte. Dies Recht iſt aber den Parteien einzuräumen, weil es zur Herſtellung des richtigen Thatbeſtandes in zweiter Inſtanz unerläßlich iſt. Eine wiederholte Geſtattung dieſes Nachbringens in dritter Inſtanz wäre aber eine zu weit ausgedehnte Nachſicht gegen die Partei, welche bei gehöriger Umſicht in den beiden erſten Inſtanzen im Stande war, alles ihr Dienliche zu ſammeln und vorzubringen, zu welcher Nachſicht, da Vertretung durch einen Rechtsbeiſtand vorausgeſetzt wird, kein genügender Grund vorliegt. Reſtitutionen werden hierdurch, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht berührt. Deswegen haben auch neuere Geſetzgebungen, ſelbſt bei Geſtattung einer Oberappellation das Vorbringen von nova hierbei ausgeſchloſſen.

Auch wenn man die Thätigkeit des Richters in das Auge faßt, läßt ſich eine nochmalige Würdigung aller Thatfragen nicht vertheidigen.

Bei der Aufſtellung des Thatbeſtandes durch den Richter handelt es ſich weniger von Anwendung abſtrakter Rechtsnormen, welche der Kritik des höheren Richters unterſtellt werden können, als von einfacher Verſtandesthätigkeit, wobei auf alle in einem beſondern Falle zuſammentreffenden Umſtände Rückſicht zu nehmen und ein Faktum aufzuſtellen iſt, welches der Wahrheit möglichſt entſpricht. Die hierbei nöthigen Concluſionen hängen ſo ſehr vom Eindruck der mündlichen Erörterungen und von der Subjektivität der Richter ab, daß ſich nicht behaupten läßt, der dritte Richter werde gerade das abſolut Richtige treffen. Im

Digitized by Google

Gegentheil iſt eher anzunehmen, daß je näher der Richter den Parteien ſteht, je beſſer er die Perſonal- und Lokalverhältniſſe zu würdigen verſtehen werde.

Wenn alle Streitfragen in die dritte Inſtanz verfolgt werden könnten, ſo würde dieſelbe mit ſo vielen Geſchäften belaſtet, daß eine Bewältigung derſelben ohne eine für die Einheit der Rechtſprechung bedenkliche Scheidung der zahlreichen Mitglieder in Sektionen nicht möglich wäre. Man hat deshalb auch überall nur für höhere Streitſummen eine Oberberufung zugelaſſen und für den Fall, daß die beiden erſten Urtheile gleich lauten, entweder die Appellationsſumme noch weiter erhöht, oder gar keine Oberberufung geſtattet. Dies führt aber zu einer ungleichen Behandlung der Rechtſuchenden, da dem Unbemittelten ein geringer Streitgegenſtand ſo viel werth iſt, als dem Reichen ein hoher, und die Verwickelungen und Schwierigkeiten ſich nicht nach der Größe des Streitwerths richten. Ueberdies ſind mit der Ermittelung der Streitſumme, mit der Unterſcheidung zwiſchen gleichförmigen und ungleichförmigen Urtheilen, und mit der Ausmittelung der eigentlichen Beſchwerdepunkte und deren Zuſammenrechnung, wie die Erfahrung lehrt, oft ſo viele Schwierigkeiten und Subtilitäten verbunden, daß darauf leicht mehr Zeit und Mühe als auf die materielle Entſcheidung zu verwenden iſt.

Der gemeinrechtliche Grundſatz der drei Inſtanzen hat ſich theils aus der mangelhaften Organiſation der Gerichte, theils aus der Unſicherheit der Rechtsnormen und der Unvollſtändigkeit der Prozeßvorſchriften, theils aus politiſcher Zerſplitterung und dem Mangel feſter Grundſätze über Organiſation der Gerichte unter ſich entwickelt. In allen dieſen Beziehungen iſt die neuere Zeit ſehr vorgeſchritten. Die Unabhängigkeit und Fähigkeit der Richter iſt mehr und mehr zur Wahrheit geworden, und wenn der Grundſatz des mündlichen und öffentlichen Verfahrens und daß auch die Untergerichte collegialiſch beſetzt werden, durchgeführt wird, ſo bietet ſchon die erſte Inſtanz alle Garantien einer gründlichen und verſtändigen Rechtſprechung dar. Die Theorie des Rechts und der Prozeßvorſchriften haben durch die Wiſſenſchaft und Legislaturen eine ſolche Ausbildung erhalten, daß Fehler im Verfahren viel leichter zu vermeiden ſind, der politiſchen Zerſplitterung endlich und dem daraus

hervorgehenden Mangel gehöriger Begrenzung der Zuſtändigkeit wird vorgebeugt durch ein gemeinſames Geſetzbuch, welches einheitliche Proceßnormen für ganz Deutſchland aufſtellt.

Jener gemeinrechtliche Grundſatz dürfte daher unbedenklich gegen die Vortheile der von dem Herrn Antragſteller beantragten Einrichtung zu vertauſchen ſein.

Die Zuläſſigkeit einer Beſchränkung der Thatfragen auf zwei Inſtanzen hat man wegen Art. 12 der deutſchen Bundesakte, worin Gerichte dritter Inſtanz als eine Fundamentalbeſtimmung aufgenommen ſind, bezweifelt; allein ſchon im Bundesbeſchluß vom 14. März 1822 (Bundes-Protokolle Band XIII. S. 215 vergl. mit S. 178 fl.) iſt anerkannt worden, daß hierdurch keine Beſchränkung in Feſtſtellung der Gerichts-Ordnung und in Regelung der Appellationen nach beſtimmten Vorſchriften habe ausgeſprochen werden wollen. Von welcher Beſchaffenheit die Rechtsmittel, welche an das oberſte Gericht gelangen, ſein ſollen, iſt Gegenſtand der Gerichtsorganiſation, welcher durch jene Bundesbeſtimmung keine Schranken geſetzt ſind.

Dieſem nach dürfte dieſe erſte Frage zu verneinen ſein.

Zu 2: Ganz anders als bei der Feſtſtellung der Thatfragen geſtaltet ſich das Intereſſe, wenn poſitive Rechtsſätze durch den Urtheilsſpruch verletzt ſind. Solche Verletzungen beſchränken ſich nicht auf den konkreten Streitfall, ſondern äußern vermöge ihrer präjudiziellen Natur ihre Wirkung auf die Anwendung des Rechts auch in andern Fällen, greifen in die Wirkſamkeit der beſtehenden Rechtsnormen ein, und der Staat ſelbſt hat ein Intereſſe daran, daß die Gültigkeit ſeiner Geſetze nicht gefährdet werde. Um ſolche Verletzungen zu erkennen, bedarf es nicht des Eingehens in die thatſächlichen Verhältniſſe des konkreten Falls und einer Vergegenwärtigung des Ganges, wie ſich der Thatbeſtand allmälig geſtaltet hat. Die Thätigkeit des Richters, welcher über dieſe Verletzungen zu erkennen hat, iſt von viel mäßigerem Umfang, als wenn er ſich durch die Windungen der thatſächlichen Entwickelungen hindurch zu finden hat, um zu einem ſelbſtſtändigen Reſultat über die Thatfragen zu gelangen. Eine Beſchränkung auf höhere Streitwerthe und alle deren nachtheilige Folgen treffen hier nicht zu.

Digitized by Google

Handelt es ſich blos um Auslegung eines Geſetzes, ſo ſind die Funktionen des oberſten Richters die einfachſten, weil er die angefochtene Auslegung des Unterrichters vor ſich hat und ſeine Cognition nur auf Interpretation des Geſetzes ſich zu beſchränken braucht. Schwieriger wird allerdings die Würdigung des Richters, wenn es ſich von der richtigen Anwendung eines Geſetzes auf den konkreten Fall handelt, dies erfordert nicht nur ein tieferes Eingehen auf die Thatſachen, ſondern es iſt oft auch ſehr ſchwer, die Grenze zwiſchen einer Thatfrage und Geſetzesanwendung zu beſtimmen. Dieſe Schwierigkeit iſt als Grund angeführt worden, eine Unterſcheidung zwiſchen Thatſache und Rechtsgrundſatz überhaupt nicht zuzulaſſen, ſondern dem höchſten Richter die Würdigung des ganzen Streits in facto et jure zu unterſtellen. Allein die oben unter I entwickelten Grundſätze über Beſchränkung der Thatfrage auf zwei Inſtanzen ſind zu bedeutend, als daß ſie dieſer Schwierigkeit zum Opfer gebracht werden ſollten. Nähere Grundſätze, nach welchen der Kaſſationshof bei Abgrenzung des Faktiſchen vom Rechtlichen zu urtheilen hat, laſſen ſich hier nicht aufſtellen; einer konſequenten Praxis an der Hand einer allmälig verbeſſernden Geſetzgebung dürfte aber die Löſung dieſer Schwierigkeit gelingen.

Die Verletzung eines Rechtsgrundſatzes iſt vorhanden, mag es ſich von Gegenſtänden des materiellen Rechts oder von prozeſſualiſchen Grundſätzen handeln. Das allgemeine Intereſſe an einer richtigen Rechtſprechung, wie das Intereſſe der Parteien fordert, daß nicht nur das, was Rechtens iſt, vom Richter ausgeſprochen werde, ſondern daß auch dasjenige Verfahren eingehalten werde, welches die Geſetze zur Ermittelung des Thatbeſtandes vorgeſchrieben haben; eine Verletzung dieſer Vorſchriften würde die Rechtshülfe ebenſogut vereiteln, wie die Aufſtellung unrichtiger Rechtsſätze. Eine Ausſcheidung des Thatſächlichen wird bei Verſtößen gegen Prozeßnormen nicht ſchwieriger ſein, als bei materiellen Rechtsverletzungen, ſondern in der Regel weit leichter ſich bewerkſtelligen laſſen. Es giebt zwar gewiſſe weſentliche Prozeßverſtöße, welche ſich auf Thatfragen ſtützen und deren Beurtheilung vorausſetzen, z. B. wenn es ſich von gewiſſen Unfähigkeitsgründen eines Richters handelt, bei Erkenntniſſen ultra petitum oder ſolchen, die mit den Ent-

Digitized by Google

ſcheidungsgründen im Widerſpruch ſtehen, worüber das Nähere unter Nr. 3 vorkommen wird; das hindert aber nicht, ſie dem hier aufgeſtellten Grundſatze zu unterwerfen, daß Rechtsverletzungen ebenſo anfechtbar ſein müſſen, wenn ſie einen Verſtoß gegen Prozeßgeſetze, als wenn ſie einen Verſtoß gegen Rechtsgeſetze enthalten.

Bei dieſen Verletzungen wird aber vorausgeſetzt werden müſſen, daß ſie wirklich den angefochtenen Richterſpruch herbeigeführt haben. Unrichtige Rechtsſätze, welche der Appellationsrichter blos beiläufig in ſeine Erwägungen aufgenommen hat, und welche von ſeinem Standpunkte aus auf das Urtheil keinen entſcheidenden Einfluß haben, ferner fehlerhafte Prozeduren zur Feſtſtellung und Ermittlung von Thatfragen, wenn letztere von dem Richter für ſein Urtheil ſchließlich als irrelevant erkannt wurden, können den Kaſſationshof auch nicht beſtimmen, ein Vernichtungsurtheil auszuſprechen, denn der Ausſpruch des Kaſſationsrichters ſoll ſich immer über wirklich zugefügte Beſchwerden erſtrecken und es kann nicht ſeine Sache ſein, Unrichtigkeiten der unteren Gerichte, wo er ſie findet, aufzudecken und, auch wenn ſie ohne praktiſchen Erfolg geblieben ſind, zu korrigiren, was ihn weit von ſeinem Berufe abführen würde.

Auch von dieſer Regel giebt es Ausnahmen, wenn das Geſetz die Beobachtung gewiſſer äußerer Formen vorſchreibt, z. B. Beſetzung des Gerichts, Oeffentlichkeit der Gerichtsſitzung, und Verletzungen dieſer Vorſchriften vorgekommen ſind. Hier muß eine Nichtigkeitsklage geſtattet ſein, auch ohne daß ein Cauſalzuſammenhang mit dem Inhalte des Erkenntniſſes ſich nachweiſen läßt, worüber weiter unten bei Nr. 3 die Rede ſein wird.

Die Wichtigkeit einer ſolchen Inſtitution des Kaſſationshofes kann nicht hoch genug angeſchlagen werden. Sie iſt nicht nur zum Schutze gekränkter Rechte der Parteien unentbehrlich, ſondern bildet auch die Grundlage einer fortſchreitenden Geſetzgebung. Kein Geſetzbuch hat Anſpruch auf Vollkommenheit; die fortſchreitende Rechtsbildung im Volke macht Ergänzungen und Verbeſſerungen nöthig, für deren Verwirklichung dauernde Organe geſchaffen werden ſollten. Wenn die Ausſprüche des Kaſſationshofes, was ſchon zur Erzielung einer konſequenten Rechtſprechung nöthig iſt, ſorgfältig geſammelt und feſtgeſtellt werden,

Digitized by Google

ſo geben dieſe die richtigſte Erfahrung an die Hand, welcher Ergänzungen die Geſetze bedürftig ſind. Unter Beihülfe der Wiſſenſchaft und der vorzugsweiſe mit ihr beſchäftigten Theoretiker wird ſich alsdann durch eine ſtändige Geſetzgebungs-Kommiſſion eine definitive Entſcheidung der Kontroverſen, Ausfüllung von Lücken der Geſetzgebung und von Zeit zu Zeit eine neue verbeſſerte Redaktion des Geſetzes bewerkſtelligen laſſen. Dieſe Einrichtungen können ihren vollen Nutzen zwar nur bei durchgängiger Einheit des Rechts durch alle Theile des Rechtsgebiets bewähren. Wenn aber vorerſt auch nur für den bürgerlichen Prozeß eine einheitliche Geſetzgebung in Deutſchland geſchaffen würde, ſo wäre ein gemeinſamer Kaſſationshof demungeachtet eine Konſequenz, welche die wohlthätigſten Folgen für das Geſetzbuch ſelbſt und für Verallgemeinerung des Rechts haben müßte, wenn auch der Kaſſationshof für jetzt nach den Partikulargeſetzen der einzelnen Länder zu ſprechen genöthigt wäre, was durch geeignete Zuſammenſetzung deſſelben leicht ausführbar wäre.

Die Frage: ob Auslegungen von Verträgen und Willenserklärungen der Entſcheidung des Kaſſationshofes anheimfallen (Waldeck Nichtigkeitsbeſchwerde S. 52 ff.), wird im Allgemeinen zu verneinen ſein, da hier ſehr ſubtile Diſtinktionen vorkommen, Umſtände, welche außerhalb der Urkunde liegen, den Erklärungsgrund im ſpeziellen Falle abgeben können, und ſelten ein präjudizieller Vorgang für andere Fälle dadurch gebildet wird.

Die Hannöverſche Prozeß-Ordnung kennt ein Nichtigkeitsverfahren wegen Verletzung geſetzlicher Vorſchriften nicht, ſondern geſtattet in ſolchen Fällen nur dem Ober-Staatsanwalt eine Nichtigkeitsbeſchwerde zur Wahrung des Geſetzes (§. 443). Von dieſer blos fakultativen Befugniß dürfte verhältnißmäßig ſelten Gebrauch gemacht werden, der Staat wird folglich ein Mittel der Geſetzeskorrektion entbehren, was bei einem großen, unter einem höchſten Gerichte ſtehenden Landesgebiete um ſo fühlbarer wäre, als durch die Mehrzahl der Appellationsgerichte eine ſehr verſchiedene Praxis ſich bilden kann, welche nothwendig einer Concentrirung bedarf. Ohne praktiſche Wirkſamkeit für den konkreten Fall und ohne kontradiktoriſches Verfahren wird aber auch das lebendige Intereſſe ab-

Digitized by Google

geſchwächt und dem Gerichte mehr die Bedeutung einer Geſetzes-Commiſſion als eines rechtſprechenden Richters beigelegt. Dieſe Einrichtung dürfte ſich daher nicht allgemein empfehlen.

In Württemberg beſteht eine Nichtigkeitsklage in dem bisher entwickelten Sinne gleichfalls nicht. Das Landrecht von 1610, welches in dieſer Materie durch die neueren Prozeßvorſchriften keine Aenderung erlitten hat, führt Th. I Tit. 56 außer prozeſſualiſchen Nichtigkeiten von Geſetzesverletzungen, welche 10 Jahre lang eine Anfechtung des Urtheils geſtatten, nur zwei auf: §. 10. „Da ein Urthel in gleicher Sach vnd zwiſchen einerley Partheyen oder deren Nachkommen, wider ein vorgehende Urthel, ſo in ihr Krafft vnd Würckung kommen, ausgeſprochen" und §. 11 „Da in der Urthel ein offenbahrer Irrthumb Rechtens begriffen, vnd alſo wider lautere Diſpoſitionen der Rechten, kundtlich ergangen were" und bezieht ſich im übrigen auf das gemeine Recht. Die Zweckmäßigkeit des erſten Nichtigkeitsgrundes, welcher übrigens ſchon im gemeinen Recht (l. 1 C. sententiam rescindi non posse VII, 50) begründet iſt, wird mit Recht bezweifelt, da es Sache der Parteien iſt, die aus einem früheren Erkenntniſſe ihnen zuſtehenden Rechte geltend zu machen und wenn ſie dies unterlaſſen, eben ſo gut, wie wenn ſie auf einen Vergleich ſich zu berufen unterlaſſen, ein Verzicht hierauf anzunehmen iſt (Gönner Handbuch III S. 442, Linde Civilprozeß §. 421, Bayer Civilprozeß S. 1092, Mittermaier Beitrag III, 124); im Fall aber der Richter über die exceptio rei judicatae unrichtig entſchieden hat, ein über die konkreten Rechtsverhältniſſe ſich erſtreckender Reflexionsfehler vorliegt, welcher auf Anfechtbarkeit vor dem Kaſſationshof keinen Anſpruch hat.

So viel den zweiten Nichtigkeitsgrund (§. 11) betrifft, ſo iſt durch die Praxis derſelbe dahin feſtgeſtellt worden, daß er nur dann zutreffe, wenn der Richter ein klares Geſetz ignorirt habe, nicht aber dann, wenn er die Auslegung und Anwendung des Geſetzes zum Gegenſtande ſeiner Reflexion gemacht, hierbei aber das Richtige nicht getroffen habe. Da in Württemberg der oberſte Gerichtshof, wenn die Größe des Streitwerths für die dritte Inſtanz hinreichend iſt, die Beurtheilung des Appellationsrichters ihrem ganzen Inhalte nach zu prüfen hat und auch über

Digitized by Google

die Thatfrage entſcheiden kann und ſelbſt nova hierbei zuläſſig ſind, ſo werden Nichtigkeitsbeſchwerden wegen Verſtoßes contra clarum jus in thesi meiſtens nur dann erhoben, wenn die erforderliche Appellationsſumme nicht vorhanden iſt; daß aber nach den vorhin erwähnten Grundſätzen ſolche Nichtigkeitsbeſchwerden nur in den ſeltenſten Fällen einen Erfolg haben, iſt von ſelbſt klar. Der bedeutendſte Nutzen eines Kaſſationshofes, Herſtellung eines gleichmäßigen Rechts, kann hierdurch nicht erzielt werden.

Zu 3. Auch außer den Fällen in Nr. 2 kann der Schutz des Kaſſationsmittels nothwendig werden, wenn im Prozeßverfahren weſentliche Mängel vorgekommen ſind, welche der Natur der Sache nach einem gerechten Erkenntniſſe im Wege ſtehen, oder weil überhaupt jede Garantie fehlt, daß richtig geurtheilt worden ſei, wenn dieſe Mängel auch nicht eine Verletzung ausdrücklicher Prozeßvorſchriften enthalten, wenn auch nicht erſichtlich iſt, daß ſie gerade die Urſache ſind, daß ſo wie geſchehen und nicht anders erkannt worden, und wenn auch hierbei die Ermittlung relevanter Thatfragen durch den Kaſſationshof vorausgeſetzt wird. Hierunter gehört Inkompetenz des Richters, Beſtechung oder ähnliche Inhabilität deſſelben, mangelnde Beſetzung des Gerichts, Mängel in der Prozeßlegitimation, wenn dem Unterliegenden die Möglichkeit der Vertheidigung nicht gewährt iſt, wenn auf etwas erkannt iſt, worauf das Geſuch keiner Partei gerichtet geweſen, oder in der höheren Inſtanz eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheil des Beſchwerdeführers verfügt worden iſt, wenn das Erkenntniß an Dunkelheit, Unverſtändlichkeit, Unbeſtimmtheit oder Widerſprüchen mit den Entſcheidungsgründen leidet.

Es kann nicht die Abſicht dieſer Erörterungen ſein, dieſe Fälle der prozeſſualiſchen Nichtigkeit hier zu erſchöpfen, es dürfte aber bei Redaction eines Geſetzes geboten ſein, nach dem Beiſpiele neuerer und älterer Geſetzgebungen ſie möglichſt vollſtändig aufzuzählen.

Daß Verſtöße gegen ſolche weſentliche Prozeßerforderniſſe der Anfechtung vor dem Kaſſationshof unterworfen werden müſſen, folgt ſchon aus dem gemeinrechtlich feſtſtehenden Grundſatze, daß Verletzungen der

Digitized

substantialia des Prozeſſes Nichtigkeit des Urtheils nach ſich ziehen (J. R. A. §. 122), und iſt auch von allen Geſetzgebungen anerkannt.

Inkompetenz des Richters, habe ſie ihren Grund darin, daß der Streit überhaupt nicht vor die Gerichte gehört, oder daß nicht der rechte Richter entſchieden hat, hat zwar nicht nothwendig auch eine materielle Verletzung des Rechts der Parteien zur Folge; die Rechtsordnung verlangt aber, daß ein Urtheil nur von derjenigen Behörde, welche vom Staate dafür aufgeſtellt iſt, ausgeſprochen werde; der Ausſpruch eines inkompetenten Richters kann daher nicht zu Recht beſtehen.

Beſtechung des Richters, Unverſtändlichkeit des Urtheils, Widerſpruch zwiſchen dem Urtheil und den Entſcheidungsgründen und ähnliche Nichtigkeitsgründe liegen ſo ſehr in der Natur der Sache, machen auch zum Theil die Vollziehung des Erkenntniſſes unmöglich, daß ſie, auch ohne daß in der Prozeß-Ordnung ausdrücklich die Gültigkeit des Urtheils von der Nichtexiſtenz dieſer Umſtände abhängig gemacht iſt, und eben deswegen unter den Nichtigkeitsgründen aufgeführt werden müſſen.

Ob die Verletzung einer Prozeßnorm auf das Urtheil des Richters weſentlichen Einfluß gehabt habe, läßt ſich nicht in allen Fällen ſolcher Verletzungen erkennen; der angefochtene Verſtoß iſt nicht immer ein Glied der Schußfolgerung, zu welcher der Richter in ſeinem Urtheil gelangt, es kann ungewiß bleiben, ob auch ohne jene Verletzung das Urtheil nicht dennoch ebenſo ausgefallen wäre. Demungeachtet muß eben wegen dieſer Ungewißheit eine Nichtigkeit des Urtheils angenommen werden, weil es an der Garantie, die das Geſetz für ein gerechtes Urtheil vorgeſchrieben hat, fehlt, z. B. wenn das Gericht nicht gehörig beſetzt war.

Daß die Beurtheilung von Thatfragen hierbei ſich manchmal nicht umgehen läßt, kann keinen Grund abgeben, ſie der Cognition des Kaſſationshofes zu entziehen, weil es überhaupt nicht die Aufgabe deſſelben iſt, die Prüfung alles Thatſächlichen prinzipiell auszuſchließen, ſondern nur die Verſtöße gegen beſtimmte Regeln von den der Reflexion des unteren Richters überlaſſenen Thatfragen zu unterſcheiden.

Ein Gutachten über Fatalien und Formalien der Nichtigkeitsklage, namentlich auch die Frage, ob der Kaſſationshof für alle und jede Nichtigkeiten in Thätigkeit zu treten habe, oder ob der Zweckmäßigkeit wegen hierfür nach dem Werthe der Beſchwerdeſumme eine Grenze geſteckt werden ſolle, ferner das Verfahren vor dem Kaſſationshofe würde zu weit führen, als daß in gegenwärtiger Beurtheilung hierauf näher eingegangen werden könnte.

Digitized by Google

B.

Gutachten des Obergerichts-Anwalts Dr. André zu Osnabrück.

Der Aufforderung, über die Anträge des Herrn Geh. Ober-Tribunalsrath Waldeck (Seite 36 der gedruckten Verhandlungen des Juriſtentags vom Jahre 1860) mich gutachtlich zu äußern, komme ich mit großem Vergnügen nach. Nicht als ob ich glaubte, weſentlich nützen zu können, aber ſchon die Arbeit für dieſes Ziel iſt mir eine Freude, ſo gering auch der Werth derſelben ſein mag.

Meine Stellung als Anwalt bringt es mit ſich, daß ich mich dabei weniger auf den theoretiſchen Standpunkt ſtelle und die Sache vorzugsweiſe vom praktiſchen Geſichtspunkte aus in's Auge faſſe. — Bevor ich mich jedoch zur Sache ſelbſt wende, darf ich Einiges voranſchicken, um meinen allgemeinen Widerſpruch gegen die Annahme der Waldeckſchen Anträge auf dem letzten Juriſtentage näher zu beleuchten und die damals (pag. 263 der gedruckten Verhandlungen) abgeriſſen hingeſtellten und vielleicht dem Einen oder Andern paradox erſchienenen Aeußerungen näher zu rechtfertigen.

I.

Der Kardinalpunkt in dieſer Angelegenheit, gegen den alles Andere zurücktritt, iſt für mich der, daß eine allgemeine Deutſche Civilprozeß-Ordnung zu Stande kommt. Es handelt ſich alſo für mich nicht um

Digitized by

eine Verbeſſerung der partikulären Civilprozeßgeſetze. Die Erörterung prozeſſualiſcher Grundſätze auf einem allgemeinen Juriſtentage kann zwar auch für die partikulären Geſetzgebungen durch Anregung allgemeiner Geſichtspunkte von Intereſſe ſein; allein ich lege hierauf deshalb keinen Werth, weil die Verbeſſerung der partikulären Prozeßgeſetzgebungen von dem höheren Ziele ableitet und unter keiner Bedingung das Grundübel beſeitigen kann. Das Grundübel beſteht eben in den partikulären Geſetzgebungen ſelbſt, welche die tiefere und wiſſenſchaftliche Auffaſſung und Ausbildung des Stoffes unmöglich machen. Es gilt davon auf dieſem Gebiete das Nämliche, was ſo treffend in Rückſicht des Strafrechts pag. 57 der gedruckten Verhandlungen ausgeführt iſt. In der That kann es nicht anders ſein. Der Partikularismus hat zwar im Rechtsleben eine unzweifelhafte Berechtigung und Bedeutung, aber nur in gewiſſen Sphären und auch hier nur in beſchränkter Weiſe. Er iſt berechtigt nur in Bezug auf ſolche Rechtsinſtitute, die ihrer Natur nach mit dem individuellen Leben und Charakter einzelner Volkszweige verwachſen und deren materielle Grundlagen je nach der Verſchiedenheit der Volksſtämme verſchieden ſind. Dahin gehört beiſpielsweiſe das Bauerngüterrecht. Dieſes kann, ohne Ueberlieferungen Zwang anzuthun, welche die Sitte geheiligt hat, ohne Verhältniſſe zu verletzen, welche nach Landesſitte und Ortsgebrauch ſich verſchieden geſtalten, nicht in ganz Deutſchland gleichmäßig behandelt werden. In ſolchen Sphären iſt der Partikularismus berechtigt. Selbſt auf dieſen Gebieten kann aber die Rechtswiſſenſchaft die Anlehnung an ein größeres Ganze nicht entbehren und am allerwenigſten willkürlich eingreifen und ſchaffen. Vielmehr iſt der Partikularismus innerhalb ſeiner Sphäre darauf verwieſen, die Baſis einer gemeinen Rechtsentwickelung feſtzuhalten, daran anzuknüpfen und das bildende und ſchaffende Element nicht in der Geſetzgebung zu ſuchen, ſondern in der Sitte und Gewohnheit, deren Ausdruck die Geſetzgebung ſein muß. Ganz anders ſteht die Sache aber auf den Gebieten, welche ihrer Natur nach eine allgemeinere Bedeutung haben. Dahin gehören das allgemeine Civilrecht, das Criminalrecht und der Prozeß. — Der Partikularismus, auf dieſe Gebiete verpflanzt und an die modernen Staatenbildungen in Deutſchland anknüpfend, findet keine andere Baſis, von der aus er ſeine

Digitized by Google

geſetzgeberiſche Thätigkeit entwickeln kann, als die eines kosmopolitiſchen Vernunftrechts. Die geſunde Grundlage nationaler Rechtsentwicklung widerſpricht ſeinem inneren Weſen und er iſt daher inſtinktiv dagegen eingenommen, ſo ſehr auch der Schein hier und da dagegen ſprechen mag. Es fehlt ihm, wenn er auch wollte, an allen nationalen Anknüpfungspunkten. Nun iſt aber das Recht nicht das Produkt kosmopolitiſcher Anſchauungen, wenn auch hier wie auf anderen Gebieten die Arbeit aller kultivirten Völker in einem gewiſſen Sinne etwas Gemeinſames hat und dasjenige, was allen gemeinſam iſt, hier ebenfalls als ſolches zur Erſcheinung kommen muß. Das Recht iſt vielmehr das Produkt des individuellen Nationalcharakters. Eben ſo wie die Sprache nichts Willkührliches iſt, ſo iſt es auch das Recht nicht, vielmehr wird das Recht durch die Entwicklung der Nation gegeben und durch die drei Träger aller menſchlichen Entwicklung, Nationalität, Familie und Religion, die ſich einander gegenſeitig unterſtützen, fördern und einſchränken, getragen. Es muß demnach jede Rechtsentwicklung, die von dem eigentlichſten Faktor des Rechts, worin dieſes zur Erſcheinung kommt, nämlich der Nation, ſich ablöſt, willkürlich und ſchwankend werden, ſo natürlich und beſtimmt ſie auch ſcheinen mag. Offenbar fehlt es hiernach in den einzelnen Deutſchen Staaten, jeden für ſich betrachtet, an einem geſunden Boden für die Rechtsentwicklung, und zwar um ſo mehr, je kleiner der Staat iſt und je weiter derſelbe ſich von dem vormaligen gemeinen Deutſchen Rechte entfernt. Daher haben denn auch ſonſt vortreffliche Partikulargeſetze durchaus nicht den Nutzen, den ſie haben könnten, wenn ſie gemeinſame Geſetze für ganz Deutſchland wären. Nehmen wir z. B. in Hannover die Strafrechtspflege. Wir beſitzen ein an ſich ganz gut gearbeitetes Kriminalgeſetzbuch aus dem Jahre 1840. Man ſollte alſo annehmen, daß die Kriminalrechtswiſſenſchaft in Hannover ſeitdem fortgeſchritten wäre und ſich in dieſer Sphäre ein reges Leben entwickelt hätte. Nun haben wir auch gewiß vortreffliche Arbeiten aufzuweiſen, z. B. die Abhandlungen von Bothmer und den Kommentar von Leonhardt. Nichts deſto weniger iſt aber das Intereſſe für die Kriminalrechtswiſſenſchaft im Abſterben begriffen. Woher das? Einfach daher, daß die Begriffe des Kriminal-

Digitized by

rechts keine ſpeziell Hannoverſche Bedeutung haben. Es mag für einen ſcharfen Logiker intereſſant ſein, nach Komma und Punktum des Kriminalgeſetzes von 1840 Alles abzuzirkeln und zu definiren; gleichwohl iſt es eine innere Unwahrheit, danach ein Verbrechen zu konſtruiren, daß gerade in Hannover die Worte des Kriminalgeſetzbuchs ſo und nicht anders lauten. Allerdings können Uebelſtände dieſer Art auch an ein allgemeines Deutſches Kriminalgeſetzbuch ſich knüpfen; es würde ja die Wiſſenſchaft, wenn z. B. das Hannoverſche Geſetz von 1840 für ganz Deutſchland Geltung hätte, auch auf dieſes Geſetzbuch fußen, an ſeine Begriffsbeſtimmungen ſich halten und ſeine Faſſung berückſichtigen müſſen. Allein die Mannigfaltigkeit der dann in Frage kommenden Rechtsverhältniſſe, die Verſchiedenheit der dann auftretenden wiſſenſchaftlichen Kräfte würden die Bedeutung des Buchſtabens auf das richtige Maaß zurückführen, den Ausgangspunkt der wiſſenſchaftlichen Deduktion in das Weſen der Sache verlegen, das Strafrecht mit dem Nationalcharakter in Verbindung bringen, wenn auch unbewußt und inſtinktiv, und den richtigen Boden für eine wahre wiſſenſchaftliche Entwickelung gewinnen, mithin an die Stelle der ſcholaſtiſchen und ſophiſtiſchen Buchſtabengelehrſamkeit, welche die nothwendige Folge des Partikularismus iſt, eine echte Wiſſenſchaft ſetzen und durch dieſe die Gefahren des Legismus überwinden. Gerade ſo liegt die Sache auf dem Gebiete des Civilprozeſſes, und vielleicht iſt hier die Gefahr des Partikularismus noch größer, als auf dem Gebiete des Kriminalrechts.

Eine gemeinſame Civilprozeßgeſetzgebung iſt alſo für die wiſſenſchaftliche Entwicklung des Civilprozeſſes eine Nothwendigkeit, und dieſes der Kardinalpunkt, von dem ausgegangen werden muß. Ich meinestheils lege darauf ſo entſcheidendes Gewicht, daß ich ſelbſt ein fehlerhaftes Deutſches Civilprozeßgeſetz der partikulären Geſetzgebung vorziehe. Unſere Hannoverſche Civilprozeß-Ordnung beſteht jetzt ſeit reichlich acht Jahren, und man kann ſchon gegenwärtig bemerken, wie ſehr mit der Anwendbarkeit des gemeinen Deutſchen Civilprozeſſes deſſen Kenntniß zurücktritt und Alles ſich auf die Hannoverſche Geſetzgebung reduzirt. Ich will damit Niemandem und am allerwenigſten den Richtern einen Vorwurf machen, bei denen dieſer Uebelſtand der Natur der Sache nach

Digitized

ohnehin nicht so leicht einreißt, als gerade bei dem Anwalt. Ich will vielmehr offen gestehen, daß ich von mir selber spreche, wenn ich sage, daß die Nothwendigkeit, stets mit der Hannoverschen Civilprozeß-Ordnung zu operiren und die geringe Veranlassung, auf das gemeine Civilprozeßrecht und dessen wissenschaftliche Entwicklung zu rekurriren, im Drange des Geschäftslebens die Kenntniß desselben verdunkelt und folgeweise die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auffassung prozessualischer Fragen verkümmert. Ich mag gar nicht denken, wie es erst sein würde, wenn man schon auf der Universität vor Augen gehabt hätte, daß der gemeine Deutsche Civilprozeß nur ein theoretisches und höchstens gelegentlich ein praktisches Interesse haben werde. Und doch liegt ein Hauptverdienst unserer Hannoverschen Prozeß-Ordnung darin, daß sie keineswegs gänzlich von dem materiellen gemeinen Prozeßrechte sich abschließt, sondern vielmehr damit in enger Verbindung steht. Wie ganz anders würde sich das Alles gestalten, wenn an der Ausbildung des Civilprozesses auf Grundlage derselben Prozeß-Ordnung alle Universitäten gemeinsam sich betheiligten, wenn man schon auf der Universität in eine gründliche und wissenschaftliche Auffassung der Prozeß-Ordnung, mit der man demnächst zu arbeiten hat, eingeführt würde, wenn die Literatur des Prozeßes wieder ein gemeinsames Gut für ganz Deutschland wäre! Welcher Kampf der Geister, welche mannigfache Entwicklung würde uns dann bevorstehen!

Freilich ist es wahr, daß eine gute Civilprozeßgesetzgebung allein die Uebel der Prozeßführung nicht beseitigt; es liegt sehr viel an ganz andern Dingen, namentlich an der Art und Weise der Handhabung. Ich darf in dieser Beziehung auf die Bemerkung in Briegleb's summarischen Prozessen pag. 165 hinweisen. So lange man hauptsächlich mit Examen und Tabellen die Wissenschaft fördern und Alles in Ordnung halten will, wird man allerdings hier nicht von Grund aus helfen. Im Gegentheil ist die übertriebene Vorliebe für diese beiden Specifica, wie ich mich nicht enthalten kann, hier geradezu auszusprechen, eine äußerst bedenkliche und gefährliche Erscheinung. Nichts hindert die wissenschaftliche Ausbildung mehr, als die bis zum Mannesalter getragene Zwangsjacke der Examina, deren übertriebene Bedeutung durch-

Digitized by

ſchnittlich die Mittelmäßigkeit fördert und das wiſſenſchaftliche Streben tödtet. Man wird zu einer gründlichen Abhülfe hier ſchwerlich eher gelangen, als bis man ſich entſchließt, in der Hauptſache das Leben wieder zum Probirſtein der Brauchbarkeit zu machen. Freigebung der Advokatur nach beſtandenem Examen und Beſetzung der jüngſten Richterſtellen aus der Zahl derer, die ſich im Leben wiſſenſchaftlich oder praktiſch bewährt haben, ähnlich wie dieſes in den freien Städten der Fall iſt, wird wohl einzig und allein helfen.

Doch ich ſchweife vom Thema ab und wende mich daher zur Sache zurück, indem ich auf die Frage zurückkomme, von welchem Standpunkte aus ich die Waldeck'ſchen Anträge werde zu begutachten haben.

Das iſt nach dem Obigen zunächſt der Standpunkt einer allgemeinen Deutſchen Civilprozeß-Ordnung.

Weiter wird ſich fragen, welche Grundlage bei dieſer allgemeinen Deutſchen Civilprozeß-Ordnung gewählt werden ſoll. Nach meiner Meinung iſt es nothwendig, hierüber vorab in's Klare zu kommen, bevor ein beſtimmtes Urtheil über die Zweckmäßigkeit der Waldeck'ſchen Anträge möglich iſt.

Mir iſt aus praktiſcher Uebung der gemeine Deutſche Civilprozeß und die Hannoverſche Prozeß-Ordnung von 1850 bekannt, welche letztere ſeit dem 1. Oktober 1852 hier in Geltung iſt und ſeitdem für alle Civilſachen Anwendung findet. Der gemeine Deutſche Prozeß, den ich aus der früheren Zeit, wo er hier allein Geltung hatte, praktiſch kenne, gilt ſeitdem nur für diejenigen allmählig verſchwindenden Prozeſſe, die nach den tranſitoriſchen Beſtimmungen noch danach zu behandeln ſind. Solche Prozeſſe, meiſtens verwickelte und wichtige Sachen, ſind noch jetzt anhängig; ich ſelbſt habe deren noch mehrere zu führen. Außerdem gilt der gemeine Civilprozeß in Eheſachen und zwar hier nach der Calenbergſchen Kanzlei-Ordnung vom Jahre 1663, mit artikulirtem Zeugenverhör und allem Apparat des gemeinen Prozeſſes. Der Preußiſche und Rheiniſche Prozeß iſt mir nur aus mündlichen Mittheilungen, Büchern und einigen Akten bekannt. — Ich meine nun, daß man vorab ſich darüber wird zu entſcheiden haben, auf welcher Grundlage die Deutſche Civilprozeß-Ordnung fußen ſoll. Selbſt wenn

Digitized by Google

man ein öffentlich mündliches Verfahren mit Collegialgerichten voraussetzt, ist damit noch nicht genug gesagt. Erstlich nämlich versteht man unter mündlichem Verfahren sehr verschiedene Dinge, worauf ich sogleich näher eingehen werde, und sodann ist es auch schwerlich möglich oder zweckmäßig, eine Prozeß-Ordnung aus Prinzipien ganz neu aufzubauen. Ein solches System würde sicher allzu künstlich werden und ihm jedenfalls die Richtschnur praktischer Erfahrung fehlen, so daß Härten und zweckwidrige Bestimmungen unvermeidlich wären, und man gewissermaßen die Schule der Erfahrung von vorn anfangen müßte. In der That ist denn wohl auch keine der wichtigeren Prozeß-Ordnungen in dieser Art entstanden.

Ich kehre zu dem ersten Punkt zurück. Der gemeine Deutsche Prozeß hat bekanntlich das Prinzip der Schriftlichkeit, woran es auch gar nichts ändert, daß in diesem Prozesse Termine vorkommen, in denen die Parteien direkt vor dem Richter verhandeln. Denn die Grundlage der richterlichen Entscheidung ist niemals das gesprochene Wort, sondern vielmehr das, was protokollirt ist; das Protokoll ist hier also der Schriftsatz und ein eben solcher Schriftsatz, wie jeder andere auch, nur daß er vom Richter verfaßt wird und nicht von den Parteien.

Der schriftliche Deutsche Prozeß hat nun freilich auch interessante Seiten. Er gestattet eine so ruhige, abgerundete, ausführliche, präzise und wissenschaftliche Deduktion, daß man mit Behagen an die Zeit zurückdenken kann, wo man dergleichen Elaborate mit Gemüthsruhe ausarbeiten und ohne sich allzu sehr zu erhitzen, doch auf der Schreibstube sich in eine gewisse Wärme hineinarbeiten konnte, mit der man dem Gegner zu Leibe ging. Allein die unerträgliche Langsamkeit des Prozeßganges, die Nothwendigkeit nach Jahr und Tag wieder die Akten zur Hand zu nehmen, um dieselben Sachen zum zweiten und dritten Male durchzuarbeiten, das Anschwellen der allmählig voluminösen Akten und schließlich das stille Grauen, mit dem man die unzählige Male zur Hand genommenen Akten wieder hervorholt, um sich zur neuen Arbeit anzuschicken, machen die geisttödtende Langeweile dieser Prozeßführung zuletzt stärker, als das lebendigste Interesse des Anwalts und Richters und das Ganze trotz der gesunden Grundlagen der gemeinrechtlichen

Digitized by Google

Prozeßtheorie zu einer wahren Plage. Man will doch auch ein Ende haben, und was hilft alle Gründlichkeit, wenn kein Schluß in die Sache kommt? Da iſt z. B. ein Prozeß ſeit dem Jahre 1848 über die Frage anhängig, ob zwiſchen zwei Grenzſteinen die Linie nach der Ackerfurche eine krumme oder aber eine gerade ſei. Von beiden Seiten wird der Prozeß mit aller Zähigkeit geführt, der ein rechtſchaffener Weſtphale fähig iſt. In Haupt- und Nebenpunkten wird aller mögliche Scharfſinn aufgeboten, und da es das Unglück will, daß pendente lite von einem unnützen Jungen der eine Grenzſtein zur Auflage für ein Eſſigfaß weggeholt iſt, der Okularriß aber als ungenau ſich darſtellt, ſo iſt Gelegenheit zu kriegeriſchen Unternehmungen hinter dem grünen Tiſche genug. So haben wir denn in dieſer Sache zur Zeit bereits vier Fakultätsgutachten, von denen das eine noch gelehrter iſt, als das andere, und reich an gründlichen Deductionen über die Natur und Beſchaffenheit der Grenzſteine. Anmuthig wechſeln Regen und Sonnenſchein, bald hat der Eine Recht, bald der Andere, und wer ſchließlich Recht behalten wird, das iſt zur Zeit noch gar nicht abzuſehen. Das iſt nun freilich eine Zeit lang recht behaglich und gemüthlich, am letzten Ende aber doch wirklich ermüdend und allenfalls nur für den beſitzenden Theil erſprießlich, deſſen begünſtigte Lage im gemeinen Prozeß bekanntlich ſprüchwörtlich geworden iſt.

Im geraden Gegenſatz zu der Schriftlichkeit des gemeinen Deutſchen Prozeſſes hat das Rheiniſche Verfahren und das der Hannoverſchen Prozeß-Ordnung von 1850 nach Franzöſiſchem Vorbild die Mündlichkeit zur Grundlage des Verfahrens gemacht. Hier entſcheidet bei der Verhandlung vor dem Richter lediglich das geſprochene Wort, ſo wie es vom Richter aufgefaßt wird. Allerdings gehen nach der Hannoverſchen Prozeß-Ordnung der Verhandlung Parteianträge voran, welche von Anwalt zu Anwalt gewechſelt und bei der mündlichen Verhandlung als Anhalspunkte benutzt werden. Allein dieſe Anträge beeinträchtigen die Mündlichkeit des Verfahrens durchaus nicht. Jede Partei kann nämlich (der Kläger muß nur das Klagfundament in ſeinen weſentlichen Beziehungen beibehalten) im Laufe der mündlichen Verhandlung davon beliebig abweichen. Dasjenige, was ſolcher Geſtalt dem Richter

vorgetragen wird, ſtellt derſelbe nach der mündlichen Verhandlung durch den dem Urtheil vorangeſchickten Thatbeſtand zuſammen. Dieſer Thatbeſtand kann demnächſt auf Antrag der Parteien berichtigt werden; die Entſcheidung ſelbſt bleibt aber beſtehen. Allerdings geſtattet die Hannoverſche Prozeß-Ordnung, daß auf Antrag der Parteien oder ſelbſt von Amtswegen auch im Laufe der Verhandlung Abweichungen von den Voranträgen förmlich zu Protokoll genommen werden (§. 102 der Civilprozeß-Ordnung). Allein in der Regel wird davon kein ausgedehnter Gebrauch gemacht. Sehr viel hängt freilich von dem Ermeſſen des die Verhandlung leitenden Richters ab, und je nachdem der Vorſitzende dieſe Vorſchrift auffaßt, kann ſich die mündliche Verhandlung ganz verſchieden geſtalten. Ich kenne Gerichte, bei denen ſo gut wie gar nichts protokollirt wird, bei denen ſtundenlange Verhandlungen ohne Aufenthalt zu Ende gehen. Ein ſolches Verfahren entſpricht auch meines Erachtens dem Geiſte der Prozeß-Ordnung durchaus. Wenn nämlich ein entgegengeſetztes Prinzip befolgt und jede Abweichung genau protokollirt wird, ſo entſteht dadurch eine ermüdende Weitläufigkeit der Verhandlung, die bei verwickelten Sachen ſo auseinandergetrieben werden kann, daß das Geſammtbild verloren geht. Allerdings liegt die Verſuchung nahe, durch ausgedehnten Gebrauch des §. 102 das Verfahren in thatſächlicher Beziehung gegen Ausſtellungen ſicher zu ſtellen. Allein dieſe Sicherung iſt mehr eine ſcheinbare als eine wirkliche. Da nämlich die Abweichungen wegen des zeitraubenden Protokollirens jedenfalls ſehr kurz gefaßt werden müſſen, ſo iſt man eben doch nicht ſicher, daß nun gerade Alles genau ſo, wie es gemeint iſt, zu Protokoll kommt. Gerade das Protokolliren kann dann gefährlich werden. Bei den Amtsgerichten, wo die ganze Verhandlung protokollirt wird, hat man mitunter Schwierigkeit, Alles genau ins Protokoll zu bekommen, weil der Richter das für überflüſſig hält; in zweiter Inſtanz giebt dann gleichwohl der geſchriebene Buchſtabe in ſeiner aphoriſtiſchen Kürze Maß und Ziel. Man muß daher förmlich darauf ſinnen, jedesmal beim Protokolliren einen kurzen und präciſen Ausdruck zu finden, um den Richter nicht zu ermüden, und derjenige, welcher dieſe lakoniſche Kürze in der Gewalt hat, hat dabei einen großen Vorſprung. Beim ſchrift-

Digitized by Google

lichen Verfahren ist das eben anders. Da wird nur wenig protokollirt und was protokollirt wird, kommt umständlich und genau zu Protokoll. Beim mündlichen Verfahren ist man aber nothwendig auf einen nach der Verhandlung abgefaßten (und zwar, wie die Hannoversche Prozeß-Ordnung glücklich ausspricht, vom Richter abgefaßten) Thatbestand verwiesen. Dieser sichert besser als das Protokoll. — Im Anfang des Verfahrens habe ich selbst große Bedenken gegen diese Bedeutung des Thatbestandes gehabt. Bei verwickelten Sachen habe ich manchmal mit Sorge das Urtheil in die Hand genommen, um nachzusehen, ob der Thatbestand dem Vortrage entspreche oder nicht. Es sind mir auch natürlich Fälle vorgekommen, wo mich die Art und Weise der Abfassung des Thatbestandes nicht befriedigte, und es mir lieber gewesen wäre, wenn das Eine oder das Andere anders gefaßt wäre. Namentlich ist es den Parteien gegenüber manchmal recht fatal, wenn bei einer ungünstigen Entscheidung im Thatbestande die Ausführungen des unterliegenden Theils zu sehr auf das rein Thatsächliche sich beschränken, und nicht zu sehen ist, daß sich der Anwalt gehörig Mühe gegeben hat, die Rechte seiner Partei zu vertreten. Je länger ich aber mit dem Verfahren bekannt geworden bin, desto mehr sind meine Bedenken geschwunden. Allerdings fordert die mündliche Verhandlung Aufmerksamkeit. Man wird nicht allein die Anführungen des Gegners zu beachten haben, um sich vor stillschweigenden Zugeständnissen zu hüten, da Alles, was nicht geleugnet wird, für zugestanden gilt, man wird auch besonders darauf zu sehen haben, die wichtigen und entscheidenden Punkte vorzugsweise hervorzuheben, man wird hier und da Wiederholungen, Absätze in der Rede oder dergleichen nicht scheuen. Bei gehöriger Aufmerksamkeit geht aber Alles gut. — Alle Versuche, die Bedeutung des Thatbestandes zu umgehen oder zu beseitigen, beeinträchtigen das mündliche Verfahren selbst, besonders auch der Versuch, nach Maßgabe des §. 102 der Hannoverschen Civilprozeß-Ordnung das faktische Material im Laufe der Verhandlung durch Protokolliren zu fixiren. Das Protokolliren muß sich eben auf das Nothdürftigste beschränken; in der Regel haben die Protokolle nichts weiter zu enthalten, als daß zur Sache verhandelt ist. Daher entsprechen Urtheile, die im Eingange

Digitized by Google

ſtatt des Thatbeſtandes die Bemerkung enthalten, daß die Parteien nach den ſchriftlichen Anträgen und dem Sitzungsprotokolle verhandelt hätten, der Bedeutung des Thatbeſtandes im Syſteme der Prozeß-Ordnung meines Erachtens durchaus nicht; es müßte denn ſein, daß einmal zufällig die Anträge Alles genau und ſo überſichtlich enthielten, daß eine anderweite Ueberarbeitung und gegenſeitige Verſchmelzung der Parteidarſtellung vom richterlichen Standpunkte aus völlig überflüſſig wäre. Wenn ich in dieſer Beziehung eine Aenderung der Hannoverſchen Civilprozeß-Ordnung zu proponiren hätte, ſo würde ſie gerade darin beſtehen, daß in dem gedachten §. 102 nur das Protokolliren auf Antrag der einen oder anderen Partei beſtehen bliebe. Es kann füglich Sache der Partei bleiben, auf protokollariſche Fixirung einzelner Punkte anzutragen. (Vergl. Breitling im Archiv für civiliſtiſche Praxis Bd. XLIII, S. 336 ff.)

Der gemeine Deutſche Prozeß und die Hannoverſche Prozeß-Ordnung ſtehen ſich alſo im Punkte der Schriftlichkeit und Mündlichkeit ſchroff entgegen. Nun giebt es allerdings auch ein Verfahren, welches gewiſſermaßen eine Mittelſtufe bildet und z. B. in der Oldenburgſchen Prozeß-Ordnung adoptirt iſt. Darnach entſcheiden die Schriftſätze; in der mündlichen Verhandlung ſind nur Erläuterungen oder unweſentliche Verbeſſerungen zuläſſig. Einreden, Repliken, Dupliken ſind durch den Schriftenwechſel vor der Verhandlung bereits fixirt, reſpektive präkludirt. Wir haben ſelbſt für Ausnahmefälle ein ſolches Verfahren, nämlich das nach §. 460 ff. der Hannoverſchen Civilprozeß-Ordnung, welches für Sachen, die wegen außergewöhnlicher Verwickelung der thatſächlichen Verhältniſſe ſich für das eigentlich mündliche Verfahren nicht eignen, ſtattfinden kann. Wir haben alſo hier Gelegenheit, beide Arten des Verfahrens neben einander kennen zu lernen. Wäre nun das letztere in der That zweckmäßiger als das gewöhnliche, ſo würde man dieſe Vorzüge bemerken müſſen, und es würde davon ohne Zweifel ein ausgedehnter Gebrauch gemacht werden. Die Erfahrung lehrt aber ganz entſchieden das Gegentheil. Das fragliche Ausnahmeverfahren iſt bei Richtern und Anwälten unbeliebt und zwar nicht blos, weil die Sachen, die darin verhandelt werden, in der Regel verwickelt ſind, ſon-

Digitized by Google

dern wegen der Art des Verfahrens ſelbſt. (Vergl. Breitling im Archiv für civ. Praxis Bd. XLIII, S. 323 ff.) — Das Verfahren entbehrt die Beweglichkeit und Lebendigkeit, welche das mündliche Verfahren charakteriſiren und den Vorzug deſſelben ausmachen. Die mündliche Verhandlung in demſelben giebt zwar allerdings eine parteiſeitige Kontrolle des Referenten dafür, daß dem Gerichte alles Thatſächliche richtig und vollſtändig vorgetragen wird, und geſtattet den Parteien, ihre Rechtsdeductionen dem Gerichte vorzuführen. Eine Verhandlung dieſer Art kann aber niemals ſo die Aufmerſamkeit ſpannen und Richter und Parteien ſo lebendig in die Sache hineinführen, wie eine wirklich rein mündliche Verhandlung. Die beiſitzenden Richter, ſicher, daß das Thatſächliche genügend in den Akten fixirt iſt, und daß ſie jeden Augenblick auf dieſe rekurriren können, haben keinen ſehr dringenden Anlaß, der Verhandlung mit voller Aufmerkſamkeit zu folgen, und es wird die ohnehin ſchon dadurch erſchwert, daß der Vortrag des Referenten, wenn er auch an ſich ſehr gut ſein mag, doch nicht ſo ſpannt und anzieht, wie die Rede und Gegenrede der Parteien. Nahe liegt es, daß ſich die beiſitzenden Richter auf den Referenten verlaſſen, daß dieſer im Weſentlichen ſeine Rechtsanſicht feſtgeſtellt hat, wenn er in die Sitzung kommt, oder wohl gar ein ausgearbeitetes Urtheil mitbringt, die Parteivorträge nicht unbefangen würdigt und über die andern Richter prävalirt.

Die eigentlichen und wahren Vorzüge des mündlichen Verfahrens wird man daher durch eine ſolche Form der Verhandlung nicht oder nur in ſehr beſchränkter Weiſe erreichen, und im Weſentlichen wird ſich die Mündlichkeit auf eine Kontrolle des Referenten beſchränken.

Damit iſt nun freilich nicht geſagt, daß die Mündlichkeit im Sinne der Hannoverſchen Civilprozeß-Ordnung das einzige Mittel ſei, um der Prozeßnoth des gemeinen Deutſchen Prozeſſes abzuhelfen, oder daß mit der Mündlichkeit des Verfahrens Alles erzielt wäre.

Bleiben wir einmal bei der Schriftlichkeit ſtehen und denken uns ſolche mit angehängter mündlicher Verhandlung, ſo läßt ſich

1) durch Abſchneidung der vielen Zwiſchenappellationen, ſo wie dadurch, daß nach Art des Hannoverſchen und Preußiſchen Ver-

Digitized by Google

fahrens dieſes in erſter Inſtanz ganz zu Ende geführt wird, und erſt am völligen Schluſſe der erſten Inſtanz eine neue Inſtanz mit Zulaſſung neuer Thatſachen und Beweiſe eintritt, ein erhebliches Reſultat gewinnen. Adoptirt man daneben

2) eine einfache Theorie über die Rechtsmittel, ſo wie ferner
3) den Preußiſchen Grundſatz (der hier ganz vortrefflich paſſen würde), daß das Beweis-Interlokut den Richter, der es erlaſſen, nicht bindet, ſo würde man bei
4) zweckmäßiger Geſtaltung der in der Hannoverſchen Civilprozeß-Ordnung viel zu ſehr eingeengten prozeßhindernden Einreden, (vergl. Briegleb ſumm. Prozeſſe S. 74) und
5) einer angemeſſenen Befugniß des Richters, auf die Wahrung der Friſten zu halten und die Sache energiſch zu leiten, im Anſchluß an die materielle Prozeßtheorie des gemeinen Prozeſſes, ein Verfahren erzielen können, welches an Sicherheit des Urtheils und Schnelligkeit der Prozedur dem mündlichen Verfahren der Hannoverſchen Civilprozeß-Ordnung keineswegs nachſtände.

So lebendig und friſch, wie das mündliche Verfahren wird freilich ein Verfahren dieſer Art nie werden, und daher jenes immerhin ſeine gerade hierauf beruhende Anziehungskraft behaupten.

Mag man nun zu dem Einen oder Andern ſich entſchließen — es iſt mir hier die Aufgabe nicht geſtellt, das Eine gegen das Andere zu rechtfertigen und ich faſſe mich daher in dieſer Hinſicht kurz — ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß ein Verfahren, wie es z. B. die Oldenburgſche Prozeß-Ordnung vorſchreibt und ähnlich auch die Preußiſche Geſetzgebung, ganz anderer Natur iſt, als dasjenige, was wir hier in Hannover unter mündlichem Verfahren verſtehen. Nun gewinnen aber die übrigen Beſtimmungen der Prozeß-Ordnung eine weſentlich verſchiedene Bedeutung, je nachdem die eine oder andere Art des Verfahrens vorausgeſetzt wird. Eben daher meine ich, muß man vorab ſich darüber entſchließen, welche Art des Verfahrens man zum Grunde legen will.

Was nun mich betrifft, ſo kann ich nicht füglich von einer andern Prozeß-Ordnung ausgehen als der Hannoverſchen von 1850, und ich

Digitized by Google

glaube wohl auch, daß man gerade dieſes und nichts anderes von mir erwartet haben wird, da ſich ohne Zweifel über das Verhältniß der Waldeck'ſchen Anträge zu andern Prozeß-Ordnungen kompetentere Richter äußern werden. Ich muß mich aber dabei von vorn herein gegen die Auffaſſung verwahren, als wenn ich die Hannoverſche Prozeß-Ordnung in allen Stücken für muſtergültig anſähe. Die Mündlichkeit der Prozeß-Ordnung habe ich freilich ſchon rühmend hervorgehoben. Außerdem iſt anzuerkennen, daß dieſelbe in den materiellen Beſtimmungen ſich im Allgemeinen mit großem Geſchick und Glück an das gemeine Prozeßrecht anſchließt, indem ſie die auf dieſer Grundlage gearbeitete Prozeß-Ordnung von 1847 mit der Mündlichkeit in Verbindung bringt. Es finden ſich aber in der Prozeß-Ordnung auch große Uebelſtände, ja ſchreiende Härten, deren Abänderung gewiß dringend zu wünſchen wäre, und die augenſcheinlich darthun, daß die Mündlichkeit des Verfahrens allein kein Präſervativ gegen alle Uebel der Prozeßführung iſt. Wenn den Anwaltskammern Gelegenheit geboten würde, über die Mängel der Civilprozeß-Ordnung ſich auszuſprechen, ſo würde gewiß Manches zur Sprache kommen, was den Richtern entgeht, da eben der Natur der Sache nach manche Härten und Unzuträglichkeiten nur den Anwälten fühlbar werden. Ich ſpreche hier nicht von dem Formalismus überhaupt, der eben nur durch die Wiſſenſchaft zu beſeitigen iſt und nur theilweiſe ſeinen Grund in der Prozeß-Ordnung und deren ſchroffen Beſtimmungen hat. Wohl aber iſt hervorzuheben, daß 1) die Prozeß-Ordnung vielfach auf den Buchſtaben und auf die genaue Abzirkelung und Beſtimmung zu großes Gewicht legt. Das vernünftige Ermeſſen des Richters darf ungeſtraft nicht allzuſehr eingeengt werden; die Oldenburgiſche Prozeß-Ordnung trifft hierin manchmal, wie mir ſcheint, mehr das Richtige, als die Hannoverſche.

Namentlich iſt in der letzteren der richterlichen Prozeßleitung mehrfach ein zu geringer Spielraum eingeräumt. Für gewiſſe Prozeſſe, z. B. Erbtheilungen iſt das Verfahren in Folge deſſen geradezu unzweckmäßig. In ſolchen Fällen können nur die eigentlichen Streitpunkte zur mündlichen Verhandlung kommen. Das Uebrige hat eben

zed by Google

nicht die Natur eines gewöhnlichen Prozeſſes und muß daher auch anders behandelt werden.

2) Die Nachtheile der Verſäumung ſind bei einigen Prozeßfriſten, beſonders den Friſten für Einſpruch und Berufung derartig ſchroff hingeſtellt, daß daraus nicht ſelten die größten und ganz widerſinnige Härten entſtehen. So kann z. B. eine Berufung durch Unglücksfälle, durch irgend welchen ganz unverſchuldeten Zufall, der bei der Behändigung der Anträge eintritt, verloren gehen, ohne daß dagegen irgend etwas zu machen wäre. Ich weiß zwar ſehr wohl, um mit Briegleb (Summariſche Prozeſſe S. 167) zu reden, daß man nicht alle Uebel vermeiden kann, wenn man nicht Gefahr laufen will, den Ritter von der traurigen Geſtalt nachzuahmen, allein est modus in rebus, sunt certi denique fines. Ueberſchwemmung, Mord und Brand, nichts rührt die ſtoiſche Ruhe des Geſetzes. Auffallende Beiſpiele ließen ſich leicht häufen, Beiſpiele theilweiſe komiſcher Art, wenn ſie nicht eben ſehr ernſthaft wären. Aus ſolchen Beſtimmungen entſtehen dann die völlig leeren und nichts ſagenden Controverſen, welche gegenwärtig in der Theorie unſerer Prozeß-Ordnung eine viel zu große Rolle ſpielen.

3) In manchen Zwiſchenpunkten bewirkt die Durchführung des Syſtems der Mündlichkeit oder der im Syſteme liegenden Formalitäten eine nutzloſe Koſtenvermehrung, ſo daß der Geſetzgeber durch eine ungezwungene Behandlung der Sache da, wo dieſe angebracht iſt, den Parteien viel Geld und Zeit ſparen könnte.

4) Uebertriebenes Gewicht iſt der Eventualmaxime beigelegt, indem nach §. 196 der Civilprozeß-Ordnung zu den prozeßhindernden Einreden nur die gehören, welche das Gericht, die Parteien oder die prozeſſualiſche Geltendmachung des Anſpruchs betreffen. Im Eifer gegen den gemeinrechtlichen Prozeßjammer hat man hier das Kind mit dem Bade ausgeſchüttet und nicht bedacht, daß es eben nicht ſehr angenehm iſt, auf frivole Klagen oder ſolche Klagen, die ſofort durch liquide Einreden widerlegt werden können, mit allem Apparat der Vertheidigung antworten zu müſſen. Hier iſt eine Abhülfe wünſchenswerth. Zwar kann man ſich in einzelnen Fällen mit §. 112 der Civilprozeß-Ordnung durch eine Trennung der Verhandlungen helfen, aber

Digitized by Google

auch nur in ganz seltenen Fällen, zumal der §. 346 durch die Vorschriften über die Berufung hemmend eingreift.

5) Ein großer Uebelstand ist ferner das Verfahren vor den Amtsgerichten. Zunächst ist es sehr mißlich, daß bei den vom Sitze des Obergerichts entfernten Amtsgerichten die Parteien nicht selten mit enormen Kosten ihre Prozesse durch auswärtige Anwälte führen lassen müssen. Die Kompetenz der Amtsgerichte ist nämlich sehr ausgedehnt, theils der Summe nach (150 Thlr.), theils nach den Gegenständen des Prozesses (Wegeprozesse, Grenzstreitigkeiten und dergleichen), theils in Folge der freiwilligen Prorogation, die nicht immer gleich beachtet wird. Daher können die Parteien, wenn zufällig kein geeigneter Advokat am Orte des Amtsgerichts vorhanden ist, oft nicht umhin, sich an auswärtige Advokaten zu wenden. Dann kostet aber ein einziger Termin soviel, daß das zwar für die Anwälte lukrativ, für die Parteien aber ein harter Bedruck ist. Sodann ist das Verfahren bei den Amtsgerichten mit den bei den Obergerichten gar nicht zu vergleichen. Es ist im Wesentlichen ein Verfahren zu Protokoll, ähnlich dem sogenannten mündlichen Verfahren der Untergerichts-Ordnung von 1827, das damals die Regel bilden sollte, aber fast ausnahmslos, außer in Bagatellsachen unter 30 Thlr., durch schriftliches Verfahren ersetzt wurde. Während aber nach der Untergerichts-Ordnung das langweilige Protokolliren leicht abgeschnitten wurde und sich im Wesentlichen nur auf solche Sachen beschränkte, wo die Parteien selbst erschienen und Alles in einem Termine abgemacht war, oder auf die reinen Bagatellsachen, und während der Richter durch die Prozeßleitung ziemlich eingreifen konnte und Formalitäten nicht sonderlich zu beachten waren, ist das jetzige Verfahren ein wahres Muster von einem Verfahren, wie es nicht sein soll. Die Verhandlungen schleppen sich durch eine Reihe von Terminen hin, besonders dann, wenn am Sitze des Obergerichts ein beschäftigter Anwalt auch Sachen am Amtsgerichte zu führen hat, die durchschnittlich als Nebensachen behandelt werden müssen. Nun kommen die Formalitäten der neuen Prozeß-Ordnung hinzu, die gerade hier, wenn die Sache in die Berufungsinstanz kommt, manchmal sehr unangenehme Folgen haben. Es ist daher unbegreiflich, wie man vor Kurzem die

Digitized by Google

Kompetenz der Amtsgerichte von 100 Thlr. auf 150 Thlr. hat erhöhen können.

6) In Konkursen ist besonders das Prioritätsverfahren bis zur ersten Verhandlung unerträglich weitläufig und kostspielig. Mir sind Fälle dieser Art bekannt, die ich selbst nicht glauben würde, wenn sie mir nicht vorgekommen wären. In der Konkurssache der Fabrikanten S. und S. wurde das Prioritätserkenntniß angefochten, weil die Cridare kurz vor dem Konkurse drei Hypotheken ausgestellt hatten. Der eine der drei Gläubiger, gegen den das Amtsgericht einen Beweis nachgelassen hatte, durch den er sich beschwert erachtete, mußte für seine Prioritätsklage bis zu dem Termine, wo die mündliche Verhandlung vor sich gehen sollte (die Sache wurde dann verglichen, da alle Betheiligten von einem panischen Schrecken über die Kosten ergriffen wurden), an Gerichts- und sonstigen Auslagen ohne das Deservit für den Anwalt reichlich 130 Thaler bezahlen, und die anderen Prioritätsklagen verursachten ähnliche Kosten. Noch neulich ereignete es sich, daß in einem ganz einfachen Konkurse ein Gläubiger, der mit einer Forderung von 150 Thaler unrichtig locirt zu sein behauptete, und dieserhalb beim Amtsgerichte eine bessere Priorität anmeldete, blos für das erste Protokoll und dessen Behändigung an Gerichts-, Gerichtsvogtsgebühren, Stempel und Kopialien über 22 Thaler auszugeben hatte. Das war der erste Akt des Dramas, dem noch zwei ähnliche Akte bis zur mündlichen Verhandlung folgen mußten, glücklicherweise aber nicht folgten, indem der Gläubiger vorher Abstand nahm.

Uebrigens ist es sehr bedenklich, daß das Gericht bei notorischer Insolvenz und offenbaren Verschleppungen nach §. 607 nie von Amtswegen einschreiten kann.

Doch ich will mich nicht zu sehr in Spezialitäten verlieren und nunmehr lieber zu den Waldeck'schen Anträgen selbst übergehen.

II.

Der erste dieser Anträge stimmt insofern mit der Hannoverschen Civilprozeß-Ordnung überein, als die Angabe der Beweismittel mit Ausnahme der Urkunden erst nach abgelassenem Beweis-Interlokut zu

Digitized by Google

geſchehen braucht. Hiergegen habe ich meinerſeits nichts einzuwenden und theile die desfallſigen Anſichten des Herrn Geh. Ober-Tribunalsrath Waldeck vollkommen. Etwas anders ſteht die Sache in Rückſicht der Urkunden. Die Hannoverſche Prozeß-Ordnung *geſtattet* in § 220 die Anticipation des Beweiſes überhaupt, verpflichtet aber den Gegner nicht zur Erklärung, Urkunden ausgenommen, über die ſich der Gegner nach §. 201 ſofort erklären muß, wenn ſie im Originale oder beglaubigter Abſchrift vorgelegt worden. Demnach *muß nicht unbedingt* der Urkundenbeweis ſchon im erſten Verfahren ſtattfinden, und inſofern weicht der Waldeck'ſche Antrag von der Hannoverſchen Civilprozeß-Ordnung ab. Im Allgemeinen iſt es nun gewiß zweckmäßig, daß der Richter die Urkunden, welche bei Beurtheilung der Sache weſentlich in Betracht kommen, ſofort kennen lernt. Allein dieſes zu ermöglichen, genügen die Beſtimmungen der Hannoverſchen Civilprozeß-Ordnung völlig. Wenn nämlich ſolche Urkunden vorhanden ſind, ſo wird präſumtiv die eine oder die andere Partei ein Intereſſe dabei finden, ſie ſofort herbeizuziehen, und dieſes Intereſſe genügt, die Herbeiſchaffung zu bewerkſtelligen. Sollte das einmal verſäumt werden, ſo wird der Vorſitzende, falls er es zweckmäßig findet, daß das Gericht Urkunden, von denen die Rede iſt und die, ſofern ſie weſentlich ſind, ſelten ganz unerwähnt bleiben werden, einſieht, dieſen Wunſch nur auszuſprechen haben, um die Partei zur Vorlegung zu beſtimmen oder die Gegenpartei zur Stellung desfallſiger Editionsanträge. Allein billigen Anforderungen dürfte jedenfalls genügt ſein, wenn

1) in §. 110 dem Vorſitzenden oder dem Gerichte die Befugniß gegeben würde, auch die Herbeiziehung von Urkunden ausdrücklich vorzuſchreiben und wenn
2) die Anticipation des Urkundenbeweiſes überhaupt in der Weiſe geſtattet würde, daß die Vorſchriften der §§. 305 ff. für das Beweisverfahren Anwendung finden können.

Eine unbedingte Pflicht zur Beibringung der Urkunden zu ſtatuiren, halte ich dagegen für unnöthig und bedenklich. Für unnöthig, weil durch die Befugniß der Parteien und des Gerichts alles Weſentliche erreicht wird. Für bedenklich einestheils deshalb, weil eine Prä-

Digitized by Google

cluſion der Urkunden, die nicht gleich beigebracht ſind, das Syſtem der Prozeß-Ordnung unterbricht und man mit Präcluſionen möglichſt ſparſam ſein muß, anderntheils, weil man beim erſten Verfahren nicht immer überſehen kann, welche Urkunden möglicherweiſe wichtig werden. Ein vorſichtiger Anwalt würde ſehr vieles überflüſſige Material heranſchaffen und es würde dadurch die Verhandlung übermäßig erſchwert werden. Nichts deſtoweniger würde man nicht ſelten finden, daß doch das Eine oder Andere überſehen iſt. Das tritt um ſo mehr hervor, weil die Erklärung des Gegners über die aufgeſtellten Behauptungen erſt in der mündlichen Verhandlung erfolgt. Unter dieſen Behauptungen können viele ſein, von denen man vernünftigerweiſe gar nicht vorausſetzt, daß der Gegner ſie beſtreiten wird. Warum ſoll man ſich zum Beweiſe ſolcher Thatſachen ſchon vor dem Termine mit Urkunden verſehen? Und das müßte man doch, wenn ſie bei Strafe der Präcluſion im Termine beigebracht werden müßten. Iſt die Sache wirklich von dem Belange, daß es zur Vereinfachung dient, wenn die Urkunden gleich vorliegen, ſo iſt die Möglichkeit dazu hinlänglich gegeben.

Uebrigens enthalten die §§. 188 und 191 der Civilprozeß-Ordnung allerdings einen gewiſſen Zwang zur Beibringung von Urkunden, ſofern nämlich dieſelben im Beſitze der Prozeßpartei ſich befinden. Das angedrohte Präjudiz, Verurtheilung in die Koſten des verzögerten Prozeſſes, iſt der Sachlage angemeſſen und hält ſich innerhalb einer zweckmäßigen Schranke.

Von großer Bedeutung iſt der zweite Satz der Anträge: Beweis-Interlokute ſind nicht appellabel.

Vergegenwärtigen wir uns zunächſt das Syſtem der Hannoverſchen Prozeß-Ordnung. Dieſe ſchreibt nach dem erſten Verfahren, welches ſich in der mündlichen Verhandlung ſchließlich auf einen Termin konzentrirt, ein Beweisurtheil vor, auf deſſen Grundlage die Beweisantretung, Beweisaufnahme und Beweisausführung vor ſich gehen und das für das demnächſtige Enderkenntniß eine unabänderliche Norm abgiebt.

Das Beweisverfahren unterſcheidet ſich dadurch weſentlich von dem erſten Verfahren, daß dabei die Mündlichkeit eine geringe Rolle ſpielt. Nicht daß hier das Syſtem der Prozeß-Ordnung ein weſentlich anderes

wäre, die Natur der Sache bringt es so mit sich. Zwar erfolgt die Beweisantretung mündlich in der Sitzung des Gerichts, die vorbereitenden Anträge und die Protokollirung gewinnen aber faktisch eine ganz andere Bedeutung, da es sich im Beweisantretungstermine weniger um eine Entscheidung handelt, als vielmehr um die Fixirung des Materials. Nur Incidentpunkte, z. B. Anträge auf Verwerfung von Zeugen, kommen zur förmlichen Verhandlung und Entscheidung. Die Beweisaufnahme ist im Wesentlichen schriftlich. Die Vernehmung der Zeugen geschieht gewöhnlich durch einen Richtercommissär, in einfachen Sachen wohl auch in der Sitzung des Gerichts. Letzteres vermeidet man aber mit Recht so viel als möglich, weil das Protokolliren zu lange aufhält. Endlich geht die mündliche Beweisausführung auf Grund des schriftlichen Beweismaterials vor sich. Ist ein Richter mit Aufnahme von Beweismitteln beauftragt, so referirt er hierüber, im Uebrigen verhandeln die Parteien. Nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgt das Enderkenntniß.

Jetzt wird die Sache, mag definitiv oder auf einen Eid erkannt sein, zur Berufung reif, welche nunmehr in der zweiten Instanz den ganzen Prozeß zur Cognition des Oberrichters bringt. Als vorbehaltene kann die Berufung nun noch nachträglich gegen das Beweisurtheil zur Hand genommen werden. Wenn nach der ersten Verhandlung ohne Beweis-Interlokut sofort definitiv in der Sache erkannt sein sollte, gelangt der ganze Prozeß auch in die zweite Instanz und wenn in zweiter Instanz eine Beweisauflage nöthig gehalten wird, so wird der Beweis in zweiter Instanz aufgenommen und dann am Schlusse des Beweisverfahrens endgültig in der Sache entschieden.

In einzelnen Fällen kommen allerdings auch frühere Berufungen vor; dahin gehören

§. 37. Zurückweisung einer Nebenintervention.

§. 246. Zurückweisung des Antrages auf Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß.

§. 261. Zeugnißweigerung.

§. 307. Gestattung der vollständigen Einsicht einer Urkunde.

§. 309. Eidliche Bestärkung des Inhalts einer verlornen Urkunde.

Digitized by Google

§. 316. Zulassung eines Editionsgesuchs.

§. 325. Editionspflicht Dritter.

Dahin gehören ferner Erkenntnisse über prozeßhindernde Einreden und überhaupt alle Erkenntnisse, welche auf einen Eid (auch Diffessions-, Schätzungs- und Editionseid) erkennen. Außerdem kann das Gericht auf Antrag überhaupt die sofortige Berufung zulassen, wo sonst nur die vorbehaltene Platz greifen würde, ausgenommen dann, wenn das Gesetz die Berufung ausdrücklich nur als vorbehaltene gestattet. Zu diesen speziellen Fällen gehört gerade das Beweisurtheil. §. 397. Das Berufungsurtheil beschränkt sich, wenn in solchen Neben- oder Incidentpunkten die sofortige Berufung zur Hand genommen ist, auf diese Punkte und erledigt nur diese, aber diese vollständig. §. 425 der Civilprozeß-Ordnung. Wenn also eine prozeßhindernde Einrede in erster Instanz zugelassen oder verworfen ist und dagegen die Berufung zur Hand genommen wird, so gelangt die Sache zur weiteren Verhandlung an die erste Instanz zurück, falls in zweiter Instanz die Einrede verworfen wird.

Im Allgemeinen beruht die Prozeß-Ordnung hiernach auf dem System zweier die ganze Sache bezielenden und erledigenden Instanzen und unterscheidet sich dadurch wesentlich aber vortheilhaft von dem System des gemeinen Prozesses, welcher besonders durch seine unzähligen Zwischenappellationen das Verfahren lähmt.

Der wesentliche Unterschied gegen die Preußische Gerichtsordnung besteht in der Natur des Beweis-Interlokuts. Nach der Hannoverschen Prozeß-Ordnung theilt dieses die erste Instanz in zwei Theile und behält in dieser Hinsicht die Auffassung des gemeinen Prozesses bei, während die Preußische Gerichtsordnung, indem sie das Interlokut zu einem Resolut macht, die ganze erste Instanz schärfer zusammenfaßt und gewissermaßen auf die Schlußverhandlung konzentrirt. Ich halte diese letztere Idee an sich für richtig und für einen Vorzug des Preußischen Verfahrens, glaube aber, daß sie zu dem mündlichen Verfahren der Hannoverschen Prozeß-Ordnung nicht paßt. Vorab wende ich mich jedoch zur Vergleichung der Hannoverschen Civilprozeß-Ordnung mit dem gemeinen Prozesse zurück.

Digitized by Google

Das Beweis-Interlokut hat alſo nach der Hannoverſchen Prozeß-Ordnung zwar auch vim definitivae, kommt aber mit der vorbehaltenen Berufung erſt nach gänzlich beendigtem erſten Verfahren in zweiter Inſtanz zur Sprache und das Gericht kann auch, was ſonſt geſtattet iſt, §. 397, die ſofortige Berufung nicht zulaſſen. — Meines Erachtens iſt nun dieſes Syſtem gegenüber dem des gemeinen Prozeſſes ein Fortſchritt. Erſtlich nämlich wird dadurch das Verfahren vereinfacht. Wenn gegen das Beweisurtheil ſofort die Berufung zur Hand genommen werden muß bei Strafe der Rechtskraft, ſo wird eine vorſichtige Partei auch ſolche Beſchwerden gegen das Interlokut zur Cognition des Oberrichters bringen, die ſchließlich kein Intereſſe haben, weil man ja von vornherein nicht mit Sicherheit wiſſen kann, in wie weit es gelingt, einen Beweis zu führen oder nicht. Die Erfahrung lehrt denn auch, daß von dieſer vorſorglichen Maßregel regelmäßig und ſehr häufig Gebrauch gemacht wird.

Zweitens wird durch die Inſtruktion der Beweiſe die ganze Sache ſehr oft viel gründlicher aufgeklärt, als in der erſten Verhandlung. Der Berufungsrichter hat alſo in der zweiten Inſtanz eine beſſere Grundlage für ſein Urtheil und die Parteien haben beſſere Anhaltspunkte für ihre Anträge. Manchmal ſtellt ſich erſt jetzt heraus, daß bei Abfaſſung des Interlokuts in dem einen oder andern Punkte die Sache ſchief aufgefaßt iſt oder Rechtsſätze zur Anwendung gebracht ſind, die eigentlich nicht paſſen. Nach dem gemeinen Prozeſſe gehen nicht ſelten Sachen blos an einer ungeſchickten Faſſung des Interlokuts verloren.

Freilich treten dieſe Vorzüge hauptſächlich nur dann hervor, wenn in erſter Inſtanz bereits ein im Weſentlichen richtiges Interlokut erzielt wird. Wenn in erſter Inſtanz unrichtigerweiſe gar nicht auf Beweis erkannt oder ein ganz anderer Beweis auferlegt iſt, als in zweiter Inſtanz, verſchwindet die Möglichkeit, das Beweismaterial in zweiter Inſtanz gleich beim erſten Urtheil zu berückſichtigen, und die zweite Inſtanz bezüglich der Prüfung des Beweismaterials geht ganz verloren.

Man darf nun zwar nicht vergeſſen, daß im Allgemeinen die Urtheile erſter Inſtanz beſonders beim Verfahren vor den Collegial-

Digitized by Google

gerichten wenigſtens die Präſumtion für ſich haben, daß im Weſentlichen die Beweisſätze die richtigen Punkte treffen; die Fälle, wo dieſe Uebelſtände praktiſch werden, ſind daher ſo ganz häufig nicht. Sie kommen aber nichts deſtoweniger vor und ſind auch dadurch nicht zu beſeitigen, daß die Kompetenz der Amtsgerichte möglichſt niedrig gegriffen, daß ferner das Gebiet der prozeßhindernden Einreden erweitert wird. Vielmehr bleiben auch dann noch Fälle übrig, in denen das Syſtem der Prozeß-Ordnung zu Unzuträglichkeiten führt. Ich könnte leicht Beiſpiele aus meiner Praxis anführen.

Daß nun für das Beweisverfahren, wenn in zweiter Inſtanz ein ganz neues Urtheil abgegeben wird, nur eine einmalige richterliche Prüfung ſtattfindet, läßt ſich meines Erachtens ändern. Ich finde kein Bedenken, dem Richter zweiter Inſtanz zu geſtatten, im Falle der Abänderung des Interlokuts die Akten an den Richter erſter Inſtanz zu remittiren, um die Beweiſe zu inſtruiren und darüber in erſter Inſtanz zu erkennen. In allen Fällen, wo das Interlokut geändert wird, iſt es nicht nöthig, davon Gebrauch zu machen, ſondern nur dann, wenn ganz neue Beweiſe auferlegt oder weſentliche Abänderungen vorgenommen werden. Billigen Anforderungen wird man daher durch die Befugniß des Gerichts, auf Antrag von der einen oder andern Seite eine desfallſige Verfügung zu erlaſſen, genügen.

Der zweite Uebelſtand, daß der Richter den Vortheil verliert, bei Abfaſſung ſeines Erkenntniſſes das Beweismaterial zu berückſichtigen, läßt ſich dagegen nicht beſeitigen.

Das Syſtem der Hannoverſchen Prozeß-Ordnung beſchwert die Partei in einzelnen Fällen mit einem überflüſſigen Beweiſe, der bei Zulaſſung ſofortiger Berufung gegen das Interlokut wegfallen würde. Das hat aber für das materielle Recht keinen Nachtheil, ſondern bringt nur Zeitverluſt und Koſten mit ſich, welche letztere ohnehin der Gegner erſetzen muß, wenn er kann. Ich würde daher auf dieſen Punkt kein weſentliches Gewicht legen, da man eben keine Einrichtung ſchaffen kann, die alle Uebelſtände beſeitigt, und da man zwiſchen dem Einen oder Andern wählen muß. Inzwiſchen ſehe ich auch nicht ein, was dabei zu erinnern wäre, dem Richter erſter Inſtanz zu geſtatten, auch

beim Interlokut ausnahmsweiſe die ſofortige Berufung auf übereinſtimmenden Antrag beider Theile zuzulaſſen. Ein übertriebener Gebrauch wird davon ſchwerlich gemacht werden. Mitunter wünſchen beide Theile die ſofortige Berufung. Mir ſind ſelbſt Beiſpiele bekannt, — warum ſoll man in ſolchem Falle dieſe Berufung hindern und die Parteien auf künſtliche Hülfsmittel verweiſen?

Das Syſtem der Hannoverſchen Civilprozeß-Ordnung verdient alſo nach meiner Meinung vor dem des gemeinen Prozeſſes entſchieden den Vorzug. Ich würde nur empfehlen, dem Richter in der hervorgehobenen Weiſe einen gewiſſen Spielraum zu laſſen.

Wenden wir uns nun zu dem Preußiſchen Syſtem, welches dem Waldeck'ſchen Antrage zum Grunde liegt.

Ich habe ſchon zugegeben, daß ich an ſich das Preußiſche Syſtem, welches den Richter an das von ihm erlaſſene Interlokut nicht bindet, richtig finde. Es iſt ein unbeſtreitbarer Satz, daß der Richter die ganze Sache am ſicherſten und richtigſten am Schluſſe des Verfahrens beurtheilt, wenn die Beweiſe inſtruirt ſind. Ohnehin iſt die Abfaſſung eines bis auf das Detail angemeſſenen Beweis-Interlokuts eben keine kleine Sache; irgend eine unbeachtet bleibende Wortfaſſung macht nachher Schwierigkeit. Alles das iſt bei dem Preußiſchen Syſtem unſchädlich. Freilich kann ab und zu durch Aenderung der Auffaſſung des Richters erſter Inſtanz eine größere Weitläufigkeit entſtehen. Das ſcheue ich aber nicht ſehr und zwar deshalb nicht, weil nach dem Preußiſchen Syſtem der vorangehende Schriftwechſel das ganze Verfahren bereits feſtgeſtellt hat und neue Einreden, Repliken, Dupliken nicht weiter vorkommen können. Ganz anders ſtellt ſich die Sache aber, wenn man die Mündlichkeit in der Weiſe zum Grunde legt, wie die Hannoverſche Prozeß-Ordnung. Hier muß man entweder der Partei geſtatten, noch im Deduktionstermine mit ganz neuen Behauptungen hervorzutreten, gerade ſo, wie das im erſten Verhandlungstermine geſchehen konnte, ohne Rückſicht auf die vorangegangenen Verhandlungen. Dann kann aber ein chikaneuſer Gegner den Prozeß ungehörig verſchleppen. Eine ſolche Befugniß ſetzt wohl auch der Herr Geh. Ober-Tribunalsrath Waldeck ſelbſt nicht voraus; wie mir ſcheint, geht er

vielmehr davon aus, daß im Deduktionstermine das Material, was der Richter zu beurtheilen hat, vollständig vorliegt und neue Einreden und Repliken nicht mehr zugelaſſen werden ſollen. Oder man muß das faktiſche Vorbringen der Parteien auf dasjenige Material beſchränken, was ſchon in den Vorverhandlungen zu Tage getreten iſt. Dann ändert ſich aber die Bedeutung der mündlichen Verhandlung. Die erſte Entſcheidung auf Grund des mündlichen Vortrags iſt dann nur eine proviſoriſche und die zweite und endliche Entſcheidung beruht auf einer Verhandlung, deren thatſächliche Grundlage nicht durch die mündlichen Vorträge der Parteien und das geſprochene Wort, ſondern durch die Akten (Schriftſätze und Thatbeſtand) fixirt wird. Der Thatbeſtand des Urtheils erſter Inſtanz bekommt auch eine viel eingreifendere Bedeutung als jetzt, und man wird ſchon bei der erſten Verhandlung von ſelbſt zu einer größeren Aengſtlichkeit im Fixiren der Thatſachen und im Protokolliren gelangen, als ſich mit der Mündlichkeit verträgt.

Bei Abfaſſung der Hannoverſchen Prozeß-Ordnung iſt dieſe Frage ſpeziell erwogen. Die Regierungsmotive zum §. 218 ſprechen ſich darüber folgendermaßen aus:

> „Das Beweis-Interlokut ſoll den Richter, welcher daſſelbe erlaſſen hat, binden, während mehrere Geſetzgebungen ſelbſt den Unterrichter an das Beweis-Interlokut nicht gebunden wiſſen wollen. Gegen dieſe letztere Anſicht ſprechen vorzugsweiſe zwei Gründe: der erſte derſelben iſt mehr allgemeiner Natur und betrifft die Gefahr, welcher das Prozeßverfahren ausgeſetzt iſt, ſobald es in einer und derſelben Inſtanz nicht einmal, ſondern ſelbſt mehrere Male auf denſelben Punkt zurückgeworfen werden kann. Der zweite mehr ſpezielle Grund hängt mit der Natur des mündlichen Verfahrens zuſammen. Wenn es ein unbedingtes Erforderniß iſt, daß jedes Mitglied eines Gerichts von dem Gegenſtande einer beſtimmten Beurtheilung vollſtändige Kenntniß erhalten habe, die Rekonſtruktion eines Gerichts aus denſelben Perſonen in vielen Fällen aber nicht allein ſchwierig, ſondern ganz unmöglich erſcheint; wenn die Güte eines Urtheils dadurch bedingt wird, daß der zu beurtheilende

Digitized by Google

Vorgang den zur Beurtheilung berufenen Personen in lebendiger Erinnerung sei, das menschliche Gedächtniß aber schwach und trügerisch ist, so stellen sich im mündlichen Verfahren Stadien, welche, indem sie eine frühere Verhandlung abschließen, die Grundlage für die folgende Verhandlung abgeben, als durchaus wünschenswerth dar. Ein solches Stadium bildet das Beweis-Interlokut, sobald das Gericht, welches dasselbe erließ, daran gebunden bleibt. Ohne dies Gebundensein würde, zumal wenn die Beweisaufnahme eine längere Zeit in Anspruch genommen hat, die Wiederholung der früheren Verhandlungen in sehr häufigen Fällen nicht zu vermeiden sein."

Diese Auffassung muß ich für richtig halten. Wollte man den Preußischen Grundsatz mit der Mündlichkeit des Verfahrens vereinigen, so würde das auf Grund des Systems der Hannoverschen Prozeß-Ordnung nicht zweckmäßig geschehen können; dann müßte man die Eventualmaxime aufgeben und ein nach anderer Richtung hin ganz abweichendes Verfahren konstruiren, das wohl sicher besondere Uebelstände mit sich führen und in das gemeinrechtliche Prozeßsystem noch viel tiefer einschneiden würde, als die Hannoversche und Preußische Prozeß-Ordnung.

Der dritte Antrag, die Vertretung der Parteien betreffend, ist meines Erachtens unter der Voraussetzung eines Verfahrens, wie es die Hannoversche Civilprozeß-Ordnung kennt, nicht nur zweckmäßig, sondern absolut nöthig und versteht sich ganz und gar von selbst. Ein mündliches Verfahren dieser Art ist ohne Anwaltszwang undenkbar. Bei einem Verfahren etwa, wie es die Preußische Verordnung vom 21. Juli 1846 im Auge hat, scheint mir der Anwaltszwang über den Inhalt dieser Verordnung hinaus nicht nöthig.

Die vierte Frage, ob eine Zurückweisung der Klage per decretum wegen offenbarer Nichtbegründung unzulässig sein solle, kann nach der Hannoverschen Civilprozeß-Ordnung gar nicht aufgeworfen werden. Das Gericht bekommt nämlich die Klage vor der mündlichen Verhandlung nicht zu sehen, nur der Präsident setzt darauf den Tag zur Verhandlung an. Natürlich kann der Präsident die Klage nicht zurückweisen. Eine berathende Sitzung des Gerichts über den Inhalt der

Digitized by Google

Klage würde ohne allen Grund das System der Civilprozeß-Ordnung völlig durchbrechen. Es ist übrigens bekannt genug, daß auch im gemeinen Prozesse, wo eine solche Abweisung stattfinden kann, davon selten Gebrauch gemacht wird. Die Abweisung einer Klage per decretum ist meines Erachtens kein Palladium des gemeinen Prozesses und wohl weiter nichts, als eine nicht lobenswerthe Konsequenz des diesem Prozesse zum Grunde liegenden Systems.

Von wesentlicher Bedeutung ist wiederum der fünfte Waldeck'sche Antrag. Dieser weicht zwar auch von der Hannoverschen Civilprozeß-Ordnung ab, ich stimme ihm aber nichts destoweniger vollständig bei, ja ich halte diesen Antrag für einen ganz unentbehrlichen Schlußstein einer Deutschen Prozeß-Ordnung, für einen solchen Cardinalpunkt, daß ich ihm gegenüber abgesehen von der Deutschen Civilprozeß-Ordnung selbst jede andere Rücksicht aufopfern würde.

Der Antrag weicht insofern von der Hannoverschen Civilprozeß-Ordnung nicht ab, als er auf dem Systeme der Nichtigkeitsbeschwerde beruht. — Auch darin sehe ich keine erhebliche Abweichung, daß nach der Hannoverschen Civilprozeß-Ordnung der Kassationsrichter unter Umständen in der Sache selbst erkennt, nach der vom Herrn Geh. Ober-Tribunalsrath Waldeck entwickelten Ansicht aber nicht in der Sache selbst erkennen soll. Es heißt nämlich in §. 440 der Civilprozeß-Ordnung folgendermaßen:

> „Findet das Gericht den vorgebrachten Nichtigkeitsgrund begründet, so ist die angefochtene Entscheidung, so wie das derselben voraufgegangene Verfahren, in so weit der Nichtigkeitsgrund auf dieses einwirkt, zu vernichten.
>
> Dasselbe hat daneben die durch die Vernichtung der angefochtenen etwa nothwendig werdende anderweite Entscheidung abzugeben. War jedoch der Nichtigkeitsgrund in dem Verfahren und nicht in der Entscheidung selbst enthalten, oder bedarf die anderweite Entscheidung besonderer Verhandlung, so soll der Regel nach eine Verweisung der Sache an das frühere oder an ein anderes Gericht gleichen Ranges erfolgen, welches alsdann die von dem über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidenden

Digitized by Google

Gerichte anerkannten und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegten Rechtsgrundsätze als maßgebend anzuerkennen und der von ihm abzugebenden Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen hat, widrigenfalls die letztere der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt."

Man kann meines Erachtens die Zurückverweisung ohne sonderliches Bedenken und ohne daß dadurch das Prinzip beeinträchtigt wird, ganz allgemein verfügen.

Ein wesentlicher Unterschied besteht aber darin, daß die Hannoversche Civilprozeß-Ordnung keinen Nichtigkeitsgrund darin findet, wenn contra jus in thesi erkannt ist.

Für das Königreich Hannover ist das allerdings erträglich. Die wichtigeren Sachen gelangen nämlich in erster Instanz an die großen Senate der Obergerichte und dann in der zweiten Instanz an den betreffenden Senat des Ober-Appellationsgerichts. Deren giebt es drei und für jeden Landestheil ist nach der Verfassung des Ober-Appellationsgerichts ein bestimmter Senat vorgeschrieben, in dem stets Richter aus der betreffenden Provinz sitzen. Davon ist nun allerdings die Folge, daß die Rechtseinheit im Königreiche, dieses als ein Ganzes betrachtet, wenig gewahrt ist. Denn es kann sehr gut vorkommen, und kommt faktisch vor, daß die verschiedenen Senate über die nämlichen Rechtsgrundsätze verschiedene Ansichten haben. Das erstreckt sich auf alle Fälle, auch auf die, worüber Landesgesetze vorhanden sind, ja sogar auf die Civilprozeß-Ordnung selbst, deren Bestimmungen von den verschiedenen Senaten verschieden aufgefaßt werden. Nur daß bei der Civilprozeß-Ordnung in manchen Punkten sich die Ansichten durch den Cassationssenat berichtigen, insofern nämlich, als dabei zugleich eine Nichtigkeit des Verfahrens in Frage kommt. Ein durchgreifendes Bedürfniß nach größerer Rechtseinheit im Königreich Hannover ist nicht vorhanden; die Rechtssicherheit wird aber durch die bestehende Einrichtung hinlänglich gewahrt. Da das höchste Gericht für jeden Landestheil, d. h. der betreffende Senat des Ober-Appellationsgerichts, Gelegenheit genug hat, sich als Gericht zweiter Instanz über wichtige Rechtsfragen auszusprechen, so ist leicht zu begreifen, daß man über die

Digitized by Google

wichtigeren Fragen des materiellen Rechts in jedem Landestheile die Anſichten des betreffenden Senats ziemlich gut kennt und es kann daher das Bedürfniß, dem Caſſationshofe ein Erkenntniß über materielle Rechtsfragen zu vindiciren, nicht zum Bewußtſein kommen. Eine Zeit lang (von 1837—1848) hatte das Ober-Appellationsgericht die Befugniß, zweifelhafte Rechtsfragen dem Juſtizminiſterio gutachtlich vorzutragen und das Juſtizminiſterium hatte das Recht, ſolche gutachtliche Entſcheidungen mit Geſetzeskraft als declaratoriſche Verordnungen zu publiziren. Man hat auch einigen Gebrauch davon gemacht, nachher wurde die Befugniß aber wieder aufgehoben. Auf eine größere Rechtseinheit war es dabei wohl weniger abgeſehen, als auf Entſcheidung von Controverſen.

Ganz anders geſtaltet ſich aber die Sache, ſobald es ſich um eine Deutſche Geſetzgebung handelt und um Vermittelung der Rechtseinheit in Deutſchland. Hier iſt ein oberſter Gerichtshof augenſcheinlich nothwendig, um die Rechtseinheit in ſolchen Gebieten, worüber gemeinſame Geſetze vorhanden ſind, zu erhalten und ihr auf anderen Gebieten vorzuarbeiten. Es verſteht ſich dann weiter von ſelbſt, daß ein ſolcher Gerichtshof einerſeits nicht mit zu vieler Arbeit beläſtigt werden darf, und andererſeits, daß derſelbe Gelegenheit haben muß, ſich über das Recht ſelbſt auszuſprechen. Beides wird durch den Antrag des Geh. Ober-Tribunalsrath Waldeck erreicht. In beiden Beziehungen wüßte ich auch demjenigen, was der Herr Geh. Ober-Tribunalsrath Waldeck zur Begründung ſeines Antrags S. 30 ff. der gedruckten Verhandlungen des Juriſtentags und in der neuerdings erſchienenen Broſchüre über die Nichtigkeitsbeſchwerde anführt, nichts Weſentliches hinzuzuſetzen. Ich möchte nur glauben, daß die Caſſation aus dem Grunde, weil contra jus in thesi erkannt worden, in dem Falle wegfallen kann, wenn die beiden erſten Inſtanzen übereinſtimmen, hauptſächlich, um den oberſten Gerichtshof nicht mit zu vielen Sachen zu behelligen, da die dadurch herbeigeführte übermäßige Theilung in Senate wieder der Rechtseinheit hinderlich iſt. Der Hauptpunkt gegenüber der Hannoverſchen Civilprozeß-Ordnung, welche die Nichtigkeitsbeſchwerde aus dem Grunde, weil contra jus in thesi erkannt worden,

Digitized by Google

ausschließt, ist meines Erachtens schon dadurch entschieden, daß S. 278 der gedruckten Verhandlungen der Juristentag für einen obersten Gerichtshof sich ausgesprochen hat, ein Beschluß, der wiederum nur die nothwendige Konsequenz der erstrebten allgemeinen Gesetzgebung ist und als Schlußstein des Gewölbes angesehen werden muß.

Vielleicht wird vom Standpunkte der Hannoverschen Civilprozeß-Ordnung der Einwand gemacht, daß ja der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zustehe, und daß auf diesem Wege eine Rechtseinheit ermöglicht werden könne. Allein gerade in Civilsachen ist dieses Institut ohne praktischen Nutzen. Die Staatsanwaltschaft hat zu wenig Interesse bei der Sache, um mit dem nöthigen Zeitaufwand den Verhandlungen zu folgen und die materielle Rechtsprechung in zweifelhaften Fällen zu kontrolliren; dazu gehört eben der Standpunkt der Partei. Die Staatsanwaltschaft wird die Beschwerde wohl nur dann zur Hand nehmen, wenn sie annimmt, daß im öffentlichen Interesse die Anerkennung eines bestimmten Rechtsgrundsatzes wünschenswerth sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft enthält ohnehin mehr oder minder stets einen Vorwurf gegen das Gericht, und es spricht daher immerhin eine gewisse Scheu dagegen, ohne Noth das Gericht anzugreifen. Daher ist von vornherein zu vermuthen, daß die fragliche Befugniß der Staatsanwaltschaft nur selten und viel zu selten zur Anwendung kommen werde. In der That bestätigt die Erfahrung diese Voraussetzung hier zu Lande vollkommen. Mir ist kein Fall einer solchen Beschwerde in Civilsachen bekannt geworden. Diese Abhülfe ist daher eben keine.

Demnach bleibt also nichts übrig, als durch die Nichtigkeitsbeschwerde der Parteien dem obersten Gerichtshofe Gelegenheit zu geben, sich über die Rechtssätze, welche den Entscheidungen erster Instanz zu Grunde liegen, auszusprechen. Oder mit andern Worten, es bleibt nichts anders übrig, als die Nichtigkeitsbeschwerde zuzulassen, wenn contra jus in thesi erkannt ist.

Digitized by Google

C.

Gutachten des Professors Dr. Planck zu Kiel.

Von der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages aufgefordert zur Abgabe eines Gutachtens über die Anträge des Herrn Geh. Ober-Tribunalsrath Dr. Waldeck in Betreff einer einheitlichen Deutschen Civilprozeßgesetzgebung versuche ich, in den folgenden Blättern meine Ansicht kurz darzulegen und zu begründen. Manches wird freilich bei der Kürze der Zeit mehr angedeutet als ausgeführt werden können.

Da es bei den Anträgen selbst sowohl als bei den Verhandlungen darüber darauf abgesehen ist, Grundlagen für eine allgemeine Deutsche Civilprozeßgesetzgebung zu gewinnen, so wird es geboten sein, von dem in Deutschland geschichtlich Gegebenen und insbesondere von dem gemeinen Deutschen Prozeßrecht, aus welchem als der gemeinsamen Grundlage die einzelnen Deutschen Partikularprozesse als eigenthümliche Entwickelungsformen hervorgegangen sind, auszugehen und zu prüfen, inwiefern nach den zur Zeit vorhandenen Zuständen und Bedürfnissen der Gegenwart die Aenderung oder Beibehaltung rathsam sei.

Die Anträge sind in ihrer praktischen Bedeutung sehr ungleich. Einige betreffen verhältnißmäßig untergeordnete Fragen, andere greifen so tief in den ganzen Organismus des Prozeßrechts ein, daß es meines

Digitized by Google

Erachtens unmöglich ist, über sie ein begründetes Urtheil abzugeben, ohne auf weitere Fragen der Gerichtsverfassung und des Verfahrens einzugehen, die von dem Herrn Antragsteller nur beiläufig berührt sind. Es mag vergönnt sein, die Betrachtung auf jene wichtigeren Fragen zu beschränken und den Ausgang von diesen allgemeinen Gesichtspunkten zu nehmen.

§. 1.

I. Bemerkungen zur Gerichtsverfassung.

Ueber die Zweckmäßigkeit der im Verfahren anzuwendenden Formen läßt sich nicht streiten, ehe man sich nicht über die Organe verständigt hat, die jene Formen anzuwenden berufen sind.

Man hat bei den mancherlei partikularrechtlichen Reformen der Gerichtsverfassung im Ganzen die in Deutschland geschichtlich hergebrachte dreifache Unterordnung der Gerichte beibehalten, zugleich aber, gewiß mit Recht, die Forderung aufgestellt, daß in die Gerichte unterster Instanz der eigentliche Schwerpunkt der Rechtspflege verlegt werden müsse. Es fehlt aber viel, daß dieser Forderung bereits ausreichend genügt sei. Eine folgerichtige Durchführung unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Bedürfnisse der Recht Suchenden und der Leistungsfähigkeit des Staats mag folgende Skizze versuchen.

A. Die Gerichte erster Instanz, die eigentlichen Gerichte, müssen so organisirt sein, daß die Annahme gerechtfertigt ist, ihre Sprüche seien der nach Lage der Sache und dem dermaligen Stand der Wissenschaft erreichbare Ausdruck des Rechts. Dazu sind erforderlich: Große Richterkollegien, residirend in Städten eines regen geistigen Verkehrs, deren einzelne Mitglieder, befreit von allen lästigen, zerstreuenden und ermüdenden Geschäften der Verwaltung, auch der Justizverwaltung, sicher gestellt durch ein bedeutendes Einkommen, der Rechtspflege ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, und sowohl einzeln als durch den gegenseitigen Verkehr sich selbst wissenschaftlich weiter zu entwickeln und durch ihr in praktischer Erfahrung und Anwendung geläutertes und geschärftes Urtheil der Fortentwickelung der Wissenschaft wie Gesetzgebung zu

Digitized by Google

dienen in den Stand gesetzt sind. Die Ehrenauszeichnung und die ökonomische Lage der Richter insbesondere muß so gestellt sein, daß sie eine würdige Vergütung für die Anstrengungen der edelsten und besten Kräfte der Nation ausmacht und für diese nicht den dürftigen Ausgangspunkt, sondern das befriedigende Ziel ihres Strebens bildet.

Schon um diesen Anforderungen genügen, aber nicht minder um der verderblichen Zersplitterung der Rechtspflege vorbeugen, und der Benutzung mittelmäßiger oder sogar untergeordneter Kräfte entrathen zu können, wird der Staat sich begnügen, wenige derartige Richterkollegien mit sehr großen Sprengeln einzurichten. Die Bewältigung der Geschäftslast wie das Bedürfniß der Recht Suchenden fordert die Einschränkung der Kompetenz dieser Richterkollegien auf die wichtigeren Sachen und führt ganz von selbst zu dem Advokaturzwang für die vor ihnen zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten. Es steht nichts im Wege, zur ferneren Erleichterung der Parteien in Zeit, Mühe und Kosten, die öffentlich mündlichen Termine etwa zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten außerhalb der Residenz des Gerichts in anderen Städten oder Orten des Sprengels durch entsendete Deputationen des Kollegiums, wandernde Richter, abhalten zu lassen.

Die minder wichtigen Sachen, in denen eine rasche und möglichst wenig kostspielige Beilegung des Streits erforderlich ist, mögen einem formloseren Verfahren vor einem Friedensrichter, allenfalls mit Zuziehung aus der Gemeinde gewählter Schöffen übergeben werden.

Für die wichtigeren Sachen aber ist es unter obigen Voraussetzungen möglich und ohne Gefährdung des wirklichen Rechts durch zu befürchtende Misgriffe zulässig, eine feiner und schärfer ausgebildete Form des Verfahrens einzurichten, sowie die Anstalten bedeutend einzuschränken, die bisher zur Sicherung und Verbesserung etwaiger, fast scheint es, als regelmäßig vorkommend vermutheter Fehler des s. g. untergerichtlichen Verfahrens für unumgänglich erachtet worden sind.

B. Für die Gerichte zweiter Instanz, ihre Einrichtung und ihren Wirkungskreis, würde der Gedanke der leitende sein, daß sie nur zur Aushülfe für außerordentliche Fälle, insbesondere aber nicht zur Ver-

beſſerung etwaiger Fehler der Parteien, ſondern lediglich zum Schutz gegen etwaige Fehler der Gerichte erſter Inſtanz dienen ſollen.

Es wäre die Frage, ob es für dieſen Zweck nöthig ſei, eigene Richterkollegien einzurichten, ob es nicht vielmehr ausreiche, ja ſogar vorzuziehen ſei, den Richterkollegien erſter Inſtanz zu überlaſſen, etwa in verſtärkten Abtheilungen dieſe Aufgabe zu erledigen.

Will man eigene Appellationsgerichtshöfe beibehalten, ſo genügen deren jedenfalls ſehr wenige, deren im weiteſten Umfang gezogene Sprengel ganze Provinzen (oder Staaten) umfaſſen.

Ihr Wirkungskreis aber kann nur der von wirklichen Appellationsgerichten ſein, nicht, wie es mehrfach in Deutſchland neuerdings eingeführt iſt, der von Gerichten einer wiederholten erſten Inſtanz. Er muß ſich daher beſchränken auf die Beurtheilung ſtreitiger Rechtsfragen, und zwar unter gänzlichem Ausſchluß aller ſ. g. nova an Thatſachen und Beweiſen. Die Zuläſſigkeit und Rathſamkeit dieſer beiden Forderungen wird weiter unten vom Standpunkt der zweckmäßigen Einrichtung des Verfahrens näher zu beleuchten ſein. Um jede nachtheilige Störung und Unterbrechung des eigentlichen Rechtsſtreits vor den Gerichten erſter Inſtanz auszuſchließen, wird endlich das Angehen der Appellationsgerichte zu beſchränken ſein auf den Schluß der größeren Abſchnitte des Rechtsſtreits, ſo daß das dieſelben abſchließende Urtheil den Gegenſtand der Anfechtung ausmacht.

C. Das Bedürfniß eines oberſten Gerichtshofes dritter Inſtanz liegt in dem Streben nach Aufrechthaltung der Einheit und Gleichmäßigkeit der Rechtspflege. Kann demnach der Gerichtshof nur ein und derſelbe ſein für das ganze Gebiet des einheitlichen Rechts, ſo ergiebt ſich andererſeits, daß ſein Wirkungskreis auf den eines Appellationsgerichts, wie er vorhin beſchrieben wurde, gegenüber den Gerichten zweiter Inſtanz ſich beſchränken muß.

Seine Aufgabe iſt demnach lediglich die Entſcheidung ſtreitiger Fragen des Prozeßrechts, wie des materiellen Rechts.

Die Art der Erledigung aber iſt die einer bindenden Entſcheidung des einzelnen Falles. Die Aufgabe aller Rechtspflege, alſo auch des höchſten Gerichtshofes, iſt nicht, daß das Recht um ſeiner ſelbſt

Digitized by Google

willen geſprochen werde, ſondern um dem praktiſchen Bedürfniß der Ordnung ſtreitiger Lebensverhältniſſe nach dem Maßſtab des Rechts zu genügen. Dazu kommt, daß jede gerichtliche Entſcheidung ihre Färbung den Umſtänden des vorgelegten Falles entnimmt, und auch in ihrer rechtlichen Bedeutung für andere ähnliche Fälle richtig nur im Zuſammenhalt mit dieſen Umſtänden gewürdigt werden kann. Auch der oberſte Gerichtshof wirkt daher am ſicherſten für die Vortrefflichkeit und Einheit der Rechtspflege nicht durch das Ausſprechen abſtrakter Rechtsſätze in Veranlaſſung vorgelegter Fälle, ſondern durch die muſterhafte Entſcheidung dieſer Fälle ſelbſt. Muß daher einerſeits die Entſcheidung des oberſten Gerichtshofes als bindend für den vorgelegten Fall überall anerkannt werden, ſo wird auch andererſeits regelmäßig verlangt werden müſſen, daß der oberſte Gerichtshof den Fall durch ſeine Entſcheidung ſo weit erledigt, als er dermalen zur Entſcheidung reif iſt. In letzterer Beziehung mag die Nützlichkeitsrückſicht auf Vermeidung einer übermäßigen Geſchäftslaſt es empfehlen, daß dem oberſten Gerichtshof die Befugniß beigelegt werde, ſich auf die Erledigung der zunächſt vorgelegten Streitfragen zu beſchränken, und die Erörterung und Entſcheidung der davon trennbaren erſt folgeweiſe in Betracht zu ziehenden Fragen den ſubordinirten Gerichtshöfen zu überlaſſen. Man mag ſogar es als leitende Maxime der Geſchäftsbehandlung aufſtellen, daß der oberſte Gerichtshof von dieſer Befugniß der Remiſſion regelmäßig Gebrauch machen ſoll. Aber man ſollte es nicht als den prinzipiellen Ausgangspunkt für die Thätigkeit und Aufgabe des oberſten Gerichtshofs hinſtellen.

Scheint hiernach die in Deutſchland hergebrachte Auffaſſung der Stellung des oberſten Gerichtshofs (abgeſehen von der nach dem Obigen allerdings auszuſchließenden Möglichkeit der Anfechtung der Thatfrage) vor der Franzöſiſchen den Vorzug zu verdienen, ſo möchte auch kein Grund vorliegen, die Deutſche Terminologie mit der Franzöſiſchen zu vertauſchen. Insbeſondere erſcheint der allgemeine Name des Rechtsmittels an den oberſten Gerichtshof als Nichtigkeitsbeſchwerde oder Kaſſation wenig empfehlenswerth. Er paßt nur für die Fälle ſtreitiger Prozeßrechtsfragen, nicht aber für die Anfechtung eines Urtheils wegen fehler-

Digitized by Google

haſter Behandlung der anzuwendenden materiellen Rechtsſätze. Denn das Urtheil, welches einen falſchen Rechtsſatz, oder einen Rechtsſatz falſch auf die vorgelegten Thatſachen anwendet, iſt kein richtiges Urtheil, ſondern eben ein ſchlechtes, fehlerhaftes.

II. Bemerkungen das Verfahren betreffend.

§. 2.

A. Allgemeines.

Um für die Beurtheilung der in Frage ſtehenden Anträge den ſicheren Boden zu gewinnen, ſind vorweg zwei Punkte zu berühren, welche die allgemeine Anlage des Verfahrens angehen.

Der erſte betrifft die Reform des Beweisverfahrens und zumal darin die vollſtändige Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit. Die Erfahrungen, welche die Reform des Strafverfahrens in Deutſchland neuerdings dargeboten hat, werden auch dem Civilverfahren zu Gute kommen müſſen. Hat man ſich auf jenem Gebiete entſchloſſen, aus der frühern geſetzlichen Beweistheorie nur die unentbehrlichen Vorſchriften über Zuläſſigkeit und Form der Beweismittel feſtzuhalten, im Uebrigen aber dem Gericht die Bildung einer Ueberzeugung über das Bewieſene aus dem vorgelegten Material völlig frei zu ſtellen, ſo wird daſſelbe auch auf dieſem Gebiete geſchehen dürfen und müſſen. Die Beweisaufnahme, welche dort in Gegenwart und unter Mitwirkung beider Parteien vor ſich geht, wird auch hier in gleicher Weiſe vorzunehmen ſein; ja man wird ſich hier vielleicht eher, als dort entſchließen, die wünſchenswerthe Einrichtung zu treffen, daß die Beweiſesvorlage den Anwälten der Parteien ſelbſt anvertraut, die Reihenfolge der Beweiſe von dieſen beſtimmt, die Zeugen von ihnen verhört werden ꝛc. Man wird Hand anlegen an die dringend nothwendige Reform der Eidestheorie, und insbeſondere in Erwägung ziehen, ob nicht der Gebrauch des zugeſchobenen Eides dadurch, daß man die Parteien ſelbſt

Digitized by Google

einem Zeugenverhör unterwirft, eingeschränkt oder vielleicht ganz ersetzt werden kann. Aus dem Prinzip der Mündlichkeit aber wird zunächst die Forderung abzuleiten sein, daß die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte unmittelbar vor sich gehe, daß insbesondere die persönliche Abhörung der Auskunftspersonen nur in den Fällen unabwendbarer Verhinderung durch die Vorlesung von anderwärts aufgenommenen Verhörsprotokollen ersetzt werden dürfe. Aus demselben Prinzip fließt aber die zweite Forderung, daß die vom Gericht abgegebene Entscheidung der Beweisfrage auch in Civilsachen durch das Rechtsmittel der Berufung unanfechtbar sei, eine Anfechtung vielmehr nur mittelst der Bitte um Restitution beim Vorhandensein besonderer Billigkeitsgründe auf Grund neuer, d. h. neu entdeckter Thatsachen und Beweise gestattet werde. Die theoretische Unvereinbarkeit einer Appellation gegen die Entscheidung der Beweisfrage mit dem Prinzip der Mündlichkeit ist von verschiedenen Seiten in eingehender Weise für den neuen Deutschen Strafprozeß gezeigt worden. Man könnte indeß zugeben, daß bei der Unmöglichkeit der völlig gleichen Reproduktion der unterrichterlichen Vorlagen eine Kritik des Oberrichters über diese Entscheidung zwar unmöglich sei; man könnte gleichwohl aus praktischen Gründen eine Wiederholung des Beweisverfahrens vor einem zweiten Gericht zum Zweck eines neuen Spruchs über die Beweisfrage für wünschenswerth erklären. Zu diesem Zweck müßte nachgewiesen werden, es sei Hoffnung vorhanden, daß der zweite Spruch besser sein werde als der erste. Die bessere Besetzung des zweiten Gerichts läßt sich dafür nicht anführen, wenn der Staat in der Besetzung der Gerichte den oben angestellten Forderungen genügt hat. Die Bemerkung, daß die Parteien häufig erst durch die erste Verhandlung auf die Lücken ihrer Beweisführung und auf die eigentlich wesentlichen Punkte derselben aufmerksam werden, und daher in einer wiederholten zweiten besser gerüstet dastehen, wird allerdings für denjenigen von Gewicht sein, der sich nicht entschließen mag, die volle Strenge scharf entwickelter Prozeßformen anzuerkennen, auf denen gleichwohl die Sicherheit, Schnelligkeit und verhältnißmäßige Billigkeit *)

*) Die finanziellen Vorzüge der Wegschneidung der zweiten Instanz in der Beweisfrage liegen auf der Hand. Die Parteien sparen die Kosten eines zweiten

der Rechtspflege ruht. Das Hülfsmittel gegen Fehler der Parteien ſollte nicht in der Einrichtung eines laxen formloſeren Verfahrens, ſondern in der Tüchtigkeit des Advokatenſtandes gefunden werden. Im älteren Römiſchen, wie im älteren Deutſchen und im heutigen Engliſchen Prozeß hat man ſich dabei beruhigen zu können geglaubt, und die erſte Entſcheidung der Beweisfrage als die maßgebende feſtgehalten. Eine andere Frage iſt, ob für die Güte dieſer erſten Entſcheidung noch weitere Garantien, etwa durch Hereinziehung volksthümlicher Elemente in das Gericht, durch Geſtattung ausgedehnter Recuſationsrechte gegen die Perſonen der Richter, durch die Forderung eines einhelligen Spruchs der Urtheiler, benutzt werden ſollen; eine Frage, die hier nicht weiter verfolgt werden kann.

Der zweite mit dem vorhergehend beſprochenen nicht vollſtändig zuſammenfallende Punkt betrifft die Behandlung der ſ. g. nova. Während das ältere Deutſche Prozeßrecht im Fall eines geſcholtenen Urtheils die Erledigung des Streits lediglich von der Frage abhängig macht, ob nach den gegebenen Vorlagen das geſcholtene oder das ſofort von dem Schelter gefundene Urtheil das richtige ſei, geſtattet bekanntlich das ſpätere gemeine Deutſche Prozeßrecht nach Vorgang des rezipirten Römiſch-Canoniſchen im Fall der Berufung zur Rechtfertigung der aufgeſtellten Beſchwerden die Benutzung neuer Anführungen von Thatſachen und Beweiſen in beſchränkter Weiſe. Erſt neuere Partikularprozeß-Ordnungen erweitern dieſe Befugniß des neuen Vorbringens ſo ſehr, daß faſt nur die Feſthaltung des in erſter Inſtanz geſtellten Klagantrags die Grenze bildet. Der Charakter der Berufungsinſtanz wird dadurch weſentlich geändert. Die Bedeutung des von dem erſten Richter abgegebenen Urtheils iſt fortan die eines Schiedsſpruchs, dem ſich die Parteien freiwillig ganz oder theilweiſe unterwerfen können. Rückſichtlich der angefochtenen Theile aber beginnt vor dem Oberrichter

---

Beweisverfahrens, welche um ſo bedeutender ſein müſſen, je aufrichtiger man, insbeſondere durch das unabweisliche Gebot vollſtändiger Wiederholung, zu Werke geht. Der Staat aber ſpart an den Koſten der Einrichtung der Gerichte zweiter Inſtanz und wird dadurch in den Stand geſetzt, die Gerichte erſter Inſtanz, die eigentlichen Gerichte, in gehöriger Weiſe zu bedenken.

Digitized by Google

von vorne mindeſtens über den betreffenden Prozeßabſchnitt ein neues erſtes Verfahren, in welchem jeder Partei alle einem ſolchen zukommenden Befugniſſe offen ſtehen. Die Berufungsinſtanz iſt mit einem Wort keine zweite für die Kritik des erſten Urtheils beſtimmte, ſondern eine wiederholte erſte Inſtanz. Anderwärts, z. B. in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ſeit 1834, in Braunſchweig ſeit 1850 hat man den umgekehrten Weg eingeſchlagen, die Benutzung neuer Thatſachen und Beweiſe bei der Berufung gänzlich ausgeſchloſſen, und an das Rechtsmittel der Reſtitution und deſſen beſondere Bedingungen verwieſen.

Es mag zugegeben werden, daß das gemeinrechtliche Syſtem einer Verbeſſerung bedarf. Die ſchwankenden Grenzbeſtimmungen über die Zuläſſigkeit der nova führen zu vielfachem unnützen Gezänk, und laſſen am Ende weder die Vortheile der einen noch der anderen in ihrer Schärfe durchgeführten neueren Einrichtung hoffen.

Die Frage aber, welche dieſer neueren Einrichtungen die vorzüglichere ſei, iſt zunächſt eine Frage der Gerichtsverfaſſung. Die erſtere bedingt ein ungleich größeres Perſonal vom Staat angeſtellter Richter. Soll das revidirte erſte Verfahren ſeinem Zweck entſprechen, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß ein zweites, wo möglich ſtärker und beſſer beſetztes Gericht die Reviſion vornehme. Auch wird die Zahl dieſer zweiten Gerichte nicht gering ſein dürfen, da die Geſchäftslaſt an Umfang nicht unbedeutend ſein kann, inſofern jede Partei, falls ſie die Koſten nicht zu ſcheuen braucht, es vorziehen wird, das revidirte erſte Verfahren zu erlangen, ja ſogar darauf ihre Hauptanſtrengung zu verwenden. Die Leiſtungsfähigkeit des Staats an Geld und insbeſondere an für die Richterſtellen beſonders geeigneten Perſonen hat aber ihre Grenzen. Man wird genöthigt ſein, den Bedarf auch aus den mittelmäßigeren Kräften zu befriedigen und die Beſoldungen möglichſt gering ſtellen. Die Folge iſt immer, daß die Gerichte erſter Inſtanz mit den jüngeren unbedeutenderen, nicht ausreichend beſoldeten Perſonen, die Obergerichte mit den ältern tüchtigeren Richtern beſetzt werden, daß die beſten Stellen an den letzteren das Ziel des Strebens für die erſteren werden. Der Schwerpunkt der Rechtspflege liegt alsdann nicht in den Gerichten

Digitized by Google

erſter Inſtanz, und die Forderung, die Richterſtellen nur mit den beſten Kräften der Nation zu beſetzen, dieſe aber an Rang und Einnahme möglichſt hoch zu ſtellen, läßt ſich nicht erfüllen. Beſſere Ausſichten gewährt in dieſer Beziehung die letztere Einrichtung. Die Aufgabe des Oberrichters iſt hier eine ziemlich einfache, die der Kritik auf Grund der dem Unterrichter gemachten Vorlagen. Es ſcheiden ferner aus der Zahl der Berufungen alle die Fälle aus, in denen die Hoffnung der Partei auf ein günſtigeres Erkenntniß nicht auf den Nachweis von Fehlern des Unterrichters, ſondern auf Verbeſſerung ihrer eigenen Fehler durch nova ſich gründet. Der verminderte Umfang der Geſchäftslaſt wird eine Verminderung der Obergerichte und folgeweiſe die Möglichkeit einer beſſeren Berückſichtigung der Untergerichte eröffnen. — Im vollen Umfang freilich wird dieſe Hoffnung ſich nur erfüllen, wenn man ſich entſchließt, nach dem, was oben geſagt iſt, die Appellation in der Beweisfrage gänzlich auszuſchließen.

Für die erſtere Einrichtung iſt ſodann angeführt worden, ſie ſei in einem mündlichen Verfahren unentbehrlich. Soll damit geſagt ſein, das Prinzip der Mündlichkeit verlange die erſtere Einrichtung, ſo iſt das ſchwerlich nachzuweiſen. Vielmehr ſteht danach die Sache ſo: Beim Streit über Rechtsfragen iſt es nach beiden Einrichtungen den Parteien unverwehrt, in der Appellationsinſtanz neue Rechtsgründe für ſich anzuführen, die ja auch der Unterrichter von Amtswegen berückſichtigen konnte und mußte, die daher als nova nicht anzuſehen ſind. Bei dem Streit über Thatfragen aber iſt allerdings die zweite Einrichtung in einem mündlichen Verfahren feſtzuhalten prinzipiell nicht möglich. Denn da der Unterrichter Alles vor ihm mündlich Verhandelte und nur dieſes berückſichtigen ſoll, dieſes Alles ſich aber niemals vollſtändig durch die Schrift fixiren läßt, um einer neuen Prüfung unterzogen zu werden, ſo iſt es unthunlich, dem Oberrichter mit Ausſchluß aller und jeder nova denſelben Stoff vorzulegen. Daraus folgt aber eben nur die prinzipielle Unmöglichkeit einer zweiten Inſtanz in der Thatfrage bei mündlichem Verfahren; es folgt daraus noch nicht die prinzipielle Nothwendigkeit einer wiederholten erſten Inſtanz. Es iſt vielmehr eine aus anderen Rückſichten zu entſcheidende Zweckmäßigkeitsfrage, ob man bei

Digitized by Google

jener Ausschließung der zweiten Instanz in der Thatfrage einfach stehen bleiben, oder den Parteien ein neues eigenthümlich gestaltetes Rechtsmittel eröffnen will. Und dabei bleibt dann immer noch die weitere Frage offen, ob man der letzten Einrichtung folgend von der neuen Verhandlung alles Thatsächliche ausschließen will, was erweislich dem Unterrichter nicht vorgelegt ist, oder nach der ersteren die Benutzung neuer Thatsachen und Beweise ohne Einschränkung gestatten will.

Unter den für die letztere Alternative angeführten Gründen scheint nun bei weitem der wichtigste der bereits oben für die Beweisfrage kurz berührte, daß durch die erste Verhandlung die Parteien auf die Lücken ihres Angriffs oder ihrer Vertheidigung erst aufmerksam werden mügen, und die Gestattung einer wiederholten ersten Verhandlung ihnen die Möglichkeit bietet, jene Lücken passend zu ergänzen. Kommt es doch einmal zu einer neuen Verhandlung, so scheint es rathsam, den Parteien zu gestatten, darin nicht nur die etwaigen Fehler des Unterrichters in der Konstruktion der Thatfrage zu rügen, sondern ohne weitere Umschweife auch ihre eigenen Fehler zu verbessern.

Meines Erachtens ist gleichwohl diese Einrichtung abgesehen von den obigen der Gerichtsverfassung entnommenen Bedenken nicht zu empfehlen. Sie ist zunächst eine unbillige Begünstigung der nachlässigen Partei auf Kosten der aufmerksamen. Die letztere ist gezwungen, Zeit Mühe und Kosten zwiefach aufzuwenden, und dafür giebt die etwa gesetzlich in Aussicht gestellte Kostenverurtheilung des Gegners nur einen zweifelhaften Ersatz. Sodann bewirkt gerade der Ausschluß der nova ein höchst wünschenswerthes Zwangsmittel gegen die Parteien, Angriff und Vertheidigung in der ersten Verhandlung möglichst sorgfältig vorzubereiten, den Werth *aller* ihnen zu Gebote stehenden Mittel umsichtig zu erwägen, und die Verhandlung selbst mit Aufwendung des höchsten Fleißes durchzuführen. Einfachheit, Ordnung und Klarheit des Verfahrens, Eigenschaften, die sich nirgends sichtbarer geltend machen, als gerade im mündlichen Verfahren, werden gesichert durch den Ausschluß der nova. Mag man immerhin die erste Verhandlung als ein Ganzes ansehen, es wird doch auch darin eine gewisse Ordnung z. B. die der Klage, Vernehmlassung, Replik und Duplik herrschen müssen.

Digitized by Google

Wird nun in der Appellationsinſtanz der Klaggrund durch nova verändert, ſo ſtürzt das frühere Gebäude zuſammen. Dadurch können, wenn das frühere Erkenntniß nicht in allen ſeinen Theilen und zwar von beiden Parteien angefochten iſt, ſchwierige Verwickelungen in der Beurtheilung und Zuſammenſetzung des rechtskräftig Feſtſtehenden und des auf Grund der nova Umzuändernden entſtehen. Iſt aber das ganze Erkenntniß von beiden Parteien angefochten, ſo beginnt eben eine ganz neue erſte Verhandlung, für welche am Ende aus gleicher Rückſicht der Billigkeit die Möglichkeit einer wiederholten Prüfung mit Geſtattung von nova gefordert werden könnte. Strenge, ſcharf ausgeprägte Formen, insbeſondere das Feſthalten an der einmal abgegebenen Erklärung, ein charakteriſtiſcher Zug des ältern Deutſchen Prozeßrechts, ſind im mündlichen Verfahren unentbehrlich. Der Schutz gegen die Härte des formellen Rechts ſollte nicht geſucht werden in einer Beeinträchtigung der Formen ſelbſt, ſondern in der Ausbildung eines tüchtigen Advokatenſtandes, wozu die Hoffnungen in Deutſchland von Tage zu Tage wachſen, ſeitdem man es gewagt hat, die gerichtliche Bevormundung der Parteien aufzugeben und ſie auf ihre eigenen Füße zu ſtellen. In der That iſt aber die unbeſchränkte Geſtattung der nova in einem wiederholten erſten Verfahren am Ende doch auch nur ein vom Staat dargebotenes Mittel, durch die Thätigkeit der Gerichte die Fehler der Parteien zu verbeſſern. Für außerordentliche Fälle ſchuldloſen Verſäumniſſes gewährt das Rechtsmittel der Reſtitution die geeignete Hülfe. Die Erfahrung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, in denen man ſeit 1834 dieſen Weg eingeſchlagen hat, giebt demſelben das günſtigſte Zeugniß.

Je nachdem man nun in dieſen vorweg beſprochenen Punkten für die eine oder andere Anſicht ſich entſcheidet, das wird für die Beurtheilung der zur Erwägung ſtehenden, das Beweisverfahren betreffenden Anträge von entſcheidendem Einfluß ſein.

Digitized by Google

B. Die Abgrenzung des Beweisverfahrens und die Beweis-Interlokute.

§. 3.

Trennung des ſ. g. erſten und des Beweisverfahrens.

In einem auf Mündlichkeit gebauten Verfahren wird ſich zum Zweck der wünſchenswerthen Klarheit und Ordnung immer das Bedürfniß geltend machen, die jedesmal vorzunehmende Verhandlung auf möglichſt einfache Fragen zu beſchränken und erſt nach Erledigung derſelben zu weiteren Fragen fortzuſchreiten. Die Aufgabe des Geſetzgebers wird ſein, einerſeits dieſem Bedürfniß abzuhelfen, andererſeits der Gefahr einer zu großen Zerſplitterung und der damit verbundenen Gefahr des Verluſtes an Zeit, Mühe und Koſten vorzubeugen. Das gemeine Deutſche Prozeßrecht zertheilt zu dieſem Zweck die ganze dem Endurtheil vorausgehende Streitverhandlung in mehrere größere Abſchnitte und erzwingt die genaue Einhaltung derſelben durch die Anordnung, daß Rechtsbehelfe, die einem früheren Abſchnitt angehören, in einem ſpäteren regelmäßig nicht nachgeholt werden können, ſondern für die ſäumige Partei verloren ſind. In dieſer Weiſe ſtehen ſich zunächſt gegenüber der Streit über das Vorhandenſein der prozeſſualiſchen Bedingungen für den Antrag des Klägers: der ſ. g. prozeßdilatoriſche Abſchnitt, und der ſ. g. Streit in der Hauptſache über die Exiſtenz und Wirkung des Klagrechts gegen den Beklagten. Bekanntlich wird ſeit dem J. R.-A. der erſtere Abſchnitt regelmäßig gleichzeitig und verbunden mit dem zweiten inſtruirt, und tritt nur in Ausnahmefällen der ſ. g. prozeßhindernden Einreden auch äußerlich als ein ſelbſtſtändiger getrennter Abſchnitt heraus. Es kann hier dahin geſtellt bleiben, inwiefern es rathſam iſt, dieſe Einrichtung beizubehalten, oder ſtatt deſſen zu der dem mündlichen Verfahren anſcheinend angemeſſeneren Regel der Trennung zurückzukehren, und die verbundene Inſtruktion nur dann eintreten zu laſſen, wenn der Beklagte und das Gericht darein willigen. — Das gemeine Recht ſcheidet aber ferner den Streit in der Hauptſache in zwei Abſchnitte, das ſ. g. erſte Verfahren, in welchem die Parteien ihre Behauptungen, und zwar alle bei Strafe des Ausſchluſſes,

Digitized by Google

das Beweisverfahren, in welchem ſie ihre Beweiſe vorzubringen haben. Dieſe deutſchrechtliche Scheidung (es ließen ſich auch andere Scheidungen denken und ſind geſchichtlich nachzuweiſen: z. B. Streit über die Klage, Streit über die peremtoriſchen Einreden ꝛc.) beizubehalten, ſcheint man allerſeits geneigt. Auch darüber, daß der Nutzen dieſer Scheidung zumal im mündlichen Verfahren nur zu erreichen ſei, wenn ſie ſtreng in der Weiſe durchgeführt wird, daß nach dem Schluß des erſten Verfahrens dahin gehörige Rechtsbehelfe im Beweisverfahren, abgeſehen von Reſtitutionsfällen, nicht nachgebracht werden dürfen, ließe ſich wohl eine Einigung unſchwer herbeiführen. — Geſtritten wird über dreierlei:

1) über den Inhalt, der dem erſten Abſchnitt im Gegenſatz des zweiten zuzuweiſen ſei;
2) über die Art ſeiner Erledigung, ob den Parteien überlaſſen bleiben ſoll, nach eigenem Ermeſſen die Reſultate des erſten Abſchnitts ſich zu ordnen, oder ob ſie durch das Gericht und zwar entweder in Form eines prozeßleitenden Dekrets oder eines Urtheils feſtgeſtellt werden ſollen;
3) über die Art der Anfechtung dieſes Dekrets oder Urtheils.

Dieſe drei Fragen werden einzeln zu erörtern ſein.

§. 4.

1. Inhalt des erſten Verfahrens.

Die Streitverhandlung in der Hauptſache ſetzt ſich folgendermaßen zuſammen. Die Parteien ſollen zunächſt die Rechte behaupten, die ſie in dem ſtreitigen Rechtsverhältniß für ſich geltend zu machen denken: Kläger ſein Klagrecht, Beklagter ſeine etwaigen Exzeptionsrechte ꝛc. Sind dieſe Rechte beſtritten, ſo wird der ſie Behauptende den Nachweis ihrer Exiſtenz zu übernehmen haben. Das geſchieht durch Behauptung der Thatſachen, aus denen auf die Entſtehung dieſes Rechts geſchloſſen werden kann. Dem Gegner ſteht es frei, ſeinerſeits Thatſachen zu behaupten, aus denen zu ſchließen iſt, daß jene im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um den beabſichtigten Schluß auf die Exiſtenz des behaupteten Rechts zu begründen, ſei es weil dadurch die

Digitized by Google

Entſtehung gehindert, oder das entſtandene Recht wieder aufgehoben iſt. Iſt auch über dieſe beiderſeits angeführten Thatſachen Streit, ſo wird jede Partei die in ihrem Intereſſe aufgeſtellten thatſächlichen Behauptungen gegen den Widerſpruch des Gegners durch die zu dieſem Zweck geſetzlich zuläſſigen Mittel zu ſichern ſuchen, insbeſondere durch Eröffnung von Kenntnißquellen, aus denen das Gericht ſich ſelbſt die Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer thatſächlichen Behauptungen ſchöpfen kann. — Der Einſchnitt zwiſchen erſtem und Beweisverfahren nun läßt ſich an verſchiedener Stelle denken. Während der ältere Römiſche Formularprozeß den erſten Abſchnitt, das Verfahren in jure, ſchließt mit der Anführung der beiderſeits behaupteten Rechte, erweitert das Deutſche Prozeßrecht denſelben dahin, daß auch die Thatſachen angeführt werden ſollen, worauf die Parteien ihre Behauptung der Exiſtenz reſp. Nichtexiſtenz jener Rechte ſtützen wollen. Und dieſe letztere Einrichtung beizubehalten ſcheint man allerdings geneigt. Die Abweichung in den Meinungen und Deutſchen Geſetzgebungen zeigt ſich erſt darin, daß man die letztere Forderung ſtrenger oder weniger ſtreng verſteht und durchführt. Die Forderung nämlich, daß die Parteien die für ihr Intereſſe wichtigen Thatſachen im erſten Abſchnitt behaupten und anführen ſollen, läßt ſich

1) ſo verſtehen, daß darunter nur diejenigen begriffen werden, aus denen auf die Exiſtenz beziehungsweiſe Nichtexiſtenz der behaupteten Rechte *unmittelbar* geſchloſſen werden ſoll: unmittelbar erhebliche Thatſachen, nicht aber diejenigen, welche nur dazu dienen, die Wahrheit reſp. Unwahrheit dieſer letzteren durch Schlußfolgerung zu erweiſen: mittelbar erhebliche Thatſachen. Jene *müſſen* die Parteien bei Strafe des Ausſchluſſes im erſten Abſchnitt vorbringen, dieſe *dürfen* ſie vorbringen, um einen vorläufigen Verſuch zu machen, durch etwaiges Zugeſtändniß des Gegners gleich im erſten Verfahren den Beweis oder Gegenbeweis zu führen. Mislingt der Verſuch, oder wird er gar nicht unternommen, ſo ſteht jedenfalls der Partei frei, jene mittelbar erheblichen Thatſachen als Thema eines künſtlichen Haupt- oder direkten Gegenbeweiſes im Beweisverfahren vorzubringen und darzuthun. Der Verſuch ſteht ſomit auf einer Stufe mit der ſ. g. Antizipation des

Digitized by Google

Beweiſes, die nach dieſem Syſtem den Parteien ebenfalls innerhalb gewiſſer Grenzen freiſteht. — Dieſe Einrichtung kann zur Abkürzung mitunter führen. Das Hauptbedenken dagegen aber beſteht darin, daß ſie eben ſo häufig zu einer unnützen Anſchwellung der Verhandlungen des erſten Verfahrens führt, weil ſie gar keine Sicherheit bietet, daß die Parteien alles thatſächlich Erhebliche angeführt haben, denſelben vielmehr freiſteht, im Beweisverfahren andere Wege des Beweiſes einzuſchlagen oder die eingeſchlagenen in anderer Weiſe zu verfolgen. Das Gericht und der Gegner hat am Schluß des erſten Abſchnitts weder das Faktum, wie es die Partei behaupten kann, vollſtändig vor ſich, noch auch einen einfachen Grundriß dieſes Faktums, ſondern einen Grundriß, an dem einzelne Theile näher ausgeführt ſind, ohne daß eine Sicherheit vorläge, daß es dabei bleiben werde. Dieſer Uebelſtand läßt ſich auf eine doppelte, einander entgegengeſetzte Weiſe vermeiden, und das führt zu den beiden folgenden Syſtemen.

2) Die Parteien können angewieſen ſein, alle thatſächlichen Behauptungen, die ihnen zu Gebote ſtehen, unmittelbar oder mittelbar erhebliche, bei Strafe des Ausſchluſſes, im erſten Abſchnitt vorzutragen. Eine im erſten Verfahren nicht angebotene künſtliche Haupt- oder Gegenbeweisführung iſt mit einem Wort ausgeſchloſſen. Das einfache Mittel, um dieſen Zwang durchzuführen, beſteht in dem Befehl, im erſten Verfahren ſofort den Inhalt der Beweismittel anzuzeigen, deren ſich die Parteien im Beweisverfahren bedienen wollen, mit einem Wort in dem Befehl, mit dem Vortrag der thatſächlichen Behauptungen das Angebot der Beweismittel zu verbinden, natürlich mit dem Erfolg, daß nur die angebotenen demnächſt benutzt werden dürfen. Es läßt ſich, wenn man will, mit dieſer Einrichtung der weitere Vortheil verbinden, daß der Streit über die Zuläſſigkeit der angebotenen Beweismittel als ſolcher ebenfalls in das erſte Verfahren herübergezogen wird. Allein dieſer ſecundäre Nutzen iſt von geringer Erheblichkeit, und mag leicht durch Gefahren anderer Art, wie ſie der Herr Antragſteller in ſeinem erſten Antrage hervorhebt, aufgewogen werden. Das Weſentliche vielmehr, was von ihm, wie mir ſcheint, nicht genügend hervorgehoben iſt, beſteht darin, daß auf dieſem Wege die Parteien gezwungen werden,

Digitized by Google

das Faktum vollſtändig, ſo wie ſie es ſich zu beweiſen getrauen, vorzulegen. Nicht die Angabe der Beweismittel iſt das Entſcheidende, ſondern die Angabe des Inhalts der Beweismittel. Genau dieſelbe Betrachtung, die zu dem Wunſche führt, daß die Parteien gleich im erſten Verfahren den Inhalt der ihnen zu Gebote ſtehenden Urkunden vollſtändig anführen, und ſich nicht darauf beſchränken, Schlußfolgerungen aus dieſem Inhalt dem Gericht vorzutragen, führt zu dem gleichen Wunſch, daß ſie auch den Inhalt deſſen, was ihre Zeugen an Thatſachen bekunden können, vollſtändig erzählen, und ſich nicht darauf beſchränken, dieſen Inhalt in vielleicht irrige Schlußfolgerungen zuſammenzufaſſen. Zu dem genannten Zweck iſt die Angabe der Beweismittel ſelbſt nur das unentbehrliche Mittel, weil nur dadurch die Parteien bei dem Beweisangebot über ihre Erzählungen genau feſtgehalten werden können. — Die untergeordnete Frage, mit welchem Zeitpunkt im erſten Verfahren dieſes Beweisangebot zu verbinden ſei, ob mit der Behauptung oder nach erfolgtem Leugnen des Gegners, oder ſchlechthin bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung über den erſten Abſchnitt, mag hier unerörtert bleiben. — Für das Beweisverfahren bleibt demnach nur die ziemlich einfache Unterſuchung übrig, ob die Parteien im Stande ſind, die von ihnen angebotenen und als erheblich erachteten Beweiſe in der erforderlichen Stärke zu liefern.

Dieſes Syſtem wird ſich, wie ich glaube, als das zweckmäßigſte*) empfehlen, wenn man ſich nicht entſchließen kann, die Berufung in der Thatfrage gänzlich auszuſchließen und dabei doch, wofür meines Erachtens nach Obigem überwiegende Gründe ſprechen, die Benutzung von nova zur Rechtfertigung der Beſchwerden für unzuläſſig erklärt. Es hat nämlich keine Schwierigkeit, was in ſolchem Fall doch geſchehen muß, die thatſächlichen Erzählungen der Parteien mit ihren Beweisangeboten ſchriftlich zu fixiren, etwa durch die die mündliche Verhandlung vorbereitenden Schriften, welche dann das Faktum vollſtändig enthalten müßten; damit wäre in ſoweit eine gleiche Grundlage der

*) Die Vorzüge deſſelben im Einzelnen zu ſchildern, würde zu weit führen. Es möge erlaubt ſein, dafür auf eine früher von mir verſuchte Zuſammenſtellung zu verweiſen: Die Lehre vom Beweisurtheil. 1848. S. 380.

Digitized by Google

Beurtheilung für den Unter- und Oberrichter gewonnen. Man behielte alsdann immer noch freie Hand, rücksichtlich der zweiten Frage, ob die angebotenen Beweise in der erforderlichen Stärke geliefert seien, entweder den Spruch des Unterrichters als unanfechtbar zu erklären, oder auch hiegegen eine Anfechtung zu gestatten, wobei dann freilich eine schriftliche Fixirung des Inhalts der Beweisaufnahme, etwa durch gerichtliche Protokolle, bereits bei weitem mißlicher ausfallen müßte. — Diesem entgegengesetzt ist das dritte System:

3) Die Parteien können angewiesen sein, im ersten Abschnitt nur die unmittelbar erheblichen Thatsachen vorzutragen, mit Ausschluß aller weiteren thatsächlichen Zergliederung und jeder antizipirten Beweisführung, abgesehen natürlich von der Anführung von solchen Urkunden, die zur Existenz des behaupteten Rechts erforderlich sein mögen. Der erste Abschnitt bezweckt in solchem Fall eine vorläufige Orientirung über die von den Parteien behaupteten Rechte und juristischen Thatsachen, aus denen sie deren Existenz oder Nichtexistenz herleiten. Er liefert den für die Parteien bindenden Grundriß, der im folgenden zweiten Abschnitt erörtert werden soll. Erst der letztere bringt die Auseinandersetzung, wie die Parteien zur Aufstellung jener Behauptungen gelangt, das Angebot ihrer Beweise, deren Aufnahme und schließlich die Beurtheilung ihres Werths. — Will man sich entschließen, den Wahrspruch des ersten Gerichts über den Beweis als unanfechtbar aus materiellen Gründen gelten zu lassen, so möchte dieses System den Vorzug verdienen. Der erste Abschnitt liefert in einfacher Weise mit Hinwegschneidung aller dem rein thatsächlichen Gebiet angehörigen Deduktion die Uebersicht der in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte, und bezeichnet zugleich die Grenze der möglichen Anfechtung durch in das Materielle des Streits hineingehende Rechtsmittel.

§. 5.

2. Richterliche Erledigung des ersten Abschnitts.

Die Art und Weise, wie der Uebergang aus dem ersten in den zweiten Abschnitt erfolgen soll, läßt sich verschieden anordnen.

Digitized by Google

1) Zunächst so, daß den Parteien überlassen bliebe, falls sie nicht schon jetzt ein Endurtheil zu ihren Gunsten auszuwirken vermögen, nach eigenem Ermessen die Resultate zu ziehen, und danach im Beweisverfahren die nach ihrer Meinung ihnen zufallenden Beweise zu versuchen. Man hat von jeher in Deutschland, und wohl mit Recht, es zur Abschneidung unnützer Verhandlungen im Beweisverfahren sowie zur Sicherung der Erforschung des wirklich Erheblichen für zweckmäßig gehalten, diesen Weg nicht einzuschlagen, sondern dem Gericht eine gewisse Einwirkung auf die Feststellung des Beweissatzes und der Beweislast übertragen. Nur über die Art dieser Einwirkung ist großer Streit. Sie läßt sich in doppelter Weise denken: durch ein prozeßleitendes Dekret oder durch Urtheil.

2) Der dem Beweisdekret zum Grunde liegende Gedankengang ist etwa folgender: Sieht sich der Richter am Schluß des ersten Abschnitts außer Stande, auf Grund des darin vorgebrachten Materials ein Endurtheil abzugeben, weil über wesentliche Punkte unter den Parteien noch Streit ist und es darüber an den nöthigen Aufklärungen fehlt, so hat er zum Vortrag der letzteren den Parteien Gelegenheit zu geben, und zu diesem Zweck die nöthigen Anordnungen durch Ansetzung von Fristen und Tagefahrten zu treffen. Dabei kann er zugleich auf den Inhalt der zu erwartenden Parteienthätigkeit in geringerem oder größerem Umfange bestimmend einwirken, um sie auf die nach seiner Meinung wesentlichen Punkte hinzuleiten. Dergleichen Verbote oder Gebote aber sind, wenngleich für die Parteien bindend, doch für den Richter, wie alle Ausflüsse seiner prozeßleitenden Thätigkeit, nicht bindend. Er kann, sofern er sich später von deren Unzweckmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit überzeugt, sie abändern und das ihm nunmehr richtig Scheinende anordnen. In dieser Unverbindlichkeit und Abänderlichkeit durch den Richter liegt eben das charakteristische Merkmal des Beweisdekrets. Diese prozeßleitende Thätigkeit kann aber vom Richter in verschiedenem Umfange verlangt werden.

a) Er soll nur alle offenbar unnützen Beweisverhandlungen verhüten, somit verbieten, daß über gewisse Punkte, die er für gänzlich unerheblich hält, Beweise vorgebracht werden, während er im Uebrigen

Digitized by Google

beiden Parteien in der Auswahl des von ihnen zu Beweisenden, also rücksichtlich des Beweissatzes und der Beweislast, vollkommen freie Hand läßt. Man mag dies das negative Beweisdekret (des reichskammergerichtlichen Prozesses) nennen. Diese Einrichtung ist mit den Grundlagen des Deutschen Prozesses, insbesondere mit dem Verhandlungsprinzip, sehr wohl verträglich. Nur wird man von dem Nutzen der richterlichen Thätigkeit keine zu großen Erwartungen hegen dürfen. Zu einem solchen Verbot wird sich der Richter nur im Fall ganz offenbarer Unerheblichkeit der aufgestellten Behauptungen oder angebotenen Beweise entschließen, um der Partei, der im Uebrigen die ganze Verantwortung und Gefahr überlassen bleibt, den freien Spielraum nicht zu beschränken. Diese überwachende und verhütende Thätigkeit des Richters wird übrigens nicht blos im Beginn, sondern auch im Lauf des Beweisverfahrens heraustreten, und allerdings dazu dienen, die gröbsten Auswüchse abzuschneiden und die Parteien bei der Sache selbst festzuhalten. Im Uebrigen aber trifft das negative Beweisdekret so ziemlich mit der oben unter 1) berührten Einrichtung zusammen. Ob man sich dazu entschließen will, das wird hauptsächlich von dem Inhalt abhängen, der dem ersten Abschnitt zugewiesen ist. Hat man darin den Parteien gestattet (§. 4 Nr. 1) oder sogar geboten (daselbst Nr. 2), das ganze Faktum in allen seinen Einzelnheiten dem Gericht vorzutragen, so scheint es doch rathsamer, die Arbeit, die das Gericht in Prüfung dieses gesammten Stoffs am Schluß des ersten Abschnitts vorgenommen hat, nicht blos in negativer Richtung für die Parteien nutzbar zu machen, sondern auch dadurch, daß positiv ihnen angezeigt wird, worauf es im folgenden Beweisverfahren anzukommen habe. Haben dagegen die Parteien nur ihre Rechte und die als Basis derselben dienenden juristischen Thatsachen vorbringen dürfen (daselbst Nr. 3), so wird man schon eher geneigt sein, die Zergliederung und den Beweis der letztern nur mit Hinwegschneidung des offenbar Ueberflüssigen der eigenen Geschicklichkeit der Parteien zu überlassen. Immer aber wird man sich der Konsequenz nicht entziehen dürfen, daß am Schluß des Beweisverfahrens kein Nachholen versäumter Beweise zulässig sei, daß mithin die ohne Beweis gelassenen Punkte vom Richter als unbeweislich zum Nachtheil der von ihm als beweis-

Digitized by Google

pflichtig zu betrachtenden Partei angenommen werden müſſen. Wer jetzt nachträglich noch eine poſitive Beweisauflage zuläßt, der thäte offenbar beſſer, eine ſolche gleich am Anfang des Beweisverfahrens zu fordern. Gerade dieſer Gefahr, daß die Parteien das nach Meinung des Richters Richtige verfehlen und dadurch am Schluß formell unterliegen müſſen, hat man durch die folgenden Einrichtungen vorbeugen wollen.

b) Der Richter ſoll gleich am Schluß des erſten Abſchnitts oder, was daſſelbe iſt, am Eingang des zweiten die Punkte bezeichnen, welche nach ſeiner dermaligen Auffaſſung des Streitverhältniſſes zu beweiſen ſind, und die Partei, von der er zunächſt den Beweis erwarten zu müſſen glaubt: poſitives Beweisdekret. Dieſe Form des Beweisdekrets iſt, wie man es auch wenden mag, mit den Grundlagen des Deutſchen Prozeßrechts, insbeſondere mit dem Verhandlungsprinzip, nicht zu vereinigen. Es wird durch einen die Parteien bindenden, ſie bevormundenden Befehl des Richters ihnen der Weg vorgeſchrieben, auf dem ſie ihr Recht zu verfolgen haben, und der Inhalt des Beweisverfahrens zur ſicheren Ausmittelung der Wahrheit durch die poſitive Thätigkeit des Richters beſtimmt. Man kann auch nicht einwenden, daß der Richter ja nur aus den von den Parteien angebotenen Thatſachen und Beweiſen die erheblichen auswähle. Denn ſo lange dieſe Auswahl nicht aus Rechtsgründen in Form eines Urtheils, das die Bedingungen des Sieges endgültig feſtſtellt, ſondern aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil der Richter vorläufig, ohne ſich die Hände binden zu wollen, auf dieſem Wege das Richtige treffen zu können hofft, geſchieht, ſo lange iſt die Auswahl ein außerhalb des eigentlichen Richteramts liegender Rath an die Parteien, und da der Rath in Form eines zu befolgenden Befehls erfolgt, ein Akt der Bevormundung. Es müßten daher, um dies Beweisdekret empfehlen zu können, ſchon überwiegende Nützlichkeitsrückſichten nachzuweiſen ſein, damit man ſich zur ſingulären Abweichung von dem allgemeinen Prinzip entſchlöſſe. Es findet aber meines Erachtens gerade das Gegentheil ſtatt. Da das Beweisdekret weder den Richter, der es erlaſſen hat, noch den Oberrichter bindet, ſo iſt die Gefahr mehrfach wiederholter Beweisinſtanzen nicht zu vermeiden. Da es gleichwohl für die Parteien bindend iſt, ſo fällt die Verſchuldung der vergeblich auf-

Digitized by Google

gewendeten Zeit, Mühe und Koſten nicht auf die Parteien, ſondern auf den Richter ſelbſt, der ſie durch ſeinen Befehl auf falſche Wege gezwungen hat. Der erſtere Nachtheil wird mit verdoppelter Stärke hervortreten, je freigebiger man gegen die Parteien in der Geſtattung des Vorbringens von nova in der zweiten Inſtanz iſt. Dazu kommt, daß gerade in einem mündlichen Verfahren das Zurückgehen auf den Beginn der Beweisinſtanz mit beſonderen Gefahren für den Schutz des materiellen Rechts ſelbſt verknüpft iſt. Man wird ſich kaum entſchließen, das ganze Beweisverfahren zu wiederholen, ſondern ſich wohl nur darauf beſchränken, die ſpäter erſt für erheblich erachteten, früher bei Seite geſchobenen Punkte zu ermitteln. Nun liegt es aber in der Natur des menſchlichen Gedächtniſſes, daß das Andenken an den vollſtändigen Inhalt, daß der lebendige Eindruck der früheren Beweisverhandlung, mit der die nachfolgende doch in Verbindung geſetzt werden ſoll, raſch ſchwindet. Ja es iſt ſogar fraglich, ob es möglich ſein wird, überall dieſelben Richterperſonen, welche der erſten Verhandlung beigewohnt haben, auch für die zweite zu benutzen. Es iſt bekannt, wie ſtreng wegen dieſer Rückſichten das neuere Kriminalverfahren jede Unterbrechung des Beweisverfahrens zu vermeiden ſucht und am Schluß deſſelben die ſofortige Abgabe des Urtheils verlangt. Die gleichen Gründe gelten für den Civilprozeß und reden, wie mir ſcheint, mit Entſchiedenheit gegen eine Einrichtung, die das Beweisverfahren in mehrere der Zeit nach verhältnißmäßig lange aus einander liegende Verhandlungen zerſplittert. Man hat alſo meines Erachtens nur die Wahl: entweder gar kein poſitives Beweisdekret oder ein auch für den Richter, mindeſtens den, der es gemacht hat, bindendes, d. h. ein Beweisurtheil.

3) Der dem Beweisurtheil zum Grunde liegende Gedankengang iſt folgender. Am Ende des erſten Abſchnitts wird vom Gericht ein Urtheil erwartet über den bis dahin von den Parteien dem Gericht vorgelegten Stoff. Das Urtheil wird ein Endurtheil ſein, wenn die in Betracht kommenden thatſächlichen Punkte bereits liquide vorliegen. Aber auch wenn dieſe Vorausſetzung nicht gegeben iſt, wird dennoch die Forderung eines Urtheils feſtgehalten, welches dann natürlich nur diejenigen Seiten des ſtreitigen Rechtsverhältniſſes, welche ausſchließlich im erſten

Digitized by Google

Abſchnitt von den Parteien zu verhandeln waren, definitiv entſcheiden kann, unter Vorbehalt des dem Beweisverfahren zugewieſenen Stoffs. Es wird ein bedingtes Endurtheil ſein, unter Vorbehalt der zu erbringenden Beweiſe. Es iſt für dieſe theoretiſche Auffaſſung des Beweisurtheils vollkommen gleichgültig, ob auch der Form nach jene Bedeutung eines bedingten Endurtheils durch die ausdrückliche Hinzufügung der Folgen des geführten oder mißlungenen Beweiſes hervortritt. Das Beweisurtheil ſetzt durch ſeine Entſcheidung über Beweisſatz und Beweislaſt die Bedingungen des Sieges unabänderlich feſt, auch wenn der Richter die nähere Ermittelung der Folgen dem am Schluß des Beweisverfahrens über das Gelingen der geführten Beweiſe abzugebenden Endurtheile vorbehalten hat. Für die praktiſche Ausführung aber kann es rathſam ſein, in ähnlicher Weiſe, wie dies bei dem Erkenntniß auf Eid ſchon jetzt allgemein üblich iſt, auch im Beweisurtheil die ſchließlichen Folgen ausdrücklich ausſprechen zu laſſen. — Die Frage nun, ob dieſes dem Deutſchen Prozeßrecht (wenn man von der allerdings ähnlichen formula des älteren Römiſchen Prozeſſes abſieht) eigenthümliche Inſtitut beizubehalten oder abzuſchaffen ſei, reduzirt ſich meines Erachtens nach dem vorhin Geſagten im Weſentlichen auf die Frage, ob es beſſer ſei, den Parteien nach dem Schluß des erſten Abſchnitts die Auswahl der Beweisſätze und die Beurtheilung der Beweislaſt für das zu beginnende Beweisverfahren auf die Gefahr hin zu überlaſſen, daß ſie am Schluß das Richtige verfehlt haben, allenfalls mit Wegſchneidung des ganz offenbar Unerheblichen (durch negatives Beweisdekret), oder ſtatt deſſen durch den Richter im Vorweg den Streit über beides entſcheiden zu laſſen, auf die Gefahr hin, daß er am Schluß ſich außer Stande ſieht, etwaige Fehler, die er nachträglich einſehen lernt, zu verbeſſern. Ich halte die letztere Gefahr für die geringere, weil es am Ende doch Sache des Richters iſt, und nicht der Parteien, am Schluß des Beweisverfahrens über Beweisſatz und Beweislaſt zu entſcheiden. Sind mithin die Gefahren beider Einrichtungen mindeſtens gleich, ſo ſcheint mir für das Beweisurtheil der beſonders in einem mündlichen Verfahren ſehr erwünſchte Vortheil zu entſcheiden, daß dadurch der die Aufgabe des erſten Abſchnitts bildende Parteienſtreit definitiv abgeſchloſſen und damit die

Digitized by Google

ſichere und einfache Grundlage für den kommenden zweiten Abſchnitt gewonnen wird. Die erſte mündlich öffentliche Verhandlung erhält damit, ähnlich wie das Römiſche Verfahren in jure durch die formula, ihren ſicheren Abſchluß und auf Grund deſſelben kann die ſpätere zweite, deren Grenzen damit abgeſteckt ſind, ähnlich dem Römiſchen Verfahren in judicio, geordnet beginnen. Einfachheit, ſichere Erkennbarkeit des vorgeſteckten Ziels und die dadurch bedingte Klarheit der Verhandlung ſind aber die weſentlichen Bedingungen für den günſtigen Erfolg jedes mündlichen Verfahrens.

§. 6.

3. Anfechtbarkeit des richterlichen Beſcheides.

Entſchließt man ſich dazu, dem Richter vor Beginn des Beweisverfahrens eine gewiſſe, ſei es prozeßleitende oder entſcheidende Einwirkung auf den Inhalt deſſelben zu geſtatten, ſo wird man unzweifelhaft den Parteien innerhalb der durch das im Uebrigen angenommene Rechtsmittelſyſtem gezogenen Grenzen die Möglichkeit der Anfechtung des erlaſſenen Beſcheides geſtatten müſſen. Streitig iſt nur, ob das zu dieſem Zweck geſtattete Rechtsmittel ſofort vor dem Beginn des Beweisverfahrens eingelegt, verhandelt und entſchieden, oder den Parteien vorbehalten werden ſoll, bei Gelegenheit der Anfechtung des am Schluß des Beweisverfahrens erlaſſenen Endurtheils auch die hierher gehörenden Beſchwerden geltend zu machen.

Hier bedarf es nun keiner weiteren Ausführung darüber, daß ein ſofort zuläſſiges Rechtsmittel gegen ein Beweisdekret, einerlei ob negatives oder poſitives, unzweckmäßig ſein würde, weil dadurch nur nutzloſe Weiterungen herbeigeführt werden würden. Man würde indeß zu weit gehen, wenn man annähme, daß der Wegfall ſolcher ſog. Zwiſchenappellationen eben bedingt ſei durch die Annahme der Form des Beweisdekrets. Daſſelbe Reſultat läßt ſich vielmehr auch mit der Form des Beweisurtheils dadurch erreichen, daß eine Anfechtung deſſelben erſt gelegentlich der Appellation vom Endurtheil geſtattet würde. Die Folge wäre dann, daß der Unterrichter zwar an das von ihm abgegebene

Beweisurtheil gebunden wäre, der Oberrichter dagegen nicht, falls die Partei sich nachträglich dagegen beschwert. Bei der Frage aber, ob gegen das Beweisurtheil eine sofortige oder nur eine vorbehaltene Berufung zu gestatten sei, ist meines Erachtens der Wunsch nach Vermeidung der Zwischenappellationen durchaus nicht allein maßgebend. Es wird dabei vielmehr wesentlich in Betracht kommen, einerseits, welcher Inhalt dem ersten Abschnitt zugewiesen ist, andererseits inwieweit eine Anfechtung der Beweisfrage überhaupt und insbesondere durch nova in der zweiten Instanz für zulässig erklärt worden ist. Von den vielen in dieser Beziehung möglichen Kombinationen sollen hier nur folgende drei näher erwogen werden.

1) Beschränkt man den ersten Abschnitt auf den Vortrag der von den Parteien in Anspruch genommenen Rechte und der unmittelbar erheblichen Thatsachen (§. 4. 3), und gestattet demnächst keine Anfechtung des Urtheils über die Beweisfrage, auch nicht durch nova, welche letztere vielmehr nur in der Form einer Restitution Berücksichtigung finden, so scheint es mir jedenfalls rathsam, das Beweisurtheil, welches den ersten Abschnitt schließt, für sofort anfechtbar zu erklären. Die juristische Seite des Rechtsstreits wird dadurch vollständig fixirt. Die Gefahr doppelter Appellationen fällt weg, wenn man die bedingte Hinzufügung des Endurtheils gebietet. Der ganze Verlauf des Rechtsstreits bietet dann etwa folgendes Bild. Im ersten Abschnitt haben die Parteien ihre angeblichen Rechte und die für deren Beurtheilung unmittelbar erheblichen Thatsachen vorzutragen. Am Schluß folgt möglicher Weise das Endurtheil, oder das Beweisurtheil in Form eines bedingten Endurtheils unter Vorbehalt des Beweises der unmittelbar erheblichen Thatsachen. In beiden Fällen ist die Berufung sofort zulässig. Nach rechtskräftiger Feststellung des Beweisurtheils folgt die Beweisantretung der beweispflichtigen Partei, bei welcher eine negative prozeßleitende Einwirkung des Richters durch Ausscheidung des offenbar Unerheblichen eintreten mag. Dann die vollständige Beweisaufnahme vor versammeltem Gericht und sofort der Wahrspruch, durch welchen das im Beweisurtheil festgestellte Rechtsprinzip endgültig auf das vorgelegte Faktum angewandt wird. Rechtsmittel dagegen, abgesehen von der prozessuali-

Digitized by Google

ſchen Nichtigkeitsbeſchwerde, und der außerordentlichen Reſtitution auf Grund unverſchuldet überſehener ſpäter entdeckter nova ſind unzuläſſig.

2) Glaubt man die Appellation gegen die Thatfrage nicht ganz entbehren zu können, entſchließt ſich aber zur Ausſchließung aller nova, ſo empfiehlt ſich meines Erachtens für den Inhalt des erſten Abſchnitts am meiſten die Einrichtung, wonach die Parteien dort das ganze Faktum genau ſo, wie ſie es demnächſt zu beweiſen gedenken, vortragen müſſen (§. 4. 2). Auch in dieſem Fall ſcheinen mir doch überwiegende Gründe für die ſofortige Anfechtbarkeit des den erſten Abſchnitt abſchließenden Beweisurtheils zu ſprechen. Die Gefahr unnützer und doppelter Appellationen wird mindeſtens aufgewogen durch die andererſeits drohende Gefahr unnützer und doppelter Beweisinſtanzen. Der Einwand, daß im Beweisverfahren ſelbſt neue Seiten des Faktums hervortreten können, welche zu berückſichtigen ein inzwiſchen rechtskräftig gewordenes Beweisurtheil unmöglich mache, iſt nicht begründet, da eben vorausgeſetzt wird, daß die Parteien nur das beweiſen dürfen, wozu ſie ſich im erſten Abſchnitt erboten haben. Entſcheidend für mich iſt der Wunſch, vor Beginn des Beweisverfahrens eine ſichere, unumſtößliche Baſis zu gewinnen, und ein Zurückgehen auf die Streitfragen des erſten Abſchnitts unmöglich zu machen. Hieran knüpft ſich dann die Möglichkeit, die Entſcheidung über die Streitfrage des Beweisverfahrens, ob die angebotenen Beweiſe in zureichender Stärke geliefert ſeien, ausſchließlich und ohne Geſtattung eines Rechtsmittels in die Hand des erſten Gerichtshofes zu legen: eine Einrichtung, zu welcher am Ende doch die kaum abzuweiſende Reform des Beweisrechts auch in Civilſachen hinzudrängen ſcheint.

3) Soll aber das Recht der nova den Parteien bei Gelegenheit der Berufung in unbeſchränkter Weiſe, ſo daß nur der urſprüngliche Klagantrag feſtzuhalten iſt, eingeräumt werden, ſo iſt es gewiß das Rathſamſte, gegen das untergerichtliche Beweisurtheil nicht eine ſofortige, ſondern nur eine vorbehaltene Berufung zu geſtatten. Denn da in ſolchem Falle die Berufung den Charakter einer wiederholten Inſtruktion des ganzen Rechtsſtreits wenigſtens dann trägt, wenn die Parteien darauf antragen, ſo iſt es offenbar beſſer, die Theile derſelben nicht zu

Digitized by Google

zerreißen, vielmehr die zweite Instruktion erst eintreten zu lassen, nachdem sich das Resultat der ersten vollständig übersehen läßt. Das Beweisurtheil des ersten Richters erfüllt dann nur den immer sehr erwünschten Zweck, der untergerichtlichen Instruktion die nöthige Ordnung, Klarheit und Sicherheit zu verleihen, kann aber, falls es die Parteien nicht freiwillig anerkennen wollen, für die obergerichtliche Instruktion keine bindenden Wirkungen äußern.

Möchte durch die vorstehenden Bemerkungen wenigstens das dargethan sein, daß sich über diese Fragen keine Entscheidung treffen läßt, ehe man sich nicht über die allgemeinen Grundzüge der Gerichtsverfassung und des Verfahrens überhaupt geeinigt hat, und daß es daher kaum gerathen erscheint, über dergleichen nur im Zusammenhange des Ganzen zu beurtheilende Einzelfragen, wie die Appellabilität der Beweis-Interlokute, einen abgesonderten Beschluß zu fassen, durch welchen man sich für die hoffentlich bald in Angriff zu nehmende Ausarbeitung einer einheitlichen Deutschen Civilprozeßgesetzgebung im Voraus die Hände gebunden hätte.

Digitized by Google

№. 2.

Gutachten

über

drei auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten bezügliche Geſetzgebungsfragen.

Digitized by Google

A.

Gutachten des Hofgerichtsrath Eduard Brauer in Bruchsal.

Daß der bürgerliche Prozeß und das Strafverfahren, bei aller Rücksicht auf die besondere Natur des Privatrechts und des Strafrechts und die darin wurzelnde Verschiedenheit der bürgerlichen und der strafgerichtlichen Rechtsverfolgung, in wichtigen Hauptgrundsätzen, die nicht mit dieser besonderen Natur zusammenhängen, auf die Dauer nicht in störendem Widerstreit verbleiben dürfen, sondern im Interesse einer gesunden Rechtsentwicklung in angemessenen Einklang zu bringen sind, ist eine Wahrheit, die vor einem Areopag sachkundiger Männer der Wissenschaft und Praxis keines Beweises bedarf.

Nachdem im Strafverfahren der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit (Unmittelbarkeit) des Verfahrens und das damit eng zusammenhängende System der Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation), sowie auch der Grundsatz des Urtheilens auf freie Ueberzeugung ohne bindende Beweisvorschriften zur Anerkennung und Verwirklichung gelangt ist, erscheint es daher, auch abgesehen von der Zweckmäßigkeit jener Grundsätze auch hinsichtlich der bürgerlichen Rechtspflege, als eine über kurz oder lang unabweisliche Folge, daß jene Grundsätze auch im bürgerlichen Verfahren zur Anerkennung und Geltung kommen, soweit nicht die besondere Natur des bürgerlichen Rechts oder stark überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit entgegenstehen.

Digitized by Google

In Bezug auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit hat dies der erste Deutsche Juristentag in seiner Plenarsitzung vom 30. Aug. 1860 durch einstimmigen Ausspruch bereits anerkannt. (Protokoll 4, Verhandlungen S. 347.) Die Zeit des ängstlichen Bedenkens und kleinlichen Beschränkens in Betreff der Annahme dieser heilsamen, durch das Interesse eines gedeihlichen Rechtslebens und das allgemeine Rechtsbewußtsein entschieden geforderten Verbesserungen des Gerichtsverfahrens liegt, wie zu hoffen steht, hinter uns.

Gleichwohl läßt sich über das Maß der Berücksichtigung und Durchführung dieser, sowie der übrigen oben bezeichneten Grundsätze im bürgerlichen Prozeß, und ferner auch über die mit in Frage kommende Einführung der Staatsanwaltschaft, auch etwa den Beizug von Geschwornen bei Sachen von besonderer Beschaffenheit, in mancher Hinsicht noch viel streiten, und es wird auch die Rücksicht, sich nicht ohne Noth allzusehr vom geschichtlichen Boden und vom Deutschen Recht zu entfernen, hierbei nicht ganz unbeachtet bleiben dürfen.

Nach Vorausschickung dieser einleitenden und vorbereitenden Bemerkungen wende ich mich zur Erörterung und Beantwortung der drei besonderen Fragepunkte, worüber die hochverehrliche Deputation des Juristentags mein Gutachten zu vernehmen wünscht.

Zu Frage I.

Soll die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft auch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt werden und inwieweit?

Daß die Einführung der Staatsanwaltschaft für das Strafverfahren nothwendig die Wirksamkeit des Staatsanwalts auch auf dem Kampfplatze des bürgerlichen Rechtsstreites zur Folge haben müsse, läßt sich mit Grund überall nicht behaupten, wenn man die hier unverkennbar hervortretende wesentliche Verschiedenheit der Strafgerechtigkeit und der bürgerlichen Rechtspflege gehörig ins Auge faßt. Ist doch das Strafrecht seinem Hauptcharakter nach ein Theil des öffentlichen Rechts und der Staat hierbei viel unmittelbarer betheiligt, als bei der Handhabung des bürgerlichen Rechts, wo nur das Mein und Dein des Ein-

Digitized by Google

zelnen, abhängig von Privatintereſſe und Privatwillkür, zunächſt in Frage ſteht. Eine beſondere Vertretung des Staats erſcheint hier von ganz anderer Bedeutung und Wichtigkeit und es hat der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger in Strafſachen eine Hauptrolle, für welche im bürgerlichen Prozeß weder Raum, noch Bedürfniß vorhanden iſt.

Die Frage kann daher nur die ſein: Ob und in welchem Maße die Zweckmäßigkeit für die fragliche Ausdehnung der ſtaatsanwaltlichen Wirkſamkeit ſpricht.

Als erſtes Vorbild erſcheint hier Frankreich, wo ſich die einflußreiche Staatsanwaltſchaft ſchon frühe unter dem alten Königthum durch eigenthümliche Verhältniſſe (als „suite de tentatives heureuses", wie die Franzoſen meinen) nach und nach ausgebildet hat. Vergl. Daniels, Grundſätze des Rheiniſchen und Franzöſiſchen Strafverfahrens §. 37—45; Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfaſſung, S. 205—226; auch Feuerbach, Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Bd. II, Abth. 1, Hauptſt. 9.

Das Engliſche Recht (von Schottland abgeſehen) kennt keine eigentlichen Staatsanwälte, nur Privatanwälte des Königs oder der Königin mit gewiſſen Vorzügen, während das Fiſcalat in Deutſchen Landen, hauptſächlich zur Wahrnehmung der landesherrlichen Vermögensrechte beſtimmt, obwohl früher öfter auch mit der Strafverfolgung betraut, ſelbſt in ſeiner größten Ausbildung ſich nicht bis zur Höhe einer eigentlichen Staatsanwaltſchaft emporſchwang, vielmehr in Verfall gerieth. (Daniels a. a. O. §. 45.)

Es fand jedoch das Franzöſiſche Vorbild, die auch auf bürgerliche Rechtsſachen ausgedehnte Staatsanwaltſchaft, nicht nur in Belgien, Holland und anderen nicht Deutſchen Ländern, ſondern auch in Deutſchland, und zwar auch außer den linksrheiniſchen Ländern, bereits Nachahmung, wie die Geſetzgebungen von Hannover, Braunſchweig, Oldenburg beweiſen. In Baden, wo das Franzöſiſche Civilgeſetzbuch (mit Zuſätzen) ſeit dem Jahr 1810 eingeführt iſt, trat ein auf die Kronanwaltſchaft bezügliches Geſetz vom Mai 1809 niemals in das Leben, und die Staatsanwaltſchaft in Strafſachen, deren Beginn ſchon im Jahr 1832 eintrat, wurde bisher nicht auf bürgerliche Streit-

Digitized by Google

ſachen ausgedehnt; ein dringendes Bedürfniß zu dieſer Ausdehnung hat ſich auch nicht gezeigt, obwohl ſeit 1832 die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des bürgerlichen Verfahrens Platz griff.

Bekannt ſind auch die zum Theil gewichtigen Gründe, die gegen eine ſolche Ausdehnung in verſchiedener Richtung geltend gemacht werden. In dieſer Beziehung iſt namentlich auch zu verweiſen auf Frey's angeführte Schrift S. 228—253, und Archiv für civiliſtiſche Praxis Bd. 41, S. 90—92 verglichen mit Bd. 40, S. 114.

Im Allgemeinen ſcheint eine in den Kreis des Mein und Dein tiefer eingreifende, mit ausgedehnten Befugniſſen ausgeſtattete Staatsanwaltſchaft in bürgerlichen Rechtsſachen dem Deutſchen Rechtsbewußtſein weniger zuzuſagen. Es läßt ſich auch nicht wohl verkennen, daß eine ſolche in manchen Beziehungen zur Verzögerung der Prozeſſe, zu überflüſſigen rechtlichen Ausführungen und Förmlichkeiten, je nach der Perſönlichkeit des Staatsanwaltes, inſofern das Geſetz bei ihm Eigenſchaften vorausſetzt, die ſich nur ſelten in vollem Maaß vereinigt finden werden, ſogar zu noch größeren Mißſtänden führen kann und dem Anſehen der Gerichte wenig förderlich ſcheint. Auf der anderen Seite iſt aber auch nicht zu beabreden, daß die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft öfters, namentlich wenn ein wichtiges öffentliches Intereſſe in Frage ſteht, erhebliche Vortheile zu gewähren vermag. Auch treffen die geltend gemachten Bedenken größtentheils mehr die allzugroße Ausdehnung der ſtaatsanwaltlichen Thätigkeit im bürgerlichen Prozeß, als die Mitwirkung des Staatsanwaltes überhaupt, während das Intereſſe eines angemeſſenen Einklangs in der Geſetzgebung zwar nicht unabweislich, aber doch immer in gewiſſem Grade dafür ſpricht, der Staatsanwaltſchaft, nachdem ſie ſich im Strafverfahren einmal eingebürgert hat, auch im bürgerlichen Verfahren da, wo dies zweckmäßig geſchehen kann, einige Thätigkeit anzuweiſen.

Ausgehend von dieſen Erwägungen, deren ausführlichere Erörterung hier umgangen werden muß, glaube ich die Frage I dahin beantworten zu müſſen:

Eine Ausdehnung des ſtaatsanwaltlichen Wirkungskreiſes auf das Gebiet des bürgerlichen Prozeſſes erſcheint allerdings nicht ſchlechthin

zed by Google

nothwendig, und wenn ſie in bedeutendem Maß und Umfang geſchieht, ſogar mehrfach bedenklich. In angemeſſener Beſchränkung wird dieſelbe aber gleichwohl als zweckmäßig zu empfehlen ſein.

Vom Wirkungskreis des Staatsanwaltes wäre meines Erachtens die unnütze Vermittelung des geſchäftlichen Verkehrs zwiſchen verſchiedenen Behörden, die unpaſſende Erſtattung rechtlicher Gutachten auf Anfrage von Gerichtsſtellen, ſowie auch die mit ſeiner richtigen Stellung nicht zu vereinigende Vertretung blos fiſcaliſcher Intereſſen, namentlich auch der Domänen, jedenfalls auszuſchließen. Im Uebrigen dürfte deſſen Thätigkeit in ähnlicher Weiſe, wie in der Hannoverſchen Prozeß-Ordnung §. 82 und der Oldenburgiſchen §. 68 (verglichen mit Art. 83 des Franzöſiſchen Prozeßgeſetzbuchs) zu begrenzen ſein, mit Beſchränkung auf ſolche Fälle, wo ein öffentliches Intereſſe im eigentlichen Sinne zu wahren iſt.

Auch eine mitbeaufſichtigende Thätigkeit des Staatsanwaltes in Bezug auf die Geſetzmäßigkeit des bürgerlichen Rechtsganges, namentlich auch in Bezug auf das Vollſtreckungsweſen, dürfte, maßvoll und mit Wahrung des richterlichen Anſehens geregelt, nicht auszuſchließen ſein.

Ob der Staatsanwaltſchaft auch das Recht der Nichtigkeitsbeſchwerde zur Wahrung des Geſetzes eingeräumt werden kann und ſoll, wird von der Beſchaffenheit des angenommenen Syſtems der Rechtsmittel abhängen.

Zu Frage II.

Soll der Schwerpunkt des nach dem Grundſatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu regelnden Verfahrens in bürgerlichen Streitſachen in der mündlichen Verhandlung oder in dem als Grundlage dienenden ſchriftlichen Vorverfahren liegen, namentlich was das Verfahren in erſter Inſtanz betrifft?

Eine verhängnißvolle Frage, in deren Kern eigentlich eine theilweiſe Erneuerung des anſcheinend beigelegten Streites der alten Schriftlichkeit mit der neuen Mündlichkeit zu ſtecken ſcheint! Nach ihrem Sinn

Digitized by Google

und Zweck richtig aufgefaßt, wird dieſe Frage mit anderen Worten dahin näher zu beſtimmen ſein:

Soll ein dem Franzöſiſchen ähnliches Syſtem, wie es mit Benutzung der Verbeſſerungen der Genfer Geſetzgebung in der Hannöverſchen bürgerlichen Prozeß-Ordnung vom Jahr 1850 angenommen wurde, nämlich ein rein mündliches Hauptverfahren mit einem nur kurz vorbereitenden ſchriftlichen Vorverfahren von Anwalt zu Anwalt, oder ein dem in Preußen ſeit dem Jahr 1833 aufgenommenen ähnliches Syſtem, nämlich ein mündliches Schlußverfahren mit einem als weſentliche, in der Regel unabänderliche Grundlage dienenden, richterlich geleiteten ſchriftlichen Vorverfahren, gewählt werden?

Welche Meinungsverſchiedenheit unter den aufrichtigen Freunden eines mündlichen Prozeßverfahrens beſonders in dieſer Hinſicht hervortrat, iſt bekannt.

Man vergleiche z. B. Dernburg, Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen und ſchriftlichen Prozeßrechts S. 311 ff.; Gerau, über Ausführung des Prinzips der Mündlichkeit im bürgerlichen Prozeß, Archiv für civiliſtiſche Praxis Bd. 33, S. 416, Bd. 34, S. 84; ferner ebendaſelbſt Bd. 33, S. 138; Bd. 35, S. 1 u. 153; Bd. 36, S. 130; Bd. 37, S. 128; Bd. 38, S. 285; Bd. 39, S. 415; Bd. 41, S. 77.

Der Deutſchen Gründlichkeit im beſſeren Sinne ſcheint es mehr zuzuſagen, daß eine feſte ſchriftliche Grundlage für die mündliche Verhandlung gewonnen werde und erſtere eine gewiſſe Bedeutung bewahre. Auch iſt die Rückſicht auf möglichſte Anſchließung an den gemeinen Deutſchen Prozeß, der bei allen Mängeln auch ſeine großen Vorzüge hatte, nicht zu mißachten. Viele, ja die meiſten Deutſchen Prozeßgeſetze und Prozeßgeſetzentwürfe der letzten 12 Jahre haben ſich demgemäß nicht für das erſte, ſondern mehr für das zweite obiger Syſteme entſchieden.

Im Großherzogthum Baden, worüber ich aus eigener unmittelbarer Erfahrung Zeugniß zu geben vermag, hat ſich das für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten ſchon ſeit dem Jahre 1832 geltende öffentliche und mündliche Verfahren mit einer auf das Thatſächliche beſchränkten weſentlichen ſchriftlichen Grundlage in manchen Beziehungen als zweckmäßig

zed by Google

bewährt und thatſächlich den Beweis geliefert, daß eine Verbindung der Hauptgrundſätze des gemeinen Deutſchen Prozeſſes mit dem Grundſatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens recht wohl ausführbar iſt. Freilich iſt die Mündlichkeit der Verhandlung vor den Obergerichten, abgeſehen von der Beſchränkung, die bezüglich des abgekürzten Verfahrens durch das abgeänderte Prozeßgeſetz vom Jahre 1851 eintrat, inſofern nur eine beſchränkte, als in Folge der Nichteinführung der urſprünglich vorausgeſetzten Kollegialgerichte erſter Inſtanz ein Theil der Verhandlung, nämlich die Beweiserhebung, gegen die urſprüngliche Abſicht des Geſetzes nur in ſeltenen Ausnahmsfällen unmittelbar vor den Augen und Ohren des Gerichts vor ſich geht. Auch dieſe beſchränktere Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit des Verfahrens hat ſich indeß in ihrer Verbindung mit Oeffentlichkeit der Verhandlung im Ganzen als heilſam gezeigt. Es hat ſich hierbei namentlich die mündliche Rechtsausführung der Anwälte mit kurzer Darlegung des thatſächlichen Streitſtoffs vom Standpunkt der einen wie der andern Partei als eine Hauptſache bei der mündlichen Verhandlung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten herausgeſtellt. Für die Erſtattung eines Vortrags des Referenten in der Schlußverhandlung, ſowohl bezüglich des Prozeßgangs als bezüglich der Sache ſelbſt, hat ſich niemals das geringſte Bedürfniß ergeben. Für die Verhandlung erſcheint der abwechſelnde Vortrag der Anwälte in der Regel durchaus genügend, ein öffentlicher Vortrag des Referenten aber unnütz, in mehrfacher Hinſicht zweckwidrig, ja ſelbſt die rechte Ausbildung einer wahren Mündlichkeit des Verfahrens gefährdend, was als ein wichtiger Punkt hier beſonders hervorgehoben werden ſoll. Da hinſichtlich der mündlichen Verhandlung bei Preßvergehen in Baden früher ein ſolcher Vortrag geſetzlich Statt fand,*) beruht dieſer Ausſpruch auf einer um ſo gründlicheren Erfahrung und Vergleichung.

Bei der Frage über die nähere Regelung des mündlichen Verfahrens in bürgerlichen Streitſachen darf jedenfalls auch nicht verkannt werden, daß die eigenthümliche Beſchaffenheit der bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten häufiger eine größere thatſächliche Verwicklung und beſondere

*) Nur in gewiſſen Fällen. Prozeßgeſetz vom Jahre 1831, §§. 67, 83.

Digitized by Google

Schwierigkeiten mit ſich bringt, welchen gebührende Rechnung getragen werden muß. Eine kurz gefaßte ſchriftliche Grundlage zur (wenigſtens vorläufigen) Feſtſtellung des thatſächlichen Hauptſtoffs darf, abgeſehen von Streitſachen geringſter Art, im bürgerlichen Prozeß nicht fehlen. Auch giebt es Streitigkeiten, wie namentlich Rechnungsprozeſſe, verwickelte Geſchäftsauseinanderſetzungen, Liquidationen u. dergl., deren Beſchaffenheit eine größere Ausdehnung des ſchriftlichen Verfahrens rechtfertigt. (Vergl. Badiſche Prozeß-Ordn. §§. 219, 220, 1063 ff.; Hannoverſche Prozeß-Ordn. §§. 207, 208, 460 ff. und bezüglich des Oldenburgiſchen Prozeßgeſetzes das Archiv für civil. Praxis Bd. 43, S. 92.) Ueberhaupt erſcheint es im bürgerlichen Verfahren weniger nothwendig als im Strafprozeß, daß gerade alles Weſentlichere ſtets unmittelbar vor den Augen des urtheilenden Gerichts abgehandelt werde. Zeugenverhör, Urkundenerhebungen und Begutachtungen können in vielen Fällen füglich durch einen Beauftragten des Gerichts (ein Mitglied deſſelben oder einen untergeordneten Richter) vollzogen werden; nur ſollte es den Parteien in nicht unbedeutenden Sachen geeigneten Falls freiſtehen, die unmittelbare Erhebung durch Antrag von der einen oder anderen Seite zu veranlaſſen. (Vergl. Badiſche Prozeß-Ordn. §§. 1093—1100; Hannoverſche Prozeß-Ordn. §§. 272, 276, 281.)

Demungeachtet glaube ich, wenn es ſich um die Frage einer zeitgemäßen gemeinſamen Prozeßgeſetzgebung für ganz Deutſchland handelt, mich für die Annahme des Hannoverſchen Syſtems erklären zu müſſen.*) Seit einer langen Reihe von Jahren mit dem gemeinen Deutſchen Civilprozeß befreundet, deſſen Vorzüge ich in mancher Hinſicht ſchätzen lernte, zugleich einem Bundeslande angehörig, wo ſich die Verbindung deſſelben mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der angedeuteten Weiſe als ausführbar und nicht unzweckmäßig gezeigt hat, dabei ſonſt nichts weniger als geneigt, der allzu beliebten Nachahmung Franzöſiſcher Vorbilder das Wort zu reden, komme ich dennoch nach reiflicher Ueberlegung zu dem Ergebniß, daß eine wahr-

*) Daß, abgeſehen von unbedeutenden Streitſachen, ſchon in erſter Inſtanz Collegialgerichte entſcheiden ſollen, glaube ich ohne nähere Begründung als Vorausſetzung annehmen zu dürfen.

Digitized by Google

hafte Mündlichkeit des Verfahrens und eine genügende Abhülfe gegen die alten Schäden des ſchriftlichen Prozeßweſens, deren Nachwirkung und Rückkehr namentlich in einzelnen Ländern mit Grund zu beſorgen ſein möchte, nur auf dieſem Wege ſicher zu erreichen iſt. Wenn man auch eine ſchriftliche Grundlage für die mündliche Verhandlung namentlich in wichtigeren, verwickelteren Sachen nicht wohl entbehren kann, ſo muß doch der eigentliche Schwerpunkt der Verhandlung, wie dies auch im Strafprozeß der Fall iſt oder ſein ſoll, immer in das mündliche Verfahren, als die Haupt- und Schlußverhandlung, gelegt werden, die ſchriftliche Grundlage darf nicht als unabänderliche Norm für die Hauptverhandlung gelten, wenn auch Abänderungen nicht gerade zu begünſtigen ſind.

Die bezüglichen Beſtimmungen des Hannoverſchen Prozeßgeſetzes, welches neben dem regelmäßigen obergerichtlichen Verfahren mit einfacher ſchriftlicher Grundlage (§§. 184—374, wovon das amtsgerichtliche Verfahren, §§. 375—391, ſich wieder unterſcheidet) noch ein ausgedehnteres ſchriftliches Vorverfahren für beſonders ſchwierige oder verwickelte Sachen (§§. 207—213) und ſelbſt ein ſchriftliches Verfahren unter Leitung eines beauftragten Richters mit mündlicher Schlußverhandlung (§§. 460—474) ausnahmsweiſe zuläßt, erſcheinen an ſich eben ſo einfach als zweckdienlich und für alle Fälle ausreichend. Dem Intereſſe der Deutſchen Gründlichkeit, gegenüber Franzöſiſcher Oberflächlichkeit, iſt dabei genügende Rückſicht zu Theil geworden. (Vergl. §§. 92, 94, 95, 101, 102 (auch 376 ff.), 184, 191, 203, 204, 205, 207 ff., 212 und 214, 460 ff., 473.*)

Wie ſehr ſich das Hannoverſche Syſtem aber auch praktiſch bewährte, ſo daß manche frühere Gegner deſſelben in kurzer Zeit zu warmen Freunden deſſelben wurden, wird durch ſehr glaubhafte Zeugniſſe beſtätigt.

Man vergleiche die Mittheilungen von Oppermann im Archiv

*) Wegen des richterlichen Vortrags iſt jedoch das oben Geſagte in Erwägung zu ziehen. Eine kurze Bezeichnung des Hauptſtreitgegenſtandes durch den Richter dürfte genügen und viel zweckmäßiger erſcheinen, als eine mündlich rekapitulirte Schriftlichkeit.

Digitized by Google

für civiliſt. Praxis Bd. 37, S. 442 ff., beſ. 448, Bd. 38, S. 14 ff., beſ. S. 23, 51; ferner die Erklärungen anderer Praktiker ebendort S. 238, 242, 251, 261, 266. Hierzu auch Bd. 39, S. 403 und Bd. 41, S. 80.

Wie die Juriſten des Preußiſchen Rheinlandes die Vorzüge des Franzöſiſchen Verfahrens hochzuſtellen pflegen, iſt bekannt. Durch öfteren Aufenthalt in Köln und Koblenz habe ich ſelbſt die Erfahrung gemacht, daß eine ſehr günſtige Anſicht bezüglich des bürgerlichen Verfahrens entſchieden hervortrat. Die Annahme des obigen, als des verbeſſerten Franzöſiſchen Syſtems würde daher wohl den beſonderen Vortheil gewähren, daß es auch in den Rheinlanden, die mit großer Beharrlichkeit an ihren Franzöſiſchen Rechtserrungenſchaften hängen, leichter Eingang finden könnte, eine Nebenrückſicht, die allerdings nur von untergeordneter Bedeutung erſcheinen kann.

In Obigem glaube ich die Frage II. beantwortet zu haben. Eine nähere Ausführung muß der Kürze wegen unterbleiben.

Zu Frage III.

Soll, was den Beweis in bürgerlichen Streitſachen betrifft, das Urtheil nach freier richterlicher Ueberzeugung, ohne feſt bindende Beweisregeln erfolgen?

Dieſe Frage iſt meines Erachtens entſchieden zu bejahen. Bei näherer Erwägung der Verhältniſſe, bei Vergleichung des in Strafſachen längſt zur Geltung gelangten Syſtems und bei Zuratheziehung des allgemeinen Rechtsbewußtſeins muß man wohl hierüber bald in's Klare kommen.

Iſt einmal das naturgemäße Syſtem der Urtheilsfällung nach freier richterlicher Ueberzeugung auf Grund mündlicher Verhandlung, mit oder ohne Zuzug von Geſchworenen, in Bezug auf das Strafverfahren in Deutſchland faſt überall anerkannt*) und zur Geltung gelangt, ſo

*) Vergl. Preußen, Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 22; Bayern, Schwurgerichtsgeſetz Art. 171, 323; Hannover, St.-P.-O. §. 149; K.-R. Sachſen, St.-P.-O. Art. 10; Baden, Schwurgerichtsgeſetz §. 104; Kurheſſen, Geſetz über

kann dies auf die Dauer nicht ohne Rückwirkung auf den bürgerlichen Prozeß bleiben. Dahin führt die Natur der Dinge, die Nothwendigkeit eines angemessenen Einklangs der Gesetzgebung in zwei, wenngleich wesentlich verschiedenen, doch so innig verwandten Gebieten der Gesetzgebung und die (nach richtigen Grundsätzen festzuhaltende) Rückwirkung der Strafurtheile in Bezug auf die Ansprüche der Beschädigten vor dem bürgerlichen Richter. Wird der vorhandene Zwiespalt nicht im Wege der Gesetzgebung ausgeglichen, so wird ihn die Rechtsübung, nach bekannten Erfahrungen, mit Durchbrechung der gesetzlichen Schranken nach und nach auszugleichen versuchen, was dem Interesse eines sicheren Rechtszustandes zuwider ist.

Wie möchte auch eine weise Gesetzgebung dem Richter zumuthen, heute im Saal Nr. 1 (im Strafgerichtssaal) auf Grund freier Ueberzeugung zu urtheilen, morgen aber, sobald er die Schwelle des Saals Nr. 2 (des Civilgerichtssaals) überschritten hat, seine freie Ueberzeugung der Zwingherrschaft bindender Beweisregeln auf Gnade oder Ungnade gefangen zu geben?

Allerdings ist nicht zu verkennen und nicht außer Acht zu lassen, daß bei der Beweislichkeit bürgerlicher Rechtsgeschäfte eigenthümliche Gesichtspunkte in Betracht kommen. Eine gemessenere Formstrenge, einzelne Vorschriften über gesetzmäßige Beschaffenheit, ja in besonderen Fällen wohl selbst über Zulässigkeit, Werth oder Vorzug gewisser Beweismittel erscheinen hier durch die Natur der bürgerlichen Rechtsverhältnisse selber gerechtfertigt. Ist doch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten jeder Betheiligte in der Regel im Stande und durch eigenes Interesse und gewöhnliche Klugheit aufgefordert, für die Beweislichkeit seiner Ansprüche gehörig Sorge zu tragen. Hierbei tritt natürlich der Beweis durch Urkunde, als der gewöhnlichsten und sichersten Form der Beweislichmachung von Rechtsgeschäften, in den Vordergrund, während der Beweis durch andere, mehr vom Zufall abhängige, minder zuver-

---

das Strafverfahren von 1848 §. 120; Thüringen, St.-P.-O. Art. 252; Braunschweig, St.-P.-O. §. 92 (vergl. aber §. 58); Oldenburg, St.-P.-O. Art. 5; Frankfurt, Gesetz über das Strafverfahren von 1856 Art. 292, 318 ꝛc.; auch die Sachsen-Altenburgische Strafprozeß-Ordnung von 1854.

Digitized by Google

läſſige Beweismittel, wie namentlich der Zeugenbeweis und der Beweis durch Vermuthungen (durch zuſammentreffende Umſtände), welche im Strafprozeß die Hauptrolle ſpielen, mehr nur in zweiter Reihe zur Aushülfe und Unterſtützung in Frage kommt und weniger Begünſtigung verdient. Einzelne maßgebende Vorſchriften in dieſer Beziehung werden auch unter dem Syſtem der Urtheilsfällung nach freierer richterlicher Ueberzeugung noch Raum finden können. Schon der Grundſatz der Verhandlungsmaxime, der in der Hauptſache wenigſtens nicht aufzugeben, ſondern nur zweckmäßig zu mildern ſein wird,*) würde ein ganz unbeſchränktes freies Walten des richterlichen Ermeſſens nicht geſtatten.

Im Allgemeinen aber muß der Grundſatz der Befreiung der richterlichen Ueberzeugung vom unbedingten Zwang bindender Beweisregeln auch im bürgerlichen Prozeß zur Geltung kommen. Die Wahrheit dieſes Satzes iſt ſchon von vielen Seiten anerkannt worden.

Vergl. z. B. Archiv für civiliſt. Praxis Bd. 37, S. 144, Bd. 39, S. 409 (Mittermaier); Bd. 37, S. 63, Bd. 39, S. 86 (Buſch); Bd. 38, S. 1 (Krämel); Bd. 41, S. 92 und 289 (Endemann).

Hinſichtlich der einzelnen Beweismittel ausführlichere Andeutungen zu geben, muß ich hier unterlaſſen, und es kann dies um ſo füglicher geſchehen, als ich in der Lage bin, mich wegen der näheren Anwendung des obigen Satzes auf die verſchiedenen Beweismittel auf meine demnächſt erſcheinende Abhandlung in Band 44, S. 49 des erwähnten Archivs über den nöthigen Einklang des Civilprozeſſes mit der Strafgeſetzgebung, Abtheilung 3, berufen zu können.

Indeß erlaube ich mir wegen der nothwendigen Verſtändigung über die richtige Auffaſſung jenes Satzes doch die Hauptpunkte hier hervorzuheben:

---

*) Ausgedehntes Fragrecht des Richters. Vorzügliche Rückſicht auf Sinn und Abſicht bei Parteienvorträgen. Befugniß nicht ausdrücklich Beabredetes den Umſtänden gemäß ohne Weiteres als unbeſtritten zu behandeln. Vor Allem, zu Ehren des Rechts wie der Sittlichkeit, Anſpruch auf Wahrheit und einen ehrlichen Kampf auch im Civilprozeß.

Auch die Eventualmaxime wird im Geiſte des mündlichen Verfahrens einiger Milderung bedürfen. Deren Auswüchſe werden zu beſeitigen ſein.

Digitized by

1) Der Urkundenbeweis darf, wenn er auch etwa für einzelne Fälle beſonderer Art noch bevorzugt werden mag, und wenn es auch Fälle giebt, wo aus geſetzgeberiſchen Klugheitsrückſichten nur Urkundenbeweis zuzulaſſen ſein wird,*) nicht nach einer ſtarren Regel für ganze Gattungen von Rechtsgeſchäften aller Art als einziges geſetzlich zuläſſiges Beweismittel erklärt werden (wie in Art. 1341 des Code Napoléon). Dem richterlichen Ermeſſen muß in dieſer Beziehung, ſowie auch in Bezug auf beſtehende Vorſchriften über die geſetzmäßige Form der Urkunden, wie z. B. wegen der Beiſetzung von Ort, Jahr und Tag**), nach Umſtänden ſogar hinſichtlich der Unterſchrift, ſtets ein gewiſſer Spielraum freigelaſſen werden, ſo daß mehr die Natur der Sache und die Erfahrung des Lebens ſowie das Bedürfniß des Verkehrs, als die völlig formgerechte Abfaſſung der Urkunde in Erwägung kommt.

   Auch hinſichtlich der Frage der Echtheit einer beſtrittenen Urkunde muß eine unbeengte Freiheit des richterlichen Ermeſſens anerkannt werden, mag der Beweis durch Schriftvergleichung bewirkt werden, oder wie ſonſt.

2) Der Zeugenbeweis iſt nicht nach Franzöſiſchem Muſter für ganze Gattungen von Rechtsgeſchäften unbedingt auszuſchließen. Eine beſtimmte Zahl von Zeugen darf nicht unbedingt gefordert werden. Auch ſind nicht einzelne Perſonen unbedingt als unzuläſſig oder verdächtig zu erklären. Ueberall muß hierbei dem richterlichen Ermeſſen eine freiere Bewegung zugeſtanden werden.

3) Das Nämliche gilt großentheils auch bezüglich des Beweiſes durch Sachverſtändige.

4) Der Beweis durch Vermuthungen (durch zuſammen-

---

*) Wo die Urkunde zur Rechtsbeſtändigkeit oder Wirkſamkeit des Rechtsgeſchäftes erforderlich iſt, wie z. B. bei Wechſeln, letzten Willensanordnungen, bei der Offenkundigmachung von Rechtsgeſchäften durch Eintrag in öffentliche Bücher und dergl. ergiebt ſich die Nothwendigkeit der Urkunde ohnehin von ſelbſt.

**) Die vermeintlichen Schutzvorſchriften der Art. 1325, 1326 des Code Napoléon verdienen auf Deutſchem Boden keine Nachahmung, am wenigſten aber unter dem Syſtem der freien Beweisprüfung.

Digitized by Google

treffende Umstände) ist, abgesehen von ganz besonderen Ausnahmsfällen (s. oben Ziffer 1), für Rechtsgeschäfte aller Art zuzulassen, und dem Richter die Befugniß zu wahren, die sich mit Sicherheit ergebenden Schlußfolgerungen aus feststehenden Thatsachen auch ohne förmlichen Antrag der Parteien zu ziehen.

5) Eine größere Freiheit des Richters hinsichtlich der Auflegung von Notheiden, die sich schon aus Obigem ergiebt, ist hinsichtlich der Wahl des Erfüllungs- oder Reinigungseides, so wie sonst, anzuerkennen. Der Haupteid ist weder ganz zu verbannen, noch ganz dem Ermessen des Richters anheimzustellen; doch dürfte das Letztere auch nicht ganz auszuschließen sein. (Vergl. das mehr erwähnte Archiv Bd. 39, S. 410.)

Hiermit schließe ich mein Gutachten mit dem Wunsche, daß es es seinem Zweck entsprechend erscheinen und als eine kleine Vorarbeit zur Verständigung über die obigen wichtigen drei Fragen anregend beitragen möge.

Digitized by Google

B.

Gutachten des Kammergerichtsraths Pfathner zu Berlin.

Um der unterm 8. April 1861 an mich ergangenen ehrenvollen Aufforderung in angemeſſener Weiſe zu entſprechen, wäre es mir erwünſcht geweſen, mich vor Abgabe des Gutachtens über den Sachſtand in ſämmtlichen Deutſchen Staaten vollſtändig zu informiren. Wollte ich aber davon die Abgabe des Gutachtens abhängig machen, ſo würde das zur Folge haben, daß ein weſentlicher Zweck vereitelt würde, denn die ſtändige Deputation des Deutſchen Juriſtentags würde dann nach der Bekanntmachung vom 26. März d. J. nicht in der Lage ſein, über das Gutachten zu berathen. Dieſe Erwägung einerſeits und andererſeits der Glaube, ein beſtimmtes und motivirtes Gutachten ſchon jetzt abgeben zu können, bewegt mich, ohne weiteren Verzug dazu zu ſchreiten.

Ich habe verſucht, die Sätze, welche dem nächſten Juriſtentage als Reſultat der Gutachten vorzulegen, möglichſt ſcharf und kurz zu präciſiren, und mich ebenſo beſtrebt, die Motivirung nicht weiter auszudehnen, als mir unumgänglich nothwendig erſchien.

I. Die Zuziehung der Staatsanwaltſchaft.

A. Sätze.

I. Die Staatsanwaltſchaft iſt nur als Partei zuzulaſſen.

II. Die Staatsanwaltſchaft hat ein Recht zur Klage:

Digitized by Google

1) auf Nichtigkeitserklärung von Ehen,

2) auf Interdiktion;

sie ist als Mitverklagte zuzuziehen bei Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Scheidung von Ehen.

III. Wieweit sie in anderen Fällen in Vertretung eines öffentlichen Interesses als Partei zuzulassen ist, ist nach den bezüglichen Landesrechten zu beurtheilen.

B. Motive.

Wie die Staatsanwaltschaft, so ist auch deren Zuziehung in Civilprozessen eine dem Deutschen Recht fremde Institution.

In Preußen ist sie durch die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 eingeführt worden. Der Staatsanwalt hat in den Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe das öffentliche Interesse wahrzunehmen. Er ist einerseits verpflichtet, nichtige Ehen, die zu seiner Kenntniß kommen, anzufechten, andrerseits in den anderen Fällen von amtswegen zuzuziehen.

Obwohl die Tendenz der Ehescheidungsrechts-Reform seit jener Zeit beharrlich bekämpfend, bin ich doch dieser Neuerung von Herzen beigetreten und habe den Wunsch ausgesprochen, daß wir recht bald überall da, wo ein öffentliches Interesse wahrzunehmen ist, Staatsanwalte möchten auftreten sehen. (Reform von Eberty Bd. I, S. 33.) Da ich nun durch die mir zugegangene Aufforderung erfahre, daß bereits einer der Herren Mitglieder der Deputation sich dahin ausgesprochen hat:

„daß die Zuziehung der Staatsanwaltschaft in engen Grenzen, in Fällen, wo das öffentliche, nicht blos fiskalische Interesse zu vertreten ist, erfolge,

so könnte ich mich darauf beschränken, diesem gewiß wohlmotivirtem Gutachten ohne Weiteres beizutreten. Wenn ich es jedoch nicht thue, so geschieht es natürlich nicht, um gegen jenes Gutachten in Opposition zu treten, sondern deshalb, weil ich glaube, daß eine nähere Bestimmung desselben unumgänglich nothwendig ist.

Ich bin nämlich der Ansicht, daß zwar jenes Gutachten sicher auf allgemeine Zustimmung zu rechnen hat, daß aber, wenn es sich um die

Digitized by Google

praktiſche Ausführung deſſelben handeln wird, durchaus abweichende Anſichten zu Tage kommen werden.

Es dürfte ſich daſſelbe Reſultat herausſtellen, wie ſchon jetzt bei der zunächſt zu erörternden Frage ſich herausgeſtellt hat, nämlich, daß bei anſcheinender Uebereinſtimmung über das Prinzip doch weſentlich verſchiedene Auffaſſungen deſſelben vorhanden ſind.

Von dieſem Geſichtspunkte aus erachte ich es für eine nicht abzuweiſende Forderung, daß zweierlei Geſichtspunkte ſchon jetzt der Erörterung unterzogen werden, nämlich:

1) die Stellung der Staatsanwaltſchaft im Civilprozeß,
2) die Detaillirung der Fälle, welche eine Vertretung durch die Staatsanwaltſchaft erfordern.

In beiderlei Beziehung zeigen die beſtehenden Prozeß-Ordnungen durchaus widerſprechende Anſichten.

Ich ſehe ab von den Prozeß-Ordnungen, welche eine Zuziehung der Staatsanwaltſchaft nicht kennen, und faſſe nur ſolche ins Auge, welche von dem Prinzip ausgehen, die Staatsanwaltſchaft habe das öffentliche Intereſſe zu vertreten.

Es tritt dabei folgender entſcheidende Gegenſatz hervor. Man hat einerſeits einen ſelbſtſtändigen Weg eingeſchlagen, wie z. B. in Preußen; andrerſeits aber hat man ſich dem Syſtem des Franzöſiſchen Rechts angeſchloſſen, ſei es durch unmittelbare Aufnahme des Franzöſiſchen Rechts und Franzöſiſcher Rechtsinſtitutionen, ſei es durch Nachbildung der hier in Rede ſtehenden Inſtitution, wie z. B. in Hannover und Braunſchweig.

Wenn daher jetzt die Deutſche Nation danach trachtet, ſich eine einheitliche Civilprozeß-Ordnung zu ſchaffen, ſo muß ſie bezüglich gedachter Inſtitution entſcheiden, welchen Weg einzuſchlagen dem nationalen Geiſte entſprechend iſt.

Ich nehme keinen Anſtand, mich unumwunden gegen jede Nachbildung des ministère public, ſoweit daſſelbe hier in Betracht kommt, zu erklären. Ich thue das nicht aus Abneigung gegen Franzöſiſche Inſtitutionen. Ich habe zu einer Zeit, wo der Gegenſatz des Deutſchen und Franzöſiſchen Prozeßverfahrens noch nicht ſo ausgeglichen war, wie

Digitized by Google

er es jetzt großentheils ist, hervorgehoben, daß und warum das formelle Verfahren der Romanen, speziell der Franzosen, vor dem der Germanen den Vorzug habe, und deshalb damals beansprucht, die Prinzipien des Französischen Verfahrens zur Grundlage zu nehmen. Das ist seitdem vielfach geschehen. Aber ich habe auch seit jener Zeit beharrlich dagegen angekämpft, das Französische Recht da zum Muster zu nehmen, wo es im Widerspruch steht mit unserem Deutschen Wesen und Rechtsbewußtsein. Und um einen solchen Fall handelt es sich in vorliegender Frage.

Es ist hier der Ort nicht, zu prüfen, ob vielleicht das ministère public eine Seite an sich hat, von der es wünschenswerth wäre, daß sie bei der Justizorganisation zum Vorbild genommen werde, denn um Justizorganisation handelt es sich zur Zeit nicht. Hier kommt nur die Wirksamkeit des ministère public in Civilprozessen als Organ, als Wächter des Gesetzes in Betracht, und von diesem Gesichtspunkte aus habe ich den ersten Satz formulirt, dessen Tendenz ist, Protest dagegen zu erheben, daß man die Institution der partie jointe in den Deutschen Civilprozeß aufnehme.

Das Verfehlte dieser Institution ist anderweit so gründlich dargelegt, daß ich mich hier jeder näheren Auseinandersetzung enthalte. (Feuerbach, Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit Bd. II, S. 141 ff.; Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfahren S. 225 ff., 237 ff.) Nur zweierlei will ich hervorheben, nämlich einerseits, daß die Institution der partie jointe keineswegs ungetheilten Beifall in Frankreich hat, und andrerseits, daß der letztgedachte Verfasser eine eben nicht zur Empfehlung gereichende Erfahrung mittheilt. Er sagt:

> „Ich habe daher auch immer bei den Pariser Civilgerichten bemerkt, daß, wenn nach der mündlichen Parteiverhandlung die Staatsbehörde zu concludiren begann, das Gericht mit Ausnahme des Präsidenten seine furchtbare Langeweile durch Zeitunglesen, oder durch eine kleine Siesta oder durch Handzeichnungen sich zu vertreiben suchte."

Dies Bild mag etwas grell gemalt sein, aber treffend ist es gewiß. Denn einem Gerichtshofe zuzumuthen, nach dem die Sache nach allen Seiten erschöpfendem Vortrage der Parteien noch durchaus zwecklose

Digitized by

gutachtliche Aeußerungen, conclusions, anzuhören, kann nur Langeweile und Ungeduld zur Folge haben.

Aus dieſem Grunde halte ich alle Nachbildungen des Art. 83 des Code de procedure, alſo namentlich §. 82 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung für Hannover und §. 12—14 der Civilprozeß-Ordnung für Braunſchweig für verfehlte Unternehmen.

Im Weſentlichen daſſelbe gilt von der Kaſſation der Urtheile im Intereſſe des Geſetzes ohne Wirkung bezüglich der Parteien. (Prozeß-Ordnung für Hannover §. 443.)

Auch wird die Inſinuation an die Staatsanwaltſchaft (§. 124, 125 l. c.) fortfallen müſſen.

Wird vorſtehender Anſicht beigetreten, ſo halte ich es ungeachtet der nicht zu verkennenden Schwierigkeit, bei dem Beſtehenbleiben weſentlich divergirenden materiellen Rechts und ſehr verſchiedenartiger Rechtsorganiſationen eine einheitliche Prozeß-Ordnung zu ſchaffen, doch für ſehr wohl ausführbar, bezüglich der Zuziehung der Staatsanwaltſchaft eine Uebereinſtimmung der Anſichten wenigſtens in der Hauptſache zu erzielen.

Wird nämlich die Staatsanwaltſchaft nur als Partei zugelaſſen, ſo ergiebt ſich, daß ſie eben auch nur als Partei zu behandeln iſt. Sie muß ſich alſo gleich jeder andern Partei den allgemeinen Prozeßregeln unterordnen und hat in keiner Beziehung eine exzeptionelle Stellung zu beanſpruchen. Namentlich iſt im Falle ihres Nichterſcheinens gegen ſie ebenſo zu verfahren, wie gegen jede nicht erſcheinende Partei. Nur für den Fall, wenn ſie als Mitverklagte zuzuziehen iſt, wird zu erwägen ſein, welche Stellung ſie im Falle der Eidesdelation einzunehmen hat. (Reform von Eberty Bd. I, S. 33 ff.)

Die Detaillirung der Fälle anlangend, welche eine Vertretung durch die Staatsanwaltſchaft erfordern, ſo wird dieſelbe auch weſentliche Schwierigkeiten nicht darbieten, ſofern nämlich daran feſtgehalten wird, nur diejenigen Fälle in Betracht zu ziehen, bezüglich deren auf eine möglichſt allſeitige Zuſtimmung zu rechnen iſt. Es dürften dabei folgende Geſichtspunkte maßgebend ſein.

Die Staatsanwaltſchaft iſt weſentlich ein Organ, vermittelſt deſſen

Digitized by Google

der Staat gegen Eingriffe privater Willkür in die ſtaatliche Ordnung einſchreitet. Jede Uebertretung der Strafgeſetze iſt ein ſolcher Eingriff, daher muß der Staatsanwalt jeden derartigen Eingriff ſtrafrechtlich verfolgen. Weſentlich anders ſteht es bei Verletzung privatrechtlicher Geſetze. Der Privatverkehr, dies Wort in der weiteſten Bedeutung genommen, iſt zunächſt der Willkür der Privaten überlaſſen. Jede Verletzung des Privatrechts erzeugt nur privatrechtliche Anſprüche, deren Verfolgung lediglich den Betheiligten anheimfällt. Dies gilt namentlich auch bezüglich aller fiskaliſchen Anſprüche, denn ſie ſind rein privatrechtliche Anſprüche. Es wäre daher ein völliges Verkennen des Weſens der Staatsanwaltſchaft, wenn ſie mit der Verfolgung derartiger Anſprüche beauftragt würde. Auch die Uebertretung privatrechtlicher Verbotsgeſetze rechtfertigt nicht das Einſchreiten der Staatsanwaltſchaft, denn ihre Folgen ſind eben nur privatrechtlicher Natur, Nichtigkeit des Geſchäfts und privatrechtliche und ſpeziell fiskaliſche Anſprüche.

Ein Einſchreiten der Staatsanwaltſchaft in die Freiheit des Verkehrs darf nur zugelaſſen werden, wenn ein weſentliches Intereſſe des Staates, der öffentlichen Ordnung eine Beſchränkung der Freiheit des Verkehrs erfordert. Ich glaube, daß bezüglich der im zweiten Satze hervorgehobenen Fälle wohl ziemlich allſeitig anerkannt werden wird, es handle ſich um ein weſentliches Intereſſe des Staates, der öffentlichen Ordnung. Wenigſtens iſt dies in den Geſetzen vielfach anerkannt. Gegen Wahnſinnige, Blödſinnige und Verſchwender ſchreitet ſchon jetzt, ſofern es die zunächſt Betheiligten nicht thun, der Staat durch den fiskaliſchen Bedienten oder durch den Staatsanwalt als partie principale in mehreren deutſchen Landen ein, ebenſo iſt die Zuziehung des Staatsanwalts in Eheſachen ſchon jetzt in mehreren Landen in Uebung. Wenn die Eheſachen aus anderen Gründen eine einheitliche Prozeßgeſetzgebung erſchweren, namentlich wegen Exemtion von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, wie in Oeſterreich in Folge des auf Grund des Concordats erlaſſenen Kaiſerlichen Patents vom 8. October 1856, ſo kann darin meines Erachtens kein Grund liegen, bei Anfertigung eines Deutſchen Geſetzbuchs die Eheſachen außer Acht zu laſſen.

Es hat zwar beiſpielsweiſe die Braunſchweigiſche Civilprozeß-

Digitized by Google

Ordnung §. 16 Nr. 2 im Anſchluß an den Code Napoléon die Eheſcheidungsſachen nicht als ſolche bezeichnet, in denen der Staatsanwalt als Partei aufzutreten hat, ich bin aber doch der Anſicht, daß ſie unter dieſen Geſichtspunkt gehören. Denn der Staat hat allerdings ein weſentliches Intereſſe dabei, daß nicht Ehen geſchieden werden auf Grund nur fingirter Eheſcheidungsgründe. Ob ein derartiger Fall vorliegt, zu ermitteln, iſt aber nicht Sache des Gerichts, ſondern des Staatsanwalts. Das Gericht kann nur auf Grundlage thatſächlicher Ermittelungen entſcheiden, die erforderlichen Beweiſe herbeizuſchaffen aber iſt dem Staatsanwalt zu überlaſſen. (Reform von Eberty Bd. I, S. 33 ff.)

Alle übrigen in den Geſetzen der Einzelſtaaten noch außerdem hervorgehobenen Fälle können nicht beanſpruchen, in einer Prozeß-Ordnung für Deutſchland berückſichtigt zu werden. So halte ich z. B. die Beſtimmung der Braunſchweigiſchen Civilprozeß-Ordnung §. 16 Nr. 4:

> in allen Fällen, wo geſetzlich verbotene Handlungen im öffentlichen Intereſſe anzufechten und wieder aufzuheben ſind,

für zu unbeſtimmt, um auf Berückſichtigung Anſpruch machen zu dürfen.

Ebenſo eignet ſich der Fall der Vertretung von Abweſenden durch den Staatsanwalt nicht zur Aufnahme in eine Deutſche Prozeß-Ordnung (Code Napoléon Art. 114; Braunſchweigiſche Civilprozeß-Ordnung §. 16 Nr. 1). Denn für Abweſende zu ſorgen, iſt eine Pflicht des Staats als Obervormundſchaft, und zur Wahrnehmung dieſer Pflicht beſtehen in den verſchiedenen Theilen Deutſchlands verſchiedene Organe.

Endlich baſiren die im Franzöſiſchen Recht noch ſpeziell hervorgehobenen Fälle (vergl. Frey S. 228) auf weſentlich eigenthümlichen Grundſätzen und Inſtitutionen, und geſtatten deshalb keine Uebertragung auf ein allgemeines Geſetz für Deutſchland.

Daſſelbe gilt von ſolchen Fällen, die in einzelnen Staaten das Einſchreiten des Staatsanwalts als wünſchenswerth möchten erſcheinen laſſen.

Alle dieſe Fälle werden zweckmäßig den einzelnen Landesrechten zu überweiſen ſein, nämlich in dem Sinne, daß die bezüglichen Landesrechte zu beſtimmen haben, ob in derartigen Fällen dem Staatsanwalt

ein Recht zur Klage beizulegen iſt, ſei es durch allgemeines Geſetz, ſei es in Folge ſpeziellen Auftrages eines anderen ſtaatlichen Organes.

In dieſem Sinne iſt der dritte Satz aufzufaſſen.

Derſelbe hat keineswegs die Tendenz oder die Folge, die durch den zweiten Satz angeſtrebte einheitliche Geſetzgebung zu elidiren, ſondern er ſoll nur bei einheitlicher Prozeßgeſetzgebung der Verſchiedenartigkeit des materiellen Rechts und der Juſtizorganiſation den nöthigen Raum laſſen.

II. Die Bedeutung der mündlichen Verhandlung.

A. Sätze.

I. Es iſt ein Recht, nicht eine Verpflichtung der Partei, ihre Sache dem entſcheidenden Gericht mündlich vorzutragen.

II. Nur die durch die Schrift erkennbar gemachten Erklärungen der Parteien dürfen die Grundlage der Entſcheidung bilden.

III. Es iſt in der Regel zweckmäßig, die mündliche Verhandlung erſt nach beendetem Schriftwechſel eintreten zu laſſen.

IV. Das Vortragen des Streitſtandes durch ein Mitglied des Gerichts vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung Seitens der Parteien verſtößt nicht gegen das Prinzip der Mündlichkeit; ob es ſtatthaben ſoll oder nicht, iſt eine Frage praktiſcher Zweckmäßigkeit.

B. Motive.

Wie das verehrliche Schreiben vom 6. April c. hervorhebt, handelt es ſich weſentlich darum zu entſcheiden, ob das Prinzip der Preußiſchen oder das Prinzip der Hannoverſchen Prozeß-Ordnung zur Baſis der Deutſchen Prozeß-Ordnung genommen werden ſoll.

Bei Beantwortung dieſer Frage befinde ich mich in der mißlichen Lage, als praktiſcher Preußiſcher Juriſt gegen das Prinzip einer Prozeß-Ordnung, die mir praktiſch gänzlich fremd und theoretiſch erſt durch neueſtes Studium bekannt geworden iſt, mich zu erklären. Dieſer Mißſtand wird aber dadurch an Bedeutung verlieren, daß ich bei der Er-

örterung der nach meiner Anſicht entſcheidenden Geſichtspunkte mich auf praktiſche Erfahrung gar nicht ſtützen werde, ſondern nur auf die prinzipielle Bedeutung der mündlichen Verhandlung.

Dieſe Bedeutung iſt im Civilverfahren eine durchaus andere als im Strafverfahren.

Beim Strafverfahren iſt der Staat unmittelbar betheiligt. Es liegt weſentlich in ſeinem Intereſſe, die objektive Wahrheit zu ermitteln. Die mündliche Verhandlung iſt das geeignetſte Mittel, dieſen Zweck zu erreichen. Eine wahrhaft mündliche Verhandlung aber iſt nur vorhanden, wenn folgende Momente zuſammentreffen:

1) perſönliches Erſcheinen des Angeklagten,
2) unmittelbare Beweisaufnahme in der Verhandlung,
3) Einheitlichkeit der Verhandlung,
4) Spruch über die Thatfrage nur auf Grund der mündlichen Verhandlung.

Eine nothwendige Konſequenz iſt Unanfechtbarkeit des Spruchs über die Thatfrage durch die gewöhnlichen Rechtsmittel. Ausnahmen von dieſem Grundſatz ſind Inkonſequenzen.

Alle vorſtehend als weſentlich hervorgehobenen Momente der mündlichen Verhandlung im Strafverfahren ſind faſt durchgängig ausgeſchloſſen bei der mündlichen Verhandlung im Civilverfahren.

1) Das perſönliche Erſcheinen oder wenigſtens das Sprechen in der mündlichen Verhandlung iſt den Parteien vielfach erſchwert oder geradezu unterſagt.
2) Eine unmittelbare Beweisaufnahme in der erſten mündlichen Verhandlung verhindert in der Regel der vorgeſchriebene Gang des Prozeſſes.
3) Eine Erledigung der Sache in einer einzigen einheitlichen Verhandlung iſt in allen Fällen, in welchen auf Beweis reſolvirt wird, unmöglich.
4) Der Spruch über die Thatfrage erfolgt erſt in der letzten Verhandlung der Inſtanz und unterliegt in der Regel der Anfechtung durch die gewöhnlichen Rechtsmittel.

Dieſer direkte Gegenſatz in allen weſentlichen Punkten läßt erkennen,

Digitized by Google

daß der Zweck der mündlichen Verhandlung im Civilprozeß ein ganz anderer ſein muß als im Strafprozeß.

Dies iſt denn auch in der That der Fall. Beim Civilprozeß iſt der Staat unmittelbar nicht betheiligt, er hat gar kein Intereſſe dabei, daß die objektive Wahrheit ermittelt werde. Der Civilprozeß iſt eben, wie jede andere Privatangelegenheit, nur eine die betheiligten Parteien intereſſirende Angelegenheit. Sie erlangt nur dadurch einen eigenthümlichen Charakter, daß eine Partei richterliche Entſcheidung anruft. Der weſentliche Zweck des dadurch hervorgerufenen Prozeſſes iſt definitive Feſtſtellung des zwiſchen den Parteien ſtreitigen Rechtsverhältniſſes. Neben manchen anderen Mitteln, wodurch dies Ziel zu erreichen, iſt eines vorzugsweiſe erheblich. Der Richter muß darüber vollſtändig im Klaren ſein, worüber die Parteien eigentlich ſtreiten. Zu dieſem Zwecke muß ihm der Streitſtand vorgetragen werden, ſei es durch die Parteien vermittelſt mündlicher oder ſchriftlicher Parteivorträge, ſei es durch einen Referenten. Nur auf Einem Wege aber kann die Partei die Gewißheit erlangen, daß der Richter von allen die Entſcheidung bedingenden Umſtänden wirklich Kenntniß erlangt hat, nämlich wenn ſie ſelbſt reſp. ihr Vertreter die Sache dem Richter mündlich vorträgt. Ob der Richter Alles, was ſie vorträgt, richtig auffaßt, dafür hat ſie freilich keine Gewähr, aber ſie erlangt doch die Gewißheit, daß dem Richter die Sachlage, ſo wie ſie dieſelbe anſieht, zur Kenntnißnahme vorgetragen worden iſt. Es kann dies namentlich von Wichtigkeit ſein, wenn der entſcheidende Gerichtshof aus mehreren Perſonen beſteht, welche, wenn die Partei nicht ihnen allen die Sache vortrüge, von derſelben vorausſätzlich nur durch Vermittelung eines Referenten Kenntniß erlangen würden.

Einzig und allein im Intereſſe und zum Schutze der Partei muß ihr das Recht gegeben werden, ihre Sache dem entſcheidenden Gericht vorzutragen. Will ſie von dieſem Recht keinen Gebrauch machen, ſo muß ihr das freiſtehen.

Ich halte es daher für ein vollſtändiges Verkennen des wahren Weſens der Mündlichkeit im Civilprozeß, wenn dies Recht der Partei in eine Verpflichtung der Partei umgewandelt wird. Ich will auf die praktiſchen Inkonvenienzen nicht hinweiſen, mir kommt es nur darauf

Digitized by Google

an, das Unrichtige des Prinzips hervorzuheben. Wollte man einer Partei eine derartige Verpflichtung auflegen, ſo müßte man doch angeben können, wer der Berechtigte dabei iſt. Aber das iſt unmöglich. Der Gegner kann kein Recht haben, eine Partei, welche es vorzieht, ihm und dem Richter ſchriftlich ihre Erklärungen zuzuſtellen, zu zwingen, daß ſie es mündlich thue; das Recht des Gegners iſt vollſtändig dadurch gewahrt, daß er das Recht hat, die Sache mündlich vorzutragen. Der Berechtigte müßte alſo der Richter ſein. Aber wie will man das Recht des Richters begründen, jede ſchriftliche Erklärung einer Partei unbeachtet zu laſſen und nur die mündlich von ihr gehaltenen Vorträge zu berückſichtigen. Ein derartiger Grundſatz mag für Richter recht bequem ſein, aber bei der Entſcheidung eines Prozeſſes kommt es doch allererſt auf das Recht der Partei an, und dies Recht der Partei wird verletzt, wenn das Gericht ſchriftliche Parteivorträge zwar annimmt, der demnächſt entſcheidende Richter aber ablehnt, von deren Inhalt Kenntniß zu nehmen und die Partei zwingt, ihm den ganzen Streitſtand mündlich vorzutragen.

Eine derartige Verletzung des Rechts der Partei enthält nach meiner Auffaſſung die Hannoverſche Prozeß-Ordnung. Wenigſtens entnehme ich aus den §§. 99, 101, 356, 357 den Grundſatz:

> Was in der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen worden iſt, darf der Richter nicht berückſichtigen, ſelbſt dann nicht, wenn es in den vom Gericht angenommenen Schriftſätzen enthalten iſt.

Sollte ich mich irren, ſo würde zwar der der Hannoverſchen Prozeß-Ordnung gemachte Vorwurf ein unbegründeter ſein, der unter I aufgeſtellte Satz aber würde durch dieſen Irrthum nicht betroffen werden. Allererſt dieſen Satz zur Entſcheidung zu ſtellen, halte ich aber für unumgänglich nothwendig. Denn das geſammte Prozeßverfahren muß ſich in durchaus verſchiedener Weiſe geſtalten, jenachdem die Entſcheidung nach der einen oder anderen Seite ausfällt.

Es iſt namentlich der unter II aufgeſtellte Satz eine nothwendige Konſequenz des unter I formulirten Satzes.

Hat die Partei zwar das Recht, aber nicht die Verpflichtung münd-

lichen Vortrags, ſo folgt daraus, daß der Richter verpflichtet iſt, alle ſchriftlich in gehöriger Form abgegebenen Erklärungen zu berückſichtigen. Abänderungen derſelben dürfen nur ſoweit beachtet werden, als ſie durch Schrift erkennbar gemacht ſind, alſo mündlich abgegebene Erklärungen nur ſofern ſie protokollariſch feſtgeſtellt worden. Was nicht durch Schrift erkennbar gemacht worden iſt, das iſt ſo anzuſehen, als wäre es nicht vorhanden. Der Richter darf darauf keine Entſcheidung gründen. In dieſem Sinne iſt der einigermaßen unbeſtimmte Ausdruck zu verſtehen, das ſchriftliche Verfahren bilde die Grundlage der Entſcheidung.

Hat dagegen die Partei die Verpflichtung, ihre Sache mündlich vorzutragen, ſo muß konſequenter Weiſe der entgegengeſetzte Grundſatz gelten, d. h. der Richter darf die Entſcheidung nur auf die mündlichen Parteivorträge gründen, alſo auch dann, wenn die mündlichen Parteivorträge anders lauten als die eingereichten Schriftſätze und wenn die mündlichen Parteivorträge nicht protokollariſch feſtgeſtellt worden ſind. Mit Rückſicht auf den Umſtand, daß der höhere Richter nur das ſchriftlich in den Akten niedergelegte Material erkennen kann, müſſen dann Vorkehrungen getroffen werden, daß auch ihm die Reſultate der mündlichen Verhandlung erkennbar gemacht werden. Darauf baſiren die §§. 357 und 360 der Hannoverſchen Prozeß-Ordnung, bezüglich deren ich nur gelegentlich bemerken will, daß ich mir nicht klar machen kann, wie die Sache ihre Erledigung finden ſoll, wenn ſich nach geſprochenem Urtheil bei deſſen Abſetzung oder bei der beantragten Berichtigung herausſtellt, daß die einzelnen Richter, welche der Sitzung beigewohnt haben, über den wahren Inhalt der mündlichen Parteivorträge ſich nicht verſtändigen können, insbeſondere auch, wenn inzwiſchen einer der Richter in eine Lage gekommen iſt, Erklärungen nicht mehr abgeben zu können.

Die unter III und IV aufgeſtellten Sätze haben keine prinzipielle Bedeutung; ſie beabſichtigen nur, das Verhältniß der mündlichen Verhandlung zu den übrigen Theilen des Prozeſſes anzudeuten.

Iſt die durch Schrift erkennbar gemachte Erklärung die allein entſcheidende, ſo ergiebt ſich daraus die Nothwendigkeit eines feſt geregelten Prozeßganges unter zu Grundlegung der Eventualmaxime. Als ſelbſt-

verſtändlich habe ich das nicht in einem beſonderen Satze ausgeſprochen. Dagegen ſchien es mir zweckmäßig, hervorzuheben:

1) das Stadium, in welchem die mündliche Verhandlung einzutreten hat. Da die durch Schrift erkennbar gemachte Erklärung entſcheidend iſt, ſo halte ich es für angemeſſen, daß die Erklärung unmittelbar durch die Partei ſelbſt reſp. deren Vertreter abgegeben werde, alſo im Wege des Schriftwechſels, nicht durch Vermittelung eines Dritten, alſo nicht durch protokollariſche Niederſchreibung. Die Anſetzung der mündlichen Verhandlung iſt daher erſt an der Zeit, wenn die Sache im Wege des Schriftwechſels wenigſtens in der Hauptſache zu Ende geführt worden iſt. Wird die mündliche Verhandlung früher angeſetzt, ſo ergeben ſich mehrfache Inconvenienzen. Die Partei kann dadurch verhindert werden, ihre Erklärungen ſchriftlich abzugeben, ſie muß ſich mündlich erklären und mit protokollariſcher Niederſchrift begnügen. Sie wird dadurch der Gefahr ausgeſetzt, daß ſie ſich nicht ſo vollſtändig und präcis erklärt und daß ihre Erklärung nicht ſo vollſtändig und präcis niedergeſchrieben wird, wie es in ihrem Intereſſe liegt. Der Gerichtshof aber wird mit Sachen behelligt, welche außer ſeinem eigentlichen Beruf, Recht zu ſprechen, liegen. Er muß protokolliren laſſen, was bei weitläufigen Parteierklärungen in ſehr ſtörender Weiſe ihn von ſeinem eigentlichen Beruf abhält. Nebenbei kann er ſeine Zeit ganz unnütz vergeuden, ſofern ſich nämlich herausſtellt, daß die Sache zur Abgabe eines Spruches noch nicht reif iſt.

Wenn gegen dieſe unbeſtreitbaren Inkonvenienzen vornämlich das Intereſſe der Prozeß-Beſchleunigung geltend gemacht wird, ſo habe ich dagegen zu bemerken: einerſeits, daß es eine ſchwer zu entſcheidende thatſächliche Frage iſt, ob durch die rechtszeitige oder durch die frühzeitige Anſetzung der mündlichen Verhandlung die Prozeſſe mehr beſchleunigt zu werden pflegen, und andrerſeits, daß in Sachen, die einer beſonderen Beſchleunigung nicht bedürfen, das Intereſſe der Beſchleunigung dem Intereſſe einer wohlvorbereiteten Entſcheidung nicht voranſtehen dürfte.

2) In der mündlichen Verhandlung den Streitſtand durch einen Referenten vortragen zu laſſen, widerſpricht nicht dem Prinzip der Mündlichkeit nach der im Satz I. aufgeſtellten Auffaſſung. Wieweit aber

Digitized by Google

durch einen ſolchen Vortrag die Sache gefördert wird oder nicht, das hängt weſentlich ab einerſeits von der Eigenthümlichkeit der Sache, andrerſeits von der Individualität des Referenten und der Art des Vortrages. Beſtimmte allgemeine Normen werden ſich daher ſchwer aufſtellen laſſen. Nur eine Erfahrung ſteht mir feſt: ein ſchlecht vorgeleſenes Referat zumal in weitläufigen Sachen und bei nicht gehöriger Verarbeitung des Stoffes durch den Referenten verfehlt vollſtändig ſeinen Zweck, ein wohldurchdachtes und gut vorgetragenes Referat dagegen kann die Sache weſentlich fördern.

Wichtiger als die Frage, ob und wie ein Referat vorzutragen, erachte ich die Ernennung eines Referenten für eine jede Sache zu dem Zwecke, die Sache in thatſächlicher und rechtlicher Beziehung für die Entſcheidung des Gerichts vorzuarbeiten.

II. Beweisregeln.

A. Sätze.

I. Es iſt nothwendig, für beſtimmte Fälle beſtimmte den Richter verpflichtende Beweisregeln aufzuſtellen.

II. Soweit das Geſetz ſolche beſtimmte Regeln nicht enthält, hat der Richter über die Kraft des geführten Beweiſes zu entſcheiden.

III. Erachtet er einen Beweis für unvollſtändig geführt, ſo darf der Beweis nur durch einen nothwendigen Eid ergänzt werden.

B. Motive.

Daß die Aufſtellung einzelner beſtimmter Beweisregeln nicht zu umgehen iſt, wird keiner Begründung bedürfen. In Frage kann eigentlich nur kommen, wie weit der Geſetzgeber zu gehen hat. Es hängt dieſe Frage mit der Frage der Kodifikation zuſammen. Ich werde natürlich hier auf eine Erörterung letzterer Frage nicht eingehen und beſchränke mich auf folgende Bemerkung. Nur der hat überhaupt den Beruf, Geſetz zu geben, welcher auf der Höhe ſeiner Zeit ſteht. Die Reſultate der Wiſſenſchaft und des praktiſchen Lebens müſſen offen vor

Digitized by Google

ihm daliegen, und ſeine Aufgabe iſt, dem allgemeinen Rechtsbewußtſein die Form des Geſetzes zu geben, und die poſitiver Beſtimmung bedürfenden Fälle in praktiſch angemeſſener Weiſe zu entſcheiden.

Bezüglich des vorliegenden Gegenſtandes erachte ich es daher für die Aufgabe der Geſetzgebung, diejenigen Grundſätze, worüber das derzeitige Rechtsbewußtſein außer Zweifel iſt, durch Aufnahme in das Geſetz zu fixiren und für diejenigen Fälle, welche poſitiver Entſcheidung bedürfen, die richtige Entſcheidung zu treffen.

Wenn alſo das derzeitige Rechtsbewußtſein darüber einig wäre, daß die eidliche Ausſage zweier völlig glaubwürdigen Zeugen vollen Beweis geben muß, ſo würde ich es für angemeſſen halten, dieſen Grundſatz im Geſetz auszuſprechen. Wenn andererſeits das allgemeine Rechtsbewußtſein einig wäre, daß die alleinige Ausſage nur Eines Zeugen vollen Beweis nicht geben kann, ſo würde ich es gleicher Weiſe für zweckmäßig halten, dies geſetzlich feſtzuſtellen.

Fälle, die einer poſitiven Entſcheidung bedürfen, ſind z. B. die Fragen, welche Perſonen beim Widerſpruch einer Partei nicht vernommen werden dürfen, welche Perſonen das Recht haben, Zeugnißablegung abzulehnen, welche Grundſätze in Bezug auf Eideszuſchiebung gelten ſollen, wie weit gegen einen durch Eideszuſchiebung angetretenen oder geführten Beweis Gegenbeweis zuläſſig iſt, wie weit gegen vollſtändig geführten Beweis Eideszuſchiebung ſtatthaft iſt oder nicht.

Aber es ſind dies Alles Detail-Fragen, deren Erörterung natürlich hier nicht erfolgen kann. Hier läßt ſich nur der allgemeine Satz ausſprechen: Gewiſſe Beweisregeln, alſo gewiſſe Beſchränkungen des richterlichen Ermeſſens ſind unumgänglich nothwendig.

Soweit das Ermeſſen des Richters nicht eingeſchränkt iſt, folgt aber aus der Natur der Sache, daß daß vernünftige richterliche Ermeſſen die alleinige Inſtanz iſt, über die Kraft des geführten Beweiſes zu entſcheiden. Es ſcheint mir das auch einer weiteren Begründung nicht zu bedürfen, und will ich nur gelegentlich bemerken, daß z. B. die Preußiſche Allgemeine Gerichts-Ordnung in den §§. 10, 23, I, 13 im Prinzip den richtigen Grundſatz enthält. Es handelt ſich weſentlich mehr um eine praktiſche als um eine prinzipielle Frage. Die Aufgabe iſt

nämlich, die richtige Grenze zwiſchen den Beweisregeln und dem richterlichen Ermeſſen zu ziehen.

Der Schwerpunkt ſcheint mir in dem unter III aufgeſtellten Satze zu liegen, nämlich in Beantwortung der Frage:

> Was ſoll geſchehen, wenn der Richter einen Beweis für nicht vollſtändig geführt erachtet?

Im Strafverfahren iſt die nothwendige Folge die Freiſprechung des Angeklagten, und zwar aus dem Grunde, weil der Eid des Angeklagten unſtatthaft iſt.

Im Civilverfahren aber ſteht die Sache anders. Das letzte Mittel der Feſtſtellung der Wahrheit iſt der einer Partei auferlegte Eid und zwar in letzter Inſtanz der Ignoranzeid. Es muß daher im Falle eines unvollſtändig geführten Beweiſes zu dieſem letzten Mittel geſchritten werden.

Wenn alſo der Grundſatz aufgeſtellt wird:

> Der Richter ſoll nach der aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweiſe geſchöpften Ueberzeugung den Thatbeſtand würdigen,

ſo habe ich gegen dieſen Grundſatz nichts einzuwenden, wenn er den Sinn haben ſoll:

> Der Richter ſoll nach jenen Momenten die Kraft der Beweiſe prüfen.

Wenn aber jener Satz den Sinn haben ſollte:

> Um die Auferlegung von Eiden, namentlich des Ignoranzeides zu vermindern, ſoll der Richter das Recht haben, obwohl er den Beweis für unvollſtändig geführt erachtet, die Thatfrage ohne Auferlegung eines Eides zu entſcheiden,

ſo müßte ich mich auf das Allerentſchiedenſte gegen einen ſolchen Grundſatz erklären. Ein ſolcher Satz enthielte einen logiſchen Widerſpruch und wäre ein Freibrief richterlicher Willkür auf Koſten der Partei. Denn in's Praktiſche überſetzt, hieße er:

> Ich, der Richter, erachte den Beweis für unvollſtändig geführt. Von Rechts wegen müßte ich alſo auf einen Eid erkennen. Aber ich thue dies nicht, ſondern dekretire:

Digitized by Google

entweder: der Beweis iſt vollſtändig geführt,

oder: es iſt gar nichts bewieſen.

Die neueren Preußiſchen Geſetze haben zwar in einzelnen Fällen die poſitiven Beweisregeln für nicht maßgebend erklärt, aber eigentlich nur im Sinne des unter II aufgeſtellten Satzes; außerdem enthalten ſie Einſchränkungen bezüglich einzelner Beweismittel; ſo ſchließt namentlich §. 41 der Verordnung über das Verfahren in Eheſachen vom 28. Juni 1844 den Ignoranzeid über den Grund der Scheidung aus, und der §. 39 hat allerdings eine etwas bedenkliche Faſſung, aber er geſtattet doch wenigſtens eine Deutung, welche ihn nicht als geradezu verwerflich erſcheinen läßt. Ueberhaupt möchte ich nicht wünſchen, die bei Gelegenheit der Reform des Eherechts in Preußen zu Tage geförderten Ideen irgend wie zur Norm aufzuſtellen. Denn die bezüglichen Beſtrebungen enthalten eines der ſchlimmſten Nachtſtücke Preußiſcher Geſetzgebung.

zed by Google

№. 3.

Gutachten über drei das bürgerliche Recht betreffende Gesetzgebungsfragen.

Vom Professor Dr. Unger in Wien.

Ueber Aufforderung der geehrten ständigen Deputation des Deutschen Juristentages erstatte ich hiermit das verlangte Gutachten über die Frage, ob es wünschenswerth sei, „daß schon jetzt gemeinsame Bestimmungen über folgende drei Punkte, die auch zum Theil in das prozessualische Verfahren eingreifen, getroffen werden:

a) über den Zeitpunkt der Großjährigkeit;

b) über die Handlungsfähigkeit der Personen unter väterlicher Gewalt;

c) über die Interceſſionen der Personen weiblichen Geschlechts."

Meiner Meinung nach ist diese Frage in Ansehung aller drei Punkte zu verneinen.

Wenn ich nicht irre, so liegt die Veranlassung zur gewünschten gleichförmigen Regelung jener Punkte in der leidigen Erfahrung, daß bei der Verschiedenheit der Gesetzgebungen, welche in dieser Beziehung stattfindet, Rechtsgeschäfte sich häufig wegen Mangels der Handlungsfähigkeit eines der Contrahenten hinterher als ungültig erweisen. Mag man nun bei der Beurtheilung der Rechts- und Handlungsfähigkeit eines Ausländers auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz desselben sehen, immer bleibt eine solche Untersuchung mißlich und schwierig,

Digitized by Google

und es wird als eine läſtige Bedrückung des Verkehrs empfunden werden, wenn die nachträgliche Herausſtellung des Umſtandes, daß der Mitcontrahent nach dem Rechte ſeines Landes oder Wohnſitzes noch minderjährig war, oder daß der Darlehnsempfänger unter väterlicher Gewalt ſtand (Sc. Macedonianum), oder daß der Bürgin das beneficium Sc. Vellejani zuſteht, die Ungültigkeit des Rechtsgeſchäftes zur Folge hat. (Savigny Syſtem VIII, S. 147 ff.)

Um dieſen mißlichen Uebelſtänden abzuhelfen, ſcheint man geneigt zu ſein, die Aufhebung der in den geſetzlichen Beſtimmungen über jene Punkte obwaltenden Verſchiedenheit zu proponiren. Gilt in ganz Deutſchland derſelbe Zeitpunkt für die Großjährigkeit, dieſelbe Norm für die Handlungsfähigkeit der unter väterlicher Gewalt ſtehenden Perſonen, dieſelbe Beſtimmung für die Interceſſionen der Frauensperſonen, ſo kann freilich eine Verletzung der Intereſſen bei Abſchließung eines Rechtsgeſchäftes zwiſchen Angehörigen verſchiedener Staaten oder Bewohnern verſchiedener Orte aus jenen Gründen nicht mehr vorkommen.

Das vorgeſchlagene Mittel geht jedoch weit über den Zweck hinaus, der erreicht werden ſoll: es behebt nicht ſo ſehr die entſtehenden Schwierigkeiten, ſondern es beſeitigt vielmehr deren Entſtehung. Eine ſolche Propoſition ſchießt über das Ziel hinaus: ſtatt den Fluß in ein beſſeres Bett zu leiten, gräbt ſie ihm die Quellen ab.

Nicht die geſetzlichen Beſtimmungen über Rechts- und Handlungsfähigkeit brauchen geändert reſp. deren Verſchiedenheit aufgehoben zu werden, ſondern die aus dieſer Mannigfaltigkeit entſtehenden praktiſchen Inconvenienzen ſollen behoben werden. Das Mittel zur Abhülfe liegt auf dem Boden des internationalen Privatrechts: hier iſt der paſſende Regulator, das ausreichende Correktiv zu finden.

Vor einer ſtückweiſen Aenderung des geltenden Rechts ſollte man ſich überhaupt, wie mir ſcheint, ſorgfältig hüten. Es hängt in der Kette der Rechtsſätze ein Glied mit dem andern ſo eng zuſammen, es ſteht jede rechtliche Beſtimmung mit ſo vielen anderen in innerem Conner, daß eine Aenderung auf einem Punkt unfehlbar eine gefährliche Erſchütterung und unvorhergeſehene Untergrabung anderer Beſtimmungen zur Folge hätte. So läßt ſich die Frage über die Handlungsfähigkeit

Digitized by Google

von Perſonen unter väterlicher Gewalt füglich nicht zweckmäßig regeln, ohne auf die väterliche Gewalt ſelbſt, deren Inhalt und Tragweite, deren Entſtehung und Beendigung einzugehen. Iſt insbeſondere in Anſehung der letzteren Punkte die Geſetzgebung nicht eine gemeinſame, ſo wird ſelbſt durch eine conforme Beſtimmung über die Handlungsfähigkeit der väterlichen Gewalt unterworfener Perſonen das gewünſchte Reſultat nicht erreicht. Die Interceſſion der Frauensperſonen wird aus verſchiedenen Geſichtspunkten zu erwägen und hierbei insbeſondere das Rechtsverhältniß zu berückſichtigen ſein, in dem die Frau zu ihrem Ehemann ſteht. Was endlich die Volljährigkeit betrifft, ſo gehört dieſe, wie ich glaube, ſelbſt bei einer gemeinſamen Codificirung des Privatrechts unter jene Punkte, welche der Sondergeſetzgebung zu überlaſſen ſind, da es in dieſer Beziehung auf eine bedeutende Zahl lokaler Beſtimmungsgründe ankömmt und die Verſchiedenheit der phyſiſchen und geiſtigen Verhältniſſe zu berückſichtigen ſein wird.

Die Abhülfe liegt, wie geſagt, auf dem Boden des internationalen Privatrechts. In dieſer Hinſicht iſt uns ſchon die Deutſche Wechſelordnung Art. 84 mit trefflichem Beiſpiel vorangegangen und es kann ſich nur darum handeln, jenem fruchtbaren Gedanken, der mit der L. 3 pr. D. de Sc. Maced. in gewiſſer Verwandtſchaft ſteht, die entſprechende Ausdehnung und die ihm innewohnende Tragweite zu verleihen, um allen gerechten Anſprüchen zu genügen.

Es ſcheint mir hiernach folgende Beſtimmung wünſchenswerth zu ſein, welche mit Billigung der geehrten ſtändigen Deputation dem nächſten Juriſtentage zur Beiſtimmung und Adhäſion vorzulegen wäre:

> „Die Handlungsfähigkeit eines Ausländers wird in der Regel nach den Geſetzen ſeines Wohnſitzes beurtheilt. Doch wird ein nach dieſen Geſetzen nicht handlungsfähiger Ausländer durch die Abſchließung von Rechtsgeſchäften im Inlande verpflichtet, wenn er nach den Geſetzen des Inlands handlungsfähig wäre."

Digitized by

№ 4.

Gutachten

über

den Antrag des Rechtsanwalt Lewald und die dazu gestellten Nebenanträge.

(S. 70—71, 246—258, 323—325, 344—345 der Verhandlungen des Ersten Deutschen Juristentages.)

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Gutachten des Ober-Staatsanwalts Dr. v. Groß in Eisenach.

In der zweiten Plenarversammlung des ersten Juristentages wurde beschlossen:

„Der Antrag des Herrn Lewald und die dazu gestellten übrigen Anträge sind der ständigen Deputation zur Prüfung und zum Vortrage beim nächsten Juristentage zu überweisen.

Ueber die bezeichneten Anträge ist nun der Unterzeichnete von dem Herrn Präsidenten der ständigen Deputation um Ausarbeitung eines Referats ersucht worden und beehrt sich, diesem Auftrage in Folgendem zu entsprechen:

Erster Abschnitt.

§. 1.

Der Antrag des Herrn Lewald zerfällt in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt geht dahin:

„Der Juristentag wolle als seine Rechtsüberzeugung aussprechen: Jedem Privatbetheiligten ist die Erhebung der Anklage in solchen Fällen zu gestatten, wo sich die Staatsanwaltschaft dessen weigert."

Digitized by Google

Zu diesem ersten Lewald'schen Antrage gehören folgende Amendements:

das des Dr. von Holtzendorff in Berlin:

„dem Verletzten in denjenigen Fällen der Ehr- und Körperverletzung, sowie rechtswidriger Freiheitsbeschränkung und Gefangenhaltung, in welchen die Staatsanwaltschaft ein Einschreiten verweigert, die Erhebung der Privatanklage zu gestatten,"

mit einem Zusatze des Professor Geßler aus Tübingen:

„sowie in denjenigen Fällen, in welchen die Staatsanwaltschaft in Collision tritt mit früher durch sie durchgeführten Anklagen;"

der Antrag des Staatanwalts von Grävenitz aus Danzig:

„der Deutsche Juristentag wolle anerkennen, daß das Recht der durch eine strafbare Handlung verletzten Privaten im Falle verweigerter Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft eines ferneren Schutzes durch die gewährte Möglichkeit richterlicher Entscheidung bedürfe."

Die bisher referirten Anträge haben die gemeinschaftliche Tendenz: eine Beschränkung der der Staatsanwaltschaft ausschließlich zustehenden Initiative der Strafverfolgung herbeizuführen. In dieser Beziehung haben die Herren Antragsteller zwei prinzipiell von einander verschiedene Wege eingeschlagen. Die Remeduren sollen liegen:

A. entweder in der Zulassung der subsidiären Privatanklage,

B. oder in der Einrichtung, daß dem Privatbetheiligten gegen Verfügungen, durch welche die Staatsanwaltschaft ein Einschreiten verweigert, eine Beschwerde an einen höhern Gerichtshof zustehen soll.

Die sub A gedachte Remedur adoptiren der Lewald'sche Antrag Nr. 1 und das Holtzendorff-Geßler'sche Amendement. Das sub B gedachte expediens scheint in dem Grävenitz'schen Antrage ins Auge gefaßt zu sein.

Von den zu dem ersten Lewald'schen Antrage beim vorigen Juristentage gestellten Anträgen lassen es (wahrscheinlich weil die damals der betreffenden Berathung zugemessene Zeit eine sehr kurze war, und die Herren Antragsteller daher nur ein Prinzip ganz im Allgemeinen

Digitized by Google

zur Anerkennung bringen wollten) zwei zweifelhaft, ob sie auf die vorstehend unter A oder auf die unter B gedachte Remedur, oder auf beide zugleich abzielen.

Es sind dies:

der Antrag des Ober-Tribunalraths von Seckendorff zu Berlin:

> „anzuerkennen, daß die Befugniß, die Strafgerichte mit der Einleitung einer Untersuchung zu befassen, nirgends eine ausschließliche der Staatsanwaltschaft sei, sondern einem Jeden zustehe, der durch eine strafbare Handlung in seinen Rechten verletzt worden;"

ferner der Antrag des Rechtsanwalts Justizrath Vogler in Berlin:

> „die Beseitigung des Monopols der Staatsanwaltschaft für wünschenswerth zu erklären."

Für die Berathungen des zweiten Juristentags dürfte es sich aber wohl jedenfalls empfehlen, nur auf solche Anträge einzugehen, welche für den behaupteten Uebelstand auch einen ganz bestimmten Weg der Abhülfe bezeichnen. Das folgende Referat wird daher die vorstehenden unter A und B gedachten Remeduren, und zwar jede getrennt, zu beleuchten versuchen.

§. 2.

Zunächst sind indeß folgende Bemerkungen allgemeiner Natur vorauszuschicken.

Sämmtliche jetzt zu beleuchtenden Anträge setzen als Thema der Revision einen bestehenden Rechtszustand voraus, nach welchem die sogenannte Initiative der Strafverfolgung scil. das Recht, wegen einer strafbaren That eine Untersuchung anhängig zu machen, ausschließlich der Staatsanwaltschaft zusteht, so daß ohne vorgängigen Antrag, bezüglich in manchen Fällen ohne nachträgliche Ratihabition dieser Behörde, die Gerichte sich nicht von selbst mit einer Strafsache befassen dürfen. Für Staaten, in welchen die kompetenten Strafgerichte — ohne die gedachte Beschränkung und Voraussetzung — eine Untersuchung einleiten dürfen, also für Oesterreich, für die diesseits des Rheins gelegenen Provinzen des Königreichs Bayern und des Großherzogthums Hessen, für

Digitized by Google

Würtemberg, Baden und Naſſau, ferner für diejenigen Staaten, in denen überhaupt das neuere auf den Prinzipien der Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit beruhende Verfahren weder ganz, noch theilweiſe eingeführt iſt, haben die gedachten Anträge zur Zeit noch keine praktiſche Bedeutung.

Von denjenigen Deutſchen Staaten, in denen das neuere Verfahren zugleich mit der Initiative der Staatsanwaltſchaft beſteht, ſind die beiden oben unter A und B bezeichneten Remeduren im Weſentlichen ſchon da in Geltung, wo die Franzöſiſche Geſetzgebung beibehalten worden iſt, alſo in den Preußiſchen, Bayeriſchen und Heſſiſchen Provinzen jenſeits des Rheins. Dieſe allgemeine Andeutung mag hier genügen, da namentlich der Umfang des Rechts des Verletzten, durch eine plainte die Strafgerichte mit einer Unterſuchung zu befaſſen, und bei Vergehen unmittelbare Citationen vor das erkennende Zuchtpolizeigericht zu erwirken, hier nicht ausführlich entwickelt werden kann. (Vergl. Art. 63 ff., 182 des code d'instruction criminelle.) Die zweite dieſer Remeduren beſteht in Braunſchweig nach §. 4 der dort geltenden Strafprozeß-Ordnung. Die ſubſidiäre Privatanklage beſteht in beſchränktem Umfang nach der Thüringiſchen Strafprozeß-Ordnung Art. 49 und 343, inſofern Verbrechen in Frage ſind, gegen welche die Staatsanwaltſchaft nur auf Antrag des Privatbetheiligten einſchreiten darf; ferner bei Polizeivergehen. Lehnt in Bezug auf ein ſolches Verbrechen der Staatsanwalt und auf eingewandten Rekurs der Ober-Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung der Unterſuchung ab (was nur geſchehen darf, wenn nach dem Ermeſſen dieſer Behörde kein Grund zum Einſchreiten vorliegt), ſo haben der Strafantragsberechtigte und bei Polizeivergehen der Beſchädigte das Recht, als Privatankläger unmittelbar bei dem Gericht die Unterſuchung zu betreiben.

Eine im Weſentlichen gleiche Einrichtung beſtand für ſogenannte Antragsverbrechen nach der ſpäter wieder aufgehobenen und vielfach der Thüringiſchen nachgebildeten Oeſterreichiſchen Strafprozeß-Ordnung vom 17. Januar 1850 §. 404 in Verbindung mit dem dazu gehörigen organiſchen Geſetz für die Staatsanwaltſchaft §. 84 und 85. Auch nach der allgemeinen Oeſterreichiſchen Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli

Digitized by Google

1833 §. 37, nach welcher bei ſogenannten Antragsverbrechen die im übrigen beſtehende Initiative der Gerichte ceſſirt, hat der Antragsberechtigte zunächſt das Einſchreiten der Staatsanwaltſchaft in Anſpruch zu nehmen und derſelben zu überlaſſen, ob ſie die Einleitung des Strafverfahrens beantragen wolle, oder nicht. Im erſten Falle ſteht dem Privatankläger frei, im Einverſtändniß mit dem Staatsanwalt, im zweiten Falle aber für ſich allein, oder durch einen Bevollmächtigten das Strafverfahren anhängig zu machen. Steht der Staatsanwalt im Laufe des Strafverfahrens von ſeiner Mitwirkung ab, ſo kann der Privatankläger daſſelbe allein fortführen.

Weſentlich verſchieden von der eben erwähnten Oeſterreichiſchen und Thüringiſchen Einrichtung iſt diejenige, welche auf Grund des Art. 16 des Einführungsgeſetzes vom 14. April 1851 in den ältern Preußiſchen Provinzen beſteht. Wenn nämlich wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung in den Fällen der §§. 102, 103, 152—156 und 189 des Strafgeſetzbuchs die Staatsanwaltſchaft nicht einſchreitet, ſo bleibt dem Verletzten die Verfolgung im Wege des Civilprozeſſes unbenommen. Der Staatsanwalt braucht nun in dieſen Fällen nach der Preußiſchen Praxis und ausdrücklichen Verordnungen des Juſtizminiſterii (vom 22. Sept. 1849 und 4. April 1854), deren geſetzliche Rechtfertigung zur Zeit noch nirgends angefochten worden iſt, nicht überall einzuſchreiten, wo die Anträge der Beleidigten oder Mißhandelten wohl begründet ſind; ſondern er hat das Recht, diejenigen Fälle auszuwählen, in denen ihm ein öffentliches Intereſſe die Beſtrafung zu verlangen ſcheint und in den übrigen Fällen den Beſchädigten auf den Weg der Civilklage zu verweiſen.

Nach §. 40. der Hannoverſchen Strafprozeß-Ordnung ſteht bei Polizeiübertretungen außer der Staatsanwaltſchaft auch dem Verletzten die Erhebung der öffentlichen Klage zu.

Wir haben in Vorſtehendem nur diejenigen uns bekannten Beſtimmungen von in Deutſchland geltenden Strafprozeßgeſetzen kurz erwähnt, in welchen von einer ſubſidiären bez. alternativen Privatanklage die Rede iſt. Daß die Verfolgung mancher Delicte (namentlich der Injurien) unter Ausſchluß der öffentlichen Klage lediglich der Privat-

Digitized by Google

anklage überwieſen iſt, iſt eine Einrichtung, die in allen Deutſchen Staaten beſteht und hier nicht weiter in Betracht kommt.

§. 3.

Eine Geſetzgebung, die noch in der Lage wäre, die Frage zu entſcheiden, ob die Initiative der Strafverfolgung lediglich der Staatsanwaltſchaft zu übertragen, oder den Gerichten zu belaſſen ſei, würde zu erwägen haben, daß jede dieſer Einrichtungen neben ihren Vortheilen auch gewiſſe Nachtheile in ihrem Gefolge hat. Laſſen wir die ſich gegenüberſtehenden Vortheile einmal außer Betracht und unterſuchen wir nur, welches von den ſich korreſpondirenden Uebeln das geringere ſei, ſo ergiebt ſich folgende Vergleichung:

Beläßt man die Initiative bei den Gerichten, ſo werden die Funktionen der Anſchuldigung und der richterlichen Thätigkeit ſich in denſelben Perſonen vereinigen. Die Gründe, aus denen man ſeiner Zeit in Deutſchland gegen den gemeinen Inquiſitionsprozeß wohlfundirte Klagen hörte, bezogen ſich auf zwei Hauptpunkte, nämlich einmal auf die Stellung des Inquirenten, und dann auf das Verhältniß des erkennenden Richters zum Verfahren. Der erſte dieſer Hauptpunkte ſcheint jetzt faſt in Vergeſſenheit zu gerathen, oder weniger beachtet zu werden, als früher. So hat noch der neueſte Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung für das Großherzogthum Heſſen aus dem Jahre 1860 den Gerichten die Initiative der Unterſuchungseinleitung belaſſen und erſt in einem ſpätern Stadium des Verfahrens die Thätigkeit der Staatsanwaltſchaft beginnen laſſen. Bei einer ſolchen Einrichtung bleibt der Unterſuchungsrichter der Inquirent des früheren gemeinen Strafprozeſſes, welcher Ankläger, Richter und Vertheidiger in einer Perſon war. Die ferneren Nachtheile, die es haben muß, wenn zwei verſchiedene Prinzipien das Strafverfahren beherrſchen, der Strafprozeß aus zwei heterogenen Theilen beſteht und diejenige Behörde, welche nachher die Anklage erhebt und vertritt, auf die erſte Geſtaltung der Unterſuchung durch Bezeichnung der Fakta und der rechtlichen Geſichtspunkte, auf die es ihr ankommt, keinen Einfluß üben kann, — alle dieſe Nachtheile wollen wir hier nur kurz andeuten.

Digitized by

Entzieht man aber die Initiative den Gerichten und überträgt man sie der Staatsanwaltschaft, so ist ein anderes Verhältniß, welches vielfach als Uebelstand bezeichnet wird, die nothwendige Folge. Es ist dann nämlich zwar nicht die positive Betreibung einer Strafverfolgung (in Bezug auf die eine Konkurrenz der Gerichte eintritt), wohl aber die Unterlassung einer solchen, das Zurücklegen von Anzeigen wegen angeblich strafbarer Handlungen, kurz (wenn der Ausdruck verstattet ist) die negative Strafjustiz in das Ermessen von Beamten gestellt, welche nicht als unabhängige Richter dastehen, sondern von ihren Vorgesetzten, also in letzter Instanz vom Justizminister, Weisungen anzunehmen und zu befolgen haben.

Zwischen diesen beiden sich alternativ gegenüberstehenden wirklichen oder vermeintlichen Uebelständen hat man nun denjenigen zu wählen, den man für den geringeren hält. Wer also der Ansicht ist, daß mit dem Aufhören der ausschließlich richterlichen Entscheidung auch das Aufhören der Legalität zu befürchten sei, wer der Staatsverwaltung auf dem großen Gebiete des öffentlichen Rechts, das sie beherrscht, sein Vertrauen versagen zu müssen glaubt und wer namentlich gegen den Justizminister das Mißtrauen hegt, daß er seinen Einfluß auf die negative Strafjustiz mit Parteilichkeit und in illiberal-tendenziöser Weise mißbrauchen werde, der wird wohl den zweitgedachten Uebelstand für den größeren, den erstgedachten für den geringeren halten und wird dann wohl thun, die ausschließliche Initiative der Staatsanwaltschaft ganz zu verwerfen und die Einrichtung zu wählen, welche in der fraglichen Beziehung z. B. jetzt in Oesterreich besteht und die auch der von uns oben erwähnte Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung für das Großherzogthum Hessen vorgeschlagen hat. Man wird auf diese Weise zwar dem ohne richterliche Unabhängigkeit hingestellten Ankläger entgehen, wird sich aber dafür entschließen müssen, den Untersuchungsrichter zugleich zum Ankläger scil. zum Träger der die Anregung zum Verfahren gebenden Anschuldigung zu machen — auf die Gefahr hin, daß der Untersuchungsrichter in Folge dessen vielleicht besser anschuldigt, als richtet — oder umgekehrt.

Die Alternative, die wir nach dem Vorstehenden als die allein

Digitized by Google

richtige aufgeſtellt haben, wird von den Herren Antragſtellern nicht als ſolche anerkannt. Sie wollen die Trennung der Anſchuldigung vom Richteramt beibehalten und die Initiative in der Regel den Gerichten entziehen, wollen aber die von ihnen wegen dieſer Einrichtung beſorgten Nachtheile durch Einſchlagung eines Mittelwegs, bezüglich durch Ergreifung der beiden Remeduren abwenden, die wir in dieſem Referat zu prüfen haben.

Eine wichtige Vorfrage für dieſe Prüfung iſt die, welche Stellung die Staatsanwaltſchaft zu den Strafgeſetzen des Staats einnimmt und ob ſie blos ermächtigt, oder auch verpflichtet iſt, ſtrafbare Handlungen, von denen ſie Kenntniß erhält, zur Beſtrafung zu bringen. Nicht blos von einzelnen hochachtbaren Schriftſtellern, ſondern auch von einzelnen Staatsbehörden iſt die Anſicht aufgeſtellt worden: Nur wo ein wirkliches öffentliches Intereſſe verletzt ſei, oder wo eine höhere Opportunität dafür ſpreche, ſei das Strafrecht des Staates zur Geltung zu bringen. Die Frage, ob ein ſolches öffentliches Intereſſe vorliege, bezüglich ob eine ſolche Opportunität anzuerkennen ſei, ſolle in jedem Falle nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen bezüglich zugleich nach den Anforderungen der Moral und der Politik der kompetente Staatsanwalt, natürlich unter Wahrung ſeiner Verantwortlichkeit gegen ſeine Vorgeſetzten, entſcheiden und müſſe in dieſer Richtung vom Geſetz ausdrücklich mit den nöthigen Befugniſſen ausgeſtattet werden.

Wir glauben, daß die eben erwähnte Anſicht im Widerſpruch ſteht mit den in Deutſchland beſtehenden Geſetzen und daß auch ihre Verwirklichung in zu erlaſſenden Geſetzen durchaus nicht zu empfehlen ſei.

Alle die in Deutſchland beſtehenden Strafprozeßgeſetze, welche der Staatsanwaltſchaft und nicht den Gerichten die Initiative der Strafverfolgung übertragen haben, legen mit klaren Worten dem Staatsanwalt unter Anderm die Pflicht auf:

darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe.

Gleich bindend und poſitiv ſind die Vorſchriften der materiellen Strafgeſetze. Wer die in denſelben definirte ſtrafbare Handlung begeht, ſoll mit gewiſſen Strafen belegt werden, ohne daß dabei als Bedingung oder Vorausſetzung irgendwo aufgeſtellt wäre: wenn das öffentliche In-

Digitized by

tereſſe es verlangt, oder die Opportunität dafür ſpricht. Wenn daher z. B. eine Preußiſche Miniſterialverfügung vom 4. April 1854 (Juſtiz-Miniſterialblatt S. 147) nicht blos in den Fällen leichter Mißhandlung und Ehrverletzung (in denen die in der Praxis noch nicht angefochtene Auslegung des Art. 16 des Einführungsgeſetzes der Staatsanwaltſchaft das oben erwähnte und bei derartigen in der Regel nur einen Privatrechtskreis berührenden Delicten nicht unangemeſſene Recht der Auswahl verleiht), ſondern mit einer gewiſſen Allgemeinheit den Staatsanwälten empfiehlt, ihre Thätigkeit bei ſolchen Geſetzesverletzungen, bei denen ein öffentliches Intereſſe kaum betheiligt erſcheint, nicht eintreten zu laſſen, ſo wiſſen wir nicht, wie ſich eine ſolche Empfehlung geſetzlich rechtfertigen ſoll. Der Begriff „durch das öffentliche Intereſſe geboten" iſt ein viel zu vager und dehnbarer, als daß er brauchbar erſchiene, um auf denſelben eine Beſchränkung der Pflicht der Juſtiz zur Ausführung der beſtehenden Strafgeſetze zu bauen. Nur zu nahe würde die Verſuchung liegen, unter dieſes „öffentliche Intereſſe" auch politiſche und Verwaltungsintereſſen zu ſubſumiren, die in keinem Falle, auch wenn es berechtigte und heilſame Intereſſen ſind, als ſolche Anſpruch auf Anerkennung im Strafverfahren haben. In dieſem darf kein anderes öffentliches Intereſſe anerkannt werden, als das Eine: Wahrung des Geſetzes.

Eine andere Beſchränkung der Pflicht der Staatsanwaltſchaft finden wir in mehreren Deutſchen Geſetzen anerkannt, die wir als eine angemeſſene betrachten. Danach ſoll nämlich der Staatsanwalt nur verpflichtet ſein, diejenigen Anzeigen an die Gerichte gelangen zu laſſen, „welche er für erheblich erachtet." (Oeſterreichiſche St.-P.-O. vom 17. Januar 1850 §. 94; Thüringiſche St.-P.-O. Art. 80; Entwurf einer Badiſchen St.-P.-O. vom 6. März 1845 §. 41.

Der Ausdruck: „erheblich" bezieht ſich hier offenbar nicht bloß auf die Begründung der Anzeigen, ſondern auch auf die Bedeutung der angezeigten Verbrechen im Verhältniß zur allgemeinen Rechtsordnung. Danach iſt alſo der Staatsanwalt befugt, Uebertretungen von Strafgeſetzen dann unverfolgt zu laſſen, wenn ſie zu unerheblich, zu geringfügig ſind. In dieſer Befugniß allein ſollte nach unſerer Anſicht die

Digitized by Google

ſogenannte diskretionäre Gewalt der Staatsanwaltſchaft beſtehen. Die richtig verſtandene Bedeutung derſelben ſollte alſo auf die praktiſche Anwendung des Satzes hinauskommen:

„Minima non curat praetor.“

Wir können nur empfehlen, in dieſer Weiſe die gedachte diskretionäre Gewalt im Geſetz zuzulaſſen, bezüglich zu beſchränken. Die offenbare „Geringfügigkeit einer Verletzung“ iſt für dieſe Gewalt ein ſichererer und dem Mißverſtändniß bezüglich dem Mißbrauche weniger Raum laſſender Maaßſtab, als der des „verletzten öffentlichen Intereſſe“. Letzterer mag für die Geſetzgebung des Staats, bezüglich für die geſetzliche Begrenzung ſeines Strafrechts ein ſehr berechtigter und empfehlenswerther ſein, nicht aber für die Juſtiz und die derſelben obliegende Handhabung der beſtehenden Geſetze.

Mit dieſer einzigen auf die unerheblichſten Fälle beſchränkten Ausnahme wollen wir alſo dem Staatsanwalt kein Dispoſitionsrecht über das Strafrecht des Staats einräumen. Von der Frage, inwiefern der Staatsanwalt auf eine Strafverfolgung, die vorausſichtlich zur Beſtrafung eines Schuldigen führen würde und müßte, förmlich verzichten kann, iſt aber natürlich die andere Frage ganz verſchieden: inwieweit die zweckmäßigſte prozeſſualiſche Geltendmachung eines Strafverfolgungsrechts in der Hand des Staatsanwalts liegt. In letzterer Beziehung hat derſelbe vollſtändig freie Hand. Die Wahl der geeignetſten Mittel zur Verfolgung und des paſſendſten Zeitpunkts für ein erfolgreiches Einſchreiten, kurz eine gewiſſe Taktik der Prozeßführung ſtehen dem Staatsanwalt innerhalb ſeines Wirkungskreiſes zu. Zu dieſer Prozeßführungsbefugniß und nicht in das Bereich der ſogenannten diskretionären Gewalt gehört denn auch, daß der Staatsanwalt eine Anzeige, die ihm von vornherein unglaubwürdig oder durch Beweismittel nicht gehörig unterſtützt zu ſein ſcheint, zurückzulegen hat. Er ſoll das Gericht nicht mit einer Sache befaſſen, wenn er mit Sicherheit oder mit überwiegender Wahrſcheinlichkeit vorausſehen kann, daß die einzuleitenden Erhebungen erfolglos bleiben werden.

Der Juſtizminiſter hat als Aufſichtsbehörde der Staatsanwaltſchaft zwar das Recht, die Geſchäftsführung derſelben zu überwachen und zu

regeln. Er disponirt aber über das Strafverfolgungsrecht des Staats keineswegs in einem weiteren Umfang, als wir dies der Staatsanwaltschaft selbst eingeräumt haben. Daraus, daß er formell zu allen Verfügungen an die Staatsanwaltschaft legitimirt ist, folgt durchaus nicht — was leider zuweilen daraus gefolgert wird — daß er auch materiell alle Verfügungen erlassen, und über die Handhabung der Strafgesetze des Staats nach Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmen kann. Nur in Bezug auf einzelne Kategorien von Verbrechen, z. B. Beleidigung auswärtiger Regenten, einzelne im Ausland begangene Verbrechen u. s. w. ist dem Justizminister nach den meisten Deutschen Strafgesetzbüchern ein weiterer Spielraum und somit eine Stellung zugetheilt, die von seiner Stellung zu den übrigen Strafgesetzen offenbar verschieden vom Gesetze aufgefaßt wird. Gegen solche Verbrechen soll nämlich die Staatsanwaltschaft nur auf eingeholte Ermächtigung des Justizministers einschreiten. Es sind dies die sogenannten „Berichtsverbrechen". Es ließe sich wohl fragen, ob die Zahl derselben nicht um einige politische und Preßvergehen vermehrt werden könnte. Jedenfalls ist zu verlangen, daß die einzelnen Verbrechen — nach ihrer speziellen Natur und jenachdem bei Unterlassung ihrer Verfolgung wichtige politische Interessen möglicher Weise in Betracht kommen können — in den Strafgesetzen bestimmt bezeichnet werden, wenn ihre Verfolgung ebenfalls von vorher eingeholter Ermächtigung des Justizministers abhängen soll. Keinenfalls darf die Voraussetzung einer solchen Ermächtigung als eine allgemeine auf das ganze Strafrechtsgebiet bezügliche hingestellt werden.

So wenig wir also den Justizminister in Bezug auf sein Aufsichtsrecht über die Staatsanwaltschaft unter die äußerliche Kontrole der Gerichte stellen wollen, so wollen wir doch, daß über seine materielle Pflicht, die Strafgesetze des Landes ausführen zu lassen, kein Zweifel und keine Unbestimmtheit bestehe.

Es muß zwar zugegeben werden, daß es in einzelnen Fällen zweckmäßig und den Staatsinteressen entsprechend sein kann, wenn ein Strafgesetz nicht zur Anwendung kommt. Dies wird auch in Bezug auf andere Gesetze als Strafgesetze häufig der Fall sein. Wollte man gleichwohl den mit der Gesetzeshandhabung beauftragten Beamten ge-

Digitized by Google

ſtatten, regelmäßig vom Zweckmäßigkeitsſtandpunkt aus die Anwendung des Geſetzes in Frage zu ziehen, ſo würden auch die großen ſegensvollen Wirkungen der Geſetzmäßigkeit verloren gehen, und die Beſtimmtheit und Regelmäßigkeit im Gang des Gemeinweſens würden erſetzt werden durch ein ſouveränes Beurtheilen nach ſubjektiven Eingebungen, welches, um nicht nachtheilig zu wirken, Salomoniſche Eigenſchaften erfordern würde.

Würde aber die rückſichtsloſe Anwendung des Strafgeſetzes auf eine beſtimmte dem Geſetz unterfallende Handlung, die nicht zu den „unerheblichen Rechtsverletzungen" und auch nicht zu den „Berichtsverbrechen" gehört, mit höheren Bedürfniſſen der Rechtsordnung, mit dem Staatswohl und der Billigkeit in grellen Konflikt kommen, ſo ſoll nach unſerer Anſicht das Korrektiv gegen einen ſolchen Konflikt nur in dem Begnadigungsrecht der Krone, bezüglich, wenn es verfaſſungsmäßig beſteht, in dem Abolitionsrecht derſelben zu ſuchen ſein. Daß es eine höchſte Stelle giebt und geben muß, die von einem Strafgeſetz im Gnadenwege einzelne Ausnahmen machen kann, iſt nicht bloß quantitativ, ſondern im Grund der Sache verſchieden von dem Vorſchlag, regelmäßig nach Geſichtspunkten der Opportunität oder des öffentlichen Intereſſes die betreffenden Staatsbeamten über Ausführung oder Nichtausführung des Strafgeſetzes befinden zu laſſen.

Aus allen dieſen Gründen ſetzen wir bei unſeren folgenden Ausführungen voraus, daß die Initiative der Strafverfolgung, auch inſoweit ſie nicht den Gerichten, ſondern der Staatsanwaltſchaft anvertraut iſt, nach dem Grundſatz: „Legalität, nicht Opportunität!" zu handhaben ſei.

Die ſubſidiäre Privatanklage des Betheiligten.

§. 4.

Der Hauptgrund, der für den erſten Lewald'ſchen Antrag vorgebracht wird, iſt der: es müſſe Jedem, der in ſeinem Rechte durch eine ſtrafbare Handlung verletzt ſei, der ungehemmte Zugang an das Gericht freiſtehen. Zwiſchen dem Verletzten und dem Strafrichter dürfe nicht

eine Verwaltungsbehörde, scil. hier die Staatsanwaltſchaft, wie eine Mauer ſtehen. Dieſes Argument ſetzt voraus, daß das Recht auf Strafe wegen einer ſtrafbaren Handlung — denn das Recht auf civilen Schadenerſatz wegen eines Verbrechens iſt hier zunächſt nicht in Frage — ein Recht des verletzten Privatmanns ſei.

Von dieſer Vorausſetzung hängt offenbar die Statthaftigkeit einer Privatanklage des Verletzten ab; denn nur in Bezug auf ſein eigenes Recht, in Bezug auf ein Recht, deſſen ſubjektiver Träger er iſt, kann der Verletzte, als ſolcher, die Befugniß verlangen, dieſes Recht vor dem Richter einzuklagen.

Iſt nun das Recht auf Strafe ein Recht der verletzten Privatperſon? Wir müſſen dieſe Frage auf das Beſtimmteſte verneinen. Ganz abgeſehen davon, daß die Privatdelicte (außer der Injurie) und die Privatbußen längſt aus dem Deutſchen Strafrecht verſchwunden ſind, widerſpricht es der modernen Staatsidee und dem jetzigen Standpunkt des Strafrechts, den Verletzten als den Träger des Rechts auf Beſtrafung zu betrachten. Daß die Beſtrafung des Verbrechens herbeigeführt werde, gehört zu der höhern Ordnung, die der Staat zu wahren hat. Ebenſo wie er — unabhängig von dem Willen des Verletzten — hierzu die Pflicht hat, iſt er auch allein der Träger des desfallſigen Rechts. Dieſer Satz iſt nicht etwa bloß das Reſultat der Entwickelung des Strafprozeſſes, wie ſie vor Einführung des neueren Verfahrens durch den Untergang des alten Anklageprozeſſes in dem Inquiſitionsprozeß ſich geſtaltet hatte, ſondern er iſt das Prinzip geworden, welches unſerem jetzigen materiellen Strafrecht zu Grunde liegt. (Heffter, Strafrecht §. 7; Köſtlin, Syſtem S. 513.)

Gegen den Staat richtet ſich begrifflich und wirklich jedes Verbrechen, mag nun der Angriff unmittelbar den Beſtand des Staats treffen, oder ein einzelnes Rechtsgebiet, deſſen Wahrung der Staat verbürgt hat und auf deſſen Beſtand er ruht. Ebenſo wie das Verlangen einer Beſtrafung des Schuldigen durch den Verletzten die Strafbarkeit weder vermindert noch vermehrt, iſt dieſelbe von unſeren Geſetzen normirt mit Rückſicht auf die Bedeutung eines Delicts für die verletzte allgemeine Rechtsordnung, nicht bloß für einen verletzten Privatrechtskreis.

Digitized by Google

Man wende uns nicht ein, daß z. B. ein Staatsbürger, gegen den ein Mordverſuch gerichtet war, doch gewiß die Beſtrafung des Thäters verlangen könne. Das wird Niemand beſtreiten. Daſſelbe Verlangen kann aber in Betreff deſſelben Mordverſuchs auch jeder dritte Bürger des Staats ſtellen. Ebenſo kann jeder Bürger verlangen, daß die öffentliche Sicherheit aufrecht erhalten, die Staatsgelder nicht verſchleudert, die Wehrhaftigkeit des Staats nicht geſchmälert werde. Die Anerkennung ſolcher berechtigter politiſcher Anforderungen des Einzelnen an das Gemeinweſen kann aber doch nicht dahin führen, daß die Attribute der Kriminalhoheit, der Polizeigewalt, der Finanz- und Militärhoheit ꝛc. in den Privatrechtskreis der einzelnen Bürger verlegt werden und daß auf dem Gebiet des Strafrechts eine caussa publica ſich in eine caussa privata verwandelt.

Das oben deduzirte Prinzip des materiellen Strafrechts hat natürlich auch einen Einfluß geübt auf die Geſtaltung des Strafprozeſſes. Demnach erſcheint nach dem neuern accuſatoriſchen Strafprozeß das Recht des Staats auf Strafe gegen den Verletzer ſeiner Rechtsordnung als ein Klagrecht, welches für ihn vor den unabhängig von der Staatsgewalt hingeſtellten Gerichten im Accuſationsprozeß geltend gemacht wird. Was die Vertretung des Klagrechts anlangt, ſo laſſen ſich zwei Wege denken.

Entweder erfolgt ſie durch ein beſonderes ein für allemal von der Staatsgewalt beſtelltes Organ, durch eine Staatsbehörde;

oder es kann Jeder aus dem Volke das Recht haben, die öffentliche Klage zu erheben. Nur als Bürger des Staates kann dies dann auch der Verletzte, oder ein demſelben nahe Stehender thun.

Welches von beiden Syſtemen zu wählen ſei, entſcheidet ſich nach den politiſchen und ſozialen Verhältniſſen, auf denen die Verfaſſung und das Recht des betreffenden Staates beruhen.

Im antiken Staate, der ſich in ſeinen Bürgern vollſtändig darſtellte, ferner bei einer Staatsbildung, in welcher die Konzentration der Staatsgewalt und die Uebertragung der öffentlichen Funktionen auf das Staatsbeamtenthum entweder nicht zum Abſchluß gediehen ſind oder nicht erſtrebt werden, zeigt ſich die Popularklage, ausſchließlich oder doch

Digitized by Google

zugleich mit anderen Gestaltungen der Anklage. Jedenfalls entsprechen beide Systeme dem Prinzipe des materiellen Strafrechts, wonach der Staat und nicht der einzelne Verletzte der Träger des Rechts auf Strafe ist, und es kann sich nur darum handeln, welches von beiden Systemen die vollkommenere und zweckmäßigere Verwirklichung des gedachten Prinzips sei.

Dem gegenüber entspricht das System der nur dem Verletzten zustehenden Privatstrafklage seinem Wesen nach dem materiellen System der Privatbußen und Privatdelicte, wenn auch historisch diese beiden sich korrespondirenden Gestaltungen des Strafrechts und des Strafprozeßrechts nicht immer gleichzeitig herrschten.

Keinenfalls darf man sich gegen die letztgedachte Ansicht darauf berufen, daß die Carolina neben einem System öffentlicher Strafen auch noch den Anklageprozeß gekannt habe; denn der Anklageprozeß der Carolina beruhte ebenso wie der des Römischen öffentlichen Strafrechts auf dem System der Popularklage und gab nicht etwa blos dem Verletzten die Privatklage, sondern (mit einzelnen wenigen Beschränkungen) Jedem aus dem Volke die öffentliche Klage.

Die Rückkehr zum System der Privatanklage des Verletzten wäre also im Verhältniß zur ganzen Entwickelung unserer strafrechtlichen und staatlichen Zustände ein bedeutender Rückschritt.

Ist aber ferner das Recht auf Strafe ein Recht des Staates und nicht ein Recht des Verletzten, so erscheint die Staatsanwaltschaft als die am besten qualifizirte Vertreterin des eigentlichen Klagberechtigten und nicht als eine Mauer, die sich zwischen den Verletzten und seinen Richter stellt. Kein Privatmann kann verlangen, daß er ein fremdes Klagrecht vor Gericht geltend zu machen befugt sein müsse, weil der Obsieg dieses Rechts mehr oder weniger seine Gefühle befriedigen würde.

Wir wollen schließlich nicht unerwähnt lassen, daß von dem Prinzip, wonach der Staat und nicht der Verletzte Träger des Rechts auf Strafe sei, Ausnahmen sowohl nach unserem materiellen Strafrecht, als nach unserem Strafprozeßrecht bestehen. In Bezug auf mehrere Delicte, die nur als Verletzungen eines Privatrechtskreises von Bedeu-

Digitized by Google

tung ſind, bezüglich deren Wichtigkeit für die allgemeine Rechtsordnung in den Hintergrund tritt, überläßt der Staat die Klage auf Zufügung einer Strafe lediglich dem verletzten Privatmann und beſchränkt ſich darauf, Gerichte einzuſetzen, die auf Anrufen des Beſchädigten Recht ſprechen. Hierher gehören namentlich die einfachen Injurien.

Eine andere Ausnahme wird von Vielen angenommen in Bezug auf diejenigen Verbrechen, deren Beſtrafung zwar der Staat durch die Staatsanwaltſchaft vor den Gerichten betreiben läßt, aber nur, wenn der Verletzte einen Strafantrag geſtellt hat. Hinſichtlich dieſer Verbrechen wird geſtritten, ob der Staat gegen dieſelben nur das Recht des Verletzten auf Strafe durch ſeine Organe verwirklichen laſſe, oder ob ſich der Staat hinſichtlich derſelben ſelbſt als Träger des Rechts auf Strafe betrachte und nur die Geltendmachung ſeines Klagrechts mit Rückſicht auf den Verletzten an des Letzteren Einwilligung binde. Wir können dieſe Streitfrage hier nicht ausführlich erörtern und bemerken nur, daß wir die zweite der eben angeführten Anſichten für die richtige halten.

§. 5.

Wir haben im vorhergehenden Paragraphen den erſten Lewald'ſchen Antrag prinzipiell zu prüfen verſucht. Wir geben indeß zu, daß dieſe Art der Prüfung nicht die allein richtige iſt und daß eine ſolche auch nach reinen Utilitätsrückſichten ſtattzufinden hat. Wir wenden uns daher zu einer Erörterung der Frage: ob überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe dafür ſprechen, daß unter Abweichung von der bisherigen Entwickelung unſeres Strafrechts im Wege der Geſetzgebung ein Recht des Verletzten auf die Strafklage wenigſtens ſubſidiär zuzulaſſen und anzuerkennen ſei.

Ein Bedürfniß zu einer ſolchen Abänderung iſt bisher mit einigem Grund nur für Eine beſtimmte Situation behauptet worden, nämlich für den Fall, daß der Juſtizminiſter in tendentiöſer Weiſe ſeinen Einfluß auf die negative Strafjuſtiz dazu mißbrauche, ſeine Parteigenoſſen zu begünſtigen und Delikte, die von denſelben, bezüglich von Staatsbeamten gegen einzelne Staatsbürger begangen worden, unverfolgt

Digitized by

zu laſſen. Lediglich als politiſches Correktiv, als eine Waffe gegen Mißbräuche des Juſtizminiſters würde unſeres Erachtens die ſubſidiäre Privatanklage des Verletzten eine Bedeutung und einen Nutzen haben.

Abgeſehen von der eben bezeichneten beſondern Situation iſt noch nirgends in Deutſchland das Bedürfniß nach Aenderung des jetzigen Zuſtandes laut geworden und wird gewiß auch allgemein anerkannt werden, daß ein Privatbetheiligter, der auf ſeinen Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens von dem Staatsanwalt, dann auf eingewandten Rekurs von dem Ober-Staatsanwalt und ſchließlich von dem Juſtizminiſter abſchläglich beſchieden worden iſt, allen Grund hat, ſich dabei zu beruhigen und nicht auch noch die gerichtlichen Inſtanzen mit ſeinen Anträgen in Anſpruch zu nehmen. Iſt der Juſtizminiſter korrekt, ſo genügt ſeine Aufſicht und das unter der Staatsanwaltſchaft beſtehende Inſtanzenverhältniß gewiß vollkommen, um eine Handhabung der Initiative zu ſichern, die allen Anforderungen der Legalität entſpricht.

Iſt nun demnach der Kreis der Fälle, für welche der Nutzen des jetzt fraglichen politiſchen Korrektivs anzuerkennen iſt, ohnehin ein ſehr begrenzter, ſo wird er doch noch beſchränkter, wenn man ſich dieſe Fälle näher vergegenwärtigt. Eine ſolche Begünſtigung von Delicten, die nur die allgemeine Rechtsordnung, nicht eine beſtimmte Perſon verletzen, kommt hier nicht in Betracht. Es handelt ſich alſo weſentlich um Vergewaltigungen gegen Perſonen, um Ehr- und Körperverletzungen, ſowie um widerrechtliche Gefangenhaltungen, die der Juſtizminiſter der Beſtrafung entziehen könnte. Es iſt das Verdienſt des in §. 1 dieſes Referats erwähnten von Holtzendorff'ſchen Antrags, daß er dieſe Fälle beſtimmt ſich vergegenwärtigt hat. Es wird dann weiter für den Nutzen des fraglichen Korrektivs eine Vorausſetzung ſein, daß der Verletzte nicht überhaupt am Handeln verhindert worden iſt und auch ſich nicht einſchüchtern läßt, ſondern mannhaft den Prozeß beginnt, ferner, daß die von Oben ausgehende Vergewaltigung oder Korruption ſich nicht auch an das Perſonal der Gerichte wagt. Namentlich würde auch für manche Fälle vorauszuſetzen ſein, daß die Richter weniger als die Verwaltungsbeamten in ein die Bevölkerung eines Landes zerreißendes ſchroffes, politiſches Parteiweſen verflochten ſeien.

Digitized by Google

Daß unter *ſolchen* Vorausſetzungen, wie wir ſie eben bezeichnet haben, das jetzt fragliche Korrektiv für die Rechtspflege und die Freiheit eines Landes von *einigem* Nutzen ſein könne, kann nicht beſtritten werden. Es iſt aber unſeres Erachtens durchaus nicht richtig, von *ſolchen* Vorausſetzungen auszugehen, wenn man Geſetze giebt und Inſtitutionen regulirt. Der Geſetzgeber muß normale und legale Verhältniſſe im Auge haben.

Wollte man ſich aber gleichwohl einen Zuſtand der Willkür- und Gewaltherrſchaft vergegenwärtigen, wie er hier vorausgeſetzt wird, und könnte man ſich in aller Ruhe die Mittel ausdenken und ſchaffen, die zum legalen Widerſtand gegen eine ſolche Herrſchaft geeignet ſcheinen, ſo würde das in dem erſten Lewald'ſchen Antrag liegende politiſche Korrektiv mit ſeinem beſchränkten Nutzen gewiß als unzureichend betrachtet werden und man würde ſich nach wirkſameren Garantien umſehen. Selbſt die gänzliche Entkleidung der Staatsanwaltſchaft von der Initiative der Strafverfolgung unter Uebertragung derſelben auf die Gerichte, oder doch die Einführung der jedem aus dem Volke (nicht blos dem Verletzten) zuſtehenden ſubſidiären Popularanklage würde uns dann — trotz der weſentlichen praktiſchen Bedenken, die gegen beide Vorſchläge ſprechen — willkommener ſein, als der erſte Lewald'ſche Antrag.

Aber alle dieſe, ſelbſt die letztgedachten Korrektiven würden uns nicht als die geeigneten Waffen erſcheinen, um das vorausgeſetzte *politiſche Uebel* zu bekämpfen. Der Kampf gegen ein ſolches muß auf politiſchem Felde gekämpft werden. Man erſtrebe Zuſtände, unter denen die Stellung eines Miniſters, der ſo ſchwere Fehler begangen hat, wie ſie hier in Frage ſind, mit dem Vorhandenſein eines allgemeinen und gerechtfertigten Mißtrauens unverträglich iſt. Nicht *präventiv* durch kleine Palliative und durch mechaniſche Garantien gegen immer befürchtete Mißbräuche, ſondern *repreſſiv* gegen ſchon begangene Ausſchreitungen führt man in konſtitutionellen Staaten einen ſolchen Kampf durch parlamentariſche Demonſtrationen, Mißtrauensvoten, Angriffe in der Preſſe ꝛc. Niemand wird behaupten, daß in jetziger Zeit ſolche Mittel, wenn ihre Anwendung eine gerechte und maßvolle ſein würde,

Digitized by

nicht wirkſam ſeien. Die Anwendung derſelben iſt ſogar gegen keine Fehler der Regierungen erfahrungsmäßig ſo bedeutungsvoll und ſo vernichtend, als gegen ſolche Fehler, mittelſt welcher die Staatsanwaltſchaft im Gegenſatz zu den Anforderungen einer wahren Juſtiz mißbraucht worden.

§. 6.

Dem nur auf eine beſtimmte Situation berechneten und auch für dieſe nur ſehr beſchränkten Nutzen der ſubſidiären Privatanklage des Betheiligten gegenüber kommt in Betracht, daß dieſelbe hauptſächlich in andern Fällen, als den im vorigen Paragraphen vorausgeſetzten, in der Praxis angewendet werden und in dieſen nicht allein überflüſſig, ſondern ſchädlich ſein würde.

Ueber den Intereſſen und Wünſchen derjenigen, die ſich durch ein Verbrechen für verletzt halten, ſind die begründeten Anſprüche der Anzuſchuldigenden, bezüglich derer, die durch eine Anklage bedroht ſind, nicht zu vergeſſen. Es iſt eine bedeutungsvolle und nicht zu unterſchätzende Garantie für die Staatsbürger, daß gerade der Staat, als Träger der Gerechtigkeitsidee und des Rechts auf Strafe, durch ſeine Organe die Anklage vertreten läßt. Den Angeſchuldigten tritt nach dieſer Einrichtung eine Anklägerſchaft gegenüber, die ſelbſt unparteilich und keinen Privatintereſſen dienend, ebenſo dafür zu ſorgen hat, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, als dafür, daß kein Schuldloſer beſtraft werde. Sicher iſt, daß in Vergleichung und im Verhältniß zu der Thätigkeit von Privatanklägern und Denuncianten die Staatsanwaltſchaft eine Thätigkeit entwickeln muß und in der Deutſchen Praxis auch entwickelt, die zugleich eine Abwehr, bezüglich eine Moderation von unbegründeter Behelligung durch Anklagen und Unterſuchungen zur Folge hat. Dieſe Bedeutung der ſtaatsanwaltſchaftlichen Thätigkeit würde zum großen Theil verloren gehen, wenn trotz der Ablehnung durch die Inſtanzen der Staatsanwaltſchaft gehäſſige Anklagen von Privaten an die Gerichte gebracht werden dürfen. Mag man auch hoffen, daß ſolche Anklagen ſchließlich nicht durchdringen, ſo iſt doch zu berückſichtigen, daß es an ſich ſchon ein Nachtheil für die Staatsbürger iſt, in Kriminal-

ſachen vor die Gerichte gezogen und jedenfalls dadurch behelligt und gefährdet zu werden. Wie leicht ferner derartige Privatanklagen den Schwachen und den Schüchternen gegenüber zu Erpreſſungen und Kränkungen gebraucht werden würden, wie mancher Bedrohte ohne eigentliche Verpflichtung Opfer bringen würde, um der Gefahr zu entgehen, ohne Maß und Ende durch die unbeſtimmte ſchleichende Möglichkeit einer Anſchuldigung beunruhigt zu werden, — brauchen wir nur anzudeuten, nicht näher auszuführen. Dabei iſt auch zu berückſichtigen, daß gerade die Strafanträge derjenigen, die nach dem jetzigen Zuſtande der Geſetzgebung als Beſchädigte und betreffenden Falls als Rekurrenten gegen die Unterſuchung ablehnende Verfügungen der Staatsanwaltſchaften auftreten, einer beſondern Sichtung bedürfen, indem ſie, als nicht von verantwortlichen und durch Amtsehre und Amtspflicht geleiteten unbetheiligten Beamten, ſondern von intereſſirten Privaten ausgehend, nur zu häufig von Eigennutz, Verblendung, Befangenheit ꝛc. inſpirirt ſind. Für dieſen Satz können wir uns auf die Erfahrung jedes Staatsanwalts berufen. Wie zahlreich ſind z. B. die Anzeigen wegen Meineids, die von vornherein als ungenügend begründet zurückgewieſen werden müſſen, weil häufig ſolche, die durch den Eid des Gegners oder eines Gegenzeugen einen Civilprozeß verloren haben, es als förmliche Inſtanz für ihren Prozeß betrachten, daß ſie den Gegner oder Zeugen, der geſchworen hat, in eine Meineidsunterſuchung verwickeln!

Sehr richtig ſagt daher ein neuerer Schriftſteller: „Der Verſuch einer Erpreſſung, die Abkaufung eines Anklagerechts, die Lüge einerſeits, die Macht des Beſitzes andererſeits, erhalten durch die Privatanklage freies Spiel. Die Haftbarkeit des Anklägers für die Koſten — beiläufig wäre ſie doch nur möglich, wo der Betreffende zahlen kann, und ein Auskunftsmittel für die nicht ſeltenen Fälle des Gegentheils erforderlich! — iſt nur ein halbes Schutzmittel gegen Anklagen aus unlauteren Beweggründen.“

Alle diejenigen Gründe, welche dafür ſprechen, daß derjenigen Behörde, welche die Initiative in Strafſachen ausübt, zugleich die Leitung und die Dispoſition über die Mittel der gerichtlichen Polizei übertragen werden, ſind ferner hier in Betracht zu ziehen. Man wird nämlich

Privatanklägern eine gleiche Stellung zur gerichtlichen Polizei, wie der Staatsanwaltschaft, nicht einräumen können. Bei dem ersten Lewald'schen Antrage handelt es sich überhaupt wesentlich mit um das erste Stadium des Verfahrens, um die erste Anregung einer gerichtlichen Untersuchung. Denn ist die letztere einmal eingeleitet, so kann der Staatsanwalt nur mit Zustimmung des Gerichts die Erhebung der Anklage unterlassen. Ist aber die schon eröffnet gewesene gerichtliche Untersuchung durch Beschluß des Staatsanwalts und des Gerichts eingestellt worden, so hat es keinen Sinn, nachher noch eine Privatanklage zuzulassen. In demjenigen Stadium des Vorverfahrens, welches hier hauptsächlich in Frage steht, kommen Rücksichten und Thätigkeiten in Betracht, für deren Wahrung, bezüglich Besorgung ein Gericht am wenigsten geeignet ist. Es sind da polizeiliche Ermittelungen zu organisiren; häufig ist ein Angeschuldigter erst aufzuspüren; die rein zur Prozeßführung gehörende Frage, ob Aussicht auf Erfolg vorhanden ist und ob nicht mit größter Wahrscheinlichkeit die aufzuwendende Mühe vergeblich sein wird, ist dabei gleichfalls zu entscheiden. Es wäre gewiß nichts gewonnen, wenn man für die Fälle, die der erste Lewald'sche Antrag im Auge hat, die eben bezeichneten Funktionen der Staatsanwaltschaft entzöge, um sie auf das Gericht oder auf die Polizei zu übertragen. Denn der Privatankläger würde, wenn er nicht schon den Angeschuldigten ermittelt und seine Beweismittel gesammelt hat, doch nach einer Begründung seines Antrags suchen und sich deshalb an irgend eine Behörde wenden müssen.

Schließlich machen wir noch auf die gewiß nicht bedeutungslose Erscheinung aufmerksam, daß von den sämmtlichen seit dem Jahre 1848 publizirten Deutschen Strafprozeßgesetzen, die unter den mannigfachsten Verhältnissen und zum Theil unter den günstigsten und gemäßigsten politischen Einflüssen ausgearbeitet sind und die bekanntlich in so vielen Punkten als Vorbild die Französische Strafgesetzgebung benutzt haben, doch kein einziges die Bestimmungen des code nachgeahmt hat, nach denen der Verletzte durch eine plainte die Strafgerichte befassen und eine Privatanklage vor das Zuchtpolizeigericht bringen kann. Mit dieser Erscheinung sind die Erfahrungen zusammenzuhalten, die in den Län-

Digitized by Google

dern, wo das Institut der Privatanklage, wenn auch in einem sehr beschränkten Kreis besteht (vergl. §. 2 dieses Referats), gesammelt worden sind, und welche dahin gehen, daß dieses Institut keine Wurzeln geschlagen und fast keinen Eingang gefunden hat. Aus diesen beiden Erscheinungen ist gewiß der Schluß zu ziehen, daß die Privatanklage des Verletzten dem Deutschen Geist und der Deutschen Sitte ganz besonders widerstrebt und daß das Auftreten eines Privatanklägers wegen Vergehen, die nicht wie Injurien und dergl. nur einen Privatrechtskreis berühren, fast als ein gehässiges und ungehöriges von unserem Volke betrachtet wird.

Die Beschwerde gegen ablehnende Verfügungen der Staatsanwaltschaft an einen Gerichtshof.

§. 7.

Der von uns hierher gerechnete Antrag des Staatsanwalts von Grävenitz ist noch ziemlich allgemein gehalten. Es sind daher bestimmtere Gestaltungen für das Recht der Betheiligten, sich bei einem höhern Gerichtshofe gegen ablehnende Verfügungen der Staatsanwaltschaft zu beschweren, in's Auge zu fassen. Beispiele solcher Gestaltungen bieten uns einzelne Gesetzgebungen.

Der Art. 11 des Französischen Gesetzes vom 20. April 1810 lautet:

> La cour impériale pourra, toutes les chambres assemblées, entendre les dénonciations, qui lui seraient faites par un de ses membres, de crimes et de délits; elle pourra mander le procureur général pour lui enjoindre de poursuivre à raison de ces faits.

Diese Offizialthätigkeit der Plenarversammlungen der Appellhöfe setzt also eine Beschwerde eines Privatbetheiligten nicht gerade voraus. Wohl aber wird dadurch einer solchen Beschwerde, wenn sie die Fürsprache der Vertretung eines Mitgliedes des Appellhofs erlangt, der Weg zu einem gerichtlichen Schutze eröffnet.

Diese Bestimmung ist unter den Deutschen Strafprozeßgesetzen, die hier in Betracht kommen, d. h. unter denen, welche die Initiative der Strafverfolgung für die Regel der Fälle den Gerichten entzogen haben,

Digitized by Google

nur von Einem nachgeahmt worden (denn an eine Analogie mit den informations, die der oberſte Engliſche Gerichtshof anordnen kann, iſt für die jetzt zu referirende Einrichtung nicht wohl zu denken) und zwar gerade von demjenigen, welches im Uebrigen verhältnißmäßig am wenigſten das Franzöſiſche Verfahren ſich zum Vorbild genommen hat. Es lautet nämlich der §. 4, Satz 3 der Braunſchweigiſchen Strafprozeß-Ordnung:

> Der Kaſſationshof kann dem Oberſtaatsanwalt, nachdem derſelbe zuvor gehört worden, die Einleitung oder Forſetzung der Unterſuchung und des ferneren Verfahrens anbefehlen. Erklärt der Oberſtaatsanwalt, daß er die Befolgung des Befehls mit ſeiner rechtlichen Ueberzeugung nicht vereinigen könne, ſo iſt der Kaſſationshof befugt und verpflichtet, einen Vertreter des Oberſtaatsanwalts für den Fragefall zu ernennen.

Nach §. 27 derſelben Strafprozeß-Ordnung

> ſtehen die Beamten der Staatsanwaltſchaft nicht unter der Aufſicht der Gerichte. Jedoch iſt der Kaſſationshof befugt, bei etwaigen pflichtwidrigen Unterlaſſungen des Oberſtaatsanwalts einzuſchreiten und ihm angemeſſen erſcheinende Maßregeln zu ergreifen.
>
> Der Oberſtaatsanwalt iſt dem Staatsminiſterium untergeordnet und hat deſſen Anweiſungen Folge zu leiſten, inſofern es nicht um ſeine Funktion als öffentlicher Ankläger ſich handelt.

In Bezug auf Vergehen, deren Beſtrafung geſetzlich von dem Antrage einer Behörde oder Privatperſon abhängig iſt, beſtimmt der §. 23 derſelben Strafprozeß-Ordnung:

> Der öffentliche Ankläger iſt (sc. auf ſolche Anträge) befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, wenn er ſie geſetzlich nicht für begründet hält. Ueber Beſchwerden wegen ſolcher Verweigerung entſcheidet der vorgeſetzte Staatsanwalt und in letzter Inſtanz der Kaſſationshof.

Zeitungsberichte erwähnten im Herbſte 1860, daß in dem Königlich Preußiſchen Juſtizminiſterium ein Geſetzentwurf ausgearbeitet worden ſei, welcher als „die erſte Frucht des Deutſchen Juriſtentags“ bezeichnet wurde und ein Beſchwerderecht des Betheiligten gegen einſchlagende

Digitized

Verfügungen des Oberſtaatsanwalts an das Plenum des betreffenden Appellhofs anerkennen ſollte. Da uns indeß über den Inhalt und den Wortlaut dieſes Geſetzentwurfs nichts Zuverläſſiges bekannt geworden iſt, ſo enthalten wir uns eines nähern Eingehens auf denſelben.

Was nun unſere eigene Anſicht über die oben referirten Beſtimmungen anlangt, ſo können wir weder die Braunſchweigiſche Einrichtung mit dem von ihr vorausgeſetzten Verhältniß des Oberſtaatsanwalts zum Juſtizminiſter einerſeits und zum Kaſſationshof andererſeits, noch die erwähnte Franzöſiſche Inſtitution für angemeſſen und zweckmäßig halten. Unſere Gründe ſind folgende:

Beide Einrichtungen verletzen den Grundſatz, daß die Funktion der Anſchuldigung den Gerichten entzogen werden ſoll, enthalten alſo eine Prinzipwidrigkeit und Inkonſequenz.

Es handelt ſich um Uebertragung von Funktionen der Initiative nicht etwa auf einen einzelnen Unterſuchungsrichter, ſondern auf einen großen Gerichtshof. So ausgezeichnet derſelbe qualificirt ſein wird, einen inſtruirten Fall abzuurtheilen, oder eine Rechtsfrage zu entſcheiden, ſo wenig iſt derſelbe geeignet, gerade die in dieſem erſten Stadium des Verfahrens eintretenden Fragen zu erwägen und Funktionen zu prüfen. Wir haben im vorigen Paragraphen auseinandergeſetzt, was der Regel nach in dieſem Stadium des Verfahrens wahrzunehmen ſei. Vorläufige Prüfung gerichtspolizeilicher Schritte, Würdigung ihres Erfolgs, Aufſpürung von Thätern u. ſ. w., dergleichen Thätigkeiten gehören ihrer Natur nach nicht vor einen Kaſſationshof, der ſonſt nur reine Rechtsfragen entſcheidet, und auch nicht vor das Plenum eines Appellhofes, ſondern vor einen einzelnen ſtaatsanwaltſchaftlichen Beamten, der die Mittel der gerichtlichen Polizei handhaben und dem die Befugniß übertragen werden kann, auch die Wahrſcheinlichkeit des Erfolgs einer Unterſuchung und die Modalitäten der Prozeßführung zu bemeſſen, der ferner kraft diskretionärer Gewalt Delikte, die eine ganz unerhebliche Störung der Rechtsordnung herbeigeführt haben, unverfolgt laſſen kann.

Auch für die Unbefangenheit der Richterſtellung können die betreffenden Einrichtungen unwillkommene Situationen herbeiführen. Wenn der Appellhof oder der Kaſſationshof gegen die Anſicht aller

Instanzen der Staatsbehörde derselben die Einleitung einer Untersuchung aufgiebt, so ist es klar, daß die Anschuldigung in diesem Fall auf der Verantwortung des gedachten Gerichtshofs ruht. Werden nun — wie zu erwarten steht — in solchen Fällen Rechtsmittel eingewandt, so ist derselbe Gerichtshof, der die Anschuldigung veranlaßt und zu verantworten hat, zugleich das Gericht zweiter oder dritter Instanz. Diese Stellung erscheint dann um so bedenklicher, als Fälle der fraglichen Art meist Aufsehen zu machen pflegen und als ein solcher Gerichtshof durch eine Freisprechung seinen frühern Irrthum bekennen müßte. Mag man auch erwarten dürfen, daß Gerichtshöfe selbst in solchen Situationen ihre Unbefangenheit aufrecht erhalten werden, so ist es doch vom Gesetzgeber gewiß nicht passend, sie in solche Lagen zu bringen.

Nach unseren Behörden-Organisationen ist ferner fast ausnahmslos anerkannt, daß die Staatsanwaltschaft eine selbstständige und von der Aufsicht der Gerichte unabhängige Behörde sein soll. Auch dieser Gesichtspunkt wird verletzt, wenn ein Kassationshof oder Appelhof in Bezug auf Fragen, die an sich nur zur Kognition der Staatsanwaltschaft gehören, sc. hier für Fragen der Initiative, der Staatsbehörde Aufträge oder gar Befehle ertheilen kann.

Endlich erinnern wir an das, was wir in Betreff des ersten Lewald'schen Antrags über die Bedürfnißfrage gesagt haben. Daß in der regelmäßigen Praxis die Prüfung von Beschwerden wegen Weigerung der Staatsanwaltschaft, von ihrer Initiative Gebrauch zu machen, nicht genügend durch die verschiedenen Instanzen der Staatsbehörde selbst und durch den Justizminister erfolge, ist noch von keiner Seite behauptet worden. Unter normalen Verhältnissen würden wenigstens die neuerdings aufgetauchten Anregungen gewiß nicht die Richtung auf den Vorschlag genommen haben, derartigen Beschwerdeführern eine weitere Instanz zu eröffnen und den Appellhöfen dadurch einen für dieselben nicht sehr erfreulichen neuen Geschäftskreis zuzuweisen. Was man *jetzt* im Auge hat, ist: eine Waffe gegen eine inkorrekte Haltung der Justizministerien, also im Grund gegen ein politisches Uebel. Wir wiederholen daher auch hier, daß man einen politischen Kampf auf politischem Felde ausfechten und darauf verzichten sollte, durch mechanische

Digitized by Google

Präventivmaßregeln Prinzipwidrigkeiten in unsern Strafprozeß und Inkonsequenzen in die bestehende Organisation der Behörden zu bringen.

Am Schlusse dieses Theils unseres Referats haben wir keinen besondern Antrag zu stellen, sondern beschränken uns darauf, die Ablehnung des ersten Lewald'schen Antrags und aller zu demselben gestellten Nebenanträge zu empfehlen.

Zweiter Abschnitt.

Der zweite Theil des Lewald'schen Antrags.

§. 8.

Der zweite Theil des von dem Herrn Rechtsanwalt Lewald gestellten Antrags geht dahin:

> „Der Juristentag wolle als seine Rechtsüberzeugung aussprechen: In allen Fällen sind neben der Staatsanwaltschaft dem Privatbetheiligten die vollen Rechte einer Partei, welche nicht blos die Zuerkennung einer Entschädigungssumme, sondern die Verurtheilung des Angeklagten erstreben darf, einzuräumen."

Dieser Antrag setzt offenbar einen Strafprozeß voraus, der nicht durch eine subsidiäre Privatanklage, mit welcher der erste Theil des Lewald'schen Antrags sich beschäftigt hatte, sondern durch die Initiative der Staatsanwaltschaft eingeleitet worden ist. Unter dieser Voraussetzung werden hauptsächlich zwei Veränderungen erstrebt.

1) Erstens soll eine im Adhäsionsprozeß auf eine Entschädigungssumme klagende Civilpartei vollständige Parteirechte erhalten und namentlich auch direkt auf die Verurtheilung des Angeklagten hinwirken dürfen.

Dieser Vorschlag hat nach unserer Ansicht sowohl die Gerechtigkeit als die Zweckmäßigkeit für sich.

Eine von den Deutschen Strafgesetzgebungen kennt die Befugniß der Civilpartei, sich dem einmal eingeleiteten Strafverfahren anzuschließen,

Digitized by Google

gar nicht, nämlich das auf der Verordnung vom 3. Januar 1849 und auf dem Geſetz vom 3. Mai 1852 beruhende Preußiſche Strafprozeß-recht; andere Geſetze haben die gedachte Befugniß ausdrücklich ausgeſchloſſen, wie z. B. das Bayeriſche Schwurgerichtsgeſetz (Art. 205), die Hannoverſche Strafprozeß-Ordnung (die nur in §. 45 bei Polizeiübertretungen die Verbindung der Civilklage mit der öffentlichen Klage geſtattet), ferner das Schwurgerichtsgeſetz für das Großherzogthum Heſſen (Art. 317).

Nach der Thüringiſchen Strafprozeß-Ordnung iſt die Adhäſion zwar zugelaſſen; die Rechte der Civilpartei ſind aber wenig präciſirt und ungenügend. So erhält z. B. die Civilpartei bei dem Plaidoyer vor dem Spruch der Geſchworenen nicht das Wort (Art. 284) und kann ſomit nicht für die Verurtheilung plaidiren. Erſt nachdem die Geſchworenen das Schuldig geſprochen haben, kommt auch die Civilpartei zur Ausführung ihrer Anträge (Art. 298).

Dagegen iſt der Adhäſionsprozeß in ausgedehnter und im Ganzen befriedigender Weiſe zugelaſſen in den Württembergiſchen, Kurheſſiſchen, Braunſchweigiſchen, Oeſterreichiſchen (St.-P.-O. vom 29. Juli 1853 §. 352 ff.) und Königlich Sächſiſchen Strafprozeßgeſetzen. Dabei iſt aber überall feſtgehalten, daß das Recht der Civilpartei auf das Auftreten im Adhäſionsprozeß nur acceſſoriſcher Natur iſt. Le criminel emporte le civil.

Eine genügende Zulaſſung des Adhäſionsprozeſſes nach dem Muſter der letztgedachten Strafprozeßgeſetze und der Franzöſiſchen Strafprozeß-Ordnung iſt gewiß denjenigen Geſetzgebungen zu empfehlen, welche in dieſer Beziehung im Rückſtand ſind.

2) Es beanſprucht ferner der zweite Lewald'ſche Antrag:

> daß der Betheiligte, auch wenn er nicht als Civilpartei eine Entſchädigungsſumme verlangt, in dem vom Staatsanwalt eingeleiteten Strafprozeß mit den vollen Rechten einer Partei auftreten und auf die Verurtheilung des Angeſchuldigten hinwirken dürfe.

Für dieſen Vorſchlag ſprechen zunächſt eine Reihe von Utilitätsrückſichten. Es wird nämlich der Staatsanwalt, ſo lange er die Unterſuchung betreibt und die Anklage aufrecht erhält, durch die Thätigkeit

Digitized by Google

des Privatbetheiligten bei Aufspürung und Benutzung von Beweismitteln und durch seine Ausführungen eine unter Umständen werthvolle Unterstützung gewinnen. Tritt aber der Fall ein, daß der Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens beantragt, oder in der Hauptverhandlung auf Nicht-Schuldig plaidirt, so hat es gewiß kein Bedenken, doch die Ausführungen der Civilpartei in einer entgegengesetzten Richtung vernehmen zu lassen, zumal da nach fast allen Strafprozeßgesetzen feststeht, daß die einmal eröffnete gerichtliche Untersuchung nicht durch das einseitige Verlangen des Staatsanwalts, sondern nur durch gerichtliche Aburtheilung beendet werden kann.

Da es, z. B. durch richterliche Ablehnung eines vom Staatsanwalt gestellten Einstellungs-Antrags, öfters dahin kommen kann, daß der Staatsanwalt wider seinen Willen eine Anklage erheben muß, so kann das von Herrn Lewald beanspruchte Recht unter Umständen für den Betheiligten von großem Werth sein. Der Staatsanwalt wird nämlich in einem solchen Fall zwar bei Erhebung der Anklage pflichtmäßig alles relevante Material für Belastung und Entlastung dem Gericht vorführen und wird auch in der Hauptverhandlung unbefangen würdigen, ob nicht eine neue Gestaltung der Sachlage sich herausstellt, durch die seine frühere Ansicht verändert wird. Ist Letzteres aber nicht der Fall, so ist es ebenso das Recht, wie die Pflicht des Staatsanwalts, in seinen Schlußausführungen seiner eigenen Ueberzeugung lebhaften Ausdruck zu geben und die erkennenden Richter oder die Geschworenen von der nach seiner Ansicht unzulässigen Verurtheilung abzumahnen. Ganz billig ist es gewiß für diesen Fall, daß der Betheiligte oder die Civilpartei, die in dem einmal eingeleiteten und fortgesetzten Strafverfahren für ihr accessorisches Recht des Anschlusses schon Opfer gebracht haben, auch ihre Auffassung von der Sachlage vortragen dürfen. Für den Spruch der Richter oder der Geschworenen kann es nur heilsam sein, wenn ihm von den verschiedensten Standpunkten aus eine allseitige Beleuchtung der zu entscheidenden Fragen vorausgeht.

Noch ein anderer Vortheil kommt hier in Betracht. Es wird nämlich dadurch, daß dem Betheiligten alle Rechte einer Partei im

Digitized by

Strafverfahren eingeräumt werden, um ſo klarer werden, daß der Staatsanwalt, der über die Anträge des Betheiligten ſich gutachtlich zu äußern haben würde, keine eigentliche und einſeitige Parteiſtellung in dem Strafprozeß hat. Es iſt gewiß heilſam, wenn dieſe Auffaſſung gegen die immer noch vorkommenden gegentheiligen Anſichten mehr und mehr Eingang findet.

Auch eine prinzipielle Prüfung führt nicht gerade nothwendig zur Verwerfung des hier beſprochenen Vorſchlags. So wenig nämlich die Strafe für ein begangenes Verbrechen die principale Bedeutung hat, ein Erſatz für die Rache und eine Genugthuung für den Verletzten und ſeine Familie zu ſein, ſo wenig läßt ſich doch beſtreiten, daß dieſe Genugthuung eine der berechtigſten Nebenwirkungen der Strafe iſt. Wo nicht, wie z. B. bei Injurien, die Bedeutung der Strafe als Genugthuung jede andere Bedeutung überwiegt und abſorbirt, kann freilich das Recht des Betheiligten auf Erlangung von Genugthuung (als einer Nebenwirkung der Strafe) nur als ein acceſſoriſches anerkannt werden, das nicht ſelbſtſtändig einen Strafproceß veranlaſſen kann, ſondern von dem Recht und der Pflicht des Staats, die Strafe in ihrer eigentlichen und weſentlichen ſittlich rechtlichen Bedeutung herbeizuführen, bedingt und nachgezogen wird. In den Fällen, wo das öffentliche und ideale Moment überwiegt, ſteht aber doch gewiß nichts im Wege, für das in der Strafe enthaltene Moment der Genugthuung, ebenſo wie für das neben der Strafe hergehende vermögensrechtliche Intereſſe des Betheiligten eine prozeſſualiſche Vertretung zuzulaſſen, welche zwar einen eignen Strafprozeß nicht unternehmen, aber doch, nachdem der Staatsanwalt einmal von ſeiner Initiative Gebrauch gemacht hat, neben demſelben ſich unterſtützend geltend machen kann.

Aus allen dieſen Gründen empfehlen wir die Annahme des zweiten Lewald'ſchen Antrags.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Der dritte Theil des Lewald'ſchen Antrags.

§. 9.

Der dritte Theil des Lewald'ſchen Antrags geht dahin, der Juriſtentag wolle als ſeine Ueberzeugung ausſprechen:

Die Parteiſtellung des Anklägers bedingt es, daß dem Angeklagten gleiche Parteirechte eingeräumt werden, alſo namentlich

a) daß er nicht erſt nach geſchloſſener Voruntersuchung, ſondern von Anfang an ſich eines rechtsverſtändigen Beiſtandes als Vertheidigers bedienen darf;

b) daß dem Vertheidiger gleiche Rechte mit dem Ankläger eingeräumt werden.

Herr Rechtsanwalt Juſtizrath Vogler hat hierzu das Amendement geſtellt:

nur die gleiche Stellung des Anklägers und der Vertheidigung für wünſchenswerth zu erklären.

Herr Oberſtaatsanwalt von Tippelskirch aus Stettin hat beantragt, daß empfohlen werde:

A. die etwa noch vorhandenen Bevorzugungen der Anklage im Verhältniß zur Vertheidigung thunlichſt auszugleichen und

B. dahin zu wirken, daß namentlich in erheblicheren Sachen der Angeſchuldigte ſchon vor Erhebung der Anklage mit ſeinen Vertheidigungsgründen ſoweit gehört werde, als nöthig iſt, um über den wahrſcheinlichen Erfolg derſelben ein einigermaßen ſicheres Urtheil zu geſtatten.

§. 10.

Mit der Tendenz dieſer ſämmtlichen Anträge ſtimmen wir in ſofern überein, als wir das Vertheidigungsrecht des Angeſchuldigten in vollſtem Maaße anerkannt und gegen jede Verkümmerung und unnöthige Beſchränkung geſchützt wiſſen wollen. Wir verwerfen aber den Geſichtspunkt und den Maaßſtab, nach welchen die Herren Antragſteller die

Digitized by

Rechte der Angeklagten und der Vertheidigung normiren wollen. Dieſe Rechte müſſen unſeres Erachtens nach den Anforderungen des Verfahrens und der eigenen Stellung der Angeſchuldigten und Vertheidiger, nicht aber nach einer bloßen Vergleichung mit den Rechten der Staatsanwaltſchaft bemeſſen werden.

Herr Lewald ſtellt an die Spitze ſeines dritten Antrags: daß der Staatsanwalt im Strafprozeſſe ebenſo wie der Angeſchuldigte eine Parteiſtellung habe und daß deshalb der Letztere gleiche Parteirechte mit dem Staatsanwalt haben müſſe. Vergleichen wir aber die Stellung des Staatsanwalts mit der einer Prozeßpartei, ſo werden wir finden, daß von den charakteriſtiſchen Momenten einer Parteiſtellung nur die wenigſten und äußerlichſten vorhanden ſind, die meiſten und weſentlichſten aber fehlen.

Vorhanden iſt zwiſchen dem Staatsanwalt und dem Angeklagten ein kontradiktoriſches Verfahren, in welchem ſich unter Umſtänden Anſchuldigung und Vertheidigung, Behauptung und Verneinung gegenüberſtehen. Es wird zwiſchen Beiden gewiſſermaßen ein Prozeß geführt, in dem Beide Anträge ſtellen, über die dann der Richter entſcheidet. Wem dieſe ebenbezeichnete Thatſache genügt, um aus derſelben eine Parteiſtellung des Staatsanwaltes abzuleiten, und wer dabei gleichzeitig dieſe Partei als unparteiliche und gerechte u. ſ. w. bezeichnet (wie viele unſerer Schriftſteller thun), mit dem haben wir kaum um die Sache, wohl aber über die Angemeſſenheit eines Ausdrucks, über die zutreffende Anwendbarkeit eines Worts zu ſtreiten. Wir halten die Anwendbarkeit des Begriffs „Partei" auf das bezeichnete Verhältniß für unrichtig, weil folgende Momente, die nothwendig zu einer Parteiſtellung gehören, bei dem Staatsanwalt nicht zutreffen.

1) Es fehlt namentlich die einſeitige Richtung der Thätigkeit, ohne die Niemand eine eigentliche Parteithätigkeit ſich denken wird. Der Staatsanwalt vertritt nicht eine einſeitige abſtrakte Funktion (Anklagen), eine bloße Rolle, ſondern eine beſtimmte Perſon — den Staat, in deren Namen er außer anderen Funktionen auch die der Anſchuldigung ausübt. Ebenſo vertritt der Vertheidiger eine konkrete Perſon mit ganz beſtimmten

Digitized by Google

Intereſſen — den Angeſchuldigten. Aus der Stellung des Staatsanwalts zum Staat folgt:

daß er nicht blos für die Verfolgung des Schuldigen, ſondern auch mit gleichem Bedacht dafür zu ſorgen hat, daß kein Schuldloſer verfolgt werde.

Dieſe Pflicht, nach beiden Seiten hin gerecht zu ſein, haben alle Deutſchen Strafprozeßgeſetze mit mehr oder weniger beſtimmten Worten den Staatsanwälten auferlegt. Die Parteiſtellung in ihrer weſentlichſten Bedeutung iſt dadurch geſetzlich negirt. Wer dies beſtreitet, mag de lege ferenda argumentiren, muß aber zugeben, daß ſeine Auffaſſung im Widerſpruch ſteht mit der poſitiven Wirklichkeit und dem in Deutſchland beſtehenden Recht. Der richtige Geſichtspunkt tritt um ſo klarer hervor, je mehr man ſich die Funktionen des Staatanwalts vergegenwärtigt. Die ſelbſtändige Entſcheidung, ob die Einleitung eines Verfahrens zu veranlaſſen ſei oder nicht; die Leitung gerichtspolizeilicher Maßregeln; die Unterſtützung des Unterſuchungsrichters durch Vorſchläge von Unterſuchungsſchritten, die ſich eben ſowohl auf Erörterung von Momenten der Belaſtung, als von erheblichen Entlaſtungsmomenten beziehen ſollen; ferner am Schluß der Vorunterſuchung die Beſchlußfaſſung darüber, ob die Anklage zu erheben oder die Einſtellung des Verfahrens zu beantragen ſei — Alles das ſind Thätigkeiten, für welche die Bezeichnung von „anklägeriſchen, oder blos die Anklage vorbereitenden" weder eine genaue, noch eine erſchöpfende ſein würde. Der Staatsanwalt iſt vielmehr in derſelben Richtung thätig, wie der Unterſuchungsrichter und der Unterſchied liegt nur darin, daß die Thätigkeit des Staatsanwalts eine blos anregende und beantragende, die Thätigkeit des Richters eine entſcheidende und ausführende iſt. Kommt es nun zur Erhebung der Anklage und ſpäter zur Hauptverhandlung, ſo wird der Staatsanwalt durch die Form ſeines nunmehrigen Auftretens nicht ein anderer als er vorher war. Seine Stellung, ſeine Aufgabe und ſeine Pflicht unterliegen nicht plötzlich einer Veränderung, die man eine wahre Metamarphoſe nennen müßte. Deshalb hat er auch, wenn er die Ueberzeugung von der Unſchuld des Angeklagten gewinnt, das Nichtſchuldig zu beantragen und zu begründen. Es ſteht ihm dann auch

Digitized by Google

nach den meiſten Geſetzgebungen zu, Rechtsmittel zu Gunſten des Angeklagten einzuwenden. Sind dieſe letztgedachten Thätigkeiten, wenn ſie eintreten, ſchon an ſich poſitive, ſo läßt ſich überhanpt nicht behaupten, daß die Funktionen des Staatsanwalts, in denen er die Entlaſtung zur Erörterung und Anerkennung bringt, nur daraus abzuleiten ſeien, daß der Staatsanwalt innerhalb ſeiner Anklägerrolle nur ehrenwerthe und rechtmäßige Mittel gebrauchen dürfe, wie es auch von einem ehrenhaften Vertheidiger nicht anders zu erwarten ſei. Gerade die Vergleichung der Stellung des Staatsanwalts mit der des Vertheidigers wird darthun, daß hier ein verſchiedenes Verhältniß anzuerkennen iſt. Wird ein pflichtmäßig handelnder Vertheidiger auch nicht wider ſein Gewiſſen ſprechen und nur ehrenwerthe Mittel anwenden, ſo hat er doch darin einen freien Spielraum, daß er alle ſtatthafterweiſe zu erhebenden Bedenken vortragen, das ſeinem Klienten Günſtige betonen kann und wird. Er wird indeß nichts hervorzuheben haben, was poſitiv die Anklage unterſtützt. Erfährt er — was häufig vorkommen wird — in ſeiner Vertrauensſtellung ein Belaſtungsmoment, ſo iſt es ſeine Pflicht, daſſelbe zu verſchweigen. Ganz anders iſt die Stellung des Staatsanwalts. Wenn er, der in Bezug auf die Kenntniß des Materials und die Ueberſicht des Ganzen gewöhnlich mit am Beſten von allen Betheiligten inſtruirt iſt, ein weſentliches Moment der Entlaſtung entdeckt, auf welches der Vertheidiger, wenn ein ſolcher zugezogen iſt, und der Gerichtshof nicht aufmerkſam geworden ſind, ſo hat er mit aller Energie und Beſtimmtheit die Erörterung dieſes Moments einzuleiten. Er hat überhaupt nichts Weſentliches zu verſchweigen, was nach ſeiner Ueberzeugung zu Gunſten des Angeklagten ſpricht, ſeien es nun Thatſachen, ſeien es rechtliche Geſichtspunkte.

Muß man aber das Verhältniß der beiderſeitigen Pflichten, wie wir es eben bezeichnet haben, anerkennen, ſo entſchließe man ſich auch, für die Sache den richtigen Namen zu wählen, und gebe zu, daß zwar die Thätigkeit des Angeſchuldigten und ſeines Vertheidigers eine einſeitige Richtung haben (die als ſolche nur mit ehrenhaften Mitteln verfolgt zu werden braucht), nicht aber die Thätigkeit des Staatsanwalts.

Digitized by Google

Vergl. noch: Schwarze im Gerichtssaal 1859 S. 1; Köstlin Wendepunkt Kap. I; Kap. II No. 1, No. 2.

2) Zum Wesen der Parteienstellung gehört ferner, daß die Parteien über die Rechte disponiren, um die sie Prozeß führen. Auch dies Moment fehlt im Strafverfahren. Der Staatsanwalt kann dem Gericht durch keine Zugeständnisse vorgreifen; er kann auch nach fast allen Deutschen Strafprozeß-Ordnungen die erhobene Anklage nicht zurücknehmen, was man doch wohl einer bloßen „Partei" einräumen müßte.

Aus all' diesen Gründen ist es gewiß unrichtig, den Begriff der Parteistellung, der jedenfalls nur theilweise — und in den allerwesentlichsten Punkten durchaus nicht auf die Stellung des Staatsanwalts paßt, hier als obersten Maßstab aufzustellen, und aus diesem die einzelnen Rechte der Betheiligten auf dem Wege der bloßen Vergleichung abzuleiten.

§. 11.

Abgesehen von der Negation des Parteibegriffs und der schon im vorigen Paragraphen erwähnten Verschiedenheit der Pflichten, liegt aber noch eine Reihe von innern Gründen vor, aus denen mit Nothwendigkeit für den Staatsanwalt einerseits und für den Angeschuldigten und seinen Vertheidiger andererseits eine verschiedene Charakterisirung folgt. Wir zählen diese Momente in Folgendem auf, und bemerken dabei, daß hier allerdings nicht blos die Stellung des Staatsanwalts und des Vertheidigers ins Auge zu fassen sind, wie dies in dem Antrag des Justizraths Vogler geschehen ist, sondern auch die Stellung des Angeklagten. Diese wird denn auch in dem dritten Lewald'schen Antrage berücksichtigt. Es ist dies um so mehr zu empfehlen, als die Zuziehung eines Vertheidigers nur bei den schwersten Fällen förmlich vorgeschrieben worden ist und bei der großen Mehrzahl der geringern Fälle (resp. der Vergehen und der Uebertretungen) faktisch nicht eintritt.

1) Der Angeschuldigte hat — abgesehen von seinen Pflichten und Befugnissen als contradictorisch verhandelndes Prozeßsubjekt — nach den Französischen und den Deutschen Strafprozeß-Ordnungen (von denen nur die Braunschweigische nach Englischem Muster eine Ausnahme

macht) die beſondere Verpflichtung: dem Richter gegenüber ſich zu verantworten und in Bezug auf ſein Thun und Treiben Auskunft zu geben. Er hat — in der Voruntersuchung wie in der Hauptverhandlung — auf die ihm geſtellten Fragen zu antworten und muß ſich Vorhalte vom Richter gefallen laſſen. Dieſe Pflicht des Angeſchuldigten beſteht darum nicht etwa weniger, weil der Angeſchuldigte zu deren Erfüllung zwar vom Richter ernſt und ruhig ermahnt werden muß, aber in keiner Weiſe durch Zwangsmittel genöthigt werden kann und darf. Wie die Exiſtenz dieſer ſittlichen Pflicht bei uns von dem allgemeinen Rechtsbewußtſein anerkannt iſt, geht z. B. daraus hervor, daß die gänzliche Verweigerung jeder Antwort durch den Angeklagten, wenn ſie (was in Deutſchland faſt nie der Fall iſt) vorkäme, auf unſere Richter, unſere Geſchworenen und auf das ganze unbefangene Publikum einen dem Angeklagten ſehr nachtheiligen Eindruck machen würde, während in England der Angeklagte ein Gleiches durchaus nicht zu befürchten hat, ja ſogar vor ihm nachtheiligen Aeußerungen vom Richter förmlich gewarnt wird. Dieſer Pflicht des Angeſchuldigten kann nun durchaus keine analoge Pflicht des Staatsanwalts korreſpondiren. Wenn daher einzelne Kriminalprozeßlehrer verlangen:

> weil der Angeklagte mit dem Ankläger gleiche Rechte in Bezug auf die Beweisführung haben müſſe, ſo ſolle man in der Hauptverhandlung den Angeklagten zwar fragen, ob er ſich vielleicht freiwillig ſchuldig bekennen wolle, aber ein darüber hinaus gehendes Verhör mit demſelben nicht anſtellen (vergl. Walther, Lehrbuch des Bayeriſchen Strafprozeßrechts S. 284),

ſo begreifen wir durchaus nicht, wo denn in Bezug auf die Verhörsfrage das tertium comparationis zwiſchen dem Staatsanwalt und dem Angeklagten liegen ſoll. Eine mechaniſche Gleichſtellung, durch die dasjenige, was bei dem Einen keinen Sinn hat, darum auch bei dem Andern wegfallen muß, kann doch gewiß nur verwerflich ſein.

2) Auch in Bezug auf Fragen der äußern Behandlung hat man eine Gleichheit zwiſchen dem Staatsanwalt und dem Angeklagten verlangt. Zu was für abenteuerlichen Konſequenzen dieſe Behauptung von

Digitized by Google

einer Gleichheit der Rechte führt, mag folgendes Beiſpiel zeigen: Kurz nach Einführung des neuen Verfahrens hatte vor einem Deutſchen Schwurgericht der Präſident auf Antrag des Staatsanwalts einen Zeugen gefragt, ob von Seiten des Angeklagten verſucht worden ſei, ihn zu einer unrichtigen Ausſage zu beſtimmen. Hierauf beſtand, trotz eingelegten Proteſtes, der Präſident darauf, den Zeugen zu befragen, ob auch von dem Staatsanwalt eine ſolche unerlaubte Einwirkung auf ihn verſucht worden ſei. Eine ſpäter von dem Staatsanwalt gegen den Präſidenten deshalb erhobene Beſchwerde fand natürlich vollſtändige Abhülfe.

Wir können uns wohl weitere Ausführungen zum Beweis der Behauptung erſparen, daß zwiſchen einem Beamten, der mit der Verfolgung des Verbrechens vom Staat betraut iſt, und dem Angeklagten, der ſich wegen des Verbrechens zu verantworten hat, — in der Hauptverhandlung ſogar durch Richterbeſchluß ſchon als dringend verdächtig bezeichnet daſteht, in der fraglichen Beziehung von Gleichheit der Stellung gar nicht die Rede ſein kann.

3) Was die Stellung des Vertheidigers anlangt, ſo kann derſelbe zwar ebenſo, wie der Staatsanwalt, die freieſte Bewegung und das achtungsvollſte Entgegenkommen verlangen. Es findet aber doch ein Unterſchied in der Stellung inſofern Statt, als der Vertheidiger als Privatmann mit vor dem Richter ſteht, während der Staatsanwalt eine ſtändige, dem Gericht zur Seite ſtehende, demſelben coordinirte Behörde bildet. Bloß um der Gleichheit zwiſchen dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger, bezüglich dem Angeſchuldigten willen die richtigen Konſequenzen aus dem gedachten Verhältniß der beiden betheiligten Behörden zu einander abändern zu wollen, würde gewiß nicht angemeſſen ſein.

4) Die Staatsanwaltſchaft hat außer ihrer Stellung als ſtrafprozeſſualiſche Antragsbehörde noch andere Funktionen, namentlich die Leitung der gerichtlichen Polizei und eine gewiſſe Kontrole des Vorfahrens, ferner nach vielen Geſetzen die Exekution der gerichtlichen Beſchlüſſe und die Vermittelung der Correſpondenz der Gerichte nach Außen. Dieſen Funktionen entſprechen keine analogen der Vertheidigung oder des Angeſchuldigten.

Wir haben mit voller Unumwundenheit die innern Unterſchiede aufgezählt, die zwiſchen den beiderſeitigen Stellungen beſtehen. Die Hauptfrage, auf welche es bei Würdigung der vorliegenden Anträge allein ankommt, iſt nun die, ob dieſe Verſchiedenheiten die Folge haben, daß die Vertheidigung des Angeſchuldigten, bezüglich die Action ſeines Vertheidigers geſchwächt und verkümmert werden.

Schadet es namentlich dem Angeſchuldigten ſchon an ſich, daß der Staatsanwalt nicht, wie er, vor dem Richter, als ſeiner Obrigkeit ſteht, ſondern als Behörde und mit den unter 4 erwähnten Befugniſſen und Attributen ausgeſtattet, dem Richter zur Seite? Man könnte dieſe Frage nur bejahen, wenn man annehmen wollte, daß mit Rückſicht auf die erwähnten Momente die Deutſchen Richter und die Deutſchen Geſchworenen die Gründe, die für und wider den Angeſchuldigten vorgebracht werden, einer weniger unbefangenen und nicht rein ſachlichen Beurtheilung unterzögen. Das in dieſer Annahme liegende Mißtrauensvotum würden wir aber beſtimmt zurückweiſen müſſen. Eine Unabhängigkeit, die durch ſolche Momente gefährdet werden könnte, wäre in der That nie dageweſen, weil ihr die nothwendigen inneren Vorausſetzungen fehlen würden.

Oder wird der Angeklagte durch die Conſequenzen des oben unter 1 charakteriſirten Verhältniſſes beinträchtigt? Bei verſtändiger Handhabung des aus demſelben folgenden Rechts des Richters, die den allerdings möglichen Mißbrauch vermeidet und ſich aller geiſtigen Tortur enthält, kann ein den Deutſchen Geſetzen entſprechendes Verhör des Angeſchuldigten gewiß nicht als eine Benachtheiligung deſſelben betrachtet werden. Die Befugniß des Richters zu einem ſolchen Verhöre beruht auf einer richtigern Anſchauung des Subjektions-Verhältniſſes, in welchem der Angeſchuldigte zur richterlichen Macht des Staats ſteht, als diejenige iſt, welche dem Engliſchen Strafprozeß zu Grunde liegt.

Sehr richtig ſagt daher Sundelin in einer ſeiner Schriften:

> „Ein Vorhalt der Beſchuldigung, eine ernſte, würdige Mahnung an das Wahrheitsgefühl, eine Befragung über die einzelnen Momente des Verdachts, eine Hinweiſung auf ihre Bedeutung und damit zuſammenhängende Befragung, was der

Angeklagte dazu ſagt, ausgehend von einem Deutſchen Richter, in öffentlicher Verhandlung, iſt doch wahrlich keine Gefahr für das Recht der Perſönlichkeit! Im Gegentheil iſt ſie eine wahre Hülfe für den rechtsunkundigen, unter dem Druck des Verdachts verwirrten und befangenen Angeklagten und in jedem Falle unentbehrlich in einem Verfahren, welches den Menſchen und ſeine That als lebendiges Ganze möglichſt innig anſchauen, nicht aus einer Kette von äußeren Beweiſen berechnen will! Wie ſollte ein ſolches Verhör z. B. erſetzt werden hinſichtlich des Nachweiſes der geminderten Zurechnung, ja des geiſtigen Zuſtandes überhaupt, den nicht ſelten nur das Verhalten des Angeſchuldigten ſelbſt überzeugend darthut! Hier wird wieder der Praktiker leicht erkennen, daß mit einem trocknen Civilprozeſſe dem Deutſchen Strafverfahren nicht gedient iſt!"

§. 12.

Nach dem Vorhergehenden ſtehen ſich alſo im Strafprozeſſe Organe und Perſönlichkeiten gegenüber, die nach ihrem ganzen Weſen, ſowie nach dem Umfang ihrer Verpflichtungen und Aufgaben höchſt verſchieden ſind. Dieſelben ſind daher auch nicht allgemein und ohne Weiteres mit einander zu vergleichen, ſondern Jedes von ihnen iſt in ſeiner Eigenthümlichkeit aufzufaſſen und zu beurtheilen. Fragt es ſich daher, ob irgend eine prozeſſualiſche Befugniß dem Staatsanwalt, oder dem Angeklagten einzuräumen ſei, ſo hängt die Entſcheidung davon ab, ob dieſe Einräumung dem Zwecke des Verfahrens förderlich, ob ſie zur Erfüllung der Aufgaben des Staatsanwalts oder zur Vertheidigung des Angeklagten nothwendig, oder werthvoll ſei. Aber nicht, weil ſie dem Einen einzuräumen iſt, muß ſie der Andere auch haben — um der Gleichheit willen. Jeder kann nur die Rechte fordern, die er braucht, um ſeine Stellung auszufüllen. Der häufig vorkommende Ausdruck „Waffengleichheit zwiſchen Staatsanwalt und Angeſchuldigten" iſt daher zwar ein wohlklingendes Wort, eine beſtechende Metapher, aber ein unklarer Begriff. (Vergl. Sundelin, die Staatsanwaltſchaft S. 126; Derſelbe in der Strafrechtspflege I. 5, S. 60 ff.)

Es liegt uns nun noch ob, diejenigen Punkte zu beleuchten, in Bezug auf welche, unter Vergleichung der Befugniſſe des Staatsanwalts und des Angeſchuldigten, eine Benachtheiligung des Letztern vielfach behauptet wird. Wir werden dabei mehrfach zu dem Reſultat gelangen, daß die prozeſſualiſchen Befugniſſe des Angeklagten erweitert werden können, aber nicht um der Gleichheit willen, ſondern weil dieſe Erweiterung an ſich für die Vertheidigung, wie für das ganze Verfahren förderlich erſcheint.

1) Nach faſt allen Deutſchen Strafprozeß-Ordnungen iſt die Zuziehung eines Vertheidigers erſt nach dem Schluß der Voruntersuchung geſtattet. Auf Abänderung dieſes Zuſtands geht der Lewald'ſche Antrag unter a.

Verwandlung unſerer Deutſchen Voruntersuchung nach dem Muſter der Engliſchen in ein kontradiktoriſches Verfahren, unter allgemeiner Vertretungsbefugniß des Angeklagten und zugelaſſener Oeffentlichkeit der Verhandlung iſt von dem Herrn Antragſteller nicht vorgeſchlagen worden. Wir würden auch eine ſolche Einrichtung durchaus nicht billigen können.

Dagegen halten wir die Zulaſſung der Thätigkeit eines Vertheidigers in der Voruntersuchung in folgendem Maaße für unbedenklich:

A. Die Verpflichtung des Angeſchuldigten, dem Richter Rede zu ſtehen und ſich ihm gegenüber zu verantworten, iſt eine rein perſönliche und darf auch in der Voruntersuchung nicht einem Vertreter übertragen werden.

B. Abgeſehen davon bleibe dem Angeklagten nachgelaſſen, ſich bei einem Rechtsbeiſtand Raths zu erholen (woran ihn ſchon jetzt, wenn er nicht verhaftet iſt, Niemand verhindern kann) und durch denſelben Eingaben an das Gericht fertigen zu laſſen, in denen Beweismittel benannt, Entſchuldigungsgründe ausgeführt, Rekurſe eingewandt werden. Auch dem ausdrücklich geſtellten Verlangen eines Angeſchuldigten zu Augenſchein-Einnahmen und Localbeſichtigungen einen Vertheidiger zuzuziehen, dürfte zu entſprechen ſein.

Digitized by Google

C. Iſt indeß der Angeſchuldigte verhaftet, ſo muß es von dem Ermeſſen des Unterſuchungsrichter abhängig gemacht werden, ob er eine Beſprechung zwiſchen dem Angeſchuldigten und dem Vertheidiger zulaſſen will. Ebenſo muß der Unterſuchungsrichter in jedem Falle während der Voruntersuchung entſcheiden können, ob er dem Vertheidiger eine Einſicht der Akten geſtatten oder verſagen will. Die Verſagung der Erlaubniß in beiden Beziehungen darf nur geſchehen, wenn der Unterſuchungsrichter von den gedachten Einräumungen Beeinträchtigung der Unterſuchungsführung befürchtet. Gegen eine ablehnende Verfügung des Unterſuchungsrichters würde Rekurs an das vorgeſetzte Richterkollegium zuzulaſſen ſein. Mit dem Schluß der Voruntersuchung würde natürlich die hier vorgeſchlagene Beſchränkung der Vertheidigung wegfallen.

Der Grund dieſes Vorſchlages sub C liegt darin, daß für die Voruntersuchung die Anwendung eines gewiſſen Unterſuchungszwangs häufig durchaus nothwendig iſt und dem Prinzip nicht widerſpricht, welches unſer Strafprozeß für dieſen erſten Theil des Verfahrens adoptirt hat.

2) Gegen einen Verweiſungsbeſchluß, bezüglich gegen ein Zurückweiſungs-Erkenntniß ſteht nach den meiſten Deutſchen Strafprozeßgeſetzen dem Staatsanwalte wie dem Angeſchuldigten die Nichtigkeitsbeſchwerde zu.

Iſt aber wegen nicht genügender thatſächlicher Belaſtung eine Verſetzung in den Anklageſtand aberkannt, ſo hat hiergegen der Staatsanwalt nach mehreren Deutſchen Geſetzen eine Berufung, während der Angeklagte gegen eine Verweiſung ein gleiches Rechtsmittel nicht hat. Wir halten dieſe „Ungleichheit“ für gerechtfertigt; denn die Zurückweiſung beendigt für den Staatsanwalt definitiv das Verfahren, während die Verweiſung für den Angeklagten nur ein Zwiſchenſtadium iſt, das ihm die Möglichkeit immer noch läßt, in der Hauptverhandlung ſich wirkſam zu vertheidigen. Sind zwei unparteiiſche Behörden wie die Staatsanwaltſchaft und das Gericht darüber einig, daß dringender Verdacht gegen den Angeſchuldigten vorliegt, ſo iſt es gewiß gerechtfertigt, wenn man nun wenigſtens zur Hauptverhandlung ſchreitet und ein Endurtheil

fällen läßt. Bei einer ſolchen Sachlage noch eine Berufung des Angeklagten gegen die Verweiſung zuzulaſſen, würde zu unnöthigen Verzögerungen des Verfahrens Anlaß geben.

3) Nach den meiſten Deutſchen Strafprozeß-Ordnungen iſt der Staatsanwalt in Bezug auf die Benennung der Beweismittel, die zur Hauptverhandlung zuzuziehen ſind, unbeſchränkt. Die entſprechenden Anträge des Angeſchuldigten unterliegen aber der Kontrole des Gerichts, welches namentlich die Relevanz dieſer Anträge zu prüfen hat. Ein Bedürfniß zur Einräumung einer ſolchen richterlichen Kontrole bezüglich Moderation hat ſich durch die Erfahrung genügend herausgeſtellt. Namentlich wenn die Angeklagten ſelbſt Beweismittel benennen, überhäufen ſie oft die Verhandlung mit ganz irrelevantem Material. Daß wirklich relevante Anträge zugelaſſen werden, hängt von der gerechten und ſachgemäßen Uebung des Richteramts ab, welche zu präſumiren iſt.

Ein gleiches Bedürfniß für eine ſolche Kontrole dem Staatsanwalt gegenüber liegt nicht vor und iſt noch nie behauptet worden. Eine ſolche würde auch ſeiner ganzen Stellung zum Gericht nicht entſprechen. Sie bloß „um der Gleichheit willen" ohne ſachliche Rechtfertigung einführen zu wollen, würde gewiß unangemeſſen ſein.

4) Nach der Franzöſiſchen und einigen Deutſchen Strafprozeßordnungen hat der Staatsanwalt das Recht, vor dem Beweisverfahren einen einleitenden Vortrag an die Geſchworenen zu halten. Eine Antwort des Vertheidigers darauf iſt nicht abgeſchnitten, aber der Zeit nach in das plaidoyer nach dem Schluſſe der Beweiserhebung verwieſen.

Zweckmäßig und entſprechend würde es jedenfalls ſein, dem Vertheidiger vor Führung eines etwaigen Entlaſtungsbeweiſes eine Entwickelung des Thema's und der Geſichtspunkte, auf die es ihm bei ſeiner Beweisführung ankommt, zu geſtatten.

Wir glauben aber, daß das ganze Recht des Staatsanwalts, vor dem Beweisverfahren die Anklage mündlich zu entwickeln, als überflüſſig und möglicher Weiſe ſchädlich wegfallen ſollte.

5) In einigen Deutſchen Ländern, nämlich im Großherzogthum Heſſen (Art. 141 und 142), in Preußen (Art. 51), in Oldenburg (Art. 275), in Baden (Art. 232) hat der Staatsanwalt die Ermäch-

Digitized by Google

tigung, direkte Fragen an die Zeugen und den Angeſchuldigten zu ſtellen, während der Vertheidiger und der Angeklagte nur „durch“ den Vorſitzenden fragen dürfen.

Wir würden unbedenklich, wenn auch nicht um der Gleichheit willen, dem Vertheidiger und ſogar dem Angeklagten ſelbſt die direkte Frageſtellung geſtatten. Für alle Fälle vorbehalten müßte das Recht des Vorſitzenden ſein, in jedem Augenblick die Frageſtellung wieder an ſich zu ziehen.

Wir haben — unſeres Wiſſens — vollſtändig diejenigen geſetzlichen Beſtimmungen aufgezählt und geprüft, welche im Sinne des dritten Lewald'ſchen Antrags bisher Anfechtung erfahren haben. Nur um Prüfung von Inſtitutionen aber kann es ſich handeln. Mißgriffe bei Anwendung von Beſtimmungen, die an ſich gebilligt werden, Beiſpiele von zu großer Strenge eines Gerichts gegen einen Vertheidiger, oder von einem nicht gehörig maßvollen Auftreten eines Staatsanwalts oder eines Präſidenten, wie ſie — meiſt als Anekdoten aus der Franzöſiſchen Praxis in der Deutſchen wiſſenſchaftlichen Preſſe mehrfach erzählt worden ſind, gehören nicht hierher. Ihre Erwähnung würde nur die Fragen verdunkeln können, auf die es hier allein ankommt.

Trotz den von uns in §. 11 aufgeführten Verſchiedenheiten in der beiderſeitigen Stellung und ſelbſt unter Berückſichtigung der vorſtehend unter 1—5 aufgeführten Beſtimmungen hinſichtlich der beiderſeitigen Befugniſſe, muß anerkannt werden, daß nach den Deutſchen Strafprozeßgeſetzen dem Angeſchuldigten und ſeinem Vertheidiger die Rechte nicht fehlen, welche zur Führung einer wirkſamen Vertheidigung und zur Herbeiführung eines den gerechten Anſprüchen des Angeſchuldigten entſprechenden Endurtheils nothwendig ſind. Faßt man namentlich den Straf-Prozeß als ein Ganzes auf, ſo erhellt, daß dem Beſchuldigten auf jede Anſchuldigung Raum und Gelegenheit zur Verantwortung, auf jeden Antrag des Staatsanwalts die Befugniß der Erwiederung gegeben iſt, daß ihm auch das Recht, ſeinerſeits ſelbſtſtändige Anträge dem Ermeſſen des Richters zu unterbreiten im vollen Maße zuſteht. Auch abgeſehen von unbedeutenden Begünſtigungen der Vertheidigung in Bezug auf die Zahl der von ihr abzulehnenden Geſchworenen und auf

die Befugniß, das letzte Wort zu haben, muß namentlich in Bezug auf die Hauptverhandlung anerkannt werden, daß ceteris paribus die Stellung des Vertheidigers keineswegs, wie mehrfach behauptet worden, eine nachtheiligere ist, als die im Grunde doch dornenvolle und mühsame des Staatsanwalts. Wir halten sie im Gegentheil für eine günstigere. Für den Vertheidiger streitet der überall anerkannte Satz, daß nur auf Seiten der Anklage eine wirkliche Beweislast besteht, ferner der Grundsatz „in dubio pro reo“ und die dem menschlichen Gemüth entsprechende Neigung, lieber freizusprechen, als zu verurtheilen. Diese Faktoren wiegen reichlich die öffentliche Stellung des Staatsanwalts und die Beziehung des Standpunkts des Letzterern zum öffentlichen Interesse auf.

Ueberall in Deutschland wird die ehrenvolle und wichtige Stellung des Vertheidigers mit Gunst betrachtet und mit der gebührenden Achtung anerkannt. Dies geschieht namentlich auch von Seiten der Staatsanwaltschaft, welche freudig eine Verwandtschaft ihrer Funktionen und eine Kollegialität mit der Vertheidigung insofern anerkennt, als Beide berufen sind, durch ihre den Richtern wie den Geschworenen zu ertheilenden Rathschläge (denn jeder motivirte Antrag ist doch mindestens ein Rath!) der Gerechtigkeit zu dienen. Ebenso behandeln die Deutschen Richter die Vertheidiger mit Achtung und Auszeichnung. Letztere sind ferner die Lieblinge des Deutschen Publikums, welches — jeder Verfolgungssucht abhold — besonders geneigt ist, von der Vertheidigung, wenn die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten und der gegen denselben vorliegenden Thatsachen es irgend gestattet, sich überzeugen zu lassen. Kurz, es giebt keine dankbarere, bevorzugtere und einflußreichere Stellung in unserem Rechtsleben, als die der Deutschen Vertheidiger im Strafprozeß. Diese Stellung noch weiter zu stärken, ist kaum noch möglich. Gegen Versuche, sie zu schwächen, würden wir — gewiß im Einklang mit dem ganzen Juristentag — die bestimmteste Verwahrung einlegen.

Die in diesem Abschnitt ausgeführten Ansichten formuliren wir in folgenden Anträgen:

Digitized by Google

A. Der Juriſtentag wolle den dritten Lewald'ſchen Antrag unter a annehmen mit dem Zuſatz:

jedoch unter näher zu beſtimmenden, durch den Zweck der Unterſuchungsführung gebotenen Beſchränkungen;

B. der Juriſtentag wolle:

in Erwägung, daß dem Angeſchuldigten und ſeinem Vertheidiger die freieſte Bewegung und alle diejenigen Befugniſſe einzuräumen ſind, welche dem Zwecke des Strafprozeſſes dienlich und zugleich dem Intereſſe der Vertheidigung förderlich erſcheinen,

daß aber für die nähere Beſtimmung dieſer Rechte im Einzelnen der Geſichtspunkt der bloßen Vergleichung mit den Rechten des Staatsanwalts weder ein ausreichender noch ein überall zutreffender iſt,

über das alinea 1 und den Satz sub b des dritten Lewald'ſchen Antrags, ſowie über den Antrag des Juſtizraths Vogler und des Oberſtaatsanwalts von Tippelskirch unter A zur motivirten Tagesordnung übergehen.

Gegen Annahme des Tippelskirch'ſchen Antrags sub B geht uns kein Bedenken bei.

B.

Gutachten des Ober-Tribunalsraths Dr. v. Seckendorff zu Berlin.

Der Deutsche Juristentag hat in der Plenarsitzung vom 30. Aug. 1860*) beschlossen, den Antrag des Herrn Rechtsanwalts Lewald, welcher dahin ging:

„Der Juristentag wolle als seine Rechtsüberzeugung aussprechen:

1) jedem Privatbetheiligten ist die Erhebung der Anklage in solchen Fällen zu gestatten, wo sich die Staatsanwaltschaft dessen weigert;
2) in allen Fällen sind neben der Staatsanwaltschaft den Privatbetheiligten die vollen Rechte einer Partei, welche nicht blos die Zuerkennung einer Entschädigungssumme, sondern die Verurtheilung des Angeklagten erstreben darf, einzuräumen;
3) die Parteistellung des Anklägers bedingt es, daß dem Angeklagten gleiche Parteirechte eingeräumt werden, also namentlich
   a) daß er nicht erst nach geschlossener Voruntersuchung, sondern von Anfang an sich eines rechtsverständigen Beistandes als Vertheidigers bedienen darf,
   b) daß dem Vertheidiger gleiche Rechte mit dem Ankläger eingeräumt werden",

---

*) Gedr. Verh. S. 70, 246—58.

Digitized by Google

und die dazu geſtellten Anträge*) der ſtändigen Deputation zur Prüfung und zur Vorlage beim nächſten Juriſtentage zu überweiſen.

Die ſtändige Deputation**) erachtete für zweckmäßig:

zunächſt zwei Mitglieder des Deutſchen Juriſtentags um Anfertigung eines Referates zu erſuchen***),

und der Herr Vorſitzende der Deputation beehrte den Unterzeichneten mit dem Erſuchen, eines dieſer Referate zu übernehmen und darin den Antrag des Herrn Geheimeraths Mittermaier (S. 127 u. 259 d. Druckes) mit zu berückſichtigen. Ich habe mich dazu bereit erklärt, inſofern es nicht ſowohl auf eine erſchöpfende wiſſenſchaftliche Begründung, als auf eine gedrängte Darlegung meiner erfahrungsmäßigen Anſichten ankomme und ich die erforderlichen Mußeſtunden zu gewinnen vermöge. Dieſes ſchien mir jedoch bei dem Angriffe der Aufgabe alsbald kaum erreichbar, da ich mich der Ueberzeugung nicht verſchließen konnte, daß dieſelbe in einer dem Juriſtentage dienlichen Weiſe nicht zu erledigen ſei, ohne der bisherigen Geſtaltung der Strafrechtspflege in den vielen Theilen des Deutſchen Vaterlandes wenigſtens durch eine Ueberſicht der darin beſtehenden bezüglichen Grundſätze gerecht zu werden. Denn jeder Einzelſtaat kann die Kenntniß derſelben vom Juriſtentage fordern, bevor dieſer an ihn die Forderung ſtellt oder das Gutachten abgiebt, daß das Opfer des Sonderrechtes für den Gewinn eines gemeinſamen Deutſchen Rechtszuſtandes zu bringen ſei. Freilich bin ich des Glaubens, der Gewinn der Einheit des Strafprozeſſes in Deutſchland an und für ſich ſei groß genug, um die Vorzüge jeder beſtehenden Prozeß-Ordnung vor anderen der Zeit entſprechenden auf den Altar des Gemeinwohls zu legen: allein immerhin muß erſtere aus einer Vergleichung der letzteren entſtehen, wenn ſie eben ſo ſehr dem Deutſchen Geiſte wie dem Deutſchen Herzen zur Ehre gereichen ſoll.

Schon jene Ueberſicht forderte einen größern Zeitaufwand, als ich erübrigen konnte: vorerſt in Sammlung der Materialien, namentlich der zahlreichen geſetzlichen Strafprozeß-Ordnungen ſelbſt, die mir nur un-

*) Gedr. Verh. S. 322—25.

**) Daſ. S. 350.

***) Preuß. Gerichtszeitung v. 13. Oct. 1860.

vollſtändig gelungen iſt, und in Sichtung ihres Inhaltes für den vorliegenden Zweck, die ohne eine, wenn auch blos oberflächliche, Bekanntſchaft mit dem ganzen Inhalte nicht ausführbar war. Im Bewußtſein der Lückenhaftigkeit und ſonſtigen Mängel meiner Arbeit in dieſer Beziehung muß ich deshalb auf Nachſicht, insbeſondere bei meinen Standesgenoſſen außerhalb Preußens, rechnen. Wenn außerdem ein Eingehen in die überaus reiche und täglich noch wachſende Literatur über den Gegenſtand dieſes Referates vermißt wird, ſo habe ich darauf zu erwidern, daß mich daſſelbe nothwendig über die Grenzen des geſteckten Zieles hinausgeführt haben würde und die Verſuchung hierzu bei mir um ſo ſchwächer war, je mehr gerade der Juriſtentag an ſich ſelbſt die tröſtliche Wahrheit erprobt hat, daß die Deutſche Wiſſenſchaft trotz der ſtaatlichen Zerſtückelung ihrer Heimath Gemeingut geblieben und ihrer Erzeugniſſe man überall ſich bewußt iſt, während die Kenntniß der Beſtimmungen, worin jene Vorarbeiten hier *ſo* und dort *anders* von der *Geſetzgebung* ausgeprägt worden ſind, über das Herrſchaftsgebiet der letzteren hinaus ſich wenig verbreitet hat.

§. 1.

Begriff und Arten des Anklagerechts im Allgemeinen.

Das *Recht der Anklage* verſtehe ich hier im weiteſten Sinne als die Befugniß, unmittelbar das *Richteramt* anzurufen, um über die *Strafbarkeit* einer Handlung zu befinden. Daſſelbe umfaßt alſo die eigentliche Anklage (accusatio), womit Jemand einen Andern vor Gericht ſtellt und im Laufe der Unterſuchung die Anwendung des Strafgeſetzes gegen ihn betreibt, die Klage Desjenigen, der vorzugsweiſe Genugthuung für eine ihm ſelbſt widerfahrene ſtrafbare Handlung von dem Strafrichter verlangt (querela, plainte), und die Denunciation, welche ohne Theilnahme des Denuncianten an der Unterſuchung die Eröffnung und den Fortgang derſelben der *richterlichen* Entſchließung unterwirft. Es würde weniger Streit über die Unhaltbarkeit des ſogenannten Monopols der Staatsanwaltſchaft ſein, wenn man bei Prüfung deſſelben immer von einer feſten Begriffsbeſtimmung ausginge,

Digitized by Google

wonach es die **Aufhebung** des Anklagerechts der Privatperſonen im weiteſten Sinne, alſo der Submiſſion einer Handlung unter eine **ſtrafgerichtliche** Beurtheilung in allen vorgedachten Formen durch das Anklageamt der Staatsanwaltſchaft iſt. Dieſe Aufhebung kann ſich

a) auf alle ſtrafbaren Handlungen oder

b) nur auf einen Theil derſelben beziehen, wogegen andrerſeits

c) gewiſſe Vergehen dem Anklagerechte der Staatsanwaltſchaft inſofern entzogen ſind, als ſie nur auf den Antrag der Privatbetheiligten von derſelben verfolgt werden dürfen*), allein

aa) entweder die Staatsanwaltſchaft auf einen ſolchen Antrag dennoch die Verfolgung wie bei anderen Vergehen ablehnen und den Weg zum Gerichte damit dem Antragſteller verſchließen kann, oder

bb) das Unterſuchungsgericht mit der Sache befaſſen muß.

In jenen Fällen (aa) iſt die Ausübung des Anklageamtes der Staatsanwaltſchaft zwar von einem Antrage der Betheiligten bedingt, das Amt wird aber bei dem Eintritte der Bedingung ſofort als ausſchließliches Recht ausgeübt und man rechnet daher die betreffenden Vergehen oft ſehr mit Unrecht unter die Ausnahmen von dem Anklagemonopole, von deſſen umfaſſender Macht ſie vielmehr ein ſtarkes Zeugniß ablegen.

§. 2.

Hiſtoriſcher Rückblick.

Durch die exceptionelle Stellung der Privatanklage gegenüber der Regel, daß die Staatsanwaltſchaft mit Ausſchluß der Verletzten die Anklage zu erheben hat, ſind die modernen Strafprozeß-Ordnungen in den geraden Gegenſatz zu dem natürlichen und hiſtoriſchen Anklageprozeß getreten. Während dieſer im klaſſiſchen Alterthum wie bei den Germaniſchen Völkern von der Privatanklage aus auf die Berufung

*) Der Kürze halber brauche ich dafür öfter den mehrdeutigen Ausdruck „Privatdelicte".

Digitized by Google

gewiſſer Beamten zur Anklage ausnahmsweiſe und allmälig überging, haben die meiſten heutigen Strafprozeß-Ordnungen die öffentliche Anklage der Staatsbehörde an die Spitze ihres Syſtems geſtellt und die Privatanklage nur in Ausnahmsfällen oder nebenbei unter Beſchränkungen zugelaſſen. Ein allgemeiner Rückblick auf dieſen, wenngleich bekannten, doch nicht immer im Auge gehaltenen Gang der Rechtsgeſchichte möge zunächſt Platz greifen.

Die einfachſte und vor allen berechtigte Veranlaſſung eines jeden gerichtlichen Verfahrens iſt die Anrufung des Gerichts durch Denjenigen, deſſen Recht gekränkt worden iſt; möge dieſes Recht nun ein ſolches ſein, woran die Staatsgeſellſchaft nicht weiter Theil nimmt, als daß ſie dem Verletzten zur Herſtellung deſſelben verhilft, oder ein ſolches, das ſie zugleich mit einer Strafandrohung gegen Angriffe zu ſichern geſucht hat, weil allgemeinere Rückſichten ſich daran knüpfen und durch die Art der Verletzung mehr oder weniger gefährdet ſcheinen. Demgemäß konnten im Griechiſchen und Römiſchen Alterthume wie im Germaniſchen Mittelalter die verletzten Perſonen die Anklage vor allen erheben: urſprünglich ſie allein und erſt im vorgeſchrittenen Gemeinweſen neben ihnen andere Staatsangehörige, inſofern ſie gewiſſe bürgerliche Eigenſchaften beſaßen, die jedoch bei den perſönlich Betheiligten nicht erfordert wurden*), und endlich vorzugsweiſe gewiſſe Beamte. In keiner dieſer Perioden hörte die Befugniß der Verletzten zur Anklage auf; die Befugniß Anderer dazu, die actio popularis und die Verfolgung von Amtswegen, bildete ſich daneben zunächſt überall nur für beſtimmte Verbrechen (ſogen. öffentliche) und ſubſidiariſch aus, hat aber die Privatanklage im weiteſten Sinne bis auf unſere Tage nie verdrängt. Wie bei den Popularklagen der Römer der Satz galt: is cujus interest praefertur, und das Kanoniſche Recht bei aller Verkümmerung der Anklage doch anerkannte: omnibus, quibus accusatio denegatur, in causis propriis licentia accusandi non est deneganda**), ſo blieb auch unter der Herrſchaft des Inqui-

*) L. 11 pr. D. de accus. 48. 2.

**) Causa IV. Qu. 6. cap. II.

Digitized by Google

ſitionsprozeſſes — in Deutſchland ohne das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft nach der C. C. C. und dem Gerichtsbrauche*), in Frankreich mit demſelben nach den Verordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts**) — das Recht zur Anklage den Verletzten gewahrt. Es iſt ein dem hiſtoriſchen Rechte unter den verſchiedenartigſten Staatsformen völlig unbekannter Satz, daß Jemand, der durch eine ſtrafbare Handlung angegriffen war, nicht den Strafrichter finden dürfe, ſondern eine andere, nicht richterliche, Behörde angehen und es deren Ermeſſen überlaſſen müſſe, ob ſie das Gericht anrufen wolle oder nicht. Der Idee, daß dem Staate die Verwirklichung des Rechts gebühre und daß der Einzelne insbeſondere keinen Anſpruch auf die Anwendung des Strafgeſetzes habe, hatte man bis in die neueſte Zeit nirgends die praktiſche Folge gegeben, daß außer der Geſetzgebung und der Rechtſprechung durch vom Staate eingeſetzte unabhängige Gerichte auch die Anklage bei dieſen Gerichten nur einer Staatsbehörde zuſtehen und in dieſem Sinne das konkrete Recht der Perſon in dem abſtrakten des Staates untergehen könne. Seitdem der ſogen. gemiſchte Anklageprozeß vor dem Unterſuchungsprozeß, worin ſelbſtredend die Prüfung der Anzeigen und Klagen dem Richteramte oblag und zugleich die Privatanſprüche der Beſchädigten Berückſichtigung fanden***), die Oberhand gewonnen hat, erfuhr die Querel der letzteren (plainte) eine beſondere Ausbildung. Erſt in einem Preußiſchen Partikulargeſetze für Berlin von 1846 und einigen ſeit 1848 erſchienenen Strafprozeß-Ordnungen findet ſich der Gedanke ausgeprägt, den verletzten Privatmann durch die Staatsanwaltſchaft von der Gerichtsſtätte ausſchließen zu laſſen; in anderen Strafprozeß-Ordnungen dieſer Zeit iſt jedoch der Privatanklage ein breiter Raum geblieben. Wie dies geſchehen, ſoll nunmehr in Umriſſen gezeigt werden.

---

*) Mittermaier: das Deutſche Strafverfahren §§. 31, 32.

**) F. Hélie Tr. de l'instruction crim. §§. 88, 91.

***) Vergl. als jüngſte legislative Arbeit auf Grund des Unterſuchungs-Princips die Württembergiſche Str.-Pr.-Ordnung vom 22. Juni 1843 Art. 2, 8, 64, 78 ff. und das dortige Geſetz über das Verfahren in Schwurgerichtsſachen vom 14. Auguſt 1849 Art. 9.

Digitized by Google

§. 3.

Das gegenwärtige poſitive Verhältniß des Anklage-Amtes der Staatsanwaltſchaft zur Privat-Anklage I. nach der weſtrheiniſchen Strafprozeß-Ordnung.*)

Es iſt hier von der Miſchung des Anklage-Prinzips mit dem Unterſuchungs-Prinzipe in Frankreich auszugehen,**) weil dieſe den jüngeren Deutſchen Strafprozeß-Ordnungen bekanntlich zum Anhalte gedient hat, während in dem Engliſchen Strafverfahren vermöge ſeiner reinern Beibehaltung des Anklage-Prinzips von dem Anklage-Monopole einer Staatsbehörde keine Rede ſein kann.

Dort hatte man ſchon ſeit dem Anfange des 16. Jahrhunderts ſich an den Unterſchied der öffentlichen Anklage (action publique), wofür beſondere Beamte (gens du roi, procureurs du roi, ministère public) beſtellt waren, und der Privat-Anklage***) (action civile) im Strafprozeſſe gewöhnt: als die Aufgabe der erſteren betrachtete man die Wahrnehmung des Staats-Intereſſes und insbeſondere als deſſen Ausfluß die Erwirkung der Strafen (die demgemäß auch materiell ſich geändert und den Charakter der Buße und Wiedervergeltung weſentlich verloren hatten), als die der letzteren die Wahrung des Privatintereſſes. Nichtsdeſtoweniger erſchien anfangs geraume Zeit noch der Privat-Ankläger als die Haupt-, der öffentliche Ankläger als Neben-Partei, namentlich auch nach der Verordnung Ludwig's XIV. von 1670, einer der vorzüglichſten Quellen des heutigen Franzöſiſchen Strafprozeſſes, und obgleich die-

*) Wer ſich darüber gründlich unterrichten will, findet vor Allem in dem ſchon erwähnten Werke des Rathes am Caſſationshofe Hélie (9 Bände) Befriedigung. Die darin u. A. mitgetheilten Berathungen und Kämpfe im Schooße der geſetzgebenden Körperſchaften und des Staatsraths aus dem letzten Jahrzehend des vorigen und dem erſten des jetzigen Jahrhunderts über den Strafprozeß ſind insbeſondere bemerkenswerth und manche heutige nur eine Wiederholung einzelner Bruchſtücke daraus. Außerdem verweiſe ich auf Mangin Tr. de l'action publique und die jüngſt von Mittermaier in Holtzendorff's Allg. Deutſcher Strafrechtszeitung Nr. 1 und 2 beſprochene Schrift: Le ministère public et le barreau, Paris 1860.

**) So nenne ich den freilich nicht auf weſtrheiniſche Deutſche Landestheile beſchränkten, urſprünglich Franzöſiſchen Strafprozeß.

***) Ich ziehe dieſen Ausdruck der Gleichförmigkeit halber aus dem Hauptgeſichtspunkte des Referates den näher liegenden Ueberſetzungen von action civile auch hier vor.

Digitized by Google

ſelbe den Strafantrag dem öffentlichen Ankläger und den Entſchädigungsantrag dem Privat-Ankläger zuwies: ſo betrieb doch dieſer hauptſächlich den Prozeß und jener mußte ſeine Strafanträge anſchließen. Das Verhältniß war aber bereits zum Vortheile des öffentlichen Anklägers umgewandelt, als im letzten Jahrzehende des 18. Jahrhunderts die Vorläufer zu derjenigen Strafprozeß-Ordnung von 1808 erſchienen, welche durch die Franzöſiſche Occupation auch in einigen Theilen Deutſchlands zur Herrſchaft gelangt iſt und ein halbes Jahrhundert ſpäter den Deutſchen Strafprozeß-Ordnungen zum Vorbilde gedient hat. In denſelben iſt der Unterſchied der öffentlichen und der Privat-Anklage ihren gedachten Aufgaben nach ſcharf ausgeſprochen und erſtere der Staatsanwaltſchaft mit Ausſchluß der verletzten Perſonen anvertraut (C. cr. Art. 1—4), allein das „Anklage-Monopol" der Staatsanwaltſchaft iſt darin dennoch nicht zu finden. Denn

1) die Privat-Anklage (im engern Sinne a unten) ſteht dem Verletzten unmittelbar bei dem Strafgerichte offen und zwar ſowohl die Klage wegen eines Verbrechens s. str. als wegen Vergehen bei dem Unterſuchungsrichter, der dieſelbe der Staatsanwaltſchaft behufs ihrer Anträge mitzutheilen hat (Art. 63—70), allein durch dieſe nicht gehindert werden kann, zur Unterſuchung zu ſchreiten, auch nicht in Uebereinſtimmung damit die Klage zurückweiſen darf,*) ſondern hierüber die kollegialiſche Rathskammer des Gerichts befinden laſſen muß, gegen deren Entſcheidung dem Privat-Ankläger noch das Rechtsmittel der Oppoſition an den Anklage-Senat des Appellationsgerichts zuſteht; auch an der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichtshofe nimmt dieſer Theil (Art. 71, 87, 117, 122 f., 129, 135, 217, 315, 319, 330, 335, 358 f., 366).

*) Dieſer Satz iſt freilich beſtritten, beſonders von der Staatsanwaltſchaft in Frankreich, aber m. E. ſiegreich vertheidigt von Hélie l. c. II. p. 157, 270—285. Die dort angeführten, von Cambacérès im Staatsrathe vorgetragenen Motive über die Bedeutung der plainte und ihre Verſchiedenheit von der dénonciation überwiegen die aus einem andern Geſichtspunkte geſchehenen Aeußerungen in den älteren Diskuſſionen, worauf ſich Mangin l. c. T. I. No. 10, 21 bezieht. Für unſern Endzweck kommt auf dieſen Streit nicht viel mehr an.

2) Wegen Vergehen (délits) und Uebertretungen (contraventions) kann der Verletzte den Thäter auch direkt vor den erkennenden Strafrichter in die öffentliche Sitzung laden (Art. 64, 145, 182 ꝛc.) und dieſen dadurch in die Nothwendigkeit verſetzen, gegen den Schuldigen die geſetzliche Strafe auszuſprechen, wenngleich der Staatsanwalt keine Anklage erhoben hat und keinen Strafantrag nimmt.

Es bildet alſo zwar die erlittene Beſchädigung den Grund der Privatanklage und der Schadenerſatz ihr formelles Ziel: allein die Strafgerichte müſſen immerhin aus Veranlaſſung derſelben ihren Hauptberuf zur Anwendung der Strafgeſetze erfüllen und ſogar die Staatsanwaltſchaft kann ſich der Anklage wegen eines Verbrechens nicht entziehen, wenn gegen ihren Willen auf Betreiben des Privatanklägers der Anklage-Senat den Angeſchuldigten vor den Aſſiſenhof verwieſen hat (Art. 135, 217, 231, 241. *)

Die traditionelle Franzöſiſche Scheidung des öffentlichen und des Privatintereſſes von einander in der Theorie der action publique und action civile iſt alſo nicht völlig zum Durchbruche gekommen, und hätte folgerichtig zur Verweiſung des Privatanklägers vor den Civilrichter mit Ausſchluß der Strafgerichtsbarkeit führen müſſen: die Geſetzgebung blieb vielmehr dabei, daß die Abſtraktion der Staatsidee und die Centraliſirung der Strafverfolgung nicht bis zur Vernichtung des urſprünglichen Rechtes des Individuums, für die Gewähr ſeines eigenen wie des gemeinen Friedens die Strafgerichtsbarkeit in Bewegung zu ſetzen, ſich verfolgen laſſe. Daß dem Privatankläger im Verlaufe der richterlichen Thätigkeit der Antrag auf die Strafe nicht geſtattet, ſondern dieſer dem öffentlichen Ankläger überlaſſen iſt, erſcheint dabei von keiner großen praktiſchen Erheblichkeit, da

*) Siehe die vorige Anmerkung, ohne deren Wichtigkeit die in den oben zu 1 und 2 citirten Artikeln ausdrücklich anerkannten Befugniſſe des Privatanklägers keinen rationellen Boden haben würden.

der erkennende Richter auch gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft die Strafe aussprechen kann.

Allein jene Theorie äußert sich in nachstehenden Folgen:

a) Die Befugniß zur Privatanklage mit obigen Wirkungen hat nicht Jedermann, sondern nur ein durch das Vergehen Verletzter; die Klage muß daher neben der Behauptung einer mit Strafe bedrohten Handlung auch behaupten, daß der Ankläger (oder die Seinigen) einen Schaden erlitten habe, und Ersatz dafür verlangen: derselbe muß sich nach der Terminologie des Gesetzes ausdrücklich als partie civile constituiren und damit den Bedingungen unterwerfen, welche die Art. 63 – 66, (194, 419) der Strafprozeß-Ordnung einer solchen auflegen; andernfalls gilt die Anklage als

b) eine bloße Denunziation, worauf das weitere Verfahren ausschließlich in der Hand der Staatsanwaltschaft liegt (Art. 31 ff., mit Art. 1, 47, 54, 60 ꝛc.*)

c) Rechtsmittel gegen die strafgerichtlichen Endurtheile stehen dem Privatankläger nur zu dem Zwecke zu, eine Abänderung hinsichtlich seiner Entschädigungsforderung zu erwirken; hinsichtlich der Strafloſigkeit oder des Strafmaaßes geht daher das blos vom Privatankläger angegriffene Urtheil in Rechtskraft über (Art. 202, 373, 412, 413).

d) Bei der Erfolgloſigkeit der Anklage, namentlich auch der Freisprechung des Beschuldigten, kann der Ankläger nicht allein in die Untersuchungskosten sowohl dem Beschuldigten als dem Staate gegenüber, sondern auch zur Entschädigung des ersteren verurtheilt werden (Art. 162, 194, 368, 66, 159, 191, 358**).

---

*) Abgesehen von der Ausnahme bei flagrants délits (Art. 40, 41, 59) gilt obige Regel unbestritten und sind die scheinbar entgegenstehenden Ausdrücke einzelner Artikel (47, 61) in Uebereinstimmung mit derselben zu verstehen.

**) Die Bestimmungen über die vorgängige Consignation der Kosten und die subsidiäre Verantwortlichkeit der Civilpartei wegen derselben für den verurtheilten Angeschuldigten (Art. 157—160 des Decrets vom 18. Juli 1811) sind in Frankreich theils gar nicht auf die von einer Civilpartei eingeleitete Untersuchung bezogen, theils

Digitized by

e) Der Kaſſationsrekurs des Privatanklägers iſt von der vorgängigen Hinterlegung einer Succumbenzſtrafe oder Beibringung eines Unvermögensatteſtes bedingt, die durch Verwerfung deſſelben der Staatskaſſe verfällt (Art. 419, 420). Hierin liegt jedoch keine Eigenthümlichkeit der Verfolgung der Privatanklage, da einestheils auch die Parteien im Civilprozeſſe, anderntheils ſelbſt die verurtheilten Angeſchuldigten in Polizei- und Zuchtpolizeiſachen zur Beſchreitung des Kaſſationsweges Succumbenzgelder zu hinterlegen haben.

Mehr der Vergleichung der Rückſichten, welche die Verletzten in den verſchiedenen Strafprozeß-Ordnungen gefunden haben, im Allgemeinen halber, als wegen des Verhältniſſes der Privatanklage zum „Anklage-Monopole" der Staatsanwaltſchaft, reihe ich den obigen Sätzen zu 1 und 2 noch folgende an:

3) Die Verletzten können in jedem Stadium der Unterſuchung bis zum Schluſſe der Hauptverhandlungen zur Geltendmachung ihrer Civilanſprüche der öffentlichen Anklage adhäriren (Art. 66, 67), ſich als Civilpartei konſtituiren (a, b).

4) Wie das Deutſche Strafrecht, ſo verzeichnet auch das Franzöſiſche in dem materiellen Strafgeſetzbuche gewiſſe Vergehen, welche nur auf Antrag der Privatbetheiligten zur Strafe gezogen werden können (Ehebruch, Entführung, Injurien, Jagd- und Fiſchereivergehen ꝛc.); nach Erhebung des Antrags der Betheiligten nimmt aber die Staatsanwaltſchaft die Verfolgung in dem nämlichen Maaße wie bei anderen Vergehen in die Hand.*)

5) Die Franzöſiſche Geſetzgebung kennt auch ein gerichtliches Verfahren von Amtswegen. Abgeſehen von der Unterſuchung auf friſcher That (Art. 59) und in der Gerichtsſitzung wegen daſelbſt verübter Vergehen (Art. 504 ff.), kann nämlich nach Art. 11 des Geſetzes über die Gerichts-Organiſation vom 20. April 1810 der Appellationshof in vereinigten Senaten Denunzia-

---

im Jahre 1832 durch die neue Redaction des Art. 368 der Str.-Pr.-Ordnung ausdrücklich aufgehoben worden.

*) Siehe oben §. 1 a E. Helie T. III. p. 64 ff.

Digitized by Google

tionen eines ſeiner Mitglieder über Verbrechen und Vergehen anhören und dem Generalprokurator die Verfolgung derſelben aufgeben. Napoleon ſelbſt war es, der dieſe ſinguläre Beſtimmung zuerſt in einer Sitzung des Staatsraths vom 23. Oktober 1804*) von dem Geſichtspunkte aus in Anregung brachte, daß die allein ſtehenden Beamten, welchen die Verfolgung der Verbrechen anvertraut ſei, unter Umſtänden nicht die gehörige Kraft in ſich verſpüren dürften, Mächtige anzugreifen; das öffentliche Miniſterium, wenn es ſeine Pflicht verſäume, müſſe dazu durch große Körperſchaften angehalten werden können, welche, die Civil- und Strafgerichtsbarkeit in ſich vereinigend, ſtark durch das Anſehen ihrer Wiſſenſchaft und ihrer Zahl, erhaben über die Beſorgniſſe und Rückſichten Einzelner, dem Schuldigen, wer er immer ſei, Furcht, dem öffentlichen Miniſterium Muth einflößten.

Ungeachtet lebhafter Widerſprüche hat der Kaiſer dieſen Gedanken feſtgehalten und wiederholt vertheidigt, bis derſelbe in gedachtem Geſetze ſeinen Ausdruck fand. Damit in Verbindung ſchrieb man den Appellhöfen ein allgemeines Aufſichtsrecht über die Verfolgung der Verbrechen zu, aus dem die betreffenden Beſtimmungen des Art. 9 und 235 der Strafprozeß-Ordnung hervorgegangen ſind.

Eine praktiſche Bedeutung hat die Initiative der Appellhöfe in ihren vereinigten Senaten niemals gewonnen**) und iſt namentlich der Preußiſchen Rheinprovinz fremd geblieben.

6) Von beſonderer Wichtigkeit erſcheint überall die Frage: ob das Strafverfahren gegen Beamte wegen Vergehen, die ſie in Ausübung oder aus Veranlaſſung des Amtes begangen haben, an gewiſſe und an welche ſpezielle Vorausſetzungen zu knüpfen ſei. Die Franzöſiſche Geſetzgebung hat in dieſer Beziehung die Juſtiz-

*) Hélie T. II p. 147—153 und §. 112 p. 285 ff. — Mangin T. I. No. 24 p. 45—49.

**) Mangin l. c. p. 149. Ueber den Unterſchied zwiſchen dieſer Initiative und den Aufſichts-Funktionen der Criminal-Senate ſ. Hélie l. c. §. 112.

Digitized by

und die Verwaltungsbeamten verſchiedenartig behandelt und weitere Unterſchiede zwiſchen den Beamtenklaſſen gemacht, deren nähere Darlegung um ſo weniger hierher gehört, als die bezüglichen Vorſchriften in Deutſchland auch da, wo die gemeine Strafprozeß-Ordnung von 1808 noch in Wirkſamkeit iſt, anderen Beſtimmungen gewichen ſind. Nur der mit der ſtrengen Trennung der Gewalten in Frankreich zuſammenhängende Grundſatz des Art. 75 der Verfaſſung vom 13. Dezember 1799 ſoll hier hervorgehoben werden, wonach Verwaltungsbeamte nur auf Erlaubniß des Staatsraths wegen der auf ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Vergehen vor Gericht geſtellt werden dürfen.*) Durch jene Erlaubniß iſt alſo die Anklage ſolcher Beamten Seitens der Staatsanwaltſchaft in ähnlicher Weiſe bedingt, wie die Verfolgung der Privatdelicte durch den Antrag der Betheiligten.

§. 4.

Neuere Deutſche Strafprozeß-Ordnungen.

Zunächſt will ich dieſelben in chronologiſcher Reihefolge, jedoch mit Anknüpfung der mir bekannten Novellen zu einer jeden, betrachten und dabei die ermüdenden Wiederholungen nicht ſcheuen, um die Beurtheilung einer jeden Geſetzgebung an ſich und die Prüfung meiner nachfolgenden vergleichenden Zuſammenſtellung ihrer Syſteme innerhalb meiner Aufgabe Jedem zu erleichtern. Die Spezial-Vorſchriften, wonach wegen gewiſſer Vergehen, z. B. wider Steuer- und andere Strafgeſetze zum Schutze fiskaliſcher Einkünfte, Forſtfrevel u. ſ. w. andere Behörden als die Staatsanwaltſchaft zur Verfolgung der Schuldigen berufen ſind, laſſe ich dabei unerwähnt, weil ſie die Stellung des Privatanklägers zu dem öffentlichen Ankläger gar nicht weſentlich berühren.

II. Die Württembergiſche Strafprozeß-Ordnung vom 22. Juni 1843 beruht, wie ſchon beiläufig erwähnt, noch auf dem Unter-

*) Vergl. C. pén. art. 127—129, Kaiſerl. Decret vom 9. Auguſt 1806. Das Nähere der Materie ſ. bei Hélie T. III. chap. III. Hinſichtlich der Juſtizbeamten vergl. C. d'instr. cr. art. 479—503 und Hélie T. VII. p. 584 III.

Digitized by Google

ſuchungsprinzipe, kennt keine Staatsanwaltſchaft und erleichtert die Privatanklagen und Denunziationen bei dem Unterſuchungsrichter und jeder andern Obrigkeit, die zur Abgabe derſelben an erſteren unbedingt verpflichtet iſt (Art. 62, 64 ff, 67 ff, 73 ff, 78 — 82).

Das Urtheil des Strafrichters erſtreckt ſich in der Regel auch auf die privatrechtlichen Anſprüche des Beſchädigten, wenn dieſer einwilligt (Art. 8), und demſelben ſteht ein Rekursrecht gegen die betreffende Entſcheidung bedingungsweiſe zu (387).

Die Unterſuchung gegen „öffentliche Diener" wegen gemeiner Verbrechen oder wegen konkurrirender gemeiner und Dienſtvergehen wird von dem zuſtändigen Gerichte gleich wie gegen andere Beſchuldigte eröffnet und vollführt; die vorgeſetzte Dienſtbehörde iſt nur in Kenntniß zu ſetzen (447, 451). Die Einleitung der Unterſuchung wegen Dienſtvergehen trifft die Dienſtbehörde und gibt die Verhandlungen ab, wenn der Verdacht eines „mit gerichtlicher Strafe bedrohten" Dienſtvergehens zur Verſetzung in den Anſchuldigungsſtand gereichen könnte (448 — 50).

Am 14. Auguſt 1849 erging ein Geſetz über das Verfahren vor den Schwurgerichten mit der Einrichtung der Staatsanwaltſchaft. Daſſelbe hat jedoch an der Vorunterſuchung und der dazu gehörigen unmittelbaren Zugänglichkeit des Richters nichts geändert, auch der „Civilpartei" (dem Beſchädigten oder Beleidigten) eine ausgedehnte Theilnahme an dem weitern Verfahren einſchließlich der Hauptverhandlung geſtattet (Art. 9, 13, 21, 103, 120, 126, 130, 144 ff., 152 ff., 174, 176, 180 ff.).

Die Rechtsmittel ſcheinen jedoch der Civilpartei in geringerem Maaße, als nach dem weſtrheiniſchen Rechte, gewährt (Art. 26, 187 ff., 193 ff., vergl. mit Art. 387 Strafprozeß-Ordnung).

III. Dem letztgenannten Württembergiſchen Geſetze voraus iſt die Einführung der Staatsanwaltſchaft in Baden gegangen, deſſen Legislation ſich ſchon früher damit beſchäftigt hatte, indeſſen erſt in den Geſetzen vom 6. März 1845 über die Gerichtsverfaſſung und die Strafprozeß-Ordnung, d. i. immer noch vor allen anderen Deutſchen Staaten, zu ihrer Ausbildung gelangte (Geſ. über d. Ger.-Verf.

Digitized by Google

§§. 10 ff.). Dieſelben ſind durch das Geſ. v. 5. Februar 1851, die Einführung des Strafgeſetzbuchs, das neue Strafverfahren und die Schwurgerichte betreffend, zum Theil modifizirt worden. In Hinſicht auf das „Anklage-Monopol" der Staatsanwaltſchaft iſt daraus hervorzuheben:

1) Wegen derjenigen geringeren Vergehen, welche vor die (Amtsgerichte, nachher) Bezirksämter gehören (§§. 56 — 58 der Ger.-V. v. 1845 und §§. 16 ff. Einf.-G. v. 1851 aufgezählt und mit beſtimmten Geldbußen oder Gefängniß bis zu 8 Wochen bedroht), führen dieſelben die Unterſuchung ohne Mitwirkung eines Staatsanwalts (Strafprozeß-Ordnung §§. 41, 53, 66, 205. Einf.-G. §§. 22, 25 28), es kann dabei alſo von dem Monopole des letztern keine Rede ſein. Daſſelbe gilt von Uebertretungen und Ehrenkränkungen, welche zur Gerichtsbarkeit des Bürgermeiſters gehören (§§. 70, 71. Ger.-V. v. 1845 und §. 32 Einf.-G.).

2) In den zur Competenz der Hofgerichte gehörigen Sachen muß der Unterſuchungsrichter auf den Antrag eines Betheiligten dem Gerichte Anzeige machen, wenn der Staatsanwalt keinen Antrag auf Einleitung der Unterſuchung ſtellt, und das Hofgericht entſcheidet, ob die Unterſuchung einzuleiten ſei (§. 55. Strafprozeß-Ordnung §. 27 ff. E.-G. 1851). Dieſes kann auch den Amtsrichter zur Führung ihm zuſtehender Unterſuchungen auf Anzeige eines Betheiligten anweiſen (§. 27 cit. und §. 67 Strafprozeß-Ordnung). Der Staatsanwalt iſt nur vor der Entſcheidung zu hören.

3) Neben dem Rechte, die Entſcheidung des Hofgerichts über die Einleitung einer Unterſuchung zu veranlaſſen, hat der Beſchädigte die Befugniß, jeder bereits eingeleiteten Unterſuchung ſich anzuſchließen, mag er zugleich Entſchädigung fordern oder nicht. Er muß alsdann auch über den Strafpunkt gehört werden und hat im ganzen Laufe der Unterſuchung ſehr ausgedehnte Parteirechte, ſelbſt wenn er zugleich als Zeuge abzuhören iſt (§. 331), ſowie das Rechtsmittel der Beſchwerdeführung gegen das Verfahren und hinſichtlich der Entſcheidungen über 50 Gulden ꝛc. das ordentliche Rechtsmittel des Rekurſes (Tit. 22, §§. 328 — 42, §§. 62, 227, 296 Strafprozeß-Ordnung und §§. 27 ff. Geſ. v. 1851, §§ 111 ff. daſ.).

Digitized by Google

4) In den Fällen, worin das Strafgeſetzbuch dem Beſchädigten ſelbſt die Anklage zuweiſt (§§. 238, 315—322 d. Str. G.-B.), hat er noch einige, ſonſt der Staatsbehörde zufallende Rechte bez. Pflichten (§. 332 Strafprozeß-Ordnung §. 27 cit.).

Obgleich der §. 328 der Strafprozeß-Ordnung den Grundſatz an die Spitze ſtellt, daß außer dieſen Fällen (4) der Beſchädigte die Einleitung einer Unterſuchung niemals verlangen könne: ſo kann alſo doch die Staatsanwaltſchaft demſelben auch niemals das richterliche Gehör entziehen (1 und 2).*)

IV. Eine weit größere Macht wurde dagegen der Staatsanwaltſchaft bei ihrer erſten Einführung in Preußen und zwar zunächſt nur bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin durch das Geſetz v. 17. Juli 1846 beigelegt. Die Grundſätze deſſelben ſind in der ganzen Monarchie, wo bis dahin die Kriminal-Ordnung von 1805 Geltung hatte, durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geſchworenen in Unterſuchungsſachen zur Herrſchaft gelangt und haben durch das Geſetz v. 3. Mai 1852 keine für unſere Frage erhebliche Abänderung erfahren. Anhalt-Bernburg und Waldeck haben ſie gleichfalls recipirt.

Der §. 1 der Verordnung von 1849 lautet in Uebereinſtimmung mit §. 5 d. Geſ. von 1846:

> Die Gerichte ſollen bei Einleitung und Führung der Unterſuchung wegen einer Geſetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen, ſondern nur auf erhobene Anklage einſchreiten.

Hierdurch in Verbindung mit den nachfolgenden Beſtimmungen über die Staatsanwaltſchaft war unbeſtrittenermaßen

1) das eigentliche Unterſuchungsprinzip für alle Sachen (von Gefahr im Verzuge abgeſehen, §. 5 d. Geſ. v. 1846 u. d. Verordn.

---

*) Die Stellung des §. 27 des Geſ. von 1851 im II. Titel und das vollkommene Schweigen der folgenden Titel von dem Beſchädigten könnte zwar Bedenken über die Anwendbarkeit des 22. Titels der Straf-Prozeß-Ordnung von 1845 auf Sachen von der Zuſtändigkeit der Hof- und Schwurgerichte erregen, doch ließe dann das neue Geſetz eine mir in Ermangelung der Motive unerklärliche Lücke. Auch bezeugt Mittermaier (im „Gerichtsſaal" Jahrg. 10 S. 183), daß der Unterſuchungsrichter in Baden von Amts wegen einſchreite

v. 1849) einſchließlich der Polizeiübertretungen aufgehoben,

2) an die Stelle des Unterſuchungsverfahrens der Gerichte von Amtswegen das Verfahren einer andern Behörde, der Staatsanwaltſchaft, von Amtswegen inſoweit geſetzt, als die Strafgerichte mit keiner Handlung und keiner Perſon ſich befaſſen dürfen, welche die Staatsanwaltſchaft nicht vor ſie gebracht hat (vergl. §§. 5, 10, 12, 25, 49, 113 Geſ. v. 1846; §§. 1, 2, 5, 9, 28, 39 Verordn. v. 1849; Art. 120, 122 Geſ. v. 1852). Nach dem Geſetz von 1846 (§§. 12, 49, 66) mußte das Gericht auch das Verfahren einſtellen, wenn der Staatsanwalt beim Schluß der Voruntersuchung davon Abſtand nahm, nach der Verordn. v. 1849 iſt dagegen das einmal mit der Sache befaßte Gericht hinſichtlich der Fortſetzung derſelben von der Staatsanwaltſchaft unabhängig (§§. 11, 47, 76 f.).

3) Die Privatanklage des Beſchädigten vor den Strafgerichten iſt unzuläſſig und die Denunziation bei denſelben fruſtratoriſch.

4) Das Auftreten des Beſchädigten im Laufe des Strafverfahrens zur Wahrnehmung ſeines Intereſſes — der Adhäſionsprozeß — iſt ebenfalls unſtatthaft.

5) Von vorſtehenden Sätzen (3, 4) findet nur die Ausnahme ſtatt, daß wegen Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen die Verfolgung — „Privatklage" — dem Beſchuldigten im Wege des Civilprozeſſes oder vielmehr in einem gemiſchten Verfahren unbenommen iſt (vergl. Verord. über d. Aufh. d. Privatgerichtsbarkeit v. 2. Jan. 1849 §§. 20—22; Einf.-Geſ. z. St.-G.-B. Art. 16 ff.; Geſ. v. 11. März 1850, betr. die Aufh. der Cirk.-Verord. v. 26. Febr. 1799 §. 5 f.; Geſ. v. 3. Mai 1852 §. 103 u. v. 22. Mai 1852 Art. 2; Oppenhoff Komm. zu Art. 16 u. §. 103 a. a. O.).

6) Daß auch die Verfolgung ſolcher Vergehen, deren Beſtrafung die Geſetze von dem Antrage einer Privatperſon abhängig machen, von der Staatsanwaltſchaft verweigert werden darf

Digitized by Google

und dagegen dem Antragsteller kein Rekurs an die Gerichte offen steht, ist ausdrücklich in d. Ges. v. 1846 §. 10 und der Verordn. v. 3. Jan. 1849 §. 9 vorgesehen. (Auch hierher gehören Ehrverletzungen §§. 160 ff., 343 Str.-G.-B.; ferner §§. 80, 103, 189 das.; Verführung §. 149; fahrlässige leichte Körperverletzung §. 198; Entführung unt. Umst. §. 209; Diebstahl und Unterschlagung gegen nahe Verwandte §. 229; furtum possessionis §. 271.)

7) Die Verfolgung der Beamten wegen gemeiner Verbrechen und der Justizbeamten mit Ausschluß der Staatsanwaltschaft wegen Amtsverbrechen, die im Strafgesetzbuche (II. Tit. 28) und allgemeinen Strafgesetzen über besondere Materien vorgesehen sind, hat nichts Eigenthümliches: das gerichtliche Verfahren wider die Beamten der Verwaltung, der Staatsanwaltschaft und der Rheinischen gerichtlichen Polizei kann die vorgesetzte Provinzial- ꝛc. Behörde durch Erhebung eines Konflikts bis zur Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofs hemmen (vergl. Ges. v. 7. Mai 1851 §§. 2, 3; v. 21. Juli 1852 §§. 3, 4; v. 13. Febr. 1854. Augenblicklich hat jedoch die Staatsregierung dem Landtage einen Gesetzentwurf, der die Verfolgung der Beamten wegen Amtsüberschreitungen erleichtern soll, vorgelegt, während nach §. 9 des Ges. von 1846 der Schutz der Beamten noch viel weiter, als seit 1854 ging).

Erwähnt mag noch werden, bevor ich zu einer andern Landesgesetzgebung übergehe, daß der Entwurf einer ausführlichen Strafprozeß-Ordnung für Preußen aus dem Jahre 1851 Entwurf geblieben ist*).

V. Die im Großherzogthum Hessen am 28. October 1848 über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg

---

*) Der §. 1 sprach den nämlichen Grundsatz mit §. 1 der Verordnung von 1849 aus und beide werden von der Kritik Abegg's „Der Entwurf einer Straf-Prozeß-Ordnung ꝛc. kritisch bearbeitet, Halle 1852," S. 10 ff. gleichmäßig getroffen. Daß übrigens durch eine positive Fassung des §. 1 statt der negativen auch nicht viel gewonnen gewesen wäre, zeigt die Braunschweiger Straf-Prozeß-Ordnung (VIII).

Digitized by Google

und am 31. Dec. 1848 über das Verfahren in Aſſiſenſachen in Rheinheſſen ergangenen proviſoriſchen Geſetze und die Novelle dazu vom 22. März und 26. April 1852 enthalten nur folgende bezügliche Beſtimmung: Art. 317. „Wer durch ein zur Kompetenz der Aſſiſen gehörendes Verbrechen einen Schaden erlitten hat, kann ſeine Entſchädigungsanſprüche nicht in Verbindung mit dem ſtrafgerichtlichen Verfahren, ſondern nur in einer davon getrennten Verhandlung vor den zuſtändigen Civilgerichten geltend machen."

Die Strafgerichte blieben im Uebrigen dem beſchädigten Privatmanne nach wie vor unmittelbar zugänglich.

Ein Naſſauiſches Geſetz vom 14. April 1849, welches mit dem erſtgedachten Heſſiſchen weſentlich übereinſtimmt, hält denn auch in einem daſelbſt fehlenden beſondern Abſchnitte „von der Voruntersuchung" für das dabei einzuhaltende Verfahren die bisherigen geſetzlichen Vorſchriften ausdrücklich aufrecht (Art. 67) und macht zu vorſtehendem Art. 317 den Zuſatz: „es hat jedoch jedes verurtheilende Straferkenntniß über die Verbindlichkeit des Verurtheilten zur Entſchädigung des Verletzten, vorbehaltlich der Liquidation ꝛc. im civilgerichtlichen Verfahren, eine Entſcheidung zu geben.

Des neuen Entwurfes der Strafprozeß-Ordnung für das Großherzogthum Heſſen werde ich weiter unten gedenken.

VI. In Kurheſſen hat ein Geſetz vom 31. October 1848 über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörde dieſe organiſirt (§§. 3, 4, 66 ff.), für die definitive Geſtaltung derſelben jedoch eine Friſt bis zum 1. Jan. 1852 offen gehalten (§. 96), und das unter Mitwirkung eines Oeſterreichiſchen und eines Preußiſchen Kommiſſars erlaſſene „proviſoriſche Geſetz" vom 22. Juli 1851 hat in den §§. 21 bis 23 jene Organiſation modificirt.

Ein zweites Geſetz vom 31. October 1848, die Umbildung des Strafverfahrens betr., unterſcheidet:

1) die öffentliche Anklage (§§. 2—5),
2) die Privatanklage wegen einfacher Beleidigungen, womit der Beleidigte als Privatankläger ausdrücklich auftreten muß, um ein Strafverfahren herbeizuführen (§. 6),

Digitized by Google

3) den Beſtrafungsantrag der Verletzten, wovon bei den Privatdelicten (Ehebruch, Nothzucht, einfacher Familiendiebſtahl und analoge Unterſchlagungen und Betrügereien) die öffentliche Anklage bedingt iſt (§. 7), während bei allen übrigen der Verletzte dem öffentlichen Ankläger „aſſiſtiren, auch ſelbſtſtändige Anträge ſtellen" kann (§. 8 f. vergl. mit §. 147).

Der Privatankläger (2), der einige prozeſſualiſche Rechte wie Pflichten mehr als der Beſchädigte hat (§§. 44, 410, 418) und der Beſchädigte (3) müſſen zur mündlichen Gerichtsverhandlung vorgeladen werden (§§. 42, 44, 58, 78), letzterer wird neben dem öffentlichen Ankläger gehört (§§. 54, 210, 217 No. 3, 226, 313, 332), und das condemnatoriſche Endurtheil muß über die ſpruchreifen Privatanſprüche erkennen (§§. 124, 125, 140).

Auch iſt das Rechtsmittel der Berufung „dem im Hauptverfahren I. Inſtanz aufgetretenen" Beſchädigten hinſichtlich ſeines Privatintereſſes eröffnet (§§. 345, 352, 355 f., 372, 376).

4) Die Anzeigen ſind nicht bei dem Gericht, ſondern bei dem öffentlichen Ankläger anzubringen (§§. 142, 143 daſ. u. §. 32 Geſ. v. 1851), der ſie beruhen laſſen ſoll, wenn (ſeines Ermeſſens) in der Handlung kein Vergehen oder kein erheblicher Verdacht der Thäterſchaft vorliegt (§. 147).

5) Nach dem Geſetz von 1851 tritt indeſſen nicht allein im Falle der Privatanklage (2) die Thätigkeit des Unterrichters ein, ohne daß der öffentliche Ankläger gehört werden muß (§§. 24, 25), ſondern das Anklageprinzip hat in den zur untergerichtlichen Kompetenz gehörigen Sachen (bis zu 50 Thaler Geldbuße oder 3 Monaten Gefängniß ꝛc.) überhaupt dem Unterſuchungsprinzipe wieder einen weiten Spielraum geſtattet, worin das fragliche Anklagemonopol ſelbſtredend wegfällt (§§. 25 alin. 3—29 einſchl.).

6) Im Uebrigen kann der „Inſtruktionsrichter" in der Regel (mit

Digitized by Google

Ausnahme der Eilfälle ꝛc.) ſeine Thätigkeit nur auf Erſuchen des „Staatsprokurators" eröffnen (§§. 153, 165, 166 v. 1848) und Entſcheidungen der Rathskammer über die Einſtellung derſelben ſind nur dem Staatsprokurator angreifbar (§§. 154, 155, 353, 357, 366 daſ. u. §. 44 Geſ. v. 1851).

Das Anklage-Monopol herrſcht alſo zwar vor (Nr. 1, 4, 6), iſt jedoch nicht bei den Untergerichten durchgeführt (5) und ſchließt außerdem eine Berückſichtigung der Beſchädigten im Strafverfahren nicht aus (3. — Bei den Privatdelikten ſcheint das Weſtrheiniſche und Preußiſche Recht der Staatsanwaltſchaft zu gelten; conf. §. 1 c, aa, §. 3 Nr. 4 und §. 4. VI Nr. 4).

VII. Bayern folgte der Bewegung auf dem Gebiete des Strafprozeſſes durch ein Geſetz vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theils des Strafgeſetzbuches von 1813 betreffend. Im II. Titel deſſelben iſt die Staatsanwaltſchaft mit ihrer Spitze im Juſtiz-Miniſterium wie in den vorgenannten Staaten organiſirt. Das Geſetz enthält aber keine Spur davon, daß der Unterſuchungsrichter nur auf ihren Antrag überhaupt oder in gewiſſen Fällen einſchreiten dürfe, vielmehr erhellet aus der II. Abtheilung „von der Voruntersuchung," namentlich den Art. 30, 32 ff., 47 ff., 70 (vergl. 74), daß der Unterſuchungsrichter ſtelbſtſtändig in Gemäßheit des frühern Verfahrens die Anzeigen und Anträge von Jedermann annimmt, die Voruntersuchung durchführt, und erſt nach deren Beendigung die Staatsanwaltſchaft damit befaßt wird.

2) Welche Rechte aber dem Beſchädigten im Laufe der Unterſuchung zuſtehen, iſt mit Ausnahme der Beſtimmung, daß derſelbe in die öffentliche Sitzung zu laden ſei (Art. 140, 303), nirgends erſichtlich, und wenn auch aus dieſer Beſtimmung ſelbſt hervorzugehen ſcheint, daß er mehr als bloßer Zuhörer ſei, ſo iſt doch überall nur von Befugniſſen und Rechtsmitteln der Staatsanwaltſchaft die Rede (z. B. Art. 60, 61, 154, 158, 163, 164, 230 ff., 303 ff., 128 f., 328 f., 358).

3) Vor Einleitung einer Unterſuchung gegen einen Staatsdiener wegen Amtsverbrechen hat der Unterſuchungsrichter die vorgeſetzte Dienſtbehörde zu hören, wegen gemeiner Verbrechen dieſelbe zu be-

Digitized by Google

nachrichtigen, und die Beſchlußfaſſung auf die geführte Voruntersuchung wegen erſterer gebührt unter gewiſſen Vorausſetzungen dem Staatsrathe (Art. 70—74).

VIII. In Braunſchweig hat ein Geſetz vom 21. Auguſt 1849 (§§. 24 ff.) die Staatsanwaltſchaft eingeführt, worauf am 22. Auguſt die Straf-Prozeß-Ordnung (mit Beſtimmung ihrer Geſetzeskraft vom 1. Juli 1850) folgte. Dieſe ſchloß ſich hinſichtlich des Anklagerechts der Staatsanwaltſchaft zwar am nächſten der Preußiſchen Geſetzgebung an, wahrte jedoch zugleich die Intereſſen der Beſchädigten in dem eröffneten Strafprozeſſe. Jenes fand in §. 1 der Strafprozeß-Ordnung (abgeſehen von vorläufigen dringlichen Maßregeln §§. 2 und 32) den abſoluten Ausdruck:

1) „in Strafſachen ſoll ein Verfahren nur auf Antrag eines öffentlichen Anklägers eingeleitet werden“ (vergl. §§. 24 f., 34).
2) Ausgenommen ſind blos Verleumdungen und Beleidigungen, wobei der Gekränkte ſelbſt als Ankläger auftritt (§§. 2, 31, 49, 63, 71, 80, 82);
3) nicht aber die Privatdelicte, da die Staatsanwaltſchaft den Antrag auf deren Verfolgung zurückweiſen kann (§. 23).
4) In anderen Sachen ſteht dem Beſchädigten, falls ein Strafverfahren vom öffentlichen Ankläger veranlaßt worden iſt, die Geltendmachung ſeiner Anſprüche im ganzen Laufe deſſelben als Adhäſionsprozeß zu (§§. 10, 16, 18, 77 a. E., 86 ff, 103, 79). Auch kann er ſich der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen das Endurtheil mit dem möglichen Erfolge bedienen, daß in Bezug auf ihn daſſelbe aufgehoben und ſein Anſpruch in das Civilverfahren verwieſen wird (§§. 159 ff., 169).

IX. In Oeſterreich erſchien unter dem 17. Januar 1850 eine ſehr ausführliche Strafprozeß-Ordnung, deren Wirkſamkeit in den einzelnen Kronländern ein gleichzeitiges Kaiſerliches Patent, das die Zuſtändigkeit der Gerichte einſchließlich der Schwurgerichte ordnete, näher zu beſtimmenden Zeitpunkten vorbehielt. Dieſelbe war jedoch noch nicht überall eingetreten, als am 31. Oktober 1851 ein neues Geſetz über das Strafverfahren in Ausſicht geſtellt wurde und Verordnungen vom 11.

und 12. Januar 1852 die Schwurgerichte und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wieder aufhoben. Am 29. Juli 1853 erfolgte dann eine neue Strafprozeß-Ordnung, welche die Befugniſſe der Staatsanwaltſchaft beſchränkt, das Unterſuchungsprinzip wieder erweitert und dabei die Privatanklage aufrecht erhalten hat. Zur Geſchichte der Entwickelung des Anklage-Monopols der Staatsanwaltſchaft ſind daher die betreffenden Beſtimmungen der Strafprozeß-Ordnung von 1850 hier am meiſten am Orte.

Der öffentlichen Anklage iſt darin eine ausſchließliche Bedeutung nirgends ausdrücklich und unzweideutig beigelegt. Es heißt zwar in §. 2:

> „Die gerichtliche Verfolgung der ſtrafbaren Handlungen liegt in der Regel den von dem Geſetze hierzu beſtimmten Beamten kraft ihres Amtes ob. Ausgenommen ſind diejenigen Fälle, in welchen nach Vorſchrift der Strafgeſetze nur auf Verlangen des Beleidigten oder Beſchädigten verfahren werden darf";

ferner im §. 90:

> daß der Unterſuchungsrichter in der Regel die Vorunterſuchung nur auf Antrag der Staatsanwaltſchaft einzuleiten und außer dringlichen Fällen dieſen abzuwarten habe.

Allein in §. 94 iſt dem Staatsanwalte zur Pflicht gemacht, alle über Verbrechen oder Vergehen (Art. VII—X des Patentes vom 17. Januar 1850) ihm zukommenden Anzeigen dem Unterſuchungsrichter mitzutheilen und zugleich die geeigneten Anträge zu ſtellen (vergl. §§. 53, 57), der §. 99 befiehlt anſcheinend dem Unterſuchungsrichter (§§. 49 a. E., 95), Anzeigen ausführlich aufzunehmen (und nach §. 90 dem Staatsanwalte davon Nachricht zu geben); gemäß §. 111 iſt das Verfahren nur nach Uebereinſtimmung des Unterſuchungsrichters und Staatsanwalts, event. nach der Entſcheidung des Bezirks-Kollegialgerichts einzuſtellen (vergl. §. 201), der §. 182 macht die Anwendung des Begriffs „Angeſchuldigter" von unparteiiſcher Ueberlegung der Verdachtsgründe (durch wen?) abhängig, nach §. 65 begründet die Anzeige des Beſchädigten den Gerichtsſtand des Wohnorts des Angeſchuldigten — und

Digitized by Google

wenn daher v. Würth (S. 64 seines Kommentars) in §. 2 cit. das Wesen des Inquisitionsprinzips erkennt, so verneint er damit die Befugniß des Staatsanwalts, Anzeigen dem Gerichte vorzuenthalten, wohl in höherem Maaße, als sie auch in Preußen sich verneinen läßt.*)

Im Uebrigen unterscheidet die Oesterreichische Strafprozeß-Ordnung ähnlich der Kurhessischen (VI), Thüringischen (X) und Sächsischen (XII):

1) die öffentliche Anklage oder Anklage von Amtswegen (vergl. mit Obigem den §. 437);
2) die Privatanklage hinsichtlich der Privatdelicte, welche nur auf Verlangen des Beleidigten oder Beschädigten verfolgt werden können und müssen, wenn auch der Staatsanwalt die Verfolgung verweigert. Bei diesem ist nämlich der Antrag auf Verfolgung auch solcher Vergehen zunächst anzubringen, und erst eventuell darf der Antragsteller bei dem Gerichte als Privatankläger mit den Befugnissen des öffentlichen Anklägers selbst auftreten (vergl. §§. 2, 57, 83, 112, 182, 303, 382. b, 354, 361, 376, 404, 410, 440 f., 447, 507 ff.)
3) Bei dergleichen (nur auf Verlangen der Betheiligten zu untersuchenden) Uebertretungen ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft gänzlich ausgeschlossen (§. 438).
4) Auch bei allen anderen Uebertretungen kann der Beschädigte als Privatankläger auftreten, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung verweigert (§§. 439, 447, 451 f.). Die der Gemeinde-Polizei zugewiesenen Uebertretungsfälle**) unterliegen einem besondern Verfahren überhaupt (§. 454).
5) Dem auf die öffentliche Anklage eingeleiteten Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen können die Betheiligten zur Verfolgung ihrer Privatansprüche adhäriren (§§ 401—3, 405—9, vergl. 4, 79, 174 f., 256, 285, 289 a. E., 314 (Re-

*) Das Einschreiten des Untersuchungsrichters von Amts wegen in Oesterreich stellt demjenigen in Baden an die Seite Mittermaier a. a. O. Vergleiche die dort citirte Darstellung der Ergebnisse der Strafrechtspflege in Oesterreich.

**) Ueber die Begriffe „Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen ꝛc." vergleiche Patent vom 17. Januar 1850, Art. VII. IX. A. B. und X.

Digitized by Google

kuſationsrecht gegen Geſchworene), 376, 381, 383; Verordn. v. 11. Januar 1852 §. 9).

6) Erfolgt keine endliche Verurtheilung des Angeſchuldigten, ſo hat der Privatankläger (2, 3, 4) alle, der Adhärent (5) die wegen ſeiner Entſchädigungsanſprüche erwachſenen Koſten zu tragen (§§. 460, 465).

X. In Sachſen-Weimar und Meiningen, Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt, Anhalt-Deſſau und Köthen, beſteht ſeit 1850 (bezgl. mit unweſentlichen Modifikationen 1854 und 1858) eine gemeinſame Strafprozeß-Ordnung, welche unter dem Namen der Thüringenſchen bekannt und der Oeſterreichiſchen am verwandteſten iſt. Sie enthält ſcharf ausgeprägte hier einſchlägige Beſtimmungen, indem ſie unterſcheidet:

1) die öffentliche Anklage der Staatsanwaltſchaft oder anderer Beamten (Art. 4, 45, 74, 343), worauf der Unterſuchungsrichter ſelbſtſtändig weiter handelt (75) und über Differenzen zwiſchen ihm und der Staatsanwaltſchaft das Kreisgericht entſcheidet (77). Anzeigen muß der Unterſuchungsrichter wie der Staatsanwalt aufnehmen, kann ihnen aber nur bei Gefahr im Verzuge ohne vorgängigen Antrag des letztern Folge geben (Art. 74, 80, 83). Beide können wegen Unerheblichkeit oder Mangels der Begründung das Verfahren unterlaſſen, doch iſt nach dem Zuſammenhange dieſer Artikel mit den Artikeln 75, 77 anzunehmen, daß der Staatsanwalt zu einem Antrage auf Einleitung der Unterſuchung ſelbſt nicht durch das Richter-Kollegium (Kreisgericht) gezwungen werden kann, wogegen dieſes zu entſcheiden hat, ob der Unterſuchungsrichter einem von der Staatsanwaltſchaft erhobenen Antrage ſtattgeben müſſe. In jener Beziehung greift alſo das Anklage-Monopol überall Platz, wo es ſich nicht um die nachgedachten Vergehen handelt.

2) Hinſichtlich der Privatanklage gelten die nämlichen Beſtimmungen, wie nach der Oeſterreichiſchen Strafprozeß-Ordnung, ſowohl bei den Privatdelikten als bei den Polizei-Vergehen,*) oben IX. Nr. 2,

*) Die Eintheilung der ſtrafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen (mit der Unterabtheilung „Polizei-Vergehen") weicht im Einzelnen von der Oeſterreichiſchen ab. Art. 2 Thür. Straf-Prozeß-Ordnung. — Herr Oberſtaatsanwalt

3, 4, (Thüringenſche Strafprozeß-Ordnung Art. 4, 202. 49, 307, 318, vergl. 358, 361, — Art. 47 ff. 52, 68, 97, 191, 271).

Zu den „Betheiligten", deren Antrag erforderlich iſt, damit die Staatsanwaltſchaft einſchreiten könne, ſind nach Art. 4 alin. 3 auch wohl die Dienſt- oder Aufſichtsbehörden zu rechnen. Daraus an ſich folgt freilich noch nicht, daß Dienſtvergehen ohne ihren Antrag ein Strafverfahren nicht begründen können, wenn andere Betheiligte (Verletzte) eine Privatanklage erheben (vergl. die Königl. Sächſiſche Strafprozeß-Ordnung, unten XII. 5).

In dem beſonders geordneten „Verfahren bei Ehrenkränkungen" tritt der zur Verfolgung berechtigte Privatmann mit Ausſchluß der Staatsanwaltſchaft als Ankläger auf (Art. 371), alſo wie bei den nur auf Antrag der Betheiligten zu verfolgenden ſonſtigen „Uebertretungen" (Art. 34. 3 alin.*)

3) Die Verfolgung der aus dem Vergehen erwachſenen Privatanſprüche des Beſchädigten im Anſchluſſe an das Strafverfahren gilt auch hier wie nach der Oeſterreichiſchen Strafprozeß-Ordnung — Nr. 5 oben — mit ausgedehnten Befugniſſen und Rechtsmitteln (Art. 7, 88, 95, 99, 100, 191, 216, 241, 247, 249, 278, 298 — Art. 319 f., 325, 328, — Art. 254, 300).

XI. Größer, als in Oeſterreich und den Thüringenſchen Staaten iſt die Macht der Staatsanwaltſchaft, geringer die Berückſichtigung der Beſchädigten in Hannover. Hier erſchien die erſte Strafprozeß-Ordnung auf der Grundlage des öffentlichen Anklage-Prozeſſes am 8. November 1850 und hat als „revidirte Strafprozeß-Ordnung" vom 5. April 1859 mit Geſetzeskraft ſeit dem 16. Mai nämlichen Jahres mehrere theilweiſe ſchon früher eingetretene Veränderungen erfahren, welche jedoch das Verhältniß der Staatsanwaltſchaft zu den betheiligten Privatperſonen

---

v. Groß bezeugt in der „Deutſchen Strafrechtszeitung" S. 27: daß in dem Großherzogthume Sachſen-Weimar und den beiden Schwarzburg von 1850—1860 nur eine Privatanklage wegen eines Verbrechens nach verweigerter öffentlicher Anklage vorgekommen ſei.

*) Dieſen Uebertretungen ſcheinen die in Rede ſtehenden (einfachen) Ehrenkränkungen in der Oeſterreichiſchen Straf-Prozeß-Ordnung beigezählt zu ſein. Patent Art. IX. B. 4, 5, 10, vergl. mit Art. X.

Digitized by Google

wenig berühren, ſo daß ich in den folgenden Citaten mich nur an das jetzt gültige Geſetz halten werde.

1) Jede Unterſuchung iſt „durch die Erhebung einer öffentlichen Klage bedingt", die im ganzen Bereiche der ſtrafbaren Handlungen der Staatsanwaltſchaft zuſteht (§§. 1, 38, 83 f., 118, 205 f.), Dienſtvergehen nicht ausgenommen (§. 39). Die Beſtimmung der Strafprozeß-Ordnung von 1850 (§§. 40, 204, 209), daß bei Polizei-Uebertretungen auch der Verletzte die Anklage erheben könne, iſt weggefallen (vergl. unten 3).

2) Wenn es nach den Strafgeſetzen eines Antrags betheiligter Privatperſonen zur Einleitung einer Unterſuchung bedarf (Privatdelikte) und derſelbe geſtellt wird, ſo iſt es „der Staatsanwaltſchaft überlaſſen, ob ſie auf deſſen Grund die öffentliche Anklage erheben will" oder nicht (§§. 40, 55, 61, 63), unbeſchadet des „erſten Angriffs" des Amtsgerichts zur Vorbereitung der öffentlichen Anklage („Beſchuldigung" §§. 41, 53, 55).

3) Der Anſchluß des Beſchädigten an das Strafverfahren iſt nur bei Polizei-Uebertretungen zuläſſig und auch nur dann, wenn der Werth des Civilanſpruchs 50 Thaler nicht überſteigt oder nur Privatgenugthuung verlangt wird (§§. 45, 210, 212, 215, 218, 224 ff. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 16. Mai 1859 §. 78).

XII. Im Königreiche Sachſen iſt eine umfaſſende formelle und materielle Strafgeſetzgebung im Jahre 1855 publicirt worden,*) darunter namentlich am 13. Auguſt die Strafprozeß-Ordnung vom 11. Auguſt, wozu noch eine weitläufige Ausführungs-Verordnung vom 31. Juli 1856 erſchien. Dieſelbe iſt ſeit dem 1. Oktober 1856 in Kraft; ſie hat das Anklagerecht der Staatsanwaltſchaft bei geringeren Vergehen nicht durchgeführt, bei dieſen vielmehr die Einleitung der Unterſuchung in der Hand des Richters belaſſen, ſonſt auch den Verletzten berückſichtigt, was aus Folgendem erſichtlich iſt:**)

---

*) Strafgeſetzbuch und Straf-Prozeß-Ordnung für das Königreich Sachſen, nebſt den dazu gehörigen Geſetzen und Verordnungen und ausführlichem Sachregiſter. Zweite verm. Aufl. Dresden, Königl. Hofbuchdr. von Meinhold & S.

**) Vergl. Schwarze in der Deutſchen Strafrechtszeitung S. 85.

Digitized by Google

1) Das strafgerichtliche Verfahren setzt, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist (Art. 112 ff.), außer den Fällen unter 2 und 4 unt., einen Antrag des Staatsanwaltes voraus, den er in der Regel nach eigenem Ermessen auf eine an ihn ergangene Anzeige zu stellen hat (Art. 2, 20, 109).

2) Die förmliche Privatanklage (zu Protokoll oder in einer gerichtlich anerkannten Schrift) tritt bei einer Reihe von Vergehen, die der Art 31 aufzählt*) und worunter sich Ehrenkränkungen, Ehebruch, gewisse Entwendungen ꝛc., größtentheils vor den Einzelrichter gehörig, befinden, unmittelbar vor dem Gerichte an die Stelle der öffentlichen Anklage mit den wesentlichen dazu gehörigen Befugnissen und Rechtsmitteln; die Staatsanwaltschaft wird erst im Laufe der Verhandlungen gehört (Art. 32 — 37, 70, 74, 91, 109 ff. 135, 252, 265, 267, 283, 337, 370).

3) Gewisse andere Vergehen, z. B. leichte Bankerottfälle ꝛc. (Schwarze a. a. O. litt. b) werden nur auf Antrag oder Anzeige der durch dieselben unmittelbar in ihrem Rechte Verletzten von der Staatsanwaltschaft verfolgt (Art. 98 ff. 105 f. 191 alin. 3, 306, 309 ꝛc. Str. G.-B. und Art. 29 d. Str.-Pr.-Ord.), welche einen solchen Antrag zurückweisen kann, ohne daß dem Verletzten ein Rekurs an die Gerichte zusteht (Art. 30). Vor der Entscheidung des Bezirksgerichts über die Einstellung einer eröffneten Untersuchung ist derselbe jedoch zu hören (Art. 125) und auf die Zurücknahme seines Antrags erfolgt die Einstellung auch ohne Zustimmung des Staatsanwalts (Art. 30, 125).

4) Der Einzelrichter kann in allen Sachen seiner Competenz die Untersuchung ohne einen Antrag der Staatsanwaltschaft einleiten und durchführen (Art. 358 ff. 379 und Verz. d. betreffenden Sachen Art. 44 und am Schlusse der cit. Ausg. d. Str.-G.-B. S. 148 — 52).

5) Außer den vorgedachten Fällen (2, 3, 4) findet die Geltendmachung der Privatrechte der Beschädigten im Adhäsionsprozesse bis zum Schlusse der Voruntersuchung bez. vor der Vorladung zur

---

*) Vergl. Schwarze a. a. O.

igitized by Google

Hauptverhandlung oder dem Erkenntniſſe des Einzelrichters Statt (Art. 434 und ff., 450 vergl. mit 37, 43, 97).

6) Die Unterſuchung gegen Staatsdiener und andere öffentliche Beamte wegen der im Strafgeſetzbuche vorgeſehenen Amtsverbrechen „ſoll nur auf Antrag der Dienſt- oder Aufſichtsbehörde oder eines durch das Verbrechen Benachtheiligten ſtattfinden“ (Art. 374 d. Str.-G.-B.); von der Einleitung einer ſolchen wegen gemeiner Vergehen hat der Unterſuchungsrichter die vorgeſetzte Dienſtbehörde zu benachrichtigen (§. 39 V. v. 31. Juli 1856).

XIII. XIV. Ueber die Strafprozeß-Ordnungen der freien Stadt Frankfurt v. 16. Septbr. 1856 und des Großherzogthums Oldenburg v. 2. Novbr. 1857 (ſiehe v. Tippelskirch „Ueber das Verhältniß der öffentlichen zur Privatanklage“ im Gerichtsſaal 1859 S. 254 und S. 244 *)

XV. Meiner Aufgabe gemäß habe ich noch des im vorigen Jahre in Heſſen-Darmſtadt (V. oben) erſchienenen Entwurfes einer Strafprozeß-Ordnung zu gedenken. Nach den Motiven diente demſelben der Preußiſche Entwurf von 1851 (IV. a. E.) zum Vorbilde, welches jedoch oft verlaſſen und gerade hinſichtlich des Anklageprinzips weſentlich (vergl. 1, 71, 74 ff. des Preuß. Entwurfs) modifizirt worden iſt. Der Heſſiſche neue Entwurf enthält nämlich folgende Satzungen:

1) Die Unterſuchungen werden, abgeſehen von den Privatdelicten (2), durch die Gerichte von Amtswegen eingeleitet (Art. 1, 30 f., 81, f., 84, 92 f., 243 ff.).

2) Bei gewiſſen Vergehen, z. B. Ehrenkränkungen, iſt nach den Vorſchriften des Strafgeſetzbuchs die Klage oder Anzeige der Betheiligten Vorbedingung der Unterſuchung (Art. 40, 46, 54), auch der Anzeigende in dieſen Sachen von den Landgerichten (Untergerichten) zu hören (412). Bei den dahin gehörigen Verleumdungen und Beleidigungen fallen alle

*) In dieſem Aufſatze ſind auch die übrigen oben gedachten Straf-Prozeß-Ordnungen durchgegangen und die einzelnen Vergehen, zu deren Unterſuchung eine Privatanklage zuläſſig oder ein Antrag nothwendig iſt, angeführt. Die Verſchiedenheit der Geſichtspunkte, wovon darin und in obigem Referate ausgegangen iſt (vergl. §. 1 oben und §. 5 unten), läßt ſich unſchwer erkennen. Die Straf-Prozeß-Ordnungen von Oldenburg und Frankfurt waren mir nicht zur Hand.

Digitized by Google

Koſten, wozu der Beſchuldigte nicht verurtheilt wird, dem Anzeigenden zur Laſt (417).

3) Die Staatsanwaltſchaft kann im Laufe der Unterſuchungen Anträge ſtellen, der Hauptverhandlung beiwohnen, Rechtsmittel einwenden, und erhält zu dieſen Zwecken Kenntniß der Verfügungen und Urtheile (Art. 34, 223 f., 231, 243, 247, 255, 271, 275 ff., 280, 283 ff., 291, 295 f., 302—8, 315, 328—31, 339 ff., 347 ꝛc., 401, 418 f., 429, 434 ff., 455).

4) Der Vorladung zur Hauptverhandlung muß ein Antrag der Staatsanwaltſchaft vorhergehen (Art. 236, 252 ff., 332 ff.).

5) Bei den Landgerichten beſchränkt ſich bezüglich der zu ihrer Zuſtändigkeit gehörigen Vergehen (Art. 8, darunter Ehrverletzungen Nr. 5; 11, Körperverletzungen; 10, kleine Diebſtähle ꝛc.) die Wirkſamkeit der Staatsanwaltſchaft auf Verfolgung der zuläſſigen Rechtsmittel (Art. 36, 408, 413, 418 f.).

6) Von den Rechten der Beſchädigten iſt außer dem zu 2 Geſagten im Strafverfahren keine Rede.

§. 5.

Rekapitulation und allgemeines Gutachten.

Eine Vergleichung des Bisherigen zeigt, daß in der gegenwärtigen Lage der Deutſchen Strafprozeß-Ordnungen das gerichtliche Unterſuchungsverfahren von Amtswegen und das „Anklage-Monopol der Staatsanwaltſchaft“ ſich einander begrenzen: wo das Anklage-Monopol anfängt, hört die gerichtliche Befugniß zur Einleitung von Unterſuchungen der Regel nach auf; wo aber der Antrag des Verletzten dazu erforderlich iſt, folgt ihm bald erſt die Wirkſamkeit des Anklage-Monopols, bald ſofort die gerichtliche Thätigkeit. Die erwähnten Strafgeſetzgebungen laſſen ſich hiernach in drei Gruppen bringen*): in der erſten — Württemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt, Naſſau und Bayern, wozu man in dieſer Beziehung noch das fort-

*) Vergl. v. Tippelskirch a. a. O., der ebenfalls drei Gruppen macht.

Digitized by Google

dauernde Gebiet des gemeinen Deutſchen Strafprozeſſes: die beiden Mecklenburg, Holſtein und Lauenburg, Reuß und die Lippe, nebſt den freien Städten (außer Frankfurt) rechnen kann, — eröffnet das richterliche Unterſuchungsamt in Unabhängigkeit von der Staatsanwaltſchaft ſeine Thätigkeit und iſt ſomit dem Anklage-Monopole der Weg nicht gebahnt;

die zweite Gruppe — die Weſtrheiniſche Str.-Pr.-Ordnung, Kurheſſen, Oeſterreich, die Thüringiſchen Staaten und das Königreich Sachſen, (auch Frankfurt) — gewähren neben dem Prinzipe der öffentlichen Anklage den verletzten Privatperſonen die Anrufung der richterlichen Thätigkeit in erheblichem Umfange; abgeſchnitten iſt dieſe und das Anklage-Monopol von faſt durchgreifender Herrſchaft bei der dritten Gruppe — Preußen (außer der Rheinprovinz), Braunſchweig, Hannover und Oldenburg (?), wo man überall die Privatanklage, von Injurien abgeſehen, nicht kennt und die Staatsanwaltſchaft auch die Anträge der Betheiligten auf Einleitung ſolcher Unterſuchungen zurückweiſen kann, die ihrer Anklage von Amtswegen entzogen ſind.

(Der Adhäſionsprozeß iſt ganz nur in Preußen*) und mit Ausnahme leichterer Uebertretungen in Hannover, dagegen nur bei Aſſiſenſachen im Großherzogthum Heſſen und Naſſau (?) ausgeſchloſſen, im übrigen Deutſchland einſchließlich Braunſchweigs aus der dritten Gruppe zugelaſſen).

Hiernach iſt das Anklagemonopol der Staatsanwaltſchaft im größern Theile von Deutſchland ebenſowenig während der beiden jüngſten Jahrzehnde als ein Bedürfniß erkannt worden, wie jemals vorher. Was die Nation forderte, war

a) die Reinigung des unterſuchenden Richteramts von den Pflichten des verfolgenden Anklägers,
b) die des ſtrafenden Richteramtes von der Befangenheit des Unterſuchungsrichters,

kurz die Trennung von Geſchäften, welche zwar in der Idee miteinander vereinbar, ja einander unterſtützend erſcheinen können, der menſchlichen

*) Vergl. Oppenhoff Nr. 15, 16 zu §. 23 und Nr. 30 zu §. 43 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Digitized by Google

Natur und der Erfahrung nach aber die Unparteilichkeit der Unterſuchung und des Urtheils gefährden oder verdächtigen, und daran anſchließend

c) die Unmittelbarkeit (Mündlichkeit) des Verfahrens vor dem erkennenden Gerichte.

Nach Obigem ſcheint nun zwar auf den erſten Blick jene Trennung des Anklageamtes vom Richteramte in Preußen, Hannover und Braunſchweig am konſequenteſten durchgeführt, weil hier die Unterſuchung von Gerichtswegen, d. i. ohne Antrag der Staatsanwaltſchaft, nicht ſtatt hat, und damit hat es auch in einem gewiſſen Maaße, nämlich inſoweit ſeine Richtigkeit, als in den Ländern der beiden erſtgedachten Gruppen und nach dem Darmſtädter Entwurfe alle oder einige Strafgerichte weder eines Antrags eines öffentlichen Anklägers, noch eines Antrags eines Privatanklägers zur Einleitung der Unterſuchung bedürfen; wo und ſoweit dagegen eine öffentliche Anklage, oder eine Privatanklage (wie bei Uebertretungen in Thüringen ꝛc.) dazu erfordert wird, liegt eine Abweichung von dem hervorgehobenen Grundſatze nicht vor, und zwar iſt derſelbe deſto konſequenter befolgt, je weiter die Privatanklage Platz greift, und in ſeiner äußerſten und reinſten Konſequenz würde offenbar die letztere immer eintreten und jede amtliche Anklage wegfallen, mit andern Worten der reine oder eigentliche Anklageprozeß ausſchließlich hergeſtellt werden müſſen, wie denn ein öffentliches Anklageamt nicht ohne Berechtigung als ein aus dem frühern richterlichen Unterſuchungsverfahren auf die Staatsanwaltſchaft übertragener Theil deſſelben bezeichnet worden iſt. Jedes Projekt, in dieſer Richtung die Funktionen der Staatsanwaltſchaft zu erweitern, ihr etwa gar die ganze Vorunterſuchung zu übertragen, muß daher als eine ganz prinzipwidrige (a) und undeutſche*) Verkürzung der richterlichen Gewalt zum Vortheil der vollziehenden Gewalt, zu deren Organen die Staatsanwaltſchaft in der davon unzertrennlichen Abhängigkeit gehört, vornherein zurückgewieſen werden.

Läßt ſich nun aber die Konſequenz in unſerm jetzigen Staatsleben

*) Vergl. Mittermaier das Deutſche Strafverfahren (3. Aufl.) §. 15.

auch nicht bis dahin treiben, daß es dem Privatwillen überlaſſen bleiben könnte, die Verbrechen jeder Art vor Gericht zu verfolgen (in England erſchlafft auch dieſe Maxime mehr und mehr), iſt es vielmehr als nothwendig anerkannt, öffentliche Ankläger zu ernennen, um den unter den Schutz der Strafgeſetze geſtellten Rechten in wirkſamer Weiſe dieſen Schutz von den Gerichten zu verſchaffen: ſo vereinigt es ſich doch ſowohl mit dieſer Nothwendigkeit, wie mit der Folgerichtigkeit aus den Zeitforderungen (a, b, c) und dem natürlichen Rechtsgebote, einestheils den Nächſtbetheiligten die Privatanklage offen zu laſſen, anderntheils den Gerichten dieſen urſprünglichen Weg zur Kenntniß der Verbrechen und Erfüllung ihres Berufs nicht zu verſperren und die Möglichkeit der Ausübung des Richteramts, wenn daſſelbe von den Verletzten angerufen iſt, nicht von der Erwägung einer andern Behörde abhängig zu machen. Daß dieſes nichtsdeſtoweniger geſchehen iſt, läßt ſich nur aus Verhältniſſen erklären, die außerhalb des Rechtsgebiets liegen: indem man dem Drange der Zeit ihre bezeichneten Forderungen bewilligte, machte man die Staatsanwaltſchaft nicht blos zu einer vor Gericht anklagenden, ſondern auch zu einer dem Privatankläger und dem gerichtlichen Befinden prävenirenden Behörde, uneingedenk, daß ſelbſt das Canoniſche Nullus laicus audeat clerico crimen inferre nicht ſo weit ging, die Anklage Demjenigen zu verwehren, der ein ihm ſelbſt widerfahrenes Verbrechen beſtraft wiſſen wollte*).

Allerdings iſt dabei in den Deutſchen Strafprozeß-Ordnungen als Pflicht der Staatsanwaltſchaft bezeichnet, gleichmäßig die Anzeigen der Unſchuld wie der Schuld — die Wahrheit — zu ermitteln und die Deutſche Staatsanwaltſchaft im Großen und Ganzen hat dieſer Aufgabe keine Unehre gemacht: allein eine ſolche Aufgabe richterlicher Unparteilichkeit für die Staatsanwaltſchaft trägt in ſich ſelbſt die Beſchränkungen, daß dieſe Behörde dennoch vorzugsweiſe „Vertreterin des verletzten Staates“ **) bleibt, in deren Erwägung, ob im Staatsintereſſe

*) Causa II. Qu. 7 cap. 2 cum c. IV. Qu. 6 cap. 2 cit. §. 1 oben.

**) Oeſterreiſche Straf-Prozeß-Ordnung §. 5. 7 alin. — Thür. Str.-Pr.-Ordnung §. 4. 5 alin. — Hannoverſche Str.-Pr.-Ordnung §. 20 alin. 5 ꝛc. — Andere Straf-Prozeß-Ordnungen ſprechen dies nicht ſo wörtlich aus, es liegt aber überall im Be-

Digitized by Google

eine Anklage zu erheben oder abzulehnen sei, andere Rücksichten, als die Bestrafung der Schuld oder Beschirmung der Unschuld des Individuums sich einmischen können, und daß ihr die formalen und realen Garantien der Unabhängigkeit des Richterstandes jedenfalls abgehen, wofür ein ehrenhaftes Streben ihrer Mitglieder der öffentlichen Meinung und dem zurückgewiesenen Kläger oder verfolgten Angeklagten keinen beruhigenden Ersatz darbietet.

Auf der andern Seite läßt sich das Privatanklagerecht seinem besondern Grunde wie seinen Ausführungsmitteln nach dem Amte der Staatsanwaltschaft nicht gleich stellen und giebt Mißbräuchen Raum, wovon hierbei nicht die Rede sein kann. Dasselbe war daher, obgleich niemals vor der Einführung des modernen Strafprozesses aufgehoben, doch in der Ausübung immer gewissen Bedingungen und Schranken unterworfen, die desto strenger waren, je weiter Jemand in seinem Verfolgungsrechte vor dem Strafgerichte gehen wollte: am strengsten bei der accusatio, am mildesten bei der denunciatio, für deren gehörige Constatirung der Richter nur zu sorgen hatte, damit er das Weitere veranlassen und eventuell den falschen Denuncianten zur Rechenschaft ziehen könne.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist man nirgends in Deutschland dahin gekommen, dem Verletzten die Westrheinische direkte Ladung des Bezüchtigten vor das erkennende öffentliche Gericht zu gestatten. Derselben stand freilich noch ein äußerer Grund entgegen: der Mangel des Amtes der Gerichtsvollzieher, welche ohne Vorwissen des Gerichts auf den Antrag der Partei die Ladung in die Sitzung bewirken können. Wo dies Gerichtsvollzieheramt mit dieser Bedeutung nicht besteht, müßte entweder das erkennende Gericht selbst, wenn man dem Verletzten die unmitttelbare Herbeiführung der Hauptverhandlung bewilligen wollte, auf die Privatanklage die Ladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung ohne Prüfung der Sache verfügen, was dem Deutschen Richteramte offenbar nicht, wie dem Westrheinischen Gerichtsvollzieher,

---

griffe des öffentlichen (Staats-) Anklägers und zahlreiche Ministerial-Instruktionen weisen darauf hin.

Digitized by Google

zuzumuthen iſt — oder es müßte der „unmittelbaren Vorladung“ *) ein ähnliches Verfahren vorausgehen, wie der Hauptverhandlung, welche auf den Antrag der Staatsanwaltſchaft ohne förmliche Voruntersuchung verfügt werden kann, wozu aber der Privatanklage die Vorausſetzungen des Antrags der Staatsanwaltſchaft — das polizeiliche bzw. Scrutinialverfahren — fehlen. Auch halte ich die direkte Ladung für keinen Vorzug der Weſtrheiniſchen Prozeß-Ordnung; ſie hat ihren Grund augenſcheinlich nicht in einer rechtlichen Nothwendigkeit, ſondern in der eigenthümlichen Geſchichte des Franzöſiſchen Strafgerichtsverfahrens und in der Oekonomie des Prozeſſes, wogegen die Kränkungen, welche dem Angeſchuldigten daraus erwachſen können, daß jeder Privatgegner ihn unmittelbar vor ein öffentliches Strafgericht ſtellen darf, ungleich ſchwerer in die Waagſchale fallen. Das Recht eines Verletzten, den Strafbaren auch vor den Strafrichter zu ſtellen, iſt vollſtändig gewahrt, wenn jener zu dieſem Ende dasjenige Verfahren einleiten kann, welches das regelmäßige und gründlichſte iſt: eine erſchöpfende richterliche Unterſuchung, die zugleich den Angeſchuldigten gegen eine übereilte Verweiſung vor die öffentlichen Schranken, ſei es der Kreis- oder der Schwurgerichte ſchützt. Erfahrungsmäßig wird zwar unter der Herrſchaft des Weſtrheiniſchen Strafprozeſſes weit häufiger von der direkten Civilklage, als von der Anſtellung derſelben bei dem Unterſuchungsrichter Gebrauch gemacht; allein die Gründe davon liegen eben nur im einſeitigen Intereſſe des Klägers, der dabei weniger Zeit und Koſten aufzuwenden hat, als wenn der Hauptverhandlung eine Voruntersuchung vorausgeht, und den Gegner empfindlicher angreift.

Dies führt zu der Bemerkung, daß es überhaupt bedenklich iſt, aus dem größern oder geringern Gebrauche der Privatanklage, wo ſie beſteht**), einen Schluß auf das Bedürfniß derſelben dort zu ziehen, wo ſie nicht beſteht. Hier bedarf die abſolute Gerechtigkeit derſelben und wird ſie fordern, bis ſie gewährt iſt; wenn dies geſchehen, hat das Privatanklagerecht mit jedem andern Rechte gemein, daß man je nach den Umſtänden daſſelbe anwendet oder nicht: überall werden Privat-

*) Vergl. Art. 253—58 der Königl. Sächſiſchen Str.-Pr.-Ordnung.

**) Vergl. v. Groß und Schwarze a. a. O. in der „Strafrechtszeitung“.

Digitized by Google

anklagen desto weniger vorkommen, je mehr die Staatsanwaltschaft in Zurückweisung oder Verfolgung der Anzeigen das Rechte will und trifft. Sie selbst wird hierbei im Interesse der Parteien wie des von ihr vertretenen Gesammtwohls und der Staatskasse desto freier sich bewegen können, je weniger ihre Entschließung dem Privatinteresse präjudicirt, und je mehr dagegen ihre Verantwortlichkeit vermindert und das Odium ihrer Absicht oder ihres Irrthums vom Staate selbst fern gehalten wird. Wenn daher am Juristentage ein achtungswerther Vorfechter der Staatsanwaltschaft seine Genugthuung darüber ausdrückte, daß er recht viele Anzeigen zurückweise, so lag als Antwort die Frage nahe: ob er diese Genugthuung nicht noch öfter und reiner empfinden würde, wenn er der zurückweisenden Verfügung hinzufügen könnte: es bleibe dem Ankläger selbst überlassen, das richterliche Gehör zu verlangen. In der That verfügt auch die Rheinische Staatsanwaltschaft täglich in diesem Sinne und Niemand beschwert sich darüber, während die Staatsanwaltschaft anderwärts weit mehr Untersuchungen von Amtswegen einleitet und dennoch Viele sich darüber beschweren, daß sie mit ihren Anklagen kein Gehör finden.

Das sind die allgemeinen Gesichtspunkte, aus welchen ich glaube, daß der Juristentag im Anschlusse an schon vorhandenes, in obigen Umrissen (§§. 3 und 4) hervorgehobenes, Deutsches Strafprozeßrecht etwa folgende Normen, vorbehaltlich ihrer speziellern Ausführung und Fassung je nach der Gestaltung der gemeinsamen Strafprozeß-Ordnung im Uebrigen, den Staatsregierungen zu empfehlen habe.

§. 6.

Gutachtliche Normen für das Verhältniß der Privatanklage zur öffentlichen Anklage in Deutschland.

1) Anzeigen wegen strafbarer Handlungen und Anträge*) auf Bestrafung der Schuldigen sind dem zuständigen Staatsanwalte einzureichen.

2) Sieht die Staatsanwaltschaft sich nicht veranlaßt, darauf eine

*) Darunter begreife ich auch die Anträge wegen Vergehen, die nicht von Amtswegen verfolgt werden dürfen.

Digitized by Google

Verfolgung einzuleiten, ſo hat ſie den Angeber oder Antragſteller hiervon zu benachrichtigen.

3) Iſt derſelbe durch die angezeigte Handlung in ſeinen eigenen Rechten *) verletzt und will als Ankläger gegen eine oder mehrere beſtimmte Perſonen deshalb auftreten, ſo kann er die Anklage dem zuſtändigen Unterſuchungsrichter und in Sachen von der Zuſtändigkeit des Einzelrichters der Ortspolizeibehörde zu Protokoll geben oder in einer von einem Rechtsanwalte beglaubigten Schrift dem Unterſuchungsrichter bezüglich dem Einzelrichter, welchem die Ortspolizeibehörde das Protokoll zuzufertigen haben würde, einreichen.

Die Anklage muß die Thatſachen, wodurch ein Strafgeſetz übertreten ſein ſoll, die Bezeichnung der Beweismittel dafür und für die Thäterſchaft des Angeſchuldigten, ſo wie die Erklärung enthalten, daß der Ankläger ſich der Verurtheilung in die Unterſuchungskoſten ſoweit unterwerfe, als dem Angeſchuldigten dieſelben nicht zur Laſt gelegt würden.**)

Auch iſt mit der Anklage der Beſcheid des Staatsanwaltes, wodurch die Verfolgung von Amtswegen zurückgewieſen iſt (2), zu überreichen.

4) Die Unterſuchung kann darauf nur durch einen Collegialbeſchluß des Gerichts (Rathskammer) abgelehnt oder eingeſtellt werden, gegen welchen dem Privatankläger dieſelben Rechtsmittel, wie der Staatsanwaltſchaft gegen dergleichen Beſchlüſſe, im Inſtanzenzuge zuſtehen.

5) So oft nach Eröffnung der Thätigkeit des Unterſuchungsrichters die Acten dem Gerichte zur Beſchlußnahme vorgelegt werden, iſt die Staatsanwaltſchaft vorher mit ihrem Antrage zu hören.

6) Die Staatsanwaltſchaft hat die Anklageſchriften, welche ihr in den von Amtswegen eingeleiteten Unterſuchungen in Folge des Beſchluſſes der Raths- oder der Anklagekammer obliegen, um der Hauptverhandlung zur Grundlage zu dienen, auch in denjenigen Unterſuchungen anzufertigen, die auf eine Privatanklage eingeleitet ſind. Abſchrift

---

*) Welchen die Rechte ſeiner unſelbſtſtändigen Angehörigen gleich zu ſtellen ſind. Vergl. Art. 4, m. E. 47 f. der Thür. Str.-Pr.-Ordn. ꝛc.

**) Ausländer haben einen vorläufig zu veranſchlagenden Koſtenbetrag zu hinterlegen oder Bürgſchaft zu ſtellen.

der Anklageſchrift iſt ſowohl dem Ankläger als dem Angeklagten mindeſtens .... Tage vor der Eröffnung der Hauptverhandlung mitzutheilen.

7) In Sachen von der Zuſtändigkeit des Einzelrichters leiden die Beſtimmungen 4, 5, 6 keine Anwendung. Kann ſich der Einzelrichter zur Einleitung des Strafverfahrens (zur Hauptverhandlung) nicht entſchließen, ſo hat er den Ankläger mittelſt Verfügung zurückzuweiſen, wogegen demſelben der Beſchwerdeweg an die Rathskammer des Collegialgerichts offen ſteht.

Das Mandatsverfahren findet auf Privatanklagen nicht ſtatt.

8) Zu jeder Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht ſind der Staatsanwalt*), der Privatankläger oder der von ihm bevollmächtigte Rechtsanwalt, und der Angeſchuldigte vorzuladen. Dieſelben, ſo wie der Vertheidiger des Angeſchuldigten, können darin (nach näheren Vorſchriften) Beweiſe vorbringen und Fragen und Anträge ſowohl über die Strafbarkeit als über die Entſchädigungs-Verbindlichkeit des Angeſchuldigten ſtellen und am Schluſſe der Beweisverhandlungen mündlich auszuführen ſuchen. Der Staatsanwalt hat hierbei zuerſt, der Angeſchuldigte und ſein Vertheidiger zuletzt das Wort.

9) Konnte die Ermittelung des Entſchädigungsanſpruchs des Privatanklägers ohne erhebliche Verzögerung der Unterſuchung nicht erfolgen, ſo iſt derſelbe in dem Urtheile je nach Lage der Sache entweder mit ſeiner Forderung überhaupt oder mit der Liquidation ihres Betrags vor den Civilrichter zu verweiſen.

10) Sämmtliche obige Beſtimmungen greifen auch bei gemeinen und ſolchen Dienſtvergehen der öffentlichen Beamten Platz, welche in den allgemeinen Strafgeſetzen mit Strafe bedroht ſind.**)

---

*) Bzw. Polizeianwalt, wie er in Preußen bei dem Einzelrichter heißt.

**) Nur in Bayern und Hannover ſcheint nach §. 4 die Einleitung der Vorunterſuchung gegen Beamte wegen Dienſtverbrechen von dem Antrage der vorgeſetzten Dienſtbehörde unabhängig geweſen zu ſein, und Rechtsgründe gegen dieſe Unabhängigkeit des richterlichen Berufes auch Beamten gegenüber ſind ſicher unerfindlich. Aber auch die politiſchen Gründe dagegen leiden m. E. an großer Einſeitigkeit. Zeigt die Staatsverwaltung Mistrauen gegen die Gerichte, ſo wird das Volk ganz gewiß ihr mistrauen, und enthält ſie dem competenten Gerichte die Unterſuchung einer im Strafgeſetzbuche vorgeſehenen Handlung vor, weil der Beſchuldigte ein

Die Staatsanwaltschaft hat von jeder Anzeige, der Untersuchungsrichter von jeder Privatanklage gegen einen Beamten dessen vorgesetzte Dienstbehörde zu benachrichtigen.

Hinsichtlich des Injurien-Prozesses halte ich besondere Bestimmungen neben den obigen nicht für geboten, es sei denn, daß wegen einfacher Ehr- und Körperverletzungen auch das Mandatsverfahren auf Privatanklage (7 a. E.) zugelassen würde, was ich allerdings für zweckmäßig erachte*), indem ich auch im Uebrigen denjenigen Gesetzgebungen der Natur der Sache nach den Vorzug gebe, welche den Civilprozeß wegen strafbarer Injurien ausschließen und dieselben, soweit sie nicht unter eine höhere Strafgerichtsbarkeit fallen, vor den Einzelstrafrichter verweisen.

Die Zulässigkeit des Adhäsions-Prozesses der Verletzten in einer auf öffentliche Anklage eingeleiteten Untersuchung läßt sich nicht sowohl als Rechts-, wie als Zweckmäßigkeitsforderung zur Verminderung der Prozesse geltend machen, und folgt insbesondere nicht mit Nothwendigkeit aus dem Rechte zur Privatanklage, die ja nicht der vermögensrechtlichen Ersatzpflicht, sondern der Strafbarkeit des Schuldigen halber vor das Strafgericht gebracht wird. Ref. schließt sich jedoch der in den meisten Deutschen Ländern herrschenden Ansicht für den Adhäsionsprozeß mit der Maßgabe oben unter 9 an.

Die Napoleonische Idee von einer Einleitung der Untersuchung durch die Appellationsgerichte auf Anzeige eines ihrer Mitglieder**), wodurch der Kaiser nicht den verletzten Privatpersonen, sondern der Staatsanwaltschaft zu Hülfe kommen wollte, wenn es ihr an Muth gegen die Verbrecher gebrach, kann m. E. das Recht der Privatanklage unmöglich ersetzen: ihre Einführung mit Ausschluß der Privatanklage würde entweder als eine Anomalie im geordneten Rechtsverfahren auf dem Papiere bleiben, wo sie bisher geblieben ist, oder die Appellationsgerichte mit so vielen Privat-

---

Beamter ist, so wird die öffentliche Meinung sich zu einem viel gefährlichern Richter über denselben machen.

*) Vergl. Sächs. Str.-Pr.-Ordnung Art. 371 und 368. — Preuß. Ges. vom 3. Mai 1852, Art. 122 ff. (die jedoch auf Injurien nicht anwendbar sind, s. oben §. 4 IV. 5).

**) §. 3 oben Nr. 5.

Digitized by Google

anklagen befaſſen, daß die Stellung derſelben als Richter-Spruchkollegien weſentlich verändert, die Würde und das Anſehen derſelben gewiß nicht erhöht, das Anſehen der Staatsanwaltſchaft aber unſtreitig herabgedrückt würde*). Hiermit ſoll indeſſen nicht geleugnet werden, daß in außerordentlichen Fällen eine ähnliche Befugniß der Appellationsgerichte erwünſcht und, wo die Privatanklage beſteht, unſchädlich ſein kann.

Weiter eingehende Motive zu den einzelnen vorgeſchlagenen Sätzen und zur Beſeitigung der Gegengründe müſſen eventueller mündlicher Diskuſſion vorbehalten bleiben.

§. 7.

Die Parteiſtellung der Staatsanwaltſchaft und die Gleichheit der Waffen.

Ich komme nun zum dritten Theile des Lewald'ſchen Antrags, freilich erſt bei dem Ablaufe des durch die Bekanntmachung v. 26. März d. J. (Preuß. Gerichtsztg. Nr. 18) beſtimmten Termins, ſo daß eine Kürze in dieſer Beziehung doppelt geboten iſt. Dieſelbe wird auch um ſo verzeihlicher ſein, da noch ſeit dem vorigen Juriſtentage der ehrwürdige Neſtor der Deutſchen Rechtslehre in dem Aufſatze: „Der Grundſatz der Gleichheit der Waffen der Anklage und der Vertheidigung" ꝛc. (in der Deutſchen Strafrechtszeitung Nr. 1 und 2 und beſ. abgedruckt) das Thema behandelt hat, und ich kein Bedenken trage, mit den dortigen Forderungen mich im Weſentlichen einverſtanden zu erklären, wenngleich die Stellung der Staatsanwaltſchaft zum Advokatenſtande, wie Mittermaier ſie ſchildert, meinen Erfahrungen über die Wirklichkeit in Deutſchland nicht entſpricht. Zwar lege ich, wie ſchon beiläufig bemerkt iſt, kein allzugroßes Gewicht darauf, daß der Beruf, welchen die meiſten Geſetzgebungen der Staatsanwaltſchaft ausdrücklich auflegen, nicht hauptſächlich im Anklageamte, ſondern in der Fürſorge beſteht, daß nur

*) Das haben in Frankreich ſowohl die Appelhöfe als die Staatsregierung im Laufe der Zeit ſehr wohl eingeſehen und daraus erklärt ſich — abgeſehen von der Statthaftigkeit der plainte — die Unfruchtbarkeit einer vom Kaiſer ſelbſt ſo pomphaft ins Leben gerufenen Beſtimmung.

Digitized by

Schuldige nur in Gemäßheit der formellen und materiellen Strafgesetze bestraft werden; allein dennoch ist es nicht ohne Bedeutung, daß die öffentliche Anklage gesetzlich nur eine diesem höhern Berufe angehörige Funktion ist*), und giebt sie auch letzterem einen Anstrich und mitunter einen Charakter, wodurch sie als die Hauptaufgabe den ganzen Beruf zu beherrschen scheint und leider manchmal beherrscht haben mag: so liegt hierin immerhin ein Mißbrauch der öffentlichen Anklage und der Rechte der Staatsanwaltschaft zur einseitigen Verfolgung derselben, d. i. keine Pflichterfüllung, vielmehr eine Pflichtverletzung des Staatsanwalts, von deren Präsumtion bei der vorliegenden Frage man ebensowenig ausgehen darf, wie andrerseits davon, daß ein Rechtsanwalt das Vertheidigungsrecht durch die Appellation an Gefühle und Leidenschaften auf Kosten der Vernunft und Gerechtigkeit mißbrauchen kann. Die Rolle der Vertheidigung an und für sich ist in der Regel unzweifelhaft die dankbarere, weil das Herz leichter zu Gunsten des Angeklagten als der abstrakten Staatsgesellschaft gegen denselben gewonnen wird und eher sich überreden, als der Verstand sich überzeugen läßt. Wer Jahre lang als Richter und als Staats- oder Rechtsanwalt an Gerichten beschäftigt war, wo die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens schon längere Zeit bestanden und Jeder sich darin zurecht gefunden hat, der giebt schwerlich zu, daß hier die Staatsanwaltschaft vermöge ihrer Stellung als öffentliche Anklägerin an sich ein Uebergewicht über den favor defensionis habe, und weiß, daß das Ansehen des einzelnen Staatsanwaltes und sein Einfluß auf Richter und Geschworene in dem Maaße wächst, worin er das Anklageamt nicht als Partei, sondern als Diener der Gerechtigkeit versieht.

Es ist endlich im Allgemeinen nicht einzuräumen, daß der Staatsanwalt in der Wahl der Angriffsmittel bei der öffentlichen Verhandlung unbeschränkter sei, als der Angeklagte in der Wahl der Vertheidigungsmittel: kann auch den Vertheidiger ein Ordnungsruf treffen, der

*) Dieselbe ist nicht nothwendig und war nicht immer damit verbunden. Das Französische Intermediär-Gesetz vom 16./29. September 1791 machte den directeur du jury zum accusateur public, statt dessen auch die partie plaignante den Anklageact fertigen und die Anklage-Jury befassen konnte, und beließ den Beruf der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren im Uebrigen dem Commissaire du roi. Hél. I. p. 681 f.

Digitized by Google

dem Gerichte gegen den Staatsanwalt nicht zusteht, so hat dieser doch viel härtere Maßregeln seiner Vorgesetzten zu fürchten, wenn er die Würde des Amtes vergißt, und selbst die öffentliche Aufmerksamkeit überwacht das Maaß seiner Worte in ungleich höherem Grade, als die Ausdrucksweise des Vertheidigers*); wird ein Ordnungsruf wider diesen übel angebracht, so wirkt er zudem eher zum Vortheile als zum Nachtheile der Vertheidigung selbst. Beispiele davon hat jeder Praktiker erlebt; ich verzichte daher auf den Beweis mit solchen und will mich nur gegen die Beweisführung einer Ungleichheit der Waffen in der öffentlichen Verhandlung aus einzelnen Beispielen anderer Art (wie dem Ollivier'schen) hiermit verwahrt haben. Als wirkliche aus jeder Deutschen Strafprozeß-Ordnung zu beseitigende Ungleichheiten in den Befugnissen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung erkenne ich mit Mittermaier an:

I. Die Auseinandersetzung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (exposé) im Anfange der Hauptverhandlung, welche in mehreren Deutschen Strafprozeß-Ordnungen, wie in Preußen außer der Rheinprovinz, auch schon beseitigt ist;

II. das Verbot des unmittelbaren Fragerechts des Vertheidigers (Mittermaier a. a. O. Nr. III) an die Zeugen und Sachverständigen;

III. die Ungleichheit der Befugnisse des Vorsitzenden des Gerichts, eventuell des Collegiums, dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger gegenüber hinsichtlich der Leitung der Verhandlungen: dazu gehört, daß jene den Ausschreitungen des Staatsanwaltes, namentlich einer Ausdehnung des Fragerechts über die erheblichen Umstände hinaus und einem mißbräuchlichen Verhalten des Staatsanwaltes, wie es Mittermaier unter den Nummern IV, V und VI der Staatsanwaltschaft zuschreibt, durch Unterbrechung bez. sachliche Unterdrückung in dem nämlichen Maaße begegnen dürfen, wie dem Vertheidiger, vorbehaltlich weitergehender auf den objektiven Verlauf der Verhandlung einflußloser Rügen für die Disziplinarbehörde des Staatsanwaltes. Auch kann es nicht zweifelhaft sein, daß hinsichtlich der Vorhaltung von Widersprüchen in

*) Macdonald'sche Affaire.

Digitized by Google

den gegenwärtigen und früheren Zeugenaussagen (V daſ.) die Vertheidigung die nämlichen Befugniſſe mit der Staatsanwaltſchaft hat und behalten muß, wie ſie ſich derſelben alltäglich bedient. Schlußvorträge eines deutſchen Staatsanwalts von der unter Nr VI daſ. geſchilderten Gefahr ſind mir nur ſehr ſelten und niemals vorgekommen, ohne daß dadurch der Vertheidiger in ſeiner Erwiderung in Vortheil kam. Ueber Form und Inhalt der Schlußdebatten dürften überhaupt nicht leicht beſondere Vorſchriften zu machen ſein: das letzte Wort iſt das allein mögliche und erhebliche Vorrecht in Beziehung darauf und muß der Vertheidigung bleiben.

Den Mittermaier'ſchen Anforderungen möchte ich dagegen noch hinzufügen:

IV. Gleichberechtigung des Anklägers und der Vertheidigung hinſichtlich der Vorladung von Zeugen zur Hauptverhandlung: insbeſondere müſſen nicht blos diejenigen Entlaſtungszeugen, welche über Umſtände vorgeſchlagen ſind, die das Gericht für erheblich erachtet, in der für erheblich erachteten Zahl auf Staatskoſten vorgeladen, ſondern alle Zeugen, welche der Angeſchuldigte vorſchlägt, zugelaſſen werden, wenn er die Koſten ihrer Vorladung und Erſcheinung hinterlegt (wo er die Erſcheinung derſelben nicht ohne vorgängige Verfügung des Gerichts durch einen Gerichtsvollzieher oder freiwillig bewirken kann, wie unter der Weſtrheiniſchen Strafprozeß-Ordnung).

Der Lewald'ſche Antrag verlangt jedoch noch weit mehr: Anerkennung gleicher Parteirechte des (öffentlichen oder Privat-) Anklägers und des Angeklagten und als Folge davon Gleichſtellung des Staatsanwaltes und des Vertheidigers in der Voruntersuchung. Dieſe Forderung iſt zwar als eine „unabweisliche Conſequenz" des Privat-Anklagerechtes motivirt, ſteht aber m. E. damit nur in einem ſehr lockern Zuſammenhange, verwechſelt das Weſen eines Strafverfahrens mit dem eines Civilprozeſſes und das Weſen der Voruntersuchung mit dem des Hauptverfahrens. Es iſt dabei überſehen, daß jenes Recht der Anklage (nach den Anträgen 1 und 2 des Herrn Rechtsanwalts Lewald) darin beſteht, ein ſtrafgerichtliches Unterſuchungsverfahren zum Zwecke der Anwendung des Strafgeſetzes zu veranlaſſen, wobei der Haupt-

Digitized by Google

ſache nach kein Streit um ein Objekt obwaltet, was ein Theil hat, der andere begehrt, oder um eine Leiſtung, die Einer fordert, der Andere verweigert, und ſchon deshalb von gleichſtehenden Parteien und überhaupt Parteien im eigentlichen Sinne nicht die Rede ſein kann. Die Privatanklage, die überhaupt immer nur ausnahmsweiſe und nach dem Lewaldſchen Antrage ſelbſt eventuell anſtatt der öffentlichen Anklage eintritt, ſetzt gleich dieſer eine richterliche Unterſuchungs-Thätigkeit zu einem über allen Partei-Intereſſen liegenden Endzwecke in Bewegung, wobei gar nicht von der Anſicht ausgegangen werden darf, daß der Angeſchuldigte ſchon darum ein Verdächtiger ſei, der ſich zu vertheidigen habe. Es wäre daher auch zu wünſchen, daß eine feſte Terminologie überall Diejenigen, welche noch nicht vor das erkennende Strafgericht — zur Hauptverhandlung — verwieſen ſind, von den verwieſenen Angeklagten unterſchiede. Wenngleich aber eine ſolche noch nicht durchgedrungen iſt,*) ſo beſteht doch der Sache nach der Unterſchied unbeſtritten und iſt in allen angeführten Strafprozeß-Ordnungen anerkannt und hervorgehoben: die Voruntersuchung ſoll erſt den Thatbeſtand erheben und die Spuren der Thäterſchaft nach allen Richtungen hin verfolgen; den Antrag des Staatsanwaltes oder Privatanklägers auf Einleitung derſelben hat das Unterſuchungsamt nur als einen Fingerzeig auf eine dieſer Spuren vornherein in Betracht zu ziehen und die damit angezeigte Perſon nicht früher anzugehen, als das richterliche Ermeſſen die Spur erprobt hat. Erſcheint zu dieſer Probe auch ſchon eine Vernehmung des Bezüchtigten erforderlich, ſo wird derſelbe doch — wenn nicht die Schwere des Verbrechens und der Verdachtsgründe eine Verhaftung bedingt — vorerſt nur in ſeinem Intereſſe als Auskunftsperſon gehört und man darf noch nicht von ihm ſagen: er befinde ſich in Unterſuchung, er müſſe ſich vertheidigen. Hiermit würde der Raths- bzw. Anklagekammer in einer den Bezüchtigten gravirenden Weiſe vorgegriffen werden,

*) An Verſuchen dazu fehlt es in den einzelnen Str.-Pr.-Ordnungen und der Doctrin nicht. — Vergl. z. B. die Hannoverſche Str.-Pr.-Ordnung §§. 41, 131 ff. Oppenhoff zu §. 1 Verordnung von 1849 Nr. 11. Indeſſen läßt ſich bei der Verſchiedenheit des Deutſchen Sprachgebrauchs den darin mit mancherlei Bedeutungen vorkommenden Ausdrücken „Bezüchtigten, Angeſchuldigten, Beſchuldigten, Angeklagten“ ein techniſcher Stempel von der wünſchenswerthen Wirkung ſchwer aufdrücken.

Digitized by Google

da die Einstellung des Verfahrens ihn von Rechtswegen nicht in die Kategorie der Freigesprochenen bringen, sondern in die Reihe der Unverdächtigen, die sich noch nicht in Untersuchung befunden haben, zurück versetzen soll. Der Lewald'sche Antrag zu 3 a auf einen „rechtsverständigen Beistand als Vertheidiger von Anfang der Voruntersuchung an" legt dieser also eine Bedeutung bei, wogegen der Angeschuldigte selbst sich wehren müßte, stellt ihn auf einen weit vorgerücktern Standpunkt des Strafverfahrens, als worauf eine bloße Anklage (im weitern Sinne des Wortes als Anlaß zur Einleitung der Voruntersuchung) und ihre Begründung in den Grenzen der Voruntersuchung ihn bringt, schickt den Vertheidigungsstand dem Anklagestande vorher. Die thatsächliche Aufklärung, worauf es in der Voruntersuchung ankommt, kann ein rechtsverständiger Vertheidiger nicht besser ertheilen, als der Angezeigte selbst.

So wenig ich hiernach dem dritten Vorschlage des Herrn Lewald in seiner Allgemeinheit beipflichten kann, so halte ich doch die Voruntersuchung hier und dort noch mancher Verbesserungen fähig: theils das Verfahren selbst, wovon im nächsten §. a. E. die Rede sein soll, theils ihren Anschluß an die Hauptverhandlung. In dieser Beziehung

V. dürfte jeder Antrag des Anklägers an die Raths- bzw. an die Anklage-Kammer, der auf Verweisung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung gerichtet ist, demselben mitzutheilen*) und auf sein Verlangen einem von ihm zu bezeichnenden Rechtsanwalte die Akteneinsicht behufs seiner Gegenbemerkungen zu gestatten sein, die der Untersuchungsrichter ohne weitere eigenmächtige Schritte dem beschließenden Gerichte mit vorzutragen hätte; ebenso sind m. E.

VI. dem Angeschuldigten dieselben Rechtsmittel gegen den Verweisungs-Beschluß zu gestatten, welche dem Ankläger gegen den Einstellungs-Beschluß gewährt werden**).

*) So die Sächsische St.-Pr.-Ordnung Art. 231.

**) Anders das Preußische Recht: vergl. §. 12 Verordnung von 1849 und Art. 15 Ges. von 1852, Oppenhoff Nr. 10. Desgl. die Hannoversche Str.-Pr.-Ordnung §. 136. Dag. Sächs. Art. 240, 242 ꝛc., C. cr. art. 296 gestattet dem Angeklagten nur die Nichtigkeitsklage gegen das Vorverfahren zu den Assisenverhandlungen binnen einer fünftägigen präclusivischen Frist. Vergl. Art. 135 das. —

Digitized by Google

§. 8.

Zur Regelung des Verhältniſſes der Polizeibehörden, des Staatsanwaltes und des Unterſuchungsrichters in der Vorunterſuchung.

(Antrag des Herrn Geh. Raths. Prof. Dr. Mittermaier S. 127 der Verhandlungen des Erſten Juriſtentags.)

Es liegt m. E. tief im Intereſſe des Staates wie der Individuen, jede Abhängigkeit der Staatsanwaltſchaft von der Polizeiverwaltung zu vermeiden und die gerichtliche Polizei von der verwaltenden und präventiven Polizei getrennt der Staatsanwaltſchaft bzw. den Gerichten unterzuordnen. Denn Nichts iſt für das Anſehen der Staatsgewalt ſelbſt gefährlicher, Nichts für ihre Feinde erfreulicher und aufmunternder, als wechſelſeitige Eiferſucht und Streitigkeiten der Behörden untereinander: das Schlimmſte von Allem, wenn die Juſtiz weicht oder zur nothwendigen Erfüllung ihrer Aufgabe, welche das Volk in ſeiner großen Mehrzahl nun einmal für die nothwendigſte, wenn nicht allein nothwendige unter den Aufgaben der Staaten erkennt, die Hülfe fremder Organe nachſuchen und möglicher Weiſe entbehren muß. Es gibt Nothſtände, worin auch eine wohl eingerichtete gerichtliche Polizei für ihren Beruf nicht ausreicht; wenn aber unter gewöhnlichen Umſtänden den Juſtizbehörden die erforderlichen vollziehenden Beamten verſagt ſind, wenn der exekutive Polizeibeamte alsdann noch erſt den Polizei-Direktor zu fragen hat, ob er dem Staatsanwalte oder Unterſuchungsrichter Folge leiſten könne und irgend ein anderer Dienſt nicht vorgehe: dann wird der Nothſtand ſignaliſirt, die Feinde der Ordnung werden gereizt, ſich für denſelben zu rüſten, und Steine aus dem Fundamente des Staatsgebäudes in Räume getragen, wo ſie nicht mehr befeſtigend,

---

Gegen Verhaftungs-Verfügungen findet in Deutſchland durchgängig der Beſchwerdeweg ſtatt. — Wenn übrigens die Hannoverſche Str.-Pr.-Ordn. in §. 78 dem Angeſchuldigten zu allen Beſchwerden im Laufe der Vorunterſuchung einen Rechtsbeiſtand geſtattet, ſo verliert dieſe Beſtimmung ſofort den größten Theil ihrer Bedeutung durch Verſagung der Acten-Einſicht an denſelben, der Vertheidigung während der Vorunterſuchung (§. 80, nicht recht vereinbar mit §. 78), §. 84 vorl. Alin., §. 136 cit. — Vorſchriften, deren Vergleichung beweiſt, wie wenig auch dort die Lewald'ſche Anſicht ausführbar erſchienen iſt.

Digitized by Google

ſondern erdrückend wirken. Eines von beiden: entweder die Polizei muß der Juſtiz in Juſtizſachen — und dahin gehört unbedenklich jeder Akt der Ermittelung und Verfolgung begangener Verbrechen und der daran Schuldigen — unbedingten Gehorſam leiſten, oder aber die Juſtiz muß ihre beſondere gerichtliche Polizei haben. Das iſt eine Wahrheit, die Jedermann in Preußen ſchon aus den Grundſätzen des Codex Fridericianus über das Verhältniß der Juſtiz- zu den Verwaltungs-Behörden ſchöpfen konnte. Der Preußiſche Entwurf von 1851 (§§. 43 ff.) wollte die „gerichtliche Polizei" nach dem Weſtrheiniſchen Vorbilde einführen, das freilich wegen der doppelten Eigenſchaft der betreffenden Beamten und dem Mangel an Unterbeamten noch manches zu wünſchen läßt.*)

Der Art. 48 des neuen Darmſtädter Entwurfs thut weſentlich das Nämliche, indem er die Lokalpolizeibeamten in ihrer Qualität als „Hülfsbeamte der Juſtiz" unter die Aufſicht und die Weiſungen der Gerichte ſtellt, während der Art. 49 die Anwendung dieſes Gebotes auf die Polizeidiener und Gensd'armen hindert, welche in der Weſtrheiniſchen Str.-Pr.-Ordn. gleichfalls nicht zur gerichtlichen Polizei gezählt werden. Die meiſten Deutſchen Strafprozeß-Ordnungen beſchränken ſich darauf, den „Polizei- oder Sicherheitsbeamten" als ſolchen gewiſſe Handlungen des erſten Angriffs zur Pflicht zu machen (Oeſterreich. §§. 49 f., Preuß. Verordn. §. 4, Hannoverſche §. 20 [gibt indeſſen der Staatsanwaltſchaft eine größere Macht über die Polizei-Offizianten und ebenſo] Baden §. 50, Württemberg Art. 18 f., Braunſchweig §. 5).

Die Sächſiſche Strafprozeß-Ordnung hat (Art. 75 ff.) die gerichtliche Polizei ihrer beſondern Beſtimmung nach anerkannt, dem Juſtizminiſter untergeordnet und mit der „Beſorgung ihrer Geſchäfte die mit der Handhabung der Sicherheits-Polizei beauftragten Behörden und Beamten" betraut. Es iſt anzuerkennen, daß die Beſchaffung einer gerichtlichen Polizei, ähnlich der Rheiniſchen, dem Bedürfniſſe der Juſtiz

*) Ungehörig und überflüſſig iſt m. E. auch die Franzöſiſche Einreihung des Unterſuchungsrichters unter die Beamten der gerichtlichen Polizei bezüglich ſeiner dahin einſchlagenden Amtsverrichtungen (C. cr. art. 9, 10 et 37) und in Deutſchland nicht nachgeahmt worden.

unter den vorhandenen Zuſtänden am meiſten entſpricht, und der Organiſation eines von der adminiſtrativen Polizei geſchiedenen gerichtlichen Polizei-Perſonals nicht leicht zu überwindende Schwierigkeiten entgegenſtehen: dabei darf nur die verwaltende Polizei nicht in erſter, die Juſtiz in zweiter Linie ſtehen, es iſt vielmehr den Geſchäften der gerichtlichen Polizei ohne Rückhalt der Vorzug vor den übrigen des nämlichen Dienſtperſonals zu geben und, damit dieſes wirkſam geſchehe, dem Juſtizminiſterium der Fonds und die Initiative für die Anſtellung und Beaufſichtigung dieſer Beamten einzuräumen.

So viel hier von dem Verhältniß der Juſtiz zu der Polizei. Es ſoll ferner noch das Verhältniß der Staatsanwaltſchaft zu den Gerichten in Kürze berührt werden. Die Wirkſamkeit der erſteren reicht bekanntlich in einigen Deutſchen Ländern nach dem Weſtrheiniſchen Vorgange weit über den Strafprozeß hinaus, und ſteht dort wie in Frankreich ſowohl bei den Gerichten als beim Publikum in deſto größerem Anſehen. Ihre Beibehaltung kam ſelbſt in der radikalen Umwälzung der Gerichtsverfaſſung während der Franzöſiſchen Revolution nicht einmal in Frage; ſie erſchien erhaben über jeden Angriff, und nicht leicht iſt von den größten Geiſtern und Rechtsgelehrten eines Landes eine Amts-Inſtitution zu allen Zeiten ſo hoch gehalten worden, wie das öffentliche Miniſterium in Frankreich.*)

Die Gerichte fühlen ſich dadurch von mancher Nebenarbeit frei zu ihrer würdigſten Stellung, auf den Richterſtuhl, erhoben, und die Anſicht, als könne ihr Anſehen unter demjenigen der Staatsanwaltſchaft leiden, iſt ihnen durchaus fremd. Wo dagegen die Thätigkeit der Staatsanwaltſchaft auf den Strafprozeß beſchränkt iſt, hebt ſich ihr Anklageamt zu augenfällig aus ihrem ganzen Berufe hervor, als daß ihre Stellung an der Seite der Gerichte in gleicher Weiſe fundirt erſcheinen könnte, und die Staatsanwaltſchaft gewinnt nur Theilnahme und Achtung, je nachdem ſie von den Perſönlichkeiten getragen wird. Wo etwa dieſe nicht ſelbſt in den Verhandlungen vor Gericht die Schranken der Verfolgung der Anklage inne halten, deren Ueberſchreitung auf Seite

*) Cf. Montesquieu Esprit des lois l. 20. — Hélie I. p. 693, II. p. 71. — Perrot, Verf. ꝛc. der Gerichte der Preußiſchen Rheinprovinz Theil I. §§. 161, 164 ff.

der Vertheidigung das Gericht reprimiren könnte und würde: da weiß man ſich keine genügende Rechenſchaft zu geben, warum dem Gerichte die gleiche Befugniß dem Ankläger gegenüber nicht zuſtehen ſollte. (Folgerungen hiervon auf das Bedürfniß der Erweiterung der richterlichen Befugniſſe ſind oben in §. 7 aus dem daſelbſt verfolgten Geſichtspunkte ſchon gezogen.) Ebenſowenig erſcheint es hier gerechtfertigt, in der Voruntersuchung den öffentlichen Ankläger nicht nur Anträge an den Voruntersuchungsrichter ſtellen, ſondern auch jenen dieſem bei einzelnen Unterſuchungshandlungen kontrolirend zur Seite zu laſſen, während die Anweſenheit eines Vertheidigers bzw. des Angeſchuldigten ſelbſt unterſagt iſt. Aus dem doppelten Geſichtspunkte des Verhältniſſes des Staatsanwaltes zum Richter und des Anklagerechtes zum Vertheidigungsrechte geht demnach die Befugniß des Staatsanwaltes, allen Verhandlungen beizuwohnen*), m. E. zu weit.

Indem ich hiermit ſchließe, kann ich nur wünſchen, daß das Geſagte die Anerkennung einiger vorurtheilsfreien Bemerkungen über Beſtehendes und zu Beſtellendes auf Deutſchem Boden finde, die für die Beantwortung der angeregten Fragen und anzuſchließenden gemeinſchaftlichen Vorſchläge des Deutſchen Juriſtentags nicht ganz unerheblich ſcheinen.

*) Preußiſche Verordnung von 1849 §. 7. Die Weſtrheiniſche Str.-Pr.-Ordn. enthält einen ſolchen Satz auch nicht und das Gebot des Art. 62, daß der Staatsanwalt den Unterſuchungsrichter zu Verrichtungen außer deſſen Amtslocal begleiten ſolle, hat noch ihre beſonderen Gründe in der dortigen Stellung der Staatsanwaltſchaft.

igitized by Google

Neue Anträge.

Digitized by Google

Neue Anträge.

1. Antrag der ständigen Deputation:

a) den §. 5 des Statutes dahin zu ändern:

„Der Beitrag der Gesellschafts-Mitglieder wird vom dritten Vereinsjahre an auf zwei Thaler jährlich festgesetzt und ist innerhalb vier Wochen nach Beginn jedes neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet.

Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist Ein Thaler zu entrichten."

b) den §. 6 des Statutes mit nachstehender transitorischer Zusatz-Bestimmung zu versehen:

„Für die Dauer des zweiten Juristentages werden die erste und zweite Abtheilung zu einer einzigen Abtheilung verschmolzen."

c) im §. 6 des Statutes hinter den Worten: „der Regel nach Abtheilungs-Berathungen voraus" folgende Bestimmung einzuschalten:

„Nach der Berathung in der bezüglichen Abtheilung findet eine Erörterung und Entscheidung in dem Plenum nur dann statt, wenn die Abtheilung eine solche beantragt oder das Plenum sich dieselbe vorbehält."

Digitized by Google

d) den §. 6 des Statutes auch noch mit folgendem Zusatze zu versehen:

„In jeder Abtheilung stimmen nur diejenigen mit, welche sich bei ihrer persönlichen Anmeldung in die betreffende Abtheilung eingezeichnet haben."

e) in §. 10 des Statutes hinter dem ersten Alinea folgende Bestimmung einzuschalten:

„Die Liste der zur Acclamation vorzuschlagenden Personen wird nicht von dem Präsidenten allein, sondern durch ihn, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner festgestellt."

2. Antrag des Hofgerichtsrathes E. Brauer zu Bruchsal:

„Es möge zu §. 2 der Statuten folgender Zusatz beschlossen werden: In Bezug auf die Wahl des Versammlungsortes gilt, abgesehen von außerordentlichen Ausnahmsfällen, die Regel, daß abwechselnd eine geeignete Stadt in der nördlichen und in der südlichen Hälfte Deutschlands zu wählen ist, sofern nicht, was dazwischen zu jeder Zeit geschehen kann und öfters geschehen soll, eine annähernd im Mittelpunkte von Deutschland liegende geeignete Stadt als Versammlungsort bestimmt wird."

3. Wiederholter Antrag des Gerichts-Assessors Dulheuer zu Wernigerode,

betreffend die Organisation des Deutschen Juristentages (Seite 121—123 der Verhandlungen des Ersten Deutschen Juristentages), nebst folgendem eventuellen neuen Antrage:

„Der Deutsche Juristentag wolle beschließen:

A. Von den im §. 6 der Statuten aufgeführten Abtheilungen werden

a) die Abtheilungen ad 1 und 2 zu einer „Abtheilung für Civilrecht",

b) die Abtheilungen ad 3 und 4 zu einer „Abtheilung für Strafrecht, Prozeß, Studium und Praxis"

vereinigt.

Digitized by Google

B. Jede der beiden Abtheilungen zergliedert ſich nach den einzelnen Deutſchen Ländern in Unterabtheilungen, deren Organiſation auf Grund der früheren und einer wiederholten Einzeichnung der Mitglieder in geeignete Liſten der ſtändigen Deputation übertragen wird."

4. Antrag des Stadtrichters Primcker zu Breslau:

„Der Deutſche Juriſtentag wolle ausſprechen, daß die Unabhängigkeit der Rechtspflege nur dann gewahrt ſei, wenn der alte Deutſch-rechtliche Grundſatz, daß die Gerichte in allen Fällen über ihre Kompetenz ſelbſt und ausſchließlich zu entſcheiden haben, ungeſchmälert Geltung hat."

5. Antrag des Zweiten Präſidenten des Königlichen Ober-Tribunals Dr. Bornemann zu Berlin:

„Der Deutſche Juriſtentag wolle ſich für die nachſtehenden, das Hypothekenweſen betreffenden Sätze ausſprechen:

1. Das Pfandrecht an einem Grundſtück (Hypothekenrecht) wird nur durch die Eintragung in das Hypothekenbuch erworben und erliſcht erſt mit der Löſchung im Hypothekenbuch. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer dieſelbe bewilligenden, genau formulirten Erklärung der Perſon, welche als Eigenthümer des in Rede ſtehenden Grundſtücks eingeſchrieben iſt. Die Erklärung muß in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form der Hypothekenbehörde eingereicht oder vor dieſer ſelbſt abgegeben werden. Eine die Eintragung anordnende Verfügung des Prozeß-Richters erſetzt die Erklärung.

2. Die Hypothekenbehörde hat vor der Eintragung nur die Form und den Inhalt der Erklärung (Verfügung) und die Legitimation des Erklärenden zu prüfen; insbeſondere alſo: ob der, welcher die Erklärung abgegeben hat oder gegen den die Verfügung gerichtet iſt, als Eigenthümer des in Rede ſtehenden Grundſtückes eingetragen iſt. Sie hat ſich ferner zu vergewiſſern, daß keine der beantragten Eintragung entgegenſtehende Beſchränkungen im Hypothekenbuche eingetragen oder zur Eintragung angemeldet ſind. Das der Erklärung zum Grunde liegende Rechtsgeſchäft iſt der Hypothekenbehörde nicht vorzulegen und von ihr nicht zu prüfen.

Digitized by Google

3. Die Urkunde über die erfolgte Eintragung (das Hypotheken-Instrument) wird dadurch gebildet, daß unter die zu 1 gedachte Erklärung (Verfügung) der Eintragungs-Vermerk gesetzt wird. Die daneben verlangte Abschrift des Hypothekenfoliums oder eines Auszugs aus demselben bildet keinen Theil des Hypotheken-Instruments.

4. Das Hypothekenrecht setzt zwar der Regel nach eine persönliche Forderung voraus. Für den Verkehr ist aber die Hypothek nicht als accessorische Verstärkung einer persönlichen Forderung, sondern als ein selbstständiges Recht aufzufassen, dessen Wesen darin besteht, daß die persönliche Verbindlichkeit, wenn und soweit eine solche existirt, von der dinglichen Verbindlichkeit nachgezogen wird.

5. Demgemäß wird der neue Erwerber eines Grundstücks für die darauf eingetragenen Forderungen, die er in partem pretii übernommen hat, oder, weil eine Schenkung der Erwerbsgrund ist, übernehmen muß, ohne Weiteres auch persönlich verhaftet. Der ursprüngliche oder später an dessen Stelle getretene persönliche Schuldner wird dadurch zwar von seiner Verbindlichkeit noch nicht befreit. Die Befreiung tritt aber ein, sobald der hypothekarische Gläubiger den neuen Eigenthümer des Grundstücks ausdrücklich oder stillschweigend als seinen Schuldner anerkennt. Stillschweigend kann dies geschehen durch die Ausstellung einer Zinsquittung auf den Namen des neuen Eigenthümers, ferner durch die Vornahme einer an denselben gerichteten Kündigung, sowie durch die ohne Vorbehalt erfolgte Annahme einer von demselben ausgegangenen Kündigung.

6. Die Abtretung oder Verpfändung einer hypothekarischen Forderung ist auch ohne Eintragung wirksam. Wenn jedoch die das Recht des neuen Erwerbers oder des Pfandnehmers anerkennende Erklärung nicht auf die zu 3 gedachte Urkunde gesetzt, sondern nur eine besondere Cessions- oder Verpfändungs-Urkunde ertheilt ist, so schließt der spätere redliche Erwerber oder Pfandnehmer, sofern demselben die zu 3 gedachte Urkunde ausgehändigt worden, den früheren Erwerber oder Pfandnehmer aus.

7. Die Eintragung des Rechts des neuen Erwerbers oder des Pfandnehmers der hypothekarischen Forderung darf nur auf Grund

einer dieſe Eintragung bewilligenden Erklärung des letzten rechtmäßigen Eigenthümers der Forderung erfolgen; dieſe Erklärung muß auf die zu 3 gedachte Urkunde geſetzt und gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt werden. Iſt die Forderung vor der beabſichtigten Eintragung durch mehrere Hände gegangen, ſo hat der Richter oder Notar auf Grund der ihm vorzulegenden Ceſſions-Urkunden durch ein unter die vorgedachte Erklärung zu ſetzendes Atteſt zu bezeugen, daß der Erklärende ſich als rechtmäßiger Eigenthümer ausgewieſen hat. Eine auf die Urkunde zu 3 geſetzte Ueberweiſungs-Verfügung des Prozeßrichters erſetzt die Erklärung des Eigenthümers der Forderung. Nach erfolgter Eintragung des Rechts des neuen Erwerbers oder des Pfandnehmers iſt der Eintragungs-Vermerk unter die vorgedachte Erklärung (Verfügung) zu ſetzen.

8. Wenn der Eigenthümer eines Grundſtücks eine darauf haftende Hypothek einlöſt oder aus irgend einem andern Grunde das Eigenthum eines Grundſtücks und einer darauf haftenden Hypothek in derſelben Perſon ſich vereinigen, ſo hängt es, falls der Eigenthümer des Grundſtücks nicht aus beſonderen Gründen zu dem Antrage auf Löſchung gezwungen werden kann, von dem Belieben deſſelben ab, ob er die Forderung löſchen oder fortbeſtehen laſſen will. In beiden Fällen wird die dem eingetragenen Forderungsrecht zum Grunde liegende perſönliche Verbindlichkeit gänzlich aufgehoben. Die Rechte, welche dem Eigenthümer des Grundſtücks aus der von einem früheren Eigenthümer übernommenen Verbindlichkeit, die fragliche Forderung zur Löſchung zu bringen, oder aus einem anderen Rechtsgrunde (versio in rem, negotiorum gestio ꝛc.) zuſtehen, werden jedoch dadurch nicht berührt. So lange die Vereinigung dauert, begründet das durch die Eintragung in das Hypothekenbuch erhaltene äußere Fortbeſtehen des Forderungsrechts, die Umſchreibung auf den Namen des Eigenthümers mag unterblieben oder erfolgt ſein, keinen realiſirbaren Anſpruch. Das ungelöſchte Forderungsrecht bildet nur einen verwerthbaren Gegenſtand des Verkehrs; dergeſtalt, daß daſſelbe von dem Eigenthümer einem Anderen als neuem Gläubiger übereignet und von dem Prozeßrichter einem Anderen überwieſen, auch bei der Veräußerung des belaſteten Grundſtücks durch den Vorbe-

halt des veräußernden Eigenthümers für diesen selbst wirksam gemacht werden kann. Wenn aber das belastete Grundstück zu einer Zeit, in welcher die Vereinigung noch besteht, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft oder der Konkurs über das Vermögen des Eigenthümers eröffnet wird, so darf das ungelöschte Forderungsrecht weder von dem Subhastaten noch auch von den Konkursgläubigern zum Nachtheile anderer eingetragener Gläubiger geltend gemacht werden.

9. Die Eintragung derselben Forderung auf mehrere Grundstücke (Korreal-Hypothek) führt zu bedenklichen Verwickelungen, welche die Ausschließung einer solchen Eintragung, wie in Hamburg wirklich geschehen ist, wünschenswerth erscheinen lassen. Bei der dieser Ausschließung entgegenstehenden Gewöhnung wird die Gesetzgebung sich indessen auf Bestimmung des Verhältnisses beschränken müssen, in welchem die mehreren Grundstücke unter sich haften. Als der angemessenste Ausweg erscheint die Bestimmung, daß jedes Grundstück den anderen nach Maaßgabe des Werths verhaftet ist, den es zur Zeit der Hypothekenbestellung hatte, daß aber Veränderungen dieses Werthes nicht vermuthet werden, mithin bis zum Beweise einer Veränderung der Werth, den die Grundstücke zur Zeit des Regresses haben, maaßgebend ist. Vorausgesetzt wird dabei, daß der Hypothekengläubiger sein Hypothekenrecht gegen jeden Eigenthümer eines verpfändeten Grundstücks unbeschränkt geltend machen darf.

10. Die Feuerversicherungsgelder treten zu Gunsten der eingetragenen Gläubiger an die Stelle der abgebrannten Gebäude."

5a. Antrag des Ober-Tribunalsraths Meyer zu Berlin:

„Der Unterzeichnete schlägt dem Juristentage nachstehende leitende Sätze für eine künftige Deutsche Hypotheken-Ordnung zur Annahme vor:

1. Die Errichtung eines Grund- und Hypothekenbuchs ist wünschenswerth, die eines Hypothekenbuchs ist jedenfalls nothwendig. In beiden Beziehungen findet aber kein Zwang von Staatswegen Statt, vielmehr ist es Sache dessen, welcher die Berichtigung des Folii für sein Eigenthum oder die Eintragung einer Forderung auf dasselbe herbeiführen will, die

Digitized by Google

nöthigen Vorbereitungen zu treffen und dem Hypothekenamt seine Berechtigung darzulegen.

2. Die Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher allein überträgt Eigenthum und dingliche Rechte, die Servituten mit eingeschlossen, abgesehen von publizistischen Verhältnissen. In gleicher Weise hört in Folge der Löschung Eigenthum und dingliches Recht auf.

3. Der Inhalt des Hypothekenbuchs allein entscheidet über die Existenz und den Umfang des eingetragenen dinglichen Rechts, auch bei etwanigem Widerspruch der Eintragungsurkunden. Doch haftet das Hypothekenamt, und zwar dessen Mitglieder solidarisch und persönlich, für die Uebereinstimmung und Vollständigkeit der Auszüge aus dem Hypothekenbuch, und in subsidium die Staatskasse.

4. Eintragungen geschehen nicht von Amtswegen, mit Ausnahme derjenigen Beschränkungen, welche aus der Qualität des Grundstücks von selbst kraft Gesetzes folgen, oder bei Uebertragung des Eigenthums oder dinglichen Rechts beliebt worden, und das dingliche Recht modificiren. Vielmehr sind die Anträge der Interessenten, wozu auch die Konkurs-, Subhastations-, Sequestrations-, Vormundschafts-, so wie die Verwaltungsbehörden in den geeigneten Fällen zu zählen sind, oder der Antrag des Prozeßrichters von dem Hypothekenamte abzuwarten. Dasselbe gilt von Uebertragungen hypothekarischer Forderungen, von Verpfändungen' Protestationen, Arresten und nicht minder von Löschungen eingetragener Rechte.

5. Alle Anträge bei dem Hypothekenamte sind entweder durch persönliche Erklärung vor demselben (Vollziehung entsprechender Formulare) oder durch Einreichung von dergleichen schriftlichen, gerichtlich oder notariell auf die kürzeste Weise beglaubigten Erklärungen resp. Formularen zu stellen.

6. Das Prinzip der Publicität wird unbedingt und im vollsten Umfange festgehalten.

7. Dasselbe gilt von dem Grundsatze der Spezialität. Es ist wünschenswerth, daß die Korrealhaftung mehrerer Grundstücke, welche zu Verwickelungen führt, beseitigt, jedenfalls, daß gesetzlich festgestellt werde, daß die Pfandstücke pro rata des Werths zur Zeit der Verpfändung

Digitized by Google

ſich wechſelſeitig übertragen müſſen, mit Vorbehalt des Rechts des Gläubigers, ſich in solidum an jedes Pfandſtück zu halten, und daß bis zum Gegenbeweiſe durch Feſtſtellung der Werthe zur Zeit der Geltendmachung der Garantieanſprüche das Beitragsverhältniß der einzelnen Pfandſtücke ermittelt wird. In Folge deſſen müſſen auch bei Dismembrationen die Hypotheken getheilt, reſp. die Werthe feſtgeſtellt werden. Bei Zuſchlagungen nicht verſchuldeter Grundſtücke iſt, Mangels der beſonderen Einigung, anzunehmen, daß die Hypotheken des Hauptguts auch die zugeſchlagenen Stücke ergreifen. Bei Zuſchlagungen verſchuldeter Grundſtücke zu einem nicht verſchuldeten gilt ein Gleiches. Sind aber auf Beiden Schulden eingetragen, ſo muß Mangels beſonderer Einigung das Werthsverhältniß feſtgeſtellt werden.

8. Das Prinzip der Legalität wird nur ſoweit für begründet erachtet, als das Hypothekenamt die Form und den Inhalt der Erklärungen Behufs der Eintragungen und Löſchungen und die Legitimation, Identität der Antragsſteller und die aus dem Hypothekenbuch hervorgehenden Beſchränkungen zu prüfen und zu berückſichtigen hat.

9. Die Eintragung des Beſitztitels kann geſchehen auf Grund der Uebertragung des durch das Hypothekenbuch legitimirten Veräußerers, oder in Folge rechtskräftiger Präkluſions-, Adjudikations- und Expropriationsurtheile, oder rechtskräftiger Urtheile wider den eingetragenen Eigenthümer, oder endlich auf Grund amtlich nachgewieſenen rechtsverjährten Beſitzes (44 Jahre). Sie iſt nicht abhängig vom Nachweiſe der Naturalübergabe.

10. Rückſichtlich des Vorzugsrechts konſtituirter Rechte entſcheidet der Tag der Präſentation der Eintragungsanträge, welche angenommen und nicht etwa zurückgegeben waren, inſofern eine beſondere Einigung nicht Statt gehabt. Bei gleichzeitig präſentirten Eintragungsgeſuchen von Hypotheken tritt, Mangels der Einigung, gleiches Vorrecht ein. Gleichzeitig eingereichte Geſuche um Eintragung des Eigenthums ſind bis zur Entſcheidung durch den Prozeßrichter zurückzuweiſen.

11. Die Hypothek iſt nicht als bloßes Acceſſorium der perſönlichen Obligation anzuſehen. Das Hypothekenamt nimmt von Letzterer keine Notiz. Vielmehr begründet Erſtere ein ſelbſtſtändiges Recht. Dieſes Recht zieht aber, falls eine perſönliche Obligation beſteht, dieſe in der Art

Digitized by Google

nach ſich, daß der neue Erwerber eines Grundſtücks, welcher die eingetragenen Hypotheken übernimmt, dafür auch perſönlich verpflichtet, der frühere Beſitzer und der urſprüngliche Schuldner aber, falls der Gläubiger ausdrücklich oder ſtillſchweigend in die Uebernahme in partem pretii willigt, oder nicht binnen zwei Jahren dagegen gerichtlich proteſtirt, und ſeine Rechte gegen die ihm perſönlich Verhafteten verfolgt, von aller Haftung frei wird.

12. Hypotheken dürfen nicht in ungewiſſer und quantitativ nicht begrenzter Höhe ausgeſtellt werden, ſondern müſſen allemal einen beſtimmten Geldwerth betreffen. Hypotheken dürfen auch nicht au porteur geſtellt werden.

13. Durch Einlöſung von Hypotheken erwirbt der einlöſende Eigenthümer das Eigenthum der Hypothek, ſo daß er wie über ein bewegliches Stück des Vermögens darüber verfügen darf, es ſei denn, daß das Hypothekenbuch eine Beſchränkung in dieſer Beziehung ergiebt, oder der Eigenthümer in Konkurs verfällt, in welchem Falle die poſtlocirten Realgläubiger ihr Recht vor der Konkursmaſſe geltend machen können, wie denn auch im Falle der subhastatio necessaria der Subhaſtat, da er zugleich perſönlicher Schuldner iſt, mit dem beanſpruchten Vorzugsrecht durch die exceptio doli zurückgewieſen wird. Jener Grundſatz greift überhaupt nicht Platz, wenn die Hypothek in Folge richterlichen Urtheils als eine nichtige oder nicht übertragbare gelöſcht werden ſoll.

Die durch Erklärung des tilgenden Beſitzers oder durch richterliche Ueberweiſung geſchehene Uebertragung des Eigenthums der Hypothek hat alle Wirkungen der Ceſſion und erſetzt dieſelbe.

14. Es iſt wünſchenswerth, feſtzuſtellen, daß in Folge von Expropriationen die Hypotheken und dinglichen Rechte, falls nicht etwas Anderes beliebt wird, erlöſchen, und daß die Feuerſocietätsgelder an die Stelle der abgebrannten Gebäude in Bezug auf die Hypothekengläubiger treten.

15. Die Eintragung im Hypothekenbuch begründet den Mandatsprozeß und finden in dieſem, unbeſchadet aller perſönlichen Anſprüche, nur ſolche Einwendungen Statt, welche die Eintragung ſelbſt als unbegründet erſcheinen laſſen, oder die Tilgung des Realrechts in liquider

Digitized

Weiſe darlegen. Das rechtskräftige Mandat und Mandatsurtheil giebt ein Recht zur ſofortigen Sequeſtration und Subhaſtation.

16. Dem Hypothekenamt ſteht eine zum Richteramte qualifizirte Perſon vor, oder es wirkt wenigſtens ein Richter bei rechtlichen Fragen mit. Alle Hypothekenämter ſtehen unter Kontrole der Obergerichte und des oberſten Gerichtshofes."

6. Antrag des Notars Dr. Uchatzy zu Reichenberg in Böhmen:

„Der Deutſche Juriſtentag wolle ausſprechen, es ſei die baldigſte Einführung eines allgemeinen Deutſchen Patentgeſetzes erwünſcht."

7. Antrag des Geh. Juſtizraths, Profeſſor Dr. Heydemann zu Berlin:

„Der Deutſche Juriſtentag wolle ſich für baldige Herſtellung eines gemeinſamen Deutſchen Geſetzes zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunſt gegen Nachdruck ſo wie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung ausſprechen."

8. Antrag des Rechtsanwalts Lewald zu Berlin:

„Der Deutſche Juriſtentag wolle ſeine Rechtsüberzeugung dahin ausſprechen,

a) daß politiſche und Preßverbrechen ſowie politiſche und Preßvergehen in ſachlicher Beziehung ſich vorzugsweiſe zur Aburtelung durch Geſchworene eignen,

b) daß ſie ſachgemäßer durch Geſchworene als durch Richterkollegien entſchieden werden."

9. Antrag des Kreisrichters Zenthöfer zu Rybnick:

„Der Deutſche Juriſtentag wolle die Unterſcheidung der im Strafprozeſſe zu beantwortenden Fragen in That- und in Rechts-Fragen als eine innerlich berechtigte anerkennen."

10. Antrag des Profeſſors Dr. Glaſer zu Wien:

„Der Deutſche Juriſtentag wolle ſich dafür ausſprechen, daß neben

Digitized by

der Verjährung der ſtrafgerichtlichen Verfolgung die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen zugelaſſen werde."

11. Antrag des Obergerichtsraths Vorwerk zu Wolfenbüttel:

„Der Deutſche Juriſtentag wolle beſchließen:

1) daß auf jedem Juriſtentage von den Mitgliedern Auskunft darüber erwartet werde, was in den einzelnen Deutſchen Staaten von Regierungen, Kammern, Gerichten und Vereinen für oder wider die Förderung Deutſcher Rechtseinheit ſeit Jahresfriſt geſchehen ſei,

2) daß die ertheilte Auskunft beſprochen und ſammt etwaigen Reſolutionen veröffentlicht werden ſolle."

12. Antrag des Advokaten P. E. Förſter zu Pirna:

„Der Deutſche Juriſtentag möge ſeine ſtändige Deputation (bis auf Weiteres) ein für alle Mal beauftragen, ihm alljährlich über die bisherige Einigung des in ſein Bereich gehörigen Rechts und darüber, ob eine weitere Einigung des letzteren zur Zeit ausführbar und wünſchenswerth ſei, Bericht zu erſtatten und im Falle der Bejahung dieſer Frage ihm darüber, in welchen Rechtszweigen etwa die ſofortige Ausführbarkeit und Dringlichkeit einer weiteren Einigung auszuſprechen ſei, unter möglichſter Verfolgung eines gewiſſen Planes geeigneten Vorſchlag zu machen."

Digitized by Google

Bericht

des

Referenten der ständigen Deputation über die vom Herrn Rechtsanwalt Lewald zu Berlin eingebrachten und dazu gestellten Nebenanträge.

Digitized by Google

Herr Rechtsanwalt Lewald hat auf dem vorjährigen Juristentage folgenden Antrag gestellt (vrgl. Verhandl. S. 71):

Der Juristentag wolle als seine Rechtsüberzeugung aussprechen:

1) jedem Privatbetheiligten ist die Erhebung der Anklage in solchen Fällen zu gestatten, wo sich die Staatsanwaltschaft dessen weigert;
2) in allen Fällen sind neben der Staatsanwaltschaft den Privatbetheiligten die vollen Rechte einer Partei, welche nicht bloß die Zuerkennung einer Entschädigungssumme, sondern auch die Verurtheilung des Angeklagten erstreben darf, einzuräumen;
3) die Parteistellung des Anklägers bedingt es, daß dem Angeklagten gleiche Parteirechte eingeräumt werden, also namentlich
   a. daß er nicht erst nach geschlossener Voruntersuchung, sondern von Anfang an sich eines rechtsverständigen Beistandes als Vertheidigers bedienen darf,
   b. daß dem Vertheidiger gleiche Rechte mit dem Ankläger eingeräumt werden.

Zu diesem Antrage sind von mehreren Mitgliedern Amendements und beziehendlich Nebenanträge gestellt worden, welche S. 322 ff. in Verbindung mit S. 345 der „Verhandlungen des Ersten Deutschen Juristentags" verzeichnet sind.

Das Plenum beschloß auf den Antrag der dritten Abtheilung, welcher die Lewald'schen und die übrigen Anträge zur Vorberathung

Digitized by Google

zugetheilt worden waren, die ſämmtlichen Anträge zur Prüfung und zur Vorlage beim nächſten Juriſtentage an die ſtändige Deputation zu verweiſen. (S. 246 ff. in Verb. mit S. 258 der Verh.)

Das Präſidium der ſtändigen Deputation hat den Herrn Ober-Staatsanwalt Dr. Freiherrn v. Groß zu Eiſenach und den Herrn Ober-Tribunalsrath Dr. Freiherrn v. Seckendorff zu Berlin um Begutachtung dieſer Anträge erſucht. Die von den genannten beiden Herren erſtatteten Gutachten*) ſind in der im Mai d. J. zu Berlin abgehaltenen Sitzung der ſtändigen Deputation dem unterzeichneten Deputationsmitgliede zum Vortrage überwieſen, und iſt ſolcher hierauf von dem Unterzeichneten am 23. Mai d. J. erſtattet worden. Die bei dieſem Vortrage aufgeſtellten und berathenen Sätze befinden ſich in der Beilage A., wie ſie ſchon früher in der Preußiſchen Gerichtszeitung dieſes Jahres Nr. 36 als Anhang zu dem daſelbſt veröffentlichten Sitzungsprotokolle der ſtändigen Deputation mitgetheilt worden waren. Dieſe Sätze haben, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt worden, die einſtimmige Genehmigung der Deputation gefunden. Die Deputation hat zugleich, in Rückſicht auf die Motive des Plenar-Beſchluſſes, durch welchen die Deputation mit der Prüfung ꝛc. der Anträge beauftragt worden, beſchloſſen, daß durch den Unterzeichneten nach Inhalt des von ihm in der Deputationsſitzung erſtatteten mündlichen Vortrags eine Darſtellung der Gründe, auf welchen die Deputationsbeſchlüſſe beruhen, ausgearbeitet und dieſe Darſtellung den Mitgliedern des Juriſtentags, Behufs der Benutzung bei den Berathungen in der Abtheilung und dem Plenum über die Lewald'ſchen und übrigen Anträge, zugeſtellt werde.

Der Unterzeichnete iſt dem ihm gewordenen Auftrage nachgekommen, wenngleich nicht in ſo erſchöpfender Weiſe, wie ſein Wunſch geweſen, indem er hieran durch vielfache Amtsarbeiten gehindert worden; und übergiebt in der Beilage B. die erwähnte Darſtellung. Wenn hierbei die Literatur vielleicht nicht allenthalben ſo vollſtändig angeführt worden,

---

*) Dieſelben befinden ſich in den Verhandlungen des Zweiten Deutſchen Juriſtentags Bd. I. Lief. 1. S. 131 ff. und S. 175 ff.

Digitized by Google

wie es wohl an ſich erforderlich geweſen, ſo bittet der Unterzeichnete, ihn auch hier mit der Kürze der ihm für dieſe Arbeit übrig gebliebenen Zeit freundlichſt zu entſchuldigen.

Die Darſtellung ſchließt ſich nicht ſtreng an die geſtellten Anträge an. Es erſchien jedoch, bei der Tragweite und der hierdurch gebotenen Nothwendigkeit einer prinzipiellen Erörterung derſelben, zweckmäßig, die hier maßgebenden Grundſätze ſelbſt aufzuſtellen und zu beleuchten, indem man in der Deputation der Hoffnung ſich hingab, daß auf ſolche Weiſe eine geregelte, erſchöpfende und fruchtbringende Discuſſion zu erzielen ſein werde, die Herren Antragſteller aber in der die Motive wie die Conſequenzen ihrer Anträge möglichſt umfaſſenden Darſtellung gleichfalls eine der Wichtigkeit der Anträge entſprechende und die Beurtheilung derſelben erleichternde Behandlung finden würden.

Dresden, im Juni 1861. Dr. **Schwarze.**

Beilage A.

§. 1.

Die Unterſuchung einer ſtrafbaren Handlung wird in der Regel durch den Staatsanwalt veranlaßt, indem das Verbrechen als eine Verletzung nicht blos des Individui, ſondern zugleich der Geſammtheit ſich darſtellt. Bei beſonders geringen Verbrechen kann das Geſetz die Erhebung der Anklage ausnahmsweiſe dem Beſchädigten zuweiſen und die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft ausſchließen. Dem Beſchädigten ſind hierbei insbeſondere dieſelben Rechtsmittel einzuräumen, welche das Geſetz der Staatsanwaltſchaft zugeſteht.

§. 2.

Die Staatsanwaltſchaft kann die ſtrafgerichtliche Verfolgung ablehnen, weil entweder die Handlung nicht unter das Strafgeſetz zu ſtellen, oder die Anzeige nicht mit genügenden Beweiſen unterſtützt wird.

Digitized

§. 3.

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte kann im Falle solcher Ablehnung die Anzeige an das Gericht bringen und dessen Entscheidung veranlassen, ob der Fall zu strafgerichtlicher Verfolgung sich eigne oder nicht. Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung auf Antrag wie von Amtswegen vorläufige Erörterungen veranstalten.

§. 4.

Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers aus, so konstituirt sich — nach der Meinung eines Theiles der Deputation — derselbe als Privatankläger und betreibt die Anklage bei den Gerichten ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, vorbehaltlich des Rechts derselben, im Laufe der Verhandlung sich der Sache wieder anzunehmen und sie weiter zu betreiben, wenn die Ergebnisse der Verhandlung oder etwaige Zwischenvorfälle eine solche Wiederanziehung der Sache durch die Staatsbehörde rechtfertigen. Dagegen soll — nach der Meinung des andern Theiles der Deputation — bei einer gerichtlichen Entscheidung der obigen Art die weitere Betreibung durch die Staatsanwaltschaft selbst erfolgen.

§. 5.

Dem Beschädigten ist der Anschluß an das Strafverfahren zur Geltendmachung seiner Schädenansprüche zu gestatten. Der Strafrichter kann die Verurtheilung auf den geforderten Schadensersatz miterstrecken oder den Beschädigten auf den civilgerichtlichen Weg verweisen, nicht aber den Angeklagten von der Forderung selbst lossprechen. Das Erkenntniß des Strafrichters ist, gleichviel ob der Beschädigte adhärirt hatte oder nicht, insoweit für den Civilrichter bei der Entscheidung über den Schädenanspruch bindend, als in dem strafgerichtlichen Erkenntniß ausgesprochen ist, daß die That begangen worden und daß der Angeschuldigte sie begangen habe. Es wird hierbei allenthalben vorausgesetzt, daß der erkennende Richter auch im Civilprozesse an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden ist.

Digitized by Google

§. 6.

Dem Beſchädigten iſt zu jenem Behufe — nach der Anſicht eines Theiles der Deputation — eine ſelbſtſtändige Mitwirkung bei den Beweisaufnahmen durch Anträge auf Zeugenvorladungen und andere Beweishandlungen zu geſtatten, während — nach der Anſicht des andern Theiles der Deputation — eine ſolche Mitwirkung ausgeſchloſſen bleibt und überhaupt die Verurtheilung in Schadenserſatz nur dann gefordert werden kann, wenn aus den zum Zwecke der Unterſuchung nöthig gewordenen Erörterungen die Verbindlichkeit zum Erſatze und der Umfang derſelben mit ausreichender Beſtimmtheit ſich ergiebt.

§. 7.

Dem Beſchädigten ſind bei der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltſchaft die beſonderen Rechte einer Partei zur Anſtrebung der Verurtheilung in der Strafſache nicht einzuräumen, wogegen ihm die Unterſtützung der Staatsanwaltſchaft durch Mittheilung von Beweismitteln und Beweisthatſachen an dieſelbe nachgelaſſen bleibt. Ein Theil der Deputation will jedoch, daß dem Beſchädigten die Befugniß eingeräumt werde, einen Antrag auf Verurtheilung, insbeſondere gegenüber dem Antrage des Staatsanwalts auf Freiſprechung, vor dem erkennenden Gerichte zu ſtellen und zu begründen.

§. 8.

Der Staatsanwalt nimmt in keinem Stadium der Unterſuchung die Stelle einer Partei ein. Er ſoll nicht nur von jeder Parteilichkeit, ſondern auch von jeder Parteieinſeitigkeit ſich frei halten und nur die Erforſchung der materiellen Wahrheit, als den Zweck des ſtrafgerichtlichen Verfahrens, anſtreben, gleichviel ob dieſe zu Gunſten oder Ungunſten des Angeklagten gereicht. Insbeſondere ſoll er ihm bekannt werdende, dem Angeklagten günſtige Thatſachen nicht verſchweigen und die Verurtheilung deſſelben nicht da anſtreben, wo er von der Unzulänglichkeit des Belaſtungsbeweiſes überzeugt iſt.

Die Vertheidigung iſt dagegen nicht verpflichtet, ihr bekannt

Digitized by Google

gewordene, dem Angeklagten ungünstige Thatsachen oder Beweismittel zur Kenntniß des Gerichts zu bringen.

Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung während der Untersuchung können daher nicht durchgängig dieselben sein, und das Verlangen nach einer Gleichstellung der Befugnisse der Vertheidigung mit denen der Staatsanwaltschaft ist unzulässig.

§. 9.

Dagegen soll bei der Feststellung der Befugnisse der Vertheidigung maßgebend sein, daß auch durch sie und ihre Thätigkeit ein Postulat der Gerechtigkeit erfüllt wird. Es ist ihr daher jedes Befugniß einzuräumen, durch welches sie ohne Gefährdung des Zweckes der Untersuchung auf den Gang derselben und insbesondere die Vollständigkeit der Beweisaufnahme zu Gunsten des Angeklagten einwirken kann. Insbesondere wird jede Beschränkung zu vermeiden sein, durch welche das Vertrauen des Angeklagten auf eine unparteiische und unbefangene Untersuchung und Aburtheilung mit Recht erschüttert wird.

Dem Angeschuldigten wird daher bereits während der Voruntersuchung der verlangte Beirath eines rechtsverständigen Vertheidigers und diesem die Acteneinsicht nicht unbedingt und ausnahmslos zu versagen sein, vielmehr kann beides nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle und unter Aufsicht des Gerichts sowie unter sonstigen Maßregeln gegen etwaigen Mißbrauch gestattet werden. Ebenso ist dem Vertheidiger die Gegenwart bei Obductionen zu gestatten.

Dem Vertheidiger ist wie dem Staatsanwalt das direkte Fragerecht einzuräumen. Der Vorsitzende schreitet bei Mißbrauch desselben zum Schutze des Befragten, wie zur Sicherung des Zweckes der Untersuchung ein.

Dem Staatsanwalt ist eine besondere Entwickelung der Anklage nach deren Vorlesung bei Eröffnung der Verhandlung nicht zu gestatten.

Die von dem Angeschuldigten vorgeschlagenen Zeugen sind, wenn ihre Vorladung auf Staatskosten bedenklich fällt, zuzulassen, wenn die

Digitized by

Geſtellung auf Koſten des Angeſchuldigten erfolgen kann und weder die Geſtellung zu bedenklicher Verzögerung der Hauptverhandlung führt, noch die Abhörung ſelbſt materiellen Bedenken begegnet.

Beilage B.

Zu §. 1.

(Satz 1.) Die Aufgabe und Stellung der Staatsanwaltſchaft iſt in neueſter Zeit wiederholt der Gegenſtand lebhafter Erörterungen geweſen, und es iſt ihr hierdurch eine Aufmerkſamkeit zu Theil geworden, deren Früchte nur günſtig für das neue Inſtitut und deſſen Entwickelung wirken werden. Es kann nur vortheilhaft ſein, wenn die Wiſſenſchaft auf Grund der inmittels gemachten Erfahrungen die in der Sturmperiode eingeführten Einrichtungen des Strafverfahrens einer beſondern Kritik unterwirft und die Berechtigung wie den Werth derſelben näher unterſucht. Wir geſtatten uns wiederholt die Bemerkung, daß gerade jetzt der Wiſſenſchaft in unſerer Disciplin die Möglichkeit einer fruchtbringenden und einflußreichen Einwirkung auf die Praxis und ihre Geſtaltung, wie auf die Geſetzgebung und deren Entwicklung in einer Weiſe geboten, wie es nur ſelten vorkommt, indem auch die Praxis und mit ihr die Geſetzgebung, bei der Neuheit des jetzigen Verfahrens in ſeinen Elementen, eine wiſſenſchaftliche Prüfung und Reproduktion der letzteren dringend begehrt. Dieſe Einwirkung wird aber vergeblich verſucht werden, wenn die Wiſſenſchaft bei ihrer Prüfung die obgedachten Bedürfniſſe und Erfahrungen ignorirt und ſich in idealiſtiſchen Auffaſſungen ergeht, welche mit ihnen nicht vereinigt werden können.

Weiter möchten wir im Allgemeinen bemerken, daß Niemand zwar leugnen kann, daß die politiſchen und ſittlichen Zuſtände eines Volks auf die Geſetzgebung in Juſtizſachen und auf die Rechtspflege ſelbſt einen unabweisbaren Einfluß äußern werden. Allein andrerſeits können bei gebildeten Völkern gewiſſe Prinzipien der Juſtizgeſetzgebung, die

Digitized by Google

durch die organiſche, ſtetig ſich entwickelnde Fortbildung des Rechts in der Praxis wie in der Wiſſenſchaft gewonnen worden, von der Politik und deren wandelbarer Geſtaltung, wie von den wechſelnden Bedürfniſſen und Forderungen des öffentlichen Lebens nicht mehr beeinflußt werden. Außerdem würde die Rechtspflege, welche gerade in politiſch bewegten Zeiten einen ſtarken Damm bilden ſoll, zur Dienerin der Politik erniedrigt, den Leidenſchaften politiſcher Parteien unterworfen und das ſichere Fundament derſelben in ſchwankendes Meer verwandelt werden. Hierher gehört unter Andern auch die rechtliche Bedeutung des kriminellen Unrechts.

Es würde eine offenbare Verleugnung der Entwicklung wie des Standpunktes unſeres jetzigen Strafrechts ſein, wenn wir in Abrede ſtellen wollten, daß die Repreſſion des kriminellen Unrechts durch den Staat und nicht durch das durch daſſelbe mitberührte Individuum im Staate zu erfolgen habe. Denn nur in dem Staate kann das Recht im objectiven Sinne zur Geltung gelangen und nur der Staat kann den verbrecheriſchen Willen der Gerechtigkeit unterordnen; der Widerſpruch, der in dem Verbrechen gegenüber der allgemeinen Rechtsordnung liegt, kann nur durch den Hüter derſelben, nicht durch die Willkür des Verletzten (gegenüber der Willkür des Verbrechers) befriedigend gelöſt und aufgehoben und die Löſung der ſittlichen Schuld vermittelt werden.*) Den nothwendigen, in der Sache ſelbſt wurzelnden Unterſchied des civilen und des kriminellen Unrechts überſehen diejenigen,**) welche aus dem Verbrechen vorzugsweiſe die Verletzung des Individui demonſtriren und dem Staate nur eine aushilfsweiſe, die Thätigkeit des Individui bei der Verfolgung des Verbrechens ergänzende und verſtärkende Mitwirkung zutheilen wollen.

---

*) Vergl. hier unter den Neueren insbeſondere die trefflichen Ausführungen bei Hälſchner, Syſtem ꝛc., Bd. I, S. 2 ff., S. 74 ff., ſowie Glaſer, in ſeinen Abhandlungen (I), das Prinzip der Strafverfolgung, in der Allg. Oeſterr. G.-Z. 1860 Nr. 87 und die Abh. in der Deutſchen Vierteljahrsſchrift, Jahrg. XXIII. Nr. 90, S. 258 ff., in Verbindung mit Sundelin, die Staatsanwaltſchaft in Deutſchland ꝛc., S. 22 ff. und Walther, Lehrbuch des Bayeriſchen Strafprozeßrechts S. 1 ff.

**) Vergl. namentlich die Abh. in der Deutſchen Vierteljahrsſchrift, Jahrg. XXII. 1859, S. 87 ff. (Das Prinzip der Strafverfolgung.)

Digitized by

Mit dieſem rechtlichen Charakter des Verbrechens ſteht die Pflicht des Staats zur Verfolgung und Beſtrafung des Verbrechens in unlösbarem Zuſammenhange.

Es kann nicht behauptet werden, daß dieſe Pflicht abhängig ſei von den Formen des Strafprozeſſes. Die Ausübung derſelben kann durch die letzteren modifizirt, nicht aber durch ſie jene Pflicht von dem Staate auf den Privaten übertragen werden. Wie weit neben der Pflicht des Staats ein ſelbſtſtändiges Befugniß des verletzten Privaten auf die ſtrafgerichtliche Ausgleichung des auch ihm in unmittelbarer Berührung ſeiner Individualität widerfahrenen Unrechts anzuerkennen ſei, iſt die unten zu erörternde Frage. Allein es iſt unrichtig, nach unſerm Erachten, den Staat nur ſubſidiär da eintreten zu laſſen, wo der Verletzte nichts zur Ausgleichung des die allgemeine Rechtsordnung berührenden Unrechts thun will oder thun kann.

Dieſe Anſchauung wird auch in dem Gutachten des Herrn v. G. getheilt, während ſie zwar von dem Herrn v. S. nicht gerade in Abrede geſtellt, jedoch von ihm, wie nach dem hiſtoriſchen Rückblicke S. 179 und nach der Darſtellung der den neuen Reformen unterliegenden Motive S. 205 ff. anzunehmen, nicht gerade als eine Nothwendigkeit anerkannt zu werden ſcheint.

Der Staat drängt daher den Privaten nicht aus einem ihm gebührenden Befugniſſe, die ſtrafgerichtliche Verfolgung des kriminellen Unrechts zu veranlaſſen, indem er die Verfolgung von Amtswegen anordnet und die Denunziation des Verletzten für überflüſſig erklärt, noch iſt er wie ein geſetzlicher Mandatar des Verletzten für denſelben thätig, ſondern er erfüllt durch die amtliche Verfolgung des Verbrechens und die zu dieſem Behufe bewirkte Aufſtellung von Beamten eine ſelbſteigne Verpflichtung und Berechtigung, welche aus der Aufgabe und dem Zwecke des Staats ſelbſt entſpringt. Sie hat mit der Umgeſtaltung des Deutſchen Strafverfahrens keine Aenderung, weder Beſchränkung noch Erweiterung, erlitten. Die jetzige Trennung der früher in dem Richteramte vereinigt geweſenen Functionen bezweckte eine der Gerechtigkeit entſprechendere, reinere und die Verſchiedenartigkeit der Functionen zur Geltung bringende Durchführung derſelben, nicht aber

Digitized by Google

eine materielle Aenderung derſelben, noch berührt ſie die rechtliche Natur des kriminellen Unrechts.

Die Repreſſion des kriminellen Unrechts kann in der Regel nicht von der Willkür des zunächſt Beſchädigten abhängig gemacht werden, weil ſie eine Nothwendigkeit für die Allgemeinheit iſt und dieſe nicht durch das private Ermeſſen des Einzelnen vertreten werden kann. Ebendeshalb kann ſie nicht in die Willkür einzelner Gemeinden oder Korporationen geſtellt werden, weil auch dieſe nicht die Allgemeinheit repräſentiren, noch hierdurch das verletzte Recht in ſeiner Objectivität wiederhergeſtellt werden kann.

Die ſtrafgerichtliche Verfolgung kann in der Regel nur durch einen Beamten des Staats erfolgen.*)

Mit dieſem Ausſpruche erklären wir uns ebenſowohl gegen die vorgeſchlagene**) Aufſtellung eines von einzelnen Kreiſen oder Genoſſenſchaften aufzuſtellenden öffentlichen Anklägers, als auch und noch entſchiedener gegen die vorgeſchlagene***) Aufſtellung eines von der Willkür des verletzten Privaten bei der Anbringung wie Durchführung der Anklage abhängigen Generalmandatars als ſachverſtändigen Mandatars des Verletzten. Insbeſondre finden wir bei dem letzten Vorſchlage eine fortdauernde, an ſich unzuläſſige Trennung des Staats und der bürgerlichen Geſellſchaft,†) ſowie eine höchſt erhebliche Gefährdung des Anſehens und der Wirkſamkeit der Strafgerichte, ja des poſtulirten Generalmandatars ſelbſt.††) Wir halten es für unrichtig, wenn man die Staatsanklage für die Conſequenz der Alles durch-

---

*) Vergl. v. Groß, die Strafrechtspflege, Bd. III, S. 146 ff.; Sundelin in der Deutſchen Strafr.-Zeit., Bd. I, S. 298 ff.

**) Vergl. insbeſ. v. Tippelskirch in Goltdammer's Archive, Bd. II, S. 458 ff. und in Demme's Allg. Schwurgerichtszeitung, Bd. VII, S. 1 ff.

***) Vergl. Deutſche Vierteljahrsſchrift 1859, S. 87 ff. und dagegen ebendaſelbſt 1860, Nr. 90, S. 292 ff.

†) Vergl. die vorige Note und Sundelin, a. a. O. S. 50 ff.

††) Vergl. insbeſondere Deutſche Vierteljahrsſchrift 1860, S. 267 ff., 287 ff., 290 ff., in Verbindung mit v. Groß, die Strafrechtspflege, Bd. III, S. 133 ff., S. 143 ff.

Digitized by Google

dringenden Staatsautorität, die Privatanklage dagegen für das Erzeugniß der bürgerlichen Selbstregierung erklärt und deshalb die Privatanklage der Staatsanklage vorziehen, dadurch auch die politischen Momente, welche bei der Organisation der Gemeindeverwaltung, je nach Verschiedenheit der politischen Bildung und Selbstständigkeit des Volks, in verschiedenem Umfange maßgebend sind, auf die ersten Prinzipien des Strafrechts und Strafprozesses übertragen und das Verwaltungsinteresse in den Regierungsbezirken und in den Gemeinden mit dem Interesse des Staats an der Bestrafung des Verbrechens identifiziren will.*)

Die Aufstellung eines Staatsbeamten für die Anklage ist ferner kein Widerspruch mit der Anstellung der Richter durch die Staatsgewalt. Das Amt der Anklage wie das Amt des Richters sind in derselben, mit der Ausübung beauftragten Person nicht füglich zu vereinigen. Dessenungeachtet ist die Bestellung dieser verschiedenen Beamten keine Kollision, weil das Motiv der Bestellung nur eben dahin geht, durch die verschiedenen Funktionäre und die sich gegenseitig ergänzende Thätigkeit derselben den Zweck der Strafrechtspflege desto sicherer zu erreichen.**) Indem die Allgemeinheit durch das Verbrechen verletzt ist, kann auch die Verfolgung desselben nur durch die sie vertretende Staatsgewalt bewirkt werden und, indem das richterliche Amt die verlangte Sühnung des Verbrechens vermittelt, wird die der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegende Tendenz erfüllt. Die Vertheilung der in der Strafgerichtsbarkeit liegenden Funktionen an verschiedene Beamte ist immer nur der Ausfluß desselben Rechts, wie Ausübung derselben Pflicht; die Anklage ist das Mittel zum Zwecke; Zweck und Mittel müssen in einer der Gerechtigkeit entsprechenden Harmonie stehen. Es ist eine naturgemäße Organisirung des Strafprozesses die Theilung der Arbeit unter die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Vertheidigung.

---

*) Vergl. aber v. Tippelskirch in Demme's Schwurgerichtszeitung a. a. O., dagegen vergl. die in voriger Note Angeführten und Sundelin a. a. O. S. 36 ff.

**) Vergl. noch Sundelin a. a. O. S. 26 ff.

Digitized by Google

Wenn neuerdings wiederholt aus der Aufstellung eines Beamten als Anklägers eine Gefährdung des Angeklagten und der Vertheidigung abzuleiten versucht und deshalb die Bestellung von Officialmandataren für die verletzten Privaten verlangt worden, so können wir hier die betreffenden Ausführungen übergehen,*) weil keiner der eingebrachten Anträge ein solches oder ähnliches Verlangen gestellt hat, dasselbe auch mit der oben deduzirten Natur des kriminellen Unrechts nicht zu vereinigen sein würde, und endlich die ungünstigen Erfahrungen über die Französische Staatsanwaltschaft, auf welche man sich wiederholt berufen,**) schon dann jeden entscheidenden Einfluß verlieren, wenn man — um weitere Gründe zu übergehen — die an sich nicht nothwendige und nicht zu billigende Organisation der Französischen Staatsanwaltschaft, insbesondre ihre amtliche Stellung zu den Gerichten,***) sowie ihre in dem Nationalcharakter und in der politischen Gestaltung des Landes zu erklärenden Ausschreitungen in Betracht zieht.

(Satz 2.) Die Berechtigung des Verletzten, mit Uebergehung des Staatsanwalts selbstständig seine Klage an das Gericht zu bringen und dadurch das letztere mit der Sache zu befassen, ist in dieser Allgemeinheit gegenwärtig †) von keiner Seite verlangt,††) und auch die

---

*) Vergl. hier insbesondere die beiden angezogenen Abhandlungen in der Deutschen Vierteljahrsschrift, von denen die ältere diese Gefährdung ausführlich und gewandt deducirt, die letztere aber — unter Beleuchtung der angezogenen Bestimmungen des Englischen und Schottischen Rechts — sie widerlegt.

**) Vergl. insbesondere Mittermaier, im Gerichtssaale, Jahrg. X, S. 267 ff., 304 ff. und in der Deutsch. Strafr.-Zeit., Bd. I, S. 25 ff.; vergl. dageg. Schwarze, ebendaselbst Jahrg. XI, S. 28 ff., Jahrg. XII, S. 50 ff. und Haager, ebendaselbst Jahrg. XI, S. 368 ff. in Verbindung mit den Auslassungen Seckendorff's in seinem Gutachten S. 215. 216 ff.

***) Den grellsten Ausdruck hat diese Stellung in der Schilderung in dem (in Frankreich angeblich verbotenen) Buche La vindicte publique en France von T. de Sechelles (Fribourg en Bade 1860) gefunden. Vergl. hierzu noch die Rede des General-Staats-Prokurators zu Mainz bei der Wiedereröffnung ꝛc. im Jahre $18^{60}/_{61}$, S. 7 und die Rezension im Gerichtssaale, 1861, S. 151 ff.

†) Vergl. jedoch z. B. v. Tippelskirch in Goltdammer's Archive ꝛc., Bd. II, S. 34 ff.

††) Vergl. hier noch die neuesten, von Mittermaier in der Preußischen Gerichtszeitung, Jahrg. II, S. 193 referirten Erklärungen des Lordadvokaten von Schott-

Digitized by

direkte Ladung des Bezüchtigten durch den Verletzten, wie sie das Französische Recht eingeführt hat, kann zur Nachahmung nicht empfohlen werden, wie dies wohl allseitig und auch von Herrn v. Seckendorff S. 208 ff. anerkannt worden ist.

Es ist jedoch mehrseitig darauf hingewiesen worden, daß bei den auf Antrag des Verletzten strafbaren Vergehen ein Einschreiten des Staatsanwalts nur auf den ausdrücklichen Strafantrag des Verletzten erfolge und daß einzelne Gesetzgebungen bei mehreren dieser Vergehen die Antragstellung und übrige Thätigkeit der Staatsanwaltschaft völlig ausgeschlossen haben.*)

Es ist dies allerdings als eine Ausnahme von der Regel anzuerkennen; sie hat jedoch ihre volle Berechtigung. Es kann in Frage kommen, ob nicht in einzelnen Gesetzgebungen die Zahl derjenigen Verbrechen, deren Bestrafung von dem ausdrücklichen Antrage des Verletzten abhängig gemacht worden, zu vermehren sei,**) und ob nicht durch eine solche Vermehrung mancher Beschwerde über das sogenannte Monopol der Staatsanwaltschaft abgeholfen werden würde? Jedenfalls liegt in der praktischen Nothwendigkeit, die strafgerichtliche Verfolgung einzelner Vergehen von dem ausdrücklichen Antrage des Verletzten abhängig zu machen, ein Anerkenntniß des Satzes: daß neben dem Rechte des Staats auf strafgerichtliche Ausgleichung des kriminellen Unrechts ein Recht des Verletzten auf Bestrafung bestehe. Auch kann

---

land, wodurch von Neuem der gewöhnliche Irrthum widerlegt wird, als ob das Schottische Recht die prinzipale Privatanklage kenne oder der dasige Ankläger als Vertreter des verletzten Privaten agire. Vergl. ferner Mittermaier, das Englische ꝛc. Strafverfahren S. 320, Anm. 4. Ueber die Englischen Einrichtungen vorzugsweise das klassische Werk Gneist's, das heutige Englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht Thl. I, S. 510 ff.

*) Ueber die Privatanklage (in diesem Sinne), welche wir als die prinzipale bezeichnen können, vergl. besonders v. Tippelskirch im Gerichtssaale ꝛc., Jahrg. XI, S. 189 ff., 241 ff. Vergl. noch Mittermaier im Gerichtssaale, Jahrg. X, S. 296 ff. Ueber die Thüringensche und über die Königlich Sächsische Gesetzgebung, welche vorzugsweise die Privatanklage ausgebildet haben, vergl. die Nachweisungen von v. Groß und Schwarze in der Deutschen Strafrechtszeitung, Bd. I, S. 27 ff. und 85 ff.

**) Dies ist der Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts v. Tippelskirch (in den Verhandlungen ꝛc. S. 323).

Digitized by Google

verſichert werden, daß z. B. im Königreiche Sachſen die diesfallſigen geſetzlichen Vorſchriften im Allgemeinen keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben, wenngleich nicht verkannt werden kann, daß auch hier in einzelnen Fällen das Recht des Privaten zu Erpreſſungen gemißbraucht worden iſt und überhaupt mit Ausnahme der Ehrenkränkungen häufig eine Scheu, als Ankläger vor Gericht aufzutreten, ſich geltend macht.

Die Geſetzgebung hat nicht nur dieſes beſondere Recht des Privaten anerkannt und das Recht des Staats auf Beſtrafung von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht, ſondern in beſtimmten Fällen das Intereſſe des Verletzten ſelbſt für ſo überwiegend erklärt, daß ſie bei ihnen die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft völlig ausſchloß. Es iſt hierdurch, wie z. B. im Königreich Sachſen, in Bezug auf ſtrafgerichtliche Verfolgung der Antragsverbrechen eine doppelte Kategorie geſchaffen worden, indem bei einer Klaſſe derſelben der Staatsanwalt den Antrag des Verletzten erwartet, nach geſtelltem Antrage aber ſodann die Sache wie eine von Amtswegen zu verfolgen geweſene Sache behandelt, während bei der andern Kategorie das Intereſſe des Privaten auch während der ganzen Unterſuchung als vorwiegend betrachtet wird und daher der Staat ſelbſt auf jede ſtrafgerichtliche Verfolgung durch ſeine Beamten verzichtet.*) Bezüglich dieſer zweiten Kategorie beſchränkt ſich das Intereſſe der öffentlichen Rechtsordnung und die Verpflichtung der Staatsgewalt darauf, dem Privaten zu ſeinem Rechte zu verhelfen. Es iſt hier die öffentliche Rechtsordnung nicht ſchon in dem Augenblicke gebrochen, wo das Recht des Privaten verletzt wurde, ſondern erſt, wenn er für dieſe Verletzung bei den Gerichten vergebens Genugthuung ſuchen würde.**)

Es ſind im Königreiche Sachſen zu dieſer letzten Kategorie nicht blos Injurien, ſondern auch insbeſondre ſolche Vergehen gerechnet worden, bei denen die von den Betheiligten gewünſchte Schonung von Familien- und ähnlichen Intereſſen ſelbſt nach eröffneter Unterſuchung

---

*) Vergl. hier noch v. Tippelskirch im Gerichtsſaale, Jahrg. XI, S. 278 ff.

**) Vergl. Glaſer in der Oeſterr. Allg. Gerichtszeitung a. a. O.

Digitized by Google

auch für den Staat ein dringenderes Bedürfniß ist, als die Bestrafung des Bezüchtigten sein kann. Es wird diese ganze Auffassung und Eintheilung der Antragsverbrechen und insbesondre die zuletzt gedachte Rücksicht als eine berechtigte anerkannt werden müssen.*)

(Satz 3.) Ist dem Privatankläger in Fällen dieser Art die selbsteigne Betreibung der Sache vor dem Gerichte eingeräumt worden, so sind ihm auch alle diejenigen Befugnisse zuzugestehen, welche das Gesetz dem Staatsanwalte zur Aufrechthaltung und Durchführung der Anklage zugestanden hat, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche aus der Stellung des Staatsanwalts als einer Behörde fließen und daher auf den Privatankläger nicht übertragbar sind. Insbesondre werden dem Privatankläger dieselben Rechtsmittel zu gewähren sein, welche dem Staatsanwalt gegen gerichtliche Entschließungen eingeräumt sind.**)

Zu §. 2.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach die Behauptung aufgestellt worden,***) daß die Staatsanwaltschaft berechtigt sei, solchen Anzeigen keine weitere Folge zu geben, deren Verfolgung nicht im Interesse des Staats liege (Opportunitätsprinzip).†) Es ist von dem Herrn v. Groß gegen diese Befugniß der Staatsanwaltschaft insbesondre auf das der Krone ausschließlich zustehende Begnadigungsrecht hingewiesen,††) hiergegen aber insbesondre von dem Herrn Professor Glaser darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch die Aufstellung der Staatsanwalt-

---

*) Vergl. noch die Deutsche Strafrechtszeitung, Bd. I, S. 87 ff. und die neuere Literatur bei Schwarze, die Entwicklung des neueren Strafprozeßrechts (in Schletter's Jahrbüchern, Bd. IV, S. 59 ff.).

**) Vergl. auch v. Seckendorff's Gutachten S. 211.

***) Vergl. hiermit den Antrag des Herrn Staatsanwalts Koch (Verhandlungen ꝛc S. 322).

†) Vergl. insbesondere die Ausführungen von Glaser, Allg. Oesterr. Gerichtszeitung a. a. O. und in v. Groß's Zeitschrift, Jahrg. IV, S. 32 ff. in Verbindung mit Dalke in Goltdammer's Archive, Bd. VIII, S. 148.

††) Vergl. v. Groß's Zeitschrift, Jahrg. III, Heft 5, in Verbindung mit dessen Gutachten S. 138 ff.

Digitized by Google

ſchaft, als der Vertreterin des ſtaatlichen Intereſſe, auch eine Kolliſion nicht herbeigeführt werde, wenn man ſie ermächtige, Anzeigen der gedachten Art auf ſich beruhen zu laſſen.

Es hat ferner Herr v. Groß in ſeinem Gutachten auf S. 138 ff. ſich dahin ausgeſprochen, daß in ganz geringen Fällen nach dem Satze: „minima non curat praetor“ der diskretionären Gewalt der Staatsanwaltſchaft die Nichtverfolgung geſtattet werden könne.

Allein wie eine ſolche Abgrenzung erheblicher und unerheblicher Anzeigen an ſich ſehr ſchwankend und die Nichtverfolgung lediglich dem ſubjektiven Ermeſſen eines einzelnen Beamten im einzelnen Falle Preis gegeben ſein würde, ſo muß es auch bedenklich fallen, dem Staatsanwalt ein ſolches Befugniß einzuräumen, welches ihn aus der unbefangenen und lediglich das Geſetz zur Richtſchnur nehmenden Stellung in eine mehr oder weniger politiſchen Einflüſſen ausgeſetzte Lage drängen würde. Die Frage, ob in dem einzelnen Falle die ſtrafgerichtliche Verfolgung im öffentlichen Intereſſe ſei oder nicht, wird eintretenden Falls dem Begnadigungsrechte, welches ohnedem als ein jus personalissimum des Regenten und nicht als ein Regierungsrecht der jeweiligen Staatsregierung angeſehen werden kann, zu überlaſſen ſein. Die Staatsanwaltſchaft hat, wenn eine Denunziation an dieſelbe gebracht wird, ſie in der doppelten Richtung zu prüfen, ob die angezeigte Handlung im Falle des Beweiſes derſelben unter das Strafgeſetz zu ſtellen ſei, und ob genügende Beweiſe für die Handlung angezeigt worden ſind. Nur wenn die Staatsanwaltſchaft bei dieſer Prüfung zu der Ueberzeugung von dem Vorhandenſein beider Vorausſetzungen gelangt, wird ſie der weiteren Verfolgung der Anzeige ſich zu unterziehen haben. Es iſt hierbei zu bemerken, daß die Staatsanwaltſchaft ohnedem nicht, wie bisweilen behauptet worden, durch jedwede, entweder auf gar keine oder nur auf ganz allgemeine Verdachtsgründe geſtützte Denunziation zu weiteren Maßregeln veranlaßt werden kann, und am wenigſten der Staatsanwalt mit einer Anklage vor Gericht treten ſoll, wenn dieſe Anklage bezüglich der Rechts- wie Thatfrage in den zeitherigen Erörterungen keine ausreichende Begründung findet. Gerade in dieſen Vorerörterungen, durch welche die

Digitized by Google

Staatsanwaltſchaft ihre Anträge bei Gericht vorbereitet, liegt zugleich eine große Errungenſchaft des neueren Verfahrens, indem es auf der einen Seite vielfach Denunziationen, mit denen die Gerichte früher in einer ſie ebenſowohl überlaſtenden als auch nach Befinden den Bezüchtigten gefährdenden Weiſe heimgeſucht worden, abſchneidet, als auch andererſeits die Bezüchtigten ſelbſt vor einem zu raſchen Einſchreiten der Strafgerichte ſchützt. Es iſt gerade als eine weſentliche Aufgabe für die Entwickelung unſeres neuen Strafverfahrens zu betrachten, daß man die Stellung der Staatsanwaltſchaft bei den gerichtspolizeilichen Vorerörterungen mit allen denjenigen Befugniſſen ausrüſte*), durch welche ohne alle Beeinträchtigung der ſpäteren gerichtlichen Unterſuchung in einer ebenſowohl der Gerechtigkeit dienlichen, als den Bezüchtigten ſchützenden Weiſe die raſche und ſichere gerichtliche Erledigung der Anklage vorbereitet wird.

Zu §. 3.

Während vorſtehend die Zulaſſung einer prinzipalen Privatanklage mit Ausſchluß der Staatsanwaltſchaft nur ausnahmsweiſe angerathen worden, kann man andererſeits nicht verkennen, daß gewichtige Gründe für die beantragte**) ſubſidiäre Zulaſſung der Privatanklage vorhanden ſind. Wir nehmen hier Bezug auf eine frühere Aeußerung des Herrn von Groß ſelbſt; er ſagt***): „ſo wenig die Strafe für ein begangenes Verbrechen die prinzipielle Bedeutung eines Erſatzes für die Sache haben und eine Genugthuung für den Verletzten und ſeine Familie ſein ſoll, ſo wenig läßt ſich beſtreiten, daß die Genugthuung eine der berechtigſten Nebenwirkungen der Strafe und inſofern ein nicht unweſentliches Moment derſelben bildet.“

In dem Gutachten des Herrn von Groß S. 142 fl. iſt die ſubſidiäre Privatanklage namentlich deshalb nicht gebilligt worden, weil

*) Vergl. hier Dalke in Goltdammer's Archiv, Bd. VII, S. 738 ff.; Bd. VIII, S. 149.

**) Vergl. die Anträge der Herren Lewald (S. 70 der Verhandlungen), Koch, v. Seckendorff, v. Tippelskirch, v. Grävenitz (S. 322 ff. derſelben) und v. Gerhardt (S. 345 derſelben).

***) Vergl. hier die angezeigte Zeitſchrift, Jahrg. IV, S. 43.

Digitized by Google

die causa publica noch nicht dadurch in eine causa privata verwandelt werden dürfe, daß der Verletzte ein Intereſſe an der Beſtrafung des Thäters habe; dieſes Intereſſe habe ſchließlich jeder Bürger des Staates und kein Privatmann könne verlangen, daß das Klagrecht auf Strafe, welches eben nur ein Recht des Staats und nicht ein Recht des Privaten ſei, von ihm vor Gericht deshalb ausgeübt werden dürfe, weil der Obſieg dieſes Rechts mehr oder weniger ſein Gefühl befriedigen würde. Es iſt ferner von Herrn von Groß in Abrede geſtellt worden, daß ein praktiſches Bedürfniß für eine Ausdehnung der Privatanklage in der hier fraglichen Richtung vorhanden ſei, und es iſt endlich von ihm behauptet worden, daß die ſubſidiäre Privatanklage ſchon deshalb nicht ausführbar ſei, weil dem Privatankläger eine gleiche Stellung zur gerichtlichen Polizei wie der Staatsanwaltſchaft nicht eingeräumt werden könne (S. 146 fl., 150 fl.). Es ſei vielmehr das Bedürfniß zu einer ſolchen Abänderung zeither mit einigem Grunde nur für eine beſtimmte Situation behauptet worden, nämlich für den Fall, daß der Juſtizminiſter tendenziöſerweiſe ſeinen Einfluß auf die negative Strafjuſtiz dazu mißbrauche, ſeine Parteigenoſſen zu begünſtigen und Delikte, die von denſelben, beziehentlich von Staatsbeamten gegen einzelne Staatsbürger begangen werden, unverfolgt zu laſſen. Es würde nach der Anſicht des Herrn von Groß die ſubſidiäre Privatanklage des Verletzten lediglich als politiſche Korrektive, als eine Waffe gegen Mißbräuche des Juſtizminiſters eine Bedeutung und Nutzen haben (S. 146 u. fl.).

Dagegen iſt in neueſter Zeit insbeſondere von Glaſer in den mehrangez. Abhandlungen*) die ſubſidiäre Privatanklage als ein Recht des Verletzten geltend gemacht worden.

Die Deputation hat in Uebereinſtimmung mit dem Gutachten des Herrn von Seckendorff (S. 208 fl.) für die ſubſidiäre Privatanklage ſich ausgeſprochen.

Es kann zugegeben werden, daß nach den zeitherigen Erfahrungen in Deutſchland in Betreff des neuen Strafverfahrens ein Bedürfniß

*) Vergl. noch Tippelskirch im Gerichtsſaale, Jahrg. XI, S. 277.

Digitized by

zur Einführung der ſubſidiären Privatanklage ſich nicht herausgeſtellt hat*). Allein durch dieſe Erfahrung wird weder die Richtigkeit des Prinzips ſelbſt alterirt, noch auch für immer die Nothwendigkeit der Anerkennung deſſelben in der Geſetzgebung ausgeſchloſſen, wie dies in dem von Seckendorff'ſchen Gutachten S. 209 richtig bemerkt iſt. Es kann ebenſowenig behauptet werden, daß die von dem Herrn von Groß berührte Gefahr ihre Abhülfe lediglich wiederum auf dem politiſchen Gebiete finden könne. Denn wenngleich in ſolchen Fällen dieſes Recht des Privaten auch durch ſolche Handlungen der Regierung, welche auf politiſchen Motiven beruhen, aufgehoben, beziehentlich beeinträchtigt werden kann, ſo möchte es doch ſehr bedenklich ſein, hieraus die Folgerung abzuleiten, daß das gedachte Recht gegen derartige Eingriffe nur wieder durch politiſche Maßregeln, welche dem Strafverfahren wie dem Strafrecht vollſtändig fremd ſind, geſchützt werden müſſe. Vielmehr wird dieſes Recht, wenn man daſſelbe als ſolches anerkennt, ſeinen Ausdruck und ſeinen Schutz unmittelbar in der Ordnung des Strafverfahrens ſelbſt finden müſſen.

Ein ſolches Recht des Privaten iſt nun, nach der Anſicht der Deputation, wohl zuzugeſtehen. Es läßt ſich nämlich prinzipiell nicht behaupten, daß das Recht des Privaten auf Beſtrafung des Verbrechens ſo vollſtändig in dem Rechte des Staates auf Beſtrafung aufgehe, daß erſteres neben dem letzteren durchaus nicht weiter zur Geltung kommen könne. Es läßt ſich ferner nicht ſagen, daß mit dieſem Rechte des Privaten eine Kolliſion mit dem Rechte des Staats bewirkt werde, welche die Aufhebung und Beſeitigung des Rechts des Privaten, gegenüber dem Rechte des Staats, nothwendig bedinge. Der Staat wird dem verletzten Privaten nur die Privatrache unterſagen und ſtatt derſelben ihm gerechte Genugthuung (durch richterlichen Spruch und deſſen Vollſtreckung) verſprechen können. Daneben wird jedoch das Recht des Einzelnen auf die Herbeiführung dieſer Genugthuung durch den Staat

*) Vergl. hier auch Rumpelt in v. Groß's Zeitſchrift Jahrg. IV, S. 52 ff. Die Erfahrungen dieſes K. Sächſ. Staatsanwalts kann der Verf. bezüglich ſeiner Erfahrungen im K. Sachſen überhaupt völlig beſtätigen; vergl. noch Deutſche Strafrechtszeitung Bd. I, S. 87 ff.

Digitized by Google

auch in der Weiſe anerkannt werden müſſen, daß der Private ſelbſtſtändig auf Herbeiführung dieſer gerichtlichen Genugthuung hinwirken kann. Man darf, wie Glaſer (Allg. Oeſter. G.-Z. a. a. O.) bemerkt hat, dem Privaten nicht die Möglichkeit entziehen, gerade im Falle der ſchwerſten Kränkungen ſelbſt Recht vor Gericht zu fordern, wenn Seitens der Staatsanwaltſchaft dieſes Recht des Privaten durch ſtrafgerichtliche Verfolgung des Verbrechers nicht geſchützt worden iſt.

Man kann dieſes Recht nicht dadurch für aufgehoben erachten, weil es auch außerdem dem Staate gebührt, und die Verletzung des Individui hört nicht auf, eine ſolche zu ſein, weil ſie auch eine Verletzung der Allgemeinheit enthält. Es iſt zwar eingewendet worden*), daß durch die Aufſtellung eines Beamten zur ſtrafgerichtlichen Verfolgung der Verbrechen auch dieſes Recht des Privaten ausreichend geſichert und daß nicht anzunehmen ſei, wie eine anderweite Denunziation des Privaten bei dem Gerichte Berückſichtigung finden werde, nachdem ſie bei der Prüfung in den ſtaatsanwaltſchaftlichen Inſtanzen für nicht beachtlich erklärt worden. Allein, anerkennt man einmal, daß das Recht des Privaten zwar hinter das Recht des Staates zurücktritt, nicht aber durch das Letztere vollſtändig konſumirt wird, ſo iſt andererſeits auch nicht in Abrede zu ſtellen, daß die Thätigkeit der Staatsanwaltſchaft möglicherweiſe hier dem Privaten nicht diejenigen Garantien darbietet, welche wir allerdings in der Unabhängigkeit der Gerichte zu finden gewöhnt ſind.

Es läßt ſich nicht leugnen, noch verkennen, daß es bedenklich iſt, die Anrufung des Strafgeſetzes in die Hand *eines* auch noch ſo bevorzugten und tüchtigen Beamten zu legen. Es können wenigſtens Einflüſſe auf die Stellung des Staatsanwalts einwirken, bei welchen ein gleicher Erfolg auf die Amtsthätigkeit der Gerichte nicht zu befürchten iſt. Die Verleihung derſelben ſtaatsdienſtlichen Befugniſſe, welche das Geſetz dem Richter eingeräumt hat, an den Staatsanwalt wird (wie man behauptet hat) dieſes Bedenken ſchon deshalb nicht vollſtändig erledigen, weil die Staatsanwaltſchaft in ihren Inſtanzen immerhin

*) Vergl. v. Groß und Rumpelt a. a. O.

Digitized by

nur in einzelnen Beamten thätig wird und ihre Spitze in einem politiſchen Beamten findet, während der gerichtliche Inſtanzenzug auch in der letzten Inſtanz zur Entſcheidung eines Gerichts und durch die Stellung ſeiner Mitglieder bevorzugten Gerichts führt. Dieſen Gefahren wird durch die ſubſidiäre Privatanklage begegnet, ohne daß durch ſie eine prinzipale Zulaſſung derſelben gerechtfertigt ſein würde.

Der Vortheil, daß das Recht des Verletzten auf Anwendung des Strafgeſetzes durch die Stellung deſſelben unter den richterlichen Schutz möglichſt geſichert werde, iſt ſo durchgreifend und überwiegend, daß durch ihn etwaige Nachtheile, die nicht geradezu in Abrede geſtellt werden ſollen, aufgewogen oder doch genügend abgeſchwächt werden.

Wenn dabei Seitens des Herrn von Groß auf die Unthunlichkeit aufmerkſam gemacht worden iſt, die gerichtspolizeilichen Befugniſſe der Staatsanwaltſchaft auf den Privaten zu übertragen, andererſeits aber geltend gemacht worden, daß erſt in den gerichtspolizeilichen Vorerörterungen das Material für eine genügende und erſchöpfende Entſchließung des Gerichts auf die Anzeige gefunden werden könne: ſo möchte wohl dem Herrn von Groß dagegen einzuhalten ſein, daß dieſe Bedeutung der gerichtspolizeilichen Vorerörterungen anzuerkennen, das angerufene Gericht aber auf den Antrag des Privaten ebenſo wie von Amtswegen befugt ſein würde, dergleichen Erörterungen zur Vorbereitung ſeiner Entſchließung durch die Polizeibehörden oder andere hierzu requirirte Gerichte vornehmen zu laſſen. Daß dies ebenſo zuläſſig als ausführbar ſei, wird durch die Geſetzgebung und Erfahrung in denjenigen Ländern beſtätigt, in welchen bei gewiſſen Verbrechen dem Verletzten geſtattet iſt, ſofort und mit Umgehung der Staatsanwaltſchaft die Anklage beim Gericht zu erheben und durchzuführen.

Wenn darauf aufmerkſam gemacht worden, daß der Private die Einräumung der ſubſidiären Privatanklage leicht zu Erpreſſungen und ähnlichen Einſchüchterungen des Bezüchtigten mißbrauchen könne, ſo iſt dieſe Gefahr an ſich nicht in Abrede zu ſtellen*), jedoch hiergegen darauf hinzuweiſen, daß dieſe Gefahr bereits jetzt nicht nur in den

*) Vergl. noch Deutſche Vierteljahrsſchrift Jahr. XXIII, Nr. 90 S. 262 fl.

Digitized by Google

Fällen vorhanden ist, wo die Privatanklage ohne vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft zugelassen wird, sondern selbst in den Fällen, wo die Staatsanwaltschaft von Amtswegen einschreitet, jedoch ohne vorherige Kenntniß des Verbrechens oder doch Verbrechers erst durch die Denunziation des Verletzten mit der Sache bekannt gemacht und befaßt wird. Der Mißbrauch des Rechtes ist zu befürchten, aber die Befürchtung desselben kann wohl zu energischen Vorsichtsmaßregeln Veranlassung geben, schwerlich aber die völlige Unterdrückung des Rechts selbst rechtfertigen.

Nach den obigen Ausführungen lag ferner für die Deputation kein Grund vor, die subsidiäre Privatanklage auf die in den Anträgen der Herren von Holtzendorff und Dr. Geßler (Verhandlungen S. 324) bezeichneten Fälle zu beschränken.

Indem die Deputation dem Privaten das Recht auf gerichtliche Entscheidung vindizirte, war sie jedoch weit entfernt, hierdurch eine Adoption der in Art. 11 des Französischen Organisationsdekrets vom 20. April 1810 enthaltenen Bestimmung zu empfehlen. Sie tritt in dieser Beziehung demjenigen, was Seitens des Herrn v. Groß, S. 152 flg., und vom Herrn v. Seckendorff, S. 185 flg., ausgeführt worden, bei, wie denn das Motiv der ebengedachten Französisch-rechtlichen Bestimmung rein partikularer Natur ist, auch weder auf unsere Verhältnisse paßt, noch überhaupt als nachahmungswerth sich darstellt, und auch, soviel bekannt, in den Deutschen Rheinlanden nicht zur Ausübung gekommen ist.

Von selbst versteht sich endlich, daß der Antrag des Verletzten in ausreichender Weise substantiirt sein muß und daher nicht jede Denunziation desselben von dem Gerichte zu beachten sein wird *).

Zu §. 4.

Bei diesem Paragraph war eine Uebereinstimmung der Deputation nicht zu erzielen. Es wurde auf der einen Seite geltend gemacht, daß, wenn die Entscheidung des Gerichts zu Gunsten des Antragstellers ausfalle, solchenfalls die weitere Betreibung der Anklage wiederum an den

*) Vergl. noch den Antrag des Herrn Staatsanwalts Black in den Verhandlungeo ꝛc. S. 323.

Digitized by Google

Staatsanwalt zurückgehe und dieſer die Sache ebenſo weiter zu verfolgen habe, als ob er von Anfang an, ſei es in Folge eigener Entſchließung oder der Anweiſungen ſeines Vorgeſetzten, mit der Sache befaßt geweſen wäre. Von der andern Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß der Staatsanwalt durch eine ſolche Entſchließung des Gerichts bei der ihm angeſonnenen Verpflichtung zur Annahme und Betreibung der Anklage in eine eigenthümliche Lage gerathe, welche weder mit der Unabhängigkeit ſeiner Stellung von der gerichtlichen Entſchließung vereinbar ſei, noch auch eine zweckmäßige und befriedigende Behandlung der Sache unbedingt erwarten laſſe*). Es iſt dabei beſonders bemerkt worden, wie eine Bezugnahme darauf nicht durchſchlage, daß ja der Staatsanwalt auch mit Durchführung von Anklagen in Folge der Anweiſung ſeines Vorgeſetzten beauftragt werden könne, welche von ihm ſelbſt abgelehnt worden ſei. Denn in Fällen dieſer Art iſt es immer der oberſte ſtaatsanwaltſchaftliche Beamte, welcher Namens der Staatsanwaltſchaft die Betreibung der Anklage verfügt und den ihm untergebenen Beamten mit derſelben beauftragt, auch nach Befinden einem andern Staatsanwalte die Durchführung der Klage übertragen kann. Ebenſo ſei die Inkonvenienz, welche darin liegt, daß der Staatsanwalt durch das Anklageerkenntniß des Gerichts mit der Fortſtellung der Sache befaßt wird, auch wo er die Einſtellung derſelben beantragte, nicht ſo bedeutend wie die hier fragliche, und durch beſondere Gründe hier die Unterordnung des Staatsanwalts nothwendig geworden. Endlich iſt geltend gemacht worden, daß es dem oben angeführten Prinzipe der Konkurrenz des ſtaatlichen Intereſſes mit dem des Privaten an der Beſtrafung und dem gegenſeitigen Verhältniſſe dieſer Intereſſen beſſer entſprechen werde, wenn man das ſtaatliche Intereſſe eben durch den Staatsanwalt vertreten laſſe und in den Fällen, wo die ſtaatsanwaltſchaftlichen Inſtanzen die Betreibung einer Anklage abgelehnt haben, die weitere Verfolgung eines ſtaatlichen Intereſſes als nicht vorhanden betrachte, mithin auch den Staatsanwalt nicht nöthige, eine Anklage, welche nur auf Anrufen des Privaten von

*) Vergl. noch die Bemerkungen Lewald's in der Preuß. Ger.-Z. 1860 S. 165 in Verbindung mit der Erwiderung ebendaſ. S. 183.

Digitized by Google

dem Gericht für zulässig erachtet worden, nunmehr wieder als eine von Staatswegen zu verfolgende Anklage aufzunehmen und durchzuführen.

Zu §. 5.

Die Deputation anerkannte die Nothwendigkeit, daß die Kollision aufgehoben werde, welche zeither häufig zwischen den Entscheidungen der Strafgerichte über die vor sie gebrachten Anklagen und den Entscheidungen der Civilgerichte über die auf dieselben Verbrechen gestützten Schädenansprüche betreffs des Beweises der That und der Thäterschaft eingetreten.

Die Zulässigkeit einer Vereinigung des Strafverfahrens mit der Geltendmachung der Schädenansprüche Seitens des Verletzten ist gemeinrechtlich anerkannt*), und es kann für sie ein sehr erhebliches praktisches Bedürfniß geltend gemacht werden**).

Es sind in denjenigen Ländern, in welchen dem Beschädigten der Anschluß an das Strafverfahren zur Geltendmachung seiner Schädenansprüche gestattet worden, soviel bekannt, nachtheilige Erfahrungen nicht gemacht worden.

Indem aber der Strafrichter mit der Entscheidung über den Anschluß des Beschädigten beauftragt wird, konnte die rein accessorische Natur des Anschlusses an das Strafverfahren nicht übersehen werden; insbesondere mußte anerkannt werden, daß der Strafrichter nicht befugt sei, eine Entbindung des Angeklagten von dem civilrechtlichen Anspruche in dem Kriminalerkenntnisse auszusprechen. Andererseits verlangt es die Anerkennung, welche den Entscheidungen der Strafgerichte jedenfalls gebührt, daß die Erkenntnisse des Strafrichters insoweit, als in dem Paragraph bemerkt worden, für den Civilrichter bei der Entscheidung über den Schädenanspruch bindend sind, wie

---

*) Vergl. hierüber und überhaupt über diese Lehre Abegg im Goltdammer'schen Archive Bd. III, S. 577 fl.

**) Vergl. die Literatur bei Grävenitz in Goltdammer's Archive Bd. V, S. 345 fl. Ueber die neuen Deutschen Gesetze vergl. ebendas. und Planck, system. Darstellung ꝛc. S. 637 fl. Ueber die neueste Spruchpraxis der bedeutendsten deutschen Obergerichte vergl. die Zusammenstellung bei Schwarze, Entwickelung des neuen Strafprozeßrechts (in Schletter's Jahrbüchern Bd. IV, S. 60).

Digitized by Google

ſolches auch z. B. in den Prozeßordnungen Hannovers und Sachſens ausgeſprochen iſt und daſelbſt in der Praxis ſich bewährt hat. Es iſt eine eigenthümliche Erſcheinung, daß derjenige, welcher eines ihm beigemeſſenen Verbrechens von einem Gerichte für ſchuldig erachtet und demgemäß mit ſchwererer Strafe belegt wird, von der auf die Exiſtenz und die Verübung des Verbrechens (alſo auf den nämlichen Klaggrund) geſtützten Forderung von einem andern Gerichte deſſelben Staates losgeſprochen wird, weil letzteres den Beweis des Klaggrunds nicht für erbracht anſieht.

Von ſelbſt verſteht ſich jedoch, daß eine ſolche bindende Kraft der Kriminalurtheile für den Civilrichter von der Vorausſetzung abhängt, daß ſowohl der Civilrichter als der Kriminalrichter bei der Entſcheidung über die Ergebniſſe des Beweiſes nur an ihre gewiſſenhafte aus den Ergebniſſen gewonnene Ueberzeugung über die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz einzelner Thatſachen gewieſen ſind, mithin in ihrem freien ſachgemäßen Ermeſſen weder durch eine poſitive, noch eine negative geſetzliche Beweistheorie gebunden ſind *).

Für die in dem zweiten Theile des Lewald'ſchen Antrags befürwortete Zulaſſung der Adhäſion des Beſchädigten haben ſich auch die Herren v. Groß und v. Seckendorff in ihren Gutachten S. 156 fl., S. 213 fl. ausgeſprochen.

Zu §. 6.

Die Deputation gelangte hier zu keiner einmüthigen Entſchließung. Ein Theil der Deputation iſt der Meinung, daß die Verurtheilung des Angeklagten in den Schadenserſatz nur unter der am Schluß des Paragraphen näher angegebenen Vorausſetzung gefordert werden könne, weil dem Beſchädigten nur der Anſchluß an das Strafverfahren Behufs der Benutzung der Ergebniſſe deſſelben zur Feſtſtellung ſeiner Schädenanſprüche nachgelaſſen, dieſe gleichzeitige Verfolgung überhaupt immerhin etwas dem eigentlichen Strafverfahren und dem Zwecke deſſelben Fremdes ſei und daher nicht ſo weit ausgedehnt werden dürfe, um

*) Ueber das Zeugniß des Verletzten im Falle der Adhäſion vergl. Tippelskirch im Gerichtsſaale Jahr. XI, S. 288 fl.

Digitized by Google

durch Beweisanträge des Beschädigten, welche nur die Civilansprüche betreffen, die Fortführung und endliche Aburtheilung der Kriminalsache aufzuhalten*). Hiermit stimmen auch die Gutachten der Herren v. Groß und v. Seckendorff S. 157 und S. 212 überein.

Der andere Theil der Deputation ist jedoch der Meinung, daß dem Beschädigten derartige Anträge wohl zu gestatten seien, weil außerdem in manchen Fällen das Recht des Beschädigten, wie solches §. 5 anerkennt, nicht mit der gehörigen Energie und dem erwarteten Erfolge durchzuführen, auch eine eigentliche Gefährdung des Angeklagten wie des Untersuchungszwecks nicht zu befürchten sei.

Zu §. 7.

Auch bei diesem Paragraph war eine Uebereinstimmung der Deputation nicht zu erzielen. Ein Theil der Deputation wollte in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Herrn v. Groß S. 157 fl. den Betheiligten in den vom Staatsanwalte eingeleiteten Strafprozeß mit dem vollen Rechte einer Partei eintreten und auf die Verurtheilung des Angeschuldigten einwirken lassen. Die Gründe, welche für die Zulassung des Beschädigten als Partei in dem Strafverfahren neben der Staatsanwaltschaft geltend gemacht worden, beruhen hauptsächlich auf der Erwägung, daß durch das erfolgte Zugeständniß eines selbstständigen Rechts des Verletzten auf strafgerichtliche Ahndung der Verletzung auch die Nothwendigkeit herbeigeführt werde, diesem besondern Befugnisse fortdauernd die Möglichkeit der Geltendmachung zu gewähren. Insbesondere sei daher dem Betheiligten in den Fällen, in welchen Seitens der Staatsanwaltschaft auf Einstellung oder Freisprechung angetragen werde, das Befugniß einzuräumen, gegenüber diesem Antrage die Verurtheilung beim Gericht zu verlangen und dieses Verlangen näher zu begründen.

Mit dieser Ansicht wird der zweite Theil des Lewald'schen Antrags, für welchen auch Herr v. Groß in seinem Gutachten S. 157

*) Vergl. insbesondere Planck a. a. O. S. 641 fl.

Digitized by Google

ſich ausgeſprochen, adoptirt. Ebenſo ſcheint ſie mit der Meinung des Herrn v. Seckendorff, S. 212 (unter Nr. 9), zu harmoniren.

Der andere Theil der Deputation findet es zunächſt ſelbſtverſtändlich, daß dem Betheiligten das Befugniß einzuräumen ſei, den Staatsanwalt ſowohl wie das Gericht durch Nachweiſung von Beweismitteln und Verdachtsgründen in ihrer Thätigkeit zu unterſtützen, ſowie bei der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ſelbſt auf Vervollſtändigung derſelben durch Fragen und Anträge hinzuwirken. Keineswegs aber kann der andere Theil der Deputation ein volles Mitwirken des Betheiligten als Partei neben dem Staatsanwalte als ſtatthaft und nützlich betrachten. Sie findet in der Zulaſſung des Betheiligten als einer Partei in den Fällen, wo bereits die Staatsbehörde die Verfolgung Kraft ihres Berufs übernommen und die Anklage erhoben hat, eine prinzipielle Negation der Aufgabe und Stellung der Staatsanwaltſchaft, wenn man ſie gleichſam unter die Kontrole des Verletzten ſtellen und dem Angeklagten zwei Ankläger gegenüberſtellen will. Es würde hierdurch das der Staatsanwaltſchaft übertragene Amt in ſeiner innerſten Natur alterirt und der Staatsanwalt in eine Stellung gedrängt werden, welche das Anſehen und die Bedeutung ſeines Amtes und hiermit auch das Vertrauen auf daſſelbe untergraben würde. Hierzu kommt, daß die einheitliche und ſachkundige Leitung der Verfolgung durch den Staatsanwalt leicht gehemmt und gekreuzt würde, wenn der Private unkundig des Planes der ſtaatsanwaltſchaftlichen Verfolgung, nach eigenem Gutdünken auf die Beweisaufnahme ſelbſtſtändig einwirken könnte *).

Zu §. 8.

Der Staatsanwalt tritt im Namen und als Beamter des Staates auf. Er iſt ſchon deshalb nicht Partei und kann es nicht ſein, weil eine Parteiſtellung mit der ſittlichen, wie rechtlichen Stellung des Staates, welcher ihn zu dem Amte berufen hat, unvereinbar ſein würde **).

*) Vergl. auch Sundelin a. a. O. S. 45.

**) Vergl. hier die bei Schwarze im Gerichtsſaale Jahrg. XI, S. 1, und bei Haager ebendaſ. S. 350 angeführte Literatur. Die Parteiſtellung wird insbeſondere

Digitized by Google

Der Ankläger iſt derjenige, welcher als Stellvertreter des Staats das dieſem zuſtehende Strafrecht durch Vorlage des erforderlichen Stoffs zur gerichtlichen Anerkennung zu bringen ſucht*). Er ſoll bei dieſer Vorlage die Materialien, ſoweit ſie erheblich ſind, ohne Rückſicht, ob ſie dem Entlaſtungs- oder dem Belaſtungsbeweiſe dienen, berückſichtigen und dadurch auf eine gerechte Aburtheilung hinwirken. Die Einrichtung eines kontradiktoriſchen Verfahrens zwiſchen dem Staatsanwalte und dem Angeklagten bedingt noch nicht eine Parteiſtellung derſelben**). Sowenig es angemeſſen iſt, durch idealiſirte Auffaſſung der ſtaatsanwaltſchaftlichen Aufgabe die letztere in ihrer Bedeutung zu verdunkeln oder zu Konſequenzen zu verleiten, welche mit der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Gerichte, ſowie mit der Natur der Unterſuchung als eines richterlichen Geſchäfts unvereinbar ſind, ſo würde man mit Anweiſung der Parteiſtellung an die Staatsanwaltſchaft dieſe in eine Lage verſetzen, welche den nachtheiligſten Einfluß auf die Unterſuchung und insbeſondere auch auf den Entlaſtungsbeweis ſelbſt äußern würde. Alle Befugniſſe der Vertheidigung würden nicht im Stande ſein, dieſe Gefahr zu beſeitigen und den Widerſpruch, welcher in ſolcher Parteiſtellung mit dem Offizialprinzipe liegt, auszugleichen. Der Staatsanwalt ſoll nicht blos nicht parteiiſch ſein***), ſondern vielmehr mit ſeiner ganzen Thätigkeit für Ermittelung der Wahrheit und dadurch für Herbeiführung eines gerechten Urtheils bei ſeinen Anträgen und Ausführungen, wie bei ſeiner Mitwirkung bei der Aufnahme der Beweiſe bemüht ſein, indem der Staat, welchen er vertritt, nur an einem gerechten Verfahren und an einer gerechten Aburtheilung, nicht an der unbedingten

---

von Mittermaier, ebendaſ. 1858, S. 161 fl., 267 fl. und in der Deutſchen Strafr.-Z. Bd. I, S. 38 fl., v. Tippelskirch, in Goltdammer's Archive Bd. II, S. 453 fl., Planck, ſyſtem. Darſtellung ꝛc. S. 34 fl., und von v. Büttel, in Demme's Schwur-G.-Ztg. 1857, S. 14 fl. vertheidigt. Auch iſt hier auf Ortloff's Werk, „das Strafverf. in ſ. leitenden Grundſätzen und Hauptformen" S. 105 fl., 126 fl. zu verweiſen.

*) Planck, Syſtem. ꝛc. S. 158.

**) Vergl. jedoch Mittermaier, Gerichtsſaal 1858, S. 284 fl.

***) Man hat geſagt, daß der Staatsanwalt deshalb, weil er Partei ſei, noch nicht parteiiſch ſein dürfe (Biener, Gerichtsſaal 1855, Bd. I, S. 432) und daher keine Gefahr zu befürchten ſei. Vergl. dagegen Schwarze, a. a. O. S. 17 fl., und Haager, a. a. O.

Digitized by Google

Beſtrafung des Angeklagten ein Intereſſe hat. Der Staatsanwalt iſt deshalb, gegenüber dem Richter, nicht überflüſſig, da er vielmehr die richterliche Unterſuchung veranlaßt und dadurch die Verantwortung für das erſte Einſchreiten, wie die Veranlaſſung der Unterſuchung übernimmt, überhaupt die Unabhängigkeit des richterlichen Amtes ſichert und es von Geſchäften befreit, die mit der richterlichen Stellung nicht wohl vereinbar ſind. Er wirkt auch im Laufe der Unterſuchung anregend, fördernd, unterſtützend und kontrolirend*). Die Beſchwerden, welche über die ſtaatsanwaltſchaftliche Stellung in der Hauptverhandlung vorgebracht zu werden pflegen**), beruhen theils auf Bekleidung der Staatsanwaltſchaft mit nicht nöthigen Attributen, theils auf einer ziemlich auffälligen Anſicht von dem unſelbſtſtändigen Verhalten der Gerichte***), theils auf übertriebenen, durch die zeitherige Erfahrung weder bewieſenen, noch auch nur angedeuteten Befürchtungen †).

Insbeſondere hat Herr v. Groß in ſeinen Ausführungen S. 161 fl., 164 fl. dafür ſich erklärt, daß die Stellung der Staatsanwaltſchaft nicht als Parteiſtellung aufzufaſſen, vielmehr ihr eine höhere, der Gerechtigkeit entſprechende Aufgabe zuzutheilen ſei.

Die Deputation vermochte daher mit der Anſicht ſich nicht zu befreunden, daß der Staatsanwaltſchaft in Bezug auf ihre Mitwirkung bei der Beweisaufnahme nur dieſelben Befugniſſe einzuräumen ſeien, welche der Vertheidigung zugeſtanden worden. Daß eine ſolche Gleichheit in der Vorunterſuchung nicht durchzuführen ſei, iſt bereits in dem Gutachten des Herrn v. Groß S. 161 flg. ſowohl, als auch in dem des Herrn v. Seckendorff S. 217 flg. anerkannt worden.

---

*) Vergl. die nähere Ausführung bei Schwarze, a. a. O. S. 19 fl. und ebendaſ. Jahrg. 1860, S. 50, ſowie bei Haager, Gerichtsſaal Jahrg. XI, S. 350 fl., v. Groß, Schwur-Gerichts.-Zeitg. 1857, S. 112 fl., Sundelin, a. a. O. S. 126 fl., Stemann in Goltdammer's Archive Bd. VIII, S. 41 fl.

**) Vergl. beſ. Mittermaier, a. a. O. in Verb. mit deſſen Abh. in Demme's Schwur-G.-Z. 1855 Juliheft.

***) Vergl. hier die Abh. in d. Deutſchen Vierteljahrsſchr. Bd. XXII, S. 100 fl. und dagegen ebendaſ. Bd. XXIII, Nr. 90 S. 284 fl.

†) Vergl. Haager, v. Groß u. Schwarze a. a. O. Vergl. noch das Gutachten des Herrn v. Seckendorff, S. 215 und Dalcke, in Goltdammer's Archive Bd. VIII, S. 146 fl.

Digitized by Google

Ebenſowenig iſt die Verſchiedenheit durchzuführen, welche mehrſeitig in der Richtung beantragt worden, daß man dem Staatsanwalt in der Vorunterſuchung eine einflußreichere Wirkſamkeit, — in der Hauptverhandlung aber nur die Stellung und Befugniſſe einer Partei einräume *).

Es liegt in der „Ungleichheit der Waffen" durchaus nicht ein Verkennen der Bedeutung, welche die Vertheidigung unbedingt zu beanſpruchen hat, ſondern nur eine naturnothwendige Konſequenz der Verſchiedenheit in der Aufgabe der Staatsanwaltſchaft und der Vertheidigung. Es iſt auf dieſe Verſchiedenheit im §. 8. ſelbſt hingewieſen worden. Insbeſondere muß fortdauernd hervorgehoben werden, daß die Staatsanwaltſchaft nur dann erſt ihren Beruf vollſtändig erfüllt, wenn ſie ſich auf denjenigen Standpunkt ſtellt, welchen die deutſchen Geſetzgebungen ihr in konſequenter Durchführung der Offizialmaxime und in wohlverſtandenem Intereſſe des Angeklagten ſelbſt angewieſen haben.

Das Verlangen nach einer Gleichheit der Waffen iſt bei dieſer Verſchiedenartigkeit eine unmögliche Forderung. Eine ſolche Gleichheit in Verbindung mit einer Parteifunktion wird auch nicht bedingt durch die Thatſache, daß die Antragſtellung von dem Richteramte losgetrennt iſt.

Es iſt in unſerm Verfahren keine Einrichtung vorhanden, durch welche eine derartige Parteifunktion nothwendig würde, und der Staatsanwalt darf, indem er den Parteiſtandpunkt verläßt, auch im Intereſſe des Angeklagten da thätig ſein, wo der letztere entweder mit einem Vertheidiger gar nicht verſehen iſt und er daher einem Parteivertreter gegenüber, wozu man den Staatsanwalt machen würde, in einer ſehr üblen Lage ſich befände, ſondern auch da, wo die Vertheidigung vielleicht die Intereſſen des Angeſchuldigten nicht ausreichend wahrnimmt. Daß übrigens durch eine ſolche unparteiiſche Stellung des Staatsanwalts keine Kolliſion herbeigeführt, vielmehr durchgängig das Anſehen und das Vertrauen zur Strafrechtspflege gefördert wird, iſt durch die Erfahrung in denjenigen Ländern ſattſam beſtätigt, in welchen die

*) Vergl. beſ. hierüber Haager, a. a. O.

Digitized

Staatsanwälte in treuer Hingebung an dieſe ihre Aufgabe einen höheren Standpunkt, als den Parteiſtandpunkt zeither feſtgehalten haben.

Daß die Bezugnahme auf die Maximen des Anklageprozeſſes zur Rechtfertigung einer Parteiſtellung der Staatsanwaltſchaft, wenigſtens in Deutſchland, nicht hinreiche, bedarf keiner beſonderen Ausführung.

Zu §. 9.

Es iſt nicht zu verkennen, daß der Vertheidigung in einzelnen Geſetzgebungen noch nicht diejenige Stellung eingeräumt worden, welche ihr in dem Organismus des Strafprozeſſes gebührt *). Manche Beſtimmungen dieſer Geſetze zeugen noch von jenem Mißtrauen gegen die Vertheidigung, von welchem in früheren Zeiten mehr oder weniger die Geſetzgebung, und zwar nicht blos in Strafſachen, gegen die Advokaten erfüllt geweſen. Mit Recht hat man unter den hauptſächlichſten Beſchwerden gegen den deutſchen Unterſuchungsprozeß auch die beinahe rechtloſe Stellung des Angeſchuldigten gegenüber dem Inquirenten hervorgehoben und auf die Mangelhaftigkeit und das Ungenügende des dem Bezüchtigten gegen Uebergriffe, Voreingenommenheit und Irrthümer des Inquirenten gewährten Schutzes aufmerkſam gemacht.

Die nunmehrige Veränderung in der Stellung des Angeklagten, welcher im alten Verfahren mehr als Prozeßobjekt wie als Prozeßſubjekt behandelt wurde, iſt eine ſehr wichtige und glückliche Reform. Mit ihr tritt die Nothwendigkeit ein, die Vertheidigung des Angeklagten in derjenigen Weiſe auszuſtatten und zu begünſtigen, wie ſolches in §. 9 angegeben worden.

Man darf erwarten, daß die Vertheidiger, wenn man ihnen mit dem nöthigen Vertrauen entgegenkommt, daſſelbe nicht mißbrauchen werden, während gegenwärtig häufig Mißbräuche der Vertheidigung dadurch provozirt worden ſind, daß einzelne Geſetzgebungen wie Gerichte

---

*) Vergl. die Zuſammenſtellung der neueren Literatur bei Schwarze, die Entwickelung des neueren Deutſchen Strafprozeßrechts (in Schletter's Jahrbüchern ꝛc. Bd. IV, S. 58 fl.), ſowie insbeſ. Mittermaier, im Mag. f. Badiſche Rechtspflege Bd. I, S. 230 fl., 412 fl. und Sundelin, über den Beruf des Vertheidigers ꝛc. in Demme's Schwurger.-Z. 1858, S. 2 fl.

Digitized by Google

den Vertheidiger von Anfang an mit einem ungerechten Mißtrauen und — sit venia verbo — faſt wie einen Mitſchuldigen des Angeklagten behandelt haben. Die Deputation iſt überzeugt, daß in der Mitwirkung der Vertheidigung, wenn ihr die nöthigen Befugniſſe eingeräumt und Letztere von ihr im Intereſſe der Gerechtigkeit angemeſſen gebraucht werden, eine vorzügliche Garantie für ein zweckmäßiges und gerechtes Strafverfahren gewonnen werden wird.

Die Parteiſtellung der Vertheidigung darf daher bei aller Anerkennung ihrer Eigenthümlichkeit von der Geſetzgebung nicht in einer Weiſe aufgefaßt werden, daß dadurch die Mitwirkung der Vertheidigung bei der Beweisaufnahme auf ein ziemlich nichtsſagendes Maaß reduzirt würde.

Es iſt dabei überdies zu berückſichtigen, daß die Lage des verhafteten Angeſchuldigten während der Unterſuchung immerhin eine ſolche genannt werden kann, welche den Schutz des Angeklagten gegen etwaige Fehler des Gerichts nützlich erſcheinen läßt, und welche den Angeklagten bei der Verweigerung eines ſolchen Schutzes mit Mißtrauen gegen die Behörde und deren Verfahren erfüllen kann. Soviel insbeſondere den Beirath eines rechtsverſtändigen Vertheidigers*) und das Recht der Akteneinſicht während der Vorunterſuchung anlangt, ſo erſcheint (vergl. auch v. Groß Gutachten S. 170) eine ausnahmsloſe Verſagung dieſer Befugniſſe nicht dadurch gerechtfertigt, daß man den nur präparatoriſchen Charakter der Vorunterſuchung geltend macht**). Der bedeutende Einfluß der Vorunterſuchung auf die Beweisaufnahme und Aburtheilung in der Hauptverhandlung ſelbſt wird trotz jenes Charakters in der Vorunterſuchung ſich niemals verleugnen, wie denn auch in der Praxis dieſer Einfluß ſich oft in einer nicht gerade befriedigenden und glücklichen Weiſe geltend macht.

Es iſt übrigens die Zulaſſung des Beiraths und der Akteneinſicht unter den in §. 9 bemerkten Cautelen offenbar unbedenklich, wie ſolches durch die Erfahrung in denjenigen Ländern, z. B. im Königreiche

*) Vergl. den Antrag des Herrn Staatsanwalts Koch (in den Verhandlungen ꝛc. S. 322).

**) Vergl. jedoch hier das Gutachten des Herrn v. Seckendorff S. 218 fl.

Digitized by

Sachſen, beſtätigt wird, wo dieſe Berechtigung der Vertheidigung längſt ſchon beſteht.

Ebenſo wird nach dem Verweiſungserkenntniſſe der Vertheidigung durch Mittheilung von Schriften und dergleichen die volle Möglichkeit einer gründlichen Inſtruktion in der Sache nicht nur zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung, ſondern und insbeſondere auch zur vorherigen Vervollſtändigung der Voruntersuchung in wichtigen, in der Hauptverhandlung oft nicht mehr genügend zu berückſichtigenden Punkten zu gewähren ſein.

Ueberhaupt wird dahin zu wirken ſein, daß namentlich in erheblicheren Sachen der Angeſchuldigte ſchon vor Erhebung der Anklage mit ſeinen Vertheidigungsgründen ſoweit gehört werde, als nöthig iſt, um über den wahrſcheinlichen Erfolg derſelben ein einigermaßen ſicheres Urtheil zu geſtatten *).

Die Deputation war nun zwar ferner weit entfernt von dem Verlangen, daß dem Vertheidiger die Gegenwart bei allen Beweisaufnahmen in der Voruntersuchung geſtattet werde, wie ſie auch andererſeits dem Staatsanwalt eine gleiche Befugniß nicht einräumen möchte (ſ. auch v. Seckendorff, Gutachten S. 222). Allein bei denjenigen Handlungen (vergl. v. Groß, Gutachten S. 169), welche unmittelbar die Feſtſtellung des Thatbeſtandes betreffen und ihrer Natur nach oder auch nach Lage des einzelnen Falles eine ſpätere Wiederholung nicht zulaſſen, ſcheint es nothwendig zu ſein, wie zeither der Staatsanwaltſchaft, ſo auch der Vertheidigung das Recht der Beiwohnung einzuräumen, weil bei dieſer Feſtſtellung bereits — was ſehr leicht möglich iſt — wichtige Intereſſen des Entlaſtungs- oder Entſchuldigungsbeweiſes vorkommen können, welche ſpäterhin nicht weiter befriedigt werden könnten. Es wird hier die Zuziehung des Vertheidigers und die Fürſorge deſſelben für eine möglichſt erſchöpfende Berückſichtigung der etwa zu Gunſten des Angeklagten ſprechenden Momente auch von weſentlichem Nutzen für die Unterſuchung und Aburtheilung im Intereſſe der Gerechtigkeit ſelbſt ſein können.

*) Dies iſt der Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts v. Tippelskirch in den Verhandlungen ꝛc. S. 323.

Digitized by Google

Die Deputation hat hierbei vorzugsweiſe die Obduktionen ins Auge gefaßt, und Praktiker werden gewiß gerade hier die Richtigkeit vorſtehender Bemerkungen beſtätigen.

Die Deputation kann es nicht billigen, wenn in Bezug auf das Fragerecht in der Hauptverhandlung der Vertheidiger und der Staatsanwalt in ihren Befugniſſen verſchieden behandelt werden (vergl. die Gutachten S. 171 fl., 216). Die Einwirkung auf die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter muß in gleichem Maaße dem Staatsanwalt wie dem Vertheidiger geſtattet ſein und die Stellung des Staatsanwalts als einer Behörde kann hier nicht eine Verſchiedenheit der Behandlung rechtfertigen, welche nothwendigerweiſe einen nachtheiligen Einfluß auf den Entlaſtungsbeweis und mithin auch auf die Gerechtigkeit der Aburtheilung äußern könnte.

Hat man ſich nun überzeugt, daß die Vorlegung der Fragen durch den Präſidenten in mehrfacher Beziehung eine zweckmäßige Ausübung des Fragerechts ſchmälert und daß das direkte Fragerecht viel ſicherer und erfolgreicher den Zweck des Fragerechts verbürgt, ſo muß auch der Vertheidigung wie dem Staatsanwalt das direkte Fragerecht eingeräumt werden, wogegen bei Mißbräuchen in der im Paragraph bemerkten Richtung das Recht des Vorſitzenden ein genügendes Korrektiv bildet.

Die Deputation hat ferner in dem Befugniſſe des Staatsanwalts auf eine beſondere Entwickelung der Anklage nach deren Vorleſung bei Eröffnung der Verhandlung eine nicht unwichtige Gefährdung der Vertheidigung erblicken müſſen (vergl. auch die Gutachten S. 171, 216), inſofern durch dieſelbe die Richter und insbeſondere die Geſchworenen in ihrer Meinung präokkupirt und zu einer Beurtheilung der ſpätern Verhandlung veranlaßt werden können, welche als eine vorurtheilsfreie und unparteiiſche nicht angeſehen werden kann *).

Die in dem Schlußſatze vorgeſchlagene, in mehreren Geſetzgebungen, z. B. Bayerns und Sachſens, enthaltene Beſtimmung iſt ebenfalls eine ſolche, welche aus dem Prinzipe, das im Eingang des §. 9 aufgeſtellt

*) Vergl. noch Rohm, im Gerichtsſaale Jahrg. XXII, S. 10 in Verb. mit dem daſ. angez. Werke Mittermaier's, ſowie deſſen Abh. in der Deutſchen Strafr.-Z. Bd. I, S. 38 fl.

Digitized by Google

worden, mit Nothwendigkeit reſultirt; wie denn im Allgemeinen zu bemerken iſt, daß überall da, wo eine auf Verſchleif oder Verdunkelung der Sache gerichtete Abſicht des Angeſchuldigten nicht zu erkennen iſt, den Beweisanträgen deſſelben möglichſte Berückſichtigung geſchenkt werden muß und es immer bedenklich ſein wird, die materiellen Intereſſen des Entlaſtungsbeweiſes der Koſtenfrage oder der Vorliebe für gewiſſe Förmlichkeiten des Verfahrens unterzuordnen.

Es iſt überhaupt zu erwarten, daß, wenn Gericht, Staatsanwaltſchaft und Vertheidigung innerhalb der ihrer Wirkſamkeit geſteckten Grenzen mit voller Hingebung den ihnen zugewieſenen Beruf erfüllen und von keiner Seite in dem Befugniſſe des andern Theiles eine Beſchränkung eigener Ermächtigung mißtrauiſcher Weiſe geſucht wird, in dem gegenſeitig ſich ergänzenden Zuſammenwirken aller Funktionäre ein wahrhaft tüchtiges, gerechtes und vom Vertrauen des Publikums wie der Angeklagten getragenes Verfahren hergeſtellt werden wird, und daß, wenn insbeſondere die Gerichte in der Staatsanwaltſchaft nicht eine Beſchränkung ihrer Befugniſſe erblicken und wenn die Staatsanwaltſchaft wie die Gerichte in der Vertheidigung eine nothwendige Mitwirkung bei dem Verfahren gern anerkennen, andererſeits aber die Vertheidigung von den ihr eingeräumten Befugniſſen einen der Sache entſprechenden Gebrauch macht, mannichfache Beſchwerden über die Arbeitstheilung und die verſchiedenen Funktionäre mit ihren Attributen im neuen Verfahren von ſelbſt und am nachhaltigſten ſich erledigen werden.

Digitized by Google

Neue Anträge.

(Fortsetzung.)

13. Antrag des Ober-Tribunalraths Freiherrn von Sternenfels zu Stuttgart.

„Der Deutsche Juristentag wolle beschließen:

a) den §. 3 des Statuts dahin abzuändern:
Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die Deutschen Richter, Staatsanwalte, Advokaten und Notare, die Aspiranten zu einer dieser Stellen, sowie jeder, welcher dazu nach seinen Landesgesetzen für befähigt erkannt ist, ferner die Lehrer an den Deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doktoren der Rechte und rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

b) Den §. 10 des Statuts dahin zu ändern:
Vor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenar-Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch Akklamation oder in einem einzigen Scutinium durch Stimmzettel eine aus achtzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen 18 Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages, und jedenfalls zwölf auswärts wohnen."

14. Antrag des Rechtsanwalts Dr. Schaffrath zu Dresden.

„Der Deutsche Juristentag möge zum diesjährigen Lewald'schen Antrage (betreffend die Aburtelung der politischen und Preß-Vergehen durch Geschwornengerichte) folgenden Zusatz oder vielmehr Vordersatz beschließen:

Digitized by

Der Deutſche Juriſtentag erklärt es für ein Bedürfniß Deutſcher Strafrechtspflege, daß Schwurgerichte auch in denjenigen Deutſchen Staaten, in welchen dies noch nicht geſchehen, jedenfalls für ſchwere Strafſachen, eingeführt werden."

15. Antrag des Stadtgerichtsraths Borchardt zu Berlin.

„Der Deutſche Juriſtentag wolle ausſprechen:

Daß ein Bedürfniß zu einer Deklaration der Deutſchen Wechſel-Ordnung gegenwärtig noch nicht vorhanden, und daß der Erlaß einer Deklaration eher nachtheilig als vortheilhaft wirken werde."

16. Antrag des Landesadvokaten Dr. Aug. Weeber zu Weißkirchen.

„Der Deutſche Juriſtentag wolle den vom Antragſteller verfaßten Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung als geeignete Grundlage zur Anbahnung einer den ſämmtlichen Staaten Deutſchlands gemeinſamen Prozeß-Ordnung anerkennen und den Regierungen der einzelnen Staaten Deutſchlands zur Benutzung empfehlen."

17. Antrag des Profeſſor Dr. Glaſer zu Wien.

„Der Deutſche Juriſtentag wolle beſchließen, es habe der §. 6 Nr. 3 der Statuten künftig zu lauten:

Abtheilung für Strafſachen und Strafprozeß, mit Einſchluß des Militär-Strafrechts, und für Gefängnißweſen."

18. Antrag des Kreisrichters Geck zu Werden a. R.

„Der Deutſche Juriſtentag wolle zu dem Antrage des Ober-Tribunalsrath Meyer (S. 233 Nr. 6) wegen Feſthaltung des Prinzips der Publizität in Hypothekenſachen folgenden Zuſatz beſchließen:

Dem Prinzip der Publizität iſt auch in ſubjektiver Hinſicht durch unbedingte Geſtattung der Einſicht des Hypothekenbuchs und der dazu überreichten Urkunden (der Grundakten) Geltung zu verſchaffen."

Digitized by Google

Digitized by Google

Mitglieder-Verzeichnisse

für 1861.

Digitized by Google

C.

Alphabetisches Verzeichniß

derjenigen

Mitglieder des Deutschen Juristentages,

welche dem Vereine im Jahre 1861 beigetreten sind.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
640	Dr. Abegg	Geh. Justizrath, Professor	Breslau.
641	Abegg	Appellationsger.-Referendar	Breslau.
642	Abeken	Gerichtsrath	Dresden.
643	Aberle	Amts-Revisor und Bezirks-Notar	Müllheim.
644	Ackermann	Hofrath, Finanzprokurator und Rechtsanwalt	Dresden.
645	Ahnert	Gerichtsamtsaktuar	Großenhain.
646	Angelbeck	Obergerichtsanwalt	Lüneburg.
647	A. Bach	Obergerichtsadvokat u. Notar	Holzminden.
648	Bachelin	Hofgerichtsrath und Staatsanwalt	Freiburg.
649	Bachmann	Rechtsanwalt und Notar	Zwickau.
650	Bachmann	Advokat	Culmbach.
651	Bachmann	Rechtsanwalt	Pulsnitz.
652	C. Bähr	Dr. phil. und Bacc. jur.	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
653	Baier	Staatsanwalt	Löwenberg (Schlesien).
654	Dr. Barth	Rechtsanwalt	Augsburg.
655	Dr. Barth	Advokat	Kaufbeuren.
656	Bartholdy	Kreisrichter	Massow (Pommern).
657	Bassenge	Kreisrichter	Lauban.
658	Baumgartner	Amtsrichter	Gengenbach.
659	Bazing	Oberamtsrichter	Neresheim.
660	Beeger	Rechtsanwalt	Löbau.
661	Dr. Behagbel	Professor	Freiburg.
662	Dr. v. Behr	Justiz-Minister	Dresden.
663	Dr. O. Behr	Rechtsanwalt	Cöthen.
664	Bennewitz	Rechtsanwalt	Leipzig.
665	Bensinger	Obergerichtsadvokat	Mannheim.
666	Bergmann	Obergerichts-Assessor	Meppen.
667	Bering	Kreisrichter	Elsterwerda.
668	Bermann	Gerichtsamtmann	Zöblitz.
669	Dr. Bernays	Advokat	Mainz.
670	Berndt	Gerichtsamtmann	Geithain.
671	Bernhardi	Gerichtsamts-Assessor	Stollberg bei Chemnitz.
672	Berninger	Staatsanwalt am Appellationsgericht	Eisenach.
673	v. Bernuth	Justiz-Minister	Berlin.
674	Bertheim	Gerichts-Assessor	Berlin, Stralauerstr. 13.
675	Besthorn	Justizrath, Rechtsanwalt	Danzig.
676	Beventzen	Obergerichtsanwalt	Meppen.
677	v. Beyer	Justizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
678	Beyrich	Kreisrichter	Beelitz.
679	Binder	Ober-Tribunalsrath, General-Staatsanwalt	Stuttgart.
680	v. Blittersdorff	Amtsrichter	Säckingen.
681	Dr. Bluhme	Geh. Justizrath u. Professor	Bonn.
682	Bodenheim	Advokat	Carlsruhe.
683	Böhmer	Amtsaktuar	Lommatzsch.
684	Börner	Bezirksgerichts-Aktuar	Löbau (Sachsen).
685	Bohm	Hofgerichts-Direktor	Bruchsal.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
686	v. Borck	Rechtsanwalt	Schönlanke.
687	Bornemann	Geh. Kriegsrath u. vortrag. Rath im Kriegs-Minist.	Berlin.
688	Dr. Bornemann	Gerichts-Assessor u. Privat-Dozent	Berlin, Potsdamerstraße 125/6.
689	Bouneß	Rechtsanwalt	Berlin, N. Friedrichst. 36.
690	W. Bouneß	Rechtsanwalt	Breslau, Ring 47.
691	Breitling	Justiz-Referendar	Röblingen.
692	Briegleb	Hofrath und Hofadvokat	Coburg.
693	Briesemann	Advokat	Wismar.
694	v. Briesen	Rechtsanwalt	Hagen.
695	Dr. Brinkmann	Oberappellationsrath a. D.	Kiel.
696	Büttner	Kreisgerichtsrath	Weida.
697	Burkhard	Kreisgerichts-Direktor	Eisenach.
698	Busch	Advokat	Carlsruhe.
699	Cassel	Rechtsanwalt	Neustadt-E.-W.
700	Dr. Chelius	Amtsrichter	Mannheim.
701	Coldiß	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
702	Corty	Justizrath, Rechtsanwalt	Luckau.
703	Courtin	Universitäts-Amtmann	Heidelberg.
704	Cunradi	Rechtsanwalt	Dresden.
705	Dalcke	Staatsanwalt	Memel.
706	Damke	Justizrath, Rechtsanwalt	Filehne.
707	Danz	Oberappellationsrath u. Prof.	Jena.
708	Dettmann	Stadtgerichtsrath	Berlin.
709	Deumer	Rechtsanwalt	Königsbrück.
710	Diery	Hofgerichtsadvokat	Gießen.
711	Dieß	Oberamtsrichter	Bruchsal.
712	Dietze	Gerichtsamtsaktuar	Königstein.
713	W. Döring	Rechtsanwalt	Dresden.
714	Dombois	Amts-Assessor	Wied-Selters.
715	Dornseiff	Hofgerichtsadvokat	Gießen.
716	Dosch	Kreisgerichts-Adjunct	Steyr (Ober-Oesterr.).
717	Dreßler	Gerichtsrath	Dresden.
718	Drewiß	Gerichtsamtmann	Dippoldiswalde.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
719	v. Düring	Appellationsger.-Präsident	Celle.
720	G. v. Dusch	Ministerialrath	Carlsruhe.
721	v. Eck	Obergerichts-Prokurator	Wiesbaden.
722	Eckert	Direktor des Männer-Zuchthauses	Bruchsal.
723	Eding	Appellationsgerichtsrath	Magdeburg.
724	Ehlers	Kreisgerichtsrath	Halberstadt.
725	Eimer	Hofgerichts-Direktor	Freiburg.
726	Dr. Wilh. Einert	Rechtsanwalt	Leipzig.
727	Eisenlohr	Oberhofgerichts-Referendar	Mannheim.
728	Dr. Elvers	Kreisrichter	Höxter a. d. Weser.
729	Endemann	Obergerichts-Assessor	Fulda.
730	Ernst	Kammergerichts-Auskultator	Berlin.
731	Dr. Esmarch	Professor der Rechte	Prag.
732	Esser	Obergerichts-Advokat	Mannheim.
733	Ettlinger	Obergerichts-Advokat	Carlsruhe.
734	Evers	Appellationsgerichtsanwalt	Celle.
735	Evsoldt	Rechtskandidat und Notar	Königstein.
736	Falkmann	Archivrath, Rechtsanwalt	Detmold.
737	Fasoldt	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
738	Fellner	Gerichtsamtmann	Pulßnitz.
739	Dr. Fetzer	Hofgerichts-Präsident	Freiburg.
740	Feuerbach	Ober-Justizrath	Ulm.
741	Fiedler	Gerichtsamtmann	Tharandt.
742	Flad	Sekretair beim evangelischen Oberkirchenrath	Carlsruhe.
743	Flaschar	Kreisgerichtsrath	Nicolai (Ob.-Schlesien).
744	Fleck	Generalauditeur	Berlin, Anhaltsstr. 14.
745	Fleck	Appellationsrath	Bautzen.
746	Fleck	Finanzprokurator, Rechtsanwalt	Dresden.
747	Fleck	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Anhaltsstr. 14.
748	Flohr	Gerichtsamtmann	Reichenau.
749	Florschütz	Kreisrichter	Hagen.
750	Frank	Kreisgerichtsrath	Crossen a. O.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
751	Francke	Kreisgerichts-Direktor	Suhl.
752	Dr. Francke	Aktuar	Dresden.
753	Frech	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Bellevueſtr. 7.
754	Dr. Friederici jun.	Rechtsanwalt	Leipzig.
755	Friedrich	Gerichtsamtmann	Chemnitz.
756	Friedrich	Rechtsanwalt	Pirna.
757	Dr. Fritſchi	Amtsrichter	Neckarbiſchofsheim.
758	Frödich	Oberamtsrichter	Backnang.
759	Dr. M. Fürſt	Rechtsanwalt	Schopfheim.
760	Fuldner	Kammerprokurator, Advokat und Fiskal	Neuſtrelitz.
761	Dr. Gad	Kreisrichter	Sagan.
762	Gänſeblum	Amtsrichter	Neuſtadt (Baden).
763	Gärttner	Regierungsrath	Stuttgart.
764	Gaſch	Rechtsanwalt	Dresden.
765	Gebert	Geheimer Juſtiz- und Miniſterialrath	Dresden.
766	Aug. Geck	Rechtsanwalt	Hagen.
767	Gedicke	Bergrath und Bergamts-Juſtitiar	Halberſtadt.
768	Geißel	Appellationsger.-Referendar	Cottbus.
769	Dr. Georgii	Oberamtsrichter	Freudenſtadt.
770	Dr. Gerding	Ober-Appellationsgerichts-anwalt	Celle.
771	Gerhardt	Rechnungsrath, Deputirter des Badenſchen Notariats-Vereins	Carlsruhe.
772	Geßler	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Bromberg.
773	Dr. Geyer	Profeſſor	Innsbruck.
774	Geyer	Staatsanwalt und Notar	Dresden.
775	Dr. Gießmayer	Advokat	München.
776	Girardet	Auditeur im Reiter-Regim. Kronprinz	Großenhayn.
777	Dr. Gitzler	Profeſſor der Rechte	Breslau.
778	Glöckner	Gerichtsrath	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
779	Göring	Kreisrichter	Schlawe (Pommern).
780	Götze	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
781	Goldstandt	Gerichts-Assessor	Berlin, Oranienstr. 108.
782	Gotthelf	Advokatenkoncipient	München.
783	v. Gottschalk	Gerichtsamtmann	Rötha.
784	Gottschalk	Rechtsanwalt	Dresden.
785	Gräffe	Rechtsanwalt	Dresden.
786	Gräper	Obergerichtsrath	Varel.
787	Dr. Grimm	Rechtsanwalt	Pforzheim.
788	Grotrian	Obergerichtsrath	Wolfenbüttel.
789	Dr. Güterbock	Stadtrichter	Königsberg i. Pr.
790	Dr. Gundermann	Rechtsanwalt	München.
791	Gutmann	Rechtsanwalt	Carlsruhe.
792	O. v. Gutschmidt	Advokat	Zwickau.
793	Haaß	Hofgerichtsrath und Staatsanwalt	Bruchsal.
794	Haberkorn	Bürgermeister, Präsident der II. Kammer der Ständeversammlung	Zittau.
795	Hacke	Bezirksgerichts-Acceſſist	München (links der Isar).
796	Dr. Haeberlin	Professor	Greifswald.
797	Dr. Hänel	Geh. Rath u. vortrag. Rath im Justiz-Ministerium	Dresden.
798	Härtig	Rechtsanwalt	Großenhain.
799	Hagelmaier	Oberamtsrichter	Geislingen.
800	Hagen	Advokat	Neu-Ulm.
801	Hahndorff	Kreisgerichts-Direktor	Guben.
802	Handt	Kreisgerichtsrath	Bernburg.
803	Hanke	Justizrath	Eilenburg.
804	Hantusch	Kreisgerichts-Direktor	Wollstein.
805	Dr. Philipp Ritter v. Harrasowsky	Raths-Sekretair im Justiz-Ministerium	Wien.
806	Hartmeyer	Oberamtsrichter	Calw.
807	Hartung	Bürgermeister	Schandau.
808	Carl Hartung	Senator und Advokat	Waren (Mecklenburg).

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
809	Hartung	Gerichtsamtmann	Königsbrück.
810	Hartwich	Advokat	Pirna.
811	Dr. Haſe	Appellationsgerichtsrath	Altenburg.
812	Hauſchteck	Staatsanwalt	Stralſund.
813	Hebting	Amtmann	Schönau.
814	Heidenreich	Erſter Bibliothekar des Ober-Tribunals	Berlin.
815	v. Heiligenſtein	Hofgerichts-Referendar	Bruchſal.
816	Heinſius	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Bernburgerſtr. 3.
817	Heintze	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
818	Heinze	Staatsanwalt	Dresden.
819	Heinzel	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Bunzlau (Schleſien).
820	Held	Staatsanwalt	Dresden.
821	Hendel	Notar	Leipzig.
822	Henſel	Bezirksgerichts-Direktor	Budiſſin.
823	Herbig	Bezirksgerichts-Direktor	Annaberg.
824	Hermann	Rechtsanwalt	Dresden.
825	Heremann I.	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, n. Friedrichsſt. 45.
826	Heß	Ober-Juſtizprokurator	Ulm.
827	Hetzer	Auditor	Hildesheim.
828	Hetzer	Bacc. jur.	Dresden.
829	Heucke	Advokat	Parchim.
830	Heydenreich	Rechtsanwalt	Dresden.
831	Heydweiller	Amtsrichter	Offenburg.
832	Hildebrandt	Hofgerichtsrath	Bruchſal.
833	Dr. Hilſe II.	Kammergerichts-Auskultator	Berlin, Linienſtr. 131/2.
834	Höfer	Gerichtsamtsaktuar	Grünhein.
835	Höffner	Rechtsanwalt	Roſſen.
836	Dr. Höpner	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Leipziger Pl. 1a.
837	Dr. Höpner	Geh. Juſtizrath	Frankfurt a. O.
838	v. Holtzendorff	Ober-Staatsanwalt	Gotha.
839	Frhr. v. Holzſchuher	Ober-Juſtizrath	Stuttgart.
840	Paul Horn	Juſtizkanzlei-Regiſtrator und Advokat	Neuſtrelitz.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
841	Hornboſtel	Regierungsrath und vortrag. Rath im Staats-Miniſt.	Gotha.
842	Dr. Hotho	Profeſſor und Direktor des K. Kupferſtich-Muſeums	Berlin.
843	Huber	Ober-Juſtizrath	Ulm.
844	Jacobi	Rechtsanwalt	Grimma.
845	Jacobi	Kammergerichtsrath	Berlin.
846	Jahn	Gerichtsamtsaktuar	Brand bei Freiberg.
847	Jenſen	Kreisrichter	Charlottenburg.
848	Jenthe	Rechtsanwalt	Falkenberg (Oberſchleſ.).
849	Dr. Jentſch	Rechtsanwalt	Zittau.
850	Dr. Jolly	Regierungsrath	Carlsruhe.
851	Th. Jonas	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
852	Jordan	Rechtsanwalt	Ragnit.
853	Dr. Joſeph	Rechtsanwalt	Leipzig.
854	Jungwirth	Rechtsanwalt	Magdeburg.
855	Kamm	Amtsrichter	Pforzheim.
856	Karrig	Bürgermeiſter u. Stadtrichter	Kröpelin (Mecklenburg).
857	Keibel	Appellationsger.-Auscultator	Anclam.
858	Frhr. v. Keudell	Regierungs-Aſſeſſor	Breslau.
859	Dr. Kieber	Rechtsanwalt	Dresden.
860	Dr. Kircher	Rechtsanwalt u. Regierungs-Fiskal	Meiningen.
861	v. Kirchmann	Appellationsgerichts-Vice-Präſident	Ratibor.
862	Dr. Kiſtemaker	Obergerichtsanwalt	Meppen.
863	Dr. C. E. Ritter v. Kißling	Landesadvokat	Schärding.
864	Klehe	Hofgerichtsrath	Mannheim.
865	Kleine	Regierungs-Aſſeſſor	Breslau.
866	Kleinſchmidt	Rechtsanwalt	Leipzig.
867	Klemm	Appellationsrath	Dresden.
868	Klemm	Bezirksgerichts-Direktor	Dresden.
869	Dr. Klier	Landesadvokat	Tetſchen.
870	Klinger	Rechtsanwalt	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
871	Klitzing	Advokat	Parchim.
872	Klotz	Kreisgerichtsrath	Berlin, Schönebergerst. 27
873	Knauer	Rechtsanwalt und Notar	Gotha.
874	Knauth	Kreisgerichtsrath	Merseburg.
875	Knittel	Obergerichts-Vice-Präsident	Wolffenbüttel.
876	Knorr	Kreisgerichtsrath	Lützen.
877	Dr. Koch	Assessor und Redakteur der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwalt.	Leipzig.
878	Theodor Koch	Advokat	Buchholz.
879	v. Kölichen	Kreisrichter	Rothenburg (O.-Schles.).
880	Köllner	Obergerichtsanwalt	Verden.
881	Körner	Rechtsanwalt	Auerbach (Voigtland).
882	Köstlin	Ober-Justizrath	Stuttgart.
883	Köttig	Rechtsanwalt	Meißen.
884	Koffka	Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
885	Kohlhaas	Ober-Justiz-Assessor	Stuttgart.
886	Kohlschütter	Rechtsanwalt	Dresden.
887	Kolbe	Rechtsanwalt und Notar	Crossen a. O.
888	Koreff	Doctor der Rechte	Prag.
889	Kosegarten	Appellationsger.-Referendar	Halberstadt.
890	H. Krämer	Advokat	Carlsruhe.
891	Kramer	Justizrath, Advokatanwalt	Düsseldorf.
892	Krauß	Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
893	Dr. Kretschmar	Rechtsanwalt	Leipzig.
894	Kretschmar	Rechtsanwalt	Großenhain.
895	Kretzschmar	Rechtsanwalt	Dresden.
896	Krippendorf	Rechtsanwalt	Dresden.
897	v. Kronmüller	Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
898	Dr. Krug	Geh. Justizrath und vortrag. Rath im Justiz-Minist.	Dresden.
899	Kühl	Kreisgerichts-Direktor	Spandau.
900	Kühnast	Kreisrichter	Torgau.
901	Kühne	Kreisgerichtsrath, Mitglied der Gesetz-Revis.-Kommiss.	Berlin, Köthenerstr. 17.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
902	Kühne	Kreisrichter	Prettin bei Torgau.
903	Künzel	Regierungsrath im Ministerium des Innern	Dresden.
904	Küttner	Finanzprokurator, Rechtsanwalt	Dresden.
905	Albert Kuhn	Rechtsanwalt	Dresden.
906	Kuhn	Rechtsanwalt	Dresden.
907	Kummert	Appellationsger.-Referendar	Gardelegen.
908	Kurlbaum	Stadt- und Kreisrichter	Magdeburg.
909	Kurlbaum	Kreisrichter	Zossen.
910	Kusel	Obergerichtsanwalt	Bruchsal.
911	Lacoste	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
912	Dr. Ladenburg	Obergerichts-Advokat	Mannheim.
913	Landgraff	Rechtskandidat und verpflichteter Protokollant	Löbau.
914	Landwehr	Notar	Cöln.
915	Langbein	Rechtsanwalt und Notar	Wurzen.
916	Laué	Gerichts-Assessor	Berlin, Jerusalemerst.34.
917	Lauhn	Staatsanwalt	Naumburg a. S.
818	Leonh. Lehfeldt	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Kronenstr. 12/13.
919	Lehmann	Advokatanwalt	Cöln.
920	E. Lehmann	Rechtskandidat und Notar	Dresden.
921	Lehmann	Doctor der Rechte	Leipzig.
922	Leist	Hofrath und Professor	Jena.
923	Lenz	Rechtsanwalt	Greifswald.
924	Leupold	Rechtsanwalt	Dresden.
925	Levinger	Advokat	Carlsruhe.
926	Lezius	Rechtsanwalt	Cöthen.
927	Linckelmann	Obergerichtsanwalt	Hannover.
928	Lindemann	Rechtsanwalt	Habelschwerdt (Schles.).
929	Dr. Liebich	Kriminalrath	Lobenstein.
930	Litzkendorf	Gerichtsamtmann	Löbau.
931	Lorenz	Finanzprokurator u. Rechtsanwalt	Großenhain.
932	Lorenz	Rechtsanwalt	Zwickau.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
933	v. Loſſow	Staatsanwalt	Wreſchen.
934	Lucius	Geh. Regierungsrath und Bezirksgerichts-Direktor	Leipzig.
935	Dr. Ludwig	Advokat	Dannenberg.
936	Lücke	Rechtsanwalt	Zittau.
937	Lüdicke	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Kronenſtr. 28.
938	G. Lührſen	Doctor der Rechte	Hamburg.
939	Macco	Rechtsanwalt	Siegen.
940	Mack	Kronanwalt	Verden.
941	Malliſon	Rechtsanwalt	Carthaus (Weſtpreußen).
942	Martins	Landgerichtsrath	Elberfeld.
943	Martins	Stadtrath	Görlitz.
944	Maß	Appellationsger.-Auskultator	Anclam.
945	Matteis	Kriminal-Aſſeſſor	Wurzen.
946	Maurer	Staatsanwalt-Subſtitut	Gießen.
947	Mays	Hofgerichtsrath und Staatsanwalt	Mannheim.
948	Meiſcheider	Kreisrichter	Liegnitz.
949	Meiſchner	Rechtsanwalt und Notar	Penig.
950	Meißner	Kreisgerichts-Direktor und Oberlandesgerichtsrath	Quedlinburg.
951	Meltzer	Bürgermeiſter und Advokat	Frankenberg.
952	Metz	Kreisgerichtsrath	Brandenburg a. H.
953	v. Metzſch	Aſſeſſor	Bautzen.
954	v. Metzſch	Gerichtsamtsaktuar	Penig.
955	Dr. Meyer	Bezirksgerichts-Aſſeſſor	München (links d. Iſar).
956	Meyer	Rechtskonſulent	Reutlingen.
957	Mier	Rechtsanwalt	Neuſtadt (O.-Schleſien).
958	Miller	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
959	Dr. Minet	Legationsrath	Carlsruhe.
960	Dr. Mirus sen.	Rechtsanwalt	Leisnig.
961	Dr. Mirus jun.	Rechtsanwalt	Leisnig.
962	Mitſcher	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Mühlenſt. 59/60.
963	Dr. Mittelſtädt	Gerichts-Aſſeſſor und Oberſtaatsanwaltsgehülfe	Poſen.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
964	v. Mücke	Bezirksgerichts-Direktor	Zittau.
965	Mühlbach	Kreisgerichtsrath	Stargard (Pommern).
966	Mühlenbeck	Oberlandesgerichts-Assessor a. D. und Gutsbesitzer	Großwachlin b. Stargard in Pommern.
967	B. Müller	Kreisgerichts-Direktor	Birnbaum.
968	Gust. Müller	Appellationsgerichtsrath	Glogau.
969	Müller	Bezirksdirektor	Neustadt a. T.
970	Müller	Advokat, Stadtrichter	Fürstenberg (Mecklenb.)
971	Ch. Munchen	Advokat	Luxemburg.
972	Nake	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
973	Dr. Naumann I.	Ober-Appellationsgerichts-Anwalt	Celle.
974	Dr. Naumann I.	Obergerichtsanwalt	Hameln
975	Nebenius	Oberamtsrichter	Carlsruhe.
976	zur Nedden	Staatsanwalt	Bochum.
977	Neidhardt	Bezirksgerichts-Direktor	Zwickau.
978	Neßel	Staatsanwalt	Breslau.
979	Neubert	Bürgermeister	Dresden.
980	Dr. Neumeister	Advokaturs-Kandidat u. Vertheidiger in Strafsachen	Wien.
981	Noltemeier	Advokat und Notar	Peina.
982	Dr. Northoff	Obergerichtsanwalt	Hildesheim.
983	Leop. Oberländer	Bürgermeister u. Hofadvokat	Coburg.
984	Odebrecht	Kreisgerichts-Direktor	Berlin.
985	Oehl	Rechtsanwalt	Willingen.
986	Oehlschlägel	Bergmeister	Schneeberg.
987	Oehme	Rechtsanwalt	Annaberg.
988	Oertel	Rechtskandidat und Notar	Radeberg.
989	Opitz	Finanzprokurator u. Rechtsanwalt	Dresden.
990	Opitz	Rechtsanwalt und Notar	Zittau.
991	Oppenheim	Stadtgerichtsrath	Berlin, Behrenstr. 67.
992	Orb	Rechtsanwalt und Notar	Königstein.
993	Orlop	Rechtsanwalt	Halberstadt.
994	Oßwald	Rechtsanwalt	Borna.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
995	Dr. Osterloh	Professor	Leipzig.
996	Ottendorf	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
997	v. Pape	Ober-Appellationsgerichts-Vice-Präsident	Celle.
998	L. Parisius	Kreisrichter	Gardelegen.
999	Peters	Obergerichtsanwalt	Cassel.
1000	Petersen	Rechtsanwalt	Breslau.
1001	v. Petrikowsky	Gerichtsamtmann	Werdau.
1002	Petsch	Gerichtsrath	Löbau.
1003	Pfeiffer	Amtsrichter	Blumenfeld
1004	Pfleßer	Kreisgerichtsrath	Görlitz.
1005	Dr. Pisko	Redakteur der Gerichtshalle	Wien.
1006	Pohl	Rechtsanwalt	Frohburg.
1007	Pohle	Rechtsanwalt	Guben.
1008	Frhr. v. Pratobevera	Justiz-Minister	Wien.
1009	Preller	Rechtsanwalt und Notar	Chemnitz.
1010	Dr. Puchelt	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
1011	v. Puttkammer	Gerichts-Assessor	Frankfurt a. O.
1012	Qual	Kreisrichter	Sprottau.
1013	Quenzel	Gerichtsamts-Assessor	Schneeberg.
1014	Rahn	Kreisrichter	Glatz.
1015	Dr. Reatz	Privat-Dozent	Gießen.
1016	Ree	Obergerichtsanwalt	Bruchsal.
1017	Reich	Kreisgerichtsrath	Alt-Damm.
1018	Reichardt	Ober-Amtsrichter	Ulm.
1019	Reimers	Justitiar	Wandsbeck.
1020	Reincke	Kreisrichter	Regenwalde.
1021	Reinhardt	Hofgerichtsrath	Mannheim.
1022	Dr. Renger	Landesadvokat und Notar	Tetschen a. E.
1023	v. Richter	Kaiserlich Russischer Wirkl. Staatsrath	Dresden.
1024	Riedel	Rechtsanwalt	Pomßen bei Grimma.
1025	Dr. Ringer	Justizrath, Bezirksgerichts-Direktor	Löbau.
1026	Rittler	Rechtsanwalt	Torgau.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1027	A. Rivier	Doctor der Rechte	Berlin, Unter d. Linden 33.
1028	Dr. Rizy.	Sectionschef i. Justiz-Min.	Wien.
1029	Roscher	Ober-Appellationsrath	Celle.
1030	Dr. Rosen	Obergerichtsrath	Detmold.
1031	Rosenhagen	Advokat	Wandsbeck.
1032	Dr. F. Roßhirt	Oberhofgerichtsrath	Mannheim.
1033	Roßtäuscher	Staatsanwalt	Bautzen.
1034	v. Rotteck	Ober-Amtsrichter	Sinsheim.
1035	Rubo	Doctor der Rechte	Berlin, Potsdamerst. 139.
1036	Rumpelt	Rechtsanwalt	Radeberg.
1037	Ruth	Hofgerichtsrath	Mannheim.
1038	Sabarth	Rechtsanwalt	Ratibor.
1039	Sachs	Ober-Amtsrichter	Carlsruhe.
1040	Salomonsohn	Gerichts-Assessor	Berlin, Werdermarkt 36.
1041	Sauerteig	Rechtsanwalt	Eilenburg.
1042	Scheele	Rechtsanwalt	Dresden.
1043	Schede	Justizrath, Rechtsanwalt, Universitätsrichter	Halle a. S.
1044	Schedlich	Rechtsanwalt	Rochlitz.
1045	Schedlich	Rechtsanwalt	Crimitschau.
1046	Dr. Schelcher	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
1047	Schelcher	Rechtsanwalt	Oschatz.
1048	Schenck	Hofgerichts-Prokurator	Wiesbaden.
1049	Scheuermann	Amtsrichter	Emmendingen.
1050	Scheuffler I.	Rechtsanwalt und Notar	Meißen.
1051	Scheuffler II.	Rechtsanwalt	Meißen.
1052	Scheurlen	Ober-Amtsrichter	Mergentheim.
1053	Schickert	Bürgermeister	Großenhain.
1054	Schlomka	Kreisrichter	Erfurt.
1055	Schmidt	Justizrath, Notar	Frankfurt a. O.
1056	Schmidt	Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt	Marienwerder.
1057	Dr. Schneider	Appellationsger.-Präsident	Dresden.
1058	Dr. Schnell	Rechtsanwalt und Notar	Zittau.
1059	Dr. Schönberg	Appellationsger.-Auskultator	Stettin, Louisenstr. 4.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1060	Schröder	Gerichts-Assessor u. Spezial-Commissarius	Tarnowitz.
1061	Schröter	Rechtsanwalt	Stollberg bei Chemnitz.
1062	Schultz-Völker	Justizrath, Rechtsanwalt	Bromberg.
1063	Schultze	Kammergerichts-Auscultator	Spandau.
1064	Schwartz	Gerichts-Assessor	Berlin, Mohrenstr. 26.
1065	Schwarzmann	Ministerialrath	Carlsruhe.
1066	Dr. Seeger	Professor	Tübingen.
1067	Segnitz	Rechtsanwalt	Wermsdorf.
1068	Sehlmacher	Rechtsanwalt	Pyritz.
1069	Dr. Paul Seidels	Dr. jur.	Berlin, Kronenstr. 24.
1070	Serger	Hofgerichtsrath	Mannheim.
1071	Severin	Kreisgerichtsrath	Swinemünde.
1072	Seyfert	Gerichtsamtmann	Ebersbach (Oberlausitz).
1073	v. Seyfried	Ministerialrath	Carlsruhe.
1074	Sick	Ober-Justizrath	Stuttgart.
1075	Dr. Siebdrat	Geh. Justizrath u. vortrag. Rath im Justiz-Minist.	Dresden.
1076	Siegel	Rechtsanwalt	Glauchau.
1077	Dr. Simson	Appellationsgerichts-Vice-Präsident	Frankfurt a. O.
1078	Sommer	Advokat, Justitiar	Bernstadt.
1079	Ludw. Sommer	Advokat	Parchim.
1080	Sommer-Diersen	Senator und Advokat	Parchim.
1081	Spickhoff	Advokatanwalt	Düsseldorf.
1082	Dr. Stabel	Staats-Minister der Justiz	Carlsruhe.
1083	Staps	Bezirksablösungs-Commissar und Advokat	Schmölln.
1084	Starke	Gerichtsrath	Leipzig.
1085	Dr. P. Starke	Auditeur	Königstein (Festung).
1086	Stauß	Rechtsanwalt	Dresden.
1087	Dr. Steche	Stadtrichter	Leipzig.
1088	Stegemann	Staatsanwalt	Wriezen.
1089	Dr. Stein	Rechtsanwalt	Dresden.
1090	Steinhäuser	Rechtsanwalt	Plauen.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1091	Frh. E. v. Sternenfels	Justiz-Referendär	Nürtingen.
1092	Dr. Stieber	Appellationsgerichts-Vice-Präsident	Bautzen.
1093	Stieffel	Gerichts-Assessor	Dierdorf.
1094	Stimmel	Finanzprokurator u. Rechtsanwalt	Plauen.
1095	Frhr. v. Stodthorn	Hofgerichts-Direktor	Freiburg.
1096	Stöckel	Staatsanwalt	Chemnitz.
1097	v. Stößer	Amtmann	Mannheim.
1098	Dr. Stolp	Redakteur der Monatsschrift für Deutsches Städte- und Gemeindewesen	Frankfurt a. O.
1099	Streit	Bürgermeister	Zwickau.
1100	Strödel	Bezirksgerichts-Aktuar	Dresden.
1101	Struckmann	Auditor	Blumenthal b. Vegesack.
1102	Struckmann	Obergerichts-Assessor	Celle.
1103	Strupp	Rechtsanwalt	Hildburghausen.
1104	Dr. G. Stüve	Stadtsekretair u. Advokat	Osnabrück.
1105	Sulzberger	Rechtsanwalt	Wurzen.
1106	Süßenguth	Rechtsanwalt	Lobenstein.
1107	Tappenbeck	Staatsanwalt	Varel.
1108	Teucher	Rechtsanwalt	Dresden.
1109	Teßmar	Rechtsanwalt	Stargard (Pommern).
1110	Thamerus	Rechtsanwalt und Notar	Pirna.
1111	Thiel	Rechtsanwalt	Bautzen.
1112	Thiemann	Hofrath u. Gerichtsamtmann	Dresden.
1113	Thiemer jun.	Rechtsanwalt	Zittau.
1114	Thilo	Gerichts-Assessor	Breslau.
1115	Thomsen	Amtsgerichts-Assessor	Meinersen.
1116	Dr. Tremel	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien, Stadt 745.
1117	Trentepohl	Oberappellationsrath	Oldenburg (Großhzgth.).
1118	Turban	Ministerialrath	Carlsruhe.
1119	v. Twardowski	Appellationsger.-Referendar	Stettin (Wollweberstr.).
1120	Ubbelohde	Obergerichtsrath	Lüneburg.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1121	Ukert	Stadt- und Kreisgerichts-Direktor	Danzig.
1122	Franz Ulrici	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
1123	Bernhard Ulrici	Appellationsger.-Referendar	Frankfurt a. O.
1124	Valentin	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Jägerstr. 35.
1125	Valois	Rechtsanwalt	Dirschau.
1126	Dr. E. Viereck	Advokat	Schwerin (Mecklenburg).
1127	Vierling	Bezirksgerichtsamts-Acceſſiſt	Weiden.
1128	v. Vincenti	Amtsrichter	Lahr.
1129	Dr. Völk	Advokat	Kempten.
1130	Dr. Vollert	Kreisgerichts-Aſſeſſor	Arnstadt.
1131	Wachs	Rechtsanwalt	Leipzig.
1132	Frhr. v. Wächter-Spittler	Justiz-Miniſter	Stuttgart.
1133	Walder	Kreisgerichtsrath	Brandenburg a. H.
1134	Walther	Rechtsanwalt	Meerane.
1135	Dr. C. v. Weber	Miniſterialrath u. Direktor des Haupt-Staatsarchivs	Dresden.
1136	Weber	Hofgerichts-Direktor	Gießen.
1137	Weber	Advokat	Kiel.
1138	Dr. Weeber	Landes-Advokat	Weiskirchen.
1139	Weidner	Rechtsanwalt	Zittau.
1140	Dr. Weigel	Syndikus	Breslau.
1141	Weiſe	Rechtsanwalt	Meißen.
1142	Weißer	Auditor und Aktuariatsverweſer	Marbach a. N.
1143	Weltzien	Hofrath, Hypothekenbewahrer	Schwerin (Mecklenburg).
1144	Wengler	Gerichtsrath	Bautzen.
1145	Wettke	Kreisrichter	Mohrungen (Oſtpr.)
1146	C. Wielandt	Sekretair im Juſtiz-Miniſt.	Carlsruhe.
1147	Wilke	Geh. Juſtizrath, vortr. Rath im Juſtiz-Miniſterium	Dresden.
1148	v. Wilmowski	Rechtsanwalt	Schlawe (Pommern).
1149	Winkler	Rechtsanwalt	Gleiwitz.
1150	Winkler	Kreisrichter	Halle a. S.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1151	Wippermann	Rechtsanwalt	Torgau.
1152	Wirth	Ober-Amtsrichter	Horb a. N.
1153	Witschel	Rechtsanwalt	Dresden.
1154	Dr. v. Wittgenstein	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Französ. Str. 14.
1155	v. Witzleben	Regierungsrath	Leipzig.
1156	Dr. Wolf	Gerichtsrath	Freiberg.
1157	Wolff	Bezirksgerichts-Protokollant	Dresden.
1158	Wolff	Kreisgerichtsrath	Strehlen.
1159	Wolff	Rechtsanwalt	Schubin bei Bromberg.
1160	Zacharias	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
1161	Zenkin-Sommer	Staatsanwalt	Helmstedt.
1162	Dr. Zentner	Ober-Hofgerichtsrath	Mannheim.
1163	Zimmermann	Stifts-Syndikus u. Rechtsanwalt	Meißen.
1164	Zimmermann	Doktor der Rechte	Berlin, Mohrenstr. 26.
1165	Zirkler	Ober-Amtsrichter	Künzelsau.
1166	Zumpe II.	Rechtsanwalt	Dresden.

Digitized by Google

D.

Verzeichniß

derjenigen

Mitglieder des Deutschen Juristentages,

welche dem Vereine im Jahre 1861 beigetreten sind,

nach Staaten geordnet.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Herzogthum Anhalt-Bernburg.		
640	Handt	Kreisgerichtsrath	Bernburg.
	Herzogthum Anhalt-Dessau.		
641	Dr. O. Behr	Rechtsanwalt	Cöthen.
642	Lezius	Rechtsanwalt	Cöthen.
	Großherzogthum Baden.		
643	Aberle	Amts-Revisor und Bezirks-Notar	Müllheim.
644	Bachelin	Hofgerichtsrath und Staatsanwalt	Freiburg.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
645	Baumgartner	Amtsrichter	Gengenbach.
646	Dr. Behaghel	Professor	Freiburg.
647	Benfinger	Obergerichtsadvokat	Mannheim.
648	v. Blittersdorff	Amtsrichter	Säckingen.
649	Bodenheim	Advokat	Carlsruhe.
650	Bohm	Hofgerichts-Direktor	Bruchsal.
651	Busch	Advokat	Carlsruhe.
652	Dr. Chelius	Amtsrichter	Mannheim.
653	Courtin	Universitäts-Amtmann	Heidelberg.
654	Dieß	Oberamtsrichter	Bruchsal.
655	G. v. Dusch	Ministerialrath	Carlsruhe.
656	Eckert	Direktor des Männer-Zuchthauses	Bruchsal.
657	Eimer	Hofgerichts-Direktor	Freiburg.
658	Eisenlohr	Oberhofgerichts-Referendar	Mannheim.
659	Esser	Obergerichts-Advokat	Mannheim.
660	Ettlinger	Obergerichts-Advokat	Carlsruhe.
661	Dr. Feßer	Hofgerichts-Präsident	Freiburg.
662	Flad	Sekretair beim evangelischen Oberkirchenrath	Carlsruhe.
663	Dr. Fritschi	Amtsrichter	Neckarbischofsheim.
664	Dr. M. Fürst	Rechtsanwalt	Schopfheim.
665	Gänseblum	Amtsrichter	Neustadt.
666	Gerhardt	Rechnungsrath, Deputirter des Badenschen Notariats-Vereins	Carlsruhe.
667	Dr. Grimm	Rechtsanwalt	Pforzheim.
668	Gutmann	Rechtsanwalt	Carlsruhe.
669	Haaß	Hofgerichtsrath und Staatsanwalt	Bruchsal.
670	Hebting	Amtmann	Schönau.
671	v. Heiligenstein	Hofgerichts-Referendar	Bruchsal.
672	Heydweiller	Amtsrichter	Offenburg.
673	Hildebrandt	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
674	Dr. Jolly	Regierungsrath	Carlsruhe.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
675	Kamm	Amtsrichter	Pforzheim.
676	Klehe	Hofgerichtsrath	Mannheim.
677	H. Krämer	Advokat	Carlsruhe.
678	Kusel	Obergerichtsanwalt	Bruchsal.
679	Lacoste	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
680	Dr. Ladenburg	Obergerichts-Advokat	Mannheim.
681	Levinger	Advokat	Carlsruhe.
682	Mays	Hofgerichtsrath und Staatsanwalt	Mannheim.
683	Dr. Minet	Legationsrath	Carlsruhe.
684	Nebenius	Oberamtsrichter	Carlsruhe.
685	Oehl	Rechtsanwalt	Willingen.
686	Ottendorf	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
687	Pfeiffer	Amtsrichter	Blumenfeld
688	Dr. Puchelt	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
689	Ree	Obergerichtsanwalt	Bruchsal.
690	Reinhardt	Hofgerichtsrath	Mannheim.
691	Dr. F. Roßhirt	Oberhofgerichtsrath	Mannheim.
692	v. Rotteck	Ober-Amtsrichter	Sinsheim.
693	Ruth	Hofgerichtsrath	Mannheim.
694	Sachs	Ober-Amtsrichter	Carlsruhe.
695	Scheuermann	Amtsrichter	Emmendingen.
696	Schwarzmann	Ministerialrath	Carlsruhe.
697	Serger	Hofgerichtsrath	Mannheim.
698	v. Seyfried	Ministerialrath	Carlsruhe.
699	Dr. Stabel	Staats-Minister der Justiz	Carlsruhe.
700	Freiherr von Stodthorn	Hofgerichts-Direktor	Freiburg.
701	v. Stößer	Amtmann	Mannheim.
702	Turban	Ministerialrath	Carlsruhe.
703	v. Vincenti	Amtsrichter	Lahr.
704	C. Wielandt	Sekretair im Justiz-Ministerium	Carlsruhe.
705	Dr. Zentner	Ober-Hofgerichtsrath	Mannheim.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Königreich Bayern.		
706	Bachmann	Advokat	Culmbach.
707	Dr. Barth	Rechtsanwalt	Augsburg.
708	Dr. Barth	Advokat	Kaufbeuren.
709	Dr. Gießmayer	Advokat	München.
710	Gotthelf	Advokatenkoncipient	München.
711	Dr. Gundermann	Rechtsanwalt	München.
712	Hacke	Bezirksgerichts-Acceſſiſt	München (links der Iſar).
713	Dr. Meyer	Bezirksgerichts-Aſſeſſor	München (links d. Iſar).
714	Vierling	Bezirksgerichtsamts-Acceſſiſt	Weiden.
715	Dr. Völk	Advokat	Kempten.
	Herzogthum Braunſchweig.		
716	A. Bach	Obergerichtsadvokat u. Notar	Holzminden.
717	Grotrian	Obergerichtsrath	Wolfenbüttel.
718	Knittel	Obergerichts-Vice-Präſident	Wolffenbüttel.
719	Jenkin-Sommer	Staatsanwalt	Helmſtedt.
	Freie Stadt Hamburg.		
720	G. Lührſen	Doctor der Rechte	Hamburg.
	Königreich Hannover.		
721	Angelbeck	Obergerichtsanwalt	Lüneburg.
722	Bergmann	Obergerichts-Aſſeſſor	Meppen.
723	Beventzen	Obergerichtsanwalt	Meppen.
724	v. Düring	Appellationsger.-Präſident	Celle.
725	Evers	Appellationsgerichtsanwalt	Celle.
726	Dr. Gerding	Ober-Appellationsgerichts-anwalt	Celle.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
727	Hetzer	Auditor	Hildesheim.
728	Dr. Kistemaker	Obergerichtsanwalt	Meppen.
729	Köllner	Obergerichtsanwalt	Verden.
730	Linckelmann	Obergerichtsanwalt	Hannover.
731	Dr. Ludwig	Advokat	Dannenberg.
732	Mack	Kronanwalt	Verden.
733	Dr. Naumann I.	Ober-Appellationsgerichts-Anwalt	Celle.
734	Dr. Naumann I.	Obergerichtsanwalt	Hameln
735	Noltemeier	Advokat und Notar	Peina.
736	Dr. Northoff	Obergerichtsanwalt	Hildesheim.
737	v. Pape	Ober-Appellationsgerichts-Vice-Präsident	Celle.
738	Roscher	Ober-Appellationsrath	Celle.
739	Struckmann	Auditor	Blumenthal b. Vegesack.
740	Struckmann	Obergerichts-Assessor	Celle.
741	Dr. G. Stüve	Stadtsekretair u. Advokat	Osnabrück.
742	Thomsen	Amtsgerichts-Assessor	Meinersen.
743	Ubbelohde	Obergerichtsrath	Lüneburg.

Kurfürstenthum Hessen-Cassel.

744	Endemann	Obergerichts-Assessor	Fulda.
745	Peters	Obergerichtsanwalt	Cassel.

Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

746	Dr. Bernays	Advokat	Mainz.
747	Diery	Hofgerichtsadvokat	Gießen.
748	Dornseiff	Hofgerichtsadvokat	Gießen.
749	Maurer	Staatsanwalt-Substitut	Gießen.
750	Dr. Reatz	Privat-Dozent	Gießen.
751	Weber	Hofgerichts-Direktor	Gießen.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Herzogthum Holstein.		
752	Dr. Brinkmann	Oberappellationsrath a. D.	Kiel.
753	Reimers	Justitiar	Wandsbeck.
754	Rosenhagen	Advokat	Wandsbeck.
755	Weber	Advokat	Kiel.
	Fürstenthum Lippe-Detmold.		
756	Falkmann	Archivrath, Rechtsanwalt	Detmold.
757	Dr. Rosen	Obergerichtsrath	Detmold.
	Großherzogthum Luxemburg.		
758	Ch. Munchen	Advokat	Luxemburg.
	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		
759	Briesemann	Advokat	Wismar.
760	Carl Hartung	Senator und Advokat	Waren.
761	Heucke	Advokat	Parchim.
762	Karrig	Bürgermeister u. Stadtrichter	Kröpelin.
763	Klitzing	Advokat	Parchim.
764	Ludw. Sommer	Advokat	Parchim.
765	Sommer-Diersen	Senator und Advokat	Parchim.
766	Dr. E. Viereck	Advokat	Schwerin.
767	Welzien	Hofrath, Hypothekenbewahrer	Schwerin.
	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.		
768	Fuldner	Kammerprokurator, Advokat und Fiskal	Neustrelitz.
769	Paul Horn	Justizkanzlei-Registrator und Advokat	Neustrelitz.
770	Müller	Advokat, Stadtrichter	Fürstenberg.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Herzogthum Naſſau.		
771	Dombois	Amts-Aſſeſſor	Wied-Selters.
772	v. Eck	Obergerichts-Prokurator	Wiesbaden.
773	Schenck	Hofgerichts-Prokurator	Wiesbaden.
	Kaiſerreich Oeſterreich.		
774	Doſch	Kreisgerichts-Adjunct	Steyr (Ober-Oeſterr.).
775	Dr. Esmarch	Profeſſor der Rechte	Prag.
776	Dr. Geyer	Profeſſor	Innsbruck.
777	Dr. Philipp Ritter v. Harraſowsky	Raths-Sekretair im Juſtiz-Miniſterium	Wien.
778	Dr. C. E. Ritter v. Kißling	Landesadvokat	Schärding.
779	Dr. Klier	Landesadvokat	Tetſchen (Böhmen).
780	Koreff	Doctor der Rechte	Prag.
781	Dr. Neumeiſter	Advokaturs-Kandidat u. Vertheidiger in Strafſachen	Wien.
782	Dr. Pisko	Redakteur der Gerichtshalle	Wien.
783	Freiherr von Prato-bevera	Juſtiz-Miniſter	Wien.
784	Dr. Renger	Landesadvokat und Notar	Tetſchen a. E.
785	Dr. Rizy.	Sectionschef im Juſtiz-Miniſterium	Wien.
786	Dr. Tremel	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien, Stadt 745.
787	Dr. Weeber	Landes-Advokat	Weiskirchen.
	Großherzogthum Oldenburg.		
788	Gräper	Obergerichtsrath	Varel.
789	Tappenbeck	Staatsanwalt	Varel.
790	Trentepohl	Oberappellationsrath	Oldenburg.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Königreich Preußen.	
791	Dr. Abegg	Geh. Juſtizrath, Profeſſor	Breslau.
792	Abegg	Appellationsger.-Referendar	Breslau.
793	Baier	Staatsanwalt	Löwenberg (Schleſien).
794	Bartholdy	Kreisrichter	Maſſow (Pommern).
795	Baſſenge	Kreisrichter	Lauban.
796	Bering	Kreisrichter	Elſterwerda.
797	v. Bernuth	Juſtiz-Miniſter	Berlin.
798	Bertheim	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, Stralauerſtr. 13.
799	Beſthorn	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Danzig.
800	v. Beyer	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
801	Beyrich	Kreisrichter	Beelitz.
802	Dr. Bluhme	Geh. Juſtizrath u. Profeſſor	Bonn.
803	v. Bork	Rechtsanwalt	Schönlanke.
804	Bornemann	Geh. Kriegsrath u. vortrag. Rath im Kriegs-Miniſt.	Berlin.
805	Dr. Bornemann	Gerichts-Aſſeſſor u. Privat-Dozent	Berlin, Potsdamerſtraße 125/6.
806	Bouneß	Rechtsanwalt	Berlin, N. Friedrichſt. 36.
807	W. Bouneß	Rechtsanwalt	Breslau, Ring 47.
808	v. Briesen	Rechtsanwalt	Hagen.
809	Caſſel	Rechtsanwalt	Neuſtadt-E.-W.
810	Corty	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Luckau.
811	Dalcke	Staatsanwalt	Memel.
812	Damke	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Filehne.
813	Dettmann	Stadtgerichtsrath	Berlin.
814	Eding	Appellationsgerichtsrath	Magdeburg.
815	Ehlers	Kreisgerichtsrath	Halberſtadt.
816	Dr. Elvers	Kreisrichter	Höxter a. d. Weſer.
817	Ernſt	Kammergerichts-Auskultator	Berlin.
818	Flaſchar	Kreisgerichtsrath	Nicolai (Ob.-Schleſien).
819	Fleck	Generalauditeur	Berlin, Anhaltsſtr. 14.
820	Fleck	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Anhaltsſtr. 14.
821	Florſchütz	Kreisrichter	Hagen.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
822	Francke	Kreisgerichts-Direktor	Suhl.
823	Frank	Kreisgerichtsrath	Croſſen a. O.
824	Frech	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Bellevueſtr. 7.
825	Dr. Gad	Kreisrichter	Sagan.
826	Aug. Geck	Rechtsanwalt	Hagen.
827	Gedicke	Bergrath und Bergamts-Juſtitiar	Halberſtadt.
828	Geißel	Appellationsger.-Referendar	Cottbus.
829	Geßler	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Bromberg.
830	Dr. Gitzler	Profeſſor der Rechte	Breslau.
831	Göring	Kreisrichter	Schlawe (Pommern).
832	Götze	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
833	Goldſtandt	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, Oranienſtr. 108
834	Dr. Güterbock	Stadtrichter	Königsberg i. Pr.
835	Dr. Haeberlin	Profeſſor	Greifswald.
836	Hahndorff	Kreisgerichts-Direktor	Guben.
837	Hanke	Juſtizrath	Eilenburg
838	Hantuſch	Kreisgerichts-Direktor	Wollſtein.
839	Hauſchteck	Staatsanwalt	Stralſund.
840	Heidenreich	Erſter Bibliothekar des Ober-Tribunals	Berlin.
841	Heinſius	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Bernburgerſtr. 3.
842	Heintze	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
843	Heinzel	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Bunzlau (Schleſien).
844	Herrmann I.	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, n. Friedrichsſt. 45.
845	Dr. Hilſe II.	Kammergerichts-Auskultator	Berlin, Linienſtr. 131/2.
846	Dr. Höpner	Ober-Tribunalsrath	Berlin, Leipziger Pl. 1a.
847	Dr. Höpner	Geh. Juſtizrath	Frankfurt a. O.
848	Dr. Hotho	Profeſſor und Direktor des K. Kupferſtich-Muſeums	Berlin.
849	Jacobi	Kammergerichtsrath	Berlin.
850	Jenſen	Kreisrichter	Charlottenburg.
851	Jenthe	Rechtsanwalt	Falkenberg (Oberſchleſ.).
852	Th. Jonas	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
853	Jordan	Rechtsanwalt	Ragnit.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
854	Jungwirth	Rechtsanwalt	Magdeburg.
855	Keibel	Appellationsger.-Auscultator	Anclam.
856	Frhr. v. Keudell	Regierungs-Assessor	Breslau.
857	v. Kirchmann	Appellationsgerichts-Vice-Präsident	Ratibor.
858	Kleine	Regierungs-Assessor	Breslau.
859	Klotz	Kreisgerichtsrath	Berlin, Schönebergerst. 27
860	Knauth	Kreisgerichtsrath	Merseburg.
861	Knorr	Kreisgerichtsrath	Lützen.
862	v. Kölichen	Kreisrichter	Rothenburg (O.-Schles.).
863	Koffka	Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
864	Kolbe	Rechtsanwalt und Notar	Crossen a. O.
865	Kosegarten	Appellationsger.-Referendar	Halberstadt.
866	Kramer	Justizrath, Advokatanwalt	Düsseldorf.
867	Kühl	Kreisgerichts-Direktor	Spandau.
868	Kühnas	Kreisrichter	Torgau.
869	Kühne	Kreisgerichtsrath, Mitglied der Gesetz-Revis.-Kommiss.	Berlin, Köthenerstr. 17.
870	Kühne	Kreisrichter	Prettin bei Torgau.
871	Kummert	Appellationsger.-Referendar	Gardelegen.
872	Kurlbaum	Stadt- und Kreisrichter	Magdeburg.
873	Kurlbaum	Kreisrichter	Zossen.
874	Landwehr	Notar	Cöln.
875	Laué	Gerichts-Assessor	Berlin, Jerusalemerst. 34.
876	Lauhn	Staatsanwalt	Naumburg a. S.
877	Leonh. Lehfeldt	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Kronenstr. 12/13.
878	Lehmann	Advokatanwalt	Cöln.
879	Lenz	Rechtsanwalt	Greifswald.
880	Lindemann	Rechtsanwalt	Habelschwerdt (Schles.).
881	v. Lossow	Staatsanwalt	Wreschen.
882	Lüdicke	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Kronenstr. 28.
883	Macco	Rechtsanwalt	Siegen.
884	Mallison	Rechtsanwalt	Carthaus (Westpreußen).
885	Martins	Landgerichtsrath	Elberfeld.
886	Martins	Stadtrath	Görlitz.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
887	Maß	Appellationsger.-Auskultator	Anclam.
888	Meiſcheider	Kreisrichter	Liegnitz.
889	Meißner	Kreisgerichts-Direktor und Oberlandesgerichtsrath	Quedlinburg.
890	Metz	Kreisgerichtsrath	Brandenburg a. H.
891	Mier	Rechtsanwalt	Neuſtadt (O.-Schleſien).
892	Mitſcher	Kammergerichts-Referendar	Berlin, Mühlenſt. 59/60.
893	Dr. Mittelſtädt	Gerichts-Aſſeſſor und Oberſtaatsanwaltsgehülfe	Poſen.
894	Mühlbach	Kreisgerichtsrath	Stargard (Pommern).
895	Mühlenbeck	Oberlandesgerichts-Aſſeſſor a. D. und Gutsbeſitzer	Großwachlin b. Stargard in Pommern.
896	B. Müller	Kreisgerichts-Direktor	Birnbaum.
897	Guſt. Müller	Appellationsgerichtsrath	Glogau.
898	zur Nedden	Staatsanwalt	Bochum.
899	Neßel	Staatsanwalt	Breslau.
900	Odebrecht	Kreisgerichts-Direktor	Berlin.
901	Oppenheim	Stadtgerichtsrath	Berlin, Behrenſtr. 67.
902	Orlop	Rechtsanwalt	Halberſtadt.
903	L. Pariſius	Kreisrichter	Gardelegen.
904	Peterſen	Rechtsanwalt	Breslau.
905	Pfleßer	Kreisgerichtsrath	Görlitz.
906	Pohle	Rechtsanwalt	Guben
907	v. Puttkammer	Gerichts-Aſſeſſor	Frankfurt a. O.
908	Qual	Kreisrichter	Sprottau.
909	Rahn	Kreisrichter	Glatz.
910	Reich	Kreisgerichtsrath	Alt-Damm.
911	Reincke	Kreisrichter	Regenwalde.
912	Rittler	Rechtsanwalt	Torgau.
913	A. Rivier	Doctor der Rechte	Berlin, Unter d. Linden 33.
914	Rubo	Doctor der Rechte	Berlin, Potsdamerſt. 139.
915	Sabarth	Rechtsanwalt	Ratibor.
916	Salomonſohn	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin, Werdermarkt 36.
917	Sauerteig	Rechtsanwalt	Eilenburg.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
918	Schede	Justizrath, Rechtsanwalt, Universitätsrichter	Halle a. S.
919	Schlomka	Kreisrichter	Erfurt.
920	Schmidt	Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt	Marienwerder.
921	Schmidt	Justizrath, Notar	Frankfurt a. O.
922	Dr. Schönberg	Appellationsger.-Auskultator	Stettin, Louisenstr. 4.
923	Schröder	Gerichts-Assessor u. Spezial-Commissarius	Tarnowitz (O.-Schles.).
924	Schultz-Völker	Justizrath, Rechtsanwalt	Bromberg.
925	Schultze	Kammergerichts-Auscultator	Spandau.
926	Schwartz	Gerichts-Assessor	Berlin, Mohrenstr. 26.
927	Sehlmacher	Rechtsanwalt	Pyritz.
928	Dr. Paul Seidels	Dr. jur.	Berlin, Kronenstr. 24.
929	Severin	Kreisgerichtsrath	Swinemünde.
930	Dr. Simson	Appellationsgerichts-Vice-Präsident	Frankfurt a. O.
931	Spickhoff	Advokatanwalt	Düsseldorf.
932	Stegemann	Staatsanwalt	Wriezen.
933	Stieffel	Gerichts-Assessor	Dierdorf.
934	Dr. Stolp	Redakteur der Monatsschrift für Deutsches Städte- und Gemeindewesen	Frankfurt a. O.
935	Teßmar	Rechtsanwalt	Stargard (Pommern).
936	Thilo	Gerichts-Assessor	Breslau.
937	v. Twardowski	Appellationsger.-Referendar	Stettin (Wollweberstr.).
938	Ukert	Stadt- und Kreisgerichts-Direktor	Danzig.
939	Franz Ulrici	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
940	Bernhard Ulrici	Appellationsger.-Referendar	Frankfurt a. O.
941	Valentin	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin, Jägerstr. 35.
942	Valois	Rechtsanwalt	Dirschau.
943	Walder	Kreisgerichtsrath	Brandenburg a. H.
944	Dr. Weigel	Syndikus	Breslau.
945	Wettke	Kreisrichter	Mohrungen (Ostpr.).

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
946	v. Wilmowski	Rechtsanwalt	Schlawe (Pommern).
947	Winkler	Rechtsanwalt	Gleiwitz.
948	Winkler	Kreisrichter	Halle a. S.
949	Wippermann	Rechtsanwalt	Torgau.
950	Dr. v. Wittgenstein	Kammergerichtsreferendar	Berlin, Franzöſ. Str. 14.
951	Wolff	Kreisgerichtsrath	Strehlen.
952	Wolff	Rechtsanwalt	Schubin bei Bromberg.
953	Zimmermann	Doctor der Rechte	Berlin, Mohrenſtr. 26.

Fürſtenthum Reuß.

954	Dr. Liebich	Kriminalrath	Lobenſtein.
955	Süßenguth	Rechtsanwalt	Lobenſtein.

Königreich Sachſen.

956	Abeken	Gerichtsrath	Dresden.
957	Ackermann	Hofrath, Finanzprokurator und Rechtsanwalt	Dresden.
958	Ahnert	Gerichtsamtsaktuar	Großenhain.
959	Bachmann	Rechtsanwalt und Notar	Zwickau.
960	Bachmann	Rechtsanwalt	Pulsnitz.
961	C. Bähr	Dr. phil. und Bacc. jur.	Dresden.
962	Beeger	Rechtsanwalt	Löbau.
963	Dr. v. Behr	Juſtiz-Miniſter	Dresden.
964	Bennewitz	Rechtsanwalt	Leipzig.
965	Bermann	Gerichtsamtmann	Zöblitz.
966	Berndt	Gerichtsamtmann	Geithain.
967	Bernhardi	Gerichtsamts-Aſſeſſor	Stollberg bei Chemnitz.
968	Böhmer	Amtsaktuar	Lommatzſch.
969	Börner	Bezirksgerichts-Aktuar	Löbau.
970	Colditz	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
971	Cunradi	Rechtsanwalt	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
972	Deumer	Rechtsanwalt	Königsbrück.
973	Dietze	Gerichtsamtsaktuar	Königstein.
974	W. Döring	Rechtsanwalt	Dresden.
975	Dreßler	Gerichtsrath	Dresden.
976	Drewitz	Gerichtsamtmann	Dippoldiswalde.
977	Dr. Wilh. Einert	Rechtsanwalt	Leipzig.
978	Eysoldt	Rechtskandidat und Notar	Königstein.
979	Fasoldt	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
980	Fellner	Gerichtsamtmann	Pulßnitz.
981	Fiedler	Gerichtsamtmann	Tharandt.
982	Fleck	Appellationsrath	Bautzen.
983	Fleck	Finanzprokurator, Rechtsanwalt	Dresden.
984	Flohr	Gerichtsamtmann	Reichenau.
985	Dr. Francke	Aktuar	Dresden.
986	Friedrich	Gerichtsamtmann	Chemnitz.
987	Friedrich	Rechtsanwalt	Pirna.
988	Dr. Friederici jun.	Rechtsanwalt	Leipzig.
989	Gasch	Rechtsanwalt	Dresden.
990	Gebert	Geheimer Justiz- und Ministerialrath	Dresden.
991	Geyer	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
992	Girardet	Auditeur im Reiter-Regim. Kronprinz	Großenhayn.
993	Glöckner	Gerichtsrath	Dresden.
994	Gottschalk	Rechtsanwalt	Dresden.
995	v. Gottschalk	Gerichtsamtmann	Rötha.
996	Gräffe	Rechtsanwalt	Dresden.
997	O. v. Gutschmidt	Advokat	Zwickau.
998	Haberkorn	Bürgermeister, Präsid. der II. Kammer der Ständeversammlung	Zittau.
999	Dr. Hänel	Geh. Rath u. vortrag. Rath im Justiz-Ministerium	Dresden.
1000	Härtig	Rechtsanwalt	Großenhain.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1001	Hartung	Bürgermeister	Schandau.
1002	Hartung	Gerichtsamtmann	Königsbrück.
1003	Hartwich	Advokat	Pirna.
1004	Heinze	Staatsanwalt	Dresden.
1005	Held	Staatsanwalt	Dresden.
1006	Hendel	Notar	Leipzig.
1007	Henfel	Bezirksgerichts-Direktor	Budiſſin.
1008	Herbig	Bezirksgerichts-Direktor	Annaberg.
1009	Hermann	Rechtsanwalt	Dresden.
1010	Hetzer	Baec. jur.	Dresden.
1011	Heydenreich	Rechtsanwalt	Dresden.
1012	Höfer	Gerichtsamtsaktuar	Grünhein.
1013	Höffner	Rechtsanwalt	Noſſen.
1014	Jacobi	Rechtsanwalt	Grimma.
1015	Jahn	Gerichtsamtsaktuar	Brand bei Freiberg.
1016	Dr. Jentſch	Rechtsanwalt	Zittau.
1017	Dr. Joſeph	Rechtsanwalt	Leipzig.
1018	Dr. Kieber	Rechtsanwalt	Dresden.
1019	Kleinſchmidt	Rechtsanwalt	Leipzig.
1020	Klemm	Appellationsrath	Dresden.
1021	Klemm	Bezirksgerichts-Direktor	Dresden.
1022	Klinger	Rechtsanwalt	Dresden.
1023	Dr. Koch	Aſſeſſor und Redakteur der Zeitung des Vereins Deutſcher Eiſenbahn-Verwalt.	Leipzig.
1024	Theodor Koch	Advokat	Buchholz.
1025	Körner	Rechtsanwalt	Auerbach (Voigtland).
1026	Köttig	Rechtsanwalt	Meißen.
1027	Kohlſchütter	Rechtsanwalt	Dresden.
1028	Dr. Kretſchmar	Rechtsanwalt	Leipzig.
1029	Kretſchmar	Rechtsanwalt	Großenhain.
1030	Kretzſchmar	Rechtsanwalt	Dresden.
1031	Krippendorf	Rechtsanwalt	Dresden.
1032	Dr. Krug	Geh. Juſtizrath und vortrag. Rath im Juſtiz-Miniſt.	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1033	Künzel	Regierungsrath im Ministerium des Innern	Dresden.
1034	Küttner	Finanzprokurator, Rechtsanwalt	Dresden.
1035	Albert Kuhn	Rechtsanwalt	Dresden.
1036	Kuhn	Rechtsanwalt	Dresden.
1037	Landgraff	Rechtskandidat und verpflichteter Protokollant	Löbau.
1038	Langbein	Rechtsanwalt und Notar	Wurzen.
1039	E. Lehmann	Rechtskandidat und Notar	Dresden.
1040	Lehmann	Doctor der Rechte	Leipzig.
1041	Leupold	Rechtsanwalt	Dresden.
1042	Litzkendorf	Gerichtsamtmann	Löbau.
1043	Lorenz	Finanzprokurator u. Rechtsanwalt	Großenhain.
1044	Lorenz	Rechtsanwalt	Zwickau.
1045	Lucius	Geh. Regierungsrath und Bezirksgerichts-Direktor	Leipzig.
1046	Lücke	Rechtsanwalt	Zittau.
1047	Matteis	Kriminal-Assessor	Wurzen.
1048	Meischner	Rechtsanwalt und Notar	Penig.
1049	Meltzer	Bürgermeister und Advokat	Frankenberg.
1050	v. Metzsch	Assessor	Bautzen.
1051	v. Metzsch	Gerichtsamtsaktuar	Penig.
1052	Miller	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
1053	Dr. Mirus sen.	Rechtsanwalt	Leisnig.
1054	Dr. Mirus jun.	Rechtsanwalt	Leisnig.
1055	v. Mücke	Bezirksgerichts-Direktor	Zittau.
1056	Nake	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
1057	Neidhardt	Bezirksgerichts-Direktor	Zwickau.
1058	Neubert	Bürgermeister	Dresden.
1059	Oehlschlägel	Bergmeister	Schneeberg.
1060	Oehme	Rechtsanwalt	Annaberg.
1061	Oertel	Rechtskandidat und Notar	Radeberg.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1062	Opitz	Finanzprokurator u. Rechtsanwalt	Dresden.
1063	Opitz	Rechtsanwalt und Notar	Zittau.
1064	Orb	Rechtsanwalt und Notar	Königstein.
1065	Dr. Osterloh	Professor	Leipzig.
1066	Oßwald	Rechtsanwalt	Borna.
1067	v. Petrikowsky	Gerichtsamtmann	Werdau.
1068	Petsch	Gerichtsrath	Löbau.
1069	Pohl	Rechtsanwalt	Frohburg.
1070	Preller	Rechtsanwalt und Notar	Chemnitz.
1071	Quenzel	Gerichtsamts-Assessor	Schneeberg.
1072	v. Richter	Kaiserlich Russischer Wirkl. Staatsrath	Dresden.
1073	Riedel	Rechtsanwalt	Pomßen bei Grimma.
1074	Dr. Ringer	Justizrath, Bezirksgerichts-Direktor	Löbau.
1075	Roßtäuscher	Staatsanwalt	Bautzen.
1076	Rumpelt	Rechtsanwalt	Radeberg.
1077	Schedlich	Rechtsanwalt	Rochlitz.
1078	Schedlich	Rechtsanwalt	Crimitschau.
1079	Scheele	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
1080	Dr. Schelcher	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
1081	Schelcher	Rechtsanwalt	Oschatz.
1082	Scheuffler I.	Rechtsanwalt und Notar	Meißen.
1083	Scheuffler II.	Rechtsanwalt	Meißen.
1084	Schickert	Bürgermeister	Großenhain.
1085	Dr. Schneider	Appellationsger.-Präsident	Dresden.
1086	Dr. Schnell	Rechtsanwalt und Notar	Zittau.
1087	Schröter	Rechtsanwalt	Stollberg bei Chemnitz.
1088	Segnitz	Rechtsanwalt	Wermsdorf.
1089	Seyfert	Gerichtsamtmann	Ebersbach (Oberlausitz).
1090	Dr. Siebdrat	Geh. Justizrath u. vortrag. Rath im Justiz-Minist.	Dresden.
1091	Siegel	Rechtsanwalt	Glauchau.
1092	Sommer	Advokat, Justitiar	Bernstadt.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1093	Starke	Gerichtsrath	Leipzig.
1094	Dr. P. Starke	Auditeur	Königstein (Festung).
1095	Stauß	Rechtsanwalt	Dresden.
1096	Dr. Steche	Stadtrichter	Leipzig.
1097	Dr. Stein	Rechtsanwalt	Dresden.
1098	Steinhäuser	Rechtsanwalt	Plauen.
1099	Dr. Stieber	Appellationsgerichts-Vice-Präsident	Bautzen.
1100	Stimmel	Finanzprokurator u. Rechtsanwalt	Plauen.
1101	Stöckel	Staatsanwalt	Chemnitz.
1102	Streit	Bürgermeister	Zwickau.
1103	Strödel	Bezirksgerichts-Aktuar	Dresden.
1104	Sulzberger	Rechtsanwalt	Wurzen.
1105	Teucher	Rechtsanwalt	Dresden.
1106	Thamerus	Rechtsanwalt und Notar	Pirna.
1107	Thiel	Rechtsanwalt	Bautzen.
1108	Thiemann	Hofrath und Gerichtsamtmann	Dresden.
1109	Thiemer jun.	Rechtsanwalt	Zittau.
1110	Wachs	Rechtsanwalt	Leipzig.
1111	Walther	Rechtsanwalt	Meerane.
1112	Dr. C. v Weber	Ministerialrath u. Direktor des Haupt-Staatsarchivs	Dresden.
1113	Weidner	Rechtsanwalt	Zittau.
1114	Weise	Rechtsanwalt	Meißen.
1115	Wengler	Gerichtsrath	Bautzen.
1116	Wilke	Geh. Justizrath, vortr. Rath im Justiz-Ministerium	Dresden.
1117	Witschel	Rechtsanwalt	Dresden.
1118	v. Witzleben	Regierungsrath	Leipzig.
1119	Dr. Wolf	Gerichtsrath	Freiberg.
1120	Wolff	Bezirksgerichts-Protokollant	Dresden.
1121	Zacharias	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1122	Zimmermann	Stifts-Syndikus u Rechtsanwalt	Meißen.
1123	Zumpe II.	Rechtsanwalt	Dresden.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1124	Dr. Hase	Appellationsgerichtsrath	Altenburg.
1125	Staps	Bezirksablösungs-Commissar und Advokat	Schmölln.

Herzogthum Sachsen-Coburg.

1126	Briegleb	Hofrath und Hofadvokat	Coburg.
1127	v. Holtzendorff	Ober-Staatsanwalt	Gotha.
1128	Hornbostel	Regierungsrath und vortrag. Rath im Staats-Minist.	Gotha.
1129	Knauer	Rechtsanwalt und Notar	Gotha.
1130	Leop. Oberländer	Bürgermeister u. Hofadvokat	Coburg.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1131	Dr. Kircher	Rechtsanwalt u. Regierungs-Fiskal	Meiningen.
1132	Strupp	Rechtsanwalt	Hildburghausen.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1133	Berninger	Staatsanwalt am Appellationsgericht	Eisenach.
1134	Büttner	Kreisgerichtsrath	Weida.
1135	Burkhard	Kreisgerichts-Direktor	Eisenach.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1136	Danz	Oberappellationsrath u. Prof.	Jena.
1137	Leist	Hofrath und Professor	Jena.
1138	Müller	Bezirksdirektor	Neustadt a. D.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1139	Dr. Vollert	Kreisgerichts-Assessor	Arnstadt.

Königreich Württemberg.

1140	Bazing	Oberamtsrichter	Neresheim.
1141	Binder	Ober-Tribunalsrath, General-Staatsanwalt	Stuttgart.
1142	Breitling	Justiz-Referendar	Röblingen.
1143	Feuerbach	Ober-Justizrath	Ulm.
1144	Frödich	Oberamtsrichter	Backnang.
1145	Gärttner	Regierungsrath	Stuttgart.
1146	Dr. Georgii	Oberamtsrichter	Freudenstadt.
1147	Hagelmaier	Oberamtsrichter	Geislingen.
1148	Hagen	Advokat	Neu-Ulm.
1149	Hartmeyer	Oberamtsrichter	Calw.
1150	Heß	Ober-Justizprokurator	Ulm.
1151	Frhr. v. Holzschuher	Ober-Justizrath	Stuttgart.
1152	Huber	Ober-Justizrath	Ulm.
1153	Köstlin	Ober-Justizrath	Stuttgart.
1154	Kohlhaas	Ober-Justiz-Assessor	Stuttgart.
1155	Krauß	Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
1156	v. Kronmüller	Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
1157	Meyer	Rechtskonsulent	Reutlingen.
1158	Reichardt	Ober-Amtsrichter	Ulm.
1159	Scheurlen	Ober-Amtsrichter	Mergentheim.
1160	Dr. Seeger	Professor	Tübingen.
1161	Sick	Ober-Justizrath	Stuttgart.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1162	Frh. E. v. Sternenfels	Justiz-Referendär	Nürtingen.
1163	Freihr. v. Wächter-Spittler	Justiz-Minister	Stuttgart.
1164	Weißer	Auditor und Aktuariatsverweser	Marbach a. N.
1165	Wirth	Ober-Amtsrichter	Horb a. N.
1166	Zirkler	Ober-Amtsrichter	Künzelsau.

Digitized by Google

Nachträgliche Berichtigung

zu den

Verhandlungen des Ersten Deutschen Juristentages.

Seite 285 Zeile 9 von oben ist der Name des Redners unrichtig angegeben. Es ist statt „Professor Dr. Bluntschli“ zu lesen: „Justizrath Dr. Böle aus Münster„.

Berichtigung.

In dem alphabetischen Mitglieder-Verzeichnisse für 1861 ist Seite 285 Nr. 774 statt „Geyer, Staatsanwalt und Notar“ zu lesen: „Geyer, Rechtsanwalt und Notar“.

Digitized by Google

Verhandlungen

des

Zweiten Deutschen Juristentages.

Herausgegeben

von

dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.

Zweiter Band.

Berlin, 1862.
Druck und Commissions-Verlag von G. Jansen.

Digitized

Digitized by Google

Statut des Deutschen Juristentages.

Nach den Beschlüssen vom 27. August 1861 redigirt
von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.*)

§. 1.

Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer größere Anerkennung zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwickelung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.

§. 2.

Der Deutsche Juristentag tritt alljährlich zusammen.

§. 3.

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die Deutschen Richter, Staatsanwälte, Advokaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats, sowie jeder, der nach seinen

*) Die gesperrt gedruckten Worte sind Aenderungen des bisherigen Statuts, welche von dem Zweiten Deutschen Juristentage beschlossen worden.

Digitized by Google

Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft oder zur Ausübung des Notariats für befähigt erkannt ist, ferner die Lehrer an den Deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doktoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungs-Behörden.

§. 4.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abstimmung.

§. 5.

Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder wird vom 1. Jan. 1862 an auf zwei Thaler jährlich festgesetzt und ist innerhalb vier Wochen nach Beginn jedes neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich geachtet. — Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist Ein Thaler zu entrichten.

§. 6.

Den Plenar-Verhandlungen des Deutschen Juristentages gehen der Regel nach Abtheilungs-Berathungen voraus. Zu diesem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet:

1) Abtheilung für Privatrecht, insbesondere Obligationen- und Pfandrecht,
2) Abtheilung für Handels-, Wechsel-, See- und internationales Recht,*)
3) Abtheilung für Strafrecht, Strafprozeß und Gefängnißwesen,
4) Abtheilung für Gerichtsverfassung, Civilprozeß, juristisches Studium und praktische Ausbildung.

Die Abtheilungen wählen ihre Vorsitzenden, Schriftführer, Berichterstatter und benachrichtigen den Vorsitzenden der Plenar-Versammlung

*) Die vom Zweiten Deutschen Juristentage beschlossene Vereinigung der ersten und zweiten Abtheilung geschah ausdrücklich nur für die Dauer des Zweiten Juristentages.

Digitized by Google

(§. 7), sobald ihre Berathungen über einzelne Gegenstände geschlossen sind; ihre Anträge sind schriftlich zu fassen. In jeder Abtheilung stimmen nur diejenigen mit, welche sich in die betreffende Abtheilung bereits eingezeichnet haben.

§. 7.

Die Verhandlungen der Plenar-Versammlung leitet ein Vorsitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juristentages in der ersten Plenar-Versammlung durch Stimmzettel oder Akklamation gewählt wird. Derselbe ernennt zwei bis vier Stellvertreter und vier Schriftführer. Er bestimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenstände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§. 6), unmittelbar zur Plenar-Berathung stellen. Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§. 8.

Bei allen Beschlüssen der Plenar-Versammlung und der Abtheilungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 9.

Wird Schluß der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. In der Plenar-Versammlung sind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluß der Debatte schriftlich zu stellen.

§. 10.

Vor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenar-Versammlung durch Akklamation oder in einem einzigen Skrutinium durch Stimmzettel eine aus achtzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehren-Präsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen achtzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen. Die Liste der zur Akklamation vorzuschlagenden Personen wird durch den Präsidenten der Plenar-Versammlung, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner gemeinschaftlich festgestellt.

Digitized by Google

Die ständige Deputation hat folgende Befugniſſe und Obliegenheiten:

1) ſie ſorgt für die Ausführung der von dem Juriſtentage gefaßten Beſchlüſſe, veranſtaltet nach eignem Ermeſſen den Druck der Protokolle und Vorlagen, bewirkt die Vertheilung der Druckſachen an die Mitglieder und verwahrt alle Akten und Schriftſtücke des Juriſtentages;
2) ſie beſtimmt Zeit und Ort des nächſten Juriſtentages, trifft die für denſelben nöthigen Vorbereitungen, erläßt die Einladungen, ſtellt die vorläufige Tagesordnung auf, wobei ſie in der Regel nur die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangenen Vorlagen zu berückſichtigen hat, und bereitet Abänderungsvorſchläge in Betreff der Geſchäftsordnung für die Plenar-Verſammlung vor;
3) ſie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, beſtreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;
4) ſie ergänzt ſich ſelbſt, falls eines oder mehrere ihrer Mitglieder während des Geſchäftsjahres ausſcheiden.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Schriftführer, welcher Letztere ein von der Deputation feſtzuſetzendes Pauſchquantum für baare Auslagen erhält. Der Sitz der Deputation iſt der Ort des letzten Juriſtentages. Zur Gültigkeit ihrer Beſchlüſſe iſt die Einladung ſämmtlicher Mitglieder, ſowie die Mitwirkung von wenigſtens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 11.

Abänderungen dieſes Statuts können zwar von der Plenar-Verſammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf ſchriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zuſammentritt des Juriſtentages der ſtändigen Deputation (§. 10) überreicht worden, beſchloſſen werden.

Digitized by Google

Neue Anträge.

(Fortsetzung und Schluß.)

Siehe Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentages Bd. 1 S. 227—237 und S. 276—277.

---

19. Anträge des Kreisgerichtsraths (jetzt Stadtgerichtsraths) Dr. Eberty zu Wittenberg (jetzt zu Berlin).

In Bezug auf

I. Gerichts-Organisation.
II. Anwalts-Ordnung.
III. Personal-Arrest.

Der Juristentag wolle Folgendes als seine Ansicht auszusprechen beschließen:

I.

1) Die Erste Aufgabe nationaler Civil-Gesetzgebung ist Einheit in der Gerichts-Organisation.
2) Die Gerichte sind gleichförmig in Deutschland zu organisiren.
3) Die Gerichts-Organisation muß auf
   a. Inamovibilität der Richter,

Digitized by Google

b. deren Befreiung von allen Geschäften außer dem Rechtsprechen,

c. Ausschließlichkeit der richterlichen Befugniß auf dem Gebiete des Rechtsstreits,

d. Kollegial-Verfassung

gegründet werden.

II.

1) Die Anwaltschaft ist freizugeben.
2) Das Notariat ist von der Anwaltschaft zu trennen.
3) Die Trennung der Advokatur von der Anwaltschaft ist wünschenswerth.

III.

Der Personal-Arrest wegen Schulden findet

a. in Wechselsachen,

b. wegen verweigerter Offenlegung des Vermögens,

c. sonst nur bei nachgewiesenem Betruge

statt.

20. Antrag des Ober-Staatsanwalts Dr. Keller zu Wien.

Der Deutsche Juristentag wolle sich für die Nothwendigkeit einer gründlichen Verbesserung der Voruntersuchung im Strafprozesse und hierbei für folgende Grundsätze aussprechen:

§. 1.

Die Erforschung der Verbrechen, die Erhebung des Thatbestandes und aller die Beschuldigung oder die Vertheidigung begründenden Umstände ist Aufgabe des Staatsanwaltes.

§. 2.

Die Verhaftung eines Beschuldigten (§. 3), dessen Vernehmung, die Haussuchung oder die Durchsuchung von Briefen und anderen Schriften, der zum Beweis dienende Augenschein, die Vernehmung von Sachverständigen und von solchen Zeugen, welche voraussichtlich zur Hauptverhandlung nicht erscheinen werden, kann nur von dem zuständigen Richter über Antrag des Staatsanwaltes bewilligt und vorgenommen werden.

Digitized by Google

Dieſen Vernehmungen, der Haus- und Durchſuchung von Schriften kann der Staatsanwalt und der Beſchuldigte, dieſer auch mit ſeinem Vertheidiger, beiwohnen und hierbei Anträge ſtellen. Andere Vernehmungen und Erhebungen kann der Staatsanwalt entweder ſelbſt vornehmen oder durch die zuſtändigen Behörden, insbeſondere durch die ihm im Unterſuchungsverfahren unterſtehenden Sicherheitsbehörden veranlaſſen.

§. 3.

Wenn Gefahr im Verzuge iſt oder Jemand bei Verübung eines Verbrechens ergriffen wird, ſo kann die Verhaftung auch von dem Staatsanwalte, der Sicherheitsbehörde oder von der Wache veranlaßt werden. Der Staatsanwalt muß aber in dieſen Fällen die Genehmigung oder Aufhebung der Haft binnen 48 Stunden bei dem zuſtändigen Richter beantragen. Daher muß jede nicht von dem Staatsanwalte ſelbſt verfügte Haft ihm unverzüglich angezeigt werden.

§. 4.

Der zuſtändige Richter hat die Verhaftung des Beſchuldigten nur in folgenden Fällen zu genehmigen:

a. wenn das Verbrechen mit der Strafe des Todes oder eines mindeſtens 10jährigen Kerkers bedroht iſt;

b. wenn gegründete Beſorgniß obwaltet, daß die Unterſuchung durch die Flucht des Beſchuldigten, durch deſſen Verabredung mit andern Beſchuldigten oder Zeugen vereitelt werden könnte

In dem sub b. erwähnten Falle kann der Beſchuldigte über Antrag des Staatsanwaltes gegen Angelobung, daß er bis zur Beendigung der Unterſuchung ohne Zuſtimmung des Staatsanwaltes ſich nicht entfernen oder verbergen werde und gegen Erlag einer Kaution, deren Höhe der Richter über Antrag des Staatsanwaltes zu beſtimmen hat, auf freiem Fuße belaſſen werden.

§. 5.

Sobald Jemand eines Verbrechens wegen in Unterſuchung gezogen d. i. als Beſchuldigter vernommen, verfolgt oder verhaftet wird, hat er das Recht, ſich einen Vertheidiger zu beſtellen, oder im Falle ſeiner Vermögensloſigkeit um die Beigebung eines unentgeldlichen Vertheidigers zu bitten.

Digitized by Google

§. 6.

Der Staatsanwalt hat seinen begründeten, mit den gepflogenen Erhebungen belegten Antrag auf Schöpfung eines Anklagebeschlusses oder auf Ablassung von der weiteren Untersuchung oder auf Haftentlassung dem zuständigen Gerichte vorzulegen.

Wenn der Beschuldigte es begehrt, kann auch ohne Anklagebeschluß die Hauptverhandlung angeordnet werden.

§. 7.

Im Falle einer Privatanklage hat der Privatkläger die Rechte und Pflichten des Staatsanwaltes.

Digitized by

Mitglieder-Verzeichnisse

für 1861.

(Siehe Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentages Bd. 1 S. 281—319.)

Digitized by Google

C.

Alphabetisches Verzeichniß

derjenigen

Mitglieder des Deutschen Juristentages,

welche dem Vereine im Jahre 1861 beigetreten sind.

Nachtrag.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1167	Dr. Arens	Friedensrichter	Alzey.
1168	Vater Ritter von Artens	Staatsanwalts-Substitut	Graz.
1169	Dr. jur. et phil. Auerbach	Advokat	Frankfurt a. M.
1170	Bassenge	Bezirksgerichts-Aktuar	Dresden.
1171	Ernst Beck	Notar	Dresden.
1172	Bernau II.	Gerichts-Assessor	Münster.
1173	Beyer	Bacc. jur.	Freystadt bei Graudenz.
1174	von Bock	Ober-Appellationsrath	Celle.
1175	Böttger	Amtsaktuar	Moritzburg.
1176	Bonseri	Appellationsgerichtsrath	Stettin.
1177	Brockhaus	Dr. jur.	Leipzig.
1178	Bulla	Rechtsanwalt	Lauban.
1179	von Buttlar	Assessor	Chemnitz.
1180	Calame	Kreisrichter	Memel.
1181	Canzler	Rechtsanwalt	Dippoldiswalde.
1182	Dechend	Kreisgerichts-Direktor	Glatz.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1183	Moritz Engel	Advokat	Dresden.
1184	Feige	Gerichts-Assessor und Hülfsrichter	Schrimm.
1185	G. Flor	Auditor	Oldenburg.
1186	Forck	Stadtrichter	Berlin.
1187	Fränzel	Rechtsanwalt	Dresden.
1188	Dr. Frank	Rechtspraktikant	Prag.
1189	Gerlach	Advokat	Dresden.
1190	Hellmuth Geyer	Aktuar	Dresden.
1191	Dr. Glöckner	Geh. Finanzrath	Dresden.
1192	Dr. v. Götz	Professor	Leipzig.
1193	Gutbier	Rechtsanwalt	Dresden.
1194	Hagemeister	Kreisrichter	Stralsund.
1195	Halder	Ober-Amtsrichter	Waldsee.
1196	Hansen	Advokat	Hannover.
1197	Haße	Advokat und Notar	Chemnitz.
1198	Dr. Gust. Haubold	Rechtsanwalt	Leipzig.
1199	Dr. Heller	Professor	Wien.
1200	Hensel	Rechtsanwalt	Zittau.
1201	Dr. Hertel	Bürgermeister	Dresden.
1202	Herz	Stadtgerichtsrath	Berlin.
1203	Hillmar	Justizrath	Cöslin.
1204	Dr. Hösler	Advokat	Leipzig.
1205	Hohnhorst	Rechtsanwalt	Oppeln.
1206	Hünich	Advokat	Dresden.
1207	Dr. Jacobi	Regierungs-Assessor u. Landarmen-Direktor	Berlin„ Köthnerstr. 44.
1208	Dr. jur. Jannasch	Ober-Bürgermeister a. D.	Dresden.
1209	Jaspis	Bezirksgerichts-Aktuar	Bautzen.
1210	Jeiseck	Appellationsrath	Posen.
1211	Kärcher	Amtsrichter	Rastatt.
1212	Klimowicz	Rechtsanwalt	Königsberg i. Pr.
1213	Klinkmüller	Kreisgerichtsrath	Luckau.
1214	König	Rechtsanwalt	Leobschütz.
1215	Kohleis	Kreisrichter	Ostrowo.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1216	Dr. jur. Kokoschinegg	Auskultant	Marburg (Steiermark).
1217	Dr. Josef Kopp	Advokaturs-Kandidat	Wien.
1218	Herrm. Kühn	Rechtsanwalt	Leipzig.
1219	Kuntze	Stadtrath	Meerane.
1220	Lamm	Gerichtsrath	Bautzen.
1221	Lengnick	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
1222	Dr. Jules Levita	Gesandtschafts-Advokat	Paris.
1223	Dr. Hugo Mentz	Professor	Bern.
1224	Dr. jur. Minckwitz	Rittergutsbesitzer	Thun bei Chemnitz.
1225	C. H. Müller	Advokat und Notar	Rostock.
1226	Frhr. v. Mulzer	Justiz-Minister	München.
1227	Noßky	Appellationsrath	Dresden.
1228	Ochernal	Rechtsanwalt	Dippoldiswalde.
1229	Oesterlen	Rechtskonsulent	Stuttgart.
1230	von Otto	Kais. Russ. Wirkl. Staatsrath und Professor emer.	Dresden.
1231	Dr. A. Otto	Rechtskonsulent	Heilbronn.
1232	Dr. Pappermann	Rechtsanwalt	Dresden.
1233	Petermann	Baec. jur.	Dresden.
1234	Pfotenhauer	Ober-Bürgermeister	Dresden.
1235	v. Reuß	Gerichts-Aktuar	Geilsdorf (Württemberg).
1236	Richter	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
1237	Rosenkranz	Justizrath	Bromberg.
1238	Rüger	Bürgermeister, Advokat	Dippoldiswalde.
1239	Sack	Justizrath	Essen.
1240	Schäffer	Advokat	Dresden.
1241	Schanz	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
1242	Franz Ritter von Scharschmid	Landesgerichts-Präsident	Wien.
1243	Schlüter	Rechtsanwalt	Witten.
1244	Schmid	Rechtsanwalt	Dresden.
1245	Dr. Schmidt	Finanzprokurator	Dresden.
1246	Georg Schulz	Notar	Dresden.
1247	Schwarz	Kreisgerichtsrath	Greifswald.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand	Wohnort.
1248	Dr. jur. Senft	Landesgerichts-Adjunkt	Brünn.
1249	Siegert	Gerichts-Assessor	Breslau.
1250	v. Spangenberg	Kreisgerichtsrath	Bunzlau.
1251	Stange	Rechtskonsulent	Dresden.
1252	Dr. Jul. Steeger	Advokat	Dresden.
1253	Stegmann	Referendar	Salder.
1254	Steineck	Kreisrichter	Korbach.
1255	Steiner	Landesgerichts-Adjunkt	Klagenfurt.
1256	Stemann	Advokat	Segeberg.
1257	Thesing	Rechtsanwalt	Stallupönen.
1258	Dr. Thesmar	Advokat-Anwalt	Cöln.
1259	Tietz	Rechtsanwalt	Leipzig.
1260	Dr. Versmann	Handelsgerichts-Präsident	Hamburg.
1261	Volkmer	Gerichts-Assessor	Breslau.
1262	Wessel	Justizamtmann	Oerlinghausen.
1263	Westphal	Gerichts-Assessor	Halle a. S.
1264	Wetzel	Rechtsanwalt	Dresden.
1265	Weymann	Kreisrichter	Baerwalde i. d. Neumark.
1266	Wilhelm	Gerichtsamts-Assessor	Großenhain.
1267	von Wilm	Kais. Russ. Kollegien-Assessor, Kronanwalt und Notar	Dresden.
1268	Winter	Advokat	Dresden.
1269	Witte	Stadtrichter	Berlin.
1270	Wölffer	Obergerichts-Anwalt u. Notar	Hannover.
1271	Wolffson	Advokat	Hamburg.
1272	Wollank	Stadtgerichtsrath	Berlin.
1273	Wollenschläger	Appellationsgerichtsrath	Marienwerder.
1274	Zimmer	Advokat	Dresden.
1275	Zumpe I.	Rechtsanwalt	Dresden.

Digitized by Google

D.

Verzeichniß

derjenigen

Mitglieder des Deutschen Juristentages,

welche dem Vereine im Jahre 1861 beigetreten sind,

nach Staaten geordnet.

Nachtrag.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Großherzogthum Baden.		
1167	Kärcher	Amtsrichter	Rastatt.
	Königreich Bayern.		
1168	Frhr. von Mulzer	Justiz-Minister	München.
	Herzogthum Braunschweig.		
1169	Stegmann	Referendar	Salder.
	Freie Stadt Frankfurt.		
1170	Dr. jur. et phil. Auerbach	Advokat	Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Frankreich.		
1171	Dr Jules Levita	Gesandtschafts-Advokat	Paris.
	Freie Stadt Hamburg.		
1172	Dr. Versmann	Handelsgerichts-Präsident	Hamburg.
1173	Wolffson	Advokat	Hamburg.
	Königreich Hannover.		
1174	v. Bock	Ober-Appellationsrath	Celle.
1175	Hansen	Advokat	Hannover.
1176	Wölffer	Obergerichts-Anwalt und Notar	Hannover.
	Großherzogthum Hessen.		
1177	Dr. Arens	Friedensrichter	Alzey.
	Herzogthum Holstein.		
1178	Stemann	Advokat	Segeberg.
	Fürstenthum Lippe-Detmold.		
1179	Wessel	Justizamtmann	Oerlinghausen.
	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		
1180	C. H. Müller	Advokat und Notar	Rostock.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Kaiserreich Oesterreich.		
1181	Vater Ritter von Artens	Staatsanwalts-Substitut	Graz.
1182	Dr. Frank	Rechtspraktikant	Prag.
1183	Dr. Heller	Professor	Wien.
1184	Kokoschinegg	Doktor der Rechte	Marburg. (Steiermark).
1185	Dr. Joseph Kopp	Advokaturs-Candidat	Wien.
1186	Franz Ritter von Scharschmid	Landesgerichts-Präsident	Wien.
1187	Dr. jur. Senft	Landesgerichts-Adjunct	Brünn.
1188	Steiner	Landesgerichts-Adjunct	Klagenfurt.
	Großherzogthum Oldenburg.		
1189	G. Flor	Auditor	Oldenburg.
	Königreich Preußen.		
1190	Bernau II.	Gerichts-Assessor	Münster.
1191	Beyer	Bacc. Jur.	Freystadt bei Graudenz.
1192	Bonseri	Appellationsgerichtsrath	Stettin.
1193	Calame	Kreisrichter	Memel.
1194	Dechend	Kreisgerichts-Direktor	Glatz.
1195	Feige	Gerichts-Assessor und Hülfsrichter	Schrimm.
1196	Forck	Stadtrichter	Berlin.
1197	Hagemeister	Kreisrichter	Stralsund.
1198	Hertz	Stadtgerichtsrath	Berlin.
1199	Hillmar	Justizrath	Cöslin.
1200	Hohnhorst	Rechtsanwalt	Oppeln.
1201	Dr. Jacobi	Regierungs-Assessor und Landarmen-Direktor	Berlin, Köthnerstr. 44.
1202	Jeisek	Appellationsrath	Posen.
1203	Klimowicz	Rechtsanwalt	Königsberg in Preußen.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1204	Klinkmüller	Kreisgerichtsrath	Luckau.
1205	König	Rechtsanwalt	Leobschütz.
1206	Kobleis	Kreisrichter	Ostrowo.
1207	Richter	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
1208	Rosenkranz	Justizrath	Bromberg.
1209	Sack	Justizrath	Essen.
1210	Schlüter	Rechtsanwalt	Witten.
1211	Schwarz	Kreisgerichtsrath	Greifswald.
1212	Siegert	Gerichts-Assessor	Breslau.
1213	v. Spangenberg	Kreisgerichtsrath	Bunzlau.
1214	Thesing	Rechtsanwalt	Stallupönen.
1215	Dr. Thesmar	Advokat-Anwalt	Cöln.
1216	Volkmer	Gerichts-Assessor	Breslau.
1217	Westphal	Gerichts-Assessor	Halle a. S.
1218	Weymann	Kreisrichter	Baerwalde i. d. Neumark.
1219	Witte	Stadtrichter	Berlin.
1220	Wollank	Stadtgerichtsrath	Berlin.
1221	Wollenschläger	Appellationsgerichtsrath	Marienwerder.

Königreich Sachsen.

1222	Bassenge	Bezirksgerichts-Aktuar	Dresden.
1223	Ernst Beck	Notar	Dresden.
1224	Böttger	Amtsaktuar	Moritzburg.
1225	Brockhaus	Dr. jur.	Leipzig.
1226	Bulla	Rechtsanwalt	Lauban.
1227	v. Buttlar	Assessor	Chemnitz.
1228	Canzler	Rechtsanwalt	Dippoldiswalde.
1229	Moritz Engel	Advokat	Dresden.
1230	Fränzel	Rechtsanwalt	Dresden.
1231	Gerlach	Advokat	Dresden.
1232	Hellmuth Geyer	Aktuar	Dresden.
1233	Dr. Glöckner	Geh. Finanzrath	Dresden.
1234	Dr. O. Göz	Professor	Leipzig.
1235	Gutbier	Rechtsanwalt	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1236	Haße	Advokat und Notar	Chemnitz.
1237	Dr. Gust. Haubold	Rechtsanwalt	Leipzig.
1238	Hensel	Rechtsanwalt	Zittau.
1239	Dr. Hertel	Bürgermeister	Dresden.
1240	Dr. Hösler	Advokat	Leipzig.
1241	Hünich	Advokat	Dresden.
1242	Dr. jur. Jannasch	Oberbürgermeister a. D.	Dresden.
1243	Jaspis	Bezirksgerichts-Aktuar	Bautzen.
1244	Herrm. Kühn	Rechtsanwalt	Leipzig.
1245	Kunze	Stadtrath	Meerane.
1246	Lamm	Gerichtsrath	Bautzen.
1247	Lengnick	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
1248	Dr. jur. Minckwitz	Rittergutsbesitzer	Thun bei Chemnitz.
1249	Roßky	Appellationsrath	Dresden.
1250	Schernal	Rechtsanwalt	Dippoldiswalde.
1251	v. Otto	Kais. Russ. Wirkl. Staatsrath und Professor emer.	Dresden.
1252	Dr. Pappermann	Rechtsanwalt	Dresden.
1253	Petermann	Bacc. jur.	Dresden.
1254	Pfotenhauer	Oberbürgermeister	Dresden.
1255	Rüger	Bürgermeister, Advokat	Dippoldiswalde.
1256	Schäffer	Advokat	Dresden.
1257	Schanz	Rechtsanwalt nnd Notar	Dresden.
1258	Schmid	Rechtsanwalt	Dresden.
1259	Dr. Schmidt	Finanzprokurator	Dresden.
1260	G. Schulz	Notar	Dresden.
1261	Stange	Rechtskonsulent	Dresden.
1262	Dr. Jul. Steeger	Advokat	Dresden.
1263	Tietz	Rechtsanwalt	Leipzig.
1264	Wetzel	Rechtsanwalt	Dresden.
1265	Wilhelm	Gerichtsamts-Assessor	Großenhain.
1266	v. Wilm	Kais. Russ. Collegien-Assessor, Kronanwalt und Notar	Dresden.
1267	Winter	Advokat	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1268	Zimmer	Advokat	Dresden.
1269	Zumpe I.	Rechtsanwalt	Dresden.
		Schweiz.	
1270	Dr. Hugo Mentz	Professor	Bern.
		Fürstenthum Waldeck.	
1271	Steineck	Kreisrichter	Korbach.
		Königreich Württemberg.	
1272	Halder	Ober-Amtsrichter	Waldsee.
1273	Oesterlen	Rechtskonsulent	Stuttgart.
1274	Dr. A. Otto	Rechtsconsulent	Heilbronn.
1275	v. Reuß	Gerichts-Aktuar	Geilsdorf.

Digitized by Google

E.

Alphabetisches Verzeichniß

derjenigen

Mitglieder des Deutschen Juristentages,

welche an den Verhandlungen zu Dresden vom 27.—30. August 1861 Theil genommen haben.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	Aarons	Advokat	Schwerin.
2	Dr. Abegg	Geh. Justizrath, Professor	Breslau.
3	Abegg	Appelationsgerichts-Referend.	Breslau.
4	Abeken	Gerichtsrath	Dresden.
5	Aberle	Amtsrevisor u. Bezirks-Notar	Müllheim.
6	Ackermann	Finanz-Prokurator u. Hofrath	Dresden.
7	Dr. Adami	Obergerichtsanwalt	Bremen.
8	Ahlemann	Rechtsanwalt	Samter.
9	Ahnert	Gerichts-Amtsaktuar	Großenhain.
10	Albrecht	Appellationsrath und Ober-Staatsanwalt	Hildburghausen.
11	Albrecht	Obergerichtsanwalt	Hannover.
12	Dr. André	Obergerichtsanwalt	Osnabrück.
13	Angelbeck	Obergerichtsanwalt	Lüneburg.
14	Anschütz	Rechtsanwalt	Leipzig.
15	Dr. Arens	Friedensrichter	Alzei.
16	Vater Ritter von Artens	K. K. Staatsanwaltssubstitut	Graz in Steiermark.
17	Aschenborn	Rechtsanwalt	Arnswalde.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
18	Dr. Auerbach	Advokat	Frankfurt a. M.
19	Bach	Obergerichts-Advokat	Holzminden.
20	Bachmann	Advokat	Zwickau.
21	A. Bachmann	Rechtsanwalt	Kulmbach.
22	Bachmann	Rechtsanwalt	Pulsnitz.
23	Dr. Baehr	Obergerichtsrath	Cassel.
24	Dr. Baehr	Anwalts-Aspirant	Dresden.
25	Bahr	Bürgermeister	Fürstenberg i. M.
26	Baier	Staatsanwalt	Löwenberg.
27	Bartholdy	Kreisrichter	Massow (Pommern).
28	Bassenge	Kreisrichter	Lauban.
29	Bassenge	Bezirksgerichts-Aktuar	Dresden.
30	Bauermeister	Obergerichtsanwalt	Hannover.
31	Bazing	Ober-Amtsrichter	Neresheim.
32	Beck	Notar	Dresden.
33	Becker	Oberappellationsrath	Oldenburg.
34	Beeger	Advokat	Löbau.
35	Dr. v. Behr	Justiz-Minister	Dresden.
36	Dr. Behr	Rechtsanwalt	Cöthen.
37	Dr. Behrend	Gerichts-Assessor	Berlin.
38	Berentzen	Obergerichtsanwalt	Meppen.
39	Dr. Berger	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien.
40	Bergmann	Rechtsanwalt	Spandau.
41	Bergmann	Obergerichts-Assessor	Meppen.
42	Bering	Kreisrichter	Elsterwerda.
43	Bermann	Gerichts-Amtmann	Zöblitz.
44	Bernau II.	Gerichts-Assessor	Münster.
45	Dr. Bernays	Advokat, Ergänzungsrath am Bezirksgericht	Mainz
46	Bernhardi	Gerichts-Assessor	Stollberg.
47	Beschorner	Finanzprokurator, Rechtsanw.	Dresden.
48	v. Beyer	Justizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
49	Beyer	Bacc. jur.	Freistadt bei Graudenz.
50	Beyrich	Kreisrichter	Beelitz.
51	Bierwirth	Obergerichts-Assessor	Lüneburg.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
52	Binder	Ober-Tribunalsrath und General-Staatsanwalt	Stuttgart.
53	Block	Rechtsanwalt	Magdeburg.
54	Dr. Bluntſchli	Profeſſor	München.
55	Bock	Gerichts-Direktor a. D.	Hagen.
56	Bode	Kreisrichter	Braunſchweig.
57	Bodſtein	Kreisrichter	Habelſchwerd i. Schl.
58	Böhmer	Aktuar	Lommatzſch.
59	Börner	Aktuar	Löbau.
60	Böttger	Gerichts-Amtsaktuar	Moritzburg.
61	Bonſeri	Appellationsgerichtsrath	Stettin.
62	Borchardt	Stadtgerichtsrath	Berlin.
63	Borchers	Oberappellationsgerichts-Anwalt	Celle.
64	v. Borck	Rechtsanwalt	Schönlanke.
65	Bornemann	Geh. Kriegsrath	Berlin.
66	Dr. Bornemann	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
67	Bothe	Rechtsanwalt	Trzemeszno.
68	Brachvogel	Rechtsanwalt	Berlin.
69	Brauer	Hofgerichtsrath	Bruchſal.
70	Brieſemann	Advokat	Wismar.
71	Brinkmann	Oberappellationsrath	Kiel.
72	Bromme	Rechtsanwalt	Naumburg a. S.
73	Buddee	Kammergerichtsrath	Berlin.
74	Bulla	Rechtsanwalt	Lauban.
75	Burchard	Rechtsanwalt	Charlottenburg.
76	Dr. Burmeiſter	Advokat	Plön.
77	v. Buttlar	Aſſeſſor	Chemnitz.
78	Buttmann	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
79	Dr. Cäſar	Obergerichtsrath	Detmold.
80	Calame	Kreisrichter	Memel.
81	Calm	Rechtsanwalt	Bernburg.
82	Canzler	Rechtsanwalt	Dippoldiswalde.
83	Caspar	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
84	Dr. Cnyrim	General-Poſtdirektions-Sekr.	Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
85	A. Cohn	Advokat	Neuſtrelitz.
86	Colditz	Advokat und Notar	Dresden.
87	Corty	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Luckau.
88	Cunradi	Advokat	Dresden.
89	Dalcke	Staatsanwalt	Memel.
90	Damke	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Filehne.
91	Danner	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Mühlhauſen.
92	Dechend	Kreisgerichts-Direktor	Glatz.
93	Detmann	Stadtgerichtsrath	Berlin.
94	Deumer	Rechtsanwalt	Königsbrück.
95	Dietze	Aktuar	Königſtein.
96	Döring	Rechtsanwalt	Dresden.
97	Dombois	Amts-Aſſeſſor	Wied-Selters (Naſſau).
98	Dorn	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
99	Doſch	K. K. Kreisgerichts-Adjunkt	Steyer (Ober-Oeſterr).
100	Dr. Dove	Privat-Dozent	Berlin.
101	Dr. Drechsler	Bürgermeiſter	Parchim.
102	Dr. Dresler	Kreisgerichtsrath	Grätz.
103	Dreßler	Gerichtsrath	Dresden.
104	Drewitz	Gerichts-Amtmann	Dippoldiswalde
105	v. Düring	Ober-Appellationsgerichts-Präſident	Celle.
106	Dr. Dugge	Senator	Bützow.
107	Dulheuer	Kreisrichter	Lüdenſcheid.
108	Ebers	Stadtrichter	Berlin.
109	Dr. Eberty	Stadtgerichtsrath	Berlin.
110	v. Eck	Obergerichts-Prokurator	Wiesbaden.
111	Eding	Appellationsgerichtsrath	Magdeburg.
112	Ehlers	Kreisgerichtsrath	Halberſtadt.
113	Dr. Elvers	Kreisrichter	Höxter.
114	Endemann	Obergerichts-Aſſeſſor	Fulda.
115	Engel	Advokat	Dresden.
116	Engelhardt	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Poſen.
117	Ernſt	Kammergerichts-Auskultator	Berlin.
118	Euler	Notar	Düſſeldorf.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
119	Eyſoldt	Notar und Rechtscandidat	Königſtein.
120	Faber	Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
121	Falkmann	Rechtsanwalt	Detmold.
122	Faſoldt	Advokat	Dresden.
123	Feige	Gerichts-Aſſeſſor	Schrimm.
124	Fellmer	Gerichts-Amtmann	Pulsnitz.
125	Feuerbach	Ober-Juſtizrath	Ulm.
126	Fiebiger	Rechtsanwalt	Halle a. S.
127	Fiedler	Gerichts-Anwalt	Tharandt.
128	Dr. Filehne	Kreisrichter	Ratibor.
129	Dr. Fiſchel	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
130	Fiſcher	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Breslau.
131	Flashar	Kreisgerichtsrath	Nicolai i. O.-Schl.
132	Fleck	General-Auditeur	Berlin.
133	Fleck	Appellationsrath	Bautzen.
134	Fleck	Steuerprokurator	Dresden.
135	Fleck	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
136	Fleiſchauer	Appellationsgerichtsrath	Magdeburg.
137	Flittner	Stadtgerichtsrath	Berlin.
138	Dr. Flögel	Advokat	Jungbunzlau.
139	Flohr	Gerichts-Amtmann	Reichenau.
140	Flor	Auditor	Oldenburg.
141	Florſchütz	Kreisrichter	Hagen.
142	Förſter	Advokat	Pirna.
143	Forck	Stadtrichter	Berlin.
144	Fränzel	Advokat und Notar	Dresden.
145	Dr. Francke	Obergerichts-Direktor	Lüneburg.
146	Dr. Francke	Bezirksgerichts-Aktuar	Dresden.
147	C. Frank	Advokat	Dresden.
148	Dr. Frank	Rechtspraktikant	Prag.
149	Franke	Kreisgerichts-Direktor	Suhl.
150	Franz	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Naumburg a. S.
151	Frech	Geh. Ober-Tribunalsrath	Berlin.
152	Frech	Staatsanwalt	Berlin.
153	Freydorff	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
154	v. Freydorff	Miniſterialrath	Karlsruhe.
155	Dr. Friedberg	Geh. Ober-Juſtizrath und vortr. Rath i. Juſtiz-Min.	Berlin.
156	Dr. Friederici	Geh. Hofrath	Leipzig.
157	Dr. Friederici	Advokat	Leipzig.
158	Friedländer	Geh. O.-Juſtiz- u. Min.-Rath	Berlin.
159	Friedrich	Gerichts-Amtmann	Chemnitz.
160	Friedrich	Advokat	Pirna.
161	Dr. Gad	Kreisrichter	Sagan.
162	Gareis	Staatsanwalt	Pirna.
163	Gaſch	Rechtsanwalt	Dresden.
164	Gebert	Geh. Juſtiz- u. Miniſt.-Rath	Dresden.
165	Geck	Kreisgerichtsrath	Werden a. d. Ruhr.
166	Geck	Rechtsanwalt	Hagen.
167	Gedicke	Bergrath	Halberſtadt.
168	Geißel	Appellationsger.-Referendar	Cottbus.
169	Gerhard	Rechnungsrath	Karlsruhe.
170	Gerlach	Advokat	Dresden.
171	Geßler	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Bromberg.
172	Dr. Geß	Advokat	Frankfurt a. M.
173	Geyer	Rechtsanwalt	Dresden.
174	Geyer	Bezirksgerichts-Aktuar	Dresden.
175	Gierſe	Rechtsanwalt	Münſter.
176	Girardet	Auditeur	Großenhain.
177	Dr. Glaſer	Profeſſor	Wien.
178	Glaſewald	Kreisrichter	Naumburg a. S.
179	Dr. Glöckner	Geh. Finanzrath	Dresden.
180	Glöckner	Bezirksgerichtsrath	Dresden.
181	Dr. Gneiſt	Profeſſor	Berlin.
182	Gödecke	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Halle a. S.
183	Götting	Obergerichts-Anwalt	Hildesheim.
184	Dr. Götz	Profeſſor	Leipzig.
185	Götze	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
186	Goldſtandt	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
187	Dr. Goltdammer	Ober-Tribunalsrath	Berlin.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand	Wohnort.
188	Gotthard	Obergerichts-Advokat	Braunschweig.
189	Gotthelf	Advokatur-Concipient	München.
190	Gottschalk	Kreisrichter	Bielefeld.
191	v. Gottschalk	Gerichts-Amtmann	Rötha.
192	Gottschalk	Advokat	Dresden.
193	Gräffe	Rechtsanwalt	Dresden.
194	Gräper	Obergerichtsrath	Varel.
195	v. Gräveniß	Staatsanwalt	Danzig.
196	Grolp	Rechtsanwalt	Neustadt i. Westpr.
197	Gropius	Ober-Staatsanwalt	Naumburg a. S.
198	Dr. Frhr. v. Groß	Ober-Staatsanwalt	Eisenach.
199	Grotrian	Obergerichtsrath	Wolfenbüttel.
200	Dr. Gundermann	Advokat	München.
201	Gutbier	Advokat	Dresden.
202	v. Gutschmid	Advokat	Zwickau.
203	Haack	Rechtsanwalt	Glogau.
204	Haberkorn	Bürgermeister	Zittau.
205	Hachtmann	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
206	Hacke	Bezirksgerichts-Accessist	München.
207	Dr. Häberlin	Professor	Greifswald.
208	Dr. Hänel	Geheimrath u. Ministerialr.	Dresden.
209	Hänisch	Rechtsanwalt	Colberg.
210	Hagemeister	Kreisrichter	Stralsund.
211	Hagen	Advokat	Neu-Ulm.
212	Hallbauer	Advokat	Meißen.
213	Hanff	Justizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
214	Hanke	Justizrath, Rechtsanwalt	Eilenburg.
215	Hansen	Advokat	Hannover.
216	Hantusch	Kreisgerichts-Direktor	Wollstein.
217	Dr. Ritter v. Harrasowsky	Raths-Sekretair im Justiz-Ministerium	Wien.
218	Hartung	Senator und Advokat	Waren.
219	Hartung	Bürgermeister und Advokat	Schandau.
220	Hartung	Gerichts-Amtmann	Königsbrück.
221	Hartwich	Advokat	Pirna.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
222	Dr. Haſe	Appellationsrath	Altenburg.
223	Haße	Advokat	Chemnitz.
224	Hauſchteck	Staatsanwalt	Stralſund.
225	Hegelmaier	Ober-Amtsrichter	Geislingen.
226	Heilborn	Stadtrichter	Berlin.
227	Heimbrod	Kreisgerichts-Direktor	Rybnick.
228	Dr. Heimſoeth	Appellationsger.-Präſident	Cöln.
229	Heinſius	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
230	Heintze	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
231	Heinze	Staatsanwalt	Dresden.
232	Heinzel	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Bunzlau.
233	Held	Staatsanwalt	Dresden.
234	Dr. Heldman	Rechtsanwalt	Detmold.
235	Helfer	Advokat	Leipzig.
236	Dr. Heller	Profeſſor	Wien.
237	Hendel	Notar	Dresden.
238	Henſel	Bezirksgerichts-Direktor	Budiſſin.
239	Henſel	Advokat	Zittau.
240	Herbig	Bezirksgerichts-Direktor	Annaberg.
241	Hermann	Rechtsanwalt	Dresden.
242	Herrmann I.	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
243	Dr. Hertel	Bürgermeiſter	Dresden.
244	Hertz	Stadtgerichtsrath	Berlin.
245	Herzfeld	Rechtsanwalt	Sprottau.
246	Heß	Kreisgerichtsrath	Glatz.
247	Heß	Ober-Juſtizprokurator	Ulm.
248	Dr. Heſſe	Advokat	Dresden.
249	Hetzer	Auditor	Hildesheim.
250	Hetzer	Bacc. jur.	Dresden.
251	Heubner	Advokat	Zwickau.
252	Dr. Heydemann	Geh Juſtizrath und Prof.	Berlin.
253	Heydenreich	Rechtsanwalt	Dresden.
254	Dr. Hierl	Bezirksgerichts-Aſſeſſor	München.
255	Hierſemenzel	Stadtrichter	Berlin.
256	Hillmar	Rechtsanwalt	Cöslin.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
257	Dr. Hilse I.	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
258	Dr. phil. Hilse II.	Kammergerichts-Auskultator	Berlin.
259	Höfer	Amts-Aktuar	Grünhain.
260	Höffner	Rechtsanwalt	Rossen.
261	Dr. Höpner	Geh. Ober-Tribunalsrath	Berlin.
262	Dr. Höpner	Geh. Justizrath	Frankfurt a. O.
263	Dr. Hösler	Rechtsanwalt	Leipzig.
264	Hoffmann	Kreisgerichtsrath	Graudenz.
265	Hohnhorst	Rechtsanwalt	Oppeln.
266	Holthoff	Rechtsanwalt	Halberstadt.
267	Frhr. v. Holzschuher	Ober-Justizrath	Stuttgart.
268	Horn	Kreisgerichts-Direktor	Naumburg a. S.
269	Hornbostel	Regierungsrath	Gotha.
270	Horst	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau.
271	Dr. Horwitz	Rechtsanwalt	Liebenwerda.
272	Dr. Hotho	Professor	Berlin.
273	Huber	Ober-Justizrath	Ulm.
274	Huck	Kreisrichter	Zehden.
275	Hünich	Rechtsanwalt	Dresden.
276	Humbert	Stadtgerichtsrath	Berlin.
277	Dr. Jacobi	Regierungs-Assessor	Berlin.
278	Jacobi	Advokat	Grimma.
279	Jahn	Amts-Aktuar	Brand bei Freiberg.
280	Jannasch	Ober-Bürgermeister a. D.	Dresden.
281	Dr. Jaques	Verwaltungsrath	Wien.
282	Jaspis	Bezirksgerichts-Aktuar	Bautzen.
283	Jeisek	Appellationsgerichtsrath	Posen.
284	Jensen	Kreisrichter	Charlottenburg.
285	Jenthe	Rechtsanwalt	Falkenberg.
286	Dr. Jentsch	Advokat	Zittau.
287	Jeschke	Rechtsanwalt	Osterwieck.
288	Jester	Justizrath, Rechtsanwalt	Königsberg i. Pr.
289	Dr. Ihering	Geh. Justizrath und Prof.	Gießen.
290	Jordan	Rechtsanwalt	Ragnit.
291	Judeich	Advokat	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
292	Jung	Geh. Justizrath, Rechtsanw.	Berlin.
293	Kanngießer	Ober-Staatsanwalt	Greifswald.
294	Keibel	Gerichts-Assessor	Berlin.
295	Dr. Keller	Ober-Staatsanwalt u. Prof.	Wien.
296	Keller	Hof- u. Appellationsgerichts-Prokurator	Dillenburg.
297	Dr. Edler v. Kerstorf	Hofrath und Advokat	Augsburg.
298	Frhr. v. Keudell	Regierungs-Assessor	Breslau.
299	Dr. Kieber	Advokat	Dresden.
300	Dr. Kircher	Rechtsanwalt	Meiningen.
301	von Kirchmann	Apell.-Vice-Präsident	Blasewitz.
302	Dr. Kistemaker	Obergerichts-Anwalt	Meppen.
303	Klemm	Appellationsrath	Dresden
304	Klemm	Bezirksgerichts-Direktor	Dresden.
305	Dr. Klier	Advokat	Tetschen.
306	Klimowicz	Rechtsanwalt	Königsberg i. Pr.
307	Klinger	Rechtsanwalt	Dresden.
308	Klinkmüller	Kreisgerichtsrath	Luckau.
309	Klitzing	Advokat	Parchim.
310	Klotz	Kreisgerichtsrath	Berlin.
311	Knauth	Kreisgerichtsrath	Merseburg.
312	Kneusel	Rechtsanwalt	Ratibor.
313	Kneusel	Kreisrichter	Cosel.
314	Knittel	Obergerichts-Vice-Präsident	Wolfenbüttel.
315	Knorr	Kreisgerichtsrath	Lützen.
316	Koch	Kreisgerichts-Direktor	Rothenburg (O.-L.)
317	Koch	Staatsanwalt	Trebnitz.
318	Koch	Advokat	Buchholz.
319	Köllichen	Kreisrichter	Rothenburg (O.-Schl.).
320	König	Justizrath, Advocat-Anwalt	Cleve.
321	König	Rechtsanwalt	Leobschütz.
322	Körner	Geh. Rath u. Depart.-Direktor i. K. Sächs. Min. d. Innern	Dresden.
323	Körner	Advokat	Auerbach.
324	Köttig	Advokat	Meißen.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
325	Koffka	Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
326	Kohleis	Kreisrichter	Ostrowo.
327	Kohli	Kreisrichter	Wolfenbüttel.
328	Kohlschütter	Rechtsanwalt	Dresden.
329	Kokoschinegg	Doktor der Rechte	Marburg in Steiermark.
330	Kortum	Gerichts-Assessor	Halberstadt.
331	Kosche	Kreisrichter	Goldberg i. Schl.
332	Kosegarten	Appellationsger.-Referendar	Halberstadt.
333	von Krämel	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
334	Kraut	Hofrath, Professor	Göttingen.
335	Krech	Gerichts-Assessor	Berlin.
336	Kremkow	Rechtsanwalt	Gleiwitz.
337	Kremnitz	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
338	Kretschmar	Advokat	Leipzig.
339	Kretschmar	Advokat	Großenhain.
340	Kretzschmar	Advokat	Dresden.
341	Kretzschmar	Advokat	Lichtenstein.
342	Krippendorf	Rechtsanwalt	Dresden.
343	von Kronmüller	Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
344	Krug	Geh. Justizrath, Ministerialr.	Dresden.
345	Kühn	Advokat	Leipzig.
346	Kühnas	Kreisrichter	Torgau.
347	Kühne	Kreisgerichtsrath	Berlin.
348	Kühne	Kreisrichter	Prettin.
349	Künzel	Regierungsrath	Dresden.
350	Küttner	Finanzprocurator, Rechtsanw.	Dresden.
351	Kuhn	Rechtsanwalt	Dresden.
352	M. Kuhn	Rechtsanwalt	Dresden.
353	Kummert	Referendar	Gardelegen.
354	von Kunowsky	Kreisgerichts-Direktor	Beuthen (O.-Schl.)
355	Dr. Kuntze	Professor	Leipzig.
356	Kuntze	Stadtrath	Meerane.
357	Kuntzsch	Rechtsanwalt	Chemnitz.
358	Kurlbaum	Stadt- und Kreisrichter	Magdeburg.
359	Kurlbaum	Kreisrichter	Zossen.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
360	Lambrecht	Kreisgerichtsrath	Lobſens.
361	Lamm	Bezirksgerichtsrath	Bautzen.
362	Landgraff	Protokollant	Löbau i. Sachſen.
363	Langbein	Rechtsanwalt und Notar	Wurzen.
364	Lauenſtein	Advokat	Lüneburg.
365	Lauhe	Advokat	Dresden.
366	Lauhn	Advokatur-Candidat	Leipzig.
367	von Lauhn	Staatsanwalt	Naumburg a. S.
368	Lehfeld	Kreisrichter	Beuthen (O.-Schl.).
369	Lehfeldt	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
370	Lehmann	Rechtsanwalt	Dresden.
371	Lehmann	Dr. jur.	Leipzig.
372	Lengnick	Rechtsanwalt	Dresden.
373	Lent	Rechtsanwalt und Notar	Breslau.
374	Lenz	Rechtsanwalt	Greifswald.
375	Leonhard	Rechtsanwalt	Grünberg.
376	Leske	Staatsanwalt	Schneidemühl.
377	Leupold	Rechtsanwalt	Dresden.
378	Dr. Levita	Geſandtſchafts-Advokat	Paris.
379	Lewald	Rechtsanwalt	Berlin.
380	Lezius	Rechtsanwalt	Cöthen.
381	Liman	Stadtgerichtsrath	Berlin.
382	Lincke	Bezirksgerichtsrath	Pirna.
383	Lindemann	Rechtsanwalt	Habelſchwerdt.
384	Lindner	Rechtsanwalt	Berent (in Weſtpr.)
385	Litzkendorf	Gerichtsamtmann	Löbau (Sachſen).
386	Lorenz	Finanzprokurator	Großenhain.
387	von Loſſow	Staatsanwalt	Wreſchen.
388	Dr. Louis	Kreisgerichtsrath	Berlin.
389	Dr. Lucius	Geh. Regierungsrath, Bezirksgerichts-Direktor	Leipzig.
390	Lücke	Rechtsanwalt	Zittau.
391	Lüdicke	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
392	Lührſen	Dr. jur.	Hamburg.
393	Macco	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Siegen.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
394	Dr. Maier	Bezirksgerichts-Assessor	München.
395	Makower	Gerichts-Assessor	Berlin.
396	Marggraff	Gerichts-Assessor	Berlin.
397	Dr. Martin	Justizamtmann	Kreuzburg b. Eisenach.
398	Martiny	Rechtsanwalt	Kaukehmen.
399	Maß	Appellationsger.-Auscultator	Anclam.
400	Matteis	Assessor	Wurzen.
401	Maurer	Staatsanwalts-Substitut	Gießen.
402	Dr. Mayersohn	Rechtsanwalt	Aschaffenburg.
403	Mehner	Assessor	Radeberg.
404	Meischeider	Kreisrichter	Liegnitz.
405	Dr. Meischner	Rechtsanwalt und Notar	Penig.
406	Meltzer	Bürgermeister	Frankenberg.
407	Dr. Mentz	Professor	Bern.
408	von Metzsch	Gerichtsamts-Aktuar	Penig.
409	Holm von Metzsch	Assessor und Staatsanwaltsgehülfe	Budissin.
410	Meyen	Staatsanwalt	Berlin.
411	Dr. Meyer	Bezirksgerichts-Assessor	München.
412	Siegm. Meyer	Gerichts-Assessor	Berlin.
413	Mier	Rechtsanwalt	Neustadt a. S.
414	Miller	Rechtsanwalt	Dresden.
415	Minckwitz	Dr. jur.	Thum (Rittergut).
416	Minsberg	Rechtsanwalt	Bunzlau (Schlesien).
417	Dr. Mirus sen.	Advokat	Leisnig.
418	Dr. Mirus jun.	Advokat	Leisnig.
419	Mitscher	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
420	Dr. Mittelstaedt	Ober-Staatsanwaltsgehülfe	Posen.
421	Model	Stadtgerichtsrath	Berlin.
422	Molitor	Oberappellationsger.-Direkt.	München.
423	Moritz	Rechtsanwalt	Magdeburg.
424	Dr. Moßner	Rechtsanwalt	Luckenwalde.
425	von Mücke	Bezirksgerichts-Direktor	Zittau.
426	Mühlbach	Kreisgerichtsrath	Stargard i. P.
427	Mühlenbeck	Landesgerichts-Assessor	Großwachlin.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
428	Müller	Appellationsgerichtsrath	Glogau.
429	Müller	Kreisgerichts-Direktor	Birnbaum.
430	Müller	Bezirks-Direktor	Neustadt a. D.
431	von Müller	Kreisgerichtsrath	Rothenburg (O.-Schl.)
432	Müller	Stadtrichter und Advokat	Fürstenberg i. M.
433	Müller	Advokat	Leipzig.
434	Müller	Advokat	Rostock.
435	Müller	Amtsrichter	Schopfheim.
436	Nake	Rechtsanwalt	Dresden.
437	Dr. Naumann I.	Obergerichts-Anwalt	Hameln.
438	Dr. Naumann I.	Ober-Appellationsgerichts-Anwalt	Celle.
439	Naumann II.	Advokat	Celle.
440	zur Nedden	Staatsanwalt	Bochum.
441	Neidhardt	Bezirksgerichts-Direktor	Zwickau.
442	Neſſel	Staatsanwalt	Breslau.
443	Neubert	Bürgermeiſter	Dresden.
444	Neumann	Kreisgerichtsrath	Brandenburg.
445	Dr. Neußer	Rechtsanwalt	Freiwaldau.
446	Niemand	Kirchſpielvogt	Büſum (Holſtein.)
447	Niewandt	Juſtizrath	Weißenfels.
448	Dr. Nißen	Privat-Dozent	Leipzig.
449	Noltemeier	Advokat	Peina.
450	Northoff	Obergerichts-Anwalt	Hildesheim.
451	Noßky	Appellationsrath	Dresden.
452	Oberländer	Bürgermeiſter	Coburg.
453	Ochernal	Rechtsanwalt	Dippoldiswalde.
454	Odebrecht	Kreisgerichts-Direktor	Berlin.
455	Oehlſchlägel	Bergmeiſter	Schneeberg.
456	Oehr	Rechtsanwalt und Notar	Gleiwitz.
457	Oelzen	Appellationsgerichtsrath	Merſeburg.
458	Oertel	Notar	Radeberg.
459	Oeſterlen	Advokat	Stuttgart.
460	Opitz	Finanzprokurator, Advokat	Dresden.
461	Opitz	Advokat und Notar	Zittau.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
462	Oppenheim	Stadtgerichtsrath	Berlin.
463	Orb	Rechtsanwalt	Königstein.
464	Orlop	Rechtsanwalt	Halberstadt.
465	von Oſſowski	Stadtgerichtsrath	Berlin.
466	Oßwald	Advokat	Borna.
467	Dr. Oſterloh	Profeſſor	Leipzig.
468	von Otto	Kaiſ. Ruſſ. Wirkl. Staatsrath	Dresden.
469	Palmié	Kreisgerichtsrath	Halberstadt.
470	Panſe	Rechtsanwalt	Cölleda.
471	von Pape	Ober-Appellationsgerichts-Vice-Präſident	Celle.
472	Pappermann	Rechtsanwalt	Dresden.
473	Parriſius	Kreisgerichtsrath	Brandenburg.
474	Petermann	Bacc. jur. u. Redakteur	Dresden.
475	Peters	Obergerichts-Anwalt	Caſſel.
476	Peters	Juſtizrath	Wittenberg.
477	Peterſen	Rechtsanwalt	Breslau.
478	Petiscus	Rechtsanwalt u. Notar	Oels (in Schleſien).
479	von Petrikowsky	Gerichts-Amtmann	Werdau.
480	Petſch	Gerichtsrath	Löbau (Sachſen).
481	Pezenburg	Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
482	Dr. Pfeiffer	Obergerichts-Anwalt	Bremen.
483	Pfleſſer	Kreisgerichtsrath	Görlitz.
484	Pfotenhauer	Ober-Bürgermeiſter	Dresden.
485	Pietſch	Bezirksgerichts-Director	Pirna.
486	Dr. Pilling	Rechtsanwalt	Dresden.
487	Pinckert	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Erfurt.
488	Pitzſchky	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Stettin.
489	Dr. Planck	Obergerichts-Aſſeſſor a. D.	Göttingen.
490	Plathner	Kammergerichtsrath	Berlin.
491	Plathner	Rechtsanwalt	Breslau.
492	Pohl	Advokat und Notar	Frohburg.
493	Pohlandt	Kreisgerichtsrath	Spandau.
494	Pohle	Rechtsanwalt	Guben.
495	Polenz	Rechtsanwalt	Naumburg a. S.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
496	Dr. Preiſenhammer	Advokatur-Candidat	Brünn.
497	Preller	Rechtsanwalt und Notar	Chemnitz.
498	Primker	Stadtrichter	Breslau.
499	Pudor	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
500	Dr. Pütter	Profeſſor	Greifswald.
501	Qual	Kreisrichter	Sprottau.
502	Quenzel	Aſſeſſor	Schneeberg.
503	Rahn	Kreisrichter	Glatz.
504	Dr. Raudnitz	Advokatur-Candidat	Prag.
505	Dr. Reatz	Privat-Dozent	Gießen.
506	Dr. Renger	Landesadvokat und Notar	Tetſchen.
507	Rheder	Kloſterſyndikus	Preetz (Holſtein).
508	Ribbentrop	Landgerichtsrath	Poſen.
509	von Richter	Kaiſ. Ruſſ. Wirkl. Staatsrath	Dresden.
510	Richter	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
511	Rieß	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
512	Dr. Rießer	Ober-Gerichtsrath	Hamburg.
513	Ritler	Rechtsanwalt	Torgau.
514	Rivier	Doktor der Rechte	Berlin.
515	Dr. Rizy	Sectionschef im Juſt.-Miniſt.	Wien.
516	Röber	Kreisrichter	Lindow.
517	Rommel	Gerichts-Aſſeſſor	Trier.
518	Dr. Roſen	Obergerichtsrath	Detmold.
519	Roſenhagen	Advokat	Wandsbeck.
520	Roſenkranz	Juſtizrath	Bromberg.
521	Roßtäuſcher	Staatsanwalt	Bautzen.
522	Dr. Roſſy	Landesadvokat	Iglau.
523	Dr. Rubo	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
524	Rüger	Bürgermeiſter, Rechtsanwalt	Dippoldiswalde.
525	Ruhwandl	Advokat	München.
526	Rumpelt	Rechtsanwalt	Radeberg.
527	Sabarth	Rechtsanwalt	Ratibor.
528	Sack	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Eſſen.
529	Sack	Gerichts-Aſſeſſor	Bielefeld.
530	Sauerteig	Rechtsanwalt	Eilenburg.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
531	Schäfer	Stadt- und Kreisrichter	Wollmirstedt.
532	Schaeffer	Advokat	Dresden.
533	Dr. Schaffrath	Rechtsanwalt	Dresden.
534	Schanz	Rechtsanwalt	Dresden.
535	Scharff	Kreisgerichtsrath	Jauer.
536	Schede	Justizrath, Rechtsanwalt	Halle a. S.
537	Schedlich	Rechtsanwalt	Rochlitz.
538	Schedlich	Advokat	Crimmitzschau.
539	Scheele	Advokat	Dresden.
540	Schelcher	Rechtsanwalt	Oschatz.
541	Dr. Schelcher	Advokat	Dresden.
542	Scheuffler II.	Advokat	Meißen.
543	Scheufler I.	Advokat	Meißen.
544	Scheurich	Rechtsanwalt	Croffen a. O.
545	Scheurlen	Oberamtsrichter	Mergentheim.
546	Schickert	Bürgermeister	Großenhain.
547	Schlomka	Kreisrichter	Erfurt.
548	Schloß	Staatsanwalt	Kornenburg.
549	Schlüter	Rechtsanwalt	Witten.
550	Dr. Schmelkes	Advokat	Nikolsburg.
551	Schmid	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
552	Dr. Schmidt	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
553	Dr. Schmidt	Finanzprokurator, Advokat	Dresden.
554	Schmidt	Kreisrichter	Haynau.
555	F. A. Schmidt	Advokat	Dresden.
556	Dr. Schneider	Appellationsgerichts-Präsid.	Dresden.
557	Schnell	Rechtsanwalt	Zittau.
558	Schöneseiffen	Advokat	M. Gladbach.
559	Schollmeyer	Kreisrichter	Cremmen.
560	Schreck	Advokat	Pirna.
561	Schröder	Gerichts-Assessor u. Special-Commissarius	Tarnowitz.
562	Carl Schröter	Rechtsanwalt	Stollberg.
563	Schück	Strafanstalts-Direktor	Breslau.
564	Schultz	Rechtsanwalt und Notar	Wanzleben.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
565	Schulße	Rechtsanwalt	Spandau.
566	Schultze	Kammergerichts-Auskultator	Spandau.
567	Schulz	Notar	Dresden.
568	Schuster	Rechtsanwalt	Eisleben.
569	Schwartz	Gerichts-Assessor	Berlin.
570	Schwarz	Kreisgerichtsrath	Greifswald.
571	Dr. Schwarze	General-Staatsanwalt	Dresden.
572	Schwerin	Kreisrichter	Sommerfeld.
573	Seemann	Kreisgerichts-Director	Spremberg.
574	Segnitz	Rechtsanwalt	Wermsdorf.
575	Sehlmacher	Rechtsanwalt	Pyritz.
576	E. Senft	Landesgerichts-Adjunkt	Brünn.
577	Severin	Kreisgerichtsrath	Swinemünde.
578	Dr. Siebdrat	Geh. Justiz- u. Ministerialrath	Dresden.
579	Siegel	Advokat	Glauchau.
580	Siegert	Gerichts-Assessor	Breslau.
581	Siemens	Justizrath	Berlin.
582	Siemens	Kammergerichts-Auskultator	Jüterbogk.
583	Sierig	Dr. jur.	Leipzig.
584	Dr. Silberschlag	Stadt- und Kreisrichter	Magdeburg.
585	Simon	Kreisrichter	Nauen.
586	Simonson	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
587	Slevogt	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
588	Sommer	Advokat	Bernstadt (Sachsen).
589	Sommer	Advokat	Parchim.
590	von Spangenberg	Kreisgerichtsrath	Bunzlau.
591	Spiegelthal	Rechtsanwalt	Calbe a. S.
592	Stange	Rechtsanwalt	Dresden.
593	Dr. Starke	Auditeur	Königstein (Festung).
594	Starke	Gerichtsrath	Leipzig.
595	Stauß	Rechtsanwalt	Dresden.
596	Steeger	Rechtsanwalt	Dresden.
597	Stegemann	Staatsanwalt	Wriezen.
598	Stegemann	Rechtsanwalt	Halberstadt.
599	Stegmann	Referendar	Salder.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
600	Dr. Stein	Rechtsanwalt	Dresden.
601	Steinbeck	Kreisgerichts-Direktor	Brandenburg a. H.
602	Steineck	Kreisrichter	Korbach.
603	Steiner	Landesgerichts-Adjunkt	Klagenfurt (Kärnthen).
604	Steinhäuser	Advokat	Plauen.
605	Stelzer	Rechtsanwalt	Torgau.
606	Stemann	Advokat	Segeberg.
607	Stephany	Stadtgerichtsrath	Berlin.
608	Frhr. v. Sternenfels	Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
609	Frhr. v. Sternenfels	Justiz-Referendar	Stuttgart.
610	Stiefel	Gerichts-Assessor	Dierdorf.
611	Stöckel	Staatsanwalt	Chemnitz.
612	Stölzel	Stadtgerichts-Assessor	Cassel.
613	von Stößer	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
614	von Stößer	Amtmann	Meßkirch.
615	Dr. Stolp	Redacteur der Monatsschrift für Deutsches Städte- und Gemeindewesen	Frankfurt a. O
616	Dr. Straß	Kreisjustizrath a. D. u. Rechtsanwalt	Berlin.
617	Streit	Bürgermeister	Zwickau.
618	Stremel	Advokat	Zittau.
619	Strödel	Bezirksgerichts-Aktuar	Dresden.
620	Struckmann	Auditor	Blumenthal.
621	Struckmann	Obergerichts-Assessor	Celle.
622	Dr. Strümpell II.	Advokat	Wolfenbüttel.
623	Dr. Stüve	Stadtsecretair und Advokat	Osnabrück.
624	Süßenguth	Rechtsanwalt	Lobenstein.
625	Sulzberger	Rechtsanwalt	Wurzen.
626	Sydow	Geh. Justiz- u Minist.-Rath	Berlin.
627	Tafel	Anwalt	Stuttgart.
628	Tappenbeck	Staatsanwalt	Varel.
629	Teichs	Amtsrichter	Harzburg.
630	Teßmar	Rechtsanwalt	Stargard i. P.
631	Teucher	Rechtsanwalt	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
632	Thamerus	Rechtsanwalt	Pirna.
633	Thesing	Rechtsanwalt	Stallupönen.
634	Thesmar	Advokat-Anwalt	Cöln.
635	Thiel	Advokat	Bautzen.
636	von Thielenfeld	Justizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
637	Thiemann	Hofrath	Dresden.
638	Thiemer jun.	Rechtsanwalt	Zittau.
639	Thilo	Assessor b. d. Staatsanwaltsch.	Breslau.
640	Tietz	Rechtsanwalt	Leipzig.
641	von Tippelskirch	Ober-Staatsanwalt	Stettin.
642	Tischer	Advokat	Oberlößnitz.
643	Dr. Tremel	Hof- u. Gerichts-Advokat	Wien.
644	Trentepohl	Ober-Appellationsrath	Oldenburg.
645	von Twardowski	Appellationsger.-Referendar	Stettin.
646	Ubbelohde	Obergerichtsrath	Lüneburg.
647	Dr. Uchatzy	Notar	Reichenberg (Böhmen).
648	Franz Ulrici	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
649	Bernhard Ulrici	Appellationsger.-Referendar	Frankfurt a. O.
650	Dr. Unger	Professor	Wien.
651	Dr. Uterhart	Senator und Advokat	Rostock.
652	Valois	Rechtsanwalt	Dirschau.
653	Dr. Versmann	Präses des Handelsgerichts	Hamburg.
654	Dr. Viereck	Advokat	Schwerin.
655	Vierling	Bezirksgerichts-Accessist	Weiden.
656	Dr. Volkelt	Notar	Prag.
657	Volkmar	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
658	Volkmar	Gerichts-Assessor	Berlin.
659	Dr. Vollert	Kreisgerichts-Assessor	Arnstadt.
660	Vorwerk	Obergerichtsrath	Wolfenbüttel.
661	Wache	Kammergerichts-Assessor a D.	Berlin.
662	Wachs	Advokat	Leipzig.
663	Dr. Waldeck	Ober-Tribunalsrath	Berlin.
664	Walder	Kreisgerichtsrath	Brandenburg a. H.
665	Dr. Wallascheck	Notar	Brünn.
666	Walther	Rechtsanwalt	Meerane.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
667	Dr. Graf von Wartensleben	Stadtgerichtsrath	Berlin.
668	Dr. von Weber	Ministerialrath	Dresden.
669	Weber	Advokat	Kiel.
670	Weckmann	Senator	Rostock.
671	Dr. Weeber	Landesadvokat	Weißkirchen.
672	Wegner	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
673	Wegner	Gerichts-Assessor	Neustadt E.-W.
674	Wehnert	Advokat	Crivitz.
675	Weickert	Advokat	Zwickau.
676	Weidner	Advokat	Zittau.
677	Weise	Advokat	Meißen.
678	Weltzien	Hofrath	Schwerin.
679	Wengler	Bezirksgerichtsrath	Bautzen.
680	Werner	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
681	Wessel	Justizamtmann	Oerlinghausen.
682	Westphal	Gerichts-Assessor	Halle a. S.
683	Wettke	Kreisrichter	Mohrungen.
684	Wetzel	Rechtsanwalt	Dresden.
685	Weymann	Kreisrichter	Bärwalde i. d. Neumark
686	Wilhelm	Assessor	Großenhain.
687	Wilke	Geh. Justizrath und vortr. Rath im Justiz-Minist.	Dresden.
688	Wilke	Rechtsanwalt	Berlin.
689	Dr. Wilke	Gerichts-Assessor	Berlin.
690	von Wilm	Advokat	Dresden.
691	von Wilmovsky	Geh. Finanzrath	Berlin.
692	von Wilmowsky	Rechtsanwalt	Schlawe.
693	Winkler	Rechtsanwalt	Gleiwitz.
694	Winter	Advokat	Dresden.
695	Dr. Winzer	Bezirksgerichts-Direktor	Löbau (Sachsen.)
696	Wirth	Oberamtsrichter	Horb a. N.
697	Witschel	Advokat	Dresden.
698	Witte	Stadtrichter	Berlin.
699	Dr. Wittgenstein	Kammergerichts-Referendar	Berlin.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
700	von Witzleben	Regierungsrath	Leipzig.
701	Wölfel	Rechtsanwalt	Lützen.
702	Wölffer	Obergerichtsanwalt	Hannover
703	Dr. Wolf	Gerichtsrath	Freiberg.
704	Wolff	Kreisgerichtsrath	Strehlen.
705	Wolff	Rechtsanwalt	Bunzlau.
706	Wolff	Obergerichts-Advokat	Holzminden.
707	Wolff	Protokollant	Dresden.
708	Dr. Wolffson	Advokat	Hamburg.
709	Wollank	Stadtgerichtsrath	Berlin.
710	Wollenschläger	Appellationsgerichtsrath	Marienwerder.
711	Dr. Wurzel	Advokat	Jungbunzlau.
712	Zacharias	Rechtsanwalt	Dresden.
713	Dr. Zastrow	Senator	Rostock.
714	Zenker	Finanzprokurator, Vorst. der Advokaten-Kammer	Dresden.
715	Zenkin-Sommer	Staatsanwalt	Helmstedt.
716	Zenthöfer	Kreisrichter	Rybnick.
717	Zimmer	Advokat	Dresden.
718	Dr. Zimmermann	Rechtsanwalt	London.
719	Zimmermann	Stiftssyndikus	Meißen.
720	Zirkler	Oberamtsrichter	Künzelsau.
721	Dr. Zöllner	Gerichts-Assessor	Potsdam.
722	Zumpe II.	Rechtsanwalt	Dresden.

Digitized by Google

F.

Verzeichniß

derjenigen

Mitglieder des Deutschen Juristentages,

welche an den Verhandlungen zu Dresden vom 27.—30. August 1861 Theil genommen haben,

nach Staaten geordnet.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Herzogthum Anhalt-Bernburg.		
1	Dr. Calm	Rechtsanwalt	Bernburg.
	Herzogthum Anhalt-Dessau.		
2	Dr. Behr	Rechtsanwalt	Cöthen.
3	Lezius	Rechtsanwalt	Cöthen.
	Großherzogthum Baden.		
4	Aberle	Amtsrevisor u. Bezirks-Notar	Müllheim.
5	Brauer	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
6	v. Freydorff	Ministerialrath	Karlsruhe.
7	Gerhard	Rechnungsrath	Karlsruhe.
8	Müller	Amtsrichter	Schopfheim.
9	von Stößer	Hofgerichtsrath	Bruchsal.
10	von Stößer	Amtmann	Meßkirch.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Königreich Bayern.		
11	A. Bachmann	Rechtsanwalt	Kulmbach.
12	Dr. Bluntſchli	Profeſſor	München.
13	Gotthelf	Advokatur-Concipient	München.
14	Dr. Gundermann	Advokat	München.
15	Hacke	Bezirksgerichts-Acceſſiſt	München.
16	Dr. Hierl	Bezirksgerichts-Aſſeſſor	München.
17	Dr. Edler v. Kerſtorf	Hofrath und Advokat	Augsburg.
18	Dr. Maier	Bezirksgerichts-Aſſeſſor	München.
19	Dr. Mayerſohn	Rechtsanwalt	Aſchaffenburg.
20	Dr. Meyer	Bezirksgerichts-Aſſeſſor	München.
21	Molitor	Oberappellationsger.-Direkt.	München.
22	Ruhwandl	Advokat	München.
23	Vierling	Bezirksgerichts-Acceſſiſt	Weiden.
	Herzogthum Braunſchweig.		
24	Bach	Obergerichts-Advokat	Holzminden.
25	Bode	Kreisrichter	Braunſchweig.
26	Gotthard	Obergerichts-Advokat	Braunſchweig.
27	Grotrian	Obergerichtsrath	Wolfenbüttel.
28	Knittel	Obergerichts-Vice-Präſident	Wolfenbüttel.
29	Kohli	Kreisrichter	Wolfenbüttel.
30	Stegmann	Referendar	Salder.
31	Dr. Strümpell II.	Advokat	Wolfenbüttel.
32	Teichs	Amtsrichter	Harzburg.
33	Vorwerk	Obergerichtsrath	Wolfenbüttel.
34	Wolff	Obergerichts-Advokat	Holzminden.
35	Zenkin-Sommer	Staatsanwalt	Helmſtedt.
	Freie Stadt Bremen.		
36	Dr. Adami	Obergerichtsanwalt	Bremen.
37	Dr. Pfeiffer	Obergerichts-Anwalt	Bremen.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Freie Stadt Frankfurt.		
38	Dr. Auerbach	Advokat	Frankfurt a. M.
39	Dr. Cnyrim	General-Poſtdirektions-Sekr.	Frankfurt a. M.
40	Dr. Getz	Advokat	Frankfurt a. M.
	Frankreich.		
41	Dr. Levita	Geſandtſchafts-Advokat	Paris.
	Freie Stadt Hamburg.		
42	Lührſen	Dr. jur.	Hamburg.
43	Dr. Rießer	Ober-Gerichtsrath	Hamburg.
44	Dr. Versmann	Präſes des Handelsgerichts	Hamburg.
45	Dr. Wolffſon	Advokat	Hamburg.
	Königreich Hannover.		
46	Albrecht	Obergerichtsanwalt	Hannover.
47	Dr. André	Obergerichtsanwalt	Osnabrück.
48	Angelbeck	Obergerichtsanwalt	Lüneburg.
49	Bauermeiſter	Obergerichtsanwalt	Hannover.
50	Berentzen	Obergerichtsanwalt	Meppen.
51	Bergmann	Obergerichts-Aſſeſſor	Meppen.
52	Bierwirth	Obergerichts-Aſſeſſor	Lüneburg.
53	Borchers	Oberappellationsgerichts-Anwalt	Celle.
54	v. Düring	Ober-Appellationsgerichts-Präſident	Celle.
55	Dr. Francke	Obergerichts-Direktor	Lüneburg.
56	Götting	Obergerichts-Anwalt	Hildesheim.
57	Hanſen	Advokat	Hannover.
58	Hetzer	Auditor	Hildesheim.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
59	Dr. Kistemaker	Obergerichts-Anwalt	Meppen.
60	Dr. Kraut	Hofrath, Professor	Göttingen.
61	Lauenstein	Advokat	Lüneburg.
62	Dr. Naumann I.	Obergerichts-Anwalt	Hameln.
63	Dr. Naumann I.	Ober-Appellationsgerichts-Anwalt	Celle.
64	Naumann II.	Advokat	Celle.
65	Noltemeier	Advokat	Peina.
66	Northoff	Obergerichts-Anwalt	Hildesheim.
67	von Pape	Ober-Appellationsgerichts-Vice-Präsident	Celle.
68	Dr. Planck	Obergerichts-Assessor a. D.	Göttingen.
69	Struckmann	Auditor	Blumenthal.
70	Struckmann	Obergerichts-Assessor	Celle.
71	Dr. Stüve	Stadtsecretair und Advokat	Osnabrück.
72	Ubbelohde	Obergerichtsrath	Lüneburg.
73	Wölffer	Obergerichtsanwalt	Hannover.

Kurfürstenthum Hessen-Kassel.

74	Dr. Baehr	Obergerichtsrath	Cassel.
75	Endemann	Obergerichts-Assessor	Fulda.
76	Peters	Obergerichte-Anwalt	Cassel.
77	Stölzel	Stadtgerichts-Assessor	Cassel.

Großherzogthum Hessen.

78	Dr. Arens	Friedensrichter	Alzei.
79	Dr. Bernays	Advokat, Ergänzungsrath am Bezirksgericht	Mainz
80	Dr. Ihering	Geh. Justizrath und Prof.	Gießen.
81	Maurer	Staatsanwalts-Substitut	Gießen.
82	Dr. Reap	Privat-Dozent	Gießen.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Herzogthum Holstein.		
83	Brinkmann	Oberappellationsrath	Kiel.
84	Dr. Burmeister	Advokat	Plön.
85	Niemand	Kirchspielvogt	Büsum.
86	Rheder	Klostersyndikus	Preetz.
87	Rosenhagen	Advokat	Wandsbeck.
88	Stemann	Advokat	Segeberg.
89	Weber	Advokat	Kiel.
	Fürstenthum Lippe-Detmold.		
90	Dr. Cäsar	Obergerichtsrath	Detmold.
91	Falkmann	Rechtsanwalt	Detmold.
92	Dr. Heldman	Rechtsanwalt	Detmold.
93	Dr. Rosen	Obergerichtsrath	Detmold.
94	Wessel	Justizamtmann	Oerlinghausen.
	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		
95	Aarons	Advokat	Schwerin.
96	Briesemann	Advokat	Wismar.
97	Dr. Drechsler	Bürgermeister	Parchim.
98	Dr. Dugge	Senator	Bützow.
99	Hartung	Senator und Advokat	Waren.
100	Klitzing	Advokat	Parchim.
101	Müller	Advokat	Rostock.
102	Sommer	Advokat	Parchim.
103	Dr. Uterhart	Senator und Advokat	Rostock.
104	Dr. Viereck	Advokat	Schwerin.
105	Weckmann	Senator	Rostock.
106	Wehnert	Advokat	Crivitz.
107	Weltzien	Hofrath	Schwerin.
108	Dr. Zastrow	Senator	Rostock.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.		
109	Bahr	Bürgermeister	Fürstenberg.
110	A. Cohn	Advokat	Neustrelitz.
111	Müller	Stadtrichter und Advokat	Fürstenberg.
	Herzogthum Nassau.		
112	Dombois	Amts-Assessor	Wied-Selters.
113	v. Eck	Obergerichts-Prokurator	Wiesbaden.
114	Keller	Hof- u. Appellationsgerichts-Prokurator	Dillenburg.
	Kaiserreich Oesterreich.		
115	Vater Ritter von Artens	K. K. Staatsanwaltssubstitut	Graz in Steiermark.
116	Dr. Berger	Hof- und Gerichts-Advokat	Wien.
117	Dosch	K. K. Kreisgerichts-Adjunkt	Steyer (Ober-Oesterr).
118	Dr. Flögel	Advokat	Jungbunzlau.
119	Dr. Frank	Rechtspraktikant	Prag.
120	Dr. Glaser	Professor	Wien.
121	Dr. Ritter v. Harrasowsky	Raths-Sekretair im Justiz-Ministerium	Wien.
122	Dr. Heller	Professor	Wien.
123	Dr. Jaques	Verwaltungsrath	Wien.
124	Dr. Keller	Ober-Staatsanwalt u. Prof.	Wien.
125	Dr. Klier	Advokat	Tetschen.
126	Kokoschinegg	Doktor der Rechte	Marburg in Steiermark.
127	Dr. Neußer	Rechtsanwalt	Freiwaldau.
128	Dr. Preisenhammer	Advokatur-Candidat	Brünn.
129	Dr. Raudnitz	Advokatur-Candidat	Prag.
130	Dr. Renger	Landesadvokat und Notar	Tetschen.
131	Dr. Rizy	Sectionschef im Just.-Minist.	Wien.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
132	Dr. Rossy	Landesadvokat	Iglau.
133	Schloß	Staatsanwalt	Kornenburg.
134	Dr. Schmelkes	Advokat	Nikolsburg.
135	E. Senft	Landesgerichts-Adjunkt	Brünn.
136	Steiner	Landesgerichts-Adjunkt	Klagenfurt (Kärnthen).
137	Dr. Tremel	Hof- u. Gerichts-Advokat	Wien.
138	Dr. Uchatzy	Notar	Reichenberg (Böhmen).
139	Dr. Unger	Professor	Wien.
140	Dr. Volkelt	Notar	Prag.
141	Dr. Wallascheck	Notar	Brünn.
142	Dr. Weeber	Landesadvokat	Weißkirchen.
143	Dr. Wurzel	Advokat	Jungbunzlau.
	Großherzogthum Oldenburg.		
144	Becker	Oberappellationsrath	Oldenburg.
145	Flor	Auditor	Oldenburg.
146	Gräper	Obergerichtsrath	Varel.
147	Tappenbeck	Staatsanwalt	Varel.
148	Trentepohl	Ober-Appellationsrath	Oldenburg.
	Königreich Preußen.		
149	Dr. Abegg	Geh. Justizrath, Professor	Breslau.
150	Abegg	Appelationsgerichts-Referend.	Breslau.
151	Ahlemann	Rechtsanwalt	Samter.
152	Aschenborn	Rechtsanwalt	Arnswalde.
153	Baier	Staatsanwalt	Löwenberg.
154	Bartholdy	Kreisrichter	Massow (Pommern).
155	Bassenge	Kreisrichter	Lauban.
156	Dr. Behrend	Gerichts-Assessor	Berlin.
157	Bergmann	Rechtsanwalt	Spandau.
158	Bering	Kreisrichter	Elsterwerda.
159	Bernau II.	Gerichts-Assessor	Münster.
160	v. Beyer	Justizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
161	Beyer	Bacc. jur.	Freiſtadt bei Graudenz.
162	Beyrich	Kreisrichter	Beelitz.
163	Block	Rechtsanwalt	Magdeburg.
164	Bock	Gerichts-Direktor a. D.	Hagen.
165	Bodſtein	Kreisrichter	Habelſchwerd i. Schl.
166	Bonſeri	Appellationsgerichtsrath	Stettin.
167	Borchardt	Stadtgerichtsrath	Berlin.
168	v. Borck	Rechtsanwalt	Schönlanke.
169	Bornemann	Geh. Kriegsrath	Berlin.
170	Dr. Bornemann	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
171	Bothe	Rechtsanwalt	Trzemeszno.
172	Brachvogel	Rechtsanwalt	Berlin.
173	Bromme	Rechtsanwalt	Naumburg a. S.
174	Buddee	Kammergerichtsrath	Berlin.
175	Bulla	Rechtsanwalt	Lauban.
176	Burchard	Rechtsanwalt	Charlottenburg.
177	Buttmann	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
178	Calame	Kreisrichter	Memel.
179	Casper	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
180	Corty	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Luckau.
181	Dalcke	Staatsanwalt	Memel.
182	Damke	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Filehne.
183	Danner	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Mühlhauſen.
184	Dechend	Kreisgerichts-Direktor	Glatz.
185	Detmann	Stadtgerichtsrath	Berlin.
186	Dorn	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
187	Dr. Dove	Privat-Dozent	Berlin.
188	Dr. Dresler	Kreisgerichtsrath	Grätz.
189	Dulheuer	Kreisrichter	Lüdenſcheid.
190	Ebers	Stadtrichter	Berlin.
191	Dr. Eberty	Stadtgerichtsrath	Berlin.
192	Eding	Appellationsgerichtsrath	Magdeburg.
193	Ehlers	Kreisgerichtsrath	Halberſtadt.
194	Dr. Elvers	Kreisrichter	Höxter.
195	Engelhardt	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Poſen.

Nr.	Name.	Stand	Wohnort.
196	Ernſt	Kammergerichts-Auskultator	Berlin.
197	Euler	Notar	Düſſeldorf.
198	Feige	Gerichts-Aſſeſſor	Schrimm.
199	Fiebiger	Rechtsanwalt	Halle a. S.
200	Dr. Filehne	Kreisrichter	Ratibor.
201	Dr. Fiſchel	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
202	Fiſcher	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Breslau.
203	Flashar	Kreisgerichtsrath	Nicolai i. O.-Schl.
204	Fleck	General-Auditeur	Berlin.
205	Fleck	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
206	Fleiſchauer	Appellationsgerichtsrath	Magdeburg.
207	Flittner	Stadtgerichtsrath	Berlin.
208	Florſchütz	Kreisrichter	Hagen.
209	Forck	Stadtrichter	Berlin.
210	Franke	Kreisgerichts-Direktor	Suhl.
211	Franz	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Naumburg a. S.
212	Frech	Geh. Ober-Tribunalsrath	Berlin.
213	Frech	Staatsanwalt	Berlin.
214	Freydorff	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
215	Dr. Friedberg	Geh. Ober-Juſtizrath und vortr. Rath i. Juſtiz-Min.	Berlin.
216	Friedländer	Geh. O.-Juſtiz- u. Min.-Rath	Berlin.
217	Dr. Gad	Kreisrichter	Sagan.
218	Geck	Kreisgerichtsrath	Werden a. d. Ruhr.
219	Geck	Rechtsanwalt	Hagen.
220	Gedicke	Bergrath	Halberſtadt.
221	Geißel	Appellationsger.-Referendar	Cottbus.
222	Geßler	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Bromberg.
223	Gierſe	Rechtsanwalt	Münſter.
224	Glaſewald	Kreisrichter	Naumburg a. S.
225	Dr. Gneiſt	Profeſſor	Berlin.
226	Gödecke	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Halle a. S.
227	Götze	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
228	Goldſtandt	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
229	Dr. Goltdammer	Ober-Tribunalsrath	Berlin.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
230	Gottschalk	Kreisrichter	Bielefeld.
231	v. Grävenitz	Staatsanwalt	Danzig.
232	Grolp	Rechtsanwalt	Neustadt i. Westpr.
233	Gropius	Ober-Staatsanwalt	Naumburg a. S.
234	Haack	Rechtsanwalt	Glogau.
235	Hachtmann	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
236	Dr. Häberlin	Professor	Greifswald.
237	Hänisch	Rechtsanwalt	Colberg.
238	Hagemeister	Kreisrichter	Stralsund.
239	Hanff	Justizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
240	Hanke	Justizrath, Rechtsanwalt	Eilenburg.
241	Hantusch	Kreisgerichts-Direktor	Wollstein.
242	Hauschteck	Staatsanwalt	Stralsund.
243	Heilborn	Stadtrichter	Berlin.
244	Heimbrod	Kreisgerichts-Direktor	Rybnick.
245	Dr. Heimsoeth	Appellationsger.-Präsident	Cöln.
246	Heinsius	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
247	Heintze	Justizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
248	Heinzel	Justizrath, Rechtsanwalt	Bunzlau.
249	Herrmann I.	Gerichts-Assessor	Berlin.
250	Hertz	Stadtgerichtsrath	Berlin.
251	Herzfeld	Rechtsanwalt	Sprottau.
252	Heß	Kreisgerichtsrath	Glatz.
253	Dr. Heydemann	Geh. Justizrath und Prof.	Berlin.
254	Hiersemenzel	Stadtrichter	Berlin.
255	Hillmar	Rechtsanwalt	Cöslin.
256	Dr. Hilse I.	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
257	Dr. phil. Hilse II.	Kammergerichts-Auskultator	Berlin.
258	Dr. Höpner	Geh. Ober-Tribunalsrath	Berlin.
259	Dr. Höpner	Geh. Justizrath	Frankfurt a. O.
260	Hoffmann	Kreisgerichtsrath	Graudenz.
261	Hohnhorst	Rechtsanwalt	Oppeln.
262	Holthoff	Rechtsanwalt	Halberstadt.
263	Horn	Kreisgerichts-Direktor	Naumburg a. S.
264	Horst	Justizrath, Rechtsanwalt	Breslau.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
265	Dr. Horwitz	Rechtsanwalt	Liebenwerda.
266	Dr. Hotho	Professor	Berlin.
267	Huck	Kreisrichter	Zehden.
268	Humbert	Stadtgerichtsrath	Berlin.
269	Dr. Jacobi	Regierungs-Assessor	Berlin.
270	Jeisek	Appellationsgerichtsrath	Posen.
271	Jensen	Kreisrichter	Charlottenburg.
272	Jenthe	Rechtsanwalt	Falkenberg.
273	Jeschke	Rechtsanwalt	Osterwieck.
274	Jester	Justizrath, Rechtsanwalt	Königsberg i. Pr.
275	Jordan	Rechtsanwalt	Ragnit.
276	Jung	Geh. Justizrath, Rechtsanw.	Berlin.
277	Kanngießer	Ober-Staatsanwalt	Greifswald.
278	Keibel	Gerichts-Assessor	Berlin.
279	Frhr. v. Keudell	Regierungs-Assessor	Breslau.
280	von Kirchmann	Apell.-Vice-Präsident	Ratibor (Blasewitz).
281	Klimowicz	Rechtsanwalt	Königsberg i. Pr.
282	Klinkmüller	Kreisgerichtsrath	Luckau.
283	Klotz	Kreisgerichtsrath	Berlin.
284	Knauth	Kreisgerichtsrath	Merseburg.
285	Kneusel	Rechtsanwalt	Ratibor.
286	Kneusel	Kreisrichter	Cosel.
287	Knorr	Kreisgerichtsrath	Lützen.
288	Koch	Kreisgerichts-Direktor	Rothenburg (O.-L.)
289	Koch	Staatsanwalt	Trebnitz.
290	Köllichen	Kreisrichter	Rothenburg (O.-Schl.).
291	König	Justizrath, Advocat-Anwalt	Cleve.
292	König	Rechtsanwalt	Leobschütz.
293	Koffka	Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
294	Kohleis	Kreisrichter	Ostrowo.
295	Kortum	Gerichts-Assessor	Halberstadt.
296	Kosche	Kreisrichter	Goldberg i. Schl.
297	Kosegarten	Appellationsger.-Referendar	Halberstadt.
298	von Krämel	Appellationsgerichtsrath	Naumburg a. S.
299	Krech	Gerichts-Assessor	Berlin.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
300	Kremkow	Rechtsanwalt	Gleiwitz.
301	Kremnitz	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
302	Kühnas	Kreisrichter	Torgau.
303	Kühne	Kreisgerichtsrath	Berlin.
304	Kühne	Kreisrichter	Prettin.
305	Kummert	Referendar	Gardelegen.
306	von Kunowsky	Kreisgerichts-Direktor	Beuthen (O.-Schl.).
307	Kurlbaum	Stadt- und Kreisrichter	Magdeburg.
308	Kurlbaum	Kreisrichter	Zossen.
309	Lambrecht	Kreisgerichtsrath	Lobsens.
310	von Lauhn	Staatsanwalt	Naumburg a. S.
311	Lehfeld	Kreisrichter	Beuthen (O.-Schl.).
312	Lehfeldt	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
313	Lent	Rechtsanwalt und Notar	Breslau.
314	Lenz	Rechtsanwalt	Greifswald.
315	Leonhard	Rechtsanwalt	Grünberg.
316	Leske	Staatsanwalt	Schneidemühl.
317	Lewald	Rechtsanwalt	Berlin.
318	Liman	Stadtgerichtsrath	Berlin.
319	Lindemann	Rechtsanwalt	Habelschwerdt.
320	Lindner	Rechtsanwalt	Berent (in Westpr.)
321	von Lossow	Staatsanwalt	Wreschen.
322	Dr. Louis	Kreisgerichtsrath	Berlin.
323	Lüdicke	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
324	Macco	Justizrath, Rechtsanwalt	Siegen.
325	Makower	Gerichts-Assessor	Berlin.
326	Marggraff	Gerichts-Assessor	Berlin.
327	Martiny	Rechtsanwalt	Kaukehmen.
328	Maß	Appellationsger.-Auscultator	Anclam.
329	Meischeider	Kreisrichter	Liegnitz.
330	Meyen	Staatsanwalt	Berlin.
331	Siegm. Meyer	Gerichts-Assessor	Berlin.
332	Mier	Rechtsanwalt	Neustadt a. S.
333	Minsberg	Rechtsanwalt	Bunzlau (Schlesien).
334	Mitscher	Kammergerichts-Referendar	Berlin.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
335	Dr. Mittelstaedt	Ober-Staatsanwaltsgehülfe	Posen.
336	Model	Stadtgerichtsrath	Berlin.
337	Moritz	Rechtsanwalt	Magdeburg.
338	Dr. Moßner	Rechtsanwalt	Luckenwalde.
339	Mühlbach	Kreisgerichtsrath	Stargard i. P.
340	Mühlenbeck	Ober-Landesger.-Assessor a. D.	Großwachlin.
341	Müller	Appellationsgerichtsrath	Glogau.
342	Müller	Kreisgerichts-Direktor	Birnbaum.
343	Müller	Bezirks-Direktor	Neustadt a. D.
344	von Müller	Kreisgerichtsrath	Rothenburg (O.-Schl.)
345	zur Nedden	Staatsanwalt	Bochum.
346	Nessel	Staatsanwalt	Breslau.
347	Neumann	Kreisgerichtsrath	Brandenburg.
348	Niewandt	Justizrath	Weißenfels.
349	Odebrecht	Kreisgerichts-Direktor	Berlin.
350	Oehr	Rechtsanwalt und Notar	Gleiwitz.
351	Oelzen	Appellationsgerichtsrath	Merseburg.
352	Oppenheim	Stadtgerichtsrath	Berlin.
353	Orlop	Rechtsanwalt	Halberstadt.
354	von Ossowski	Stadtgerichtsrath	Berlin.
355	Palmié	Kreisgerichtsrath	Halberstadt.
356	Panse	Rechtsanwalt	Cölleda.
357	Parrisius	Kreisgerichtsrath	Brandenburg.
358	Peters	Justizrath	Wittenberg.
359	Petersen	Rechtsanwalt	Breslau.
360	Petiscus	Rechtsanwalt u. Notar	Oels (in Schlesien).
361	Pezenburg	Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
362	Pfleffer	Kreisgerichtsrath	Görlitz.
363	Pinckert	Justizrath, Rechtsanwalt	Erfurt.
364	Pitzschky	Justizrath, Rechtsanwalt	Stettin.
365	Plathner	Kammergerichtsrath	Berlin.
366	Plathner	Rechtsanwalt	Breslau.
367	Pohlandt	Kreisgerichtsrath	Spandau.
368	Pohle	Rechtsanwalt	Guben.
369	Polenz	Rechtsanwalt	Naumburg a. S.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
370	Primker	Stadtrichter	Breslau.
371	Pudor	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
372	Dr. Pütter	Professor	Greifswald.
373	Qual	Kreisrichter	Sprottau.
374	Rahn	Kreisrichter	Glatz.
375	Ribbentrop	Landgerichtsrath	Posen.
376	Richter	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.
377	Rieß	Gerichts-Assessor	Berlin.
378	Ritter	Rechtsanwalt	Torgau.
379	Rivier	Doktor der Rechte	Berlin.
380	Röber	Kreisrichter	Lindow.
381	Rommel	Gerichts-Assessor	Trier.
382	Rosenkranz	Justizrath	Bromberg.
383	Dr. Rubo	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
384	Sabarth	Rechtsanwalt	Ratibor.
385	Sack	Justizrath, Rechtsanwalt	Essen.
386	Sack	Gerichts-Assessor	Bielefeld.
387	Sauerteig	Rechtsanwalt	Eilenburg.
388	Schäfer	Stadt- und Kreisrichter	Wollmirstedt.
389	Scharff	Kreisgerichtsrath	Jauer.
390	Schede	Justizrath, Rechtsanwalt	Halle a. S.
391	Scheurich	Rechtsanwalt	Crossen a. O.
392	Schlomka	Kreisrichter	Erfurt.
393	Schlüter	Rechtsanwalt	Witten.
394	Schmidt	Kreisrichter	Haynau.
395	Dr. Schmidt	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
396	Schöneseiffen	Advokat	M. Gladbach.
397	Schollmeyer	Kreisrichter	Cremmen.
398	Schröder	Gerichts-Assessor u. Special-Commissarius	Tarnowitz.
399	Schück	Strafanstalts-Direktor	Breslau.
400	Schultz	Rechtsanwalt und Notar	Wanzleben.
401	Schultze	Rechtsanwalt	Spandau.
402	Schultze	Kammergerichts-Auskultator	Spandau.
403	Schuster	Rechtsanwalt	Eisleben.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
404	Schwartz	Gerichts-Assessor	Berlin.
405	Schwarz	Kreisgerichtsrath	Greifswald.
406	Schwerin	Kreisrichter	Sommerfeld.
407	Seemann	Kreisgerichts-Director	Spremberg.
408	Sehlmacher	Rechtsanwalt	Pyritz.
409	Severin	Kreisgerichtsrath	Swinemünde.
410	Siegert	Gerichts-Assessor	Breslau.
411	Siemens	Justizrath	Berlin.
412	Siemens	Kammergerichts-Auskultator	Jüterbogk.
413	Dr. Silberschlag	Stadt- und Kreisrichter	Magdeburg.
414	Simon	Kreisrichter	Nauen.
415	Simonson	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
416	Slevogt	Justizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
417	von Spangenberg	Kreisgerichtsrath	Bunzlau.
418	Spiegelthal	Rechtsanwalt	Calbe a. S.
419	Stegemann	Staatsanwalt	Wriezen.
420	Stegemann	Rechtsanwalt	Halberstadt.
421	Steinbeck	Kreisgerichts-Direktor	Brandenburg a. H.
422	Stelzer	Rechtsanwalt	Torgau.
423	Stephany	Stadtgerichtsrath	Berlin.
424	Stiefel	Gerichts-Assessor	Dierdorf.
425	Dr. Stolp	Redacteur der Monatsschrift für Deutsches Städte- und Gemeindewesen	Frankfurt a. O.
426	Dr. Straß	Kreisjustizrath a.D. u. Rechtsanwalt	Berlin.
427	Sydow	Geh. Justiz- u Minist.-Rath	Berlin.
428	Teßmar	Rechtsanwalt	Stargard i. P.
429	Thesing	Rechtsanwalt	Stallupönen.
430	Thesmar	Advokat-Anwalt	Cöln.
431	von Thielenfeld	Justizrath, Rechtsanwalt	Frankfurt a. O.
432	Thilo	Assessor b. d. Staatsanwaltsch.	Breslau.
433	von Tippelskirch	Ober-Staatsanwalt	Stettin.
434	von Twardowski	Appellationsger.-Referendar	Stettin.
435	Franz Ulrici	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
436	Bernhard Ulrici	Appellationsger.-Referendar	Frankfurt a. O.
437	Valois	Rechtsanwalt	Dirschau.
438	Volkmar	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
439	Volkmar	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
440	Wache	Kammergerichts-Aſſeſſor a. D.	Berlin.
441	Dr. Waldeck	Ober-Tribunalsrath	Berlin.
442	Walder	Kreisgerichtsrath	Brandenburg a. H.
443	Dr. Graf von Wartensleben	Stadtgerichtsrath	Berlin.
444	Wegner	Juſtizrath, Rechtsanwalt	Berlin.
445	Wegner	Gerichts-Aſſeſſor	Neuſtadt E.-W.
446	Werner	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
447	Weſtphal	Gerichts-Aſſeſſor	Halle a. S.
448	Wettke	Kreisrichter	Mohrungen.
449	Weymann	Kreisrichter	Bärwalde i. d. Neumark.
450	Wilke	Rechtsanwalt	Berlin.
451	Dr. Wilke	Gerichts-Aſſeſſor	Berlin.
452	von Wilmovsky	Geh. Finanzrath	Berlin.
453	von Wilmowsky	Rechtsanwalt	Schlawe.
454	Winkler	Rechtsanwalt	Gleiwitz.
455	Witte	Stadtrichter	Berlin.
456	Dr. Wittgenſtein	Kammergerichts-Referendar	Berlin.
457	Wölfel	Rechtsanwalt	Lützen.
458	Wolff	Kreisgerichtsrath	Strehlen.
459	Wolff	Rechtsanwalt	Bunzlau.
460	Wollank	Stadtgerichtsrath	Berlin.
461	Wollenſchläger	Appellationsgerichtsrath	Marienwerder.
462	Zenthöfer	Kreisrichter	Rybnick.
463	Dr. Zimmermann	Rechtsanwalt	Berlin (u. London).
464	Dr. Zöllner	Gerichts-Aſſeſſor	Potsdam.

Fürſtenthum Reuß.

465	Süßenguth	Rechtsanwalt	Lobenſtein.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Königreich Sachsen.	
466	Abeken	Gerichtsrath	Dresden.
467	Ackermann	Finanz-Prokurator u. Hofrath	Dresden.
468	Abnert	Gerichts-Amtsaktuar	Großenhain.
469	Anschütz	Rechtsanwalt	Leipzig.
470	Bachmann	Advokat	Zwickau.
471	Bachmann	Rechtsanwalt	Pulsnitz.
472	Dr. Baehr	Anwalts-Aspirant	Dresden.
473	Bassenge	Bezirksgerichts-Aktuar	Dresden.
474	Beck	Notar	Dresden.
475	Beeger	Advokat	Löbau.
476	Dr. v. Behr	Justiz-Minister	Dresden.
477	Bermann	Gerichts-Amtmann	Zöblitz.
478	Bernhardi	Gerichts-Assessor	Stollberg.
479	Beschorner	Finanzprokurator, Rechtsanw.	Dresden.
480	Böhmer	Aktuar	Lommatzsch.
481	Börner	Aktuar	Löbau.
482	Böttger	Gerichts-Amtsaktuar	Moritzburg.
483	v. Buttlar	Assessor	Chemnitz.
484	Canzler	Rechtsanwalt	Dippoldiswalde.
485	Coldiz	Advokat und Notar	Dresden.
486	Cunradi	Advokat	Dresden.
487	Deumer	Rechtsanwalt	Königsbrück.
488	Dietze	Aktuar	Königstein.
489	Döring	Rechtsanwalt	Dresden.
490	Dreßler	Gerichtsrath	Dresden.
491	Drewitz	Gerichts-Amtmann	Dippoldiswalde
492	Engel	Advokat	Dresden.
493	Eysoldt	Notar und Rechtscandidat	Königstein.
494	Fasoldt	Advokat	Dresden.
495	Fellmer	Gerichts-Amtmann	Pulsnitz.
496	Fiedler	Gerichts-Anwalt	Tharandt.
497	Fleck	Appellationsrath	Bautzen.
498	Fleck	Steuerprokurator	Dresden.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
499	Flohr	Gerichts-Amtmann	Reichenau.
500	Förſter	Advokat	Pirna.
501	Fränzel	Advokat und Notar	Dresden.
502	Dr. Francke	Bezirksgerichts-Aktuar	Dresden.
503	C. Frank	Advokat	Dresden.
504	Dr. Friederici	Geh. Hofrath	Leipzig.
505	Dr. Friederici	Advokat	Leipzig.
506	Friedrich	Gerichts-Amtmann	Chemnitz.
507	Friedrich	Advokat	Pirna.
508	Gareis	Staatsanwalt	Pirna.
509	Gaſch	Rechtsanwalt	Dresden.
510	Gebert	Geh. Juſtiz- u. Miniſt.-Rath	Dresden.
511	Gerlach	Advokat	Dresden.
512	Geyer	Rechtsanwalt	Dresden.
513	Geyer	Bezirksgerichts-Aktuar	Dresden.
514	Girardet	Auditeur	Großenhain.
515	Dr. Glöckner	Geh. Finanzrath	Dresden.
516	Glöckner	Bezirksgerichtsrath	Dresden.
517	Dr. Göß	Profeſſor	Leipzig.
518	v. Gottſchalk	Gerichts-Amtmann	Rötha.
519	Gottſchalk	Advokat	Dresden.
520	Gräffe	Rechtsanwalt	Dresden.
521	Gutbier	Advokat	Dresden.
522	v. Gutſchmid	Advokat	Zwickau.
523	Haberkorn	Bürgermeiſter	Zittau.
524	Dr. Hänel	Geheimrath u. Miniſterialr.	Dresden.
525	Hallbauer	Advokat	Meißen.
526	Hartung	Bürgermeiſter und Advokat	Schandau.
527	Hartung	Gerichts-Amtmann	Königsbrück.
528	Hartwich	Advokat	Pirna.
529	Haße	Advokat	Chemnitz.
530	Heinze	Staatsanwalt	Dresden.
531	Held	Staatsanwalt	Dresden.
532	Helfer	Advokat	Leipzig.
533	Hendel	Notar	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
534	Henſel	Bezirksgerichts-Direktor	Budiſſin.
535	Henſel	Advokat	Zittau.
536	Herbig	Bezirksgerichts-Direktor	Annaberg.
537	Hermann	Rechtsanwalt	Dresden.
538	Dr. Hertel	Bürgermeiſter	Dresden.
539	Dr. Heſſe	Advokat	Dresden.
540	Hetzer	Bacc. jur.	Dresden.
541	Heubner	Advokat	Zwickau.
542	Heydenreich	Rechtsanwalt	Dresden.
543	Höfer	Amts-Aktuar	Grünhain.
544	Höffner	Rechtsanwalt	Noſſen.
545	Dr. Hösler	Rechtsanwalt	Leipzig.
546	Hünich	Rechtsanwalt	Dresden.
547	Jacobi	Advokat	Grimma.
548	Jahn	Amts-Aktuar	Brand bei Freiberg.
549	Jannaſch	Ober-Bürgermeiſter a. D.	Dresden.
550	Jaspis	Bezirksgerichts-Aktuar	Bautzen.
551	Dr. Jentſch	Advokat	Zittau.
552	Judeich	Advokat	Dresden.
553	Dr. Kieber	Advokat	Dresden.
554	Klemm	Appellationsrath	Dresden.
555	Klemm	Bezirksgerichts-Direktor	Dresden.
556	Klinger	Rechtsanwalt	Dresden.
557	Koch	Advokat	Buchholz.
558	Körner	Geh. Rath u. Departements-Direktor im K. Sächſiſchen Mininiſterium des Innern	Dresden.
559	Körner	Advokat	Auerbach.
560	Köttig	Advokat	Meißen.
561	Kohlſchütter	Rechtsanwalt	Dresden.
562	Kretſchmar	Advokat	Leipzig.
563	Kretſchmar	Advokat	Großenhain.
564	Kretzſchmar	Advokat	Dresden.
565	Kretzſchmar	Advokat	Lichtenſtein.
566	Krippendorf	Rechtsanwalt	Dresden.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
567	Krug	Geh. Justizrath, Ministerialr.	Dresden.
568	Kühn	Advokat	Leipzig.
569	Künzel	Regierungsrath	Dresden.
570	Küttner	Finanzprocurator, Rechtsanw.	Dresden.
571	Kuhn	Rechtsanwalt	Dresden.
572	M. Kuhn	Rechtsanwalt	Dresden.
573	Dr. Kuntze	Professor	Leipzig.
574	Kuntze	Stadtrath	Meerane.
575	Kuntzsch	Rechtsanwalt	Chemnitz.
576	Lamm	Bezirksgerichtsrath	Bautzen.
577	Landgraff	Protokollant	Löbau.
578	Langbein	Rechtsanwalt und Notar	Wurzen.
579	Lauhe	Advokat	Dresden.
580	Lauhn	Advokatur-Candidat	Leipzig.
581	Lehmann	Rechtsanwalt	Dresden.
582	Lehmann	Dr. jur.	Leipzig.
583	Lengnick	Rechtsanwalt	Dresden.
584	Leupold	Rechtsanwalt	Dresden.
585	Lincke	Bezirksgerichtsrath	Pirna.
586	Litzkendorf	Gerichtsamtmann	Löbau.
587	Lorenz	Finanzprokurator	Großenhain.
588	Dr. Lucius	Geh. Regierungsrath, Bezirksgerichts-Direktor	Leipzig.
589	Lücke	Rechtsanwalt	Zittau.
590	Matteis	Assessor	Wurzen.
591	Mehner	Assessor	Radeberg.
592	Dr. Meischner	Rechtsanwalt und Notar	Penig.
593	Meltzer	Bürgermeister	Frankenberg.
594	von Metzsch	Gerichtsamts-Aktuar	Penig.
595	Holm von Metzsch	Assessor und Staatsanwaltsgehülfe	Budissin.
596	Miller	Rechtsanwalt	Dresden.
597	Minckwitz	Dr. jur.	Thum (Rittergut).
598	Dr. Mirus sen.	Advokat	Leisnig.
599	Dr. Mirus jun.	Advokat	Leisnig.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
600	von Mücke	Bezirksgerichts-Direktor	Zittau.
601	Müller	Advokat	Leipzig.
602	Nake	Rechtsanwalt	Dresden.
603	Neidhardt	Bezirksgerichts-Direktor	Zwickau.
604	Neubert	Bürgermeister	Dresden.
605	Dr. Nißen	Privat-Dozent	Leipzig.
606	Noßky	Appellationsrath	Dresden.
607	Ochernal	Rechtsanwalt	Dippoldiswalde.
608	Oehlschlägel	Bergmeister	Schneeberg.
609	Oertel	Notar	Radeberg.
610	Opitz	Finanzprokurator, Advokat	Dresden.
611	Opitz	Advokat und Notar	Zittau.
612	Orb	Rechtsanwalt	Königstein.
613	Oßwald	Advokat	Borna.
614	Dr. Osterloh	Professor	Leipzig.
615	von Otto	Kais. Ruff. Wirkl. Staatsrath	Dresden.
616	Pappermann	Rechtsanwalt	Dresden.
617	Petermann	Bacc. jur. u. Redakteur	Dresden.
618	von Petrikowsky	Gerichts-Amtmann	Werdau.
619	Petsch	Gerichtsrath	Löbau.
620	Pfotenhauer	Ober-Bürgermeister	Dresden.
621	Pietsch	Bezirksgerichts-Director	Pirna.
622	Dr. Pilling	Rechtsanwalt	Dresden.
623	Pohl	Advokat und Notar	Frohburg.
624	Preller	Rechtsanwalt und Notar	Chemnitz.
625	Quenzel	Assessor	Schneeberg.
626	von Richter	Kais. Ruff. Wirklicher Staatsrath	Dresden.
627	Roßtäuscher	Staatsanwalt	Bautzen.
628	Rüger	Bürgermeister, Rechtsanwalt	Dippoldiswalde.
629	Rumpelt	Rechtsanwalt	Radeberg.
630	Schaeffer	Advokat	Dresden.
631	Dr. Schaffrath	Rechtsanwalt	Dresden.
632	Schanz	Rechtsanwalt	Dresden.
633	Schedlich	Rechtsanwalt	Rochlitz.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
634	Schedlich	Advokat	Crimmitzſchau.
635	Scheele	Advokat	Dresden.
636	Schelcher	Rechtsanwalt	Oſchatz.
637	Dr. Schelcher	Advokat	Dresden.
638	Scheuffler II.	Advokat	Meißen.
639	Scheufler I.	Advokat	Meißen.
640	Schickert	Bürgermeiſter	Großenhain.
641	Schmid	Rechtsanwalt und Notar	Dresden.
642	Dr. Schmidt	Finanzprokurator, Advokat	Dresden.
643	F. A. Schmidt	Advokat	Dresden.
644	Dr. Schneider	Appellationsgerichts-Präſid.	Dresden.
645	Schnell	Rechtsanwalt	Zittau.
646	Schreck	Advokat	Pirna.
647	Carl Schröter	Rechtsanwalt	Stollberg.
648	Schulz	Notar	Dresden.
649	Dr. Schwarze	General-Staatsanwalt	Dresden.
650	Segnitz	Rechtsanwalt	Wermsdorf.
651	Dr. Siebdrat	Geh Juſtiz- u. Miniſterialrath	Dresden.
652	Siegel	Advokat	Glauchau.
653	Sierig	Dr. jur.	Leipzig.
654	Sommer	Advokat	Bernſtadt.
655	Stange	Rechtsanwalt	Dresden.
656	Dr. Starke	Auditeur	Königſtein (Feſtung).
657	Starke	Gerichtsrath	Leipzig.
658	Stauß	Rechtsanwalt	Dresden.
659	Steeger	Rechtsanwalt	Dresden.
660	Dr. Stein	Rechtsanwalt	Dresden.
661	Steinhäuſer	Advokat	Plauen.
662	Stöckel	Staatsanwalt	Chemnitz.
663	Streit	Bürgermeiſter	Zwickau.
664	Stremel	Advokat	Zittau.
665	Ströbel	Bezirksgerichts-Aktuar	Dresden.
666	Sulzberger	Rechtsanwalt	Wurzen.
667	Teucher	Rechtsanwalt	Dresden.
668	Thamerus	Rechtsanwalt	Pirna.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
669	Thiel	Advokat	Bautzen.
670	Thiemann	Hofrath	Dresden.
671	Thiemer jun.	Rechtsanwalt	Zittau.
672	Tietz	Rechtsanwalt	Leipzig.
673	Tischer	Advokat	Oberlößnitz.
674	Wachs	Advokat	Leipzig.
675	Walther	Rechtsanwalt	Meerane.
676	Dr. von Weber	Ministerialrath	Dresden.
677	Weickert	Advokat	Zwickau.
678	Weidner	Advokat	Zittau.
679	Weise	Advokat	Meißen.
680	Wengler	Bezirksgerichtsrath	Bautzen.
681	Wetzel	Rechtsanwalt	Dresden.
682	Wilhelm	Assessor	Großenhain.
683	Wilke	Geh. Justizrath und vortr. Rath im Justiz-Minist.	Dresden.
684	von Wilm	Advokat	Dresden.
685	Winter	Advokat	Dresden.
686	Dr. Winzer	Bezirksgerichts-Direktor	Löbau.
687	Witschel	Advokat	Dresden.
688	von Witzleben	Regierungsrath	Leipzig.
689	Dr. Wolf	Gerichtsrath	Freiberg
690	Wolff	Protokollant	Dresden.
691	Zacharias	Rechtsanwalt	Dresden.
692	Zenker	Finanzprokurator, Vorst. der Advokaten-Kammer	Dresden.
693	Zimmer	Advokat	Dresden.
694	Zimmermann	Stiftssyndikus	Meißen.
695	Zumpe II.	Rechtsanwalt	Dresden.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

696	Dr. Hase	Appellationsrath	Altenburg.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.		
697	Hornboſtel	Regierungsrath	Gotha.
698	Oberländer	Bürgermeiſter	Coburg.
	Herzogthum Sachsen-Meiningen.		
699	Albrecht	Appellationsrath und Ober-Staatsanwalt	Hildburghauſen.
700	Dr. Kircher	Rechtsanwalt	Meiningen.
	Großherzogthum Sachsen-Weimar.		
701	Dr. Frhr. v. Groß	Ober-Staatsanwalt	Eiſenach.
702	Dr. Martin	Juſtizamtmann	Kreuzburg b. Eiſenach.
	Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.		
703	Dr. Vollert	Kreisgerichts-Aſſeſſor	Arnſtadt.
	Schweiz.		
704	Dr. Mentz	Profeſſor	Bern.
	Fürſtenthum Waldeck.		
705	Steineck	Kreisrichter	Korbach.
	Königreich Württemberg.		
706	Bazing	Ober-Amtsrichter	Neresheim.
707	Binder	Ober-Tribunalsrath und General-Staatsanwalt	Stuttgart.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
708	Faber	Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
709	Feuerbach	Ober-Justizrath	Ulm.
710	Hagen	Advokat	Neu-Ulm.
711	Hegelmaier	Ober-Amtsrichter	Geislingen.
712	Heß	Ober-Justizprokurator	Ulm.
713	Frhr. v. Holzschuher	Ober-Justizrath	Stuttgart.
714	Huber	Ober-Justizrath	Ulm.
715	von Kronmüller	Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
716	Oesterlen	Advokat	Stuttgart.
717	Scheurlen	Oberamtsrichter	Mergentheim.
718	Frhr. v. Sternenfels	Ober-Tribunalsrath	Stuttgart.
719	Frhr. v. Sternenfels	Justiz-Referendar	Stuttgart.
720	Tafel	Anwalt	Stuttgart.
721	Wirth	Oberamtsrichter	Horb a. N.
722	Zirkler	Oberamtsrichter	Künzelsau.

Digitized by Google

Programm

für

den Zweiten Deutschen Juristentag.

Montag, den 26. August.

Abends 6½ Uhr im Saale des Linke'schen Bades (Antonstadt, Schillerstraße): Gesellschaftliche Zusammenkunft zur gegenseitigen Begrüßung. Die Bewirthung erfolgt durch das Königlich Sächsische Staatsministerium der Justiz.

Der Eintritt ist nur gegen Abgabe der Eintrittskarte gestattet, welche auf dem Büreau bei der Anmeldung ausgehändigt wird.

Die in der Altstadt wohnenden Mitglieder des Juristentages können ein zu diesem Zwecke aufgestelltes und um 11 Uhr Abends von dem Linke'schen Bade abfahrendes Dampfboot zur Rückfahrt in die Altstadt benutzen.

Dienstag, den 27. August.

Morgens 8 Uhr im Saale des Linke'schen Bades (Antonstadt, Schillerstraße): Plenar-Sitzung.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Wahl des Präsidenten.
2. Vertheilung der eingegangenen Anträge an die Abtheilungen.
3. Antrag der ständigen Deputation wegen Abänderung der §§. 5, 6, 10 der Statuten. Heft 2 Seite 227 der diesjährigen Vorlagen und Nr. 44 Seite 173 des Vereins-Organes „Deutsche Gerichtszeitung."
4. Anträge des Herrn Ober-Tribunalsrath Freiherrn v. Sternenfels zu Stuttgart zu den §§. 3 und 10 der Statuten. Seite 197 des Vereins-Organes.
5. Antrag des Herrn Professor Dr. Glaser zu Wien zu §. 6 Nr. 3 der Statuten. Seite 209 des Vereins-Organes.
6. Erneuerter Antrag des Herrn Kreisrichter Dulheuer zu Lüdenscheid, betreffend die Organisation des Deutschen Juristentages. S. 121—123 der Verhandlungen pro 1860 und Seite 228 der Verhandlungen pro 1861.
7. Antrag des Herrn Obergerichtsrath Vorwerk zu Wolffenbüttel, betreffend die regelmäßige Ertheilung von Auskunft darüber, was in den einzelnen Deutschen Staaten für oder wider die Förderung Deutscher Rechtseinheit geschehen sei. Seite 237 der Verhandlungen pro 1861.
8. Antrag des Herrn Advokat Förster zu Pirna, betreffend die der ständigen Deputation auf-

Digitized by Google

zutragende Verpflichtung, Vorschläge zur Anbahnung Deutscher Rechtseinheit vorzubereiten. Seite 237 der Verhandlungen pro 1861.

Mittwoch, den 28. August.

Morgens 8 Uhr im Saale der Brühl'schen Terrasse: Sitzung der Ersten Abtheilung.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden, der Schriftführer und Berichterstatter.
2. Vorlage der ständigen Deputation, betreffend die Frage, ob es wünschenswerth sei, daß
   a. über den Zeitpunkt der Großjährigkeit,
   b. über die Handlungsfähigkeit großjähriger Personen unter väterlicher Gewalt,
   c. über die Interzessionen der Personen weiblichen Geschlechts

   schon jetzt (bei Gelegenheit der Emanation einer Deutschen Civilprozeß-Ordnung) gemeinsame Bestimmungen getroffen werden. Gutachten des Herrn Professor Dr. Unger zu Wien: Seite 126—128 der Verhandlungen pro 1861.
3. Antrag des Herrn Ober-Tribunals-Präsidenten Dr. Bornemann zu Berlin, betreffend das Hypothekenwesen. Seite 229 der Verhandlungen pro 1861. Motive: S. 174 ff. des Vereins-Organes.
4. Antrag des Herrn Ober-Tribunalsrath Meyer zu Berlin, betreffend leitende Sätze für eine künftige Deutsche Hypotheken-Ordnung. Seite 232 der Verhandlungen von 1861. Motive: S. 189 des Vereins-Organes.

Hierzu

Zuſatz-Antrag des Herrn Kreisrichters Geck zu Werden a./R., betreffend die Durchführung des Grundſatzes der Publizität der Hypothekenbücher.

Morgens 8 Uhr im Speiſeſaale der Harmonie-Geſellſchaft (Landhausſtraße): Sitzung der Zweiten Abtheilung.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Wahl des Vorſitzenden, der Schriftführer und Berichterſtatter.
2. Antrag des Herrn Geheimen Juſtizrath, Profeſſor Dr. Heydemann zu Berlin, betreffend ein gemeinſames Geſetz zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunſt gegen Nachdruck ſowie gegen unbefugte Nachbildungen und Darſtellungen. Seite 236 der Verhandlungen pro 1861. Motive: Seite 195 des Vereins-Organes.

   In Verbindung hiermit:

3. Antrag des Herrn Notar Uchatzy zu Reichenberg in Böhmen, betreffend ein gemeinſames Patent-Geſetz. Seite 236 der Verhandlungen pro 1861. Motive: Seite 190 des Vereins-Organes.
4. Antrag des Herrn Stadtgerichtsrath Borchardt zu Berlin, betreffend die Deklarationen zur Deutſchen Wechſel-Ordnung. Motive: Seite 198 des Vereins-Organes.

Morgens 8 Uhr im Ballſaale der Harmonie-Geſellſchaft (Landhausſtr.): Sitzung der Dritten Abtheil.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Wahl des Vorſitzenden, der Schriftführer und Berichterſtatter.

Digitized by Google

2. Bericht des Referenten der ständigen Deputation, Herrn General-Staatsanwalt Dr. Schwarze zu Dresden, über die Anträge des Herrn Rechtsanwalt Lewald zu Berlin und Neben-Anträge, betreffend die Privat-Anklage. Seite 70, 71, 246—258, 323—325, 344, 345 der Verhandlungen pro 1860. Vergl. die Anträge und Beschlüsse der Deputation nebst Motiven in der Nr. 50, 51 u. 52 des Vereins-Organes. Gutachten des Herrn Ober-Staatsanwalt Dr. Freiherrn von Groß zu Eisenach und des Herrn Ober-Tribunalsrath Dr. Freiherrn v. Seckendorff zu Berlin lin. S. 131—223 der Verhandlungen pro 1861. Seite 198 des Vereins-Organes.
3. Antrag des Herrn Kreisrichter Zenthöfer zu Rybnick, betreffend die Unterscheidung der im Strafprozeß zu beantwortenden Fragen in That- und Rechtsfragen.
4. Antrag des Herrn Rechtsanwalt Lewald zu Berlin, betreffend die Aburtheilung der politischen und Preßverbrechen durch Geschworene.

Hierzu

Zusatz-Antrag des Herrn Rechtsanwalt Dr. Schaffrath zu Dresden: Seite 236 der Verhandlungen pro 1861. Motive: Seite 195, 198 des Vereins-Organes.

Morgens 8 Uhr im Saale von Braun's Hotel (Pirnaische Straße):

Sitzung der Vierten Abtheilung.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden, der Schriftführer und Berichterstatter.
2. Anträge des Herrn Ober-Tribunalsrath Dr.

Digitized by Google

Waldeck zu Berlin, betreffend folgende prozessualische Fragen:

a. Soll mit der Angabe der thatsächlichen Behauptungen in Klage, Einrede ꝛc. die Angabe der Beweismittel verbunden sein?
b. Sollen Beweis-Interlokute appellabel sein?
c. Soll die Vertretung durch einen Rechtsanwalt obligatorisch werden?
d. Soll eine Abweisung der Klage per decretum zugelassen werden?
e. Soll das Rechtsmittel letzter Instanz die Sache in vollem Umfange oder, mit Ausschluß der thatsächlichen Würdigung, neben Kompetenzüberschreitungen und gewissen Prozedurfehlern nur die Anwendung und Auslegung des Gesetzes zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofes bringen?

Seite 9—36 der Verhandlungen pro 1860. Gutachten des Herrn Ober-Tribunalsrath Freiherrn v. Sternenfels zu Stuttgart, des Herrn Obergerichts-Anwalt Dr. André zu Osnabrück und des Herrn Professor Dr. Planck zu Kiel. Seite 3—92 der Verhandlungen pro 1861.

3. Vorlage der ständigen Deputation, betreffend die Fragen:

a. Soll die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft auch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt werden und inwieweit?
b. Soll der Schwerpunkt des nach dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu regelnden Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen in der mündlichen Verhandlung oder

Digitized by Google

in dem als Grundlage dienenden schriftlichen Verfahren liegen, namentlich in erster Instanz?

c. Soll, was den Beweis in bürgerlichen Streitsachen betrifft, das Urtheil nach freier richterlicher Ueberzeugung ohne bindende Beweisregeln erfolgen?

Gutachten des Herrn Hofgerichtsrath Brauer zu Bruchsal und des Herrn Kammergerichtsrath Plathner zu Berlin. Seite 95—125 der Verhandlungen pro 1861.

4. Antrag des Herrn Stadtrichter Primker zu Breslau, betreffend die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Seite 229 der Verhandlungen pro 1861 und Seite 143 des Vereins-Organes.

Donnerstag, den 29. August.

Morgens 8 Uhr in den Lokalen wie Tags zuvor: Berathung der einzelnen Abtheilungen. Die Tagesordnung wird vorher bekannt gemacht werden.

Freitag, den 30. August.

Morgens 8 Uhr im Saale des Linke'schen Bades (Antonstadt, Schillerstraße): Plenar-Sitzung. Die Tagesordnung wird vorher bekannt gemacht werden.

Digitized by

Stenographiſche Berichte.

Digitized by Google

Tagesordnung der ersten Plenarsitzung.

1. Wahl des Präsidenten.
2. Vertheilung der eingegangenen Anträge an die Abtheilungen.
3. Antrag der ständigen Deputation wegen Abänderung der §§. 5, 6, 10 der Statuten. Heft 2 Seite 227 der diesjährigen Vorlagen und No. 44 Seite 173 des Vereins-Organes „Deutsche Gerichtszeitung."
4. Anträge des Herrn Ober-Tribunalsrath Freiherrn von Sternenfels zu Stuttgart: zu den §§. 3 und 10 der Statuten. Seite 197 des Vereins-Organes.
5. Antrag des Herrn Professor Dr. Glaser zu Wien: zu §. 6 No. 3 der Statuten. Seite 209 des Vereins-Organes.
6. Erneuerter Antrag des Herrn Kreisrichter Dulheuer zu Wernigerode, betreffend die Organisation des Deutschen Juristentages. S. 121 — 123 der Verhandlungen pro 1860 und Seite 228 der Verhandlungen pro 1861.
7. Antrag des Herrn Obergerichtsrath Vorwerk zu Wolfenbüttel, betreffend die regelmäßige Ertheilung von Auskunft

darüber, was in den einzelnen Deutſchen Staaten für oder wider die Förderung Deutſcher Rechtseinheit geſchehen ſei. Seite 237 der Verhandlungen pro 1861.

8. Antrag des Herrn Advokat Förſter zu Pirna, betreffend die der ſtändigen Deputation aufzutragende Verpflichtung, Vorſchläge zur Anbahnung Deutſcher Rechtseinheit vorzubereiten. Seite 237 der Verhandlungen pro 1861.

Digitized by Google

Erste Plenarsitzung
des Zweiten Deutschen Juristentages
am Dienstag den 27. August 1861
im Saale des Linke'schen Bades.

Die Sitzung wird um 8 Uhr 30 Minuten durch den Stadtgerichtsrath Dr. Graf v. Wartensleben aus Berlin eröffnet.

Stadtgerichtsrath Dr. Graf v. **Wartensleben**: Die Sitzung des Zweiten Deutschen Juristentages erkläre ich hiermit für eröffnet.

Den Herrn Schriftführer der ständigen Deputation ersuche ich, auch hier das Schriftführer-Amt vorläufig zu übernehmen und an meiner Seite Platz zu nehmen.

Meine hochgeehrten Herren! Als stellvertretender Präsident Ihrer ständigen Deputation habe ich die Ehre, die hohe Versammlung zu begrüßen. Der geschäftsführende Präsident ist leider verhindert der diesjährigen Versammlung persönlich beizuwohnen.

Bevor ich zur Tagesordnung übergehe, erlaube ich mir, einen kurzen Bericht über die Wirksamkeit der ständigen Deputation während des abgelaufenen Geschäftsjahres Ihnen zu erstatten:

Von den Vorlagen des vorjährigen Juristentages wurde zunächst der Antrag des Rechtsanwalts Lewald zu Berlin, betreffend die Privat-Anklage, der Deputation zur Prüfung und zur Vorlage bei der diesjährigen Versammlung überwiesen.

Digitized by Google

Die Gutachten des Ober-Tribunalsrath v. Seckendorff zu Berlin und des Ober-Staatsanwalts v. Groß zu Eisenach über diesen Gegenstand, welche nebst dem Berichte der ständigen Deputation bereits gedruckt in Ihren Händen sich befinden, geben Zeugniß von der eingehenden Prüfung des Gegenstandes.

Sie haben ferner auf dem vorjährigen Juristentage den Beschluß gefaßt, die Debatte über die von dem Ober-Tribunalsrath Dr. Waldeck zu Berlin in Anregung gebrachten Fragen der bürgerlichen Prozeß-Ordnung bis zur diesjährigen Versammlung zu vertagen.

Um die Diskussion über diese Materien vorzubereiten, hat die ständige Deputation Gutachten von dem Ober-Tribunalsrathe v. Sternenfels zu Stuttgart, dem Obergerichtsanwalt Dr. André zu Osnabrück und dem Professor Dr. Planck zu Kiel, und außerdem noch über einige andere, hiermit in naher Beziehung stehende Fragen des Prozeßrechts Gutachten von dem Hofgerichtsrath Brauer zu Bruchsal und dem Kammergerichtsrath Plathner zu Berlin eingezogen. Dieselben befinden sich ebenfalls bereits in Ihren Händen.

Außer diesen wissenschaftlichen Vorlagen sind im Schooße der ständigen Deputation auch Abänderungen der Statuten in Anregung gebracht und die desfallsigen Anträge einer Prüfung unterzogen worden. Es wird Ihnen hierüber Bericht erstattet werden.

Die Frage endlich, in welcher Weise auf den Erlaß einer Allgemeinen Deutschen Prozeßordnung, eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts und eines Allgemeinen Deutschen Obligationenrechts hinzuwirken sei, ist mehrfach Gegenstand der Berathung Ihrer ständigen Deputation gewesen.

Bereits in der Sitzung vom November v. J. wurde mit Stimmeneinhelligkeit für wünschenswerth erachtet, daß Seitens der Regierungen der beiden Deutschen Großstaaten schleunigst die Initiative, wenigstens für eine gemeinsame Deutsche Civil- und Strafprozeß-Gesetzgebung, ergriffen werden möge.

In der Sitzung vom Mai d. J. sprach ferner die ständige Deputation in Beziehung auf den damaligen Stand der Frage einstimmig den Wunsch aus:

es möge von den Deutſchen Regierungen das nationale Ziel einer einheitlichen Geſetzgebung mit Entſchiedenheit angeſtrebt, und nicht durch Meinungsverſchiedenheit über die bloße Zweckmäßigkeit des einzuſchlagenden Weges die große Sache ſelbſt gefährdet werden.

Auch bei ihrem jetzigen Zuſammentreten hat die ſtändige Deputation dieſen Gegenſtand einer erneuten und eingehenden Berathung unterworfen. Das Ergebniß dieſer Berathung wird Ihnen in einem Berichte dargelegt werden, welcher, bei der hohen Bedeutung des Gegenſtandes, alsbald auf die Tagesordnung gebracht werden ſoll.

Zur Tagesordnung übergehend habe ich Ihnen die Mittheilung zu machen, daß in Gemäßheit des §. 7 der Statuten, nach welchem der Vorſitzende für die Dauer eines Juriſtentages in der erſten Plenarverſammlung durch Stimmzettel oder Akklamation gewählt wird, — im Hinblicke auf §. 10, welcher der Deputation die nothwendige Vorbereitung für den Juriſtentag zur Pflicht macht, und nachdem der Herr General-Staatsanwalt Dr. Schwarze zu Dresden, welchen die Deputation in erſter Linie zum Vorſitzenden für den diesjährigen Juriſtentag Ihnen in Vorſchlag bringen wollte, zum lebhaften Bedauern der Deputation erklärt hat, daß er die Wahl, wenn ſie auf ihn fallen ſollte, ablehnen müßte, — die ſtändige Deputation einhellig beſchloſſen hat:

Ihnen vorzuſchlagen, zum Präſidenten des Zweiten Deutſchen Juriſtentages durch Akklamation zu erwählen den Herrn Profeſſor Dr. Bluntſchli aus München.

Diejenigen, welche dafür ſtimmen, erſuche ich, ſich von ihren Plätzen zu erheben. (Die ganze Verſammlung erhebt ſich.)

Ich proklamire den Herrn Profeſſor Dr. Bluntſchli aus München auf Grund Ihrer Akklamation zum Präſidenten des Zweiten Deutſchen Juriſtentages, begrüße ihn in Ihrem Namen als ſolchen und erſuche ihn, den Präſidenten-Sitz einzunehmen. (Bravo!)

(Graf v. Wartensleben verläßt den Präſidenten-Sitz, der von Profeſſor Dr. Bluntſchli eingenommen wird.)

Präſident Dr. Bluntſchli: Meine hochgeehrteſten Herren! Das große Vertrauen, das Sie mir erwieſen haben, ermuthiget mich, ein

Digitized by Google

ſchweres Amt zu übernehmen. Ich fürchte, daß meine Kräfte nicht ausreichen, Ihre Wünſche zu befriedigen; ich hoffe aber nicht blos, daß Sie meine Geſchäftsführung mit Nachſicht beurtheilen werden, ſondern auch, daß Sie im Intereſſe des Juriſtentages ſelbſt die Thätigkeit Ihres gewählten Präſidenten unterſtützen werden, wo es darauf ankommt, die Geſchäfte in einem ruhigen und raſchen Gange zu erhalten.

Im Uebrigen verſpreche ich Ihnen meine Kräfte lediglich in Ihrem Dienſte zu verwenden, und erlaube mir nun gleich zur Ernennung der Vicepräſidenten überzugehen, die ſtatutengemäß dem Präſidenten anheim gegeben iſt, und ebenſo zur Beſtellung des Büreaus.

Als Vicepräſidenten ernenne ich den Herrn Juſtizrath Dorn aus Berlin, den Herrn Profeſſor Unger aus Wien, den Herrn Ober-Appellations-Gerichtspräſidenten v. Düring aus Hannover und den Herrn Advokaten Dr. Zencker aus Dresden, und erſuche die verehrten Herren, mir beizuſtehen, indem ſie ſich hierher begeben. (Geſchieht.)

Als Schriftführer erſuche ich den Herrn Kreisgerichts-Direktor v. Kunowsky aus Beuthen, den Herrn Advokaten Dr. Mayerſohn aus Aſchaffenburg, den Herrn Ober-Gerichtsrath Dr. Bähr aus Caſſel, den Herrn Verwaltungsrath Dr. Jaques aus Wien, den Herrn Bezirks-Gerichts-Direktor Reidhardt aus Zwickau das Büreau zu beſtellen. Ich bitte die Herren ſich hierher zu mir zu bemühen. (Geſchieht.)

Meine hochgeehrteſten Herren! Ich erſuche diejenigen Herren, welche im Verlauf der Debatte Anträge ſtellen wollen, dieſelben dem Büreau einzureichen, unter Bezeichnung ihres Namens, damit ich Gelegenheit habe, ſie demgemäß aufzurufen; ebenſo iſt ſchon bei dem erſten Juriſtentage, — weil wir uns Alle perſönlich noch nicht kennen und doch zu wiſſen wünſchen, wer ſpricht, — der Brauch beobachtet worden, daß jeder Sprecher ſich zuerſt ſelbſt benennt, ſo daß man dann allſeitig weiß, wer einen Vortrag hält. (Pauſe.)

Meine Herren! Es folgt nach der Tagesordnung, die vorläufig von der Deputation aufgeſtellt iſt, die Vertheilung der eingegangenen Anträge an die Abtheilungen.

In die erſte Abtheilung kommen die Vorlagen der ſtändigen Deputation, betreffend die privatrechtlichen Geſetzgebungsvorlagen. Dahin

Digitized by Google

gehört die Frage wegen der Großjährigkeit, die wegen Interceſſionen der Frauensperſonen, nebſt einem Antrage des Herrn Profeſſor Unger über die Handlungsfähigkeit; ferner der Antrag des Herrn Präſidenten Bornemann zu Berlin, betreffend das Hypothekenweſen; ferner ein Antrag des Herrn Ober-Tribunalsrath Meyer zu Berlin, ebenfalls betreffend das Hypothekenweſen; endlich ein Antrag des Herrn Kreisrichter Geck zu Werden, als Zuſatz zu dem gedachten Antrage des Herrn Ober-Tribunalsrath Meyer. Sind Sie damit einverſtanden, daß dieſe Gegenſtände an die erſte Abtheilung überwieſen werden? (Ja.)

An die zweite Abtheilung kommen folgende Anträge: des Herrn Notar Dr. Uchatzy zu Reichenberg, betreffend die Patentgeſetzgebung; des Herrn Geheimen Juſtizrath Prof. Dr. Heydemann zu Berlin, betreffend die Nachdrucksgeſetzgebung; des Herrn Stadtgerichtsrath Borchardt zu Berlin, betreffend die Deklarationen zur Deutſchen Wechſelordnung. Iſt es Ihnen gefällig, dieſe Gegenſtände an die zweite Abtheilung zu verweiſen?

Profeſſor Dr. **Unger** aus Wien: Ich erlaube mir zu fragen, wie dieſe jetzige Einreihung der Anträge in die Abtheilungen ſtattfinden kann. Die ſtändige Deputation hat beantragt, beide Abtheilungen, die erſte und zweite, zu einer zu vereinigen. So lange dieſer Antrag nicht zur Sprache gekommen, berathen und beſchloſſen iſt, kann, wie mir ſcheint, über die Verweiſung einzelner Anträge in die beiden erſten Abtheilungen als beſondere nicht abgeſtimmt werden. Ich würde mir erlauben, einen Gegenvorſchlag zu machen in Betreff der Verweiſung des Heydemann'ſchen Antrags in die zweite Abtheilung, da er mir in die erſte zu gehören ſcheint. So lange aber nicht berathen und beſchloſſen worden iſt, ob zwei Abtheilungen beſtehen ſollen oder nur eine, ſo lange, glaube ich, iſt dieſe Beſtimmung noch zurückzuhalten. Ich erlaube mir deshalb den Herrn Präſidenten zu fragen, wie es mit der Vereinigung der beiden Abtheilungen eigentlich ſteht.

Präſident: Herr Stadtrichter Hierſemenzel wird Ihnen im Namen der ſtändigen Deputation Auskunft ertheilen können.

Stadtrichter **Hierſemenzel** aus Berlin: Als Referent der ſtändigen

Digitized by Google

Deputation erlaube ich mir zu bemerken, daß dieſelbe beſchloſſen hat, ihren Antrag, für die diesjährige Sitzungsperiode die erſte und zweite Abtheilung zu verſchmelzen, zurückzuziehen, weil nach Anſicht der Deputation jetzt genügendes Material für zwei Abtheilungen vorhanden iſt.

Profeſſor Dr. **Unger**: Ich bemerke zunächſt, daß es mir und, wie ich glaube, einem großen Theile der geehrten Verſammlung unbekannt geweſen iſt, daß die ſtändige Deputation dieſen ihren Antrag zurückgezogen und es für zweckmäßig erachtet hat, daß zwei Abtheilungen beſtehen bleiben..

Der Heydemann'ſche Antrag ſoll nun in die zweite Abtheilung verwieſen werden, die zweite Abtheilung aber Fragen des Handels-, See- und internationalen Privatrechts erledigen. Wie kann nun ein Geſetzentwurf für ganz Deutſchland, der die Nachdrucksfrage behandelt, in dieſe Abtheilung gelangen? das vermag ich nicht einzuſehen. Meines Wiſſens ſind die Fragen über den Nachdruck Fragen, die wir ſonſt als privatrechtliche, und zwar im Privatrechte abgeſehen vom Handelsrechte, zu behandeln gewohnt ſind. Ich kann mir alſo einen eigentlichen inneren Grund nicht denken, warum der Heydemann'ſche Antrag nicht der erſten Abtheilung zugewieſen worden iſt. Ich erlaube mir ſomit, einen Antrag dahin zu formiren, daß der Heydemann'ſche Antrag der erſten Abtheilung zugewieſen werde.

Präſident: Wird ferner das Wort begehrt?

Notar Dr. **Uchatzy** aus Reichenberg (Böhmen): Ich ſchließe mich dem Herrn Vorredner vollkommen an und muß, da mein Antrag auf Herſtellung einer allgemeinen Deutſchen Patentgeſetzgebung mit dem Antrage des Herrn Prof. Heydemann in inniger Verbindung ſteht, indem es ſich um das Prinzip des geiſtigen Eigenthums und der Urheberſchaft handelt, den Antrag ſtellen, daß auch mein Antrag an die erſte Abtheilung zur gemeinſchaftlichen Berathung mit dem Antrage des Herrn Prof. Heydemann überwieſen werde.

Präſident: M. H.! Dieſe Frage ſcheint mir ganz entſcheidend zu ſein. Wenn die beiden Anträge ſtatt der zweiten Abtheilung der erſten überwieſen werden, dann wird wohl Niemand unter Ihnen ſein, der die Fortdauer der zweiten Abtheilung für den gegen-

Digitized by Google

wärtigen Juriſtentag wünſchen wird. Es bleibt dann nur noch ein ganz kleiner Geſchäftskreis übrig, der auch an die erſte Abtheilung überwieſen werden könnte. Ich werde nun darüber eine Frage ſtellen: Wollen Sie für die Dauer dieſes Juriſtentages der zweiten Abtheilung beſondere Geſchäfte überweiſen oder ziehen Sie es vor, dieſelbe wenigſtens für die Dauer des gegenwärtigen Juriſtentages mit der erſten zu vereinigen? Im erſteren Falle würde ich Ihnen dann vorſchlagen, daß wir ſämmtliche drei Gegenſtände der zweiten Abtheilung, nicht aber einen einzigen aus dieſen dreien nur dorthin verweiſen.

Wer nun dafür iſt, daß am gegenwärtigen Juriſtentage die zweite Abtheilung beſondere Geſchäfte erhalte, im Gegenſatze zur vorläufigen Fuſion mit der erſten Abtheilung, wer alſo für eine beſondere zweite Abtheilung auch gegenwärtig iſt, beliebe aufzuſtehen. (Geſchieht.) Es iſt die Mehrheit dagegen, und wäre ſomit beſchloſſen, daß die erſte Abtheilung ermächtigt werde, auch die Geſchäfte der bisherigen zweiten Abtheilung zu übernehmen. Es verſteht ſich von ſelber, daß alle drei für die zweite Abtheilung beſtimmt geweſenen Vorlagen nun der erſten Abtheilung zugewieſen werden.

Es folgt die dritte Abtheilung. Hier kommen zur Sprache: erſtens die vorjährigen Anträge des Herrn Rechtsanwalt Lewald zu Berlin nebſt den Nebenanträgen und Vorſchlägen der ſtändigen Deputation bezüglich dieſer Anträge; ferner ein neuer Antrag des Herrn Rechtsanwalt Lewald zu Berlin, betreffend die Geſchwornengerichte; ferner ein Antrag des Herrn Kreisrichter Zenthöfer zu Rybnick, betreffend die That- und Rechtsfrage im Strafprozeſſe; ferner ein Antrag des Herrn Rechtsanwalt Dr. Schaffrath zu Dresden, betreffend Schwurgerichte; ein Antrag des Herrn Profeſſor Glaſer, betreffend Kriminalverjährung; ferner ein Antrag des Landes-Advokaten Weeber zu Weißkirchen, betreffend ein Deutſches Strafprozeßgeſetzbuch; ferner ein Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalt Dr. Keller zu Wien, betreffend den Strafprozeß; endlich der Zuſatzantrag des Herrn Rechtsanwalt Sabarth zu Ratibor zum Lewald'ſchen Antrage. Sind Sie einverſtanden, daß dieſe Geſchäfte der dritten Abtheilung überwieſen werden? (Ja wohl!)

Digitized by Google

Endlich kommt dann die vierte Abtheilung. Hierher gehören die vorjährigen Anträge des Herrn Ober-Tribunalsrath Dr. Waldeck zu Berlin; sodann die Vorschläge der ständigen Deputation, betreffend die folgenden Civilprozeßgesetzgebungsfragen: erstens in Bezug auf die Thätigkeit des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; zweitens: soll der Schwerpunkt .... ich will die einzelnen Punkte nicht verlesen und verweise in dieser Beziehung auf die Druckschrift vom Jahre 1861 Nr. 2; dann gehört hierher endlich der Antrag des Herrn Stadtrichter Primker zu Breslau, betreffend Kompetenzkonflikte. Ist es gefällig, diese Gegenstände der vierten Abtheilung zu überweisen? (Ja!)

Damit wäre die Vertheilung beendigt, und wir könnten zu den folgenden Geschäften übergehen.

Kreisgerichtsrath Dr. Eberty aus Wittenberg: Ich bitte um's Wort. — Ich habe einen Antrag gestellt (Laut!), er betrifft die Organisation der Gerichte (Lauter!), er ist gedruckt in der Deutschen Gerichtszeitung.

Präsident: Herr Gerichts-Assessor Makower wird darüber Auskunft geben können.

Gerichts-Assessor Makower aus Berlin: Der Antrag ist nach den Statuten verspätet eingegangen. Ich habe aber gar kein Bedenken gehabt, ihn in die Deutsche Gerichtszeitung, die ich damals redigirte, aufzunehmen. In die Vorlagen konnte er indeß nicht mehr aufgenommen werden; denn der Druck derselben war bereits beendet.

Präsident: M. H.! Wir gehen zur Tagesordnung über. Die Hauptaufgabe der heutigen Sitzung wird sich auf statutarische Anträge beziehen, und ich glaube, daß wir in Betreff derselben zu Beschlüssen um so mehr schon heute Morgen gelangen können, als diese Anträge so beschaffen sind, daß eine Ueberweisung an eine Abtheilung der Deputation überflüssig geschienen hat. Ich werde sie daher einen nach dem andern zur Vorlage bringen.

Der erste bezieht sich auf §. 5 des Statuts und ist ein Antrag der ständigen Deputation. Herr Stadtrichter Hiersemenzel ist Referent und wird den Antrag der ständigen Deputation verlesen.

Digitized by Google

Dieſen Augenblick will ich benutzen, um zu bemerken, daß es wohl zweckmäßig ſein wird, wenn die Abtheilungen eins und zwei nunmehr in dem Sitzungsſaale der erſten Abtheilung berathen, der unzweifelhaft größer iſt.

Stadtrichter Hierſemenzel aus Berlin: M. H.! Die ſtändige Deputation hat zunächſt beſchloſſen, an Sie den Antrag zu ſtellen, §. 5 der Statuten zu modifiziren. Ich erlaube mir den §. 5 zu verleſen, da wohl die Statuten nicht in Aller Händen ſind.

„Der Beitrag der Geſellſchaftsmitglieder wird auf drei Thaler jährlich feſtgeſetzt und iſt innerhalb vier Wochen nach Beginn jedes neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derſelbe durch Poſtvorſchuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Poſtvorſchuß beſchwerten Brief nicht an, ſo wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich geachtet."

Es wird nun folgende veränderte Faſſung vorgeſchlagen:

„Der Beitrag der Geſellſchaftsmitglieder wird vom dritten Vereinsjahre an auf zwei Thaler jährlich feſtgeſetzt und iſt innerhalb vier Wochen nach Beginn jedes neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derſelbe durch Poſtvorſchuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Poſtvorſchuß beſchwerten Brief nicht an, ſo wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich geachtet. — Für die am Orte des Juriſtentages ſelbſt zu löſende Anmeldungskarte iſt Ein Thaler zu entrichten."

Die Modifikation ſoll alſo darin beſtehen, daß nur Diejenigen, welche perſönlich an den Verhandlungen theilnehmen, drei Thaler, alle Uebrigen nur zwei Thaler Jahresbeitrag bezahlen ſollen. Die ſtändige Deputation erachtet es nämlich der Billigkeit angemeſſen, die Beitragspflicht der Mitglieder in etwas zu erleichtern, welche nicht perſönlich an den Verhandlungen theilnehmen können und deshalb nicht an allen aus der Vereinskaſſe gewährten Vortheilen participiren. Es iſt ferner zu bemerken, daß eine ſolche Herabſetzung des Jahresbeitrags der Vereinskaſſe unnachtheilig, wohl aber dem Wachsthume des Juriſtentages zuträglich ſein wird.

Digitized by Google

Präſident: Begehrt Jemand das Wort darüber? Sind Sie einverſtanden, dieſen Antrag gut zu heißen? (Ja!) Es iſt keine Gegenmeinung?

Eine Stimme: Nur eine Anfrage. Iſt das Kalenderjahr gemeint?

Stadtrichter **Hierſemenzel**: Das Vereinsjahr! Es iſt auch geſagt: „Vom nächſten Vereinsjahre an."

Präſident: Der letzte Beitrag iſt bereits eingezogen; es kann ſich alſo nur um die künftigen handeln. Es folgt nun der Antrag zu §. 6.

Stadtrichter **Hierſemenzel**: Ich werde erſt §. 6 verleſen: „Den Plenar-Verhandlungen des Deutſchen Juriſtentages gehen der Regel nach Abtheilungs-Berathungen voraus. Zu dieſem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet:

1. Abtheilung für Privatrecht, insbeſondere Obligationen- und Pfandrecht;
2. Abtheilung für Handels-, Wechſel-, See- und internationales Recht;
3. Abtheilung für Strafrecht, Strafprozeß und Gefängnißweſen;
4. Abtheilung für Gerichtsverfaſſung, Civilprozeß, juriſtiſches Studium und praktiſche Ausbildung.

Die Abtheilungen wählen ihre Vorſitzenden, Schriftführer, Berichterſtatter und benachrichtigen den Vorſitzenden der Plenar-Verſammlung, ſobald ihre Berathungen über einzelne Gegenſtände geſchloſſen ſind; ihre Anträge ſind ſchriftlich zu faſſen."

Nun war zunächſt beantragt, die erſte und zweite Abtheilung zu verſchmelzen, und Sie haben dieſen Antrag bereits dadurch erledigt, daß Sie die Verſchmelzung beſchloſſen haben.

Eine Stimme: Meines Wiſſens iſt der Beſchluß blos dahin gegangen, daß für den gegenwärtigen Juriſtentag die Verſchmelzung ſtattfindet. Es fragt ſich nun, ob eine dauernde Statutenveränderung beabſichtigt wird?

Stadrichter **Hierſemenzel**: Nein; nur eine Abänderung der Statuten für diesmal.

Präſident: M. H.! ich will die Frage ſtellen, ob Jemand

Digitized by Google

darüber das Wort begehrt, daß beſchloſſen werde, ob die erſte und die zweite Abtheilung des Deutſchen Juriſtentages für immer verſchmolzen werden ſollen?

Eine Stimme: Wenn es ſich um eine Abänderung der Statuten handelt, ſo würde ſich, wie ich glaube, der Antrag empfehlen:

> „Bei jeder Zuſammenkunft wird in der erſten öffentlichen Sitzung eine Vereinigung darüber getroffen, ob eine Abtheilung mit einer andern verſchmolzen werde."

Präſident: M. H.! Ein Antrag auf Abänderung der Statuten ſcheint mir nicht nothwendig. Ich glaube für das praktiſche Bedürfniß iſt hinreichend geſorgt, wenn wir bei gegenwärtigem Vorgange verbleiben. Wiederholen ſich die Verhältniſſe das nächſte Jahr in ähnlicher Weiſe, ſo iſt es um ſo leichter denſelben Weg einzuſchlagen, und wir brauchen keine Abänderung der Statuten, um das gewünſchte Ziel zu erreichen. Sind Sie mit dieſem Vorſchlag einverſtanden? (Ja!) Wollen wir in der Tagesordnung weiter gehen? (Ja!)

Stadtrichter Hierſemenzel: Es wird ferner von der ſtändigen Deputation eine Modifikation des §. 6 beantragt in der Weiſe, daß nach den Worten:

> „der Regel nach Abtheilungs-Berathungen voraus"

folgende Beſtimmung eingeſchaltet werde:

> „Nach der Berathung in der bezüglichen Abtheilung findet eine Erörterung und Entſcheidung in dem Plenum nur dann ſtatt, wenn die Abtheilung eine ſolche beantragt oder das Plenum ſich dieſelbe vorbehält."

Die ſtändige Deputation ging nämlich von der Anſicht aus, daß gewiſſe Fragen wegen ihrer mehr ſpeziellen Natur ſich lediglich zur Beſprechung und zur Beſchlußfaſſung in einem engeren, kleineren Kreiſe eignen; daß aber andererſeits in die Hand einer einzelnen Abtheilung eine bedenkliche Macht gelegt werden würde, wenn die Entſcheidung darüber, ob eine Frage in einer Abtheilung oder im Plenum diskutirt werden ſoll, nicht auch der Plenarverſammlung, ſondern lediglich der Abtheilung vindicirt würde.

Präſident: Begehrt Jemand darüber das Wort? Rechtsanwalt Lewald aus Berlin.

Digitized by Google

Rechtsanwalt **Lewald**: M. H.! Ich halte dieſen Antrag für einen außerordentlich wichtigen und, wenn ich ihn richtig auffaſſe, für einen ſolchen, der möglicherweiſe die ganze Bedeutung des Juriſtentags in Frage ſtellt. Ich habe den Juriſtentag dahin aufgefaßt: es ſoll bei der letzten Debatte, die uns überhaupt vergönnt iſt, die Frage entſchieden werden, ob über die eine oder andere Anſicht ſich in Deutſchland — denn wir kommen ja aus ganz Deutſchland hier zuſammen — eine allgemeine Rechtsanſicht, eine communis opinio gebildet habe. Es wird in wichtigen Fragen meiſtentheils ſogar zu entſcheiden ſein ohne ſehr große Vorbereitung. Löſen Sie das bisherige Verfahren jetzt auf, wie Sie es ja wollen, und legen Sie den Schwerpunkt von dem Plenum in die Abtheilungen hinein, ſo haben Sie nicht mehr Plenarbeſchlüſſe, ſondern blos Abtheilungsbeſchlüſſe. Denn, m. H, das Ausgleichungsmittel, welches Sie darin finden, daß entweder die Abtheilung oder auch das Plenum entſcheiden ſoll, ob eine Sache vor das Plenum gezogen werden müſſe, reicht nicht aus, und zwar aus folgenden Gründen nicht: Das Plenum kann zunächſt nicht vorher wiſſen, ob eine Frage wichtig genug iſt, daß ſie im Plenum entſchieden werde. Die Wichtigkeit einer Frage geht meiſt erſt aus der Debatte ſelbſt hervor. Sie würden alſo in die Lage kommen, zuvörderſt im Plenum darüber diskutiren zu müſſen, ob Sie eine Sache für wichtig genug halten oder nicht. Wollen Sie das aber gar der Abtheilung überlaſſen, ſo muß ich Sie in dieſem Augenblicke auf eine große Gefahr aufmerkſam machen, auf eine praktiſche Gefahr. M. H., ich habe in dieſem Augenblicke nachgeſehen, wie ſich die Zahl derjenigen ſtellt, die ſich haben in die einzelnen Abtheilungen eintragen laſſen. M. H.! in die dritte Abtheilung, in die ſogenannte Kriminalabtheilung, ſind von dieſer zahlreichen Verſammlung, die, ſoweit ich es überſehe, vielleicht tauſend Mitglieder zählt, 42 Perſonen eingetragen. Von dieſen 42 bilden 22 die Majorität. Wollen Sie durch dieſe 22 Etwas beſchließen laſſen?

(Widerſpruch in der Verſammlung. Zurufe: „Es liegen mehrere Liſten aus!“)

Wenn das der Fall iſt, bitte ich, mich zu berichtigen, ich habe blos *eine* Liſte geſehen. Nehmen Sie aber auch an, es würden alle Abtheilungen gleich ſtark gemacht, ſo käme auf jede der drei

Abtheilungen ein Drittel, dadurch würde die Majorität Eins über ein Sechstel sein. Soll diese Majorität im Stande sein, zu sagen, ob eine Sache vor das Plenum gebracht werden soll oder nicht? Nun noch ein anderer Nachtheil! Diejenigen Mitglieder, die in die Kriminalabtheilung kommen, sei es, daß sie im Allgemeinen sehr viel Interesse daran haben, sei es, daß sie eine momentane Veranlassung dahin führt, werden ausgeschlossen von den übrigen Verhandlungen, und umgekehrt werden die Mitglieder anderer Abtheilungen nicht wissen, was in der dritten vorgeht. M. H., wir müssen Plenarbeschlüsse für Alles haben, und der Nachtheil ist viel geringer, wenn an jedem Juristentage nur zwei bis drei Sachen entschieden werden, als wenn die Meinung aufkommt, eine Abtheilung könnte Plenarbeschlüsse fassen. Der Juristentag darf nur durch seine moralische Macht wirken und das kann nur durch Plenarbeschlüsse sein. Ich bitte daher dringend, den Antrag abzulehnen. Die Abtheilungen sind Sectionen und arbeiten für's Plenum! (Vielfacher Beifall.)

Rechtsanwalt **Sabarth** aus Ratibor: Wenn wir den Antrag, wie er eben von dem Herrn Berichterstatter vorgetragen worden ist, annehmen, so kann das möglicherweise zu einer Abschaffung des Juristentags selbst führen. In jeder Abtheilung muß doch jeder Beschluß eine Majorität haben. Nun wohl! Die Majorität braucht ihrem Majoritätsbeschlusse nur noch hinzuzusetzen — was sie unzweifelhaft thun kann —: „Hiermit soll die Sache abgemacht sein," so kommt die Sache nicht vor's Plenum. Wenn das immer geschähe, was ja zu denken ist, so würde der Juristentag bald seine Endschaft erreicht haben. Ich erkenne aber weder ein praktisches Bedürfniß zu dem Antrage der Deputation, noch sehe ich darin einen praktischen Nutzen. Der einzige Fall, wo man der Kompetenz des Plenums entbehren könnte, wäre der, daß eine Sache so unbedeutend und so zweifellos, daß etwa eine Abtheilung vollständig einstimmig wäre. Ist dies aber der Fall, so geht auch im Plenum wenig Zeit verloren. (Ruf der Versammlung: Schluß! Schluß!)

Präsident: Es ist auf Schluß angetragen, sind Sie damit einverstanden? (Ja wohl!)

Digitized by Google

Stadtrichter Hiersemenzel: Als Referent will ich nur zwei Worte bemerken. Ich glaube, es ist vollständige Unmöglichkeit vorhanden, alle diejenigen Gegenstände, welche in den Abtheilungen während mehrerer Tage berathen worden sind, noch in der letzten Plenarversammlung zu berathen. Es werden alle auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen; der zufällige Umstand aber, welche Gegenstände früher auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, wird dann entscheiden, worüber das Plenum sein Gutachten abzugeben hat, während nach dem Vorschlage der Deputation nicht der Zufall, sondern die Abtheilungen resp. das Plenum entscheiden würden, über welche Fragen sich das Plenum zu äußern habe. Ich möchte also doch befürworten, daß Sie dem Antrage der Deputation beistimmen.

(Es melden sich mehrere Mitglieder zum Worte.)

Präsident: Ich kann das Wort nicht weiter geben. Die Versammlung hat bereits auf Schluß erkannt. Ist es gefällig, zur Abstimmung zu schreiten? (Ja! Ja!)

Wer dafür stimmt, daß der Antrag der Deputation auf Veränderung der Statuten in dem angegebenen Punkte angenommen werde, beliebe aufzustehen.

Es ist die Minderheit. — Wir gehen weiter.

Stadtrichter Hiersemenzel: Die ständige Deputation hat noch eine Modifikation des §. 6 vorgeschlagen, die dahin geht, demselben noch hinzuzusetzen:

> „In jeder Abtheilung stimmen nur diejenigen mit, welche sich bei ihrer persönlichen Anmeldung in die betreffende Abtheilung eingezeichnet haben."

In der ersten Abtheilung des vorjährigen Deutschen Juristentages entstand die Frage, ob an der Abstimmung nur diejenigen Theil nehmen dürften, welche sich von Hause aus in die Abtheilung eingezeichnet hätten, oder alle diejenigen, welche im Augenblicke der Abstimmung gerade anwesend wären. Diese Frage gab damals zu einer ziemlich tumultuarischen Scene Veranlassung, und die ständige Deputation erachtete es deshalb für wünschenswerth, diese Frage durch das Statut entscheiden zu lassen. Sie war der Ansicht, daß es der Ordnung entspreche, wenn nur die-

Digitized by Google

jenigen Mitglieder zur Abſtimmung zugelaſſen würden, welche ſich von Hauſe aus, alſo gleich bei der Anmeldung, in die betreffende Abtheilung eingezeichnet haben.

Kreisrichter **Lefeldt** aus Beuthen: Ich beantrage, die Worte: „bei ihrer perſönlichen Anmeldung“ fortzulaſſen. Ob ſich Jemand gleich einſchreibt, oder ein paar Stunden oder einen Tag ſpäter, kann ganz gleichgiltig ſein. Es genügt, wenn er überhaupt nur ſeinen Willen durch Einzeichnung in die Liſte erklärt.

Rechtsanwalt **Moritz** aus Magdeburg: Man wird die Beſtimmung umgehen, indem man ſich in alle Abtheilungen einſchreibt. Man iſt ja gar nicht verpflichtet, nur in einer zu ſein. Wer ſich alſo in alle vier Abtheilungen bei der Anmeldung einſchreibt, kann überall ſtimmen. Ich würde alſo, da die Möglichkeit da iſt, die Beſtimmung zu umgehen, dafür ſein, freie Bewegung zu geſtatten und zuzulaſſen, daß man zu jeder Abtheilung hinzutritt und mitſtimmt.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. **Berger** aus Wien: Mir erſcheint es überflüſſig, daß dieſe Beſtimmung in das allgemeine Statut des Deutſchen Juriſtentages aufgenommen wird. Sie iſt ganz ſelbſtverſtändlich. Die Abtheilung iſt eine Vereinigung, und in ihr kann nur derjenige ſtimmen, der der Abtheilung angehört. Mir ſcheint es bevormundend für die Abtheilungen, wenn dieſe Beſtimmung im Statut ſteht. Jede Abtheilung mag die Art und Weiſe, wie ſie abſtimmen und Beſchluß faſſen will, für ſich ſelbſt beſtimmen. Man mag das der Konſtituirung der einzelnen Abtheilungen ſelbſt überlaſſen, und deshalb bin ich für Weglaſſung dieſes Zuſatzes. (Bravo!)

Präſident: Meine Herren! Iſt es gefällig, abzuſtimmen? (Ja, Ja!)

Es ſind zwei Hauptanträge: der eine geht dahin, daß nach dem Gutachten der Deputation die Frage ſtatutenmäßig entſchieden werde, wer in einer Abtheilung ſtimmberechtigt ſei; die andere Meinung geht dahin, dieſen Zuſatz wegzulaſſen. Für den erſteren Fall, daß ein Zuſatz aufgenommen werde, iſt ein Verbeſſerungsantrag hinſichtlich der Faſſung eingereicht worden, nämlich daß man die Worte „bei ihrer perſönlichen Anmeldung“ ſtreiche. Ich denke, es wäre vielleicht logiſch richtiger, das Sousamendement zuerſt zu erledigen; aber es wird doch wohl unſere

Digitized by Google

Abſtimmung erleichtern, wenn wir zuerſt über die Hauptfrage abſtimmen: Soll ein Zuſatz dieſer Art aufgenommen werden?

Rechtsanwalt Dr. **Horwitz** aus Liebenwerda: Iſt die Debatte geſchloſſen? — Ich wollte mir nämlich eine Bemerkung über die Art der Abſtimmung erlauben.

Präſident: Sie haben das Wort über die Abſtimmung.

Rechtsanwalt Dr. **Horwitz**: Ich will mir nur eine Bemerkung geſtatten, meine Herren! Der Antrag meines Herrn Collegen **Berger** geht dahin, den Antrag der ſtändigen Deputation pure zu verwerfen. Beſchließen Sie das, ſo drücken Sie damit aus, es ſei das Motiv, welches die ſtändige Deputation bei Stellung des Antrages geleitet hat, an ſich verwerflich. Das iſt nicht die wahre Meinung; dieſe geht vielmehr dahin, daß es Sache der **Abtheilungen** ſei, darüber Feſtſetzung zu treffen. Es iſt eigentlich alſo ein Antrag auf motivirte Tagesordnung. (Schluß! Schluß!)

Präſident: Ich will die Frage ſo zur Abſtimmung bringen, meine Herren! Zuerſt den Antrag der Deputation im Gegenſatz zu dem Ablehnungsantrage. Die Motive näher feſtzuſtellen, überlaſſe ich jedem Einzelnen für ſich.

Eine Stimme: Ich bitte, die Modifikation vorzubehalten.

Präſident: Das verſteht ſich von ſelbſt. Wenn beſchloſſen wird, es ſoll ein Zuſatz aufgenommen werden, dann werde ich die Modifikation noch eigens zur Abſtimmung bringen.

Meine Herren! Wer dafür ſtimmt, daß durch Statut dieſes Verhältniß geordnet werde, weſentlich im Sinne der Deputation, mit Vorbehalt des Sousamendements, wer für dieſen Antrag ſtimmt, beliebe ſich zu erheben. (Geſchieht.)

Ich bitte die Herren, ſich zu ſetzen, und diejenigen, welche für die Ablehnung des Antrags ſind, ſich zu erheben.

Die Herren im Büreau erklären, daß die erſte Abſtimmung die Mehrheit für ſich hat.

(Vielfacher Ruf: Nein, Nein! Ruf: Zählung!)

Meine Herren! Man kann ſich über nichts leichter täuſchen, als über das Reſultat einer ſolchen Abſtimmung. Der richtigſte Weg wäre

Digitized by Google

die Zählung; dieſe würde aber ziemlich lang und aufhältlich ſein, und daher wünſche ich nochmals die Abſtimmung vorzunehmen. Wer dem Antrage der Deputation zuſtimmt, beliebe aufzuſtehen. (Geſchieht.)

Nun die Gegenprobe! Die Herren, die für das Gegentheil ſtimmen, mögen jetzt aufſtehen.

Das Reſultat iſt einigermaßen zweifelhaft; mit voller Sicherheit können wir nicht entſcheiden; aber wollen Sie es dem Büreau überlaſſen, zu entſcheiden? (Ruf: Ja, Nein!)

Wer dafür iſt, daß die Entſcheidung dem Büreau überlaſſen werde, beliebe aufzuſtehen. (Geſchieht.)

Es iſt die Mehrheit dafür.

Meine Herren! Vom Büreau haben ſich vier Herren dafür erklärt, daß die Mehrheit für den Antrag der ſtändigen Deputation iſt, einer dagegen. Es iſt alſo nach Anſicht des Büreaus die Mehrheit für den Antrag.

(Von vielen Seiten wird um's Wort gebeten.)

Meine Herren! Wir müſſen vorwärts! Die Sache iſt definitiv entſchieden durch den Spruch des Büreaus.

Wir gehen nun weiter und kommen jetzt zu dem Amendement. Es iſt ein Amendement geſtellt worden, daß die Worte „bei ihrer perſönlichen Anmeldung" weggelaſſen und im Uebrigen der Antrag der Deputation angenommen werden ſolle. Darüber muß noch abgeſtimmt werden. Wer für dieſes Sousamendement ſtimmt, beliebe aufzuſtehen. (Geſchieht.)

Das iſt eine entſchiedene Mehrheit.

Eine Stimme: Ich erlaube mir die Frage, ob die Beſtimmung ſchon während dieſes Juriſtentages in Kraft treten ſoll.

Präſident: Gewiß!

Stadtrichter **Hierſemenzel**: Endlich beantragt die ſtändige Deputation auch noch einen Zuſatz zu §. 10 des Statuts. §. 10 lautet, in ſoweit er hier in Betracht kommt:

> „Vor dem Schluſſe eines jeden Juriſtentages wird von der Plenarverſammlung auf Vorſchlag des Präſidenten durch Akklamation oder in einem einzigen Skrutinium durch Stimmzettel

Digitized by Google

eine aus vierzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt."

Der Antrag der ständigen Deputation geht dahin, hinter dem ersten Alinea folgende Bestimmung einzuschalten:

„Die Liste der zur Akklamation vorzuschlagenden Personen wird nicht von dem Präsidenten allein, sondern durch ihn, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner festgestellt."

Die Motive der ständigen Deputation bestehen darin, daß für den Fall, daß der Juristentag die Wahl der ständigen Deputation nicht durch Stimmzettel, sondern durch Akklamation vorzunehmen beschließt, die Beseitigung der dem Präsidenten jetzt beigelegten Befugniß, allein die Liste der zur Akklamation Vorzuschlagenden festzustellen, wünschenswerth erscheint.

Präsident: Wer begehrt das Wort darüber? — Sind Sie einverstanden mit dem Antrage? (Rufe: Ja!)

Eine Stimme: Ich möchte mir die Anfrage erlauben, wie die zehn Vertrauensmänner gewählt werden sollen?

Präsident: Das wird sich in den Abtheilungen sehr leicht von selbst machen. — Es ist beschlossen.

Stadtrichter **Hiersemenzel**: Es kommt nun der Antrag des Herrn Professor Dr. Glaser aus Wien, in Bezug auf die Geschäftsordnung. Derselbe geht dahin:

„Der Deutsche Juristentag wolle beschließen: Es habe §. 6 Nr. 3 der Statuten künftig zu lauten: Abtheilung für Strafrecht und Strafprozeß, mit Einschluß des Militair-Strafrechts, und für Gefängnißwesen."

Neu ist also der Zusatz:

„mit Einschluß des Militair-Strafrechts."

Der Herr Antragsteller hat indeß den Antrag zurückgezogen, weil die ständige Deputation mit ihm darin übereinstimmt, daß auch nach dem gegenwärtigen Statut Gegenstände aus dem Militair-Strafrecht hier

Digitized by Google

erörtert werden und daß auch Militair-Strafrichter schon jetzt Mitglieder des Deutschen Juristentages sein können.

Kammergerichts-Referendar Dr. Hilse I. aus Berlin: Ich möchte mir eine Anfrage zu stellen erlauben, in Betreff des vorhergehenden Beschlusses wegen der Vertrauensmänner. Die erste Abtheilung würde .....

Präsident: (Den Redner unterbrechend) Es thut mir leid, ich kann darüber das Wort nicht geben. Wir sind schon weiter gegangen.

M. H.! Es ist eine telegraphische Depesche eingegangen und dem Büreau übergeben, weil der betreffende Herr nicht aufzufinden gewesen. Dieselbe ist gerichtet an den Herrn Justizrath Niewandt aus Weißenfels. Er kann sie hier in Empfang nehmen.

Stadtrichter Hiersemenzel: M. H.! Wir kommen jetzt zu dem Antrage des Herrn Ober-Tribunalsrath Freiherrn v. Sternenfels aus Stuttgart. Der Antrag zerfällt in zwei Theile. Ich glaube, es wird zweckmäßig sein, beide Theile getrennt zu halten. Der erste Theil, sich beziehend auf §. 3 des Statuts:

> „Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die Deutschen Richter, Staatsanwälte, Advokaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats, die Lehrer an den Deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Academien, die Doctoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden —"

schlägt vor, diesen §. 3 dahin abzuändern:

> „Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die Deutschen Richter, Staatsanwälte, Advokaten und Notare, die Aspiranten zu einer dieser Stellen, so wie Jeder, welcher dazu nach seinen Landesgesetzen für befähigt erkannt ist, ferner die Lehrer an den Deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Academien, die Doctoren der Rechte und rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden."

Neu ist der Passus:

> „so wie Jeder, welcher dazu — nämlich zum Amte eines Rich-

Digitized by Google

ters, Staatsanwaltes, Advokaten oder Notars — nach ſeinen Landesgeſetzen für befähigt erkannt iſt."

Die Motive des Antragſtellers, welchen auch die ſtändige Deputation ſich angeſchloſſen hat, lauten wie folgt:

„Die Erwägung, daß bei manchen Gerichten Secretär- und Regiſtrator-Stellen mit Perſonen beſetzt ſind, welche nach ihren Landesgeſetzen zum Richteramte und zur Advokatur befähigt ſind, dennoch auf ſolche Stellen nicht aſpiriren; ferner die Erwägung, daß ſchon der erſte Deutſche Juriſtentag *) ſeine Zuſtimmung dazu gegeben hat, daß Richter, welche ihr Amt niedergelegt haben, zur Mitgliedſchaft befähigt ſind, dieſer Grundſatz aber eines verallgemeinerten Ausdrucks bedarf."

Präſident: Zuerſt ſtelle ich die Frage, will Jemand das Wort über dieſen erſten Antrag.

So ſind Sie wohl einverſtanden mit dieſer Modifikation? (Ja!) Alſo angenommen.

Stadtrichter **Hierſemenzel**: Nun kommen wir zu dem andern Antrag, er lautet:

„§. 10 des Statuts dahin abzuändern,"

doch ich werde mir den betreffenden Paſſus des §. 10 zunächſt wieder vorzuleſen erlauben:

„Vor dem Schluß eines jeden Juriſtentages wird von der Plenarverſammlung auf Vorſchlag des Präſidenten durch Akklamation oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus 14 Mitgliedern und dem Präſidenten des letzten Juriſtentages als Ehren-Präſidenten beſtehende ſtändige Deputation gewählt. Von jenen 14 Mitgliedern müſſen ſieben am Orte des letzten Juriſtentages, ſieben außerhalb wohnen."

Es beantragt nun Herr v. Sternenfels dieſen §. dahin zu ändern:

„Vor dem Schluß eines jeden Juriſtentages wird von der Plenarverſammlung auf Vorſchlag des Präſidenten durch Akklamation, oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel

*) Verhandlungen des Erſten Deutſchen Juriſtentages, Seite 205.

Digitized by Google

eine aus achtzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehren-Präsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen 18 Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages, und jedenfalls zwölf auswärts wohnen."

Es soll also die Zahl derer, welche am Orte des letzten Juristentages wohnen müssen, eine arbiträre sein zwischen drei und sechs.

Die Motive des Herrn Antragstellers, welchen die ständige Deputation sich angeschlossen hat, lauten wie folgt:

„Die Erwägung, daß es wünschenswerth ist, daß in der ständigen Deputation möglichst viele Länder mit Rücksicht auf deren Betheiligung am Juristentag vertreten werden, ferner daß dieses Verhältniß auch für die am Sitz der Deputation wohnenden Mitglieder maßgebend ist, für deren Wahl folglich ein Spielraum gelassen werden sollte."

Ich erlaube mir noch Eins zu bemerken: wir haben bereits beschlossen, daß, wenn die Versammlung die ständige Deputation durch Akklamation zu wählen beschließt, nicht der Präsident allein, sondern in Gemeinschaft mit ihm die Vice-Präsidenten und 40 resp. 30 Vertrauensmänner die Liste der Vorzuschlagenden festzustellen haben.

Mit dieser Modifikation würde der zweite Theil des Sternenfels'schen Antrags anzunehmen sein, also diese Modifikation verstände sich von selbst, wenn der Antrag angenommen wird.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Sind Sie einverstanden mit dem Antrage? (Ja!)

Er ist also angenommen.

Stadtrichter Hiersemenzel: Nun kommen wir . . . . .

Präsident: M. H.! erlauben Sie mir die Verhandlung durch einen andern Gegenstand zu unterbrechen und die Berichterstattung der Deputation über die Frage der Gesetzgebungsarbeiten zwischenhinein zu nehmen. Ich ersuche, da ich als Referent von der Deputation ernannt worden bin, Herrn Justizrath Dorn in der Zwischenzeit das Präsidium zu übernehmen.

(Justizrath Dorn übernimmt das Präsidium.)

Digitized by Google

Vice-Präſident, Juſtizrath Dorn: Wir kommen zu einem Gegenſtande, der die Verſammlung in hohem Grade intereſſiren wird. Herr Profeſſor Dr. Bluntſchli hat Ihnen Bericht zu erſtatten über die Geſetzgebungsfrage, über die Erzielung einer einheitlichen Geſetzgebung und in wie weit dieſelbe bis jetzt vorgeſchritten oder wenigſtens vorbereitet iſt. Ich bitte den Herrn Profeſſor Dr. Bluntſchli den Bericht zu erſtatten.

Prof. Dr. Bluntſchli: M. H.! ich habe es übernommen, im Namen der Deputation Ihnen Bericht zu geben über die Frage, die uns am meiſten intereſſirt, die Berathung der gemeinſamen Geſetzbücher. Ohne auf Details näher einzutreten, werde ich die Hauptſache wenigſtens hier zur Sprache bringen. Der Deutſche Juriſtentag hatte im vorigen Jahre das Bedürfniß dreier großer Geſetzgebungswerke einſtimmig anerkannt, erſtens das Bedürfniß eines gemeinſamen Geſetzes über den Civilprozeß, zweitens eines gemeinſamen Strafrechts und drittens eines gemeinſamen Geſetzes über das Obligationenrecht. Die ſtändige Deputation iſt in der erwünſchten Lage, berichten zu können, daß vor der Hand wenigſtens zwei dieſer großen Werke nicht blos von der öffentlichen Meinung, ſondern, worauf es in der That weſentlich ankommt, auch von den Deutſchen Regierungen gebilligt worden ſind, nämlich die Bearbeitung einer allgemeinen Deutſchen Civilprozeßordnung und eines gemeinſamen Obligationenrechtes. Leider, muß ich Ihnen hinzufügen, hat ſich über die Form der Einleitung beider Werke eine Meinungsverſchiedenheit unter den Deutſchen Regierungen ergeben. Die Einen nämlich legen einen großen Werth darauf, daß dieſe Einleitung durch Vermittelung des Deutſchen Bundestages geſchehe, die Andern dagegen wünſchen die Vermittelung des Bundestages zu vermeiden und legen einen Werth darauf, daß durch unvermittelte, freie Vereinbarung der Regierungen das Werk eingeleitet werde. Wir, als Juriſtentag, ſind daher wohl veranlaßt, im Namen eines großen Intereſſes den Wunſch auszuſprechen, daß dieſe, im letzten Grunde blos formelle Streitfrage über das zweckmäßigſte Mittel, einen allſeitig gewünſchten Zweck zu erreichen, nicht in dem Grade erhitzt werde, daß durch ſie das Werk ſelbſt gefährdet oder auch nur verzögert werde.

Digitized by Google

M. H.! ich werde ganz offen ſprechen, ich habe mir von der ſtändigen Deputation für meine Perſon volle Freiheit der Meinungsäußerung erbeten und haſte daher auch nur individuell für das, was ich ſagen werde. — Mir kommt es vor, wie wenn ſich die Sache folgendermaßen verhielte. Damit ein Zweck gemeinſam erreicht werde, muß eine Anzahl Perſonen in einem Saale ſich zuſammenfinden, ſich beſprechen und nöthige Vorbereitungen treffen. Der Eine nun ſagt: ich gehe nur durch dieſe beſtimmte Thüre in den Saal hinein, alſo, um bei dem Gegenſtande meines Referats zu bleiben, der Eine erklärt, ich gehe nur durch *diejenige* Thüre hinein, welche mir der Bundestag öffnet. Gut, erwiedere ich, mag er dieſen Weg hineingehen, *wenn er nur hineingeht*. Der Andere ſagt: durch jene Thüre gehe ich in meinem Leben nicht mehr, ich mache mir eine eigene Thüre und bahne mir einen eigenen Weg; ich antworte: Auch gut! wenn Du nur durch eine andere Thüre hineinkommſt, biſt Du gleichfalls willkommen! Gehe immerhin Deinen eignen Weg, wenn Ihr Euch nur zuſammenfindet. (Bravo!)

Um nichts Anderes handelt es ſich, meines Erachtens, in dieſer formellen Angelegenheit. Indeſſen, ich will der Weisheit der Regierungen durchaus nicht vorgreifen, und wenn ein dritter beſſerer Weg gefunden wird, auf welchem ſie *Arm in Arm* zur Saalthür hineingehen, iſt mir das noch lieber. (Allſeitiges Bravo!)

Die eben berührte Meinungsverſchiedenheit, meine Herren! betrifft aber nur eine Seite des zu löſenden Problems, und ich meine, wir haben in dieſer Hinſicht blos Veranlaſſung, das Wünſchenswerthe einer Verſtändigung ſehr beſtimmt auszuſprechen. Wir dürfen uns jedoch nicht verhehlen: geſetzt auch, dieſe erſte formelle Einleitungsfrage wäre glücklich abgethan, dann erſt beginnen die größeren Schwierigkeiten, die man bisweilen auch nur zu ſehen ſich ſcheut, obwohl man blind ſein muß, um ſie nicht zu gewahren. Fürchten Sie nicht, m. H., daß ich hier ein Gebiet betrete, welches mit wohlbewußter Abſicht der Juriſtentag für ſich verſchloſſen hat durch freiwillige Reſignation! — Wir ſind eine Verſammlung von Juriſten, welche glaubt, eine gewiſſe moraliſche und wiſſenſchaftliche Autorität in Fragen des Deutſchen Rechtes bean-

ſpruchen zu dürfen, und wir machen gelegentlich im allgemeinen vaterländiſchen Intereſſe dieſe unſere Ueberzeugung und dieſe Autorität geltend. Wir wiſſen aber auch, daß, wenn wir uns unmittelbar mit politiſchen Fragen befaßten, wir unter uns ſelbſt gewiß ſehr heftige, ſchwer zu überwindende Gegenſätze wachrufen und außerhalb unſeres Kreiſes noch viel gefährlichere Gegenſätze antreffen würden, die vielleicht alle unſere Intereſſen gefährden könnten. Aber ſo weit geht meine Behutſamkeit nicht, daß ich die Meinung hegen ſollte: wir dürften, wenn wir ſehen, daß auf dem Wege, den wir verfolgen, und der der juriſtiſche iſt, ſich ſtaatsrechtliche Schwierigkeiten erheben, dieſe Schwierigkeiten nicht in's Auge zu faſſen, nicht zu bezeichnen wagen. Ich glaube, es iſt in der ſtändigen Deputation gefragt worden: woher nehmen wir die Kompetenz, über ſolche Dinge zu ſprechen? Mir iſt nie eine ſonderbarere Frage vorgekommen. Meines Erachtens nehmen wir überhaupt gar keine Kompetenz in Anſpruch, nicht einmal in juriſtiſchen Dingen. Wir ſind keine Behörde, die irgend welchen Beſchluß von legaler Rechtskraft faßt; wir ſind nur eine Verſammlung, welche Meinungen ausſpricht, dieſe Meinungen aber nach beſter Ueberzeugung; wir nehmen lediglich eine moraliſche und wiſſenſchaftliche Autorität in Anſpruch. Aber wie vermöchten wir eine moraliſche Autorität zu behaupten, wenn wir uns fürchten würden, Wahrheiten auszuſprechen, die für unſere Zwecke beachtet werden müſſen, über deren Macht ſich auch die nicht täuſchen können, denen dieſe Wahrheiten unangenehm ſind; und wie könnten wir eine wiſſenſchaftliche Autorität beſitzen, wenn wir die Frage nach den Mitteln für unſere Zwecke nicht beachteten, und die Grundſätze außer Acht ließen, deren Befolgung für unſern Zweck nöthig iſt.

M. H.! Es beſtehen große ſtaatsrechtliche Schwierigkeiten, die ſich erſt hinterdrein, nicht, wenn es ſich um die Vorarbeiten, ſondern wenn es ſich um die Vollendung handelt, ergeben werden. In allen Deutſchen Verfaſſungen gilt glücklicherweiſe das ſtaatsrechtliche Prinzip, daß die geſetzgebende Gewalt nicht anders ausgeübt werden kann, als im Einverſtändniß der Fürſten, beziehungsweiſe der Regierungen mit der Vertretung des Volks.

Digitized by Google

Nun, m. H., giebt es zwar in Deutſchland überall Einrichtungen, welche der Partikulargeſetzgebung unter Wahrung jenes Prinzips dienen, in allen Deutſchen Staaten ſind Kammern vorhanden, die in Verbindung mit den betreffenden Regierungen die Geſetze erlaſſen. Wenn es ſich aber darum handelt, nicht ein Partikulargeſetz zu geben, ſondern ein gemeinſames Deutſches Geſetz, ſo haben wir unzweifelhaft eine große Schwierigkeit vor uns, denn es mangelt, ich ſage nicht glücklicherweiſe, ſondern leider, an einem Organe der gemeinſamen Geſetzgebung für Deutſchland, in welchem die beiden Mächte, Völker und Regierungen, ſich einigen könnten. (Vielfaches Bravo!)

Die Schaffung eines ſolchen gemeinſamen Organs iſt nicht zu umgehen, die einfache Logik erfordert dies ſchon. Ich weiß, man kann an Vorgänge erinnern, wo anders gedacht worden iſt; man hat die große Frage umſchifft, als es ſich darum handelte, eine gemeinſame Handelsgeſetzgebung zu erlaſſen; aber, m. H., wir dürfen uns nicht täuſchen: jenes Verfahren, ſo zweckmäßig es war, ſo ſehr wir mit dem Reſultate einverſtanden ſein können, jenes Verfahren war doch im höchſten Grade exceptionell, und eine derartige Ausnahme darf ſich nicht oft wiederholen, ſie darf um keinen Preis zur Regel werden. (Bravo!)

Sollte immerfort der Weg eingeſchlagen werden, mittelſt der partikulargeſetzgebenden Körper das gemeinſame Geſetz zu erlaſſen, ſo würde für die Fürſten, wie für die Kammern in den einzelnen Staaten eine unglückſelige Alternative ſich beſtändig wiederholen, nämlich die: entweder aus ihrem Rechte der geſetzgebenden Thätigkeit eine bloße werthloſe Form zu machen, ihr Recht alſo zu entwürdigen und zu zerſtören oder durch den vollen Gebrauch ihres partikularen Geſetzgebungsrechtes die Gemeinſamkeit des Werkes zu vernichten.

Dieſe Schwierigkeit iſt vorhanden, ſie muß in's Auge gefaßt und überwunden werden! Den Weg zu bezeichnen, auf dem dies am zweckmäßigſten geſchieht, iſt nicht unſere Aufgabe. Hier allerdings iſt eine eminent politiſche Frage, und ich würde es für durchaus unpaſſend halten, wollten wir näher auf dieſelbe eingehen. Aber das, meines Erachtens, müſſen wir ſagen: will man eine gemeinſame Geſetzgebung, — und man will ſie, — ſo muß man auch wollen ein gemeinſames

Digitized by Google

Organ, in dem jene beiden Mächte, Völker und Regierungen, ſich zuſammenfinden und zuſammen arbeiten. Ohne das geht es nicht. (Bravo!)

Nach dieſer Einleitung, m. H., erlaube ich mir nun, Ihnen den Antrag, welchen die ſtändige Deputation einſtimmig beſchloſſen hat, vorzulegen; er enthält eine Erklärung des Juriſtentages und lautet:

„Der Deutſche Juriſtentag erklärt auf den Bericht ſeiner Deputation Folgendes:

1. Nachdem die Mehrzahl Deutſcher Regierungen ſich bereitwillig erklärt hat,

   die Begründung einer gemeinſamen Deutſchen Civilprozeßordnung und

   den Erlaß eines gemeinſamen Geſetzes über das Deutſche Obligationenrecht

   einzuleiten, ſpricht der Deutſche Juriſtentag ſeine Ueberzeugung aus, daß die erfolgreiche Förderung dieſes Zweckes des allgemeinen Dankes des Vaterlandes ſicher iſt.

2. Wenn über die Form der Einleitung zu dieſem Werke zur Zeit noch eine Meinungsverſchiedenheit unter den Deutſchen Regierungen beſteht, indem von der einen Seite auf die Vermittelung des Bundestags Werth gelegt, von der andern Seite aber die freie und unvermittelte Vereinbarung der Regierungen vorgezogen wird, ſo erachtet der Deutſche Juriſtentag dieſe Meinungsverſchiedenheit in keiner Weiſe für ſo erheblich, daß dadurch das Zuſtandekommen des Werkes ſelbſt gefährdet oder auch nur verzögert werden könnte. Vielmehr drückt er den lebhaften Wunſch aus, daß durch allſeitiges Entgegenkommen dieſe Frage zur baldigen Löſung gebracht werde.

3. Zu dieſem Wunſche hält ſich der Juriſtentag um ſo mehr für berechtigt, als es ſich zur Zeit nur erſt um die Vorarbeiten für jenes Werk handelt und der Deutſche Juriſtentag der Ueberzeugung iſt, daß zum endlichen

Digitized by

Zuſtandekommen einer gemeinſamen Geſetzgebung auf dem Gebiete des Prozeß- und Obligationenrechts die Einleitung zu einem gemeinſamen, von den Regierungen und den Kammern der Einzelſtaaten anerkannten — wenn auch lediglich zu dieſem nationalen Werke ermächtigten — Organe nothwendig iſt."

Vicepräſident Dorn: Begehrt Jemand das Wort über dieſen Antrag der ſtändigen Deputation?

Appellationsgerichtsrath **v. Kraewel** aus Naumburg a. d. S.: Es iſt noch ein Gegenſtand, der Erwähnung verdient. Am vorigen Juriſtentage hat das Plenum ausgeſprochen, es ſei ein dringendes Bedürfniß, daß ein allgemeines Deutſches Strafgeſetzbuch eingeführt werde. Ich glaube nicht, daß dieſer Gegenſtand an ſich weniger berechtigt iſt, und doch iſt er jetzt nicht einmal zur Erwähnung gekommen; ich meine aber, daß der Wunſch nach einem gemeinſamen Strafgeſetze ein ſehr berechtigter iſt und daß er nicht blos heute, ſondern an jedem künftigen Juriſtentage, bis er in Erfüllung gegangen, wiederholt werden muß. Darum bitte ich, daß auch das allgemeine Deutſche Strafgeſetzbuch in den Antrag aufgenommen werde.

Profeſſor Dr. **Bluntſchli**: Wir haben in der Deputation auch dieſe Frage berathen und es verſteht ſich von ſelbſt, daß wir mit dem Vorredner ganz einverſtanden waren. Der Juriſtentag hat ſich bereits über die Nothwendigkeit einer gemeinſamen Strafgeſetzgebung ausgeſprochen; über ſeine Meinung kann nicht der mindeſte Zweifel ſein; auch nicht darüber, daß wir nicht gewillt ſind, die Frage fallen zu laſſen. Wir haben den gegenwärtigen Antrag auf die beiden Geſetze des Civilprozeſſes und des Obligationenrechtes nur deshalb beſchränkt, weil dieſe Fragen bereits in die Hand genommen worden ſind, die andere aber nicht. Wünſchen Sie in das Protokoll aufgenommen zu ſehen, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß der Juriſtentag an ſeinem dritten Wunſche feſthalte, ſo ſtimme ich von Herzen bei, und es wird das nicht die mindeſte Schwierigkeit haben. Unſer Deputationsbeſchluß iſt aber meines Erachtens richtiger Weiſe begrenzt auf die beiden erſten Fragen.

Digitized by Google

Vicepräsident Dorn: Wünscht noch Jemand das Wort?

Ober-Staatsanwalt Dr. Freiherr v. Groß aus Eisenach: Ich habe den Antrag der ständigen Deputation, welchen wir soeben gehört haben, im Ganzen mit Freuden begrüßt, und erlaube mir jetzt nur in Bezug auf den letzten Theil desselben eine kleine Bemerkung zu machen. Ich stimme mit der ständigen Deputation darin überein, daß sowohl das Zustandekommen der gemeinschaftlichen Gesetzbücher wünschenswerth ist, als auch die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Gesetzgebungsorganes für ständische Mitwirkung. Ich stimme aber darin nicht mit ihr überein, daß ich den zweiten Wunsch zur Bedingung und Voraussetzung des ersten machen möchte. Das Zustandekommen eines solchen gemeinschaftlichen Gesetzgebungsorganes wird, fürchte ich, noch lange ausbleiben; ich sage: lange Zeit, ich sage nicht: immer; denn Niemand darf an der Zukunft seiner Nation verzweifeln. So lange aber diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen, so lange möchte ich die andere Hoffnung, daß durch gegenseitige Vereinbarung und Concession doch eine gemeinschaftliche Gesetzgebung entstehen könnte, nicht ausschließen. Ich sehe nicht ein, warum wir von zwei wünschenswerthen Dingen das eine zur Bedingung und Voraussetzung des andere machen wollen.

Natürlich, hätten wir es in Händen, durch ein gemeinschaftliches Organ der Gesetzgebung die fraglichen Gesetze zu Stande zubringen, so würden wir das wählen; das haben wir aber nicht in der Hand und durch Aussprechen des Wunsches bezeichnen wir zwar unser Ziel, aber wir sind noch immer weit davon entfernt, es zu erreichen. Lassen Sie uns den Wunsch nicht zurückhalten und die Hoffnung nicht ausschließen, daß doch auf jenem Wege noch ein gemeinschaftliches Gesetz zu Stande komme, auf dem mehrere schon zu Stande gekommen sind. Hier handelt es sich um ein Opfer — um ein Opfer, das namentlich auch die Kammern zu bringen haben. Ich bedauere allerdings, daß die Kammern bei solchen Gesetzen, besonders bei dem Handelsgesetzbuche nicht zu der vollkommenen Thätigkeit gelangt sind, auf welche sie Anspruch haben, und die im Interesse des Volkes wünschenswerth ist; aber es ist mir immer noch lieber, daß das Handelsgesetzbuch hoffentlich jetzt zu Stande kommt, auch mit diesem Verzicht und mit Concession der Kam-

Digitized by Google

mern, als wenn es gar nicht zu Stande käme, weil diese Concession nicht gewährt würde.

Das ist also die einzige Modifikation, mit der ich mich zu Gunsten der Anträge unserer Deputation aussprechen wollte.

Advokat-Anwalt **Chesmar** aus Cöln: M. H.! Ich bin ganz damit einverstanden, daß auch der Wunsch in Bezug auf das Strafrecht in den Antrag aufgenommen werde, welchen die Deputation stellt. Wir würden gar keinen Wunsch mehr aussprechen dürfen, wenn nur das maßgebend für unsere Anträge sein sollte, um was die Regierungen bereits angegangen worden sind. Man wird doch den Wunsch in Betreff des Strafrechtes ebenso begründet halten, wie die Wünsche für das andere Recht; wir wollen also wenigstens den Wunsch aussprechen Die Regierungen haben ja doch die Sache immer in der Hand.

Ich bin daher ganz damit einverstanden, daß der Wunsch, welchen Herr v. Kraewel in seinem Antrage ausgesprochen hat, ebenfalls in den Antrag der Deputation mit aufgenommen werde.

Vicepräsident Dorn: Zuerst werden wir uns darüber zu verständigen haben, ob überhaupt auf den Antrag eingegangen und eine solche Resolution erlassen werden soll, wie sie von der ständigen Deputation proponirt worden ist. Es werden also die Propositionen einzeln vorgelesen und einzeln zur Abstimmung gebracht werden; ebenso die Frage, ob auf den v. Kraewel'schen Antrag, der unterstützt worden ist, als einen Zusatz eingegangen und ob derselbe zum Beschluß erhoben werden soll. So wird sich die Sache am Besten erledigen. (Zuruf: Ja wohl.)

Die erste Frage geht also dahin: Ist der Deutsche Juristentag damit einverstanden, daß die in dem Deputationsantrag berührte Frage in Anregung gebracht und eine derartige Resolution erlassen werden soll? Diejenigen, welche dafür sind, wollen sich erheben. (Geschieht.)

Es ist allseitige Zustimmung hierzu erlangt. Der Antrag zerfällt nun in drei Theile. Der erste Theil enthält im Allgemeinen nichts weiter, als den Ausdruck der Anerkennung und des Dankes, daß überhaupt etwas geschehen, und die Procedur eingeleitet worden ist. Ich bitte den Herrn Schriftführer, diesen ersten Theil noch einmal zu verlesen. (Geschieht.)

Digitized by Google

Ich frage nun, ob dieſe Propoſition von Ihnen angenommen wird? (Einſtimmig: Ja!)

Die zweite Propoſition betrifft die Mittel der Vorbereitung; die Motivirung derſelben haben Sie bereits von dem Herrn Dr. Bluntſchli des Näheren gehört. Der Herr Secretair wird Ihnen dieſe zweite Propoſition nochmals vorleſen. (Geſchieht.)

Eine Stimme. Ich wünſchte, daß dieſe Differenz nicht für erheblich erklärt, ſondern daß die Faſſung dahin angenommen würde, daß der Juriſtentag ſeine Ueberzeugung ausſpreche, es ſei wünſchenswerth, daß dieſe Differenz ihre Erledigung dahin finde, daß trotz der beſtehenden Streitigkeiten die Sache zum Ende gelange. (Heiterkeit.)

Vicepräſident Dorn: Es iſt das ja ausdrücklich geſagt, daß die Sache nicht für ſo erheblich erachtet werde; ſie iſt in der That nicht von ſolcher Wichtigkeit und es kann ſich eben der Einzelne dabei denken, was er will. (Bravo!)

Es mögen ſich nun diejenigen Herren, welche für den zweiten Antrag ſtimmen, erheben. (Geſchieht allſeitig.)

Nun kommt der dritte Theil des Antrags, welchen ich den Herrn Schriftführer ebenfalls zu verleſen bitte. (Geſchieht.)

Iſt der Inhalt genügend verſtanden worden oder ſoll er nochmals verleſen werden? (Zuruf: Nochmals! nochmals!)

(Wird nochmals verleſen.)

Nun frage ich, ob Jemand über dieſen dritten Antrag das Wort begehrt?

Advokat-Anwalt Thesmar: Das Amendent, welches ich eingebracht habe, würde ſich auf dieſen Punkt beziehen.

Vicepräſident Dorn: Meine Anſicht ging dahin, daß, wenn die Propoſition überhaupt angenommen worden iſt, dann erſt über dieſen Zuſatz abgeſtimmt werde. Wünſcht noch Jemand das Wort?

Eine Stimme: Ich möchte beantragen, daß in dieſer dritten Propoſition nach dem Worte „Geſetzgebung" die Worte „Gemeinſchaftliches Obligationen- und Prozeßrecht" weggelaſſen werden; denn ich halte ſie deshalb nicht für nothwendig, weil es ſich bei einem gemeinſamen Deutſchen Geſetzgebungswerke nicht blos um dieſe beiden, ſondern noch

Digitized by Google

um andere Gesetzgebungsfragen handelt. Wenn sich der Deutsche Juristentag dafür ausspricht, daß die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Deutschen Gesetzgebung bestehe, mithin auch die, ein Organ dafür zu besitzen, welches von den Kammern und Regierungen anerkannt worden ist, so fällt dadurch der Zusatzantrag, welcher gestellt worden ist, und wir haben für künftige Fälle bereits die Bahn dafür gebrochen.

Rechtsanwalt **Leonhard** aus Grüneberg: Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß in diesem letzten Deputationsantrage unbedingt zwei ganz heterogene Elemente vorhanden sind, so daß also eine Theilung der Frage wird eintreten müssen. Der erste Theil ist meines Erachtens ohne allen Widerspruch geblieben, und wird die Abstimmung der Versammlung darüber jedenfalls zweifellos sein. In Bezug auf den zweiten Theil, auf die Frage nämlich, ob eine gemeinsame Gesetzgebung nur durch dieses Organ zu erzielen, — ob dasselbe als durchaus nothwendig anzusehen sei, wie der Herr Berichterstatter es will, oder nur als wünschenswerth, aber nicht unumgänglich nothwendig, wie Herr v. Groß es beantragt hat, — könnten allerdings Zweifel in der Versammlung vorhanden sein, und daher beantrage ich, diese dritte Frage zu theilen.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck** aus Berlin: Bei der Kürze der uns zugemessenen Zeit wird es allerdings sehr schwierig sein, über die Gegenstände, welche in der dritten Proposition angeregt worden sind, erschöpfend zu sprechen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß es schließlich nothwendig sein würde, bei einer allgemeinen Deutschen Gesetzgebung auch ein allgemeines Deutsches Organ, eine Volksvertretung, zu haben.

Ueber diesen allgemeinen Satz bin ich mit mir ganz im Klaren. Ich bin mir aber ebenso klar auch darüber, daß das für jetzt ein frommer Wunsch ist und daß dasjenige, was wir zu erstreben haben auf unserem Felde, auf praktische Weise zu Stande gebracht werden muß. Die beiden ersten Vorschläge der Deputation liegen auf diesem Wege und sind, so viel ich glaube, von der ganzen Versammlung angenommen worden. Der erste Theil des letzten Vorschlags bewegt sich ebenfalls auf diesem Gebiete; der letzte Theil desselben aber spricht eine bestimmte

Digitized by Google

Ueberzeugung dahin aus, daß die Gesetzbücher, welche wir jetzt vor Allem wünschen, nämlich die über Obligationenrecht und über eine Civilprozeßordnung, nur dann würden zu Stande kommen können, wenn ein gemeinsames Organ existirte, sei es auch nur für diesen Zweck.

(Widerspruch von mehreren Seiten.)

Habe ich, wie es scheint, die Sache nicht richtig aufgefaßt, so möchte ich wünschen, daß man in dem Antrag sich deutlicher ausdrückte; denn ich kann mir von einem solchen Organe keinen Begriff machen. So lange wir noch lediglich Partikularvertretungen haben, die für die Gesetzgebung übereinstimmen müssen, so lange muß ich auf die Vollständigkeit der Rechte dieser Volksvertretungen ein ganz entschiedenes Gewicht legen. Und darum muß bei diesen allgemeinen Gesetzgebungen, wie sie schon jetzt in Deutschland vorgekommen sind und noch mehr vorkommen werden, den Volksvertretungen der einzelnen Länder die gehörige Concurrenz zur rechten Zeit gesichert werden.

Das ist auch der Punkt, welchen ich rücksichtlich des allgemeinen Handelsgesetzbuches sowohl in der Commission als auch im Plenum des Preußischen Abgeordneten-Hauses selbst wesentlich betont habe, was in der Württembergischen Ständeversammlung ebenfalls geschehen ist. Wie aber diese Concurrenz der Volksvertretungen bei derartigen gemeinsamen Gesetzgebungen zu erreichen sei, das ist wieder ein in mannigfacher Beziehung schwieriger Punkt. Wäre die Auffassung etwa die, daß vielleicht aus den verschiedenen Volksvertretungen Deputationen erwählt würden, welche schon bei den ersten gesetzgeberischen Arbeiten zugezogen werden könnten, so würde auch das wieder auf vielfache und große Schwierigkeiten stoßen.

Die ganze Sache bewegt sich daher, soweit sie diesen letzten Antrag betrifft, sehr im Allgemeinen. Ich will einmal die Eventualität annehmen, es würde auf dem bisher üblichen Wege durch eine Commission eine Civilprozeßordnung für Deutschland entworfen, wodurch man zu einer Vorlage gelangte, — nun dann würde es ganz zweckmäßig sein, daß eine solche Vorlage vor der dritten Lesung zur Kenntniß der Volksvertretungen gebracht würde. Das würde vielleicht dazu

Digitized by Google

dienen, den oft gehörten Vorwurf zu vermeiden, daß die Volksvertretungen bei dieſen Geſetzen übereilt worden wären.

Wenn das nur der Sinn iſt, daß auftragsweiſe und in Vertretung der einzelnen Staaten eine Concurrenz in dieſer Beziehung beantragt werden ſoll, ſo erkläre ich mich mit dieſem Vorſchlage einverſtanden. Ich habe nur ein Mißverſtändniß abwenden zu müſſen geglaubt: ich halte es für den Deutſchen Juriſtentag politiſch und juriſtiſch für höchſt bedenklich, wenn man ein abgeſondertes, von aller ſonſtigen politiſchen Thätigkeit abgeſchnittenes Geſetzgebungsorgan für ein beſtimmtes Geſetz ſchaffen wollte. Ein ſolches Organ würde nicht die gehörige Autorität haben und würde auch nicht die nöthigen Garantien bieten dafür, daß es das ſei, was die eigentliche Volksvertretung ſein ſoll. Ich glaube, es würde weder möglich noch vernünftig ſein, ein ſolches Organ zu bilden. Da nun der Satz mehr eine gewiſſe Ueberzeugung apodiktiſch ausſpricht, wobei doch möglicher Weiſe Mißverſtändniſſe entſtehen können, ſo möchte ich unter allen Umſtänden dem Herrn Referenten anheim geben, ob nicht durch eine andere Faſſung das auszuſprechen ſei, was, wie ich glaube, hier beabſichtigt wird. Dieſe Abſicht aber geht wohl dahin, daß bei allen dieſen Geſetzen die Volksvertretungen der einzelnen Länder gehört werden, und eine Mitwirkung der Volksvertretungen in rechter Weiſe zeitig möglich gemacht wird.

Prof. Dr. **Bluntſchli**: Ich erbitte mir zu einer faktiſchen Aufklärung das Wort. Ich beſchränke mich darauf, nur Folgendes faktiſch zu berichtigen: Die Meinung der ſtändigen Deputation und ihres Antrages geht allerdings nicht dahin, ein gemeinſames Organ ſchon bei der erſten Einleitung für nothwendig zu erklären; im Gegentheil, ſie unterſcheidet die Vorarbeiten und das endliche Zuſtandekommen; ſie nimmt an, daß die Vorarbeiten füglich auf dem Einverſtändniſſe der Regierungen allein beruhen können, indem die Regierungen eben die Initiative haben, und ſie ſpricht die Ueberzeung aus, daß ein endliches Zuſtandekommen als Vorbedingung vorausſetze, daß die verſchiedenen Volksvertretungen der einzelnen Staaten ihre Meinung, ſei es direkt, ſei es indirekt, in irgend einer Weiſe rechtzeitig geltend machen. Die Art, wie das am Beſten eingerichtet werden könne, iſt eine politiſche Frage, und die wagt

die Deputation nicht zu erörtern. Die Nothwendigkeit ſelbſt aber zu bezeugen, ſchien ihr um ſo unerläßlicher, als, m. H.! ſchon in den Kammern vielſeitig, als ſchon von den Miniſtern in verſchiedenen Staaten ebenfalls, als ſchon auf dem Bundestage ſelbſt der Gedanke ſehr beſtimmt ausgeſprochen worden iſt, es könne eine gemeinſame Geſetzgebung in Zukunft in der bisher geübten Form, wonach die Kammern nur gleichſam formell „ja“ ſagen müſſen, nicht mehr zu Stande kommen, ſondern es bedürfe in irgend einer Weiſe eines Organes, in dem auch die verſchiedenen Volksvertretungen ihre Meinung äußern, und zwar auf wirkſame Weiſe äußern können.

Ober-Staatsanwalt Dr. **Freiherr v. Groß**: Ich wollte mir nur erlauben, meine Anſicht dahin zu formuliren, daß das Wort „nur“ aus dem Antrage der Deputation wegfalle. Das Wort „nur“ kommt vor bei dem Paſſus, daß das endliche Zuſtandekommen der fraglichen Wünſche nur unter Zuziehung eines ſolchen gemeinſamen Organes ſtattfinden könne. Wenn das Wort „nur“ wegfiele, ſo würde der Juriſtentag das dringend Wünſchenswerthe und Nothwendige eines ſolchen Organs bezeugen, aber die Bedingung würde wegfallen.

Prof. Dr. **Bluntſchli**: Ich erlaube mir zu einer faktiſchen Bemerkung das Wort. Das Wort „nur“ findet ſich nicht in dieſem Zuſammenhange. (Heiterkeit.) Man iſt alſo meiner Meinung. Das Wort „nur“ kommt in einem ganz anderen Zuſammenhange vor. Es heißt: „Zu dieſem Wunſche erachtet ſich der Juriſtentag um ſo mehr für berechtigt, als es ſich zur Zeit nur erſt um Vorarbeiten für jenes Werk handelt,“ — hier iſt das Wort „nur“ gewiß ganz ungefährlich, — „und der Deutſche Juriſtentag der Ueberzeugung iſt, daß zum endlichen Zuſtandekommen einer gemeinſamen Geſetzgebung auf dem Gebiete des Prozeß- und Obligationenrechts“ — ich meine, es iſt ganz deutlich, — „die Einleitung zu einem gemeinſamen, von den Regierungen und den Kammern der Einzelſtaaten anerkannten — wenn auch lediglich zu dieſem nationalen Werke ermächtigten — Organe nothwendig iſt.“

Und erlauben Sie mir nun noch ganz kurz ein Wort zur Rechtfertigung der Wendung: „wenn auch lediglich zu dieſem nationalen Werke ermächtigten.“ Nämlich perſönlich bin ich durchaus mit den Herren

Digitized by Google

einverſtanden, welche der Ueberzeugung ſind, daß auch in vielen andern Dingen ganz daſſelbe geſagt werden müßte; aber es ſchien mir äußerſt wichtig für die Stellung des Juriſtentages, daß er ſich ganz genau an diejenigen Gegenſtände halte, deren Förderung ſeine unmittelbare Aufgabe iſt, d. h., daß er lediglich und allein die juriſtiſche Beziehung beachte, und ſich auf alles Weitere nicht einlaſſe. Ich, meine hochzuverehrenden Herren, bin der Meinung, daß wir dieſe Grenze nicht überſchreiten können, die wir uns ſelbſt gezogen haben, und die ſich auch die Deputation hat ſetzen müſſen. Aber wir wollen nun auch bis an dieſe Grenze gehen. (Vielfaches Bravo.)

Geheimer Juſtizrath Krug aus Dresden: Aus der bisherigen Debatte ſcheint hervorzugehen, daß über den erſten Theil wohl durchgängig Einſtimmigkeit vorhanden iſt. Dagegen ſcheint dies in Beziehung auf den zweiten Theil etwas zweifelhaft. Ich möchte aber auch dieſen zweiten Theil nicht ganz verloren gehen laſſen, und darauf zielt das Amendement, das ich im Intereſſe einer Vermittelung zu ſtellen beabſichtige. Es ſcheint mir allerdings ſchon nicht konſequent, wenn ein Wunſch und eine Erwartung ausgeſprochen wird und zwar noch dazu mit Hinzufügung der Worte: „um ſo mehr", während zuletzt die Erreichung dieſes Wunſches doch an die Nothwendigkeit geknüpft wird, ein Organ zu haben, welches wir noch nicht beſitzen. Daß ein ſolches Organ ſehr wünſchenswerth ſei, darin ſtimme ich vollkommen mit der geehrten Deputation überein. Allein es will mir bedünken, als ob es der Sache eher nachtheilig werden könnte, dieſe Nothwendigkeit in einer ſolchen Weiſe, wie es hier geſchehen iſt, hervorzuheben.

Mein Amendement geht nun dahin, den zweiten Theil des Abſatzes ſo zu faſſen:

> „Wenngleich der Juriſtentag zur vollkommenen Erreichung dieſes Zieles die Schaffung eines Organs u. ſ. w. für nothwendig erachtet."

Zur Erläuterung erlaube ich mir noch Folgendes zu bemerken. Es wird wohl von Niemandem bezweifelt werden, daß ein für ganz Deutſchland verbindliches Geſetz nur auf dieſem Wege herbeigeführt werden kann. Dagegen haben wir die Erfahrung gemacht, daß ein

Digitized by Google

Wenigeres auch auf einem anderen Wege erreicht werden kann und erreicht wird; und auch schon die Uebereinstimmung des Rechts in einem großen Theile von Deutschland scheint mir ein sehr wünschenswerthes Ziel. Wenn nun also das Vollkommnere nicht anders erreicht werden kann, als durch Institutionen, die wir noch nicht haben und von denen wir noch nicht wissen können, wie bald wir sie erreichen werden, so scheint es mir gerathen, daß man sich mit dem Minderen begnüge, das auf dem bisherigen Wege erreicht werden kann, und wie ich glaube, bei der Uebereinstimmung der Regierungen auch auf vorzügliche Weise.

Ober-Staatsanwalt **von Tippelskirch** aus Stettin: Meine Herren! Wenn ich das Wort nehme, so geschieht es nur, um dringend zu bitten, lediglich und unverändert bei der Wortfassung, die von Seiten der Deputation gewählt worden ist, stehen zu bleiben. Das Thema, um welches es sich hier handelt, ist ein sehr schwieriges und muß mit großer Vorsicht und Delikatesse behandelt werden. Ich billige es vollkommen, daß, wenn über einzelne Gesetzgebungsmaterien vorläufig Besprechungen stattgefunden haben, diese bei Gelegenheit der Einrichtung eines gesammten Deutschen Organs mit zur Erwägung kommen, sowie daß in die vorgeschlagene Resolution die Worte mit eingeflochten werden: „Lediglich zum vorliegenden Zwecke". Diese eingeflochtenen Worte haben bei einigen der geehrten Vorredner Widerspruch gefunden: sie haben gemeint, das wäre nicht genug, es würde ein solches Organ auch für andere Zwecke nothwendig sein, durch jene Einschaltung aber eine Beschränkung eintreten. Wenn diese Einschaltung aber nicht stattfände, so würde, glaube ich, daraus eine Konsequenz gezogen werden, bei der wir unsere Stellung verletzen würden. M. H., lassen Sie mich auch noch das Wort aussprechen, es ist ein verhängnißvolles Wort. Denn wenn wir diese Resolution fassen ohne diesen Zusatz, so glaubt man, wir sprechen von einem Deutschen Parlamente. Nun, m. H! wenn von einem Deutschen Parlamente die Rede ist, so weiß wohl der Jurist, was er sich hierbei zu denken hat, aber wenn davon die Rede ist, daß — — —

(Die folgenden Worte wurden wegen großer Bewegung im Saale am Stenographentisch nicht verstanden.)

Digitized by Google

Ich möchte das auf dieſen Satz anwenden; es würde zu Mißdeutungen führen; es würde den Zweck unſeres Zuſammenſeins vereiteln müſſen. Darum bitte ich Sie dringend: nehmen Sie den Vorſchlag der Deputation an und abſtrahiren Sie von allen und jeden Amendements.

Es könnte ſich auch fragen, ob dieſer Satz mehr als andere auf Erzielung eines gemeinſamen Deutſchen Geſetzes hinwirken werde. Durch Berathung einzelner Kommiſſarien Seitens der Regierungen, durch Vorlegung an die Kammern, dadurch, daß in denſelben die Sache en bloc angenommen werden ſollte, dadurch würde das Ziel nicht erreicht werden. Denn daß dies Verfahren fortan unzulänglich ſei, darüber iſt wohl gar kein Zweifel. Daher erſcheint die vorſichtige Andeutung, die die Deputation gemacht hat, ganz zweckmäßig, und ich bitte Sie wiederholt, den Antrag gerade ſo, wie er geſtellt wurde, anzunehmen.

(Die Verſammlung drängt durch wiederholte Rufe zum Schluß; gleichzeitig melden ſich mehrere Redner zum Worte.)

Advocat Dr. **Calm** aus Bernburg: Nur zwei Worte! Ich erkläre mich dahin, daß der vorliegende Antrag, da er erſt geſtern Abend gefaßt und geſtellt worden iſt, und da die Mehrzahl der Anweſenden denſelben trotz ſeiner außerordentlichen Wichtigkeit noch gar nicht zu leſen Gelegenheit gehabt, es wohl verdient, gedruckt zu werden, und daß er uns dann vielleicht erſt morgen zur Begutachtung vorgelegt werde. (Bravo!) Er könnte auch vielleicht noch am letzten Tage zur Berathung und Beſchlußfaſſung kommen. Ich erkläre ganz offen, daß ich ſogar eine nicht ganz richtige Styliſirung in dem Antrage gefunden zu haben glaube, und daß er im Periodenbau etwas unglücklich gefaßt zu ſein ſcheint. Ich möchte daher bitten, daß er uns gedruckt vorgelegt werde, und daß er etwa übermorgen zur Berathung komme.

Vicepräſident Dorn: Zunächſt habe ich zu fragen, ob der Antrag vertagt werden ſoll bis zur letzten Plenarverſammlung? Wünſcht Jemand darüber das Wort? — Niemand bewirbt ſich um das Wort. — Soll alſo dieſe Frage bis zur letzten Sitzung des Juriſtentages vertagt werden? Wer für die Vertagung iſt, möge ſo gut ſein aufzuſtehen. —

Digitized by Google

Es ist die Minderheit; es wird also die Frage nicht vertagt, sondern sogleich darüber beschlossen werden.

Es ist jetzt weiter zu fragen, ob der Schluß der Debatte erfolgen soll? (Schluß! Nein!) M. H.! Ich bitte, daß sich Diejenigen, welche den Schluß wünschen, erheben. —

Es ist die Minderheit. Dr. Schaffrath hat das Wort.

Rechtsanwalt Dr. **Schaffrath** aus Dresden: Ich will auch nur mit wenig Worten mich für die unveränderte Annahme des Antrags unserer Deputation und für die Ablehnung der vom Ober-Staatsanwalt von Groß und dem Geheimen Rath Krug versuchten Abschwächungen dieses Antrags erklären. Für Eins, m. H., muß man in jedem Falle sein. Entweder hat man die Ueberzeugung, daß zu dem endlichen Zustandekommen einer gemeinsamen Deutschen Gesetzgebung ein allgemeines Gesetzgebungsorgan nothwendig, oder man ist der Ueberzeugung, daß ein solches nicht nöthig sei. Man kann nicht Beides zu gleicher Zeit sagen, wie die beiden Herren im Grunde wollen; sie sagen eigentlich: „es ist allerdings ein allgemeines Organ nöthig, wenn Ihr Regierungen es aber nicht macht, so thut es auch weiter nichts.“ (Bravo!) Das ist doch im Wesentlichen der wirkliche Sinn dieser abschwächenden Anträge. Ich glaube aber auch, m. H., daß es nicht nur auf den Ausdruck, in dem die Ueberzeugung ausgesprochen wird, ankommt, sondern daß die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Gesetzgebungsorgans auch wirklich vorhanden ist. Ich glaube nicht, daß nochmals auf dem bisherigen Wege ein allgemeines Gesetz zu Stande kommt; ich fürchte als Jurist und hoffe als Politiker, daß die Deutschen Kammern des Opfers ein Mal satt werden, gegen ihre Ueberzeugung ein Gesetzbuch einzuführen. Ich fürchte als Jurist und hoffe als Politiker, daß sie endlich widerhaarig werden und ihre Mitwirkung beanspruchen werden. Sagen wir nun, es ist nothwendig ein solches Organ zu schaffen, so müssen wir dies unbedingt aussprechen und nicht nur halb. (Bravo.)

Vicepräsident Dorn: Es haben sich noch mehrere Herren zum Worte gemeldet. Herr Rechtsanwalt Lewald!

Rechtsanwalt **Lewald** aus Berlin: M. H.! Ich nehme den Antrag des Herrn Ober-Tribunalsrath Waldeck auf, und zwar aus fol-

Digitized by Google

gendem Grunde: Er ist kein Widerspruch gegen das, was die Deputation eben vorgeschlagen hat, sondern nur eine korrektere Fassung. Wir haben aus dem Munde des Herrn Referenten seine Uebereinstimmung gehört und ich habe das Bedenken des Herrn Waldeck dahin formulirt und seine Zustimmung gefunden, daß der letzte Passus etwa dahin laute:

> „Und daß zum endlichen Zustandekommen es erforderlich ist, daß den Kammern der Einzelstaaten eine rechtzeitige Einwirkung gesichert werde." (Bravo!)

Damit treffen wir Alles. Wie diese Einwirkung stattfinden soll, ob die Entwürfe einer jeden einzelnen Kammer vorgelegt werden sollen, ob es möglich sein wird, aus den einzelnen Kammern ein Gesammtorgan zu bilden, können wir nicht wissen. Aber die Ueberzeugung müssen wir aussprechen, daß zu dem endlichen Zustandekommen eine rechtzeitige Mitwirkung der Kammern gesichert werden müssen.

Vicepräsident **Dorn**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche Amendements gestellt haben, ihre Anträge schriftlich zu formuliren, wie es von Herrn Lewald geschehen ist, damit ich sie in der richtigen Reihenfolge zur Frage stellen kann.

Eine Stimme: Ich glaube, daß der Vorschlag des Herrn Lewald möglicher Weise zu Mißverständnissen führen kann. Das, was wir Alle erstreben, ist unstreitig im Wesentlichen, was Dr. Schaffrath ausgesprochen hat. Wird nun der Nachsatz des Herrn Lewald angenommen, so führt dies nach meinem Dafürhalten ebenso wieder zu einer Abschwächung und möglicher Weise zu Mißverständnissen.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. **Lenz** aus Wien: Ich habe nur mit wenigen Worten ebenfalls gegen den Lewaldschen Antrag mich auszusprechen. Nicht auf die Mitwirkung der einzelnen Kammern, sondern auf ein gemeinschaftliches Organ des Deutschen Volkes kommt es mir an. Die Mitwirkung der einzelnen Kammern halte ich zur Durchführung solcher Gesetzgebungsarbeiten weder für möglich noch wünschenswerth. Ich würde gewünscht haben, daß der Antrag der Deputation noch weiter ginge, als er gestellt ist; aber ich glaube, daß wir uns beschränken sol-

Digitized by Google

len, das auszusprechen, daß ein gemeinschaftliches Organ wünschenswerth ist. (Bravo!)

Kreisgerichts-Assessor Dr. **Vollert** aus Arnstadt: Ich muß mich ebenfalls gegen die Ansicht des Herrn Ober-Tribunalsrath Waldeck erklären. M. H.! Ich glaube, wir gehen ganz konsequent, wenn wir aussprechen: der Juristentag hält ein allgemeines Organ für nothwendig. Wir wahren unser Recht; die Kammern mögen ihr Recht wahren. Ich glaube, der Kammern Sache ist es nun, ihrerseits geltend zu machen, in welcher Weise ein gemeinsames Organ zu konstituiren ist; aber wir haben uns mit dieser politischen Frage gar nicht zu beschäftigen. Ich glaube, deshalb ist es ganz konsequent, wie unsere Deputation ihren Antrag formulirt hat. Ich möchte ebenfalls die unveränderte Annahme desselben unterstützen. (Bravo! Schluß!)

Vicepräsident Dorn: Es wird vielseitig der Schluß beantragt. Ich werde die Frage zur Abstimmung bringen. Wer für den Schluß ist, erhebe sich. — Das ist die Minorität.

Herr Ober-Tribunalsrath Waldeck wünscht noch eine Bemerkung zu machen.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: M. H.! Nur mit ein paar Worten möchte ich verschiedene Mißverständnisse entfernen. Mir ist eigentlich, nachdem ich die Sache näher erwogen, nichts weiter anstößig in dem ganzen Antrage, als der Ausdruck „Organ". Kann dafür ein anderes Wort substituirt werden, oder will man „Organ" so verstehen, wie ich es interpretirt habe oder wie es von dem Herrn Berichterstatter verstanden worden ist, so bin ich damit einverstanden. Wir müssen uns aber ganz außerordentlich vor der Täuschung hüten, als wollten wir ein halbes Surrogat für ein allgemeines Deutsches politisches Organ, das wir erstreben, das aber in diesem Saale meines Ermessens gar nicht zu effektuiren ist, gar nicht hierher gehört. (Bravo!)

Die Volksvertretung im Parlamente ist ein Organ, was wir erstreben, als Juristen sowohl wie als Deutsche; wie aber die Zustände liegen, ist sie nicht der Weg zur Erreichung unserer nächstliegenden Zwecke. Wir müssen als praktische Männer uns die Frage stellen: Der Weg, der eingeschlagen worden ist in zwei Fällen, ist der Weg auch in

Dingen, die wir jetzt erſtreben, in der Civilprozeßgebung und ferner im Obligationenrechte möglich? So gut, wie er beim Handelsgeſetzbuche möglich war, iſt er auch im Obligationenrechte möglich und in der Civilprozeßgeſetzgebung; — davon werden ſich Alle überzeugt haben.

Es hängt hier gerade von uns Juriſten faſt Alles ab; denn die Nichtjuriſten ſagen gewöhnlich: „das verſtehen wir nicht, das überlaſſen wir den Juriſten.“ Darum eben iſt die Civilprozeßgeſetzgebung ein ſo wichtiges Werk für den Juriſtentag, daß er als Sachkenner ſeine Meinung über die Sache abgiebt. Iſt es möglich, auf bereits bewährtem Wege etwas zu erreichen, — und die erſten Anträge ſprechen ja, wie wir wünſchen, mit vollſter Ueberzeugnng aus, daß wir es wünſchen; — dann müſſen wir auch wiederum praktiſch auf dem Wege bleiben, der jetzt allein möglich iſt, und wenn wir etwas ſagen wollen davon, — womit ich ganz einverſtanden bin — daß den Landesvertretungen ein größerer Einfluß geſichert werde, ſo muß es in der angedeuteten Weiſe formulirt werden. Ich gebe nun zu, daß die Formulirung, wie ſie gefaßt iſt, ſo verſtanden werden kann; wenn man aber gemeint hat, eine ſeparate politiſche Volksvertretung für dieſen Zweck einzuleiten, — und das verſtehe ich unter Organ, denn „Organ“ iſt eine „organiſche Einrichtung“ — ſo muß ich mich dagegen erklären. Denn dergleichen Dinge drücken, was wir politiſch erſtreben und wünſchen, durchaus nicht aus, nicht einmal abgeſchwächt. Ein ſolches Organ für ein einzelnes Geſetzbuch oder zwei Geſetzbücher iſt eben nicht das, was nöthig iſt.

Der Antrag, wie er gefaßt iſt, ſagt auch über die Art und Weiſe, wie dieſes Organ ad hoc eintreten ſoll, nicht ein Wort. Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Lewald doch die Sache inſofern trifft, als er einen praktiſchen Punkt geltend macht, der für unſer Werk von Wichtigkeit iſt. (Unruhe.)

Vicepräſident Dorn: Wer wünſcht das Wort noch? (Schluß! Schluß! Unruhe.) Herr Juſtizrath Heintze!

Juſtizrath **Heintze** aus Frankfurt a. O.: Den Schluß herbeizuführen, m. H., (große Unruhe) — — — ſo vortrefflich, ſo klar und umfaſſend ausgedrückt, daß ich beantrage, ohne weitere Diskuſſion jetzt die vorgeſchlagene Faſſung des Satzes anzunehmen. (Große Unruhe.)

Vicepräſident Dorn: Herr Juſtizrath Heintze! habe ich recht verſtanden? (Große Unruhe.)

Juſtizrath **Heintze**: Ohne weiteres Amendement!

Vicepräſident Dorn: Wir können nicht über die Amendements in Pauſch und Bogen hinweggehen; das iſt nicht möglich; wir müſſen einzeln abſtimmen, wenn überhaupt über die Frage im Großen und Ganzen nicht mehr das Wort begehrt wird. (Schluß! Schluß!) Der Schluß iſt noch nicht beſchloſſen.

Geh. Ober-Juſtizrath, Präſident Dr. **Heimſöth** aus Cöln: M. H.! Es handelt ſich um eine außerordentlich wichtige politiſche Frage; ich bitte daher, mit Ruhe über dieſen Punkt das juriſtiſch-politiſche Gewiſſen und nicht blos die politiſchen Wünſche ſprechen zu laſſen. Unterſuchen Sie gefälligſt mit mir, ob dasjenige, was Herr Waldeck hier vorgeſchlagen hat, in der Faſſung, in welcher es von Herrn Lewald aufgenommen iſt, als Amendement, worüber wir abſtimmen möchten, nicht doch das ſtaatsrechtlich Richtige iſt, oder ob wir, darüber hinausgehend, ausſprechen ſollen, es ſei nothwendig (was als Wunſch von einem großen Theile der Verſammlung zu erkennen gegeben worden iſt): daß Deutſchland nicht mehr ein Staatenbund ſei, ſondern ein Bundesſtaat werde. Das iſt die Differenz, m. H., um die es ſich handelt, und wenn dieſe Differenz verhüllt iſt im Ausdruck, worüber gegenwärtig unter Ihnen ſchon Streit iſt, indem der Eine die Sache in der, der Andere in anderer Weiſe auffaßt, — ſo meine ich: als Juriſten ſind wir verpflichtet, klar zu bedenken, was wir ſagen wollen, und klar das auszuſprechen. M. H.! Unterſuchen Sie ruhig, ob diejenigen, welche den Satz noch hinzufügen wollen, daß es für das Zuſtandekommen einer für Deutſchland gemeinſamen Geſetzgebung nothwendig ſei, die Frage in Erwägung zu nehmen: ob Deutſchland ein Staatenbund oder ein Bundesſtaat ſein ſoll, im gegenwärtigen Augenblick und bei dieſer Gelegenheit praktiſch gut daran thun.

Ich ſtelle den Wunſch ganz bei Seite. Es handelt ſich hier um die Zweckmäßigkeit des vorgeſchlagenen Ausſpruchs; es fragt ſich, ob das, was unſere Deputation vorſchlägt, ſtaatsrechtlich möglich, und ob es praktiſch iſt. Wenn es gegenwärtig nicht ſtaatsrechtlich möglich iſt, —

Digitized by Google

und das will ich darzuthun mich beſtreben, — ſo folgt daraus ſchon, daß es für Sie unpraktiſch iſt, dieſen Ausſpruch zu thun. Ich ſetze zu dem Letzteren noch hinzu, daß dies auch darum ſehr unpraktiſch iſt, weil wir damit in Kreiſen, die wir nicht überſehen können, den größten Anſtoß erregen könnten.

Ich ſage, daß es gegenwärtig ſtaatsrechtlich gar nicht möglich iſt, ſich in dem Sinne des Ausdrucks „Organ" zu bedienen, in welchem der Vorſchlag der Deputation von einer großen Anzahl Mitgliedern, wie aus deren Aeußerungen hervorgeht, aufgefaßt wird. M. H., wir haben gegenwärtig in Deutſchland nicht einen Bundesſtaat, ſondern einen Staatenbund, und die einzelnen Regierungen ſind namentlich auf dem Felde der Geſetzgebung, wovon hier die Rede iſt, nicht an einen Majoritätsbeſchluß gebunden. Wir haben keinen Faktor der Geſetzgebung am Bunde, der Beſchlüſſe faßt und Geſetze aufſtellt, welche die einzelnen Staaten deshalb, weil ſie der Bund beſchloſſen hat, auf dieſem Geſetzgebungsfelde annehmen müſſen. In den einzelnen Staaten haben wir Volksvertretungen. Dieſe Volksvertretungen ſind Faktoren der Geſetzgebung, wie die Regierungen, in den einzelnen Staaten, und in dieſer Beziehung ſind auch ſie unabhängig von den Beſchlüſſen des Bundes. Es kann, m. H., nun ein Wunſch, und ein dringender Wunſch ſein, daß dieſe Verhältniſſe auf ſtaatsrechtlichem Wege für Deutſchland ſich ändern, daß nämlich für ganz Deutſchland ein Parlament beſtehe. Dieſes, m. H., läßt ſich aber unmöglich für eine einzelne, und nur für die privatrechtliche Seite errichten, und man kann nicht von dem Standpunkte des Privatrechts ausgehend auf dem Wege, wie er angedeutet zu ſein ſcheint, mittelbar zu einem Parlament gelangen. M. H., zu dieſem müſſen ganz andere, viel wichtigere und dringendere Fragen beſtimmen, als die ſchwächere Rückſicht auf das Privatrecht. Wenn aber wegen deſſen, was im Privatrecht erſtrebt wird, vom Deutſchen Juriſtentage als dringendes Bedürfniß für Deutſchland hingeſtellt und ausgeſprochen würde: „Es geht nicht anders, als wenn ein Parlament geſchaffen wird, und wenn die Regierungen und die Volksvertretungen beide verzichten auf das Geſetzgebungsrecht und ſich dem von dem Deutſchen Juriſtentage bezeichneten Organ unterwerfen", — ſo wäre das, m. H.,

Digitized by Google

weder praktiſch, noch klug, und im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht der Weg, um für das Privatrecht das Gewünſchte zu erreichen. (Bravo!)

M. H., wenn Sie den Antrag annehmen, ſo begehen Sie meines Erachtens eine politiſche, eine ſtaatsrechtliche Sünde. Sie nehmen dann an, daß man für die Volksvertretungen ein Organ ſchaffen ſoll bei der Bundesverſammlung; das iſt der Sinn und kein anderer; es iſt auf den Ausdruck „Organ" Gewicht gelegt; und wenn Sie den Ausdruck „Organ" näher interpretiren, ſo beantragen Sie einen Bundesſtaat für die Volksvertretung und haben einen Staatenbund für den andern Faktor der Geſetzgebung, für die Regierungen. Oder wollen Sie ausſprechen, es werde nicht möglich ſein, eine gemeinſame Geſetzgebung für den Prozeß herzuſtellen, ohne daß Deutſchland auch im Verhältniß der Regierungen zu einander ſeine Verfaſſung ändert? Dieſe Unmöglichkeit liegt doch gewiß nichts weniger als auf der Hand.

M. H., die Regierungen ſind nach dem beſtehenden Bundesrechte von der Majorität unabhängig, die einen können ſagen: das Geſetz nehmen wir an, die andern: wir nehmen es nicht an für unſere Staaten. Wollen Sie bewirken, daß zugleich ein Organ da ſei für die ſämmtlichen Volksvertretungen, das durch Majorität — ſonſt kann es kein Organ ſein — ausſpricht: wir beſchließen über das Geſetz für ganz Deutſchland und dem haben ſich alle Volksvertretungen zu unterwerfen, ſo daß das Geſetz durch Majorität für ſie angenommen wird oder nicht? Ich bitte Sie, m. H., wäre das der richtige und einzige Weg, um eine Prozeßgeſetzgebung für ganz Deutſchland zu geben? glauben Sie, daß das ein praktiſcher und konſequenter Weg iſt? Tauſend andere Wege vielleicht ſind vorhanden, um den Volksvertretungen zu ihrer berechtigten Mitwirkung bei der Einleitung und Beſchlußfaſſung über Geſetze zu verhelfen. Solche Wege einzeln aufzuzeigen, würde Sie, wie ich denke, nur ermüden und hätte auch keinen Zweck. In dem Antrage finden Sie nur den einen Weg, der unpraktiſch iſt und nicht korrekt, als hülfreich dargeſtellt. Ich kann dagegen einfach ſagen: Was die Einleitung der Berathung des Geſetzes betrifft, ſo iſt es ſehr leicht möglich, daß die Regierungen und die Stände bei der Auswahl der Perſonen, welche ſich damit beſchäftigen ſollen, gleichmäßig mitwirken, oder

Digitized by Google

Perſonen ſchicken, die die einzelnen Regierungen und Ständeverſammlungen zuſammen vertreten. M. H., faktiſch iſt das ſchon inſofern geſchehen, als nicht blos von den Regierungen Deputirte geſchickt wurden zu denjenigen Berathungen, welche ſich gegenwärtig ſchon erledigt haben. Allein die Mitwirkung der Stände . . . (Zuruf: „Kürzer faſſen!")

M. H., ich darf das doch wohl anſchaulich darſtellen? (Theilweiſer Zuruf: „Ja wohl!")

Bei der Einleitung und Vorbereitung des Geſetzes kann ſehr leicht . . . (Große Unruhe.)

Wenn es ſich aber von der Beſchlußfaſſung handelt, ſo iſt das Weſentliche das: ob die allgemeine Meinung in Deutſchland dahin lautet, daß das Geſetz zweckmäßig iſt. Das werden Alle ſehr bald erkennen und die einzelnen Regierungen, auch die, welche ſich auf einen partikulären Standpunkt ſtellen, werden ſich dann fügen. Warum ſollte man nun nicht, ehe eine Erklärung abgegeben wird von den einzelnen Staaten: „Wir nehmen das Geſetz an oder nicht," die Mitwirkung der Stände dabei eintreten laſſen können? und iſt dann das Recht der Stände nicht vollſtändig gewahrt? Glauben Sie mir, wenn das Geſetz nur vernünftig iſt, ſo werden die verſchiedenen Faktoren der Geſetzgebung ebenſo gut, wenn die Abſtimmung im Einzelnen geſchieht, ſich für das Geſetz erklären und der allgemeinen Stimmung nachgeben, als wenn der Beſchluß von einem Ausſchuß aller Ständeverſammlungen geſchieht, bei deſſen Abſtimmungen die Einzelnen ſich einer Beſchlußfaſſung nach Majoritäten fügen müſſen. Und, m. H., ich warne Sie hier; es iſt ſehr die Frage, ob dasjenige, was allgemein gewünſcht wird, erreicht werden möchte dadurch, daß bei einem Organ aller Ständeverſammlungen eine kleine Majorität die Entſcheidung giebt für das Ganze, oder ob es ſich nicht mehr empfiehlt, daß von den einzelnen Ständeverſammlungen ſorgfältig bedacht werde, daß man dem allgemeinen Werke und der Einheit nicht ohne Noth entgegentritt, und daß man nur Widerſpruch erheben möge in Dingen, welche die weſentlichen Geſichtspunkte der Ständeverſammlungen angehen. Ich meine, das Erſtere iſt ſehr gefährlich; dieſer Weg iſt aber auch in Deutſchland unmöglich, ſo lange man die Regierungen nicht zu einem durch Majorität beſchließenden Faktor der Geſetzgebung macht.

Digitized by Google

Das Wesentliche, was Sie wollen, spricht der Herr Ober-Tribunalsrath Waldeck aus in dem Amendement Lewald, worin es heißt: es möge die Mitwirkung der Ständeversammlungen bei dem Zustandekommen des zu schaffenden Gesetzgebungswerkes rechtzeitig eintreten. (Vielfacher Ruf nach Schluß.)

Sie drücken dann allerdings nicht aus, was nur ein Theil der Versammlung will; aber ich denke, wir können uns dabei beruhigen, wenn wir dasjenige sagen, was wir Alle wollen, und wenn wir das sagen, macht es auch Eindruck! (Beifall.)

Appellationsgerichtsrath v. Kraewel aus Naumburg a. S.: Es ist vollkommen richtig, was der Herr Präsident Heimsöth eben anführte, daß die Consequenz unseres Antrags zu einem Bundesstaate und nicht zu einem Staatenbunde führt; und insofern würde Alles das, was wir heute zur Debatte gezogen haben, die selbst gesteckten Grenzen überschreiten. Allein früher oder später muß doch durch irgend eine angemessene Versammlung drei, vier, fünf und sechs mal noch dieser Wunsch ausgesprochen werden. Praktisch laborirt nach meinem Dafürhalten die Deduktion des Herrn Präsidenten Heimsöth daran, daß die Ständeversammlungen, also die Nation, die einzelnen Volksstämme, die edelsten und besten Vertreter bis jetzt noch nicht gehört haben. So vortrefflich das Handelsgesetzbuch ist, wobei, wie ich mit Stolz sage, mein Landsmann der Dr. Heimsöth ebenfalls mitgewirkt hat, so ist es doch ein unbeschreiblicher Mangel, daß von den einzelnen Volksstämmen auch nicht ein einziger Jurist darüber von diesem Standpunkte der einzelnen Volksstämme gehört worden ist. Was ist anders übrig geblieben, als es en bloc anzunehmen, um nur das Werk nicht zu stören?

Professor Dr. Bluntschli: Meine Herren! erlauben Sie mir nur ein paar ganz kurze Schlußbemerkungen. Ich will meinem verehrten Freunde, Herrn Präsident Heimsöth, nicht auf das politische Gebiet folgen, das er betreten hat. (Bravo!)

Ich will Nichts von den Gegensätzen zwischen Bundesstaat und Staatenbund sprechen, obwohl ich mich getraute nachzuweisen, daß auch auf dem Wege des Bundesstaates das Staatsrecht gewahrt werden kann. Aber auch mir, meine Herren, liegt sehr viel daran, daß wir

Digitized by

in dieſer durchaus, ich möchte ſagen, entſcheidenden Frage eine möglichſt impoſante Majorität, wenn nicht Einſtimmigkeit, zu Wege bringen. (Bravo!)

In dieſer Beziehung erlaube ich mir auf eine Modification anzutragen mit Berückſichtigung des Antrags des Herrn Waldeck. Nie und nimmermehr würde ich der Modifikation beiſtimmen, wie ſie von Herrn Lewald formulirt worden iſt, und zwar aus einem Grunde, den er vielleicht ſelber billigt. Wenn wir nämlich einfach auf die Thätigkeit der Kammern alles Gewicht legen, ſo handeln wir nach meiner Ueberzeugung in einem durchaus partikulariſtiſchen Geiſte, den ich nicht vertreten will. (Beifall.)

Das Aeußerſte, was wir unſererſeits thun können, iſt eine Formel zu wählen, welche die ganze politiſche Frage den Verhandlungen der Regierungen und der Kammern anheim ſtellt, aber dennoch andeutet, daß es auch in dieſem Stücke in Deutſchland vorwärts gehen müſſe, wenn man eine ordentliche Geſetzesreform vollziehen will. (Vielfacher Beifall.) Zu dieſem Behufe ſchlage ich Ihnen vor, — und ich bitte Sie auf die Feinheit der Redaktion keinen zu großen Werth zu legen, — ſtatt des gefährlichen „Organs", deſſen Spitze allerdings, meine Herren, bundesſtaatlich iſt, ſtatt dieſes gefährlichen Wortes „Organ" ſchlage ich Ihnen vor, ein anderes zu wählen, das beide Meinungen in ſich faßt und die ganze Frage der weitern politiſchen Diskuſſion anheimgiebt; nämlich daß wir ſagen . . . Ich will Ihnen gleich das Ganze vorleſen, wie es jetzt nach dieſer Modification heißen würde:

> „Zu dieſem Wunſche hält ſich der Juriſtentag um ſo mehr für berechtigt, als es ſich zur Zeit nur erſt um die Vorarbeiten für jenes Werk handelt und der Deutſche Juriſtentag der Ueberzeugung iſt, daß zum endlichen Zuſtandekommen einer gemeinſamen Geſetzgebung auf dem Gebiete des Prozeß- und Obligationenrechts die Einleitung zu einer gemeinſamen, von den Regierungen und den Kammern der einzelnen Staaten anerkannten — wenn auch lediglich zu dieſem nationalen Werke feſtgeſetzten — Einrichtung nothwendig iſt." (Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Hofgerichtsrath **Brauer** aus Bruchsal: Ich trete für diesen Vorschlag ein. Diese Aenderung hat noch den Vortheil, daß dadurch ein gutes Deutsches Wort an Stelle eines Fremdworts gesetzt wird. Das Wort ist auch in dem Sinne gut Deutsch, daß es mehr den Sinn der Allgemeinheit, als den der Partikularität ausdrückt. Aus diesem Grunde trete ich dem Vorschlage bei.

Vicepräsident Dorn: Ist der Herr Rechtsanwalt Lewald der Ansicht, daß sich jetzt sein Amendement erledigt hat?

Rechtsanwalt **Lewald**: Ich ziehe, um dem Wunsche des Herrn Referenten, den gewiß die ganze Versammlung theilt, eine imposante Majorität zu Stande zu bringen, zu entsprechen, das Amendement zurück. (Beifall.)

Vicepräsident Dorn: Es würde nun das Amendement des Herrn Dr. Raudnitz zur Sprache kommen. Er wünscht, daß in der Erklärung weggelassen würden 1) die Worte „auf dem Gebiete des Obligationenrechts und des Civilprozesses" und 2) „wenn auch lediglich zu diesem nationalen Werke ermächtigten". Dieser Zusatz hat, wie aus dem Vortrage Ihnen klar geworden sein wird, den Zweck, den Eindruck dieser Resolution etwas zu mildern denjenigen gegenüber, die überhaupt Anstoß daran nehmen möchten. Ich halte diese Einschaltung nicht für sehr wesentlich; denn wenn man sie stehen läßt, so wird man möglicher Weise den Ausdruck darin finden, daß man es vor der Hand als eine Abschlagszahlung annimmt; das Andere finde sich. Ich frage daher den Herrn Dr. Raudnitz, ob er auf das Amendement verzichten will.

Advokatur-Candidat Dr. **Raudnitz**: Ich möchte bei der Weglassung der Worte beharren. Ich glaube, wenn wir statt des Wortes „Organ" das Wort „Einrichtung" sagen, ist die Sache so angethan, daß wir den sehr sanften Zusatz, ohne unsanft zu sein, weglassen können.

Vicepräsident Dorn: Es würde die Frage, ob dieser Zwischensatz wegzulassen, zu entscheiden sein, wenn wir uns über die Annahme der Hauptfrage geeinigt haben werden.

Es kommt nun das Amendement des Geh. Justizraths Dr. Krug in Betracht. Es soll die Fassung dahin gehen, daß gesagt wird:

Digitized by

„Wenngleich der Juriſtentag zu vollkommener Erreichung dieſes Zieles die Schaffung eines Organs ꝛc. für nöthig erachtet."

Es iſt alſo nur eine kleine Abſchwächung desjenigen, was ſchon geſagt iſt.

Geh. Juſtizrath Dr. **Krug**: Da ich ſehe, daß mein Amendement nicht vielen Anklang findet, ſo nehme ich daſſelbe zurück. (Beifall.)

Vicepräſident Dorn: Es wären ſomit alle Amendements bis auf eins erledigt. Herr Dr. Raudnitz hat nämlich den Wegfall gewiſſer Worte beantragt. Auch dieſe Frage würde ſich erledigen, wenn wir über die Hauptfrage abgeſtimmt haben. Ich bitte alſo diejenigen, die dafür ſind, daß in dieſer corrigirten Faſſung der Paſſus drei angenommen werde, ſich zu erheben . . . Präſ. Dr. Heimſöth!

Präſident Dr. **Heimſöth**: Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob das Lewald'ſche Amendement zurückgezogen iſt?

Vicepräſident Dorn: Daſſelbe iſt vor wenig Augenblicken zurückgezogen worden. Ich glaube, es wird dasjenige ſein, was Sie meinen. Es lautete dahin:

„und daß zum endlichen Zuſtandekommen es erforderlich ſei, daß den Kammern der Einzelſtaaten eine rechtzeitige Einwirkung geſichert werde."

Präſident Dr **Heimſöth**: Ich nehme das Amendement wieder auf, und beantrage die Abänderung, zu ſagen: „Mitwirkung."

Vicepräſident Dorn: Herr Dr. Heimſöth hat das Lewald'ſche Amendement wieder aufgenommen und will die kleine Abänderung, ſtatt „Einwirkung" zu ſagen: „Mitwirkung." Diejenigen, die für dieſes Amendement ſind, bitte ich, ſich zu erheben. (Ruf: „Vorleſen!" Geſchieht durch den Schriftführer.)

Die ganze Reſolution zu Punkt drei würde mit dieſem Amendement ſo lauten:

„Zu dieſem Wunſche hält ſich der Juriſtentag um ſo mehr für berechtigt, als es ſich zur Zeit nur erſt um die Vorarbeiten für jenes Werk handelt und der Deutſche Juriſtentag der Ueberzeugung iſt, daß zum endlichen Zuſtandekommen einer gemeinſamen Geſetzgebung auf dem Gebiete des Prozeß- und

Digitized by Google

Obligationenrechts es erforderlich sei, daß den Kammern der Einzelstaaten eine rechtzeitige Mitwirkung gesichert werde."

Ich erlaube mir darauf hinzudeuten, daß ein wesentlicher Unterschied darin besteht, daß in diesem Amendement von einer gemeinsamen Einrichtung nicht die Rede ist, sondern blos die Mitwirkung der Kammern der einzelnen Staaten reservirt wird. Also ich bitte diejenigen, die für dieses Amendement sind, sich zu erheben.

Es ist abgelehnt.

Wir nehmen nun die vom Herrn Referenten corrigirte Fassung der Hauptfrage auf. Ich werde sie nochmals, um Mißverständnisse zu vermeiden, vorlesen lassen.

(Geschieht durch den Schriftführer Dr. Jaques.)

Gerichts-Assessor und Ober-Staatsanwaltgehilfe Dr. **Mittelstädt** aus Posen: Ich stelle das Amendement, daß der ursprüngliche Ausdruck „Organ" bleibe, und erlaube mir einige Worte zur Rechtfertigung dieses Vorschlages. Es ist gesagt worden: daß wir für dieses ausländische Wort ein Deutsches genommen haben, sei ein Vortheil. Diesen Vortheil verkenne ich durchaus nicht; ich glaube aber, damit ist der Nachtheil verbunden, daß wir für ein Wort, bei dem wir uns etwas Bestimmtes denken, ein Wort wählen, bei dem wir nichts denken können. „Einrichtungen" haben wir in Deutschland genug; aber es fehlt uns ein „Organ," und dieses ist es, was wir erreichen wollen. Ich denke, daß wir Deutschen Juristen zusammenkommen, um einheitliches Deutsches Recht und Gesetzgebung zu erzielen, und ich denke, es ist nicht zu weit gegangen, wenn wir sagen, wir wünschen ein einheitliches Organ dafür. Kein anderer Gedanke ist es gewesen, den die ständige Deputation gehabt hat. Sie hat den Gedanken möglichst beschränkt auf die Gebiete, die vor Allem in Angriff genommen werden sollen. Anstoß wird vielleicht erregt, wenn wir sagen, wir wünschen ein einheitliches Organ für einheitliche Gesetzgebung; aber, meine Herren, ohne dieses ist ein einheitliches Recht nicht zu erreichen, und wir, die wir den Deutschen Juristentag konstituiren, haben keinen anderen Zweck, als ein einheitliches Deutsches Recht. Ich glaube daher, daß es wohl berechtigt ist, den

Digitized by

ursprünglichen Ausdruck aufrecht zu erhalten. Ich beantrage, daß der Ausdruck „Organ" bleibe.

Vicepräsident Dorn: Ueber dieses Amendement können wir sehr kurz abstimmen. Es handelt sich lediglich um die Frage, ob der Ausdruck „Organ", der wegcorrigirt worden ist, wieder rehabilitirt werden soll.

Es wird jetzt über die Hauptfrage abgestimmt und über den Ausdruck, der gebraucht werden soll. Wir müssen uns erst darüber einigen, ob die ursprüngliche Fassung wieder hergestellt werden soll; der Herr Berichterstatter hatte dieselbe geändert, es ist aber der Antrag gestellt worden, sie wieder herzustellen.

Eine Stimme: Wäre es nicht zweckmäßig, vorbehaltlich der Entscheidung, ob das Wort „Organ" oder „Einrichtung" gewählt werden soll, die Frage zu stellen?

Vicepräsident Dorn: Die Frage bleibt offen, ob der Ausdruck „Organ" oder „Einrichtung" gewählt werde.

Obertribunalsrath Dr. **Waldeck**: Zur Fragstellung! (Ruf: „Schluß! Schluß!" Große Unruhe.)

Zur Fragstellung muß ich doch das Wort haben. — Ich bin wahrhaftig entschieden wie irgend Einer in politischen Dingen; das wird mir kein Mensch streitig machen; ich will aber auch in juristischen Dingen eine entschiedene Fassung. Es ist ganz unmöglich, diese Worte offen zu lassen, sondern es muß die Abstimmung vorgenommen werden über den Antrag, wie er gestellt worden ist, und zwar zunächst über das Amendement, und dann über die Sache selbst.

Der Zweck eben dieser Substitution war, durch das Wort „Einrichtung" eine möglichst große Majorität zu bekommen; in Erwägung jener Interpretation, welche der Berichterstatter selbst gemacht, möge jeder Einzelne dabei denken, was er wolle. Also, wenn wir jenen Zweck erreichen wollen, müssen wir zuerst darüber abstimmen: ob „Organ" oder „Einrichtung" gesagt werden soll. Derjenige, dem seine partikuläre Ansicht das Mehr ist, wer eine imposante Majorität nicht erreichen will, wird nicht für „Einrichtung" stimmen, sondern für das anstößige Wort.

Digitized by Google

Vicepräſident Dorn: M. H.! Die Frage ſcheint mir ſo zu ſtellen zu ſein, ob das Wort: „Organ" aus der frühern Faſſung in den Entwurf der Reſolution wieder aufzunehmen ſei. Wir präjudiziren damit noch nicht der weiteren Frage über die andere Faſſung, ob ſie anzunehmen ſei oder nicht, es iſt eine reine Formfrage, eine ſtyliſtiſche Frage.

Eine Stimme: Auf dieſe Weiſe kann es kommen, daß gar nichts erreicht wird. Wenn die Meinungen über „Organ" und „Einrichtung" ſo weit auseinander gehen, ſo wird der, welcher „Organ" will, „Einrichtung" und derjenige, welcher „Einrichtung" will, „Organ" weglaſſen.

Es kann nach meiner Anſicht die Frage nur ſo lauten: „ſoll dieſer Beſchluß angenommen werden, vorbehaltlich der Entſchließung, ob „Organ" oder „Einrichtung"?

Vicepräſident Dorn: Wir könnten die Sache kurz erledigen ....

Geheimer Juſtizrath Dr. **Krug**: Dagegen erkläre ich mich. Wenn die Frage ſo geſtellt wird, ſo weiß Niemand, worüber er abſtimmt, und iſt durch die erſte Abſtimmung bei der zweiten gebunden. Das darf nicht ſein. Erſt iſt über das Amendement und dann über den urſprünglichen Antrag abzuſtimmen.

Vicepräſident Dorn: Es könnte ſonach auch das Reſultat eintreten, daß wir eine dritte Faſſung ermitteln müßten, wenn ſowohl die eine, als die andre vorgeſchlagene abgelehnt würde. Ich bitte diejenigen, welche dafür ſind, das Wort: „Organ" zu retabliren, ſich zu erheben.

Es iſt die Minorität; alſo es bleibt bei dem Worte „Einrichtung". (Mehrere Stimmen „nein".)

Das Bureau iſt entſchieden der Anſicht, daß es die Minorität geweſen iſt. Es bleibt alſo dabei. Ich frage jetzt, ſoll ich die Faſſung noch einmal vorleſen laſſen? (Nein!)

Es iſt die Frage die, ob der dritte Antrag in der vom Herrn Profeſſor Dr. Bluntſchli berichtigten Schlußfaſſung angenommen wird oder nicht. Diejenigen, die für die Annahme ſind, bitte ich ſich zu erheben.

Es iſt eine impoſante Majorität!

M. H.! Wir kommen jetzt zu dem Amendement, welches gleich im Anfange vom Herrn von Kraewell geſtellt worden iſt, nämlich, ob

Digitized by

ein Zuſatz zu machen ſei in der Weiſe, daß ausdrücklich das Strafrecht berückſichtigt werde. Sie erinnern ſich, daß in dieſer Reſolution immer nur vom Obligationenrechte und vom Civilprozeß die Rede iſt, und daß man vermieden hat, ausdrücklich des Strafrechts zu gedenken. Die Gründe ſind Ihnen vom Herrn Berichterſtatter mitgetheilt. Es iſt dies geſchehen, nicht um das Strafrecht auszuſchließen, ſondern weil man deſſen Erwähnung der gegenwärtigen Sachlage nicht entſprechend gehalten hat. Aber Herr von Kraewell wünſcht, daß ausdrücklich des Strafrechts gedacht werde. Ich frage alſo, ob ein Zuſatz in dieſer Richtung gemacht werden ſoll? Es würde dann lediglich Sache der Redaktion ſein, in den einzelnen drei Poſitionen an entſprechender Stelle dieſer Materie zu gedenken.

Profeſſor Dr. **Bluntſchli**: Der Verbeſſerungsantrag geht dahin, daß die angenommene Reſolution auch auf das Strafgeſetz auszudehnen ſei. Ich erkläre mich meinerſeits einverſtanden mit dieſer Anſicht.

Vicepräſident Dorn: Alſo die Frage würde ſein, ob Sie dieſen Zuſatz belieben.

Wünſcht Jemand das Wort? . . . .

Diejenigen, welche dafür ſind, daß ein ſolcher Zuſatz eingeſchaltet werde, bitte ich, ſich zu erheben.

Es iſt eine entſchiedene Majorität!

Das Amendement des Herrn Dr. Raudnitz, wegen Weglaſſung der zwei verſchiedenen Paſſus, halte ich für erledigt, nachdem in der Hauptſache die Frage angenommen worden, mit dem Vorbehalt natürlich, daß wenn Herr Dr. Raudnitz nicht freiwillig ſeinen Antrag zurückzieht, derſelbe zur Abſtimmung kommt.

Advokatur-Candidat Dr. **Raudnitz**: Ich bitte um Abſtimmung.

Vicepräſident Dorn: Alſo zunächſt die Frage über die erſte Weglaſſung. Es ſoll weggelaſſen werden: „auf den Gebieten des Prozeß- und Obligationenrechts.“

Ich werde mit Weglaſſung dieſer Worte die Frage vorleſen; ich bitte alſo den Antrag im Zuſammenhange mit der Weglaſſung zu hören:

„Zu dieſem Wunſche hält ſich der Deutſche Juriſtentag um ſo mehr für berechtigt, als es ſich zur Zeit erſt um die Vor-

arbeiten für jenes Werk handelt und der Deutsche Juristentag der Ueberzeugung ist, daß zum endlichen Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung die Einleitung zu einer gemeinsamen, von den Regierungen und den Kammern der Einzelstaaten anerkannten — wenn auch lediglich zu diesem nationalen Werke festgesetzten — Einrichtung nothwendig ist."

Bevor ich abstimmen lasse, erlaube ich mir die Bemerkung, daß diese Weglassung gar kein Resultat hat; denn es wird der Deputations-Vorschlag weder durch die Weglassung erweitert, noch durch den Zusatz verengert. Es ist von jenem Werk die Rede, welches wir schon oben bezeichneten; ob wir die Worte wiederholen, was eigentlich überflüssig ist, oder ob wir diese Worte streichen, es wird im Sinne des Satzes gar nichts geändert.

Eine Stimme: Ich glaube, daß, nachdem wir den Schlußsatz angenommen haben in Betreff des Strafrechts, es gar keinen Sinn hat, wenn wir noch da, wo es sich auch um das Strafrecht handelt (ich spreche von der Gesetzgebung im Allgemeinen), speziell des Civilrechts gedenken; Strafrecht hat nur Sinn, wenn es als Gegensatz zum Civilrecht gilt; ich bin der Meinung, daß der ganze Satz vom Referenten zu formuliren ist und dann das Amendement des Herrn Dr. Raudnitz als abgelehnt betrachtet werden kann.

Vicepräsident Dorn: Da es Herr Dr. Raudnitz wünscht, so kommen wir zur Abstimmung. Diejenigen, welche dafür sind, daß die vorhin bezeichneten Worte wegfallen, bitte ich, sich zu erheben.

Es findet keine Zustimmung!

Es handelt sich nun um den zweiten Theil des Amendements von Herrn Dr. Raudnitz. Er wünscht weggelassen zu sehen den eingeschalteten Satz am Schlusse: „wenn auch nur zu diesem nationalen Werk festgesetzten." Ich würde also die Frage stellen, ob wir diesen Schlußsatz, der ohne Weiteres gestrichen werden kann, indem in stylistischer Beziehung der Satz richtig bleibt und nur der Gedanke erweitert wird, ob Sie diese Weglassung genehmigen wollen? Diejenigen, welche dafür sind, die Worte zu streichen, bitte ich, sich zu erheben.

Es ist eine kleine Minorität!

Digitized by

So wäre hiermit dieser Gegenstand erledigt und trete ich das Präsidium dem Herrn Professor Dr. Bluntschli wieder ab.

(Dr. Bluntschli übernimmt das Präsidium.)

Präsident: Es ist eine Pause gewünscht worden und ich denke, wir haben ganz gut eine Viertel- oder eine halbe Stunde Zeit.

(Pause von einer halben Stunde.)

Präsident: M. H.! Darf ich bitten, Ihre Plätze einzunehmen, damit die Verhandlung fortgesetzt werden kann.

M. H.! Bevor wir weiter fortschreiten in unsern statutarischen Verhandlungen, erlaube ich mir, Ihnen noch einige Anzeigen zu machen.

Vorerst ist eine Zuschrift eingegangen von Seiten des Vorstandes des Germanischen Museums, unterzeichnet Freiherr v. Aufseß. (Lauter! Deutlicher!) Sie sehen, daß ich in diesem umfänglichen Saale eben nicht recht durchdringen kann. Es ist eine Zuschrift eingegangen, von dem Vorstande des Germanischen Museums unterzeichnet, worin derselbe auf seine Bestrebungen und deren Verwandtschaft mit den Tendenzen des Juristentages hinweist; worin er dem Juristentage bestes Gedeihen wünscht, und zugleich auch, daß dies zu Ihrer Kenntniß kommen möge; worin er endlich die Arbeiten des Germanischen Museums bespricht. Zu diesem Behufe werden an die verschiedenen Sectionen noch eine Anzahl dieser Mittheilungen vertheilt werden. Ich denke, meine Herren, es wird ganz einfach der Dank dafür zu Protokoll genommen und es werden dann den Abtheilungen diese Mittheilungen communicirt.

Ebenso liegen auch weitere Druckschriften vor, die lediglich Bezug haben auf die einzelnen Abtheilungen, und es versteht sich wohl von selbst, daß sie nach ihrem Inhalte dahin dirigirt werden.

Nun erlaube ich mir Sie aufmerksam zu machen auf äußerliche Dinge. Was nämlich zuerst die Sitzungssäle der verschiedenen Abtheilungen betrifft, so ist nach einem heute gefaßten Beschlusse der Sitzungssaal der 1. und 2. Abtheilung, welche beide Abtheilungen gemeinschaftlich berathen sollen, der Saal der Brühl'schen Terrasse. Als Sitzungssaal der 3. Abtheilung wird bezeichnet der Saal der Harmonie-Gesellschaft. Als Saal der 4. Abtheilung Braun's Hotel. Dann, meine Herren, ist

Digitized by Google

für heute eine Vergnügungsfahrt eingerichtet nach Meißen, auf Veranstaltung des Stadtrathes von Dresden unter Mitwirkung, wenn ich nicht irre, auch der Stadtbehörde von Meißen.

Nach ½4 Uhr wird an dieser Stelle, nach dem Mittagsessen, das Zeichen zum Aufbruche gegeben werden. Die Abfahrt vom Bahnhofe der Leipziger Bahn ist auf ½5 Uhr bestimmt, so daß also die Mitglieder, welche nicht hier essen, sich dort einfinden können. — Ferner erlaube ich mir Ihnen zu bemerken, daß Subscriptionslisten für das Festdiner am Freitag im Vorzimmer ausgelegt sind, und endlich bitte ich die Herren der Deputation nach Beendigung der heutigen Sitzung noch einen Augenblick zusammenzutreten, und zwar in dem oberen Lokale, wo gestern schon eine kleine Sitzung stattgefunden hat.

Nach diesen Mittheilungen können wir nun vorwärts gehen zur Behandlung der uns noch übrig bleibenden Anträge über die Statuten. Dabei bemerke ich im Voraus, daß der Antrag des Herrn Hofgerichtsrath Brauer zu Bruchsal bezüglich des Versammlungsortes von demselben zurückgezogen worden ist, so daß also diese Frage nicht weiter zur Sprache kommen wird. Dagegen kommen noch einige Anträge, welche in dem in der Deutschen Gerichtszeitung abgedruckten Programm angegeben sind, auf die Tagesordnung. Diese Anträge sind die des Herrn Kreisrichter Dulheuer, des Herrn Obergerichtsrath Vorwerk und des Herrn Advokat Förster, und ich ersuche den Herrn Stadtrichter Hiersemenzel sie zu referiren. Zuerst folgt der Antrag des Herrn Gerichts-Assessor Dulheuer über die Organisation des Deutschen Juristentages.

Kreisrichter **Dulheuer** aus Lüdenscheid: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Es wird der Antrag zurückgezogen; es folgt daher der Antrag des Herrn Obergerichtsrath Vorwerk.

Referent Stadtrichter **Hiersemenzel**: Ich werde Ihnen nun nicht mehr referiren, sondern die Anträge einfach vorlesen; ich glaube, beide Anträge dürften vielleicht zu combiniren sein. Ich werde mir daher erlauben, sie beide hinter einander zu lesen. Der Antrag des Herrn Obergerichtsrath Vorwerk zu Wolfenbüttel lautet:

Digitized by Google

„Der Deutſche Juriſtentag wolle beſchließen:

1) daß auf jedem Juriſtentage von den Mitgliedern Auskunft darüber erwartet werde, was in den einzelnen Deutſchen Staaten von Regierungen, Kammern, Gerichten und Vereinen für oder wider die Förderung Deutſcher Rechtseinheit ſeit Jahresfriſt geſchehen ſei,
2) daß die ertheilte Auskunft beſprochen und ſammt etwaigen Reſolutionen veröffentlicht werden ſolle."

Der Antrag des Advokat Förſter zu Pirna lautet:

„Der Deutſche Juriſtentag möge ſeine ſtändige Deputation (bis auf Weiteres) ein für alle Mal beauftragen, ihm alljährlich über die bisherige Einigung des in ſein Bereich gehörigen Rechts und darüber, ob eine weitere Einigung des letzteren zur Zeit ausführbar und wünſchenswerth ſei, Bericht zu erſtatten und im Falle der Bejahung dieſer Frage ihm darüber, in welchen Rechtszweigen etwa die ſofortige Ausführbarkeit und Dringlichkeit einer weiteren Einigung auszuſprechen ſei, unter möglichſter Verfolgung eines gewiſſen Planes geeigneten Vorſchlag zu machen."

Ich weiß nicht, ob Sie die Motive auch noch hören wollen, ſie ſind nicht lang. (Ruf: „Wir kennen ſie ja.") Beide Anträge dürften wohl verbunden werden. Wenn dieſelben Annahme finden, ſo wird im Weſentlichen wohl nur das erzielt werden, was ſeither von der ſtändigen Deputation bereits geſchehen iſt, daß nämlich der gewünſchte Bericht erſtattet und Auskunft ertheilt, und demnächſt eine Reſolution gefaßt wird. Ich glaube daher, daß aus der Annahme beider Anträge kein großer Vortheil, aber auch kein Nachtheil entſpringt.

Präſident: Wird über dieſe Anträge das Wort begehrt? Sind Sie damit einverſtanden?

Advokat Förſter aus Pirna: Ich trage darauf an, daß in meinem Antrage noch der Zuſatz gemacht werde: „Dabei jedoch die Erwartung auszuſprechen, daß von den Mitgliedern Auskunft darüber ertheilt werde" u. ſ. w., wie im Antrage des Obergerichtsraths Vorwerk ſteht.

Digitized by Google

Präſident: Haben Sie die Güte, das ſchriftlich einzugeben. — Begehrt Jemand noch das Wort über dieſen Antrag?

Rechtsanwalt **Spiegelthal** aus Calbe a. S.: Der Antrag des Herrn Obergerichtsrath Vorwerk ſcheint mir nicht hinreichend motivirt zu ſein. Herr Vorwerk läßt eine Unklarheit darüber, was ihn eigentlich veranlaßt hat, von der ſtändigen Deputation Auskunft zu fordern darüber, was in den einzelnen Deutſchen Staaten für oder wider die Förderung Deutſcher Rechtseinheit geſchehen ſei. Soll dieſe Auskunft ertheilt werden blos in hiſtoriſcher Weiſe, oder ſoll auf dieſe Art eine Vermittelung mit den Regierungen herbeigeführt werden? In letzterem Falle muß ich darauf aufmerkſam machen, daß im vorigen Jahre vom Juriſtentage beſchloſſen worden iſt, mit den Deutſchen Regierungen nicht in unmittelbare Verbindung zu treten, und man fand ſich auch nicht in der Lage, von da eine amtliche Auskunft, was jedenfalls in adminiſtrativem Wege geſchehen müßte, zu erhalten. Wenn man aber eine bloße hiſtoriſche Darſtellung meint, ſo würde die ſtändige Deputation ſich in der Lage befinden, für jeden einzelnen Deutſchen Staat einen Kommiſſar zu ernennen. Ich möchte mir darüber Aufklärung erbitten.

Präſident: Der Herr Obergerichtsrath Vorwerk hat zunächſt das Wort.

Obergerichtsrath **Vorwerk** aus Wolfenbüttel: M. H.! Ich glaubte, die Sache würde im Intereſſe der Verhandlungen ſelbſt etwas raſcher gehen, ich habe mich deshalb enthalten, vor dem geehrten Vorredner zur Motivirung meines Antrags das Wort zu erbitten. Wenn nun aber gegen die Begründung meines Antrages Bedenken erhoben werden, ſo werden Sie es mir geſtatten, meine Gründe mit wenig Worten Ihnen vorzuführen. Sie beginnen gewiſſermaßen mit einer kurzen Andeutung der Leiden und Freuden eines Antragſtellers beim Deutſchen Juriſtentage. Sie haben, m. H., beſchloſſen, daß die Anträge innerhalb einer gewiſſen präjudiziellen Friſt geſtellt werden müſſen. Auch der meinige iſt deswegen, und zwar am letzten Tage, vor Schluß dieſer Friſt geſtellt worden. Gleichwohl hat ſeit jener Zeit die Sache ſich weſentlich geändert. M. H.! Einen Kleinſtaatler, wie meine Wenigkeit, ver-

Digitized by

langt es noch viel mehr nach einer Deutſchen Rechtseinheit, wie die Herren aus großen Staaten. Die Letzteren haben vielleicht nicht einmal einen vollkommen klaren Begriff von dem Verlangen, einen Rechtsſtoff zu behandeln, der fortwährend durch Wiſſenſchaft und Praxis fortgebildet wird, während unſere Partikulargeſetzgebung, die der kleinen Staaten meine ich, ſtagnirt. Was will ein Kleinſtaat von 100,000 Einwohnern mit einer Civil- und Strafprozeßordnung und einem Criminalgeſetzbuche? Die werden ja nicht wiſſenſchaftlich fortgeführt, ſie bleiben ſtehen.

Nun, m. H., in dieſen Gedanken und Empfindungen befand ich mich, ſeit wir vor Jahresfriſt von einander ſchieden. Ich muß offen bekennen, ich glaubte im Laufe des Jahres von Woche zu Woche praktiſche Reſultate in den Zeitungen zu leſen. Unſere ſtändige Deputation hat ſich nur zweimal verſammelt. Glauben Sie nicht, m. H., daß ich unſere Deputation der Unthätigkeit zeihen wolle: es wurde nur ein Gegenſatz ſehr unangenehm für uns Juriſten. Das war der Deutſche Handelstag mit ſeinem bleibenden Ausſchuſſe, ein uns ſehr analoger Verein: ein Verein, der Beſchlüſſe aufgeſtellt hat, die recht eigentlich in unſer Gebiet hineinfallen, wenn man ſich erinnern will, daß er ſofortige unveränderte Annahme des Handelsgeſetzbuchs als Forderung aufgeſtellt, daß er eine Kodifikation des Obligationenrechts, ſowie die Einführung eines einzigen oberſten Deutſchen Gerichtshofes für Handelsſachen zu erſtreben beſchloſſen hat, — lauter Beſchlüſſe, die wir gleichfalls unterſchreiben würden.

Nachdem der Handelstag ſich am 18. Mai vertagt hatte, m. H., — Sie haben gewiß zum großen Theile die Verhandlungen geleſen, ſie erfüllen Einen mit Theilnahme, — trat der Ausſchuß ſchon am 24 und 25. Juni, alſo fünf Wochen nachher zuſammen, und in Folge jener Beſchlüſſe und ſehr beſtimmt formulirter Vorſchläge, die daran geknüpft wurden, erließ der Ausſchuß an die Deutſchen Regierungen den Antrag, dieſelben zur Ausführung zu bringen. Nun, die Ausführung iſt noch lange nicht zu erwarten; aber es war ein Schritt weiter, als wir gethan, und inſofern hat der rührige Kaufmann gewiſſermaßen den Juriſten nicht allein eingeholt, er hat ihn überholt.

Digitized by Google

Ich weiß ſehr wohl, m. H., unſer Standpunkt iſt ein ganz anderer von vorn herein. Wir haben unſere Deputation den Regierungen gegenüber mundtodt gemacht; es mag auch gut ſein, ich will es nicht in Zweifel ziehen; ich habe aber dennoch geglaubt, daß ſich vielleicht noch etwas mehr thun laſſe, um praktiſche Erfolge zu gewinnen. Seit dieſer Antrag von mir geſtellt worden iſt, — entſchuldigen Sie, daß ich noch von mir rede, — nachdem er veröffentlicht war, bekam ich von dem Vorredner, Herrn Advokat Förſter ein Schreiben, worin er mich auf eine Art von Identität unſerer beiden Anträge aufmerkſam machte und mir anheim gab, meinen Antrag fallen zu laſſen, weil derſelbe durch den ſeinigen erreicht ſei, — ein, wie ich erkläre, ſehr freundſchaftlicher, von mir dankbar empfangener Brief, den ich leider nicht beantworten konnte, weil ich im Augenblicke verreiſt war. Ich habe nun Herrn Förſter drei Tage lang geſucht und ihn erſt jetzt bemerkt. Ich wollte daran eine kleine Nebenbemerkung knüpfen, ob man nicht bei einer ſo zahlreichen Verſammlung am Ende doch darauf eingehen könnte, ein Erkennungszeichen auszumitteln. M. H.! Wir kennen uns allerdings vom vorigen Jahre her; aber es ſind immer nur bekannte Erſcheinungen, die ſich dem Auge darſtellen und wieder verſchwinden, und es wäre doch ſo wünſchenswerth — — —

Präſident: Ich darf wohl bitten, bei dem eigentlichen Thema zu verbleiben. Es handelt ſich doch im Grunde lediglich um die Frage, was für ein Auftrag der Deputation zu geben ſei.

Es liegen darüber zwei Anträge vor, die der Hauptſache nach daſſelbe bezwecken, der Form nach etwas auseinander gehen.

M. H., ich bin ſo frei, Ihnen einen Vorſchlag zu machen. Sie ſind darüber einverſtanden und haben es als ſelbſtverſtändlich betrachtet, daß die Deputation, wie es ſchon diesmal geſchehen iſt, bei jedem neuen Juriſtentage über die Sachlage ohne alle Details Bericht erſtatte. Ich erlaube mir daher den Antrag auszuſprechen, daß die Deputation beauftragt werde, in dieſer Beziehung alljährlich dem Juriſtentage Bericht zu erſtatten. Es ſcheint das vollkommen genügend für die Abſichten der beiden Herren.

(Dieſelben erklären ſich einverſtanden.)

Digitized by Google

Iſt auch die Verſammlung mit dieſem Antrage einverſtanden? (Ja! Beifall.)

Damit wäre die heutige Tagesordnung erledigt. Ich meinerſeits danke Ihnen auf's Herzlichſte. Ich glaube, wir haben bewieſen, daß auch ſchwierige Fragen, die ſehr leicht die Leidenſchaften erhitzen können, im Schooße des Juriſtentages mit großer Ruhe und Würde debattirt werden können, ohne daß irgend Gefahr daraus entſteht. (Beifall.)

(Schluß der Sitzung ¼1 Uhr.)

Digitized by Google

Erste Sitzung der vereinigten ersten und zweiten Abtheilung am Mittwoch den 28. August 1861 im Saale des Belvedere auf der Brühl'schen Terrasse.

Die Sitzung wird um 8 Uhr 40 Minuten durch den Stadtgerichtsrath Dr. Graf v. Wartensleben aus Berlin eröffnet.

Stadtgerichtsrath Dr. **Graf v. Wartensleben**: Die Sitzung der vereinigten ersten und zweiten Abtheilung des Zweiten Deutschen Juristentages erkläre ich hierdurch für eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Dr. Drechsler aus Parchim vorläufig die Funktion eines Schriftführers zu übernehmen und an meiner Seite Platz zu nehmen. Ich begrüße die Herren, und erlaube mir, im Namen der Deputation Ihnen als Präsidenten dieser Abtheilung den Herrn Präsidenten Dr. Heimsöth aus Cöln in Vorschlag zu bringen. Diejenigen Herren, welche mit diesem Vorschlag einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

(Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Der Herr Präsident Dr. Heimsöth ist durch Ihren einstimmigen Beschluß zum Präsidenten der vereinigten ersten und zweiten Abtheilung erwählt, und ich ersuche denselben, den Platz hier einzunehmen.

(Geh. Ober-Justizrath, Präsident Dr. Heimsöth übernimmt den Vorsitz.)

Präsident Dr. **Heimsöth**: M. H.! Das große Vertrauen, welches Sie mir schenken, kann ich nur mit lebendigem Danke erwidern, und mit der Versicherung, daß ich mich bestreben werde demselben zu entsprechen. Ich bitte, schenken Sie mir dabei Ihre Nachsicht und zugleich Ihre gütige Mitwirkung.

Digitized by Google

Ich erlaube mir, zum Sekretär zu bestellen den Herrn Ober-Amtsrichter Zirkler aus Künzelsau und zum zweiten Sekretär den Herrn Bürgermeister Dr. Drechsler aus Parchim. —

Von der ständigen Deputation sind uns verschiedene Anträge und Vorlagen zugekommen, mit denen wir wohl zu beginnen haben.

Zuvor, m. H., möchte ich mir jedoch erlauben, Ihnen einen Vicepräsidenten vorzuschlagen. Ich schlage Ihnen vor Herrn Ministerialrath v. Freydorf aus Carlsruhe, und ich würde denselben bitten, wenn Sie Ihre Zustimmung geben, dieses Amt zu übernehmen.

Sind Sie damit einverstanden? (Allseitige Zustimmung.)

Es sind zwei Anträge der ständigen Deputation da. Die erste Vorlage lautet dahin: „Ist es wünschenswerth, daß schon jetzt gemeinsame Bestimmungen über folgende drei Punkte, die auch zum Theil in das prozessualische Verfahren eingreifen, getroffen werden:

1) über den Zeitpunkt der Großjährigkeit;
2) über die Handlungsfähigkeit großjähriger Personen unter väterlicher Gewalt;
3) über die Interceſſionen der Personen weiblichen Geschlechts?" *)

Ich würde den Herrn Gerichtsrath Abeken bitten, als Referent in dieser Sache eiuzutreten.

Gerichtsrath Abeken aus Dresden: Es ist bereits mitgetheilt worden, daß die ständige Deputation die Frage aufgestellt habe, ob es wünschenswerth sei, daß über die gedachten drei Punkte schon jetzt gemeinsame Bestimmungen getroffen werden? Das Gutachten des Herrn Professor Dr. Unger, welcher um ein solches ersucht worden, ist eingegangen; Sie kennen Alle den Inhalt desselben, und ich habe es Ihnen daher nur kurz und auszugsweise in Erinnerung zu bringen.

Das Gutachten ist der Ansicht, daß eine alleinstehende gemeinsame Bestimmung zur Beseitigung der angeregten Uebelstände nur ungünstig wirken würde. Es geht davon aus, daß die Lösung der gestellten Frage wohl nur deshalb als Bedürfniß hingestellt worden, weil häufig ein kontrahirender Ausländer nach den Gesetzen des Inlandes handlungs-

*) Vergl. Band I. S. 126 der Verh. des Zweiten Deutschen Juristentages.

Digitized by Google

unfähig ist, was der Inländer nicht gewußt hatte, vermag jedoch die Vereinigung der abweichenden Partikularrechte in jenen drei Punkten durch ein spezielles Gesetz nicht zu bevorworten. In Betreff des Zeitpunktes der Großjährigkeit so wie der Handlungsfähigkeit solcher Personen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, lasse sich Nichts festsetzen, ohne das Recht des pater familias, über die Interceſſion der Frauenspersonen ebensowenig Etwas, ohne das Recht der Ehemänner zu berühren. Die Bestimmung über die Großjährigkeit sei sogar dann den Partikulargesetzen zu überlassen, wenn man zu einer gemeinsamen Codifikation des ganzen Privatrechtes komme, da physische und geistige Verhältnisse der einzelnen Länder hierbei nothwendig zu berücksichtigen. Das Gutachten meint, die Hebung der Uebelstände sei mehr auf dem Gebiete des internationalen Rechtes zu suchen. Es erinnert an die betreffende Bestimmung der Wechselordnung, welche ich vorlesen will:

„Die Fähigkeit des Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist."

Daran knüpft das Gutachten den Vorschlag, es sei folgende gemeinsame Bestimmung für wünschenswerth zu erklären:

„Die Handlungsfähigkeit eines Ausländers wird in der Regel nach den Gesetzen seines Wohnsitzes beurtheilt. Doch wird ein nach diesen Gesetzen nicht handlungsfähiger Ausländer durch die Abschließung von Geschäften im Inlande verpflichtet, wenn er nach den Gesetzen des Inlandes handlungsfähig wäre."

Das Gutachten will also lediglich die Verallgemeinerung der in der allgemeinen Wechselordnung enthaltenen Ausnahmebestimmung. Sofern es mir jetzt gestattet ist, in dieser Sache eine eigene Meinung auszusprechen, bemerke ich:

In Betreff der unter 2 und 3 erwähnten Punkte stimme ich mit dem Gutachten in seinem negativen Theile überein: eine gemeinsame Gesetzgebung über diese Punkte ist nach meiner Meinung unmöglich,

Digitized by Google

ſo lange wir verſchiedene Rechte haben über die väterliche Gewalt, über die Handlungsfähigkeit der ſelbſtſtändigen Frauensperſonen im Allgemeinen, über die Rechte des Ehemannes an dem eheweiblichen Vermögen ꝛc. Die Frage, wie jene ſpeziellen Punkte zu regeln ſeien, entſteht gewiſſermaßen erſt aus allgemeineren Rechtsverhältniſſen, und ihre Beantwortung läuft in vielen Fällen auf eine Conſequenz der Letzteren hinaus. Ob aber freilich für Colliſionsfälle dieſer Art der in dem Gutachten bevorwortete Satz des internationalen Privatrechts theoretiſch richtig ſei und dem praktiſchen Bedürfniſſe in jeder Hinſicht Genüge leiſte, ſcheint wenigſtens zweifelhaft. Bei derartigen Beſchränkungen der Handlungsfähigkeit einer Perſon handelt es ſich häufig nicht ſowohl um Schutz der Perſönlichkeit des Contrahenten, dem man ein richtiges Verſtändniß der eigenen Intereſſen nicht zutraut, als um erworbene Rechte dritter Perſonen. Solche ganz ſingulaire, an und für ſich zweifelhafte und ſpitzige Fragen im Allgemeinen abzuthun und ſie zum Gegenſtande einer gemeinſamen Geſetzgebung zu machen, ſcheint bedenklich und überdies auch durch ein dringendes Bedürfniß nicht geboten. Die Wiſſenſchaft hat ſich dieſer Fragen bemächtigt, allein ſie iſt nach meinem Bedünken zu einem genügenden Abſchluſſe darüber noch nicht gekommen.

Weiter fragt es ſich, ob es an der Zeit ſei, eine gemeinſame Beſtimmung darüber zu treffen, mit welchem Lebensjahre die Großjährigkeit eintreten ſoll? Zweifellos iſt dabei hauptſächliches Gewicht zu legen auf lokale Verhältniſſe, auf die phyſiſche und geiſtige Entwickelung der Unterthanen der einzelnen Staaten. Allein ich gehe noch weiter, als das Gutachten in dieſer Beziehung geht: ich glaube ſogar, es liegt nicht innerhalb der Aufgabe des Juriſtentages, hierüber eine Meinung auszuſprechen, — ein Gutachten abzugeben darüber, ob die Verſchiedenheit der thatſächlichen Verhältniſſe der einzelnen Länder ſo bedeutend ſei, daß das Fortbeſtehen einer Verſchiedenheit der Partikulargeſetzgebungen für die Zukunft geboten und nothwendig, oder ob dies nicht der Fall ſei. Denn dem Juriſtentage fehlt die nöthige Unterlage hierzu; es fehlt ihm an der erforderlichen ſpeziellen Kenntniß der in Frage kommenden örtlichen Verhältniſſe. Wir haben geſtern gehört,

Digitized by Google

daß die Inangriffnahme eines allgemeinen Obligationenrechtes und einer Prozeßordnung für Deutschland in Aussicht steht; nun gehört zwar die Frage über den Zeitpunkt des Eintrittes der Großjährigkeit weder in das Prozeßrecht, noch in das Obligationenrecht, allein ich glaube, wenn man einmal Grundsätze über die Gültigkeit der Verträge feststellt, so liegt es auch nahe, darnach zu fragen, wer vertragsfähig sei, und vielleicht fällt es in die Aufgabe der Männer, welche von den Regierungen werden beauftragt werden, einen Entwurf zu bearbeiten, sich auf geeignetem Wege über die einschlagenden Lokalverhältnisse zu unterrichten und auf Grund der hierüber anzustellenden Erörterungen zugleich mit darüber Beschluß zu fassen, ob ein Grund zur Aufrechthaltung der bestehenden Verschiedenheit in den Partikulargesetzgebungen in Beziehung auf die Frage der Großjährigkeit vorliegt oder nicht, und letzteren Falles, ob dieser Punkt in eine gemeinsame Gesetzgebung zu ziehen sei oder nicht. Ich werde mir erlauben, auf Grund dieser Bemerkungen einen Antrag zu formuliren, und gestatte mir nur noch eine einzige Bemerkung hinzuzufügen, in Betreff des Schlußantrages des Gutachtens, wie es sich in der letzteren Beziehung gestaltet.

Wenn die Faktoren einer gemeinsamen Gesetzgebung in der angegebenen Weise zu dem Schlusse gelangen sollten, daß sich die gemeinsame Gesetzgebung gerade auf diesen Punkt nicht mit zu erstrecken habe, wenn also auf Grund gemeinschaftlicher Ueberzeugung die Partikulargesetzgebungen, nicht aus formellen, sondern aus materiellen Gründen als allein kompetent anzuerkennen sind, den Zeitpunkt des Eintritts der Großjährigkeit festzustellen, dann, glaube ich, ist die Anwendbarkeit des vorgeschlagenen Satzes aus dem internationalen Privatrechte ausgeschlossen. Die im Gutachten erwähnte Bestimmung in Artikel 84 der Wechselordnung läßt sich theoretisch nur durch die Annahme rechtfertigen, daß kein Staat die Verpflichtung habe, die Richtigkeit der Gesetzgebung eines anderen Staates anzuerkennen; wenn aber mehrere Staaten gleichsam vertragsmäßig untereinander anerkennen, daß nur die Einzelnen von ihnen fähig seien, für sich das Richtige zu treffen, dann kommen wir auf einen anderen Standpunkt, dann fordere ich —

Digitized by Google

und zwar gerade indem ich im Auge behalte, daß es sich hier um Erzielung der Einigung handelt, — daß jeder einzelne Staat die Gesetze des anderen Staates in Betreff der Unterthanen des Letzteren ohne Weiteres anerkenne und unter allen Umständen respektire. Dies schließt aber die Anwendung des vorgeschlagenen Satzes aus. Im Allgemeinen ist es jedenfalls der Natur der Sache entsprechend, daß die Entscheidung der Frage, ob eine Person zum Abschlusse eines Vertrages fähig ist, davon abhänge, welchem Staate sie als Unterthan angehört.

Der Antrag, den ich stellen will, lautet wie folgt:

> „Der Deutsche Juristentag möge als zweckmäßig und wünschenswerth anerkennen, daß die Frage, ob in den örtlichen Verhältnissen der Einzelstaaten ein genügender Grund liege, die Verschiedenheit in den bestehenden Partikularrechten in Betreff des Eintritts der Volljährigkeit aufrecht zu erhalten und etwaige Aenderungen in dieser Beziehung der Partikulargesetzgebung zu überlassen oder nicht, — bei der in Aussicht stehenden Berathung eines allgemeinen Deutschen Obligationenrechtes mit in Erwägung gezogen und letzteren Falles über den Zeitpunkt des Eintrittes der Volljährigkeit eine gemeinsame Bestimmung getroffen werde."

Präsident: M. g. H.! Zunächst bitte ich diejenigen Herren, welche sich zum Wort melden, von ihrem Platze aus Namen und Wohnort angeben zu wollen. Ich erlaube mir nun, Ihnen, m. H., den Gang, welchen wohl die Berathung über diese Anträge zu nehmen haben wird, nach meiner Auffassung darzulegen. Wir haben eine Anzahl von Punkten, die berathen werden sollen, und sie stehen meistens auch zu anderen Gegenständen in Bezug. Da wird es zweckmäßig sein, daß wir zunächst die Punkte selbst und jeden einzeln in's Auge fassen, daß wir also den Antrag so trennen, daß wir uns erst darüber schlüssig machen: ob es überhaupt wünschenswerth sei — worunter ich ein entschiedenes Bedürfniß verstehe — über den Zeitpunkt der

Digitized by Google

Großjährigkeit, dann: über die Handlungsfähigkeit großjähriger Personen unter väterlicher Gewalt und endlich: über Interceſſionen der Perſonen weiblichen Geſchlechts in Deutſchland gemeinſame Beſtimmungen zu haben.

Wenn eine der Fragen bejaht wird, ſo wird ſich die Berathung weiter darauf erſtrecken, ob ſchon jetzt gemeinſame Beſtimmungen darüber getroffen werden möchten, d. h. ob die Bedürfnißfrage ſo dringend iſt, daß ſchon jetzt gemeinſame Beſtimmungen getroffen werden möchten; und nun verbreitet ſich die Frage noch weiter darüber: ob die Gelegenheit zu derartigen gemeinſamen Beſtimmungen bei der Emanation einer gemeinſamen Deutſchen Civilprozeßordnung da ſei. Endlich, m. H., iſt der Antrag des Herrn Profeſſor Dr. Unger in der Unterſtellung gefaßt, es würden ſämmtliche Fragen verneint und es ſei eine Abhülfe dadurch zu treffen, daß man auf dem Boden des internationalen Rechts eine Anerkennung der in den verſchiedenen Ländern beſtehenden Grundſätze über dieſe drei Fragen durch eine das Recht erleichternde und ſichernde Verfügung des Geſetzes aufſtelle.

Ich würde nun zuerſt die Frage zur Debatte ſtellen und dabei bitten, nicht die einzelnen Unterfragen ſofort mit in dieſelbe hineinzuziehen:

> „Iſt es nach den beſtehenden Verhältniſſen wünſchenswerth, daß in Deutſchland über den Zeitpunkt der Großjährigkeit eine gemeinſame, gleiche Beſtimmung getroffen werde?“

Zunächſt hat Herr Notar Euler aus Düſſeldorf das Wort.

Notar **Euler**: M. g. H.! Der Herr Präſident hat darauf aufmerkſam gemacht, daß es vor allen Dingen nöthig ſei, eine faktiſche Grundlage zu gewinnen, um überſehen zu können, ob und was für eine Verſchiedenartigkeit im Alter der Großjährigkeit in Deutſchland herrſche. Ich habe mir bereits im Jahre 1857 aus allen Deutſchen Staaten und aus anderen Ländern eine Ueberſicht über die in denſelben angenommene Großjährigkeit verſchafft und erlaube mir in wenigen Worten Ihnen das bunte Bild von der in dieſer Hinſicht herrſchenden großen Verſchiedenheit vorzuführen: a) **25 Jahre** ſind erforderlich in Preußen im Bezirke des Juſtizſenats zu Ehrenbreitſtein und in Hohenzollern-Hechingen, in Hannover, in Braunſchweig, — in letzterem

zur Disposition über Immobilien, — im Fürstenthum Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, in Mecklenburg, Lübeck, Bremen, Württemberg, in Spanien, Portugal, Dänemark; b) **24 Jahre** in folgenden Preußischen Landestheilen: in den Gebieten des allgemeinen Landrechts, im Bezirke des Appellationsgerichts Greifswald, in Hohenzollern-Sigmaringen, dann in Oesterreich, in Oldenburg, in England und Nordamerika; c) **23 Jahre** in den Niederlanden und in Nassau; d) **22 Jahre** in Hessen-Cassel, in Hamburg für das männliche Geschlecht; e) **21 Jahre** in den Ländern des Sächsischen Rechts, im Königreich Sachsen, in Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, in den Fürstenthümern Reuß älterer und jüngerer Linie, in Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Braunschweig, — mit der ad a erwähnten Ausnahme für Immobilien, — in Holstein und Lauenburg, Schleswig, Bayern, Baden, Frankfurt, Hessen-Darmstadt, in Frankreich, in beiden Sicilien, in Sardinien, in Rheinpreußen, mit der Ausnahme unter a, und in Rom; f) **20 Jahre** (die perfecta aetas der Westgothen) früher für die nicht verbürgerten Juden in Preußen, nach den Augsburger Statuten, im Canton Uri und a. a. O.; g) **18 Jahre** in Hamburg für das weibliche Geschlecht, früher im Longobardenrecht, nach dem Schwabenspiegel, den älteren Statuten von Lübeck, Goslar, Braunschweig, Straßburg u. s. w., auch im Hadeler Landrecht.

Nun, m. H., wenn das kein buntes Bild ist, dann weiß ich nicht, was eins sein soll! Jetzt erlauben Sie mir noch ein Wort über die Bedürfnißfrage anzuknüpfen. Ich bin seit 30 Jahren Notar und wohne in der Rheinprovinz. Wir sind umgeben von verschiedenen Großjährigkeiten; wir Notare befinden uns daher bei den Fragen über das Alter der Großjährigkeit in der größten Verlegenheit. Denn da für das Alter der Großjährigkeit in ganz Deutschland der Wohnsitz entscheidet, so müssen wir allemal fragen: welche Norm über die Großjährigkeit herrscht in dem betreffenden Lande? und wir müssen den Parteien glauben, was sie uns darüber sagen; wir sollen aber diese Notizen vertreten, wenn wir eine Urkunde aufnehmen. Ich glaube, daß das schon hinreicht, um

Digitized by

zu beweiſen, wie nothwendig es iſt, über die Großjährigkeit gemeinſame Beſtimmungen zu treffen. (Bravo!)

Advokatanwalt Theßmar aus Cöln: M. H.! Die Frage, ob es wünſchenswerth ſei, daß über den Zeitpunkt der Großjährigkeit ſchon jetzt eine gemeinſame Beſtimmung getroffen werde, iſt von dem Herrn Referenten und von dem Gutachten des Herrn Profeſſor Dr. Unger verneint worden, mit andern Worten alſo: Es iſt nicht wünſchenswerth!

Ich kann nicht leugnen, m. H., daß mich das ſehr befremdet hat; denn wenn wir in jener Beziehung warten wollen, bis die Emanation einer gemeinſamen Civilprozeßordnung für ganz Deutſchland fertig iſt, dann glaube ich, erleben wir Alle, die in dieſem Saale ſind, es nicht. Man kann das baldige Zuſtandekommen einer gemeinſamen Civilprozeßordnung wünſchen, oder man mag es fürchten, — ich glaube nicht daran, und zwar um deswillen nicht, weil wir am Rheine zu einer Konzeſſion für das gemeine Recht, für das ſchriftliche Verfahren ſchwerlich geneigt ſein werden, weil ferner auch die anderen Deutſchen Länder ſchwerlich geneigt ſein werden, unſere Prozeßordnung mit ihren Fehlern en bloc anzunehmen. Allein, wenn es irgend eine Materie des Privatrechts giebt, worin gemeinſame Beſtimmungen nothwendig erſcheinen, ſo ſollte ich meinen, es wäre die, welche den Zeitpunkt der Großjährigkeit betrifft; und um zu dem Bilde, welches ſo eben Herr Notar Euler Ihnen vorgeführt hat, noch ein praktiſches Beiſpiel hinzuzufügen, erlaube ich mir, zur Unterſtützung meiner Auffaſſung hierüber noch Folgendes anzuführen:

Sie haben gehört, daß es in Deutſchland in der Hauptſache drei verſchiedene Epochen der Großjährigkeit giebt, namentlich aber auch bei uns in Preußen, ſo das ein und zwanzigſte Jahr am Rhein, das vier und zwanzigſte Jahr nach dem allgemeinen Landrechte, endlich aber auch das fünf und zwanzigſte Jahr nach den Beſtimmungen des gemeinen Deutſchen und des Römiſchen Rechts, und überall, wo dieſes Recht gilt, iſt das Alter von fünf und zwanzig Jahren das geſetzliche. Nun aber hatten die Herrſchaftsgebiete des Preuß. Landrechts eine einzige Ausnahme, denn unter der Herrſchaft des Landrechts wurden die Juden mit 20 Jahren volljährig (Zuruf: Nein!), und das gab damals zu einer nähe-

Digitized by Google

ren Unterſuchung dieſer Frage Veranlaſſung. Es hatte nämlich ein Jude einen Wechſel über eine ſehr bedeutende Summe unter der Herrſchaft des Landrechts vollzogen und ging dann nach dem Rhein, weil er nicht bezahlen konnte, und es fragte ſich, ob er überhaupt vor dem vier und zwanzigſten Jahre zur Zahlung angehalten werden könne.

M. H., die Frage, ob es wünſchenswerth ſei, daß ein ſolcher Zuſtand fortdauere, kann gewiß Niemand bejahen. Jene Ausnahme iſt freilich inzwiſchen aufgehoben worden, und es fällt daher wenigſtens dieſes Bedenken weg. Ferner werden aber auch die Frauen durch Eingehung einer Ehe großjährig. (Zuruf: Nein! Nein! Wo?)

Es iſt dies geſetzliche Beſtimmung. Die Frauen werden durch Eingehung der Ehe emanzipirt. Es iſt dieſe Beſtimmung in einer Reihe von Urtheilen in den Archiven zu leſen. (Zuruf! Wo denn?)

Ich ſpreche hier vom Rhein; Sie können mich ja ſpäter widerlegen. Es iſt nun die Frage entſtanden: Wird die Frau, wenn der Mann, bevor ſie das ein und zwanzigſte Lebensjahr erreicht hat, ſtirbt, emanzipirt, bleibt ſie großjährig oder tritt ſie wieder in die Minderjährigkeit, unter Vormundſchaft zurück? M. H.! Darüber iſt eine Reihe von Urtheilen dafür und dagegen vorhanden, die Sache iſt alſo zweifelhaft; iſt es daher wohl wünſchenswerth, daß dieſer Zuſtand fortbeſteht? Und zum Schluſſe nur noch Eins, worin ich keinen Widerſpruch erwarte:

Am 5. März 1835 wurde eine Kirchenordnung für die Rheinlande und Weſtphalen erlaſſen, worin der Zeitpunkt der Großjährigkeit feſtgeſetzt wurde: für die Diakonen die vollendete Großjährigkeit ohne nähere Beſtimmung. Die Wählbarkeit zum Repräſentanten aber wurde auf das vier und zwanzigſte Lebensjahr feſtgeſetzt. Daraus folgt, daß in der Rheinprovinz, wo man mit ein und zwanzig Jahren großjährig wird, ein Diakon während dreier Jahre warten muß, bis er Repräſentant der Gemeinde werden kann, und es folgt ferner daraus, daß z. B. in Ehrenbreitſtein Jemand mit vier und zwanzig Jahren Repräſentant werden kann und doch unter Vormundſchaft ſteht. Ich frage, ob das wünſchenswerth war?

Wenn Sie nun auf die Gründe eingehen, die geltend gemacht wor-

Digitized by Google

den sind im Gutachten des Herrn Professor Unger, so, m. H., heißt es zunächst, es sei eine stückweise Aenderung nicht anzurathen, dieselbe sei eine gefährliche Erschütterung und eine nicht zu übersehende Untergrabung anderer Bestimmungen. Ich frage, m. H., welche Untergrabung anderer Bestimmungen, die zum Nachtheil wäre, und welche Erschütterung versteht man darunter? Ich meine, was erschüttert und untergraben wird, dessen Beseitigung kann nur zum Vortheil des Ganzen gereichen und nicht zum Nachtheil. Man sagt zweitens, daß die Volljährigkeit unter jene Punkte gehöre, die der besonderen Gesetzgebung zu überlassen sind; aber, m. H., wenn wir dies der besonderen Gesetzgebung überlassen wollen, dann müßte ich fragen, was uns hierher geführt hat? Wir wollen ja gerade die Sondergesetzgebungen zu einer einzigen machen, und wenn wir davon abgehen wollen in diesem sehr wichtigen Punkte, dann sollte ich meinen, daß unsere Anwesenheit hier ganz überflüssig wäre.

Endlich sagt das Gutachten, die Verschiedenheit der physischen und geistigen Verhältnisse sei zu berücksichtigen. Ja, m. H., ganz gewiß; allein das führt nicht dahin, daß, wie es früher in Preußen geschah, man die Juden für verständiger gelten läßt, als die Christen; denn die Juden wurden mit zwanzig Jahren und die Christen mit vier und zwanzig Jahren volljährig. Ich sollte vielmehr meinen, die physischen und geistigen Verhältnisse wären in Deutschland der Art, daß die Großjährigkeit auf einen und denselben Zeitpunkt festgesetzt werden könnte, und dieser Zeitpunkt, m. H., ist der von ein und zwanzig Jahren, glaube ich, mit vollem Rechte. Ich behaupte, daß alle diejenigen, die aus der Rheinprovinz sind, und die, welche dort Erfahrungen gesammelt haben, wenn ich sie zum Zeugniß dafür auffordere, erklären werden, daß daselbst mit ein und zwanzig Jahren vollständige Verstandesreife eintritt, und ich behaupte, es giebt keinen Landestheil in Deutschland, der der Rheinprovinz hierin nachsteht.

Ich glaube also, daß die Frage der Nothwendigkeit, des Bedürfnisses einer gemeinsamen Gesetzgebung in Bezug auf die Epoche der Volljährigkeit vollständig zu bejahen ist, und ich halte es für dringend wünschenswerth, daß darüber jetzt schon Bestimmungen getroffen werden; denn an eine Emanation einer Civilprozeßordnung für ganz Deutschland

Digitized by Google

kann ich — ich bedauere es wiederholen zu müssen — für die nächste Zeit noch nicht glauben.

Advokatanwalt, Justizrath **König** aus Cleve: Ich bitte um's Wort!

Präsident: M. H.! Ich bitte nochmals, in das System unserer Berathung einzugehen, welches der Herr Vorredner nicht ganz scharf eingehalten zu haben scheint. Die Frage, ob schon jetzt Gelegenheit zur Erfüllung des Bedürfnisses sei, ist noch nicht in die Debatte einzuflechten, sondern lediglich die Frage zu beantworten: Ist es Bedürfniß in Deutschland, über den Zeitpunkt der Großjährigkeit ein gemeinsames Recht zu haben?

Es wird, m. H., der Natur der Sache nach dabei auch in die Frage einzugehen sein, ob es Bedürfniß dadurch wird, daß in Deutschland so viele verschiedene Landestheile sind und durch den Verkehr der Landestheile so häufig das persönliche Recht unsicher wird, wenn in verschiedenen Zeiten die Großjährigkeit in Deutschland eintritt. Auch wird dabei in Frage kommen, ob ein Bedürfniß nicht dadurch sich herausstellt, daß durch das Ziehen aus einem Lande in das andere Kontroversen hervorgerufen werden. Das sind gewisse Gesichtspunkte, auf welche sich die Debatte erstrecken kann.

Zuvörderst hat sich Herr Justizrath König aus Cleve gemeldet, und ihm gebe ich jetzt das Wort.

Advokatanwalt, Justizrath **König**: M. H.! Ich bin der Ansicht, daß die zuerst aufgestellte Frage ganz gewiß mit Ja zu beantworten ist, bin aber entschieden dagegen, daß dasjenige Correctiv gewählt werde, welches im Gutachten des Herrn Professor Unger vorgeschlagen ist. Die Frage, nach welchem Gesetz der Status einer Person zu behandeln ist, steht in unserem Deutschen Privatrecht ziemlich fest; es soll nach dem Personalstatut geschehen. Es ist dieser Satz aber nicht blos ein Satz aus dem Deutschen Privatrecht, sondern, m. H., er ist ein jus gentium, er wird von allen civilisirten Nationen angewendet. Dieser Satz bildet das Fundament alles internationalen Verkehrs, und an diesem Satze auch nur theilweise, wie es der Antrag des Herrn Professor Unger will, zu rütteln, wird im höchsten Grade gefährlich sein. Jede

Digitized by Google

Nation, die dies thäte, würde sich selbst in's Gesicht schlagen, würde Repressalien hervorrufen bei anderen Nationen.

Dieser Satz hat nun freilich seine Mißlichkeiten, man muß sich bei den Ausländern erkundigen; aber, m. H., die Beseitigung dieser Mißlichkeiten führt zu größeren Uebeln, führt zu dem gefährlichen Umstande, daß auch der Inländer im Auslande, der Deutsche im Auslande hinsichtlich seiner Handlungs- und Rechtsfähigkeit nicht nach Deutschen Gesetzen beurtheilt wird. Es wird der Deutsche, wenn er über die Grenze geht, sein ganzes persönliches Recht über den Haufen werfen können. Einen solchen Zustand wird keine Nation zulassen, und es ist ein heiliger unverletzlicher Grundsatz des internationalen Rechts, daß die Statusfrage nach dem Gesetze beurtheilt werde, welches an dem Orte gilt, wo die Person zu Hause ist . . . (Bravo!)

Präsident: Ich hoffe, daß der Herr Redner auf die Hauptsache kommen wird.

Advokatanwalt, Justizrath **König**: M. H.! Dieser Satz führt einen Uebelstand herbei, der sich jetzt unter den verschiedenen Nationen nicht beseitigen läßt; aber es wird mit der Zeit dahin kommen, daß auch verschiedene Nationen sich in dieser Beziehung einigen werden, ein gleiches Recht zu gründen. Wenn aber innerhalb einer und derselben Nation, eines und desselben Staates eine Verschiedenheit in dieser Beziehung statuirt erscheint, so kann darüber keine Frage sein, daß eine solche Abnormität, eine solche Unnatürlichkeit beseitigt werden muß. Wir finden sie in der That bei den wenigsten civilisirten Nationen. Was würden Sie dazu sagen, wenn in Frankreich in einigen Departements das 24. Jahr, in anderen das 25., in anderen wieder das 21. Jahr der Zeitpunkt der Großjährigkeit wäre? Man würde es in der That für eine Thorheit halten, und doch lassen wir es in Deutschland stehen, und nicht blos in der Deutschen Nation, sondern sogar in einzelnen Staaten; denn Sie haben vorhin gehört, daß in Preußen allein drei verschiedene Großjährigkeitstermine sind. Das ist also zu beseitigen. Es ist kein Hinderniß im Wege, und die Frage auf den internationalen Weg zu verweisen, das heißt die Nationalität negiren, das heißt aussprechen, Deutschland bestehe aus verschiedenen Nationen. Wie kann man Deutschland auf

Digitized by Google

das internationale Recht verweiſen? Von internationalem Recht kann nur die Rede ſein im Verhältniß einer Nation zu anderen, aber nicht innerhalb einer Nation; das iſt ein Widerſpruch. Die Bezugnahme auf die Wechſelordnung, welche ſich im Gutachten findet, iſt ganz falſch. Artikel 84 ſpricht von der Wechſelfähigkeit dem Auslande gegenüber; dagegen iſt im Artikel 1 der Wechſelordnung beſtimmt, daß in ganz Deutſchland nur eine Norm gelte über die Wechſelfähigkeit: „Jeder iſt wechſelfähig, der Verträge ſchließen kann." Das iſt ein Unterſchied! Das möchte zur Widerlegung des Gutachtens des Herrn Prof. Unger dienen. Es wird ferner darauf Bezug genommen, daß eine phyſiſche und geiſtige Verſchiedenheit bei den verſchiedenen Deutſchen Stämmen exiſtire, die eine Uebereinſtimmung der Großjährigkeit verhindere. In der That, m. H., eine phyſiſche Verſchiedenheit von Erheblichkeit kann ich nicht entdecken, ebenſowenig eine geiſtige; denn aller Orten wird über die ſchwierigſten Fragen mit gleicher Gründlichkeit geſprochen. Ich verwende mich daher dafür, daß die Anſicht des Herrn Prof. Unger zu verwerfen und die der Deputation anzunehmen iſt. (Bravo!)

Profeſſor Dr. Pütter aus Greifswald: Ich halte es für Pflicht, Widerſpruch einzulegen gegen eine Meinung, die der Herr Vorredner ausgeſprochen hat, als ob es internationaler Grundſatz ſei, daß Jedermann in jedem Lande, wohin er käme, nach ſeinem Perſonalſtatut beurtheilt werde. Jetzt iſt die Meinung darüber, wie bereits in einer vortrefflichen Abhandlung von Wächter dokumentirt iſt, wenigſtens ſchwankend. Ich will gleich an drei Urtheile erinnern, welche vor Kurzem in Leipzig und in Dresden geſprochen worden: Ein Hofſchauſpieler C. aus Hannover, wo die Volljährigkeit mit dem 26. Jahre beginnt, hat ſich in Leipzig perſönlich verpflichtet, dort während der nächſten Meſſe beſtimmte Rollen zu geben oder eine beſtimmte Conventionalſtrafe zu zahlen, und erſcheint zum bedungenen Gaſtſpiel in Leipzig zur feſtgeſetzten Zeit nicht; er wird deswegen verklagt und vom Leipziger Gericht verurtheilt.

(Unruhe in der Verſammlung.)

Er excipirte freilich, er ſei minderjährig — er war von Geburt Preuße, aber jetzt in Hannover Hofſchauſpieler und 24 Jahr alt, aber

Digitized by Google

noch nicht 25 — und deswegen brauche er den Vertrag nicht zu halten. Das Gericht verurtheilte ihn deſſen ungeachtet; das Appellationsgericht ſprach ihn aber frei nach dem Grundſatze, daß eben Jeder nach ſeinem heimiſchen Perſonalſtatut beurtheilt werde. Das Ober-Appellationsgericht in Dresden erkannte, es ſei der Mann allerdings ſchuldig, die Conventionalſtrafe zu zahlen; warum? weil in Sachſen Jedermann mit 21 Jahren volljährig ſei. — Es iſt das auch in anderen Ländern ſo: das Landesgeſetz gilt auch für die im Lande anweſenden und handelnden Ausländer, weil ſie zur Zeit Unterthanen ſind. Thatſache iſt aber doch, daß die Frage in Deutſchland ſtreitig iſt, ob der Fremde nach dem Perſonalſtatut des Heimathsortes beurtheilt werden ſoll, oder nach dem, was in dem Lande gilt, wo er ſich befindet. Es hat dies ſeinen natürlichen Grund in unſerer Deutſchen Geſchichte; denn bis auf die ſpäteſte Zeit ſind von Seiten des Reichskammergerichts die ſämmtlichen Reichsländer immer als Provinzen, ihre Landesrechte als Provinzialſtatuten betrachtet und behandelt worden. Wenn das nun noch ſo wäre, wenn Sachſen und die anderen Staaten Provinzen, — wenn ihre Landesrechte Provinzialſtatuten wären, dann, m. H., müßte jeder Deutſche nach den Grundſätzen des heimathlichen Rechts beurtheilt werden, nach dem Perſonalſtatut des Ortes, wo er lebt und wohnt. —

Die einzelnen Deutſchen Fürſten aber haben ſich ſchon früher dagegen geſträubt und die Deutſchen ebenſo behandelt, wie die Franzoſen und anderen Ausländer. Indeß iſt 1806 das Deutſche Reich erloſchen: man kann nun nicht mehr ſagen, daß das ganze Deutſchland aus verſchiedenen Ländern beſtehe, welche nur Provinzen wären, ſondern wir haben ſouveräne Herren und freie Städte! Nun iſt ihr Verhältniß ein weſentlich anderes, ein völkerrechtliches — zwiſchen Weimar und Altenburg, wie zwiſchen Schweden und Dänemark. Nur innerhalb jedes Staates gilt lediglich jener Grundſatz, daß z. B. ein Berliner von 23 Jahren, — wie in Berlin ſo auch in ganz Preußen, — auch im Rheinland minderjährig iſt. Aber, wenn ein Hannoveraner von 24 Jahren in Greifswald ſich aufhält und verpflichtet, können wir ihn nicht als noch minderjährig gehen laſſen: ich glaube nicht, daß er nach dem internationalen Rechte ſich darauf berufen kann, er ſei erſt 24 Jahre alt

Digitized by Google

und werde in ſeiner Heimath erſt mit 25 Jahren großjährig, denn nach dem allgemeinen Grundgeſetz, daß in jedem Lande das Landesrecht gilt, kann kein Ausländer den Anſpruch machen, bei Geſchäften, die er im Lande vollzieht, nach ſeinem heimiſchen Rechte behandelt zu werden. Wenn der Hofſchauſpieler zu Hauſe in Hannover verklagt würde, ſo müßte er frei geſprochen werden nach Hannöverſchem Rechte . . . . .

Präſident: Sie ſprechen alſo über internationales Recht, um welches es ſich gegenwärtig gar nicht handelt?

Prof. Dr. **Pütter**: Es ſcheint jedoch, daß auch hier Zweifel darüber beſtehen. Daher ſchien es mir nothwendig! Es iſt nun aber offenbar dringendes Bedürfniß, daß dieſe Vielheit der Beſtimmungen über die Großjährigkeit ꝛc. aufgehoben werde und zwar ſobald als möglich, weil in dem internationalen Recht, mag nun dieſer oder jener Grundſatz gelten, keinesfalls die erwünſchte Abhülfe zu finden iſt.

Geh. Juſtizrath, Profeſſor Dr. **Ihering** aus Gießen: Ich habe nicht geglaubt, daß die vorliegende Frage zu einer Debatte Anlaß geben könnte, weil ich von vornherein der Anſicht war, daß hierüber eine Meinungsverſchiedenheit ſich nicht herausſtellen würde; ich habe geglaubt, daß ſowohl Theoretiker wie Praktiker über die Frage: „ob über ganz Deutſchland eine Altersbeſtimmung herrſchen müſſe“, einverſtanden ſeien; aber das Gutachten meines Freundes, Dr. Unger, hat mich vom Gegentheil überzeugt. Geſtatten Sie mir, obſchon Mehrere der Vorredner die Gründe, die auch ich benutzen wollte, gegen die Anſicht des Dr. Unger entwickelt haben, doch darauf zurückzukommen. Wenn ich überhaupt das Wort ergreife, ſo geſchieht es, um meine Anſicht als Theoretiker zu dokumentiren, daß derartige Verſchiedenheiten, wie wir ſie leider noch haben, vom Standpunkte der Theorie für unberechtigt erklärt werden müſſen. Ueber die praktiſche Seite der Frage kann kein Meinungsſtreit obwalten. Der Aufwand von geiſtiger Kraft, deſſen die Juriſten bedürfen, um die Verſchiedenheiten der Altersbeſtimmungen aufzufinden in den einzelnen Fällen und dieſelben zu konſtatiren, iſt völlig nutzlos und wird nur nothwendig gemacht durch das betreffende Verhältniß, er fällt hinweg, ſo bald eine und dieſelbe Beſtimmung über dieſe Frage eintritt. Zu welcher Unſicherheit in der Rechtsanwendung die

Digitized by Google

Verſchiedenheit der Altersbeſtimmungen führt, brauche ich nicht hervorzuheben; es iſt dies die Sache des Praktikers, auch bereits genügend geſchehen. Aber wohin im Urtheile des Volkes dieſe verſchiedenen Altersbeſtimmungen führen müſſen, erlauben Sie mir mit einigen Worten anzudeuten:

Es mag dem Laien erklärlich und ſogar gerechtfertigt erſcheinen, daß ſelbſt innerhalb deſſelben Landes über gewiſſe Verhältniſſe rechtliche Verſchiedenheiten exiſtiren, daß z. B. im ehelichen Güterrechte, im Erbrechte Verſchiedenheiten beſtehen innerhalb des nämlichen Staates; dies wird auch dem Laien begreiflich erſcheinen, jedenfalls klar gemacht werden können. Es wird aber dem Juriſten unmöglich fallen, einem Laien begreiflich zu machen, daß innerhalb deſſelben Landes, deſſelben Volkes Verſchiedenheiten beſtehen müſſen rückſichtlich der Altersſtufen. Das iſt ein wunder Punkt für uns, und wenn ein Laie mich über dieſen Punkt zur Rede ſtellen wollte, ſo würde ich ihm nichts erwidern, als: es iſt ein in unſeren traurigen Verhältniſſen begründeter Mißſtand, den wir Juriſten nicht verſchuldet haben, ſondern der in den politiſchen Verhältniſſen wurzelt. — Es iſt uns Juriſten endlich Gelegenheit gegeben, unſere Ueberzeugung über dieſen Punkt auszuſprechen, verſäumen wir dieſe Gelegenheit nicht! (Bravo!) Halten wir es vielmehr für unſere Pflicht, deutlich uns dahin zu äußern, daß jene unberechtigten, aber vorhandenen Verſchiedenheiten abgethan werden müſſen! (Bravo!) Und ich möchte dieſen Ruhm nicht den Praktikern allein überlaſſen, ſondern ich möchte mich auch im Namen der Theorie ihnen anſchließen. Es hat in der Theorie vor dreißig Jahren eine Strömung gegeben, welche ſich an Savigny knüpft und die berechtigt war durch die damals in der Jurisprudenz vorherrſchende Anſicht. Im vorigen Jahrhundert war man nämlich der Meinung, daß eine Rechtsverſchiedenheit überhaupt nicht ſtatuirt werden müſſe; es war dies die Richtung des Naturrechtes, die verſchiedenen Rechte zu nivelliren. Daß das zuweit gegangen war, darüber wird heutzutage kein Zweifel ſein; aber der Einwurf Savigny's, der zuerſt die Berechtigung des Nationalprinzips, nicht blos theoretiſch hervorgehoben, ſondern auch praktiſch durchgeführt zu werden, ausſprach, hatte das Schickſal aller Wahrheiten, die einem herrſchenden

Digitized by Google

Irrthume gegenübertreten: die Wahrheit ſchlug in das andere Extrem um. Als er die Unterſchiede der verſchiedenen Rechte hervorhob, da übertrieb man dieſe neue Maxime, indem man auch Unterſchiede konſtatiren wollte, die keine Berechtigung hatten. Man wurde erfüllt mit einer gewiſſen Ehrfurcht vor dem naturwüchſig Berechtigten; man wollte aber auch den naturwüchſigen Mißbrauch heilig ſprechen. Und hüten wir uns eben vor dieſem Syſteme!

Ich kann nun in der Anſicht meines hochverehrten Freundes, Dr. Unger, nichts anderes erblicken, als eine Nachwirkung, eine Spur jener den Theoretikern ſo geläufigen Anſicht, dieſer Scheu vor dem Eingreifen in das Hiſtoriſche. Im Hiſtoriſchen aber kommen auch Auswüchſe vor, und dieſe ſollen wir als ſolche bezeichnen und vernichten. Zu dieſen Auswüchſen rechne ich die Verſchiedenheiten rückſichtlich der Altersbeſtimmungen. Es iſt bereits treffend die Abgeſchmacktheit hingeſtellt worden, daß jenſeits der Grenze der Menſch mit 21 Jahren handlungsfähig wird, und dieſſeits der Grenze erſt mit 25 Jahren. Das iſt ein unberechtigter Unterſchied; der wahre Unterſchied beruht in der Verſchiedenheit der Reife. Es iſt Thatſache, daß bei verſchiedenen Völkern ſich die Reife zu verſchiedenen Zeiten einſtellt; wenn bei ſüdlichen Völkern die Volljährigkeit mit 18 Jahren, bei den nördlichen Völkern mit 24 Jahren eintritt, ſo iſt das freilich nicht ſo anzuſehen, als ob man den ſüdlichen Völkern den Vorzug geiſtiger Kapazität einräume; der Nordländer wird ſpäter klug, aber auch nachhaltiger. Alſo ein ſolcher Unterſchied zwiſchen verſchiedenen Nationen iſt in der That berechtigt, ja, die Geſchichte lehrt uns, daß bei einem und demſelben Volke in verſchiedenen Zeitepochen die Reife in verſchiedenen Jahren ſich einſtellt: während in dem alten Römiſchen Rechte der Menſch regelmäßig mit 14—18 Jahren mündig und bereits vollkommen handlungsfähig war, wird er nach dem neueren Römiſchen Rechte erſt mit 25 Jahren handlungsfähig, eine Erſcheinung, die damit zuſammenhängt, daß bei dem Fortſchritte der Kultur die Erlangung der vollſtändigen Reife, wie ſie für das Leben nöthig iſt, ſich verzögert. Während bei einfachen Völkern mit 14 Jahren ein Menſch in der Regel diejenigen Kenntniſſe und Fähigkeiten beſitzt, deren er bedarf, um ſich zu behaupten, tritt bei

Digitized by

gebildeteren Nationen jener Zuſtand erſt ſpäter ein. — Das ſind aber unberechtigte Unterſchiede, wie ſie jetzt in Deutſchland beſtehen, und es iſt bereits als eine Pflicht des Juriſtentages anerkannt worden, derartigen unberechtigten Unterſchieden den Krieg zu erklären, über ſie den Stab zu brechen. Ich fordere Sie auf, dies zu thun! (Vielfaches Bravo.)

Präſident: Mit Rückſicht auf die Ausgedehntheit der Berathung glaube ich die Meinung der Verſammlung zu treffen, wenn ich den Vorſchlag mache, daß die Herren, welche ſich zum Worte gemeldet haben in der Abſicht, für die Bedürfnißfrage zu ſprechen, vielleicht Einem, der dagegen ſprechen wollte, jetzt das Wort geſtatten; oder ich erwarte, ob vielleicht der Schluß verlangt wird . . .

Ich bitte den Herrn Profeſſor Unger ſich auszuſprechen.

Profeſſor Dr. **Unger** aus Wien: Ich erlaube mir, das Wort zu ergreifen für eine Sache, die ich von vornherein verloren gebe. Wenn ich alſo dennoch Sie bitte, mich anzuhören, ſo geſchieht es überwiegend, um Manches aufzuklären und pro domo zu ſprechen. Mit dem Letzteren will ich anfangen, und das gilt den Worten des Herrn Profeſſor Dr. Ihering.

Ich möchte mich dagegen verwahren und habe ſpeziellen Grund dafür, als wäre mein Vorſchlag hervorgegangen aus Ueberſchätzung des hiſtoriſchen Rechtes, dieſen Punkt muß ich herausheben. Bei aller meiner Verehrung für das hiſtoriſche Recht ſcheint mir doch das Werdende höher als das Gewordene zu ſtehen; wenn man auch dem Gewordenen Reſpekt ſchuldig iſt, ſo muß man doch die Kraft um ſo höher ehren, durch die es geworden iſt; man kann von einem hohen Reſpekte nicht blos für das Gewordene ergriffen ſein, ſondern noch von einem tieferen Reſpekte für die Idee, durch die es überhaupt geworden, und die mächtig genug iſt, um an die Stelle des bisher Seienden ein künftiges Neues zu ſetzen. Das wäre meine Auffaſſung über das Verhältniß der Geſchichte zur Philoſophie und der Philoſophie zur Geſchichte. Oeſterreich hat Jahre lang an dem abſtrakten Naturrechte gehangen, welches Recht nicht aus ſeinen Verhältniſſen, ſondern aus dem Kopfe des einſamen Gelehrten ſich erzeugte. Wir haben nicht das Leben und das Leben hat uns nicht begriffen.

Nun, wir ſind mit unſerer Jurisprudenz auf einen Punkt gekom-

Digitized by Google

men, daß Sie uns das Zeugniß geben werden, daß wir auf jener Stufe nicht mehr stehen. Unser Bestreben ist, die Resultate der neuesten Forschungen auch auf Oesterreich zu übertragen. Man nennt das bei uns die historische Schule, weil wir leider noch nicht dahin gelangt sind, diese Gegensätze abgeschliffen zu haben; wir werden aber auch in Kurzem dahin kommen, daß Philosophie und Geschichtschreibung mit einander im Bunde sein werden. — Wenn ich nun meinen Antrag so, wie er formulirt ist, gestellt habe, so kann ich darin für meinen Theil, d. h. soweit ich selbst ein Urtheil habe, nicht den Reflex einer Vorliebe für die Savigny'sche Auffassung sehen. Wenn ich diesen Satz aufgenommen habe, so spukt in mir vielmehr eine Rückerinnerung an Montesquieu's esprit des lois, nicht aber an die Savigny'sche Schule, der ich, was die Frage der Codifikation anbelangt, fern stehe. Soviel zur Rechtfertigung meines Antrags, soviel pro domo.

Ich habe meinen Antrag deshalb gestellt, weil es mir zweifelhaft schien und auch jetzt, trotz aller Ausführungen dagegen, immer noch zweifelhaft erscheint, ob jene die Großjährigkeit betreffenden Verhältnisse einen inneren Grund haben oder nicht. Können Sie uns überzeugen, daß diese Verschiedenheiten keine innerlichen sind, daß zwischen Nord und Süd, Ost und West in Deutschland keine solchen Unterschiede bestehen, so werde ich mit Freuden der Erste sein unter denen, welche dafür sprechen, jene gesetzlichen Verschiedenheiten als unberechtigt zu erklären und aufzuheben. Mir schien aber speziell als Oesterreicher, der Gelegenheit hatte, innerhalb eines großen Gebietes Verschiedenheiten nach rechts und links zu finden, noch die Frage zweifelhaft, ob diese Verschiedenheiten in Deutschland blos rein äußerliche, historische, in den Territorien ausgebildete seien, oder ob sie nicht in anderen lokalen, klimatischen Verhältnissen tiefer wurzeln, als man gewöhnlich annimmt. Steht es fest, daß diese Verschiedenheiten nur äußerliche, oberflächliche sind, dann wird mich weder der Respekt vor Montesquieu, noch der vor Savigny zurückhalten, zu erklären: Lassen wir diese Verschiedenheiten fallen! Ueberzeugt man sich aber, daß diese Verschiedenheiten tiefere Wurzeln haben, so weiß ich nicht, ob wir gut thun, die Hand daran zu legen. Deshalb scheint mir es zweckmäßiger zu sein, daß wir uns hierüber anders aussprechen.

Digitized by

Es ſind uns Beiſpiele über die Verſchiedenheit der Großjährigkeit gegeben worden, nicht blos aus Deutſchland, ſondern aus der ganzen Welt, und haben Sie denn mit einer ſolchen Beſtimmung, wie ſie vorgeſchlagen wird, allen dieſen Uebelſtänden abgeholfen? Nein!

Man wendet uns freilich ein, wir ſeien hierher gekommen, um ein gemeinſames Deutſches Recht zu ſchaffen und wir würden unſerem Berufe untreu, wenn wir das nicht auch in dieſer Frage thäten. Das ſcheint mir zu viel zu beweiſen. Man braucht den Satz nicht ſo aufzuſtellen; denn man kann auch ſagen, wir würden unſerem Berufe untreu, wenn wir eine ſolche Beſtimmung zu allgemein machen.

Man hat ferner eingewendet, es ſei unpatriotiſch, ſich nicht auf einen gemeinſamen Standpunkt zu ſtellen; man hat geſagt, es ſei undeutſch, von einem internationalen Privatrecht in Deutſchland zu ſprechen. Nun, m. H., gegen dieſen Vorwurf muß ich als Deutſcher den allerentſchiedenſten Proteſt einlegen. Wenn Jemand einen anderen Ausdruck für international zu geben weiß, ſo werde ich ihn mit Vergnügen acceptiren, beſonders nachdem wir Alle ſchon gefunden haben, daß der Ausdruck in dem Sinne, wie die Theorie ihn verſteht, kein glücklicher iſt. In dem Sinne aber, wie die Theorie ihn kennt, giebt es in Deutſchland allerdings ein internationales Privatrecht — denn ſo heißt in Deutſchland das zwiſchenſtaatliche Privatrecht — und bei allen Wünſchen und Sympathien für Gemeinſamkeit muß man doch immer noch anerkennen, daß es verſchiedene Staaten in Deutſchland mit eigenem Rechte giebt. Wenn es deren aber giebt, ſo muß man auch ein Mittel finden, um dieſes Recht in Colliſionsfällen zu fixiren, und das nennen wir eben internationales Privatrecht.

Wenn wir daher auch heute den Beſchluß faßten, daß ein gemeinſames Recht über Großjährigkeit für ganz Deutſchland wünſchenswerth ſei, dann giebt es doch immer noch nach wie vor ein internationales Privatrecht in Deutſchland. Ich glaube daher, daß mich kein undeutſches Gefühl geleitet hat bei der Abſicht, einen Vorſchlag zu machen, der uns nicht blos über die Schwierigkeiten der Verſchiedenheit der Großjährigkeit, ſondern überhaupt über alle Schwierigkeiten dieſer Art hinwegführt.

Wenn daher ein Herr Vorredner gefunden hat, Art. 84 der Wechſel-

Digitized by Google

ordnung sei unrichtig allegirt, so bedauere ich, als Oesterreicher ihn darauf aufmerksam machen zu müssen, daß wir in Oesterreich unter dem Ausdruck „Ausländer", wie er in jenem Artikel enthalten ist, eben Nichtösterreicher verstehen; wir können und dürfen keinen Augenblick Anstand nehmen, mögen nun Preußen oder Hannoveraner in Betracht kommen, diesen Artikel auch auf sie anzuwenden, und ich bitte, mich zu belehren, daß es anders gehalten wird. Aber jeder Oesterreicher wird mir Recht geben, wir verstehen den Ausdruck so; und ich möchte fragen, ob ein Oesterreichischer Richter, nachdem man, ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt, den Offizieren die Wechselfähigkeit entzogen hat, einen Offizier, der anderswo einen Wechsel unterschrieben, danach für verpflichtet hält oder nicht.

Zum Schluß nur noch eine Frage: Halten Sie die Verschiedenheiten der Großjährigkeit für innerlich berechtigt oder nicht? Ich halte das für eine Frage, welche bejaht werden muß. Sind Sie der Ansicht, daß diese Verschiedenheiten äußerliche sind, so bitte ich: Verwerfen Sie meinen Antrag!

Präsident: Es war bereits der Schluß beantragt; diejenigen Herren, welche denselben wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Majorität erhebt sich.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Bedürfnißfrage verneinen.

Professor Dr. **Unger**: Ich bitte, welche Bedürfnißfrage?

Präsident: Ich bin eben im Begriff, sie zu nennen. Die Herren, welche die Frage verneinen wollen, daß es wünschenswerth sei, über den Zeitpunkt der Großjährigkeit ein gemeinsames Gesetz in Deutschland zu erlassen, wollen sich erheben.

Prof. Dr. **Unger**: Für das Wünschenswerthe kann ich auch mit aufstehen. Es wäre in der That abenteuerlich und lächerlich, wenn wir erklären wollten, wir wären nicht dafür, daß es wünschenswerth sei.

Präsident: Wir verstehen darunter nichts Anderes, als: Wir erkennen unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen es für juristisch rathsam und angemessen, daß zu einer solchen Gesetzgebung aufgefordert werden möchte.

Digitized by Google

Eine Stimme: In Bezug auf die Frageſtellung erlaube ich mir zu bemerken, daß wir uns ſtreng an Dasjenige zu halten haben, was von Seiten der Deputation vorgeſchlagen worden iſt, und darin iſt nicht geſagt, daß wir uns über die Bedürfnißfrage entſcheiden ſollen.

Präſident: Ich bitte zu berückſichtigen, daß es Sache des Präſidenten iſt, die Frage ſo zu ſtellen, wie ſie am beſten und klarſten von ihm befunden wird.

Eine Stimme: Es wird aber wohl über die Bedürfnißfrage in Beziehung auf die jetzt zu gebende allgemeine Civilprozeßordnung zugleich mit abgeſtimmt?

Eine Stimme: Wenn ich recht verſtanden habe, ſo iſt es die Abſicht des Präſidenten, unter uns Stück vor Stück die einzelnen Hauptmomente feſtſtellen zu laſſen; die Frage an das Plenum, die allgemeine Erklärung über unſere Anſicht wird Gegenſtand einer beſonderen Beſchlußfaſſung ſein, ſonſt werden wir nicht fertig.

Präſident: Das iſt es, was ich eben will. Ich habe zudem auch die Worte der Deputation vor mir und darnach frage ich.

Dieſe Worte kann man leicht interpretiren. In denſelben iſt der Ausdruck: „wünſchenswerth“ hervorgehoben worden, und da müſſen wir entweder dieſen Ausdruck interpretiren oder für denſelben eine andere Faſſung ſuchen; letzteres ſcheint mir aber unnöthig zu ſein, denn es verſteht doch Jeder, was hier unter „wünſchenswerth“ zu denken iſt. Ich bitte alſo, beantworten Sie die Frage: „Iſt es wünſchenswerth, daß über den Zeitpunkt der Großjährigkeit ſchon jetzt eine gemeinſame Beſtimmung getroffen werde?“ Unter dem Ausdruck: „ſchon jetzt“ verſtehe ich vorläufig nicht: „momentan, in dieſem momentum temporis“, ſondern: „bei günſtiger Gelegenheit, oder wenn man es in den Geſetzgebungen der einzelnen Staaten möglich findet, dazu zu gelangen u. dergl.“

Ich bitte alſo nun die Herren, welche dieſe Frage verneinen wollen, ſich zu erheben.

(Geſchieht nur von Einigen.)

Die Frage iſt alſo faſt einſtimmig bejaht.

Wir würden nun zur zweiten Frage kommen: „Iſt es wünſchens-

Digitized by Google

werth, daß *ſchon jetzt* über den Zeitpunkt der Großjährigkeit eine gemeinſame Beſtimmung getroffen werde? Hier liegt auf „ſchon jetzt" der Nachdruck. Es fragt ſich dabei, ob wir uns für eine beſchränkende Auslegung der Worte: „ſchon jetzt" ausſprechen wollen, indem wir ſie nämlich ſo erklären, wie es ſich im Antrag findet: „bei Gelegenheit der Emanation einer Deutſchen Civilprozeßordnung." Es enthält dann der Zuſatz die Erklärung, daß ſich die günſtige Gelegenheit noch nicht ſofort ergebe, dieſe werde erſt da ſein, wenn von Emanation einer gemeinſamen Deutſchen Civilprozeßordnung die Rede ſei. Die Debatte über dieſe Frage kann ſich zugleich, wie mir ſcheint, darüber verbreiten, ob bei der Civilprozeßordnung die Gelegenheit dazu da ſei oder ob bei dem Obligationenrecht, welches man ebenfalls als eine brennende Frage betrachten kann; endlich auch darüber, ob wir gar nichts von einer erſt abzuwartenden Gelegenheit erwähnen ſollen, ſo daß in unſerer Beantwortung der Frage ſtillſchweigend zugleich liegt: „bei der nächſten Gelegenheit."

Bürgermeiſter Dr. **Drechsler** aus Parchim: M. H.! ich glaube, die günſtige Gelegenheit, eine gemeinſame Beſtimmung über den Zeitpunkt der Großjährigkeit in Deutſchland zu erhalten, iſt nicht erſt gegeben bei Gelegenheit der Civilprozeßgeſetzgebung, auch nicht bei Gelegenheit des Obligationenrechts; ſie iſt viel eher gegeben. Es iſt augenblicklich bei den Regierungen, ich glaube, ausgehend vom Bundestage, die Frage der Reviſion der Wechſelgeſetzgebung in Verhandlung. Sie werden jedenfalls, wenn ſich der Deutſche Juriſtentag dafür ausſpricht, daß ſobald als möglich dieſe rein äußerliche Verſchiedenheit aufhört, dieſe Gelegenheit auch bezeichnen können. Denn, m. H., was iſt eine gemeinſame Wechſelgeſetzgebung, wenn über die erſte Frage des erſten Artikels: „Wechſelfähig iſt Jeder, der ſich ſelbſtſtändig verpflichten kann", die größte Verſchiedenheit obwaltet? Ich glaube, daß ſie nur möglich iſt, wenn über den status personae, über die Handlungsfähigkeit, über die Selbſtſtändigkeit der einzelnen Perſonen gemeinſame Beſtimmungen erlaſſen werden, die dann überall erſt die Materialien zu einer gemeinſamen und übereinſtimmenden Geſetzgebung werden; und es iſt mir ſehr auffallend geweſen, daß man ein allgemeines Obliga-

Digitized by Google

tionenrecht hat beantragen können, wenn man darüber zweifelhaft war, ob die Frage der selbstständigen Verpflichtung eine partikuläre bleiben müsse. Ich meine, m. H., wir können geradezu jetzt aussprechen, daß bei der ersten günstigen Gelegenheit, als welche mir die Revision der gemeinsamen Wechselordnung erscheint, gemeinsame Bestimmungen über den Zeitpunkt der Großjährigkeit erlassen werden mögen. (Vielfaches Bravo.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Notar Euler aus Düsseldorf.

Notar **Euler**: Der Herr Vorredner hat so ausgezeichnet gesprochen, daß ich auf eine weitere Ausführung verzichte.

Präsident: Ich hätte den Vorschlag zu machen, daß nicht in die Beantwortung aufgenommen werden möge, daß die Gelegenheit sich gegenwärtig bei der Revision der Wechselordnung finde. Ich kann thatsächlich berichten, daß sich diese Gelegenheit dazu nicht mehr bietet, weil die Revision bereits zum Abschluß gekommen ist. Also diejenigen Herren, welche an die Worte „schon jetzt" einen Zusatz machen wollen . . . . . (Ruf: welchen?)

Zunächst den Zusatz: „Bei Gelegenheit der Emanation einer gemeinsamen Deutschen Civilprozeßordnung." Diejenigen, welche wollen, daß dieser Zusatz gemacht werden soll, bitte ich, sich zu erheben.

(Einige erheben sich.)

Nimmt die Versammlung den Satz, wie er bereits bei der ersten Frageſtellung zustimmend bejaht worden ist, mit den Worten „schon jetzt" pure und simpliciter an? Diejenigen, die dagegen sind, mögen sich erheben.

Mit großer Majorität angenommen. —

Es ist also der erste Theil unserer Arbeit insoweit erledigt. Es handelt sich gegenwärtig um die Frage sub 2.: ob es wünschenswerth sei, daß über die Handlungsfähigkeit großjähriger Personen unter väterlicher Gewalt schon jetzt gemeinsame Bestimmungen getroffen werden? Will einer der Herren das Wort nehmen? — Dr. Auerbach aus Frankfurt a. M.

Advokat Dr. **Auerbach**: M. H.! Gerade ich bin Advokat einer

Digitized by Google

Stadt, wo nicht nur die rein individuelle Eigenschaft, die das Alter verleiht, einen Maßstab dafür abgiebt, ob Einer vollkommen handlungsfähig ist oder nicht, sondern wo zugleich der Umstand, ob einer noch filius familias ist, einen wichtigen Maßstab mit abgiebt; denn bei uns ist der herangewachsene Hausſohn von 18 Jahren an fast vollständig handlungsfähig, wenn sein Vater lebt: er ist es nicht, wenn er unter Vormundschaft steht. Hinsichtlich dieses Verhältnisses hat vor mehreren Jahren ein Fall, der in vieler Beziehung sehr interessant ist, den Blick der Juristen in Frankfurt, und sodann der Juristen außerhalb Frankfurt in hohem Maße auf sich gezogen. — Es wurde eine Subscription auf ein projectirtes Eisenbahnunternehmen aufgelegt, und die Projectanten stellten die Bedingung, daß jeder Frankfurter Einwohner berechtigt sei, zu zeichnen, und daß seine Zeichnung respektirt werden würde. Wie Sie wohl ermessen werden, ist in Handelsplätzen, wo eben viele junge Leute vom Handelsstande leben und auf Comptoirs arbeiten, an und für sich schwer zu unterscheiden, ob Jemand 21 Jahre alt ist oder jünger, noch schwerer aber ist es, zu wissen, ob der Vater noch lebt oder nicht. Bei einer successiven Contrahirung möchte eine solche Information noch am Platze sein; bedenken Sie aber, m. H., während dreier Stunden strömten mehrere Tausend Personen nach dem Orte, wo die Zeichnungslisten auflagen; es begaben sich viele junge Commis dahin; es war nicht Zeit gegeben, den Einzelnen zu fragen, wie alt er sei, lebt der Vater oder nicht? Was fand statt? Die Zeichnungslisten wurden geschlossen, es wurde repartirt. Einige Tage später wurde öffentlich aufgefordert, man solle sich melden, um die Nichtigkeit der ganzen Zeichnung darzulegen oder die Ungültigkeit derselben klar zu machen; es wäre gezeichnet worden theils von jungen Leuten, die noch nicht 21 Jahre seien, theils von solchen, die nicht nach Frankfurt gehörten, erst mit 24 Jahren volljährig würden, und deren Zeichnung folglich nicht zu respectiren sei. Diese Frage hätte schon vorher erwogen werden müssen. Darauf will ich aber auch nicht eingehen. Es wurde anderweit hervorgehoben, es wären Frankfurter zugelassen worden, die unter Vormundschaft ständen und die erst mit 21 Jahren eigentlich die Fähigkeit haben sich zu obligiren, rechtsgültige Erklärungen zu machen.

Digitized by Google

Was konnte das Gericht bei dieſer Sachlage thun? Eine vollſtändige Rückgängigmachung ſolcher Zeichnungen, Contrahirungen mit einer ſpäter ausgewählten Anzahl, war nicht am Platze. Es mußte erklärt werden: in dem vorliegenden Falle iſt anzunehmen, daß das Handlungshaus durch Privat-Dispoſition gleichſam das Geſetz ſo interpretiren wollte, daß jeder Erwachſene, nur wenn er ſchon 21 Jahre alt iſt, gleichviel ob ſein Vater lebt oder nicht, vollſtändig handlungsfähig ſei und das Verſprechen leiſten könne, welches er durch die Zeichnung gegeben habe.

M. H.! Ich glaube, das iſt eine künſtliche juriſtiſche Auslegung des Falles geweſen. Ich meine, durch dieſen Fall iſt dargethan, daß es dringend wünſchenswerth iſt, daß derartige Unterſchiede fallen, und ich bitte Sie, einen Beſchluß in dieſer Richtung zu faſſen.

Advokat Aarons aus Schwerin: In Ländern, wo nur das gemeine Recht Aufſchluß giebt über die Frage der Volljährigkeit beziehungsweiſe Mündigkeit (Rufe: laut, laut!), ſind die Juriſten in einer ſonderbaren Lage, wenn ſie über die Frage entſcheiden ſollen, ob nach dem heutigen Recht der filius familias pubes kontraktfähig iſt und ſich rechtsgiltig verbindlich machen kann oder nicht. Die Quellen des gemeinen Rechts ſind hierüber undeutlich; es ſcheint eine Lücke zu beſtehen, und die Theorie ſcheint über die Frage ſich nicht einigen zu können. Von den meiſten Schriftſtellern iſt ſie ganz übergangen; von denjenigen, von denen ſie berührt worden iſt, z. B. Sintenis, wird ſie als eine bedenkliche bezeichnet, und es ſcheint dieſer Punkt in der That Veranlaſſung zu bieten, um die unzweifelhaft vorhandene Lücke durch einen geſetzgeberiſchen Act auszufüllen. Es iſt, wenn man ſich ſtreng an das gemeine Recht hält, wohl nicht zu leugnen, daß . . . . . *) (Unruhe. Ruf: laut, laut!)

Erſtlich die Frage, ob ein Unmündiger, welcher unter der väterlichen Gewalt ſteht, alſo keinen Vormund braucht, befähigt ſei . . . . (Ruf: laut, laut!)

Der zweite bedenkliche Punkt iſt der, ob derjenige, der nicht mehr

---

*) Der folgende Paſſus wurde am Stenographentiſche wegen zu leiſen Sprechens des Redners nicht verſtanden.

Digitized by Google

im Alter der Unmündigkeit ſteht, aber noch minorenn iſt, ſich verbindlich machen könne oder nicht, ob man annehmen könne, daß der Vater gleichſam der natürliche Vormund ſei. Es ſcheint mir aus der Entwickelung unſerer vormundſchaftlichen Verhältniſſe die Entſcheidung keineswegs mit Rechtsſicherheit genommen werden zu können . . . . . *).

Advokat **Kuntzſch** aus Chemnitz: In der Deutſchen Gerichts-Zeitung für die heutige Tagesordnung ſteht sub 2 b. der Punkt ſo formulirt: „über die Handlungsfähigkeit großjähriger Perſonen unter väterlicher Gewalt"; in dem Gutachten des Herrn Prof. Unger ſteht: „über die Handlungsfähigkeit der Perſonen unter väterlicher Gewalt." Das iſt meiner Anſicht nach ein gewaltiger Unterſchied, und ich möchte gern die Aufklärung haben, welches von Beiden gilt.

Präſident: M. H! Ich erlaube mir, die Auffaſſung, die ich von der Sache habe, Ihnen darzuſtellen. Die Differenz, auf welche jetzt aufmerkſam gemacht worden, iſt in der That von der höchſten Weſentlichkeit. Es kann ſich meines Erachtens für uns hier nur darum fragen, ob wir uns erklären wollen für ein in Deutſchland aufzuſtellendes allgemeines Recht, wonach der, welcher nach dem Alter großjährig geworden iſt, aus der väterlichen Gewalt austritt? Wenn Sie dieſe Frage bejahen, ſo kommen Sie nicht nothwendig zu der weiteren Frage: iſt es wünſchenswerth, über die Handlungsfähigkeit der Perſonen unter väterlicher Gewalt gemeinſchaftliche Geſetze zu haben? Wenn man auf dieſe letztere Frage eingeht, muß man erſt unterſuchen, welche Rechte ſind in Bezug auf die väterliche Gewalt in Deutſchlands verſchiedenen Ländern materiell vorhanden? und muß ſich darüber ſchlüſſig machen: iſt es möglich und wünſchenswerth, daß in Bezug auf den materiellen Inhalt der väterlichen Gewalt in Deutſchland ein gemeinſames Recht ſtattfinde? Ich glaube, unterſtellen zu können, daß wir dieſe letztere Frage nicht anfaſſen wollen, da die ganz enorme Verſchiedenheit der einzelnen Territorialrechte uns gar nicht vor Augen ſteht und wir durchaus nicht vorbereitet ſind. Ich gehe alſo über zu der Frage, wie ſie uns zugekommen iſt

*) Der Schluß der Rede konnte am Stenographentiſche wegen zunehmender Unruhe und wegen zu leiſen Sprechens des Redners nicht verſtanden werden.

Digitized by Google

Seitens der ständigen Deputation; darin ist nicht gefragt über die Handlungsfähigkeit der Personen unter väterlicher Gewalt, sondern über die Handlungsfähigkeit der großjährigen Personen unter väterlicher Gewalt. Ich bitte, m. H., daß Sie durch Akklamation mit Nein oder Ja sich darüber erklären, ob Sie sich an die Vorlage in dieser Beziehung halten oder darüber diskutiren wollen, ob es wünschenswerth sei, über die Handlungsfähigkeit der Personen unter väterlicher Gewalt eine gemeinsame Gesetzgebung zu beantragen.

Prof. Dr. Unger: Das ist für uns eine contradictio in adjecto. Ich kann nicht abstimmen über die Handlungsfähigkeit großjähriger Personen unter väterlicher Gewalt, denn sobald man bei uns großjährig ist, ist man eben nicht mehr unter väterlicher Gewalt.

Präsident: Ich glaube annehmen zu dürfen, die Versammlung wolle sich in Verhandlung der Frage, ob gleichmäßige Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit der Personen unter väterlicher Gewalt gegeben werden sollen, nicht einlassen. (Vielfaches: Nein!)

Wenn Sie sich an die spezielle Frage halten, ob es wünschenswerth sei, über die Handlungsfähigkeit der großjährigen Personen unter väterlicher Gewalt sich auszusprechen, so kann man nach meiner Meinung, — wenn man nicht wiederum in Bestimmungen über den materiellen Inhalt der väterlichen Gewalt eingehen will, was Sie überhaupt nicht gewollt haben, — sich über die Frage nur negirend erklären, man müßte denn den Satz aufstellen, daß großjährige Personen nicht unter väterlicher Gewalt stehen können. In dem Augenblicke aber, wo Sie sich zu diesem Satze entschließen, brauchen Sie die Rechte der väterlichen Gewalt selbst nicht in Angriff zu nehmen. Es kommt also darauf an, ob man den Satz: „ist es wünschenswerth, über die Handlungsfähigkeit der großjährigen Personen unter väterlicher Gewalt schon jetzt gemeinsame Bestimmungen zu treffen?“ in der Art bejahen will, daß man sagt: „es ist wünschenswerth, daß in ganz Deutschland die gemeinsame Bestimmung getroffen werde, daß diejenigen Personen, welche großjährig geworden sind, dadurch aus der väterlichen Gewalt heraustreten.“

M. H.! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um die Bejahung dieser Frage zu unterstützen. Ich bin der Meinung, daß man wenig Zweifel

Digitized by Google

darüber hegen kann, daß der Verkehr in hohem Maße gesichert und erleichtert wird, wenn man nicht danach zu fragen hat, ob eine Person, welche, wenn ihr Vater nicht mehr lebte, unzweifelhaft dispositionsfähig wäre, es deshalb nicht sei, weil ihr Vater, in wer weiß welcher Entfernung, noch lebt und sie als Sohn unter väterlicher Gewalt hat. Die Handlungsunfähigkeit der großjährigen Personen unter väterlicher Gewalt ist ja auch, glaube ich, nur ein Rückbleibsel des historischen Rechtes, welches uns durch Reception aus dem Römischen herüber gekommen ist. Die Ausübung der väterlichen Gewalt bis weit in die Großjährigkeit hinein scheint kein innerlich Deutsches Recht zu sein. M. H., es ist auch eine Anzahl von Ländern in Deutschland vorhanden, in welchen dieses Recht wirklich abgeschafft ist: das große Oesterreich hat dieses Recht nicht mehr, und es giebt am Rhein eine Reihe von Territorien, worin gesetzlich vorgeschrieben ist, daß der Großjährige nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht. Es giebt endlich auch andere große Länder, welche das Römische Recht ererbt, aber auf dem Wege der Gesetzgebung diese Frage in der vorgeschlagenen Weise gemeinrechtlich entschieden haben, namentlich Frankreich ist ein solches Land, welches die Verkehrsverhältnisse dahin geführt haben, von dem historisch ererbten Rechte in diesem Punkte sich abzuwenden.

M. H., es ist auch mit Rücksicht auf das Obligationenrecht gegenwärtig die Frage, wie mir scheint, eine ziemlich brennende geworden. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß in einem Gesetzentwurfe über das Obligationenrecht, der gewiß den vollsten Anspruch hat, von allen Seiten als ein solcher angesehen zu werden, welcher zur Vorbereitung einer allgemeinen Gesetzgebung dienen könnte, — ich meine den Bayerischen Entwurf, — die Andeutung enthalten ist, daß großjährige Personen nicht unter väterlicher Gewalt stehen können. Man wird sich also bei der Beschlußfassung über diesen Entwurf über die hier vorliegende Frage entschließen müssen. Es ist das meines Erachtens eine principielle Frage. Es ist indessen auch möglich — und ich glaube, es wird nicht unwesentlich sein, wenn ich Sie darauf aufmerksam mache, — die Auffassung zu haben, daß in dem Bayerischen Entwurfe die Frage doch nicht principiell entschieden sei. Man kann sich die Sache so denken: es wird für Deutsch-

Digitized by Google

land oder in den einzelnen Staaten festgesetzt, daß der Minderjährige an sich dadurch, daß er großjährig wird, aus der väterlichen Gewalt heraustrete, dabei aber in der Gesetzgebung noch die Möglichkeit vorgesehen, daß, ungeachtet dieses allgemeinen Satzes, wegen eines dringenden Bedürfnisses, wenn nämlich im einzelnen Falle der Großjährige, welcher bisher einen Vater mit väterlicher Gewalt über sich hatte, in einem Zustande sich befinde, der es nicht rathsam erscheinen läßt, ihm das volle Dispositionsrecht zu geben, — daß dann der Vater oder irgendwer den Antrag stellen könne, das Gericht möge, weil jener bisher unter väterlicher Gewalt sich befunden hat und noch nicht allen Erfordernissen der Selbstständigkeit entsprechen kann, in Betreff seiner die Fortdauer der väterlichen Gewalt und der Handlungsunfähigkeit beschließen.

Nach den Mittheilungen, die mir geworden sind, ist das die eigentliche Absicht und Meinung: allerdings trete der Regel nach die Handlungsfähigkeit des großjährig Gewordenen ein, man könne ihm jedoch auf irgend einem Wege auf den Grund seiner Eigenschaft als Hausſohn die Dispositionsfähigkeit nehmen, wenn er in einem gewissen Zustande sich befindet, — z. B. wenn er etwa ein Verschwender ist. Das sollen aber nur wenige Ausnahmsfälle sein, die dem Verkehre nicht im Großen schaden können.

Diese letztere Meinung kann sich möglicherweise auch hier bei unserer Beschlußfassung geltend machen. Ich glaube aber, daß auch diejenigen, welche sie im Auge haben, dennoch den Satz: „soll es für wünschenswerth erachtet werden, daß in ganz Deutschland die Großjährigen aus der väterlichen Gewalt heraustreten?“ bejahen können.

Ober-Appellationsgerichts-Director **Molitor** aus München: Ich kann über diesen Gegenstand Auskunft geben, da ich die Ehre gehabt habe, bei der Berathung des erwähnten Entwurfs meine Meinung über die vorliegende Frage abzugeben.

Wir haben in den Entwurf unseres Civilgesetzbuches allerdings die erwähnte Bestimmung aufgenommen, daß die väterliche Gewalt nach erlangter Großjährigkeit aufhöre und nur für solche Individuen fortdauere, welchen, wenn auch beschränkt, die Vertragsfähigkeit fehlt; aber, wie schon mitgetheilt, nicht in dem Sinne, als wollten wir im Allge-

Digitized by Google

meinen die Bestimmung über die lange Fortdauer der väterlichen Gewalt beibehalten. Denn bei uns in Bayern geht die väterliche Gewalt fort bis zur Ansässigmachung des Sohnes. Das wollen wir aber beileibe nicht beibehalten; in Bezug darauf werden wir uns vielmehr an das französische Prinzip anschließen: nach dem 21. Jahre tritt die Großjährigkeit ein. Nur haben wir geglaubt, einen Uebergang machen zu müssen von dieser langen Fortdauer der väterlichen Gewalt, die doch auch in manchen Beziehungen ihre Berechtigung hat; und das thun wir in der Art, daß wir für gewisse Verhältnisse die Persönlichkeiten durch einen Familienrath berücksichtigen lassen. Ein Individuum nämlich, das zwar 21 Jahre alt geworden, aber seinen Geist noch so wenig entwickelt hat, daß es leicht in ungeschickte Vertragsverhältnisse implicirt werden könnte, wenn es vollkommen dispositionsfähig wäre, soll auf Beschluß des Familienrathes noch gewissen Beschränkungen in der Handlungsfähigkeit unterworfen bleiben.

Auch noch andere Umstände können das motiviren, und da haben wir im Sinne, im Familienrechte eine Bestimmung über diesen Gegenstand aufzustellen dahin, daß je nach Umständen und Persönlichkeiten ein Antrag auf Verlängerung der väterlichen Gewalt bis zu einer gewissen Zeit gestellt werden kann.

So steht es jetzt mit diesem werdenden Civilrechte. Ob nun aber, wenn eine solche Bestimmung in's Leben treten soll, es passend wäre und klappen würde, daß man sagte: Ja, der Großjährige wird als vertragsfähig angenommen, es kann also auf eine solche quasi interdictio, eine solche Erklärung der Fortdauer der väterlichen Gewalt keine Rücksicht genommen werden, — das ist mir noch einigermaßen zweifelhaft. Ich will übrigens keinen Antrag deshalb stellen und der allgemeinen Entscheidung nicht in den Weg treten. Es ist das ohnedies etwas, was noch in weiter Ferne steht.

Professor Dr. **Bluntschli** aus München: M. H.! Die Juristen haben in dieser Frage eine große Sünde begangen, und ich meine, es ist an der Zeit, daß sie diesen Fehler wieder gut machen.

Die Deutsche Nation hat niemals etwas davon gewußt, und die Deutsche Familie bis auf den heutigen Tag nicht, daß ein Vater bis

Digitized by Google

zu ſeinem Tode eine abſolute Gewalt über ſeine Kinder habe. Dieſes ganze Prinzip iſt lediglich durch die gelehrten Juriſten in die Geſetze und Gerichte hinein octroyirt worden; das Leben hat daſſelbe immer abgeſtoßen. M. H, es verſteht ſich nach allen Anſchauungen des Deutſchen Volks ganz von ſelbſt, daß, wenn ein Menſch zur vollen Reife ſeiner Geiſtes- und Körperkräfte gelangt iſt, er ein freier Menſch ſei, daß er auch in allen Handelsbeziehungen und allen Verträgen als ſolcher erſcheine. Die Idee, daß der Vater in ſeinem eigenen Intereſſe eine abſolute Macht über ſeine Kinder habe, konnte nur unter den Römern aufkommen, ſie iſt niemals in das Deutſche Blut übergegangen, niemals in das Verſtändniß der Deutſchen Familien gedrungen; und wenn ein Herr Vorredner darauf aufmerkſam machte, daß in dem Bayeriſchen Landrechte, auf welches damals die romaniſtiſche Theorie ſo ſehr eingewirkt hat, der Grundſatz fortdauere, daß die väterliche Gewalt bis zur Anſäſſigmachung ſich erſtrecke, ſo beweiſt das von Neuem die Richtigkeit meiner Angabe; denn das Römiſche Recht weiß nichts von Anſäſſigmachung; der Römiſche Konſul, wenn er filius familias iſt, iſt in Bezug auf alle Privatrechtsverhältniſſe ein abſolut unfreies Weſen und ſein Vater hat abſolute Gewalt über ihn. Alſo meine ich, daß, wenn die Frage vorliegt, was ſich von ſelbſt verſtehe, die heutigen Juriſten, welche, Gott Lob! gelernt haben, das Leben ſelbſt zu beachten und das Recht nicht mehr blos aus den Belehrungen und Ueberlieferungen gelehrter Doctrinen zu ſchöpfen, dahin erkennen: es iſt für jede Geſetzgebung in Deutſchland wünſchenswerth, daß von ihr der Grundſatz: „mit der Volljährigkeit hört jede Art von väterlicher Gewalt auf", allgemein anerkannt werde. Wenn dann noch beſondere individuelle Bedürfniſſe vorliegen, wie z. B. bei Verſchwendung u. dergl., ſo iſt gar kein Unterſchied zu machen zwiſchen einem jungen Manne, dem man die Verwaltung ſeines Vermögens nicht anvertrauen kann, wenn er noch einen Vater hat, und dem jungen Mann, der keinen Vater mehr hat. Der Grund, weshalb eine Vormundſchaft in dieſem Fall neu eingeführt wird oder fortdauert, hängt mit der väterlichen Gewalt nicht zuſammen. Der Grund iſt nur die individuelle Unfähigkeit, und dieſem Grunde muß auch das Mittel entſprechen, welches dieſem Uebel begegnen ſoll.

Digitized by Google

Daher, m. H., glaube ich, wir können uns ganz nach dem Antrag des Herrn Präsidenten richten, der, wie mir scheint, die Hauptsache aus dem Zusammenhange, welcher uns durch seine Verflechtung leicht verwirren könnte, herausgenommen hat. Ich meine also, wir thun wohl, wenn wir nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten einfach den Satz aussprechen: „Nach der Ansicht der Deutschen Juristen soll überall in Deutschland mit erreichter Volljährigkeit auch jede väterliche Gewalt aufhören." (Bravo!)

Advokat **Kuntzsch** aus Chemnitz: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident: M. H.! Wir haben noch sehr viel zu thun; namentlich wird uns die Hypothekenfrage noch sehr beschäftigen. Ich bitte nun die Herren, welche den beantragten Schluß aussprechen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Resultat ist nicht klar. Machen wir die Gegenprobe! Die Herren, welche den Schluß *nicht* wünschen, wollen sich jetzt erheben.

(Geschieht von der Minderheit.)

Der Schluß ist ausgesprochen. Ich bitte Sie nun, sich über die Frage, wie sie in der Vorlage der Deputation steht, schlüssig zu machen, und dann weiter *die* Frage zu beantworten, ob dabei der Zusatz, welcher das Wesentliche des vom Herrn Prof. Dr. *Bluntschli* und mir gestellten Antrags bildet, gemacht werden soll.

Es würde sich also fragen: Ist es wünschenswerth, daß über die Handlungsfähigkeit großjähriger Personen unter väterlicher Gewalt gemeinsame Bestimmungen getroffen werden? Das läßt immer noch eine Möglichkeit zu, daß man den ferneren Zusatz nicht positiv bejaht, über welchen die Abstimmung hintennach folgen soll.

Kammergerichts-Assessor a. D. **Wache** aus Berlin: Ich habe schon vorhin Gelegenheit nehmen wollen, über die Ungenauigkeit der Frage einige Worte zu äußern; sie scheint mir ungenau und vielleicht auch unlogisch zu sein. Denn die unter väterlicher Gewalt stehenden Personen sind gewiß nach keinem Rechte handlungsfähig; die nicht unter väterlicher Gewalt stehenden aber, die bereits großjährig, sind jedenfalls handlungsfähig. Der Kern der Frage sollte sein: Aufhebung der väter-

Digitized by

lichen Gewalt über großjährige Personen und Aufhebung der Handlungsunfähigkeit großjähriger Personen. Ich wünschte daher, daß die Frage demgemäß gestellt würde.

Präsident: Ich glaube, daß dies für das Verständniß unserer Meinung Schwierigkeiten herbeiführen wird, mache aber den Vorschlag, daß wir die Fragen nicht trennen, sondern einfach nach dem Resultat Desjenigen, was jeder bei sich in der Debatte gefunden haben wird, die folgende Frage beantworten: Ist es wünschenswerth, daß über die Handlungsfähigkeit großjähriger Personen unter väterlicher Gewalt die Bestimmung getroffen werde, daß dieselben wegen ihrer Großjährigkeit aus der väterlichen Gewalt heraustreten? (Recht, recht!)

Die Herren, welche diese Frage verneinen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht von Wenigen.)

Dieser Satz ist also angenommen, der Punkt hiermit erledigt, und wir gehen zum dritten über: Ob es nothwendig sei, daß schon jetzt gemeinsame Bestimmungen über die Interceſſionen der Personen weiblichen Geschlechts getroffen werden? Die Debatte ist eröffnet.

Herr Euler hat das Wort.

Notar Euler aus Düsseldorf: Auch hier erlaube ich mir einige praktische Bemerkungen. Wir kennen in Rheinpreußen Verwarnungen bei Interceſſionen nicht. In Altpreußen sind dieselben vorgeschrieben, ebenso in vielen Ländern des gemeinen Rechts; in andern Ländern des gemeinen Rechts hingegen sind sie aufgehoben. Soviel ich aber erfahren habe, sind diese Verwarnungen zwecklos; die Schriftsteller, welche über altpreußisches Recht geschrieben haben, sind darüber einig.

M. H.! Die Frauen lassen sich nun einmal nicht verwarnen! (Heiterkeit! Bravo!) Die Frauen fühlen nicht blos, sie denken auch mit dem Herzen, sie lassen sich von Fremden nicht sagen, was sie thun sollen. Also führen die Verwarnungen zu nichts; daher ist es zweckmäßig, daß sie aufgehoben werden.

Geh. Justizrath Prof. Dr. Heydemann aus Berlin: M. H.! Ich will Sie nicht aufhalten und nur eine Notiz zur Bestärkung der Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung geben.

Schon in den vierziger Jahren war in Preußen diese Frage im

Digitized by Google

legislatoriſchen Stadium ſo weit vorgerückt, daß die Verwarnungen abgeſchafft werden ſollten, und, ſoviel ich mich erinnere, ſcheiterte der Vorſchlag nur daran, daß er in der vorgelegten Form nicht weit genug ſchien. Außerdem ſind aber unſere Verwarnungen noch etwas ganz Anderes, als der Zuſtand im gemeinen Rechte; und dadurch wäre die Sache eigentlich noch bereifter, weil man hier nicht erſt einen gemeinſamen Zuſtand herzuſtellen, ſondern blos etwas aufzuheben braucht.

Profeſſor Dr. Ihering aus Gießen: Ich glaube, m. H., daß auch dieſer Gegenſtand innerhalb des Kreiſes gelegen iſt, den wir in's Auge zu faſſen haben. Zur Verhandlung ſteht die Frage, ob lokale Unterſchiede, Stammesunterſchiede ꝛc. die Beibehaltung der gegenwärtig vorhandenen Verſchiedenheiten der Interceſſion der Frauenzimmer erfordern. Ich glaube dies beſtreiten zu müſſen. Ich kann mir Gründe denken, welche eine verſchiedene Behandlung der Frauenzimmer rückſichtlich der Interceſſion rechtfertigen, allein warum die Berückſichtigung dieſer Gründe ſich nicht mit einer einheitlichen Geſetzgebung vertragen ſollte, und wie man mit ihnen für die Fortdauer der bisherigen territorialen Zerſplitterung des Rechts ſollte operiren können, vermag ich ſchlechterdings nicht einzuſehen. Ich glaube nicht, daß die Frage von der Interceſſion der Frauenzimmer durch einen einzigen Rechtsſatz, der die Interceſſion entweder ſchlechthin unterſagt oder ſchlechthin erlaubt, erledigt werden kann; bin vielmehr der Anſicht, daß eine befriedigende Löſung dieſes legislativen Problems nur unter der Vorausſetzung zu hoffen ſein wird, daß die verſchiedenen, hierbei zu beachtenden Rückſichten in's Auge gefaßt werden. Unter Vorbehalt der Möglichkeit, daß bei den Vorlagen über die angeregte Frage dieſe Verſchiedenheit der Verhältniſſe berückſichtigt werde, erkläre ich mich unbedingt dafür, daß rückſichtlich dieſer Materie es wünſchenswerth erſcheint, daß in ganz Deutſchland eine und dieſelbe geſetzliche Beſtimmung über die Interceſſion der Frauenzimmer gegeben werde.

Präſident: Ich wollte mir erlauben, für mich das Wort zu ergreifen, um zur Aufklärung beizutragen. Es iſt das nothwendig, da die vorhergehenden Redner nicht von demſelben Standpunkt ausgegangen ſind, was ſich daraus erklärt, daß ihre Geſetzgebung in dieſer Beziehung von

Digitized by

ſolcher Verſchiedenheit iſt, daß ſie die geſtellte Frage wirklich verſchieden auffaſſen müſſen und ſich daher eigentlich unter einander nicht verſtehen.

Einmal, m. H., giebt es eine große Anzahl von Ländern, für welche die Frage: Iſt es wünſchenswerth, daß über die Interceſſion der Perſonen weiblichen Geſchlechts gemeinſame Beſtimmungen getroffen werden? eine unverſtändliche iſt, weil in ihrem Recht nicht auf die Beſonderheit des Rechtsgeſchäfts des Intercedirens der Perſonen weiblichen Geſchlechts irgendwie Gewicht gelegt wird, und die Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche Ehefrauen ſind, ohne daß der Mann ſie ermächtigt, irgend einen Vertrag privatrechtlichen Inhalts nicht ſchließen, überhaupt ſich nicht verbindlich machen können. Das iſt in einem nicht unbedeutenden Theile Deutſchlands der Fall. Andere Rechte giebt es in Deutſchland, wo für die Ehefrauen nur eine gewiſſe Beſchränkung der Dispoſitionsfähigkeit beſteht. Andere Länder von Deutſchland haben für die Perſonen weiblichen Geſchlechts überhaupt eine cura sexus. Dieſe cura sexus brauchen wir kaum anzugreifen; die verſchwindet ſchon ſo, daß es ſchwer iſt, ſie mit der Lupe zu finden unter den Deutſchen Stämmen. Andere Geſetzgebungen ſind wiederum dahin gegangen, daß ſie ſpecielle Kontrakte, die unter den Begriff von Interceſſion zu bringen ſind, oder daß ſie den ganzen Umfang der Interceſſion im allgemeinern Sinne von Dispoſitionsbeſchränkung der Frauensperſonen beherrſchen laſſen. Meine Herren! Das in Angriff zu nehmen und darin einzugreifen, um zu ſagen: da in den Geſetzgebungen dieſe Geſichtspunkte verſchieden, ſo oder ſo aufgefaßt ſind, ſo erklären wir es als wünſchenswerth, daß jetzt eine gemeinſame Beſtimmung getroffen werde über die Interceſſion der Perſonen weiblichen Geſchlechts, — das kann ich, von meinem Standpunkte aus, keineswegs für richtig und für praktiſch gedeihlich erachten. Sie präcludiren dann die Geſetzgebungen hin und wieder und erhalten von den verſchiedenen Seiten die Antwort mit „Ja" oder „Nein", ſtatt: „für uns paßt es nicht, für uns iſt es nicht verſtändlich." So ſehr ich auch für ein gemeinſames Deutſches Recht bin, — und ich glaube, ich habe es gezeigt, — ſo ſehr kann ich hier nur den Anſichten des Herrn Profeſſor Unger beitreten, daß man über dieſe Frage ſich gar nicht ſchlüſſig machen könne, wenn

Digitized by Google

man nicht unterſucht, wie die einzelnen Rechte beſchaffen ſind, den verſchiedenen Inhalt der einzelnen Rechte ausſcheidet und im Detail ſagt: „das oder jenes ſoll überall nicht mehr ſein.“ Ich glaube beiſpielsweiſe nicht, daß Sie ſo weit gehen würden, zu ſagen: eine Ehefrau iſt dadurch, daß ſie eine Ehefrau iſt, zu keinem Kontrakte ermächtigt, ohne daß der Mann ihr die Autoriſation giebt. Das iſt aber der Standpunkt, von dem z. B. der erſte Redner nach dem Recht ſeines Landestheils ganz beſtimmt ausgegangen iſt. Da Sie ſo an einzelnen Beiſpielen ſehen, wie tief einſchneidend die Sache für die verſchiedenen Geſetzgebungen iſt, ſo glaube ich, den Vorſchlag machen zu können, daß Sie hier das Wünſchenswerthe in petto laſſen für eine andere detaillirte Vorlage und ſich einſtweilen für Verneinung erklären.

Bürgermeiſter Dr. Drechsler: Ich will nur ein paar Worte ſagen. Ich glaube, der Ausdruck „Interceſſion“ giebt ſchon den Urſprung an, dem wir dieſes Recht verdanken. Es kann auch in der That nur aus dem Römiſchen Recht über Deutſchland gekommen ſein. Ich erinnere nur daran, daß der Begriff „Interceſſion“ gar kein beſtimmtes Rechtsgeſchäft bezeichnet. Es iſt für uns gemeinrechtliche Juriſten eine der intereſſanteſten Lectüren der Titel senatusconsultum Vellejanum; es iſt das eine intereſſante theoretiſche Arbeit. Nun glaube ich, daß, entgegen der Anſicht des Herrn Prof. Unger und entgegen der ſoeben gehörten Anſicht, eine gemeinſame Beſtimmung nur lauten könnte, daß das senatusconsultum Vellejanum und alle Beſchränkungen der Interceſſion aufzuheben ſeien, daß dieſes Inſtitut ebenſo fallen müſſe, wie das andere, welches deutſchrechtlichen Urſprungs iſt und unter den Begriff der cura sexus fällt.

In Mecklenburg iſt die Frage über Aufhebung des senatusconsultum Vellejanum in neueſter Zeit ſehr ſorgfältig erwogen worden; es iſt allerdings mit ganz geringer Majorität der Antrag nicht durchgegangen, wonach die Aufhebung aller dieſer Beſchränkungen ausgeſprochen werden ſollte.

Aber es iſt eine andere Form der Beſchränkung, welche mir logiſch und praktiſch unverſtändlich geweſen iſt. Ich habe nicht verſtehen können, inwiefern die Stellung der Frau zum Ehemanne mit dieſer Frage

Digitized by Google

etwas zu thun hat. Das ist hauptsächlich der Grund, warum der Herr Professor Unger sich gegen eine gemeinsame Bestimmung erklärt hat. In Mecklenburg haben wir verschiedene Güterrechte, statutarische Güterrechte und Gemeinschaften aller Art. Wie verschieden aber auch die Stellung der Ehefrau ist, möchte ich doch den Antrag stellen, daß man sich für die Mündigkeitserklärung der Frau ausspreche und daß man die Interceſſionsbeschränkungen der Frauen aufhebe.

Prof. Dr. **Unger** aus Wien: Ich will mir nur ein paar Worte erlauben. Es scheint mir der Standpunkt, der jetzt eingenommen wird, ein ganz anderer zu sein, als der, der mich bei der Bearbeitung des Gutachtens geleitet hat; und deshalb halte ich es für gut, die Sache in's Klare zu bringen.

Es erscheint allerdings sonderbar, wenn man ausgesprochen hat, daß das Ziel aller Wünsche eine gemeinsame Civilgesetzgebung sei, hinterdrein zu wünschen, daß nicht in allen Punkten die Gesetzgebung gemeinsam sei. Man denke sich aber die Sache umgekehrt. Wir haben voriges Jahr beschlossen, ein gemeinsames Bild zu errichten, und jetzt fangen wir an, die Mosaik zu machen. Das steht fest, wir wollen eine gemeinsame Gesetzgebung, wir wollen ein gemeinsames Deutsches Civilgesetzbuch, und ganz so, daß es keine verschiedenen Interceſſionen der Frauenspersonen mehr gebe. Darum habe ich auch keine Veranlassung gehabt, auf die materielle Seite einzugehen, und ich muß gestehen, mir als Oesterreicher hat es viele Mühe gekostet, das Interceſſionsrecht logisch richtig zu begreifen. Wir Oesterreicher verstehen das nicht, wir verstehen auch nicht die väterliche Gewalt, und das ist wieder der Grund, warum ich mich so in meinem Gutachten darüber ausgesprochen habe, wie es geschehen ist. Wir kennen die patria potestas nicht, bei uns steht kein Mensch, der großjährig ist, unter der väterlichen Gewalt. Ebenso verhält es sich mit der Interceſſion der Personen weiblichen Geschlechts; wir sind vollständig darüber hinaus, und in diesem Punkte sind wir in Oesterreich, die wir so lange hinter Deutschland zurückgeblieben sind, um ein gut Theil Deutschland voraus. Das mag in den Verhältnissen liegen. Mir kam es vorzüglich darauf an, in meinem

Digitized by Google

Gutachten das Prinzip aufzustellen. Ich kann nicht daran glauben, daß wir bald eine gemeinsame Civilprozeßordnung bekommen werden; ich habe vielmehr die Ansicht, daß noch viele Jahre vergehen werden, ehe in dem kosmopolitischen Deutschland der beliebte Ausdruck „Emanation der Civilprozeßordnung" in's Leben treten wird. — Die Punkte, die hier ausgehoben worden sind, sind als ein paar Bausteine zu betrachten zu dem gemeinsamen Werk; ich möchte aber nicht, daß sie herausgerissen würden; ich halte vielmehr dafür, daß das Mittel zur Abhilfe auf dem Boden des internationalen Privatrechtes liegt. Dies ist der Ausweg, den ich vorgeschlagen habe, und ich habe zu großen Respect vor einer gemeinsamen Civilgesetzgebung, als daß ich anrathen möchte, diese materiellen Bestimmungen herauszureißen.

Machen wir jetzt materielle Rechtsbestimmungen, oder wollen wir uns jetzt nur helfen bis zu jenem Momente? — darüber möchten wir uns aussprechen, und dazu möchte ich Sie veranlaßt haben.

Professor Dr. Bluntschli: Nur zwei Worte wollte ich mir erlauben in Bezug auf mein Votum. — Die Frage ist allerdings bezeichnend und ich meine, der verehrte Vorredner solle das doch beachten. Er ist in einer glücklichen Lage in Bezug auf die vorliegenden Fragen; in dem übrigen Deutschland verursachen sie aber bei jedem Gange, ich möchte sagen den nämlichen Schmerz wie ein Hühnerauge, das man beständig spürt. M. H.! wir sind einig über das Bedürfniß einer allgemeinen Civilgesetzgebung, jedoch haben wir im vorigen Jahre auch das bereits beschränkt dahin, daß in erster Linie nur das Obligationenrecht vorbereitet werde. Das bleibt intact: es sind Einleitungen in dieser Richtung bereits getroffen. Aber nun handelt es sich neben dieser großen Entwickelung darum, diejenigen Dinge herauszugreifen, die eben am allermeisten als Uebel, als Mißstände empfunden werden. Und diese Mißstände sind hergekommen aus dem alten gemeinen Rechte, an dessen Stelle wir ein neues gemeines Recht setzen wollen. Ebenso wie man bereits in einem Staate, in Bayern, sich dafür ausgesprochen hat, vor der Civilprozeßordnung, vor einem Civilprozeßgesetz alle brennenden Fragen dieser Art herauszugreifen und einfach dadurch zu erledigen, daß man falsche, überlieferte Grundsätze der Römischen Doctrin, die

zum Leben nicht mehr paſſen, beſeitigt, — ganz ebenſo handelt nach meiner Anſicht der Deutſche Juriſtentag, wenn er dieſe Punkte herausgreift und ſich in der That materiell ausſpricht über die Grundſätze, über die er bereits im Klaren iſt. Ich meine, wir müſſen uns in Acht nehmen auch davor, nicht gar zu ſehr bloße Allgemeinheiten auszuſprechen, z. B. ein ganzes Obligationenrecht, ein ganzes Civilgeſetz; wir müſſen, um eine moraliſche und wiſſenſchaftliche Autorität auch beim juriſtiſchen Publikum zu gewinnen und vorwärts zu kommen, uns auch über beſtimmte Rechtsüberzeugungen, wie ſie einmal in ganz Deutſchland beſtehen, und namentlich dann über dieſe Rechtsüberzeugungen ausſprechen, wenn allgemein gefühlte Mißſtände eine Ausſprache wünſchbar machen. Zu dieſen Punkten gehört die Frage der Handlungsfähigkeit, — wann ſie eintritt, — die Frage über das Aufhören der väterlichen Gewalt und, ich möchte ſagen, auch die Frage über die Interceſſion von Frauensperſonen, ſo weit dieſe durch das gemeine Recht geregelt wird. Ich gebe vollkommen zu, daß das Verhältniß der Frauen in Bezug auf ihre Handlungsfähigkeit überhaupt durchaus nicht reif iſt, um gegenwärtig verhandelt zu werden, denn dann müßten wir uns nothwendig in eine Menge von ſchwierigen Fragen des ehelichen Güterrechts verwickeln; — wir müſſen mit einem Worte nur das, was ſchon ganz klar iſt, herausgreifen. Meinerſeits, obwohl ich darüber nicht entſcheiden will, halte ich es gegenwärtig ſchon für ganz unbedenklich, uns dahin auszuſprechen, daß die Grundſätze des gemeinen Rechtes über die Interceſſion der Frauensperſonen und das senatusconsultum Vellejanum zu beſeitigen ſeien. Der Meinung bin ich allerdings, daß das heute ſchon vollkommen klar iſt, und ſo weit dürfen wir uns auch ausſprechen. Und ich meine, der Vorredner ſolle von ſeinem nationalen Standpunkte aus dieſe Aufgabe fördern helfen, denn in dieſem Punkte iſt in der That das Oeſterreichiſche Recht einen guten Schritt voraus gegangen. Wir andern wollen nur nicht zurückbleiben. (Vielſeitiges Bravo!)

Profeſſor Ihering aus Gießen: Wenn ich nochmals um das Wort gebeten habe, ſo geſchah es, um das zu unterſtützen, was Herr Bluntſchli ſagte: Ich glaube, dieſes Argument, welches Profeſſor Unger dem Antrage entgegen hält, daß, wenn man das Ganze begehre, es zwecklos

Digitized by Google

ſei, auch noch einen Theil zu begehren, — wenn das Argument richtig wäre, wenn es alſo blos darauf ankäme, unſere Wünſche nach einem allgemeinen Civilgeſetzbuche auszuſprechen, dann hätten wir unſere Aufgabe ſchon mit dem Erſten Juriſtentage gelöſt, und der Zweite Juriſtentag hätte keinen Stoff mehr. Ich bin aber der Anſicht, daß es bei der Geſetzgebung nicht der rechte Weg iſt, mit dem Ganzen anzufangen, ſondern ich ſchließe mich der Anſicht des Herrn Bluntſchli an, daß man hier bei dem Einzelnen anfangen müſſe, daß wir zwar das Ganze erreichen wollen, zunächſt aber einzelne Punkte bezeichnen müſſen, wo der Anfang nicht blos am wünſchenswertheſten, ſondern auch am leichteſten iſt. Zu dem Geſichtspunkte, daß gerade die geſetzliche Regelung dieſer Punkte am wünſchenswertheſten ſei, füge ich noch hinzu, daß ſie eben auch am leichteſten iſt. Es giebt Materien, deren geſetzliche Regelung für das Leben höchſt wünſchenswerth iſt, die aber in einer Weiſe verwachſen ſind, daß eine abgeſonderte Regulirung derſelben kaum möglich iſt. Bei den drei Punkten, die wir vorgelegt haben, iſt das indeß nicht in dem Maße der Fall; dieſe laſſen ſich bis zu einem gewiſſen Grade reguliren. Alle drei Punkte betreffen die Verhältniſſe der Perſonen der Familie; ich glaube aber, daß wir in der That wohl thun, gerade dieſe Punkte zu bezeichnen, rückſichtlich welcher zuerſt eine Vereinbarung unter den Deutſchen Regierungen am wünſchenswertheſten wäre, und ich glaube auch, daß bei derartigen Punkten, die das Gebiet der höheren Politik nicht berühren, die Deutſchen Regierungen uns entgegen kommen werden: rückſichtlich dieſer drei Punkte wird ſich Seitens der Deutſchen Regierungen ein Widerſtand gar nicht zeigen. Wir werden aber auch noch den unendlich wichtigeren Gewinn haben, daß wir rückſichtlich ſolcher Punkte zunächſt ein Mal einen feſten Anhalt gewonnen haben. Ich bin auch der Anſicht, daß auf alle Fälle der Juriſtentag die Punkte den Deutſchen Regierungen zu bezeichnen hat, in Betreff deren eine vorläufige Einigung nothwendig wäre, bis das ganze Geſetzbuch aus den einzelnen Theilen zuſammengeſetzt werden wird.

Zu den Beiſpielen, die mein Freund Bluntſchli vorbrachte, führe ich eines aus Heſſen an: wir arbeiten auch an einem gemeinſamen

Digitized by Google

Civilgeſetzbuche; nichtsdeſtoweniger hat das Miniſterium zuvörderſt einzelne Punkte herausgenommen; ſo haben wir z. B. 1853 ein Verjährungsgeſetz bekommen, und damit höchſt wichtige Fragen erledigt erhalten. Ich hatte mir erlaubt, als mir Seitens der Deputation dieſe drei Punkte vorgelegt wurden, hinzuzufügen, daß auch der Erlaß eines Verjährungsgeſetzes für ganz Deutſchland höchſt wohlthätig ſein werde. Ich werde mir vorbehalten, für den nächſten Juriſtentag ein derartiges einheitliches Geſetz zu beantragen.

Jeder wird im Voraus überzeugt ſein, daß es von ungeheuerer Wichtigkeit iſt, daß nur von den Punkten, wo die Verſchiedenheit durchaus keine Berechtigung hat, ausgegangen wird; und von da aus werden wir beim nächſten Juriſtentage ſchon an Boden gewinnen. Ich ſpreche mich alſo für den Weg aus, daß wir trotz unſeres Antrages auf eine gemeinſame Deutſche Civilgeſetzgebung gleichwohl einzelne Punkte herausnehmen und bezeichnen, wo das Bedürfniß einer vorläufigen geſetzlichen Regulirung am dringendſten, am wünſchenswertheſten und zugleich eine gemeinſame Regelung am leichteſten möglich iſt.

Advokat, Hofrath Dr. **Edler von Kerſtorf** aus Augsburg: Wenn ich Etwas berühre, was bei uns nicht unberührt vorübergehen ſollte, ſo iſt es unſere Stellung im Allgemeinen. Zwei Punkte ſind es, in denen wir uns bewegen: daß wir eine mögliche Wirkung auf die Geſetzgebung ſchon jetzt kennzeichnen, — das, was ſofort geſchehen ſoll, wenn auch noch ein allgemeines Geſetz zurückbleibt, — das Andere iſt die Ausſprache deſſen, was wir ſchon jetzt für reif halten. Der Antrag, der von der Deputation geſtellt iſt, ſcheint mir in ſeiner Formulirung dem nicht zu entſprechen, was wir ausſprechen wollen, wohl aber iſt das der Inhalt, — was wir mit Akklamation ausſprechen wollen, weil wir die Frage reif finden. Darüber beſcheide ich mich, aber bitte, dieſen Unterſchied feſtzuhalten. Ich würde bedauern, wenn Herr Bluntſchli dasjenige, was er am Ende ſeiner Rede ſagte, nicht als ſelbſtſtändigen Antrag formuliren und an die Stelle des Deputationsantrages ſetzen würde. Ich glaube, wir haben dieſe letztere Miſſion hauptſächlich in Betracht zu nehmen, gleichſam als techniſches, trigonometriſches Corps, welches die Aufgabe hat, die Hauptpunkte aufzuſtecken, von denen ſich

gewiſſe Punkte herausfinden laſſen, um die geraden Linien zu ziehen. Wir wollen nicht alle Linien ziehen, aber wohl trigonometriſche Punkte bezeichnen. Als einen von dieſen Punkten finden wir z. B. die Beſchränkung der Handlungsfähigkeit der Frauensperſonen überhaupt, nicht blos der Ehefrauen. Insbeſondere das Fortbeſtehen des senatusconsultum Vellejanum und die ſogenannte cura sexus, wie ſie in jenem Geſetze durchgeführt iſt, halten wir nicht mehr für geeignet, das ſoll fallen. Das iſt der Inhalt deſſen, was wir ausſprechen, wenn, wie ich glaube, unſere Anſicht über dieſen Punkt allgemein reif iſt; dazu braucht es kein Eintreten in einzelne Beſtimmungen, es braucht kein Vorgreifen in einzelne Legislationen, keinen Antrag auf ſpezielle Geſetze; es braucht nichts Anderes, als den angedeuteten Ausſpruch: wir finden die Fortdauer dieſer Beſchränkung ungeeignet, verwerflich, mit dem Standpunkte der Geſetzgebung, der Wiſſenſchaft und dem Bedürfniſſe der Praxis nicht mehr übereinſtimmend. Dann haben wir geſprochen, wie ein Areopag der Juriſten.

Das Zweite iſt, daß bei allen dieſen Fragen immer ein Bedürfniß ſich lebendig machte, was leider ſeine gehörige Berückſichtigung bisher nicht gefunden hat. Wir Alle, mehr oder weniger, haben nicht Muße und Gelegenheit, vergleichende Jurisprudenz in dem Maße zu treiben, um über alle Fragen informirt herzukommen, und es iſt zu ſpät, wenn im Augenblicke improviſirte Anträge beſprochen, wenn über Dinge geſprochen werden ſoll, die in verſchiedenen Ländern verſchieden behandelt werden, während man von der Exiſtenz der Geſetze, insbeſondere aber von dem Rechtsleben und den Bedürfniſſen der Subjekte keinen richtigen Begriff hat, keine Erfahrung. Da iſt es außerordentlich ſchwer, das Gemeinſame zu finden. Deshalb ſind viele Anträge, die Separatiſtiſches enthalten, unverſtändlich, und die Zumuthung iſt zu ſtark, darüber ſich ſchlüſſig zu machen; es gehört etwas Anderes dazu. Die vergleichende Jurisprudenz iſt der Boden der ganzen Wiſſenſchaft, der Praktiker und Theoretiker.

Ich würde bitten, daß die Herren von der Deputation, welche anweſend ſind, dieſe Worte aufgreifen und uns das nächſte Mal mit beſſerem Material verſehen; denn bei jeder dieſer Fragen mangelt es

Digitized by Google

nicht daran. In ſolchen Fällen aber, wie der gegenwärtige, ſcheint es beſſer, ſie unter den Tiſch zu werfen, als mit improviſirten Erklärungen zu erledigen. (Bravo!)

Präſident: Ich wollte mir nur erlauben, ehe ich das Wort weiter ertheile, die Auffaſſung an den Tag zu legen, daß es mir rathſam erſcheint, ſich an dasjenige, was uns vorliegt, in der Weiſe zu halten, daß wir von den Interceſſionen der Perſonen weiblichen Geſchlechts in derjenigen Richtung ſprechen, welche von dem Herrn Dr. Bluntſchli und von dem folgenden Redner angedeutet worden iſt. Dann, m. H., werden wir uns Alle verſtehen, und dann wird auch dasjenige gefördert, was, wie ſich herausgeſtellt zu haben ſcheint, als ein Bedürfniß anerkannt werden darf, nämlich die Aufhebung der Ausnahme von der Dispoſitionsfähigkeit bei Interceſſionen der mehrgedachten Art, oder, anders ausgedrückt, die Aufhebung des senatusconsultum Vellejanum, ſowie der an dieſes Römiſche Rechtsinſtitut ſich anſchließenden Partikulargeſetzgebungen.

In der Weiſe erfüllen wir die Aufgabe, die uns geſtellt iſt, wir können uns darüber ſchlüſſig machen, weil wir das Alle genau überſehen. Ich bitte die Herren, ſich darüber zu erklären, ob ich ihre Meinung richtig aufgefaßt habe, wenn ich die Frage ſo ſtellen werde.

Profeſſor Dr. Bluntſchli: M. H.! Ich bin ſo frei, Ihnen den Antrag zur Annahme zu empfehlen:

> „Der Juriſtentag erklärt die Aufhebung der römiſchrechtlichen Beſchränkung der Interceſſionen der Frauenzimmer für allgemein wünſchbar."

Es verſteht ſich ganz von ſelbſt, daß die Partikulargeſetze, welche jene Einrichtung aus dem Römiſchen Rechte genommen haben, hier mit inbegriffen ſind.

Notar Euler: Ich möchte, daß man ſagte:

> „Die Aufhebung der in Deutſchland beſtehenden, aus dem Römiſchen Rechte herſtammenden Beſchränkung."

Präſident: Wenn wir ſagen: „Es iſt wünſchenswerth, daß die in

Digitized by Google

Bezug auf die Interceſſionen der Frauenzimmer ausnahmsweiſe eintretende Beſchränkung der Handlungsfähigkeit (senatusconsultum Vellejanum ꝛc.) aufhöre," — halten Sie das für richtig?

Obergerichtsrath Dr. Rießer aus Hamburg: Ich wollte darauf aufmerkſam machen, daß Herr Profeſſor Bluntſchli auf daſſelbe Gebiet auch die Frage der cura sexus geſtellt hat, und ich möchte den Zuſammenhang damit gewahrt wiſſen.

Präſident: Wollen Sie dies als Zuſatz anſehen?

Obergerichtsrath Dr. Rießer: Ich würde das für zweckmäßig halten.

Präſident: So bleibt dies alſo zur Frageſtellung vorbehalten. (Ruf: Schluß!)

Advokat Kuntzſch: Ich wollte gegen den Antrag ſelbſt ſprechen. (Ruf: Schluß!)

Präſident: Machen wir uns ſchlüſſig, m. H.! Diejenigen, welche für die Fortſetzung der allgemeinen Debatte ſind, bitte ich, ſich zu erheben. — Es iſt die Minderheit.

Wir können nach dieſem Beſchluſſe zur Frageſtellung übergehen: ob nämlich die Verſammlung ſagen will, es ſollen gemeinſchaftliche Beſtimmungen dahin getroffen werden, daß die bei Interceſſionen der weiblichen Perſonen ausnahmsweiſe eintretende Handlungsunfähigkeit aufgehoben werde.

Obergerichtsrath Dr. Rießer: Es ſcheint mir nach dem Gange der Debatte, daß ein Antrag, welcher die Aufhebung der Geſchlechts-Curatel mit umfaßt, vorher zur Abſtimmung gebracht werden müſſe.

So lange noch eine Geſetzgebung beſteht, welche die Frauen auch in der Verfügung über eigene Angelegenheiten nicht als vollſtändig rechtsfähig erklärt, indem ſie dieſelben bei ſolchen Verfügungen an die Zuſtimmung eines Curators bindet, ſo lange ſcheint es mir ungeeignet zu ſein, daß man die Beſtimmungen über deren Bürgſchaften für Dritte aufhebt. Sind die Frauen nicht geeignet, eigene Angelegenheiten zu verwalten, ſo iſt es gefährlich, ſie ſich in fremde Angelegenheiten, welche die Verpflichtungen Dritter berühren, einmiſchen zu laſſen. Will man aber das Eine zulaſſen, ſo muß auch das Andere geſtattet werden.

Digitized by

Ich glaube nicht, daß diejenigen Länder, — wozu Hamburg gehört, — die noch Geſchlechts-Curatel haben, konſequent verfahren werden, wenn ſie die Beſchränkungen der Bürgſchaften der Frauen aufheben, während ſie die Frauen nicht für ſelbſtſtändig halten, in eigenen Angelegenheiten zu handeln. Ich glaube daher, daß der weiter gehende und ganz konſequente Antrag der iſt, welchen Herr Drechsler angedeutet und dem ſich auch Herr Dr. Bluntſchli, wenn ich ihn richtig verſtanden habe, angeſchloſſen hat, daß man nämlich auch die Geſchlechts-Curatel, das Erforderniß eines Geſchlechtsbeiſtandes für eine Inſtitution erkläre, welche für die Verhältniſſe und Bedürfniſſe unſerer Zeit nicht mehr paßt, und daß daher auch die Geſchlechts-Curatel zur Aufhebung gebracht werden müſſe. Aus dieſem Grunde glaube ich aber auch, daß dieſer Antrag zuerſt zur Abſtimmung gebracht werden muß.

Profeſſor Dr. Bluntſchli: Es ſcheint mir, es liegen drei Fragen vor, und ich will mir erlauben, ganz kurz auszuſprechen, wie ich glaube, daß dieſelben zur Abſtimmung kommen ſollen.

Erſtens fragt es ſich: ſoll die aus dem Römiſchen Rechte ſtammende, in die Partikulargeſetzgebung übergegangene beſchränkende Beſtimmung über die Curatel der Frauenzimmer fortbeſtehen oder nicht? Zweitens fragt es ſich: iſt die Aufhebung der Geſchlechtsvormundſchaft, der cura sexus wünſchbar oder nicht? Dagegen iſt drittens eine davon zu unterſcheidende Frage, die wir uns zu berühren oder zu entſcheiden hüten ſollten, da ſie noch nicht bereift iſt, die über das Verhältniß der Ehefrau zum Ehegatten in Bezug auf das Güterrecht. Darüber ſollten wir heute keinen Ausſpruch thun, ſondern uns jedenfalls auf die beiden andern Punkte beſchränken.

Präſident: M. H.! Ich bin der Meinung, daß das vom Herrn Profeſſor Bluntſchli Vorgeſchlagene vollſtändig richtig iſt. Der zweite von mir vorgeſchlagene Zuſatz, welcher die cura sexus betrifft, iſt auch ein Gegenſtand, den wir vollſtändig überſehen können.

Das iſt doch das Weſentliche bei der Sache, daß wir in Demjenigen, was wir überſehen können, die Richtung für Diejenigen bezeichnen, welche ſpäter das Obligationenrecht machen werden, und ich glaube, wir leiſten dieſen Herren dadurch einen wahren Dienſt, wenn wir unſeren

Digitized by Google

Rath nur auf ſolche Punkte, welche ſofort zu überſehen ſind, erſtrecken. Auf das Familien- und Güterrecht, ſowie auf eine Menge anderer Punkte, welche ſich danach richten, z. B. ob die Ehefrau ohne den Ehemann eine rechtlich verbindliche Handlung vornehmen kann oder nicht, einzugehen, das würde ſehr präjudizirlich und eine gefährliche Sache ſein. Aber daß die cura sexus aufgehoben werde, das läßt ſich überſehen; man weiß beſtimmt, um was es ſich handelt; daß jede Frau als ſolche bei Gericht einen Geſchlechtsvormund haben müſſe, das hat mit dem Güter- und Familienrechte gar nichts zu thun.

Ich glaube daher, es iſt gut, ohne daß wir uns gerade an eine ſtrenge Logik zu binden brauchten, den Zuſatz zu machen: „Sowie auch der cura sexus, der Geſchlechtsvormundſchaft des germaniſchen Rechts."

Dr. **Auerbach** aus Frankfurt a. M.: Ich möchte doch hier der logiſchen Nothwendigkeit ihr Recht wahren. Ich möchte dafür ſtimmen, daß man die allgemeine Frage der völligen Entbehrung der Handlungsfähigkeit, gleichſam des völligen Ausſchluſſes von der Fähigkeit Urheber von Handlungen zu ſein, die durch die Belaſtung des weiblichen Geſchlechts mit der cura sexus gegeben iſt, zuerſt zur Abſtimmung bringe.

Dann würden die Herren aus denjenigen Ländern, wo dieſe Beſtimmung nicht beſteht, ebenfalls dafür ſtimmen können, daß dieſelbe aufgehoben werde. Damit wird dann zugleich beſchloſſen, daß die Frauen in den eigenen Angelegenheiten ſelbſtſtändig ſein können. Das Andere iſt die Interceſſionsfrage. Deshalb wäre ich dafür, die Fragſtellung ſo einzurichten, daß zunächſt darüber abgeſtimmt werde, ob die allgemeinen Beſchränkungen fortzubeſtehen haben, ob die cura sexus bleiben ſoll, und dann gefragt werde, ob die Interceſſionsbeſchränkungen für das weibliche Geſchlecht fortbeſtehen ſollen. (Ruf: Schluß!)

Im Uebrigen kann ich mich nur dem vom Herrn Profeſſor **Bluntſchli** Geſagten anſchließen: über das Güterrecht kann nicht beſchloſſen werden.

Kreisrichter **Geck** aus Werden a. d. R.: Ich möchte in der Frageſtellung einen Unterſchied haben zwiſchen Ehefrauen und Unverheira-

Digitized by Google

theten. Es ist zu bedenken, in welchem Verhältniß die Ehefrau zum Ehemanne steht, und inwieweit das Güterrecht in Frage kommt. Wenn hier steht „Unverheirathete", dann wird Niemand ein Bedenken haben. (Ruf: Schluß!)

Präsident: Ich glaube, das ist aus der Verhandlung klar geworden, und es wird hinreichen, wenn im Protokoll der Passus vorkommt, daß an dem Familien- und Güterrechtsverhältnisse der Ehefrauen in der Beziehung gar nicht gerüttelt werden solle. Also, m. H., ich bitte, sich schlüssig zu machen über die Beantwortung folgender Frage:

> „Ist es wünschenswerth, daß eine gemeinsame Bestimmung für Deutschland getroffen werde, nach welcher die für die Intercession der Personen weiblichen Geschlechts bestehende Handlungsunfähigkeit (senatusconsultum Vellejanum, authentica si qua mulier und die daher entnommenen, sich anschließenden partikularrechtlichen Bestimmungen) sowie die cura sexus aufgehoben werden?"

Diejenigen Herren, welche dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.

Ich kann die Frage nun als erledigt ansehen, und komme jetzt zu dem, was von Herrn Professor Unger beantragt worden ist. Da wünsche ich nun zuerst eine Aufklärung. Das Wort „Ausländer" kommt in dem Passus vor, und Sie haben schon gehört, m. H., daß über die Auslegung des Ausdruckes „Ausländer" in der Wechselordnung Differenz zu sein scheint. Sie haben gehört, daß in Oesterreich nach der Wechselordnung als Ausländer derjenige betrachtet wird, welcher kein Oesterreichischer Unterthan ist, und ich glaube, daß in den übrigen Deutschen Staaten dasselbe Recht vorwiegend ist. Ich bin der Meinung, daß es im ursprünglichen Sinne des Antrags liegt, den Ausdruck „Ausländer" so zu verstehen, wie er in der Wechselordnung verstanden wird.

Professor Dr. **Unger**: Darüber kann kein Zweifel sein.

Präsident: Da nun über die Handlungsfähigkeit oder Handlungsunfähigkeit die Bestimmungen in den verschiedenen Gesetzgebungen Deutschlands verschieden sind, so paßt noch immer der Antrag des Herrn Prof. Unger, welchen er am Ende seines Gutachtens gestellt hat. Darum bin

Digitized by Google

ich der Meinung, daß wir verpflichtet sind, denselben auch zu berathen, und das ist der Grund, warum ich ihn zur Abstimmung bringen werde und warum ich auch jene Aufklärung für nothwendig hielt. Der Inhalt des Antrags ist, wie ich glaube vorläufig bemerken zu können, wie mir scheint, so ziemlich allgemein im internationalen Recht bereits angenommen in seinem ersten Theile; im zweiten Theile giebt es aber verschiedene Gesetzgebungen, die sich darüber in positiver Weise verschieden aussprechen. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche in Betreff des Antrags Etwas zu erinnern haben, sich auszusprechen.

Professor Dr. **Unger**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir der Antrag deshalb noch mehr berücksichtigungswerth erscheint, weil ich ihn nicht abgethan glaube durch die Fragen, die wir vorhin besprochen und erledigt haben; denn es giebt z. B. Verschwender und Frauenspersonen, deren Handlungsfähigkeit stets beschränkt ist. Deshalb habe ich den Satz so allgemein hingestellt, und ich kann der Bemerkung des Herrn Präsidenten nicht beistimmen, daß der erste Satz so allgemein überall acceptirt sei, — wenigstens speziell bei uns in Oesterreich ist dies nicht der Fall. Mag ein Oesterreicher seinen Wohnsitz in Dresden oder sonst wo haben, seine Handlungsfähigkeit wird ohne weiteres nach dem Oesterreichischen Gesetz beurtheilt. Wenn in meinem Antrage „Ausländer" steht, so geht die herrschende Ansicht dahin, daß er dem Staate nicht angehört, wo er lebt. In diesem Satze liegt vielleicht Etwas, was der Abänderung bedürfen wird.

Präsident: Ich glaube, die folgenden Bemerkungen kann man nicht verübeln. Einmal liegt eine Verschiedenheit der Auffassung in dem Worte „Wohnsitz". In einem sehr großen Theile von Deutschland denkt man nicht anders, als: „Wohnsitz" ist das, was im Römischen Recht „domicilium" ist, und den fraglichen Satz hat man dort unbedenklich in diesem Sinne des Worts: „Wohnsitz" angenommen. In einem anderen Theile von Deutschland, z. B. in Kurhessen, ist in das Wort „Wohnsitz" ein anderer Begriff hineingebracht, der den Römischen Begriff erweitert, da ist nämlich nicht allein das Römische „domicilium" gemeint, sondern unter „Wohnsitz" auch einbegriffen, wenn Jemand im Inland ein Grundstück besitzt. Sodann ist es richtig, daß in einzelnen Staaten

Digitized by Google

nicht das „domicilium“ nach Römiſchem Begriffe zu Grunde gelegt wird, ſondern die Staatsangehörigkeit. Mit anderen Worten, m. H., wir ſtehen in dem mehr politiſchen Theile des Rechts, wovon es abhängt, wie das internationale Recht unter den Staaten ſich ſtellt. Das iſt auch ein Grund, warum ich mir ſchon die Andeutung erlaubte, daß mit dem erſten Satze wohl wenig zu bewirken ſei. Der zweite Theil des Antrags iſt für ſich als eine Modifikation des erſten Satzes zu nehmen. Ich bitte die Herren, die weiter das Wort ergreifen wollen, ſich nunmehr zu melden.

Hofrath Dr. v. Kerſtorf: Ich glaube, daß in dem Antrage, wie er geſtellt iſt, viel Gefahr liegt. Ich glaube das deshalb, weil nicht unterſchieden iſt, ob blos das kleinere internationale Rechtsverhältniß innerhalb der Deutſchen Staaten unter ſich oder auch das große Deutſche zum großen Auslande gemeint ſei. In letzterer Beziehung würde ich unbedingt gegen den Antrag ſein, deshalb, weil die Geſetze großer Nationen dem, was beantragt iſt, entgegenſtehen, wie z. B. Frankreichs. Was die inneren Verhältniſſe der Deutſchen Staaten betrifft, ſo halte ich die Frage nicht für bereift; deswegen nicht, weil in dieſem Satze und in dieſer Faſſung Ausdrücke gebraucht ſind, die nicht gleichmäßig verſtanden werden, wie der Herr Präſident eben erwähnt hat. Ich glaube, der Herr Profeſſor Unger hat wohl dieſen Antrag im Voraus als ein Expediens geſtellt, indem er glaubte, daß die von der Deputation geſtellten Anträge verneint würden. Der Hauptzweck alſo iſt durch die Beſchlußfaſſung über die drei Punkte erledigt, und ich meine, es dürfte zweckmäßig ſein, nicht weiter darauf einzugehen, weil ich auch glaube, daß ganz gewiß die Mehrzahl hier, und im Plenum noch mehr, auf die Frage nicht vorbereitet iſt.

Präſident: Ich ſtelle die Frage, ob die Verſammlung die Erklärung geben will, daß der Zuſatzantrag ſeinen Hauptzweck durch Erledigung der drei ſoeben verhandelten Fragen verloren habe, im Uebrigen aber ſoweit gehend ſei, daß er bei dieſer Gelegenheit nicht wohl in Angriff genommen werden könne?

Profeſſor Dr. Unger: Ich kann nur die Verſammlung bitten, daß ſie meinen Antrag annimmt.

Digitized by Google

Präſident: Iſt die Verſammlung mit meinem Vorſchlage einverſtanden?

Der Vorſchlag iſt angenommen worden. Es wäre nun der erſte Gegenſtand unſrer Aufgabe erledigt.

Kammergerichts-Referendar Dr. **Hilſe** aus Berlin: Statutmäßig ſind wir berechtigt, zu erfahren, in welcher Reihenfolge die einzelnen Verhandlungsgegenſtände hier zur Sprache kommen. Eine derartige Mittheilung iſt uns bisher nicht gemacht und ſo wiſſen wir namentlich nicht, auf welche Erörterungen wir uns heute gefaßt machen können. Ich erſuche den Herrn Präſidenten hiermit, gefälligſt mitzutheilen, in welcher Reihenfolge die vorliegenden Anträge heute zur Erörterung kommen werden.

Präſident: Der Grund, weshalb dies nicht geſchehen, iſt der, daß ich die Herren möglichſt Alle hier zu behalten wünſchte. Ich möchte nicht, daß unſere Verſammlung — die nicht ſehr groß iſt — bei der Vorlage von ſo wichtigen Fragen noch kleiner werde, und ich befürchte, daß die vierte Abtheilung uns Manchen entziehen dürfte. Im Intereſſe der Verſammlung halte ich es für gut, die Reihenfolge der Gegenſtände nicht zu verkündigen, damit die Verſammlung nicht getrennt werde. Ich frage, ob die Herren das Gegentheil wollen. (Ruf: Nein, Nein!)

M. H.! Wir ſchreiten nun zur Berathung des vom Herrn Stadtgerichtsrath Borchardt in Bezug auf das Wechſelrecht geſtellten Antrages, und ich bitte den Herrn Vicepräſidenten meine Stelle einzunehmen. Herr v. Kerſtorf hat ſich mit mir über dieſen Gegenſtand benommen und wird in Gemeinſchaft mit mir das Referat erſtatten.

Vicepräſident v. Freydorff: Es kommt alſo der Antrag des Herrn Stadtgerichtsrath Borchardt zur Berathung. Er lautet dahin: „Der Deutſche Juriſtentag wolle ausſprechen, daß ein Bedürfniß zu einer Deklaration der Deutſchen Wechſelordnung gegenwärtig noch nicht vorhanden, und daß der Erlaß einer Deklaration eher nachtheilig als vortheilhaft wirken werde.“ Ich erſuche den Herrn Präſidenten uns darüber zu referiren.

Präſident Dr. **Heimſöth**: M. H.! Ich glaube, es wird Ihnen nicht unintereſſant ſein, und auch zu weiterer Beurtheilung in der

Digitized by

Sache dienen, wenn ich Ihnen kurz, — freilich aber nur aus dem Gedächtniſſe, — referire, auf welchem Standpunkte die das Wechſelrecht betreffenden Beſtrebungen für die Deutſche Geſetzgebung ſich gegenwärtig befinden, und ich kann das, ungeachtet meiner früheren Stellung und des Zuſammenhanges, in dem ich noch jetzt zu jenem Gegenſtande mich befinde, um ſo eher thun, als das Weſentliche der Sache durch die Zeitungen bereits in die Oeffentlichkeit gedrungen iſt.

Auf der Leipziger Wechſelrechts-Conferenz iſt man über eine Anzahl von Fragen hinweggegangen und hat dieſelben unerledigt gelaſſen, weil man zu einer Einigung darüber nicht wohl kommen konnte und auch dieſe Fragen nicht für ſo bedeutend erachtete, daß man das Ganze und Große dabei hätte in Gefahr bringen und einen Bruch hätte herbeiführen wollen.

Eine der hauptſächlichſten Schwierigkeiten machte der Artikel 2 der Wechſelordnung. Es kamen dabei ſtaatsrechtliche Verhältniſſe in Betracht. Die Wechſelhaft konnte in Leipzig nicht auf einen gemeinſamen Normalfuß gebracht werden, ſie iſt auch gegenwärtig noch in den verſchiedenen Deutſchen Staaten ſehr verſchieden. In einzelnen derſelben iſt gar keine Ausnahme von der Wechſelhaft gemacht, ſelbſt nicht bei Militärperſonen, z. B. in Sachſen. Jeder, der einen Wechſel unterſchreibt, wenn er auch Militär iſt, wird zur Wechſelhaft gebracht. In andern Deutſchen Staaten ſind nur wenige Ausnahmen von der Execution durch Wechſelhaft, z. B. in Preußen. Hier können Militärperſonen, ſo lange ſie im activen Dienſt ſind, wegen Wechſelſchulden im Executionswege nicht verhaftet werden. In andern Staaten hat man die Ausnahmen von der Execution durch Wechſelhaft in einem dem großen Verkehre faſt unerträglichen Maße. Es giebt Staaten, in welchen ſogar Hoftheaterbeamte, Subjekte der Hofapotheke, oder in welchen noch ganze Klaſſen von Civilperſonen, z. B. Gutsherren ꝛc., nicht als wechſelexecutionsfähig erachtet werden. Wie Sie leicht begreifen, liegt dieſe Angelegenheit ſo ſehr im ſtaatsrechtlichen Gebiete, daß man zu einer Einigung darüber in Leipzig nicht ſo leicht kommen konnte, und die Verhältniſſe haben ſich noch nicht ſo geändert, daß man zu behaupten vermöchte, im gegenwärtigen Augenblicke ließe ſich ein vollſtändig gleich-

Digitized by Google

mäßiger Satz über die Execution durch Wechselhaft erlangen. Wenn man, m. H., einen Satz aufstellte, wie er vielleicht für die Verhältnisse einer großen Majorität Bedürfniß zu sein scheint, so würde man diejenigen Staaten, welche gar keine Wechselexecutionsbeschränkung haben, natürlich in die entgegengesetzte Richtung, in das weniger Zweckmäßige hineintreiben, und eine Hoffnung ist nicht dafür vorhanden, daß sich ein Satz finden lasse, der von allen Staaten, namentlich auch von den Landesvertretungen, gleichmäßig angenommen würde.

Das war der Grund, warum man lange Zeit den Artikel 2 der Wechselordnung, welcher als Vorbehalt dient für die einzelnen Landesgesetze, auf die Zukunft verschob. Indeß fand man doch, es wäre wohl wünschenswerth zu untersuchen, ob es möglich sei, eine Gemeinsamkeit für Deutschland herzustellen. In Bezug auf diesen vorbehaltenen Artikel 2 der Wechselordnung wurde bei der Bundesversammlung beantragt, der Nürnberger Handelsgesetzgebungskommission den Auftrag zu geben, einen Versuch zu machen, darüber eine gemeinsame Bestimmung vorzuschlagen. Der Antrag wurde angenommen, und es reihte sich daran Seitens verschiedener süddeutscher Regierungen der weitere Antrag, die hin und wieder entstandenen Controversen, welche die Wechselordnung zuläßt, ebenfalls in einem Zusatze zur Wechselordnung und für ganz Deutschland gemeinsam zu erledigen. Die Kommission hat sich dieser Aufgabe in der Weise unterzogen, daß sie wegen Artikel 2 Bestimmungen vorgeschlagen hat, wovon ich gleich etwas Näheres sagen werde, daß sie sodann aus der unglaublichen Masse von Controversen, die zur Sprache gebracht wurden, eine Anzahl, ungefähr 7 oder 8, herausgenommen und gesagt hat: diese sind die bedeutendsten, nach verschiedenen Gesichtspunkten, theils wegen des Bedürfnisses, theils wegen der Größe der darüber bestehenden Differenzen, theils weil sie in Leipzig absichtlich offen gelassen worden. Die übrigen Controversen hielt man im Augenblick wenigstens nicht für so wichtig. Die Kommission hat diese sieben Punkte formulirt und einen Vorschlag zu jedem betreffenden Artikel hinzugefügt. Ich glaube, Sie wollen mir nicht aufgeben, daß ich jene sieben Punkte im Einzelnen detaillire; dagegen werde ich wegen des Artikel 2 noch ein paar Worte sagen.

Digitized by

Auch bei der Conferenz hat ſich herausgeſtellt, daß es unmöglich ſei, ſtatt dieſes Artikels einen für ganz Deutſchland gemeinſamen Satz vorzuſchlagen; man würde dadurch vielen einzelnen Staaten ſchaden. Dagegen hat die Conferenz einen Ausweg geſucht und darin zu finden geglaubt, daß ſie geſagt hat: wir ziehen eine Grenze, wir ſetzen ein Minimum und Maximum feſt, wir ſagen, ein Staat darf über das, was hier über die Execution der Wechſelhaft und über deren Beſchränkung aufgeſtellt iſt, nicht hinausgehen und weitere Ausnahmen machen. Dadurch ſind die Staaten, die in ihrer gegenwärtigen Geſetzgebung weitergehende Beſchränkungen der Execution der Wechſelhaft haben, genöthigt, ſich in die Grenze zu ziehen und zu Gunſten des Verkehrs von dieſen Ausnahmen abzuſehen. Diejenigen Staaten nun, die ſich in der Grenze befinden, können bei den Ausnahmen bleiben, welche ſie innerhalb dieſer Grenze aufgeſtellt haben. Ich glaube, m. H., dieſer Ausweg, den die Conferenz getroffen hat, war der einzig richtige.

Dies wurde von der Conferenz in Nürnberg an die Bundesverſammlung gebracht, und es haben die Regierungen über die Annahme der Propoſitionen ſich erklärt, alſo über die Fragen, ob ſie Artikel 2 in ihrer Geſetzgebung in den vorgeſchlagenen Kreis einſchränken wollen und ob ſie die Controverſen ſo entſcheiden wollen, wie die Conferenz es vorgeſchlagen hat. Die Erklärungen darüber ſind an den Bundestag gelangt.

Unter den Controverſen betraf ein Hauptpunkt die Wirkung eines trocknen Wechſels, der auf Zinſen geſtellt iſt. In dem Punkte war der Preußiſche Entwurf von der Leipziger Conferenz nicht poſitiv beſeitigt; es war aber auch in der Wechſelordnung nichts geſagt und es waren Controverſen entſtanden: iſt ein ſolcher Wechſel gültig oder nicht nach ſeinem ganzen Inhalt als Wechſel? iſt er für die Hauptſumme gültig oder nicht? iſt er nur dafür giltig und nicht für die Zinſen? Dieſe Fragen ſind nun in der verſchiedenſten Weiſe entſchieden worden. In der Wechſelordnung ſteht: die Summe muß beſtimmt ſein; die iſt aber nicht beſtimmt, wenn die Hauptſumme mit Zinſen angegeben iſt. Es wurde darauf erwidert: die Zinſen können berechnet werden, und aus beiden bildet ſich die beſtimmte Summe; darauf entgegnete man wie-

Digitized by Google

der: das ist aber doch nicht im Sinne und Geiste der Wechselordnung, denn es müßten passende Bestimmungen getroffen sein, wie der Regreß stattfindet und diese fehlen; hierauf wurde wieder geantwortet: es sei ein dringendes praktisches Bedürfniß, daß Wechsel mit Zinsversprechen Wechselkraft haben; und man setzte hinzu, daß in einigen Staaten Schuldverschreibungen mit Wechselkraft existirten. Ich bespreche diese Sache nicht weiter.

Dies ist einer der wichtigsten jener einzelnen Punkte, die zu Controversen Veranlassung gegeben hatten und worüber Vorschläge aufgenommen worden sind, die nun zu gemeinsamen Bestimmungen gemacht werden sollen.

Die Erklärungen der Regierungen waren sehr verschieden. Die Regierungen von Hannover, Sachsen, Preußen, — ich will nicht weitere erwähnen, es sind dies die betreffenden Hauptstaaten, — haben die Sache in einzelnen Punkten verschieden aufgefaßt, und zwar anders, als die Conferenz gewünscht hat, diese Bestimmungen entschieden zu wissen. Dazu kam, daß Oesterreich vor der Erklärung das, was die Conferenz vorgeschlagen hat, publicirte, jedoch in einem oder zwei Punkten das Gegentheil. Die Bundesversammlung hat wegen der divergirenden Erklärungen es nicht angemessen gefunden, die Angelegenheit auf diplomatischem Wege in Frankfurt auszutragen, sondern sie hat sie wieder an die Conferenz gewiesen. Die Conferenz hat sich wiederholt ausgesprochen, und und es ist jetzt die Frage, ob nicht dennoch eine Einigung herbeizuführen sein wird.

Artikel 2 ist namentlich ein Hauptgegenstand der divergirenden Ansichten gewesen. Eine Regierung hat gesagt, man müsse die Staatsbeamten und Militärs mehr schützen und hat verlangt, daß die Staatsbeamten und die ordinirten Geistlichen nicht mit Wechselhaft belegt werden dürfen. Ich überhebe mich der weiteren Details. Die Conferenz hat über das Ganze Beschluß gefaßt und hat nunmehr neue Vorschläge gemacht, die nur in ein paar Punkten theils wegen jener Oesterreichischen Publikation, theils aus anderen Gründen von den früheren abweichen. Wegen der Zinswechsel hat sie jetzt zwei Vorschläge aufgestellt: 1) prinzipaliter ist vorgeschlagen, daß aus einem Wechsel, in welchem

Digitized by Google

ein Zinsverſprechen enthalten iſt, keine wechſelmäßige Verbindlichkeit entſtehen ſolle; danach würden Zinswechſel, da ſie kein beſonderes Bedürfniß für die Handelsleute ſeien, wegfallen, zumal da in einem großen Theile von Deutſchland gar keine Zinswechſel exiſtiren, 2) eventuell, wenn die Regierungen ſich hierauf nicht vereinigen würden, iſt die Beſtimmung vorgeſchlagen: das in einem Wechſel enthaltene Zinsverſprechen gilt als nicht geſchrieben.

Die Sache liegt gegenwärtig der Bundesverſammlung vor, und ich glaube die Hoffnung ausſprechen zu können, daß die Deutſchen Regierungen die Beſchlüſſe der Conferenz annehmen werden. Es wäre zu bedauern, wenn über dieſe Fragen Meinungsverſchiedenheit beim Bundestage bliebe, und ich denke, daß es nicht der Fall ſein wird.

Der gegenwärtige Antrag iſt, ſoviel ich ermeſſen kann, dahin gerichtet, daß man für jetzt abſehen möge von aller Vereinigung über das Wechſelrecht, dieſes vielmehr der Jurisprudenz und der weiteren Ausbildung überlaſſe, während die entgegengeſetzte Meinung die iſt, man ſolle wünſchen und erwarten, daß in der Bundesverſammlung über die ihr vorliegenden Fragen Einigung ſtattfinde.

Hofrath Dr. von Kerſtorf: M. H.! Es wird mir das unverhoffte Glück zu Theil, über einen Antrag zu referiren, bezüglich deſſen ich ebenſowenig als über den Inhalt der Kommiſſionsbeſchlüſſe, die gegenwärtig nicht vorliegen, meine Meinung als Referent abgeben kann; betrachten Sie mich vielmehr als erſten Votanten in dieſer Angelegenheit. Ich bin nicht hinreichend informirt, die Zeit drängt aber. Die Motivirung des Antrags iſt ſo allgemein gegriffen, daß ich glauben darf, in allgemeinen Sätzen darüber hinwegkommen zu können. Es kommt, wie mein Herr Vorredner die Güte hatte zu erwähnen, auf den Inhalt der einzelnen Beſchlüſſe der Kommiſſion in Nürnberg nicht an, die vor dem Bundestage liegen; es kommt hier darauf an, ob ſich die Juriſtenverſammlung einlaſſen will oder nicht in die Thätigkeit der Regierungen, die auf dem Wege ſind, ſich eines Weiteren zu verſtändigen. Haben wir ein beſonderes Motiv, mit unſerem Rathe einzugreifen, bejahend oder verneinend, oder thun wir beſſer, zu ſchweigen? Der bekannte von Lang hat in ſeiner Hammelburger Reiſe ſein großes Ta-

Digitized by Google

lent, in ſechs verſchiedenen Sprachen ſchweigen zu können, hervorgehoben. Ich glaube dem Juriſtentage in einer Frage dieſe große Eigenſchaft zu wahren, wenn ich rathe, nicht durch ein Veto das, was geſchaffen werden ſoll, auf dem Wege zur Einheit zu hemmen. Es läßt ſich eben nichts treiben; aber wir dürfen, Gott ſei Dank, das Vertrauen in den Bundestag ſetzen, daß er die Frage, die ihm zum zweiten Male überwieſen iſt, in Empfang nehmen und berathen und Beſchluß darüber faſſen wird; und das wird zu einer gemeinſamen Geſetzgebung in dieſer Beziehung in Deutſchland führen.

Ich halte es für einen großen Vortheil, daß dies geſchieht, und ſage meine Meinung, warum: Zunächſt aus praktiſchen Gründen. Meines Wiſſens iſt in keinem Lande, — beſonders nicht in Bayern, — ein Gerichtshof, welcher Kontroverſen im Wechſelprozeſſe rechtlich entſcheiden könnte, er kann nur einzelne Fälle entſcheiden. Wir haben ein Geſetz, wonach der oberſte Gerichtshof in pleno zuſammentreten muß, wenn verſchiedene oberſtrichterliche Entſcheidungen derſelben Fragen vorliegen, um ein Präjudiz zu erkennen; das gilt bis auf Weiteres, es tritt an die Stelle eines Geſetzes; wenn es auch nicht Geſetzeskraft hat, iſt es doch eine authentiſche Interpretation, und die Richter ſind gebunden, ſich danach zu richten. Das fehlt im Wechſelrechte, weil es hier nur zwei Inſtanzen giebt, die alſo einer dritten gar nicht untergeben ſind; und doch ſind Kontroverſen in einzelnen Rechtsgebieten vorhanden: in Bayern, Baden, Württemberg, Preußen iſt verſchieden Recht geſprochen worden an den einzelnen Gerichten; — von Preußen weiß ich es allerdings nicht gewiß, ich muß bekennen, ich bin nicht hinreichend informirt, und bedauere, daß ich die Schule nicht ſo weit getrieben habe, wie ſie hoffentlich Einige treiben werden, denn die vergleichende Jurisprudenz iſt heutzutage die Hauptſache.

In anderen Dingen haben wir ein Organ; wo ein allgemeines Geſetz nicht eintritt, da hilft der höchſte Gerichtshof, aber hier iſt nicht zu helfen, obwohl wir in den mehreren ganz gleichen Fragen ganz verſchiedene Erkenntniſſe haben; und kein Menſch kann das ändern. So ſind ſehr raſch nach einander ein halbes Dutzend Kontroverſen aufgetaucht, und es giebt kein Mittel dagegen, als die Novelle. Die Novelle wird von

Digitized by Google

uns Allen als ein übles Remedium in der Gesetzgebung angesehen; man kann sich aber nicht anders helfen, und man soll danach greifen, wenn man nur ein Organ dazu hat. Hier ist aber kein solches gegeben. Ich suche die Zersplitterung in der Handhabung des Wechselrechts, welche der Antragsteller in den Motiven erwähnt, nicht darin, daß ein oder der andere, vielleicht auch nur der kleinste Staat in seiner Publikation die declaratoria abändert, — nun so mag es dort anders gehalten werden, — wenn aber Preußen, Sachsen und Bayern mit einander einig sind und für die Mehrzahl ihrer Untergebenen diese Kontroversen durch das Gesetz schlichten, ist die Sache für den großen Verkehr und auch für die Wissenschaft insoweit geschlichtet, daß wir nicht nöthig haben, mit Argumenten, die wir aus der Theorie hergeholt, die Sache erledigen zu wollen, während wir jetzt jeden Tag mit Furcht vor die Gerichte gehen und uns fragen, ob wir diesen oder einen anderen Rechtsspruch bekommen.

Ich bin also dafür, daß wir ohne Rücksicht auf das Bedenken, daß möglicher Weise Einwendungen gemacht werden könnten, wenn verschiedene Anwendungen der Deklaratorien gegeben sind, ohne uns zu fürchten, über die Sache weggehen und sie denjenigen überlassen, in deren Händen sie jetzt liegt. Mit anderen Worten: wir wollen nicht treiben, insbesondere aber nicht hemmen.

Vicepräsident v. Freydorff: Die beiden Herren haben sich für Verwerfung des Vorschlags des Stadtgerichtsrath Borchardt ausgesprochen und dieselbe beantragt. — Verlangt Jemand das Wort?

Stadtgerichtsrath Borchardt aus Berlin: Da die Deutsche Wechselordnung bis jetzt noch das einzige Civilgesetz ist, welches fast in ganz Deutschland gilt, und da die Bestrebungen des Deutschen Juristentages mit darauf gerichtet sind, die Einheit des Rechts in Deutschland zu erzielen, so glaube ich auch, daß hier der Ort ist, meine Bedenken, welche ich gegen die beabsichtigte declaratoria auch noch gegenwärtig hegen muß, zur Prüfung vorzulegen. Dieselben beruhen auf der Besorgniß, daß die gedachte aus der zweiten Nürnberger Berathung hervorgegangene declaratoria nicht Aussicht haben dürfte, wenigstens in allen denjenigen Deutschen Staaten, in welchen jetzt die Deutsche

Wechſelordnung gilt, Geſetzeskraft zu erlangen, und daß ſie inſofern zur Verkleinerung des gegenwärtigen Gebiets der Deutſchen Wechſelordnung und zur Verringerung der Rechtseinheit führen würde. Selbſtverſtändlich kann ich hierbei nur diejenigen Beſtimmungen der declaratoria im Auge haben, welche eine wirkliche Deklarirung des Geſetzes beabſichtigen, nicht auch diejenigen Beſtimmungen, welche ſich auf den Arreſt beziehen und vollkommen neu ſind und ſomit techniſch nicht unter den Begriff einer declaratoria fallen.

Zur Begründung meiner Bedenken erlaube ich mir hervorzuheben, daß, abgeſehen davon, daß noch viele andere und nicht minder wichtige Controverſen der Wechſelordnung beſtehen, als in der beabſichtigten declaratoria ihre Löſung finden, wie z. B. in Anſehung der Proteſte, der Zeitraum von 12 Jahren, welche erſt ſeit Einführung der Wechſelordnung verfloſſen ſind, mir überhaupt noch zu kurz ſcheint, um ſchon einſeitig mit einer declaratoria hervorzutreten. Ferner dürfte der Umſtand, daß bereits einzelne Deutſche Staaten nicht blos Deklaratorien erlaſſen, ſondern weſentliche Abänderungen des Geſetzes getroffen, die Beſorgniß unterſtützen, daß die Publikation jener declaratoria nur vereinzelt, keineswegs allgemein erfolgen wird. Ich glaube in dieſer Beziehung erwähnen zu müſſen, daß bereits 1) die wichtigſte Frage der Wechſelordnung, die nach den Leipziger Conferenzprotokollen die größten Debatten hervorgerufen hatte, die allgemeine Wechſelfähigkeit, die Frage alſo, wer Wechſel ausſtellen könne, verſchiedene Erledigung gefunden hat. So iſt z. B. in Kurheſſen, welches erſt im Jahre 1859 die Wechſelordnung eingeführt, eine Ausnahme in Betreff des Militärs getroffen und daſſelbe von der Wechſelfähigkeit ausgeſchloſſen worden. Ebenſo im Jahre 1852 in Oeſterreich, welches die Deutſche Wechſelordnung im Jahre 1850 mit der Beſtimmung, die damals von dem Reichs-Miniſterium aufgenommen war und die dahin lautet: daß die einzelnen Deutſchen Staaten nicht beſondere abändernde Beſtimmungen erlaſſen dürften, — publizirt hatte. 2) Ferner hat Oeſterreich ſelbſtſtändige Deklarationen erlaſſen im Jahre 1852 in Betreff der Ratenwechſel, im Jahre 1853 in Betreff des Blanco-Accepts und im Jahre 1858 in Betreff einiger Beſtimmungen der gegenwärtigen declaratoria,

Digitized by Google

wie ſie noch in der erſten Nürnberger Berathung gefaßt war. 3) Endlich hat Bremen die gegenwärtige declaratoria im vorigen Monat publizirt und dadurch bereits die Beſtimmung in Anſehung der Zinsſtipulation im Wechſel, welche bei der zweiten Berathung in der Nürnberger Conferenz noch alternativ gehalten war, ſelbſtändig entſchieden.

Wenn nun die Richter eines Staates, in welchem jene Erlaſſe nicht publizirt ſind, ſich durch dieſelben nicht in ihren Entſcheidungen binden laſſen werden, ſo, glaube ich, werden Sie nach dieſen Vorgängen meine Beſorgniß, daß die vorliegende Deklaration nicht allgemein publizirt werden würde, nicht unbegründet finden. Iſt dieſelbe aber begründet, ſo iſt es auch mein Antrag, welcher bezweckt, ſo lange man nicht eine ſichere Garantie dafür hat, daß dieſe neue declaratoria in allen Deutſchen Staaten publizirt werden wird, von derſelben zu abſtrahiren, um nicht das Gebiet eines allgemeinen Geſetzes in Deutſchland beſchränken zu helfen. Exiſtiren ja noch kleine Deutſche Staaten, welche die Deutſche Wechſelordnung noch gar nicht publizirt haben!

Wenn ſchließlich von Preußen erwähnt worden iſt, daß dies ſich auch für dieſe Deklaration ausgeſprochen habe, ſo will ich nur daran erinnern, daß Seitens des Preußiſchen Handels-Miniſters erſt in dieſen Tagen die Aufforderung an die Handelskammern erlaſſen worden iſt, ſich darüber zu erklären, ob ſie der beabſichtigten Deklaration beiſtimmen wollen. Ich glaube, daß hiernach auch Seitens Preußens jetzt noch nicht auf eine unbedingte Zuſtimmung gerechnet werden kann.

Aus dieſen Gründen muß ich den von mir geſtellten Antrag immer noch aufrecht erhalten und bitten, denſelben unterſtützen zu wollen.

Präſident Dr. Heimſöth: Ich habe nicht von dem geſprochen, was die Preußiſche Regierung thun wolle, oder davon, wie ſie ſich ausgeſprochen hat; das, was der Antragſteller geſagt hat, ſind Zeitungsnachrichten, die ich geſtern auch geleſen habe, indeſſen ſcheinen es mir nur Zeitungsnachrichten zu ſein, und wir wiſſen nicht, was in den einzelnen Staaten für weitere Schritte geſchehen ſind. Es ſcheint mir die Schlußfolgerung des Antragſtellers nicht richtig zu ſein; denn das, was derſelbe befürchtet, können wir es nicht für alle übrigen Geſetzgebungsfragen befürchten? Und ſollen wir etwa deshalb, weil angeblich zu beſorgen

Digitized by Google

ist, daß einzelne Staaten, wenn eine Einigung aufgestellt würde, dieselbe nicht annehmen dürften, unsere Geschäfte niederlegen? Daraus, daß bei der Wechselordnung, über welche, einer so zerrissenen Partikularität ungeachtet, doch die Einigung in Leipzig hervorgegangen ist, das Einigungsbestreben sich nicht vollkommen gezeigt hat, schließe ich nicht auch auf die Zukunft. Freilich hat bis zur gegenwärtigen Stunde lediglich Preußen die Leipziger Wechselordnung, wie sie beschlossen worden ist, ohne Veränderung als Gesetz vollständig angenommen; ich glaube nicht, daß ein anderer Staat in Deutschland sich gerade so korrekt gezeigt. Die Bemerkung, der Entwurf dazu wäre ja auch ein Preußischer gewesen, ist nicht begründet, denn dieser Entwurf ist sehr abgeändert worden, und dennoch hat Preußen an die Vereinbarung, nachdem so große und wesentliche Dinge abgeändert worden waren, sich gehalten. Daraus, daß andere Regierungen das nicht gethan haben, ist nicht auf die Zukunft zu schließen, und das darf auch nicht in diese Spezialität hineingebracht werden.

Jetzt sind Vorschläge zur Beseitigung der Controversen da und darauf ist der Antrag gerichtet. Wir sollen, so sagt man, nur unsere Wünsche und Anträge, die wir zum Theil aus den Berichten der Handelsstände geschöpft haben, aussprechen, und der Jurisprudenz die weitere Ausbildung überlassen. Das scheint mir doch eine dunkle Anschauung der Rechtsentwickelung zu sein, wenn man hier die Gesetzgebung beseitigt und in den Punkten, wo sachverständige Männer sich ausgesprochen haben, ihrer Entwickelung entgegentritt, wenn man es verhindert, dem Gesetze Ergänzungen oder Modifikationen hinzuzufügen.

Ich glaube, m. H., es wird Ihre Ueberzeugung sein, daß der vorliegende Antrag von uns nicht anzunehmen ist.

Professor Dr. Kuntze aus Leipzig: Es scheinen mir in dem gestellten Antrage zwei Motive zusammengeschmolzen zu sein: das eine ist die Befürchtung einer Zersplitterung, das andere Aengstlichkeit vor Unordnung in der Rechtsgrundlage der Wechselordnung. Was das erstere anlangt, so bekenne ich, daß ich dieses Motiv nicht verstehe. Die Entscheidung der Novelle enthält einen Fortschritt in der Wechselordnung; der Antragsteller aber sagt uns: „Aus Besorgniß, diese

Digitized by

Einigung nicht zu erzielen, ſollen wir gegen die Einigung ſelbſt ſein." Das verſtehe ich nicht. — Was das zweite Motiv anlangt, ſo ſind doch wahrlich die Bedenken nicht ſo erheblich, wenn wir nach zwölf Jahren an eine Aenderung in der Wechſelordnung herantreten. Es iſt ja auch eine Aenderung blos in Bezug auf die Wechſelarreſtfähigkeit beabſichtigt, die andere Novelle enthält nur eine Erläuterung. Ich ſehe alſo hierin durchaus keine nachtheiligen Folgen für das Rechtsbewußtſein, alſo auch gar keinen Grund, aus welchem der Antrag mit ſeinen Motiven gerechtfertigt wäre; und darum bin ich dagegen. (Schluß! Schluß!)

Vicepräſident v. Freydorff: Ich erkläre nunmehr die Debatte für geſchloſſen. Es iſt von den zwei Herren, — Präſident Dr. Heimſöth und Hofrath v. Kerſtorf, — der Antrag geſtellt worden, über den Antrag des Stadtgerichtsrath Borchardt zur Tagesordnung überzugehen. Ich werde zunächſt über dieſen Antrag abſtimmen laſſen und frage, ob Sie demſelben beiſtimmen?

Die Tagesordnung iſt mit großer Majorität angenommen.

(Präſident Dr. Heimſöth übernimmt wieder den Vorſitz.)

Präſident: Ich möchte zunächſt die Verſammlung fragen, welches Ihre Intentionen in Bezug auf unſer heutiges Auseinandergehen ſind, um welche Zeit Sie zu Mittag zu ſpeiſen wünſchen, damit wir danach die Frage bemeſſen, was wir jetzt noch vornehmen können. (Zuruf: Um 2 Uhr.)

Soviel iſt gewiß, daß es unpraktiſch wäre, die Hypothekenfrage heute noch anzufangen, da wir ſie eben nicht beendigen, aber auch nicht in der Mitte abbrechen können.

Profeſſor Dr. **Unger**: Der Herr Präſident überſieht doch das Material am beſten und kann daher am erſten bemeſſen, ob daſſelbe für den morgenden Tag noch ausreicht, wenn wir heute noch Einiges zur Erledigung bringen.

Präſident: Morgen wird die Hauptſache die Berathung über die das Hypothekenweſen betreffenden Anträge ſein; heute wären noch die Fragen wegen des Nachdrucks und der Patentgeſetzgebung zu erledigen.

Ich möchte nun zunächſt die Frage ſtellen, ob Herr Notar Dr. Uchatzy mit einer Vereinigung der beiden Anträge einverſtanden wäre.

Digitized by Google

Notar Dr. **Uchatzy** aus Reichenberg in Böhmen: Ich habe mich geſtern ſchon in dieſer Richtung ausgeſprochen: ich glaube, daß die beiden Anträge auf dieſelben Prämiſſen gegründet ſind und denſelben Weg gehen. Ich bin daher völlig damit einverſtanden, daß ſie zuſammengenommen werden.

Präſident: An Herrn Profeſſor Dr. Heydemann möchte ich rückſichtlich ſeines Antrages dieſelbe Frage ſtellen.

Geh. Juſtizrath, Profeſſor Dr. **Heydemann** aus Berlin: Auch ich bin damit ganz einverſtanden.

Präſident: Daraus geht noch ein Weiteres hervor, nämlich: daß die Meinung der Antragſteller die iſt, ſich nur auf die ganz allgemeine Bedürfniß-Frage zu beſchränken; denn ich finde es rein unmöglich, daß hier die Details, die einzelnen Beſtimmungen eines Geſetzes über zwei ſo verſchiedene Dinge, wie der Nachdruck und das Patentweſen doch immer ſind, in die Beſprechung gezogen werden. Wollten Sie letzteres thun, ſo würde ich rathen, die beiden Punkte nicht zuſammenzufaſſen.

Notar Dr. **Uchatzy**: Ich glaube, daß die Faſſung meines Antrags ſchon darauf hindeutet, daß ich mich auf die allgemeinſten Prinzipien beſchränke.

Präſident: Der Antrag lautet ſo: „Der Deutſche Juriſtentag wolle ausſprechen, es ſei die baldigſte Einführung eines allgemeinen Deutſchen Patentgeſetzes erwünſcht."

Notar Dr. **Uchatzy**: Ich habe den Herrn Präſidenten nicht verſtanden, inwiefern nur allgemeine Grundſätze ausgeſprochen werden ſollen.

Präſident: Ich will deutlicher ſein. Wenn Sie bei Motivirung Ihres Antrags uns den gegenwärtigen Zuſtand der Patentgeſetzgebung und die Art und Weiſe darlegen wollen, wie Sie glauben, daß dieſelbe regulirt werden müſſe, und wenn das geſchehen, daraus den Schluß ziehen wollen, es ſei nicht nur wünſchenswerth, ſondern auch Bedürfniß, ein allgemeines Patentgeſetz zu erlaſſen, ſo würde heute die Zeit dazu nicht hinreichen und die Verbindung mit dem Antrage wegen des Nachdrucks nicht möglich ſein.

Notar Dr. **Uchatzy**: Es handelt ſich nur um das Prinzip, nicht

Digitized by

um die detaillirte Beſprechung eines Geſetzes. Ich bin in meiner Motivirung allerdings darauf eingegangen.

Präſident: Beide Antragſteller haben es in ihrer Hand; ſie können die Anträge verbinden oder nicht.

Geh. Juſtizrath, Profeſſor Dr. **Heydemann:** Ich habe doch recht verſtanden, daß ein Vorſchlag nach dem andern zur Beſprechung gezogen werden ſoll? — Bei meinem Antrage iſt noch ein anderer Umſtand zu berückſichtigen; Sie wollen erſt eine Geſetzgebung provoziren, bei mir liegt die Sache ſo, daß man ſie am Ende auf eine Redaktionsfrage reduziren könnte. Denn man könnte ſagen: „Das iſt ja ſchon Alles da, wir haben die Bundesgeſetzgebung und einzelne Länder haben auch ſchon ſpezielle Geſetze;“ und auf dieſe Weiſe möchte mein Antrag in wenigen Minuten abgemacht werden. Das könnte mir jedoch nicht gefallen, denn ich halte ihn im Materiellen für ſehr wichtig, freilich aber nicht für ſo zweifelhaft, während die Hypothekenfrage viel neue Geſichtspunkte darbietet.

Präſident: Es ſtellt ſich heraus, daß die Zuſammenfaſſung beider Anträge nicht zweckmäßig wäre, und deshalb wird die Verſammlung mir beiſtimmen, wenn ich ſie trenne. Ich werde daher zuerſt die Patentgeſetzgebung vornehmen und erſuche den Herrn Antragſteller, ſeinen Antrag zu motiviren.

Notar Dr. **Uchatzy:** Die Motivirung habe ich bereits unſrer ſtändigen Deputation überreicht; ſie iſt gedruckt auf S. 190 des Vereinsorgans.

Präſident: Herr Advokat Miller als Referent!

Advokat **Miller** aus Dresden: Der Antrag des Herrn Notar Uchatzy bietet eigentlich weniger eine juriſtiſche Seite, als vielmehr ein Moment, welches für die Volkswirthſchaft von Wichtigkeit iſt.

Die Frage über die Nützlichkeit eines Patentſchutzes überhaupt iſt ſo ziemlich von der Mehrzahl der Schriftſteller bejaht worden, und erſt in neuerer Zeit haben Verſchiedene, vom Syſtem der unbedingten Gewerbefreiheit und freien Konkurrenz aus, ſich gegen den Patentſchutz ausgeſprochen. Die Geſetzgebung, welche wir in Deutſchland darüber haben, iſt eine ſehr verſchiedene, und die Praxis iſt ebenſo verwickelt.

Digitized by Google

In Deutschland besteht eine allgemeine Patentgesetzgebung bekanntlich nur in der Zollvereinsübereinkunft von 1842, dagegen haben einzelne Staaten noch verschiedene Patentgesetzgebungen daneben. So besteht in Bayern ein Gesetz für die Pfalz vom Jahre 1791 und für die andern Provinzen vom Jahre 1825; in Preußen in der Hauptsache das Gesetz von 1815; in Sachsen neben der Zollvereinsübereinkunft eins vom Jahre 1853, und Oesterreich hat seit 1852 auch ein ganz speziell ausgearbeitetes Patentgesetz.

Was die rechtliche Seite des Patentschutzes überhaupt anlangt, so hat man denselben als einen Ausfluß des Eigenthumsrechts angesehen, und diese Ansicht ist überwiegend in der Französischen und Belgischen Gesetzgebung; dagegen erscheint in der Englischen Gesetzgebung das Patentwesen nur als Ausfluß eines Prärogativs der Krone. Wir in Deutschland sind fast bei allen juristischen und nationalökonomischen Schriftstellern gewohnt, es als ein gewerbliches Monopol betrachtet, keineswegs aber als ein Eigenthumsrecht des Erfinders an seine Erfindung geknüpft zu sehen.

Wir gestehen während der Dauer des Patents ein Recht zu auf gewissen Schutz; aber wir haben fast überall die Ansicht, daß eine Erfindung das Gemeingut der gesammten Nation ist, und daß jeder Einzelne vermöge des industriellen Fortschritts an dieser Erfindung gewissermaßen ein Eigenthum beanspruchen kann.

Die Schwierigkeit, das Patentwesen zu ordnen und dem Erfinder sein Recht zuzugestehen gegenüber dem Bedürfniß, dem Interesse der gesammten Industrie an der Erfindung, zeigt sich sehr deutlich bei der Ausführung. Alle Patentgesetzgebung laborirt stets an der Art und Weise, wie der Patentschutz gewährt werden soll. Man ist zu zwei Systemen übergegangen: zu dem Präventiv- und dem Repressivsystem. Das Präventivsystem, wo eine materielle Vorprüfung der Patente geschieht, besteht auch noch in einigen Deutschen Staaten fort, in anderen Staaten — und dahin gehören Frankreich und Oesterreich — bestehen solche materielle Vorprüfungen gar nicht, es wird nur danach gefragt, ob die Erfindung neu und eigenthümlich ist, und es hat künftighin der Erfinder es mit sich selbst auszumachen und den Schutz der Gerichte an-

Digitized by

zurufen, wenn von anderer Seite die Neuheit und Eigenthümlichkeit des Verfahrens angezweifelt wird. Im Ganzen kann man aber sagen, daß der gegenwärtige Zustand in Deutschland ein sehr unerträglicher ist, sowohl für das Publikum, wie für die Industriellen. Die Zollvereinsübereinkunft vom Jahre 1842 — wie erwähnt das einzige gemeinsame Gesetz, welches zu Stande gekommen ist, — beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß sie den Grundsatz aufgestellt hat: es sollen künftig nur neue und eigenthümliche Erfindungen patentirt werden. Dagegen hat man Fragen, welche die Patentgesetzgebung ganz wesentlich angehen, die Bestimmungen über die materielle Vorprüfung, über die Dauer der Patente, die Bedingungen, welche sich an die Ertheilung von Erfindungspatenten knüpfen, auch über den Umfang der Rechte, die gewährt werden sollen, — diese Bestimmungen hat man im Wege der allgemeinen Deutschen Gesetzgebung gar nicht geordnet. Ein sehr wichtiger Punkt, der gerade bei der Patentgesetzgebung hervortritt, die Ertheilung von Verbesserungspatenten, ist in dieser Zollvereinsübereinkunft gar nicht ausgesprochen. In anderer Beziehung aber stellt die Zollvereinsübereinkunft Bedingungen und Grundsätze auf, die das Wesen des Patentschutzes überhaupt aufheben; das geschieht namentlich, wenn sie z. B. die Einfuhr und den Absatz von Gegenständen, die den patentirten ähnlich sind, nicht untersagt. — Die Patentgesetzgebung von 1842 und die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten stehen vollständig neben einander und stehen doch in erheblichem Widerspruch mit einander. Wie groß die Verschiedenheit in einzelnen Staaten ist, erlaube ich mir durch einige Beispiele anzuführen:

Nach der Uebereinkunft des Zollvereins sollen in den Vereinsstaaten die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten in Betreff der Erlangung von Patenten den eigenen Unterthanen gleichgestellt sein. Nun können aber in Preußen nur die, welche dort das Staatsbürger- oder Gemeinderecht besitzen, ein Erfindungsrecht erlangen. Nach der Zollvereinsübereinkunft sollen Patente nur für neue und eigenthümliche Gegenstände ertheilt werden; aber die Beurtheilung, was neu und eigenthümlich ist, bleibt wiederum den einzelnen Staaten vollständig überlassen. Jedem Staate bleibt ferner anheimgestellt, welches System,

Digitized by Google

ob das der materiellen Vorprüfung oder das Repressivsystem, wonach künftig die Patentirten bei etwanigen Eingriffen Anderer Rechtshülfe in Anspruch zu nehmen haben, er wählen will. Endlich herrschen in Deutschland in Betreff der Dauer der Patente die verschiedenartigsten Bestimmungen. In Preußen ist die Dauer der Patente auf 15 Jahre festgesetzt, in Sachsen auf 5 Jahre mit fünfjähriger Prolongation, in Hannover, in Württemberg 10 Jahre, und Bayern hat wiederum 15 Jahre. Nicht minder sind die Bedingungen bei Ertheilung von Erfindungspatenten verschieden. Ganz bedeutend aber sind die Patentkosten in Deutschland, und sehr erheblich ist die Differenz, die in dieser Beziehung zwischen den verschiedenen Gesetzgebungen besteht. In Preußen werden Tarif-, Sportel- und Stempelkosten erhoben, in Bayern die Privilegientaxe, welche 5 Fl. auf jedes erste Jahr beträgt und für jedes weitere Jahr 10 Fl., und welche bis 275 Fl. (?) steigt; in Sachsen betragen die Sporteln bei Einreichung des Patentgesuchs 7½ Thlr., bei Ertheilung des Patents auf 5 Jahre 22½ Thlr. und bei Verlängerungen auf weitere 5 Jahre 50 Thlr.

Ebenso verschieden sind in Deutschland die Fristen, binnen welchen die Patente ausgeführt werden müssen. Das ist eine höchst wichtige Bestimmung, weil es möglich ist, daß ein Erfinder seine Erfindung in der gesetzten Zeit nicht ausführen kann und folglich der Nation vorenthalten muß. In manchen Staaten ist ein halbes Jahr zur Ausführung gesetzt, in anderen zwei Jahre. Und wer ein Patent für ganz Deutschland erlangen will, der muß sich dem Oesterreichischen Patentgesetz unterwerfen, und die Bedingungen erfüllen, die dort eingeführt sind. Zwischen Oesterreich und dem Zollverein besteht eine ganz verschiedene Patentgesetzgebung, so z. B. über den Ankauf der Gegenstände, sobald nicht Maschinen betroffen werden.

Wenn wir nun den Nutzen der Patente bedenken und den Umfang des Gebietes, für welches sie berechnet sind, so ist es bedauerlich, daß das Patentwesen in Deutschland an so erheblichen Mängeln leidet. Die Arbeiten der Vorprüfung, das Anmeldeverfahren, muß Jeder für seine Erfindung in den einzelnen Staaten durchmachen. Das Annahmegesuch, die Ermächtigung, die Einziehung der Kosten und die Aufsicht

Digitized by

über die Patente erfordern einen ganz unverhältnißmäßigen Aufwand von bureaukratiſcher Thätigkeit, der gewiß ungemein zu vereinfachen wäre. Es liegt in der Verſchiedenartigkeit der Deutſchen Patentgeſetzgebung eine Beläſtigung des Publikums, die ſich ſchwerlich rechtfertigen läßt. Darum glaube ich, wenn man auch prinzipiell für eine Patentgeſetzgebung nicht gerade enchantirt iſt, muß man doch immerhin den Bedürfniſſen und den Wünſchen der Induſtriellen Rechnung tragen, die in Bezug auf die Patentgeſetzgebung allenthalben beſtehen, und muß lebhaft wünſchen, daß eine Deutſche Patentgeſetzgebung zu Stande kommt. — Der Zollverein hatte urſprünglich einen anderen Zweck; er hatte blos die Abſicht einer gemeinſamen Behandlung der Zollangelegenheiten. Wir ſind weiter gegangen zum Bedürfniß der gemeinſamen Entfeſſelung unſeres Verkehrs von den Beläſtigungen, die den Handel und Wandel auf allen Seiten drücken. Der Wunſch nach Einführung einer Deutſchen Patentgeſetzgebung ſteht offenbar in gerader Linie mit den Wünſchen und Ausſichten auf Herſtellung eines einheitlichen Münz-, Maß- und Gewichtsſyſtems.

Ich glaube, in dem, was ich über den Zuſtand der Deutſchen Geſetzgebung in dieſer Beziehung geſagt habe, finden ſich auch die allgemeinen Grundſätze angedeutet, die der Deutſchen Patentgeſetzgebung zu Grunde gelegt werden müſſen. Ich verweile bei dieſer Ausführung weiter nicht, ſondern glaube, den Antrag des Dr. Uchatzy zur Annahme empfehlen zu können: der Juriſtentag möge ſich dafür ausſprechen, daß eine allgemeine Deutſche Patentgeſetzgebung zu Stande komme. Hinzufügen will ich allerdings noch Etwas, was das Weſentliche bei einer Patentgeſetzgebung für ganz Deutſchland ſein möchte: das wäre nämlich die Einſetzung einer permanenten Kommiſſion für dieſe Patentangelegenheiten.

Präſident: Ich habe auf das Referat eine Frage zu ſtellen und eine Bemerkung daran anzureihen. Die Frage geht an den Herrn Referenten, ob dasjenige, was er uns vorzutragen ſo gütig geweſen iſt, auf Notizen beruht, die er durch ſeinen Fleiß und Eifer für ſich geſammelt hat, oder auf Material, welches von der ſtändigen Deputation vorgelegt worden iſt.

Advokat Miller: Nein! Das Referat iſt mir erſt am Sonntage übertragen worden.

Digitized by Google

Präſident: Ich nehme alſo an, daß von Seiten der ſtändigen Deputation eine Vorbereitung in Bezug auf das juriſtiſche Material in dieſer Sache noch nicht ſtattgefunden hat. — Darauf erlaube ich mir eine Bemerkung folgen zu laſſen. Es iſt in dem Referate der Ausdruck gebraucht, dieſe Frage liege auf demſelben Boden, wie die Frage, ob eine gemeinſame Münz- und Gewichtsgeſetzgebung in Deutſchland einzuführen ſei. Meine Bemerkung iſt nun die, daß die Gemeinſamkeit des Münz- und Gewichtsſyſtems entweder gar nicht oder nur in leiſen Punkten uns als Juriſten angehen kann, weil wir als Juriſten dazu nicht die techniſche Kenntniß haben. Wir kennen die Verhältniſſe und den Sachverhalt nicht und ſind wie die anderen Nichtſachverſtändigen in Deutſchland; inſofern nun jene Bemerkung im Referat richtig wäre, würde der weſentlichſte Theil unſerer Frage außerhalb unſeres Wirkungskreiſes liegen. Wir haben eben keine Sachkenntniß davon, ob und wie die Verhältniſſe des Kaufmanns, des Induſtriellen u. ſ. w. geeignet ſeien und es nothwendig machen, eine gemeinſame Geſetzgebung für Patente zu erlangen. Dieſe Geſetzgebung enthält allerdings in ſich Elemente, die juriſtiſch ſind, aber auch viele andere, wovon wir keinen Begriff haben. Uns würden alſo nur die juriſtiſchen Grundlagen und Grundſätze intereſſiren, die etwa eine ſolche Patentgeſetzgebung für Deutſchland hätte. Da müßten aber, glaube ich, Vorbereitungen vorhanden, es müßten Grundſätze aufgeſtellt ſein, z. B. ob Eigenthum oder Monopol das Prinzip ſein ſolle, worüber, wie ſchon angedeutet, verſchiedene Anſicht zu walten ſcheint, ob Staatsangehörigkeit für den Patentſucher erforderlich ſein ſolle oder nicht, worüber unter den einzelnen Staaten außerordentlicher Streit iſt; die Einrichtung, die Koſten u. ſ. w. würden zum weit größern Theile außer unſerem Bereich liegen.

Ich reſumire dahin, daß nach meiner Meinung wohl der Vorſchlag zu machen wäre, im gegenwärtigen Stadium den Juriſtentag mit einem Antrage, wie der vorliegende über die Patentgeſetzgebung, nicht zu befaſſen. Wir wollen den Wunſch, daß eine ſolche allgemeine Geſetzgebung in's Leben trete, lieber der Zukunft überlaſſen, m. H.!

Davon, ob ſpäter uns die juriſtiſchen Grundzüge einer gemeinſamen Patentgeſetzgebung vorgelegt werden, würde es abhängen, ob es

Digitized by Google

möglich ist, über diese Grundsätze gemeinsame Beschlüsse zu fassen und in dieser Frage weiter zu gehen. Das ist meine Meinung!

Notar Dr. **Uchatzy**: Ich befinde mich als Antragsteller in Verlegenheit. Ich weiß nicht, ob die Aufmerksamkeit der Versammlung in so weit vorgerückter Stunde eine solche ist, um die höchst wichtige Frage zu erledigen. Ich würde mich fast veranlaßt finden, eine Vertagung dieser Debatte zu verlangen, denn ich muß gestehen, in dieser Frage zeigt sich eine so bedeutende Gruppe von Interessenten auf dem Deutschen Juristentage, daß ich mich gegen einen Beschluß verwahren müßte, welcher vielleicht im gegenwärtigen Momente von dieser oder jener Unbequemlichkeit inducirt wäre. Ich will damit Niemandem nahe treten, aber Sie werden zugestehen, daß wir von der heutigen Debatte Etwas erwarten, — indessen es läßt sich nicht zwingen. Ich bin als Antragsteller in einer bedauerlichen Lage: mein Antrag ist im Begriffe zu fallen, und kommt nicht wieder vor eine Versammlung, wie heute, um Entscheidung zu erhalten. Mir ist es um nichts anderes zu thun, als von einer Versammlung wie der Deutsche Juristentag das Prinzip aussprechen zu hören, daß in ganz Deutschland sobald als möglich eine allgemeine Patentgesetzgebung in Wirksamkeit trete. Auf das nähere Prinzip, worauf sie beruhen soll, wollte ich nicht eingehen; denn ebenso, wie wir ausgesprochen haben, es soll die Deutsche Wechselordnung und das Deutsche Handelsrecht allgemein werden, und ebenso wie, wenn diese beiden Gesetze nicht vorher schon fertig gewesen wären, der Deutsche Juristentag dieselbe Ueberzeugung, dieselbe Idee dennoch ausgesprochen hätte, so bin auch ich ganz von demselben Gesichtspunkte bei meinem Antrage ausgegangen. Daß die betreffenden Interessenten auf den Ausspruch des Juristentages großen Werth legen, geht aus den Beschlüssen des Deutschen Handelstages hervor. Es ist mir mitgetheilt worden, daß namentlich die Deutsche Patentgesetzgebung eine Frage des Handelstages werden sollte, aber nicht geworden ist, weil man ihre Entscheidung dem Juristentage überlassen wollte. Ich bin bei Stellung des Antrages von der Ansicht ausgegangen, daß es sich nicht blos um eine Thätigkeit der Praxis, wie man gewöhnlich dieses Verhältniß an-

Digitized by Google

ſieht, ſondern um die Anerkennung eines Eigenthumsrechtes handelt, wenn auch nur eines beſchränkten und bedingten Eigenthumsrechtes; denn in der Civilgeſetzgebung wird über das Eigenthum zu Gunſten Fremder wohl auch verfügt, wenn Einer verhalten wird, ſich ſeines Eigenthumes zum Beſten des öffentlichen Wohles zu entäußern. Ich bin der Anſicht, daß die Erfinder Eigenthumsrechte beſitzen; — in dem Momente, wo die Idee der Erfindung zum Körper und dadurch in die Oeffentlichkeit übergeben wird, iſt auch das Eigenthumsrecht ausgeſprochen; — daß aber nur unter gewiſſen Bedingungen die Ausübung deſſelben eintritt, iſt eine allerdings politiſche Beſtimmung. Aber mir iſt es darum zu thun, Rechtsgrundſätze hinzuſtellen, und die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Deutſchen Patentgeſetzgebung in klares Licht zu ſetzen. Ich habe in den Motiven verſucht, die Differenzen, welche nach einer Seite hin beſtehen und welche theils die nationalökonomiſche Seite treffen, theils die juriſtiſche, zu bezeichnen. Wir können uns nicht mit der rein juriſtiſchen Seite befaſſen, wir müſſen die Verhältniſſe nehmen wie ſie ſind, wie ſie ſich geſtalten; ſie bieten nicht immer eine rein juriſtiſche Seite, es kommen auch Verhältniſſe der Legislation herein; und wenn ein Juriſtentag nicht in Geſetzgebungsſachen entſcheidend ſein Votum geben will, ſo weiß ich nicht, was eigentlich in der Kompetenz des Juriſtentages gelegen wäre. Ich kann nur noch ein Mal hervorheben, daß in der von mir angeregten Frage auf den Deutſchen Juriſtentag geblickt wird.

Präſident: Es iſt hier Nichts geſagt worden, worin auch nur das Mindeſte von einer Andeutung enthalten wäre, daß man über den Antrag des Vorredners hinweggehen wolle. Das, was dem Antragſteller zu einer Widerlegung Anlaß gegeben, war vielmehr nur eine Motivirung, um auszuführen, daß der Antrag in ſeiner Faſſung gegenwärtig nicht zur Beſchlußfaſſung reif iſt. Ich glaube darüber noch ein Wort hinwerfen zu müſſen. Was hat der Antragſteller gewonnen, wenn wir ſo einfach in die Welt hinein erklären, es wäre gut, wenn eine Deutſche Patentgeſetzgebung erſchiene? Er hat Nichts gewonnen, ſondern es kommt darauf an, zu ſagen: wie ſoll die Patentgeſetzgebung ſein, auf

Digitized by

welchen Grundsätzen soll sie beruhen? So lange Sie darüber Nichts sagen, ist das Andere nur zu vergleichen mit Bewilligung einer Petition von Interessenten, welche sagen: das und das hätten wir gern, nehmt Ihr Euch der Sache an! Der Handelstag hat die Sache nicht behandelt; das Zweckmäßigste ist also, daß vor Allem eine Vorbereitung in die Hand genommen, und Grundzüge niedergelegt werden, wenn auch nur zwei oder drei Grundsätze.

Advokat **Kuntzsch** aus Chemnitz: Ich verlange, daß der Antrag auf Vertagung zur Abstimmung gebracht wird.

Eine Stimme: Ich glaube, daß die Bemerkung des Herrn Präsidenten, daß es uns an einem eigentlichen positiven juristischen Inhalte bezüglich der Grundsätze fehle, wahr ist, und daß wir deswegen uns nicht blos in einem allgemeinen Wunsche ausdrücken sollten. Es müßte daher diese Lücke ausgefüllt werden, denn Viele hier würden es mit mir bedauern, wenn über diese wichtige Frage einer gemeinsamen Gesetzgebung Nichts gesagt und der Antrag wohl gar verworfen würde. Aber ich glaube, daß wir ihm aufhelfen sollten; wir sollten das Wünschenswerthe eines solchen gemeinsamen Gesetzes als Motiv definitiv annehmen und uns beim nächsten Juristentage einen mehr in die juristischen Hauptgrundsätze eingehenden Vorschlag zur Resolution vorlegen lassen. (Bravo!)

Advokat **Miller**: Ich würde mich damit ebenfalls einverstanden erklären. Ich bin in meinem Referate auch darauf nicht eingegangen, daß die Versammlung ohne Weiteres sich entschließen soll über die Fragen wegen Ertheilung von Einführungs- und Verbesserungspatenten, wegen der Zeitdauer der Patente, deren Entscheidung wesentlich abhängt von der Art und Weise, wie Sie dieselben juristisch ansehen. Sehen Sie die Patente als einen Ausfluß des Eigenthumsrechtes an, wie der Herr Antragsteller, so würden Sie am Ende sogar dazu kommen, man dürfe ein Patent juristisch gar nicht beschränken. Dann kommt auch die Frage wesentlich in Betracht, ob man materielle Vorprüfung eintreten lassen solle, oder ob es zweckmäßig sei, daß eine Kombination beider Systeme versucht werde. Das können wir heute nicht erörtern, dazu würde uns Zeit und auch

Digitized by Google

die nöthige Vorbereitung fehlen. Insoweit also scheint es gerechtfertigt, wenn wir die ständige Deputation beauftragen, für den nächsten Juristentag uns die speziellen Grundzüge anzugeben, nach welchen eben eine solche Patentgesetzgebung für ganz Deutschland auszuführen wäre.

Präsident: Ich werde zwei Anträge zur Abstimmung bringen. Der jetzt formulirte Antrag des Antragstellers lautet so: „Bei der Wünschenswerthheit einer allgemeinen Deutschen Patentgesetzgebung beschließt der Juristentag, daß die ständige Deputation zu einer solchen die Hauptgrundsätze vom juristischen Standpunkt entwerfe und dem nächsten Juristentage dazu eine Vorlage mache."

Den zweiten Antrag würde ich dahin formuliren: daß die Sache bis dahin, daß in Beziehung auf die hauptsächlichsten juristischen Grundsätze für eine gemeinsame Deutsche Patentgesetzgebung zunächst Vorbereitungen und Vorlagen vorhanden sind, vertagt werde.

Ich erlaube mir in Bezug auf die Differenz der zwei Anträge Folgendes zu sagen: Zuerst liegt es im Interesse Derjenigen, welche sich für die vorliegende Frage interessiren, daß nicht die Art von Präklusion, welche der erste Antrag enthält, eintrete, daß wir die ständige Deputation als diejenige bezeichnen, die — wie auch in demselben Antrage gesagt ist — die Hauptgrundsätze vom juristischen Standpunkte entwerfe und uns darüber eine Vorlage mache. Es ist namentlich bei der Kombination handels-politischer und juristischer Grundsätze wohl zweckmäßig, daß die Vorberathung auch auf anderem Wege, etwa in Verbindung mit der ständigen Deputation stattfinde. Es würde sonst die Vorbereitung eine Aufgabe und sogar ein onus sein, welches der ständigen Deputation sehr beschwerlich erscheinen und was sie am Ende auch nicht erledigen könnte. Dann habe ich gegen den ersten Antrag noch zu erinnern, daß es nicht nöthig und nicht in unserem Interesse ist, ohne cognitio causae zu sagen, es sei wünschenswerth, dem Antrage auf allgemeine Patentgesetzgebung Folge zu geben. Wir wollen uns selbst nicht präkludiren, aber was der Antragsteller wünscht, wird auch im zweiten Antrag erreicht; der letztere geht insofern noch weiter, als er darüber: wer das Material liefern soll, keine Beschränkung enthält.

Digitized by

Advokat Dr. **Auerbach** aus Frankfurt a. M.: Ich möchte nur den Zuſatzantrag gemacht wiſſen, daß es der ſtändigen Deputation anheimgegeben werde, ſich durch Heranziehung Dritter, insbeſondere der beiden Herrn Antragſteller zu verſtärken.

Präſident: Legen Sie auf den Ausdruck „anheimgeben" ein beſonderes Gewicht?

Advokat Dr. **Auerbach**: Nein! Ich möchte aber nur geſagt ſehen, daß ſie ausdrücklich beauftragt werde, ſich zu verſtärken.

Geh. Juſtizrath, Prof. Dr. **Heydemann**: Die Deputation kann das wohl ohnehin thun.

Notar Dr. **Uchatzy**: Es wäre vielleicht im Antrage mit wenigen Worten der Thatſache zu gedenken, daß der Juriſtentag ſich der Angelegenheit angenommen habe, daß die Kompetenz deſſelben nicht ausgeſchloſſen ſei.

Präſident: Das liegt ja in dem Beſchluſſe ſelbſt.

Notar Dr. **Uchatzy**: Das nicht, denn es iſt die ganze Sache jetzt aufgeſchoben.

Advokat **Miller**: Ich würde mich doch gegen den Vertagungsantrag des Herrn Präſidenten erklären, denn er ſieht ſeiner formellen Faſſung nach ſo aus, als wenn wir überhaupt in Zweifel wären, daß eine Deutſche Patentgeſetzgebung wünſchenswerth und möglich ſei; er ſieht ferner ſo aus, als ob ſich für die Patentgeſetzgebung überhaupt gar keine juriſtiſche Grundlage finden ließe und dieſes Gebiet uns ganz fern läge. Ueber die Frage können wir uns ſchon jetzt entſcheiden, da es ſehr weſentliche juriſtiſche Momente giebt, welche für eine Patentgeſetzgebung ſprechen. Ich glaube alſo, wenn die Verſammlung heute auch auf die Grundſätze nicht näher eingeht, ſo kann ſie doch aus allgemeinen juriſtiſchen und volkswirthſchaftlichen Gründen ſich unbedingt für die Einführung eines allgemeinen Deutſchen Patentgeſetzes und für die Abſchaffung der jetzigen großen Beläſtigung des Publikums ausſprechen.

Eine Stimme: Ich muß die Intentionen des Herrn Dr. Uchatzy als ganz richtig anerkennen, wenn er wünſcht, daß der Deutſche Juriſten-

tag das Bedürfniß einer allgemeinen Deutſchen Geſetzgebung ausſpreche. Er gehört ſo gut wie ich einer Deutſchen Fabrikſtadt an, er weiß ebenſo gut wie ich, mit welcher Sehnſucht man dort darauf hofft, daß der Juriſtentag ſich dieſer Sache annehme. — Ich glaube daher, es wird dem am Beſten entſprochen werden, wenn geſagt wird: der Deutſche Juriſtentag erkennt das Bedürfniß und die Nothwendigkeit an.

Kreisgerichtsrath **Parriſius** aus Brandenburg: Ich würde mir erlauben, folgende motivirte Tagesordnung vorzuſchlagen: „wenn auch der Deutſche Juriſtentag für wünſchenswerth anerkennt, daß eine allgemeine Deutſche Patentgeſetzgebung erzielt werde, ſo geht er doch über den vorliegenden Antrag, weil die dabei leitenden juriſtiſchen Grundſätze nicht näher entwickelt ſind, für jetzt zur Tagesordnung über.“ Dadurch wird erreicht, was der Antragſteller wünſcht; denn es wird damit ausgeſprochen, daß jene Geſetzgebung wünſchenswerth ſei; andererſeits wird ihm aber auch anheimgegeben, die leitenden Prinzipien beim nächſten Juriſtentage vielleicht ſelbſt zu entwickeln.

Präſident: Das iſt materiell daſſelbe, was in meinem Antrage liegt; in formeller Beziehung kann ich mich dem Herrn Vorredner auch anſchließen. Allein es muß doch auch von Ihrer Seite eine ruhige beſonnene Prüfung deſſen ſtattfinden, was Sie in Bezug auf dieſe ganze Sache für ein Verfahren in Zukunft beobachten wollen.

Das iſt ſehr ſchädlich, wenn auf die Weiſe Sachen in Angriff genommen werden, daß das Votum des Juriſtentags dahin geht: Es muß etwas gemacht werden, ohne daß er weiß, was und wie. Das iſt, wie es mir vorkommt, eine Art von Prozeß, der von Sachwaltern durchgemacht werden muß; wer ſo einen Antrag durchgebracht hat, der hat den Prozeß gewonnen und triumphirt, und es wird dann auch geſagt: dadurch hat der Deutſche Juriſtentag ſich populär gemacht. Davor möchte ich ſehr warnen, denn das iſt ſehr gefährlich. Verſuchen Sie es nur, ob Sie ein Bureau bilden können, welches ſo allgemeine Fragen auf ſolche Weiſe erledigt! Dadurch ſchwächen Sie das, was Sie unterſtützen wollen, und Sie geben dadurch Ihre Stärke aus den Händen. (Bravo!) Deshalb kann ich es nicht rathſam finden, daß Sie ſofort den Prozeß entſcheiden und ſagen: die

Digitized by

causa cognita läßt die Wünſchenswerthheit der allgemeinen Patentgeſetzgebung anerkennen. Es kann ſein; aber wenn der Juriſtentag die Sache in die Hand nimmt, ſo kommt dieſelbe auf ein ganz anderes Feld. — Gehen wir zur motivirten Tagesordnung über, ſo ſagen wir dadurch ja auch, daß wir die Sache in die Hand nehmen wollen, und dann iſt ja, was Sie (zu Dr. Uchatzy gewendet) wünſchen, einigermaßen erfüllt.

Dr. **Uchatzy**: Dann werde ich für den Antrag des Herrn Präſidenten ſtimmen.

Präſident: Das freut mich!

Advokat Hofrath Dr. **Edler von Herſtorf**: Die Gefahr, welche ſo eben bezeichnet wurde, iſt wirklich vorhanden Es iſt richtig, wir verlieren an Anſehen, wenn wir nur immer wünſchen. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück und bin dafür, daß der des Herrn Präſidenten angenommen werde.

Präſident: Ich ſtelle nun den Antrag in folgender Faſſung zur Frage: „Die Verſammlung erklärt, den Antrag bis dahin, daß über die hauptſächlichen juriſtiſchen Grundſätze einer allgemeinen Deutſchen Patentgeſetzgebung eine Vorbereitung und nähere Vorſchläge vorliegen, zu vertagen.“ Ich bitte darüber abzuſtimmen. Wer gegen den Antrag iſt, beliebe aufzuſtehen.

Da ſich Niemand dagegen erhoben hat, ſo iſt der Antrag angenommen, und ich ſchließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung kurz vor 2 Uhr.)

Digitized by Google

Zweite Sitzung der vereinigten ersten und zweiten Abtheilung am Donnerstag den 29. August 1861 im Saale des Belvedere auf der Brühl'schen Terrasse.

Die Sitzung wird um 8½ Uhr durch den Abtheilungs-Präsidenten, Geh. Ober-Justizrath Präsident Dr. Heimsöth aus Cöln eröffnet.

Präsident: M. H.! Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird gegen Schluß der heutigen verlesen werden. Das Nächste, was uns in Angriff zu nehmen bevorsteht, ist die Wahl der Vertrauensmänner, welche die künftige ständige Deputation wählen sollen. Damit nicht weiterer Zeitverlust eintrete, mache ich mit Rücksicht auf Dasjenige, was auch in andern Abtheilungen beliebt worden sein soll, den Vorschlag, daß Sie dem Bureau, also den beiden Herrn Schriftführern und mir, die Aufstellung einer Liste überlassen, die dann vorzulesen wäre, um zu sehen, ob Ihre Idee getroffen worden ist, in welchem Falle dann die Sache durch Akklamation zu erledigen wäre.

Ober-Appellationsgerichts-Direktor **Molitor** aus München: Ich möchte diesen Antrag sehr unterstützen, denn wenn wir die Wahl der Vertrauensmänner speziell durch Stimmzettel oder auf irgend eine andere Weise vornehmen wollten, so würde das zu sehr mißlichen Proceduren führen. Im Wesentlichen ist dieser Modus auch bei andern solchen Wahlen eingehalten worden.

Präsident: Sind die Herren damit einverstanden?

(Allseitige Zustimmung. — Zuruf: Wieviel sollen gewählt werden?)

Es sind zehn Vertrauensmänner zu wählen.

Kammergerichts-Referendar Dr. **Hilse** aus Berlin: Ich muß ent-

Digitized by Google

ſchieden bitten, daß darüber abgeſtimmt werde, ob uns das Recht der Wahl von nur zehn oder von zwanzig Vertrauensmännern zuſteht. Ich denke und beantrage das nicht für mich allein, ſondern für eine Menge Mitglieder der übrigen Abtheilungen, welche von der Anſicht ausgehen, daß, wenn die ſtändige Deputation beantragt hat, es ſollen vierzig Vertrauensmänner gewählt werden, jetzt keine Aenderung dahin eintreten kann, — wenn auch heute hier die I. und II. Abtheilung combinirt ſind, — daß nur dreißig Vertrauensmänner gewählt werden.

Ich habe die ſtenographiſchen Berichte über die vorjährige Plenarverſammlung zu verfolgen und mich in der Sache genau zu informiren Gelegenheit gehabt und kann die Verſicherung geben, daß dort immer nur von gemeinſamen Sitzungen der I. und II. Abtheilung, nie aber von einer Verſchmelzung der beiden Abtheilungen in eine einzige die Rede geweſen iſt.

Wir ſitzen alſo hier als zwei verſchiedene Abtheilungen und haben die Rechte einer jeden wahrzunehmen. Wenn es daher dieſe Rechte präjudizirt, wenn wir nicht für beide wählen, ſo müſſen wir unſer Recht verwahren und gegen die Wahl von nur zehn Vertrauensmännern proteſtiren. Ich bitte deshalb die geehrte Verſammlung gehorſamſt: zwanzig Vertrauensmänner für beide Abtheilungen wählen zu wollen.

Stadtrichter und Advokat **Müller** aus Fürſtenberg i./M.: Ich halte es für ſehr unbillig, daß wir zwanzig Vertrauensmänner wählen wollen; denn wir ſind ſo wenig zahlreich, daß wir uns billig mit zehn begnügen können. (Schluß!)

Präſident: Verſtändigen wir uns zuerſt über den Proteſt gegen die Wahl von zehn Vertrauensmännern. Ob Sie zwanzig wählen wollen, weiß ich nicht; wenn Sie zehn gewählt haben, ſo können Sie möglicherweiſe noch zehn hinzuwählen; aber gegen die erſten zehn gilt der Proteſt nicht. Sollte jedoch jene Auffaſſung die richtige ſein, was ich nicht glaube, ſo bleibt, wenn vielleicht die ſtändige Deputation ſagt, daß wirklich für jede unſerer beiden Abtheilungen zehn zu wählen geweſen ſeien, der Verſammlung ja immer noch Zeit übrig, zehn nachzuwählen. Mir ſcheint nicht, daß die Verſammlung competent iſt, ſelbſtſtändig darüber einen Beſchluß zu faſſen und abzuſtimmen. Wir ſind als eine

Digitized by Google

Abtheilung gegenwärtig beisammen. Wenn vierzig gewählt werden sollten, so war unterstellt, daß für jede Abtheilung zehn gewählt werden würden; nun sind aber die vier Abtheilungen drei geworden, und da ist es selbstverständlich, daß für drei auch nur dreißig gewählt werden, und daß eine Disparität darin nicht liegt. Denn wohin sollte es führen, wenn die Abtheilung, welche vielleicht die kleinste ist, mehr als zehn wählen wollte.

Ich frage nun, ob die Versammlung auf meinen Vorschlag eingehen will? Diejenigen, welche dafür sind, wollen sich gefälligst erheben.

(Geschieht mit großer Majorität.)

Ich denke gegen Schluß der heutigen Sitzung im Stande zu sein, Ihnen die Liste des Bureaus vorlegen zu können. —

Wir schreiten nun zur Tagesordnung und nehmen die Hypothekenfrage zuerst in Angriff.

Ich bitte den Herrn Referenten, der beauftragt ist, Vortrag hierüber zu erstatten, dies zu thun. Es liegen hauptsächlich zwei Anträge von dem Ober-Tribunalsrath Meyer und dem Präsidenten Dr. Bornemann in Berlin vor, die Ihnen bereits durch den Druck mitgetheilt sind.*)

Gerichts-Assessor **Meyer** aus Berlin: Wie eben erwähnt worden, liegen hauptsächlich zwei das Hypothekenwesen betreffende Anträge vor, der eine vom zweiten Präsidenten des Ober-Tribunals Dr. Bornemann zu Berlin, der andere vom Ober-Tribunalsrath Meyer in Berlin. Beide stellen leitende Grundsätze für eine künftige gemeinsame Hypothekenordnung auf, während ein dritter vom Kreisrichter Geck zu Werden eingebrachter Antrag nur als Zusatz zu dem Meyer'schen Antrage bezeichnet ist. Mir ist erst vor wenig Tagen der Auftrag geworden, Ihnen über diese Anträge und deren wesentlichen Inhalt in Kürze Bericht zu erstatten. Zur Motivirung der Meyer'schen Anträge ist auf seine Schrift über das Hypothekenwesen Bezug genommen worden, die ich leider hier nicht habe erhalten können, während die Motive des Dr. Bornemann seinem aus zehn Punkten bestehenden Antrage beigedruckt sind.

Aus dem Römischen Rechte haben die meisten Gesetzgebungen den

*) Vergl. Band I Seite 229 ff.

Digitized by Google

Grundſatz herübergenommen, daß die Hypothek ein accessorium der Forderung iſt, zu deren Sicherung ſie beſtellt wird. Dieſer Grundſatz iſt jedoch in den Geſetzgebungen nicht ſtreng durchgeführt, und nach der Anſicht des Antragſtellers Herrn Dr. Bornemann lebt er auch nicht mehr in dieſer Weiſe im Rechtsbewußtſein des Volkes. Der gegenwärtig geltende Grundſatz iſt vielmehr der, daß die Hypothek das Hauptrecht bilde und die Perſonalobligation nach ſich ziehe. Es ſoll nun der Zweck jener Anträge ſein, dieſes im Volksbewußtſein lebende Prinzip in die Geſetzgebung überzuführen. Demnächſt ſollen die Hinderniſſe beſeitigt werden, die einem lebendigen ſtarken Hypothekenverkehre namentlich durch die Schwerfälligkeit und Langſamkeit des Verfahrens entgegenſtehen. Ich bemerke, daß die Anträge der Herren Meyer und Bornemann in den weſentlichſten Beziehungen übereinſtimmen; es erſcheint deshalb zweckmäßig, ſie zu verbinden und die Differenzen im Einzelnen hervorzuheben, beziehungsweiſe zu debattiren.

Die erſte Frage iſt ſachgemäß die: Wie wird eine Hypothek erworben? Beide Antragſteller haben den Grundſatz ausgeſprochen: das Pfandrecht an einem Grundſtücke wird nur durch Eintragung in's Hypothekenbuch erworben und es erliſcht erſt mit der Löſchung in demſelben. Ich glaube, daß dies die allgemeine Deutſche Anſchauung iſt. Es ſchließt dieſer Grundſatz die anderweite vertragsmäßige und geſetzliche Hypothek aus. Wo ein Hypothekenbuch exiſtirt, da muß ſich naturgemäß der Realkredit an daſſelbe halten und anſchließen. Ich glaube alſo, daß dieſer Antrag an ſich zu befürworten ſein würde. — Der Antrag des Herrn Meyer geht noch weiter, er knüpft nämlich das Eigenthumsrecht ebenfalls an die Eintragung in's Hypothekenbuch.

Der betreffende Paſſus lautet:

> „II. Die Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher allein überträgt Eigenthum und dingliche Rechte, die Servituten mit eingeſchloſſen, abgeſehen von publiziſtiſchen Verhältniſſen. In gleicher Weiſe hört in Folge der Löſchung Eigenthum und dingliches Recht auf."

Wie aus den Motiven des Herrn Dr. Bornemann hervorgeht, iſt auch ihm dieſer Gedanke nicht fremd geblieben und hat ihm durch-

Digitized by Google

aus nicht fern gelegen; er hat ihn aber in seinen Antrag nicht aufgenommen, weil er die Sache noch nicht für spruchreif hält und meint, daß diese tief eingreifende Frage nicht hier so gelegentlich abgemacht werden dürfe.

Ich stelle nun der geehrten Versammlung anheim, ob sie es für zweckmäßig hält, die Punkte einzeln in Berathung zu ziehen; ich glaube, daß es sehr ermüdend sein würde, jeden der 10 resp. 16 Punkte in einem einzigen Vortrage zu beleuchten.

Präsident: Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären. Das Referat, welches eine kurze Einführung in die Sache sein soll, läßt sich, ohne daß beschlossen wäre, in die einzelnen Punkte einzugehen, nicht spalten. Ich bitte also den Herrn Referenten, uns in die Sache im Allgemeinen einzuführen und das einzuleiten, was die Anträge wollen; des speziellen Eingehens aber bitte ich sich möglichst zu enthalten.

Gerichts-Assessor **Meyer:** Unter diesen Umständen kann ich auf das Wort verzichten. Es sind das lauter einzelne Punkte, welche die Grundsätze des Hypothekenverkehrs darstellen und nicht unter einen einzigen Gesichtspunkt zu bringen sind. In letzterer Beziehung müßte ich also auf's Wort verzichten und es mir nur bei den speziellen Theilen vorbehalten.

Präsident: Ich möchte das Referat für geschlossen erachten und glaube nicht, daß Sie darauf bestehen werden, uns über jeden einzelnen Punkt einzeln referiren zu wollen.

Gerichts-Assessor **Meyer:** Ich muß das der Versammlung anheimstellen.

Präsident: Ich eröffne nun hiermit die Debatte.

Ober-Appellationsgerichts-Direktor **Molitor** aus München: Ich möchte eine Vorfrage zur Diskussion stellen, die vielleicht Vieles beseitigt.

M. H.! Wir haben hier sehr tief eingreifende wichtige Vorlagen. Ich habe durchaus keinen Zweifel über die zweckmäßige, treffende Behandlung dieser Fragen. In solcher Hand kann man nichts Anderes erwarten, als etwas Gründliches, Gediegenes und Wohldurchdachtes.

Demohngeachtet habe ich großes Bedenken, ob der Juristentag sich in dem Sinne, wie die Antragsteller es gethan haben, in diese

Digitized by Google

große wichtige praktiſche Frage einlaſſen ſoll. Warum? Das Hypothekenweſen, die Hypothekengeſetzgebung iſt — ich kann es wohl ſagen — der ſchwierigſte Theil des Civilrechts. Nirgendwo beſteht eine ſolche Mannigfaltigkeit: in der Behandlung und Beantwortung der Frage, was eine Hypothek ſei, wie ſie conſtituirt werde u. ſ. w. Die legalen Hypotheken, die gerichtlichen Hypotheken, die allgemeinen und ſpeziellen Hypotheken — Alles das ſind Fragen, die ſehr ſpezieller Natur ſind und ſehr verſchieden beantwortet werden. Es beſtehen auch heute noch in Bezug auf die Manipulation ſehr verſchiedene Anſichten und vielfache Abweichungen, zuſammenhängend mit anderen Einrichtungen in den verſchiedenen Legislationen. — Wenn nun der Deutſche Juriſtentag ſich auf dieſe Frage einlaſſen will, ſo kann das auf verſchiedenen Wegen geſchehen. Er kann, um die Grundlage für ein allgemeines Hypothekengeſetz zu geben, die oberſten Grundſätze aufſtellen. Damit würden wir bald fertig ſein, denn das iſt im Weſentlichen: die Publizität und die Spezialität der Hypotheken, die Beſeitigung aller Hypotheken, welche nicht ſpeziell auf einzelnen Grundſtücken baſirt, welche nicht durch das Hypothekenbuch publizirt ſind. Dieſe Grundſätze m. H. werden kaum des Fürworts des Juriſtentags bedürfen. Sie ſind jetzt ſo anerkannt, daß wohl Niemand contradicirt, wenn man ſagt, eine Hypothek muß öffentlich ſein, ſie muß durch das Hypothekenbuch beurkundet, ſie muß eine ſpezielle ſein. Wir haben auch in Deutſchland eine ganze Reihe von Geſetzgebungen, wo dieſe Grundſätze in's Leben getreten ſind: die Preußiſche, Bayeriſche, Württembergiſche ꝛc.

Nur noch einzelne Länder giebt es, welche in der Reform des Hypothekenweſens etwas zurück ſind, ſo Hannover, Baden u. ſ. w. Für dieſe wäre es vielleicht wichtig, unſere Anſicht zu hören. Allein ich denke, das wird ſich von ſelbſt geben. Nach den großen Vorgängen, die ihnen vor Augen liegen, können ſie wohl nicht anders, als dieſelben Grundſätze über das Hypothekenweſen in das Leben einzuführen. Alſo in dieſer Beziehung wird es kaum nothwendig ſein, daß wir uns in eine Spezialdebatte einlaſſen.

Digitized by Google

So ist es auch mit der Rheinprovinz. Dort besteht das Französische Hypothekengesetz, und ich glaube, in der ganzen Rheinprovinz wird Niemand Anstand nehmen, zu erklären, daß das dortige Hypothekenwesen im Prinzipe nichts taugt. Erweist sich auch das Französische Hypothekensystem im Erfolge weniger verderblich als man erwarten sollte, so können doch seine allgemeinen und seine stillschweigenden Hypotheken unmöglich gebilligt werden. Darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit und nur die Schwierigkeiten, welche mit der Hypothekengesetzgebung überhaupt verbunden sind, sowie die Gefahren anderer Systeme haben bis jetzt eine Reform weder in Rheinbayern, noch, soviel ich weiß, in Rheinpreußen aufkommen lassen, obschon sehr bedeutende Vorarbeiten gemacht worden sind. Also auch in Bezug auf diese Provinzen wird es nicht nothwendig sein, daß wir uns voranstellen und verlangen, daß reformirt werde und auch diese Gebietstheile eine vollkommnere Gesetzgebung für das Hypothekenwesen nach den angegebenen Grundsätzen erhalten müssen.

Der andere Punkt ist, daß genauere detaillirte Bestimmungen gegeben werden sollen, und das ist vorzüglich die Tendenz der Anträge. Sie gehen vielfältig in ganz genaue Details ein, in die Manipulationen, in die Vorbedingungen, in civilrechtliche Bestimmungen, in das Untergehen der Personalobligation in der hypothekarischen Haftung ꝛc. M. H.! Dagegen habe ich ebenfalls recht große Bedenken. Wenn wir so quasi einen Hypothekencodex in nuce proklamiren wollten, so müßte man sehr genau jedes Wort, jede Bestimmung prüfen und zusehen, ob sie nicht hier oder da anstößt. M. H.! Denken Sie sich, Sie wären eine legislative Versammlung! ich bin überzeugt, daß Sie mit diesen Fragen 10 bis 15 Sitzungen und große Referate durchmachen würden, und wir wollten nun für das allgemeine Deutsche Recht hier in promtu eine Reihe von solchen Bestimmungen begutachten? Das würde sehr bedenklich, sehr schwierig sein.

Wie gesagt, ich würde vielleicht gegen den größten Theil des Materials an sich weniger Anstand erheben, manches möchte indessen noch sehr einer genaueren Prüfung bedürfen. Ich rechne hierher — um

Digitized by Google

wenigſtens einen Punkt zu berühren — das vorgeſchlagene Aufgehen des perſönlichen Obligationsverhältniſſes in der Hypothek, was mit den allgemeinen Rechtsgrundſätzen kaum im Einklang ſtehen dürfte, während dem praktiſchen Bedürfniſſe auf einfacherem Wege Genüge geleiſtet werden kann. Die Wiſſenſchaft hat ſich in der neueſten Zeit mit dieſer Aufgabe ernſtlich beſchäftigt und praktiſch brauchbare Reſultate gewonnen. Ich erinnere an die Schrift unſeres Kollegen Bähr. Der ſoeben zur Oeffentlichkeit gelangte Bayeriſche Entwurf des Obligationenrechts hat ſich ſeine Ideen über die Schuldübernahme, als eigenthümliches Rechtsinſtitut, angeeignet; — es dürfte dadurch den Anforderungen des Verkehrs entſprochen ſein.

Es giebt noch mehrere andere derartige Bedenken; ich will jedoch nicht weiter in's Detail eingehen; aber ſie ſind alle von großer Wichtigkeit.

Ich reſumire mich: Entweder müſſen wir allgemeine Grundſätze aufſtellen, — die ſind im Leben ſchon da, ſie ſind allgemein anerkannt und mehr brauchen wir nicht, — oder wir gehen in Detailbeſtimmungen ein, und da ſetzen wir uns der großen Gefahr aus, Fehler zu machen. Die einzelnen Beſtimmungen des Hypothekenrechts hängen mit dem großen jeder Landesgeſetzgebung zuſammen, Einzelheiten herausreißen zu wollen, iſt ſehr gefährlich.

Ich möchte noch eins bemerken. Die Anträge haben offenbar eine Preußiſche Färbung. Es ſcheint, daß man da einige Lücken gefühlt hat, und durch ſolche Beſtimmungen namentlich den Verkehr erleichtern will; in dieſer Beziehung mögen ſie auch ganz vortrefflich ſein. Unſer ganz gutes, praktiſch vielfach bewährtes Bayeriſches Hypothekengeſetz braucht alle dieſe Beſtimmungen nicht, es genügen diejenigen, welche wir bereits haben, und ſchon aus dieſem Grunde möchte es bedenklich ſein, ſolche Beſtimmungen als gemeinſames Deutſches Recht zu adoptiren.

Deswegen muß ich, ſo leid es mir thut, Propoſitionen, welche von ſolcher Seite kommen, zurückzuweiſen, mich gegen dieſelben erklären. Ich bin der Meinung, daß wir alle dieſe Anträge ablehnen ſollen.

Digitized by Google

Advokat Miller aus Dresden: Ich kann mich allerdings auch nicht damit einverstanden erklären, daß die Versammlung in die spezielle Berathung dieser Meyer'schen und Bornemann'schen Anträge eingehe, da sich diese doch schon der Tendenz nach ganz erheblich von einander unterscheiden. Die ersteren gehen darauf hin, für das Hypothekenwesen der einzelnen Länder die leitenden Grundsätze im Allgemeinen aufzustellen; die Meyer'schen Anträge dagegen sind auf Herstellung einer gemeinen Deutschen Hypothekengesetzgebung gerichtet. Das ist ganz gewiß ein sehr erheblicher Unterschied. Ich würde glauben, wir müßten uns zunächst mit einigen allgemeinen Sätzen begnügen. Der Herr Vorredner hat zwar angeführt, daß über die Grundsätze der Publizität, Spezialität und Legalität kein erheblicher Zweifel bestehe; allein der letztere Punkt ist immer noch sehr bestritten, und die Preußischen Juristen sind selbst sehr getheilter Meinung hierin. Was die beiden anderen Grundsätze anlangt, so dürfen wir nicht vergessen, daß denn doch nicht wenig Länder Deutschlands immer noch General-, stillschweigende und gesetzliche Hypotheken haben. In Hannover, welches ebenfalls erwähnt wurde, ist in den letzten Tagen ein Entwurf veröffentlicht worden, demzufolge diese Grundsätze nach dem Sächsischen und Preußischen Hypothekenrechte dort eingeführt werden sollen. Ganz abweichend ist wiederum z. B. die Einrichtung des Hypothekenwesens in den freien Städten, insbesondere in Bremen.

Ich glaube, unsere Haupttendenz liegt darin, die Reformen des Hypothekenwesens in den Ländern zu beschleunigen, wo das System des Preußischen und Sächsischen Rechts bisher nicht eingeführt worden ist.

In Bezug auf mehrere Bestimmungen in den Anträgen des Dr. Bornemann gestehe ich allerdings, daß ich gleichfalls Bedenken gegen eine eingehende Berathung derselben Seitens der Versammlung hätte. Ich erwähne nur die Frage über die Correalobligationen und über die Aufhebung des Systems der Mitverpfändung. Sie haben dann ferner, was der Herr Vorredner noch nicht erwähnt hat, die Ueberweisung der Feuerkassengelder an die Hypothekarien. Das ist ebenfalls eine Bestimmung, welche mit denen der Landesbrandkasseninstitute in den ver-

Digitized by Google

ſchiedenen Ländern zuſammenhängt und, je nachdem man verſchiedene Anſchauungen und ganz andere Anſichten über die Brandverſicherungen hat, auch verſchieden beantwortet worden iſt. Sie haben ferner in dem Meyer'ſchen Antrage unter Nr. 12 eine ganz beſtimmte Ausſprache gegen das Prinzip der Hypotheken au porteur. Ich würde mich für dieſe Anſicht prinzipiell durchaus nicht entſchließen können. Der Vorgang, der in Bremen für die Handfeſten beſteht, ließe ſich mit einigen Modifikationen vielleicht auch auf andere Länder übertragen. Das iſt nun ſo eine partikulare Meinung von mir, aber ich glaube, ſie ließe ſich ſehr wohl rechtfertigen.

Einen Punkt erlaube ich mir noch zu erwähnen, welcher den Schlußpunkt der Bornemann'ſchen Anträge bildet. Das ſind die Subhaſtationsprozeſſe und die Einziehung der hypothekariſchen Forderungen. Ich glaube, es herrſcht in dieſer Beziehung im Augenblicke offenbar die Tendenz vor, die ſtrenge Reform des Handelsgerichtsprozeſſes auch auf den Subhaſtationsprozeß ꝛc. zu übertragen. Dagegen glaube ich, laſſen ſich ſehr weſentliche Bedenken, namentlich in Hinblick auf den Realkredit aufſtellen. Der Realkredit iſt ein ganz eigenthümliches Ding; er iſt vollſtändig verſchieden von dem Handelskredit und Darlehnskredit. Der Grundbeſitzer, der ſich Geld borgt, weiß, daß er es in der beſtimmten Friſt wieder bezahlen kann, bis zu welcher er die Rückzahlung verſprochen hat, denn er rechnet das Geld, was er aufgenommen hat, als einen Theil ſeines ſpeziellen Kapitals; es iſt ein Theil ſeines ſtehenden Kapitals geworden, nicht aber ſeines Betriebskapitales. Er kann das Kapital nicht beliebig zurückzahlen, ſondern nur die Hypothekenſchuld tilgen. Daraus folgt, daß er nicht fortwährend verſprechen kann, er wolle ein halbes Jahr nach der Kündigung zurückzahlen. Wir müſſen eine viel längere Friſt und einen größeren Zeitraum dafür laſſen. Ich würde mich dagegen wohl für die in den Bornemann'ſchen Anträgen mit hervorgehobene Mitübertragbarkeit der hypothekariſchen Forderungen und ſomit für eine Erleichterung derſelben ausſprechen. Je ceſſibler, je ſchneller übertragbar die hypothekariſchen Forderungen ſind, deſto leichter iſt es auch, daß Veränderungen vermieden werden und auf dem Wege der Interceſſion ſich ein neuer Gläubiger findet.

Digitized by Google

Ein Punkt aber, welcher in den Bornemann'schen, wie in den Meyerschen Anträgen ganz vergessen ist, und von dem ich wünschte, daß er zur Sprache käme, betrifft die Kosten für die Eintragung und Löschung, die in manchen Ländern den Hypothekenverkehr ganz enorm drücken. So hat man ermittelt, daß er z. B. in Frankreich 12% beträgt, während diese Kosten in Deutschland im Allgemeinen 7%, in manchen Ländern aber auch 8% ausmachen. Das ist eine schlimme Last, welche von den außerordentlichen Kosten herrührt, die bei den Gerichten für Stempel u. s. w. entstehen.

Nach alledem wollte ich mir erlauben, eine Erklärung folgenden Inhalts vorzuschlagen:

„Der Deutsche Juristentag wolle sich bezüglich der Reform des Hypothekenwesens dahin aussprechen:

Es sei wünschenswerth,

1) daß in allen Ländern, wo noch General-, gesetzliche oder stillschweigende Hypotheken bestehen, selbige alsbald im Wege der Gesetzgebung endlich beseitigt werden,
2) daß in dem möglichst einfach einzurichtenden Grund- und Hypothekenbuchswesen die Grundsätze der Publizität, Spezialität und Legalität überall zur unbedingten Anwendung kommen,
3) daß die Uebertragbarkeit hypothekarischer Forderungen so wenig als möglich beschränkt,
4) die Kosten für hypothekarische Eintragungen und Löschungen aller Art auf ein geringes Maß herabgesetzt, und
5) den Gläubigern die Einziehung und Geltendmachung hypothekarischer Forderungen im Rechtsweg, so weit es das Bedürfniß und die Natur des Grundkredits gestattet, möglichst erleichtert werde.

Dagegen wolle der Juristentag beschließen, die in den Bornemann'schen und Meyer'schen Anträgen bezüglich der persönlichen Haftbarkeit der Grundbesitzer, der Korrealhypotheken, sowie der Feuersocietätsgelder angeregten Fragen der ständigen Deputation zur Einholung anderweiter Gutachten und Vorlegung derselben an den nächsten Juristentag zu überweisen."

Digitized by

Eine Stimme: Worüber iſt denn eigentlich die Debatte eröffnet?

Präſident: Es iſt jetzt von den Rednern eine Debatte über die Vorfrage eröffnet, ob überhaupt in das Einzelne dieſer Anträge eingegangen werden ſoll. Der zweite der Herren Redner hat dieſe Vorfrage weniger in Angriff genommen, ſondern, zum Theil in die Sache eingehend, ſelbſt einen neuen Antrag geſtellt, der mit anderen Worten nur eine Beſchränkung der Meyer'ſchen und Bornemann'ſchen Anträge enthält; aber allerdings eine bedeutende Beſchränkung. Er hat dadurch ſich inſofern an den erſten Redner, der die Vorfrage ſtellte, angeſchloſſen, als auch er, wie mir ſcheint, zugegeben und den vorhergehenden Redner in der Anſicht unterſtützt hat, daß auf das Detail der Bornemann'ſchen und Meyer'ſchen Anträge jetzt nicht wohl eingegangen werden könne.

Aus dieſem Grunde habe ich den Redner nicht unterbrochen. Ich möchte nun bitten, ſich nur über die Vorfrage auszuſprechen, ob wir überhaupt in die Berathung eines den Entwurf eines Hypothekengeſetzes zum Theil darſtellenden Details eingehen wollen. Wird dieſe Frage bejaht, ſo würde dieſe Berathung ſelbſt folgen.

Als Redner haben ſich gemeldet die Herren König, Meyer, Drechsler, Auerbach, Horn, Miller, Unger, Bornemann, v. Kerſtorf und Geck.

Advokatanwalt, Juſtizrath König aus Cleve: M. H.! Ich hatte vor, den Antrag zu ſtellen, über ſämmtliche, das Hypothekenweſen betreffende Anträge hier zur Tagesordnung überzugehen. Ich bin alſo für den Antrag, den der erſte Redner geſtellt hat. Ich ſtimme mit ihm auch darin vollkommen überein, daß die vorliegenden Anträge und die Sätze, welche dieſelben zur Diskuſſion bringen wollen, an und für ſich höchſt intereſſant ſein mögen; aber m. H., ſie eignen ſich nach meiner Anſicht durchaus nicht zu einer Beſprechung auf einem allgemeinen Deutſchen Juriſtentage; und zwar deshalb nicht, weil ſie ein Hypothekenweſen, welches dem Preußiſchen Hypothekenrechte entſpricht oder ihm wenigſtens nachgebildet iſt, vorausſetzen. Sie ſetzen nämlich ein Hypothekenweſen voraus, welches das Prinzip der Publizität mittelſt Anwendung des Legalitätsprinzips zur Realiſirung bringt. Das hat

Digitized by Google

aber durchaus kein praktiſches Intereſſe für die Geſetzgebungen ſolcher Deutſcher Länder, welche mit dem Legalitätsprinzip gebrochen haben; das iſt für Juriſten aus dieſen Ländern ſogar unverſtändlich, wenn nicht gerade einer dieſe Materie des Preußiſchen Hypothekenrechts ganz beſonders ſtudirt hat. Ich verſtehe unter Legalitätsprinzip — wenn der Ausdruck auch barbariſch klingt — ein Hypothekenweſen, wo man Hypothekenbücher anlegt, in denen eine Eintragung nicht eher erfolgt, als nach vorheriger Unterſuchung, Prüfung und richterlicher Feſtſtellung, möglicherweiſe ſelbſt Zeugenvernehmung; alſo eine Legalität, die erreicht wird dadurch, daß die an dieſem geprüften, unterſuchten Eigenthum vorhandenen dinglichen Rechte feſtgeſtellt und publizirt werden. Dieſem Syſtem ſteht ein anderes gegenüber, welches ein ſolches Prüfungsverfahren gänzlich aufgiebt, weil es den Immobilarverkehr erſchwert, dadurch aber das Grundbuch zu einer auch den Verkehr hemmenden Maſchine wird, die nichts produzirt. Darum muß dieſes Prinzip in der That beſeitigt und ein anderes an ſeiner Stelle eingeführt werden. Und das iſt das Franzöſiſche, welches einen großen Vorzug hat, ohngeachtet ihm auch noch mancher Mangel anhaftet. Das Franzöſiſche Hypothekenrecht geht von dem Grundſatze aus, daß der Richter nicht zu prüfen, ſondern blos in die Journale die Titel ꝛc. einzutragen hat, und daß das Recht ſeinen dinglichen Charakter dadurch erlangt, daß der Titel publizirt wird. Es iſt das ein Syſtem, welches den Gegenſatz zu dem bildet, welches man das vormundſchaftliche nennen könnte, ein Syſtem der Mündigkeit. Wenn wir daher einmal dazu kommen, ein gemeinſames Deutſches Hypothekengeſetz zu ſchaffen, ſo wird die Hauptfrage die ſein: Wollen wir das Legalitätsprinzip feſthalten oder vollſtändig mit ihm brechen? Die Entſcheidung bei dieſer Vorfrage für die Legalität wird vorausgeſetzt in allen vorliegenden Anträgen. (Zuruf: Nein, nein!)

Das iſt klar, wenn man die Sache nur genau durchlieſt. M. H.! Dieſe Vorfrage ſteht aber gar nicht auf der heutigen Tagesordnung, und wenn ſie auf derſelben ſtände, ſo wäre ich doch nicht dafür, ſie jetzt zu diskutiren. Wir ſind, oder unſere Zeit iſt — möchte ich behaupten — gar nicht einmal reif dazu, dieſe Frage gehörig zu entſchei-

Digitized by Google

den. Denn die Hypothekenrechte, welche auf einem entgegengesetzten Prinzipe beruhen, liegen erst noch in ihrer Kindheit vor uns, sie sind unentwickelt liegen geblieben. Erst wenn diese Gesetzgebung, welche auf einem andern Prinzipe beruht, mit derselben Meisterschaft, wie es für das Legalitätsprinzip in Preußen geschehen ist, weiter entwickelt worden sein wird, dann erst werden wir vollständig beurtheilen können, wie wichtig und werthvoll dieses Prinzip und ob es in der That das Bessere ist. Jetzt sind noch die Meinungen verschieden, und die Gelehrten schießen in dieser Beziehung noch weit vom Ziele vorbei. Man muß die Handhabung des Hypothekenrechts selbst angeschaut, selbst erlebt haben.

Ich bin daher der Meinung, daß wir über das Hypothekenwesen heute gar keine Bestimmungen treffen, wir werden in zehn Jahren weit reifer dazu sein. Es würde ein Anachronismus sein, wenn wir heute Grundsätze feststellen wollten, welche in das Französische Hypothekenrecht gar nicht übergehen können, denn es ist unmöglich, mit diesem z. B. das Legalitätsprinzip zu verbinden. Wir können das Hypothekenwesen nicht reformiren, wenn wir nicht dieses Prinzip über Bord werfen, und deshalb bin ich für jetzt für den Uebergang zur Tagesordnung.

Gerichts-Assessor **Meyer**: Es fragt sich, m. H., was die Aufgabe des Deutschen Juristentages ist. Ich glaube doch: sie kann nur wesentlich darin bestehen, alle diejenigen Rechtsinstitutionen, welche von gemeinsamem Deutschen Interesse sind, zu besprechen und darüber die Meinung des Juristentags zu erforschen. Nun meine ich in der That, daß kaum ein anderes Institut so sehr in den allgemeinen Verkehr eingreift als gerade die Hypothekengesetzgebung. Es ist vorhin gesagt worden, die verschiedenen Länder befolgten hierin besondere, verschiedene Prinzipien, welche sich verhältnißmäßig gut bewährt hätten. Das glaube ich sehr gern; ich glaube aber auch, es würde ganz wesentlich zur Hebung des Realkredits beitragen, wenn die Hypothekengesetzgebung in allen Deutschen Ländern dieselbe wäre, dieselbe sein könnte. Sobald man das zugiebt, — und man muß es zugeben, da die tägliche Erfahrung lehrt, wie schwer ein Kapitalist sich entschließt bei den Beschränkungen des Hypothekenverkehrs in den einzelnen Ländern oder Ländchen und bei der Verschiedenartigkeit der geltenden Prinzipien, Gelder auf Grund-

Digitized by Google

ſtücke ſolcher Länder auszuleihen, die eine andere Hypothekengeſetzgebung haben, als an ſeinem Wohnort gilt, — ſo wird man auch zugeben, daß es ſehr dringend iſt, eine allgemeine Deutſche Hypothekengeſetzgebung anzuſtreben.

Es iſt geſagt worden, daß unſere Zeit nicht ausreichte, um die einzelnen Grundſätze in dieſer Beziehung zu beſprechen. Inſofern wäre die Stellung des Juriſtentags allerdings eine ganz eigenthümliche. Es iſt geſtern ein Antrag auf eine gemeinſame Patentgeſetzgebung eingebracht worden. Dagegen wurde erinnert: Auf ſolche allgemeine Anträge könnte man ſich nicht einlaſſen, es müßten Prinzipien gegeben werden, um ein richtiges Urtheil zu begründen. Nun, m. H., hier iſt das der Fall, hier ſind einzelne Prinzipien aufgeſtellt und darüber kann man ſprechen! Da ſagt man nun wieder: Ja, das dauert zu lange, wir haben nicht Zeit, auf dieſe Punkte einzugehen!

Was die Anträge des Herrn Advokat Miller betrifft, ſo glaube ich nicht, daß ſie zur Abkürzung der Sache beitragen werden, denn, wenn man ſo im Allgemeinen über die Prinzipien der Spezialität, Publizität und Legalität aburtheilen und Beſchluß faſſen ſoll, ſo kommt es doch immer zunächſt darauf an, was man im Speziellen darunter verſteht und im Allgemeinen iſt damit nichts geholfen. Sachlich ſcheinen mir nur die Prinzipien, welche in den Anträgen von Bornemann und Meyer berührt worden ſind, erwogen und debattirt werden zu müſſen. Ich glaube alſo, daß, da eine gemeinſame Hypothekenordnung wirklich Bedürfniß iſt, wir uns nicht auf ſo bequeme Weiſe der Berathung entziehen und zur Tagesordnung übergehen können.

Bürgermeiſter Dr. Drechsler aus Parchim: M. H.! Ich glaube, in dieſer Frage Einiges ſagen zu können und müſſen, weil ich einem Lande angehöre, welches in der Hypothekengeſetzgebung gewiß nicht zu den Zurückgebliebenen gehört: ich bin nämlich aus Mecklenburg. In Mecklenburg beſteht eine ſehr ausführliche und genaue Hypothekengeſetzgebung, gebaut auf einfacher Grundlage mit einem ſehr einfachen Geſchäftsmechanismus. Die Erfahrung von beinahe fünfzig Jahren hat dazu gedient, um in den letzten Decennien eine Reviſion dieſer Geſetzgebung zu veranſtalten, und ich müßte wirklich glauben, daß dieſem

Digitized by Google

und vielleicht dem einen oder anderen Lande, welches ſich ähnlicher Inſtitutionen erfreut, ein bedeutender Rückſchritt zugemuthet würde, wenn, um die Gemeinſamkeit in dieſem wichtigen geſetzgeberiſchen Punkte in Deutſchland zu erreichen, derartige Wohlthaten aufgegeben werden ſollten, deren unſer Land und vielleicht noch mancher andere kleine Staat ſich erfreut.

Ich glaube, wir haben bei dieſer Frage unſer Augenmerk darauf zu richten, daß innerhalb des Juriſtentags vor Allem diejenigen Geſetzgebungen — und wenn ſie auch noch als partikuläre erſcheinen — genau gekannt werden, welche auf dem Gebiet des Hypothekenweſens die fortgeſchrittenſten ſind. Die hier vorliegenden Anträge alle nach der Reihe hat die Mecklenburgiſche Geſetzgebung überwunden. Sie hing in manchen Punkten im Jahre 1819 noch damit zuſammen; aber jetzt iſt ein Standpunkt erreicht, auf welchem alle die Prinzipien, deren der Verkehr bedarf, und die darauf hinausgehen den Verkehr zu erleichtern, den bezeichneten Zweck zu erreichen, die Grundſtücke in Werthe aufzulöſen und zu mobiliſiren, zur vollen Geltung gebracht ſind. So iſt der Franzöſiſche Grundſatz, daß der Richter keine Prüfung der Legalität des Geſchäfts hat, längſt adoptirt. Es iſt der Satz, daß eine genaue Vermeſſung der Grundſtücke, auf welchen die Hypothek ruht, ſtattfinden müſſe, ſowie eine genaue Nachweiſung des Objekts der Hypothek, vollſtändig aufgenommen. Die Behörde verwaltet, was ich der Koſten wegen bemerke, ſo billig, daß ich die Procentberechnung, die hier aufgeſtellt worden iſt, zurückweiſen muß. Das ganze Geſchäft iſt an ſo außerordentlich wenig erſchwerende Förmlichkeiten geknüpft, — namentlich Beglaubigungen von Unterſchriften kennen wir gar nicht, — daß für das ganze Land von 8—900 Gütern eine einzige Hypothekenbehörde von zwei Mitgliedern ausreicht, den Umſatz von mehreren Millionen jährlich zu bewirken. Ein Mitglied dieſer Behörde iſt in der Verſammlung anweſend und wird das beſtätigen können. Es iſt ferner für den ſtädtiſchen Grundbeſitz ein Hypotheken- und Stadtbuch vorhanden, ebenſo ein Grundbuch für den bäuerlichen Grundbeſitz.

Alle dieſe Beſtimmungen ſind ſchon in revidirter Form mit Benutzung der Erfahrungen, welche ein Menſchenalter hindurch gemacht

Digitized by Google

worden sind, vorhanden, und ich glaube, wenn einige der norddeutschen Mitglieder in Mecklenburg Geldgeschäfte vermittelt haben, so werden sie bestätigen, daß eine einfachere kürzere Prozedur, einfachere Hypothekenscheine nirgends vorhanden sind.

Nun m. H., erkenne ich allerdings das Bedürfniß an, da, wo es nöthig ist, nach und nach ebensolche Verhältnisse zu schaffen, auch gemeinsame Grundsätze über den Erwerb des Eigenthums und der dinglichen Rechte aufzustellen. Aber ich glaube, es ist die Aufgabe des Juristentags, in dieser Frage einen ähnlichen Weg zu gehen, wie im vorigen Jahre bei der Civilprozeßgesetzgebung, nämlich zu ermitteln, welche Gesetzgebung auf vollständig klaren Prinzipien beruht, welche sich bewährt hat und sich am meisten zur Grundlage für eine allgemeine Deutsche Gesetzgebung eignen würde. — Ich glaube, wir kennen die einzelnen Gesetzgebungen zu wenig. Es sind z. B. in diesen Anträgen hier Bezeichnungen gebraucht worden, welche in jedem Lande anders verstanden werden. Lassen Sie uns also, wenn eine Beschlußfassung in der Sache auch im gegenwärtigen Jahre noch nicht erfolgen kann, die Sache selbst nicht aufgeben. Es ist unmöglich, eine so wichtige Frage in einem, zwei oder drei Tagen abzumachen.

Aus dieser Erwägung habe ich einen Antrag dahin präcisirt, daß die ständige Deputation zu beauftragen sei, diese Frage fortwährend im Auge zu behalten und aus der heutigen Debatte Veranlassung zu nehmen, über die Hypothekengesetzgebung der einzelnen Länder noch genauere Erkundigung einzuziehen und das Material dem nächsten Juristentag vorzulegen. Es kann nicht darauf ankommen, ganz genau und ausführlich in's Detail einzugehen und es mitzutheilen; aber die Grundsätze sind mittheilbar und in kurzen Sätzen anzugeben. Ich bin überzeugt, daß wir damit viel weiter kommen, als es mit diesen Vorschlägen geschehen wird. Es ist mir allerdings nicht begreiflich, wie man z. B. in Hannover soweit hinter den Bedürfnissen des Verkehrs zurückbleiben konnte, und es wäre jetzt eine gute Gelegenheit, wenn Hannover hierdurch eine Anregung erhielte, etwas mehr vorwärts zu schreiten.

Ich möchte also den Antrag stellen, die vorgelegten Sätze nicht im Einzelnen zu debattiren, weil sie nicht für alle gleich verständlich

Digitized by Google

sind, wogegen ich in der Hauptsache beantrage, die Sache dem nächsten Juristentage mit vermehrtem Material vorzulegen. (Bravo!)

Ober-Appellationsgerichts-Direktor **Molitor**: Ich nehme meinen Antrag zurück und schließe mich dem an, welchen der Herr Vorredner so eben gestellt hat. —

Präsident: Herr Stadtrichter Hiersemenzel hat eine Mittheilung zu machen.

Stadtrichter **Hiersemenzel** aus Berlin: Um mehrseitigen Wünschen zu entsprechen, ist ein Verzeichniß der in Dresden anwesenden Mitglieder des Juristentags und ihrer Wohnungen entworfen und gedruckt worden, welches ich hiermit zur Empfangnahme vorlege. Ich muß aber um Nachsicht bitten, wenn sich Druckfehler darin vorfinden sollten, weil die Correktur in der vorigen Nacht hat gelesen werden müssen. Ferner ist es möglich, daß einzelne Namen ganz fehlen, weil sich nicht alle Mitglieder in die Hauptliste, sondern manche nur in die Abtheilungslisten eingeschrieben haben, die Zusammenstellung aber, wenn nicht noch mehr Zeit darauf verwendet werden sollte, nur nach der Präsenzliste erfolgen konnte. Die Herren, welche auf diese Weise nicht verzeichnet worden sind, bitte ich, sich zu melden, damit nöthigenfalls noch ein Nachtragsverzeichniß gedruckt werden kann.

Präsident: Wir werden noch eine andere Unterbrechung eintreten lassen müssen, indem ich Ihnen die Liste der Vertrauensmänner vorlesen will, zu deren Aufstellung Sie uns ermächtigt haben. Die Gewählten sind:

Graf von Wartensleben,
Ministerialrath v. Freydorff,
Geh. Justizrath Prof. Ihering,
Professor Unger,
Hofrath v. Kerstorf,
Geh. Justizrath Heydemann,
Justizrath Dorn,
Bürgermeister Dr. Drechsler,
Professor Dr. Kuntze, und
Justizrath König.

Digitized by Google

Justizrath **Dorn** aus Berlin: Da ich schon als Vicepräsident des Juristentages bei der Aufstellung der Liste für die Wahl der ständigen Deputation mitzuwirken habe, so würde es zweckmäßiger sein, an meiner Stelle ein anderes Mitglied vorzuschlagen.

Eine Stimme: Ich schlage den Dr. Rießer aus Hamburg vor.

Präsident: Ist die Versammlung damit einverstanden, daß für Herrn Justizrath Dorn der Herr Dr. Rießer aus Hamburg eintrete? (Zuruf: Ja!)

Ist die Versammlung mit der von uns aufgestellten Liste überhaupt einverstanden? (Es erfolgt kein Widerspruch.)

Die gewählten Herren Vertrauensmänner ersuche ich nun, Sich gefälligst Punkt 11 Uhr zu einer Besprechung mit dem Herrn Präsidenten im Saal der Harmoniegesellschaft einzufinden. —

Wir gehen in der Debatte über das Hypothekenwesen weiter. Ehe ich aber den ferner angemeldeten Herren das Wort ertheile, noch Eins. Die bisherigen Herren Redner haben, soviel ich ermessen konnte, im Wesentlichen in der Richtung gesprochen, daß das Detail der uns vorgelegten Anträge in dem Zusammenhange einer speziellen Gesetzgebung gedacht sei und daß sie zwar Material zu einem vollständig detaillirten Entwurf eines Hypothekengesetzes darstellen könnten, der Juristentag aber in der Regel solche detaillirte Gesetze von Anfang nicht in Angriff nehme, daß von ihm nur allgemeine Grundsätze in Angriff genommen würden, diese aber in den Spezialitäten hier nicht vollständig erkennbar, die letzteren zum Theil auch für bestehende Partikulargesetzgebungen nicht passend seien, daß z. B. das Legalitätsprinzip, wie hervorgehoben wurde, ein Punkt sei, welcher in den Anträgen nicht als prinzipielle Frage aufgestellt, sondern als schon gelöst unterstellt sei, wenigstens insofern, als eine theilweise Legalität sich im Entwurfe vorfinde, der Richter also immerhin zu prüfen habe. Nun resumiren sich im Ganzen die Anträge dahin, daß eine Aufstellung allgemein geltender Grundsätze für ganz Deutschland wünschenswerth sei, und daß man auf irgend einem Wege die Bestrebungen zu solchen allgemeinen Grundsätzen vorbereiten und einleiten müsse. In letzterer Beziehung unterscheiden sich die Anträge, indem sie zum Theil die motivirte Tagesordnung wollen. Die letztere

Digitized by Google

mehr formelle Frage werden wir wohl leicht erledigen können. Ich würde daher bitten, daß die Herren Redner sich darüber aussprächen, ob Sie derselben Richtung wie die Vorredner sich anschließen, oder ob die von den Herren Bornemann und Meyer vorgeschlagenen Bestimmungen in Berathung genommen werden sollen, — in dem Gedanken, sie sollen allgemeine Prinzipien für das später zu schaffende gemeinsame Hypothekengesetzgebungswerk liefern, — oder endlich ob diese Vorschläge von der Versammlung als Detailbestimmungen angesehen und berathen werden sollen, angehörig einem künftigen Entwurf eines Hypothekengesetzes, so daß sie, je nachdem die Grundsätze desselben sich nach dieser oder jener Richtung hin ergeben, anzunehmen oder zu verwerfen seien. Darüber würde sich jetzt die Debatte zu verbreiten haben.

Advokat Dr. **Auerbach** aus Frankfurt a. M.: Im Hinblick auf das vom Herrn Vorsitzenden soeben Bemerkte erkläre ich mich gleich im Anfange meines Vortrags ganz und gar mit Demjenigen einverstanden, was Herr Ober-Appellationsgerichts-Direktor Molitor geäußert hat. Ich kann mich zugleich auch mit dem Antrage einverstanden erklären, welchen der letzte Herr Vorredner gestellt hat, und zwar nicht aus temporären Rücksichten, nicht aus Rücksichten darauf, daß es uns an Zeit gebrechen könnte, um diese wichtige Frage zur erwünschten Erledigung zu bringen, — nein, aus Rücksichten, die aus dem Wesen des Gesammtinstituts, das wir einer Frage unterzogen haben, geschöpft sind. An und für sich, m. H., stehen ja alle Rechtssätze in einem organischen Zusammenhange; nirgends mehr aber ist dies der Fall, als gerade im Hypothekenrechte. Denn möge man auch die Hypothek als dingliche Forderung noch so sehr von ihrer Grundlage, dem obligatorischen Recht, trennen, sie sind doch beide unzertrennbare Begleiter, das eine weist immer auf das andere zurück in der größten Gegenseitigkeit. Es kommt aber noch hinzu: gerade das Hypothekenrecht offenbart so recht deutlich, wie wenig eine solche Isolirung des einen Rechtsinstituts vom andern möglich ist. M. H., selbst in den uns vorgelegten Anträgen ist dieser Zusammenhang wahrzunehmen, wenn er gleich nur schwach darin angedeutet ist. Man hat die Frage mit

Digitized

hineinziehen müſſen — denn auch das Verkehrsleben drängt auf Erleichterung im Hypothekenweſen wie im obligatoriſchen Rechte — ſoll ein Rechtsinſtitut geſchaffen werden, welches auch die Frage wegen der Hypothekenpapiere auf Inhaber berückſichtigt? — Es kommt noch eine andere Frage hinzu, welche wohl verdient hätte, hier beſonders berückſichtigt zu werden, eine Frage, die gerade jetzt mit großem Gewichte und tiefer Bedeutung an uns herantritt. Sie wiſſen Alle, m. H., der Nürnberger Entwurf oder das allgemeine Deutſche Handelsgeſetzbuch, welches hoffentlich auch bald allgemein gelten wird, hat in Bezug auf das Rechtsinſtitut der Geſellſchaften ein Verfahren, einen Satz angewendet, der auch dem Hypothekenweſen keineswegs gleichgültig ſein kann. Die verſchiedenen Gattungen der Geſellſchaften, die offenen, die Kommandit-, die Actien-Geſellſchaften, alle dieſe verſchiedenen Inſtitute des Geſellſchaftsweſens ſollen berechtigt ſein, Eigenthum ſowohl mobiler als immobiler Natur zu erwerben. Schon in der Konferenz wurde darauf hingewieſen, daß gerade dieſe Frage in den Geſetzgebungen einzelner Länder leicht Widerſtand finden könnte. Ich weiß, daß ganze Gebiete der Geſetzgebung, ſo auch meine Vaterſtadt, ſtreng darauf halten, daß Firmen von offenen und Kommanditgeſellſchaften nicht als dinglich Berechtigte eingetragen werden können. Es würde demnach bei einer Reorganiſation des Hypothekenrechts auf die wichtige Frage, die einer Entſcheidung entgegenharrt, mit ankommen, ob in dieſer Beziehung Geſellſchaften wenigſtens mit der Konſequenz den juriſtiſchen Perſonen gleichgeſtellt werden, wonach eine ſolche darauf gerechten Anſpruch erheben kann, daß ihr Eigenthum auf ihren Namen eingetragen werde.

Ich könnte noch mehrere wichtige Fragen, die hier hereinſpielen, anführen, will mich aber, da ſich die Behandlung eines ſo wichtigen Rechtsinſtituts nicht ſo leicht erſchöpfen läßt, begnügen, nur auf dieſe zwei Fragen hinzuweiſen und im Uebrigen mich dem Antrage anſchließen, daß wir von einer Detaillirung dieſer Materie abſehen und einen der angedeuteten Wege wählen, um auf dem künftigen Juriſtentage einem beſtimmten Syſteme des Hypothekenweſens, dem dann detaillirtere Beſtimmungen nicht fehlen dürften, entgegen zu ſehen.

Digitized by Google

Professor Dr. Unger aus Wien: Erlauben Sie mir nur ein Wort, um den Antrag des Herrn Dr. Drechsler zu unterstützen.

Auch mir scheint die Sache für uns zur Entscheidung noch nicht reif zu sein. Es ist gestern schon weiter auseinandergesetzt worden, daß die vergleichende Jurisprudenz ihre Aufgabe nicht vollständig genug erfaßt, noch nicht genug geleistet habe. Wenn diese Bemerkung irgendwo richtig ist, so ist sie es ganz gewiß in Beziehung auf das Hypothekenwesen. Hier gerade fehlt es, wie mir scheint, an einer befriedigenden theoretischen Arbeit über die Verschiedenheit des Hypothekenwesens in den einzelnen Staaten. Ich weiß nicht, ob sich Viele unter uns befinden, welche mit Fug und Recht zu erklären im Stande wären, daß sie das Grund- und Hypothekenwesen in den einzelnen Staaten genau kennten. Was speziell das Hypothekenwesen in Oesterreich anlangt, so liegt es, was besonders die wissenschaftliche Seite betrifft, eben auch bei uns noch im Argen. Wie mir scheint wenigstens wäre es schwer, die Prinzipien der Oesterreichischen Gesetzgebung in dieser Beziehung bestimmt festzustellen. Ich glaube daher, daß ohne tüchtige Vorarbeit in dieser Sache nichts geschehen kann, und schließe mich deshalb dem Antrag des Herrn Drechsler an. Ich meine aber auch, daß zu einer solchen Arbeit nicht eine Person allein ausreiche, sondern daß sie mehrere, und zwar Theoretiker und Praktiker erfordere. Dann sollte und würde man uns ein Referat in dem Sinne vorlegen können, daß es uns in der That und in Wahrheit über den Zustand der Praxis und die Ansichten der Theorie in dieser Frage vollständig berichtete.

Privatdocent, Gerichts-Assessor Dr. Bornemann aus Berlin: Ich könnte vollständig auf das Wort verzichten, da ich der Ansicht bin, daß die Motivirung des Herrn Drechsler durchaus richtig ist. Ich glaube, daß wir hier dieselbe Erfahrung machen wie beim Civilprozeß. Erst wenn die Sache tüchtig vorbereitet ist, so daß sich auch der, welcher sich nicht gerade vorzugsweise sonst mit ihr beschäftigt, über die einzelnen Prinzipien ein klares Bild machen kann, dann wird die Entscheidung möglich sein, welche gegenwärtig noch nicht getroffen werden kann. Ich trete daher auch insbesondere dem, was Herr Professor Unger eben gesagt hat, bei.

Digitized by Google

Kreisgerichts-Direktor Horn aus Naumburg: M. H.! Mir liegt daran, meine Meinung entschieden dahin abzugeben, daß es gerade an der Zeit ist, diese Frage zu erwägen. Ich mache darauf aufmerksam, daß gerade jetzt das Obligationenrecht und das Prozeßverfahren zum Gegenstande vorbereitender Berathungen gemacht werden. M. H.! Die materiellen Prinzipien, welche dem Hypothekenrecht zu Grunde liegen, kommen da alle zur Sprache und müssen da zur Sprache kommen; wenn es also je einmal an der Zeit ist, die Hypothekenordnung zu berathen, so wird dies gerade jetzt der Fall sein. Ich wüßte in der That nicht, was daraus werden sollte, wenn wir das Obligationenrecht und das Prozeßverfahren durchberathen hätten und nachträglich mit Berathung einer Hypothekenordnung vorgingen, welche schließlich mit den Grundsätzen, die bei Berathung des Obligationenrechts und des Prozeßverfahrens aufgestellt worden, nicht zu vereinigen wäre. Ich erinnere Sie nur an das wichtige Subhastationsverfahren, welches von dem Hypothekenrechte gar nicht zu trennen ist; ich erinnere Sie an die Grundsätze über das Eigenthum ꝛc. — kurz, ich halte es für unbedingt nöthig, daß zur Berathung der Hypothekenordnung vorgeschritten werde.

Mit Freuden habe ich daher diese beiden Anträge begrüßt, obwohl sie leider zu spät gekommen sind, als daß man sich gründlich hätte darauf vorbereiten können. Aber als alter Erfahrungsmensch, der lange und viel in Hypothekensachen gearbeitet hat, habe ich vieles vermißt, was in diese Anträge hätte aufgenommen werden müssen, und was jedenfalls noch geschehen wird. Es ist hier aber nicht der Ort, die Anträge zu vervollständigen, sondern vorläufig nur sie aufrecht zu erhalten. M. H.! Ich hörte, daß den Anträgen der Vorwurf gemacht wurde, sie seien von Preußischem Standpunkte aus gefaßt. Nun freilich; das ist aber nicht zu ändern. Wir sind ja eben hier versammelt, um unsere Meinungen und Erfahrungen auszutauschen; wir sind ja hier vereinigt, um Mängel der verschiedenen Gesetzgebungen zu besprechen und auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Mögen daher doch, um jenen Vorwurf zu beseitigen, die Herren, welche nicht Preußen sind, mit ähnlichen Anträgen hervortreten. Jetzt hörte ich nur ein Rühmen anderer Hypothekenordnungen und ein Bemängeln der Preußischen.

Digitized by

Ich bin bekannt damit, daß Hypothekenbücher exiſtiren in Oeſterreich, Bayern, Württemberg, Sachſen, Mecklenburg. Aber ich bin auch bekannt damit, daß in andern Landestheilen Hypothekenbücher nicht exiſtiren. Was iſt denn der Grund? Sie fühlen kein Bedürfniß die Hypothekenbücher einzuführen, weil ſie überall Mängel ſehen. Man bringe nur ein Hypothekenbuch, welches vorzüglich iſt und nicht bemängelt werden kann, und man wird ſich dann ganz gern dieſer Einrichtung anſchließen. Ich glaube alſo, daß wir berufen ſind an das Werk zu ſchreiten, obwohl wir leider keine Zeit mehr haben die Sache gründlich zu erörtern. Ich würde mich daher der Anſicht nicht anſchließen, die Sache ganz auf ſich beruhen zu laſſen, ſondern nur dazu rathen, die Sache noch zu einiger Vervollſtändigung an die ſtändige Deputation zurückzugeben, denn das Wichtigſte iſt bereits in den Anträgen enthalten.

Auf eins aber, was durchaus nicht zu übergehen iſt, muß ich noch aufmerkſam machen: Bei den Hypothekeneinrichtungen iſt eigentlich die Form die Hauptſache. Von der Form iſt hier kein Wort geſprochen, nur von materiellen Grundſätzen. Dieſe Form iſt aber durchaus nothwendig und zwar müſſen wir uns klar machen: Was iſt einzutragen und wie iſt einzutragen? Hierzu wären Vorſchläge zu machen, um dieſe Sache weiter in die Hand zu nehmen.

Präſident: Es hat ſich Niemand mehr zum Worte gemeldet.

Hofrath und Advokat Dr. **Edler von Kerſtorf** aus Augsburg: M. H.! Ich hätte eigentlich auch auf das Wort verzichtet, wenn nicht der Herr Vorredner den Antrag des Herrn Drechsler einigermaßen bekämpft hätte, wenn ich richtig verſtanden habe; und ich halte es deshalb für nöthig, noch das Wort zu ergreifen.

Auch mir ſind die Vorzüge einzelner Geſetzgebungen hinſichtlich des Hypothekenweſens bekannt; auch mir ſind die Unterſchiede der Vorzüge bekannt; die Unterſchiede der Vorzüge und Nachtheile anderer Geſetzgebungen aber gar nicht. Auch ich habe mit Freuden begrüßt, daß dieſe Anträge geſtellt wurden, um Veranlaſſung zu geben, ſie in dieſem Momente, wo cohärirende Gegenſtände der Geſetzgebung der Bearbeitung unterzogen werden ſollen, feſtzuſtellen: aber nicht heute. Diejenigen, welche berufen ſind, die Geſetzgebung jetzt im Obligationenrechte und

Digitized by Google

Civilprozeſſe weiter zu führen, werden weniger große Eile und die Kunſt der Eile nicht in dem Grade beſitzen, um auf unſere ſtändige Deputation ſo einzuwirken, daß ſie dasjenige, was wir vielleicht erſt im nächſten Jahre über dieſe Sache zu beſtimmen in dem Falle ſein werden, ſchon jetzt vorzulegen vermöchte. Ich glaube, der Drechsler'ſche Antrag iſt ſo präcis und erfüllt das, was der Herr Vorredner gewünſcht hat, obgleich er dem Antrage eigentlich entgegengetreten iſt, ſo genau, daß wir weiter nichts zu thun haben, als den Antrag anzunehmen, wie er geſtellt iſt. (Ruf: Schluß! Schluß!)

Präſident: Es iſt der Schluß beantragt.

Kreisgerichtsrath **Geck** aus Werden: Ich möchte doch bitten, daß wir uns über die Hauptprinzipien des Hypothekenweſens: Publizität, Spezialität und Legalität ausſprächen.

Präſident: Das wird ſich finden, wenn die Vorfrage abgeworfen wird.

Kreisgerichtsrath **Geck**: Ich möchte in die Spezialdebatte hineingehen. Wir können uns doch über die Prinzipien einigen! Wenn wir ſie gleich von vorn herein durchdiscutirt hätten, ſo würden wir ſchon über die Hälfte hinausgekommen ſein. Wenn wir aber jetzt wieder die motivirte Tagesordnung annehmen, ſo geht es uns wie geſtern mit der Berathung über die Patentgeſetzgebung. Da hieß es, man könne auf die Sache deswegen nicht eingehen, weil über die Sache keine Prinzipien aufgeſtellt, keine Details angegeben wären. Jetzt ſind nun einzelne Prinzipien angegeben und dieſe drei Prinzipien wollen wir berathen, nun heißt es auf ein Mal wieder: wir dürfen ſie nicht berathen, ſie ſind zu ſpeziell, ſie greifen in andere Verhältniſſe hinein, wir müſſen warten. Ich glaube, wir können in das Detail recht wohl hineingehen.

Es heißt: es ſpiele in die Vorſchläge eine Preußiſche Färbung hinein. Nun, m. H., dies kommt daher, weil wir Preußen fühlen, daß unſere Geſetzgebung in dieſer Beziehung Mängel hat. Wir könnten das Prinzip der Publizität für weniger nothwendig halten, denn wir haben ja ſchon die Tradition als modus acquirendi. Wenn wir uns aber für das Prinzip der Publizität ausſprechen, ſo haben wir auch ausgeſprochen, daß die Hypothekeneintragung allein modus acquirendi iſt und dadurch

Digitized by

iſt viel gewonnen. Sie wiſſen, wie ſehr die Laien über die höchſten Urtheile verwundert ſind, Sie wiſſen, wie ſie mit den eigentlichen Verhältniſſen in Kolliſion kommen, und deshalb bedürfen wir der Publizität dringend. Daher würde der Antrag des Herrn Ober-Tribunalsrath Meyer unter 2, den wir ſchon vorhin in die Diskuſſion zu ziehen ſchienen, in dieſer Richtung aufzufaſſen ſein. Ebenſo geht es mit der Legalität, welche wir beſchränken wollen, aber nicht ſo, wie König meint; wir wollen ſie nur beſchränken auf die Legitimation des Eigenthümers, die zur Erhaltung des Realcredits unerläßlich iſt. Daher ſoll der titulus possessionis, die Dispoſitionsfähigkeit, nicht aber die Dispoſition, das Rubr. II. und III. zu vermerkende Rechtsgeſchäft, der Prüfung des Hypothekenrichters unterbreitet werden.

Das wäre das zweite Prinzip. Ueber die Spezialität des Objects, die Aufhebung der Generalhypotheken, als unmittelbare Folge der Publicität, wird hier Meinungsverſchiedenheit nicht hervortreten.

Präſident: M. H.! Erlauben Sie mir Ihnen ein Wort auf das zu ſagen, was in mehreren Reden ausgeſprochen worden iſt. Man hat geſagt, es ſcheine, als werde die Debatte abgekürzt und wir gingen nicht gründlich in die Sachen ein, weil es heute an Zeit fehle. Das iſt weder für die geſtrige noch für die heutige Berathung ein begründeter Vorwurf. Vielmehr iſt geſtern und heute als Grund, warum der Antrag auf Tagesordnung oder wie man ihn ſonſt nennen will, geſtellt worden iſt, nicht ein äußerlicher zufälliger Umſtand oder der Zeitmangel angegeben worden. Das iſt alſo nicht das Motiv, worüber Sie ſich bei der Abſtimmung über die Vorfrage ſchlüſſig zu machen hätten. Das Motiv, m. H., beſteht vielmehr darin — und es iſt das bereits von zwei Rednern nachgewieſen worden — daß nicht jeder Antrag über eine große Rechtsmaterie, wie z. B. hier das Hypothekenweſen iſt, die Berechtigung hat, daß, wenn er in dieſer Faſſung nicht geeignet erſcheint, zu einer allgemeinen Deutſchen Geſetzgebung die Vorbereitung zu liefern, wenn man ihm den Vorwurf macht — und auch ich glaube ihn mit Recht machen zu können — er enthalte die Grundſätze nicht in der wünſchenswerthen Allgemeinheit, die nothwendig wäre, um jene Grundſätze als leitende für die allgemeine Deutſche Geſetzgebung gelten zu

Digitized by Google

laſſen, — ich ſage, daß dann nicht bei jeder Gelegenheit ſolcher Anträge für die Abtheilung Veranlaſſung dazu ſei, in die ganze Materie einzugehen und ſelbſt die höheren allgemein annehmbaren Grundſätze zu finden und aufzuſtellen, daß vielmehr für unſere Verſammlung die Vorbereitung getroffen werden müſſe durch poſitive Aufſtellung ſolcher allgemeinen Grundſätze, welche Sie bei der Ihnen gegönnten kurzen Zeit unmöglich formuliren können. In dieſer Beziehung iſt unſere Zeit allerdings zu kurz und es iſt das in dieſem Zuſammenhang allerdings ein begründetes Motiv. Dies iſt aber dem Juriſtentag als ſolchem nicht vorzuwerfen. M. H.! Es wäre alſo keineswegs der Mangel an Zeit, welcher uns beſtimmen könnte, der Vorfrage zuzuſtimmen, ſondern es müßte uns das Motiv dazu bewegen, daß die Anträge, welche geſtellt worden ſind, ſich mehr nur im Kreiſe einer einzelnen Geſetzgebung und in der Anſchauung derer bewegen, welche ſie geſtellt haben und ſie auch für allgemeine halten, während nach der Anſicht anderer Redner die darin aufgeſtellten Sätze keine allgemein paſſenden ſind, ſondern erſt zu ſolchen erhoben werden müßten, nachdem man ſich durch größere Abſtraktion klar gemacht hat, welches die richtigen allgemeinen Grundſätze ſind. Sie würden alſo darüber abſtimmen müſſen, ob Sie dies als einen berechtigten Einwand gegen die Anträge anerkennen oder ob Sie glauben, daß die Anträge, wie ſie ſind, zur Debatte zu ſtellen wären. Ein Drittes wäre — und darauf müßte ein Antrag geſtellt werden — daß abgeſehen von dieſen Detailbeſtimmungen von unſerer gegenwärtigen Verſammlung allgemeine Grundſätze herausgeſucht werden, worüber wir uns bei dieſer Gelegenheit zu erklären hätten, und die dann für die künftige Hypothekenordnung die erforderlichen allgemeinen Grundſätze wären. Dieſe dritte Frage bringe ich nicht zur Abſtimmung, weil ſie noch von keinem Vorredner berührt worden iſt, auch ſolche wichtige allgemeine Grundſätze formulirt noch nicht vorgelegt worden ſind.

Wir werden uns alſo zuvörderſt über die Vorfrage zu entſcheiden haben. Wenn dieſe Vorfrage dahin angenommen worden iſt, daß wir heute über die Anträge ſelbſt nicht abſtimmen, ſondern ſie als für unſeren Zweck nicht dienlich, beſeitigen und darüber zur Tagesordnung

Digitized by Google

übergehen, ſo werde ich mir erlauben, Ihnen die Form zur Debatte zu ſtellen, in welcher wir dann uns darüber ausſprechen, daß es wünſchenswerth und nöthig ſei, allgemeine Grundſätze für das Hypothekenweſen aufzuſuchen und dadurch eine allgemeine Deutſche Geſetzgebung vorzubereiten. Dieſe Form bitte ich gegenwärtig vorzubehalten und ſich bei der Vorfrage blos an das Präjudizielle zu halten.

Kreisgerichtsrath **Parriſius** aus Brandenburg: Ich bin der Anſicht, daß eigentlich über den Drechsler'ſchen Antrag in der wörtlichen Faſſung, wie er von vorn herein geſtellt worden iſt, abgeſtimmt werden muß. Es iſt das gewiſſermaßen eine motivirte Tagesordnung, welche die Sache vollſtändig erledigt, die der Herr Präſident durch die erſte Frage, die er im Allgemeinen angedeutet hat, erledigt zu ſehen wünſcht. Ich glaube aber auch, es hat der Herr Antragſteller das Recht, daß nicht blos über das Prinzip abgeſtimmt, ſondern daß auch ſein wohl formulirter und mit großem Anklange aufgenommener Antrag zur Abſtimmung gebracht werde. Ich glaube, daß dadurch die Abſtimmung korrekt erhalten und die Beſchlußfaſſung erleichtert wird. Wenn ich nicht irre, wird auch die Verſammlung dieſen Gang der Abſtimmung für vollſtändig genügend erachten.

Präſident: Ich fürchte, daß man ſich präjudiziren wird, wenn die Worte „Zuweiſung an die ſtändige Deputation und Sammlung von Materialien" eingeſchaltet werden. Das könnte doch den Einen oder Andern kaptiviren. (Zuruf: Nein, Nein!)

Bürgermeiſter Dr. **Drechsler**: Der Antrag würde ſo lauten: „Der Juriſtentag anerkennt es als ein dringendes Bedürfniß, daß die Hypothekengeſetzgebung in allen Deutſchen Ländern auf gemeinſamen Grundſätzen erfolge und beauftragt daher die ſtändige Deputation, weiteres Material für dieſe wichtige Frage zu ſammeln, insbeſondere zu ermitteln, welche der Deutſchen Hypothekengeſetzgebungen dem Bedürfniß am meiſten entſpricht, um als Grundlage für eine allgemeine Deutſche Geſetzgebung empfohlen zu werden." (Bravo!)

Präſident: Es liegt alſo auch zu gleicher Zeit in der Abſtimmung über den Antrag ein Auftrag an die ſtändige Deputation. (Zuruf: Ja, Ja!)

Nun iſt mir einigermaßen zweifelhaft, ob es bei Gelegenheit dieſes

Digitized by Google

Antrags angemeſſen erſcheint, Dasjenige, was gewiß keiner bezweifeln wird, daß es nämlich ſehr wünſchenswerth ſei, ein allgemeines Hypothekengeſetz in Deutſchland zu haben, in der motivirten Faſſung zu ſagen: „Obwohl man anerkennt u. ſ. w.“ Es iſt mir weiter zweifelhaft, ob es zweckmäßig ſei, bei Gelegenheit eines jeden ſolchen Antrags einzuſchalten: „An die ſtändige Deputation.“ Indeß, ich will den Antrag gerade ſo, wie er geſtellt worden iſt, zur Abſtimmung bringen und überlaſſe es den Herren, wenn Einer noch wünſcht, daß der Antrag nicht an die ſtändige Deputation gegeben werde, dies beſonders zu beantragen.

(Schriftführer Dr. Drechsler verlieſt den Antrag nochmals.)

Ich geſtatte mir noch ein Mal das Wort. Ich wollte den Herrn Antragſteller einladen, ob er nicht den letzten Punkt weglaſſen wollte, denn er veranlaßt zwei Einwendungen. Erſtens entſpricht er dem Vorhergegangenen gar nicht. Es ſollen die Grundſätze aufgeſucht werden, und da iſt doch nicht die Frage einzig die: Welches Land hat die beſten? Dann aber erregt dieſer Punkt eine Eiferſucht zwiſchen einzelnen Staaten Deutſchlands. (Zuruf: Ja!)

Bürgermeiſter Dr. **Drechsler**: Nun, ſo werde ich meinen Antrag ſo faſſen: „Der Juriſtentag anerkennt es als ein dringendes Bedürfniß, daß die Hypothekengeſetzgebung in allen Deutſchen Ländern auf gemeinſamen Grundſätzen erfolge und beauftragt daher die ſtändige Deputation, weiteres Material für dieſen wichtigen Gegenſtand zu ſammeln.“

Ober-Appellationsgerichts-Direktor **Molitor**: Sollte nicht beigefügt werden: „Material zu ſammeln und eine dieſe Gegenſtände betreffende Vorlage zu machen?“

Präſident: Wir müſſen noch hinzufügen, wenn das beſchloſſen werden ſoll: „in Bezug auf die Anträge, die geſtellt ſind.“

Hofrath Dr. v. **Kerſtorf**: Ich glaube, es gehört auch noch hinzu — es fehlt ſonſt die Copula zu den vorliegenden Anträgen — „indem der Juriſtentag die vorliegenden Anträge des Herren Bornemann und Meyer nicht für angethan hält u. ſ. w.“

Eine Stimme: Ich bitte den Herrn Antragſteller, nichts mehr zu ändern; denn es iſt unzweifelhaft, wenn man das Erſuchen an unſere ſtändige Deputation ſtellt, zu den beſtimmten Anträgen Material vor-

Digitized by

zulegen, daß dieſelben wieder mit dem Gutachten der Deputation vorgelegt werden müſſen, und es verſteht ſich das von ſelbſt, was der vorletzte Herr Redner wünſchte. Wenn an ſolchen wohldurchdachten Anträgen fortwährend geändert wird, ſo kommt zuletzt etwas Unlogiſches oder Ungeſchicktes heraus. Es würde meiner Anſicht entſprechen, daß jetzt der durch den Herrn Präſidenten amendirte Antrag des Herrn Dr. Drechsler vollſtändig zur Abſtimmung käme.

Präſident: Zuerſt müſſen wir uns über die von der Deputation vorgelegten Anträge äußern, und bitte ich Sie, m. H., nicht zu vergeſſen, daß wir uns hauptſächlich über die Frage beſtimmen müſſen: Iſt es unſere Meinung, dieſe Detailbeſtimmungen zur Grundlage zu machen? In Bezug auf die allgemeinen Grundſätze erledigt ſich unſere Aufgabe nicht, wenn wir ſagen, dieſe Anträge ſollen ſpäterhin wiederum auf's neue diskutirt werden. Es fragt ſich: Wollen Sie dieſe Anträge als erledigt anſehen? (Ruf: Nein, nein!)

Eine Stimme: Als erledigt wollen wir die Anträge nicht anſehen; es wird nur nicht in die Sache eingetreten.

Präſident: In die Sache wird nicht eingetreten, ſondern es wird geſagt: es ſollen allgemeinere Grundſätze gefunden werden. Sie dürfen ſich nicht kaptiviren; das thun Sie aber, wenn Sie das zuletzt Vorgeſchlagene hier allein zur Abſtimmung bringen; denn dann kommt die Sache noch einmal zur Sprache. Das Motiv der Vorfrage lautet ganz klar, daß dieſe Anträge für eine ſpezielle Geſetzgebung gedacht und nicht allgemein paſſende Grundſätze ſeien. Darüber müſſen Sie ſich entſchließen. Da iſt ja gar kein Uebel dabei, wenn ein Antrag ſo fällt; er kann ja in anderer Form wieder aufgeſtellt werden. Die Frage wird alſo gegenwärtig die ſein: Wollen wir erklären, daß die Anträge für dieſes Jahr erledigt ſeien, indem u. ſ. w.

Bürgermeiſter Dr. **Drechsler:** Ich will mir eine neue Faſſung erlauben. Ich habe den Antrag ſo formulirt: „Der Juriſtentag geht zwar auf die Bornemann- und Meyer'ſchen Anträge zur Zeit nicht ein, anerkennt es aber als ein dringendes Bedürfniß, daß die Hypothekengeſetzgebung in allen Deutſchen Ländern auf gemeinſamen Grundſätzen erfolge und beauftragt daher die ſtändige Deputation, weiteres Material

Digitized by Google

für dieſen wichtigen Gegenſtand zu ſammeln und weitere Vorlagen zu machen." (Ruf: Gut, Gut!)

Eine Stimme: Ich würde noch das Amendement ſtellen, zu ſagen: „Auf Berathung der Bornemann'ſchen und Meyer'ſchen Anträge."

Hofrath Dr. **von Kerſtorf:** Wir müſſen ſagen: „auf nähere Berathung."

Präſident: Die ſtändige Deputation hat uns die Anträge vorgelegt, wir ſollen darüber beſchließen; wir können ſie daher nicht wieder an die ſtändige Deputation bringen, damit dieſe dieſelben wieder begutachte. (Ruf: Sie ſind noch nicht begutachtet!)

Wir müſſen doch wenigſtens in dem Beſchluſſe das Motiv ausdrücken, warum in der Weiſe von uns verfahren werden ſoll; es müßte als Motiv angegeben werden, daß es ſich darum handelt, allgemeine Grundſätze aufzuſtellen, in den Anträgen ſeien aber nicht allgemeine, ſondern ſpezielle Grundſätze enthalten.

Stadtgerichtsrath **Oppenheim** aus Berlin: Ich wollte dem, was der Herr Präſident bemerkt hat, entgegnen: wenn wir die Anträge an die ſtändige Deputation zurückweiſen, ſo werden wir uns nicht in einen Widerſpruch verwickeln. Der Juriſtentag hat die Vorlagen der Abtheilung zur Begutachtung überwieſen; wir ſind zum großen Theil der Meinung, daß die Vorlagen noch einer Vorbereitung bedürfen, ehe Gutachten erſtattet werden können, und ſo, glaube ich, treten wir mit unſerer Aufgabe nicht in Widerſpruch, wenn wir die hier vorgelegten Anträge der Herren Bornemann und Meyer an die ſtändige Deputation zurückverweiſen, um eine Vorlage für den nächſten Juriſtentag vorzubereiten.

Präſident: Die Differenz iſt, ob wir gegenwärtig ausdrücken wollen, die ſtändige Deputation hat dieſe beiden Vorlagen als noch beſtehend in der Weiſe in Angriff zu nehmen, daß auf dieſe Ausführungen hin dem ſpäteren Juriſtentage eine neue Vorlage gemacht wird, oder ob es die Idee iſt, daß ſtatt dieſer Anträge, jedoch unter Benutzung derſelben wie jedes anderen Materials — das brauchen wir jedoch ausdrücklich nicht zu ſagen — allgemeine Grundſätze gefunden werden ſollen. Wollen Sie dieſe Anträge noch als ſolche Gegenſtände

Digitized by Google

der Behandlung fortbeſtehen laſſen, daß darauf hin Vorſchläge von der Deputation gemacht werden ſollen oder nicht, das iſt meines Erachtens durch die Vorfrage zu beſtimmen. Ich ſtelle alſo einen Antrag in der Weiſe: „Der Juriſtentag erklärt, daß es wünſchenswerth ſei, ſtatt detaillirter Beſtimmungen über das Hypothekenweſen zunächſt eine Vorlage über allgemeine Grundſätze zu erhalten, welche ſich für eine Hypothekengeſetzgebung für ganz Deutſchland eignen, erkennt es aber als dringendes Bedürfniß, daß die Hypothekengeſetzgebung in allen Deutſchen Ländern nach gemeinſamen Grundſätzen erfolge, und beauftragt ſeine ſtändige Deputation, weiteres Material für dieſen wichtigen Gegenſtand zu ſammeln und weitere Vorlagen zu machen.“ Der Anfang des Antrags des Herrn Sekretairs: „geht zwar auf die Berathung der Bornemann'ſchen und Meyer'ſchen Anträge nicht ein,“ würde wegfallen, weil kein Motiv beigefügt iſt. Ich glaube, die Differenz wird noch mehr hervorzuheben ſein und zwar in einfacher Weiſe, wenn ich den erſten Theil der Frage ſeparat zur Abſtimmung bringe und, je nachdem die Frage entſchieden iſt, den zweiten und dann das Ganze. Sind Sie damit einverſtanden? (Nein, nein!)

Eine Stimme: Ich bitte, daß zuerſt über den wörtlichen Antrag des Herrn Dr. Drechsler und dann über den Antrag des Herrn Präſidenten in ſeiner Totalität abgeſtimmt werde. Die Anträge differiren nicht zu ſehr, aber uns iſt die Faſſung des Drechsler'ſchen Antrags angenehmer.

Stadtrichter und Advokat **Müller**: Ich bitte ebenfalls den Antrag in der Form zur Abſtimmung zu bringen, wie er von Herrn Dr. Drechsler geſtellt worden iſt.

Präſident: Ich halte mich für verpflichtet, die Vorfrage zuerſt zur Abſtimmung zu bringen, ob die Anträge fortbeſtehen ſollen oder nicht. Der Sinn der Vorfrage iſt: ſollen ſtatt dieſer Anträge allgemeine Grundſätze aufgeſtellt werden? Die Vorfrage muß alſo zuerſt zur Sprache kommen, dann der Antrag. Darum bin ich, glaube ich, verpflichtet und berechtigt, die reine Vorfrage zu ſtellen.

Stadtrichter und Advokat **Müller**: Zur Geſchäftsordnung! Ich glaube, Herr Molitor hat ſeinen Antrag zurückgezogen. Der Herr

Digitized by Google

Präſident hat das Recht, die Anträge zur Abſtimmung zu bringen, die beſtehen, aber nicht vormundſchaftlich die einzelnen zu redigiren. Wir wollen den Antrag, wie er geſtellt iſt!

Präſident: Ich erinnere dagegen, daß ich geſagt habe: „Antrag ſtellen." Ich habe auch einen Antrag geſtellt.

Ober-Appellationsgerichts-Direktor **Molitor**: Ich hatte den Antrag geſtellt, daß der Juriſtentag auf die Anträge, die hier geſtellt ſind, nicht eingehen ſolle. Das iſt mein Antrag. Nun iſt aber ein Antrag geſtellt worden, der im Weſentlichen von den nämlichen Prämiſſen ausgeht, dahin, daß wir dieſe Anträge materiell nicht brauchen können (Ruf: Bewahre!) und daß wir einige Hauptgrundſätze aufſtellen wollen. Deswegen hat mir der Antrag des Herrn Dr. Drechsler ſo gut gefallen, daß die Sache verarbeitet werden muß, ehe wir in irgend einer Weiſe uns ſchlüſſig machen. Damit habe ich geglaubt, wäre meinem Antrage vollkommen Genüge geleiſtet: es ſoll weiteres Material geſammelt werden, darin liegt ſchon, daß wir das Material nicht brauchen können; (Nein, nein!) es kann aber benutzt werden. Die vorliegenden Anträge werden von der Deputation benutzt werden; aber wie ſie jetzt liegen, können wir nichts mit ihnen machen; das iſt die Sache weiterer Bearbeitung. In dem Sinne habe ich erklärt, daß meinem Antrage genügt iſt, und habe die Vorfrage, auf die Anträge gar nicht einzugehen, fallen gelaſſen. Jetzt hat nun der Herr Präſident darauf aufmerkſam gemacht, daß, da die Vorlage an uns gemacht iſt, wir uns erklären müſſen. Ich glaube, das geſchieht, wenn, wie der Herr Antragſteller gethan, an der Spitze dieſer Verweiſung an die Deputation geſagt wird: vorläufig geht der Juriſtentag materiell auf die Anträge nicht ein. Ich ſtimme dem Antrage vollſtändig bei. (Bravo!)

Präſident: M. H.! Ich glaube, man kann eine Vermittelung treffen, und die halte ich für nothwendig aus folgendem Grunde: Ihr Berichterſtatter muß im Plenum ein Motiv angeben und muß beſtimmt wiſſen, warum ſo beſchloſſen worden iſt. Das findet er nun nicht, und das Plenum für ſeinen Beſchluß das gehörige Material nicht, wenn es blos heißt: „Der Juriſtentag geht zwar auf die Berathung

Digitized by Google

der Bornemann'ſchen und Meyer'ſchen Anträge zur Zeit nicht ein, erkennt aber das dringende Bedürfniß u. ſ. w." Da muß Jeder fragen, warum geht der Juriſtentag zur Zeit nicht ein? Dieſe Einwendung kann man ſehr leicht vermeiden, wenn man die von mir vorgeſchlagene Faſſung beliebt. (Nein, nein!)

Kreisrichter **Parriſius** aus Brandenburg: Ich ſtelle den Antrag, den Antrag zur Abſtimmung zu bringen, wie ihn der Herr Dr. Drechsler geſtellt hat. (Ruf: Abſtimmen, abſtimmen!)

Präſident: Gut, gut! Ich bitte die Verſammlung ſich zu erklären, ob ſie den Schluß der Debatte über dieſe Fragſtellung ſtattfinden laſſen will oder nicht? (Allgemeiner Ruf: Ja!)

Diejenigen Herren, welche den Schluß nicht wünſchen, bitte ich, ſich zu erheben.

Der Schluß iſt angenommen gegen eine Stimme.

Ich werde alſo den Antrag des Herrn Dr. Drechsler ſo, wie er ſteht, zur Abſtimmung bringen: „Der Juriſtentag geht zwar auf die Berathung der Bornemann- und Meyer'ſchen Anträge zur Zeit nicht ein, erkennt es aber als ein dringendes Bedürfniß, daß die Hypothekengeſetzgebung in allen Deutſchen Ländern auf gemeinſamen Grundſätzen erfolge, und beauftragt daher die ſtändige Deputation, weiteres Material für dieſen wichtigen Gegenſtand zu ſammeln und weitere Vorlagen zu machen."

Da bleibt noch vorbehalten, wenn nur eine Minorität dafür wäre, eine andere Formulirung vorzuſchlagen in dem anderen Sinne.

Alſo diejenigen Herren, welche dieſe Formulirung des Antrags ſo wünſchen, bitte ich ſitzen zu bleiben, die dagegen ſind, aufzuſtehen.

Gegen drei Stimmen iſt der Antrag des Herrn Dr. Drechsler angenommen. Die Sache iſt nun erledigt.

M. H.! Es iſt unangenehm, daß um 11 Uhr die Vertrauensmänner fortmüſſen Ich würde mir erlauben, bis halb 12 Uhr die Sitzung zu vertagen.

(Nach der Pauſe:)

Präſident: M. H.! Der Gegenſtand unſerer Berathung über das Hypothekenweſen iſt, wie mir ſcheint, formell noch nicht vollſtändig erledigt. Es iſt nämlich in der Ueberweiſung der Anträge in Bezug auf

Digitized by Google

das Hypothekenweſen auch enthalten: „hierzu Zuſatzantrag des Herrn Kreisrichters Geck zu Werden, betreffend die Durchführung des Grundſatzes der Publizität der Hypothekenbücher.*) Ich war von der Idee ausgegangen, daß dieſer Antrag, wenn er auch einen allgemeinen Grundſatz aufſtellt, doch zu dem vorhergehenden gehöre, wie auch das Wörtchen „hierzu" andeutet. Um aber formell wenigſtens Genüge zu leiſten, würden wir gut thun, wenn wir dies noch poſitiv ausſprächen.

Ich erkläre die Debatte für eröffnet. Wünſcht Jemand der Herren das Wort?

Kreisgerichtsrath **Geck**: M. H.! Mein Antrag iſt als ein Zuſatz aufgenommen worden zu dem vom Herrn Obertribunalsrath Meyer geſtellten Antrage. Ich habe nichts dagegen; er hat aber eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit, weil er die allein praktiſche Seite hervorhebt, und ich glaube nicht, daß man darüber mit dem üblen Einwand hinwegſchreiten kann, wie bei mehreren anderen, daß er ſich zu ſehr in das Spezielle verliere. Die praktiſche Seite beſteht darin, daß das Publikum ſich beſchwert über eine außerordentliche Weitläufigkeit im Hypothekengeſchäft. In Preußen iſt es ſo ſchlimm, daß nur der Eigenthümer unbedingt in's Hypothekenbureau hineingehen und Einſicht nehmen darf; ſonſt muß ſich Jeder einer causae cognitio unterziehen und ſein Recht und Intereſſe beweiſen. In anderen Ländern wird es nicht ſo ſein, wie z. B. in der Rheinprovinz; und ich glaube, in Oeſterreich erhält man nicht nur Einſicht, ſondern man erhält auch Kopieen von den Hypothekenurkunden. Man könnte nun denken, es möchte Mißbrauch mit dieſer Einſicht getrieben werden; in der Rheinprovinz weiß man aber nichts davon; die Erfahrung ſpricht alſo für dieſe Einrichtung. Was könnte aber auch hindern, das Hypothekenbuch nicht mit einem Schleier zu umhüllen? — —**) (Unruhe.)

Das wäre die dunkelſte Nachtſeite. Man könnte ferner denken, daß aus Neugierde in Deutſchen kleinen Städtchen Perſonen in das

---

*) Band I. No. 277.

**) Die folgenden Sätze waren am Stenographentiſch nicht zu verſtehen.

Digitized by

Hypothekenbureau hineingehen und Schaden anrichten würden. Nun, m. H., 7½ Sgr. von Demjenigen ſich zahlen laſſen, welcher das Hypothekenbuch einſehen will, und die Neugierde wird ſich von ſelbſt geben. — —*) (Steigende Unruhe.)

Es iſt kein Privatbuch, es iſt ein öffentliches Buch, es iſt ein Bild des Realzuſtandes, es iſt ein concentrirtes Bild der Wirklichkeit, das muß Jedem offen liegen. — —*)

Stadtrichter und Advokat **Müller**: Ich muß mich zunächſt gegen die verſpätete Behandlung dieſer Sache ausſprechen. Wir haben es für zweckmäßig erachtet und beſchloſſen, daß ſpezielle Punkte nicht zur Diskuſſion kommen, ſondern der Bearbeitung unſerer Deputation unterbreitet werden ſollen. Ich möchte daher dringend rathen, daß wir auch dieſe ſpezielle Frage nicht durchdebattiren, und werde den Antrag ſtellen, daß man dieſen Antrag des Herrn Vorredners der ſtändigen Deputation als ſchätzbares Material mit überweiſen möge.

Zur Sache ſelbſt möchte ich den Herrn Kollegen doch auf die ſehr bedenkliche Seite einer ſo weitgehenden Publizität aufmerkſam machen. Wie ein Landsmann hervorgehoben hat, ſind wir Mecklenburger ſtolz auf unſer Hypothekenweſen und ſind ziemlich weit vorgeſchritten; weiter ſind wir aber doch nicht gegangen, als denen die Einſicht in's Hypothekenbuch zu geſtatten, die ein Intereſſe daran nachweiſen können. Daß ganz unberechtigte Menſchen hineinlaufen in die Hypothekenkammern, um die Verhältniſſe ihrer Mitbürger zu durchſchauen und böswillig vielleicht auszubeuten, das finde ich entſchieden nicht in der Ordnung. So ſehr ich ſonſt Freund der Oeffentlichkeit bin, ſo weit möchte ich ſie doch nicht ausgedehnt ſehen.

Kammergerichts-Aſſeſſor **Wache** aus Berlin: M. H.! Ich bin zwar ein Freund der Oeffentlichkeit; aber doch auch für deren nöthige Begrenzung, damit nicht durch die Oeffentlichkeit den Privatrechten der Einzelnen geſchadet werde. Vorzüglich beſtimmen mich drei Gründe, hier dagegen zu ſprechen. Zunächſt: weil hier der Privat-Realkredit in

*) Der Schluß der Rede war wegen fortdauernder Unruhe nicht zu verſtehen.

Digitized by Google

Frage steht, scheint eine Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher mir ein Eingriff in die Rechte der Einzelnen zu sein. Es droht aber auch Gefahr der Einzelnen noch in anderer Hinsicht. Es giebt eine gewisse Klasse in der menschlichen Gesellschaft, die jede Schwäche, jede schwache Seite der Gesetzgebung auszubeuten versteht. Ich will diese Klasse nur dahin bezeichnen, daß es lästige Personen sind, die man in großen Städten in großer Anzahl findet, welche auf jeglichen Verdienst ohne Rücksicht auf die Gefährdung ihrer Mitbürger lauern. Diese Anschauung muß man in großen Städten von dem sogenannten Agentenwesen gewinnen. Nehmen Sie an, m. H., daß Grundbesitzer zu mäßigen Zinsen, wie es in manchen Orten noch immer der Fall, ihre Hypotheken zu 4 %, höchstens zu 4½ % zu verzinsen haben, während in anderen Gegenden ein weit höherer Zinsfuß üblich ist. Jene Agenten verstehen nun sehr wohl, die Grundbesitzer dadurch in Gefahr zu bringen, daß sie die Kapitalisten aufzureden wissen, ihre zu jenen geringeren Zinsen verliehenen Kapitalien aufzukündigen und wo anders zu höheren Procenten auszuleihen. Den Agenten gewährt dies doppelten Nutzen; einmal haben sie Geld an der Hand für andere Kapitalsbedürftige, und andererseits stellen sie den in Gefahr der Aufkündigung ihrer Hypotheken gebrachten Grundbesitzern die Aussicht, daß sie ihnen unter gewissen zu gewährenden Nebenvortheilen die Kapitalien wieder auf andere Weise verschaffen wollen. So ziehen sie von beiden Seiten ihre vermeintliche Gebühr. — Endlich halte ich auch die Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher für staatsrechtlich gefährlich. Jetzt, wo der zwischenvölkerliche Verkehr in so ausgedehntem Maße stattfindet, da kann von den auswärtigen Staaten, die ihre Agenten und Vermittler zu den verschiedensten Zwecken in den diesseitigen Staaten haben, leicht der Realkredit auf ähnliche Weise, wie oben angegeben ist, ausgeschöpft und für unsere Staatsgenossen gefährdet werden. Deutsche namentlich unterliegen leicht der Uebervortheilung. Noch in höherem Maße wird Gefahr im Kriege eintreten: Wenn der Feind, was Gott verhüten möge, in das Land eindringt, so wird er bessere Gelegenheit haben, als sonst wohl, auf bequeme Weise die Kapitalisten herauszufinden und für seine Interessen auszubeuten oder auszurauben. (Heiterkeit.)

Digitized by Google

M. H.! Die Gefahr ist hoffentlich sehr weit aussehend; aber die Möglichkeit derselben durchaus nicht abgeschnitten. Außerdem glaube ich, daß es für den Juristentag eine entfernt liegende Frage ist, ob die Hypothekenbücher offen dargelegt werden sollen oder nicht. Wir haben uns über gemeinsame Grundsätze des materiellen Rechts zu verständigen; meines Erachtens greift aber die in Rede stehende Maßregel in ganz andere Gebiete hinüber, in das Gebiet der Verwaltung jedenfalls; und wenn wir uns auch darüber verständigen möchten, ob die Offenlegung der Hypothekenbücher nützlich oder förderlich wäre zur Herbeiführung gemeinsamer Rechtsgrundsätze, so bezweifle ich doch, daß die einzelnen Regierungen, und namentlich die Preußische Staatsregierung, einen solchen Ausspruch des Juristentages billigen würden. Jedenfalls würde die Angelegenheit dann erst in anderen Kreisen als in den juristischen zur Berathung kommen. Ich meine also, daß der Juristentag sich mit der vorliegenden Frage nicht zu beschäftigen hat, und bitte: aus diesen Gründen über den jetzt besprochenen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. (Schluß! Schluß!)

Professor Dr. **Heller** aus Wien: Ich habe noch das Wort — —

Präsident: Ich bitte, sprechen Sie nicht eher, bis Sie das Wort haben.

Professor Dr. **Heller**: Ich habe vorhin schon um's Wort gebeten, ich wollte ein paar Worte sagen über — — —

Präsident (den Redner unterbrechend): Sie bekommen es auch noch. Es ist der Antrag gestellt worden, den Geck'schen Antrag der ständigen Deputation als Material für die Bearbeitung der eben überwiesenen Anträge zu überweisen. Das ist eine Vorfrage, ähnlich wie bei dem vorigen Antrage, und das Materielle ist gegenwärtig von dem Herrn Vorredner in Angriff genommen worden. Es fragt sich daher, ob der Redner der jetzt eingeschrieben ist, über die Vorfrage oder über das Materielle sprechen wird.

Professor Dr. **Heller**: Ueber die Vorfrage.

Präsident: Dann haben Sie das Wort.

Professor Dr. **Heller**: Der geehrte Herr Vorredner hat die Vorfrage dadurch motivirt, daß er sagt, es sei Gefahr vorhanden, wenn

Digitized by Google

die Oeffentlichkeit eine unbedingte wäre. Aus dieſem Grunde erlaube ich mir, etwas aus Oeſterreich, dem ich angehöre, anzuführen. In Oeſterreich iſt die Oeffentlichkeit eine vollkommen unbedingte; es iſt Jedermann geſtattet, die Auflage des Grundbuches oder Körpers, wie wir es nennen, zu verlangen; die Grundbuchführer fragen nicht nach, wer er ſei, welches Intereſſe er dabei habe; es iſt manchmal ein junger Mann, der ſich mit der Tochter eines Grundbeſitzers verehelichen will: er hat ganz gewiß ein Intereſſe daran, er will es aber nicht verrathen (Heiterkeit.)

Dieſe Beſtimmungen, welche die Publizität geſtatten, ſind größtentheils in den älteſten Grundbuchgeſetzen, die, wie ich glaube, im Jahre 1797 erſchienen ſind für Böhmen und Mähren, enthalten, und ſeit dieſer Zeit haben ſich gar keine praktiſchen Bedenken dagegen erhoben. Ich glaube demnach, daß die Publizität mit vollkommenſter Ausdehnung zu geſtatten iſt, ohne daß man irgend eine Gefahr dabei läuft. (Bravo!)

Präſident: Ich werde zunächſt wegen der Vorfrage Ihre Meinung mir erbitten und erlaube mir zwei Worte.

Sie haben das Materielle von verſchiedenen Seiten in den Reden berührt gefunden, und die entgegengeſetzten Meinungen ſind Ihnen dargeſtellt worden. Wenn ich nicht ſehr irre, ſo hat Jeder Dasjenige, was bei ihm gilt, zu vertheidigen geſucht. Daraus ſehen Sie aber, daß in weiteren Kreiſen darüber Meinungsverſchiedenheit herrſcht, und es iſt die Möglichkeit vorhanden, daß bei neuen Entwürfen je nach ihrer Einrichtung über dieſe Sache großer Zwieſpalt in den Meinungen entſteht. Nun fragt ſich — das iſt durch den Antrag Ihnen anheimgeſtellt — ob es nicht zweckmäßig iſt, die Sache ſo zu behandeln, wie die vorherbeſprochenen, auch die vorliegende Frage nicht herauszureißen als das einzige Poſitive und ſie ſo oder ſo zu entſcheiden. Die Form, glaube ich, iſt ziemlich gleich, und vielleicht iſt der Herr Antragſteller damit einverſtanden, wenn wir, ſtatt zu ſagen: wir wollen beſchließen, den Antrag der ſtändigen Deputation als Material zu überweiſen, es einfach ſo machen wie vorhin und ſagen: der Juriſtentag geht auf die Berathung der Bornemann'ſchen und Meyer'ſchen Anträge, ſowie

Digitized by Google

des Antrags des Herrn Kreisrichter Geck zur Zeit nicht ein, erklärt aber u. s. w.; dann ist die Sache gleichgestellt.

Stadtrichter und Advokat **Müller**: Ich habe nichts dagegen: wenn die Abstimmung dadurch beschleunigt wird, so ist es mir ganz recht.

Ober-Appellationsgerichts-Direktor **Molitor**: Ich möchte den Vorschlag sehr unterstützen. Ich glaube, daß es nicht consequent wäre, wenn wir über die Grundfragen absolut hinausgehen. Wir sind nicht informirt; aus dem Grunde bin ich einverstanden, daß wir über das Generelle uns nicht schlüssig machen können, ebensowenig über die spezielle Frage, ob Jemand, der etwa die Tochter eines Grundbesitzers heirathen will, in die Grundbücher hineinschauen kann oder nicht. Bekanntlich bestehen in den verschiedenen Ländern ganz verschiedene Verfahrungsweisen. Ich meine also, eine solche spezielle Frage kann nicht eher entschieden werden, als dann, wenn die Hauptsache zum Austrag kommt, welche wir an die ständige Deputation verwiesen haben. Ich möchte also den Antrag des Vorredners sehr unterstützen.

Präsident: Ich möchte bitten, daß diejenigen Herren, welche sagen wollen: der Juristentag geht auf die Berathung der Bornemann'schen und Meyer'schen Anträge, sowie des Antrages, der jetzt vorliegt, nicht ein u. s. w., dies durch Aufstehen bethätigen.

Der Antrag ist in dieser Weise angenommen worden.

Ist der Herr Professor Dr. Heydemann anwesend? (Ruf: Er ist noch nicht da!)

Dann bitte ich den Herrn Protokollführer, das Protokoll über die gestrige Sitzung zu verlesen. Diejenigen Herren, welche Erinnerungen zu machen hätten, bitte ich, dies gleich nach Vorlesung der betreffenden Stelle zu thun.

(Der Schriftführer, Oberamtsrichter Zirkler verliest das Protokoll der ersten Sitzung der vereinigten ersten und zweiten Abtheilung.)

Stadtrichter und Advokat **Müller**: Ich glaube, es ist nicht zweckmäßig, im Protokoll einer Versammlung die Namen der Redner speziell aufzuführen, es würde das zu weit führen; es scheint hinlänglich zu sein, in Kürze die Anträge und was beschlossen ist, zu registriren; um

Digitized by Google

die Namen der Redner, und das, was gesprochen wird, aufzuführen, dafür ist der stenographische Bericht.

Oberamtsrichter **Zirkler** aus Künzelsau: Ich erlaube mir als Grund, warum ich die Redner aufgeführt und mir diese große Mühe auferlegt habe, anzuführen, daß ich in früheren Protokollen Aehnliches gefunden habe. Ich bin nun der Ansicht, daß es jedenfalls keinen Schaden bringt, die Redner genannt zu sehen; das, was sie gesagt haben, den Inhalt ihrer Reden aufzunehmen, ist mir nicht eingefallen. Da es also keinen Schaden bringen kann, so glaubte ich, dieser großen Belästigung mich unterziehen zu müssen. (Rufe: Ja, Ja!)

(Der Schriftführer verliest das Protokoll weiter bis zum Ende.)

Notar **Uchatzy** aus Reichenberg i. B.: Ich erlaube mir, eine kleine Bemerkung zu machen. Ist das Wort „dieser" auf den letzten Namen bezogen oder nicht? Wenn es auf mich zu beziehen wäre, so bitte ich, es zu korrigiren.

Oberamtsrichter **Zirkler**: „Dieser" ist offenbar „der Letztere." Ich will es korrigiren, berufe mich aber auf das kompetente Urtheil.

Eine Stimme: Das ist ganz gleich!

Notar **Uchatzy**: Ich würde doch bitten, daß statt „Dieser" „Letzterer" gesagt würde.

(Weitere Anstände werden hinsichtlich des Protokolls nicht erhoben.)

Präsident: Der Antrag des Herrn Professor Heydemann aus Berlin lautet dahin, daß ein gemeinsames Gesetz zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung hergestellt werden möge.*) Der Herr Professor Dr. Unger ist, so viel ich weiß, Berichterstatter, es ist mir aber die Mittheilung gemacht worden, daß er nichts dagegen haben wird, wenn der Herr Antragsteller selbst zuerst das Wort ergreift. Ich kann dies nicht für unzweckmäßig halten, weil es vielleicht zur Abkürzung der Debatte dient. Wenn die Versammlung nichts dagegen äußert, so würde ich den Herrn Geheimrath Dr. Heydemann ersuchen, das Wort als Antragsteller zu nehmen.

---

*) Vergl. Band I. S. 236.

Digitized by

Geh. Juſtizrath Profeſſor Dr. Heydemann: M. H.! Ich werde Ihre Aufmerkſamkeit nur auf wenige Minuten in Anſpruch nehmen. Seit 25 Jahren haben wir auf einem ſehr wichtigen Gebiete ein gemeinſames Deutſches Recht: ich meine das Recht zum Schutze der Autoren von literariſchen und künſtleriſchen Werken gegen Nachdruck und Nachbildung. Dieſes Recht beruht auf Bundesbeſchlüſſen ſeit dem Jahre 1837. Die Grundzüge kann ich bei Ihnen allen als bekannt vorausſetzen. Was die Hauptgegenſtände des Schutzes und die Dauer deſſelben anbelangt, ſo ſind jene Grundzüge im Weſentlichen klar und feſt. Dieſelben wurden jedoch nicht als ausreichend befunden, und die meiſten Staaten, namentlich die größeren und mittleren, haben vollſtändig ausgearbeite Spezialgeſetze. Dieſe Spezialgeſetze beſitzen zwar in Folge der gemeinſamen Grundzüge eine gewiſſe Familienähnlichkeit unter einander, ſehen aber einander nicht ähnlich, wie ein Ei dem anderen, ſondern divergiren in den wichtigſten Punkten und zwar in Punkten, die praktiſch ſowohl den Autoren wie den Verlegern zum Nachtheile gereichen. Ich könnte nun ganz einfach folgende Propoſition aufſtellen: Wir haben ein gemeinſames Deutſches Recht, wir haben aber ſehr verſchiedene partikuläre Geſetze; es käme nur darauf an, ſie zum Abſchluß zu bringen und ein gemeinſames Deutſches Geſetz zu machen. Das praktiſche Bedürfniß ließe ſich nicht verkennen, eben wegen der vorhandenen gemeinſamen Grundlage und der abweichenden Ausführungen auf derſelben. Dieſes wäre eben ſo kurz und logiſch, wie leicht und einfach. Ich bin aber bei den ganz kurzen Motivirungen den Herren ſchuldig, die Hauptmomente und die Verſchiedenheiten hervorzuheben, die praktiſch ſind.

Ich erlaube mir, zu bemerken, daß ich mit den Herren v. Rönne und Hinſchius im Jahre 1857 eine Arbeit im Auftrage des Deutſchen Buchhändlerbörſenvereins in dieſer Richtung zu machen hatte, eines Vereins, der ſich in Deutſchland die einzige allgemeine Deutſche Corporation nennen darf. Wir hatten den Auftrag von dieſer Corporation, einen Entwurf auszuarbeiten. Da es galt, das Beſtehende zu verſchmelzen und gerechten neuen Anforderungen Rechnung zu tragen, ſo iſt es erklärlich, daß es eine mühſelige und lang dauernde Arbeit

Digitized by Google

wurde, und so waren 30 bis 40 Conferenzen unter uns nothwendig, ehe wir zum Ziele gelangten.

Sie gestatten mir wohl, einige Hauptpunkte der Verschiedenheit in den Deutschen Landesgesetzen anzuführen, auf welche es hier ankommt. Es mag zunächst an folgenden fünf genügen! Zuerst das Objekt, welches geschützt wird; dann das Recht in seiner Bezeichnung; ferner die Art der Rechtsverletzung, die Ausnahmen von der Regel und die Entschädigungsgrundsätze.

Zuerst das Objekt: In einigen Gesetzgebungen werden geschützt Werke der Wissenschaft und Kunst, in anderen werden geschützt literarische und artistische Erzeugnisse. Glauben Sie nicht, daß das dasselbe ist; diese verschiedenen Benennungen, sie führen zu anderen Consequenzen. Jedes Werk der Wissenschaft ist ein literarisches Erzeugniß, nicht jedes literarische Erzeugniß aber ein Werk der Wissenschaft.

Die Benennung des Rechts wäre an sich ziemlich gleichgültig und ich möchte nicht den Streit erneuern, der sehr heftig geführt worden ist: ob geistiges Eigenthum, ob literarisches und artistisches Eigenthum? Einige Gesetze bezeichnen das zu schützende Recht als Eigenthumsrecht, andere sprechen vom Schutz der Autorenrechte. Auch hier sind es wieder nur verschiedene Namen; aber die Consequenzen werden andere, und nicht blos in der Praxis, sondern sogleich von Haus aus in der Constituirung der Theorie.

Drittens die Art der Rechtsverletzung: Diese geschieht immer durch unbefugte Vervielfältigung. Was ist nun eine unbefugte Vervielfältigung? was ist eine mechanische Nachbildung? hier herrscht ein großer Unterschied in der Auffassung. Bei den Einen ist der Schwerpunkt gelegt auf das Mechanische blos in den Produktionsmitteln, bei den Anderen auf das Mechanische in der Produktion selbst. Nach der ersten Auffassung verletzt man das Autorrecht nur, wenn man durch mechanische Mittel reproducirt, durch die Presse und dergl. Nach der anderen Auffassung dagegen — und diese gilt insbesondere in dem Gebiete des Preußischen Gesetzes und hat sich in einer constanten Praxis bedeutend ausgebildet — versteht man unter mechanischer Vervielfältigung jede geistlose Reproduktion, z. B. das s. g.

Digitized by Google

Schreiben mit der Papierscheere, selbst mit veränderten Phrasen und Perioden. Sie sehen, zu welchen Consequenzen für die Buchhändler solche verschiedene Auffassungen führen müssen!

Viertens die Ausnahmen von der Regel: Ueberall müssen Ausnahmen gemacht werden. Ich erlaube mir die Frage: wie kann das anders sein? Manche Benutzung fremder Geistesprodukte würde unverdienter Weise unter den buchstäblichen Begriff des partiellen Nachdrucks fallen, wenn nicht das Gesetz die nöthigen Ausnahmen statuirte. Gerade für diese Ausnahmen aber haben die Spezialgesetze den verschiedensten Ausdruck. Ich deute nur auf das wörtliche Anführen von einzelnen Stellen hin, auf die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte ꝛc. in Sammelwerke, Anthologien, Werke zum Schulgebrauch ꝛc., auf die Uebersetzungen ꝛc. Hier können auch die Sachverständigen und die Richter in Verlegenheit kommen. Ich darf aus der Praxis des Berliner Sachverständigenvereins sprechen, dem ich seit 22 Jahren angehöre und seit langer Zeit vorsitze. Wir haben das Vertrauen genossen, daß uns auch aus anderen Deutschen Ländern Sachen zur Begutachtung geschickt worden sind.

Fünftens Entschädigungsgrundsätze: Darauf kommt wenig an, ob eine Scala gegeben ist von 50 bis 1000 Thlr. Strafe oder eine andere. Auch kommt nicht so sehr viel darauf an, ob die Entschädigung etwas höher oder niedriger gegriffen ist. Aber in den civilrechtlichen Grundsätzen über die Entschädigung selbst herrscht bedeutende Verschiedenheit. Ich will nur einen Punkt hervorheben, nämlich die verschiedene Auffassung der solidarischen Haftung; ich glaube, das dürfte genügen.

Ebenso gestatte ich mir, wenige Momente anzudeuten, wo sich ein neues Bedürfniß geltend gemacht hat. Da steht nun voran der Schutz der Kunstwerke und zwar der Werke der zeichnenden und bildenden Kunst. Es ist in dieser Beziehung üblich geworden, Poesie, Musik und bildende Künste im Allgemeinen zu scheiden. Da stehen wir nun an der eigenthümlichen Grenze eines Gebietes, auf welches wir gestern geführt wurden, dessen weiteres Betreten aber vorbehalten ist. Die bildende Kunst, die Zeichnung, die Skulptur setzt immer voraus, daß

Digitized by Google

die Erfindung und die ſchaffende Hand Eins ſeien; hier haben wir eine Grenze; das Kunſtwerk iſt ein ſelbſtgemachtes, iſt ein individuelles Werk des Künſtlers, der ſelbſt und nach ſeiner eigenen Idee den Naturſtoff bearbeitet hat. Anders bei den Gegenſtänden, für welche die gerechten Anſprüche der Fabrikanten den Muſterſchutz fordern. Dies iſt eben das geſtern berührte Gebiet. Und hier dürfte ſich leicht der Punkt der Verwandſchaft und der Anknüpfung finden, um aus dem Gebiete der Kunſt in das Gebiet des Handwerks und der Fabrikation hinüberzuleiten, wo Erfindung und ſchaffende Hand nicht mehr Eins ſind.

Was nun die bildende Kunſt ſelbſt betrifft, ſo macht ſich in Deutſchland das Bedürfniß nach einem gleich wirkſamen Schutze geltend, wie ihn das Franzöſiſche Recht gewährt. In der That können wir in dieſer Beziehung, wie in Betreff des Schutzes von muſikaliſchen und dramatiſchen Werken gegen unbefugte öffentliche Aufführung, von den Franzoſen etwas borgen, wenn wir auch den Genius des Deutſchen Rechts in ſeinem Gegenſatze gegen den des Franzöſiſchen Rechts nicht aufopfern möchten. Die Franzöſiſche Praxis — wenn auch nicht ſchon, wie die Laien zu glauben pflegen, das Franzöſiſche Geſetz — hat den Begriff des Autor-Eigenthums bis in ſeine äußerſten egoiſtiſchen Conſequenzen ausgebildet. Dadurch wird von den beiden Freiheiten, die hier einander gegenüberſtehen: ich meine die Freiheit, die ſich im Schaffen offenbart und dafür Berechtigung fordert, und die Freiheit, die ſich im Nachahmen offenbart und dafür Berechtigung fordert, — von dieſen beiden Freiheiten, ſage ich, wird durch das Franzöſiſche Recht eigentlich nur die erſte geſchützt. Dagegen ſträubt ſich der Genius des Deutſchen Rechts. Das Deutſche Recht will nicht blos zur Ausbeutung des ſ. g. geiſtigen Eigenthums führen, ſondern auch der freien Nachahmung genügenden Spielraum laſſen. Nur die Nachahmung ſoll verboten ſein, welche auf mechaniſche und geiſtloſe Weiſe den Autor in ſeinem Rechte verletzt.

Allein ſo viel ſteht feſt, daß in dem Schutze der bildenden Kunſt gegen unbefugte Nachbildung die Deutſche Geſetzgebung zurückgeblieben iſt. Nach Franzöſiſchem Recht iſt der Zeichner, der Maler, der Bildhauer geſchützt, ſowie und weil er ſein Werk geſchaffen hat — ohne

Digitized by Google

weitere Präambeln und Förmlichkeiten. Nach Deutſchem Rechte dagegen ſoll ſich der Künſtler erſt formellen Anmeldungen und Einzeichnungen unterziehen, während doch ſein Schutzrecht aus ſeiner Schöpfung ipso jure hervorgeht. Dazu kommt noch, daß die liebenswürdige Geſellſchaft der Künſtler nicht ſehr geneigt iſt, ſich auf das Formelle einzulaſſen. Sie gehen nicht hin und laſſen ihre Werke aufzeichnen, ſie ſchreiben nur auf ihr Gemälde „pinxi“, und nun geht es in die Welt. In dieſer Beziehung iſt das Bedürfniß eines erweiterten legislativen Schutzes gewiß nicht zu verkennen. Und ebenſo verlangt die dramatiſche Kunſt und Muſik einen beſſeren Schutz gegen die unbefugte öffentliche Aufführung, als er jetzt beſteht.

Noch hat ſich als neue Forderung geltend gemacht, daß für Nachdrucks- u. dergl. Prozeſſe dem Gutachten der Sachverſtändigen ein mehr entſcheidendes Gewicht, als bisher der Fall geweſen, geſetzlich beigelegt werden müſſe. D. h. die Gutachten der Sachverſtändigen ſollen in der Entſchädigungsfrage maßgebender für das richterliche Urtheil werden. Man kann hierüber ſtreiten. Spezialgerichte (nach Art der Handelsgerichte) ſind jedoch nicht gefordert. Nur darum handelt es ſich, daß das richterliche Urtheil in gewiſſen Punkten mehr an das Gutachten der Sachverſtändigen gebunden werde.

Nun, m. H., wenn ich das Alles zuſammenfaſſe, ſo glaube ich, ohne in das weitere techniſche Detail einzugehen, die Bedürfnißfrage iſt anerkannt. Sie iſt anerkannt von den Betheiligten und von den Regierungen: Von den Betheiligten in der Geſtalt jener großartigen Corporation des Deutſchen Buchhändlervereins; von den Regierungen, indem dieſe, nach Allem was wir hier vernehmen, bereits poſitive Schritte gethan haben, um ein gemeinſames Deutſches Geſetz zum Schutze des Autorrechtes anzubahnen.

So iſt gerade hier die ſonſt oft ſchwierige und zweifelhafte Codificationsfrage vollſtändig vorbereitet und reif für die Löſung. Ueberdies, m. H., ſtehen wir auf einem Gebiete, auf welchem materiell die vollkommenſte Einheit in Deutſchland bereits vorhanden iſt, und zwar die ſchönſte Einheit, deren Pulsſchlag durch alle Herzen geht: die Einheit der Sprache, die Einheit der Literatur, die Einheit der Kunſt.

Digitized by Google

Denn es giebt eine Deutſche Sprache, es giebt eine Deutſche Literatur, es giebt eine Deutſche Kunſt. Auf dieſem Gebiete iſt gewiß nun auch Einheit in geſetzlicher Beziehung ſehr leicht zu ſchaffen. Die Frage iſt ſehr wichtig, aber nicht zweifelhaft. Ueber die Prinzipien wird man ſich raſch einigen können: es handelt ſich beinahe nur um eine angemeſſene Redaction. Ganz anders bei der Frage des gemeinſamen Civilprozeſſes. Dieſe bietet größere Schwierigkeiten. Wir können mit unſerer Frage eher in's Reine kommen. — Wenn Sie nun erwägen, daß es nur noch einer bedeutenden Autorität bedarf, welche ihr moraliſches Gewicht in die Waagſchale werfe, um auszuſprechen, was eigentlich anerkannt iſt, ſo glaube ich nicht zu viel zu wagen, wenn ich den Antrag dahin ſtelle und geſtellt habe: daß der Juriſtentag ſich ausſprechen möge für baldige Herſtellung eines gemeinſamen Deutſchen Geſetzes zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunſt gegen Nachdruck, ſo wie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung. Auch hier würde wieder hinzuzufügen ſein, daß die Meinungsverſchiedenheit über den Weg zum Ziele das materielle Streben nach dem Ziele nicht aufhalten möge! Dixi. (Lebhaftes Bravo!)

Profeſſor Dr. **Unger**: M. H.! Ich erlaube mir nur ein Wort über das Verhältniß meines Referats zu dem Antrage des Herrn Geh. Raths Dr. Heydemann. Ich habe vielleicht gegen meinen Auftrag gehandelt, daß ich auf das Referat verzichtet habe; ich geſtehe aber, daß ich von vornherein die Bedeutung des Referats nicht recht verſtanden habe und bringe dies deshalb zur Sprache, weil es für die Zukunft nicht ohne Bedeutung ſein könnte. Wenn der Antragſteller in Perſon hier iſt und ſeinen Antrag zu motiviren vermag, ſo verſtehe ich die Beſtellung eines Referenten nicht. Entweder ſtimmt der Referent mit dem Antrage überein; wozu braucht er dann die Motive demſelben vorweg zu nehmen? oder er ſtimmt gegen ihn, ſo iſt es meines Wiſſens unerhört, daß man Jemanden angreift, ohne vorher ſeine Gründe gehörig vernommen zu haben. Hätte ich den Antrag refuſirt, — wozu ich allerdings keine Veranlaſſung hatte, denn ich bin mit demſelben von ganzem Herzen einverſtanden, — ſo hätte ich referirt; da ich aber nicht zu refuſiren brauchte, ſo habe ich auf das Referiren verzichtet.

Digitized by Google

Um jedoch nicht gegen den mir gewordenen Auftrag zu handeln, erlaube ich mir wenigſtens die Bemerkung zu machen, daß das Einheitsbedürfniß in dieſer Beziehung ein großes und lebhaftes iſt. Dasſelbe iſt auch von Deutſchen Regierungen bereits anerkannt und geht hoffentlich ſeiner baldigen Erledigung entgegen. Dafür bürgen die einzelnen Regierungen. Ich erlaube mir, zur Unterſtützung dieſer Anſicht mich auf die Oeſterreichiſche Regierung zu berufen: — und ich bringe dies deshalb zur Sprache, damit wir uns gegenſeitig über den Standpunkt der Dinge unterrichten, — in Oeſterreich beſteht ſeit dem Jahre 1846 ein Geſetz zum Schutze des literariſchen Eigenthums. Dieſes Geſetz hat in der Praxis manchen Anſtand gefunden, und das Oeſterreichiſche Miniſterium hat ſich veranlaßt geſehen, zur Reviſion deſſelben zu ſchreiten. Ich will Sie nicht ermüden mit Aufzählung der Vorbereitungen zu dieſem Behufe, ich will nur das Reſultat mittheilen, und das iſt, daß ein Entwurf zu Stande gekommen iſt. Dieſer Entwurf nun, der nach offiziellen Mittheilungen am 19. Auguſt 1860 zu Stande gekommen iſt, wurde vom Juſtizminiſterium an das Miniſterium des Aeußern geleitet, weil die Oeſterreichiſche Regierung in der Ueberzeugung lebte, daß auf dieſem Gebiete eine gemeinſame Deutſche Geſetzgebung entſchieden nothwendig würde. Und ſo trat das Miniſterium des Aeußern mit der Preußiſchen Regierung in Verbindung. Die Königl. Preußiſche Regierung nun hat ſich mit der Idee einer zeitgemäßen Reform der Bundesgeſetzgebung über das geiſtige Eigenthum einverſtanden erklärt und um Mittheilung des ausgearbeiteten Entwurfs erſucht. Gegen die dieſſeits gewünſchten Verhandlungen am Deutſchen Bundestage hat aber die Preußiſche Regierung Bedenken erhoben. Es iſt daher der Stand der Dinge derſelbe, wie bei der Civilprozeßgeſetzgebung. Die Regierungen ſcheinen einig darüber zu ſein, daß ein Bedürfniß vorhanden iſt, ſie ſcheinen darüber einig zu ſein, daß dem Bedürfniſſe jetzt abgeholfen werde, ſie ſind aber leider nicht einig über die Mittel, die zum Zwecke führen ſollen. Es wird daher für die Sache nur von günſtigem Erfolge ſein, wenn der Juriſtentag ſeine Ueberzeugung dahin ausſpricht, daß unter der Schwierigkeit der Form die Hauptſache ſelbſt nicht leiden ſoll, und es dürfte in Bezug

Digitized

auf die Frage über ein gemeinschaftliches Recht zum Schutze des literarischen Eigenthums derselbe Weg vorzuschlagen sein, den wir in der Plenarversammlung rücksichtlich der Frage über den Civilprozeß u. s. w. eingeschlagen haben. — Ich würde mir daher erlauben, unter warmer Befürwortung des Heydemann'schen Antrags, an die verehrliche Versammlung den Antrag zu stellen, daß an die Plenarversammlung das Verlangen gestellt werden möge, in gleicher Weise auch auf das literarische Eigenthum das Verfahren auszudehnen, das sie letzthin zum Beschluß erhoben hat. (Bravo!)

Notar **Euler** aus Düsseldorf: M. H.! Meine Vaterstadt Düsseldorf hat das Glück, eine der bedeutendsten Kunstschulen zu besitzen. Es sind unerhörte Fälle der Nachpfuscherei in Düsseldorf vorgekommen, und die Künstler haben die vorhandenen Gesetze nicht für hinreichend zu ihrem Schutze gehalten. Ich wollte dieses Beispiel für die Bedürfnißfrage anführen. Was nun die Sache selbst anlangt, so glaube ich, daß es Sätze giebt, deren Wahrheit so tief im Volksbewußtsein begründet ist, daß ich es für eine Beleidigung der Ehre solcher Sätze betrachten würde, wollte man darüber noch diskutiren; deshalb stelle ich einen Antrag dahin, daß wir den Antrag, wie er vorliegt, pure und ohne alle Diskusion annehmen. (Zustimmung von mehreren Seiten.)

Gerichts-Assessor **Meyer**: Ich glaube, m. H., diesem Antrage steht dasselbe entgegen, was dem Antrage des Herrn **Uchatzy** entgegenstand. Es ist ein Antrag vorgelegt worden, dessen wünschenswerthe Seiten gar nicht zu bestreiten sind; es fehlt in demselben aber ein Vorschlag darüber, in welcher Weise und nach welchen Grundsätzen die angeregte Frage zu erledigen ist. Gestern hat der Herr Präsident besonders hervorgehoben, daß bloße Wünsche ohne materielle Grundlagen nicht genügen könnten, um dem Juristentage einen Beschluß anzuempfehlen. Ich stelle deshalb den Antrag, entsprechend dem gestrigen Beschlusse über den Antrag hinsichtlich der Patentgesetzgebung, einen ähnlichen Beschluß hinsichtlich des Antrages über das literarische Eigenthum zu fassen.

Professor Dr. **Kuntze** aus Leipzig: Ohne auf das Materielle der Sache eingehen zu wollen, erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß ich als Mitglied des Sachverständigenvereins in Leipzig mich sehr bei-

Digitized by Google

fällig für Annahme des geſtellten Antrages ausſpreche; er iſt ein dringendes Bedürfniß.

Regierungsrath **von Witzleben** aus Leipzig: Mit wenigen Worten geſtatte ich mir, den Herren die Annahme des Heydemann'ſchen Antrags zu empfehlen.

Ich ſtehe ſeit einer Reihe von Jahren in Folge meiner dienſtlichen Stellung mit den Buchhändlern in Leipzig in Verbindung und habe da Gelegenheit, Kenntniß zu nehmen von den Unzuträglichkeiten, denen der Buchhandel im gegenwärtigen Zuſtande unterworfen iſt. Die Hauptſchwierigkeit liegt hauptſächlich in der gegenwärtigen Bundesgeſetzgebung, welche ſich über die Feſtſtellung des Schutzes des Urheberrechts im Einzelnen nicht verbreitet, ſondern dies den Einzelgeſetzgebungen vorbehält; und dieſe ſind, wie bereits erwähnt worden iſt, im höchſten Grade nicht übereinſtimmend. Es reſultirt daraus die größte Schwierigkeit für die Buchhändler, die nicht auf einzelne Orte angewieſen ſind, ſondern deren Geſchäftsbetrieb ſich auf ganz Deutſchland zu erſtrecken hat: jeder Buchhändler iſt dann immer in dem Falle, nach den verſchiedenſten Geſetzgebungen beurtheilt zu werden, und zwar nach ſo vielen, als wir Staaten haben. Denn ſo viel ich weiß, giebt es in allen Staaten beſondere Geſetze über das literariſche Urheberrecht, ja meines Wiſſens ſelbſt in einem Staate, wo nicht einmal eine Buchhandlung exiſtirt.

Advokat **Miller**: Ich wollte bei Gelegenheit dieſer Frage über den Erlaß eines Geſetzes zum Schutze des geiſtigen Eigenthums darauf aufmerkſam zu machen mir erlauben, daß die Deutſchen Regierungen, resp. der Zollverein gegenwärtig bei Gelegenheit des Handelsvertrages mit Frankreich eine Nachdruckkonvention abzuſchließen im Begriffe ſind. Gerade Frankreich iſt es, welches auf den Abſchluß dieſer Konvention beſteht, und von Seiten des Deutſchen Buchhandels ſind gegen den Abſchluß einer ſolchen Konvention ſehr erhebliche und weſentliche Bedenken erhoben worden. Sie beruhen zum Theil, was uns nicht berührt, auf der Gleichſtellung der Einfuhr. Viel wichtiger aber noch iſt die Frage des internationalen Ueberſetzungsrechts. Die Deutſche Bundesgeſetzgebung, wie Herr Profeſſor Heydemann auseinandergeſetzt hat, erkennt das geiſtige Eigenthum im Sinne der Franzöſiſchen Ge-

Digitized by Google

setzgebung nicht an, sondern spricht nur von Nachdruck, der durch mechanische Vervielfältigung entsteht. Zu einer solchen mechanischen Vervielfältigung rechnen wir in unseren Gesetzgebungen nicht die Uebersetzungen. Wenn nun auch zuweilen, wie bei der Romanliteratur, die Thätigkeit des Uebersetzers eine sehr geringe sein mag, so muß man doch auch die Uebersetzungen in's Auge fassen, die wirklich für literarische Erscheinungen ein ganz neues Literatur- und Sprachgebiet eröffnen. Und der Deutsche Buchhandel glaubt, daß es blos prinzipiell sich rechtfertigen lasse, wenn bei einem Vertrage mit Frankreich festgestellt würde, daß dieses Uebersetzungsrecht durchaus abhängig gemacht werde von der Zustimmung oder dem Vorbehalte des Autors.

Ich will keinen besonderen Antrag darüber provociren; aber ich will wenigstens diese wichtige Frage, die die Interessen des Deutschen Buchhandels so wesentlich tangirt, hiermit kürzlich erwähnt haben.

Notar Dr. **Uchatzy**: Ich halte mich gleichsam für verpflichtet, als gestriger Antragsteller mich unbedingt für die Annahme des Heydemann'schen Antrages zu verwenden, und ich glaube, daß die Herren, welche das Schicksal meines Antrages wissen, sich selbst nicht recht werden Aufschluß geben können, warum mein Antrag nicht dieselbe Befürwortung gefunden hat. Ich muß mich persönlich also unbedingt für die Annahme erklären, und halte mich für verpflichtet, dies hiermit öffentlich zu thun.

Hofrath Dr. **von Kerstorf**: Ganz vortrefflich sind die Bemerkungen, die der Herr Antragsteller über den Gegenstand selbst gemacht hat. Ueberzeugt bin ich, daß nicht Einer in diesem Saale und nicht Einer im Plenum sein wird, der die Bedürfnißfrage verneint, nicht Einer, der dieses Argument nicht bereits schon früher zum eigenen gemacht hätte, oder jetzt Gelegenheit gefunden hätte, sich jenem vollständig anzuschließen, — und dennoch muß ich mit Bedauern dem Antrage, wie er steht, entgegentreten. M. H., das Wünschen ist nicht unsere Aufgabe! Wir haben dieses Kapitel schon ein paar Mal besprochen, und mit Recht sind wir über vortrefflich motivirte Anträge weggegangen deshalb, weil ihr Inhalt, ihr wirklicher, positiver Inhalt nicht formulirt war, sondern in den Motiven steckte. Wir haben nicht über die Moti-

Digitized by Google

virungen, ſondern über die Anträge zu ſprechen. Wir wollen einen Antrag, der beſtimmten, poſitiven Inhalt enthält, und das iſt der Grund, warum wir andere wohl motivirte Anträge zurückgewieſen haben. Ich glaube, wir ſind nicht auf dem rechten Wege, wenn wir uns durch brillante Motivirung verleiten laſſen, einem Antrage Folge zu geben, der nicht leitende Grundſätze enthält, ſondern nur einen Wunſch. Was ſoll das Geſetz enthalten? Das iſt die Frage. Auf welchem Wege wird die Geburt erfolgen? wie ſoll der Kerl heißen, der auf die Welt kommt? welche Prinzipien ſoll das Geſetz enthalten? ſoll das Franzöſiſche „propriété“ auch in den Deutſchen Begriff aufgenommen werden? ſoll es eine politiſche Anſtalt ſein oder nicht? ſoll von dem Eigenthum die Rede ſein oder von etwas Analogem? ſoll das eine oder andere Syſtem bei uns herrſchen? Das ſind Fragen, über die wir die Ueberzeugung haben müſſen, um ſie auszuſprechen. Wir machen den Kopf mit Wünſchen voll; aber damit haben wir nichts oder äußerſt wenig geſagt. Ich glaube daher, daß alle brillanten Motive, welche der Herr Antragſteller nach ſeiner Erfahrung hat, in einem Entwurf vorgelegt werden können, daß derſelbe zwar nicht ganz berathen, daß aber die Hauptſätze aus dieſem Entwurfe herausgezogen, formulirt und unſere Meinung gehört werde; ich halte es aber für bedenklich, wenn der Juriſtentag, ohne dieſe Hauptſätze zu kennen, einen ſolchen Wunſch ausſpricht. Es wird dann auf den Juriſtentag provocirt und geſagt: es iſt nur eine Leichtigkeit, die Juriſten ſind einig.

Es würde daher beſſer ſein, über dieſen Antrag, wie ſchon bei ähnlichen geſchehen iſt, zur Tagesordnung überzugehen, jedoch die Vorlage zur weiteren Vorbereitung an die ſtändige Deputation zu verweiſen und dieſelbe zu beauftragen, mit ganz beſtimmten Sätzen den Antrag dem nächſten Juriſtentage wieder vorzulegen.

Geh. Juſtizrath, Profeſſor Dr. Ihering: Gegen das, was der Herr Vorredner ſoeben bemerkte, möchte ich mich erklären. Ich halte es nicht für räthlich, wenn wir uns in der Weiſe binden, wie er es beabſichtigt, daß nämlich Vorſchläge und Anträge, wie der gegenwärtige, um hier vorgebracht zu werden, bis in das kleinſte Detail ausgearbeitet ſein müſſen. M. H., für manche derartige Anträge würde den Meiſten

Digitized

von uns die nöthige Sachkenntniß völlig fehlen. Für den vorliegenden z. B. bin ich vollständig außer Stande, auf das Detail einzugehen. Ich kenne die Feinheiten des literariſchen Eigenthums in Anwendung auf die Kunſtprodukte durchaus nicht und würde den Saal verlaſſen müſſen, wenn es über derartige epinöſe Fragen zur Abſtimmung käme. Dagegen bin ich wohl im Stande die Bedürfnißfrage zu entſcheiden. Und deswegen bitte ich dieſe beiden Fragen nicht zu verwechſeln: die Frage nämlich, ob ein Bedürfniß vorliegt, und die Frage, in welcher Weiſe das Bedürfniß befriedigt werden ſoll. Es iſt eine wichtige That, wenn der geſammte Deutſche Juriſtenſtand durch ſeine Vertreter erklärt: „hier liegt ein Bedürfniß vor," wenn auch die Meinungen darüber, in welcher Weiſe das Bedürfniß befriedigt werden ſoll, von einander abweichen.

Meine Anſicht alſo iſt die, daß wir unbeſtritten den Beruf beſitzen, uns über die Bedürfnißfrage auszuſprechen; daß wir dagegen wohl daran thun werden, uns aller eigentlich geſetzgeberiſchen Vorſchläge zu enthalten.

Allerdings iſt nicht zu verkennen, daß es für die Regierungen wichtig iſt, zugleich Vorſchläge zu erhalten; aber in manchen Dingen ſind wir eben nicht in der Lage, ein brauchbares Material zu bieten, ſondern wir dürfen und können die Sorge dafür den Regierungen überlaſſen. Es iſt unmöglich, ohne Zuziehung von Sachverſtändigen die eigentlich techniſchen Fragen zu entſcheiden; wir unſererſeits aber ſind nicht in der Lage, dieſelben zuzuziehen, während es den Regierungen ein Leichtes iſt; durch Vorſchläge aber, die vor dem Urtheil der Sachkundigen die Probe nicht beſtehen, würden wir unſere Autorität eher abſchwächen, als erhöhen.

Ich möchte Sie alſo vor dem von dem Vorredner aufgeſtellten Prinzip warnen. Laſſen Sie ſich nicht abhalten von der Behandlung der Bedürfnißfrage, obſchon Sie jetzt oder überhaupt nicht im Stande ſind, die Mittel zu bezeichnen, wie dieſes Bedürfniß befriedigt werden kann. (Bravo!)

Präſident: Ich wollte mich zum Wort melden. Ich glaube, den Sinn der Verſammlung, welchen ſie bei den heutigen und geſtrigen Abſtimmungen gehabt hat, ziemlich aufgefaßt zu haben, und glaube nicht,

Digitized by

daß den Grundsätzen, welche die Versammlung geleitet haben, der Vorwurf der Inkonsequenz entgegengestellt werden kann, Sie mögen den jetzigen Antrag annehmen oder nicht.

Zunächst schließt sich meine Bemerkung an dasjenige an, was der letzte Herr Vorredner gesagt hat. Ich glaube, daß es niemals der Sinn der Versammlung gewesen ist, auch nicht in dem Beschluß über die Patentgesetzgebung, ein ausgearbeitetes Gesetz vor sich haben zu wollen, welches paragraphenweise zu diskutiren wäre. In Ihrer Resolution ist die Rede von hauptsächlichen juristischen Grundsätzen, dagegen ist von Anfang, soviel ich weiß, bei dem Juristentage festgehalten worden, daß der Juristentag nicht dazu berufen sei, Gesetze auszuarbeiten. Wir haben dazu weder Gelegenheit, noch Mittel, noch Material; andere Faktoren in Deutschland sind dazu da. Wohl aber sind wir dazu da und bringen Nutzen, wenn wir das Geschäft übernehmen, die leitenden Grundsätze zu äußern, die wir aus großer lebendiger Praxis von vielen Jahren als Wahrheit geschöpft haben für eine gemeinschaftliche Deutsche Gesetzgebung. Das wäre Etwas, was in der Mitte liegt zwischen dem Detail eines ausgearbeiteten Gesetzes und zwischen dem bloßen Anregen, dem Bestimmen den Regierungen gegenüber. Damit das Letztere geschehen soll (haben Sie, wenn ich den Sinn Ihrer Resolution bei der Patentgesetzgebung richtig aufgefaßt habe, gesagt), reicht uns nicht aus, einzutreten als Juristentag und Erklärungen abzugeben, wie es wünschenswerth wäre, daß in der oder jener Beziehung die Gesetzgebung in Deutschland gemeinschaftlich sei. Dafür ist unsere Hauptaufgabe eine zu wichtige, bei welcher es gilt, tiefgefühlte Bedürfnisse zu befriedigen und zu dem Zweck die Grundsätze anzugeben, wonach möglicherweise die dazu dienenden Gesetze ausgeführt werden sollen. Gehen wir aber auf dem ganz allgemeinen Wege vor, der jetzt angeregt ist, so schwächen wir unser Ansehen.

M. H., mir fragt sich nur, ob es angemessen ist, auf den vorliegenden Antrag so einzugehen, daß wir im gegenwärtigen Augenblicke decidirt annehmen wollen, es liege uns in der fraglichen Beziehung eine hinreichende Klarheit über die Richtung, welche dem gemeinsamen Recht hier zu geben sei und über die allgemeinen Grundsätze vor, so daß wir

Digitized by Google

in einem in unſeren Meinungen im Weſentlichen übereinſtimmenden Sinne erklären könnten, wir erachten es jetzt als dringendes Bedürfniß, die Herſtellung einer gemeinſamen Geſetzgebung anzuempfehlen, — oder ob wir, wie bei der Patentgeſetzgebung, ſagen wollen: „anerkannt wird die Wichtigkeit einer allgemeinen Deutſchen Geſetzgebung ꝛc.“; bevor jedoch die leitenden Grundſätze derſelben vorliegen, wollen wir die Frage der weiteren Zukunft überlaſſen.

Was mich betrifft, ſo möchte ich das Zweite vorziehen, und zwar deshalb: ganz unvorſichtig möchten wir bei ſolchen Anträgen nicht ſein, und ich habe ſchon in der heutigen Sitzung bei mir Veranlaſſung gefunden, meine Vorſicht aufrecht zu erhalten. Der Herr Antragſteller möge mir dies perſönlich nicht verdenken, ich bin überzeugt, daß ſeiner Perſon gegenüber wir nicht die mindeſte Vorſicht nöthig haben, und daß ſein Antrag rein hervorgegangen iſt aus dem Beſtreben, dasjenige, womit er ſich ſchon ſeit langer Zeit beſchäftigt hat, für ganz Deutſchland zur Erfüllung zu bringen und nützlich zu machen. Allein ich bin vorſichtig geworden durch die Bemerkungen, die im Laufe der Debatte gefallen ſind. Mir kommt es vor, als wenn die Sache nicht dazu angethan wäre, daß der Juriſtentag darin einen Druck abgeben könnte. Sie hören von dem Handelsvertrage mit Frankreich, Sie hören, es iſt eine brennende Frage; Sie hören, daß von Verhandlungen die Rede iſt zwiſchen Oeſterreich und Preußen; ich weiß das nicht, es iſt uns ſo dargeſtellt worden. Möglich iſt, daß, wenn auf einmal unſere Erklärung erſcheint, dieſe als eine Antwort auf eine Frage aufgefaßt wird, die wir gar nicht kennen, und auf die wir gar nicht Antwort geben wollen. Sie haben vorhin ſchon eine Auslegung eines Beſchluſſes des Juriſtentages gehört, an die Keiner von uns gedacht hat. Das macht vorſichtig. Ich glaube, daß wir darüber keinen Zweifel haben werden, daß das Wünſchenswerthe einer gemeinſamen Deutſchen Geſetzgebung zum Schutze des Urheberrechts und gegen Nachdruck von allen Deutſchen gefühlt wird. Aber gerade in der angeregten Weiſe und hauptſächlich *jetzt* auf den Antrag die Antwort zu geben, ohne daß wir uns ſelber die Hauptgrundſätze klar gemacht haben, das, m. H., halte ich für bedenklich: Ich meine übrigens die juriſtiſchen Hauptgrundſätze, nicht das Detail.

Digitized by Google

Aus dieſen Gründen beantrage ich, den Heydemann'ſchen Antrag für jetzt zu vertagen.

Profeſſor Ihering: M. H.! Ich bin in der Lage, den Herrn Präſidenten, der diesmal als Redner aufgetreten iſt, bekämpfen zu müſſen. Ich halte den Standpunkt, von dem er ausgegangen iſt, nicht für richtig. Ich war geſtern durch die Sitzung der ſtändigen Deputation verhindert, an der Debatte über die Patentgeſetzgebung Theil zu nehmen; ich würde ſonſt gegen die Grundſätze, die angenommen worden ſind, angekämpft haben. Mich trifft der Vorwurf einer Inkonſequenz nicht, wenn ich mich durch den geſtrigen Beſchluß nicht für gebunden erachte, vielmehr die Anſicht, zu der ich mich vorhin bekannt habe, gegen die Gründe, die ſoeben vorgebracht worden ſind, auch ferner vertheidige.

Es iſt geſagt, es müßten, wenn auch keine detaillirten Entwürfe, ſo doch wenigſtens die allgemeinen Grundſätze von uns angegeben werden. M. H., wenn ich das Detail nicht kenne, bin ich auch nicht in der Lage, allgemeine Grundſätze aufſtellen zu können, denn letztere haben nur Werth, wenn ſie aus Detailkenntniß hervorgehen. Wer möchte darüber abſtimmen, ob gewiſſe Grundprinzipien richtig oder falſch ſind, wenn ihm die Einſicht in die Verhältniſſe abgeht?

Kömmt uns denn aber die Prinzipienfrage, um die es ſich gegenwärtig handelt, ob wir über das legislative Bedürfniß uns äußern dürfen, ohne zugleich die maßgebenden Grundſätze mit anzugeben, zum erſten Male? Sie haben, m. H., voriges Jahr den Beſchluß gefaßt, das Bedürfniß der Abfaſſung eines allgemeinen Obligationenrechts für dringend zu erklären, — haben Sie damals die Grundſätze hinzugefügt, die als maßgebend gelten ſollten? Sie haben beſchloſſen, daß die Abfaſſung eines allgemeinen Strafrechts nothwendig ſei; Sie haben daſſelbe rückſichtlich einer allgemeinen Deutſchen Civilprozeßordnung erklärt; was wir heute zu beſchließen aufgefordert worden, iſt meines Erachtens nichts Anderes, als was wir damals gethan haben.

Wenn ſodann vorhin bemerkt worden iſt, es habe den Anſchein, als wenn ein Druck ausgeübt werden könne zu Gunſten gewiſſer Intereſſen, ſo will ich dagegen bemerken, daß ich darin, daß wir uns der berechtigten Intereſſen des Handwerkerſtandes, des Buchhändler- oder

Digitized by Google

Künſtlerſtandes annehmen, nicht bloß keinen Vorwurf, ſondern ein Lob erblicke.

Präſident: Ich will nur ein Wort ſagen. Bei dem Obligationenrecht kennen wir genau die Grundzüge, um welche es ſich handelt, und kennen das Bedürfniß zu einem gemeinſamen Geſetze. Hier iſt aber die Sache anders; hier müſſen wir erſt dasjenige kennen lernen, was in das gemeinſchaftliche Nachdruckgeſetz hineinkommen ſoll. Man ſagt, gerade die Differenzen, die gegenwärtig beſtehen, ſind ſo groß, daß daraus das Bedürfniß hervorgeht. Ich glaube, daß in Bezug auf dasjenige, was rein juriſtiſch dabei iſt, mehr Gleichmäßigkeit in Deutſchland herrſcht, daß aber Differenzen vorhanden ſind in Bezug auf die ſtaatlichen, gewerblichen und techniſchen Intereſſen. Darüber ſind wir als Juriſten jetzt nicht kompetent, das können wir jetzt nicht überſehen, und deshalb würde ich für Vertagung ſtimmen.

Advokat **Miller:** Der Herr Präſident ſprach vom Druck der Intereſſen. Ich glaube, der Juriſtentag hat allerdings auf die Intereſſen der Nation ſtets Rückſicht zu nehmen. Wir bewegen uns nicht blos im abſtrakten und theoretiſchen Rechte, ſondern wir haben auch die wirklichen Verkehrsintereſſen zu berückſichtigen. Ich geſtehe auch, daß ich mich mit dem, was der Herr Präſident heute geäußert hat über die Kompetenz der Verſammlung, über das Ausſprechen der allgemeinen Wünſche, ebenſowenig befreunden kann, wie der Herr Profeſſor Ihering, und bedauere ſehr lebhaft, daß bei der Patentgeſetzgebungsfrage ein gegentheiliger Beſchluß gefaßt worden iſt auf Fürſprache des Herrn Präſidenten hin. Ich hoffe, daß die Verſammlung noch Gelegenheit haben wird, ihre Entſchließung über die Sache zu ändern. (Schluß! Schluß!)

Profeſſor Dr. **Unger:** Als Berichterſtatter bitte ich ums Wort.

Zunächſt möchte ich verſuchen, wider die Bemerkung, die der Herr Präſident gemacht hat, — zwar nicht als Präſident, ſondern als Redner — Etwas zu ſagen; und ich freue mich, daß er ſie als Redner und nicht als Präſident gemacht hat, weil er als Redner ſeine ſubjective Meinung ausgeſprochen hat, und mir es leichter wird, dieſe ſubjective Meinung zu bekämpfen, als es ſonſt der Fall ſein würde. Ich glaube, der Herr Präſident hat ſich als Redner von der Sache ein ſchwärzeres Bild ge-

Digitized by

macht, als es nothwendig ist. Ich möchte wissen, ob Sie Jemandem zumuthen können, über die Grundsätze des Obligationenrechts sofort ein bestimmtes Wort auszusprechen? Ich brauche Ihnen nur das Wort „Correalobligation" hinzuwerfen, und Sie werden zuletzt mit gerechtem Schauder erfüllt werden. Wenn Sie aber nichtsdestoweniger ausgesprochen haben, daß Sie ein gemeinsames Obligationenrecht für ein Bedürfniß halten, so weiß ich nicht, ob Sie da mit Bestimmtheit über die Prinzipien des Obligationenrechts, also auch über das Prinzip der Correalobligation im Reinen gewesen sind. Wenn aber nun die Beurtheilung dieser Prinzipien so manchen Zweifel haben dürfte, so denke ich, was das vorige Jahr uns nicht gehindert hat, eine einheitliche Gesetzgebung zu beantragen, das wird uns auch diesmal nicht abhalten können, ähnliche Wünsche auszusprechen in Bezug auf ein gemeinsames Gesetz, die literarischen Eigenthumsrechte betreffend. Auch muß ich mich entschieden erklären gegen einen sogenannten Mittelweg; ich glaube, in diesen Dingen hat man keinen Mittelweg. Entweder verneint man das Bedürfniß, oder man spricht den Wunsch aus, daß ein gemeinsames Gesetz in diesem Punkte zu Stande komme. M. H.! Ich begreife nicht recht den Standpunkt der Versammlung: wir sollen nicht mehr unsere Wünsche aussprechen können! Ich frage: was bleibt uns dann übrig? Auf's Fordern, m. H., haben wir schon längst verzichtet.

Wenn es jetzt nun möglich wäre und wenn es gelänge — wohin, wie es scheint, man uns führen will — uns auf einmal in eine Versammlung erleuchteter Gesetzgeber zu verwandeln, wenn wir auf einmal die Aufgabe hätten, als Gesetzgeber aufzutreten und Gesetze zu verfassen, also auch eines z. B. über das literarische Eigenthum, was hätten wir nun dann weiter zu thun, als doch wieder den Wunsch auszusprechen, daß man diese von uns verfaßten Gesetzentwürfe an geeignetem Orte zu Gesetzen erhöbe? Nun erscheint es mir in der That doppelt sonderbar, wir sollen Wünsche nicht aussprechen, weil das Maß der Wünsche voll sei. Ich glaube, m. H., wir hören nicht auf zu wünschen, wenn man auch entgegnet, das Maß unserer Wünsche sei längst voll. Wir sollten, denke ich, wie mein verehrter Herr Kollege Ihering bemerkt hat, die Frage, ob ein Bedürfniß vorhanden sei, nicht leiden lassen durch die Art der

Digitized by Google

Befriedigung desſelben. Jean Paul ſagt: „das Ob der Unſterblichkeit leidet unter dem Wie derſelben.“ Wir Juriſten ſtehen zum Glück nicht auf demſelben Standpunkte, das Ob einer gemeinſamen Geſetzgebung braucht nicht durch das Wie zu leiden. Das Wie haben wir Jenen zu überlaſſen, die die Sache zum Austrag zu bringen haben. Weil wir dem Kinde nicht einen Namen geben könnten? — nun, ſoweit ſind wir noch nicht. Ich dächte, wenn der Juriſtentag in dieſen Wehen Hebammenſtelle verträte? — Das wäre eigentlich die Aufgabe, die wir zu erfüllen haben.

In dieſem Augenblicke, wo die Regierungen einige Schritte weiter zu gehen im Begriffe ſind, da ſollen wir vorſichtig ſein? In der That, ich weiß nicht, wie das zu verſtehen iſt. Ich glaube, es liegt eine große Vorſicht darin, daß man bis zu einem gewiſſen Punkte keck ſeine Meinung ſagt, und ich ſollte meinen, die Keckheit wäre gerade in dieſem Falle nicht ſo groß. Die Deutſchen Regierungen haben erklärt, daß in der vorliegenden Frage ein Bedürfniß zu einem gemeinrechtlichen Bundesrechte vorhanden ſei. Weil wir nun die politiſchen Verhandlungen der einzelnen Regierungen nicht genau kennen, weil wir nicht wiſſen, welche Fäden hinter unſerm Rücken geſponnen worden, darum ſollen wir das Bedürfniß nicht ausſprechen? Umgekehrt! gerade da müſſen wir in's Geſicht ſagen, was wir uns bei unſerem Antrage denken. Die materiellen Unterlagen exiſtiren; der geehrte Herr Antragſteller von Berlin hat dies ausgeſprochen, er hat dieſelben verfaßt im Auftrage des Buchhändlervereins, und da ſollen wir uns über das Bedürfniß nicht ausſprechen? Wir, die wir als Schriftſteller und Bücherabnehmer auftreten, fühlen daſſelbe ja auch. Sprächen wir es nicht aus, dann, ſollte ich meinen, könnten wir unſere Aufgabe für geſchloſſen erklären und ruhig nach Hauſe gehen.

Schließlich bitte ich, dem Heydemann'ſchen Antrage hinzuzufügen, daß der Juriſtentag die im Plenum letzthin gethanen Ausſprüche auch auf dieſen Punkt noch erſtrecke. (Lebhaftes Bravo.)

Präſident: Ich wollte den Herrn Vorredner bitten, mir zu ſagen, ob er dies als Zuſatzantrag hinzufügen will oder nicht.

Profeſſor Dr. **Unger**: Ich glaube, es wäre zweckmäßig, daß der

Digitized by Google

Zusatz an den Vorschlag, den Herr Präsident Bluntschli in der ersten Plenarsitzung gemacht hat, angefügt würde; heute würde er sich an den Heydemann'schen Antrag anschließen.

Präsident: Ich erwarte einen formulirten Antrag des Herrn Professor Unger und bringe den Antrag auf Vertagung jetzt zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die Vertagung wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

Es ist die Minorität.

Der Antrag des Herrn Heydemann lautet: „Der Deutsche Juristentag wolle sich für baldige Herstellnng eines gemeinsamen Deutschen Gesetzes zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung aussprechen." Ich bitte diejenigen Herren — —

Professor Dr. **Unger** (unterbrechend): Der Herr Dr. Drechsler hat den Antrag formulirt, und es wäre wünschenswerth ihn zu hören.

Bürgermeister Dr. **Drechsler**: Der Herr Professor Unger hat als Referent die Annahme des Antrags des Herrn Heydemann empfohlen mit dem Zusatze: „Es möge der Deutsche Juristentag hinsichtlich der Mittel zur Herbeiführung einer gemeinsamen Gesetzgebung in diesem Punkte sich ebenso aussprechen, wie bereits hinsichtlich der Gesetzgebung über Civilprozeß und Obligationenrecht beschlossen worden ist."

Präsident: Ist das ein förmlich gestellter Antrag von Ihnen?

Professor Dr. **Unger**: Ganz gewiß!

Präsident: Es würde aber in der That dazu führen, daß das Plenum nochmals auf die Sache zurückginge. Der Antrag, wie er von Herrn Heydemann gestellt ist, ist wirklich in der Sache genug. Wir können doch nicht gut auf die vorigen Plenarbeschlüsse zurückgehen. (Rufe: Nein, Nein! Antrag zurückziehen!)

Professor Dr. **Unger**: M. H.! Ich lege schließlich keinen so großen Werth auf den Antrag. Wenn Sie nicht glauben, darin eine Verstärkung zu finden, so ziehe ich denselben recht gern zurück.

Präsident: Ich stelle daher nur den Antrag pure zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sitzen zu bleiben, die, welche dagegen sind, aufzustehen.

Digitized by Google

Der Antrag ist angenommen; also ist die Sache erledigt.

Advokat Miller: Ich bitte ums Wort, um auf den gestrigen Beschluß über die Patentgesetzgebung zurückzukommen.

Präsident: Ich werde die Versammlung zu fragen haben, ob sie nochmals auf den gestrigen Beschluß zurückkommen will. (Rufe: Nein, Nein!)

Es wird Ihnen nun das Protokoll über die heutige Sitzung vorgelesen werden.

(Schriftführer Dr. Drechsler verliest das Protokoll.)

Kammergerichts-Referendar Dr. Hilse: Ich möchte, daß bestimmt in's Protokoll aufgenommen würde: „und es wurde der Antrag gestellt, zwanzig Vertrauensmänner zu wählen." Ich habe den Antrag formulirt eingereicht.

Hofrath Dr. von Kerstorf. Das ist allerdings der Fall, und da der Antrag eingereicht ist, so muß er auch im Protokoll erwähnt werden.

Bürgermeister Dr. Drechsler: Nun würde die Stelle so lauten: „Der Vorsitzende schlug vor, die Wahl der Vertrauensmänner, die zusammen mit dem Präsidenten die Mitglieder der ständigen Deputation zu ernennen haben, in der Art zu beschaffen, daß der Vorsitzende mit den Schriftführern die Liste der zu erwählenden zehn Vertrauensmänner aufstelle und demnächst die Wahl durch Akklamation geschehe. Es wurde von einer Seite beantragt zwanzig Vertrauensmänner zu erwählen. Es wurden darauf zehn Vertrauensmänner gewählt und fiel die Wahl u. s. w."

Eine Stimme: Ich bitte, noch ausdrücklich in das Protokoll aufzunehmen, daß um Abstimmung hinsichtlich der Zahl der Vertrauensmänner gebeten worden sei, daß aber der Herr Präsident nicht habe abstimmen lassen, weil er erklärte, daß die Versammlung nicht das Recht habe, darüber abzustimmen.

Präsident: Was Sie da sagen, habe ich nicht gesagt. Ich habe gesagt, daß die Abstimmung für die andern Abtheilungen nicht maßgebend und auch zur Zeit nicht praktisch sei und daß das Praktische entscheide. Indem die Versammlung zehn wählte, so erklärte sie, daß sie nicht zwanzig wählen wollte.

Digitized by Google

Wir hätten nur noch die Referenten zu den einzelnen Sachen in der Plenarſitzung zu ernennen. Ich ſchlage Ihnen vor, — und hoffe, daß die Herren Referenten einverſtanden ſind, — daß diejenigen, welche hier als Referenten fungirt haben, jeder dieſelbe Sache auch im Plenum übernehmen. Was die Wechſelfrage betrifft, ſo glaube ich, daß das Referat vollſtändig ſei, wenn geſagt wird, die Sache werde unter den Regierungen verhandelt, man könne daher auf den Antrag nicht eingehen. Ueber dieſen Punkt bitte ich, daß Herr v. Kerſtorf das Referat in ähnlicher Weiſe übernehme, da das Detail die Verſammlung nicht intereſſiren würde. Ich hoffe, daß die Herren Referenten dieſes Amt annehmen werden. Es ſind dies die Herren Abeken, Meyer, Miller, Unger und v. Kerſtorf.

Ich ſchließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Digitized by Google

Erste Sitzung der dritten Abtheilung am Mittwoch den 28. August 1861 im Saale der Harmonie.

(Die Sitzung wird um 9 Uhr durch den Ober-Staatsanwalt Dr. Keller aus Wien eröffnet.)

Ober-Staatsanwalt Dr. Keller: M. H.! Im Auftrage Ihrer ständigen Deputation habe ich die Ehre, die Sitzung der dritten Abtheilung des zweiten Deutschen Juristentages hiermit für eröffnet zu erklären und Ihnen den Vorschlag zu machen, zum Vorsitzenden dieser dritten Abtheilung den Herrn General-Staatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden per acclamationem zu ernennen.

Diejenigen Herren, welche mit meinem Vorschlage einverstanden sind, ersuche ich aufzustehen.

(Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Der Herr General-Staatsanwalt Dr. Schwarze ist einstimmig zum Vorsitzenden in dieser Abtheilung ernannt und wird hiermit ersucht, dieses Amt anzutreten. Er wird zugleich gebeten, den Vicepräsidenten und die Sekretäre zu ernennen.

Präsident Dr. Schwarze: Meine höchstgeehrten Herren! Ich komme dem ehrenvollen Rufe, der soeben an mich ergangen ist, mit großer Freude nach. Gestatten Sie mir das offene Bekenntniß, daß ich eine große Befriedigung schon im vorigen Jahre darin gefunden habe, von Ihnen zum Präsidenten dieser Abtheilung berufen zu werden, und daß diese Freude heute eine um so größere ist, als zwingende Gründe mich veranlaßten, das mir in Aussicht gestellte Präsidium des Juristentages abzulehnen.

Digitized by

Allerdings möchte ich das Präſidium heute vorzugsweiſe mit der Bitte an Sie beginnen, eine beſondere Nachſicht mir zu erzeigen, weil ich durch die Laſt der Einrichtungen für den Juriſtentag nun ſeit länger als vierzehn Tagen in einer Weiſe in Anſpruch genommen bin, die vielleicht das Maß meiner Kräfte einigermaßen erſchöpfen könnte.

Meine höchſtgeehrten Herren! Es liegt mir nun ob, Ihnen denjenigen Herrn in Vorſchlag zu bringen, von welchem ich glaube, daß er wohlgeeignet ſein dürfte, das Vicepräſidenten-Amt dieſer Abtheilung zu führen. Da ich die Ehre haben werde, Ihnen über die Lewald'ſchen Anträge das Referat zu erſtatten, ſo würde er ſogleich in der Lage ſein, meine Stelle zu vertreten. Die ſtändige Deputation befindet ſich bei dieſer Frage in Verlegenheit, da gerade bei den dieſer Abtheilung zugewieſenen Arbeiten mannigfache Rückſichten zu beachten ſind. Sie iſt zuletzt zu der Anſicht gekommen, daß es zweckmäßig ſein würde, mit Rückſicht auf die Natur der Lewald'ſchen Anträge einen richterlichen Beamten aus der Verſammlung, und zwar den Herrn Ober-Tribunalsrath von Kronmüller aus Stuttgart, zum Vicepräſidenten in Vorſchlag zu bringen. Ich frage, ob die Herren dieſem Vorſchlage Ihre Zuſtimmung geben?

Einſtimmig angenommen!

Ich bitte den Herrn Ober-Tribunalsrath von Kronmüller an meiner Seite gegenwärtig Platz nehmen zu wollen.

Ober-Tribunalsrath **von Kronmüller**: M. H.! Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen, muß jedoch geſtehen, daß ich beſorge, Sie werden es nicht gerechtfertigt finden. Ich habe nicht gehörig Zeit gehabt, mich vorzubereiten auf dieſe Verhandlungen, und ſo könnte es ſehr leicht der Fall ſein, daß die Leitung eine ſehr unvollkommene ſein möchte. Ich muß daher um Nachſicht bitten, wenn ich in den Fall komme, die Verhandlungen zu leiten.

Präſident: Ich erſuche nun den Herrn Rechtsanwalt Calm aus Bernburg und den Herrn Staatsanwalt Gareis aus Pirna die Geſchäfte des Sekretariats für dieſe Abtheilung gefälligſt zu übernehmen.

Die Gegenſtände, m. höchſtg. H., welche der dritten Abtheilung zur Berathung und Beſchlußfaſſung zugewieſen worden ſind, beziehen

Digitized by Google

ſich primo loco auf die bereits im vorigen Jahre in Berlin von dem Herrn Rechtsanwalt Lewald eingebrachten und mehrere, dazu von anderen Mitgliedern in den damaligen Verhandlungen geſtellte Anträge. Es hat die damalige dritte Abtheilung und ſpäter das Plenum beſchloſſen, daß dieſe Anträge des Herrn Rechtsanwalt Lewald in Berlin, ebenſo wie die geſammten Unteranträge, der ſtändigen Deputation zur Vorberathung zugewieſen werden ſollten. Die ſtändige Deputation iſt, wie Sie bereits wiſſen, dieſer Aufgabe nachgekommen und hat zwei Gutachten eingefordert: das eine von dem Herrn Ober-Tribunalsrath von Seckendorff in Berlin,*) und das andere von dem Herrn Ober-Staatsanwalt Groß in Eiſenach.**) Beide Gutachten ſind Ihnen bereits zugegangen. Sodann hat die ſtändige Deputation auf Grund dieſer beiden Gutachten einen mündlichen Vortrag durch mich ſich erſtatten laſſen; es ſind dabei verſchiedene Sätze formulirt und adoptirt worden; und ſpäter hat die Deputation beſtimmt, daß eine Motivirung dieſer Sätze von mir ausgearbeitet werden ſollte. Es ſind die angenommenen Sätze und die Motive dazu ebenfalls den Herren bereits mitgetheilt worden.***) Bemerken will ich nur, daß der Herr Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch aus Stettin und der Herr Rechtsanwalt Dr. Schaffrath aus Dresden zu dieſen Anträgen der Deputation verſchiedene Zuſatzanträge, beziehendlich Verbeſſerungsanträge geſtellt haben. Ich habe geglaubt im Einverſtändniſſe der Herren zu handeln, als ich dieſe Anträge dem Drucke übergab, weil außerdem die Debatte über dieſelben außerordentlich erſchwert werden möchte. — Es iſt neuerdings ein Antrag des Herrn Rechtsanwalt Sabarth aus Ratibor eingegangen; auch dieſer gehört zu den Lewald'ſchen Anträgen, und werde ich ihn ſpäter bei dem Referate mit vortragen. Desgleichen von dem Herrn Staatsanwalt Koch aus Trebnitz.

Es iſt ferner der dritten Abtheilung zugewieſen worden ein Antrag des Herrn Rechtsanwalts Lewald zu Berlin: „Der Deutſche Juriſtentag wolle ſeine Rechtsüberzeugung dahin ausſprechen,

---

*) Vergl. Band I Seite 175 ff.
**) Vergl. Band I Seite 131 ff.
***) Vergl. Band I Seite 241 ff.

Digitized by Google

a) daß politiſche und Preßvergehen in ſachlicher Beziehung ſich vorzugsweiſe zur Aburtelung durch Geſchworene eignen,

b) daß ſie ſachgemäßer durch Geſchworene, als durch Richtercollegien entſchieden werden." *)

Zu dieſem Antrage des Herrn Rechtsanwalts Lewald iſt ſpäter ein Antrag des Herrn Dr. Schaffrath eingegangen, der dahin lautet:

„Der Deutſche Juriſtentag erklärt es für ein Bedürfniß Deutſcher Strafrechtspflege, daß Schwurgerichte auch in denjenigen Deutſchen Staaten, in welchen dies noch nicht geſchehen, jedenfalls für ſchwere Strafſachen eingeführt werden." **)

Es liegt ferner ein Antrag vor des Herrn Kreisrichters Zenthöfer aus Rybnik, der dahin lautet: „Der Deutſche Juriſtentag wolle die Unterſcheidung der im Strafprozeſſe zu beantwortenden Fragen in That- und in Rechtsfragen als eine innerlich berechtigte anerkennen." ***)

Es iſt ferner ein Antrag vorgelegt worden des Herrn Profeſſor Dr. Glaſer zu Wien: „Der Deutſche Juriſtentag wolle ſich dafür ausſprechen, daß neben der Verjährung der ſtrafgerichtlichen Verfolgung die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen zugelaſſen werde." †)

Es liegt ferner ein Antrag vor des Herrn Landes-Advokaten Dr. Weeber aus Weißkirchen: „Der Deutſche Juriſtentag wolle den vom Antragſteller verfaßten Entwurf einer Strafprozeßordnung als geeignete Grundlage zur Anbahnung einer den ſämmtlichen Staaten Deutſchlands gemeinſamen Prozeßordnung anerkennen und den Regierungen der einzelnen Staaten Deutſchlands zur Benutzung empfehlen." ††)

Es liegt endlich ein Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts Dr. Keller aus Wien vor in Bezug auf das Strafverfahren. †††) Dieſer Antrag zerfällt in 7 Paragraphen, und ich weiß nicht, ob der Herr Antragſteller verlangt, daß dieſelben in extenso vorgetragen werden

---

*) Vergl. Band I Seite 236.
**) Vergl. Band I Seite 276 f.
***) Vergl. Band I Seite 236.
†) Vergl. Band I Seite 236 f.
††) Vergl. Band I Seite 277.
†††) Vergl. Seite 6 ff.

Digitized by

oder daß ich vielmehr nur den Grundgedanken dieſer Paragraphen der geehrten Verſammlung mittheile.

Ober-Staatsanwalt Dr. **Keller**: Ich bitte um das Letztere, weil das Erſtere der näheren Berathung vorbehalten wird.

Präſident: Es betreffen dieſe vom Herrn Ober-Staatsanwalt Dr. Keller formulirten Paragraphen vorzugsweiſe die Voruntersuchung und in derſelben wiederum die Feſtſtellung des Thatbeſtandes durch die Staatsanwaltſchaft, ſowie die Grundſätze über das Verfahren bei der Verhaftung des Angeſchuldigten, über die diesfallſigen Garantien, ebenſo Beſtimmungen über den Schluß der Voruntersuchung u. ſ. w.

Ich habe hiermit die Relation derjenigen Gegenſtände erſchöpft, welche der dritten Abtheilung zugewieſen worden ſind. Was nun die Frage anlangt, welcher dieſer Gegenſtände zunächſt durch unſere Berathungen und Beſchlußfaſſungen zu erledigen ſein möchte, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Anträge des Herrn Rechtsanwalts Lewald ſammt den Nebenanträgen die Priorität beanſpruchen, und ich werde daher dieſe Anträge in ihrer vollen Geſammtheit zuerſt auf die Tagesordnung zu ſetzen haben.

Es iſt ferner gegenwärtig wiederholt der Wunſch mir ausgedrückt worden, daß man bei der diesjährigen Verſammlung eine dem materiellen Strafrechte angehörige Frage zur Diskuſſion bringe. Ich werde daher den Antrag des Herrn Profeſſor Dr. Glaſer, betreffend die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen, als zweiten Gegenſtand auf unſere Tagesordnung ſetzen. Ich erlaube mir in Bezug auf dieſen Antrag den geehrten Herren den Vorſchlag zu machen, denjenigen Herrn unter uns mit dem Referate über dieſen Antrag — mit ſeiner Zuſtimmung natürlich — zu beauftragen, von dem Sie gewiß überzeugt ſind, daß er als eine Leuchte in unſerer Wiſſenſchaft vorzugsweiſe dazu geeignet ſein dürfte, über dieſe Frage uns ein umfaſſendes und gründliches Gutachten zu ertheilen, um ſo mehr, als Ihnen bekannt iſt, daß er über dieſe Frage mehrfache, ſehr tüchtige literariſche Beiträge geliefert hat. Nach dieſer Vorbemerkung ſind Sie nicht im Zweifel, daß ich den Herrn Profeſſor und Geh. Juſtizrath Abegg habe bezeichnen wollen, und ich frage, ob Sie dieſem meinem Vorſchlage wegen

Digitized by Google

Ernennung des Herrn Professor Abegg zum Referenten Ihre Zustimmung ertheilen wollen? Ich kann wohl auf Ihre Zustimmung rechnen? (Ja, ja!) Der Herr Geh. Justizrath wird wohl auch seine freundliche Zustimmung ertheilen.

(Geh. Justizrath, Professor Dr. Abegg erklärt sich einverstanden.)

Als dritten Gegenstand unserer Tagesordnung würde ich dann den Antrag des Herrn Kreisrichter Zenthöfer bezeichnen, betreffend die That- und Rechtsfrage im Strafprozesse. Auch hier möchte ich einen Referenten vorschlagen, der mit dieser Frage sich schon wiederholt beschäftigt hat, und dem die Vorarbeiten für das Referat, ich glaube es sagen zu können, keine Mühe machen werden. Ich meine unseren sehr verehrten Herrn Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch aus Stettin. Geben Sie Ihre Zustimmung zu diesem Vorschlage? (Allseitige Zustimmung.)

Dann, m. höchstg. H., liegen verschiedene Anträge von den Herren Rechtsanwalt Lewald und Dr. Schaffrath in Bezug auf die Schwurgerichte vor. Es hat auch jetzt unser Schriftführer, Herr Rechtsanwalt Calm, noch einen Nachtrag zu dem Schaffrath'schen Zusatzantrage überreicht, der dahin lautet, statt der Schaffrath'schen Fassung folgende zu wählen: „Der Deutsche Juristentag erklärt die Einführung der Schwurgerichte für diejenigen Deutschen Staaten, in welchen sie noch nicht erfolgt ist, für ein dringendes Bedürfniß — vorausgesetzt, daß sie nach der Größe des einzelnen Staates möglich ist." Ich weiß nicht, m. H., ob Sie glauben, daß wir heute oder morgen noch bis zu diesen Anträgen kommen werden. Ich würde aber eventuell bitten, daß Herr Staatsanwalt Stegemann aus Wriezen das Referat über diese drei Anträge übernimmt. Geben Sie Ihre Zustimmung hierzu? (Ja!) Ich ersuche den Herrn Staatsanwalt Stegemann diese Anträge an sich zu nehmen.

Es liegt uns ferner vor der umfassende Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts Dr. Keller. Ich kann versichern, daß dieser Antrag ziemlich tief eingreift. Während wir uns vielleicht in Betreff der übrigen Fragen mit einfacheren Resolutionen werden begnügen können, scheint mir dieser Antrag von der Art zu sein, daß jeder einzelne Punkt eine

Digitized by Google

ziemlich ſorgfältige Erörterung und Vorbereitung bedürfen wird. Ich gebe daher den geehrten Herren anheim, bezüglich dieſes Antrages des Herrn Ober-Staatsanwalts Dr. Keller ebenſo zu verfahren, wie es die dritte Abtheilung bereits im vorigen Jahre bezüglich des Antrages des Herrn Rechtsanwalts Lewald und der übrigen Anträge beliebt hat. Ich glaube, wir werden dann eine umfaſſendere und tiefere Erörterung des Antrages erhalten, als das gegenwärtig vielleicht in einer halben Stunde, die nur noch übrig bleibt, der Fall ſein könnte.

Diejenigen Herren, die darüber zu ſprechen wünſchen, würden jetzt das Wort zu nehmen haben: vielleicht der Herr Antragſteller ſelbſt?

Ober-Staatsanwalt Dr. Keller: Ich bin mit dem Vorſchlage des Herrn Vorſitzenden vollkommen einverſtanden, indem ich mit meinem Antrage nur die gründliche Erwägung der nothwendigen Reform der Voruntersuchung anregen wollte, keineswegs aber die Idee hatte, an dieſem Juriſtentage ſchon eine Beſchlußfaſſung zu erwirken. Die Entſcheidung iſt auch deshalb nicht dringend, weil wir kaum hoffen dürfen, im Laufe dieſes Jahres, oder auch nur in der nächſten Zukunft eine gemeinſame Deutſche Strafprozeßordnung zu erhalten. Es würde daher meine Abſicht, durch den vorliegenden Antrag die Anregung zu einer gründlichen Verbeſſerung der Voruntersuchung, — was ich für eines der allerdringlichſten Bedürfniſſe unſers Strafverfahrens anſehe, — zu geben, erreicht werden, wenn es mit dieſem Antrage, wie im vorigen Jahre mit dem Antrage des Herrn Rechtsanwalts Lewald geſchah, gehalten würde, daß er nämlich der ſtändigen Deputation zur Begutachtung und Berichterſtattung bei dem nächſten Juriſtentage überantwortet wird. Ich muß dies um ſo mehr wünſchen, als ich das Unvollkommene der Formulirung meiner Vorſchläge erkenne, was ich damit zu entſchuldigen bitte, daß ich im Drange meiner Geſchäfte nur im letzten Augenblicke in der Lage war, dieſe meine Vorſchläge, die ich ſchon lange mit mir trug, zu formuliren, mir aber nicht einmal die Möglichkeit gegeben war, die Abſchrift zu collationiren, und ich erſt, nachdem das Gedruckte mir vorlag, einſah, daß hier und da Vieles zu verbeſſern ſei. Ich glaube daher, der guten Sache einen Dienſt zu erweiſen, wenn ich Sie, m. H.,

Digitized by Google

bitte, dieſen Antrag der ſtändigen Deputation zur Begutachtung und Berathung für den nächſtkommenden Juriſtentag zu überantworten.

Präſident: Ich habe mich noch eines Verſehens anzuklagen, indem der Vorſchlag, den ich zu eröffnen mir erlaubte, vollkommen übereinſtimmt mit dem Antrage, den Herr Schriftführer, Rechtsanwalt Calm vor wenigen Augenblicken mir übergeben hat. Ich glaube wohl, daß die Sache durch die Erklärung des Herrn Antragſtellers ausreichend aufgeklärt iſt, und frage daher, ob die geehrte Verſammlung dem Antrage des Präſidiums ſowohl, wie dem des Herrn Anwalts Calm, den Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts Dr. Keller an die ſtändige Deputation zur Berathung, zur Begutachtung und zum Vortrage bei dem nächſten Juriſtentage zu überweiſen, ihre Zuſtimmung ertheilen wolle? (Einſtimmig: Ja!)

In einiger Verlegenheit befinde ich mich allerdings bezüglich des Antrages des Herrn Landes-Advokaten Dr. Weeber zu Weißkirchen. Sie werden mir zugeben, m. höchſtg. H., daß eine erſchöpfende Behandlung dieſes Antrages ein ſehr tief eingehendes Studium des qu. Entwurfes vorausſetzt. Der Entwurf iſt in meinen Händen, ich habe ihn wenigſtens jetzt durchblättert, ich glaube aber nicht, daß man im Stande ſein könnte, Ihnen auch nur in den nächſten Tagen irgend wie eine befriedigende Auskunft über das Syſtem und über die Grundſätze dieſes Entwurfes zu ertheilen. Eine Berathung in der Verſammlung würde beſondere Schwierigkeiten haben und kaum zu ermöglichen ſein. Ich bitte daher diejenigen geehrten Herrn von Ihnen, die vielleicht den Entwurf näher kennen, als ich, und die uns daher in Bezug auf dieſen Antrag etwas Befriedigendes vorſchlagen können, das Wort zu nehmen.

Staatsanwalt von Grävenitz aus Danzig: Ich glaube kaum, daß es als unſere Aufgabe bezeichnet werden kann, eine vollſtändige Strafprozeßordnung durchzuberathen. Wir können wohl im Allgemeinen gewiſſe Hauptgrundſätze einer ſolchen aufſtellen, aber ein ſolches Werk vollſtändig durchzuberathen, — das geht nicht!

Eine Stimme: Ich möchte dieſem Einwurfe noch den weiteren hinzufügen, daß dieſer Antrag den Statuten des Deutſchen Juriſtentags

Digitized by Google

widerſpricht. Wir haben am letzten Juriſtentage beſchloſſen, jedes direkten Einwirkens auf die Regierungen uns zu enthalten. Wenn aber dieſer Geſetzentwurf den Regierungen zur Benutzung empfohlen werden ſoll, ſo iſt das, glaube ich, nicht ſtatutengemäß.

Präſident: In den Statuten iſt eine diesfallſige Beſtimmung nicht vorhanden, und der Beſchluß des vorigen Plenums würde das gegenwärtige Plenum nicht binden.

Rechtsanwalt **Sabarth** aus Ratibor: In Erwägung, daß für den diesmaligen Juriſtentag die Zeit wohl offenbar unzureichend iſt, um den Entwurf eines ganzen Geſetzbuchs erſt zu ſtudiren und zu beſprechen; in Erwägung, daß andere bereits dringlich gewordene Anträge vorliegen, für deren Erledigung ohnehin wohl ſchon kaum Raum gelaſſen iſt, — ſchlage ich vor zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Präſident: Wird der Antrag des Herrn Sabarth unterſtützt? (Ja, Ja!)

Wünſcht Jemand über denſelben zu ſprechen? (Nein, Nein!)

Geben Sie dieſem Antrage Ihre Zuſtimmung? (Ja, Ja!)

Damit würde auch dieſer Gegenſtand erledigt ſein.

Ich erlaube mir nur noch eine kleine Bemerkung mit Genehmigung meines geehrten Kollegen im Präſidio, bei der ich gewiſſermaßen als Referent und Präſident gleichmäßig betheiligt bin. Die Lewald'ſchen Anträge greifen ſo tief in die Prinzipien des Strafprozeſſes ein, daß nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten es ein großes Verdienſt unſrer Berathung und Beſchlußfaſſung ſein würde, wenn die Sätze, welche in Frage kommen, recht gründlich durchberathen und feſtgeſtellt werden. Ich glaube, daß, ſelbſt wenn wir heute und morgen etwas Weiteres nicht zur Erledigung brächten, als die Lewald'ſchen Anträge, wir dadurch immerhin der Wiſſenſchaft, Geſetzgebung, wie Praxis einen größeren Dienſt leiſten würden, als wenn wir recht viel Beſchlüſſe faßten, die doch den Vorwurf nicht ausreichend vorhergegangener Diskuſſion auf ſich ziehen könnten.

(Zuſtimmung in der Verſammlung.)

Digitized by Google

Ich würde nunmehr meinen geehrten Herrn Kollegen bitten, das Präsidium zu übernehmen.

(Ober-Tribunalsrath von Kronmüller übernimmt den Vorsitz, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze nimmt den Rednerstuhl ein).

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Meine höchstgeehrten Herren! Der Herr Rechtsanwalt Lewald hatte auf dem vorigen Juristentage einen Antrag gestellt, der wenigstens in seinen Grundzügen Ihnen Allen noch ausreichend im Gedächtniß sein wird. Zu diesem Antrage waren von mehreren Mitgliedern Amendements und bezüglich Nebenanträge gestellt worden. Als nun die ständige Deputation in Folge des ihr gewordenen Auftrages diese Anträge ihrer Berathung unterstellte, überzeugte sie sich sehr bald, daß eine gründliche und erschöpfende Prüfung derselben nicht möglich sein werde, wenn man nicht auf diejenigen Prinzipien des Strafprozesses, die bei diesen Anträgen einschlagen, näher eingehen wollte. Die ständige Deputation hat dadurch gewissermaßen den ihr gestellten Auftrag überschritten; sie hat auch bei den von ihr formulirten Sätzen durchaus sich nicht speziell an die einzelnen gestellten Anträge ihrem Wortlaute und ihrer nächsten Bestimmung nach gehalten. Allein die ständige Deputation glaubte gerade im Interesse der Herren Antragsteller zu handeln, weil durch eine solche Behandlungsweise die Prinzipien der Anträge selbst und ihre Tragweite viel sicherer in's Licht gestellt werden, und weil auf der anderen Seite auch viel eher die Möglichkeit gewährt wird, eine wirklich befriedigende Diskussion zu führen und wirklich erschöpfende Beschlüsse zu fassen. Allerdings, ich muß es wiederholen, befindet sich die Deputation nicht in ihrem formellen Rechte, und ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, zunächst den Herrn Antragsteller, sowie die übrigen Herren, die die Nebenanträge gestellt haben, zu einer Erklärung hierüber zu veranlassen, ob und inwieweit sie mit dem Verfahren der ständigen Deputation einverstanden sind.

Rechtsanwalt **Lewald**: Ich bin vollkommen damit einverstanden und glaube, daß ich die Ansicht aller meiner Freunde ausspreche, wenn ich sage, daß das Verfahren der ständigen Deputation ein vollkommen berechtigtes ist. Ich habe eben damals nur einzelne kurz präcisirte

Digitized by Google

Rechtsgrundsätze ausgesprochen, und wir sind der Ansicht, daß von dem Augenblicke an, wo die Plenarversammlung beschlossen hat, sie wolle ein Gutachten vorgelegt haben, die Grundlage jetzt nicht mehr die früheren Anträge bildeten, sondern diejenigen, die sich nun durch die ständige Deputation und durch das Referat herausgestellt haben, um so mehr, da ein andres Verfahren sonst der Plenarversammlung Eintrag thun würde.

Vicepräsident von Kronmüller: Hiernach werden die Sätze, wie sie von der Deputation aufgestellt wurden, einzeln zur Berathung kommen. Es wird angemessen sein, diese Sätze zu verlesen, und dann in ihre Abtheilungen zu spalten, weil sehr häufig ein und derselbe Paragraph mehrere Gegenstände enthält.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze:** Indem ich nunmehr, m. höchstg. H., in Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Präsidenten zum Vortrage der einzelnen Paragraphen übergehe, erlaube ich mir noch im Allgemeinen Folgendes vorauszuschicken:

In der Deputation war selbst bei denjenigen Punkten, wo eine Uebereinstimmung der Ansichten nicht zu erzielen gewesen ist, darin volles Einverständniß, daß wir bei der Reform unseres jetzigen Strafverfahrens vor allen Dingen darauf Bedacht nehmen müßten, daß dasselbe mit solchen Garantieen umgeben sei, die allgemein sowohl im Publikum, als auch gegenüber dem Angeklagten das volle Vertrauen auf eine gerechte Rechtspflege erzeugen können, und daß wir Alle durchaus uns hüten sollen, blos aus Liebe zu einem gewissen Formelkram Formalitäten zu schaffen und zu bestimmen, die zuletzt doch weiter nichts enthalten, als eine Beschränkung in der Auffindung der materiellen Wahrheit und insbesondere auch in der Vertheidigung. Wir waren überzeugt, daß Formen zwar nothwendig sind, schon im Interesse der Gerechtigkeit selbst, um namentlich die Beweiserhebung in der Aufnahme selbst sowohl, wie in ihren Resultaten gegen Einseitigkeit und Willkür zu sichern, daß aber auf der andern Seite auch jede Form vermieden werden müsse, die diesem Zwecke nicht dient und blos wegen einer gewissen Konsequenz- und Systemmacherei in's Gesetz aufgenommen werden soll. Wenn von uns ferner — um das gleich eingangs-

Digitized

weiſe zu bemerken — in dem §. 9 Abſ. 2 die Worte gebraucht worden ſind: „Sowie unter ſonſtigen Maßregeln — geſtattet werden," wo von der Vertheidigung die Rede iſt, ſo können Sie wohl überzeugt ſein, daß hierbei der Deputation jedwedes Mißtrauen gegen die Advokatur und die Vertheidigung fremd geweſen iſt, und daß bei der Wahl der Worte wohl eine andere Bedeutung beabſichtigt worden, als man in dieſelben hinein gelegt hat, und daß, als die eben gedachten Ausdrücke in die Sätze hinein corrigirt wurden, uns kein Bedenken hiergegen beigegangen iſt, weil wir nicht geglaubt haben, daß ſie ein Mißverſtändniß verurſachen können. Ich habe gehört, daß ſie ein ſolches Mißverſtändniß erzeugt haben, und es wird daher, wenn wir zu dem §. 9 kommen, ſehr leicht ſein, ſie entweder zu ſtreichen, oder ſie mit milderen, auch dem Sinne der Deputation beſſer entſprechenden Worten zu vertauſchen.

Der Herr Ober-Tribunalsrath von Seckendorff hat mich beauftragt, um dies hier einzuſchalten, ſein Bedauern auszudrücken, daß er verhindert ſei, ſelbſt in Ihrer Mitte zu erſcheinen, um die Vertheidigung ſeiner Anſichten zu übernehmen.

Wenn es dem Herrn Präſidenten genehm iſt, ſo würde ich nun zu §. 1 übergehen. Derſelbe lautet:

> „Die Unterſuchung einer ſtrafbaren Handlung wird in der Regel durch den Staatsanwalt veranlaßt, indem das Verbrechen als eine Verletzung nicht blos des Individui, ſondern zugleich der Geſammtheit ſich darſtellt. Bei beſonders geringen Verbrechen kann das Geſetz die Erhebung der Anklage ausnahmsweiſe dem Beſchädigten zuweiſen und die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft ausſchließen. Dem Beſchädigten ſind hierbei insbeſondere dieſelben Rechtsmittel einzuräumen, welche das Geſetz der Staatsanwaltſchaft zugeſteht."

Einer Verleſung der Motive würde es wohl nicht bedürfen, wenn der Herr Präſident damit einverſtanden iſt?

Vicepräſident von Kronmüller: Die Motive ſind gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt worden; es wird daher eine Verleſung derſelben nicht nöthig ſein. Ich nehme an, daß man darauf verzichtet.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze:** Es ſind nun zu dieſem

Digitized by Google

§. 1 noch Anträge gestellt worden, und zwar von dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Schaffrath. Herr Dr. Schaffrath will in dem zweiten Absatze des soeben verlesenen §. 1 statt der Worte: „Bei besonders geringen Verbrechen kann das Gesetz die Erhebung der Anklage ausnahmsweise dem Beschädigten zuweisen" folgende gesetzt wissen: „Ausnahmsweise z. B. bei besonders geringen Verbrechen, oder bei solchen, bei welchen das Interesse des dadurch unmittelbar Verletzten oder der Angehörigen desselben an der Untersuchung und Bestrafung oder an Unterlassung derselben vorwiegend und wichtiger erscheint, als das Interesse der Gesammtheit, z. B. bei Entführung u. s. w. kann das Gesetz die Erhebung der Anklage dem Beschädigten zuweisen."

Ferner hat Herr Dr. Schaffrath beantragt, im dritten Satze dieses Paragraphen vor den Worten: „insbesondere dieselben Rechtsmittel" folgende einzuschalten: „In der Regel dieselben Rechte und".

Ich weiß nicht, ob es mir gestattet ist, Herr Präsident, in meiner Eigenschaft als Referent das Nöthige hier gleich einzuschalten, oder ob Sie erst die Diskussion im Ganzen eröffnen wollen.

Vicepräsident von Kronmüller: Ich glaube doch, daß es passender ist, wenn zunächst die Diskussion über den ganzen Paragraphen eröffnet wird.

Rechtsanwalt Dr. **Schaffrath** aus Dresden: Ich bitte um's Wort! Ich bin, m. H., der Meinung, daß es allerdings in unser Aller Interesse sein und namentlich zur Abkürzung der Diskussion dienen dürfte, wenn uns der Herr Berichterstatter erst seine Meinung über meine Anträge zu erkennen gäbe. Ich kann wohl voraussetzen, daß Ihnen Allen daran liegt, die Meinung des Herrn Berichterstatters, der alle diese Gegenstände so tief durchdacht hat, über dieselben und über meine Anträge zuvor zu hören. Ich würde daher darum bitten, daß der Herr Berichterstatter seine Meinung im Voraus kund gäbe.

Ober-Staatsanwalt Dr. **Keller:** Ich halte es doch für zweckmäßiger, daß, da vielleicht noch andere Anträge zu §. 1 gestellt werden, dann der Herr Berichterstatter aufgefordert werde, über alle diese Anträge seine Ansicht auszusprechen, indem sonst die Zeit zersplittert wird und vielleicht auch Wiederholungen vorkommen. Und wenn nun dieser An-

Digitized by

trag genehmigt werden ſollte, ſo würde ich mir gleich das Wort erbitten, um einen Zuſatzantrag zu §. 1 zu ſtellen.

Vicepräſident von Kronmüller: Iſt etwas bei dieſem Antrage zu erinnern?

Ich glaube, ihn als genehmigt anſehen zu dürfen.

Ober-Staatsanwalt Dr. **Keller**: Im erſten Satze des §. 1 iſt von ſtrafbaren Handlungen überhaupt die Rede. Der zweite Satz beginnt: „Bei beſonders geringen Verbrechen.“ Es wird alſo hier blos die Species der ſtrafbaren Handlungen bezeichnet. Es iſt bekannt, daß in den meiſten beſtehenden Strafgeſetzgebungen die ſtrafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen eingetheilt werden. — Ich finde es nicht ganz correct und logiſch, im erſten Satze von ſtrafbaren Handlungen überhaupt zu ſprechen und im zweiten Satze blos die Verfolgbarkeit auf Verbrechen einzuſchränken. Ich glaube vielmehr, daß der allgemeine Ausdruck beizubehalten iſt. Es würde dies den beſtehenden poſitiven Geſetzen entſprechen, um ſo mehr, als wir in Oeſterreich bei Verbrechen keine Verfolgbarkeit durch den Beſchädigten haben, ſondern nur bei Uebertretungen und Vergehen, und ich würde mir daher den Antrag erlauben, im zweiten Satze die Worte: „ſtrafbare Handlungen“ zu wiederholen anſtatt „Verbrechen.“

Ober-Staatsanwalt **von Tippelskirch** aus Stettin: M. H.! Ich glaube, daß das Amendement, welches hier von dem Herrn Dr. Schaffrath geſtellt worden iſt, ſich zur Annahme nicht empfehlen möchte, weil es meines Erachtens den Punkt nicht trifft, auf welchen es bei der Sache ankommt. An und für ſich wäre es ziemlich gleichgültig, ob man „Verbrechen“ oder „Vergehen“ ſagt. Ich würde mich mit den Eingangsworten einverſtanden erklären, jedoch glaube ich, daß ſie von keiner Erheblichkeit ſeien. Allein den Schluß halte ich nicht für begründet, und gegen dieſen erkläre ich mich durchaus. Er geht dahin: „kann das Geſetz die Erhebung der Anklage dem Beſchädigten überlaſſen.“ Ich glaube, daß es deſſen nicht bedarf; das, was der Herr Antragſteller dabei im Auge hat, das ſind zunächſt die ſogenannten Antragsverbrechen. In verſchiedenen Deutſchen Strafgeſetzbüchern iſt

die Frage, welche Vergehen und welche Verbrechen unter allen Umständen von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgen seien, und welche einen Antrag des Beschädigten, des Betheiligten voraussetzen, sehr verschieden beantwortet worden. Oesterreich, Preußen, Bayern kennen außerordentlich wenige solche Handlungen; mehrere andere Strafgesetzbücher gehen viel weiter: Sachsen, Württemberg, Thüringen insbesondere haben ein ganzes Register von Antragsverbrechen, die Zahl derselben ist dort außerordentlich ausgedehnt.

Wenn man sich nun fragt, wie diese sogenannten Antragsverbrechen zu behandeln seien, so scheint mir bei der Verschiedenartigkeit der Behandlung derselben das Richtigste in dieser Beziehung das Strafgesetzbuch Sachsens getroffen zu haben. Es unterscheidet solche Antragsverbrechen, welche, wenn der Antrag gestellt ist, von dem Staatsanwalte verfolgt werden können, resp. müssen, und solche, welche eben nur von dem Antragsteller selbst zu verfolgen sind. Wie das nun im Einzelnen zu formuliren, das ist eine Frage, die hier zu verfolgen, zu weit führen würde. Allein ich glaube, im Prinzipe ist es nicht richtig, zu sagen, daß nur solche Verbrechen und Vergehen, deren Bestrafung von dem Antrage des Beschädigten abhängt, von ihm verfolgt werden sollen. Es widerspricht dies entschieden der Gesetzgebung und ist nicht nothwendig. Man kann sich recht gut denken, daß der Beschädigte sich an den Staatsanwalt wendet, und dieser die Sache verfolgt. Insofern könnte, glaube ich, der Antrag des Herrn Dr. Schaffrath zu dem Mißverständnisse führen, als ob die Meinung dahin ginge, daß die sogenannten Antragsverbrechen nur von dem Beschädigten verfolgt werden sollen. Wenn das die Absicht ist, so glaube ich, wäre das nicht richtig. Man wird hierüber entscheiden müssen, und es wird das Einschreiten dem Staatsanwalte zu überlassen sein.

Ich glaube also, daß diese Anträge nicht anzunehmen sind, sondern abgelehnt werden müssen.

Professor Dr. Glaser aus Wien: Ich muß mich den Bemerkungen des geehrten Vorredners entschieden anschließen. Ich glaube in der That, daß der Antrag des Herrn Dr. Schaffrath in diesem Punkte einige Dinge zusammenknüpft, die unbedingt auseinander ge-

Digitized by Google

halten werden müſſen: die Fälle nämlich, wo das Einſchreiten der Staatsbehörden, des Staatsanwaltes oder des Gerichtes, abhängig iſt von dem Verlangen des Beſchädigten, und die Fälle, wo das Einſchreiten der Staatsbehörde vorkommt auch da, wo ein Begehren des Betheiligten ganz ausgeſchloſſen ſein ſoll. Wenn wir dahin kommen, wohin, wie mir ſcheint, der Antrag des Herrn Dr. Schaffrath führt, dahin nämlich, daß in den Fällen einer großen Anzahl von Verbrechen die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft gänzlich ausgeſchloſſen ſein ſoll, dann, glaube ich, entfernen wir uns entſchieden von dem Boden, den wir mit Mühe und Noth durch eine lange Entwicklung hindurch gefunden haben. Mir ſcheint, die Richtung, welche zu unſerer ganzen Debatte Anlaß gab, geht dahin, den vergeſſenen Privaten in den Vordergrund zu bringen und ihm den Boden zu ſichern, aber nicht dahin, daß der Staat ſeiner Verpflichtung, für die Verfolgung der Verbrechen zu ſorgen, enthoben werden ſoll.

Ich halte mich einfach an das Beiſpiel, das Herr Dr. Schaffrath ſelbſt anführte. Er erklärte, daß der Staatsanwalt ſelbſt in dem Falle einer Entführung auch nicht auf Verlangen der Beſchädigten einzuſchreiten berufen ſei. Um zu vermeiden, daß der Staatsanwalt in einem Falle einſchreite, wo ſeine Hilfe unerwünſcht wäre, ſollte ihm die Pflicht auferlegt werden, auch denen, die ihn rufen, zu antworten: „Hilf Dir ſelbſt!“ Wohin aber ſoll das führen? M. H.! Es iſt gegen die Privatanklage mehrfach der Vorwurf gemacht worden, daß ſie unpraktiſch, daß kein ſolch' großes Bedürfniß danach vorhanden ſei, und ich will das zugeben mit der Maßgabe, daß ich behaupte, daß die prinzipiellen Bedürfniſſe ebenſo wichtig ſein können, wie die praktiſchen. Der Werth der Privatanklage, wenn ſie einmal im Prinzip zugelaſſen iſt, würde nun gerade darin beſtehen, daß die Fälle, in welchen ſie nöthig werden könnte, ſich, eben damit das Inſtitut beſteht, außerordentlich vermindern. Wenn wir aber dahin kommen, daß wir die Privatanklage zu einem praktiſchen Bedürfniſſe machen, d. h. daß der Private, wenn er Schutz gegen Verletzungen finden, die Repreſſion derſelben erreichen will, immer ſelbſt vor Gericht gehen muß, ſelbſt die großen Laſten einer Privat-

Digitized by Google

anklage tragen muß, ſo gehen wir über das Ziel hinaus nnd bieten dann der Bevölkerung etwas, was ſie nicht tragen kann.

Ich gehe zurück auf die Entführung. Einem armen Manne iſt ſeine Tochter entführt worden; er kommt zum Staatsanwalt, und muß von dieſem hören: „Ich darf Dir nicht helfen, Du mußt ſelbſt vor Gericht gehen und allenfalls einen Advokaten nehmen!“ Das kann unmöglich die Richtung ſein, welche wir berufen ſind weiter zu verfolgen. Dies Zuſammenbringen mit denjenigen Gegenſtänden, welche der Lewald'ſche Antrag im Auge hat, das heißt den Lewald'ſchen Antrag gefährden und der immer wieder auftauchenden Ideenverwirrung, gewiß ohne Abſicht des Antragſtellers, zu Hülfe kommen, als ob es denen, die die Privatanklage vertheidigen, darum zu thun ſei, das Strafrecht auf den urſprünglichen privatrechtlichen Standpunkt zurück zu bringen. Das, glaube ich, iſt nicht gemeint, und deshalb muß man ſich gegen die jetzige Faſſung des Antrages des Herrn Dr. Schaffrath erklären. Vielleicht faſſe ich aber auch die Sache unrichtig auf und es iſt der Antrag anders gemeint. (Bravo!)

Staatsanwalt **von Grävenitz**: Ich ſchließe mich den Auslaſſungen des Herrn Dr. Glaſer vollſtändig an. Ich glaube, es liegt auf der Hand, daß der §. 1 des Gutachtens im Auge hat, das Prinzip der öffentlichen Anklage auszuſprechen. Davon wird nun eine Ausnahme gemacht, die die ſogenannten Antragsverbrechen gar nicht im Auge hat. Es ſoll in einzelnen Fällen, wo das Intereſſe des Staates und auch das eines Privatanklägers hervorragend iſt, jenes Intereſſe völlig zurücktreten und die Privatanklage ausnahmsweiſe allein zugelaſſen werden. Das ſind nun insbeſondere Vergehen, wie die Beſchädigung fremden Eigenthumes, Ehrenkränkungen, und ich glaube daher, daß, was der geehrte Antragſteller, Herr Dr. Schaffrath, berührt hat, hier nicht zu erörtern iſt.

Ich wollte nun nur noch eine Bemerkung machen in Bezug auf den Antrag des Herrn Dr. Keller. Ich glaube, daß der Ausdruck „Verbrechen“ im allgemeinen Sinne gebraucht und gleich bedeutend mit „ſtrafbarer Handlung“ iſt. Dieſe allgemeine Bedeutung iſt anerkannt, und ich glaube nicht, daß es darauf ankommt, eine be-

Digitized by Google

ſondere Aenderung beizufügen. Auf die dritte Abtheilung, die Uebertretungen, iſt bei dieſem Paragraphen keine beſondere Rückſicht genommen.

Rechtsanwalt Dr. **Schaffrath**: M. H.! Ich glaube, daß alle die Gründe, die zwei geehrte Redner gegen meinen Verbeſſerungsantrag vorgebracht haben, auch geradezu gegen den Antrag der Deputation ſprechen. Ich habe ja gar nichts Neues in Bezug auf die Zuläſſigkeit der Privatanklage und deren Nichtzuläſſigkeit, oder in Betreff der Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft und deren Ausſchließung beantragt, ich habe auch nicht eine neue Kategorie von Verbrechen hinzugethan. Die gegen mich vorgebrachten Gründe treffen alſo nicht mich, ſondern die Deputation und den Antrag derſelben. Ich habe weiter nichts geſagt, als daß nicht blos „bei beſonders geringen Verbrechen," ſondern auch noch bei einigen anderen dasjenige ſtattfinden ſolle, was die Deputation beantragt. Ich weiß nicht, warum gerade ich der Sündenbock ſein ſoll, den man angreift. Wenn man nun einmal hauen will, ſo muß man auf die Deputation hauen. Ich muß hinzufügen, daß mein Antrag nicht materiell ein neuer iſt, ſondern ich will nur das, was die Deputation in den Motiven geſagt hat, gleich mit in den Paragraphen ſelbſt aufgenommen wiſſen. Leſen Sie die Motive zu §. 1 und Sie werden finden, daß es die Meinung der Deputation iſt, daß nicht nur „bei beſonders geringen Verbrechen," ſondern auch bei denen, die ich in den Paragraphen ſelbſt mit geſetzt wiſſen will, daſſelbe gelten ſoll, was nach der von der Deputation vorgeſchlagenen Faſſung des Paragraphen allerdings nur „bei beſonders geringen Verbrechen" ſtattfindet. Ich bin alſo heute gänzlich unſchuldig und wollte, ich wäre immer ſo unſchuldig, wie heute bei dieſem meinem erſten Antrage.

Staatsanwalt **Koch** aus Trebnitz. Ich will mir nur eine Bemerkung gegen den Vortrag des Herrn Dr. Schaffrath und im Sinne des Deputationsgutachtens erlauben. Ich verſtehe das Deputationsgutachten dahin, daß die Deputation annimmt, es gebe eine Anzahl ſtrafbarer Handlungen, die nach Kategorien ſich beſtimmen laſſen, bei denen das öffentliche Intereſſe dermaßen zurück- und das Privatintereſſe dermaßen hervortritt, daß eine Verfolgung zweckmäßiger und beſſer dem Privaten ganz zu überlaſſen ſei, als daß ſie der Staatsan-

Digitized by Google

waltschaft ausschließlich übertragen oder überwiesen werde. Es ist also der Grund, der die Deputation bewogen hat, die Staatsanwaltschaft in gewissen Fällen ganz auszuschließen, der, daß sie einen Mangel des Staatsinteresses oder ein sehr geringfügiges Staatsinteresse in diesen Fällen annimmt. Die Kategorien strafbarer Handlungen aber, welche der Herr Dr. Schaffrath noch besonders hervorgehoben haben will, tragen, meines Erachtens, einen ganz anderen Charakter an sich. Sie sind in den meisten Strafgesetzgebungen insofern mit den Antragsverbrechen in eine Linie gestellt, als sie ohne Antrag nicht verfolgt werden dürfen. Aber der Grund, weshalb ein Antrag gefordert ist, trifft durchaus nicht mit dem Grunde zusammen, welcher die Staatsanwaltschaft ausschließen könnte. Der Antrag wird erfordert mit Rücksicht auf schwer compromittirte Familieninteressen, z. B. bei Nothzucht und Entführung. Wird aber einmal überhaupt die Verfolgung von Seiten des Verletzten verlangt, dann muß gesagt werden, daß gerade bei diesen Arten von Verbrechen auch zugleich der Bruch der öffentlichen Ordnung ein so außerordentlich erheblicher ist, daß es schlechterdings nicht zugelassen werden kann, grundsätzlich die Staatsanwaltschaft bei diesen Verbrechen auszuschließen. Und ich glaube, auch der Verletzte selbst wird es nicht immer in seinem Interesse finden, in eigner Person hintreten zu müssen; es wird dem Beschädigten selbst nicht erwünscht, sondern sogar peinlich sein, einen Antrag auf Bestrafung stellen zu müssen, und wie viel tausendmal peinlicher wird es ihm sein, Aug' in Auge demjenigen gegenüber zu treten, welcher namentlich in die geheiligten Familienverhältnisse störend eingebrochen ist.

Deshalb bitte ich Sie dringend, den Antrag des Herrn Dr. Schaffrath abzulehnen und den Antrag der Deputation, welchen ich für ganz gerechtfertigt halte, anzunehmen.

Kreisrichter Lindner aus Behrend bei Danzig: Ich will mich mit wenigen Worten dem anschließen, was Herr Dr. Schaffrath gesprochen hat. Soviel ich verstanden habe, sagte er: „Mein Antrag soll nur berücksichtigt werden, insofern auf die Prinzipien, die das Deputationsgutachten aufgestellt, näher eingegangen wird, — nur dann, wenn diese Kategorien, welche hier aufgestellt sind, näher in Betracht gezogen

Digitized by

werden. Wenn man mir vorwirft, daß mein Antrag zu eng oder zu weit ſei, ſo trifft das, wie ich glaube, ebenſo das Deputationsgutachten, und es fällt daher der Vorwurf auf das Deputationsgutachten zurück." — Ich glaube, mich dem inſofern anſchließen zu müſſen, als, wenn wir das Deputationsgutachten in ſeinen einzelnen Punkten durchſprechen wollten, wir von dem eigentlichen Ziele des urſprünglichen Lewald'ſchen Antrages ganz abkommen würden. Der Schluß der Motive des Lewald'ſchen Antrages lautet: „Es handelt ſich für jetzt nur um die Anwendung eines Prinzipes," und ich glaube, mit dieſem Prinzipe können wir auskommen. Das Gutachten der Deputation iſt nicht ein Gutachten über den Lewald'ſchen Antrag, ſondern es iſt die Aufſtellung verſchiedener legislativer Vorſchriften, ſowie ſie etwa formulirt werden könnten in einem zu erlaſſenden Geſetze. Der Lewald'ſche Antrag hat auch nicht die Abſicht ein Geſetz aufzuſtellen, ſondern er hat einzig und allein ein feſtes Prinzip für die ſtrafrechtliche Verfolgung aufgeſtellt. Es handelt ſich ihm darum, ob außer der Staatsbehörde der verletzte Privatmann auftreten könne. Dagegen hat der erſte Punkt des Deputationsgutachtens ſchon aufgeſtellt gewiſſe von einander verſchiedene Kategorien von Verbrechen, in denen die Staatsbehörde ihrer Pflicht zum Einſchreiten enthoben ſein ſolle, und in denen, weil die Staatsbehörde nicht dieſe Verpflichtung hat, der Privatankläger als ſolcher auftreten könne. Das iſt aber ſchon ein Verlaſſen des Prinzips. Es handelt ſich nicht darum, ob die Staatsanwaltſchaft von ihrer Pflicht zu entbinden iſt, ſondern nur um den Fall, wo ſie wider Erwarten ihrer Pflicht nicht nachkommen ſollte, — darum, dann dem Privaten das Recht einzuräumen, ſeinerſeits einſchreiten zu können.

Ich glaube alſo, auf die Berathung der einzelnen Sätze des Deputationsgutachtens kann gar nicht eingegangen werden, bevor man nicht entſchieden über das Prinzip ſich ausgeſprochen hat.

Vicepräſident von Kronmüller: Soviel ich gehört habe, hat Herr Rechtsanwalt Lewald ſich einverſtanden damit erklärt, daß nur dieſe Sätze der Deputation zur Berathung und Beſchlußfaſſung kommen ſollen.

Kreisrichter Lindner: Das ſchließt nicht aus, daß man anderer Meinung ſein könne. (Schluß! Schluß!)

Vicepräſident von Kronmüller: Es iſt aber ſchon beſchloſſen!

Staatsanwalt **von Grävenitz:** Ich glaube, wir ſind zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Verhandlung in der That erleichtert werden dürfte, wenn dem früheren Antrage zufolge der Herr Referent die Güte hätte, uns über den Inhalt des Paragraphen und über die ſämmtlichen Anträge, die daneben eingebracht worden ſind, zu berichten und ſeine Meinung im Voraus auszuſprechen. Ich glaube, wir haben gehört, daß die ſtändige Deputation in ſehr erheblicher Weiſe mißverſtanden worden iſt, und es wird ſich daher dies Alles aufklären und ſchneller erledigen, wenn ein Referat darüber dem Herrn Referenten aufgegeben wird.

Ich ſtelle anheim, ob es nach der Geſchäftsordnung zuläſſig iſt, dieſen Antrag wieder aufzunehmen. Der Antrag iſt dermalen nicht abgelehnt, ſondern nur nicht berückſichtigt worden.

Ich ſtelle alſo den Antrag, daß der geehrte Herr Referent erſucht werde, über den Paragraphen und die Anträge, die bereits geſtellt ſind, zu referiren.

Vicepräſident von Kronmüller: Die Verſammlung hat ſich dafür ausgeſprochen, daß ſämmtliche Anträge, ſowohl die bereits bekannten, als die, welche noch vorkommen werden, geſammelt werden, und daß dann der Herr Referent ſich darüber ausſprechen ſolle. Das iſt beſchloſſen.

Kreisrichter **Lindner:** Hier herrſcht die entgegengeſetzte Meinung!

Vicepräſident von Kronmüller: Der Referent kann ſich nicht äußern, ſo lange er noch die einzelnen Amendements nicht kennt.

Geh. Juſtizrath Dr. **Krug** aus Dresden: Ich erlaube mir den Antrag zu ſtellen, im erſten Satze des §. 1 nach den Worten „durch den Staatsanwalt" zu ſagen: „ſei es von Amtswegen oder auf Antrag des Verletzten." Denn offenbar ſoll dieſer erſte Satz nicht blos die ſogenannten ex officio zu verfolgenden Verbrechen umfaſſen, ſondern auch die, wobei der Staatsanwalt nicht unmittelbar betheiligt iſt, ſondern nur auf Antrag einſchreitet; und der zweite Satz ſoll nur die ſogenannten auf Privatanklage verfolgbaren Verbrechen betreffen. Bei

Digitized by Google

dieſen letzteren iſt es in der Ordnung, ſie auf unwichtige Fälle zu beſchränken.

Rechtsanwalt Dr. **Schaffrath**: Um die Mißverſtändniſſe, die mein Antrag hervorgerufen hat, vollſtändig zu heben und unmöglich zu machen, bitte ich um die Erlaubniß, in der Deputationsvorlage noch folgende weitere Aenderung zu beantragen: daß nämlich nach den Worten „dem Beſchädigten zuweiſen" in den folgenden Worten „und die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft ausſchließen" ſtatt des Wortes „und" geſetzt werde: „*oder* auch, was die geringeren Verbrechen betrifft, die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft ausſchließen."

Wir ſind nämlich Alle darüber einig, daß die *Erhebung der Anklage* — nicht nur bei geringen Verbrechen — allerdings an den Antrag des Beſchädigten zu binden ſei. Wir ſind aber auch der Anſicht, daß bei der *Unterſuchung* die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft nur bei geringen Verbrechen auszuſchließen iſt, nicht aber auch bei ſolchen, die, ohngeachtet ſie zu den größeren Verbrechen gehören, dennoch, weil bei ihnen das Intereſſe des Verletzten oder der Angehörigen deſſelben vorwiegend und wichtiger erſcheint, als das Intereſſe der Geſammtheit, nur auf Antrag des Beſchädigten unterſucht werden ſollen. So würde alſo der Sinn meines Antrags der ſein: Bei beſonders geringen Verbrechen ſowohl wie bei Verbrechen, bei welchen das Intereſſe des Verletzten oder der Angehörigen deſſelben an der Unterſuchung oder deren Unterlaſſung vorwiegend und wichtiger erſcheint, als das Intereſſe der Geſammtheit, ſoll wenigſtens die Erhebung der Anklage vom Geſetze nur dem Beſchädigten zugewieſen werden können. Was aber die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft betrifft, ſo ſoll dieſe bei geringen Verbrechen allerdings auch ganz ausgeſchloſſen werden können, bei ſolchen aber, die nicht zu den geringen Verbrechen gehören, bei denen jedoch auch der Antrag des Verletzten zur Unterſuchung nothwendig iſt, da ſoll die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft nicht ausgeſchloſſen werden können.

Ich bitte alſo um die Erlaubniß auf Abänderung des Deputationsgutachtens dahin anzutragen, daß die Worte: „*oder* auch, was die geringern Verbrechen betrifft, die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft

Digitized by Google

ausschließen," statt der Worte: „zuweisen und die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausschließen" gesetzt werden.

Eine Stimme: Die Diskussion hat sich einigermaßen verwirrt. Kurz vorher war eine formelle Frage in Anregung gebracht worden, die nämlich: ob der Referent, nach einem früher ausgesprochenen Wunsche, sich über alle Anträge äußern solle, — jetzt sind wir wieder bei der materiellen Berathung, ohne daß die früher angeregte Frage zu einem bestimmten Beschlusse gebracht worden ist. Der Herr Präsident äußerte, daß das der Fall gewesen sei. So wie ich die Sache aufgefaßt habe, ist noch kein Beschluß gefaßt worden. Ich glaube daher, daß es zur Abkürzung der Diskussion und zur Aufklärung der Versammlung beitragen würde, die formelle Frage vorerst zu einem definitiven Abschlusse zu bringen, und dann erst die materiellen Verhandlungen über die vorliegenden Anträge eintreten zu lassen. (Bravo!)

Vicepräsident von Kronmüller: Ich habe die Frage gestellt, ob der Referent sich über die Anträge, soweit sie bekannt sind, äußern, oder ob abgewartet werden solle, ob im Laufe der Debatte Unteranträge gestellt werden. Ich müßte mich nun sehr irren, wenn sich nicht die Versammlung dafür ausgesprochen hätte, daß das Letztere geschehen möge. Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht von der Majorität.)

Es ist also von der Versammlung beschlossen worden, daß mit dem Referate gewartet werden soll, bis die sämmtlichen Anträge bekannt geworden.

Stadtgerichtsrath **Stephany** aus Berlin: Zur Geschäftsordnung! Ich bin der Ansicht, es kann kein derartiger Beschluß gefaßt werden: dem Herrn Referenten muß anheim gestellt bleiben zu sprechen, wann er will; er kann durch Beschlüsse dazu nicht gezwungen werden.

Rechtsanwalt **Moritz** aus Magdeburg: Zur Geschäftsordnung! Soviel ich weiß, wird bei allen parlamentarischen Verhandlungen dem Referenten das Schlußwort gestattet. Derselbe faßt Alles nur zusammen und giebt hierdurch eine Uebersicht des Ganzen. Wir können den Referenten nicht bei seinem Schlußwort unterbrechen und dann die Debatte wieder fortgehen lassen.

Digitized by Google

Stadtgerichtsrath **Stephany**: Zur Geſchäftsordnung! Durch das, was ſoeben hervorgehoben wurde, wird nicht ausgeſchloſſen, daß der Wunſch eines Theils der Verſammlung in Erfüllung geht, daß der Referent auch im Laufe der Debatte ſeine Auffaſſung äußere, daß er zunächſt referire und zuſammenfaſſe, was in den Verhandlungen vorgetragen wird. Es verſteht ſich von ſelbſt, das Prinzip wird durch dieſe Wünſche nicht alterirt.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: M. höchſtg. H.! Ich erwarte Ihre Beſtimmung und Entſcheidung; allein das Recht möchte ich jedenfalls beanſpruchen, ſchon während der Verhandlungen das Wort zu nehmen, wodurch natürlicher Weiſe das Schlußwort mir nicht entzogen werden kann. Es verſteht ſich dies wohl von ſelbſt. Ich ſollte glauben, daß es bei der jetzigen Diskuſſion ſich nicht zunächſt um die Rechte des Referenten handle, und daß es möglicher Weiſe auch eine Verletzung des Rechts der Mitglieder ſein könne, wenn durch die Beſchränkung des Referenten auf das Schlußwort ihm gar nicht geantwortet werden könnte. Ich ſollte glauben, daß es mir, z. B. nach dem Gebrauche in Sachſen, geſtattet werden könnte, in meiner Eigenſchaft als Referent auch während der Diskuſſion dann und wann einige Worte zur Erläuterung des Gegenſtandes der Berathung zu ſprechen. (Ja wohl!)

Ich bedaure lebhaft, m. höchſtgeehrten H., daß gleich der erſte Paragraph zu vielfachen Mißverſtändniſſen Veranlaſſung gegeben hat, und ſehe darin faſt ein böſes Omen. (O nein!) Aber ich glaube, man hat die Motive und, ich möchte ſagen: die Zuſätze zu dieſem Paragraphen mit den übrigen Anträgen da und dort falſch aufgefaßt. Ich erledige damit zugleich auch den Vorwurf, der gegen die ganze Behandlung der Sache angeregt wurde. Die Deputation hat gerade in dieſem §. 1 die Grundlage gefunden, von welcher aus ſie auf die ſpeziellen Lewald'ſchen Anträge zuſteuert; ſie bedurfte nothwendig derſelben, um die Baſis für die gründliche Beurtheilung der Lewald'ſchen Anträge zu finden.

Das Materielle anlangend, ſo erlaube ich mir ganz kurz auf den Antrag meines geehrten Freundes, des Herrn Ober-Staatsanwalts Dr. **Keller**, zu erwidern, daß ich der Anſicht des Herrn Staatsanwalts

Digitized by Google

von Grävenitz beipflichte, daß hier das Wort „Verbrechen" nicht im strafprozessualischen Sinne, sondern im gewöhnlichen Sinne des materiellen Strafrechtes gebraucht ist. Ich glaube, daß, wenn wir wollten überall das Wort „Verbrechen" mit „strafbaren Handlungen" vertauschen, die Fassung der einzelnen Sätze sehr schleppend werden würde. Was den Hauptantrag des Herrn Dr. Schaffrath und den Nebenantrag des Herrn Geheimraths Krug anlangt, so erlaube ich mir darüber Folgendes zu bemerken:

Die Deputation hat, wie Herr Dr. Schaffrath sehr richtig unter Hinweis auf die Motive hervorgehoben hat, gewiß gegen die von Herrn Dr. Schaffrath angeführten Sätze, nur vielleicht mit Ausnahme seines Beispieles, nichts einzuwenden; ich kann nur wiederholen, es steht, was der Herr Dr. Schaffrath hervorgehoben hat, ausdrücklich in den Motiven. Dessen ungeachtet würde ich anrathen, daß der Antrag des Herrn Dr. Schaffrath abgelehnt werde, weil, wie bereits von andrer Seite hervorgehoben worden ist, er die eigentliche, hier vorliegende Frage nicht berührt, und daher hierher nicht paßt. Wollte aber die Versammlung, um einerseits den Wunsch des Herrn Dr. Schaffrath zu erledigen, und andrerseits um die nun einmal vorhandenen Mißverständnisse zu beseitigen, in dieser Sache etwas thun, so würde ich glauben, daß der Antrag des Herrn Geh. Justizraths Krug die Zweifel am besten erledige. Derselbe hat, wenn ich ihn richtig auffasse, beantragt, nach den Worten in der zweiten Zeile des §. 1 „durch den Staatsanwalt" einzuschalten: „sei es von Amtswegen, oder auf Antrag des Verletzten."

Erlauben Sie mir, kurz zur Rechtfertigung meiner Ansicht Folgendes vorzutragen. Die Deputation ist der Meinung, daß man in Bezug auf die strafprozessualische Behandlung der Verbrechen drei Kategorien aufstellen müsse. Die eine Kategorie, wo der Staatsanwalt unbedingt von Amtswegen einschreitet, wo also prinzipiell von einer Privatanklage nicht die Rede sein kann. Die zweite ist die, wo das Strafgesetz zwar die Einleitung der Untersuchung und das Einschreiten der Behörde abhängig macht von dem Antrage des Verletzten, mit Rücksicht auf die Gründe, welche im Antrage des

Digitized by Google

Herrn Dr. Schaffrath hervorgehoben worden ſind, wo aber, wenn einmal Anträge von dem Verletzten geſtellt worden ſind, auch nunmehr diejenige Rückſicht erledigt worden iſt, die der Staat auf das beſondere Intereſſe des Verletzten und beziehentlich ſeiner Familie zu nehmen hat. Dann hat der Staat allen dieſen Rückſichten Rechnung getragen, der Verletzte ſelbſt hat auf dieſes beneficium Verzicht geleiſtet. Es tritt das ordnungsmäßige Verfahren ganz wie bei der erſten Kategorie und insbeſondere die Wirkſamkeit der Staatsanwaltſchaft ein; die principale Privatanklage iſt alſo hier gleichfalls ausgeſchloſſen. Nun kommt die dritte Klaſſe; das ſind die beſonders geringen Verbrechen, wo der Staat ſich ſagen muß, hier tritt das Recht des Privaten ſo entſchieden und überwiegend, und zwar in der ganzen Unterſuchung hervor, daß der Staat füglich es dem Verletzten ſelbſt überlaſſen kann, ob er das ſtrafrechtliche Verfahren anrufen und fortführen will, oder nicht. Hier alſo ſoll nach der Anſicht der Deputation nur der Verletzte als Privatankläger ſich konſtituiren und auftreten können; und das würden die Fälle ſein, wo man lediglich und nur die Privatanklage, alſo die principale Privatanklage geſtattete. Ich möchte daher behaupten, daß die Sätze der Deputation logiſch richtig ſind, und daß ſie in ihrer Aufeinanderfolge das Urtheil über die Lewald'ſchen Anträge vorbereiten, daß aber auf die Anträge des Herrn Dr. Schaffrath hier, an der vorliegenden Stelle, nicht einzugehen iſt, weil nur von der Zulaſſung der principalen Privatanklage gehandelt wird. Ich ſollte endlich glauben, daß wenn die Erklärung, die ich jetzt in Beziehung auf den Schaffrath'ſchen Antrag abgegeben habe, in das Protokoll kommt, wonach die Deputation materiell mit dem Inhalte des Schaffrath'ſchen Antrages einverſtanden iſt, derſelbe ſich zufriedenſtellen könnte.

Kreisrichter Zenthöfer aus Rybnick: Ich erlaube mir, ſtatt des Wortes „zugleich" in der dritten Zeile das Wort „vorzugsweiſe" in Vorſchlag zu bringen. Es würde dieſer Ausdruck beſſer entſprechen dem vorhergehenden Ausdrucke „durch den Staatsanwalt." Denn durch Verbrechen iſt doch in erſter Linie der Staat und in zweiter Linie erſt das Individuum beleidigt. Wir haben viele Verbrechen, bei denen beſondere verletzte Individuen gar nicht vorhanden ſind, wie bei den Staatsverbrechen.

Digitized by Google

Deshalb scheint es mir angemessen zu sein, anstatt des Wortes „zugleich" das Wort „vorzugsweise" zu setzen.

Staatsanwalt Leßke aus Schneidemühl: Ich wollte mir erlauben, mich dafür auszusprechen, lediglich die Vorschläge der Deputation anzunehmen. Es handelt sich hier nicht um die Feststellung, unter welchen Verhältnissen die Staatsanwaltschaft einschreiten soll oder nicht, sondern lediglich darum, das Verhältniß der öffentlichen Anklage gegenüber der Privatanklage festzustellen. Und nun hat sich, meiner Ansicht nach in vollem Einverständniß mit der ganzen Versammlung, die Deputation dahin ausgesprochen, daß die Regel sein soll: „Der öffentliche Ankläger schreitet ein," und daß eben nur ausnahmsweise in den Fällen, wo gar kein öffentliches Interesse vorliegt, wie dies bei geringen Uebertretungen der Fall ist, principaliter die Anklage durch den Beschädigten stattfinden soll. In den Fällen aber, wo ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt, wie z. B. beim stuprum violentum und bei der Entführung, versteht es sich von selbst, daß dem Staate die Gelegenheit geboten sein muß, vorzugehen, und der Beschädigte, der die Bestrafung verlangt, hat kein Interesse, den Staatsanwalt und die öffentliche Anklage von der Verfolgung auszuschließen.

Ich glaube, daß am besten sämmtliche Amendements weggelassen und somit dem Antrage der Deputation beigetreten werde.

Rechtsanwalt **Sabarth**: Ich glaube, das Amendement des Herrn Dr. Schaffrath ist hervorgerufen worden durch die Fassung des §. 1 in den Worten: „und die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausschließen." Ich glaube auch, daß durch diese Worte allerdings die Ansicht entstehen mußte, als solle im §. 1 überhaupt diskutirt werden: „Wann soll die Staatsanwaltschaft ausgeschlossen werden? wann soll sie nicht eintreten?" Wenn man nun hier die Worte „und die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausschließen" streicht, dann, glaube ich, ist jedes Mißverständniß beseitigt.

Ich stelle daher das Amendement, die angeführten Worte „und die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausschließen" zu streichen.

Staatsanwalt **Koch**: Ich habe nur ein Bedenken gegen den Antrag des geehrten Herrn Vorredners auszusprechen, nämlich das, daß

Digitized by Google

der erſte Satz zu weit greift, wenn wir den zweiten verwerfen. Wenn wir die Ausnahme ſtreichen, ſo bleibt die Regel ausnahmelos ſtehen. Und deshalb ſcheint mir die Einſchiebung der Deputation ganz unentbehrlich. Sonſt ſagt der erſte Satz etwas Unwahres, jedenfalls etwas, was nach allen Deutſchen Geſetzgebungen zu weit greift.

Rechtsanwalt Dr. **Schaffrath**: Ich nehme meinen Antrag zurück; damit können Alle einverſtanden ſein. (Ja wohl!)

Rechtsanwalt **Haak** aus Glogau: Ich hatte geglaubt, daß §. 1 in der Faſſung der Deputation ohne Weiteres angenommen werden und keine Schwierigkeiten machen würde. Ich mache aber die Erfahrung, daß, obwohl uns der Herr Referent geſagt hat, daß in dieſem Paragraphen nur ein Prinzip ausgeſprochen werden ſoll, das dazu diene, den Lewald'ſchen Antrag einzuleiten, die Baſis zu finden, ſich doch jetzt ſchon eine Debatte erhebt, die erkennen läßt, daß wir kaum morgen über §. 1 hinwegkommen werden. (Widerſpruch.)

Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu ſtellen, den §. 1 ſo zu faſſen: „Die Unterſuchung wird in der Regel durch den Staatsanwalt veranlaßt." Dann iſt das Prinzip ausgeſprochen, an welches ſich die Lewald'ſchen Anträge anreihen laſſen. Ich erkenne hier den Fehler, in welchen die Deputation ſelbſt verfallen iſt. Sie ſtellt einen Grundſatz auf und kann aus reiner Deutſcher Gründlichkeit nicht unterlaſſen, der Regel eine Menge Ausnahmen beizufügen, die nicht einmal erſchöpfend ſind.

Ich bitte §. 1 nach meinem Antrage zu faſſen; denn geht die Debatte ſo weiter, ſo kommen wir nicht über §. 1 hinaus.

Eine Stimme: Das iſt, glaube ich, unmöglich! Wenn wir jenen Nachſatz des §. 1 ſtreichen, ſo iſt die ganze Privatanklage in den Brunnen gefallen. Da nun Dr. Schaffrath ſein Amendement zurückgezogen hat und die übrigen Anträge mir nur von untergeordneterer Bedeutung erſcheinen, ſo möchte ich das Präſidium bitten, den Schluß der Debatte auszuſprechen und §. 1 zur Abſtimmung zu bringen unter Verwerfung aller übrigen Amendements.

Vicepräſident von Kronmüller: Iſt etwas dagegen zu erinnern? (Ruf: Wogegen?)

Digitized by Google

Gegen den Schluß der Debatte! (Nein, Nein!)

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Was die sehr wichtige Frage anlangt, die Herr Haak aus Glogau angeregt hat, so gestehe ich offen, daß ich nicht recht einsehe, wie die späteren Paragraphen irgend in logische Unterordnung unter §. 1 gestellt werden sollen, wenn sein Antrag Ihre Zustimmung findet. Wenn Sie die prinzipale Privatanklage in §. 1 ausschließen wollen, dann fällt der ganze Vordersatz.

Ich habe übrigens in Bezug auf den Schaffrath'schen Antrag, da er zurückgezogen worden ist, nichts zu bemerken.

Vicepräsident von Kronmüller: Es wird angemessen sein, zunächst über das Amendement Haak abzustimmen; denn dasselbe ändert die Worte des Antrags vollständig um. Dies Amendement will, daß §. 1 laute:

> „Die Untersuchung einer strafbaren Handlung wird in der Regel durch den Staatsanwalt veranlaßt."

Wird dieses Amendement angenommen? (Nein!)

Es ist abgelehnt!

Der erste Satz der Deputationsvorlage, den ich nunmehr zur Abstimmung bringe, lautet: „Die Untersuchung einer strafbaren Handlung wird in der Regel durch den Staatsanwalt veranlaßt, indem das Verbrechen als eine Verletzung nicht blos des Individui, sondern zugleich der Gesammtheit sich darstellt." Sind Sie damit einverstanden?

(Einverstanden!)

Der zweite Satz lautet: „Bei besonders geringen Verbrechen kann das Gesetz die Erhebung der Anklage ausnahmsweise dem Beschädigten zuweisen und die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausschließen."

Dazu ist ein Amendement gestellt worden von Zenthöfer.

Kreisrichter **Zenthöfer**: Ich ziehe dasselbe zurück!

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Ich erlaube mir die Bitte auszusprechen, daß über Satz 2 abgestimmt werde vorbehältlich des Amendement Keller.

Vicepräsident von Kronmüller: Nehmen Sie demnach den Satz 2 vorbehältlich das Amendement Keller an?

Es ist angenommen!

Digitized by Google

Das Amendement Keller geht dahin, daß ſtatt „Verbrechen" geſagt werde „ſtrafbare Handlungen."

Wer für das Amendement Keller iſt, möge ſich erheben!

Es iſt abgelehnt!

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Ich gehe nun zum dritten Abſatz über. Ich erlaube mir, hier von dem Rechte Gebrauch zu machen, das Sie mir vorhin eingeräumt haben: nämlich zu erklären, daß ich meines Orts gegen den Schaffrath'ſchen Antrag Nichts einzuwenden habe. Der Schaffrath'ſche Antrag befindet ſich auf der dritten Seite der Ihnen gedruckt übergebenen Vorlage unter 2. ziemlich oben, wo es heißt: „Im dritten Satze ꝛc."

Daß die Deputation geſagt hat: „Rechtsmittel", beruht darauf, daß die Frage gerade Betreffs der Rechtsmittel in der Literatur eine ſtreitige iſt. Materiell aber hat die Deputation gegen die Einſchaltung, die Dr. Schaffrath begehrt, nichts einzuwenden.

Kreisrichter **Benthöfer**: Das ſcheint mir eine Tautologie zu ſein!

Kreisrichter Dr. **Vollert** aus Arnſtadt: Nur eine Anfrage, namentlich an den Herrn Referenten!

Wenn wir einſchalten: „dieſelben Rechte," ſoll das nun heißen, daß der Privatbeſchädigte ſo gut wie der Staatsanwalt die Polizei in Thätigkeit ſetzen kann? Wenn dies die Meinung iſt, kann ich für meine Perſon nicht dafür ſtimmen. Ich wüßte nicht, welche Mittel der Privatankläger anwenden ſoll. Einem einfachen Wunſch, einer Bitte oder gar einem Befehl des Privatbetheiligten folgt die Polizei nicht. Ich kenne alſo die materielle Bedeutung des Schaffrath'ſchen Amendements nicht und ich denke, ehe wir darüber abſtimmen, müſſen wir über die Tragweite deſſelben klar werden. Sollen das Prozeßrechte ſein, dann ſage ich: Ja! ſollen es die Rechte der gerichtlichen Polizei ſein: — Nein!

Staatsanwalt **Koch**: Ich glaube auch, die Frage, welche die Rechte des Privatanklägers gegenüber dem Staatsanwalt betrifft, gehört eigentlich gar nicht hierher. „Rechtsmittel", das umfaßt Alles, was in's Verfahren gehört: alſo die Rechte, die der Staatsanwalt im Verfahren haben muß; „Rechte" dagegen umfaßt auch die behördlichen Rechte —

Digitized by Google

insbesondere die, welche die Staatsanwaltschaft den Gerichten coordiniren. Ich glaube nicht, daß ein Mißverständniß möglich ist, wenn wir bei der einfachen Fassung der Deputation bleiben und „Rechtsmittel" sagen.

Rechtsanwalt Dr. **Schaffrath**: Wenn Sie, m. H., die Motive gelesen haben, wie ich von Jedem annehme, so kann man sehr leicht entnehmen, was gemeint ist. Der Berichterstatter hat dasselbe gesagt: er meint auch: „mit Ausnahme derjenigen Rechte, welche die Staatsanwaltschaft als öffentliche Behörde hat." Ich habe mich blos kurz ausgedrückt.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Ich erlaube mir die einzige Bemerkung zu machen, daß es mir sehr weit zu führen scheint, wenn wir katalogisch alle Rechte aufzählen, welche dem Staatsanwalt zustehen, und bei jedem dieser Rechte fragen: Steht es auch dem Privatankläger zu? Es heißt in dem Antrage des Dr. Schaffrath: „in der Regel" und die Ausnahmen ergeben sich aus den Motiven. Was speziell die gerichtliche Polizei anlangt, so steht ebenfalls in den Motiven, daß der Privatankläger diese nicht zu beanspruchen habe. Ich sollte glauben, daß, da materielles Einverständniß vorhanden zu sein scheint, wir uns begnügen könnten, den Antrag des Dr. Schaffrath, den auch die Deputation billigt, anzunehmen. (Ja wohl!)

Vicepräsident von Kronmüller: Demnach wäre über den dritten Satz abzustimmen. Wer für Annahme desselben mit dem Schaffrathschen Amendement ist, erhebe sich!

Rechtsanwalt **Heydenreich** aus Dresden: Ich glaube, daß wir nach dem gewöhnlichen Gebrauche zuvörderst über den Antrag der Deputation, wie er uns gedruckt vorliegt, abzustimmen haben, vorbehältlich der Einschaltung.

Vicepräsident von Kronmüller: Die Deputation hat sich mit dem Amendement einverstanden erklärt! Deshalb habe ich die Sache zusammengefaßt.

Wer dafür ist, möge sich erheben!

Es ist genehmigt!

Rechtsanwalt Dr. **Schaffrath**: Ich weiß nicht, und Viele hier wissen

Digitized by Google

nicht, ob über den zweiten Satz abgestimmt ist! (Vielfacher Ruf: Ja, Ja! Nein, Nein! Aufregung.)

Geh. Justizrath Dr. **Krug**: Es ist allerdings über das Amendement zum zweiten Satz abgestimmt und dasselbe verworfen worden. Allein über den Satz selbst ist noch nicht abgestimmt worden! (Lebhafter Widerspruch. Unruhe.)

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: M. H.! Ich denke, wir können dem Bureau vertrauen, welches auf Grund der Notizen der Herren Sekretäre versichert, daß der zweite Absatz vorbehältlich des Amendement Keller zur Abstimmung gebracht und angenommen, und daß darauf das Amendement Keller abgelehnt wurde. Das sind die ausdrücklichen Notizen des Bureaus, und dabei müssen wir stehen bleiben, ohne immer wieder auf bereits abgethane Dinge zurückzukommen.

Eine Stimme: Ich beantrage, nunmehr noch über den ganzen §. 1 abzustimmen, weil sonst etwas zum Vorschein kommen möchte, was die Majorität nicht will.

Vicepräsident von Kronmüller: Soll über den ganzen Paragraphen noch abgestimmt werden? Wer dafür ist, möge sich erheben!

Abgelehnt.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Wir gehen nunmehr über zu §. 2, der folgendermaßen lautet:

> „Die Staatsanwaltschaft kann die strafgerichtliche Verfolgung ablehnen, weil entweder die Handlung nicht unter das Strafgesetz zu stellen, oder die Anzeige nicht mit genügenden Beweisen unterstützt wird."

Dazu ist vom Herrn Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch der präjudizielle Antrag gestellt worden, den §. 2 zu streichen und den §. 3 mit den Worten zu beginnen: „Wenn der Staatsanwalt die Verfolgung einer strafbaren Handlung ablehnt, so kann der durch dieselbe Beschädigte die Anzeige an das Gericht bringen u. s. w."

Es ist ferner, wie ich bereits die Ehre hatte, aus dem Präsidentenstuhle zu referiren, von Herrn Staatsanwalt Koch zu §. 2 der Verbesserungsantrag gestellt worden, hinter den Schlußworten noch folgende Worte einzuschalten: „oder weil die Verfolgung für das öffentliche Interesse

offenbar unerheblich erscheint." Ich will mir übrigens mit Zustimmung des Herrn Präsidenten vorzuschlagen erlauben, daß die Debatte über diese beiden Anträge vereinigt werde, und zwar um deswillen, weil die Motive, die Herr Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch bei seinem Verbesserungsantrag, der auf Streichung des §. 2 geht, mir mitzutheilen die Güte hatte, ziemlich dieselben sind, die Herrn Staatsanwalt Koch veranlaßt haben, seinen Zusatzantrag zu §. 2 einzubringen.

Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch: Der Zusatz, der von andrer Seite noch gestellt ist, entspricht im Ganzen meiner Intention, und ich hätte eigentlich dagegen Etwas nicht einzuwenden. Ich glaube aber, daß wir kürzer zum Ziele kommen, wenn wir den §. 2 ganz streichen und die Frage in suspenso lassen. Ich halte es einigermaßen für bedenklich, die dunkle, mysteriöse Frage zu entscheiden, was man unter „öffentlichem Interesse" versteht. Das ist eine Frage, über die sich jeder Staatsanwalt, der eine Weile fungirt hat, ein Bild gemacht hat. Das Bild wird aber sehr verschieden sein und im Publikum verschiedenen Auffassungen begegnen, und da ist es vorzuziehen, den §. 2 ganz zu streichen.

Der §. 2 heißt: „Die Staatsanwaltschaft kann die strafgerichtliche Verfolgung ablehnen, weil entweder die Handlung nicht unter das Strafgesetz zu stellen, oder die Anzeige nicht mit genügenden Beweisen unterstützt wird." Bei dieser Fassung könnte man nichts gegen den Paragraphen einzuwenden haben; denn daß die Staatsanwaltschaft in beiden Fällen die Verfolgung ablehnen kann, hat noch Niemand bezweifelt. Aber der Paragraph hat eine größere Tragweite. Er soll andeuten, daß in anderen Fällen der Staatsanwalt das nicht thun könne, daß die Ablehnung also keine discretionäre Gewalt ist.

Von diesem Gesichtspunkt aus sehe ich in dem Paragraphen eine zu weit gehende Beschränkung der Rechte der Staatsanwaltschaft und möchte ihn weglassen.

General-Staatsanwalt Dr. Schwarze: Ich fürchte, daß über die Frage, die Herr Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch angeregt hat, und die im Amendement Koch verborgen liegt, kaum eine Meinungsübereinstimmung zu erzielen sein dürfte. Ich glaube, mit Zustim-

Digitized by Google

mung der Verſammlung lieber §. 2 opfern und die Frage in suspenso laſſen zu müſſen. Sie haben die Güte, der Deputation die Thatſache zuzugeſtehen, daß ſie materiell nicht mit beiden Anträgen einverſtanden iſt, im Uebrigen aber vereinigen wir uns dahin, §. 2 ganz wegzulaſſen. Die Deputation verzichtet alſo auf §. 2, wenn Sie unſren Verzicht genehmigen.

Staatsanwalt **Koch**: Ich hatte mir das Wort zur Sache ſelbſt erbeten. Es iſt inzwiſchen eine geſchäftliche Zwiſchenfrage geſtellt worden, und daher erkläre ich, daß für den Fall, daß der Antrag auf Weglaſſung angenommen wird, ich, wenn keine Debatte ſtattfinden ſoll, auf meinen Antrag verzichten werde. Wird aber die Debatte nicht vermieden, dann behalte ich mir das Recht vor, auf meinen Antrag zurückzukommen, um denſelben zu begründen.

Hof- und Appellationsgerichts-Prokurator **Keller** aus Dillenburg: Ich glaube, daß es ſehr zweifelhaft iſt, ob unſer Berichterſtatter das Recht hat, ohne die Deputation gefragt zu haben, einen Antrag, den dieſelbe durch ihn an uns bringen läßt, im Namen der Deputation zurückzunehmen. Die Deputation hat jedenfalls die Sache reiflich nach allen Seiten erwogen und ihre Gründe gehabt, den Antrag zu ſtellen. Jetzt ſoll der Antrag fallen, weil wir wahrſcheinlich über die Frage nicht einig werden könnten. Es iſt dieſe Frage aber gerade die weſentlichſte in allen den Anträgen, die hier vorgebracht worden ſind, — die Frage nämlich, wie die Staatsanwaltſchaft in Bezug auf die Erhebung oder das Liegen- und Fallenlaſſen der Anklage geſtellt iſt. Entſcheiden Sie die nicht, ſo fahren Sie im Uebrigen nur mit der Sammetbürſte über die Sache hin und gehen nicht auf die Grundſätze der Sache ein, die hier erörtert werden muß. Wenn man der Anſicht iſt, welche die beiden Staatsanwälte, die Herren Koch und von Tippelskirch hier vertheidigen, dann bin ich auch der Meinung, daß es richtig iſt, wie der Herr Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch beantragt hat, den ganzen Paragraphen zu ſtreichen; denn dann iſt die Staatsanwaltſchaft befugt und verpflichtet, blos diejenigen Geſichtspunkte im Auge zu behalten, die ſie für gut und nützlich erachtet.

Die Frage iſt die: Iſt der Staatsanwalt verpflichtet, die Sache

Digitized by Google

in's Auge zu faſſen, oder iſt er berechtigt, aus irgend einem, ſelbſt politiſchen Intereſſe ſchwere Verletzungen des Geſetzes ganz ruhig ad acta zu legen und die Sache unerörtert und ununterſucht zu laſſen? Ich muß in dieſer Beziehung an die Sachen erinnern, die in Wien und Berlin geſchwebt haben und zum Theil noch ſchweben. Wenn man der Staatsanwaltſchaft das Recht geben will, eine Sache todt zu ſchweigen, ſo iſt das ein furchtbares Recht. Wenn Sie aber die Staatsanwaltſchaft verpflichten, die Sache vor Gericht und zum Abſchluß zu bringen, ſo iſt die Staatsanwaltſchaft der Schützer des Rechts und der Geſetze. Und deshalb bitte ich, ja dieſen Paragraphen nicht fallen zu laſſen, ſondern in die Debatte aufzunehmen und mindeſtens hier in dieſer Abtheilung die Frage zu entſcheiden, ſo daß jeder von uns ruhig nach Hauſe gehen kann mit dem Bewußtſein, er habe das Beſte dazu gethan, um, was wir Alle erſtreben, Recht und Geſetz zur Geltung zu bringen.

Advokat **Kühn** aus Leipzig: Auch ich muß zunächſt dem Berichterſtatter das Recht beſtreiten, den sub 2 vorliegenden Satz zurückzuziehen mit Rückſicht darauf, daß wohl vorausſichtlich eine Einigung der verſchiedenen Anſichten in dem Vorliegenden nicht werde erzielt werden können. Ich halte ſpeciell dieſen Paragraphen für einen der wichtigſten, welcher ſich unter den neun Poſitionen vorfindet, und ich glaube, es muß im Intereſſe der Staatsanwaltſchaft ſelbſt liegen, ihre Befugniſſe normirt zu ſehen, wie ſie eben in §. 2 gehörig normirt worden ſind. Die beiden Amendements, die zu dem §. 2 eingebracht worden ſind, laſſen es nach meinem Dafürhalten Jedem, der ſich überhaupt für dieſen Theil der Geſetzgebung intereſſirt, mehr oder weniger wünſchenswerth erſcheinen, die Stellung der Staatsanwaltſchaft in die ihr nach allgemeinen Begriffen geſetzlich geſteckten Grenzen zu weiſen. Wenn die Staatsanwaltſchaft ihre Stellung recht erkennt, ſo hat ſie ihre Thätigkeit nur innerhalb der geſetzlich geſteckten Grenzen eintreten zu laſſen; keinesfalls kann es ihrem Ermeſſen, wie es das Amendement des Ober-Staatsanwalts **von Tippelskirch** beantragt, anheimgeſtellt ſein, in einem oder dem andern Punkte nach ihrer eigenen Anſicht zu erkennen, ob die Verfolgung einzutreten habe oder nicht. Die beiden

Digitized by Google

Fälle, die in §. 2 als diejenigen aufgeführt ſind, in welchen der Staatsanwalt berechtigt ſei, die Unterſuchung abzulehnen, ſind die, gegen welche von keiner Seite Einwendungen erhoben werden können. Allein demſelben außerdem noch die Erlaubniß zu geben, abzulehnen, wo er es ſonſt für angemeſſen hält, führt jedenfalls zu einem Handeln außerhalb der Grenzen der Staatsanwaltſchaft. — Ich bin demnach der Anſicht, vor allen Dingen, ſoweit der Herr Berichterſtatter den Wunſch erklärt hat, daß die Verſammlung von einer Berathung abſehen wolle, zu erklären, daß die Verſammluug in die Verhandlung ſchon eingetreten iſt.

Ich bin — zur Sache ſelbſt — gegen die eingebrachten Amendements und bitte, daß der §. 2, ſowie er vorgelegt worden iſt, unverändert zur Annahme gebracht werde. Es iſt nicht allein für die Staatsanwaltſchaft, ſondern auch für jeden anderen Betheiligten von dem größten Intereſſe, die Grenzen ihrer Wirkſamkeit ſo normirt zu ſehen, wie ſie hier normirt ſind.

Geh. Juſtizrath **Sydow** aus Berlin: Ich wollte erſtens zur Geſchäftsordnung und dann zur Sache ſelbſt mir einige Worte erlauben.

Zur Geſchäftsordnung: Der Zweck der betreffenden Beſtimmungen in den §§. 1—7 iſt der, das Recht und die Zuläſſigkeit der Privatanklage zu regeln; das iſt der Sinn und die Abſicht der Lewald'ſchen Anträge geweſen, und es kommt Alles darauf an, daß wir uns nicht zu weit von dieſer urſprünglichen Abſicht entfernen. §. 1 ſtellt das allgemeine Prinzip auf. Die §§. 2 und 3 regeln demnächſt das ſogenannte Eventuelle der Privatanklage, die §§. 4—7 beſtimmen ſodann, wie es mit dem weiteren Verfahren gehalten werden ſoll. Halten wir das im Auge, ſo ergiebt ſich daraus, daß ſich die Diskuſſion auf die §§. 2 und 3 zuſammen erſtrecken muß.

Ich komme dann zur Sache ſelbſt: Ich glaube nämlich, daß es gar nicht die Abſicht des Referenten geweſen iſt, irgend wie die Verſammlung in ihrer Befugniß, auch über §. 2 abzuſtimmen, zu beeinträchtigen. Ich glaube aber im Intereſſe des Zweckes, der uns vorliegt, darauf aufmerkſam machen zu müſſen, daß, wenn es unſere Abſicht iſt, die Zuläſſigkeit der Privatanklage überhaupt in dieſem Paragraphen zu regeln, die Herren beachten möchten, daß §. 3 mit den Worten beginnt:

Digitized by Google

„Der durch die ſtrafbare Handlung Beſchädigte kann im Falle ſolcher Ablehnung die Anzeige an das Gericht bringen."

M. H., beachten Sie nun das Prinzip, welches von den Herren Antragſtellern ausgegangen und von den Vorrednern vertheidigt iſt, ſo glaube ich, ſchießt ihre eigene Anſicht über die Worte hinaus. Denn wenn die Privatanklage nur zuläſſig ſein ſoll im Falle ſolcher Ablehnung, was geſchieht dann in dem Falle, wo der Staatsanwalt dieſe Grenze überſchreitet und unabhängig davon, ob das Strafgeſetz für den Fall paſſend ſei, die Sache zurückweiſt? Sollte nicht gerade in dieſem Falle die Privatanklage zuläſſig erſcheinen? Iſt das aber richtig, dann folgt daraus, glaube ich, gerade die Rechtfertigung des Antrags des Herrn Ober-Staatsanwalts von Tippelskirch. Und ſo ſchätzbar auch die Anſichten ſein mögen, welche darüber geäußert worden ſind, ſo, glaube ich, iſt es doch im Intereſſe der Sache ſelbſt angemeſſen, einmal die Diskuſſion über die §§. 2 und 3 zu verbinden, dann aber — wie ich für meine Auffaſſung beantrage — den §. 2 zu ſtreichen und das Amendement des Herrn Ober-Staatsanwalts von Tippelskirch anzunehmen.

Staatsanwalt **Koch**: Ich erkläre mich damit einverſtanden. Ich bemerke ſchon jetzt, daß mein Antrag ganz allein auf der Vorausſetzung, beruht, daß die Privatanklage des Beſchädigten zugelaſſen wird, und daß ich weit entfernt geweſen bin, mit dieſem Antrage etwa der Staatsanwaltſchaft eine noch größere Machtbefugniß zuführen zu wollen. Im Gegentheil, ich will, daß die Rechte der Beſchädigten ſicherer geſtellt werden ſollen, als es gegenwärtig der Fall iſt. Dies zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen.

Kreisgerichts-Direktor **von Kunowsky** aus Beuthen in O.-Schl.: Zur Geſchäftsordnung! Wir ſind in die Debatte über §. 2 eingetreten. Da hat der Referent erklärt, er ziehe Namens der Deputation den §. 2 zurück. Gegen die Befugniß, dieſe Erklärung abzugeben, ſind Bedenken erhoben worden. Meines Erachtens muß über dieſe Frage zunächſt entſchieden werden. Wird nämlich das Recht des Referenten anerkannt, ſo fällt damit §. 2 weg, und wir haben keine Veranlaſſung, über denſelben zu debattiren, wenn er nicht wieder aufgenommen wird

Digitized by Google

Jetzt wird auch §. 3 in die Debatte hineingezogen. Das geht so lange nicht, als nicht der Präsident erklärt hat, daß er ihn mit zur Debatte ziehen wolle, und als §. 3 nicht verlesen ist. Ich bitte darum den Herrn Präsidenten, zunächst die Vorfrage über die Berechtigung des Herrn Referenten zur Entscheidung zu bringen, damit festgestellt werde, ob mit seiner Erklärung §. 2 wirklich in Wegfall gekommen sei.

Vicepräsident von Kronmüller: Es ist meine Ansicht, daß eben über dieses Recht des Referenten auch mit gesprochen und gleichzeitig §. 3 in die Debatte gezogen werden soll.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze:** Ich habe vorhin erklärt, ich zöge den Antrag Namens der Deputation zurück, wenn die Versammlung die Rücknahme genehmige. Das habe ich ausdrücklich hinzugesetzt. Jenes Recht habe ich, eine solche Erklärung Namens der Deputation zu geben. Dagegen glaube ich nicht, daß die Deputation, und wenn sie in corpore hier versammelt wäre, das Recht hätte, einen Ihnen einmal hier vorgelegten Antrag wieder fallen zu lassen. Ich würde selbst der Deputation ein solches Recht nicht zugestehen. Ich habe deshalb auch absichtlich die Worte hinzugesetzt: „wenn die Versammlung den Verzicht genehmigt."

Rechtsanwalt **Haack:** Ich glaube, der ganze Streit ist unpraktisch. Wenn der Antrag seitens des Referenten zurückgezogen wird, sei es nun mit Recht oder mit Unrecht, so hat jeder Einzelne von Ihnen das Recht, denselben wieder zu dem seinigen zu machen. Thue es doch, wer Lust hat! Also hat die ganze Frage keine praktische Wichtigkeit.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze:** §. 2 steht noch. Ich würde daher bitten, daß der Präsident erklärt, daß über §. 2 diskutirt und §. 3 mit in die Debatte gezogen werde, daß also die Debatte über die §§. 2 und 3 zugleich eröffnet sei, da die Rücknahme des §. 2 Widerspruch in der Versammlung findet.

Kreisgerichts-Direktor **von Kunowsky:** Nochmals zur Geschäftsordnung! Der Herr Referent hat selbst erklärt, er stelle es der Versammlung anheim. Da muß die Versammlung sich doch nun erklären, ob sie dieses Anheimgeben acceptirt; und diese Erklärung muß voraus-

gehen, ehe wir weitergehen. Ich bitte daher den Herrn Vorsitzenden, darüber abstimmen zu lassen.

Vicepräsident von Kronmüller: Ich stelle demnach die Frage: Soll, unter Vorbehalt der Frage, ob §. 2 stehen oder fallen soll, auf §. 3 übergegangen werden?

(Lebhafter Widerspruch gegen die Fragstellung.)

General-Staasanwalt Dr. **Schwarze**: Ich würde folgende Fragstellung in Vorschlag zu bringen mir erlauben:

Will die Versammlung der Erklärung des Referenten ungeachtet in die Berathung des §. 2 eintreten?

(Zustimmung in der Versammlung.)

Vicepräsident von Kronmüller: Wollen Sie also, m. H., der Erklärung des Referenten, daß er bereit sei, Namens der Deputation den §. 2 fallen zu lassen, ungeachtet in die Berathung dieses §. 2 eintreten?

Wer dafür ist, möge sich erheben!

Es ist die Majorität.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Es ist bereits seitens des Herrn Präsidenten erklärt worden, daß nunmehr auch §. 3 in die Diskussion gezogen werden soll, und ich erlaube mir daher, Ihnen §. 3 vorzulesen. Derselbe lautet: „Der durch die strafbare Handlung Beschädigte kann im Falle solcher Ablehnung die Anzeige an das Gericht bringen und dessen Entscheidung veranlassen, ob der Fall zur strafgerichtlichen Verfolgung sich eigne oder nicht. Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung auf Antrag wie von Amtswegen vorläufige Erörterungen veranstalten."

Dazu ist von Herrn Rechtsanwalt Sabarth aus Ratibor der Antrag beigefügt worden: „Daß dem Angeklagten resp. der Vertheidigung gegen einen Verweisungsbeschluß dieselben Rechtsmittel zu gestatten, welche dem Ankläger gegen die Zurückweisung der Anklage zustehn." Ich stelle es der Versammlung anheim, an welche Stelle sie denselben setzen will.

Es ist nun kein weiterer Antrag außer denen der Herren Staatsanwalt Koch und Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch eingegangen. Der des Herrn Staatsanwalt Koch geht dahin, daß zu §. 2 die Schluß-

Digitized by Google

worte angefügt werden: „oder weil die Verfolgung für das öffentliche Intereſſe offenbar unerheblich erſcheint," während der des Herrn Ober-Staatsanwalts von Tippelskirch den §. 2 überhaupt ſtreichen und §. 3 mit den Worten beginnen laſſen will: „Wenn der Staatsanwalt die Verfolgung einer ſtrafbaren Handlung ablehnt, ſo kann der durch dieſelbe Beſchädigte die Anzeige an das Gericht bringen."

Geſtatten Sie mir, m. H., daß ich mich gegen den Antrag des Herrn Staatsanwalts Koch, wie gegen den des Herrn Ober-Staatsanwalts von Tippelskirch erkläre, und zwar werden wenig Worte ausreichen, um Ihnen die Anſicht der Deputation auseinanderzuſetzen. Die Deputation war der Meinung — und, m. H., ich trotz meiner amtlichen Stellung ganz insbeſondere — daß der Staatsanwalt, als derjenige Beamte, welcher berufen iſt, die Strafgeſetze zur Anwendung zu bringen, nicht das Recht der Dispoſition darüber habe, ob er eine Anklage, die er in facto und in jure im Allgemeinen für begründet hält, unterlaſſen oder verfolgen will. (Bravo!) Sie dürfen einem Beamten überhaupt nicht ein ſolches Recht einräumen, wenn Sie nicht an die Stelle des Rechts die Willkür und an die Stelle der Gerechtigkeit den Eigenwillen ſetzen wollen. (Lebhaftes Bravo!) Ich habe ſtets, ſo lange ich die Ehre habe, das Amt zu bekleiden, welches mir Seine Majeſtät übertragen hat, den Grundſatz unerſchütterlich feſtgehalten: Der Staatsanwalt hat ohne Anſehn der Perſon nur die beiden Fragen ſich vorzulegen, wenn eine Anzeige an ihn gebracht wird: Fällt die angezeigte Handlung unter das Strafgeſetz? und ſind die Verdachtsgründe, welche beigebracht worden ſind, ausreichend, um eine Anklage darauf zu fundiren? Weiteres hat er nicht zu fragen. Das Uebrige iſt das Recht der Krone, welche in einzelnen Fällen, wo das Strafgeſetzbuch mit der ſittlichen Verſchuldung in Widerſpruch tritt, oder wo es das öffentliche Intereſſe erheiſcht, beſtimmt, daß nicht mit der Strenge des Geſetzes verfahren werde. Das hat die Krone zu erwägen, der das Begnadigungsrecht zuſteht. Iſt in größeren Ländern, als in Sachſen, es nicht auszuführen, daß alle dergleichen Verſchiedenheiten der kriminalrechtlichen und der ſittlichen Verſchuldung im einzelnen Falle zur Ausgleichung an die Krone gebracht werden, dann, m. H., mag

Digitized by Google

man in diesen Ländern eine Institution schaffen, die im Namen des Regenten dieses Recht ausübt. Dies müßte aber eine starke und vertrauenerweckende Institution sein, und dürfte dieses Recht am allerwenigsten einem einzelnen Manne übertragen werden, der in erster Instanz einer Menge Insinuationen der Parteileidenschaft ausgesetzt ist, und — erlauben Sie mir, hinzuzufügen — einem Manne, der doch in der Regel noch auf Beförderung, Anerkennung und ähnliche Vortheile hofft. (Sehr gut!) Einem solchen Manne dürften Sie eine solche Disposition nimmermehr anvertrauen.

Ich habe nicht als Referent gesprochen — entschuldigen Sie meinen Eifer —: ich habe als Staatsanwalt gesprochen. (Anhaltendes, lebhaftes Bravo!)

Rechtsanwalt **Lewald**: M. H.! Die Grundsätze, welche der Herr Referent ausgesprochen hat, verdienen den Beifall ganz gewiß, der ihnen von der Versammlung zu Theil geworden ist. Aber ich bitte Sie, nicht nach der Rede zu urtheilen, sondern nach dem Wortlaute der Vorlage, die uns gemacht worden ist. Was steht in §. 2? „Die Staatsanwaltschaft kann die Verfolgung ablehnen, weil die Handlung nicht unter das Strafgesetz zu stellen ist." Und in einem solchen Falle der Ablehnung kann die Privatanklage eintreten. Wenn aber der Richter auch angenommen hat, es sei ein entsprechendes Strafgesetz vorhanden, so würde der Privatankläger doch in die Lage kommen können, daß man ihm antwortete: „Beweise sind nicht da, weitere Rechte hast Du nicht!"

M. H., die Frage der Privatanklage heißt im letzten Grunde nichts anderes, als: es soll Jeder den Richter angehen und von ihm eine Entscheidung fordern können, und es soll die Staatsanwaltschaft, die es unmöglich machen wollte, daß eine Sache verfolgt werde, angehalten werden, sie zu verfolgen.

Der Antrag des Herrn **von Tippelskirch** lautet ganz generell dahin: „Wenn der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnt, kann der Beschädigte das Gericht angehn." Das ist der allgemeinste Antrag. Die Deputationsvorlage und das Koch'sche Amendement beschränken den Beschädigten jedoch auf den Fall, in welchem der Staatsanwalt aus einem der vorerwähnten Gründe die Verfolgung ablehnt.

Digitized by Google

M. H., der Fall wird eben nicht vorkommen. Die Staatsanwaltſchaft in praxi ſagt uns nicht: Ich lehne ab, weil ich in dieſem Falle eingeſchränkt bin, oder aus einer höheren Staatsraiſon. Das wird uns nicht mitgetheilt. Wer für das Recht der Privatanklage iſt, der muß ſie im weiteſten Umfange annehmen, wie Herr von Tippelskirch beantragt hat. In allen Fällen, wo der Staatsanwalt ablehnt, aus welchem Grunde er wolle, muß der Privatankläger an den Richter gehen dürfen. Ich bitte Sie daher, den Antrag des Herrn von Tippelskirch anzunehmen.

Ober-Staatsanwalt **von Tippelskirch**: M. H.! Ich habe dem, was der Herr Rechtsanwalt Lewald angeführt hat, nur noch wenige Worte hinzuzufügen. Wenn man das Prinzip hinſtellen wollte, eine Denunciation ſei nur dann abzulehnen, wenn ſie nicht unter das Geſetz fällt und nicht durch genügende Beweiſe unterſtützt wird, dann kann von einer Privatanklage überhaupt nicht die Rede ſein. Denn ich frage Sie: Für welche Fälle ſoll die Privatanklage ſein? Denken Sie ſich eine Handlung, die nicht unter das Geſetz fällt: iſt da eine Anklage überhaupt denkbar? Da kann ſie nicht erhoben werden. Aber, m. H., ich zolle den Grundſätzen, welche der Herr Referent über die Pflichten und Rechte des Staatsanwalts ausgeſprochen hat, meine volle Anerkennung. Auch ich bin durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es die Aufgabe des Staatsanwalts ſei, Recht und Gerechtigkeit im Lande walten zu laſſen, ohne Anſehn der Perſon gegen Frevler einzuſchreiten. Nur vergeſſen Sie nicht: es giebt über dem Rechte, welches in unſeren Geſetzbüchern ſteht, noch ein anderes Recht! und ich bitte Sie, dies zu beachten und ſich zu fragen, ob man dieſes Recht ignoriren kann. Es handelt ſich vor allen Dingen darum: in welchem Verhältniſſe ſteht unſer geſchriebenes Geſetz zu den gewöhnlichen Anſchauungen der Welt? Und weiter haben wir zu fragen: Leben wir wirklich im gewöhnlichen Leben ausſchließlich nach demjenigen Geſetze, welches in unſern Geſetzbüchern ſteht? Jeder, der ſich mit Ernſt fragt, glaube ich, wird ſagen: Nein. Im gewöhnlichen Leben lebt man nicht danach, ſondern nach einem andern, nach dem ſogenannten Sittengeſetze, das in der Bruſt eines jeden Menſchen ruht, und man braucht das geſchriebene Geſetz

Digitized by Google

nicht. Wenn man die Forderung an mich ſtellen wollte, daß ich vor dieſer Verſammlung dies philoſophiſch begründen ſollte: ſo würde das ſehr weitläufig ſein. Geſtatten Sie mir, vom rein praktiſchen Geſichtspunkte aus es zu thun und mich in einem mehr populären Tone auszudrücken.

Ich will zunächſt die Frage erörtern, ob man nach den geſchriebenen Geſetzen wirklich lebt. Denken Sie ſich einmal eine öffentliche Anſtalt, für deren Benutzung man natürlich Grundſätze aufſtellen muß, und fragen Sie, ob danach allenthalben gelebt wird? Welche Eiſenbahn, welche Poſt ſagt nicht, die Leute ſollen das Gepäck 20 Minuten vor der Abfahrt bringen? Man kehrt ſich nicht daran. Man bringt das Gepäck doch ſpäter, und es wird in den meiſten Fällen angenommen; und nur für den Fall, daß der Andrang zu groß iſt, beruft man ſich auf das Geſetz. Das Geſetz iſt alſo hier nicht da, um in jedem Falle ſtricte befolgt zu werden, ſondern es iſt ein Nothbehelf für ſchwierige Fälle gegen denjenigen, der Ungebührliches verlangt. Ferner: jede Privatgeſellſchaft für geſelliges Vergnügen pflegt Statuten zu entwerfen, welche die Vorſchriften, wie man ſich zu benehmen habe, enthalten. Wenn dieſe alle befolgt werden müßten, nun, dann müßte Jeder, der in die Geſellſchaft eintritt, die Statuten vollkommen kennen, die Statuten in die Hand nehmen, um ſie einzuſehen. Es thut dies Niemand. Jeder weiß, daß er ſich anſtändig in der Geſellſchaft zu benehmen hat.

Und nun, m. H., von dieſem Kleinen laſſen Sie mich zu dem Großen übergehen und fragen: Wie iſt es denn mit den Staatsgeſetzen? Sind ſie der Art, daß ſie ſchlechterdings und unter allen Umſtänden vollzogen werden müſſen? Nein, ſie werden es nicht. Das Civilrecht beſtimmt z. B., daß gewiſſe Schulden, Schulden der Ehefrau, der Kinder zu bezahlen, keine Verbindlichkeit beſtehe. Aber wie iſt es im gewöhnlichen Leben? frage ich Sie. Man hält es für Ehrenſache, dergleichen Schulden zu bezahlen und es wäre auch ſchlimm, wenn dieſes Bewußtſein nicht Platz gegriffen hätte. Auch hier iſt das Geſetz die letzte Schranke, wird angewendet, wo kein anderes Mittel vorhanden iſt.

Digitized by Google

Was von dem Civilgeſetze gilt, das gilt auch von dem Strafgeſetze. Es giebt gewiſſe Strafgeſetze, die ſo kategoriſch ſind, daß ſie von Niemand und niemals umgangen werden können.

Wenn man vom Raub, von Plünderung, von vollendetem Mord, von Todtſchlag, von ſchweren Verbrechen der Beamten ſpricht, ſo verſteht ſich's von ſelbſt, daß dieſe gerügt werden und gerügt werden müſſen, und jeder Staatsanwalt wird ſie verfolgen. Das liegt auf der Hand. Aber ſprechen Sie einmal von geringeren Vergehen, und fragen Sie, wie ſich die öffentliche Meinung dieſen gegenüberſtellt, ſo werden Sie finden, daß das etwas ganz anderes iſt. Der beſte Beweis dafür iſt, wie das Publikum die Denunciationen aufnimmt. Ein Denunciant zu ſein iſt etwas, was im gewöhnlichen Leben durchaus für ehrenrührig gilt. Nur gilt dieſes Urtheil nicht bei ſchweren Verbrechen, ſondern wo es ſich um Bagatellen handelt. Wenn Jemand eine Bagatelle bringt, ſo ſagt man ihm wol, er möge dies lieber unterlaſſen, das Publikum mag dergleichen nicht. Nun frage ich Sie: Wie verhält ſich die Staatsanwaltſchaft dazu? Wie iſt die Sache geweſen, bevor die Staatsanwaltſchaft eingeführt wurde? (Rufe: Schluß! Schluß!) alſo zu einer Zeit, wo die Gerichte von Amts wegen einſchreiten mußten? Nun, die Gerichte haben ſehr wohl zu unterſcheiden gewußt, auf welche Denunciationen ſie einzugehen haben, und ſie haben gar manche Denunciation bei Seite gelegt. Wenn z. B. von einem Duell die Rede geweſen iſt, bei dem Niemand verletzt wurde, wenn auch die Stadt des Gerüchtes voll war, ſo hat ſich oft kein Menſch darum gekümmert. Hat ſich das durch Einführung des öffentlichen Anklägers geändert? Man kann ſagen: Ja, in gewiſſer Beziehung allerdings; man hat gefunden, daß eine größere Verfolgung auch geringerer Vergehen ſtattfindet. Ich glaube, einer der Gründe dafür iſt, daß das Publikum in dem Staatsanwalt einen Menſchen geſehen hat, der vorzugsweiſe Denunciationen anzunehmen hat. Nun aber auf der andern Seite: (Ruf: Schluß! Schluß! Unruhe.) Seit der Einführung der Staatsanwaltſchaft iſt die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und in den meiſten Ländern ſind Geſchworene eingeführt worden. Welchen Zweck

Digitized by Google

hat die Oeffentlichkeit? Die Oeffentlichkeit hat den Zweck, das ganze Publikum — (Ruf: Schluß! Zur Sache! Zur Sache!)

Das gehört zur Sache!

(Steigende Unruhe. Wiederholte Schlußrufe.)

Professor Dr. **Glaser**: Die Handhabung der Disciplin ist allein in den Händen des Präsidenten, und wenn wir dahin kommen wollen, mitten in der Rede auf Schluß anzutragen und so Mitglieder zur Ruhe zu verweisen, so werden wir aufhören, eine wissenschaftliche Versammlung zu sein!

(Unruhige Bewegung in der Versammlung. Nach Wiederherstellung der Ruhe:)

Ober-Staatsanwalt v. **Tippelskirch**: Ich frage: Welchen Zweck hat die Oeffentlichkeit? Warum hat man die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens eingeführt? Nun allerdings, um dem Publikum Gelegenheit zu geben, das, was von Seiten der Behörden geschieht, zu sehen und eine Kontrole auszuüben. Das mag oft unbegründet und unbequem sein, aber man kann es nicht ablehnen. Die öffentliche Stimme spricht sich unbehindert über das Verfahren der Behörden aus, und man kann dies nicht ganz ignoriren. Ich will damit nicht sagen, daß der Staatsanwalt ein Mann sein soll, der nach Popularität hascht und danach strebt, im Publikum günstig beurtheilt zu werden. O nein, er wird oft genug in die Lage kommen, dem Publikum trotzen zu müssen, wenn es darauf ankommt. Aber, m. H., ganz kann man die öffentliche Stimme nicht beseitigen. Und das ist noch viel mehr der Fall durch die Einführung der Geschworenen. Bei unsern Abtheilungssitzungen haben wir uns um die Geschworenen weniger zu kümmern. Die Oeffentlichkeit hat keine große Bedeutung, aber sie ist von großer Bedeutung da, wo Geschworene sind. Schon die 12 Geschworenen sind ein Publikum. (Ruf: Kürzer! Kürzer!)

(Steigende Unruhe, so daß am Stenographentisch nur abgerissene Sätze zu hören sind und der Schluß unverständlich bleibt.)

Eine Stimme: Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Redner darauf aufmerksam zu machen, daß wir Alle Juristen sind, denen das Alles, was gesagt wurde, wohl bekannt ist. Ich möchte den Herrn

Digitized by Google

Präsidenten auch bitten, falls ein Redner von dem Gegenstande abgeht, ihn anzuhalten, daß er zur Sache spreche.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Es haben die Herren Staatsanwalt Leske, Ober-Staatsanwalt Dr. Keller, Rechtsanwalt Schaffrath und auch Herr Justizrath Corty Anträge gestellt, die alle, wie mir scheint, dasselbe bezwecken. Es handelt sich nämlich darum, die Worte „solcher Ablehnung" im §. 3, weil sie zweifelhaft sind, mit anderen zu vertauschen. Erlauben Sie mir, daß ich von den eingegangenen Propositionen Ihnen die Schaffrath'sche vorlese, die dahin lautet:

> „Der durch die strafbare Handlung Beschädigte kann im Falle jeder Ablehnung von Seiten der Staatsanwaltschaft die Anzeige an das Gericht bringen ꝛc.",

und ich erlaube mir die Frage an die Herren Leske, Dr. Keller und Corty, ob sie sich nicht dem Schaffrath'schen Antrage anschließen wollen.

(Dieselben erklären sich damit einverstanden.)

Nun glaube ich unmaßgeblich, daß der Herr Präsident den Antrag des Herrn Schaffrath zur Unterstützung und zur Diskussion zu bringen habe.

Vicepräsident v. Kronmüller: Wird der eben verlesene Antrag des Herrn Dr. Schaffrath unterstützt? (Ja!)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Staatsanwalt **Leske**: Ich glaube, m. H., daß die allgemeine Meinung Ausdruck findet, wenn wir das vorgeschlagene Amendement annehmen, indem dann §. 2 unverändert stehen bleibt und §. 3 nur in der angedeuteten Weise verändert wird. Es ist allerdings nicht mit Unrecht erwähnt worden, daß die Deputation etwas über den Antrag des Herrn Rechtsanwalts Lewald hinausgegangen ist, allein die Deputation hat das Recht, selbständig solche Prinzipien zur Vorlage zu bringen. Ich muß mich mit Entschiedenheit für das Legalitätsprinzip aus den gemachten Erfahrungen aussprechen, nicht etwa wegen der großen und Aufsehen erregenden Sachen, von denen der eine der Vorredner sprach, denn die würden ihre Erledigung in der Staatsanklage

Digitized by Google

finden, sondern vielmehr wegen der kleineren Leute, denen die Privatanklage wegen des Mangels an Mitteln niemals zugänglich ist. Es handelt sich im großen Ganzen darum, ob es dem Staatsanwalt bequem oder nicht bequem ist. Der Eine hat die, der Andere jene Ansicht.

Im Interesse der Rechtsgleichheit und Sicherheit ist es durchaus nothwendig, daß der Juristentag sich für das Legalitätsprinzip ausspreche, und ich würde Sie deshalb bitten, daß Sie §. 2 unverändert annehmen. Im Uebrigen aber wird in Betreff des §. 3 kaum zu sagen übrig bleiben, daß das Recht der Privatanklage, gegenüber jeder Ablehnung der Staatsanwaltschaft, gewährt sein soll.

Staatsanwalt **Koch**: M. H.! Ich bin mir vor allen Dingen bewußt, daß der Wortlaut meines Antrags nicht blos auf entschiedenen Widerspruch der Versammlung stößt, sondern auch die Abneigung der juristischen Gewissen gegen sich hat. Ich habe im vorigen Jahre bereits den Antrag gestellt,*) ihn seitdem mit mir herumgetragen und nach meinem Gewissen ist er unverfänglich. Ich habe ihn nämlich nicht gestellt, um die Sicherung der Rechte der Verletzten zu schmälern, sondern im Gegentheil, um als Wahrheit auszusprechen, was in Wirklichkeit einmal besteht.

In Wirklichkeit, m. H., liegt die Sache so: Wir haben seit der Einführung des Anklageverfahrens eine neue Behörde bekommen — die Staatsanwaltschaft. Es fragt sich nun, in welcher Weise ist dadurch ein neues Prinzip in das Verfahren gekommen? Hat die Staatsanwaltschaft die Befugnisse des Untersuchungsrichters, oder hat man etwas Neues damit gewollt? Ich beantworte mir die Frage aus dem Organismus der Staatsanwaltschaft, und da finden wir bei allen Abweichungen im Einzelnen doch im Ganzen Uebereinstimmung. Die Staatsanwaltschaft wird durch die Prozeßgesetzgebungen aller Deutschen Staaten nicht als eine richterliche, sondern nur als Verwaltungsbehörde angesehen, unterworfen den Anweisungen ihrer Vorgesetzten und — ebenfalls in den meisten Ländern — dem Justizminister.

---

*) Vgl. Verhandl. des Ersten Deutschen Juristentages S. 322 Anm. ***).

Digitized by

Ich frage Sie nun, m. H., ob bei aller Gewiſſenhaftigkeit und Rechtstreue des Einzelnen wir menſchlich darauf rechnen können, wenn wir nicht übermenſchliche Anſprüche ſtellen, daß nun in jedem einzelnen Falle die Ablehnung der Staatsanwaltſchaft nur aus denjenigen Gründen erfolgen werde, aus denen die Deputation allein ſie zulaſſen will? Ich glaube, es wird die Unmöglichkeit einer ſolchen Annahme auszuſprechen ſein.

Nun fragt es ſich weiter: Wird denn, wenn man offen ausſpricht, daß der Staatsanwalt auch die Verfolgung eines Vergehens unterlaſſen kann, weil das öffentliche Intereſſe dieſelbe in keiner Weiſe fordert, wirklich ein Rechtsintereſſe dauernd oder vielmehr wirkſam verletzt? Ich möchte doch ſagen: Nein! Denn mein Antrag iſt nur geſtellt in Verbindung mit der Privatanklage und natürlich nur möglich, wenn dem Privatkläger das volle Recht eingeräumt wird, da, wo der Staatsanwalt aus irgend welchem Grunde nicht eingeſchritten iſt, nun ſeinerſeits einzuſchreiten. Das Recht, das Sie auf dieſe Weiſe dem Staatsanwalt zutheilen, kann gemißbraucht werden, und der ſchwerſte Mißbrauch würde der ſein, wenn es gebraucht würde, um politiſche Zwecke auf dieſem Wege durchzuführen. Ich weiß nicht, m. H., ob Sie ſich getrauen, irgend ein geſetzliches Mittel aufzufinden, um einen ſolchen politiſchen Mißbrauch, eine ſolche Einmiſchung politiſcher Maximen in die Strafrechtspflege unter allen Umſtänden von Regierung und Beamten abzuweiſen. Ich glaube, Sie können das nicht. Und wenn wir es nicht können, ſo dürfen wir uns auch nicht weiter darüber äußern. Wir müſſen die Abhülfe nicht ſuchen, wo ſie nicht geſucht werden kann, ſondern wir müſſen die Rechte des Privaten dahin feſtzuſtellen ſuchen, daß er den Richter angehen kann; der Richter kann den Schutz gewähren nnd den wollen wir ja haben.

Die Fälle nun, m. H., die ich mir als ſolche denke, wo die Befugniß der Staatsanwaltſchaft, Verfolgungen abzulehnen, auch außer den hier genannten, eintritt, würden außer den von dem Herrn Ober-Staatsanwalt v. Tippelskirch bereits berührten namentlich diejenigen ſein, in denen der Staatsanwalt die aufzuwendenden Mittel, um eine Unterſuchung herzuſtellen, in keinem Verhältniſſe mit dem möglichen

Digitized by Google

Resultate derselben fände. Ich denke im Grunde an nicht viel mehr, als was in Preußen bereits besteht. Da besteht bereits eine discretionäre Befugniß der Staatsanwaltschaft. Sie ist anwendbar auf gewisse Fälle, in denen der Staatsanwalt nach dem öffentlichen Interesse zu erklären hat, ob er eine Verfolgung eintreten lassen wolle oder nicht. Es ist dies der Fall bei Körperverletzungen, bei Injurien, bei Verbrechen von Ausländern. In allen diesen Fällen ist es dem Staatsanwalt freigestellt, zu erwägen, ob eine Verfolgung im speciellen Falle eintreten solle oder nicht. Für diese Erwägung ist ihm schlechterdings kein Maßstab vorgeschrieben; aus welchem Grunde er einschreiten soll, oder nicht, ist nicht gesagt.

Ich habe mich indeß durch die stattgefundene Diskussion überzeugt, daß diese Frage nicht zum Austrag gebracht werden kann, und ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Antrags des Herrn v. Tippelskirch zurück.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden, und zwar ganz im Allgemeinen; er bezieht sich daher, da die §§. 2 und 3 zusammen zur Diskussion gezogen worden waren, auf beide Paragraphen. Wir können eben in der Diskussion die Paragraphen nicht zusammenziehen und beim Schluß der Debatte auseinanderziehen. Ich würde den Präsidenten bitten, die Versammlung zu fragen, ob der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt wird.

Vicepräsident von Kronmüller: Wer gegen den Schluß der Debatte ist, möge sich erheben!

Der Schluß der Debatte ist genehmigt.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Ich nehme an, daß der Schluß der Debatte über die §§. 2 und 3 genehmigt ist.

Professor Dr. **Glaser**: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Bei dem Gedränge, in welches die Verfechter des v. Tippelskirchschen Antrags heute kommen — Diejenigen, welche das sogenannte Opportunitätsprinzip vertreten — halte ich es für meine Pflicht, meine persönliche Stellung zu dem betreffenden Passus mit einigen Worten zu erläutern.

Digitized by Google

Ich meine, es gehöre bei der heutigen Dispoſition der Verſammlung Muth dazu, zur unterliegenden Anſicht ſich zu bekennen. Ich erlaube mir alſo das Faktum zu erzählen, daß der Beſchluß der Deputation, ſowie er daſteht, in dieſem Punkte in der That nur darum einſtimmig zu Stande gekommen iſt, weil er mir die eben erörterte Frage offen zu laſſen und ſie nicht zu entſcheiden ſchien. Wäre in dem §. 2, wie er vorgeſchlagen wurde, irgend ein Wort enthalten geweſen, welches das Opportunitätsprinzip ſo entſchieden, wie es in der heutigen Verſammlung gemeint zu ſein ſcheint, ausſchließt, ſo würde ich dagegen geſtimmt haben; und ich erkläre auch nach allem, was ich heute gehört habe, daß ich bei meiner Meinung bleibe. (Rufe: Schluß! Die Debatte iſt geſchloſſen!)

Ich habe das Wort zu einer perſönlichen Bemerkung! (Ruf: Das iſt keine!)

Es iſt eine perſönliche Bemerkung, wenn ich, ein Mitglied der Deputation, eine Mittheilung darüber mache, wieſo der Beſchluß der Deputation als ein einſtimmiger erklärt worden iſt. Und ich beſtehe beſtimmt auf dem Rechte, dieſelbe zu machen. (Rufe: Nein! Nein!) Man kann nicht mehr ſprechen. Wenn man jeden Augenblick auf ſolche Weiſe unterbrochen wird, dann hört Alles auf. Ich proteſtire gegen die Autorität eines jeden Beſchluſſes, der unter ähnlicher Terroriſirung zu Stande kommt — einer Terroriſirung, wie ich ſie in einer Deutſchen Juriſtenverſammlung nicht erwartet hätte. (Bravo!) Bei dem nächſten Vorfalle dieſer Art verlaſſe ich wenigſtens den Saal. (Vielfaches Bravo! Große Aufregung.)

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Was die §§. 2 und 3 anlangt, ſo handelt es ſich, wie bereits wiederholt hervorgehoben iſt, um den Streit des Opportunitäts- und des Legalitätsprinzips. Es iſt von Seiten des Herrn Profeſſor Dr. Glaſer geltend gemacht worden, daß die Frage hierüber in der Deputation offen gelaſſen worden ſei, daß er gegen §. 2 geſtimmt haben würde, wenn man denſelben hätte in anderer Weiſe auffaſſen wollen. Ich habe ebenfalls eine perſönliche Bemerkung zu machen, die, daß eine derartige Erklärung des Herrn Profeſſor Dr.

Digitized by Google

Glaſer in der Deputation nicht abgegeben worden iſt; ſie würde dort ganz am Orte geweſen ſein.

Was die Sache ſelbſt anlangt, ſo erlauben Sie mir zu bemerken, daß die Frage, ob das Opportunitäts- oder das Legalitätsprinzip bei dem Verfahren der Staatsanwaltſchaft zu Grunde zu legen, doch eigentlich für die Privatanklage nicht ſo wichtig ſein kann, als es hier mehrſeitig ausgegeben worden iſt. Ich begreife namentlich nicht, wie man behaupten kann, daß, wenn §. 2 in dem von mir vertheidigten Sinne angenommen wird, dadurch eine Beeinträchtigung der Privatanklage herbeigeführt werden könne. Denn, m. H., es iſt gefragt worden: welcher Fall bleibt denn eigentlich noch übrig, wenn der Staatsanwalt deshalb nur ablehnen dürfte, weil die Handlung nicht unter das Strafgeſetz zu ſtellen oder die Anzeige nicht mit genügenden Beweiſen unterſtützt ſei. Es verſtünde ſich ja — ſagt man — von ſelbſt, daß auch der Privatankläger nur ſolche Denunciationen anbringen könne, auf welche dieſe Vorausſetzungen Anwendung leiden. Abſolut genommen iſt das ſehr richtig, aber nicht in concreto. Wenn der Staatsanwalt heute ſagt: Ich lehne die Anzeige ab, weil ſie nicht unter das Geſetz fällt, weil ſie nicht mit genügenden Beweiſen unterſtützt wird, dann, ſage ich, hat der Beſchädigte immer noch das Recht, zum Richter zu gehen und zu ſagen: Ich provocire jetzt auf eine Entſcheidung! Du, Richter, entſcheide darüber, ob ich als Privatankläger zugelaſſen werden kann! Alſo dieſe beiden Sätze ſtoßen ſich durchaus nicht. Da, wo der Staatsanwalt abgelehnt hatte, tritt nun auf Anrufen des Verletzten die richterliche Cognition wieder ein; eine andere Behörde entſcheidet, die möglicherweiſe die Sache anders anſieht, als der Staatsanwalt. Dagegen iſt andererſeits der Privatankläger viel geſicherter, wenn der Staatsanwalt nicht berechtigt iſt, aus einem andern Grunde abzulehnen, als aus den beiden hier angegebenen, was vorhin ſchon ſehr richtig bemerkt worden iſt; denn hiermit iſt die Ablehnung eine ſehr beſchränkte. Der Privatankläger aber wird, wenn Sie ihm auch noch ſoviel Hülfsmittel gewähren, bei der Verfolgung der Anklage nie in der vortheilhaften Lage ſich befinden, in welcher der Staatsanwalt ſich befindet.

Was aber die Anträge der Herren Keller, Leske, Schaffrath

Digitized by Google

und Corty betrifft, so kann ich versichern, daß wenigstens der Sinn des §. 3 in seinem Eingange durchaus kein anderer gewesen ist, als der, welcher diesen verschiedenen Amendements zu Grunde liegt; und ich würde mir daher erlauben, ohne Weiteres damit mich einverstanden zu erklären, daß statt der Worte „kann im Falle solcher Ablehnung" gesagt werde: „kann im Falle jeder Ablehnung".

Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, daß er nunmehr den Schaffrath'schen Antrag gleich als Deputationsantrag mit zur Abstimmung bringe und daß §. 3 nach der Ansicht der Deputation folgendermaßen Ihrer Entschließung unterstellt werde:

> „Der durch die strafbare Handlung Beschädigte kann im Falle jeder Ablehnung von Seiten der Staatsanwaltschaft die Anzeige an das Gericht bringen" ꝛc.

Noch bemerke ich: Der Herr Staatsanwalt Koch hat seinen Antrag zurückgezogen, weil er sich mit der Ansicht des Herrn v. Tippelskirch vereinigt hat. Der Antrag des Herrn v. Tippelskirch ist auf Ablehnung von §. 2 gerichtet. Es versteht sich von selbst, daß, wer sich für den Antrag des Herrn v. Tippelskirch erklärt, einfach §. 2 ablehnt. Der Antrag bedarf daher keiner besonderen Abstimmung; er erledigt sich durch die Abstimmung über §. 2 mit Ja und Nein von selbst.

Vicepräsident von Kronmüller: Soll §. 2 angenommen werden? Er lautet so:

> „Die Staatsanwaltschaft kann die strafgerichtliche Verfolgung ablehnen, weil entweder die Handlung nicht unter das Strafgesetz zu stellen, oder die Anzeige nicht mit genügenden Beweisen unterstützt ist."

Wer für die Annahme dieses Paragraphen ist, möge sich erheben! Es ist die Mehrheit.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Dadurch hat sich der Antrag des Herrn v. Tippelskirch zu §. 3 erledigt, welcher die Voraussetzung hatte, daß §. 2 abgeworfen wird. Es würde nun §. 3 in der Schaffrath'schen von der Deputation acceptirten Fassung zur Abstimmung kommen:

Digitized by Google

„Der durch die strafbare Handlung Beschädigte kann im Falle jeder Ablehnung Seitens der Staatsanwaltschaft die Anzeige an das Gericht bringen und dessen Entscheidung veranlassen, ob der Fall zur strafgerichtlichen Verfolgung sich eigne oder nicht. Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung auf Antrag wie von Amtswegen vorläufige Erörterungen veranstalten."

Vicepräsident von Kronmüller: Soll dieser §. 3 angenommen werden?

Wer dafür ist, den bitte ich, sich zu erheben.

Derselbe ist angenommen!

(Es tritt eine kurze Pause ein.)

(Nach Wiedereröffnung der Sitzung nimmt General-Staatsanwalt Dr. Schwarze den Präsidentensitz ein.)

Präsident: M. H.! Auf ausdrücklichen Wunsch des Herrn Vicepräsidenten übernehme ich wieder das Präsidium und ich hoffe nicht sowohl auf dieselbe Nachsicht, die Sie mir schon zeither und schon in Berlin bewiesen haben, nein, auf eine viel größere.

M. H.! Ich kann Ihnen versichern, daß ich seit 14 Tagen nicht weiß, was Schlaf, was eine ruhige Minute ist. Ich befinde mich daher in einiger Erschöpfung meiner Kräfte. M. H., aber auch den Rest meiner Kraft stelle ich, als ein Soldat auf seinem Posten, zur Disposition. Verfahren Sie mit mir mit Milde. Den guten Willen bringe ich mit. Was mir an Kraft fehlt, ersetzen Sie durch Nachsicht und — was ich bitte — durch Ruhe und — nehmen Sie mir's nicht übel — durch Mäßigung im Umfange und Ausdruck Ihrer Reden. (Beifall.)

Wir wollen nicht vergessen, wenn auch einmal der Eine oder der Andere ein hartes Wort sagte: Worte sind Pfeile, sie verfliegen und kommen nicht wieder; und da wir Alle von einem Gedanken getragen werden, von dem einen Wunsche beseelt werden, etwas Gutes und Tüchtiges zum Besten der Wissenschaft, der Gesetzgebung und der Praxis zu schaffen, so dürfen wir uns diese kleinen irdischen Stiche nicht so schmerzen lassen. Ich selbst werde andrerseits, was an mir ist, für Aufrechthaltung einer regelrechten Debatte und Geschäftsbehandlung be-

Digitized by Google

ſorgt ſein. So werden Sie mich als Ihren Präſidenten finden. Unterſtützen Sie mich auch in dieſer Beziehung. (Beifall.)

Ich habe nunmehr, m. H., geglaubt, das mir von Ihnen übertragene Amt des Referenten in keiner beſſeren Weiſe auf eine andere Perſon übertragen zu können, als indem ich meinen ſehr verehrten Freund und Gegner, den Herrn Profeſſor Dr. Glaſer, auch ein Mitglied der ſtändigen Deputation, gebeten habe, das Referat zu übernehmen, wozu Sie, m. H., Ihre Zuſtimmung freundlichſt ertheilen wollen. Der Herr Profeſſor Dr. Glaſer wird Ihnen noch darüber weitere Mittheilungen machen.

Profeſſor Dr. Glaſer: Indem ich mich bereit erkläre, aus den ſo eminent befähigten Händen meines geehrten Herrn Vorgängers das ſchwierige Geſchäft der Berichterſtattung ſo ganz unvorbereitet zu übernehmen, habe ich alle Urſache, Sie um Ihre Nachſicht zu bitten. Doch, indem ich für die Zukunft Ihre Nachſicht anrufe, habe ich ſchon für bereits erfahrene Nachſicht zu danken. Ich habe in der That allen Grund, für die Nachſicht zu danken, mit welcher die Verſammlung es aufgenommen hat, wenn ich bei einer früheren Gelegenheit im Eifer für die Sache etwas über diejenige Grenze hinausgegangen bin, die ich mir ſelbſt bei kühlerem Blute geſteckt haben würde. (Beifall.)

Präſident: Da wir nun ſo recht freundſchaftlich wieder beiſammen ſind, ſo möchte ich Ihnen zuvörderſt noch eine Sache vortragen.

Die höchſtgeehrten Herrn werden ſich aus der geſtrigen Plenarverſammlung erinnern, daß in Bezug auf die Zuſammenſetzung der ſtändigen Deputation beſtimmt worden iſt, daß in jeder Abtheilung zehn Vertrauensmänner gewählt werden ſollen, welche dann ſpäter mit dem Präſidenten und deſſen Stellvertretern die Vorſchläge für die Zuſammenſetzung der ſtändigen Deputation feſtzuſtellen haben. Es werden daher auch in dieſer Abtheilung zehn Vertrauensmänner zu wählen ſein; und ich habe zunächſt der geehrten Verſammlung anheim zu geben, wie die Wahl erfolgen ſoll. Wenn die Herren belieben ſollten, daß durch Stimmzettel abgeſtimmt werde, ſo würde ich mir erlauben, Ihnen vorzuſchlagen, dies auf die einfachſte Weiſe in folgender Geſtalt zu bewirken: Ich werde durch den Diener die Stimm-

Digitized by Google

zettel vertheilen, aber eine solenne Einsammlung nicht vornehmen lassen, sondern dafür sorgen, daß ein Gefäß aufgestellt werde, in welches die Herren die Stimmzettel einlegen. Am Schlusse der Sitzung müßte auch die Abstimmung geschlossen sein und dürften morgen keine Stimmzettel mehr nachgebracht werden.

Kreisgerichts-Direktor von Kunowsky: Ich wollte mir eine Anfrage über die Bedeutung der betreffenden Abstimmung erlauben. Es ist nicht gesagt worden, ob diese Abtheilung die zehn Vertrauensmänner nur aus ihrem Kreise wählen soll, oder überhaupt aus dem Kreise des Juristentags. Ich nehme das erstere an. Es wäre wohl gut, dies ausdrücklich auszusprechen. Dann muß natürlicherweise proklamirt werden, welche Mitglieder zu unserer Abtheilung gehören: es muß also die Liste zur Kenntniß der Abtheilung gebracht werden.

Advokat Hensel aus Zittau: Ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, daß die Abstimmung erst morgen stattfinde. Es wird wohl einer großen Anzahl von Mitgliedern wie mir gehen, daß sie nämlich das erste Mal an dem Juristentage Theil nehmen, daher sehr wenig mit den Persönlichkeiten bekannt sind und heute im Laufe der weitern Verhandlungen Gelegenheit haben, die hervorragenderen Mitglieder auch in der Debatte kennen zu lernen. Jedenfalls würde es bei einer so wichtigen Angelegenheit wünschenswerth sein, den Mitgliedern einige Zeit zu lassen, um eine angemessene Wahl treffen zu können.

Hofgerichtsprokurator Keller: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß nach dem von dem Herrn Präsidenten gemachten Vorschlage die Stimmzettel heute schon abgegeben werden. Wir kennen uns unter einander, und wen wir heut noch nicht kennen, den werden wir morgen auch noch nicht kennen.

Präsident: Es ist die Frage, ob Sie meinem Vorschlage Statt geben wollen, daß heute schon die Stimmzettel ausgegeben werden.

Die Vertrauensmänner sind übrigens nur aus der betreffenden Abtheilung zu wählen.

Hofgerichtsprokurator Keller: Wir wollen dem Präsidium das Geschäft der Wahl vertrauensvoll übertragen durch Akklamation. Ich bitte diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Digitized by Google

Präſident: Sie haben den Antrag gehört. Er iſt ſehr ehrenvoll für uns. Jedoch erlaube ich mir, denſelben etwas zu modifiziren. Es iſt im Falle der Annahme des Antrags nothwendig, daß die Mitglieder des Bureaus zur Beſprechung zuſammentreten und morgen Ihnen die Vertrauensmänner vorſchlagen dürfen. (Zuſtimmung.)

Nehmen Sie den Keller'ſchen Antrag an? (Ja!)

Wir gehen nun zu §. 4 über und ich erſuche den Herrn Referenten, daß er denſelben zugleich mit den dazu geſtellten inmittelſt eingegangenen Verbeſſerungsanträgen vortragen wolle.

Profeſſor Dr. Glaſer: Ich glaube, m. H., damit anfangen zu ſollen, daß ich §. 4 ſelbſt nochmals leſe, und ich werde dann die Ehre haben, die an uns gelangten Verbeſſerungsanträge hinzuzufügen. §. 4 lautet:

> „Fällt die Entſcheidung zu Gunſten des Antragſtellers aus, ſo konſtituirt ſich — nach der Meinung eines Theils der Deputation — derſelbe als Privatankläger und betreibt die Anklage bei den Gerichten ohne Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft, vorbehaltlich des Rechts derſelben, im Laufe der Verhandlung ſich der Sache wieder anzunehmen und ſie weiter zu betreiben, wenn die Ergebniſſe der Verhandlung oder etwaige Zwiſchenvorfälle eine ſolche Wiederanziehung der Sache durch die Staatsbehörde rechtfertigen. Dagegen ſoll — nach der Meinung des andern Theils der Deputation — bei einer gerichtlichen Entſcheidung der obigen Art die weitere Betreibung durch die Staatsanwaltſchaft ſelbſt erfolgen."

Die eingelangten Verbeſſerungsanträge ſind folgende:

Zunächſt der des Herrn Ober-Staatsanwalts v. Tippelskirch. Derſelbe ſchließt ſich derjenigen Meinung an, welche die Konſtituirung des Verletzten als Privatankläger verlangt, jedoch mit dem Zuſatze:

> „Wird der Angeklagte freigeſprochen, ſo können dem Privatankläger die Koſten des Verfahrens und wenn die Anklage durch Beſchluß zurückgewieſen wird, die Koſten der vorläufigen Ermittelung zur Laſt gelegt, auch kann ihm zur Sicherſtellung dieſer Koſten vorweg eine Kaution abgefordert werden."

Digitized by Google

Weiter folgt ein Antrag des Herrn Justizraths v. Beyer:

„Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers aus, so hat derselbe die Wahl, ob er die Anklage ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft selbst bei den Gerichten weiter betreiben oder dies der Staatsanwaltschaft überlassen will."

Ferner der des Herrn Justizraths Fischer:

„In den §. 4 nach den Worten: „„und betreibt die Anklage bei den Gerichten"" unter Wegfall des Satzes: „„ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ꝛc."" bis zu den Worten: „„durch die Staatsbehörde rechtfertigen"" die Worte zu setzen: „„der Staatsanwalt ist in diesem Falle zur Mitwirkung berechtigt, aber nicht verpflichtet"".

Ein weiterer Antrag ist von dem Herrn Hofgerichts-Prokurator Keller aus Dillenburg gestellt worden:

„Unter Weglassung des §. 7 der Vorlage zu sagen: „„§. 4. Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers aus, so soll die weitere Betreibung der Sache durch die Staatsanwaltschaft selbst erfolgen.""

Es ist vielleicht wünschenswerth, daß §. 7 hierbei mitgelesen werde. Derselbe lautet:

„Dem Beschädigten sind bei der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft die besonderen Rechte einer Partei zur Anstrebung der Verurtheilung in der Strafsache nicht einzuräumen, wogegen ihm die Unterstützung der Staatsanwaltschaft durch Mittheilung von Beweismitteln und Beweisthatsachen an dieselbe nachgelassen bleibt. Ein Theil der Deputation will jedoch, daß dem Beschädigten die Befugniß eingeräumt werde, einen Antrag auf Verurtheilung, insbesondere gegenüber dem Antrage des Staatsanwalts auf Freisprechung, vor dem erkennenden Gerichte zu stellen und zu begründen."

Statt dieses §. 7 will nun der Herr Antragsteller Keller einen §. 4 a. eingeschoben haben, dahin:

„Beantragt die Staatsanwaltschaft, eine bestimmte Person außer gerichtliche Verfolgung zu setzen, so ist der Beschädigte

Digitized by Google

berechtigt, deren Verweiſung vor ein Strafgericht zu beantragen. Wird dieſe Verweiſung erkannt, auch die Durchführung der Anklage von keinem anderen, mit dieſer Sache bisher nicht befaßt geweſenen Mitgliede der Staatsanwaltſchaft verlangt, ſo iſt der Beſchädigte befugt, die weitere ausführliche Betreibung der Sache durch einen Rechtsanwalt zu beanſpruchen. Im Fall des Unterliegens des Beſchädigten hat er die durch das Handeln des Rechtsanwalts entſtandenen Koſten ſelber zu tragen, die anderenfalls der Staat übernimmt."

Präſident: Ich eröffne nun die Discuſſion über §. 4 und die dazu eingebrachten Anträge.

Ich gebe zunächſt dem Herrn Referenten das Wort und erſuche ihn, der Verſammlung die Verbeſſerungsanträge namentlich von dem Standpunkte aus vorzutragen, daß ſie dieſelben in ihrem Verhältniſſe zu der Tendenz des §. 4 in's Auge faſſen könne. Es ſind ganz verſchiedene Gegenſätze, von welchen dieſe Anträge ausgehen.

Profeſſor Dr. Glaſer: Das gegenſeitige Verhältniß dieſer verſchiedenen Amendements iſt um ſo ſchwerer unter einen einheitlichen Geſichtspunkt zu bringen, in Folge der Verſchiedenheit der Anſichten, von welcher §. 4 Zeugniß giebt, weil nämlich ſich innerhalb der Deputation ſelbſt über den Weg, der nun weiter zu verfolgen wäre, wenn einmal dem Verlangen des Privaten auf Einleitung des Strafprozeſſes gegen den Willen des Staatsanwalts Rechnung getragen wurde, eine ſehr erhebliche Meinungsverſchiedenheit ſich ergeben hat. Es waren hier zuuächſt zwei Wege offen. Der eine iſt: man ſchränkt die Ausnahme von dem regelmäßigen Verfahren, vermöge deſſen lediglich auf Verlangen und Betreiben des Staatsanwalts der Prozeß geführt werden ſoll, möglichſt ein: die Anomalie ſoll, einmal zugelaſſen, ſo bald wieder geſchloſſen werden, als es nur irgend möglich iſt. Sowie der Antrag des Staatsanwalts auf Einleitung des Verfahrens gewiſſermaßen ſupplirt iſt durch einen, den Antrag des Privatanklägers genehmigenden, richterlichen Beſchluß: von dieſem Augenblicke an — meint der eine Theil der Deputation — tritt die Sache in das normale Verfahren wieder zurück. Der Staatsanwalt hat die Sache gleich jeder

Digitized by Google

anderen weiter zu betreiben. Dieſe Einrichtung hat jedenfalls den großen Vortheil, daß ſie die Inſtitution der Privatanklage auf eine ſehr einfache Weiſe in das bisherige Syſtem einfügt.

Auf der entgegengeſetzten Seite wurde nun aber geltend gemacht: der Weg habe einen doppelten Nachtheil, einen Nachtheil für die Staatsanwaltſchaft und einen Nachtheil für den Beſchädigten, für den Privatankläger. Der Letztere habe wenig erreicht, wenn er endlich einen Beſchluß des Gerichts erwirkt hat, vermöge deſſen der Kriminalprozeß, den der Staatsanwalt nicht einleiten wollte, nun doch geführt werden ſoll. Nun falle die Sache in die Hände des Staatsanwalts zurück, ſie ſei auf ſeine Betreibung gewieſen und es ſei kaum zu erwarten, daß der Staatsanwalt dieſe wider ſeinen Willen eingeleitete Sache mit dem nöthigen Eifer verfolge. Wenn dem Privatankläger nicht die Möglichkeit geboten wäre, auf den weiteren Verlauf der Sache energiſch einzuwirken, ſo ſei ſein Recht illuſoriſch gemacht. Das wurde von der einen Seite, vom Standpunkte des Privatanklägers aus, möchte ich ſagen, bemerkt.

Von dem entgegengeſetzten Standpunkte aus wurde hervorgehoben, daß der Staatsanwalt in eine durchaus unwürdige Stellung gerathe; er müſſe einen Prozeß führen gegen ſeine Ueberzeugung, und nicht blos gegen ſeine Ueberzeugung, ſondern auch gegen ſeine ausgeſprochene Ueberzeugung; er müſſe einen Menſchen verfolgen, von welchem er bereits erklärt hat, daß er keinen Grund zur gerichtlichen Verfolgung deſſelben finde.

Unter ſolchen Umſtänden bringt man den Staatsanwalt jedenfalls in eine ſchiefe Stellung. Verfolgt er, ſcheinbar wenigſtens, mit Eifer die Sache, ſo ſetzt er ſich dem Vorwurf aus, er handle ſeiner Ueberzeugung entgegen. Bleibt er dem Reſultate nach bei ſeiner früheren Anſicht, ſo wird man ſagen: natürlich, es war nichts Anderes zu erwarten! Wie immer die Dinge ſich wenden, ſo meinten die Gegner dieſes Vorſchlages, komme man in eine ſchiefe Lage.

Darauf wird nun von der anderen Seite entgegnet: Die Privatanklage müſſe zu einer außerordentlich gefährlichen Störung des ganzen gegenwärtigen Strafrechtsſyſtems werden, wenn die bei unaufgeklärter

Digitized by

Sachlage abgegebene Erklärung des Staatsanwalts, er finde ſich nicht beſtimmt, eine Sache zu verfolgen, ihn ein für allemal binden, und gewiſſermaßen dem öffentlichen Rechte der Verfolgung eine Ende machen ſollte, wenn die Verfolgung lediglich in der Hand des Privaten liegen, alſo auch bei neuer Geſtaltung der Sache nicht mehr die Möglichkeit vorhanden ſein ſollte, daß der Staatsanwalt, was er als Pflicht erkennt, auch ausübt, nämlich, daß er die Verbrecher verfolgt.

Noch ein anderer Geſichtspunkt, der in der Deputation hervorgehoben wurde, war der: Es iſt eine der größten Gefahren, die man im Gefolge der Privatanklage zu ſehen meint, daß die Privatanklage zu Erpreſſungen könne benutzt werden. Nun äußert ſich der Unterſchied zwiſchen der Privatanklage und der jetzigen Denunciation, die ein ſehr wirkſames Mittel der Erpreſſung iſt, wohl weſentlich darin, daß die Denunciation, einmal aus der Hand gegeben, nicht mehr dem Denuncianten gehört. Dem Privatankläger dagegen würde ſie gehören. Die Privatanklage würde alſo ein viel wirkſameres Mittel der Erpreſſung ſein, wenn es von dem Privaten abhinge, unbedingt von der Verfolgung zurückzutreten. Unter ſolchen Umſtänden aber ſchien es wünſchenswerth, daß der Staatsanwaltſchaft ein Gegenmittel gegeben werde, das Recht, im gegebenen Momente wieder einzugreifen.

Darf ich mir erlauben die Fragen, die ſich darbieten, ein wenig zu ſondern, ſo bitte ich Sie, ſich auf den Standpunkt des Privatanklägers und dann auf den des Staatsanwalts zu ſtellen. Was den Privatankläger betrifft, ſo muß er, einmal zugelaſſen, fordern, daß ihm die Möglichkeit gegeben werde, ſeine Intereſſen mit Energie und mit Erfolg im Prozeſſe zu wahren. Für ihn wird alſo die ganze Frage des §. 4 eigentlich in ihrer praktiſchen Bedeutung bedingt durch dasjenige, was in §. 7 ausgeſprochen wird. In dem Maße, als der Beſchädigte auch in den gewöhnlichen Prozeſſen neben dem Staatsanwalt eine größere Stellung und Wirkſamkeit erlangt, in dem Maße wird die prinzipielle Bedeutung des §. 4 gemindert. In dem Maße dagegen, als die Stellung des Beſchädigten neben dem Staatsanwalte eine geringere wird — da, wo der Beſchädigte ſich dem Staatsanwalte anzuſchließen genöthigt iſt — in dieſem Maße wird es natürlich doppelt

Digitized by Google

wichtig, ihm mindestens in den Fällen, wo der Staatsanwalt nicht verfolgen wollte, eine hervorragende Stellung einzuräumen. Ich darf wohl als nächstliegend in dieser Beziehung die Französische Einrichtung hervorheben, die §. 7 berührt, ohne sie vollständig zu adoptiren. Denken wir den Fall, wo der Staatsanwalt verfolgt; wie steht der Beschädigte dazu? Der Französische Kriminalprozeß gestattet dem Beschädigten den unbedingten Anschluß, er wird Prozeßpartei neben dem Staatsanwalt. Er hat alle Gelegenheit seine Interessen in diesem Prozesse zu wahren. Bei dieser Sachlage ist das Verhältniß des Staatsanwalts relativ ein gleichgültiges. Wenn der Beschädigte jederzeit neben dem Staatsanwalte zum Worte gelassen wird, nicht blos soweit es auf die pecuniäre Entschädigung ankommt, sondern in Bezug auf die Prämisse, in Bezug auf die Frage der Schuld oder Nichtschuld, so genügt ihm das auch in jenen Fällen, die wir hier als die exceptionellen vor Augen haben. In diesen Fällen sinkt dann die Mitwirkung des Staatsanwaltes lediglich zu einer Form herab. Dagegen, wenn der Beschädigte in den normalen Fällen, in welchen der Staatsanwalt selbst den Prozeß einleitet, und jener sich blos anschließt, keine Stellung hat, die ihm die Wahrnehmung seiner Rechte sichert, wird man verlangen müssen — wenigstens scheint es — daß in den exceptionellen Fällen, wo man von vorn herein weiß, der Staatsanwalt sei gegen die Einleitung des Prozesses, dem Privatankläger eine wirksamere, eine genügendere Stellung eingeräumt werde.

Auf der andern Seite, glaube ich, ist es eine unbedingt richtige Forderung, daß dem Staatsanwalte auch auf solche Fälle, wo nur exceptionell das Verlangen des Privatanklägers die Einleitung des Prozesses erwirkt hat, ein gewisser Einfluß eingeräumt werde. Die Frage kann nur dahin gehen: wie weit? Darauf beziehen sich eigentlich die vorliegenden Amendements. Die schärfste Formulirung und auch die, die sich am klarsten darstellt, scheint mir diejenige zu sein, die von dem Herrn Justizrath Fischer in Antrag gestellt ist. Es heißt hier: „Der Staatsanwalt ist im Falle eines gerichtlichen Einleitungsbeschlusses zur Mitwirkung berechtigt, aber nicht verpflichtet." Sie stellt also das Prinzip in einer durchaus einfachen und deutlichen Weise hervor und

Digitized by

ſagt, wie mir ſcheint, der Sache nach daſſelbe, wie der Deputationsantrag. Der Unterſchied zwiſchen dem Deputationsantrage und dieſem Beiſatze ſcheint mir nur darin zu liegen, daß der Deputationsantrag ſich gewißermaßen ängſtlicher zu dieſem Falle verhält, daß er ſich bemüht, zu präciſiren, wann denn der Staatsanwalt in ſolcher Weiſe eingreifen könne, und hier die Vorausſetzung macht, „daß die Ergebniſſe der Verhandlung oder etwaige Zwiſchenvorfälle eine ſolche Wiederanziehung der Sache durch die Staatsbehörde rechtfertigen."

Mir ſcheint, daß in der Sache zwiſchen beiden Faſſungen kein Unterſchied beſteht; und wenn ich, wie ich wohl nicht anders kann, meine individuelle Meinung ausſprechen ſoll, ſo glaube ich, daß der Fiſcher'ſche Antrag ſogar den Vorzug verdienen würde vor der Faſſung, die die Deputation vorgeſchlagen hat.

Zu erwähnen iſt nun weiter ein Antrag von Herrn Juſtizrath Beyer, der die Sache präciſirt, indem er ſagt: „Fällt die Entſcheidung zu Gunſten des Antragſtellers aus, ſo hat derſelbe die Wahl, ob er die Anklage ohne Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft ſelbſt bei den Gerichten weiter betreiben, oder dies der Staatsanwaltſchaft überlaſſen will." Dieſer Antrag ſtellt ſich lediglich auf den Standpunkt des Privatanklägers, er betrachtet von vornherein die Sache als in deſſen Händen liegend. Findet es der Privatankläger angemeſſen, dem Staatsananwalt die Verfolgung zu überlaſſen, ſo zieht er ſich zurück, und läßt den Staatsanwalt allein weiter gehen. Dieſer Antrag vermeidet die Uebelſtände, welche man davon beſorgt, daß der Staatsanwalt und der Privatmann zuſammen wirken; er legt alles in die Hände des Privaten und nimmt ſo der Staatsanwaltſchaft die Möglichkeit, auch gegen den Willen des Privaten an der Sache ſich zu betheiligen. Er ſteht im direkten Gegenſatze mit dem früher erwähnten Amendement.

In noch ſchrofferem Gegenſatze ſteht der Antrag des Herrn Hofgerichts-Prokurator Keller, ſoweit er den §. 4 betrifft, inſofern nämlich, als er geradezu auch in ſolchen Fällen, in welchen blos eine Privatanklage die Unterſuchung veranlaßt, das weitere Einſchreiten dem Staatsanwalte zuweiſt und ſich ſomit der zweiten in der Deputation geäußerten Anſicht anſchließt. Nur hat der Antragſteller die Bedenken

Digitized by Google

und Uebelstände, die hieraus für den Beschädigten entspringen könnten, vorausgesehen, und hat versucht, dadurch abzuhelfen, daß er §. 7 in der Ihnen vorgelesenen Weise zu amendiren sucht. Ich weiß nicht, ob es mir gelungen sein wird, wenigstens einigermaßen das gegenseitige Verhältniß, in welchem diese Anträge stehen, klar zu machen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Einige Worte zur Geschäftsordnung. Es ist Seitens des Herrn Rechtsanwalts Sabarth der Antrag gestellt worden, die Diskussion über den §. 7 mit §. 4 zu verbinden. Ich trage kein Bedenken, dem Antrage zu entsprechen, trotzdem, daß ich scheinbar dadurch in Widerspruch trete mit der formellen Behandlung des Antrags des Herrn Ober-Staatsanwalts von Tippelskirch unter IV., welcher sich auf die §§. 5, 6 und 7 erstreckt. Ich habe mich überzeugt, daß §. 6 und der Antrag des Herrn von Tippelskirch selbständig behandelt werden können, indem ich davon ausgehe, daß §. 7 nur die Frage zum Gegenstande hat, inwieweit dem Beschädigten betreffs der Strafverfolgung gewisse Befugnisse eingeräumt werden sollen, während dagegen §. 6 nur die Frage ventilirt: Welche Befugnisse sind dem Beschädigten in Bezug auf seine Civilansprüche einzuräumen? Ich trage daher, wie gesagt, kein Bedenken hiermit die Diskussion auch über §. 7 zu eröffnen, und ich habe es nun dem Herrn Referenten zu überlassen, ob derselbe etwa über §. 7 irgend etwas zu bemerken hat.

Professor Dr. **Glaser:** Ich bemerke, daß ich auch meinerseits den Vorgang als durchaus zweckmäßig und sachgemäß ansehen muß. Die erste Frage für uns muß natürlich die sein: Was soll aus dem Beschädigten, dem ein so großes und weittragendes Recht gerade in den bedenklichsten Fällen eingeräumt wird, in dem normalen Prozesse werden, da nämlich der Staatsanwalt gleich Anfangs selbst die Sache in Angriff nimmt? Soll er in diesem Falle gänzlich verschwinden? Soll er, wie dies nach einigen Deutschen Prozeßgesetzen der Fall ist, blos in Bezug auf die privatrechtlichen Ansprüche eine Stellung im Prozesse einnehmen, oder soll er nicht blos die Konsequenzen, sondern auch die Prämissen in der Procedur anzustreben haben? Das ist, glaube ich in der That, sogar die erste Frage, über die man im Reinen sein

Digitized by Google

muß, denn die Privatanklage bildet immer eine Abweichung von dem normalen Vorgang. Wenn in dieſem dem Anſpruche des Beſchädigten Genüge geſchehen iſt, ſo wird die Abweichung ſich weiter reduciren laſſen. Umgekehrt, je weniger bedeutungsvoll die Stellung des Beſchädigten im normalen Prozeſſe iſt, deſto weiter muß die Stellung werden, die ihm in dieſem exceptionellen Falle eingeräumt wird. Ich glaube, daß der Standpunkt, den die Deputation in dieſer Sache eingenommen hat, aus der Faſſung des §. 7 deutlich genug hervorgehe.

Präſident: Der Herr Advokatanwalt Thesmar aus Cöln hat das Wort.

Advokat-Anwalt Thesmar: M. H.! Ich erkläre mich ganz entſchieden für die zweite Alternative des §. 4 unter Verwerfung ſämmtlicher Verbeſſerungsvorſchläge, und erlaube mir meine Anſicht durch wenige Bemerkungen zu unterſtützen.

Ich bin erſt vor ganz kurzer Zeit aus der erſten Abtheilung hierhergekommen, weshalb ich zu entſchuldigen bitte, wenn ich jetzt erſt nachtrage, was ich eigentlich ſchon früher hätte bemerken ſollen.

Als nämlich im Franzöſiſchen Recht das Inſtitut des öffentlichen Miniſteriums oder, wie es hier genannt wird, der Staatsanwaltſchaft in's Leben gerufen wurde, ging man von der Idee aus, daß die im einzelnen Staatsbürger beleidigte Staatsgeſellſchaft eine Sühne finden und dafür eine Behörde geſchaffen werden müſſe, welche für die beleidigte Staatsgeſellſchaft den Verbrecher zur Verantwortung zieht. Wenn man dieſen Geſichtspunkt feſthält, glaube ich, daß viele Bedenken wegfallen werden, die in Bezug auf die Stellung der Staatsanwaltſchaft und auf die Privatanklage aufgetaucht ſind. Wenn ein Delict begangen worden iſt, dann kann bei uns am Rhein der Beſchädigte einen doppelten Weg einſchlagen. Er kann zur Reparation ſeines Schadens entweder den Civilrichter anrufen — dann iſt er partie principale, dann verfolgt er denjenigen, der ihm den Schaden zugefügt hat, er läßt ihn zum Erſatz des Schadens verurtheilen — oder er geht den Strafrichter an, das Zuchtpolizeigericht, den Aſſiſen-Hof, das Schwurgericht. Dann, m. H., iſt er partie adjointe, dann iſt die Staatsanwaltſchaft partie principale im ſtrafrechtlichen Verfahren nach wie vor.

Digitized by Google

Dann saisirt er aber den Strafrichter unbedingt und dann ist er nicht an solche vorgängige Beschlüsse gebunden, wie Sie hier verlangt haben, sondern wenn er zur Staatsanwaltschaft geht und diese lehnt seinen Antrag ab, aus welchen Gründen sie wolle, dann reicht er eine Bittschrift an den Präsidenten des Strafgerichts ein. Dieser ladet sofort seinen Gegner mit den Beweiszeugen in die Sitzung, und dort verhandelt er vor dem Strafgericht. In diesem Verfahren wird die Staatsanwaltschaft saisirt, und sie hat die volle Befugniß nach ihrem Befinden entweder einen Strafantrag oder den Antrag auf Freisprechung zu nehmen, wenn sie etwa glaubt, die Klage sei nicht begründet, sei es, weil kein Vergehen vorliege, sei es, weil kein Beweis geführt worden. Allein den Antrag muß sie nehmen.

Diesen doppelten Weg kann der Beschädigte, oder wie wir ihn nennen, der Civilkläger verfolgen. So, m. H., ist das Verfahren bei uns. Sie haben hier eine Aenderung eintreten lassen. Sie haben dadurch namentlich die Verfolgung des verletzten Rechtes sehr erschwert, daß Sie die Verfolgung, wenn die Staatsbehörde oder die Staatsanwaltschaft ablehnt, von einem vorgängigen Dekrete des Gerichts abhängig gemacht haben.

M. H., wenn die Sache von einer Staatsbehörde abgelehnt wird — ich nehme die Frage praktisch — und die Partei recurrirt in irgend einer rechtlichen Form ans Gericht, dann hat man in der Regel die Beweise nicht zur Hand, daß man das Gericht überzeugen kann. Die Staatsanwaltschaft hat also eine Sache abgelehnt, die sie eigentlich hätte verfolgen müssen, und die Fälle sind doch sehr selten, wo dennoch das Gericht gegen die Meinung der Staatsanwaltschaft eine Sache zur Verfolgung geeignet findet. Indessen Sie haben das nun einmal beschlossen und ich muß mich natürlich der vollendeten Thatsache fügen.

Dann aber, m. H., können Sie folgerecht nur den zweiten Absatz des §. 4 als Gesetz zur Annahme empfehlen, denn Sie würden vollständig den Standpunkt verrücken und die Stellung verkennen, die im strafrechtlichen Verfahren die partie civile hat, wenn Sie eine Privatanklage bilden und der partie civile im Kriminalrecht nur das Recht geben wollen, ihren Schadenersatz zu fordern, und nicht für sich

Digitized by Google

ein Ankläger zu werden, weil für den Ankläger die Staatsbehörde bestellt ist. Das ist meines Erachtens eine gänzliche Verrückung der Frage. Man kann am Ende Alles empfehlen, aber das ist eine vollständige Verkennung der rechtlichen Stellung einerseits der Staatsanwaltschaft, andererseits der verletzten Partei.

Hält man das nun fest, m. H., dann erledigt sich auch sehr viel in den mir wenigstens zum Theil unverständlichen Amendements. Der Theil der Deputation, welcher, wenn das Gericht befindet, daß die Klage doch begründet sei, den Verletzten als Privatankläger zulassen will, verkennt meiner Meinung nach die Auffassung, die wir wenigstens am Rhein durchaus und nothwendig über die Stellung der Staatsanwaltschaft im Staate haben und meiner Meinung nach haben müssen. Der Staat kann nicht einen Staatsankläger und eine Million Privatankläger schaffen. Das halte ich für ein juristisches Monstrum. Deswegen glaube ich, daß dieser erste Satz des §. 4 unbedingt verworfen werden muß, weil er eben gegen den Grundsatz der Stellung der Staatsanwaltschaft im Staate verstößt.

Man hat nun gesagt, wenn einmal der Staatsanwalt die Sache abgelehnt hat und das Gericht befindet, daß dennoch der Klage Folge gegeben werden soll, so hält sich jener für beleidigt. Ei, m. H., die Staatsanwälte sind doch nicht unfehlbar! Braucht man sich denn zu schämen, wenn man eine irrige Meinung hatte? Wenn das Gericht befindet, die Sache ist der Art, daß die Verfolgung eintreten soll, wie kann man dann sagen: Der Staatsanwalt hält sich für beleidigt, weil er früher eine andere Meinung hatte. M. H., seine Stellung bringt es ja mit sich, es ist ja seine Pflicht, wenn er sich eines Besseren überzeugt, daß er dann von seiner irrigen Meinung zurücktritt und thut, was seines Amtes ist! Nun, wenn die Gerichte ihr Urtheil reformirt sehen, so ist das auch nicht angenehm. Man sieht aber doch auch, daß in der zweiten Instanz andere Rechtsmeinungen Eingang haben und wenn sie als richtiger befunden werden, werden die unteren auch die Meinung der oberen Gerichte annehmen. Man kann doch darin keine Beleidigung sehen, denn so lange es Menschen giebt, sind Rektifikationen irriger Auffassungen nothwendig.

Digitized by Google

Unter dieſen Umſtänden, nachdem einmal durch Beſchluß feſtſteht, daß empfohlen werden ſoll, daß, wenn die Staatsanwaltſchaft ablehnt, dann erſt per decretum feſt zu ſetzen, ob überhaupt der Sache Folge gegeben werde, iſt, glaube ich, das einzig Richtige, daß Sie beſchließen und ſagen, es ſolle bei einer gerichtlichen Entſcheidung der obigen Art die weitere Betreibung durch die Staatsanwaltſchaft ſelbſt erfolgen. Das, m. H., ſchließt nicht aus, daß auch der Beſchädigte und Civilkläger bei dieſem Verfahren ſein Privatintereſſe wahrt.

Ich glaube daher, daß unter Verwerfung ſämmtlicher Amendements die erſte Alternative des §. 4 verworfen, die zweite dagegen von Ihnen adoptirt werden muß.

Ober-Staatsanwalt **von Tippelskirch**: Ich, m. H., habe mich mit meinem Amendement in der entgegengeſetzten Anſicht auszuſprechen und habe daher auf die Bemerkungen des Herrn Vorredners Einiges zu erwiedern.

Bei der Frage, ob und wieweit die Privatanklage zuzulaſſen ſei, hat man überall das Franzöſiſche Verfahren zum Muſter genommen und ſich nur die Frage vorgelegt, ob es in ſeiner Totalität anzunehmen, oder ob einzelne Abweichungen zu billigen ſeien. Es iſt bekannt, daß nicht blos in Preußen, ſondern auch in anderen Ländern, wo die neuen Prozeßordnungen Eingang gefunden haben, denen ſämmtlich der Code zu Grunde liegt, derſelbe nicht en bloc angenommen, ſondern daß einzelne Beſtimmungen vorbehalten worden ſind. Das iſt beſonders im Preußiſchen geſchehen, und eine der weſentlichſten Aenderungen, die man am Code vorgenommen hat, iſt eben die, daß man weder dem Staatsanwalt noch dem Privatankläger das Recht einräumt, ohne Weiteres zum Zuchtpolizeiverfahren zu gelangen, ſondern daß der Staatsanwalt zuvor einen Beſchluß des Gerichts über die Einleitung der Unterſuchung zu veranlaſſen hat. Wir haben vor allen Dingen eine beſſere Gelegenheit geſchaffen ſich zu vertheidigen, wenn vorher eine klarere Mittheilung deſſen geſchieht, weſſen man den Angeklagten anſchuldigt: er kann ſich nämlich darauf vorbereiten. Von dieſer Anſicht ſcheint unſere Deputation ausgegangen zu ſein, indem ſie annimmt: wenn der Denunciant mit ſeiner Denunciation von dem Staatsanwalt abgewie-

Digitized by

ſen wird, dann könne er die Befugniß haben, ſich an das Gericht zu wenden, und das Gericht ſolle nun beſchließen, ob die Anklage zuzulaſſen ſei. Ich nehme an, das iſt zunächſt eine Aenderung des Franzöſiſchen Syſtems und, wie ich glaube, eine Verbeſſerung deſſelben. Aber aus dieſer Verbeſſerung folgt nicht der Schluß, den der geehrte Vorredner gemacht hat.

Es iſt der Wunſch ausgeſprochen worden, daß jede Ablehnung des Staatsanwalts genügend ſei — — — (Unruhe.)

Dieſe Verfolgung erſtreckt ſich in der Rheinprovinz gerade auf die Frage, ob ein Erſatz zu gewähren ſei. Es iſt aber auch in Bezug auf dies Verfahren die Frage gar nicht zu umgehen, ob der Angeſchuldigte ſchuldig iſt. Daß hierbei der Staatsanwalt noch den Antrag ſtellt, das iſt am Ende Nebenſache. Die Frage muß unter allen Umſtänden vorher erörtert werden. Nun aber fragt es ſich nur, ob dem erſten oder zweiten Theile des §. 4 beizutreten ſei. Ich glaube, man kann nur dem erſten beitreten. Der Privatankläger kann nur aus dem allerdringendſten Bedürfniſſe — — — (Unruhe.) Dieſem wird nicht genügt, wenn, nachdem das Gericht beſchloſſen hat, es ſoll die Verfolgung eintreten, dem Denuncianten die Möglichkeit, die Sache ſelbſt in die Hand zu nehmen, entzogen, vielmehr der Staatsanwalt dies zu thun verpflichtet iſt. Ich habe nichts dagegen, daß im weiteren Verfahren der Staatsanwalt zugezogen, ich bin damit einverſtanden, daß dem Staatsanwalt das Recht zugeſtanden werde, die Sache ſeinerſeits in die Hand zu nehmen; aber ich möchte nur den Privatankläger nicht gänzlich aus dem Sattel gehoben ſehen. Ich möchte wünſchen, daß er auch das Recht habe, ſelbſtſtändig vorzuſchreiten. Wenn wir nun fragen, iſt es möglich, daß bei einem ſolchen Falle die Verfolgung dem Privatankläger vom Staatsanwalt zugewieſen wird — —

(Wiederholte Schlußrufe, Klingeln des Präſidenten und ſteigende Unruhe laſſen von dem Schluß der Rede am Stenographentiſch nur im Allgemeinen verſtehen, daß über §. 7, der ſich auf die Entſchädigung beziehe, ſpäter zu ſprechen ſei.)

Hofgerichts-Prokurator Keller: M. H.! Ich ſtehe mit der Anſicht des Herrn von Tippelskirch in direktem Widerſpruch. Ich will die Privatanklage conſtituirt haben und verlange, wie Herr

Digitized by Google

Thesmar aus Cöln: alles Andere soll dem Staatsanwalt, als der verfolgenden Partei, überlassen werden. Dabei muß man in's Auge fassen, welche Rechte der Staatsanwalt hat und welche Verbindlichkeiten ihm auferlegt werden. Das gestaltet sich in den verschiedenen Staaten verschieden. Bei uns in Nassau befaßt sich die Staatsanwaltschaft mit der Sache, wenn sie schließlich vor die Assisen kommt. Der Staatsanwalt stellt in solchen Sachen den Antrag auf Untersuchung, und das Untersuchungsgericht hat von Amtswegen Zeugen zu vernehmen ꝛc. Es ist darin unbeschränkt.

Nehmen Sie nun an, daß jede einzelne Untersuchungshandlung einen Antrag des Staatsanwalts voraussetzt, dann sage ich, es hilft nichts, wenn Sie den Staatsanwalt mit der weiteren Verfolgung der Sache beauftragen, bei der er das Messer nicht schleifen will; weil er um so weniger eifrig sein wird, je mehr er überzeugt ist, daß er dem Verfolgten Unrecht thut. Wenn das Gericht aber von Amtswegen vorschreitet und die Sache erforscht, dann kann man sehr wohl der Staatsanwaltschaft die ganze weitere Betreibung der Sache überlassen. Es handelt sich in diesem Falle nur um die Rechte des Beschädigten. Wir werden dann kein Mißtrauen hegen, daß die Staatsanwaltschaft dieses oder jenes, was sie hätte thun müssen, um seine Rechte zum Obsieg zu bringen, nicht gethan hat. Wenn jedoch die Staatsanwaltschaft die ganze Untersuchung in der Hand hat, dann ist es allerdings sehr bedenklich, ihr die weitere Verfolgung der Sache allein in die Hand zu geben. Es ist dann durchaus nothwendig, daß man den Privatankläger in Form eines Rechtsanwaltes — andere Personen lasse ich nicht zu — daneben constituirt; denn sonst werden seine Rechte bei dem besten Bewußtsein des Staatsanwaltes todt gemacht. Ich bin aber der Meinung, daß, wenn ein Untersuchungsgericht mit einer Rechtssache befaßt wird und von Amtswegen Obduktionen vorzunehmen und Verhöre anzuberaumen hat ꝛc., die Staatsanwaltschaft nach jeder Richtung hin Anträge auf Schuld oder Nichtschuld stellen kann und stellen muß. Das sind allerdings wesentliche Voraussetzungen für die verschiedenen Anträge.

Wenn nun das Untersuchungsgericht eine so weite Befugniß hat, wie ich glaube, daß es haben muß, so bin ich der Meinung: man soll

Digitized by Google

dann die ganze weitere Betreibung der Sache der Staatsanwaltschaft überlassen. Denn dann ist erstens die Sache nicht so außerordentlich wichtig und zweitens wird der Privatankläger, sofern er übrigens sein Recht versteht, alles Nöthige thun, um mit allen seinen Rechten zum Obsieg zu kommen. Dann ist die Sache von keinem sehr großen Nachtheil, und der Verletzte kann nicht sagen: Ja, der Staatsanwalt hat Nichts für mich gethan, deshalb ging ich zu Grunde.

Wo aber die Befugnisse der Staatsanwaltschaft so außerordentlich große sind, da ist die Sache eine andere, und da bin ich der Meinung, daß neben der Staatsanwaltschaft der Privatankläger constituirt werden muß, um seine Sache zum endlichen Obsieg zu bringen. Unter diesen Voraussetzungen ist mein Antrag gestellt, den §. 4 so lauten zu lassen, wie es Herr Thesmar vorgeschlagen hat. In den Motiven bin ich freilich anderer Meinung, wie Herr Thesmar.

Noch eine Bemerkung über das, was hier im Antrage unserer geehrten Deputation steht. Sie mögen sich entscheiden, m. H., für die eine oder andere Ansicht, so bin ich der Meinung, daß man das, was hier steht, nicht annehmen soll. Denn die erste Alternative, wie sie hier gefaßt ist, ist das reine Gummielasticum. Der Staatsanwalt kann es halten, wie er will, und wie er es macht, mit dem besten Gewissen auch, er wird immer einen Theil verletzen. Es wird nie eine Ordnung in die Sache kommen. Nehmen Sie an: die Befugnisse des Untersuchungsgerichts sind nicht so bedeutend, so bin ich entschieden für den Antrag des Herrn von Tippelskirch. Ich glaube, daß man, um die Sache zu erörtern und zu entscheiden, nicht blos im Allgemeinen den Satz hinstellen soll: Die Staatsanwaltschaft soll die Sache betreiben, sondern man muß sehen, wo es besonders nützlich und nothwendig ist, die Staatsanwaltschaft oder den Privatankläger zur Betreibung einer Sache zu haben. Deshalb habe ich meinen Antrag zu §. 7 gestellt, ich lese ihn noch einmal vor.

(Die Verlesung erfolgt. Vgl. S. 336 ff.)

Um gleich den Gegensatz zwischen diesem Antrage und der Auffassung des Herrn Thesmar hier offen darzulegen, halte ich daran fest: Wir haben es hier „bei den §§. 4 und 7" blos mit der Straf-

Digitized by

verfolgung zu thun und laſſen alle Civilanſprüche ganz bei Seite. Eine größere Verletzung des Privaten kann ich mir nicht denken, als wenn man vor den Richter hingeht und dem Angeſchuldigten ohne Weiteres Zeugen gegenüberſtellt, während Jedermann, wenn man die Sache unterſuchen würde, ſagen müßte: das iſt die ungerechteſte Sache von der Welt. Nun nehme ich an, daß in §. 4 blos folgender Punkt durch meinen Antrag entſchieden iſt: Es iſt z. B. irgend Jemanden ein Bein zerſchlagen worden. Der Staatsanwalt ſagt, es fehlen die Beweiſe. Der Verletzte geht nun zum Richter und erwirkt ein Dekret, daß die Unterſuchung eingeleitet wird. Das Gericht thut alles Mögliche, der Staatsanwalt thut auch alles Mögliche, und ſchließlich fragt es ſich nur, ſoll dies nun vor dem Strafgericht bewieſen werden oder nicht. Da iſt ein Punkt eingetreten, wo ich glaube, man muß durchaus Jeden ganz vollſtändig nach ſeiner perſönlichen Rechtsüberzeugung handeln laſſen. Ein Staatsanwalt, der nach ruhiger, nüchterner Erwägung der Sache ſagt: Ich habe keine Veranlaſſung zur Erhebung einer Anklage, — der Mann iſt mir ebenſo ehrenwerth, als ein Rechtsanwalt, der ſagt: Der Mann muß vor ein Strafgericht geſtellt werden. Da iſt ein Punkt, wo es nothwendig iſt, die Rechte des Verletzten zu wahren. Bei uns iſt das Verfahren ſo, daß dieſer Punkt nicht contradiktoriſch behandelt wird, ſondern der Staatsanwalt reicht ſchriftliche Anträge ein und befürwortet ſie vor der Kammer mündlich. Ich bin nun der Meinung, wenn der Staatsanwalt auf Nichtverweiſung plaidirt und der Rechtsanwalt plaidirt auf Verweiſung, ſo ſchadet das nichts, weil es Vorbereitungshandlungen ſind. Daher will ich zugelaſſen haben, daß, wenn der Staatsanwalt ſeinen Antrag geſtellt hat, der Verletzte das Recht hat, ſämmtliche Aktenſtücke durch den Rechtsanwalt einſehen zu laſſen und den Antrag auf Verweiſung vor das Strafgericht zur Verfolgung zu ſtellen. Iſt die Verweiſung vom Gerichte abgelehnt worden, ſo hört Alles auf und es fragt ſich nur, wie es weiter werden kann. Das beſchäftigt uns aber nicht hier. Nun nehme ich an, das Gericht verweiſt den Verfolgten vor das Strafgericht, da tritt die Alternative ein — und das iſt das Wichtigſte, wie ich glaube: Soll der Staatsanwalt handeln, wenn gegen ſeinen Antrag verwieſen

Digitized by Google

worden ist, oder soll irgend ein anderes Auskunftsmittel ergriffen werden, wie man diesen offenbaren Schaden des Rechts heilen kann, denn einen offenbaren Schaden des Rechts nenne ich es, wenn die Richter erklärt haben: Hier muß über die Sache gerichtlich befunden werden. Da bin ich nun der Meinung, man soll nicht den Staatsanwalt hinstellen und ihn auf Nichtschuldig plaidiren lassen und den Rechtsanwalt auf Schuldig. Das bringt eine heillose Verwirrung in den Rechtsbegriffen eines Jeden hervor. Cicero schon sagt, es gäbe keine schlimmere Einrichtung, als wenn auf der einen Seite zwei Advokaten handelten. Also da sage ich, daß Niemand hier auftritt, außer wer mit seinem Antrage auf Verweisung durchgedrungen ist. Da lasse ich nun nach meinem Antrag den Rechtsanwalt auftreten, um die Anklage durchzuführen. Es ist das freilich, soviel ich weiß, etwas Neues, aber es wird durch dieses Neue ein krankes Glied unserer Rechtspflege geheilt. Dabei soll der Rechtsanwalt nicht blos das Recht haben, sich als Vorkämpfer der verletzten Partei zu betrachten, sondern er hat dieselben Rechte, dieselben Pflichten, wie ein Staatsanwalt, d. h. überzeugt er sich von der Nichtschuld, so muß er auf Nichtschuldig plaidiren und Niemand kann ihm entgegentreten. Ist er der Meinung, ein Angeklagter ist schuldig, so plaidirt er auf Schuldig und das Gericht befindet darüber. Dabei will ich jedoch, m. H., die Staatsanwaltschaft nicht so ausgeschlossen wissen, als ob sie nun durchaus solche Sachen nicht führen könne; ich will nur das eine Mitglied der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen wissen, das mit seinem Antrage auf Nichtverweisung unterlegen ist, so daß jedes andere Mitglied der Staatsanwaltschaft erklären kann: Ich verfechte die Sache bei Gericht. Erklärt sich ein Mitglied der Staatsanwaltschaft nicht in der Weise für die Sache, so soll es dem Verletzten überlassen bleiben, durch einen Rechtsanwalt die Sache betreiben zu lassen.

Was die Kosten anlangt, so will ich nur berühren, was die nothwendige Folge von dem ist, was ich beantrage. Weil hier ein nicht ganz gesundes Glied in der Rechtsverfolgung auf Kosten des Privaten kurirt werden soll, deshalb soll er sie nur dann tragen, wenn er mit seinem Antrage unterliegt. Geht sein Antrag durch, so soll die Kosten der Staat selbst tragen. (Schluß! Schluß!)

Digitized by Google

Ich bin schon am Schluß!

Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen, um dadurch alle Schwierigkeiten zu vermeiden, die damit gegeben sind, daß hier in den §§. 4 und 7 einige abstrakte Sätze hingestellt sind, deren Durchführung man nicht ermessen kann.

Präsident: Es haben sich noch zehn Redner gemeldet; von einem Schlusse der Debatte möchte ich daher nicht sprechen. Die Sache betrifft eine Kardinalfrage. Ich erlaube mir aber die Bitte daran zu knüpfen, daß wir möglichst wenig und dabei doch möglichst viel sprechen. (Lebhafte Zustimmung.)

Appellationsgerichtsrath **v. Krämel** aus Naumburg a./S.: Es wäre vielleicht angemessen, wenn wir §. 7 gleich mit in unsere Berathung zögen. §. 7 enthält meiner Ansicht nach das Hauptprinzip, um das es sich handelt; §. 4 enthält blos die Nebenfrage.

Präsident: Materiell habe ich dagegen Nichts einzuwenden, §. 7 mitzuberathen. Ich sollte meinen, daß, wenn die Herren ins Auge fassen, daß ein vorzugsweise wichtiges Prinzip hier behandelt wird, wir dann auch nicht nöthig haben, §. 7 später wieder vorzunehmen, sondern daß wir die Diskussion über die §§. 4 und 7 sich zugleich verbreiten lassen. Nur erlaube ich mir den Wunsch des Herrn Appellationsgerichtsraths v. Krämel zu dem meinigen zu machen, daß wir das Prinzip des §. 7 bei der Besprechung vorzugsweise ins Auge fassen und den Inhalt des §. 4 als Nebenfrage behandeln.

Ich gebe nunmehr dem Herrn Justizrath Fischer das Wort.

Justizrath **Fischer** aus Breslau: Ich stimme ganz mit dem überein, was der Herr Ober-Staatsanwalt v. Tippelskirch in Bezug auf diese Frage gesagt hat. Ich spreche darüber kein Wort weiter, aber demungeachtet wünsche ich noch eine Aenderung, die auf der einen Seite die Rechte der Staatsanwaltschaft nach meiner Ansicht erweitert, auf der andern Seite aber dem Privatankläger ebenfalls Rechte gewährt. Das letztere will ich zuerst nehmen.

In der ersten Alternative des §.4 heißt es: „vorbehaltlich des Rechts der Staatsanwaltschaft, im Laufe der Verhandlung sich der Sache wieder anzunehmen und sie weiter zu betreiben." Hiernach möchte es fast scheinen, als ob

Digitized by

die Staatsanwaltſchaft die Hauptrolle ſpielte, — erlauben Sie mir dieſen Ausdruck, — daß ſonach der Privatankläger nun ganz die Stellung einnehme, die ihm in §. 5 angewieſen iſt. Nach §. 5 darf er aber nur zur Geltendmachung ſeiner Schädenanſprüche überhaupt auftreten. Das war nicht urſprünglich die Anſicht der Deputation. Ich glaube, es war gemeint, daß der Staatsanwalt ſeinerſeits die Sache in die Hand nehmen kann, daß aber der Privatankläger auch für dieſen Fall, wenn ihm das Gericht einmal das Recht gegeben hat, für die Sache aufzutreten, nicht blos in Bezug auf die Geltendmachung ſeiner Schädenanſprüche ſeine Rechte geltend machen kann, ſondern ganz in derſelben Lage bleibt, die ihm durch die urſprüngliche Verfügung des Gerichts geworden iſt. Das iſt der erſte Punkt.

Der zweite Punkt in Bezug auf die Staatsanwaltſchaft iſt der, daß es mir faſt ſcheinen möchte, als ob die Staatsanwaltſchaft niemals für den Angeklagten auftreten kann. M. H., das iſt eine gefährliche Sache! Der Privatkläger tritt auf, verſehen mit einem Rechtsanwalt. Ihm gegenüber tritt ein Angeklagter. Die Staatsanwaltſchaft iſt ſicher, daß der Angeklagte unſchuldig iſt. Warum ſoll es nicht ihr Recht ſein, für dieſen Angeklagten aufzutreten? Wird das nicht eher ihr Anſehen noch vermehren? Ich glaube, daß wir ihr dieſes Recht zum Beſten des Volkes durchaus geben müſſen.

Meine Aenderung will nun weiter Nichts, als jenen Satz auslaſſen und ſtatt deſſelben ſagen: „Die Staatsanwaltſchaft iſt jedoch in dieſem Falle zur Mitwirkung berechtigt, aber nicht verpflichtet," ſie hat das Recht, aber nicht die Pflicht aufzutreten. Hierin liegt Beides: Da ſieht man, daß der Privatankläger immer im Vordergrunde ſteht; auf der andern Seite aber iſt die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft ſo weit, daß ſie auch für einen unſchuldig Angeklagten auftreten kann. (Bravo!)

Staatsanwalt **von Grävenitz**: M. H.! Ich bin ein prinzipieller Gegner der Privatanklage und habe mich nur ſchwer entſchließen können, zur innern Nothwendigkeit einer ſubſidiären Privatanklage zu gelangen.

Da wir ſie indeſſen zu adoptiren beſchloſſen haben, ſo bin ich mit voller Entſchiedenheit der Anſicht, welche der Staatsanwalt v. Tippels-

kirch ausgesprochen hat. Ich muß also der Ansicht des Herrn Thesmar entgegentreten. Ich bin der Meinung, daß der Privatkläger dem Gerichte gegenüber eine selbständige Stellung haben muß, er muß sein eignes Recht selbständig, fest und klar vertreten können. Das sage ich nicht im Interesse der Staatsanwaltschaft. Es wäre gar kein Unglück für die Staatsanwaltschaft, wenn sie in einem solchen Falle durch gerichtlichen Beschluß verbunden wäre, zu handeln. Ich will zwar den Staatsanwalt frei und unabhängig; verlangt indeß sein Amt, daß er diesem Beschluß gemäß handelt, so wird er dies gewiß mit Gerechtigkeit thun. Aber das ist ganz gewiß, daß die Stellung des Privatanklägers eine falsche wird, sobald der Staatsanwalt gezwungen wird, in diesem Falle, wo es sich wesentlich um ein verletztes Privatrecht handelt, allein zu handeln. Die Gefahr, die etwa da gegeben sein könnte, daß die Stellung des Staatsanwaltes beseitigt wird, ist ausgeschlossen nach dem Gutachten der Deputation dadurch, daß der Staatsanwalt jeden Augenblick berechtigt ist, seine Rechte zu wahren. Ich bitte Sie also, dem Antrage der Deputation beizutreten.

Dann habe ich noch eine ganz kurze Bemerkung in Bezug auf §. 7 beizufügen. In §. 4 haben wir die Privatanklage als etwas von dem Rechte der Civilpartei ganz Unabhängiges constituirt. In §. 7 handelt es sich nun um die sogenannte Adhäsion. Da nun, m. H., müssen wir nicht weiter gehen, als die Nothwendigkeit verlangt, und darum will ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich es nicht für angemessen halten würde, wenn dem Beschädigten die Befugniß eingeräumt würde, hier einen Antrag auf Verurtheilung zu stellen. Lassen Sie mich darauf aufmerksam machen, daß es nicht wohlgethan ist, in ein Verfahren mit Gewalt eine gewiße Unruhe hineinzubringen. Wir würden, wenn es hier, wo es sich nicht um das hohe staatliche Recht handelt, sondern um das Recht der Entschädigung, nicht recht thun, wenn wir in gewissem Sinne die Privatrache begünstigen wollten. (Widerspruch.)

Wenn das Französische Recht das gestattet, so hat das andere Gründe.

Digitized by Google

Ich glaube, daß es vor dem Schwurgericht gewiß unzweckmäßig sein würde, wenn neben dem Staatsanwalte noch ein zweiter Privatankläger, der nur von dem Rechte der Entschädigung getrieben wird, Schädenansprüche geltend machte.

Staatsanwalt **Dalcke** aus Memel: Ich erlaube mir nur einige Worte anzufügen und zwar allerdings, um die Rechte der Staatsanwaltschaft zu wahren. Es ist hervorgehoben worden, daß heute ein gewisser Muth dazu gehöre, diese Rechte wahrzunehmen, und ich weiß, daß ich einer großen kompakten Majorität gegenüber spreche (Widerspruch, Beifall), welche die Privatanklage bereits angenommen hat. Indessen fühle ich mich doch verpflichtet, meine Ueberzeugung offen auszusprechen, und das ist die, daß Nichts unglücklicher wäre, als wenn die letzte Bestimmung des §. 4 angenommen würde: der Grundsatz, daß der Staatsanwalt verpflichtet sein soll, nachdem vom Gericht die Einleitung der Untersuchung beschlossen worden ist, diese zu betreiben. Ich glaube, dadurch legen Sie die Axt an die Wurzel der Staatsanwaltschaft und ihrer Unabhängigkeit, die allein für das allgemeine Wohl von Bedeutung ist. (Bravo!) Wenn der Staatsanwalt die Untersuchung noch fortführen soll, dann machen Sie das Gericht zur Beschwerdeinstanz für die Staatsanwaltschaft und ihre Unabhängigkeit hört auf! — —

(Beifall, Widerspruch, Unruhe; die folgenden Sätze bleiben unverständlich.)

Er legt das Erkenntniß zu den Akten. Die Folge ist, daß der Staatsanwalt an die Remedur gebunden ist. Er soll einen weiteren Antrag stellen und nachher die Anklage erheben, vielleicht gegen seine Ansicht, er soll plaidiren gegen seine Ansicht, und das werden Sie wohl schwerlich einem Menschen zumuthen, daß er Etwas wider sein besseres Bewußtsein thue. Wer für die Privatanklage ist, muß diesen Antrag ablehnen. Denn welcher Vortheil für den Privatankläger daraus entspringen soll, wenn der Staatsanwalt gegen seine bessere Ueberzeugung die Untersuchung fortführt, das überlasse ich Ihrem Ermessen.

Ober-Staatsanwalt **Kanngießer** aus Greifswald: Ich schließe mich dem Amendement des Herrn Justizraths Fischer unbedingt an. Zunächst will ich Sie noch darauf hinweisen, daß der allerschlechteste Dienst,

Digitized by Google

den Sie mit der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung der Klage des Privatklägers leisten, dem Privatankläger selbst geleistet sein würde. Nun und nimmermehr wird er persönliches Vertrauen haben. Garantieen wird der Privatkläger unter allen Umständen geben müssen, sei es in Form einer Kaution, sei es, daß er einen Rechtsanwalt bestellen muß. Er wird zur Privatanklage immer nur dann schreiten, wenn er alle Mittel erschöpft hat, den Staatsanwalt zu zwingen, die Untersuchung eintreten zu lassen. Er wird sich beschweren beim Ober-Staatsanwalt, er wird sich an den Justizminister wenden. Nehmen Sie das menschliche Leben, wie es ist! Glauben Sie, daß der abgewiesene Private nicht annehmen wird, der Staatsanwalt sei persönlich dabei interessirt, daß seine Anklage falle?

Ich meine aber auch, daß mit dem Vorschlage und der Auffassung des Herrn Thesmar, damit, daß der Staatsanwalt in der öffentlichen Sitzung gehört wird, ein thatsächlicher, günstiger Erfolg für den Privaten in keiner Weise erzielt wird; denn soweit ich das Rheinische Recht kenne, ist der Staatsanwalt so berechtigt, als verpflichtet, trotzdem daß er durch den Untersuchungsrichter gebunden ist, in der öffentlichen Verhandlung seine Meinung unumwunden auszusprechen. Kommt es dahin, daß der Staatsanwalt in öffentlicher Verhandlung auf Nichtschuldig plaidirt, so entstehen die heillosen Verwirrungen, auf die der Hofgerichts-Prokurator Keller aufmerksam gemacht hat. Sie würden also dahin kommen, daß der Staatsanwalt angewiesen werden müßte, nun à tout prix in der öffentlichen Verhandlung das Schuldig auch dem Interesse des Privatanklägers zu beantragen. Dadurch entwürdigen Sie aber die Staatsanwaltschaft in einer Weise, daß ich annehmen muß zur Ehre der Deutschen Staatsanwälte, daß sich nimmermehr Einer finden werde, der unter dieser Voraussetzung länger sein dornenvolles Amt bekleidete, sondern daß sie es alle mit Freuden an die Staatsregierung zurückgäben. (Lebhafter Beifall.)

Kreisgerichts-Assessor Dr. **Vollert**: Ich theile die Befürchtungen nicht, welche der Herr Ober-Staatsanwalt v. Tippelskirch ausgesprochen hat, und muß mich gegen sein Amendement erklären. Erinnern Sie sich, wir haben in §. 1 den sehr wichtigen Prinzipsatz angenommen,

Digitized by Google

daß jede Unterſuchung in der Regel durch den Staatsanwalt veranlaßt wird. Wir haben damit angenommen: Der Staat hat das Recht und die Pflicht der Strafverfolgung. Davon ſoll eine Ausnahme gemacht werden. Aber, m. H., dieſe Ausnahme iſt auf ihr Minimum zu beſchränken. Es genügt vollſtändig zu dem Schutze des Privatanklägers, wenn wir ihm geſtatten, das Gericht noch anzurufen. Hat das Gericht die Anklage dekretirt, dann, ſcheint mir, tritt die Regel wieder ein: Der Staat hat die Strafverfolgung zu übernehmen.

Ein Recht der Staatsanwaltſchaft wird dadurch wahrhaftig nicht verkürzt! Der Staat ſtellt ſie auf als ſein Organ, um jedes Verbrechen, welches genügend mit Beweis unterſtützt iſt, zu verfolgen. So haben wir §. 2 angenommen. Wenn nun im Gegenſatz zur Anſicht des Staatsanwaltes vom Gerichte ausgeſprochen wird: Allerdings hat der Staatsanwalt Unrecht und allerdings ſind ſo genügende Beweiſe vorhanden, daß das Strafverfahren eingeleitet werden kann, ſo hat der Staat nicht mehr blos das Recht, ſondern auch die Pflicht, ein Organ zu ſchaffen, das die Sache weiter verfolgt. Das iſt eine Pflicht des Staates, der er ſich nun und nimmermehr entziehen kann, und es iſt viel zu weitgehend, wenn man dieſe Pflicht auf einmal den Händen des Staates nehmen und an den Privatmann überweiſen will.

Erlauben Sie mir ein kurzes Beiſpiel: Wir wollen den grellſten Fall, den des Mordes nehmen. Es wird nicht häufig vorkommen, aber es iſt möglich: der Staatsanwalt iſt der Anſicht, der Mord iſt nicht mit genügenden Beweiſen unterſtützt. Der Privatankläger ſagt: „Allerdings! Ich führe den Beweis!“ Er wendet ſich an den Richter und der Richter dekretirt: „Ei, ja! Die Beweiſe ſind genügend; der Mord iſt zu verfolgen!“ Ich bin der Meinung, der Staat hat das Recht, er hat die Pflicht, dieſen Mord zu verfolgen; er muß dazu ein Organ ſchaffen. Wir können es nicht in das Belieben des Privatanklägers ſtellen.

Ich glaube auch, der Staatsanwalt wird dadurch in keiner Weiſe benachtheiligt. Es iſt vorhin von einem ehrenwerthen Mitgliede der Staatsanwaltſchaft geltend gemacht worden: Ja, der Richter reformirt, wie es unſere Richter häufig zu thun pflegen. Der Staatsanwalt legt ſein

Digitized by Google

Urtheil ruhig ad acta und braucht Nichts zu thun. M. H., der Beweis trifft nicht: Nehmen Sie einen Unterſuchungsrichter, welcher die Sache verfolgt; der Staatsanwalt darf den Beſchluß des Gerichts nicht ad acta legen, ſondern muß, vielleicht gegen ſeine Ueberzeugung, alle möglichen gerichtlichen Schritte vornehmen, er muß anklagen, weil es eben ſeine vorgeſetzte Gerichtsbehörde verlangt. Wenn nun der Staatsanwalt auch einmal Etwas wider Willen thun muß, alſo die Anklage erheben muß, ſo iſt das wahrhaftig kein Unglück und nicht zu viel. Ich gebe den Herren Staatsanwälten zu, daß wir ſie nun und nimmermehr zwingen können, eine Anklage gegen ihre Ueberzeugung zu vertreten. Das verlangt ja auch Niemand. Aber, m. H., das Gericht und das Geſetz kann und muß den Staatsanwalt zwingen, gegen ſeine Ueberzeugung eine Sache an das Gericht zu bringen und das Gericht mit der Sache zu befaſſen. Das wollen wir blos, weiter Nichts!

Ich meine alſo, es genügt nicht, wenn wir ſagen: Die Staatsanwaltſchaft hat blos das Recht und nicht die Pflicht, zu verfolgen. Sie hat beides, wenn das Gericht einmal die Einleitung der Unterſuchung dekretirt hat, und ich glaube, um eines dritten Grundes willen: weil Sie keinen Privatankläger in die Lage bringen dürfen, einen Menſchen zu verfolgen und die Rechte des Staats wahrzunehmen. Es iſt das für jeden Privatankläger eine ſehr unangenehme Sache und zur Ehre unſeres Deutſchen Volkes glaube ich: Es werden ſich ſehr Wenige finden, die dieſe immerhin undankbare Rolle übernehmen! Dem Staate muß daran liegen, daß das Verbrechen beſtraft wird und er darf nicht ſagen: Dann verfolge Du auf Deine Koſten und auf Deine Gefahr! Setze Du Dich Allem aus! Das würde ein Unrecht gegen den Privatankläger ſein. Das eine Amendement ſagt nämlich: Wir wollen es dem Privatankläger überlaſſen, er ſoll dann, wenn wir kein rechtes Vertrauen zum Staatsanwalt haben, die Verfolgung weiter betreiben. Das halte ich nicht für richtig. Der Privatankläger hat, glaube ich, nicht das Recht, in dieſer Weiſe über den Staatsanwalt zu disponiren. (Beifall.) Entweder der Staatsanwalt muß oder der Privatankläger muß! Eins von Beiden! Das Andere, glaube ich, iſt durchaus nicht haltbar.

Digitized by Google

Ich gehe alſo, wie bemerkt, davon aus, der Staatsanwalt hat das Recht und die Pflicht, die Klage anzubringen. (Schluß! Schluß!) Ich muß mich daher mit den Herren einverſtanden erklären, die den Antrag der Deputation annehmen wollen: „Dagegen ſoll bei einer dem Beſchwerdeführer günſtigen gerichtlichen Entſcheidung die weitere Betreibung durch die Staatsanwaltſchaft ſelbſt erfolgen." Natürlich verſtehen wir „die weitere Betreibung" mit der Einſchränkung, daß dem Staatsanwalt nicht zugemuthet wird, gegen ſeine Ueberzeugung zu ſprechen; aber gegen ſeine Ueberzeugung Etwas zu thun, das muthe ich ihm zu und das, glaube ich, muthet ihm jede Geſetzgebung zu! (Bravo! Widerſpruch.)

Ober-Staatsanwalt v. Groß aus Eiſenach: M. H.! Ich ſtehe ebenſo wie der Herr Thesmar vor einer vollendeten Thatſache, nämlich vor der Thatſache, daß Sie ohne Diskuſſion, ohne daß ein einziger Redner für oder wider geſprochen hat, das Prinzip der ſubſidiären Privatanklage zugelaſſen und angenommen haben.

Es war nicht das Prinzip Ihres Beſchluſſes, daß Sie blos einen Rekurs gegen die Staatsanwaltſchaft an das Gericht zulaſſen wollten, ſondern Sie wollten die Privatanklage ſo, daß der verletzte Kläger ein Kläger des Rechts auf Strafe ſei, daß er causa movens ſein und bleiben möge. M. H., ich halte mich an die Konſequenzen aus dieſer angenommenen Thatſache (Widerſpruch) und dieſe ſcheinen mir vollſtändig klar zu ſein. Es muß eine Privatanklage bleiben, wie ſie es war; es muß der Privatankläger ſeine Zeugen benennen; er muß eine Anklageſchrift fertigen, er muß causa movens im Prozeſſe bleiben. Man hat nun verſchiedene Bedenken gegen dieſe Konſequenzen geltend gemacht; man hat hervorgehoben, daß der Erpreſſung Thor und Thür geöffnet werde, daß möglicherweiſe dieſer Privatankläger ſich vergleichen und vertragen könne mit dem Angeklagten, daß er ſich durch ihn beſtechen laſſen könne. Der letzte Redner meinte auch, es könne gar nicht einem Privaten zugemuthet werden, in dieſer Weiſe Privatankläger zu ſein.

M. H.! Das Alles ſind Gründe, die urſprünglich gegen die Zulaſſung der Privatanklage wohl hätten geltend gemacht werden können,

Digitized by Google

wenn eine Diskussion darüber stattgefunden hätte. Aber dadurch, daß das Prinzip angenommen worden, müssen diese Gründe beseitigt sein. Sie müssen geglaubt haben, daß derjenige, dem Sie die Privatanklage in die Hand geben, sie ganz gut und besser, als vielleicht die Staatsanwaltschaft, verfolgen könne, und Sie müssen meinen, daß diese Gefahren der Bestechung ꝛc. nicht so erhebliche seien. Freilich nach unserer Ansicht wird es stattfinden, daß, wo bisher nur im Namen des öffentlichen Interesses ein unparteiischer Ankläger auftrat, nun die Stimme der Leidenschaft und des Privatinteresses gehört wird. Das läßt sich aber nicht ändern; man kann nicht in einem Augenblick aufheben, was man in dem anderen beschlossen hat.

Ich bin nun der Ansicht, es sei eine Konsequenz des gefaßten Beschlusses: es nimmt der verletzte Privatankläger die Stellung der Staatsanwaltschaft ein. Da schließe ich mich dem an, was Herr Justizrath Fischer ausgeführt hat: Der Staatsanwalt, als Theil des Gerichts, sei in der Audienz, im Hauptverhandlungstermin zugegen; er hat diejenigen Anträge, die gemacht worden sind, zu begutachten. Wenn er das thut, so setze ich voraus, daß er überall seiner Ueberzeugung folgt. Ich setze voraus, daß, wenn er in der Audienz noch die Ueberzeugung von dem Irrthum seiner eignen Ansicht gewinnt, wenn die Sache nunmehr nach seiner Ansicht eine andere Gestalt gewinnt, wenn die Schuld des Angeklagten sich wirklich herausstellt, so setze ich voraus, daß er so ehrlich ist und anklagt seinem Amte gemäß. Aber nun und nimmermehr kann ich ihn für verpflichtet halten und durch einen materiellen Beschluß des Gerichts für gebunden achten, gegen seine Ueberzeugung Etwas zu sagen oder zu thun. Er nehme dann in Schutz, was in Schutz zu nehmen ist, er klage an, was anzuklagen ist, er wahre das öffentliche Interesse! Dadurch wahrt er auch seinen Posten.

(Vielfache Schlußrufe und steigende Unruhe in der Versammlung verhindern den Redner, seine Ausführungen zu beenden.)

Präsident: M. H., ich bitte um Ruhe! Es ist jetzt von dem Herrn Staatsanwalt v. Grävenitz ein Antrag auf Schluß der De-

Digitized by Google

batte eingereicht worden. Ich habe zu erwarten, ob der Antrag unterstützt wird?

(Geschieht ausreichend.)

Nun würde ich blos diejenigen Herren bitten, das Wort zu nehmen, welche gegen den Schluß der Debatte sprechen wollen, ehe ich den Antrag zur Abstimmung bringen kann. Es versteht sich von selbst, daß der Rechtsanwalt Lewald als Hauptantragsteller das Schlußwort hat. Will Jemand gegen den Schluß der Debatte sprechen?

Kreisgerichts-Direktor **v. Kunowsky**: Zur Geschäftsordnung! Ich darf wohl bitten, daß die Namen der aufgezeichneten Redner mitgetheilt werden?

Präsident: Sehr gern will ich diese Namen mittheilen. Es sind die Herren Lewald, v. Beyer, Petersen, Thesmar, Nessel, Brauer, Keller, Leske. Wünscht noch Jemand gegen den Schluß der Debatte zu sprechen?

Advokat-Anwalt **Thesmar**: Ich möchte gern noch eine faktische Berichtigung machen. (Ruf: Jetzt geht das nicht!)

Nein, ich bitte blos, den Schluß der Debatte zu verschieben.

Hofgerichtsrath **Brauer** aus Bruchsal: M. H.! Kürze ist eine schöne Tugend und ich halte sehr darauf. In diesem Falle bitte ich aber, von der Regel unserer Berathungen abzuweichen und möglichst viel Stimmen über diese Frage zu hören. Ich glaube, es würde keinen guten Eindruck nach Außen machen, wenn man hört, daß einer solchen Anzahl von Rednern das Wort ganz abgeschnitten wurde.

Eine Stimme: Zur Geschäftsordnung! Soviel ich weiß, ist es nicht Brauch, über den Schluß zu sprechen.

Präsident: Ich muß es gerade als parlamentarischen Gebrauch erklären, daß ich über den Schluß der Debatte sprechen lasse und ich muß einem Jeden das Wort geben, der sich darum bewirbt. M. H., Sie haben den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt. Ich frage Sie nunmehr, ob Sie den Schluß beschließen wollen? Diejenigen, die für den Schluß der Debatte sind, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht. Zweifel in der Versammlung über das Resultat der Abstimmung.)

M. H.! Das Büreau erklärt, daß die Debatte geschlossen ist.

Digitized by Google

Ich gebe nunmehr zunächst dem Herrn Rechtsanwalt Lewald und dann dem Herrn Referenten das Schlußwort. Uebrigens möchte ich mir noch eine kleine Bemerkung erlauben, um dem Herrn Lewald sowohl als dem Herrn Referenten eine Hinweisung darüber zu geben, wie ich glaube, daß die Fragstellung bewirkt werden könnte. Es wird dies Interesse für die Aeußerungen beider Herren haben. Ich bin der Ansicht, daß wir den Satz des §. 7 in seinem zweiten Theile an die Spitze der Abstimmung stellen, daß ich also die Versammlung fragen werde, ob sie wolle, daß dem Beschädigten die und die Befugnisse eingeräumt werden. Wenn dieser Antrag angenommen wird, werde ich auf den Schluß des §. 4 übergehen und die Frage zur Entscheidung stellen: Soll bei einer gerichtlichen Entscheidung der obigen Art die weitere Betreibung durch die Staatsanwaltschaft selbst erfolgen? Würde dieser Antrag angenommen, so würden meiner Ansicht nach die Anträge der Herren v. Beyer, Fischer und Keller sich erledigen, wie ich überhaupt den Keller'schen Antrag zu §. 4 nur als eine Repetition des Schlußantrags in §. 4 betrachten kann. Wird dieser Antrag nicht angenommen, so gehe ich auf die einzelnen Anträge über. Jetzt gebe ich dem Herrn Rechtsanwalt Lewald das Wort.

Rechtsanwalt **Lewald**: Das Interesse, m. H., das die ganze Debatte am vorigen Juristentag und an diesem angeregt hat, beruht auf einer thatsächlichen Wahrnehmung. Es war in einem großen Theile Deutschlands, namentlich in Preußen, das ausschließliche Recht der Anklage der Staatsanwaltschaft übertragen. Man fand, daß, wenn im Falle einer Ablehnung der Staatsanwaltschaft man die Instanzen durchgegangen, man in gewissem Sinne rechtlos war. Es widersprach dies dem allgemeinen Volksgefühl. Man sagte, der Richter ist allein unparteiisch; wir wollen an den Gerichtshof gehen können und der Gerichtshof soll entscheiden! Nun ist die Sache einfach so: Davon ist nicht die Rede gewesen, obgleich man von einem Kollegium das Wort gebrauchte, das damals das übliche war, daß man eine neue „Beschwerdeinstanz" schaffen wolle. Nicht davon ist die Rede gewesen, daß, nachdem vom Staatsanwalt an den Ober-Staatsanwalt und dann an den Justizminister oder General-Staatsanwalt gegangen ist, man noch eine

Digitized by

neue Beſchwerdeninſtanz am Gerichte haben ſoll, ſondern man ſagt: Zur Ausgleichung ſoll ſubſidiär eine Privatanklage geſchaffen werden. Und, m. H., als die Berichte der ſtändigen Deputation veröffentlicht wurden, glaube ich, hat Niemand etwas Anderes herausgeleſen, als die Thatſache, die hier von Ihnen angenommen worden iſt. Sie haben ſich für die ſubſidiäre Privatanklage ausgeſprochen, d. h. will die Staatsanwaltſchaft nicht anklagen, ſo wendet man ſich an das Gericht. Das Gericht ſagt: Du haſt Recht, ich geſtatte Dir anzuklagen, wobei das Gericht immer noch durch Organe die Anklage nach wie vor prüft. Wollten Sie das annehmen, und ich darf ausſprechen: das haben Sie angenommen, — ich nehme die Thatſache an nach der ganzen Debatte — dann müſſen Sie auch die Konſequenzen fordern. Sie können nicht Jemand zu Tiſch einladen und im Moment, wo er ſich hinſetzt, das Eſſen wegtragen. (Heiterkeit; Widerſpruch.)

Wollen Sie Privatanklage haben, ſo fordern Sie von dem Privatankläger Garantien, die er bieten kann. Die Garantien brauchen hier nicht erwogen zu werden; ſie liegen darin, daß, wie vielfach angedeutet iſt, die Sache nicht der Privatperſon überlaſſen wird, ſondern daß ſie ein Rechtsanwalt erhält, der vorläufig überall als Organ der Staatsgewalt zu gelten hat. Es wird ferner eine Garantie in der Kaution gefordert werden, — kurz, m. H., Garantien giebt's genug. Aber ich bitte Sie, wollen Sie die Privatanklage, die Sie ſchon beſchloſſen haben, auch ganz und ungetheilt, ſo ſtimmen Sie für den erſten Antrag der Deputation.

Präſident: Ich gebe nun dem Herrn Referenten das Schlußwort!

Profeſſor Dr. **Glaſer**: M. H.! Die lange und gründliche Debatte, die wir ſoeben gehört haben, hat ſicherlich dem Referenten die Aufgabe, die ihm nun noch obliegt, ſehr erleichtert. Die Sache iſt nach allen Richtungen diskutirt worden und es ſcheint mir, daß ſich herausgeſtellt hat, wie innig die einzelne Frage im Zuſammenhange ſteht mit dem ganzen Prinzipe.

Die Debatte rechtfertigt, glaube ich, die Vorgänge, die unſer verehrter Herr Präſident bei der Abſtimmung uns in Ausſicht geſtellt hat. Es

Digitized by Google

ſcheint mir Alles daran zu hangen, daß wir uns zunächſt darüber einigen: Was ſoll im gewöhnlichen Prozeß, wo der Staatsanwalt die Verfolgung hat, der Beſchädigte für eine Stellung einnehmen? Ein Theil der Deputation nun, wozu auch ich gehöre, iſt der Anſicht, daß der Beſchädigte in dem normalen Prozeſſe eine Parteiſtellung einzunehmen habe, durchaus in Uebereinſtimmung mit dem Franzöſiſchen Verfahren. Dies einmal vorausgeſetzt, wird die Sache allerdings im Uebrigen leicht. Da erſchreckt mich das Wort „Privatanklage", das einmal geſprochen worden iſt, da erſchreckt mich die bisherige Faſſung in keiner Beziehung. Wenn der Beſchädigte im normalen Prozeſſe eine ſolche Stellung hat, daß er Alles wahren kann, was zu wahren für ihn ein Intereſſe hat, dann haben wir auch nicht nöthig, ihm unter dem Namen „Privatanklage" eine exzeptionelle Stellung da zu geben, wo die Staatsanwaltſchaft die Verfolgung verweigerte. Dann müſſen wir blos dafür ſorgen, daß der Uebelſtand, welcher durch die Weigerung der Verfolgung auf Seiten der Staatsanwaltſchaft hervorgerufen wird, aufgehoben werde. Kann der Beſchädigte erwirken, daß trotz dieſer Weigerung der Prozeß ſeinen weiteren Verlauf habe, dann hat er Alles erreicht, was er nur wünſchen kann. Im Uebrigen hat er ja ſchon im normalen Verfahren Alles, was nöthig iſt, um zu ſeinem Rechte zu kommen.

Geſtatten Sie mir nun meine perſönliche Meinung zu ſagen, ſo geht ſie dahin: Nehmen Sie den Schlußſatz des §. 7 an und das zweite Votum in §. 4, ſo haben Sie die gefürchtete Privatanklage auf dasjenige eingeſchränkt, was am wenigſten mit dem bisherigen Syſteme im Widerſpruch ſteht; ſo haben Sie Allen die umfaſſendſten Garantien gegeben. Wird dagegen der zweite Satz des §. 7 abgelehnt, ſteht der Beſchädigte im normalen Prozeß als ein Fremder da, als einer, der nur in ganz untergeordneten Punkten mit hineinzureden hat, dann ſcheint mir in der That, daß der Rechtsanwalt Lewald Recht hat, wenn er ſagt, daß unter ſolchen Umſtänden dem Staatsanwalt die Verfolgung ausſchließlich in die Hand geben, während er ſelbſt erklärt hat, daß er ſie nicht übernehmen wolle, daſſelbe ſei, als wenn man Jemand zu Tiſche lade und im Augenblick des Niederſetzens die Schüſ-

Digitized by Google

ſeln wegtrüge. (Zuſtimmung.) Dies paßt aber auch nur für dieſen Fall! —

Darf ich auch hier meine Meinung noch ſagen, ſo würde ich im Falle der Ablehnung des §. 7 für die Annahme der Privatanklage, wie ſie der erſte Satz des §. 4 formulirt, ſtimmen. Dann würde auch noch auf die verſchiedenen Amendements näher einzugehen ſein. Es will mir aber faſt ſcheinen, als ob wir zunächſt über dieſe Frage ins Reine kommen müſſen, ehe ich über dieſe andern Punkte noch ſpreche.

Rechtsanwalt **Peterſen** aus Breslau: Ich bin der Anſicht, daß, ſo logiſch die Fragordnung des Herrn Vorſitzenden ſein möchte, ſie doch deshalb bedenklich iſt, weil über den Inhalt des §. 7 Niemand geſprochen hat. (Widerſpruch.) Es läßt ſich nicht erkennen, ob die Stimmung in der Verſammlung dafür iſt, dem Beſchädigten die Adhärenz bei dem normalen Verfahren zu geſtatten und dann kann, wenn der Schlußſatz von §. 7 abgelehnt wird, derjenige in eine ſchlimme Lage kommen, der für den erſten Theil des §. 7 nur dann ſtimmen würde, wenn der §. 4 nicht angenommen würde. Ich möchte daher bitten, zunächſt über §. 4 abzuſtimmen.

Präſident: Ich würde, wenn die Verſammlung nicht etwas anderes beſchließt, bei meiner Meinung ſtehen bleiben und kann den Vorderſatz des geehrten Herrn Vorredners nicht zugeben.

Es iſt über den Inhalt des §. 7 geſprochen worden, wenn auch nicht directis verbis. Die Diskuſſion bewegte ſich über die in §. 7 angeregte Frage, über die ich zunächſt Ihre Entſcheidung einholen muß. Ich frage Sie, ob Sie damit einverſtanden ſind, daß ich zunächſt den Schlußſatz des §. 7 zur Abſtimmung bringe? Ich bitte Diejenigen, die damit einverſtanden ſind, ſich zu erheben.

Es iſt die überwiegende Mehrheit!

Ich gehe nun zur Abſtimmung ſelbſt über. Es heißt in dem §. 7 der Schlußſatz:

> „Ein Theil der Deputation will jedoch, daß dem Beſchädigten die Befugniß eingeräumt werde, einen Antrag auf Verurtheilung, insbeſondere gegenüber dem Antrag des Staats-

anwalts auf Freisprechung, vor dem erkennenden Gerichte zu stellen und zu begründen."

Geben Sie, m. H., dieser Ansicht der Deputation Ihre Zustimmung? Bejahenden Falls bitte ich, sich zu erheben!

Die Majorität hat nach Ansicht des Büreaus sich für die Bejahung entschieden. Es ist also nunmehr durch Beschluß der Versammlung die Ansicht gebilligt, daß dem Beschädigten die in Frage befangene Befugniß eingeräumt werde.

Ich gehe nunmehr über zu §. 4 und zwar zum Schlußsatz, wo es heißt:

„Dagegen soll bei einer gerichtlichen Entscheidung der obigen Art die weitere Betreibung durch die Staatsanwaltschaft selbst erfolgen."

Geben Sie diesem Satze Ihre Zustimmung? Bejahenden Falls bitte ich Sie, sich zu erheben!

Der Antrag ist abgeworfen! (Sensation, Bravo!)

Mit diesem Beschlusse, m. H., fällt nach meiner Ansicht das Keller'sche Amendement von selbst weg, indem dasselbe nur eine andere Formulirung enthält. Es kommen nun, vorbehaltlich des Amendements des Herrn Ober-Staatsanwalts v. Tippelskirch, die Anträge der Herren v. Beyer und Fischer. Herr v. Beyer hat beantragt:

„nach den Worten: „„Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers aus"" fortzufahren: „„so hat derselbe die Wahl, ob er die Anklage ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft selbst bei den Gerichten weiter betreiben oder dies der Staatsanwaltschaft überlassen will.""

Herr Justizrath Fischer hat dagegen beantragt:

„unter Wegfall des Satzes „„ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ꝛc."" bis zu den Worten: „„durch die Staatsbehörde rechtfertigen"", nach den Worten: „„und betreibt die Anklage bei den Gerichten"" zu sagen: „„Der Staatsanwalt ist in diesem Falle zur Mitwirkung berechtigt, aber nicht verpflichtet."

Der Herr Referent hat sich über beide Anträge noch das Schlußwort vorbehalten. Ich ertheile es ihm hiermit.

Digitized by Google

Professor Dr. Glaser: M. hochgeehrten H.! Ich will Sie nicht weiter aufhalten, die Zeit ist schon zu weit vorgerückt. Ich glaube auch, die Sache ist ganz klar. Mir scheint der Antrag des Herrn v. Beyer die Stellung der Staatsanwaltschaft zu sehr einzuengen.

Ich erlaube mir namentlich in Erinnerung zu bringen, was ich schon früher die Ehre hatte, auszuführen, wie nothwendig der Schutz dagegen sei, daß die Privatanklage zu Erpressungen gemißbraucht werde. Ich glaube mich also gegen das Amendement des Herrn v. Beyer erklären zu sollen.

Dagegen habe ich mich für das Amendement des Herrn Justizrath Fischer auszusprechen, welches mir bei diesem Stand der Dinge die Sache am Einfachsten und Klarsten zu regeln scheint. Ja, m. H., es ist nothwendig und gerecht, daß in solchen Fällen das Auge der Staatsanwaltschaft über der ganzen Prozedur wacht, um jedem Mißbrauche sogleich entgegentreten zu können. Das Institut der Privatanklage würde schwerlich lange leben, wenn wir nicht dieses Korrektiv hinzunähmen! (Beifall.)

Darf ich vielleicht in Erinnerung wenigstens bringen, daß noch ein Amendement des Herrn v. Tippelskirch zur Abstimmung kommen muß, das noch ein weiteres Korrektiv enthält?

Präsident: Formell die Sache zu erledigen, muß ich zunächst den Antrag der Deputation zur Abstimmung bringen, wenngleich ich fast glaube, daß nur die Wahl sein wird zwischen dem Beyer'schen und Fischer'schen Antrage.

(Rufe, daß sofort über das Fischer'sche Amendement abgestimmt werde.)

Gut, m. höchstgeehrten H., ich werde mich fügen und bringe daher zunächst den Antrag des Herrn Justizrath Fischer aus Breslau zur Abstimmung. Ich will ihn nochmals vorlesen.

(Geschieht.)

Nun richte ich die Frage darauf: Nehmen Sie den Antrag des Herrn Justizraths Fischer an?

Er ist mit ziemlicher Einstimmigkeit angenommen worden!

(Rufe: Ganz einstimmig? Ja!)

Nein, m. H., wir müssen auch hier gerecht sein, es sitzen hier vorn einige Herren; aber ziemlich einstimmig ist er angenommen.

Dadurch erledigt sich der Antrag des Herrn v. Beyer und der der Deputation von selbst.

Es bleibt nun noch die Abstimmung über einen Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts v. Tippelskirch übrig, bezüglich dessen der Herr Referent bemerkt hat, daß er ihn zur Annahme empfehle. Dieser Antrag befindet sich auf der ersten Seite der Ihnen gedruckt vorliegenden Anträge. Es heißt:

> „Wird der Angeklagte freigesprochen, so können dem Privatankläger die Kosten des Verfahrens, und wenn die Anklage durch Beschluß zurückgewiesen wird, die Kosten der vorläufigen Ermittelung zur Last gelegt, auch ihm zur Sicherstellung dieser Kosten vorweg eine Kaution abgefordert werden."

Nimmt die Versammlung diesen Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts v. Tippelskirch an?

Er ist angenommen!

Nun, m. H., würden Sie böse sein, wenn ich fortfahre; ich habe nur noch einige kleine geschäftliche Mittheilungen zu machen, welche nicht stenographirt zu werden brauchen.

(Nach deren Mittheilung wird die Sitzung um ½ 2 Uhr geschlossen.)

Digitized by

Zweite Sitzung der dritten Abtheilung am Donnerstag den 28. August 1861 im Saale der Harmonie.

(Die Sitzung wird um 9 Uhr durch den Abtheilungs-Präsidenten, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden eröffnet.)

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, Staatsanwalt Gareis, uns das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Geschieht.)

Ist gegen die Fassung oder den Inhalt dieses Protokolles etwas zu erinnern? —

So kann ich wohl das Protokoll für genehmigt ansehen.

M. höchstg. H.! Es ist in Beziehung auf die gestern von mir aufgestellte Tagesordnung der Wunsch geäußert worden, daß nach Erledigung der Lewald'schen Anträge der neuerdings vom Herrn Rechtsanwalt Lewald gestellte Antrag, sowie der vom Herrn Dr. Schaffrath dazu gestellte Antrag zur Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werde. Den Grund, weshalb ich einen anderen Gegenstand als zweiten der Tagesordnung bezeichnet hatte, habe ich gestern bereits angegeben. Man hatte mir mehrseitig den Wunsch ausgedrückt, daß nicht blos strafprozessualische Gegenstände zur Berathung und Verhandlung kommen möchten. Da aber, wie es scheint, ein großes Gewicht darauf gelegt wird, daß die Frage, welche die beiden Herren Rechtsanwälte Lewald und Dr. Schaffrath angeregt haben, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werde, so habe ich gar kein Bedenken,

Digitized by Google

demgemäß die Tagesordnung abzuändern, und es würden demnach nach Erledigung der vorliegenden Lewald'schen Anträge die neuerlichen Anträge des Herrn Rechtsanwalt Lewald und die dazu gestellten Schaffrath'schen Anträge zur Verhandlung und Diskussion gebracht werden, worauf ich besonders den Herrn Berichterstatter Stegemann aufmerksam machen möchte.

Kreisgerichts-Assessor Dr. Vollert aus Arnstadt: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß, wenn sich zwei Wünsche gegenüber stehen, die Versammlung zu entscheiden hat. Ich bin der Meinung, daß die Frage über die Jury erst bei weitem besser durchgearbeitet und vorbereitet werden möchte, und daß es wohl nicht gut thut, dies heute in der Sitzung zu erledigen, sondern daß es viel richtiger und besser sein würde, hier erst Vorberathungen eintreten zu lassen. Kein Mensch hat etwas davon gewußt, daß dieser Antrag heute auf die Tagesordnung kommen würde.

Die Tagesordnung, die der Herr Präsident gestern bestimmt hat, hat auch noch den weiteren Vorzug, daß wir uns gestern mit einer Frage des prozessualischen Strafrechtes beschäftigten, und daher wohlthun, wenn wir nun heute eine Frage des materiellen Rechtes vornehmen, nicht aber wieder eine Frage, die gar manche politische Seite darbietet und mit einiger Erregtheit diskutirt werden würde.

Ich möchte, daß die Versammlung sich hierüber entschiede.

Kreisrichter Huck aus Zehden: M. höchstg. H.! Ich sehe in der That nicht ein, weshalb diese Frage, die uns Allen doch so zugänglich ist, und über die wir uns doch Alle schon ein Urtheil gebildet haben müssen, erst noch der weiteren Erörterung bedarf. Soll darüber noch eine Literatur zusammengeschrieben und zunächst über die Gründe, die zusammengetragen worden, Bericht erstattet werden?

M. H.! Wer heute über diese Frage noch nicht klar ist, und die Gründe für und wider noch nicht kennt, der wird sie in einem Jahre auch nicht kennen. Es ist nicht der Zweck der Versammlung, hierüber Erörterungen anzustellen und Vorlesungen zu halten. Zu solchen Auseinandersetzungen haben wir in der That keine Zeit. Unsere Aufgabe

Digitized by Google

iſt nur die, in kurzen präciſen Sätzen die Motive und Gründe für die Meinungen, die geäußert werden, hinzuſtellen.

Das Uebrige werden wir uns ſchon hinzuzudenken wiſſen, ohne daß wir Berichte und gelehrte Auseinanderſetzungen vor uns haben. (Lebhaftes Bravo.)

Rechtsanwalt Dr. **Schaffrath** aus Dresden: Ich ſollte auch meinen, daß kaum eine Frage des Strafrechtes und des Strafprozeſſes ſo vorbereitet ſei, als gerade die Frage, die uns hier vorliegt, über die Geſchworenen. Seit Juſtus Möſer iſt wohl über keine Frage ſoviel geredet und eine ganze Bibliothek zuſammengeſchrieben und ſo viel Gediegenes, namentlich von der Preußiſchen Immediat-Kommiſſion, zuſammengetragen worden, als gerade über dieſe Frage. Ich glaube kaum, daß darüber etwas Neues geſagt werden kann.

Nun möchten aber gerade wir Sachſen Ihren Beiſtand anrufen. Wir hoffen nämlich, m. H. Nichtſachſen! daß Sie, durch eine reiche Erfahrung unterſtützt, durch das Gewicht Ihrer Stimme auch uns zu den Geſchworenen verhelfen werden. Ich gebe zu, daß wir kein ſtrenges Recht eigentlich darauf haben, daß gerade dieſer Antrag eine Priorität habe; aber einmal glaube ich, der Herr Präſident hat das Recht, die Reihenfolge der Anträge zu beſtimmen, ſodann aber dürfte auch die chronologiſche Reihenfolge hierbei maßgebend ſein. Auch die Billigkeit ſpricht wohl dafür. Alle die, welche aus den wenigen Deutſchen Ländern hergekommen, wo Geſchworene noch nicht eingeführt ſind, alle dieſe, glaube ich, appelliren wenigſtens an Ihr Mitleid und rufen Ihnen zu: Diskutiren Sie heute noch dieſe Anträge und helfen Sie auch uns zu den Geſchworenen! (Lebhaftes Bravo.)

Präſident: Zunächſt glaube ich, iſt es Sache des Präſidenten die Tagesordnung zu beſtimmen, und wenn ich geſtern einem anderen Motive Rechnung getragen habe, ſo iſt dies nicht res judicata, die mich hindern dürfte, heute eine andere Anſicht auszuſprechen. Ich glaube auch, daß die Sache ſo vorbereitet iſt, daß die Gegner, wie die Freunde des Geſchworenen-Gerichtes ſich klar darüber ſein können, welcher Meinung ſie hierüber Ausdruck verleihen ſollen. Soviel die politiſche Partie der Sache anlangt, ſo trage ich die gegründete Hoffnung zu der

Digitized by Google

geehrten Verſammlung, daß die politiſche Seite der ganzen Frage ſoweit thunlich unberührt bleibe. Wir haben auch jetzt in der Plenarverſammlung geſehen, daß wir trotz der politiſchen Verſchiedenheit unſerer Standpunkte doch eine ſehr nahe an die Politik ſtreifende Frage mit aller Delikateſſe behandelt haben, und was wir im Plenum vermocht haben, da trage ich die Hoffnung, wir werden es auch in der Abtheilung zu Stande bringen. Ich laſſe es daher bei meiner Beſtimmung bewenden.

Ich gehe nun dazu über, m. höchſtg. H., in Folge der dem Bureau übertragenen Wahl der Vertrauensmänner, Ihnen mitzutheilen, daß wir mit Ihrer Zuſtimmung folgende Herren zu Vertrauensmännern behufs der Wahl der Mitglieder der ſtändigen Deputation zu berufen geſonnen ſind:

Ober-Tribunalsrath Frech aus Berlin,
Rechtsanwalt Lewald aus Berlin,
Ober-Tribunalsrath Dr. Goltdammer aus Berlin,
Profeſſor Dr. Gneiſt aus Berlin,
Geh. Juſtizrath Dr. Krug in Dresden,
Hofgerichtsrath Brauer aus Bruchſal,
Rechtsanwalt Dr. Schaffrath in Dresden,
Profeſſor Dr. Glaſer aus Wien,
Ober-Staatsanwalt Dr. Keller aus Wien,
General-Staatsanwalt Binder aus Stuttgart.

Ich bitte die genannten Herren, daß ſie die Gewogenheit haben, mit Eintritt der Pauſe ſich hierher an den Präſidialtiſch zu bemühen.

Ober-Staatsanwalt Dr. **Keller** aus Wien: Zur Geſchäftsordnung! Ich bitte den Herrn Präſidenten, die Frage auf Akklamation zu ſtellen, damit darüber beſchloſſen werde.

Präſident: M. H.! Sind Sie mit dem gemachten Vorſchlage einverſtanden?

Diejenigen, die eine Bemerkung zu machen haben, bitte ich, zunächſt das Wort zu ergreifen. — Wenn das nicht der Fall iſt, ſo frage ich, ob Sie mit der Ihnen vorgetragenen Liſte einverſtanden ſind? (Einſtimmig: Ja!)

Digitized by

Ich gehe nun zur Tagesordnung über, und habe in dieser Beziehung Ihnen zuvörderst mitzutheilen, daß ein Aenderungsantrag vom Herrn Advokaten Heydenreich in Bezug auf §. 2 gestellt worden ist, bezüglich dessen es zweifelhaft ist, ob er überhaupt noch hier zur Berathung und Beschlußfassung gebracht werden kann. Ich werde mir erlauben, Ihnen denselben vorzulesen. Es möchte sich vielleicht die Meinung geltend machen, daß er an einer anderen Stelle eingeschaltet werden könnte. Der Antrag lautet folgendermaßen:

> „In Erwägung, daß, wenn nach der gewählten positiven Wortfassung als richtig anzusehen ist, daß die Handlung nicht unter das Strafgesetz zu stellen ist, oder daß die Anzeige nicht mit genügenden Beweisen unterstützt wird, dann auch der Richter eine andere Entschließung gar nicht fassen kann, ist die nur hypothetische Natur jenes subjektiven „weil" durch die Einschaltung der Worte: „seiner Ansicht nach" zwischen „weil" und „entweder" zu bezeichnen."

Ich bin der Meinung, daß dieser Antrag verspätet ist. Sind Sie damit einverstanden? (Ja!)

Es ist aber ferner von dem genannten Herrn Advokaten Heydenreich noch ein Antrag eingebracht worden, in Beziehung auf den es zweifelhafter sein kann. Er bezieht sich auf §. 3 incl., wenn ich recht lese, §. 4 und §. 7. Da heißt es:

> „Obschon die nur zu leicht aus bloßer Gehässigkeit hervorgehende Denunciation des direkt nicht betheiligten Dritten nicht zu fördern ist, so ist doch — in Erwägung, daß §§. 3, 4 und 7 nur von Beschädigten, als zur Anzeige beim Gericht im Falle der Ablehnung Seitens der Staatsanwaltschaft berechtigt, die Rede; daß jedoch das öffentliche Interesse bei jeder Verletzung der Strafgesetze, auch wenn ein dadurch speciell Beschädigter nicht existirt oder unbekannt ist, betheiligt bleibt; und daß dieses höhere Interesse des Staates niemals durch die einseitige Ansicht der Staatsanwaltschaft verkürzt werden darf, vielmehr der Schwerpunkt stets im Gericht liegen bleiben muß; — einzuschalten: das in §. 3 dem Beschädigten einge-

Digitized by Google

räumte Recht ist nicht an den Nachweis einer Beschädigung gebunden, sondern auch in dessen Ermangelung zur Geltung zu bringen, so oft ein in das Gebiet des Strafrechts gehörendes Verbrechen in Frage."

Ich würde nun den Herrn Referenten bitten, daß Nöthige über diesen Antrag zu bemerken.

Professor Dr. Glaser: Allerdings, m. H., glaube ich, daß dieser Gegenstand noch zur Sprache gebracht werden kann, und daß der gegenwärtige Moment derjenige ist, wo dies geschehen müßte. Wenn wir uns nämlich die gestern gefaßten Beschlüsse als ein Ganzes denken, so können wir uns recht wohl vorstellen, daß nun ein Antrag gestellt wird, die Tragweite dieser Beschlüsse noch in etwas zu erweitern.

Der Antrag des Herrn Advokaten Heydenreich geht nun dahin: Wir sind gestern immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß nur derjenige das Recht der Privatanklage und des Anschlusses an den Strafprozeß habe, welcher auf Schadenersatz Anspruch hat und diesen Anspruch geltend zu machen beabsichtiget. Nach dem Antrage des Herrn Advokat Heydenreich sollen wir weiter gehen: wir sollen von der Voraussetzung des pecuniären Interesses absehen; und es wird dieses Recht nicht einmal an den Nachweis einer Beschädigung gebunden, wie es hier heißt: „sondern auch in dessen Ermangelung zur Geltung zu bringen, so oft ein in das Gebiet des Strafrechts gehörendes Verbrechen in Frage steht." Das heißt nun die Sache allerdings sehr weit ausdehnen, in dem Umfange ausdehnen, wie die Römer das Anklagerecht behandelt haben. Man müßte geradezu sagen, daß jedem Bürger dieses Recht zustehe.

Mir scheint nun, dem mitgetheilten Wortlaute nach, der Herr Antragsteller noch immer von einem Beschädigten zu sprechen. Sollte der Antrag einen weiteren Sinn haben und also geradezu zur Wiederkehr der actio publica des Römischen Rechtes führen, so daß jeder Bürger wegen jedes Verbrechens die Anklage zu erheben berechtigt sein soll, so, glaube ich, kann man sich nicht entschieden genug gegen diesen Antrag aussprechen. Das heißt geradezu die Bahn verlassen, auf welcher wir in jahrhundertlanger Fortentwickelung endlich vorwärts gekommen sind.

Digitized by

Ich meine aber auch, daß der Herr Antragſteller ſeinem Antrage dieſen Umfang nicht hat geben wollen, und wenn ich mir ein Wort zur Begründung deſſelben erlauben darf, ſo denke ich mir den Antrag ſo: Ich ſetze voraus, daß der Fall nicht gerade derart iſt, daß Jemand an Geld beſchädigt worden iſt, oder daß in Geld die Entſchädigungsforderung formulirt werden kann. Solche Fälle können und müſſen wir uns unbedingt denken. In ſehr vielen Fällen iſt es in der That nur die pecuniäre Entſchädigung, die begehrt wird, und ſie wird, wenn unſere Beſchlüſſe einmal in's Leben treten, in vielen anderen Fällen nur der Vorwand ſein, der es dem Privatankläger ermöglicht, in den Prozeß einzutreten, während er eigentlich ein ganz anderes Intereſſe geltend zu machen hat. Man wird es vollkommen begreifen, daß man etwa verlangt: ſo gut wie derjenige, dem ſein Haus angezündet worden iſt, das Recht haben muß, Entſchädigung für das angezündete Haus zu verlangen, ſo müßte auch demjenigen, deſſen Vater ſich in dem angezündeten Hauſe befand, und in welchem Jemand abſichtlich durch die Brandlegung beſchädigt oder getödtet wurde, ein Recht der Anklage zugeſtanden werden. Im Prinzipe ſehe ich, m. H., den Antrag als einen vollkommen begründeten an. Es können Fälle vorkommen, wo zwar nicht ein pecuniäres, aber doch ein rechtlich wohlbegründetes Intereſſe an der Verfolgung eines beſtimmten Vergehens vorhanden iſt. Erlauben Sie mir nur einen Fall gelegentlich anzuführen. Jemand iſt eines beſtimmten Verbrechens wegen verurtheilt, unſchuldig verurtheilt worden. Er findet Beweismittel, durch die dargethan wird, daß ein Anderer das Verbrechen begangen habe. Welcher Menſch in der Welt hat da ein größeres Intereſſe daran, daß in dieſem Prozeſſe die Wahrheit an den Tag komme, welcher Menſch hat ein feſter begründetes rechtliches Intereſſe daran, als er? Prinzipiell alſo, m. H., muß man den Antrag als einen begründeten anſehen.

Ich glaube aber allerdings, wir müſſen hier noch etwas anderes vor Augen haben. Wenn wir dem Inſtitute der Privatanklage in Deutſchland Eingang verſchaffen und es feſt begründen wollen, ſo müſſen wir auch praktiſch vorgehen. Unſer Beſchluß, wie groß auch ſeine Autorität und Tragweite ſein wird, öffnet nicht gleich die Thür

Digitized by Google

aller Gesetzgebungsfäle. Es werden, wie hier schon sich große Bedenken ergeben haben, solche dem Institute auch noch anderwärts entgegentreten. Auch eingeführt wird es eine Zeit lang eine unsichere Existenz führen. Jeder Mißbrauch, der irgend wo vorkommen wird, wird den Fortbestand des ganzen Institutes gefährden. Man wird sagen: Da sieht man nun, das sind die Folgen der Privatanklage. Mir scheint es also nicht vorsichtig zu sein, wenn man zu viel Sprünge auf einmal macht. Wir wollen etwas Neues versuchen, und etwas Neues, wenn es auch das Beste von der Welt wäre, es wird immer etwas Gewagtes bleiben. Mir scheint es für den Anfang vor allen Dingen wichtig, daß die Grenze möglichst scharf und bestimmt gezogen werde. Auf dem Gebiete, das auch nach der engeren Auslegung der Herr Antragsteller betritt, finde ich es wenigstens unmöglich, die Grenze zu ziehen. Man muß wirklich den allgemeinen Ausdruck „rechtliches Interesse" gebrauchen und im einzelnen Falle beurtheilen, ob ein rechtliches Interesse oder eine bloße Gehässigkeit das Motiv der Privatanklage sei. Das scheint mir gefährlich, und wenn ich auch den Antrag prinzipiell begründet finde, so glaube ich doch aus anderen, eben dargelegten Gründen den Antrag stellen zu müssen, das Amendement für jetzt abzulehnen.

Privatdozent Dr. **Reatz** aus Gießen: Ich halte in jedem Falle den Antrag durch die gestrige Beschlußfassung für erledigt. Giebt man ihm die Auslegung, daß er eine Popularklage beabsichtigt, so würde das allerdings im Widerspruch mit der Fassung des §. 1 stehen, worin das Institut der Staatsanwaltschaft festgestellt wird. Eine Popularanklage und eine Staatsanwaltschaft ist, nach meiner rechtlichen Auffassung der Sache, ein Unding. Soll der Antrag aber in der einschränkenden Erklärung gefaßt werden, wie sie soeben der geehrte Vorredner gefaßt hat, so halte ich ihn gleichfalls für erledigt durch die Fassung des §. 3. Da heißt es nämlich: „Der durch die strafbare Handlung Beschädigte."

Nach unserer Terminologie kann man auch beschädigt werden an seiner Ehre, an seinem Eigenthum und an seiner Freiheit; auch dann ist man, nach meiner Auffassung, ein „Beschädigter" zu nennen. Von

Digitized by

einem Geldintereſſe iſt da meiſtens nicht die Rede, und ich glaube auch nicht, daß der Ausdruck „beſchädigt" in §. 3 dieſe enge Interpretation zuläßt. Ich halte den Antrag alſo durch die geſtrige Beſchlußfaſſung für erledigt und glaube, daß wir ihn ablehnen müſſen.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Goltdammer** aus Berlin: Ich ſtimme dem bei, was ſoeben geſagt worden iſt, und glaube, durch Verwandlung des Worts „Beſchädigter" in „Verletzter" wird jede Schwierigkeit beſeitigt werden, die ſich in unſerer Auslegung erhoben hat. Ich mache darauf aufmerkſam, daß in einer großen Zahl von Geſetzbüchern grade dieſer Ausdruck ſtatt des Wortes Beſchädigter gewählt iſt.

Um an das Beiſpiel anzuknüpfen, welches Herr Profeſſor Dr. Glaſer gebraucht hat, würde es als ein Widerſpruch erſcheinen, wenn man einen durch Brandſtiftung Beſchädigten zur Anklage für berechtigt halten wollte, aber nicht den, an deſſen Beſitz die Brandſtiftung verſucht, nicht den, der mit Brandſtiftung bedroht worden iſt. Ich glaube, dieſer hat faſt daſſelbe Intereſſe und dieſelben Rückſichten, um durch Privatanklage ſich zu ſchützen, als derjenige, der in pekuniärem Sinne beſchädigt worden iſt.

Ober-Staatsanwalt Dr. **Keller** aus Wien: Zu einer perſönlichen Bemerkung bitte ich um's Wort.

Mein Antrag geſtern ging aus demſelben Geſichtspunkte hervor, den wir ſoeben vernommen haben, daß es nämlich gleichviel ſei, ob ein Geldintereſſe vorliege oder nicht. Die Sache erachte ich hiermit für erledigt.

Staatsanwalt **Heinze** aus Dresden: Ich geſtehe, daß mich der Antrag, den Herr Rechtsanwalt Heydenreich geſtellt hat, trotz der Entgegnungen, die wir bereits von mehreren Seiten gehört haben, gewiſſermaßen ſehr anſpricht. Nur möchte ich ihm meinerſeits eine andere Wendung gegeben ſehen, wenn überhaupt das hohe Präſidium das Eingehen in das Materielle der Debatte über dieſen Antrag für zuläſſig erklärt. Es hat der Herr Referent bereits die prinzipielle Richtigkeit dieſes Heydenreich'ſchen Antrags zugegeben. Ich wollte mir erlauben, in dieſer Richtung zunächſt noch eine kurze Ausführung hinzuzufügen.

Digitized by Google

Auch der Privatankläger vertritt gewissermaßen ein staatliches Interesse, auch der subsidiarische Privatankläger, wie überhaupt jeder Ankläger. Das Privatinteresse ebenso wie das staatliche Interesse wird auch durch die Strafe, die auf Antrag des subsidiarischen Privatanklägers, den wir gestern angenommen haben, gleich wie auf staatlichen Antrag ausgesprochen wird, ich sage: das Privatinteresse und hauptsächlich, vor dem Privatankläger, das staatliche Interesse wird auch durch diese Strafe gewahrt. Die Sachlage ist also die: Unter den Voraussetzungen, unter denen überhaupt das Institut der subsidiären Privatanklage wünschenswerth ist, unter denen es überhaupt wünschenswerth erscheint, daß ein subsidiärer Privatankläger soll auftreten können, ist nicht nur das Privatinteresse, sondern auch das ungleich wichtigere Staatsinteresse nicht ganz gewahrt. Diese prozessualen Voraussetzungen, die in dem Gutachten des Herrn Ober-Staatsanwalts v. Groß sehr genau bezeichnet worden sind, laufen darauf hinaus, daß willkürlicher oder wenigstens ungerechtfertigter Weise die Staatsanwaltschaft die Verfolgung eines Verbrechens unterlassen hat, dessen Verfolgung nunmehr dem Privatankläger überlassen werden soll. Es wird also anerkannt, daß hier ein Mangel vorliege, daß ein Verbrechen wirklich begangen worden sei und gesetzwidriger Weise ungeahndet bleibe, das nunmehr erst auf Antrag des Privatanklägers verfolgt werden soll. Sie erkennen den Mangel an gegenüber dem staatlichen Interesse, und Sie geben Niemandem weiter das Recht, dieses staatliche Interesse, nachdem die Staatsanwaltschaft willkürlicher Weise die Verfolgung abgelehnt hat, zur Geltung zu bringen, als dem Privatankläger. Sie gestehen also dem materiell Beschädigten das Recht zu, durch das Mittel seines Privatinteresses das entschieden gefährdete staatliche Interesse zur Geltung zu bringen, aber Sie verweigern allen übrigen ideell beschädigten Staatsbürgern, allen Uebrigen, die durch die Beschädigung die allgemeine Rechtsordnung gefährdet finden, und die sich auf der andern Seite berufen fühlen, dieser Beschädigung Abhülfe zu gewähren — denen allen verweigern Sie die Möglichkeit dieser Abhülfe. — Das ist die ideelle, die prinzipielle Seite der Sache, und ich meine, wir haben in einer Frage, die so durchaus prinzipieller Natur ist, wie

Digitized by Google

nur irgend eine ſein kann, alle Urſache, uns möglichſt ſtreng und folgerecht an das Prinzip anzuſchließen.

Die Sache hat aber auch eine, wie mir ſcheint, ziemlich wichtige praktiſche Seite, und ich erlaube mir in dieſer Beziehung auch noch wenige Worte hinzuzufügen.

Ich bin vollkommen damit einverſtanden und habe den geſtrigen Beſchluß gar nicht anders verſtanden, als daß die ſubſidiäre Privatanklage auch demjenigen gegeben werden ſoll, der materiell im allerweiteſten Sinne und in der entfernteſten Weiſe nur durch ein Verbrechen verletzt worden iſt. Aber vergeſſen wir nicht, daß viele Verbrechen exiſtiren, und es gehören einige der folgenſchwerſten und gemeingefährlichſten dazu, bei denen ein materiell Beſchädigter gar nicht vorhanden iſt. Ich erinnere nur an die beiden Gebiete, auf denen Parteien einander hauptſächlich begegnen, verletzen und bekämpfen, ich meine das Kirchliche und das Politiſche. Es läßt ſich die Möglichkeit ſehr wohl denken, wenn man einmal ſchwarz ſehen will, wenn man einmal Willkürlichkeit oder wenigſtens ungerechtfertigte Verfolgungsverweigerung Seitens der Staatsanwaltſchaft vorausſetzen will, — es läßt ſich ſehr wohl denken, daß verbrecheriſche Angriffe auf die dermalen rechtlich beſtehende Staatsverfaſſung, auf kirchliche und religiöſe Inſtitutionen vorkommen, und ungerechtfertigter Weiſe von der Staatsanwaltſchaft die Verfolgung hierbei verweigert wird. Bei dem, was geſtern ohne dasjenige Auskunftsmittel, das Herr Rechtsanwalt Heydenreich vorgeſchlagen hat, angenommen worden, iſt für ſolche Fälle die praktiſche Folge die, daß das ungleich minder wichtige Recht eines verletzten Privaten, gegenüber der ungerechtfertigten Verweigerung der Verfolgung von Seiten der Staatsanwaltſchaft, im Wege der Privatanklage noch zur Geltung gebracht werden kann, in den hier zunächſt beſprochenen Fällen dagegen, die ich nur beiſpielsweiſe hervorhebe, — denn es laſſen ſich auch noch andere Fälle von ähnlicher Beſchaffenheit namhaft machen — bleibt das ungleich wichtigere ſtaatliche Intereſſe hülflos. Ich verkenne nun allerdings nicht die ſehr wichtigen Bedenken, die der Einführung der ſubſidiären Popularklage entgegen ſtehen — — —

Digitized by Google

Präsident (den Redner unterbrechend): Ich muß mir eine kleine Bemerkung erlauben: Ueber die Einführung der Privatanklage an sich, würde ich bitten, daß nicht weiter gesprochen werde. Denn das steht durch Ihre Beschlußfassung bereits fest. Es kann sich nur noch um die Auslegung des Wortes „Beschädigte" handeln.

Staatsanwalt **Heinze**: Ich habe nur versucht, die Konsequenzen aus den gestern gefaßten Beschlüssen, unter den Gesichtspunkten des Prinzips und der praktischen Richtung, gegenüber den Ausführungen des Herrn Referenten, vorzuführen.

Präsident: Fahren Sie fort! nur würde ich bitten, innerhalb dieser Grenzen sich zu halten, die Sie soeben bezeichnet haben.

Staatsanwalt **Heinze**: Ich kann mich dem Ausdrucke „Beschädigte" anschließen, insofern im allerweitesten Sinne, der gestern noch nicht zur Sprache gekommen ist, unter einem Beschädigten nicht blos der materiell, sondern ebenso auch der ideell Verletzte verstanden werden kann, und sofern als ideell verletzt jeder Staatsbürger zu betrachten sein dürfte, der die subsidiäre Popularklage selbst antritt. Ich gebe zu, diese subsidiäre Popularklage könnte möglicherweise zu Erpressungen gebraucht werden. Ich habe aber geltend zu machen, daß die Möglichkeit solcher Erpressungen durch das allgemeine, Jedermann zustehende Denunciationsrecht bereits jetzt gegeben ist. Ich muß weiter zugeben, daß die subsidiäre Popularklage zu unnützen Behelligungen der Gerichte führen kann. Allein ich halte dafür, daß dies immer nur eine Ausnahme bleiben und dieser Uebelstand große Dimensionen nicht annehmen werde. Das entscheidendste Argument gegen das Institut scheint mir aber bereits von dem Herrn Referenten vorgebracht zu sein, daß nämlich auf der einen Seite nicht gehofft werden dürfe, es könne praktisch werden, und daß auf der andern Seite nicht gehofft werden soll, es werde in unserer Bevölkerung Anklang finden. Man muß aber unterscheiden zwischen antiker und moderner Popularklage . . . . (Unruhe.)

Präsident: Ich bitte auf der einen Seite, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen, und auf der andern bitte ich, daß der geehrte Redner sich möglichst an die Sache halte. Ueberhaupt muß ich wieder-

Digitized by

holt bemerken, daß es ſich hier blos um das Wort „Beſchädigte“ handelt.

Staatsanwalt Heinze: Ich werde kurz ſein. Ich wollte ſagen: ſeitdem ſich die Rechtskenntniß von der Straße in die Auditorien der Univerſitäten und in die Säle der Gerichtshöfe zurückgezogen hat, dürfen wir die Populartläger nicht mehr auf dem Markte ſuchen. Ich glaube aber, wir brauchen nur die Hand auszuſtrecken, um Populartläger, wie wir ſie nur brauchen, zu erfaſſen. Ich meine den Stand der Rechtsanwälte. Er bietet alle mögliche intellektuellen und moraliſchen Garantien, um ebenſowohl Mißbrauch der modernen Populartlage zur Chikane, als ihre Entartung zur Poſſe, als auch, was die Hauptſache iſt, einen Nichtgebrauch, der in Beziehung auf gewiſſe Volkseigenthümlichkeiten allerdings zu befürchten iſt, zu verhüten.

Ich würde daher der Anſicht ſein, daß es ſich empfehle, in den hier bezeichneten Fällen, da, wo vorausſetzungsweiſe die Staatanwaltſchaft willkürlicherweiſe die Verfolgung irgend eines Verbrechens unterläßt, außer demjenigen, der materiell beſchädigt iſt, in Vertretung des öffentlichen Intereſſes zugleich jedem Rechtsanwalt das Recht zuzugeſtehen, die Intereſſen des Staates vor das Gericht zu bringen, und in der Weiſe aufzutreten, wie wir es geſtern bezüglich des Beſchädigten beſchloſſen haben.

Zur Begründung meines Antrages habe ich bereits verſucht, theilweiſe in Uebereinſtimmung mit dem Herrn Referenten nachzuweiſen, daß die Einführung einer modernen Populartlage prinzipiell richtig iſt, ich habe verſucht nachzuweiſen, daß ſie praktiſch nothwendig iſt, und ich habe ein Auskunftsmittel angedeutet, durch welches dieſen beiden Richtungen Rechnung getragen wäre und zugleich dieſer Inſtitution Organe gegeben würden, die im Stande ſind, ſie lebensfähig zu erhalten.

Ich will nicht unterlaſſen, ſchließlich noch hinzuzufügen, wie man durch das Attribut dieſer öffentlichen Funktion an den Stand der Rechtsanwälte, dadurch, daß man die Letzteren mit dieſem öffentlichen wichtigen Amte bekleidet, meines Dafürhaltens zu gleicher Zeit ſehr erfolgreich darauf hinwirken würde, daß der Stand der Rechtsanwälte

Digitized by Google

ſeinem ideellen Berufe immer eifriger nachſtrebt, und ihn nach innen und außen allſeitig mehr und mehr zur Geltung bringt. (Beifall.)

Präſident: M. höchſtg. H.! Die ganze Frage, die gegenwärtig zur Diskuſſion geſtellt worden iſt, bezieht ſich einfach auf die Auslegung des im §. 1 befindlichen Wortes „beſchädigt", und die Verſammlung giebt gewiſſermaßen eine authentiſche Interpretation dieſes Wortes. Es iſt nun in dieſem Sinne von dem Herrn Rechtsanwalt Sabarth, in Uebereinſtimmung auch mit meiner Meinung, jetzt ein präjudizieller Antrag geſtellt worden, den ich zur Vorleſung bringen will. Er lautet:

> „In Erwägung, daß der für den §. 3 beſchloſſene Ausdruck „„Beſchädigte"" nicht blos im Sinne eines Geldintereſſes zu verſtehen iſt, geht die Abtheilung über den Zuſatzantrag des Rechtsanwalts Heydenreich zur Tagesordnung über." (Zuſtimmung.)

Es iſt der Antrag auf Schluß der Debatte geſtellt worden.

Wird der Schluß der Debatte genehmigt? (Einſtimmig ja!)

Giebt die geehrte Verſammlung dem Antrage des Herrn Rechtsanwalts Sabarth ihre Zuſtimmung? (Ja!)

Der Antrag iſt ziemlich allgemein angenommen worden.

Ich würde nun unſern Herrn Referenten bitten, in ſeinem Vortrage fortzufahren.

Profeſſor Dr. Glaſer: M. H.! Wir kommen jetzt zu §. 5. Nun will es mir allerdings ſcheinen, als ob in einer ſehr wichtigen Beziehung der geſtrige Beſchluß über den zweiten Satz des §. 7 ſchon mehreres von dem, was in §. 5 enthalten iſt, involvire. Indeß glaube ich nicht, daß die Fragen, die hier zur Sprache kommen, definitiv entſchieden ſind, ſo lange ſie nicht einzeln erörtert worden und halte es deshalb für meine Pflicht, nunmehr zur Vorleſung des §. 5, ſowie der dazu eingebrachten Anträge zu ſchreiten. §. 5 lautet:

> „Dem Beſchädigten iſt der Anſchluß an das Strafverfahren zur Geltendmachung ſeiner Schädenanſprüche zu geſtatten. Der Strafrichter kann die Verurtheilung auf den geforderten Schadenserſatz miterſtrecken oder den Beſchädigten auf den

Digitized by Google

civilgerichtlichen Weg verweiſen, nicht aber den Angeklagten von der Forderung ſelbſt losſprechen. Das Erkenntniß des Strafrichters iſt, gleichviel ob der Beſchädigte adhärirt hatte oder nicht, inſoweit für den Civilrichter bei der Entſcheidung über den Schädenanſpruch bindend, als in dem ſtrafgerichtlichen Erkenntniß ausgeſprochen iſt, daß die That begangen worden und daß der Angeſchuldigte ſie begangen habe. Es wird hierbei allenthalben vorausgeſetzt, daß der erkennende Richter auch im Civilprozeß an geſetzliche Beweisregeln nicht gebunden iſt."

Zu dieſem §. 5 iſt nun eine beträchtliche Reihe von Anträgen eingebracht worden. Ich nenne zuerſt den am weiteſten gehenden des Herrn Kammergerichtsreferendars Dr. Rubo aus Berlin. Herr Referendar Dr. Rubo hat prinzipaliter einen Antrag geſtellt, und einen andern Antrag eventualiter. Sein Prinzipalantrag geht dahin:

„Die Geltendmachung der Schadenserſatzanſprüche muß in einem andern, als dem Strafverfahren erfolgen."

Eventualiter beantragt er, daß der erſte Satz des §. 5 angenommen, und der zweite Satz, unter Streichung des dritten und vierten Satzes, dahin gefaßt werde:

„Der Strafrichter kann ſeine Entſcheidung auf den geforderten Schadenserſatz miterſtrecken oder den Beſchädigten auf den civilgerichtlichen Weg verweiſen."

Dieſer Antrag involvirt nebſt einigen andern Worten allerdings eventuell die Streichung des dritten und vierten Satzes.

Auf dieſe Streichung ſind auch noch andere Anträge gerichtet; ſo liegt ein Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts v. Tippelskirch zu §. 5 vor:

„den Schlußpaſſus: „„das Erkenntniß des Strafrichters iſt, gleichviel, ob der Beſchädigte adhärirt hatte oder nicht ꝛc."" bis zu Ende zu ſtreichen",

alſo der Sache nach derſelbe Antrag!

Ein anderer Antrag iſt vom Herrn Juſtizrath Corty eingebracht worden:

Digitized by Google

„nur folgenden Grundsatz anzunehmen: „„Das Erkenntniß des Strafrichters ist für den Civilrichter bei der Entscheidung über den Schädenanspruch insoweit bindend, als in dem strafgerichtlichen Erkenntniß ausgesprochen ist, daß der Angeschuldigte die That begangen habe"", alle übrigen in §§. 5, 6 und 7 enthaltenen Vorschläge aber abzulehnen."

Ich komme nun zu den Anträgen, die auf Ablehnung eines Theils des Inhalts des Paragraphen gerichtet sind. Hier liegt zunächst der Antrag des Herrn Advokaten Gotthelf vor, den zweiten Absatz des §. 5 dahin zu fassen:

„Das Erkenntniß des Strafrichters ist, gleichviel ob der Beschädigte adhärirt hatte oder nicht, insoweit für die Entscheidung des Civilrichters bindend, als durch dasselbe eine Thatsache zum Vortheile oder Nachtheile des Beschädigten in bestimmter Weise festgestellt ist."

Weiter der Antrag des Herrn Hofgerichtsraths Brauer:

„in §. 5 statt „„adhärirt hatte"" zu setzen: „„sich dem Strafverfahren angeschlossen hatte"" und statt „„Civilrichter"" „„bürgerlicher Richter"".

Ferner ist hier ein Antrag des Herrn Staatsanwalts v. Lauhn:

„Die Verweisung zum Civilprozesse erfolgt durch ein Dekret, gegen welches ein Rechtsmittel nicht zulässig ist."

Endlich ein Antrag des Herrn Hofgerichtsprokurators Keller:

„Statt der Worte „„insoweit ꝛc."" in Zeile 7 des §. 5 zu setzen: „„bezüglich der That- und Schuldfrage ꝛc."" wie in der Vorlage bis „„bindend"", alles andere aber in diesem Paragraphen zu streichen."

Es ist bekannt, daß hinsichtlich der Frage, welche im §. 5 an der Spitze steht, sich eine große Verschiedenheit in den Deutschen Gesetzgebungen zeigt. Es ist der Inhalt des ersten Theils dieses Paragraphen so abweichend von der bisherigen Praxis, daß ein großer Theil der Deutschen Gesetzgebungen diese Bestimmungen entweder gänzlich aus dem Strafprozesse ausgeschieden oder sie stillschweigend übergangen hat. Es ist das ein Punkt, in welchem die Deutsche Gesetzgebung

Digitized by Google

geradezu in zwei Hälften gespaltet ist. Die Sache wird komplizirt dadurch, daß eine andere Frage in einem innigen Zusammenhange mit ihr steht, die aber doch eine andere Richtung hat.

Die eine Frage, um die es sich im §. 5 handelt, ist die: Soll Derjenige, der durch ein Verbrechen in seinen Rechten gekränkt wurde und entschiedene Ansprüche auf Entschädigung hat, keinen andern Weg haben, zu derselben zu gelangen, als den, der jedem Andern (im Civilprozeß) offen steht; oder soll ihm gestattet sein, bei der gerichtlichen Verhandlung, welche hinsichtlich der Bestrafung wegen des Verbrechens geführt wird, sogleich auch seinen Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen? Das ist die eine Frage. Die zweite, welche durchaus auch selbständig auftreten könnte, ist die: Wie verhält sich der Civilrichter, wenn bei der Entscheidung einer Rechtsfrage Thatsachen zur Sprache kommen, die ihrer Natur nach zunächst in dem Strafprozesse zu entscheiden wären, — wenn also die Entscheidung eines Civilprozesses von der Beantwortung einer strafrechtlichen Vorfrage abhängt?

Erlauben Sie mir, daß ich zunächst von dem ersten Punkte spreche; ich werde mich bemühen, möglichst kurz zu sein.

Die prinzipielle Reinheit des Criminalprozesses, wie sie sich unter dem Einflusse der Inquisitions-Maxime herausgebildet hat, führt dahin, daß man sagt, der Criminalprozeß wird lediglich im Interesse des Staates geführt; hat der Verletzte Ansprüche zu formuliren, so sind das Privatansprüche, und sie gehören vor die Behörde, bei welcher solche regelmäßig geltend gemacht werden. Das Lob der Konsequenz muß man also diesem Systeme lassen. Ich glaube aber, bei aller Vorsicht, mit der Derjenige sprechen muß, der einem Lande angehört, in welchem das entgegengesetzte System festgehalten wird, — bei aller Vorsicht glaube ich doch, daß bei gründlicher Untersuchung sich die Wagschale dahin neigen müsse, den ersten Satz des §. 5 anzunehmen, so daß man die Adhäsion zuläßt. Der Zweck der Strafrechtspflege, sowie der Zweck der Civilrechtspflege, ist und bleibt doch immer die Gerechtigkeit, die Wiederherstellung des gestörten Rechtes. Die Strafrechtspflege geht von der Civilrechtspflege nur ab, weil die Rechtsverletzungen so mannigfacher Natur sind, daß die Mittel des Civilrechtes nicht ausreichen, um

Digitized by Google

den gestörten Rechtszustand wieder herzustellen, weil also hier noch andere Mittel nothwendig sind. Soll darum der Strafrichter nicht bei derselben Gelegenheit das minus auch in's Auge fassen? Soll es für den Staat gleichgültig sein, ob die schon jetzt mögliche Wiederherstellung des verletzten Rechtes einer späteren Verhandlung anheimgestellt wird oder nicht? Ich glaube, wenn der Staat sagt, das Verbrechen verletzt durchaus nicht blos den Privaten, sondern es verletzt auch mich, so kann er damit allein von seiner Verpflichtung, zunächst dem Privaten, dem Verletzten zu seinem Rechte zu helfen, sich nicht losmachen. Das ist es ja eben, was wir von dem Staate vor allen anderen erwarten: Schutz gegen solche Verletzungen, wie sie das Verbrechen nun doch Jemandem zugefügt hat. Dieser hat gewiß einen besonderen Anspruch darauf, daß der Staat ihm zu seinem Rechte verhelfe. Es scheint mir daher vollkommen begründet zu sein, daß die Adhäsion gestattet werde. Bei der Gelegenheit, wo die Sache einmal verhandelt wird, wo mit aller Klarheit und unter allen nur irgend erreichbaren Garantieen dem Richter evident gemacht wird, daß Ursache vorhanden sei, eine bestimmte Thatsache als erwiesen anzunehmen, bei dieser Gelegenheit kann oft auch über die Schädenansprüche des Verletzten mit abgeurtheilt werden. Und ist dies der Fall, so soll dem Verletzten nicht die Nothwendigkeit eines Civilprozesses nachträglich noch auferlegt werden. —

Wir müssen auch noch ein anderes Interesse ins Auge fassen: Der Staat kann nicht wünschen, daß seine Gerichte mit unnöthiger Arbeit überhäuft werden; der Staat kann nicht wünschen, daß seinem Richter zweimal eine Aufgabe gestellt werde, die ganz gut uno actu gelöst werden kann. Jedweder Staat strebt danach, die Geschäfte seiner Aemter möglichst zu verringern und zu erleichtern. Ein sehr wirksames Mittel dazu scheint mir nun zu sein, daß bei der Gelegenheit, wo eine Thatsache rechtlich festgestellt wird, alles dasjenige zum Austrage gebracht werde, was mit Verläßlichkeit dahin verwiesen werden kann.

Das, glaube ich, sind die Gründe, welche die ständige Deputation rechtfertigen, wenn sie Ihnen den ersten Satz des §. 5 zur Annahme vorschlägt. Die Deputation hat übrigens bei dem Schlußsatz des §. 5

Digitized by Google

den Fall vor Augen, den ich nicht zu überſehen bitte, daß vielleicht in einem beſtimmten Lande der Beweis des Civilprozeſſes von den Regeln des Beweiſes im Criminalprozeſſe weſentlich abweicht, und daß vielleicht hierin eine Ermunterung zu dem Verſuch gefunden würde, die Beweisvorſchriften des Civilprozeſſes durch Betreibung des Strafprozeſſes zu umgehen. Das ſind die Motive, welche die ſtändige Deputation veranlaſſen, den Vorbehalt in §. 5 zu machen, einen Vorbehalt, von dem wir Alle hoffen wollen, daß er möglichſt bald in ſeiner Bedeutung dadadurch ſinke, daß der Civilprozeß zu demſelben einfachen und naturgemäßen Beweisſyſtem übergehen möchte, welches auf ſtrafrechtlichem Boden bereits feſtſteht.

Einmal den Grundſatz angenommen, daß es geſtattet ſei, Schadenserſatzanſprüche im Criminalprozeß geltend zu machen, ſo kann blos noch die Frage ſein: welches ſind die Konſequenzen?

Die Deputation iſt der Meinung, daß der Strafrichter allerdings in der Lage ſein kann, auszuſprechen: „der Schadenserſatzanſpruch iſt begründet, und ich gebe ihm ſtatt;“ ſie glaubt aber, daß nicht das Gegentheil ausgeſprochen werden könne. Der civilrechtliche Anſpruch wird nämlich ſich nie auf das Vorhandenſein des Verbrechens als ſolchen gründen; es fallen eben nur die Vorausſetzungen des civilrechtlichen Anſpruchs und der Beſtrafung in concreto zuſammen. Wenn der Strafrichter alſo zu dem Reſultate kommt: „das Verbrechen iſt nicht vorhanden,“ ſo iſt damit doch noch keineswegs dargethan, daß er auch die Ueberzeugung gewonnen habe, es ſei das Fundament des civilrechtlichen Anſpruches nicht vorhanden. Vielleicht würde die Beſorgniß, daß in übereilter Weiſe der Strafrichter dieſe Sache, die für ihn doch immer nur eine Nebenſache bleiben muß, abthun könnte, manchen Beſchädigten abhalten, den Weg der Adhäſion zu betreten, einen Weg, von dem der Staat ſelbſt wünſchen muß, daß er betreten werde. Die meiſten Geſetzgebungen, die dieſe Frage behandeln, faſſen ſie daher — meines Bedünkens vollkommen richtig — ſo: Wenn der Richter ſich überzeugt, daß der Entſchädigungsanſpruch begründet ſei, dann kann er dem Geſuche ſtattgeben; gewinnt er aber dieſe Ueberzeugung nicht, ſo hat er keineswegs *gegen* den verletzten Privaten ſchon zu erkennen;

Digitized by Google

— ſein Ausſpruch kann gegen dieſen niemals res judicata werden — er verweiſt ihn dann an den Civilrichter, vor welchem er die Forderung ausreichend zu begründen hat.

Dies, m. hochg. H., iſt in der Hauptſache über die erſte Grundfrage zu ſagen.

Von einem anderen Geſichtspunkte aus iſt die zweite zu beurtheilen, ſowohl in dem Falle, wo eine Adhäſion ſtattgefunden hat, und wo der Strafrichter auf den Civilrechtsweg verweiſt, als auch in dem, wo es entweder faktiſch oder nach den Geſetzen des Landes unzuläſſig iſt, ſich dem Strafverfahren anzuſchließen. In beiden Fällen kommt es vor, daß die civilrechtliche Entſcheidung abhängig gemacht werden muß von der Frage, ob eine beſtimmte Thatſache wahr ſei, die das Vorhandenſein eines Delikts involvirt. Nun, wir ſtehen dabei eigentlich auf dem Boden des Civilprozeſſes, und müſſen daher um ſo mehr die ſtrenge Regel betonen, daß der Ausſpruch des Richters immer nur Wahrheit mache in dieſem Prozeſſe, in welchem die Frage verhandelt wird. Alles andere iſt res inter alios acta. Daraus folgt nun von ſelbſt, daß niemals das, was im Strafprozeß verhandelt wird, wo immer der Staat auf einer Seite die Hauptpartei iſt, im Civilprozeß als res judicata erſcheinen kann. Die ſtrenge Konſequenz würde auch hier darin beſtehen, daß der Civilrichter den Beweis nach den gewöhnlichen civilprozeſſualiſchen Regeln fordern würde, ohne darauf Rückſicht zu nehmen, was vorgegangen, ohne darauf zu achten, ob ein Strafprozeß geführt worden ſei oder nicht. Allein, m. H., dies würde zu weitgehenden Colliſionen der beiden Zweige der Juſtizpflege des Staates führen; es würde ſich nicht ſelten das höchſt bedauerliche Reſultat ergeben, daß heute das Strafgericht in der feierlichſten Weiſe einen Angeklagten für ſchuldig erklärt, und morgen, wo vielleicht dieſes Erkenntniß erſt noch zu vollziehen iſt, ſich ein anderes Gericht deſſelben Landes fände, das in nicht minder feierlicher Weiſe erklärte, dieſe Thatſachen ſeien nicht wahr. Ich glaube, m. H., jede Geſetzgebung hat das Bedürfniß, Colliſionen dieſer Art zu vermeiden. Der Antrag der Deputation geht nun dahin, den Civilrichter an die Entſcheidung des Strafrichters inſoweit zu binden, als im ſtrafrichterlichen Erkennt-

Digitized by

niß ausgesprochen worden ist, daß die That begangen worden sei, und daß der Angeschuldigte sie begangen habe. Die Formulirung hat den Sinn, namentlich den Beweis des Gegentheils auszuschließen, den Beweis, daß die That nicht begangen worden sei, — eben weil die Voraussetzungen eines strafrichterlichen Erkenntnisses höher stehen müssen, als die Voraussetzungen eines civilrechtlichen Erkenntnisses.

Aus diesem Grunde, m. hochg. H., glaubt die Deputation Ihnen den zweiten Satz des §. 5 vorschlagen zu sollen.

Ich glaube, daß das eben Gesagte vollkommen ausreichen dürfte, um sich über die Amendements zu orientiren. An der Spitze dieser Anträge steht das des Herrn Dr. Rubo, welcher prinzipiell für die Beseitigung des Adhäsions-Verfahrens ist. Dann kommt eine Reihe von Anträgen in Betracht, welche die Richtung haben, die Entscheidung der zweiten Frage ganz abzulehnen.

Präsident: Ich eröffne nunmehr, m. höchstg. H., die Diskussion über §. 5, und über die zu demselben eingebrachten Amendements, und gebe zunächst dem Herrn Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch das Wort.

Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch: M. H.! Obgleich ich mich in demselben Falle befinde, wie der Herr Referent, einem Lande anzugehören, in welchem der Adhäsionsprozeß im Strafverfahren unbekannt ist, so stimme ich demselben doch darin vollkommen bei, daß es ein dringendes Bedürfniß sei, den Adhäsionsprozeß zuzulassen. Ich halte ihn für ein Bedürfniß der wirklichen Gerechtigkeit. — Das Strafverfahren hat eigentlich den Zweck, das verletzte Recht, so weit es irgend möglich ist, wieder herzustellen; und dies geschieht nicht blos dadurch, daß der Verbrecher bestraft, sondern dadurch, daß er womöglich angehalten wird, den Schaden, den er dem Beschädigten zugefügt hat, zu vergüten. Insofern ist also die Befugniß des Beschädigten, im Strafverfahren zu adhäriren, seine Schädenansprüche geltend zu machen, vollkommen gerechtfertigt. Es liegt aber auch zu Tage, daß diese Forderung des Beschädigten immer nur eine subsidiäre sein kann, daß sie den Zweck des Strafverfahrens nicht benachtheiligen darf, daß sie ihm vielmehr nachstehen muß. Es folgt daraus, daß, wenn einmal der An-

Digitized by Google

ſpruch des Beſchädigten eine ſehr weitläufige Beweisaufnahme erforderlich machen ſollte, welche im Strafverfahren nicht vorgenommen werden kann, ohne daſſelbe ungebührlich zu verzögern, es dem Strafrichter unter dieſen Umſtänden freiſtehen muß, den Entſchädigungsanſpruch an ein beſonderes civilgerichtliches Verfahren zu verweiſen. Inſoweit alſo bin ich mit den beiden erſten Sätzen der Deputation vollkommen einverſtanden.

Was nun den dritten Satz anbetrifft, ſo räume ich ein, daß dieſer Satz vollkommen konſequent iſt und über eine unendliche Zahl von Schwierigkeiten hinweghilft. Wenn man ihn nicht feſthalten wollte, ſo würde man leicht in den Fall kommen, daß das Erkenntniß des Civilrichters mit dem Strafrechte in Widerſpruch geräth.

Dennoch glaube ich, auch aus einem höheren Grunde dieſen Satz nicht vertheidigen zu ſollen. Wir müſſen uns einmal vergegenwärtigen, auf welchem Wege ſtrafgerichtliche Erkenntniſſe zu Stande kommen, und fragen, wer diejenigen ſind, welche hauptſächlich im Strafverfahren dazu mitwirken, daß die Verurtheilung herbeigeführt wird.

Wir wiſſen ja Alle, daß der Beſchädigte im ſtrafgerichtlichen Verfahren ein faſt unentbehrlicher Zeuge iſt, inſonderheit bei Verbrechen, die gegen Privatperſonen gerichtet ſind, wo es ſich um ein pekuniäres Intereſſe handelt. Der Beſchädigte muß durch ſeine Ausſage nicht blos die objektive Thatſache feſtſtellen, ſondern in vielen Fällen auch die Thäterſchaft. Man nimmt keinen Anſtand, in dieſem Verfahren ihn als vollkommen kräftigen Zeugen ſich bethätigen zu laſſen, wenn nicht ſonſt gegen ſeine Perſönlichkeit ein Bedenken obwaltet. Wunderbar iſt es, daß im Civilverfahren gerade das Gegentheil ſtattfindet. Wo ein Civilkläger ſeine Anſprüche geltend macht, gilt ſeine Ausſage ſo viel und ſo wenig, wie die des Gegners. Man muß ſich die Frage vorlegen: wie kommt es nun, daß man im Strafverfahren dem Beſchädigten unter Umſtänden vollen Glauben ſchenkt und auf ſein Zeugniß nicht nur den Thatbeſtand, ſondern meiſt auch die Thäterſchaft für erwieſen anſieht, ſo daß oftmals der Fall vorgekommen iſt, daß das alleinige Zeugniß des Beſchädigten hingereicht hat, um den Angeſchuldigten zu verurtheilen. Ich frage, worauf beruht dieſer Unterſchied?

Digitized by

Ich glaube, das ist sehr klar: Wenn der Beschädigte weiter nichts verlangt, als die moralische Genugthuung für die Rechtsverletzung, welche ihm angethan worden ist, wenn er weiter nichts verlangt, als daß der Thäter bestraft werde für den Frevel, den er verübt hat, dann, m. H., mag er zwar ein Interesse an der Sache haben, aber ein Interesse, welches ihn nicht von der Wahrheit abführt, sondern ihn ihr zuführt. Ich frage, wie kann der Beschädigte eine Genugthuung auf anderem Wege erlangen, als dadurch daß der Schuldige bestraft wird? Ihm liegt nicht daran, daß irgend Jemand, sondern nur daß der Schuldige bestraft werde; und nur dadurch wird ihm Genugthuung.

Das ist der Grund, weshalb man in der Regel keinen Anstand nimmt, seinen Worten vollen Glauben beizulegen. Aber die Sache ist wesentlich anders, wenn der Beschädigte seine Privatansprüche verfolgt. Wenn er das thut, dann ist die eigentliche Frage, daß er sein Geld haben will, und er muß dazu Jemanden in Anspruch nehmen, der fähig ist, ihm sein Geld zu verschaffen, so daß das Interesse, welches der Beschädigte im Civilverfahren hat, ihn nicht der Wahrheit zuführt, wie im Strafverfahren, sondern im Gegentheil ihn von der Wahrheit abführt. Das ist ein außerordentlich wesentlicher Punkt. Es ist dies ein Umstand, der allein es schon sehr wünschenswerth macht, daß der Civilanspruch und der Strafanspruch in demselben Prozesse vereinigt werden. Denn wenn der Strafrichter den Beschädigten vor sich sieht, und dessen vollen Anspruch mit einem Blicke übersieht, daß er nicht etwa blos eine moralische Genugthuung verlangt, sondern auch ein pekuniäres Interesse geltend macht, ist er in den Stand gesetzt, sich ein vollkommen klares Bild über die Glaubwürdigkeit des Beschädigten zu machen. Bei dem Adhäsionsprozeß ist die Sache also auf einmal vollständig abgethan. Reißen wir aber die Sache auseinander, lassen wir erst den Strafprozeß für sich gehen und dann den Entschädigungsprozeß wieder für sich, so können wir die Sache nicht übersehen. Der Beschädigte, der im Strafprozeß als Zeuge auftritt, spielt dort eine ganz unschuldige Rolle; und diese wird außerordentlich dadurch erleichtert, daß der Staatsanwalt die Verfolgung übernimmt. Er ist nur der Belastungszeuge, den der Staatsanwalt anführt wie andere Belastungs-

Digitized

zeugen, und man hat gar keine Idee davon, was für Absichten eigentlich im Hintergrunde schlummern. — Dieser Umstand führt mich zu der Ueberzeugung, daß es in der That ohne große Gefahr der Verletzung der Gerechtigkeit nicht möglich ist, wenn der Strafprozeß und der Civilprozeß getrennt werden, das Erkenntniß im Strafprozesse für den Civilrichter ohne Weiteres als maßgebend zu erklären. Denn nur unter der Voraussetzung, daß der Beschädigte weiß: „Du mußt ein vollständiges Zeugniß ablegen, dieses Zeugniß nützt Dir im Civilprozeß gar Nichts!" nur unter dieser Voraussetzung kann man annehmen, er sei ein vollkommen glaubwürdiger Zeuge. Wenn der Beschädigte aber weiß: „Dein Zeugniß, welches Du im Strafprozeß ablegst, das wird für Dich einmal ein eigner Beweis im Civilprozeß sein, Du wirst Dir Deinen Beweis selber machen," — dann ist es in der That mit der Glaubwürdigkeit ein eigenthümliches Ding, und deshalb scheint es mir im äußersten Falle bedenklich, dieses Erkenntniß ohne Weiteres als maßgebend zu erachten.

Ich weiß, daß der Skandal groß genug sein kann, wenn der Angeklagte erst im Strafprozeß verurtheilt ist, und dann der Civilrichter den Kläger abweist. Ich glaube aber doch, der Skandal ist wahrlich weniger groß, als im umgekehrten Falle, wenn Jemand im Strafprozeß verurtheilt wird und der Beschädigte nachher in einem besondern Prozesse, von dem Niemand eine Ahnung gehabt hat, seine Civilansprüche verfolgt. Ich bitte Sie demnach meinem Amendement Ihre Zustimmung zu geben, und zwar: die beiden ersten Sätze des §. 5 zu genehmigen, dagegen den dritten und vierten Satz zu streichen.

Kammergerichts-Referendar Dr. **Rubo** aus Berlin: M. H.! Der §. 5 der Deputations-Vorlage zerfällt in drei Theile. Der erste Theil betrifft die Adhäsion im Kriminalprozesse; der zweite Theil bezieht sich auf die Frage, inwieweit der Kriminalrichter civilrechtliche Ansprüche entscheiden dürfe, und der dritte Theil erörtert, ob, resp. inwieweit das Erkenntniß des Strafrichters dem Civilrichter präjudiciren solle.

Der in dem ersten Theile aufgestellte Satz ist, wie aus den Motiven erhellt, insbesondere dadurch hervorgerufen worden, daß, wie die Erfahrung gelehrt, über dasselbe Sachverhältniß der Strafrichter anders

Digitized by

erkannte, als der Civilrichter, und auf dieſe Weiſe Colliſionen entſtanden. Lediglich Gründe der Kriminalpolitik ſind es ſonach, welche den von der Deputation gemachten Abänderungsvorſchlag veranlaßten.

Es fragt ſich nunmehr, ob die beantragte Aenderung den entſtandenen Nachtheil auch wirklich zu heilen vermag. Ich glaube mit „Nein“ antworten zu müſſen. War ein Nachtheil vorhanden, ſo beruhte derſelbe nur darauf, daß einer von beiden Richtern, der Kriminal- oder der Civilrichter falſch geurtheilt hatte. Vermag man nun aber a priori feſtzuſtellen, wer gerade das unrichtige Urtheil gefällt habe? Ich glaube: nein! Deshalb dürfte ſich empfehlen, bei dem in den meiſten Deutſchen Staaten geltenden Verfahren es zu belaſſen. Nach dieſem Verfahren könnte bei gedachtem Colliſionsfalle höchſtens nur einmal Unrecht geſchehen. Bei dem von der Deputation in Vorſchlag gebrachten Verfahren würde jedoch für den Fall, daß der Strafrichter ſich in ſeinem Urtel geirrt hätte, zu zweien Malen, in kriminal- und in civilrechtlicher Hinſicht, zu Unrecht erkannt werden.

Der von der Deputation gemachte Vorſchlag dürfte aber auch ſchon mit Rückſicht darauf als nicht annehmbar erſcheinen, daß der Zweck des Civilprozeſſes vollkommen dem des Kriminalprozeſſes entgegenſteht. Während es ſich im Civilprozeſſe darum handelt, ob Jemand berechtigt iſt, Etwas zu fordern, ſo handelt es ſich im Strafprozeſſe darum, ob Jemand ſchuldig ſei, Strafe zu erleiden. In einem Verfahren können wir nicht zwei ſo ſchroffe Gegenſätze mit einander vereinigen. Um der Gerechtigkeit willen müſſen wir beide Verfahren von einander trennen.

Die Deputationsvorſchläge ſind ferner auch praktiſch nicht durchgreifend, denn durch ſie wird der Civilkläger in keiner Weiſe verpflichtet, ſich zuerſt an den Strafrichter zu wenden. Wendet er ſich nun zuerſt an den Civilrichter und fällt demnächſt der Kriminalrichter ein anderes Urtel als jener, ſo iſt die gefürchtete Colliſion wieder vorhanden.

Eine weitere, gleichfalls die Praxis anlangende Frage dürfte aber auch noch in Erwägung gezogen werden, und ich darf dieſelbe hier wohl berühren, ohne irgendwie dem hohen Richterſtande zu nahe zu treten, deſſen Erreichung ich mir zur Ehre anrechnen werde. Dem Kriminalrichter ſtehen nämlich, wie ich glauben möchte, Civilrechts-

Digitized by Google

kenntniſſe nicht in der Art zur Seite, um muſtergültige Civilrechtserkenntniſſe fällen zu können. (Widerſpruch.)

M. H., ich bitte um Nachſicht dafür, daß ich dieſe Anſicht äußere. Bedenken Sie aber, wie die Civilgeſetzgebung vorſchreitet, wie ſolches auch hinſichtlich der Kriminalgeſetzgebung ſtattfindet, erwägen Sie, welche großen Fortſchritte in der Wiſſenſchaft ſich zeigen, berückſichtigen Sie ferner, daß ein guter Richter auch mit der Geſetzgebung und Wiſſenſchaft fortſchreiten muß, — und fragen Sie ſich alsdann ſelbſt, ob der Kriminalrichter Zeit und Muße habe, die die Civilrechtsgeſetzgebung und Civilrechtswiſſenſchaft anlangenden Fragen kennen zu lernen. Zweifeln Sie noch, ſo frage ich Sie — wir ſitzen hier in der Kriminal-Abtheilung — ob etwa der Civilrichter ſelbſt hinſichtlich der wichtigſten Fragen des Kriminalrechts, z. B. von der ſtrafbaren Theilnahme, dem dolus, der culpa ꝛc. genaue Kenntniß habe. Meines Erachtens iſt dies zu verneinen.

Eines der größten Uebel der Rechtspflege in England iſt es — und man dringt daſelbſt ſchon lange auf Abänderung — daß die Jury auch in Civilſachen entſcheidet. Wollen Sie nunmehr auch bei uns die Jury, welche ohne Angabe von Entſcheidungsgründen ihren Wahrſpruch fällt, als Richter in Civilrechtsſachen eingeführt wiſſen? Die Jury erklärt in ihrem Wahrſpruche nicht, ob der Angeklagte eine gewiſſe Handlung vollführt habe; ſie entſcheidet principaliter und zwar nach unſeren Geſetzgebungen ſtets, ob der Angeklagte der Vollführung einer gewiſſen Handlung ſchuldig ſei. M. H., bei Entſcheidung der Schuldfrage kommen mancherlei Umſtände in Betracht, welche von der Frage, ob eine Handlung überhaupt begangen ſei, ſcharf zu trennen ſind. Derartige Umſtände regen den Geſchworenen zuweilen zur Nachſicht gegen den Angeklagten an. Eine ſolche Nachſicht darf aber niemals im Civilprozeſſe geübt werden; denn in dieſem handelt es ſich darum, dem Rechte des Klägers vollkommene Anerkennung zu zollen. Und ſo erfordert es ſchon die Billigkeit und Gerechtigkeit, daß Sie erklären: der Civilrichter hat über Civilrechtsanſprüche, der Kriminalrichter über die Schuldfrage zu entſcheiden.

M. H., ich wende mich zu dem zweiten Theile des §. 5, wie weit

Digitized by

der Kriminalrichter über die Schadensersatzansprüche entscheiden solle. Die Deputation und heute auch der Herr Referent haben mit Recht angegeben, daß der Kriminalrichter durch den Ausspruch, Jemand sei nichtschuldig, eine gewisse Handlung vollführt zu haben, in keiner Weise erkläre, der Betreffende sei unschuldig, sondern daß dieser Ausspruch nur dahin aufgefaßt werden dürfe, es sei gehöriger Beweis nicht erbracht worden. In Anschluß an diese allerdings sehr wahre Auffassung hat die Deputation den Satz aufgestellt, der Kriminalrichter dürfe den Angeklagten nicht von der civilrechtlichen Forderung selbst lossprechen. Ich vermag diesem Satze nicht beizustimmen. Warum soll für den Fall, daß der Kriminalrichter überhaupt berechtigt ist, civilrechtliche Ansprüche zu entscheiden, ihm nicht auch die dem Civilrichter unbedingt zustehende Befugniß ertheilt werden, ausdrücklich dahin zuerkennen, daß der Angeklagte gewisse Handlungen nicht gethan habe und der Angeklagte zum Schadensersatze nicht verpflichtet sei? Meines Erachtens ermangelt es einer in sich begründeten Grundlage, wenn man annimmt, der Strafrichter solle in civilrechtlicher Hinsicht lediglich ein Helfer des Klägers sein und nur dann entscheiden, wenn dieser etwas zu fordern berechtigt ist, in dem Falle aber, wo eine Ersatzpflicht des Angeklagten nicht begründet erscheint, sich des Urtels enthalten. Bei Aufstellung von Prinzipien müssen wir konsequent sein. Der zweite Theil des §. 5 steht aber nicht im Einklange mit dem in dem ersten Theile dieses Paragraphen ausgesprochenen Prinzipe. Schon um deswillen muß, wie ich glaube, der zweite Theil verworfen werden.

Was endlich die von der Deputation befürwortete Präjudicirung des kriminalrichterlichen Urtels anlangt, so beruht der von der Deputation gemachte Vorschlag auf der Voraussetzung, daß weder im Civilprozesse noch im Kriminalprozesse gesetzliche Beweisregeln maßgebend seien. Gerade bei dieser Voraussetzung müssen wir aber die Freiheit der subjectiven Ueberzeugung des erkennenden Richters walten lassen. Schreibt z. B. ein Gesetz vor, ein Beweis sei durch die übereinstimmenden Aussagen zweier Zeugen für geführt zu erachten, so werden in den betreffenden Fällen wohl übereinstimmend fast alle Richter einen Beweis für geführt oder nicht geführt halten. Hier wäre also die

Digitized by Google

Gefahr der Präjudicirung eines Urtels voraussichtlich nicht sehr groß. Soll aber, dem Geiste einer Gesetzgebung zufolge, die Entscheidung einer Rechtssache gerade von der subjectiven Ueberzeugung des erkennenden Richters abhängig gemacht werden, dann darf man nur in Fällen der äußersten Nothwendigkeit vorschreiben, daß der erkennende Richter sich dem Urtheile eines Anderen unterwerfe und seine innerste Ueberzeugung nicht zur Geltung bringe. Ein derartiger Nothwendigkeitsfall liegt hier nicht vor.

Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, m. H., nehmen Sie den §. 5 der Vorlage nicht an. Sprechen Sie vielmehr, in Uebereinstimmung mit meinem Antrage, lediglich aus: das Civilprozeßverfahren ist von dem Kriminalverfahren zu sondern.

Sollten Sie indessen dem ersten Theile des §. 5 der Vorlage beistimmen, so, bitte ich, erfüllen Sie wenigstens dieses Gebot der Gerechtigkeit, daß Sie erklären: der Strafrichter kann bei Entscheidung von civilrechtlichen Ansprüchen den Angeklagten auch von der Schadensersatzpflicht freisprechen. Wahren Sie schließlich bei Ihrer Abstimmung dem Richter das Recht, nach seiner subjectiven Ueberzeugung zu entscheiden!

Staatsanwalt v. Grävenitz aus Danzig: M. H.! Ich halte das Recht der sogen. Adhäsion für durchaus nothwendig. Ein großer Theil der Gründe, die von dem geehrten Herrn Vorredner angeführt worden sind, erledigen sich, wie mir scheint, durch den Umstand, daß die Befugniß des Strafrichters, auf Schadensersatz zu erkennen, eine facultative ist. Meine Absicht ist nur, mit wenig Worten zu erklären, daß ich mich dem Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts v. Tippelskirch anschließe.

Ich möchte Sie auch bitten, den zweiten Satz des §. 5 von „das Erkenntniß des Strafrichters" an bis zu Ende zu streichen. Ich halte diese Bestimmung nicht für nothwendig, weil es sich hier nur um die Thätigkeit des Strafrichters handelt und weil es nicht nöthig ist, darüber zu bestimmen, welche Rechte der Beschädigte in einem andern Prozesse erlangen soll.

Was die Bestimmung selbst betrifft, so bin ich aus prinzipiellen Gründen gegen dieselbe. Der Herr Ober-Staatsanwalt v. Tippels-

Digitized by Google

kirch hat bereits die materiellen Gründe angeführt. Hauptsächlich scheint mir die Aufnahme dieser Bestimmung hier nicht zweckmäßig, sie führt uns auf ein ganz fremdes Gebiet, auf eine Frage, die jedenfalls nicht hier entschieden werden könnte, oder doch nur unter der Voraussetzung der wichtigsten organischen Aenderungen des Civilprozesses. Sie werden mir zugeben, daß unter diesen Umständen die Entscheidung dieser Frage mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Gegenstandes einem besonderen Verfahren vorbehalten werden muß.

Appellationsgerichtsrath v. Krämel aus Naumburg a./S.: Die drei Herren Vorredner haben sich dafür ausgesprochen, daß es beim Alten bleiben und die in den letzten Sätzen des §. 5 enthaltenen Anträge der Deputation nicht berücksichtigt werden sollen. Ich glaube nun, daß diese Anträge sich wohl rechtfertigen lassen, halte jedoch die Aufgabe, das zu vertheidigen, mir darum nicht für obliegend, weil der Herr Referent schon in lichtvoller Weise die dafür sprechenden Gründe zusammengestellt hat. Nur gegen einen der Herren Vorredner wollte ich bemerken, daß mir keine so strengen Gegensätze zwischen Civil- und Untersuchungsverfahren vorzuliegen scheinen; ich glaube, daß in beiden Verfahren die Aufgabe die ist, die Wahrheit zu ermitteln, so daß die Wahrheit der Thatsachen die Grundlage der Anklage und des Civilanspruchs bildet.

Wenn nun die Aufgabe, die Thatsachen festzustellen, für jeden Richter dieselbe ist, so glaube ich, ist es ein innerer Widerspruch, wenn der Staat einmal sagt: im Kriminalverfahren ist es wahr, und dann: im Civilverfahren ist es nicht wahr. Ich behaupte, was vom Staate einmal für wahr anerkannt ist, muß er nach allen Richtungen hin für wahr erkennen, und ich glaube, es wäre ein großer Vorwurf für diejenigen Untersuchungsprozeßordnungen, in denen die Beweistheorie nicht mehr eine gebundene, sondern eine freie ist, wenn ihnen der Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie nicht so sicher die Wahrheit ermitteln, als dies nach der strengen Beweistheorie der Fall ist. Es ist bei der freien Beweisführungstheorie die Ueberzeugung dasjenige, was die Verurtheilung herbeiführt, und ich glaube, daß, wenn diese im Kriminalrecht für die Schuld maßgebend ist, so muß

Digitized by

ſie noch weit mehr für das Civilrecht maßgebend ſein. Ich glaube, es wäre unrecht, wenn man ſtrafen wollte und die Civilentſcheidung nicht an denſelben Ausſpruch knüpfen könnte.

Darum ſtelle ich den Antrag, den letzten Satz:

„es wird hierbei allenthalben vorausgeſetzt, daß der erkennende Richter auch im Civilprozeß an geſetzliche Beweisregeln nicht gebunden iſt,“

fortzulaſſen.

Es ſteht zwar in den Motiven, daß dieſe Vorausſetzung ſich „von ſelbſt verſtehe“, Gründe dafür ſind indeß nicht angegeben. Ich glaube aber, daß, wenn einmal die Wahrheit, die im Kriminalurtheil gefunden war, maßgebend iſt, ſie das auch für den Civilprozeß ſein muß, und daß die Art und Weiſe, wie die Wahrheit gefunden wird, — mag ſie auf die ſtrenge Beweistheorie oder auf die freie Ueberzeugung begründet ſein, — in beiden Fällen maßgebend ſein muß.

Ich würde darum den letzten Abſatz fallen laſſen.

Advokat Heydenreich aus Dresden: Auch ich habe mir erlaubt — es iſt zwar vorhin nicht erwähnt worden — einige Erinnerungen zu §§. 5 und 6 einzureichen. Der Herr Referent wird die Güte haben, das zu beſtätigen.

Wir hier in Sachſen beſitzen bereits das Inſtitut der Adhäſion, und im Allgemeinen glauben wir damit keinen Rückſchritt gethan zu haben; es hat ſich ja auch unſere Deputation für die Anwendung desſelben als allgemeinen Grundſatz ausgeſprochen. Allein trotz dieſes Vorzuges, wenn ich es ſo nennen darf, obſchon es anderwärts bezweifelt worden, bin ich der Ueberzeugung, daß dieſe exzeptionelle Herſtellung eines Separatrechts nicht weiter extendirt werden kann, als die formalen Bedingungen es geſtatten. Einen großen Nachtheil führt es mit ſich, daß geſetzliche Beſtimmungen darüber, inwieweit der Adhärent auch als Zeuge zuzulaſſen ſei, nicht haben gegeben werden können, weil, wie vorhin ſchon ſehr richtig bemerkt wurde, die Zulaſſung des Adhärenten zu der Aburtelung in der Regel ihn zu einem Zeugen in propria causa macht, er alſo dadurch von ſeinem Zeugniſſe einen

Digitized by Google

Vortheil gewinnt oder wenigſtens anſtrebt, der ihm nach Befinden durch den Spruch zugeſtanden werden kann.

In Betreff des vorliegenden Paragraphen ſind wir Sachſen ſonach mit dem Grundſatze des Anſchluſſes und damit einverſtanden, daß der Strafrichter die Verurtheilung ausſprechen könne, aber nicht ſie ausſprechen müſſe. Es bleibt aber doch ſchwankend der Satz dabei, daß er nicht auch den Angeklagten von der Forderung losſprechen dürfe, daß alſo die Entbindung von der Strafanklage nicht auch die Folge haben ſoll, den Angeklagten des Civilanſpruches zu entheben. Mit Recht wurde wohl bemerkt, daß hier eine Inkonſequenz vorliegt. Auf der einen Seite will man dem Kriminalrichter nicht das Recht geben, einen Angeklagten von der Forderung loszuſprechen, auf der andern Seite giebt man ihm das Recht, unbedingt zu verurtheilen. Dort wird alſo der Ankläger zur Civilklage verwieſen, hier iſt der Civilweg dem Angeklagten abgeſchnitten. Muß aber, nach unſerer Geſetzgebung, wenigſtens zur Zeit dieſer Satz auf ſich beruhen, wenn er nicht von der allgemeinen Meinung als nicht ganz haltbar bezeichnet wird, ſo iſt doch auch im 3. und 4. Satze die Frage, ob der Strafrichter ſelbſt dann über die Entſchädigung ſich ausſprechen könne, wenn der Beſchädigte gar nicht adhärirt hat, ebenſo bedenklich, als der 4. Satz, daß der im Civilprozeß erkennende Richter nicht an die geſetzlichen Beweismittel gebunden ſei. Sobald der Beſchädigte nicht adhärirt, iſt lediglich die Verletzung des Staats und des Staatsintereſſes in Frage. Es kann alſo dann über einen Schädenanſpruch gar nicht erkannt werden.

Auch der vierte Satz hat ebenfalls eine Verletzung der Prozeßregel zur nothwendigen Folge. Wenn einmal der Civilrichter in dem ihm zugewieſenen Falle, es möge nun die Forderung an ſich oder nur dem Quantum nach in Frage ſtehen, zur Entſcheidung angerufen iſt, ſo kann man unmöglich den Civilrichter von den nach jeder Landesverfaſſung beſtehenden Civilprozeßregeln entbinden. Ich glaube daher, daß jedenfalls die Worte wegfallen müſſen, „gleichviel ob der Beſchädigte adhärirt hatte oder nicht“, weil durch den Wegfall dieſer Worte Uebereinſtimmung mit der vorhergehenden Bezeichnung „geforderten Schadens-

Digitized by Google

erſatz" hergeſtellt wird — und dann, daß der vierte Satz ganz in Wegfall zu bringen ſei, weil in keinem Falle ein Civilrichter von den ihm durch das Geſetz vorgeſchriebenen Beweisregeln entbunden werden kann. Ich ſollte daher meinen, daß, wenn dieſen Bedenken abgeholfen würde, den übrigen Bedenken gegen Feſthaltung des 1. und 2. Satzes begegnet ſein würde.

Präſident: Es iſt noch von den Herren Sabarth, Müller, Schulze, Dr. Rubo um das Wort gebeten worden, dagegen iſt von dem Herrn Rechtsanwalt Lewald ein Antrag auf Schluß der Debatte geſtellt worden. Ich frage zunächſt, ob Sie den Antrag auf Schluß der Debatte unterſtützen?

(Geſchieht.)

Nunmehr gebe ich zunächſt blos denjenigen Herren das Wort, die für oder wider den Schluß der Debatte ſprechen wollen.

Rechtsanwalt **Lewald:** Ich mache auf eine Thatſache aufmerkſam. Die Reihen unſerer Verſammlung haben ſich ſeit geſtern und ſelbſt ſeit heute früh ſo erheblich gelichtet, daß, wenn wir in der Weiſe fortfahren, wir ziemlich vor leeren Bänken debattiren, und kaum mehr den Anſpruch an das Plenum bringen können, daß unſere Berathungen wirkliche Kommiſſionsberathungen ſind.

M. H., wir haben noch mehrere Paragraphen zu erledigen, und da es ſich nicht um Geſetze, ſondern nur um Prinzipien, die uns Allen ſchon klar ſind, handelt, ſo bitte ich Sie, gehen Sie hier zum Schluſſe und möglichſt raſch zur Abſtimmung. Wir ſind ja Fachmänner, die wir uns vollſtändig mit den vorliegenden Gegenſtänden beſchäftigt haben. (Beifall.)

Präſident: Begehrt noch Jemand das Wort für oder wider den Schluß der Debatte?

Da bringe ich nun den Antrag des Herrn Rechtsanwalts Lewald zur Abſtimmung.

Diejenigen, welche für den Schluß der Debatte ſind, bitte ich aufzuſtehen.

Es iſt die Mehrzahl.

Ich frage Sie nun noch, ob Sie dem Herrn Hofgerichtsrath

Digitized by

Brauer aus Bruchsal zu einer Mittheilung über das Verfahren in Baden in Bezug auf die Adhäsion das Wort gestatten? Ich bitte, daß diejenigen, welche dem Herrn Hofgerichtsrath Brauer zu dem angedeuteten Behufe das Wort noch geben wollen, sich von ihren Sitzen erheben.

Es ist die Minorität!

Ich gebe nun noch dem Herrn Referenten das Schlußwort. Allein ich will zuvor Ihnen mittheilen und Ihrer beziehentlichen Prüfung unterstellen, wie ich beabsichtige, die einzelnen Fragen Ihnen zur Abstimmung vorzulegen.

Ich nehme zunächst Satz 1. Gegen diesen ist von Herrn Dr. Rubo ein Antrag gestellt worden:

> „Die Geltendmachung der Schadensansprüche muß in einem andern, als dem Strafverfahren erfolgen."

Ich glaube, daß dieser Antrag nichts anderes ist, als der Antrag des Herrn Justizraths Corty, den Satz 1 nicht anzunehmen, eine Negation des 1. Satzes.

Was den Satz 2 anlangt, so würde ich denselben noch einmal spalten, denn die Worte:

> „der Strafrichter kann die Verurtheilung auf den geforderten Schadensersatz miterstrecken oder den Beschädigten auf den civilgerichtlichen Weg verweisen",

stimmen nach meiner Ansicht überein mit dem eventuellen Antrage des Herrn Dr. Rubo:

> „Der Strafrichter kann seine Entscheidung auf den geforderten Schadensersatz miterstrecken oder den Beschädigten auf den civilgerichtlichen Weg verweisen."

Es würde sich also nur noch nothwendig machen, die nächsten Worte zur besondern Abstimmung zu bringen. Damit, glaube ich, wird auch Herr Corty zufrieden sein. Bei Ablehnung der Anträge der Herren Rubo und Corty würde dann von selbst das Deputationsgutachten zur Annahme Ihnen vorzutragen sein.

Satz 3 von den Worten an: „Das Erkenntniß des Strafrichters

Digitized by Google

ꝛc." wollen die Herren Dr. Rubo, v. Tippelskirch und Heydenreich ſtreichen. Ueber dieſe Anträge würde zunächſt abgeſtimmt werden. Würden dieſe abgelehnt, ſo würde ich den Antrag des Herrn Gotthelf zur Beſchlußfaſſung bringen, weil er der weitgehendſte zu ſein ſcheint, indem derſelbe beantragt:

„Es ſolle das Erkenntniß des Strafrichters für den Civilrichter ſoweit bindend ſein, als durch daſſelbe eine Thatſache zum Vortheile oder zum Nachtheile des Beſchuldigten in beſtimmter Weiſe feſtgeſtellt iſt."

Bei deſſen Ablehnung käme dann der Keller'ſche Antrag zur Beſchlußfaſſung, weil dieſer immer noch weiter geht als das Deputationsgutachten, da derſelbe ſagen will:

„im Allgemeinen bezüglich der That- und Schuldfrage."

Bei deſſen Ablehnung würde nun der Antrag des Herrn Corty zur Entſcheidung kommen. Der will das Präjudiz blos ſoweit anerkannt haben, als ausgeſprochen iſt, daß der Angeſchuldigte die That begangen habe.

Satz 4 würde nun nur noch ſoweit in Frage kommen, als Satz 2 und 3 ſtehen bleiben. Der Herr Advokat Heydenreich will denſelben ſtreichen, ebenſo auch Herr v. Krämel.

Selbſtändig nebenher gehen noch die Anträge der Herren Lauhn und Brauer.

Herr Lauhn will nämlich haben, daß geſagt werde:

„Die Verweiſung zum Civilprozeſſe erfolgt durch ein Dekret, gegen welches ein Rechtsmittel nicht zuläſſig iſt".

Und endlich würde der nur eine Redaktion betreffende Antrag des Herrn Brauer zur Erledigung kommen, der ſtatt der lateiniſchen Worte deutſche geſetzt haben will.

Sind die Herren mit dieſer Aufeinanderfolge der Fragen einverſtanden?

(Es erfolgt kein Widerſpruch.)

Advokat Heydenreich: Ich habe die Streichung nicht des ganzen dritten Satzes, ſondern blos der eingeſchalteten Worte:

Digitized by

„gleichviel, ob der Beſchuldigte ädhärirt hatte oder nicht"
beantragt.

Präſident: Es thut mir leid; es ſteht hier, Satz 3 und 4 gänzlich in Wegfall zu bringen.

Nun bitte ich den Herrn Referenten, das Schlußwort zu ergreifen.

Profeſſor Dr. Glaſer: M. H. Ich darf mich auch gegenwärtig enthalten, über Prinzipien zu ſprechen vor Juriſten, von denen gewiß jeder in dieſem Augenblick ſeine Ueberzeugung vollſtändig gebildet hat; ich werde Sie mit Wiederholung der Gründe für oder wider die Prinzipien, über welche geſprochen worden iſt, nicht aufhalten, und ich erlaube mir nur, auf einige Details einzugehen und einige Worte über die Amendements zu ſagen, welche ſich auf das Detail beziehen, alſo nicht lediglich die Hauptfrage angehen.

Eine Frage, die im Laufe der Verhandlungen wiederholt erörtert iſt, und welche nach Anordnung des Herrn Präſidenten zu ſelbſtſtändiger Abſtimmung kommen wird, iſt die, ob der Strafrichter, wenn der Beſchädigte adhärirt hat, lediglich darauf hingewieſen ſein ſoll, entweder den Angeklagten zum Schadenserſatz zu verurtheilen, oder den Beſchädigten an den Civilrichter zu verweiſen, oder ob er, wie Einige beantragen, auch berechtigt ſein ſoll, zu erklären, daß jenem Anſpruch auf Schadenserſatz überhaupt nicht ſtatt gegeben werde. — Ich erlaube mir noch für den Vorſchlag der Deputation einige Worte zu ſagen. Der ganze Gedankengang in dieſem Falle iſt doch wohl nur der: der Strafrichter hat natürlich hauptſächlich die Straffrage in's Auge zu faſſen; allein wenn er bei dieſer Arbeit ſich überzeugt, daß auch noch eine andere Arbeit, die eigentlich dem Civilprozeſſe angehört, verrichtet werden könne, ſo ſoll er es thun. Wenn der Strafrichter den Angeklagten verurtheilt, wenn er das Verbrechen als vorhanden anſieht, dann weiß er auch, daß die Thatſachen, auf welche ſich der Entſchädigungsanſpruch gründet, vorhanden ſind, dann kann er, ſofern ihm zu gleicher Zeit der Umfang klar iſt, auch die Privatrechtsfrage entſcheiden. Wenn er dagegen zu dem Reſultat kommt, die Thatſachen, welche das Verbrechen konſtatiren, ſind nicht vorhanden, ſind nicht ausreichend erwieſen, ſo

Digitized by Google

müßte er, um zu gleicher Zeit über den Entſchädigungsanſpruch negativ ſprechen zu können, eine weitere Frage ſich vorlegen: Beruht das privatrechtliche Fundament der Klage des Beſchädigten ausſchließlich auf denjenigen Thatſachen, die das Verbrechen ausmachen? Genügt nicht dafür etwas weniger, als was zum vollen Thatbeſtand des Verbrechens gehört, und iſt nicht dieſes Weniger vielleicht vorhanden? Um hierüber ins Klare zu kommen, würde er oft neue Erörterungen anſtellen müſſen, und dieſe will man ihm nicht mehr auferlegen. Das iſt der Grund, warum die Deputation meint, der Strafrichter könne den Angeklagten vom Entſchädigungsanſpruch nicht freiſprechen, den letzteren immer nur auf den Civilrechtsweg weiſen. Der Konſequenz nach wird die Sache freilich auf eine Freiſprechung des Angeklagten auch hiervon hinauskommen — wenn der Entſchädigungsanſpruch ſich gerade auf ſolche Thatſachen ſtützt, welche im Civilprozeß nicht anders als durch das Urtheil des Strafrichters erwieſen werden können.

Das führt mich auf den Satz 4, bezüglich deſſen es mir früher nicht gelungen ſein muß, ſeinen Grund hervorzuheben, da von einem geehrten Redner geſagt wurde, er ſtehe ohne Begründung da. Die Deputation iſt nämlich von der Beſorgniß geleitet geweſen, es könnte bei der Divergenz der Regeln über Beweis im Civil- und Kriminalprozeſſe unter gewiſſen Umſtänden der Kriminalprozeß als ein Umweg mißbraucht werden, um ſich der Strenge einer beſtimmt civilprozeſſualiſchen Beweisregel zu entziehen. Dies nur kurz.

Die Amendements beziehen ſich, ſoweit ſie die Details betreffen, vorzugsweiſe auf den Umfang, in welchem das ſtrafrichterliche Erkenntkenntniß für den Civilrichter gilt. Während die Deputation ſich des Ausdrucks bedient:

> „Inſoweit iſt das ſtrafrichterliche Erkenntniß für den Civilrichter bindend, als darin ausgeſprochen iſt, daß die That begangen worden iſt und daß der Angeſchuldigte ſie begangen habe",

geht eins der Amendements inſofern weiter, als es einfach ſagt:

> „Das ſtrafgerichtliche Erkenntniß iſt inſoweit für den Civil-

Digitized by Google

richter bindend, als darin ausgesprochen ist, daß der Angeschuldigte die That begangen habe."

Diese Fassung umfaßt das Positive und das Negative und fällt daher unter die früher erwähnten Argumente.

Ein anderer, der Gotthelf'sche Antrag:

„soweit, als durch dasselbe eine Thatsache zum Vortheile oder Nachtheile des Beschuldigten in bestimmter Weise festgestellt ist",

geht einen beträchtlichen Schritt weiter, als die Deputation. Ich gestehe, m. H., ich habe meine Bedenken, ob in der That auch alle untergeordneten Thatsachen, die vielleicht in dem Straferkenntnisse, zu dem auch die Motive nach den Gesetzen vieler Länder gehören, nebenher festgestellt worden sind, Thatsachen der verschiedensten Art, geeignet seien, im Civilprozesse als unbedingt bewiesen angenommen zu werden. Mir scheint die Sache bedenklich und ich erlaube mir vorzuschlagen, bei den Anträgen der Deputation zu verharren. Dagegen, meine ich, sei dem Antrage des Herrn Lauhn beizustimmen. Der ganze Gedanke, wie schon vorhin bemerkt, liegt darin: Wenn der Strafrichter, ohne aus den Grenzen seines Geschäfts zuweit hinauszugehen, die Sache spruchreif findet, dann soll er urtheilen; wo nicht, so ist freilich das Urtheil dem Civilprozeß zu überlassen. Ob aber die Sache spruchreif sei, das ist unbedingt eine Frage, die nur der Richter, der eben hier sitzt, entscheiden kann. Ein Rechtsmittel dagegen zuzulassen und also in der Sache einen höheren Richter, der die mündliche Verhandlung nicht gehört hat, in die Lage zu setzen, sich fragen zu müssen, ob er jenen zur Entscheidung anweisen, ob er selbst entscheiden wolle oder nicht, das scheint mir allerdings bedenklich, und ich glaube daher den Antrag des Herrn Lauhn zur Annahme empfehlen zu müssen.

Präsident: Ich gehe nun, m. H., in der schon vorhin bestimmten Reihenfolge zur Abstimmung über. Ich nehme also zunächst den ersten Satz des §. 5, welcher also lautet:

„Dem Beschädigten ist der Anschluß an das Strafverfahren zur Geltendmachung seiner Schädenansprüche zu gestatten."

Giebt die Versammlung diesem Satze ihre Zustimmung?

Er ist mit großer Majorität angenommen.

Digitized by Google

Abgelehnt sind dadurch nun die Anträge der Herren Rubo und Corty, soweit sie den ersten Satz betreffen.

Ich gehe nun zu dem zweiten Satze über, den ich aber theile, und bringe nun zunächst die ersten Worte zur Abstimmung, nämlich folgende:

„Der Strafrichter kann die Verurtheilung auf den geforderten Schadensersatz miterstrecken oder den Beschädigten auf den civilgerichtlichen Weg verweisen."

Giebt die Versammlung diesem Satze ihre Zustimmung?

Er ist fast einstimmig angenommen.

Ich nehme nun die folgenden Worte desselben Satzes, welche lauten:

„nicht aber den Angeklagten von der Forderung selbst lossprechen."

Giebt die Versammlung diesem Satze ihre Zustimmung?

Ebenfalls ziemlich einstimmig.

Ich gehe nun über zu dem Antrage des Herrn Staatsanwalts Lauhn, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Verweisung zum Civilprozesse erfolgt durch ein Dekret, gegen welches ein Rechtsmittel nicht zulässig ist".

Geben Sie diesem Antrage ihre Zustimmung? —

Das Resultat ist zweifelhaft. Ich bitte daher diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung nicht geben, aufzustehen.

M. H., das Büreau erklärt, daß auch diese Abstimmung zweifelhaft sei; es bleibt uns demnach nichts übrig, als die itio in partes.

Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Staatsanwalts Lauhn sind, bitte ich auf die, von meinem Standpunkt aus betrachtet, rechte Seite sich zu stellen.

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen nun über zu dem dritten Satze des §. 5:

„Das Erkenntniß des Strafrichters ist, gleichviel ob der Beschädigte adhärirt hatte oder nicht, insoweit für den Civilrichter bei der Entscheidung über den Schädenanspruch bindend, als in dem strafgerichtlichen Erkenntniß ausgesprochen

Digitized by Google

iſt, daß die That begangen worden und daß der Angeſchuldigte ſie begangen habe."

Die Herren Dr. Rubo, v. Tippelskirch und Heydenreich wollen den ganzen Satz ſtreichen.

Geben Sie den Anträgen dieſer drei Herren auf Streichung dieſes ganzen dritten Satzes ihre Zuſtimmung? —

Dieſe Anträge ſind abgelehnt.

(Aeußerungen des Zweifels über die Richtigkeit des Reſultats dieſer Abſtimmung.)

Diejenigen Herren, welche den dritten Satz des §. 5 in Wegfall bringen wollen, bitte ich ſitzen zu bleiben; diejenigen aber, welche denſelben beibehalten wollen, bitte ich aufzuſtehen.

Das Büreau erklärt, daß die Abſtimmung für Beibehaltung des Satzes ausgefallen iſt — vorbehältlich natürlich der beſonderen Amendements.

Ich bringe nun den Antrag des Herrn Advokaten Dr. Gotthelf zur Abſtimmung. Derſelbe lautet:

„Das Erkenntniß des Strafrichters iſt, gleichviel ob der Beſchädigte adhärirt hatte oder nicht, inſoweit für die Entſcheidung des Civilrichters bindend, als durch daſſelbe eine Thatſache zum Vortheile oder Nachtheile des Beſchuldigten in beſtimmter Weiſe feſtgeſtellt iſt."

Geben Sie dieſem Antrage Ihre Zuſtimmung?

Der Antrag iſt einſtimmig abgelehnt.

Der Antrag des Herrn Hofprokurators Keller aus Dillenburg iſt zurückgenommen; er erledigt ſich alſo.

Es kommt nun der Antrag des Herrn Juſtizraths Corty zur Abſtimmung, der enger iſt, als das Deputationsgutachten. Er lautet:

„Das Erkenntniß des Strafrichters iſt für den Civilrichter bei der Entſcheidung über den Schädenanſpruch inſoweit bindend, als in dem ſtrafgerichtlichen Erkenntniß ausgeſprochen iſt, daß der Angeſchuldigte die That begangen habe."

Geben Sie dieſem Antrage Ihre Zuſtimmung?

Sie lehnen den Antrag alſo ab.

Digitized by Google

Ich richte nun die Frage auf das Deputationsgutachten. Dasselbe lautet:

„Das Erkenntniß des Strafrichters ist (wie oben) in soweit bindend, als ausgesprochen ist, daß die That begangen worden und daß der Angeschuldigte sie begangen habe."

Geben Sie diesem Antrage der Deputation Ihre Zustimmung?

Sie haben es mit großer Majorität angenommen.

Wir gehen zur Abstimmung über den letzten Absatz des §. 5 über. Derselbe lautet:

„Es wird hierbei allenthalben vorausgesetzt, daß der erkennende Richter auch im Civilprozesse an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden ist."

Geben Sie diesem Antrage der Deputation Ihre Zustimmung?

Er ist beinahe einstimmig angenommen worden.

M. H., es ist also, wenn ich mich nicht irre, §. 5 in der von der Deputation Ihnen vorgeschlagenen Fassung in allen seinen Theilen angenommen worden sammt dem Zusatze des Herrn Staatsanwalts Lauhn. Ich kann wohl annehmen, daß Sie mit dieser Feststellung einverstanden sind, wenn auch nicht allenthalben materiell, doch formell. (Zustimmung.)

Hofgerichtsrath **Brauer** aus Bruchsal: Noch ist ein redaktioneller Antrag, den ich gestellt habe, nicht erledigt. Ich hatte mir vorgenommen, ein Deutsches Wort anstatt des fremden den Herren Rechtsgelehrten zu empfehlen. Ich begnüge mich jedoch mit der Bitte, bei der Fassung Ihrer Sätze sich möglichst der Muttersprache zu bedienen und nehme meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag ist also erledigt.

Ehe ich zu einigen geschäftlichen Mittheilungen übergehe, gebe ich dem Herrn Staatsanwalt Stegemann das Wort zu einer Mittheilung, die vierte Abtheilung betreffend.

Staatsanwalt **Stegemann** aus Wriezen: Ich komme eben aus der vierten Abtheilung. Dort ist die Frage über die Beweisregeln im Civilprozesse nicht in Erwägung genommen, sondern zu einer besonderen

Digitized by Google

Erörterung an die ständige Deputation verwiesen worden, wodurch sich die faktische Ausführung dieses Beschlusses in die Länge schieben wird.

Präsident: Wir sind dem Herrn Staatsanwalt Stegemann gewiß sehr dankbar für diese Mittheilung.

Geh. Justizrath Dr. **Krug**: Auch ich komme aus der vierten Abtheilung und muß allerdings bestätigen, daß der mit der hier erledigten Frage zusammenhängende Antrag vertagt worden ist. Allein ich muß auch daneben bemerken, daß die große Majorität der Redner sich dafür erklärt hat, daß in manchen wichtigen Beziehungen dem Richter in der Beurtheilung der Beweise eine freiere Bewegung gestattet werden möge und namentlich bei solchen Civilansprüchen, welche in irgend einer Beziehung zu einer unerlaubten Handlung stehen.

(Pause.)

Präsident: Wir waren, m. höchstg. H., in unserer Berathung bis zum §. 6 vorgeschritten. Es ist unterdeß folgender Antrag vom Herrn Justizrath Pinckert eingebracht worden:

> „Um nicht die wichtigen, die Schwurgerichte betreffenden Anträge durch Verschleppung der Debatte begraben zu sehen, beantrage ich:
>
> 1) Die noch rückständigen Punkte der in der Berathung begriffenen Vorlage werden nebst den gestellten oder etwa noch zu stellenden Amendements ohne jede weitere Diskussion zur Abstimmung gebracht.
> 2) Die Versammlung tritt dann sofort in die Berathung über die Schwurgerichtsfragen ein."

Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Präjudizialantrag zu sprechen wünscht?

Justizrath **Pinckert** aus Erfurt: M. H.! Meine Motive zu diesem Antrage sind persönliche und sachliche. Zur Begründung der persönlichen, glaube ich, bedarf es keiner Erörterung weiter. Die Jahre der Universität haben wir wohl sämmtlich ziemlich lange hinter uns, und ich denke, daß wer in diesen Saal getreten ist, dies nicht ohne Vorbereitung gethan hat: hätte es wirklich daran gemangelt, so wäre er bis jetzt hinlänglich belehrt worden. Was das Sachliche anlangt,

Digitized by Google

ſo, glaube ich, wird es genügen, wenn der Herr Präſident je nach ſeinem Ermeſſen über einen oder den anderen der zur Abſtimmung zu bringenden Paragraphen dem Herrn Referenten das Wort ertheilt, um die zum Vortrag kommenden Anſichten kurz zu ſkizziren. Die Unparteilichkeit, die wir in dieſer Beziehung an unſerem geehrten Herrn Referenten gewohnt ſind, (Bravo!) enthält genügende Bürgſchaften, daß Niemand verkürzt wird.

Wir würden es, glaube ich, Alle tief beklagen, wenn das Material, das uns noch vorliegt, von unſeren Berathungen ausgeſchloſſen würde. Ich halte für das bei Weitem Wichtigſte, was dieſer Abtheilung zugewieſen iſt, die Frage wegen der Schwurgerichte und ihrer Einführung bei politiſchen und Preßprozeſſen insbeſondere. Ich glaube, m. H. wir ſind dahin gelangt, das alte Vorurtheil, daß wir in Deutſchland, vor Reden und Erörterungen gar nicht zur That kommen, zu Nichte machen zu können. (Beifall.)

Ich bitte Sie alſo, meinem Antrage beizuſtimmen.

Präſident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, würde ich den erſten Antrag des Herrn Juſtizraths Pinckert, weil der zweite nach dem, was ich ſchon vorher mittheilte, ſich von ſelbſt verſteht, zur Abſtimmung bringen. Ich betrachte dies als Recht des Präſidenten; überdies war die Verſammlung damit einverſtanden.

Der Herr Juſtizrath Pinckert hat beantragt, die noch rückſtändigen Punkte der in der Berathung befindlichen Vorlage nebſt den dazu gehörigen Anträgen ohne Diskuſſion zur Abſtimmung zu bringen. Geben Sie dieſem Antrage Ihre Zuſtimmung?

Ja! Mit großer Majorität!

Wir haben freilich durch dieſen Beſchluß unſern Herrn Referenten in einige Verlegenheit gebracht.

Profeſſor Dr. Glaſer: Ich glaube, daß nach dieſem Beſchluſſe gar Nichts übrig bleibt, als auf die gedruckten Anträge und auf die gedruckten Motive zu verweiſen, da wo die Anträge beſtimmt formulirt ſind. Ich glaube nur noch eine beſondere Aufgabe zu haben, wo die Vorlage eine Alternative enthält, wo die Mühe der Abſtimmung in keiner Weiſe erſpart werden kann, weil Sie ſich für eine der beiden

Digitized by

Alternativen entſcheiden müſſen. Es iſt dies bei dem zunächſt zur Sprache kommenden §. 6 der Fall. Erlauben Sie, daß ich ihn jedenfalls nochmals vorleſe:

„Dem Beſchädigten iſt zu jenem Behufe — nach der Anſicht eines Theiles der Deputation — eine ſelbſtändige Mitwirkung bei der Beweisaufnahme durch Anträge auf Zeugenvorladungen und andere Beweishandlungen zu geſtatten, während — nach der Anſicht des andern Theiles der Deputation — eine ſolche Mitwirkung ausgeſchloſſen bleibt und überhaupt die Verurtheilung in Schadenserſatz nur dann gefordert werden kann, wenn aus den zum Zwecke der Unterſuchung nöthig gewordenen Erörterungen die Verbindlichkeit zum Erſatze und der Umfang deſſelben mit ausreichender Beſtimmtheit ſich ergiebt."

Ich erlaube mir, m. H., zunächſt zu bemerken, daß die Meinungsdifferenz in der Deputation, wenn ich die Faſſung richtig nehme, doch nicht ſoweit geht, wie es ſcheint. Ich denke über den letzten Punkt, daß nämlich der Strafprozeß die Erhebung über den Schadenserſatz nur ſoweit mit umfaßt, als ſie ſich durch die ſtrafprozeſſualiſchen Proceduren mit Leichtigkeit vornehmen läßt, darüber beſtand Meinungseinheit in der Deputation, und ich glaube, es wird wohl auch hier keine Meinungsverſchiedenheit beſtehen. Was übrig bleibt, iſt jetzt die Frage, wie weit die Mitwirkung des Beſchädigten in Bezug auf die Feſtſtellung der Beweiſe geht, und da, glaube ich, m. H., iſt eine Differenz vorhanden. Allein ich glaube auch die Unbefangenheit und Unparteilichkeit nicht zu verletzen, wenn ich behaupte, daß dieſe Differenz nach dem geſtern gefaßten Beſchluſſe zu §. 7 nicht mehr vorhanden ſein kann. Da haben Sie beſchloſſen, daß der Beſchädigte einen Antrag auf Verurtheilung vor dem erkennenden Gerichte ſtellen und begründen kann, daß er ſich nicht auf die Erörterung des Entſchädigungsanſpruches einzuſchränken habe. Es ſcheint mir wenigſtens nun ganz konſequent, daß Sie ihm auch das Recht geben müſſen, auf die Herſtellung der Prämiſſen der Verurtheilung hinzuwirken.

Ich glaube alſo die Unparteilichkeit nicht zu verletzen, wenn ich die Meinung ausſpreche, nach dem geſtrigen Beſchluſſe müſſen Sie derje-

nigen Alternative beitreten, welche dem Beschädigten die ausgedehnteren Befugnisse zuerkennt. Damit stimmt auch einer der vorliegenden Anträge überein, wonach die erste Alternative anzunehmen wäre.

Ich hätte wohl nun auch die einzelnen Amendements vorzutragen.

Präsident: M. höchstg. H.! In Folge des von Ihnen gefaßten Beschlusses kann ich Niemandem weiter das Wort geben. Ich habe blos Folgendes zu referiren: Es liegt ein Amendement vor von dem Herrn Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch aus Stettin. Dasselbe bezieht sich auf die §§. 6 und 7; es soll statt dieser beiden Paragraphen nämlich gesagt werden:

> „Dem Beschädigten, welcher sich zur Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat, steht es frei, in demselben nicht blos zu diesem Zwecke, sondern auch um die Bestrafung des Angeklagten herbeizuführen, Anträge zu stellen und die im Strafverfahren zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen."

Ober-Staatsanwalt **von Tippelskirch**: Ich glaube, die Sache hat sich durch den gestern gefaßten Beschluß erledigt und ziehe ich deshalb meinen Antrag zurück.

Präsident: Doch wohl blos den Theil, der sich durch den gestrigen Beschluß auch erledigt hat? Der andere noch nicht verlesene Theil von dem Worte „Kosten" an, würde wohl noch zur Abstimmung gebracht werden können.

Ober-Staatsanwalt **von Tippelskirch**: Damit bin ich ganz einverstanden.

Präsident: Ich werde daher drei Abstimmungen einzuleiten haben und zunächst den ersten Satz des §. 6 zur Abstimmung bringen:

> „Dem Beschädigten ist zu jenem Behufe eine selbständige Mitwirkung bei der Beweisaufnahme durch Anträge auf Zeugenvorladung — und andere Beweishandlungen zu gestatten."

Geben Sie diesem Satze Ihre Zustimmung?

Mit großer Majorität angenommen!

Ich richte nun die Abstimmung auf den Satz, der in den letzten Worten des §. 6 enthalten ist:

Digitized by Google

„Die Verurtheilung in Schadenserſatz kann nur dann gefordert werden, wenn aus den zum Zwecke der Unterſuchung nöthig gewordenen Erörterungen die Verbindlichkeit zum Erſatze und der Umfang derſelben mit ausreichender Beſtimmtheit ſich ergiebt."

Geben Sie dieſem Satze ihren Beifall?

Mit großer Majorität angenommen!

Ich gehe weiter zu dem Zuſatzantrage des Herrn Ober-Staatsanwalts von Tippelskirch. Derſelbe lautet:

„Koſten, welche durch Erlangung ſeiner Anträge oder durch die von ihm angewendeten Rechtsmittel entſtanden ſind, können ihm, wenn der Angeklagte freigeſprochen wird, zur Laſt gelegt werden."

Geben Sie dieſem Antrage des Herrn von Tippelskirch Ihre Zuſtimmung?

Der Antrag iſt abgelehnt!

Einer Abſtimmung über §. 7 wird es nach unſeren geſtern gefaßten Beſchlüſſen nicht weiter bedürfen.

Ich gehe auf §. 8 über und bitte zuvörderſt den Herrn Referenten, denſelben zu verleſen.

Profeſſor Dr. Glaſer: §. 8 der Deputationsvorlage lautet:

„Der Staatsanwalt nimmt in keinem Stadium der Unterſuchung die Stelle einer Partei ein. Er ſoll nicht nur von jeder Parteilichkeit, ſondern auch von jeder Parteieinſeitigkeit ſich frei halten und nur die Erforſchung der materiellen Wahrheit, als den Zweck des ſtrafgerichtlichen Verfahrens, anſtreben, gleichviel ob dieſe zu Gunſten oder zu Ungunſten des Angeklagten gereicht. Insbeſondere ſoll er ihm bekannt werdende, dem Angeklagten günſtige Thatſachen nicht verſchweigen und die Verurtheilung deſſelben nicht da anſtreben, wo er von der Unzulänglichkeit des Belaſtungsbeweiſes überzeugt iſt.

Die Vertheidigung iſt dagegen nicht verpflichtet, ihr bekannt gewordene, dem Angeklagten ungünſtige Thatſachen oder Beweismittel zur Kenntniß des Gerichts zu bringen.

Digitized by Google

Die Befugniſſe der Staatsanwaltſchaft und der Vertheidigung während der Unterſuchung können daher nicht durchgängig dieſelben ſein, und das Verlangen nach einer Gleichſtellung der Befugniſſe der Vertheidigung mit denen der Staatsanwaltſchaft iſt unzuläſſig."

Herr Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch beantragt: dieſen Paragraphen in ſeiner jetzigen Faſſung zu ſtreichen und ſtatt ſeiner folgenden Satz hinzuſtellen:

„Der Staatsanwalt hat im Strafverfahren das öffentliche Intereſſe wahrzunehmen. Er hat in jedem Stadium deſſelben die Gründe, welche für oder gegen den Beſchuldigten ſprechen, gleichmäßig zu berückſichtigen."

Herr Landes-Advokat Dr. Weeber aus Weißkirchen will dieſer Faſſung des Herrn von Tippelskirch noch den Schlußſatz beifügen:

„Die Rechte der Vertheidigung ſind mit jenen Rechten des Staatsanwalts gleichzuſtellen, welche dieſem in ſeiner Stellung als Ankläger zuſtehen."

Herr Kreisgerichts-Aſſeſſor Dr. Vollert beantragt gleichfalls den §. 8 zu ſtreichen. Er will ſtatt deſſen ſagen:

„In der Vorunterſuchung, nämlich bis zur Anklageerhebung resp. bis zum Anklagebeſchluß des Gerichts, ſtehen ſich der Staatsanwalt und der Angeſchuldigte nicht als Parteien gegenüber; es iſt daher einem Jeden ein beſonderes Maß von Rechten einzuräumen.

Mit der Erhebung der Anklage resp. mit dem Anklagebeſchluß des Gerichts treten ſich der Staatsanwalt und der Angeklagte als prozeſſualiſche Parteien gegenüber, und müſſen daher von dieſem Stadium an beide Theile als Parteien mit gleichem prozeſſualiſchen Rechte behandelt werden."

Herr Rechtsanwalt Dr. Schaffrath endlich beantragt:

1) im erſten Satze des §. 8 nach dem Worte „Staatsanwalt" einzuſchalten: „wie der Vertheidiger";
2) im zweiten Satze
   a. ſtatt des erſten Wortes „Er" zu ſetzen: „Jener wie dieſer" und

Digitized by Google

b. ſtatt des Wortes „und“ („nur die Erforſchung“) zu ſetzen: „der Staatsanwalt ſoll“;

3) dem vierten Satze nach den Worten: „zur Kenntniß des Gerichts zu bringen“ noch folgende Beſtimmung hinzuzufügen: „Auch der Vertheidiger ſoll jedoch die Erforſchung der materiellen Wahrheit, gleichviel ob dieſe zu Gunſten oder Ungunſten des Angeklagten gereicht, nicht hindern und die Freiſprechung des Angeklagten nicht da anſtreben, wo auch er von der Zulänglichkeit des Belaſtungsbeweiſes überzeugt iſt;“

4) im fünften Satze oder dritten und letzten Abſatze

a. ſtatt des Wortes „nicht“ vielmehr folgende zu ſetzen: „wenn und inſoweit nicht die Verſchiedenheit der Verpflichtungen der Staatsanwaltſchaft und der Vertheidigung oder die Stellung des Staatsanwalts als öffentliche Behörde entgegenſteht;“

b. ſtatt des letzten Wortes „unzuläſſig“ zu ſagen: „— mit jenen beiden alleinigen Ausnahmen — zuläſſig.“

Es kommt nun noch ein Zuſatzantrag in Betracht, von welchem anzunehmen iſt, daß er hier allein ſeine Stelle finden kann. Herr Rechtsanwalt Sabarth aus Ratibor beantragt nämlich dem §. 8 hinzuzuſetzen:

„daß dem Angeklagten resp. der Vertheidigung gegen einen Verweiſungsbeſchluß dieſelben Rechtsmittel zu geſtatten ſind, welche dem Ankläger gegen die Zurückweiſung der Anklage zuſtehen.“

Es ſcheint wenigſtens, daß dieſe Frage, die ſich auf die Stellung des Anklägers und Angeklagten bezieht, hier ihre Stelle finden müſſe.

Präſident: M. höchſtg. H.! Die Abſtimmung würde ich folgendermaßen einleiten: Herr Ober-Staatsanwalt v. Tippelskirch ſchlägt in Bezug auf §. 8 eine vollſtändig neue Faſſung vor, ebenſo Herr Vollert aus Arnſtadt. An den Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalt v. Tippelskirch ſchließt ſich der Antrag des Dr. Weeber, der gewiſſermaßen nur eine Fortſetzung des Satzes enthält. Einzelne Stellen in dem §. 8 ſind commentirt, beziehentlich amendirt worden

Digitized by Google

von Dr. Schaffrath. Ganz selbständig steht endlich der Antrag des Herrn Sabarth. Ich würde auch in dieser Reihenfolge die einzelnen Anträge zur Erledigung bringen, wenn Seitens der geehrten Versammlung nicht irgend ein Widerspruch dagegen erfolgt. —

Herr Ober-Staatsanwalt von Tippelskirch hat vorgeschlagen, den §. 8 in seiner jetzigen Fassung zu streichen und statt dieser folgenden Satz hinzustellen: (Siehe oben S. 414.)

Geben Sie diesem Antrage des Herrn von Tippelskirch Ihre Zustimmung?

Er ist abgelehnt!

Dadurch erledigt sich auch der Antrag des Dr. Weeber. Herr Dr. Vollert aus Arnstadt hat folgenden Antrag gestellt. (Siehe oben.)

Geben Sie diesem Antrage des Herrn Dr. Vollert Ihre Zustimmung? Bejahenden Falls bitte ich aufzustehen!

Der Antrag ist abgelehnt!

Ich gehe auf die Verbesserungsvorschläge des Herrn Dr. Schaffrath über. Ich will gleich im Voraus bemerken, daß es mir scheint, als ob die gesammten Anträge des Dr. Schaffrath von der Art seien, daß wir sie in einer Abstimmung zur Erledignng bringen könnten. Ich glaube, der Herr Antragsteller wird damit einverstanden sein, da er bei seinen Anträgen zu §. 8 allenthalben von der Anschauung ausgegangen sein wird, die er besonders in einem Antrage zum vierten Satz präcisirt, wo er sagt:

> „Auch der Vertheidiger soll jedoch die Erforschung der materiellen Wahrheit, gleichviel ob diese zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten gereicht, nicht hindern und die Freisprechung des Angeklagten nicht da anstreben, wo auch er von der Zulänglichkeit des Belastungsbeweises überzeugt ist."

Damit scheint auch übereinzustimmen, was außerdem noch vom Herrn Dr. Schaffrath beantragt worden ist, indem er z. B. sagt, es dürfe die Verschiedenheit der Verpflichtungen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung nur soweit eintreten, als der Staatsanwalt als öffentliche Behörde gewissermaßen auch eine andere Stellung einnehme.

Digitized by

Ich weiß nicht, ob der geehrte Herr Antragsteller mit meiner Auffassung und meinem Vorschlage einverstanden ist?

Rechtsanwalt Dr. **Schaffrath**: Ich bin einverstanden, daß mittelst einer einzigen Abstimmung meine Anträge zur Erledigung kommen, wenn diese eine Abstimmung über meine Zusätze zum dritten und letzten Absatze stattfindet. Ich bitte also, blos über meine Anträge abzustimmen, die zu dem dritten und letzten Absatze gestellt sind.

(Redner verliest dieselben nochmals.)

Präsident: Ich bin derselben Ansicht gewesen, wie der Dr. Schaffrath; ich glaube der Schwerpunkt beruht in No. 3 und 4 der Verbesserungsanträge desselben. Ich werde mir daher erlauben, da 1 und 2 offenbar nur Redaktionsabänderungen sind, die gesammten Schaffrath'schen Anträge, wie sie den Herren gedruckt vorliegen, durch einmalige Abstimmung zu erledigen.

Geben Sie den Anträgen des Dr. Schaffrath zu §. 8, wie sie unter 1, 2, 3 und 4 in der Druckvorlage enthalten sind, Ihre Zustimmung?

Die Anträge sind abgelehnt!

Ich komme nunmehr auf den Antrag des Herrn Sabarth in Ratibor. Dieser verlangt eine specielle Erwähnung eines Rechts des Angeklagten gegenüber der Anklage.

(Redner verliest den Zusatzantrag nochmals. Siehe oben S. 415.)

Geben Sie diesem Antrage des Herrn Rechtsanwalt Sabarth Ihre Zustimmung?

Auch dieser Antrag ist abgelehnt!

Ich nehme daher an, ohne daß es einer weiteren Abstimmung bedarf, daß §. 8 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung Ihre Zustimmung gefunden hat.

Rechtsanwalt **Wolff** aus Bunzlau: Ich möchte doch bitten, über jedes Alinea einzeln abstimmen zu lassen. (Widerspruch.)

Präsident: Gut, wenn Sie es wünschen, will ich es thun.

(Es erfolgt einzeln die Verlesung der sechs Sätze des §. 8 durch den Referenten und die Fragstellung durch den Präsidenten.)

Es ist §. 8 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung

Digitized by Google

mit alleiniger Ausnahme des abgelehnten Schlußſatzes per majora angenommen.

Wir gehen nun zu §. 9 über.

Ich gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Profeſſor Dr. Glaſer: Es iſt eine beträchtliche Reihe von Verbeſſerungs- und Zuſatzanträgen, die ſich zumeiſt auf den zweiten Satz beziehen, zu §. 9 eingegangen. §. 9 ſelbſt lautet:

„Dagegen ſoll bei der Feſtſtellung der Befugniſſe der Vertheidigung maßgebend ſein, daß auch durch ſie und ihre Thätigkeit ein Poſtulat der Gerechtigkeit erfüllt wird. Es iſt ihr daher jedes Befugniß einzuräumen, durch welches ſie ohne Gefährdung des Zweckes der Unterſuchung auf den Gang derſelben und insbeſondere die Vollſtändigkeit der Beweisaufnahme zu Gunſten des Angeklagten einwirken kann. Insbeſondere wird jede Beſchränkung zu vermeiden ſein, durch welche das Vertrauen des Angeklagten auf eine unparteiiſche und unbefangene Unterſuchung und Aburtheilung mit Recht erſchüttert wird.

Dem Angeſchuldigten wird daher bereits während der Vorunterſuchung der verlangte Beirath eines rechtsverſtändigen Vertheidigers und dieſem die Akteneinſicht nicht unbedingt und ausnahmslos zu verſagen ſein, vielmehr kann beides nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Gerichts in jedem einzelnen Falle und unter Aufſicht des Gerichts, ſowie unter ſonſtigen Maßregeln gegen etwaigen Mißbrauch geſtattet werden. Ebenſo iſt dem Vertheidiger die Gegenwart bei Obduktionen zu geſtatten.

Dem Vertheidiger iſt wie dem Staatsanwalt das direkte Fragerecht einzuräumen. Der Vorſitzende ſchreitet bei Mißbrauch deſſelben zum Schutze des Befragten, wie zur Sicherung des Zweckes der Unterſuchung ein.

Dem Staatsanwalt iſt eine beſondere Entwickelung der Anklage nach deren Vorleſung bei Eröffnung der Verhandlung nicht zu geſtatten.

Die von dem Angeſchuldigten vorgeſchlagenen Zeugen ſind,

Digitized by Google

wenn ihre Vorladung auf Staatskoſten bedenklich fällt, zuzulaſſen, wenn die Geſtellung auf Koſten des Angeſchuldigten erfolgen kann, und weder die Geſtellung zu bedenklicher Verzögerung der Hauptverhandlung führt, noch die Abhörung ſelbſt materiellen Bedenken begegnet."

Zunächſt iſt ein Antrag des Herrn Dr. Weeber zu erwähnen, welcher am Weiteſten geht, nämlich dahin, den ganzen Paragraph bis auf den letzten Abſatz: „Die von dem Angeſchuldigten vorgeſchlagenen Zeugen ꝛc." zu ſtreichen und nur dieſen Abſatz ſtehen zu laſſen."

Landesadvokat Dr. **Weeber**: Ich ziehe meinen Antrag zurück, da ich ihn durch die Abſtimmung zu §. 8 als erledigt betrachte.

Profeſſor Dr. **Glaſer**: Ferner ein Antrag des Herrn Dr. Schaffrath unter III. der gedruckten Vorlage:

„Eventuell — wenn die zu §. 8 geſtellten Amendements abgelehnt würden — im zweiten Abſatz des §. 9

1) ſtatt der Worte: „„nicht unbedingt und ausnahmslos zu verſagen ſein, vielmehr kann beides nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Gerichts in jedem einzelnen Falle und"" vielmehr folgende: „„in der Regel nicht zu verſagen ſein, vielmehr ſoll beides"" zu ſetzen, und
2) nach dem Worte „„Obduktionen"" noch einzuſchalten: „„ſowie bei allen den gerichtlichen Unterſuchungs-Handlungen, Verhandlungen, Sitzungen oder Terminen, bei denen der Staatsanwalt zugezogen wird.""

Dieſer Antrag kommt nun wirklich zur Sprache, da die Anträge unter II. nicht angenommen worden ſind. Der Sinn des erſten Antrags iſt alſo der, daß darin unbedingt als die Regel bezeichnet wird, was nach der Faſſung der Deputation als Ausnahme anzuſehen wäre. Ich glaube nicht von der Wahrheit abzuirren, wenn ich behaupte, in der Sache iſt es daſſelbe. Es handelt ſich blos um eine andere Formulirung und, wenn ich meine individuelle Meinung ſagen ſoll, um eine, die den Vorzug verdient.

Es liegt ferner ein Antrag des Herrn Hofgerichtsraths Brauer aus Bruchſal vor, Abſatz 2 dahin zu faſſen:

„Dem Angeschuldigten ist demgemäß auf sein Verlangen schon während der Voruntersuchung der Beirath eines rechtsverständigen Vertheidigers und diesem die Akteneinsicht oder nach Umständen Abschrift einzelner Verfügungen sobald und insoweit zu gewähren, als dies nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts im gegebenen Falle ohne Gefährdung des obigen Zweckes stattfinden kann ꝛc."

„Sodann statt „„Postulat"" zu sagen „„Gebot"", statt „„Obduktionen"" — „„gerichtliche Leichenöffnungen und Besichtigungen wichtiger Art"", statt „„direkte"" — „„unmittelbare"" Fragstellung."

Ein Amendement des Herrn Assessor Fischel will Alinea 2 streichen und dafür setzen:

„Dem Angeschuldigten wird daher bereits während der Voruntersuchung der verlangte Beirath eines rechtsverständigen Vertheidigers und diesem Beiwohnung aller Verhandlungen, in welchen der Angeschuldigte sowie die Zeugen verhört werden, zu gestatten sein. Dem Vertheidiger ist das Recht einzuräumen, auch während der Voruntersuchung Fragen an die Zeugen zu richten. Ebenso ist demselben die Gegenwart bei Obduktionen zu gestatten."

Ein weiterer Antrag des Herrn Advokaten Heydenreich zu §. 9:

1) Absatz 2 zu sagen: „die Akteneinsicht in der Regel nicht zu versagen, vielmehr unter Aufsicht des Gerichts und unter geeigneten Maßregeln gegen etwaigen Mißbrauch zu gestatten. Ebenso ist als Regel nicht blos die Anwesenheit des Vertheidigers bei Obduktionen und, namentlich im Haftfalle, bei sonstigen Lokalexpeditionen zu betrachten, sondern auch die freie Besprechung des Vertheidigers mit dem Angeklagten. — Diese Berechtigungen der Vertheidigung gehen nur individuell durch Mißbrauch verloren, daher dem Vertheidiger gegen deren ausnahmsweise Versagung die Berufung an die vorgesetzte Behörde freisteht";
2) den Schlußsatz zu streichen und dafür zu sagen: „die Ver-

Digitized by Google

theidigung hat bezüglich der Benennung von Zeugen gleiche Rechte mit der Anklage. Die von ihr benannten Zeugen sind zuzulassen, wenn nicht Gefährde offen liegt. Gegen Versagung der Zulassung steht dem Angeklagten das Rechtsmittel der Nullitätsbeschwerde bis zum Enderkenntniß zu."

Ferner ein Antrag des Herrn Lewald aus Berlin, den Eingang des Alinea 2 dahin zu fassen:

„Dem Angeschuldigten, auch wenn er verhaftet ist, wird daher bereits während der Voruntersuchung der verlangte Beirath eines rechtsverständigen Vertheidigers ohne Ueberwachung gestattet";

und ferner die Worte:

„und unter Aufsicht des Gerichts, sowie unter sonstigen Maßregeln gegen etwaigen Mißbrauch"

zu streichen.

Ferner ein Antrag des Herrn Dr. Weeber, den zweiten Absatz dahin zu fassen:

„Der Angeschuldigte ist schon während der Voruntersuchung berechtigt, sich des Beirathes eines rechtskundigen Vertheidigers zu bedienen, und dem Vertheidiger steht das Recht zu, bei der Aufnahme jener Beweisakte in der Voruntersuchung zu interveniren, welche zur Vorlesung bei der Verhandlung bestimmt sind; er ist berechtigt, bei den Gerichtssitzungen, in welchen über seine oder des Anklägers Anträge und insbesondere über die Fortdauer der Haft des Angeschuldigten oder über dessen Versetzung in den Anklagestand erkannt wird, zu erscheinen und Anträge zu stellen; ferner ist ihm schon während der Voruntersuchung die Akteneinsicht bezüglich der erwähnten Beweisakte ausnahmslos und bezüglich der übrigen Erhebungen dann zu gestatten, wenn der Gerichtshof nicht aus besonderen Gründen dies zu verweigern nöthig findet."

Präsident: M. höchstg. H.! Sie haben die Menge der vorliegenden Anträge gehört. Ich fürchte, daß, wenn wir sie alle speziell erledigten, wir den Zweck des Präjudizialantrags sofort vereiteln wür-

Digitized by Google

den. Ich wäre der Meinung, daß wir zunächst die Abstimmung auf den ersten Satz des §. 9 richten bis zu den Worten: „mit Recht erschüttert wird", indem ich glaube, daß auch der Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts v. Tippelskirch zu §. 9*) sich nunmehr erledigt hat. Was nun aber den zweiten Abschnitt anlangt, so würde ich zunächst den ersten Theil dieses Abschnitts zur Abstimmung bringen bis zu den Worten: „Mißbrauch gestattet werden", und würde dabei die Abstimmung zunächst auf die Schaffrath'sche Fassung richten. Ich bin nämlich der Meinung, daß, wenn die höchstg. Herren den Satz in der Schaffrath'schen Fassung annehmen, dadurch der Weeber'sche, der Brauer'sche und der Fischel'sche Antrag sich erledigen, weil dieselben nur eine anderweite Redaktion mit mehr oder weniger bestimmter Präzision anstreben. Ich würde aber dessenungeachtet noch den Antrag des Herrn Rechtsanwalts Lewald zur besonderen Abstimmung bringen, weil er einen besonderen Fall ins Auge faßt, nämlich den Fall der Verhaftung, und man deshalb wohl zweifeln könnte, ob er durch die Abstimmung über den Schaffrath'schen Antrag mitgetroffen wäre.

Dann würde ich den Satz zur Abstimmung bringen: „Ebenso ist dem Vertheidiger die Gegenwart bei Obduktionen zu gestatten."

Hier schlagen nun die Anträge der Herren Schaffrath und Heydenreich ein; dann käme der Abschnitt 4, gegen welchen Nichts erinnert worden ist; wohl aber ist zu dem letzten Satze vom Herrn Advokaten Heydenreich eine anderweite Fassung vorgeschlagen worden.

In dieser Weise würde ich, wenn kein Widerspruch mehr erfolgt, die Abstimmung einrichten.

Gerichtsassessor Dr. **Fischel** aus Berlin: Ich glaube, daß mein Antrag durch den Schaffrath'schen nicht erledigt wird. Mein Antrag geht weiter, als der des Herrn Dr. Schaffrath.

Landesadvokat Dr. **Weeber**: Derselben Ansicht bin ich auch, und wünsche, daß mein Antrag besonders zur Abstimmung gebracht wird.

Präsident: Auf diese Weise bekommen wir allerdings eine sehr große Abstimmung.

---

*) Nach Annahme seines Antrages zu §. 8 den §. 9 nicht mit den Worten „dagegen soll", sondern mit „es soll" zu beginnen.

Digitized by Google

Was den Antrag des Aſſeſſor Fiſchel anlangt, ſo gebe ich allerdings zu, daß er mehrere andere Sätze noch enthält, aber alle dieſe einzelnen Sätze kommen bei anderen Fragen auch mit zur Sprache und werden allemal getroffen. Ich will jedoch den Antrag noch einmal verleſen.

(Dies geſchieht.)

Wenn aber der Herr Aſſeſſor Fiſchel es ausdrücklich verlangt, ſo werde ich den Wortlaut der erſten Sätze zur beſonderen Abſtimmung bringen.

Der Schlußſatz wird durch den Schaffrath'ſchen Antrag erledigt.

(Aſſeſſor Fiſchel erklärt ſich mit dieſem Verfahren einverſtanden.)

Ich richte nun zunächſt die Abſtimmung auf den erſten Abſchnitt des §. 9. Er lautet:

> „Dagegen ſoll bei der Feſtſtellung der Befugniſſe der Vertheidigung maßgebend ſein, daß auch durch ſie und ihre Thätigkeit ein Poſtulat der Gerechtigkeit erfüllt wird. Es iſt ihr daher jedes Befugniß einzuräumen, durch welches ſie ohne Gefährdung des Zweckes der Unterſuchung auf den Gang derſelben und insbeſondere die Vollſtändigkeit der Beweisaufnahme zu Gunſten des Angeklagten einwirken kann. Insbeſondere wird jede Beſchränkung zu vermeiden ſein, durch welche das Vertrauen des Angeklagten auf eine unparteiiſche und unbefangene Unterſuchung und Aburtheilung mit Recht erſchüttert wird."

Geben Sie, m. höchſtg. H., dieſer Anſicht Ihrer Deputation Ihre Zuſtimmung?

Ziemlich einſtimmig angenommen!

Ich bringe nunmehr den zweiten Abſatz zur Abſtimmung von den Worten an: „dem Angeſchuldigten" bis zu den Worten: „Mißbrauch geſtattet werden," jedoch in der Schaffrath'ſchen Faſſung und zwar ſo, daß ſtatt der Worte: „nicht unbedingt und ausnahmslos zu verſagen ſein; vielmehr kann beides nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Gerichts in jedem einzelnen Falle und," die Worte: „in der Regel nicht zu verſagen ſein, vielmehr ſoll beides" geſetzt werden. Ich erſuche aber

Digitized by Google

den Herrn Dr. Schaffrath, um jedes Mißverständniß zu vermeiden, den Absatz in der von ihm beantragten Fassung noch einmal zu verlesen.

(Dies geschieht.)

Ich frage Sie nun, nehmen Sie den Satz nach der Schaffrath'schen Fassung, unter Vorbehalt der von dem Rechtsanwalt Lewald beanstandeten Worte: „und unter Aufsicht des Gerichts, sowie unter sonstigen Maßregeln gegen etwaigen Mißbrauch," an?

Die Majorität ist dafür!

Wollen Sie nun die Worte: „und unter Aufsicht des Gerichts, sowie unter sonstigen Maßregeln gegen etwaigen Mißbrauch," wie es Herr Lewald verlangt, streichen?

Rechtsanwalt Lewald: Ich bitte die Frage nur auf die Worte: „sowie unter sonstigen Maßregeln gegen etwaigen Mißbrauch" zu richten.

Präsident: Der Herr Antragsteller zieht also einen Theil seines Antrags zurück. Dann frage ich Sie, ob Sie die Worte streichen wollen: „sowie unter sonstigen Maßregeln gegen etwaigen Mißbrauch"?

Die Majorität ist für Streichung der Worte! (Aufregung, vielseitiger Ruf nach Gegenprobe.)

M. H.! Sie verlangen eine Gegenprobe! Das Bureau ist aber einig, daß die Majorität für den Lewald'schen Antrag war. Ich kann daher eine Gegenprobe nicht zulassen! (Lebhafter Beifall.)

Ich bringe nunmehr die Worte zur Abstimmung:

„Ebenso ist dem Vertheidiger die Gegenwart bei Obduktionen zu gestatten."

Es liegt hier auch ein Antrag des Herrn Dr. Schaffrath vor, der dahin geht:

„Sowie bei allen den gerichtlichen Untersuchungshandlungen, Verhandlungen, Sitzungen oder Terminen, bei denen der Staatsanwalt zugezogen wird."

Ich werde später beide zugleich zur Abstimmung bringen. Außerdem liegt ein Antrag des Advokaten Heydenreich vor, welcher so lautet: (Siehe oben.)

Digitized by

Geben Sie diesem Heydenreich'schen Antrage Ihre Zustimmung? Diejenigen Herren, welche dafür sind, belieben sitzen zu bleiben. Der Antrag ist abgelehnt.

Im Eingange des zweiten Abschnitts soll nach dem Antrage des Herrn Rechtsanwalt Lewald gesagt werden:

„Dem Angeschuldigten, auch wenn er verhaftet ist, wird daher bereits während der Voruntersuchung der verlangte Beirath eines rechtsverständigen Vertheidigers ohne Ueberwachung gestattet."

Wollen Sie diesem Lewald'schen Amendement auf Einschaltung der Worte: „auch wenn er verhaftet ist" in der ersten Zeile des zweiten Abschnitts Ihre Zustimmung geben?

Der Antrag ist angenommen!

Ich gehe auf den Fischel'schen Antrag über.

(Der Präsident verliest denselben.)

Geben Sie diesem Antrage Ihre Zustimmung?

Er ist abgelehnt!

Ich gehe auf den Antrag des Dr. Schaffrath in Verbindung mit dem letzten Satze des Alinea 2 über. Dieser Satz soll nun so lauten:

„Ebenso ist dem Vertheidiger die Gegenwart bei Obduktionen, sowie bei allen den gerichtlichen Untersuchungshandlungen, Verhandlungen, Sitzungen oder Terminen, bei denen der Staatsanwalt zugezogen wird, zu gestatten."

Nehmen Sie diesen Satz an?

Mit großer Majorität angenommen!

Damit wäre der zweite Absatz erledigt. Er würde nun so lauten:

„Dem Angeschuldigten wird daher, auch wenn er verhaftet ist, bereits während der Voruntersuchung der verlangte Beirath eines rechtsverständigen Vertheidigers gestattet und ist diesem die Akteneinsicht, unter Aufsicht des Gerichts, in der Regel nicht zu versagen. Ebenso ist dem Vertheidiger die Gegenwart bei Obduktionen, sowie bei allen den gerichtlichen Untersuchungshandlungen, Verhandlungen, Sitzungen oder Terminen, bei denen der Staatsanwalt zugezogen wird, zu gestatten."

Digitized by Google

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß dieser Abschnitt in der gegenwärtig vorgelesenen Fassung den bei den einzelnen Sätzen gefaßten Beschlüssen entspricht? (Ja, Ja!)

Wir gehen auf den dritten Absatz über, in Betreff dessen ein Antrag nicht eingegangen ist. Er lautet so:

„Dem Vertheidiger ist wie dem Staatsanwalt das direkte Fragerecht einzuräumen. Der Vorsitzende schreitet bei Mißbrauch desselben zum Schutze des Befragten, wie zur Sicherung des Zweckes der Untersuchung ein."

Geben Sie diesem dritten Abschnitt Ihre Zustimmung?

Mit überwiegender Majorität!

Es folgt der Satz:

„Dem Staatsanwalt ist eine besondere Entwicklung der Anklage nach deren Vorlesung bei Eröffnung der Verhandlung nicht zu gestatten."

Auch hier sind Amendements nicht eingereicht worden.

Geben Sie diesem Antrage Ihrer Deputation Ihre Zustimmung?

Mit überwiegender Majorität!

Wir kommen nun zu dem letzten Satze, zu dem ein Amendement vorliegt und zwar vom Rechtsanwalt Heydenreich aus Dresden. Er verlangt den Schlußsatz zu streichen und dafür folgende Sätze einzuschalten:

„Die Vertheidigung hat bezüglich der Benennung von Zeugen gleiche Rechte mit der Anklage. — Die von ihr benannten Zeugen sind zuzulassen, wenn nicht Gefährde offen vorliegt. — Gegen Versagung der Zulassung steht dem Angeklagten das Rechtsmittel der Nullitätsbeschwerde bis zum Enderkenntnisse zu."

Ich werde die drei Sätze einzeln zur Abstimmung bringen. Der erste Satz lautet:

(Wird nochmals verlesen.)

Geben Sie diesem Satze Ihre Zustimmung? (Ja!)

Der zweite Satz lautet:

(Wird verlesen.)

Digitized by

Geben Sie auch dieſem Satze Ihre Zuſtimmung?

Die Majorität iſt dafür!

Es kommt der dritte Satz; er lautet:

(Wird verleſen.)

Geben Sie auch dieſem Satze Ihre Zuſtimmung?

Der Satz iſt abgelehnt!

Ich bin nun der Meinung, daß durch den Beſchluß der geehrten Verſammlung zu den beiden Heydenreich'ſchen erſten Anträgen der Antrag der Deputation erledigt iſt. Sind Sie mit dieſer Auffaſſung einverſtanden? (Zuſtimmung.)

Damit, m. höchſtg. H., wäre dieſer Gegenſtand der heutigen Tagesordnung erledigt.*) Sie ſind gewiß mit mir einverſtanden, wenn wir unſerm geehrten Herrn Referenten den Dank für ſein Referat ausſprechen!

(Die ganze Verſammlung erhebt ſich zum Zeichen des Einverſtändniſſes.)

---

*) Zur beſſern Ueberſicht laſſen wir hier eine Zuſammenſtellung der in Betreff der Lewald'ſchen Anträge gefaßten Beſchlüſſe folgen:

§. 1.

Die Unterſuchung einer ſtrafbaren Handlung wird in der Regel durch den Staatsanwalt veranlaßt, indem das Verbrechen als eine Verletzung nicht blos des Individui, ſondern zugleich der Geſammtheit ſich darſtellt. Bei beſonders geringen Verbrechen kann das Geſetz die Erhebung der Anklage ausnahmsweiſe dem Beſchädigten zuweiſen und die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft ausſchließen. Dem Beſchädigten ſind hierbei in der Regel dieſelben Rechte und insbeſondere dieſelben Rechtsmittel einzuräumen, welche das Geſetz der Staatsanwaltſchaft zugeſteht.

§. 2.

Die Staatsanwaltſchaft kann die ſtrafgerichtliche Verfolgung ablehnen, weil entweder die Handlung nicht unter das Strafgeſetz zu ſtellen, oder die Anzeige nicht mit genügenden Beweiſen unterſtützt wird.

§. 3.

Der durch die ſtrafbare Handlung Beſchädigte kann im Falle jeder Ablehnung von Seiten der Staatsanwaltſchaft die Anzeige an das Gericht bringen und deſſen Entſcheidung veranlaſſen, ob der Fall zu ſtrafgerichtlicher Verfolgung ſich eigne oder nicht. Das Gericht kann zur Vorbereitung ſeiner Entſcheidung auf Antrag wie von Amtswegen vorläufige Erörterungen veranſtalten.

Digitized by Google

Ober-Staatsanwalt Dr. Freiherr v. Groß aus Eisenach: Ich möchte mir persönlich den Wunsch erlauben, daß auf irgend eine abkürzende Art bezüglich des morgen im Plenum zu erstattenden Referats Bedacht genommen werde. Ich will dies blos als allgemeinen Wunsch aussprechen, denn wenn wir so sehr detaillirt die Fragen vor's Plenum bringen, so werden wir in langer Zeit nicht fertig werden. Dieser Wunsch ist gewiß der allgemeine der Versammlung. (Zustimmung.)

Präsident: Der Herr Ober-Staatsanwalt v. Groß hat die wichtige Frage über die Behandlung der Lewald'schen Anträge und unserer gestern und heute gefaßten Beschlüsse bei der Plenarverhandlung angeregt. Natürlich können wir blos einen Wunsch und Antrag gegenüber dem Plenum aussprechen, eine Beschlußfassung mit definitiver Wirkung steht uns nicht zu. Ich glaube aber, es würde gerechtfertigt sein, wenn wir dem Präsidio gegenüber den Wunsch ausdrückten, wie

---

§. 4.

Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers aus, so konstituirt sich derselbe als Privatankläger und betreibt die Anklage bei den Gerichten. Der Staatsanwalt ist in diesem Falle zur Mitwirkung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so können dem Privatankläger die Kosten des Verfahrens und wenn die Anklage durch Beschluß zurückgewiesen wird, die Kosten der vorläufigen Ermittelung zur Last gelegt, auch kann ihm zur Sicherstellung dieser Kosten vorweg eine Kaution abgefordert werden.

§. 5.

Dem Beschädigten ist der Anschluß an das Strafverfahren zur Geltendmachung seiner Schädenansprüche zu gestatten. Der Strafrichter kann die Verurtheilung auf den geforderten Schadensersatz miterstrecken, oder den Beschädigten auf den civilgerichtlichen Weg verweisen, nicht aber den Angeklagten von der Forderung selbst lossprechen. Die Verweisung zum Civilprozesse erfolgt durch ein Dekret, gegen welches ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. Das Erkenntniß des Strafrichters ist, gleichviel ob der Beschädigte adhärirt hatte oder nicht, insoweit für den Civilrichter bei der Entscheidung über den Schädenanspruch bindend, als in dem strafgerichtlichen Erkenntniß ausgesprochen ist, daß die That begangen worden und daß der Angeschuldigte sie begangen habe. Es wird hierbei allenthalben vorausgesetzt, daß der erkennende Richter auch im Civilprozesse an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden ist.

§. 6.

Dem Beschädigten ist zu jenem Behufe eine selbständige Mitwirkung bei den Beweisaufnahmen durch Anträge auf Zeugenvorladungen und andere Beweishand-

Digitized by Google

es angemeſſen und zweckmäßig ſein dürfte, wenn die Beſchlüſſe der Abtheilung ohne alle weitere Diskuſſion zur Abſtimmung gebracht werden könnten. Ich glaube, wenn auch dort nicht gerade ſoviel Kriminaliſten ſitzen, ſo handelt es ſich doch um Fragen, die Jeder reiflich bei ſich erwogen hat und es würde die Diskuſſion der Lewald'ſchen Anträge im Plenum ins Unendliche fortgeſponnen werden. Sind Sie damit einverſtanden, dieſen Wunſch dem Präſidenten des Pleni gegenüber auszudrücken? (Ja, ja!)

Ober-Staatsanwalt Dr. Freiherr **v. Groß**: Die Abſchneidung jeder Diskuſſion hat gar nicht in meinem Sinne gelegen, dieſe käme mir auch ſehr bedenklich vor. Ich habe nur den Wunſch nach einem abkürzenden Modus ausgeſprochen.

Präſident: M. höchſtg. H., wir werden das in der Hauptſache dem Herrn Präſidenten des Pleni zu überlaſſen haben.

Noch eine Bemerkung erlaube ich mir anzuknüpfen. Ich habe

---

lungen zu geſtatten, die Verurtheilung in Schadenserſatz kann jedoch nur dann gefordert werden, wenn aus den zum Zwecke der Unterſuchung nöthig gewordenen Erörterungen die Verbindlichkeit zum Erſatze und der Umfang derſelben mit ausreichender Beſtimmtheit ſich ergiebt.

§. 7.

Dem Beſchädigten iſt die Befugniß einzuräumen, einen Antrag auf Verurtheilung, insbeſondere gegenüber dem Antrage des Staatsanwalts auf Freiſprechung, vor dem erkennenden Gerichte zu ſtellen und zu begründen.

§. 8.

Der Staatsanwalt nimmt in keinem Stadium der Unterſuchung die Stelle einer Partei ein. Er ſoll nicht nur von jeder Parteilichkeit, ſondern auch von jeder Parteieinſeitigkeit ſich frei halten und nur die Erforſchung der materiellen Wahrheit, als den Zweck des ſtrafgerichtlichen Verfahrens, anſtreben, gleichviel ob dieſe zu Gunſten oder Ungunſten des Angeklagten gereicht. Insbeſondere ſoll er ihm bekannt werdende, dem Angeklagten günſtige Thatſachen nicht verſchweigen und die Verurtheilung deſſelben nicht da anſtreben, wo er von der Unzulänglichkeit des Belaſtungsbeweiſes überzeugt iſt.

Die Vertheidigung iſt dagegen nicht verpflichtet, ihr bekannt gewordene, dem Angeklagten ungünſtige Thatſachen oder Beweismittel zur Kenntniß des Gerichts zu bringen.

Digitized by Google

unſern ſehr verehrten Schriftführer ſchon gebeten, er möge es möglich zu machen ſuchen, daß wir die Sätze, wie ſie aus unſern Beſchlüſſen hervorgegangen ſind, noch heute zum Druck gelangen laſſen, damit wir ſie morgen dem Plenum gedruckt vorlegen können. Ich geſtehe offen, ich würde außerdem kaum im Stande ſein, mich raſch zu orientiren, wie ſich die Deputationsanträge gegenüber den Beſchlüſſen der Verſammlung darſtellen. Sind Sie damit einverſtanden? (Ja, ja!)

Da würde ich nun bitten, daß wir zum nächſten Gegenſtande der Tagesordnung übergingen, und zwar würde ich Herrn Staatsanwalt Stegemann erſuchen, mit dem Vortrag zu beginnen.

Staatsanwalt **Stegemann** aus Wriezen: M. H., in Betreff der Geſchworenengerichte hat der Herr Rechtsanwalt Lewald aus Berlin den Antrag geſtellt:

„Der Deutſche Juriſtentag wolle ſeine Rechtsüberzeugung dahin ausſprechen,

---

§. 9.

Es ſoll bei der Feſtſtellung der Befugniſſe der Vertheidigung maßgebend ſein, daß auch durch ſie und ihre Thätigkeit ein Poſtulat der Gerechtigkeit erfüllt wird. Es iſt ihr daher jede Befugniß einzuräumen, durch welche ſie ohne Gefährdung des Zweckes der Unterſuchung auf den Gang derſelben und insbeſondere die Vollſtändigkeit der Beweisaufnahme zu Gunſten des Angeklagten einwirken kann. Insbeſondere wird jede Beſchränkung zu vermeiden ſein, durch welche das Vertrauen des Angeklagten auf eine unparteiiſche und unbefangene Unterſuchung und Aburtheilung mit Recht erſchüttert wird.

Dem Angeſchuldigten wird daher, auch wenn er verhaftet iſt, bereits während der Voruntersuchung der verlangte Beirath eines rechtsverſtändigen Vertheidigers geſtattet und iſt dieſem die Akteneinſicht, unter Aufſicht des Gerichts, in der Regel nicht zu verſagen. Ebenſo iſt dem Vertheidiger die Gegenwart bei Obduktionen, ſowie bei allen den gerichtlichen Unterſuchungs-Handlungen, Verhandlungen, Sitzungen oder Terminen, bei denen der Staatsanwalt zugezogen wird, zu geſtatten.

Dem Vertheidiger iſt, wie dem Staatsanwalte, das direkte Fragerecht einzuräumen. Der Vorſitzende ſchreitet, bei Mißbrauch deſſelben, zum Schutze des Befragten, wie zur Sicherung des Zweckes der Unterſuchung ein.

Dem Staatsanwalt iſt eine beſondere Entwickelung der Anklage nach deren Vorleſung bei Eröffnung der Verhandlung nicht zu geſtatten.

Die Vertheidigung hat bezüglich der Benennung von Zeugen gleiche Rechte mit der Anklage. Die von ihr benannten Zeugen ſind zuzulaſſen, wenn nicht Gefährde offen vorliegt.

Digitized by Google

a. daß politiſche und Preßverbrechen, ſowie politiſche und Preßvergehen in ſachlicher Beziehung ſich vorzugsweiſe zur Aburtelung durch Geſchworene eignen,

b. daß ſie ſachgemäßer durch Geſchworene als durch Richterkollegien entſchieden werden."

Dieſer Antrag hat einen logiſch nothwendigen Vorderſatz erlangt durch den Antrag des Advokaten Herrn Dr. Schaffrath aus Dresden:

„Der Deutſche Juriſtentag erklärt es für ein Bedürfniß Deutſcher Strafrechtspflege, daß Schwurgerichte auch in denjenigen Deutſchen Staaten, in welchen dies noch nicht geſchehen, jedenfalls für ſchwere Strafſachen eingeführt werden."

Es liegt auf der Hand, daß wir uns über die ſchwurgerichtliche Kompetenz in politiſchen Sachen nur dann ausſprechen können, wenn die Schwurgerichte überhaupt ein Inſtitut des in Deutſchland allgemein geltenden Rechts ſind oder nach der Ueberzeugung des Juriſtentages ſein ſollten. Deshalb kommt zunächſt in Frage: Sollen wir uns überhaupt für Einführung der Schwurgerichte, wo dieſe in Deutſchland noch nicht geſchehen iſt, ausſprechen? Ich ſchlage den Herren vor, daß wir zunächſt dieſe Frage ins Auge faſſen und uns darüber vereinigen, daß der Satz: „jedenfalls für ſchwere Strafſachen" vor der Hand wegbleibt. Es iſt das offenbar ſachgemäß; denn wir haben uns nur für das allgemeine Prinzip auszuſprechen, das Einzelne bleibt der einzelnen Geſetzgebung je nach Lage der Verhältniſſe überlaſſen.

Ich möchte alſo beantragen, einfach den Satz auszuſprechen, daß wir Schwurgerichte auch in denjenigen Deutſchen Staaten, wo ſie noch nicht beſtehen, als Bedürfniß der Deutſchen Strafrechtspflege erkennen. Die Frage iſt vielfach ventilirt worden, ich will mich daher nicht weiter darüber verbreiten und bitte den Antrag ohne Diskuſſion anzunehmen:

„Der Deutſche Juriſtentag erklärt es für ein Bedürfniß Deutſcher Strafrechtspflege, daß Geſchworenengerichte auch in denjenigen Staaten, in welchen dies noch nicht geſchehen, eingeführt werden."

Digitized by Google

Präſident: Ich habe zunächſt einen übereinſtimmenden Antrag der Herren Rechtsanwälte Rumpelt und Kühn zur Abſtimmung zu bringen, der dahin geht: Die Verſammlung wolle unter Ablehnung jeder Debatte ſofort zur Abſtimmung über die vorliegenden Anträge ſchreiten.

Geben Sie dieſem Antrage Ihre Zuſtimmung?

Der Antrag iſt mit großer Majorität angenommen!

Staatsanwalt **Stegemann:** Es hat der Rechtsanwalt Dr. Calm aus Bernburg den Zuſatz vorgeſchlagen: „Vorausgeſetzt, daß dies nach der Größe des einzelnen Staats möglich iſt.“ (Heiterkeit.)

M. H., man kann prinzipiell das Bedürfniß des Antrags anerkennen, ohne daß er zur Zeit bis ins Detail ausführbar iſt. Außerdem iſt die Frage politiſcher und adminiſtrativer Natur, worüber wir uns nicht ausſprechen können.

Ich ſchlage vor, den Antrag zu verwerfen.

Präſident: Es iſt nunmehr über den Schaffrath'ſchen Antrag mit der vom Herrn Referenten vorgeſchlagenen Modifikation und dem Zuſatzantrag des Dr. Calm abzuſtimmen.

Rechtsanwalt Dr. **Calm:** Ich ziehe mein Amendement zurück.

Präſident: Dann iſt blos abzuſtimmen über den Antrag des Dr. Schaffrath.

(Derſelbe wird verleſen.)

Geben Sie dieſem Antrage Ihre Zuſtimmung?

(Die ganze Verſammlung erhebt ſich.)

Ruf: Einſtimmig angenommen! Einſtimmig! Bravo!

Nein, m. H., auch hier muß Gerechtigkeit obwalten, der Antrag iſt blos mit großer Majorität angenommen. (Bravo!)

Staatsanwalt **Stegemann:** Wir kommen nun zu dem Lewald'ſchen Antrage: es ſoll als Rechtsüberzeugung des Juriſtentages hingeſtellt werden, „daß politiſche und Preßverbrechen, ſowie politiſche und Preßvergehen ſich vorzugsweiſe zur Aburtheilung durch Geſchworene eignen.“ Dem gedruckten Antrage iſt hinzugefügt „in ſachlicher Beziehung.“ Im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Antragſteller ſoll dieſer Zuſatz wegfallen und nur im Allgemeinen ausgeſprochen werden, ob die Schwurgerichte ſich eignen oder nicht.

Digitized by

Der Antrag zerfällt in zwei wesentliche Unterabtheilungen, einmal daß die nach der Gerichtsorganisation an sich begründete Kompetenz des Schwurgerichts für gewisse schwere Straffälle dann nicht ausgeschlossen werden soll, wenn diese Strafthat politischer Natur ist, oder durch das Mittel der Presse begangen wurde, daß also eine Ausnahme von der allgemeinen Kompetenzregel, die hin und wieder besteht, nach Ansicht des Juristentags nicht stattfinden soll. Die zweite Seite des Antrags ist die: Er will, daß ausnahmsweise Vergehen, also Strafthaten, die an sich nach der Gerichtsorganisation nicht vor die Geschworenen gehören, dann vor die Schwurgerichte gebracht werden sollen, wenn sie und weil sie politischer Natur sind, oder durch das Mittel der Presse begangen wurden.

Diese beiden Fälle werden in sachlicher Beziehung aus einander zu halten sein; eins aber ist ihnen gemeinsam, und das möchte ich bitten präjudiziell zu entscheiden. Die Frage, die wir zu erörtern im Begriffe stehen, streift wesentlich in das politische Gebiet hinein. Ich möchte, daß der Juristentag vorweg seinen Statuten gemäß ausspräche, sei es ausdrücklich oder nur zu Protokoll, daß wir die Sache als reinen Rechtspunkt in Erwägung nehmen wollen, unabhängig von allen politischen Motiven. Ich gebe anheim, ob hierüber die Debatte zu eröffnen oder sogleich abzustimmen sei.

Präsident: Ich würde zunächst bitten, daß uns der Herr Referent speciell den Antrag formulirte, den er an die Versammlung gerichtet haben will.

Staatsanwalt **Stegemann**: Ich würde vorweg der hohen Versammlung empfehlen, auszusprechen, sei es nachher ausdrücklich in dem zu fassenden Beschluß oder zu Protokoll, daß wir, einerseits um jede Mißdeutung zu vermeiden, andererseits im Interesse des Ansehens des Juristentages und auch im Interesse der praktischen Wirksamkeit unserer Beschlüsse, uns darüber hier vereinbaren, daß wir die Frage lediglich vom rechtlichen Gesichtspunkte aus ins Auge fassen wollen. Ich bitte darüber einen Beschluß herbeizuführen.

Präsident: M. höchstg. H.! Wir können, glaube ich, in der gewünschten Fassung den Antrag kaum zur Abstimmung bringen. Ich

Digitized by Google

hatte geglaubt, der Herr Referent wollte einen Uebergang zur Tagesordnung unter Motivirung vorschlagen; allein jetzt hat derselbe blos das Motiv zu einer Beschlußfassung vorgebracht und darüber getraue ich mir nicht eine Abstimmung eintreten zu lassen. (Zustimmung.)

Staatsanwalt **Stegemann**: Der Antrag zerfällt in zwei Momente. Es fragt sich, soll von der Regel, wonach schwere Strafthaten vor die Schwurgerichte gehören, abgewichen werden, wenn die Strafthat ihrer Natur nach eine politische ist, oder wenn sie durch das Mittel der Presse begangen wurde. Ich stelle anheim, hierüber zunächst Beschluß zu fassen. Ich würde vom Standpunkte des Rechts, welchen ich als Referent wohl einnehmen darf, und der auch nach den Statuten derjenige des Juristentags sein wird, keine Gründe sehen, die Kompetenz der Geschworenen in solchen Fällen auszuschließen. Ich nehme deshalb den Antrag, in dieser Beziehung wolle der Juristentag Folgendes erklären."

> „Der Deutsche Juristentag erklärt aus Rechtsgründen für seine Ueberzeugung, daß Straffachen, welche nach der bestehenden Gerichtsverfassung an sich der Aburtheilung durch Geschworene unterliegen, von der Kompetenz der Schwurgerichte deshalb nicht auszuschließen sind, weil die Strafthat politischer Natur ist oder durch das Mittel der Presse verübt wurde."

Präsident: Der Herr Antragsteller hat, wenn ich recht gehört habe, sich mit dem Vorschlage unseres Referenten einverstanden erklärt?

(Rechtsanwalt Lewald bestätigt dies.)

Es ist nun die Abstimmung einzuleiten über folgenden Antrag.

(Der obige Antrag wird nochmals verlesen.)

Es ist jetzt ein Amendement eingegangen, welches, wie ich sehe, sich nicht auf die Diskussion, sondern nur auf die Fragstellung bezieht und also berücksichtigt werden kann. Es geht dahin, die Worte „aus Rechtsgründen" besonders zur Abstimmung zu bringen. Ich bitte nun den Antrag nochmals zu verlesen, jedoch mit Hinweglassung der Worte: „aus Rechtsgründen." (Geschieht.)

Geben Sie diesem Antrage Ihre Zustimmung?

Er ist mit großer Majorität angenommen!

Digitized by

Nun richte ich, m. höchſtg. H., eine beſondere Abſtimmung auf Einſchaltung der Worte: „aus Rechtsgründen.“ Diejenigen Herren, welche für Einſchaltung der Worte ſind, bitte ich, ſich zu erheben.

Es iſt die Minderheit! Es iſt dadurch die Weglaſſung der Worte beſchloſſen.

Staatsanwalt **Stegemann**: Nun kommen wir zur zweiten Abtheilung des Lewald'ſchen Antrages. Es handelt ſich um zweierlei. Einmal ſoll die der Regel nach nicht begründete Kompetenz der Schwurgerichte eintreten ausnahmsweiſe in den Fällen, wo die That und weil die That politiſcher Natur iſt, oder durch das Mittel der Preſſe begangen wurde, und wenn die Verſammlung dies annimmt, ſoll dabei ausgeſprochen werden, daß der Juriſtentag der Anſicht iſt, es ſeien die Geſchworenen, ſei es mehr oder weniger geeignet, in ſolchen Fällen abzuurtheilen.

(Ruf: Leſen, leſen! Geſchieht.)

Es fragt ſich alſo, ob ſie mehr oder weniger geeignet ſein ſollen.

Präſident: Ich glaube, es iſt zunächſt über den Lewald'ſchen Antrag abzuſtimmen, welcher jedenfalls die Priorität hat.

Staatsanwalt **Stegemann**: Dieſer ſagt, die betreffenden Vergehen würden durch Geſchworene ſachgemäßer entſchieden.

Rechtsanwalt **Lewald**: Ich bleibe bei der Faſſung ſtehen, die der Herr Referent vorgeſchlagen hat, nämlich zu ſagen: „die Geſchworenen ſind für die Entſcheidung mehr geeignet.“

Staatsanwalt **Stegemann**: Ich würde mich dagegen erklären, weil ich, von meinem Standpunkte als Juriſt aus, nicht anerkennen kann, daß ein Anderer mehr geeignet ſei, dieſe Frage zu entſcheiden, als ein Juriſt. Die politiſchen Motive laſſe ich weg. (Bravo! Murren.)

Präſident: Ich bitte den Antrag nochmals zu verleſen. (Geſchieht.)

Geben Sie dem Antrage des Herrn Rechtsanwalt Lewald in der von dem Herrn Referenten vorgeſchlagenen und von Herrn Lewald acceptirten Faſſung Ihre Zuſtimmung? (Aufregung, Zweifel.)

Ich bitte die Herren ſtehen zu bleiben, welche für den Lewald'ſchen Antrag ſind. Das Bureau iſt einig, daß die Majorität für den Lewald'ſchen Antrag iſt. (Bravo! Widerſpruch.)

Digitized by Google

Sind die Herren einverstanden, daß der Herr Staatsanwalt Stegemann gebeten wird, morgen im Plenum das Referat zu übernehmen? (Ja!)

M. höchstg. H.! Es ist ½2 Uhr, wünscht die Versammlung, daß noch ein Gegenstand zur Verhandlung gebracht werde? (Ja, ja! Nein, nein!)

Wir fahren fort! Ich ersuche Herrn Geheimen Justizrath Abegg aus Breslau, den Referentensitz einzunehmen und uns Vortrag zu erstatten.

Geh. Justizrath, Professor Dr. **Abegg** aus Breslau: Bei der gebotenen Beschränkung will ich die Geduld der hohen Versammlung nicht mißbrauchen. Es ist die Rede von einem Gegenstande, wo ich nur auf einige Hauptmomente aufmerksam zu machen habe, wonach sich die Fragen hoffentlich bald auch erledigen werden.

Ich erlaube mir zuvörderst meinen persönlichen Dank dafür auszusprechen, daß mir der Herr Präsident das Recht noch eingeräumt hat, zu referiren, wo es sich um einen Gegenstand handelt, der nicht gerade nur von dem Standpunkte der praktischen Erfahrung aus beantwortet werden kann. Ueber die Frage der Verjährung bereits erkannter Strafen, und wo diese zuzulassen sei, haben wir noch zu wenig Erfahrungen, um von diesem Standpunkte aus ein entscheidendes Wort sprechen zu können. Ich gestatte mir daher auch ohne Weiteres über diesen Punkt hinwegzugehen.

Was den positiven Standpunkt dieser Lehre betrifft, so ist er dieser: Die Frage, ob ein Strafurtheil verjährt, oder durch den Ablauf einer bestimmten Zeit Jemand den Anspruch erwerben könne, daß ein Urtheil gegen ihn nicht mehr vollstreckt werde, ist in unserem früheren Rechte gar nicht vorgekommen. Man hat so wenig wie in Civilsachen einen Unterschied angenommen, sondern man beschied sich, die Sache so vorzustellen: So lange nicht über einen Punkt rechtlich entschieden ist, so lange das Gesetz, als Rechtsausspruch, noch nicht durch Erfüllung der Bedingungen der Untersuchung behufs Unterstellung der ermittelten Thatsachen unter dieses zu einem Resultat gelangt war, so lange wurde jener als zweifelhaft angesehen. Von dem Augenblicke an, wo der

Digitized by Google

Richter als Organ des Gesetzes seinen Rechtsspruch gethan hatte, nahm man an, sei hiermit die Sache entschieden, es verlange das Recht seine Vollziehung. Es konnte eingewendet werden, daß die Sache sich anders verhalte. Das Gesetz, welches die Nothwendigkeit ausspricht, spricht sie für jeden Fall aus, der Umstand, daß es nöthig ist, die Sache zu erörtern, das Dasein des Falles festzustellen, ist unvermeidlich. Aber es ist dies nur die Erfüllung einer sich von selbst verstehenden Bedingung: „Si paret — condemna, si non paret — absolve." War nun einmal entschieden, so konnte man geltend machen, daß unmittelbar die Forderung des Rechts sich behaupten müsse, welches sich im Richterspruche ausspricht und nun nicht mehr gehemmt werden könne. Insofern man sich bei der Frage über die Verjährung nach Gründen umgesehen hat, gegenüber der jetzt festgestellten That, konnte man sich dabei beruhigen, diese Sache sei einmal rechtlich durch Urtheil entschieden. Sonst aber mußte nothwendig das Resultat ein sehr verschiedenes sein, je nachdem man diese oder jene Gründe für die Verjährung anführte. Ich will das nicht näher ausführen und nur soviel sagen, als zur Begründung meiner eignen Ansicht unerläßlich ist.

Man hat früherhin bei der Frage, ob überhaupt eine Strafverjährung gerechtfertigt werden könne, ob eine strafbare und verwerfliche Handlung dadurch, daß sie eine bestimmte Zeit lang der Aufmerksamkeit des Gerichts oder, wenn sogar das Gericht sie verfolgt hatte, doch der Thäter derselben entgangen war, nun sollte straffrei werden, vielfach und bis in die neueste Zeit gestritten. In praktischer und sogar auch in theoretischer Hinsicht war die Verjährung anzuerkennen; aber die Gründe, die man anführte, waren allerdings sehr verschieden. Wenn z. B., um daran zu erinnern, für die Verjährung der Strafverfolgung geltend gemacht worden ist, daß nach einer Reihe von Jahren der Beweis schwer zu erbringen sein werde, die Sache sei dem Gedächtniß der Zeugen entschwunden, oder ein Theil der Zeugen sei gestorben, wenn man ferner sagte, es sei das Aergerniß, das Aufsehen, der Schreck, den eine That im Publikum einstmals hervorgebracht, längst vorübergegangen, es habe der Thäter einer anderen Gesinnung Raum gegeben, die Besserung könne möglicherweise unterdeß eingetreten sein, — und das sei zu vermuthen —

Digitized by Google

ſo ſind das glaube ich, wie auch die hohe Verſammlung zugeben wird, Gründe, die man allenfalls von dem ſogenannten rechtlich politiſchen Standpunkte aus gelten laſſen könnte, um der Strafverfolgung Grenzen zu ſetzen, die aber keineswegs durchſchlagend ſind, um von einem Urtheile abzugehen. Durch dieſes iſt die Sache einmal feſtgeſtellt und nun könnte man die Frage aufwerfen: Was ſollte es für einen Grund geben, den gerichtlichen und rechtlichen Ausſpruch dadurch überhaupt für unausführbar zu erklären, daß eine beſtimmte Zeit lang der Spruch nicht hatte ausgeführt werden können? Ich erlaube mir alſo darin zu erinnern, daß die politiſchen Gründe, die man geltend gemacht hat für die Verjährung der Strafverfolgung noch nicht durchgreifend ſind, um von ihnen aus ſagen zu können, es müſſe auch die Vollſtreckung eines beſtimmten Strafurtheils verjähren können.

M. H.! Ich will kurz ſein. Man muß einen Grund aufſuchen, den man ebenſo geltend machen kann für die Verjährung der erkannten Strafe, als für die der Strafverfolgung. Dieſer iſt die Herrſchaft der Zeit über das Zeitliche, über das Vergängliche. Es muß endlich auch in dieſem Gebiet ein Vergeben und ein Vergeſſen ſtattfinden, und möge dann auch einmal in Gottes Namen ein Schuldiger der Strafe entgehen, der ſich nicht blos in ſeinem Gewiſſen ſchuldig fühlt, den auch die Geſellſchaft als ſchuldig erklärt: es iſt die Macht der Zeit, die auch hier einen beſtimmten Einfluß ausübt. Das iſt, wenn auch nicht überall zum Bewußtſein gebracht, doch der überall geltende Grund; darum hat ſich die Meinung über die Verjährung auch der erkannten Strafen in neuerer Zeit immer weiter verbreitet.

Früherhin hat man die Verjährung nur in Beziehung auf die Strafverfolgung zugelaſſen und dieſe an beſtimmte Bedingungen gebunden. In den Deutſchen Strafgeſetzbüchern iſt man allmählig von den früher aufgeſtellten oder angenommenen Beſchränkungen abgegangen und nicht nur iſt in Beziehung auf die Zulaſſung der Verjährung der ſtrafgerichtlichen Verfolgung mehr und mehr die Auffaſſung milder geworden, ſondern man hat auch in neuerer Zeit in mehreren Geſetzgebungen Verjährungsfriſten, wenn auch zum Theil andere, aufgeſtellt oder angenommen in Beziehung auf bereits erkannte Strafen.

Digitized by Google

Es ist nun in No. 50 der Deutschen Gerichtszeitung eine ganz kurze, an den Antrag meines geehrten Kollegen, des Herrn Professor Glaser angeknüpfte Bemerkung mitgetheilt worden, die uns besonders interessirt, indem eine Uebersicht der Gesetzgebungen gegeben wird. Es ist in dem älteren Kgl. Sächsischen Kriminal-Gesetzbuche, dann auch in dem Württemberg'schen, dem Braunschweig'schen, dem Baden'schen, dem Thüring'schen, in dem neueren Kgl. Sächsischen Gesetzbuche, in den Entwürfen, die in Bayern ꝛc. vorliegen, ein allmähliger Fortschritt zu der Anerkennung der Strafverjährung gemacht worden. Es ist das, was hier erst als Wunsch und Antrag gestellt worden ist, in mehreren Ländern bereits in Gesetzesform gebracht worden. Jedoch nicht in allen, mehrere stellen den entgegengesetzten Grundsatz auf. Das Preußische Gesetzbuch z. B. sagt in §. 49: „Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig."

Es sind nun zwei Prinzipien, die einander entgegenstehen. Das eine Prinzip, welches das Preußische Recht befolgt, ist dieses: Die Autorität des Rechts, sowie diese einmal durch gewissenhaften richterlichen Spruch festgesetzt ist, diese Autorität muß sich mit Nothwendigkeit geltend machen. Die andere Ansicht, die doch gewiß der richterlichen Autorität auch nicht zu nahe treten will, hat den andern Standpunkt eingenommen und hat das für sich, daß man sagen kann: wenn wir ein solches Gewicht auf die Macht der Zeit legen, werden wir dasselbe thun müssen in Bezug auf die Verjährung der Strafen, wie auf die Verjährung der Strafverfolgung. Mit einem Wort, es ist mehr oder minder für beide Arten der Verjährung derselbe Standpunkt. Diese Autorität des gesetzlichen und formellen Rechts erlangt ihre Grenzen in beiden Fällen gerade dadurch, daß zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart, hier der fraglichen Vollziehung des Urtheils, ein langer Zeitraum liegt. Um ein Analogon anzuführen, was ich nur ganz kurz berühren will, so würde ich in Beziehung auf die sogenannten Antrags-Verbrechen mir zu bemerken erlauben, wir haben da etwas ganz Aehnliches hinsichtlich der Strafen. Wo tritt die Autorität des Gesetzes ein? und wo können wir Ausnahmen von derselben zulassen? Die einzelnen Gesetzgebungen weichen untereinander ab bei

Digitized by Google

der Frage, bis wie lange darf derjenige, von deſſen Antrag eine ſtrafrechtliche Verfolgung abhängt, ſeinen Antrag zurücknehmen? Bekanntlich ſagen Einige: „bis ein Urtheil in der Sache ergangen iſt", Andere geſtatten eine Verzichtleiſtung auf die Strafverfolgung noch nachher, das iſt es, worauf ich hier den Accent lege und das iſt eine ſolche Auffaſſung, wonach von dieſem Momente an das formelle Recht zurücktritt.

Ich führe das blos an, um zu zeigen, daß auch auf andern Gebieten die Frage uns nahe gebracht wird: Wo kann bei einem ſolchen Konflikte, der zwiſchen der Autorität des Rechts und einem andern Prinzip eintritt eintritt, von einer oder der andern Seite irgend etwas nachgegeben werden?

Ich habe mir noch eine andere Frage vorgelegt, wo ich gleich erklären möchte, dem Antrage beizutreten: eine Verjähruug auch rechtlich erkannter Strafen allgemein für zuläſſig zu erklären. Haben wir zu fürchten, daß eine große Menge von Verbrechern ſtraflos umherliefe, für die bürgerliche Geſellſchaft eine Gefahr und ein Hohn für die Geſetzgebung?

Wir wollen zwei Fälle unterſcheiden, den Kontumazialprozeß und das Verfahren im regelmäßigen Prozeß. Dort iſt die Sache nach allen Geſetzgebungen der Art, daß, wenn ein Gericht in die Lage verſetzt wird und in die Möglichkeit kommt, des Verbrechers habhaft zu werden, gegen den ein Kontumazialurtheil ausgeſprochen war, ſo wird nicht das Urtheil vollzogen, ſondern nunmehr das ordentliche Verfahren eingeleitet. Wir hätten alſo in dieſem einen Falle z. B. nicht zu beſorgen, daß andere Wirkungen eintreten, als welche ſchon mit der Verjährung der Strafverfolgung verbunden ſind.

Stellen wir dieſem Kontumazialfall den gegenüber, der hier der eigentliche in Betracht kommende iſt, wo der Verbrecher ſich nicht in der Herrſchaft des Gerichts befindet und dieſes keine Botmäßigkeit hat über den, wider welchen nach ordentlichen Verfahren ein Strafurtheil ergangen iſt, ſo haben wir für dieſen Fall keine Beſorgniß zu hegen, daß häufig Hinderniſſe für das Wiederhabhaftwerden und die Strafvollſtreckung eintreten werden. Die Fälle, z. B. wenn ein zum Tode

Digitized by

oder zu anderer ſchwerer Strafe verurtheilter Verbrecher, der ſich regelmäßig in Haft befindet, entweicht, nicht wieder erlangt wird, ſind ſo ſelten, daß ich nicht glaube, daß beſondere Gefahren eintreten werden, zumal noch eine andere Frage in dieſem Antrage geſtellt iſt. Ich verſtehe nämlich den Antrag des Herrn Dr. Glaſer:

„Der Deutſche Juriſtentag wolle ſich dahin ausſprechen, daß neben der Verjährung der ſtrafgerichtlichen Verfolgung die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen zugelaſſen werde“,

blos ſo, daß hier nur das Prinzip ausgeſprochen werde. Die Frage über die Dauer, ob nicht eine längere Friſt für die Verjährung der Strafurtheile feſtgeſetzt werde, iſt nicht berührt worden und es wird auch in dieſer Weiſe einer weitern Erwägung nicht vorgegriffen. Eben ſo glaube ich, es ſei ſelbſtverſtändlich, daß alle Kriminalverjährung, auch die Verjährung, von der wir hier ſprechen, ähnlich der Vollſtreckbarkeit eines Strafurtheils, nicht über das Gebiet des Strafrechts hinausgehe. Sollte alſo beiſpielsweiſe, wie heute bei anderer Gelegenheit beſchloſſen worden iſt und wie ſeit 300 Jahren, ſeitdem die Carolina und der Adhäſionsprozeß in Deutſchland gegolten hat, ſollte die Civilverpflichtung mit in dem Erkenntniß ausgeſprochen ſein, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Grund, der in Betreff der Vollſtreckung der Strafe nach Ablauf der beſtimmten Zeit entgegenſteht, nicht durchgreifend ſein würde für Civilanſprüche, daß dieſe vielmehr einer eigenthümlichen Verjährung unterliegen würden, d. h. daß für dieſe nur die Vorausſetzungen und Regeln der Civilverjährung maßgebend ſein dürfen.

Das, m. H., ſind die Hauptgeſichtspunkte, die ich ganz in der Kürze habe berühren wollen, um darauf, ſoweit es möglich iſt, meinen Antrag zu gründen; ich war noch vor wenig Minuten nicht darauf vorbereitet, vor Ihnen zu ſprechen und ich habe nicht ein einziges Geſetzbuch darüber nachſchlagen können. Es waren dies die Hauptmomente, die mich beſtimmen, ſoweit ich berechtigt bin, im Namen der Deputation zu ſprechen, den Antrag des Herrn Profeſſor Dr. Glaſer anzunehmen und alſo als Ueberzeugung des Juriſtentages hinzuſtellen, „daß neben der Verjährung der ſtrafgerichtlichen Verfolgung die Ver-

Digitized by Google

jährung rechtskräftig erkannter Strafen zugelaſſen werde." Hiebei hat man namentlich todeswürdige Verbrechen berührt, und ſich darauf berufen, daß es, wo auch das Todesurtheil ausgeſetzt wird, zum Aergerniß des Volkes gereichen müßte, wenn ſolche ſchwere Verbrecher der Strafe entgehen. Man kann aber ebenſo gut ſagen: Soll man nach 25 oder mehr Jahren den empörenden Akt vornehmen, einen Menſchen hinzurichten, der nun ſo lange Zeit frei und ohne zu einer Strafverfolgung Anlaß gegeben zu haben, umhergegangen iſt? Es würde, wenn ein ſolcher Fall vorkäme, ohne Zweifel vom Gerichte ein Antrag auf Begnadigung geſtellt werden; aber ich ſehe auch ſelbſt hier kein Hinderniß, für eine gewiß ſeltene Anwendung ohne alle Ausnahme jenen Antrag zu dem unſrigen zu machen.

Mein Schlußantrag geht dahin, Ihnen im Namen der Abtheilung vorzuſchlagen, dem Antrage des Herrn Dr. Glaſer beizutreten. (Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Präſident: M. H. Sie geben bereits dem Gefühle Ausdruck, das gewiß uns Alle beherrſcht, und es würde mir als eine Ilias post Homerum erſcheinen, wenn wir nach der gedrängten, umſichtigen und lichtvollen Darſtellung eines der erſten Rechtslehrer Deutſchlands eine Diskuſſion eintreten laſſen wollten. (Beifall.)

Sind Sie damit einverſtanden, daß wir ſofort ohne Diskuſſion zur Abſtimmung ſchreiten? (Ja, ja!)

Nun, m. höchſtg. H., unſer ſehr verehrter Herr Referent empfiehlt uns die Annahme des Glaſer'ſchen Antrags. Er lautet dahin:

> „Der Deutſche Juriſtentag wolle ſich dafür ausſprechen, daß neben der Verjährung der ſtrafgerichtlichen Verfolgung die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen zugelaſſen werde."

Geben Sie dieſem Antrage Ihre Zuſtimmung?

Mit großer Majorität und beinahe Einſtimmigkeit angenommen!

Sind die Herren auch damit einverſtanden, daß wir unſern Herrn Referenten erſuchen, morgen im Plenum den Vortrag über dieſe Angelegenheit zu übernehmen? (Ja, ja!)

Geh. Juſtizrath Profeſſor Dr. **Abegg**: Ich fürchte nur, meine

zed by Google

Stimme wird für das Plenum zu ſchwach ſein. (Ruf: Wir wollen ſchon Ruhe ſchaffen.)

Präſident: Damit wären die Gegenſtände unſerer Tagesordnung für die beiden Tage erſchöpft. Wir gehen nun morgen noch zu dem Schluſſe unſerer Arbeiten ins Plenum und damit auch zum Schluſſe des diesjährigen Juriſtentages.

Mir aber, m. höchſtg. H., liegt es noch ob, Ihnen ganz beſonders zu danken für das große Vertrauen, mit welchem Sie mich beehrten, als Sie mir das Präſidium übertrugen und für die außerordentliche Nachſicht, mit welcher Sie mich bei Verwaltung deſſelben erfreuten. Ich werde dieſe beiden letztvergangenen Sitzungen als Glanzpunkte in meiner öffentlichen Thätigkeit betrachten und bitte, daß Sie nur ein wenig von der Liebe und Angänglichkeit auf mich übertragen, die ich Ihnen und unſerer ganzen Sache entgegenbringe. Ich hoffe, m. H., ſo Gott will, daß wir uns über's Jahr froh und fröhlich wiederfinden, daß in unſerm Hauſe ebenſo wie in unſerm Staate Alles gut und wohl ſtehe, und daß wir mit frohem Herzen zu neuen Arbeiten zuſammentreten können! Das gebe Gott!

Und ſomit ſchließe ich die Sitzungen der dritten Abtheilung des zweiten Deutſchen Juriſtentages! (Lebhafter Beifall von allen Seiten.)

Profeſſor Dr. **Glaſer**: M. H., ich glaube nur einem allgemeinen Gefühle zum Ausdruck zu verhelfen, wenn ich Sie auffordere, unſerm hochverehrten Herrn Präſidenten unſern wärmſten Dank zu erkennen zu geben für die ſichere und geiſtreiche, gewandte und unparteiiſche Leitung unſerer Verhandlungen. Er war uns allgegenwärtig: als Referent wie als Vorſitzender war er uns, ich möchte ſagen, jeden Augenblick unentbehrlich. Wir danken ihm und ſein Bild wird jeder von uns in warmer, liebevoller Erinnerung bewahren! Wir werden ſeiner, wir werden dieſer Tage oft mit Freuden gedenken, und wenn wir hoffen dürfen, daß die heute und geſtern gefaßten Beſchlüſſe in der Geſchichte des Deutſchen Strafprozeſſes ihren Platz finden werden,

Digitized by Google

ſo wird es vor Allem ſein Name ſein, der für ewige Zeiten an dieſem Moment geknüpft iſt!

Ein Hoch unſerm verehrten Herrn Vorſitzenden!

(Die Verſammlung ſtimmt dreimal in dieſen Hochruf ein.)

Präſident (unter fortdauernden Beifallsbezeugungen): Herzlichſten Dank!

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Digitized by

Erste Sitzung der vierten Abtheilung am Mittwoch den 28. August 1861 im Saale von Braun's Hotel.

(Die Sitzung wird um 8½ Uhr durch den Stadtrichter Hiersemenzel aus Berlin eröffnet.)

Stadtrichter **Hiersemenzel**: M. H.! Im Auftrage der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages erkläre ich die heutige Sitzung für eröffnet.

Ich habe zum ersten Präsidenten denselben Mann vorzuschlagen, der im vorigen Jahre die Verhandlungen so trefflich geleitet hat, Herrn Dr. Berger aus Wien:

(Die Versammlung erhebt sich unter lebhafter Beifallsbezeugung zum Zeichen der Zustimmung.)

ferner zum zweiten Präsidenten den Obergerichts-Assessor Planck aus Göttingen in Hannover. (Ebenfalls Akklamation.)

Ich bitte die Herren, gefälligst das Präsidium zu übernehmen.

Präsident, Hof- und Gerichts-Advokat Dr. **Berger**: Ich danke für das Vertrauen, das Sie mir durch die Wahl zum Präsidenten schenken.

Ich sehe die Aufgabe des Präsidenten darin, daß er nicht von sich aus die Versammlung leitet, sondern sich als das Organ darstellt, durch welches die Versammlung sich selbst leitet, daß er ihre Ueberzeugung, durch die Majorität begründet, klar und rasch zum Ausdruck und zum Vollzug bringt. In diesem Sinne war ich bemüht die Verhandlungen im vorigen Jahre zu leiten, und gelang es mir durch das Wohlwollen und die Unterstützung der Mitglieder, die Geschäfte der Abtheilung zum

Digitized by Google

raſchen Abſchluß zu bringen. Ich hoffe bei gleichem Wohlwollen und gleicher Unterſtützung auch in dieſem Jahre die Geſchäfte im gleichen Sinne zu erledigen.

Nach der Geſchäftsordnung iſt zunächſt zur Wahl von Schriftführern zu ſchreiten. Die Geſchäftsordnung ſchreibt zwar vor, daß dies durch die Verſammlung ſelbſt zu geſchehen habe, da es aber zu langen Zeitaufenthalt verurſacht, ſo erlaube ich mir die Schriftführer vorzuſchlagen, nämlich zunächſt Herrn Advokat Judeich aus Dresden.

Sind Sie damit einverſtanden? (Ja!)

So erſuche ich Herrn Judeich Platz neben mir zu nehmen. Dann Herrn Oberamtsrichter Zirkler aus Württemberg. (Ja!)

Der nächſte Akt wäre die Wahl von Berichterſtattern, nur ſcheint damit eine Schwierigkeit verbunden zu ſein, da es nicht gut angeht, am Beginne der Verhandlung Berichterſtatter zu erwählen; wenn daher die verehrten Herren damit einverſtanden ſind, ſo werden wir die Wahl der Berichterſtatter bis auf denjenigen Zeitpunkt verſchieben, wo die Debatte über die einzelnen Gegenſtände abſchließen und es ſich gezeigt haben wird, welche Perſönlichkeit die geeignetſte iſt.

Stadtrichter Hierſemenzel: Seitens der ſtändigen Deputation iſt Herr Kreisgerichtsrath Kühne aus Berlin zum Berichterſtatter aufgeſtellt worden, was wohl von der Verſammlung acceptirt werden wird.

Präſident: Wenn dagegen kein Widerſpruch erfolgt. (Widerſpruch.)

Nach der Geſchäftsordnung ſteht der Abtheilung das Recht der Wahl ihrer Berichterſtatter ſelbſt zu.

Stadtrichter Hierſemenzel: Ich ſcheine mißverſtanden zu ſein. Herr Kühne iſt Berichterſtatter der Deputation an uns; wir haben einen Berichterſtatter von uns an das Plenum zu wählen.

Präſident: Herrn Zirkler würde ich bitten, hier noch Platz zu nehmen. (Iſt nicht hier!)

Eine Stimme: Es wurde mir geſagt, er wäre gar nicht in dieſer Abtheilung.

Präſident: Wenn Ihnen bekannt iſt, daß Herr Zirkler nicht in dieſe Abtheilung kommt, ſo würde ich die Herren erſuchen, an ſeiner Stelle Einen aus Ihrer Mitte namhaft zu machen.

Digitized by Google

Eine Stimme: Ich würde Herrn Makower aus Berlin vorschlagen.

Präsident: Sind die Herren damit einverstanden? (Ja!)

Dann bitte ich Herrn Makower hier Platz zu nehmen.

Die Geschäfte, welche der vierten Abtheilung zur Erledigung zugewiesen, sind den Herren aus den gedruckten Vorlagen bekannt, namentlich aus No. 58 der Deutschen Gerichtszeitung. Zunächst sind es die Sätze, welche Ober-Tribunalsrath Waldeck bereits im vorigen Jahre den Deutschen Juristen als Vorbedingungen einer einheitlichen Deutschen Prozeßgesetzgebung vorgelegt hat. Dieselben sind auf Seite 36 der Verhandlungen von 1860 abgedruckt. Es sind die bekannten fünf Sätze, deren Wiederholung wohl hier nicht nöthig ist.

Eine Vorfrage, die von meinem Standpunkte aus entsteht, wäre nun die, ob die geehrte Versammlung zunächst eine allgemeine Debatte beabsichtigt, oder ob es ihr genehm ist, sofort auf die einzelnen Positionen, wie sie in den Anträgen des Ober-Tribunalsraths Waldeck niedergelegt sind, einzugehen.

Ober-Gerichtsassessor **Planck** aus Göttingen: Ich beantrage, daß die von der ständigen Deputation zur Begutachtung aufgeworfene Frage, „ob der Schwerpunkt des nach dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu regelnden Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen in der mündlichen Verhandlung oder in dem als Grundlage dienenden schriftlichen Verfahren liegen soll," vor den Waldeck'schen Anträgen auf die Tagesordnung gesetzt werde. Die Gründe dafür liegen darin, daß die Waldeck'schen Anträge in ihrer Einleitung selbst aussprechen, daß sie unter der Voraussetzung eines auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Verfahrens gestellt sind; und in der That wird bei Ansicht der einzelnen Anträge sofort klar, daß der Gegenstand derselben nicht entschieden werden kann, wenn man nicht vorher über die allgemeine Form des Verfahrens klar ist. Nun behandelt aber die eben erwähnte von der Deputation aufgestellte Frage gerade, was man unter Mündlichkeit versteht, ob mündliches Verfahren im Sinne der Hannoverschen Prozeßordnung oder ein schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung.

Ich glaube daher, daß die Versammlung vorher darüber mit sich

Digitized by Google

einig ſein muß, was ſie unter dem in dem Waldeck'ſchen Antrage vorausgeſetzten mündlichen Verfahren verſteht, und ich beantrage, dieſe Frage zuerſt auf die Tagesordnung zu bringen.

Ober-Tribunalsrath **Waldeck** aus Berlin: M. H.! Ich glaube, daß wir uns doch wohl zunächſt an das zu halten haben, was vorgelegt iſt. Der vorige Juriſtentag hat dieſe Anträge zur anderweiten Debatte für die Abtheilungen und das Plenum des jetzigen Juriſtentages überwieſen, und ſo, glaube ich, würden wir doch am beſten bei dieſer Ordnung hier bleiben.

Der verehrte Vorredner hat wohl ganz mit Recht angeregt, daß die Frage über die Form der Mündlichkeit nicht ohne Einfluß auf die Erörterung jener Fragen ſein kann. Ich bin der Anſicht, daß die Prinzipien, die hier aufgeſtellt ſind, allerdings geeignet ſind, eine ſolche unbedingte Mündlichkeit, wie ſie z. B. das Rheiniſche Recht, wie ſie die Hannoverſche Prozeßordnung kennt, möglich zu machen; ich halte aber den Unterſchied, der dergeſtalt prinzipiell ſtattfinden ſoll, daß der vorherige Schriftenwechſel den Begriff des mündlichen Verfahrens ganz und gar ausſchließt, mindeſtens für durchaus beſtreitbar und zweifelhaft. Ich glaube, es iſt daher ganz zuläſſig, und es iſt logiſcher, daß man über die verſchiedenen Fragen, die in dem einen, wie in dem anderen Verfahren zur Anwendung kommen können, ſich einigt, und von dieſer Art ſind gerade die Grundſätze, die ich eben in dem Bewußtſein, daß es möglich ſein ſollte, den Weg für eine ſolche Mündlichkeit zu bahnen, damals aufgeſtellt habe. Wenn wir uns in die Frage vertiefen, inwiefern es zu dem Begriffe eines mündlichen Verfahrens abſolut nothwendig ſei, daß ein Schriftenwechſel vorhergehe, — welche Frage uns durch die folgenden Anträge der ſtändigen Deputation allerdings geboten iſt, — ſo befürchte ich ſehr, daß unſere Diskuſſion einen ſehr weitſchichtigen verwickelten Charakter annehmen möchte, der wieder verhindern würde, in eine klare entſchiedene Entſcheidung der einzelnen Fragen, die hier vorliegen, einzugehen. Ich glaube, dieſe Sache kann daher ganz auf ſich beruhen bleiben. Die Vorausſetzung iſt doch die, daß das öffentlich mündliche Verfahren die Grundlage bildet. Wie das auszuführen iſt, ob durch vorbereitende Schriften, die beim Gerichte gewechſelt

Digitized by Google

werden ꝛc., das iſt eine Frage, die ſich nachher bieten wird. Ich glaube, die Diskuſſion über die einzelnen von mir aufgeſtellten Fragen iſt ſehr wohl möglich, und wir werden beſſer bei der Stange bleiben, wenn wir uns an dieſen Weg halten.

Juſtizrath **Volkmar** aus Berlin: M. H.! Die Deputation, angewieſen, die Waldeck'ſchen Fragen vorzubereiten, hat ihre Aufgabe in doppelter Weiſe gelöſt. Sie hat Gutachten eingefordert, die uns gedruckt vorliegen; und ſie hat veranlaßt, daß wir einen ausführlichen Vortrag erhalten und zwar durch den Herrn Kreisgerichtsrath Kühne. Es ſcheint daher nothwendig, der Deputation Gelegenheit zu geben, den Auftrag, den ſie ertheilt hat, erfüllen zu laſſen. Ich glaube, die Debatte wird vorläufig nicht anfangen können, ſondern ich möchte bitten, zuerſt das Referat vernehmen zu wollen.

Rechtsanwalt Dr. **Mayerſohn** aus Aſchaffenburg: Im vorigen Jahre wurde der Grundſatz aufgeſtellt und zum Beſchluſſe erhoben, daß der Prozeß auf das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut werden ſolle; allein wir wiſſen Alle, daß über die Mündlichkeit verſchiedene Anſichten beſtehen. Man hat in den verſchiedenen Prozeßordnungen verſchiedene Grundſätze angenommen. Die Grundſätze, über welche wir hier abſtimmen ſollen, ſind aber ſo tief in das Prinzip eingreifend, daß ich glaube, wir haben zunächſt in den Antrag des Herrn Aſſeſſors Planck einzugehen, um ſo mehr, als dadurch bedeutende Inkonſequenzen vermieden werden können.

Rechtsanwalt Dr. **Horwitz** aus Liebenwerda: Herr Volkmar hat bereits angeführt, was ich bemerken wollte. Es ſcheint mir angemeſſen, wenn wir überhaupt beſchließen, den Bericht der ſtändigen Deputation durch den Mund des von ihr beſtellten Berichterſtatters zu hören, daß jetzt, ehe die Debatte weiter in das Detail eingeht, der geeignete Zeitpunkt dazu da iſt.

Obergerichtsaſſeſſor **Planck**: Ich bin damit einverſtanden, daß wir erſt den Auftrag der ſtändigen Deputation erledigen laſſen, muß mir aber vorbehalten, nachdem Bericht erſtattet worden iſt, nochmals auf meinen Antrag zurückzukommen. (Ja wohl!)

Digitized by Google

Rechtsanwalt **Anſchütz** aus Leipzig: Ich beantrage den Schluß der Berathung über den Planck'ſchen Antrag.

Präſident: Es ſind noch einige Redner eingeſchrieben. Wir werden alſo jedenfalls über den Schluß der Debatte abſtimmen, und ich glaube, daß die eingeſchriebenen Redner das Wort haben ſollen. Iſt die Verſammlung damit einverſtanden? (Ja!)

Wird der Schluß der Debatte über den Antrag Plancks beliebt? (Ja!)

Der Schluß der Debatte iſt angenommen.

Ober-Tribunalsrath **Laber** aus Stuttgart: Die ſtändige Deputation hat allerdings von dem Juriſtentage den Auftrag erhalten, die Waldeck'ſchen Anträge für den nächſten Juriſtentag vorzubereiten. Sie hat ſich dieſes Auftrages in doppelter Hinſicht entledigt; ſie hat erſtens einen Berichterſtatter, Herrn Kreisgerichtsrath Kühne, beauftragt, über die Waldeck'ſchen Anträge zunächſt Bericht zu erſtatten; ſie hat überdies die Nothwendigkeit tief empfunden, auch über die das Prinzip außerordentlich entſcheidende Vorfrage, was unter Mündlichkeit zu verſtehen ſei, Gutachten einzuholen, und wenn ich recht verſtanden habe, wird Herr Kreisgerichtsrath Kühne ausſchließlich über die Waldeck'ſchen Anträge berichten. Wenn ich im Irrthum wäre, und derſelbe zugleich ſich über die Mündlichkeit äußern würde, wäre ich vollſtändig befriedigt. Andernfalls halte ich es für eine logiſche und praktiſche Nothwendigkeit, daß wir ganz im Sinne des Antrags des Herrn Aſſeſſors Planck vor allen Dingen uns darüber entſcheiden, welcher Art die Mündlichkeit ſelbſt ſein ſoll; ſonſt kann es uns begegnen, daß wir kein reines Reſultat erlangen; denn die Einen werden ja ſagen, weil ſie ein mündliches Verfahren unter der einen Vorausſetzung, und die Andern, weil ſie es unter einer andern Vorausſetzung wünſchen.

Kreisgerichtsrath **Kühne** aus Berlin: Ich bemerke, daß ich in Folge des Beſchluſſes der ſtändigen Deputation nur beauftragt bin, kurz die Reſultate der Gutachten, die über die Waldeck'ſchen Anträge eingegangen ſind, vorzutragen, daß ich aber über das Prinzip der Mündlichkeit nicht berichten werde. Mir iſt die Berichterſtattung ausdrücklich zu dem Zweck aufgegeben, damit die Debatte eingeleitet

Digitized by Google

wird. Ich habe mich auf die weitere allgemeine Frage nicht einzulaſſen.

Obergerichtsaſſeſſor **Planck**: In dieſem Falle muß ich auf meinem Antrage beharren, daß die Frage über die Mündlichkeit vorausgeht. Wenn der geehrte Berichterſtatter ausdrücklich erklärt, daß er darüber gar nicht zu berichten habe, ſondern nur über die Waldeck'ſchen Anträge, ſo iſt es jetzt Zeit, daß wir einen Beſchluß faſſen.

Eine Stimme: Wer hat Namens der ſtändigen Deputation über das Prinzip der Mündlichkeit zu referiren?

Stadtrichter **Hierſemenzel**: Es iſt Niemand damit beauftragt.

Präſident: Die Debatte iſt geſchloſſen.

Wir ſchreiten zur Abſtimmung. Es liegt eigentlich nur ein einziger Antrag, der des Herrn Aſſeſſor Planck vor, nachdem Herr Kühne erklärt hat, daß er Namens der ſtändigen Deputation über die Mündlichkeit zu berichten nicht beauftragt ſei. Der Antrag des Herrn Aſſeſſor Planck geht nun dahin, daß die Vorlage der ſtändigen Deputation über die Frage:

> „Soll der Schwerpunkt des nach dem Grundſatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu regelnden Verfahrens in bürgerlichen Streitſachen in der mündlichen Verhandlung oder in dem als Grundlage dienenden ſchriftlichen Vorverfahren liegen, namentlich was das Verfahren in erſter Inſtanz betrifft?"

der Debatte über die Anträge des Herrn Ober-Tribunalraths Waldeck vorausgehen ſoll.

Diejenigen Herren, die für den Antrag des Herrn Aſſeſſors Planck ſind, bitte ich, ſich zu erheben.

Der Antrag iſt angenommen und wir ſchreiten demnach zur Debatte über die von mir zuvor vorgeleſene Frage.

Juſtizrath **Volkmar**: M. H.! Ich möchte mir nur ein Wort zum Faktiſchen erbitten, wenn ich ſo ſagen ſoll. Von einer Debatte kann nicht die Rede ſein, bevor wir nicht klar wiſſen, wie etwa in Hannover, worauf es am meiſten ankommt, die Mündlichkeit gehandhabt wird. Ich möchte daher fragen, ob es der geehrten Verſammlung

Digitized by Google

nicht genehm iſt, einen Kollegen aus Hannover zu hören, der uns mit ſechs Worten ein Bild ſeines Prozeſſes entwirft.

Advokat Dr. **Bernays**, Ergänzungsrath am Bezirksgericht zu Mainz: Ich glaube nicht, daß die Prozeßordnung von Hannover hervorzuheben iſt; es handelt ſich zunächſt nicht um ein Hannöverſches oder Rheiniſches oder Preußiſches Recht, ſondern darum, ob dem Prozeßverfahren die Oeffentlichkeit uud Mündlichkeit zu Grunde gelegt werden ſoll. Sind wir darüber einig, ſo können wir auf die weitere Frage eingehen, wie in dem einen oder andern Lande die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gehandhabt wird.

Rechtsanwalt **Gromme** aus Naumburg: Ich glaube, es kann nicht bezweifelt werden, wie die Frage über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit von uns beantwortet wird. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ſind Zeitfragen, die wir nur dringend fördern und bejahen müſſen. Es fragt ſich, ob, nachdem die Klage eingegangen, erſt eine Replik und Duplik, wie in einzelnen Partikulargeſetzgebungen vorgeſchrieben, ſtattfinden, ob man ohne Noth Zeit verlieren, oder ob unmittelbar nach Eingehen der Klage gleich ein Termin zur öffentlichen Verhandlung, ohne etwas Weiteres abzuwarten, erfolgen ſoll, wie die Hannöverſche Prozeßordnung vorſchreibt.

Präſident: Herr Rechtsanwalt **Volkmar** hat den Wunſch geäußert, es möchte eins der geehrten Mitglieder aus Hannover uns mit kurzen Worten ein Bild der Hannöverſchen Prozeßordnung geben. Es ſcheint dies ſehr zweckmäßig, bevor wir die Debatte weiter führen, und ich würde einen von den Herren aus Hannover bitten, ſich dazu zu melden.

Obergerichtsanwalt Dr. **André** aus Osnabrück: Die geſtellte Frage läßt ſich nicht mit zwei Worten beantworten. Wenn Sie mir eine Viertelſtunde Zeit gönnen wollen, will ich Ihnen ein Bild unſeres Verfahrens entwerfen.

Präſident: Ich müßte darüber zuerſt die geehrte Verſammlung befragen, allein erlauben Sie mir in dieſem Falle etwas diskretionär zu verfahren. Wir wollen ein klares Bild des Hannöverſchen Prozeſſes, und wenn die geehrte Verſammlung einverſtanden iſt, laſſen wir

Digitized by

über die Insinuation des Vorsprechers nicht abstimmen, sondern ertheilen dem Herrn Dr. André das Wort, und ich bin überzeugt, unser geehrter Kollege aus Hannover wird uns das dortige Prozeßverfahren so zu bezeichnen wissen, daß keine Dunkelheit bleiben wird.

Obergerichtsanwalt Dr. André: Ich würde in Bezug auf den Antrag, der zur Verhandlung steht, mich für das Prinzip der Mündlichkeit in dem Sinne entscheiden, daß ein Verfahren der Art, wie es der Hannöversche Prozeß kennt, der in dieser Beziehung mit dem Rheinischen Verfahren übereinstimmt, eintritt. Ich werde mir erlauben, meine diesfallsige Meinung kurz zu begründen, werde aber zuvor über den Gang des Hannöverschen Verfahrens einige Erläuterungen geben, weil ich aus Privatgesprächen entnommen, daß man auf der einen Seite glaubt, die Schriftlichkeit habe im Hannöverschen Verfahren eine größere Bedeutung, als sie wirklich hat, und auf der andern Seite, die Schriftlichkeit habe einen geringern Werth, — daß man sich nicht als möglich denken könne, wie es zuginge, blos bei mündlicher Verhandlung so schwierige Fragen zu erörtern.

M. H.! Der Gang der Sache ist einfach der: Würden Sie die Hannöversche Prozeßordnung in die Hand nehmen, so würde es Ihnen vielleicht sehr schwer werden, sich ein klares Bild von der Sache zu machen und man hat in Hannover selbst, als das Verfahren 1852 eingeführt wurde, geglaubt, die Sache werde mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. In der Wirklichkeit ist der Knotenpunkt der Sache sehr einfach. Wenn Jemand beabsichtigt, eine Klage zu erheben, so wird ein Anwalt beauftragt, in einem Schriftsatze die thatsächlichen Fundamente der Klage anzuführen. An diese Zusammenfassung der der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen knüpft sich das Petitum. Handelte es sich z. B. um ein Darlehn, so würde man sagen: man habe dem Verklagten ein Darlehen auf halbjährliche Kündigung gegeben, die Kündigung sei erfolgt, ohne daß die Rückzahlung geschehen und man bitte, einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen, den Verklagten aufzufordern, vor Gericht zu erscheinen und ihn zu verurtheilen, den Betrag mit den Kosten zu decken. Die so formulirte Klage wird in doppelter Ausfertigung auf das Gericht gebracht, und

Digitized by Google

bleibt eine Abſchrift bei dem Gerichte. Durch Vermittelung des Gerichtsvoigtes wird der Beklagte zum Erſcheinen vor Gericht aufgefordert. Der Beklagte bleibt entweder aus; dann iſt die Sache ſehr einfach, oder er wird Einwendungen vorzubringen haben und in dieſem Falle muß er einen Anwalt beauftragen, die Sache für ihn zu verhandeln. Der Anwalt des Verklagten theilt nun dem des Klägers in ſeinem Gegenantrage mit, was er in thatſächlicher Beziehung auf die Klage zu erwiedern habe.

Dann tritt die mündliche Verhandlung ein. Es iſt mit Einſchränkungen bezüglich der Klage einzig und allein dasjenige maßgebend, was in der mündlichen Verhandlung vorgeht, d. h. wenn eine Partei von ihren Schriftſätzen abweicht, wird der Richter nicht das berückſichtigen, was in den Schriftſätzen enthalten iſt, ſondern was in der mündlichen Verhandlung vorkommt. Solche Abweichungen kommen mehr oder minder vor. In der Regel aber wird der Sachwalter das thatſächliche Material hinlänglich in den Schriftſätzen vorbringen.

Kommen Abweichungen vor, ſo iſt es Sache des Anwalts, dafür Sorge zu tragen, daß nichts verſehen wird. Nachdem mündlich durch die Erörterung der Parteien, durch Frage und Gegenfrage die Sache ſoweit gediehen iſt, daß die Betheiligten ein klares Bild von derſelben gegeben haben, verfaßt der Richter das Urtheil und publizirt es entweder ſofort oder in einem Termine, der 8 Täge ſpäter fällt. Dieſem Urtheil wird ein ſogenannter „Thatbeſtand" von Seiten des Gerichts vorausgeſchickt. In dieſem Thatbeſtande ſetzt der Richter auseinander, welche thatſächlichen Grundlagen ſeiner Entſcheidung unterliegen, d. h. Alles, was mündlich vorgekommen iſt.

Dieſer Thatbeſtand dient dazu, zu conſtatiren, ob die Anträge vollſtändig oder nicht, ob ſie mit Zuſätzen, Erläuterungen oder Bemerkungen vorgebracht ſind oder nicht. — Im Rheiniſchen Verfahren macht den Thatbeſtand nicht das Gericht, ſondern der Anwalt und vom Gericht muß entſchieden werden, ob der Thatbeſtand richtig oder nicht, hier aber macht ihn das Gericht, und ſollte das Gericht ſich geirrt haben, ſo ſteht es den Parteien frei, innerhalb einer Friſt von drei Tagen Anträge auf Berichtigung des Thatbeſtandes einzubringen. Dieſe An-

Digitized by Google

träge ſind aber für die abgegebene Entſcheidung gleichgültig, die Entſcheidung bleibt ſtehen.

Das iſt in der Kürze die Verhandlung, die im erſten Verfahren ſtattfindet bis zu dem Punkte, ob Beweis zu fordern ſei oder nicht. Es iſt nämlich bei uns nicht nöthig, ſofort einen Beweis in dem erſten Termine ſchon vorzubringen, ſondern alles Thatſächliche iſt erſt am Schluß der Verhandlung auf Beweis zu ſtellen. Die Kontumacialſachen bedingen ebenſo ſchriftlichen Thatbeſtand.

Gerade ſo nun, wie in dieſer erſten Verhandlung die Mündlichkeit ſich ſtellt, gerade ſo wiederholt ſich der Grundſatz auch in der zweiten Inſtanz. Zum Beiſpiel, wenn nach geſchloſſenem erſten Verfahren eine Berufung erhoben werden ſoll, ſo wird dieſe Berufung gerade ſo behandelt, wie in erſter Inſtanz die Klage, und dann wieder von den Parteien verhandelt. Was in der erſten Inſtanz von der Bedeutung des mündlichen Verfahrens gegolten, gilt auch hier in der zweiten Inſtanz von der Bedeutung der Verhandlungen bei eingewendeter Berufung.

Erſt wenn über die Sache auf Beweis erkannt iſt, findet die Beweisantretung ſtatt, welche ebenfalls durch ſchriftliche Sätze vorbereitet und eingeleitet wird und dann einen mündlichen Abſchluß findet. Auch hier gilt der Grundſatz, daß nur diejenigen Beweismittel angenommen werden, welche in dem Termine vorgetragen worden. Indeſſen geſtaltet es ſich der Natur der Sache nach, daß hier der ſchriftliche Satz größere Bedeutung hat und meiſt wiederholt wird, weil in dieſem Stadium des Prozeſſes namentlich die vorzubringenden Beweismittel die Hauptſache ſind und nur ausnahmsweiſe die mündlichen Verhandlungen. Die Schriftſätze bekommen alſo größere Bedeutung, als ſie ſonſt haben würden. Nachdem die Beweisantretung erfolgt iſt, iſt über die Relevanz der Beweismittel vom Gerichte zu entſcheiden. Jetzt werden Urkunden, die vielleicht noch nicht zu den Akten gekommen, herbeigezogen und findet die Abhörung der Zeugen ſtatt. Nachdem die Beweisaufnahme ſtattgefunden hat, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung angeſetzt, in welchem nach dem Schluſſe der Beweisführung einzig und allein die Frage entſchieden wird, ob der von dem Gericht nach der erſten Verhandlung

Digitized by Google

auferlegte Beweis geführt worden ist oder nicht, und nachdem das Gericht in dieser Beziehung definitiv erkannt hat, wird in Beziehung auf den Inhalt der ersten Verhandlung nicht mehr die Frage aufgeworfen, ob die Resultate der ersten Verhandlung richtig sind oder nicht.

Das ist in der Kürze ein Bild des Verfahrens, wie wir es in Hannover haben. Ich für meinen Theil halte dafür, daß dieses Verfahren von dem Rheinischen Verfahren in den Aeußerlichkeiten nur unwesentlich abweicht, aber wesentlich von dem Preußischen, und daß der Preußische Schriftsatz viel größere Bedeutung hat, als bei uns ihm im Interesse der Zweckmäßigkeit des mündlichen Verfahrens zugestanden wird. Das Verfahren, wie wir es haben, ist eben rein mündlich, und zwar aus dem Grunde, weil immer nur das mündlich gesprochene Wort entscheidet. Es steht im Gegensatze zunächst zu dem Verfahren, welches wir früher hatten, nämlich zu dem Verfahren zu Protokoll. Bei vielen älteren Gesetzen kommt vor, daß man ein Verfahren zu Protokoll aus dem Grunde ein mündliches nannte, weil die Partei vor dem Richter erscheint und zu Protokoll handelt. Ein solches Verfahren hatten wir in Hannover in Bagatellsachen bis 1827, sonst auch im gemeinen Deutschen Prozeß. Das ist aber kein mündliches Verfahren, sondern das Protokoll vertritt die Stelle des Schriftsatzes der Partei in Bezug auf Vorlegung und Abfassung des thatsächlichen Materials. Wir haben bei uns ein ähnliches Verfahren vor Augen in der amtsgerichtlichen Verhandlung. Hier gestaltet sich bei uns die Sache ganz ähnlich. Im Wesentlichen ist ein solches Verfahren zu Protokoll ein schriftliches Verfahren, nicht ein mündliches. Wir müssen, wenn wir zu Protokoll geben wollen, genau darauf sehen, den einzelnen Ausdruck der Thatsachen so im einzelnen Worte zu fassen, daß der Inhalt sich richtig fixirt. Gerade umgekehrt liegt der Werth unseres mündlichen Verfahrens darin, daß nicht eine solche Fixation in dem einzelnen Wort und den einzelnen Klauseln stattfindet, sondern daß hier die ganze Sachlage im Totaleindruck vorgetragen wird. Dieser Totaleindruck ist nicht zu erreichen durch das Protokoll. Wenn das Verfahren zu Protokoll sich hierin unterscheidet von dem mündlichen Verfahren, so unterscheidet sich letzteres auch von dem Verfahren mit

Digitized by Google

vorausgegangenen Schriftſätzen. Man geht hierbei zwar nicht überall in gleicher Weiſe zu Werke; im Allgemeinen müſſen aber die Schriftſätze ſich über Alles verbreiten, die Einreden, Repliken und Dupliken genau enthalten. Nach dem Schriftenwechſel wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung in der Sache angeſetzt und dann über den Ausgang des Prozeſſes auf den Vortrag eines Referenten entſchieden. Eine Abweichung von dieſer Art des Verfahrens hat man in Preußen, wo es geſtattet iſt, in der mündlichen Verhandlung in gewiſſem Sinne nova, die von den Schriftſätzen abweichen, vorzubringen, wenigſtens ſoviel mir bekannt (Nein!); indeß in Oldenburg hat man gegenüber dem Hannoverſchen Verfahren, das ich im Auge habe, Modifikationen, auf die ich hier jedoch nicht näher einzugehen brauche. Erläuterungen finden auch bei uns in der Schlußverhandlung noch ſtatt; es können vom Gerichte zur Aufklärung Fragen geſtellt werden. Ein Verfahren dieſer Art haben wir nun alſo als Ausnahmeverfahren, in ſolchen Sachen nämlich, die wegen ganz außergewöhnlicher Verwickelung der Sache ſich nicht dazu eignen, im Laufe der mündlichen Verhandlung vorgetragen zu werden.

Da wird folgendes Verfahren eingeleitet: Es wird die Klage wie ſonſt dem Gericht eingereicht; im erſten Termin wird dem Beklagten Friſt gegeben, ſich darüber vernehmen zu laſſen. In der Vernehmlaſſung hat er alle Einwendungen vorzubringen; danach wird die Vernehmlaſſung dem Kläger mitgetheilt mit der Aufforderung, die Replik vorzutragen; das geſchieht. Es wird nun in beſtimmter Friſt die Duplik eingefordert und dann die Sache geſchloſſen. In der mündlichen Verhandlung wird ein Referent beſtellt, der aus den Akten referirt, und es kömmt nur auf das an, was in den Akten liegt. Die Parteien haben das Wort nach dem Vortrag des Referenten und Gelegenheit über die Auffaſſung der Sache ſich zu äußern. Wir unſererſeits in Hannover ſind darüber nicht in Zweifel, daß ein ſolches Verfahren diejenige Unmittelbarkeit, die gerade den Hauptvorzug des mündlichen Verfahrens ausmacht, nicht erſetzen kann, das Verfahren iſt eine Halbheit. Der eigentliche Vorzug des mündlichen Verfahrens beſteht darin, daß die Partei dem Richter gegenüber ſteht und ſelbſt bemüht iſt, ihm ein klares Bild von der Sache zu verſchaffen. Es wird von Mund zu Mund verhandelt. Der

Digitized by Google

Richter fragt nach dem, was ihm unklar geblieben, und die Partei kann ihm alle Thatsachen vorführen. Es unterscheidet sich das mündliche Verfahren von dem schriftlichen wie Wort und Schrift; es unterscheidet sich wie ein lebendiges von einem todten Verfahren. Das mündliche Verfahren verlangt, daß der Anwalt sich bemühen muß, das ganze Bild der Sache so übersichtlich und klar zusammenzufassen, daß der Richter gezwungen ist, das ganze Bild auch so übersichtlich und klar aufzufassen, und das Urtheil unter diesem Totaleindruck abzugeben. Diese Mündlichkeit geht aber, selbst wenn ich mich blos auf den Standpunkt der Theorie stelle, sobald von vornherein durch den Schriftwechsel unbedingt über das thatsächliche Material entschieden ist, verloren, da nicht das mündliche Wort die Basis bildet und nicht das mündliche Wort entscheidet, sondern das schriftlich constatirte Material. Es widerspricht der menschlichen Natur, daß man blos theoretisch, blos weil man Vergnügen findet an der mündlichen Verhandlung, der Sache besondere Aufmerksamkeit zuwenden sollte, die an und für sich nicht nöthig wäre. Ich will nicht bestreiten, daß auch bei schriftlichem Vorverfahren eine einzelne Sache Richter und Parteien fesselt, daß einzelne Vorträge den Geist in Anspruch nehmen, das ist aber eine Ausnahme. Dagegen bringt im Allgemeinen die menschliche Natur mit sich, daß man auf die Sache nicht mehr Aufmerksamkeit verwendet, als nöthig ist. Der Referent, der sich über die Sachlage speziell unterrichtet hat und gar nicht Gefahr läuft, darin beeinträchtigt zu werden durch die mündlichen Vorträge der Parteien, der Referent wird das Urtheil vorher zu Hause fertig machen. Die beisitzenden Richter sind gar nicht geneigt, auf den Geist der Vorträge zu achten, sie haben immer die schriftlichen Sätze vor Augen und gehen dann in das Berathungszimmer. Haben sie in der mündlichen Verhandlung etwas nicht aufgefaßt, so können sie ja nur nachschlagen und werden in Bezug auf Thatsachen ihre Aufmerksamkeit sehr wenig konzentriren. Auf diese Weise wird die Aufmerksamkeit des Richters wie des Referenten abgelenkt von dem Inhalte der mündlichen Verhandlung.

Gerade so stellt sich die Sache in Bezug auf den Anwalt heraus. Ich will ganz und gar nicht verkennen, daß auch hier der Anwalt oft

Digitized by

Sachen hat, die ihn ſo intereſſiren, daß er mit großer Spannung in die mündliche Verhandlung hereintritt; allein in der Regel wird der Anwalt, wenn das thatſächliche Material feſtgeſtellt iſt, wenn er weiß, der Referent hat ſein Referat fertig, das Gericht urtheilt nach den Schriftſätzen, Du kannſt höchſtens rekapituliren, — da wird der Anwalt mit ſehr wenig Aufmerkſamkeit ſich in die mündliche Verhandlung begeben.

Ja etwas ganz anderes tritt noch hinzu. Der Anwalt iſt gar nicht gezwungen, bei Abfaſſung der Schriftſätze der Einrichtung zu folgen, die bei uns nöthig iſt. Da muß der Anwalt ſchon von vorn herein die Behandlung der ganzen Sache, die Konzentrirung des Stoffes, die Zuſammenſtellung des Ganzen ſo einrichten, daß es für die mündliche Verhandlung ſich eigne. Er muß die ganze Sache ſo bearbeiten, daß ſie in der mündlichen Verhandlung überſichtlich und klar wird. Man muß daher auch von vornherein erwarten, daß in der That die Bedeutung der mündlichen Verhandlung ſowohl für den Richter als den Anwalt ſich weſentlich ändere, je nachdem das eine oder das andere Verfahren einzuſchlagen iſt; nun m. H., ſchließlich wird die Erfahrung zu entſcheiden haben.

Wenn ich bis jetzt theoretiſch geblieben bin, ſo gehe ich jetzt zur Erfahrung über.

Ich will zunächſt anführen, was mir namhafte Juriſten darüber ſagten; ich will keinen Namen nennen, aber ſo viel iſt mir klar geworden, daß die Preußiſchen Juriſten ſelbſt ihr Verfahren keineswegs als ein ſo geartetes betrachten, daß die Mündlichkeit überwiege. Sie ſagen ſelbſt, es muß ein größerer Werth für die mündliche Verhandlung ermittelt werden. Sie ſagen, bei uns treten die ſchriftlichen Sätze zu ſehr in den Vordergrund, die mündliche Verhandlung iſt mehr ein Zuſatz, der in vielen Fällen gar keine Bedeutung hat. Fragt man nun, auf welche Weiſe ſoll dieſer Schwerpunkt hineinkommen, da kann doch nur die Antwort ſein: dadurch, daß man die Schriftſätze mehr zurückſtellt. Ein Tertium iſt nicht möglich. Ich könnte verſchiedene Einzelheiten anführen, ich könnte Sachen anführen, die ſpeziell aus ſolchen Verhand-

Digitized by Google

lungen mir gesagt sind. Ich will mich auf diese Spezialitäten nicht einlassen, ich will aber einen Satz aufstellen, den ich ganz rein verbürgen kann, weil ich mich auf die Erfahrung in Hannover beziehe.

Nun, m. H., wenn es wahr wäre, daß das mündliche Verfahren nicht so gut wäre wie jenes, wenn es wahr wäre, daß das schriftliche Verfahren mit der mündlichen Schlußverhandlung in sich Lebendigkeit und Frische paare, — so würden Anwalt und Richter darauf hinwirken, daß solches Ausnahmeverfahren öfters stattfände, denn ich denke: der Richter hat kein Interesse, zu Gunsten der Theorie ein Prinzip zu desavouiren; allein gerade umgekehrt. Richter, Partei, Anwalt, kein Mensch will das Verfahren. Man betrachtet es bei uns als eine Kalamität dieses schriftliche Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung. Einem Antrage darauf wird immer sehr ungern stattgegeben und nach einer Mittheilung würde vielleicht unter einer Zahl von 200 Sachen sich höchstens eine einzige finden, die in dieser Art des Verfahrens geleitet wird. Wenn wir also die aufgestellte Theorie für die richtige halten, thun wir dies nicht aus theoretischen Gründen, sondern glauben, daß wir auf Erfahrung Anspruch machen können.

Es sind gegen das Verfahren, wie wir es haben, auch Einwendungen gemacht worden. Die eine ist dahin erhoben worden, es sei gegen das Recht der Partei, daß ihr vorgeschrieben werde, auf diese Weise ihre Sache in der mündlichen Verhandlung vorzutragen; es ist ein solcher Einwand nämlich gemacht worden in dem Gutachten, welches Herr Kammergerichtsrath Plathner über diese Sache gegeben hat; allein ich bedauere, daß ich ihn durchaus nicht richtig finden kann; denn wollte man den Grundsatz aufstellen, daß die Partei darüber zu entscheiden hat, welches Verfahren sie für gut findet, so brauchten wir gar keine Prozeßordnung zu machen; es handelt sich eben darum, im Interesse der Sache von Seiten der Gesetzgeber die Partei zu zwingen: die Partei soll nicht frei sein, sondern es soll ein Verfahren gefunden werden, welches zweckmäßig ist, und aus dem Grunde der Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens tritt es der freien Willkür der Parteien entgegen.

Wesentlicher dürfte ein andrer Einwand sein, das ist nämlich der: Wie ist es möglich, daß das Gericht in Civilsachen beurtheilen kann,

Digitized by

ob die Partei alles zum Thatbeſtand erforderliche Material in der mündlichen Verhandlung vorgetragen habe. Nun, m. H., es iſt ſehr ſchwierig, dieſen Einwand zu widerlegen; denn überzeugen läßt ſich nur durch Erfahrung. Ich will aber hier nur dagegen anführen, daß es Punkte in der Prozeßordnung giebt, die es ſehr erleichtern, daß der Thatbeſtand vollſtändig genug vorgetragen wird; einen Grund habe ich ſchon angedeutet, nämlich die Stellung des Anwalts. Der Anwalt wird ſich für die mündliche Verhandlung ein einfaches überſichtliches Bild von der Sache entwerfen, er muß ſie ſo behandeln, daß die Aufmerkſamkeit des Richters gefeſſelt wird; der Anwalt iſt gezwungen dazu, er wird die Sache in der Regel ſo behandeln; wenn er es nicht thut, wird die Thätigkeit des Anwaltes zurücktreten, er wird in ſolchem Falle ſeine Praxis verſchlechtern. Derjenige Anwalt wird den Vorzug haben, der ſeine ganze Thätigkeit darauf richtet, die Sache ſo zurecht zu legen, daß eine überſichtliche Klarheit in die mündlichen Verhandlungen kommt. Denken Sie Sich, m. H., den Schriftenwechſel nach der gemeinen Prozeßordnung, wo die Thatſachen förmlich auseinandergezerrt werden; ja freilich, das iſt etwas anderes; denn eine Vernehmlaſſung von vielleicht 20 Seiten nach einem ſchriftlichen Verfahren, die kann der Richter nicht auffaſſen, wenn ſie vor Gericht vorgeleſen wird. Hier handelt es ſich um die Einheit der Verhandlung, und der Anwalt iſt der erſte, der ſie dem Richter erleichtert. Der Richter ſteht hier ganz anders zu der Sache. Er hat die Nothwendigkeit vor ſich, die Sache zu beachten, er hat auch die Möglichkeit dazu; er kann ſich Notizen machen, nach Einzelheiten fragen; wenn bei der Schlußverhandlung das Gericht ſich zurückzieht und dann findet, wir ſind unklar über gewiſſe Punkte, unklar, wie eine Partei die Sache gemeint hat, wenn vielleicht die Stimmen darüber getheilt ſind, dann wird das Gericht in den Saal zurückkehren, es wird die Verhandlungen wieder eröffnen, es wird ſich die Aufklärung, wie die Sache gemeint war, geben laſſen und bewirken, daß dieſelbe klar und präzis gefaßt wird und nun ein deutlicher Thatbeſtand vorliegt.

Ferner, und das iſt zweitens noch von weſentlichem Belange, die Partei wirkt ſelbſt darauf hin, konſtatirt Zugeſtändniſſe der anderen

Digitized by Google

Partei, kann Zahlen notiren, kann sie zu Protokoll geben lassen, kann den Richter bitten: notiren Sie diese Zahl; kann, wenn Thatsachen vorkommen, die schwierig aufzufassen sind (denn man wird es dem Richter anmerken, ob es ihm deutlich geworden), den Richter fragen, ob er die Sache aufgefaßt oder nicht. Diese Mittel gehen sämmtlich dahin, das thatsächliche Verhältniß klar zu machen. Die Erfahrung entscheidet auch hier. Es sind Berichtigungsanträge gegen den Thatbestand äußerst selten, sie sind nur ganz seltene Ausnahmen. Und wenn denn das Verfahren so äußerst gefährlich wäre, warum sollten wir dann Werth darauf legen? Wenn es gefährlich wäre, warum sollten wir es empfehlen? Im Anfange war ich selbst oft bedenklich, ob die Sache so, wie verhandelt, in den Thatbestand aufgenommen werde; ich habe mich gefragt, wie es möglich wäre, daß nichts übersehen werden könne.

Ich habe mich aber überzeugt, habe nur ganz ausnahmsweise Unrichtigkeiten gefunden und muß gestehen, für meine Person aus den Erfahrungen kein Bedenken gefunden zu haben. Und nicht für meine Person allein; ich kann konstatiren, daß in Hannover mit sehr wenigen Ausnahmen, welche noch aus gewisser alter Anhänglichkeit für das schriftliche Verfahren sind, Alles für dieses neue Verfahren ist. Ich glaube also, das kann ich für mich anführen.

Ich muß mich hiernach dafür erklären, daß man die vorliegende Frage so beantwortet: es solle das Hauptgewicht auf die mündliche Verhandlung gelegt werden.

Es ist die weitere Frage aufgeworfen worden über „den Unterschied" zwischen dem Hannöverschen, „Rheinischen" und Preußischen Verfahren. Das Rheinische unterscheidet sich von dem Hannöverschen Verfahren einigermaßen durch die Art und Weise des Schriftenwechsels, der Eingaben; das Rheinische Verfahren weicht ab durch die Fassung des Thatbestandes, desgleichen dadurch, daß in dem letzten Deduktionsverfahren neue Dinge vorgebracht werden können; das sind alles Sachen, die für eine Bearbeitung der Prozeßordnung demnächst noch in Betracht kommen.

Nun würde es meinen Wünschen entsprechen, wenn wir geradezu sagten, es sei die Sache so vorbereitet, daß wir uns dafür entschieden

Digitized by

daß auf der Grundlage der Hannöverſchen Prozeßordnung weitergegangen werde. Das Richtigſte würde ſein, geradezu zu ſagen, auf dieſer Grundlage arbeiten wir weiter. Ich ſage, das würde ich für den praktiſchſten Weg halten. Allein da hier die Frage möglichſt einfach beantwortet werden muß und um die Sache nicht noch weiter auszuführen und um nicht ein definitives Urtheil zu geben über Prozeßordnungen, die ich theilweiſe nicht kenne, wenigſtens in der Ausführung nicht, werde ich mich dabei beruhigen, daß es heißt: es ſoll mündliche Verhandlung als Grundlage angenommen werden. (Anhaltendes lebhaftes Bravo!)

Präſident: Herr Aſſeſſor Makower hat die von der ſtändigen Deputation des Juriſtentages aufgeworfene Frage in der Form des folgenden Antrags eingebracht:

> „Der Deutſche Juriſtentag erklärt es als wünſchenswerth, daß der Schwerpunkt des nach den Grundſätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu regelnden Verfahrens in bürgerlichen Streitſachen in der mündlichen Verhandlung liege, namentlich was das Verfahren in erſter Inſtanz betrifft.“

Ich ertheile nun Herrn Planck das Wort.

Obergerichts-Aſſeſſor **Planck**: Ich verzichte vorläufig darauf!

Präſident: Sie behalten ſich das Wort für ſpäter vor.

Kreisrichter **Lehfeld** aus Beuthen: Der Antrag des Herrn Makower entſpricht vollkommen meiner Anſicht; ich wünſche aber ein Amendement dazu zu ſtellen, und zwar gerade in Folge des Vortrags des Herrn Dr. André. Die Art, wie aus dem mündlichen Vortrage die Thatſachen feſtgeſtellt werden, ſcheint mir nicht eine genügende Garantie für die Parteien zu bieten.

Ich möchte beantragen, zu erklären, es ſei wünſchenswerth, daß die thatſächlichen Grundlagen auf eine ſicherere Art, als in der Hannöverſchen Prozeßordnung, feſtgeſtellt werden. Wenn eine nähere Debatte hierüber erfolgt, werde ich meine Anſicht des Weitern begründen.

Kreisgerichts-Direktor **Odebrecht** aus Berlin: M. H.! Es ſcheint mir nicht überflüſſig, folgenden Punkt etwas näher feſtzuſtellen. Es wird vor allen Dingen darauf ankommen, vor welchem Gerichte in erſter Inſtanz das Verfahren ſtattfindet. Es ſcheint mir nach dem,

Digitized by Google

was ich bisher gelesen habe, als wenn man lediglich das Verfahren vor Kollegialgerichten als Regel hinstelle. Bedenken Sie, daß Kollegialgerichte in erster Instanz nicht überall vorhanden, daß vielmehr die meisten Gerichte erster Instanz nur mit Einzelrichtern besetzt sind. Eine große Anzahl Rechtsstreitigkeiten ist vor dem Einzelrichter anhängig. Aus den Mittheilungen über die Hannöversche Prozeßordnung haben wir ersehen, daß vor Amtsgerichten ein ganz anderes Verfahren stattfindet, als vor Kollegialgerichten, und wir wissen, daß Einzelrichter über Gegenstände bis 150 Thlr. entscheiden, ferner über Grenzstreitigkeiten, Wegeprozesse und dergleichen Sachen, daß in dieser Beziehung ein ganz anderes Verfahren stattfindet, als vor Kollegialgerichten.

Ebenso ist es in andern Ländern. So sind z. B. in Baden die Gerichte erster Instanz noch nicht kollegialisch organisirt.

Sollte nun hier eine allgemeine Resolution dahin gefaßt werden, daß der Schwerpunkt des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung liegen müsse, so würde man dabei nothwendig voraussetzen: „vor Kollegialgerichten". Ich glaube also, die Sache muß mehr dahin fixirt werden, ob man das Verfahren vor Einzelrichtern oder Kollegialgerichten im Auge hat. Wenn wir ein einheitliches Recht für ganz Deutschland wünschen, so muß zunächst die Frage der Organisation der Gerichte in Anregung gebracht werden. So lange wir darin nichts Einheitliches haben, werden die Resultate der Diskussion nicht in die Praxis übergehen können. Ich möchte daher vor allen Dingen wünschen, daß man die Frage der zweckmäßigsten Organisation erläutert und dann das Material sammelt, was vielleicht dem nächsten Juristentage vorgelegt werden könnte.

Ehe weiter gegangen wird, möchte ich noch einige Worte über das sagen, was wir über die Hannöversche Prozeßordnung gehört haben.

Während bei uns der Grundsatz gilt: „quod non est in actis, non est in mundo", gilt in Hannover: „quod non est in verbis, non est in mundo", bei Anderen: „quod non in verbis et actis, non est in mundo". Es wird darauf ankommen, wohin sich die Debatte richtet.

Digitized by

Wenn wir nun das mündliche Verfahren, das allerdings viel Anſprechendes für ſich hat, angenommen, dann, m. H., werden wir auch zu fragen haben, wie das Beweisverfahren geregelt werden ſoll. Wenn der Richter nach ſeiner Ueberzeugung urtheilt, wie auch in Preußen ſchon in Ausnahmefällen geſchieht, ſo wird man ſich in jeder Audienz fragen müſſen: Wird in dieſer Frage nach Beweisregeln oder nach freier Ueberzeugung entſchieden? Man wird dahin kommen müſſen, daß bei dem bloßen mündlichen Verfahren vor Kollegialgerichten auch beſtimmte Beweisregeln feſtgeſtellt werden.

Mir ſcheint es vor allen Dingen darauf anzukommen, die Frage näher zu beſtimmen, ob das Verfahren vor Kollegialgerichten, was immer nur Ausnahmsweiſe bei großen Gerichten der Fall iſt, oder vor Einzelrichtern ſtattfindet.

Präſident: Es iſt von mehreren Seiten der Wunſch geäußert worden, in der Debatte die Redner, welche pro oder contra, im Sinne der Hannöverſchen Prozeßordnung oder nicht, ſich erklären, mit einander abwechſeln zu laſſen. Wäre die geehrte Verſammlung damit einverſtanden, daß die weiter eingeſchriebenen Redner in dieſer Reihenfolge zum Worte kommen, ſo würde ich die bis jetzt eingeſchriebenen Redner verleſen und jeden der Herren fragen, ob er pro oder contra zu ſprechen gedenkt.

Eine Stimme: Es wäre wohl richtiger ſo zu faſſen: „für oder gegen den Antrag".

Präſident: Alſo für oder gegen den Antrag?

Ober-Tribunalsrath **Waldeck**: Ich würde den Antrag der ſtändigen Deputation bejahen!

Advokat **Judeich**: Ja!

Ober-Appellationsgerichtsrath **Becker**: Ja!

Kreisrichter **Elvers**: Ja!

Juſtizrath **Heinze**: Nein!

Anwalt **Mayerſohn**: Ja!

Dr. **Niſſen**: Ja!

Rechtsanwalt v. **Wilmowsky**: Ja!

Obergerichtsrath **Bähr**: Nein!

Digitized by Google

Präsident: Es haben sieben Herren „ja" und zwei „nein" gesagt und Sie haben bereits mehrere „Ja" gehört, so daß ich es jetzt wirklich der geehrten Versammlung überlassen muß, zu entscheiden, ob sie zunächst ein „Nein" oder noch mehrere „Ja" hören will. (Ruf: Nein.)

Unter diesen Umständen ertheile ich Herrn Heintze das Wort.

Justizrath Heintze aus Frankfurt a./O.: Ich bin der Ansicht, daß im Gegensatze zum Hannöverschen Verfahren der Schwerpunkt im Prozesse auf der schriftlichen Darstellung der Thatsachen beruhen muß. Der Zweck eines jeden Prozesses ist und kann nur der sein, eine möglichst rasche und eine möglichst gute Entscheidung herbeizuführen. Beide Zwecke werden, glaube ich, nur dann erreicht, wenn die Feststellung der Thatsachen, auf die der Prozeß gegründet ist, schriftlich geschieht. Jeder Anspruch gründet sich auf eine Thatsache, das ist eine bekannte Sache, die keiner Ausführung bedarf. Jeder, der einen Anspruch geltend machen will, muß sagen: „ich habe einen Anspruch an den und den und aus dem und dem Grunde", das ist die Thatsache, die unterliegt. Wenn es nun nach der Hannöverschen Prozeßordnung, wie uns gesagt worden ist, gar nicht darauf ankommt, was in der Klage für Thatsachen aufgeführt worden, wenn im mündlichen Verfahren auf ein ganz anderes Klagfundament übergegangen werden kann, so steht entschieden der Verklagte im Nachtheile. (Nein!)

Es ist gesagt worden, man kann bei der mündlichen Verhandlung abgehen von dem, was man in der Klage angegeben hat. (Widerspruch.)

Präsident: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen, sowie keine Privatgespräche zu führen.

Justizrath Heintze: Die Thatsachen sind das Fundament, welches rechtliche Folgen hat. Wenn ich den Vorredner mißverstanden habe und nach der Hannöverschen Prozeßordnung es unbedingt nöthig bleibt, daß die Thatsachen nicht geändert werden, dann sehe ich gar nicht ein, warum man sie nicht schriftlich feststellt, damit man die Ueberzeugung habe, daß das, was im Urtheile angeführt wird, auch wirklich das ist, was man angeführt hat.

Wird nun also der Schwerpunkt der Verhandlung auf das münd-

Digitized by Google

liche Verfahren gelegt, ſo kann dieſes nichts weiter bezwecken und kein weiteres Ziel haben, als durch die An- und Ausführung der Thatſache den Anſpruch näher zu begründen. Dann iſt es ausreichend, daß ich meine Klage etwa ſo mache: „Ich habe an irgend Jemand einen Anſpruch"; ich brauche weiter nichts zu ſagen und nur in der mündlichen Verhandlung zu motiviren, aus welchen Gründen ich den Anſpruch erhebe. Es läßt ſich nicht leugnen, daß damit der Beklagte entſchieden benachtheiligt iſt. Wie ſoll ſich der Verklagte, der nicht weiß, worauf ſich der Anſpruch gegen ihn gründet, der die Beweismittel nicht kennt, wodurch man die Thatſache erhärten will, auslaſſen? Ich glaube, es iſt ein Fehler in der Prozeßordnung, wenn nicht dahin gewirkt wird, daß der Verklagte dem Kläger ganz gleichſteht. Der Kläger hat Zeit, ſich vorzubereiten; der Verklagte muß alſo in derſelben Lage ſein, er muß ſeine Einwendungen vorbereiten können, und das kann er nur, wenn ihm ſchriftlich mitgetheilt wird, was und aus welchen Gründen man etwas beanſprucht, und wenn man von dieſer Grundlage nicht mehr abgehen darf.

Das Verfahren, wie es nach der Hannöverſchen Prozeßordnung, wenn ich es recht verſtanden habe, geleitet wird, kann auch entſchieden in vielen Fällen weitläufiger ſein, als z. B. nach der Preußiſchen Prozeßordnung möglich iſt. Wenn eine Beweisaufnahme nöthig iſt, wird überhaupt nur dahin reſolvirt — ich habe es dahin verſtanden; ich kenne es nicht — „ein Beweis iſt nöthig über die und die Punkte", und es folgt daraus nothwendig, wenn die Beweismittel nicht vorher angegeben worden, daß es dem Verklagten, der durch einen Anwalt vertreten wird, nicht immer möglich iſt, gleich gegen das nunmehr vorgebrachte Beweismittel ſeine Einwendungen zu machen; er muß vielmehr oft ſagen: „Ich kann mich darauf nicht auslaſſen und muß bitten, daß ein neuer Termin angeſetzt werde." Dies iſt entſchieden ein weitläufigeres Verfahren, als wenn man gleich in der Klage ſagt: „Das und das habe ich zu fordern und das ſind meine Beweismittel", damit ſich der Verklagte darauf auslaſſen kann. Die mündliche Verhandlung hat und kann nur den Zweck haben, daß die Parteien davon überzeugt werden,

Digitized by Google

daß der Richter alles das hört, was in der thatſächlichen Begründung des Anſpruchs angeführt iſt. Dazu dient das Referat, das von dem Advokaten dahin zu kontroliren iſt, ob Alles, was die Partei angeführt hat, wirklich vorgetragen wird. Das, was daraus folgt, der Rechtspunkt, iſt Sache des Richters, der Bericht Sache des Advokaten in einer geregelten Juſtizverwaltung. Nach dem Hannöverſchen Verfahren liegt der Schwerpunkt lediglich in dem Advokaten, den die Parteien annehmen. Vorausgeſetzt eine gleiche wiſſenſchaftliche Befähigung, läßt es ſich doch nicht leugnen, daß nicht Jeder eine gleich raſche Auffaſſung hat und ſich ſo raſch ein Urtheil bilden kann, wie ein Anderer. Derjenige, der langſamer auffaßt, mag er wiſſen, ſoviel er will, der langſamer zum Urtheile kommt, als ein Anderer, ſteht in dem Verfahren entſchieden im Nachtheile und durch ihn die Partei, die ihr Recht ſucht.

Ich glaube, daß in dieſer Beziehung das Preußiſche Verfahren den Vorzug haben dürfte vor dem Hannöverſchen und daß der Schwerpunkt des Prozeſſes in der ſchriftlichen Feſtſtellung der Thatſachen, auf die ſich der Anſpruch gründet, liegen müſſe.

Kreisgerichtsrath **Kühne**: Zur faktiſchen Berichtigung!

Präſident: Herr Kreisgerichtsrath Kühne zur faktiſchen Berichtigung!

Kreisgerichtsrath **Kühne**: Der geehrte Herr Vorredner hat den Vortrag des Herrn Dr. André unter Anderm dahin verſtanden, daß eine mutatio libelli in der mündlichen Verhandlung zuläſſig ſei. Zur faktiſchen Berichtigung möchte ich §. 203 der Hannöverſchen Prozeßordnung vorleſen, um eine Debatte hierüber ein für allemal abzuſchneiden. Er lautet:

> Der Kläger kann im Laufe der mündlichen Verhandlung ſeine Klaganträge verbeſſern. Für eine Verbeſſerung iſt es zu halten, wenn, unter Beibehaltung der thatſächlichen Grundlagen des Hauptanſpruches und der Nebenforderungen, das Vorbringen erläutert und näher oder richtiger beſtimmt, desgleichen wenn der Betrag des Hauptanſpruches oder der Nebenleiſtungen erhöht oder vermindert, ſowie ferner wenn ſtatt der urſprünglich in Anſpruch genommenen Sachen wegen Veräußerung oder Untergangs derſelben die Leiſtung der Entſchädigung gefordert wird.

Digitized by

Jede weitere Abweichung von den ſchriftlichen Klaganträgen (Klagänderung) iſt zwar nicht von Amtswegen zu beachten; dagegen ſteht dem Beklagten das Recht zu, — — die Unzuläſſigkeit der Abweichung zu rügen ꝛc.

Hierdurch wird ſich der Zweifel wohl erledigen.

Obergerichts-Aſſeſſor **Planck**: Ich füge dem nur die zweite Berichtigung hinzu, daß, wenn im Laufe der mündlichen Verhandlung von Seiten des Beklagten oder Klägers Nova, die unbeſchränkt zuläſſig ſind, vorgebracht werden, nicht wie der Vorredner meint, die Gegenpartei auf dieſelben unbedingt ſich erklären muß, ſondern Ausſetzung der Verhandlungen auf Koſten der Partei, die ſie vorgebracht hat, verlangen kann, ſo daß den Anſprüchen der Gerechtigkeit in vollem Maße genügt iſt.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Ich will nur einige wenige Bemerkungen, ſoweit man kurz ſein kann in dieſer Sache, welche ſchon ſehr eingänglich in dem Sinne, in dem ich die Frage beantworten möchte, behandelt worden iſt, hinzufügen. Zunächſt iſt von dem Herrn Direktor Odebrecht bemerkt worden, daß bei einem ſolchen Verfahren eine Organiſation mit kollegialiſchen Gerichten nothwendig ſei. Damit bin ich für meine Perſon einverſtanden.

Ich glaube, wir müſſen auch von dieſer Vorausſetzung ausgehen; denn im vorigen Jahre, als überhaupt dieſe Frage durch mich zuerſt angeregt ward, iſt bei meinen Anträgen durchaus dieſe Vorausſetzung ausgeſprochen worden, die Vorausſetzung nämlich einer Juſtizorganiſation, welche auf dem Grundſatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vor kollegialiſch gebildeten Gerichten beruht; ebenſo war nur von dem ordentlichen Prozeſſe bei allen dieſen Anträgen die Rede. Es wurde damals in der Prozeßabtheilung nicht einmal für nöthig gehalten, es durch beſondere Beſchlüſſe auszuſprechen, daß gerade kollegialiſch formirte Gerichte ein weſentliches Korrelat des mündlichen Verfahrens bei allen wichtigen Sachen ſind, und daß nur Prozeſſe über geringere Objekte nach einer gewiſſen Summe, die die Geſetzgebung feſtſtellen mag, als Bagatellſachen von dem Einzelrichter bearbeitet werden müſſen, wie es faſt überall gegenwärtig noch der Fall iſt.

Digitized by Google

Ich wiederhole, was ich schon damals gesagt habe: Wenn wir eine neue Gerichtsordnung für ganz Deutschland machen wollen, so ist eine diesen Grundsätzen entsprechenden Organisation der Gerichtsbehörden dabei eine wesentliche Bedingung, welcher durch ein Organisationsgesetz genügt werden muß. Es ist verschiedentlich Nachtheil daraus entstanden, z. B. in Hannover, daß man bei Einführung des mündlichen Verfahrens die Behörden nicht durchweg entsprechend organisiren konnte, theils wegen verfassungsmäßiger Zustände, theils wegen der Kleinheit des Landes, und deshalb genöthigt war, den Einzelrichtern eine viel zu große Kompetenz einzuräumen. Dies Alles hat aber auf die Sache selbst, auf die Frage, die hier vorliegt, keinen Einfluß. Ich bemerke, daß diese Frage auch nur unter der Voraussetzung eines Verfahrens vor kollegialisch formirten Gerichten gestellt ist.

Ich komme nun auf die Einwendungen, welche einige Vorredner vor mir gemacht haben.

In allen Arten mündlichen Verfahrens, im Rheinischen und Hannöverschen, ist irgend eine schriftliche Grundlage vorhanden: in der Klage nämlich. Es kann jedoch nach der Hannöverschen Prozeßordnung im Einverständniß mit dem anderen Theile vom Klagefundamente abgewichen werden. Das ist ein Punkt, der einer verschiedenen Feststellung durch die Gesetzgebung fähig ist; aber die Klage bildet immer die Grundlage. Daß schriftliche Anträge unentbehrlich sind, dafür zeugen alle Gesetzgebungen der Länder, in welchen das mündliche Verfahren eingeführt ist. Bei der Mündlichkeit muß man immer voraussetzen, was ich in meinen Anträgen eben deshalb berührt habe, daß Anwaltszwang stattfindet. Die Schriften der Anwälte können beim Gerichte eingereicht und durch dasselbe dem Gegentheil mitgetheilt werden; die Mittheilung kann auch gegenseitig durch die Advokaten erfolgen, wie im Rheinischen und Hannöverschen Verfahren. Diese letztere Einrichtung scheint den Vorzug größerer Beweglichkeit zu haben. Im Grunde aber ist dies eine reine Formfrage, worüber wir uns hier nicht aussprechen. Der Kern der Sache scheint getroffen durch die Art und Weise, wie die ständige Deputation die Frage gestellt hat.

In Preußen kennen wir alle Arten von Verfahren. Es besteht

Digitized by Google

bei uns das Rheiniſche Verfahren, welches dem Hannöverſchen, das aus der Genfer Prozeßnovelle hervorgegangen, im Weſentlichen zu Grunde liegt, nur mit einer Veränderung in der Beweisinſtanz, von der bei der allgemeinen Frage nicht die Rede iſt. Mir ſind die Vorzüge und Nachtheile dieſer Verfahren praktiſch zur Kenntniß gelangt. Ich glaube, es muß allerdings als ein Nachtheil des Preußiſchen Verfahrens betrachtet werden, daß wir das Hauptgewicht in die Schriften legen, daß die eine Partei genöthigt iſt, in der ſchriftlichen Klagebeantwortung und Replik die Fakta vollſtändig vorzutragen, daß alſo das mündliche Verfahren in thatſächlicher Beziehung nur eine Reproduktion ſein kann.

Wenn man nun geſagt hat, daß darin eine gewiſſe Garantie liege für die Feſtigkeit der Grundlage der Entſcheidung, auch für die folgende Inſtanz, ſo kann ich dies allerdings zugeben. Man muß mir aber ebenſo gut zugeben, daß dieſes ſtrenge Präjudiz ſehr häufig die Rechte der Partei verletzt. Ich kann nach meiner Erfahrung, die auf Beobachtung beim höchſten Gerichtshof während einer langen Reihe von Jahren beruht, ſagen, daß gerade von dieſem Geſichtspunkte aus Abweiſungen der Klage „angebrachter Maßen" viel zu häufig bei uns vorkommen, und ich betrachte dies gerade als einen derjenigen Punkte, die in unſerem ſtrengen Präjudiz liegen. Nach unſerer alten Gerichtsordnung beſtand eine viel größere Laxheit in dieſer Beziehung. Als man zu einem ſtrengeren ſchriftlichen Verfahren überging, war es begreiflich, daß man in den Geſetzen von 1833 und 1846 ein ſtrengeres Prinzip annahm. Ich glaube, daß, wie die Sache jetzt liegt, dies Prinzip nicht mehr als zur Förderung der Ordnung und Schnelligkeit nothwendig angeſehen werden kann.

Bei allen Fragen, die wir erwägen, wird ein durchaus geordneter Anwaltſtand vorausgeſetzt, der eben wieder in Folge des öffentlichen mündlichen Verfahrens ſeine Organiſation findet, und der es als Ehrenpunkt betrachtet, im Prozeſſe zeitig Alles anzuführen, was nothwendig iſt, um in dieſer Beziehung die Parteien gegen chikaneuſe Schwankungen und was durch dergleichen herbeigeführt werden könnte zu ſichern. Ich würde alſo für eine ſolche Vorſchrift nicht ſein, wenn von dem ſchriftlichen Verfahren die Rede wäre oder bei einem nicht

gut organiſirten Anwaltſtande, wie er allerdings in früherer Zeit häufig exiſtirt und bedeutende Klagen veranlaßt hat. Wie glänzend die Sache ſich bewährt hat, zeigt kein Land mehr als Hannover, nach den übereinſtimmenden Gutachten, die von den Gerichten abgegeben und vom Geh. Rath Leonhardt geſammelt und im Druck veröffentlicht ſind.

Es beſteht darüber kein Zweifel, daß Anwälte und Gerichte einmüthig ſich gegenſeitig in die Hände arbeiten, um wahres Recht zu fördern. Unnütze Ausſetzung von Terminen u. dgl. gehört dort zu den Seltenheiten.

Wenn man bedenkt, daß Hannover das Land iſt, das aus dem mündlichen Verfahren des Franzöſiſchen Rechts wieder in das unbedingt ſchriftliche und unendlich dilatoriſche des gemeinen Prozeſſes herübergegangen war, und daß die Erfahrung ſeit dem Jahre 1852 datirt, ſo muß man das ganz gewiß als ein glänzendes Zeugniß betrachten für die vollkommene Ausführbarkeit dieſer Vorſchriften. Wenn ohne Schaden für die Sache erreicht werden kann, durch das Prinzip der Möglichkeit neuer thatſächlicher Anführung ohne Aenderung des Klagfundaments das Präjudiz in den mündlichen Termin zu legen — das iſt der cardo der Sache —, ſo entſteht daraus ein großer Vortheil für alle die gar nicht genug zu beachtenden Ausnahmefälle, in welchen durch den Schriftwechſel das Faktum ſich wieder anders geſtaltet hat, und es im Intereſſe der einen oder anderen Partei liegt, dem Richter die Wahrheit zum Vortrag zu bringen. Ich bin daher für den Grundſatz, der darin ausgeſprochen iſt, daß das Präjudiz in dem mündlichen Termine liegt. Das iſt die eigentliche prozeſſualiſche Frage bei der Sache. Jedenfalls müſſen dabei Mittel angewendet werden, um das endloſe Ausſetzen mündlicher Termine zu verhüten.

Wir haben ſchon vom Herrn Anwalt André gehört, daß die Hannöverſche Prozeßordnung ein Korrektiv beſitzt in Anſehung derjenigen Partei, die zu ſpät Anträge vorbringt, darin, daß auf ihre Koſten der neue Termin angeſetzt wird. Ob vielleicht noch andere Mittel nöthig ſind, das mag der Geſetzgebung unterliegen. Jedenfalls aber wird der Vortheil, der darin liegt, daß man das Präjudiz wegen der

Digitized by

Anführung der Thatſachen nicht in die Schriften verlegt, nach meiner Meinung ſo groß ſein, daß er bei Weitem alle Nachtheile überwiegen muß. Es kommt, wie bemerkt, hier Alles nur auf tüchtige Organiſation des Gerichts ſowohl als der Anwälte an. Nach der Mittheilung Oppermanns iſt es bei den Hannöverſchen Anwälten gewiſſermaßen ein Ehrenpunkt, Termine nicht unnütz auszuſetzen. Wenn ein Verfahren dieſe Wirkung hervorbringt, iſt es beſſer, als jedes durch Präjudizien zu früh einengende Geſetz, und dieſe Wirkung kann eben nur in dem mündlichen und öffentlichen Verfahren liegen.

Das wäre die eine Seite der Frage, die legislatoriſche, in Anſehung der Präjudize.

Ich komme auf die andere Seite der Frage, auf welche Weiſe dem Richter, der urtheilen ſoll, die beſte Apperzeption des Falles gemacht werde. Auch in dieſer Beziehung haben uns in Preußen die drei Formen unſeres mündlichen Verfahrens, das eigentlich Preußiſche, dasjenige nach gemeinrechtlichen Prinzipien und das Rheiniſche, Stoff zu Erfahrungen und Vergleichungen gegeben.

Da im Preußiſchen Verfahren die Schriften vor dem mündlichen Termin ſchon Alles erſchöpft haben, ſo macht der Richter ein Referat, einen weitläufigen Auszug aus dieſen Schriften. Nachdem ein ſolches opus vorgeleſen worden, iſt der Anwalt eigentlich nicht mehr in der Lage, wieder anzufangen und dasjenige, was der Richter vorgetragen hat, zu wiederholen. Gewiß iſt dies nicht der natürliche Weg eines mündlichen Verfahrens. Vielmehr iſt es offenbar natürlicher, daß die Vertreter der Parteien ſelbſt die ganze Sache dem Richter vortragen, wie im Rheiniſchen und Hannöverſchen Verfahren.

Werden Schriften, wie in Hannover, und wie ich es für ganz gut halte, auch dem Gericht eingereicht, ſo iſt immer eine Perſon, der Präſident oder der Referent oder ein Mitglied des Gerichts vorhanden, welches dieſe Schriften geleſen hat, alſo ſchon vorläufig Kenntniß von der Sache beſitzt, dem auch ein gewiſſes Fragrecht eingeräumt werden muß. Wenn nun der Anwalt die Sache mündlich vorträgt, — zugegeben auch, daß auf dieſen Vortrag die größere oder mindere Befähigung Einfluß ausübt — ſo wird immer ein viel lebendigeres Bild der

Digitized by Google

Sache in dem urtheilenden Kollegium entstehen, als durch das Vorlesen eines schriftlichen Aktenauszugs. In Preußen ist in den zwanziger Jahren die Frage über Aufhebung des Rheinischen Verfahrens fortwährend von einer Seite herangezogen, und dabei der Schriftlichkeit die größere Gründlichkeit vindizirt, dies aber stets von den Rheinischen Juristen bestritten worden.

Schließlich war der Erfolg, daß von dem Rheinischen Verfahren ein großer Theil adoptirt, das schriftliche Referat aber aus dem alten Verfahren beibehalten worden ist, während fortwährend diejenigen Rheinischen Juristen, die beide Verfahren kennen, immer — ich kann keine Ausnahmen anführen — ihr Verfahren für das bessere gehalten haben. Einen Vorzug — das ist meine Ueberzeugung — hat das schriftliche Referat rücksichtlich der besseren Apperzeption gewiß nicht. Ein Nachtheil ist auch von dem rein mündlichen Vortrage der Parteien nicht zu fürchten, vielmehr sind Vortheile zu hoffen, indem der freie und unbefangene Eindruck von der Sache gewährt wird und mit frischem Sinne das Judizium an die Auffassung der Sache geht.

Als dritte Seite der Sache will ich den Punkt der Fixation der mündlichen Verhandlung nur kurz berühren.

Läßt man zu, daß von den Schriftsätzen abgewichen wird, muß man ferner auch zulassen, daß Erklärungen in mündlichen Terminen vorfallen, die das Faktische in Frage stellen können, so müssen diese Erklärungen und überhaupt das Faktum für die zweite Instanz in den Akten fixirt werden, wenn diese Instanz Nova, was man für nothwendig halten muß, und was jetzt durchgehends der Fall ist, zuläßt. Wie diese Fixation stattfinden soll, das ist wieder eine Frage, die mit der vorliegenden in wesentlichem Zusammenhange steht. Die Fixation wäre möglich durch das Protokoll, auch wäre sie möglich in der Art, daß man das Protokolliren zwar vorschriebe, aber doch nicht als Grundlage betrachtete, sondern wie in Hannover: daß die Richter, die das Urtheil abfassen, demselben nachher die Grundlage gewähren durch eine von ihnen gegebene Darstellung des Sach- und Streitstandes. Diese kann, um unnütze Schreibereien zu vermeiden, Bezug nehmen auf die in den Akten liegenden Schriften. Sie kann in kurzen Terminen und

Digitized by

vor der Ausfertigung des Urtheils von den Advokaten angefochten und muß dann vom Gerichte anderweit feſtgeſtellt werden. Umgekehrt kann man, wie im Rheiniſchen Verfahren, das Faktum durch die Advokaten aufſtellen, vom Gerichte bei erfolgendem Streit berichtigen laſſen, und dem Urtheile beifügen.

Es fehlt alſo nicht an der Möglichkeit guter Fixation des Faktums. Die Frage: wie? betrifft mehr die Form als die Materie.

Der Materie ſcheint Genüge geſchehen, wenn der Juriſtentag die, wie mir ſcheint, ganz gut formulirte, von der ſtändigen Deputation geſtellte Frage bejahte. (Lebhaftes Bravo!)

Advokat Judeich: Nach den ſo ſchätzbaren Erörterungen über die ganze Frage kann ich nur noch wenig Worte meinerſeits hinzufügen. Und im Grunde bin ich ebenfalls für den Deputationsantrag in der Makower'ſchen Faſſung, wie ſie der Herr Präſident verleſen hat. Der Deputationsantrag giebt hinſichtlich des Prinzips der Mündlichkeit eines Theils genug: er legt den Schwerpunkt auf die mündliche Verhandlung und zwar in der Weiſe, daß, wer für denſelben ſtimmt, nicht mehr zweifeln kann, daß in der mündlichen Verhandlung von dem ſchriftlichen Vorverfahren abgewichen, von dort behaupteten Dingen abgeſehen werden kann. Auf der andern Seite giebt der Deputationsantrag auch nicht zuviel. Würde man ſich noch näher der Hannöverſchen Prozeßordnung anſchließen, ſo würde man meines Erachtens der Geſetzgebung gegenüber zuviel geſagt haben. Man kann den Schwerpunkt auf die mündliche Verhandlung legen und dennoch, wie ich meinestheils, entſchieden für das ſchriftliche Vorverfahren ſein. Die nähere Einrichtung, das iſt ebenfalls bereits mehrfach hervorgehoben, überlaſſe man der geſetzlichen Ausführung.

Ich bin prinzipiell für das ſchriftliche Vorverfahren, weil ich nicht glaube, daß, wenn der Kläger das Recht hat, ſchriftliche Sätze einzureichen, man dem Beklagten es abſchneiden könne, daſſelbe zu thun. Da hierdurch der Mündlichkeit nicht geſchadet wird, ſo hat dieſes Verfahren nichts gegen ſich. Ich bin aber auch aus praktiſchen, noch nicht erwähnten Gründen ebenfalls für das Vorverfahren, weil nämlich ſehr viel darauf ankommt, ob man ſpäter mit Herrn Ober-Tribunalsrath

Digitized by Google

Waldeck für den Advokatenzwang ſtimmt oder gegen denſelben. Wer für den Advokatenzwang ſtimmt, wird ſich viel mehr der Hannöverſchen Prozeßordnung nähern können; denn ich glaube, daß, wenn ohne ſchriftliches Vorverfahren die Verhandlung vor ſich geht, dann die Thätigkeit des Anwalts unbedingt nothwendig iſt, man machte ſonſt den Richter zum Anwalt und Referenten der Partei.

Kreisrichter Lehfeld: Die Verſammlung ſcheint nur das Prinzip der Mündlichkeit feſtſtellen und das Uebrige der Geſetzgebung überlaſſen zu wollen; ich ziehe mein Amendement zurück.

(Antrag auf Schluß der Debatte.)

Präſident: Nach Anhörung der eingeſchriebenen Redner würde ich den Schluß der Debatte, wenn ſolcher genehmigt wird, eintreten laſſen. Diejenigen Herren, die damit einverſtanden ſind, daß nach Anhörung der bereits eingeſchriebenen Redner die Debatte geſchloſſen werden ſoll, bitte ich, ſich zu erheben.

Beſteht noch ein Mißverſtändniß über die Fragſtellung?

Eine Stimme: Ich bitte die Namen der Redner bekannt zu machen, ſowie wer für und wer gegen den Antrag der Deputation ſprechen will.

Präſident: Eingeſchrieben ſind noch folgende Herren — ich bitte dabei zu erklären, ob für oder gegen den Antrag:

Herr Ober-Appellationsrath Dr. Becker (dafür),
„ Kreisrichter Dr. Elvers (dafür),
„ Dr. Mayerſohn (verzichtet),
„ Dr. Niſſen (dafür),
„ v. Wilmowsky (dafür),
„ Obergerichtsrath Bähr (dagegen),
„ Kammergerichtsrath Plathner (dagegen),
„ Gerichtsaſſeſſor Makower,
„ Kreisrichter Kühnas (dafür) und
„ Ober-Gerichtsaſſeſſor Planck.

Advokat Müller: Ich glaube, daß dieſer Antrag zu weit geht. Entweder wir hören zu viel oder wir hören zu wenig in Vertheidigung der Frage, ſo daß der Antrag auf Schluß der Debatte noch vorzeitig

Digitized by

erſcheint. Ich würde darum bitten, daß wir noch einige Redner hören und vielleicht den Schluß der Debatte ſpäter annehmen; ich bin der Meinung, daß wir uns nicht präjudiziren und die angemeldeten Herren entweder ausreden laſſen, wenn ſie uns gefallen, oder die Debatte auch früher ſchließen.

Präſident: Diejenigen Herren, die bereits eingeſchrieben ſind, kommen jedenfalls zum Worte, wenn nicht die Verſammlung ihnen ausdrücklich das Wort abſchneidet. Ich als Präſident kann es nicht thun. Neuerdings iſt noch ein Amendement des Herrn Juſtizraths Volkmar zu dem Antrage des Herrn Gerichtsaſſeſſors Makower eingegangen, welches dahin geht, aus dem Makower'ſchen Antrage die Schlußworte:

„namentlich was das Verfahren in erſter Inſtanz betrifft"

fortzulaſſen.

Da wir bereits mehrere Herren für den Antrag gehört haben und es wünſchenswerth iſt, dazwiſchen eine Stimme dagegen zu vernehmen, ertheile ich nun zunächſt Herrn Ober-Gerichtsrath Bähr das Wort.

Obergerichtsrath **Bähr**: Ich war in Verlegenheit, ob ich mit Ja oder Nein antworten ſollte, inſofern als ich eigentlich nicht gegen das Weſen der Sache eine Anſicht zu beſitzen glaube, ſondern gegen die Form der Fragſtellung. Es iſt die Frage geſtellt, ob der Schwerpunkt des Prozeſſes in die mündliche Verhandlung gelegt werden ſoll. Ich glaube, daß dieſe Frage eigentlich mehrere andere umfaßt, die wir uns vor Allem klar machen müßten; ich glaube es den Herren nicht deutlicher machen zu können, als wenn ich Sie frage, ob Sie wohl in ein Geſetz hineinſetzen würden: „der Schwerpunkt ſoll in das mündliche Verfahren gelegt werden."

Es ſcheinen mir drei Punkte zu ſein, die vornehmlich in Frage kommen. Zunächſt das Maaß der ſchriftlichen Vorverhandlung im Verhältniß zur mündlichen; ſodann die Frage: ſoll für den Richter die mündliche Verhandlung allein maßgebend ſein? — das könnte man in ein Geſetz ſetzen, — und drittens: ſoll Alles, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden, für den Richter maßgebend ſein? mit andern Worten: dürfen Nova unbedingt zugelaſſen werden? Vielleicht knüpft einer oder der andere der Herren noch weitere Fragen an.

Digitized by Google

Ich meine nun, alle dieſe Fragen haben eigentlich nicht eine ſolche Bedeutung, wie vielleicht von vielen Herren daran geknüpft iſt, und theilweiſe hat dasjenige, was ich in dieſer Beziehung bemerken wollte, ſchon Herr Obertribunalsrath Waldeck geſagt.

Ich will die zwei letzten Fragen zunächſt berückſichtigen. Wenn ich dieſen Satz aufſtelle: der Richter ſoll allein nur berückſichtigen, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht iſt; ſo wird ſich im Leben die Sache doch immer anders geſtalten. Die Richter nehmen die ſchriftliche Verhandlung in die Hand, ſie wollen doch auch etwas damit machen, ſie wollen ſie leſen; ich möchte die Herren aus Hannover fragen, ob ſie die Schriften nicht leſen, und, wenn ſie dieſelben leſen, nicht eine gewiſſe Rückſicht darauf nehmen, und das um ſo mehr, als ich mir nicht denken kann, daß nicht hier und da wenigſtens ein Zweifel entſteht, was eigentlich in der mündlichen Verhandlung vorgekommen iſt. Dann wird man doch immer eine gewiſſe Beruhigung darin finden, auf die Schriften zurückzukommen. Ich glaube, daß im Leben ſich der Gegenſtand, ſelbſt wenn ich jenen Satz hineinſetze, nicht in der Weiſe geſtaltet, die Frage verliert praktiſch ihre Schärfe.

Die zweite Frage iſt ſehr wichtig, ob der Richter alles dasjenige berückſichtigen ſoll, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, alſo ob Neues zugelaſſen wird. Da glaube ich, wird Keiner in dem Sinne Nova ausſchließen wollen, daß nicht Erläuterungen, Verbeſſerungen und dergleichen im weiteſten Maße noch in der mündlichen Verhandlung vorkommen dürfen. Daß der Richter die Schriften zu berichtigen, darauf ſogar aktiv durch Fragen hinzuwirken habe, darin ſehe ich einen Hauptwerth der mündlichen Verhandlung.

Die einzige Frage, über die man meiner Anſicht nach verſchiedener Meinung ſein kann, iſt die, ob völlig neue Thatſachen, von denen in dem Vorverfahren gar keine Spur vorliegt, die in gar keinem Zuſammenhange damit ſtehen, noch zugelaſſen werden ſollen. Wenn der Verklagte in den Schriften die Sache ganz anders erörtert hat, die jetzige Einrede ſich auf in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte neue Thatſachen bezieht, ſo kann man über die Zuläſſigkeit derſelben verſchiedener Anſicht ſein. Aber ſelbſt dieſe Frage iſt nicht von Bedeutung,

Digitized by Google

und zwar aus faktiſchen Gründen, weil, wie von Herren aus Hannover verſichert wurde, dieſer Fall äußerſt ſelten vorkommt. Schon vorher wurde bemerkt, daß es ſich die Anwälte zur Ehrenſache machen, in dieſer Beziehung nicht mit ganz neuem Vorgehen die andere Partei zu überraſchen, und auch bemerkt, daß darauf die Strafe des Koſtenerſatzes ſtehe. Ob nicht in einzelnen Fällen, namentlich von der Partei — von dem Anwalt iſt gar nicht die Rede — dadurch, daß ſie vor dem Termine mit neuen Behauptungen auftritt, der Prozeß aufgehalten werden könne, iſt eine andere Frage.

Die dritte Frage iſt, in welchem Maße man das Vorverfahren weiter führen wolle: in Hannover wird nur Klage und Vernehmlaſſung geſtattet, dann geht die mündliche Verhandlung gewiſſermaßen maſchinenmäßig vor ſich. Ich kann nicht umhin, hier eine andere Frage hineinzubringen; ich halte die Frage in hohem Maße dadurch für bedingt, wie man die Stellung der Beweisantretung im Verfahren zuerſt verfügt ſich denkt. Die Hannöverſche und die gemeine Prozeßordnung haben das Beweisinterlokut, vorbehaltlich der Frage, ob wir es Dekret oder Interlokut nennen wollen, beibehalten. Es läßt ſich die Sache auch anders denken und ich geſtehe, daß dieſes meine einzige prinzipielle Verſchiedenheit von der Hannöverſchen Prozeßordnung iſt, indem nach meiner Anſicht ein Verfahren nicht allein der Zeit, ſondern auch dem Werthe nach ſehr empfehlenswerth erſcheint, wenn die Beweisantretung mit dem ſogenannten erſten Verfahren in enge Verbindung gebracht wird. Es hat mich in dieſer Beziehung gefreut, Anklänge in dem Gutachten des Herrn Dr. André zu finden. Herr Dr. André erwähnt den Werth, den die Concentration der mündlichen Verhandlung für das Ganze habe. Gerade im Intereſſe dieſer Concentration liegt nun die Verbindung des Beweisantretungsverfahrens mit dem erſten Verfahren, welche die Hannöverſche Prozeßordnung förmlich trennt. Außerdem kann man darüber ſtreiten, ob die ſchriftlichen Verhandlungen mit der Vernehmlaſſung ein für allemal durch das Geſetz abgeſchnitten werden ſollen oder nach der Richter Ermeſſen vor der mündlichen Verhandlung weiter zu leiten ſind. Ich meine, daß der eigentliche

Digitized by Google

Schwerpunkt der Frage ein freier ist, es wird immer auf die Individualität der Personen ankommen, welche handeln.

Ich glaube: darüber werden wir Alle einverstanden sein, daß das mündliche Verfahren sich in einer gewissen Freiheit bewegen soll, daß es nicht darauf ankommen darf, die, wie es scheint, von manchen Preußischen Gerichten streng gehandhabten Präjudizien anzuwenden, mit andern Worten, daß das mündliche Verfahren, losgebunden von derartigen Vorschriften, sehr wohl geeignet ist zu selbständiger lebendiger Beurtheilung, und daß solche Mündlichkeit auch auf die Mitglieder der Gerichte ihre Einwirkung nicht verfehlen wird. Ich will nur daran erinnern, daß vor Kollegialgerichten nur ein oder zwei Richter die Akten gelesen, die übrigen aber unbefangen sind, und deshalb den frischen Eindruck der Mündlichkeit hinnehmen. Wenn hier Anwälte handeln, die der Rede gewachsen sind und deren Darstellung sich lebendig färbt, so wird das Verfahren noch immer großes Leben behalten, womit ich die Frage, ob zwei, drei oder vier Schriften zu wechseln sind, in der That für wenig bedeutsam halte. Nur in diesem Sinne habe ich mich gegen den Antrag einzeichnen lassen, indem ich eigentlich wünschte, daß lieber über die einzelnen Punkte abgestimmt würde.

Präsident: Es ist mir zu dem Antrage des Herrn Makower noch ein Amendement des Herrn Kreisgerichtsdirektors Odebrecht zugegangen, welches lediglich den Beisatz bezweckt:

> „daß der Schwerpunkt des ꝛc. Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen bei kollegialisch formirten Gerichten in der mündlichen Verhandlung liege."

Ober-Appellationsgerichtsrath **Becker** aus Oldenburg: Der Herr Vorredner hat selbst gesagt, daß der von ihm besprochene Punkt, wie weit die Vorverhandlungen nöthig seien, nicht von der Bedeutung sei, um auf die Beantwortung der Frage, über die wir abstimmen wollen, entscheidend einzuwirken. Ich wünsche namentlich hervorzuheben, daß auch der zweite von ihm besprochene Punkt, ob und inwieweit Nova zulässig sind, nicht von Einfluß auf die Frage ist, über die wir abzustimmen haben. Den Schwerpunkt in der öffentlichen und mündlichen Verhandlung haben wir darin zu finden, daß auf Grund der münd-

Digitized by Google

lichen Verhandlung, d. h. auf Grund des Gehörs der Parteien ſelbſt oder deren Vertreter, die erkennenden Richter urtheilen und nicht auf Grund von eingegangenen Schriften, deren Inhalt ſie entweder leſen oder Einer aus ihrer Mitte ihnen mittheilt. So iſt auch vom Herrn Dr. André das Weſen der Mündlichkeit angegeben worden, ſo auch von Herrn Ober-Tribunalsrath Waldeck, und darin beſteht es in Wahrheit allein. Denn gerade das Hören der Parteien ſelbſt oder ihrer Vertreter allein iſt es, was Lebendigkeit und Friſche giebt im Gegenſatz zu dem Leſen der Akten und dem Referate aus den Akten. In dieſem Sinne haben auch wir in Oldenburg ſeit drei Jahren das Prinzip der Mündlichkeit anerkannt und wir kennen keinen einzigen Juriſten in unſerem Lande, der ſich nach dem alten Verfahren zurückſehnt. (Bravo.)

Daneben haben wir aber allerdings und namentlich in zweiter Inſtanz die Nova ausgeſchloſſen. Was in Hannover von der Klage gilt, daß ſie nicht abgeändert werden kann, wenn der Gegner widerſpricht; das gilt bei uns nicht blos von der Klage, ſondern in derſelben Weiſe von den Fundamenten der Einreden in erſter und für die gewonnene Baſis des Urtheils erſter Inſtanz, demnächſt für das Urtheil zweiter Inſtanz, ſo daß das Urtheil der zweiten Inſtanz auch ein Urtheil iſt, welches die Richtigkeit des Urtheils erſter Inſtanz prüft, während in Hannover es weit eher ein Urtheil iſt, welches einen anderweiten Verſuch der Partei, Recht zu bekommen, beurtheilt.

Ob das eine oder das andere richtiger iſt, das laſſe ich hier ganz dahin geſtellt ſein, ich glaube, die Zeit, das hier zu erörtern, iſt uns zu kurz zugemeſſen; ja mir kommt es nur darauf an, Ihnen zu zeigen, daß die Beantwortung, ob ſo oder ſo, es nicht ausſchließt, die hier aufgeſtellten Fragen zu bejahen.

Wenn an dieſe Frage der Herr Vorredner die Frage geknüpft hat, wie die Herren aus Hannover dies machen, ob ſie wohl die Schriften nicht leſen, ſo antworte ich: „Nein, ſie leſen ſie gar nicht!“ Nur ein einziges Mitglied des Kollegiums — denn nur von Kollegialgerichten ſprechen wir — ſieht die Schriften zu Hauſe ein, um die Verhandlung

Digitized by Google

zu leiten, zweckmäßig zu trennen, oder anzuordnen, was zuſammen verhandelt werden ſoll. — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

indem die meiſten Sachen bei uns in der erſten Inſtanz erledigt werden. In weit über 90 unter 100 Fällen wird das Urtheil ſofort nach der mündlichen Verhandlung abgegeben. Die niederen Gerichte haben keine Zeit, die Schriften durchzuleſen. In der zweiten Inſtanz wird häufig das Urtheil ausgeſetzt. Nur wenn die Ausſetzung eine längere iſt, als das Gedächtniß des Menſchen reicht, oder wenn ſich findet, daß ein Widerſpruch vorhanden iſt, ſo muß die Verhandlung wiederholt werden.

Präſident: Es giebt ſich eine ſolche Unruhe im Saale kund, daß ich die Frage ſtelle, ob die geehrte Verſammlung eine Pauſe beliebt; ich für meinen Theil würde freilich wünſchen, daß dies nicht geſchehe (Ruf: Nein!)

Herr Kammergerichtsrath Plathner!

Kammergerichtsrath **Plathner** aus Berlin: M. H.! Ich möchte Sie vor Allem erſuchen, die uns vorliegende Frage in ihrer ganzen Schärfe aufzufaſſen, nämlich ganz einfach: „Soll entſcheidend ſein, was in den Akten geſchrieben ſteht, oder ſoll entſcheidend ſein, was vor dem Gericht geſprochen worden iſt?“ Ich vermiſſe in dem uns vorliegenden Antrage des Ausſchuſſes dieſe Schärfe. So beſtimmt ich mich dafür ausgeſprochen habe, daß allein entſcheidend ſein müſſe, was ſchriftlich in den Akten ſteht, ſo könnte ich doch dieſem Antrage, wie er hier vorgelegt wird, vollſtändig beiſtimmen. Nach dieſem Antrage ſollen wir nur erklären, daß in der erſten Inſtanz das Hauptgewicht auf die mündliche Verhandlung gelegt werden ſolle. Ich bin ganz einverſtanden; ſchaffen wir ſo ein Verfahren, wo entſcheidend iſt, was ſchriftlich in den Akten ſteht, wo aber das Hauptgewicht in die Verhandlungen ſelbſt kommt. Demnächſt müſſen wir ferner alle Aeußerlichkeiten bei Seite laſſen. Es kommt nicht darauf an, ob in Hannover ſo verfahren wird, ob in Preußen ſo verfahren wird, ſondern wir haben zu entſcheiden, was prinzipiell und für das praktiſche Bedürfniß das Paſ-

Digitized by Google

ſende iſt. In dieſer Beziehung will ich mir zunächſt auf eine Bemerkung des Herrn Dr. André eine kurze Erwiederung erlauben.

Er führte an, daß ſich in Preußen eine Mißſtimmung gegen unſer Verfahren kundgegeben habe; ich glaube aber, daß entſchieden die Mehrzahl der Richter ſowohl als der Anwälte in Preußen mit dem Preußiſchen Verfahren zufrieden iſt. Es haben ſich allerdings einzelne Mängel herausgeſtellt; es fehlt uns beiſpielsweiſe das Rechtsmittel der Reſtitution auf eine mitunter erſchreckende Weiſe, aber es ſind dies Mängel, die mit der vorliegenden Frage nichts zu ſchaffen haben.

Zur Sache ſelbſt will ich nur zwei Punkte hervorheben: worauf es nach meiner Ueberzeugung bei Prozeſſen vor Allem ankommt, iſt, das Recht der Parteien zu ſichern, d. h. den Prozeß in ſolcher Weiſe zu führen, daß das Recht der Parteien wirklich zur Ausführung gelangt, und die Partei nur ſoweit beſchränkt wird, als es der Zweck des Prozeſſes erfordert. Eine Beſchränkung aber erſcheint mir als eine unbedingt nothwendige; es muß ein beſtimmt geregelter Prozeßgang vorgeſchrieben werden. Darin finde ich nun den erſten prinzipiellen Unterſchied des Verfahrens nach dem Prinzipe, wie wir es in Preußen haben, und nach dem Prinzipe, wie es die Herren in Hannover haben. Was die Klage anlangt, ſo beſteht im Weſentlichen ein Unterſchied nicht, ſie erfolgt ſchriftlich, und auch nach der Preußiſchen Gerichtsordnung gehört in dieſelbe weiter nichts, als die Anführung der Thatſachen, die den Antrag begründen, und der Antrag. Die Beweismittel, — das iſt ein Geſichtspunkt, der vorläufig nicht in Frage kommt; es handelt ſich nur um die Frage der Mündlichkeit.

Der entſcheidende Unterſchied liegt in der Klagebeantwortung. Der Verklagte wird durch das Verfahren, wie wir es im gewöhnlichen, nicht ſchleunigen Prozeß haben, verpflichtet, in der dem Termine zur mündlichen Verhandlung vorangehenden ſchriftlichen Klagebeantwortung alle Einwendungen, die er überhaupt im Prozeſſe geltend machen will, ſofort anzuführen. Gleiches gilt bezüglich der ferneren Schriftſätze. Damit iſt jede Chikane des Verklagten unbedingt abgeſchnitten.

Es iſt uns heute von den Herren aus Hannover geſagt worden, dieſer Zweck werde nach ihrem Verfahren dadurch erreicht, daß der

Digitized by Google

Anwalt dafür Sorge tragen werde, daß die Sache nicht verschleppt werde; aber bei aller Achtung vor der Ehrenhaftigkeit der Anwälte kann ich mir doch Verhältnisse denken, wo die Ehrenhaftigkeit der Anwälte dem Kläger keinen ausreichenden Schutz gegen die Chikane des Verklagten gewährt. Auch kann ein ehrenhafter Anwalt eine chikanöse Partei nicht unbedingt verhindern, daß sie bei der Informationsertheilung an ihn zunächst eine Menge Einwendungen vorbringt, um die es ihr nicht zu thun ist, und erst unmittelbar vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung mit einem entscheidenden Einwande hervortritt. Die nothwendige Folge davon ist, daß der klägerische Anwalt nicht informirt sein und Ansetzung eines neuen Termines beantragen wird; und so kann sich die Sache fortsetzen. Denn darin sind die Herren aus Hannover einverstanden, daß die fortgesetzte mündliche Verhandlung genau so zu behandeln ist, wie die erste; das folgt auch aus dem Prinzipe der Mündlichkeit. Wenn es ordentlich gehandhabt wird, darf weiter nichts ins Protokoll geschrieben werden, als: „Es wurde heute mündlich verhandelt" und nachher: „Das und das ist beschlossen worden".

Den eben hervorgehobenen Umstand halte ich für einen wesentlichen Uebelstand; mögen uns die Herren aus Hannover Mittel und Wege angeben, wie dieser Uebelstand beseitigt werden kann, d. h. wie der Verklagte gehindert wird, auf chikanöse Weise den Prozeß in die Länge zu ziehen. Es ist übrigens nach meiner Ansicht auch nicht sowohl Aufgabe der Anwälte, als vielmehr des Gerichts, resp. der Prozeßordnung, zu verhindern, daß der Prozeß durch Chikanen des Verklagten in die Länge gezogen wird.

Der zweite Punkt, der mir wesentlich scheint, ist dieser: In dem Antrage, wie er formulirt worden, steht: „Es soll das Hauptgewicht auf die mündliche Verhandlung gelegt werden". M. H., was in der ersten Instanz geschieht, und wie in der ersten Instanz prozedirt wird, das halte ich für so wesentlich nicht; entscheidend ist, wie in der letzten Instanz zu prozediren ist. Was in der ersten Instanz verfehlt ist, kann man in der zweiten Instanz redressiren; wenn ich aber in der zweiten Instanz noch Thatsachen anführen darf, muß ich als Partei die Garantie haben, daß diejenigen Thatsachen, die ich wirklich ange-

Digitized by

führt habe, sei es schriftlich oder sei es mündlich, von dem Richter genau so, wie ich sie anführte, berücksichtigt werden.

Nun sagen die Herren aus Hannover, der Richter werde sich Notizen machen, der Richter werde natürlich seine Aufmerksamkeit auf die Vorträge der Parteien wenden. Indessen ist der Fall doch möglich, daß der Richter sich geirrt hat. Es kommen z. B. bei einem Prozesse viele Zahlen vor. Es handelt sich bei einem Punkt um 200 und der Richter hat irrthümlich 100 angenommen. Demgemäß ergeht das Urtheil und ist definitiv falsch. Die Partei hat vorgetragen 200, der Richter hat erkannt 100. Ist entscheidend, was in den Akten steht, so braucht die Partei nur zu sagen: Ich habe Seite so und so angeführt 200, der Richter aber hat angenommen 100, folglich verlange ich Kassation des Urtheils. Das Urtheil wird kassirt und die Partei kommt zu ihrem Rechte.

Wie nach dem mündlichen Verfahren die Partei ihr Recht erlangt, ist ein Umstand, den ich nicht begreife. Die einzige Auskunft, welche die Hannöversche Prozeßordnung giebt, besteht darin, daß die Partei Sorge tragen müsse, daß protokollirt wird, das heißt also: Es soll schriftlich verhandelt werden. Dagegen meine ich: Wenn einmal schriftlich verhandelt wird, muß dies durch Schriftenwechsel unter den Parteien, nicht durch das Protokoll des Richters geschehen; denn protokollarische Niederschrift ist die schlechteste Weise schriftlicher Verhandlung.

Nun giebt es noch ein Mittel: Die Partei beantragt eine Erläuterung. Damit kann man in manchen Fällen zu seinem Recht kommen, nämlich wenn der Richter sich dessen, was die Parteien vorgetragen, noch erinnert, wenn also, um bei dem Beispiele zu bleiben, der Richter sich dessen erinnert, daß anstatt 200 irriger Weise 100 in das Urtheil gesetzt ist. Aber es ist doch auch der Fall denkbar, daß der Richter der Sache sich nicht mehr erinnert, oder daß vielleicht bei einem Kollegium von fünf Mitgliedern drei der Ansicht sind, die Thatsachen sind so vorgetragen, und zwei, die Thatsachen sind so vorgetragen worden. Soll denn in einem solchen Falle durch Mehrheit der Stimmen darüber entschieden werden, was thatsächlich vorgetragen worden ist? Das ist doch rein unmöglich. Gesetzt ferner: Ein Richter ist verstor-

Digitized by Google

ben oder verſetzt, er kann alſo nicht mit votiren; wie ſoll nun das Erläuterungsverfahren ſtattfinden? Alle dieſe Uebelſtände ſind beſeitigt, wenn das gilt, was in den Akten geſchrieben ſteht.

Was nun das Referat anbelangt, ſo iſt allerdings das Referat, wie es in Preußen gehandhabt wird, nach meiner Erfahrung eine verfehlte Inſtitution, und es iſt ſehr wohl ein Verfahren denkbar, wo der Schriftenwechſel entſcheidet und doch kein Referat vorgetragen wird. Das Referat, wie es jetzt erfolgt, iſt eben nichts weiter, als ein Aktenauszug, in welchen der Referent auch aufnehmen muß, was ihm unerheblich erſcheint; eine natürliche Folge davon iſt, daß ihm oft Seitens der Richter keine Aufmerkſamkeit zugewendet wird, dieſelben vielmehr nur darauf achten, was die Parteien demnächſt anführen.

Dieſer Mangel wird wegfallen, wenn das Referat beſeitigt wird. Dann wird ſich jeder Rechtsanwalt bemühen, was im Intereſſe ſeiner Partei liegt, anzuführen. Von dieſem Geſichtspunkte aus bitte ich Sie, das Referat bei der Frage, was entſcheidend ſein ſoll, ob, was in den Schriftſätzen ſteht oder was mündlich vorgetragen wird? gänzlich außer Acht zu laſſen. Das Referat hat mit dieſer Frage nichts zu ſchaffen. Es iſt ein Verfahren ohne und ein Verfahren mit Referat denkbar.

Vorſtehendes ſind im Weſentlichen die Gründe, aus welchen ich mich gegen das Prinzip der Hannöverſchen Prozeßordnung erkläre, nämlich dagegen, daß entſcheidend ſei, was mündlich vorgetragen worden iſt; Sie aber bitte ich, in dieſem Sinne den Antrag der Deputation aufzufaſſen. Nach ſeinem unmittelbaren Wortſinne könnte ich, wie geſagt, dem Antrage zuſtimmen; warum ſoll nicht in das mündliche Verfahren der Schwerpunkt der Verhandlung gelegt werden? Das kann ich jeden Augenblick erklären; aber, m. H., die Kardinalfrage iſt: „Was ſoll entſcheiden? Das, was in den Akten ſteht, oder das, was mündlich vor dem Gerichte vorgetragen worden iſt?“ (Bravo!)

Privatdozent Dr. Riſſen aus Leipzig: Ich geſtehe, daß ich mit einigem Befremden gehört habe, daß überhaupt noch Oppoſition gegen dieſe Grundlagen des Prozeſſes vorhanden iſt. Ich dächte, daß Han-

Digitized by Google

nover in dieſer Richtung in dem Zeitraume von neun Jahren Erfahrungen genug geſammelt hätte, und daß ſich dieſe Liberalität andere Regierungen zum Muſter nehmen könnten. Es liegen die Berichte vor, welche an das Juſtizminiſterium von ſämmtlichen Gerichtsvorſitzenden des Landes eingegangen ſind, und es hat bereits der geehrte Vorredner darauf hingewieſen, daß das Ausnahmsverfahren, welches in einzelnen Fällen eine vollſtändige ſchriftliche Verhandlung mit darauf folgendem Schlußverfahren geſtattet, nur äußerſt ſelten zur Anwendung gelangt. Der Prozentſatz beträgt ½: auf 5 Jahre einen Fall auf 195; in gleicher Weiſe hat Hannover noch eine andere Einrichtung, die an die Stelle jenes blos präparatoriſchen Verfahrens durch Klage und Gegenanträge eintritt, ein vollſtändiges Verfahren durch Replik und Duplik. Auch dieſes weitere Verfahren iſt ſo ſelten, daß der Prozentſatz 1 zu 152 beträgt.

Nach dieſen Erfahrungen gewinnt die Oppoſition gegen die ſcharfe Durchführung dieſer Grundſätze wirklich den Charakter einer blos doktrinären Oppoſition, ich möchte faſt ſagen, eines Hirngeſpinnſtes. (Oh!)

Was nun die neueren Geſetze betrifft, ſoweit ſie auf dieſe Frage eingehen, ſo befolgt der Sächſiſche Entwurf dieſe Grundſätze. Nichtsdeſtoweniger wird eine Abweichung von den materiellen Verhältniſſen auf Grund des mündlich vorgetragenen Falles zugelaſſen. Ich glaube auch weiter, daß eine ſorgfältige Fixirung in der unterſten Inſtanz nicht in Widerſpruch kommt mit dem Grundſatze, den man im neueſten Prozeßrechte mit Härte feſtzuhalten ſucht, daß in der zweiten Inſtanz Nova ohne alle Beſchränkung zugelaſſen werden ſollen. Thut man dies in der zweiten Inſtanz, ſo ſehe ich nicht ein, zu welchem Endzwecke man es nicht in der erſten Inſtanz auch thun könnte. Es würde ſich darauf reduziren, daß die Koſtenfrage abhängig iſt davon, wie in der erſten Inſtanz das thatſächliche Material vorbereitet iſt.

Auch hier geben uns die Hannöverſchen Erfahrungen in die Hand, daß eine Berichtigung von durch den Richter verfaßten Erkenntniſſen ein äußerſt ſeltener Fall iſt, und es ſcheint auch dieſe Frage durch das Hannöverſche Recht entſprechend erledigt zu ſein.

Geh. Finanzrath v. **Wilmowsky** aus Berlin: Ich habe nur in

Digitized by Google

Bezug auf den vom Herrn Juſtizrath Volkmar bereis ſchriftlich formulirten Verbeſſerungsantrag bemerken wollen, daß meiner Meinung nach das Schlußwort wegfallen müſſe: namentlich in erſter Inſtanz. Ich ſetze voraus, daß das Prinzip der Mündlichkeit an und für ſich etwas iſt, worüber die Majorität einverſtanden iſt; jedenfalls will ich nicht zu einer weiteren Ausführung in dieſer Beziehung beitragen: ich kann mich darüber auf die theoretiſche Ausführung berufen, die Herr Dr. André gegeben hat und auf die praktiſchen Erfahrungen der Hannöverſchen Juriſten und glaube, daß ich für eine bedeutende Anzahl von Anwälten hinzufügen kann, daß der weſentliche Schwerpunkt nicht auf der zweiten, ſondern auf der erſten Inſtanz liegt. Vertröſtet man die Parteien auf eine mögliche beſſere Entſcheidung der zweiten Inſtanz, ſo erinnert dies an den muhammedaniſchen Richter, der am Ende ſeines Spruches ſagt: „Gott weiß es beſſer!“ Ich glaube, die kollegialiſchen Gerichte unterſter Inſtanz müſſen mit Kapazitäten erſten Ranges beſetzt ſein. Ich ſtimme in dieſer Beziehung vollſtändig der Ausführung bei, die Herr Aſſeſſor Planck in ſeinem Gutachten gegeben hat.

Erlauben Sie mir nur noch wenige Worte über Fixirung des Materials. Ich glaube, daß auch hier die Hannöverſchen Erfahrungen uns vollſtändig decken. Wir ſind nicht genöthigt, noch beſondere Kautelen für dieſe Frage zu ſtellen und wenn noch ein ſchlagendes Beiſpiel nöthig iſt dafür, daß man ſich bei dieſem Verfahren der Kautelen entſchlagen kann, ſo verweiſe ich auf den höchſten Däniſchen Gerichtshof: dort kommt nichts Schriftliches vor. Die Richter begeben ſich ohne alle Kenntniß der Angelegenheit in die Sitzung.

Wir haben hier die negative Erfahrung gemacht, daß unſer Preußiſches Verfahren kein wirklich mündliches iſt, ſondern nur ein ſchriftliches Verfahren mit angehängter Komödie einer möglichen mündlichen Schlußausführung. Iſt das Prinzip der Mündlichkeit richtig, ſo iſt es nicht nur für die erſte, ſondern auch für die zweite Inſtanz richtig. Ebenſo, wie nach der Hannöverſchen Prozeßordnung die ſchriftlich formulirte Klage die Baſis giebt und wie darauf die mündlich angeführten Thatſachen und Erklärungen die Grundlage der Entſcheidung bilden

Digitized by

für die erste Instanz, so wird die Basis der Entscheidung der zweiten Instanz nach der Hannöverschen Prozeßordnung, soviel mir bekannt und theoretisch ganz richtig ist, durch den Thatbestand gebildet, welchen der Richter erster Instanz in sein Erkenntniß aufnimmt.

Sollte ich mich irren, so bitte ich die Hannöverschen Juristen mich zu berichtigen. Jedenfalls ist es theoretisch ganz richtig, daß die Basis für die Entscheidung in zweiter Instanz der Thatbestand der ersten ist, und angenommen, daß das Prinzip der Mündlichkeit ein richtiges ist, müssen wir es bei der zweiten Instanz ebenso gut wahren, wie in der ersten Instanz.

Wenn Sie einen Gegensatz hervorheben wollen hinsichtlich einzelner Theile des Verfahrens, wo die Mündlichkeit nicht zu ihrem vollen Rechte gelangt, so ist meines Erachtens nicht die erste und zweite Instanz einander entgegenzusetzen, sondern die Verhandlung und das Beweisverfahren. Bei dem Letzteren ist ein großer Theil gar nicht möglich, vollständig mündlich bewirkt zu werden. In einem größeren Bezirke können nicht die Zeugen sämmtlich dem Richter vorgeführt werden; es kann nicht das Gericht in corpore die Sache in Augenschein nehmen.

Trotzdem würde ich dem Antrage, wie er von den Herren Makower und Volkmar amendirt ist, beistimmen, ohne einen Antrag mit Rücksicht auf das Beweisverfahren hinzuzufügen, weil die ständige Deputation die Frage, ob die Beweisregeln bindend sein sollen, mit zum Gegenstande einer ferneren Vorlage macht. Hinsichtlich der Ausdehnung der Schriftlichkeit und der Hindeutung auf den Beweis brauchen wir uns nicht auszusprechen, weil wir nicht eine spezielle Prozeßordnung emaniren. Und dadurch widerlegt sich manche von den früheren Einwendungen, weil deshalb das Prinzip gültig bleibt für das Allgemeine ohne alle Spezialitäten, in welchen einzelnen Fällen es der Natur der Sache nach eine Einschränkung erleidet oder wenigstens nicht vollständig zu seinem Rechte kommt.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden.

Digitized by Google

Zuvor gebe ich der Verſammlung noch Kenntniß davon, daß vom Herrn Kammergerichtsrath Plathner folgender Antrag eingereicht worden iſt.

„Nur die durch Schrift erkennbar gemachten Erklärungen der Parteien dürfen die Grundlage der Entſcheidung bilden.“

Es iſt das derſelbe Antrag, der ſich bereits in dem gedruckten Gutachten findet.

Nun bringe ich den Antrag auf Schluß der Debatte zur Abſtimmung.

Eine Stimme: Werden nicht die Antragſteller noch gehört?

Präſident: Ich habe vorher bereits geſagt, die Antragſteller erhalten noch das Wort, wie ſich von ſelbſt verſteht. Wünſcht aber noch Jemand das Wort, oder wünſcht die geehrte Verſammlung die ſämmtlichen vorliegenden Anträge nochmals zu vernehmen?

Iſt die geehrte Verſammlung damit einverſtanden, daß wir über den Schluß der Debatte abſtimmen? (Ja!)

Diejenigen, welche den Schluß der Debatte wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

Der Schluß iſt angenommen.

Obergerichts-Aſſeſſor **Planck:** M. H.! Ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anſpruch nehmen. Ich glaube, daß Herr Kammergerichtsrath Plathner die Frage ganz richtig dahin ſcharf aufgeſtellt hat: ſoll es auf dasjenige ankommen, was in den Akten ſteht, oder auf dasjenige, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden iſt? ſoll der Richter nur dasjenige, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden und Alles das berückſichtigen? oder ſoll er unter irgend welchen Verhältniſſen als Grundlage ſeiner Entſcheidung Schriften, Akten oder ſchriftliche Fixirung der mündlichen Verhandlung wählen? In dieſem Sinne verſtehe ich auch die Frage, wie ſie von der ſtändigen Deputation vorgelegt worden iſt, ſowie den Antrag des Herrn Aſſeſſor Makower. Ich meine nun, daß, ſobald man in irgend welcher Beziehung ſchriftliche Fixirung der Parteivorträge als die Grundlage der richterlichen Entſcheidung anſieht, daß man da in der That zum ſchriftlichen Verfahren zurückgeht, daß dann die ganze charakte-

Digitized by

riſtiſche Eigenthümlichkeit des mündlichen Verfahrens und alle weſentlichen Vortheile deſſelben verloren gehen. Was erwarten wir von der mündlichen Verhandlung, weshalb ziehen wir die mündliche Verhandlung vor? — und daß wir ſie vorziehen, iſt ſchon von dem vorigen Juriſtentage entſchieden worden. Von Herrn Kammergerichtsrath Plathner wird als Grund der mündlichen Verhandlung überhaupt angeführt, daß die Partei Gewißheit darüber erlangt, daß der Richter auch das Vorgetragene höre, und deshalb ihr das Recht zuſteht, dem Richter auch ſchriftlich die Sache vorzutragen. Wenn es heißt, daß das Recht der Partei beſchränkt werde, ſo ſcheint es mir, ich könnte dieſe Logik auch umkehren und ſagen: die Partei muß die Gewißheit haben, daß der Richter Alles erfährt, daß er weiß, was vorgetragen worden. Um das zu können, muß er ſich nicht blos auf das mündliche Wort verlaſſen, ſondern auch noch ſchriftliche Fixirung verlangen. Dieſes Recht der Partei auf ſchriftliche Niederlegung ihrer Anzeige an den Richter in eine Pflicht zu verwandeln, dazu fehlt der Grund. Daraus würde hervorgehen, daß die eine Partei für mündliches Verhandeln, die andere für ſchriftliches Verfahren ſein könnte. Daß ein ſolches Verfahren durchaus zweckwidrig ſein müßte, daß es den Grundſätzen eines wohlgeordneten Prozeſſes vollſtändig widerſprechen würde, das liegt auf der Hand. Die Prozeßordnung ſoll das Verfahren ordnen, daß dadurch auf eine dem natürlichen Rechte am meiſten entſprechende Weiſe das Urtheil gefunden werde, der Prozeß raſch zu Ende komme und richtig abgeurtheilt werde. Das öffentliche Intereſſe verlangt dies, die Parteien können auf ihre Privatrechte verzichten, aber wenn ſie dieſelben verfolgen, muß es in denjenigen Formen geſchehen, die der Staat ſelbſt aufſtellt. Die Frage lautet: welches iſt diejenige Form des Verfahrens, bei welcher das Recht am beſten zur Realiſirung gelangt, welches iſt die zweckmäßigſte Form? Und da, glaube ich, ſind alle Gründe eben für das reine, konſequent durchgeführte mündliche Verfahren, weil dadurch beide Hauptzwecke des Prozeßverfahrens, möglichſte Raſchheit der Verhandlung und Richtigkeit des Urtheils, am beſten erreicht werden. Rückſichtlich der Raſchheit glaube ich mich auf eine weitere Ausführung nicht einlaſſen zu brauchen; in dieſer Beziehung ſind Thatſachen genug vorge-

Digitized by Google

bracht und hier hat die Erfahrung Ihnen die Beweiſe geliefert, wie unendlich ſchneller in Hannover jetzt die Prozeſſe erledigt werden, ſowohl gegenüber dem rein ſchriftlichen, als gegenüber dem ſchriftlichen Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung. Daſſelbe gilt aber auch im Allgemeinen rückſichtlich der Richtigkeit des Urtheils; durch die mündliche Verhandlung allein, wie mir ſcheint, oder wenigſtens in weit höherem Grade wird es möglich, daß der Richter eine klare und ſcharfe Auffaſſung von dem, was die Partei hat ſagen wollen, erlangt. Es iſt doch ein ganz allgemein anerkannter Erfahrungsſatz, daß Jemand über dasjenige, was er hört und ſelbſt ſieht, beſſer erkennt, als was er ſich blos erzählen läßt. Das iſt der Unterſchied.

In dem ſchriftlichen Verfahren iſt das, was ſchriftlich fixirt und in ſchriftliche Form übergegangen, nichts als ein Extrakt, weshalb der Fall oft vorgekommen, daß dabei manche Thatſache, auf welche die Partei Gewicht legt, eine andere Geſtalt annimmt; daß mancher Gedanke verunſtaltet wird oder verloren geht, das iſt nicht minder möglich. Der einfache Gedanke der mündlichen Verhandlung iſt der: die Parteien treten ſelbſt vor dem Gerichte auf, und darnach entſcheidet das Gericht, nicht auf Grund ſchriftlicher Erzählung, ſondern der Prozeß geht vor ihm ſelbſt vor ſich. Es ſind im Weſentlichen ganz dieſelben Vortheile, die im Kriminalprozeß vollſtändig allgemein anerkannt ſind, die dafür ſprechen, daß die Mündlichkeit auch im Civilverfahren Geltung erlange. Ich glaube, daß man im Weſentlichen die Konſequenzen der Mündlichkeit vollſtändig ziehen kann und muß. Es iſt im Gutachten des Herrn Kammergerichtsraths Plathner hervorgehoben, daß weſentliche Konſequenzen ſich im Civilverfahren nicht würden ziehen laſſen. Ich muß dies entſchieden beſtreiten, ich erkenne die Konſequenzen mit Ausnahme der erſten vollſtändig an. Er ſtellt als ſolche namentlich die hin, daß Einheitlichkeit der Verhandlung ſtattfinde und daß die Entſcheidung auf Grund der mündlichen Verhandlung ſelbſt erfolge. Das ſcheinen die weſentlichſten der Konſequenzen zu ſein und jede dieſer Konſequenzen iſt im mündlichen Verfahren vollſtändig durchzuführen und in Hannover durchgeführt worden. Wo es nicht möglich ſein ſollte, das ganze Material in eine Verhandlung

Digitized by Google

zuſammenzufaſſen, iſt es möglich und widerſpricht dem Zwecke der Mündlichkeit durchaus nicht, den Prozeß zu zertheilen in feſt gegliederte Abſchnitte, jeden derſelben in eine mündlichen Verhandlung zuſammenzuziehen und durch Urtheil zu erledigen. Auf dieſe Weiſe verfährt die bürgerliche Prozeßordnung, und abgeſehen von einzelnen Mängeln wird auf dieſem Wege den Prinzipien der Mündlichkeit vollſtändig Genüge geleiſtet.

Aber wenn das Prinzip der Mündlichkeit heilſame Folgen wirklich darlegen ſoll, ſo muß man daſſelbe konſequent durchführen. Wie die menſchliche Natur einmal iſt, — und Anwalt, ſo wie Richter ſind Menſchen, — wenn nun ein Richter weniger Gewicht legt auf die Rede als auf die Schrift und der Anwalt weiß, daß, auch wenn er in der mündlichen Verhandlung nicht vorgeht, das Gericht doch erkennen kann, wird in der großen Mehrzahl der Fälle, namentlich bei kleineren Gerichten es eben dahin kommen, daß die mündliche Verhandlung lediglig eine todte Form wird. Nur wenn man das Verfahren derartig einrichtet, daß der Anwalt wie der Richter gezwungen werden, die volle Kraft, ihre volle Thätigkeit und Aufmerkſamkeit in die mündliche Verhandlung zu werfen, nur dann wird ſie heilſame Folgen entwickeln können. Dann muß man aber auch die Mündlichkeit durchführen, ſowohl in erſter, als in zweiter Inſtanz: denn will man ſie in zweiter Inſtanz nicht, ſo werden große Schwierigkeiten dadurch eintreten, daß man in erſter Inſtanz alle Verhandlungen mündlich geführt hat.

Geh. Finanzrath v. **Wilmowsky**: Erlauben Sie mir nur wenige Worte! — Herr Kammergerichtsrath Plathner hat die Hannöverſchen Kollegen darnach gefragt, welche Mittel es wohl gebe, den Chicanen vorzubeugen, die von Seiten eines Beklagten durch Vorſchützen falſcher Ausflüchte und durch Anberaumung von Terminen hervorgerufen werden können. Ich bin nicht aus Hannover, aber ich glaube mit einer Antwort dienen zu können. Neben dem Grundſatze der Mündlichkeit iſt auch der Grundſatz der Oeffentlichkeit gewahrt, und ich erachte, daß derjenige Sachwalter, der ſich dazu hergiebt, im Namen ſeines Klienten mit derartigen Ausflüchten vorzugehen, mit der Zeit verloren gehe. Der Ruf des Sachwalterſtandes wird durch die Oeffent-

Digitized by Google

lichkeit entſchieden gehoben, und wer dies vor dem öffentlichen Gerichte immer im Auge behält, der wird dem Klienten zu Gefallen ſich zu Verſchleppungen nicht hergeben, er wird ſelbſt darnach ſtreben, das Gericht nicht mit unnützen Sachen zu behelligen und daß danach dem Sachwalterſtande die Würde und Achtung im Publikum gewahrt werde.

Gerichtsaſſeſſor **Makower**: M. H.! Geſtern im Plenum behandelten wir einen Gegenſtand, bei welchem die Debatte das Erheblichſte war, und bei welchem es ziemlich gleichgiltig blieb, ob der Beſchluß in etwas härterer oder milderer Form abgefaßt wurde: umgekehrt geht es heute. Ich glaube, hier kommt Alles auf den Beſchluß an. Dasjenige gemeinſame Geſetz, welches für Deutſchland zunächſt zu erwarten iſt, dürfte die Civilprozeßordnung ſein. In dieſer Beziehung ſind Schritte bereits geſchehen, in Betreff der anderen Gebiete ſind zwar Wünſche ausgeſprochen, zu deren Verwirklichung iſt aber bisher nichts geſchehen. Es handelt ſich für uns darum, gegenwärtig darüber Beſchluß zu faſſen, welches die Grundlage ſein ſoll, auf der das neu zu errichtende Geſetz aufgebaut werde.

Wir haben im vorigen Jahre ganz allgemein dahin ſentirt, daß die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens wünſchenswerth ſei; es zeigte ſich jedoch ſofort nach dem Beſchluſſe, daß jeder Einzelne ſich unter dem Beſchluſſe etwas Anderes dachte; namentlich glaubten die Preußen, mit der Mündlichkeit des Verfahrens ſei ihr Verfahren gemeint, und die Hannoveraner, daß mit der Mündlichkeit das ihrige gemeint ſei. Heute handelt es ſich für uns darum, einen Schritt weiter zu gehen. Für ſehr gefährlich, ja für unmöglich halte ich es, daß der Juriſtentag, und namentlich eine ſo zahlreiche Verſammlung wie die diesmalige, ſich in Detailfragen der Civilprozeßordnung einlaſſe und die Entſcheidung fälle; denn jede einzelne Frage hängt mit dem ganzen Syſteme zuſammen. Aber über einen großen Grundſatz können wir uns einigen. Der weitere Schritt, den ich zu thun Ihnen vorgeſchlagen habe, iſt nicht der: zu erklären, daß wir das mündliche Verfahren entweder ganz im Sinne des bisherigen Preußiſchen Verfahrens wünſchen, oder ganz im Sinne des Hannöverſchen; der Antrag, den ich mir zu ſtellen erlaubte, enthält vielmehr Nichts weiter, als eine

Digitized by

Redaktion der von der ständigen Deputation dem Herrn Hofgerichtsrath Brauer und dem Herrn Kammergerichtsrath Plathner zur Begutachtung vorgelegten Frage, verbunden mit dem Antrage, sie im Sinne der ersten Alternative zu entscheiden.

Die Gründe, welche mich bestimmt haben, mich für die Ansicht auszusprechen, daß es wünschenswerth sei, ganz im Allgemeinen von der Grundlage des Hannöverschen Prozesses auszugehen, sind folgende: Ich gestehe, daß ich mit besonderer Vorsicht an das Studium der Hannöverschen Prozeßordnung gegangen bin, um mich nicht durch das von allen Seiten derselben gespendete Lob und durch das in Folge dessen begründete Vorurtheil in meinem Urtheile bestimmen zu lassen. Sehr kurze Zeit jedoch, nachdem ich mich mit diesem Gesetzbuche beschäftigt hatte, fand ich, daß es besondere Vorzüge habe. Diese Vorzüge finde ich freilich nicht in der Fassung; — denn ich glaube, in dieser Beziehung läßt es sehr viel zu wünschen übrig und wir können uns in Preußen vieler Gesetze rühmen, die besser gefaßt sind; — in Beziehung auf die Prinzipien aber halte ich das Hannöversche Prozeßgesetzbuch für vorzüglicher als unser Preußisches. Der Gesichtspunkt, welcher mich hierbei leitete, ist der, daß ich im Großen und Ganzen einmal die geschichtliche Entwicklung unseres Preußischen Prozesses erwog und mich fragte: wohin, abgesehen von Zeitströmungen, die Entwicklung unseres Verfahrens sich gerichtet habe. Die Herren wissen Alle, daß wir im Civil- und Kriminalverfahren ursprünglich lediglich den Grundsatz der Schriftlichkeit hatten; daß man zuerst aufräumte im Kriminalverfahren, und daß kein Mensch in Preußen sich finden möchte, welcher das öffentliche und mündliche Verfahren im Kriminalprozeß beseitigt zu sehen wünschte. Anders im Civilverfahren. Da traten die ersten Versuche schüchtern auf; im Jahre 1833 erschien eine kleinere Novelle, 1846 eine erheblichere, und diese erheblichere, welche auf das alte Gesetzbuch aufgepfropft wurde — denn das alte blieb im Uebrigen bestehen — führte zu Kollisionen, da man ganz entgegengesetzte Prinzipien vereinigen mußte. Das Bestreben der Gesetzgebung geht offenbar dahin, dem mündlichen Verfahren immer mehr Einfluß zu geben. Jetzt handelt es sich um die Frage: wollen wir in Preußen stehen

Digitized by Google

bleiben bei dem, was wir erreicht haben, oder wollen wir noch einen Schritt vorwärts gehen? Um ſich für das eine oder das andere zu entſcheiden, muß man fragen: iſt der Zuſtand, den wir gegenwärtig haben, erfreulich, und genügt er dem Bedürfniſſe? Dieſe Frage glaube ich verneinen zu müſſen; eine Modifikation iſt bei uns unter allen Umſtänden nothwendig. Dieſe allein iſt aber nicht hinreichend; denn, um die Wahrheit zu geſtehen, die Ueberzeugung, die wir von unſerem mündlichen Verfahren haben, geht dahin, daß man durch einen ganz kurzen Paragraphen, durch welchen den Anwälten geſtattet würde, eine thatſächliche Erklärung noch nach der Duplik ſchriftlich abzugeben, ſo ziemlich daſſelbe erreichen könnte, was bei uns in der Mehrzahl der Fälle durch die mündliche Verhandlung erzielt wird. Bei uns iſt die mündliche Verhandlung rechtlich, aber nicht der Sache nach, ein weſentlicher Theil des Prozeſſes. Nur dann, wenn ganz ausgezeichnete Anwälte vor dem Gerichtshof plaidiren und wenn jene Zeit hatten, ſich vorzubereiten, dann gewinnt die mündliche Verhandlung einige Bedeutung; in allen übrigen Fällen wirkt ſie gar nichts, oder doch nur ſehr wenig. Meine Meinung iſt, daß ein Verfahren mit ſolchen Reſultaten kein wünſchenswerthes iſt, ſondern daß nothwendig weiter gegangen werden muß, und daß Aenderungen vorzunehmen ſind. — Die Aenderung könnte ein Rückſchritt oder ein Fortſchritt ſein. Einen Rückſchritt würden wir machen, wenn wir das frühere, mit Bewußtſein verlaſſene Verfahren mit dem überwiegenden Einfluſſe der Schriftlichkeit wieder einführen wollten: Niemand ſehnt ſich darnach. Einen Fortſchritt könnten wir machen, indem wir der mündlichen Verhandlung einen größeren Einfluß zugeſtänden, als ſie bisher hatte. Handelte es ſich darum, einen gewagten Verſuch mit einem nagelneuen Syſteme zu machen, ſo könnte man nicht dazu rathen; aber die Uebernahme eines Verfahrens, das bereits in umfangreichen Gebieten, in Frankreich, Belgien und einigen Deutſchen Ländern, ja in einem Theile von Preußen ſelbſt die Probe der Erfahrung beſtanden hat, kann man, ſo glaube ich, keinen gewagten Verſuch mehr nennen. Dies iſt ein Fortſchritt, wohin die ganze Entwicklung unſeres Preußiſchen Verfahrens geführt hat, und dieſen glaube ich empfehlen zu können.

Digitized by

Dies waren die Gesichtspunkte, aus welchen ich den Antrag der ständigen Deputation mit einer kleinen Redaktionsänderung zu dem meinigen gemacht habe. Zu diesem Antrage sind zwei Amendements eingegangen: zuerst das Amendement des Herrn Kreisgerichts-Direktors Odebrecht, welches ausspricht, daß dieses neu einzuführende mündliche Verfahren auf der Voraussetzung von Kollegialgerichten beruhe. Mit diesem Amendement bin ich vollkommen einverstanden, und nur deshalb habe ich nicht ausdrücklich diese Voraussetzung aufgenommen, weil sie in dem ersten Antrage des Herrn Obertribunalsraths Waldeck wörtlich enthalten ist. Ich nehme diese Voraussetzung als stillschweigend an. — Das zweite Amendement ist von Hrn. Justizrath Volkmar, welcher dafür ist, daß das Prinzip der überwiegenden Mündlichkeit nicht nur für die erste, sondern auch für die zweite Instanz anerkannt werde. Auch hier bin ich ganz einverstanden, und wenn ich von Anfang an nicht so allgemein den Antrag gefaßt habe, so geschah es nur deshalb, weil ich meinte, daß es genüge, wenn die Versammlung vorläufig auch nur für die erste Instanz den überwiegenden Einfluß der Mündlichkeit als wünschenswerth anerkenne. Ich fand darin einen genügenden Fortschritt gegenüber dem Beschlusse des vorigen Juristentages.

Ein selbständiger Gegenantrag von Herrn Kammergerichtsrath Plathner geht dahin, daß nur die durch Schrift erkennbar gemachten Erklärungen der Parteien die Grundlage der Entscheidung bilden sollen. Dieser Antrag bildet den Gegensatz zu dem von mir empfohlenen, die Negation desselben: Ich ersuche Sie, gegen den Plathner'schen Antrag zu stimmen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Das Verhältniß ist folgendes: Die Anträge sind durch die Vorredner auseinandergesetzt. Wir haben den Hauptantrag in der Fassung des Hrn. Gerichtsassessors Makower als Antwort auf die gestellte Frage, sowie die Antwort, welche Herr Kammergerichtsrath Plathner giebt, und meines Erachtens ist allerdings der Plathner'sche Antrag die Negation des Makower'schen. Zu dem Antrage des Herrn Makower, womit die Deputation sich einverstanden erklärt hat, ist das Amendement von Herrn Kreis-

Digitized by Google

gerichts-Direktor Odebrecht eingegangen, welches den Zuſatz will: „unter Vorausſetzung, daß das Verfahren vor kollegialiſch formirten Gerichten vor ſich gehe", und ein zweites Amendement, „daß der Schwerpunkt nicht blos in der erſten Inſtanz in der mündlichen Verhandlung liege."

Herr Makower konformirt ſich, d. h. er zieht aus ſeinem Antrage den Beiſatz, daß der Schwerpunkt in der mündlichen Verhandlung „namentlich in erſter Inſtanz" beruhen ſolle, zurück. Wenn Niemand anders dieſen Satz aufnimmt — —

Kreisrichter Dr. Elvers aus Höxter: Ich nehme den Antrag auf und möchte bemerken, daß die Frage noch gar nicht beſprochen worden, ob es nicht möglich ſei, auch vor dem Einzelrichter das mündliche Verfahren — —

Präſident: Ich kann das Wort nicht mehr ertheilen, die Debatte iſt geſchloſſen.

Die Reihenfolge bei der Abſtimmuvg iſt meines Erachtens die, daß zuerſt über das Amendement zu dem poſitiven Antrage Herrn Makowers abzuſtimmen, dann über den Makower'ſchen Antrag ſammt dem Amendement Herrn Odebrechts. Wird dieſer Antrag angenommen, ſo iſt der des Herrn Plathner beſeitigt. Von dieſen Anträgen iſt es gleichgültig, welcher zuerſt zur Abſtimmung kommt; nehmen wir daher zuerſt den poſitiven mit dem Zuſatz: „unter der Vorausſetzung von kollegialiſch formirten Gerichten", dann das negative Amendement, welches eine Hinweglaſſung, nämlich die Beſchränkung auf die erſte Inſtanz, beantragt. Es würde über dieſe Amendements abgeſtimmt werden, ob das eine oder das andere in den Makower'ſchen Antrag aufzunehmen oder daraus hinwegzulaſſen ſei, dann über den Makowerſchen Antrag in toto.

Kammergerichtsrath **Plathner**: Mein Antrag ſteht zu dieſem im poſitiven Gegenſatz, indirekt kann er nicht verworfen werden. Ich verlange über meinen Antrag Abſtimmung und glaube, daß er zuerſt kommen muß.

Präſident: Von mir aus bemerke ich, daß daſſelbe auch von dem Makower'ſchen Antrage gelten würde, und daß ganz dieſelbe Argumen-

Digitized by Google

tation auch auf dieſen Anwendung hat. Aber ich will meine ſubjektive Meinung nicht zur Geltung bringen und frage die Verſammlung, ob zuerſt über den Makower'ſchen oder den Plathner'ſchen Antrag abzuſtimmen ſei?

Diejenigen Herren, welche dafür ſind, daß der Antrag des Herrn Kammergerichtsraths Plathner zuerſt zur Abſtimmung komme, bitte ich, ſich zu erheben.

Die Gegenprobe!

Diejenigen Herren, welche dafür ſind. daß der Makower'ſche Antrag zuerſt zur Abſtimmung gelange, belieben ſich zu erheben.

Das iſt die Majorität!

Ich bringe nun zuerſt das poſitive Amendement, das des Herrn Kreisgerichts-Direktors Odebrecht zur Abſtimmung.

Eine Stimme: Ich möchte die Fragſtellung dahin gerichtet ſehen, daß zuerſt über den Makower'ſchen Antrag vorbehältlich der Erläuterungen durch die Amendements abgeſtimmt werde, denn nicht blos —

Präſident: Man kann zuerſt über das Amendement abſtimmen und muß dies auch konſequent, weil jedes Amendement eine Beſchränkung des Hauptantrags iſt, und weil die Annahme des Amendements ſich nur unter der Vorausſetzung verſteht, daß der Hauptantrag Annahme findet. Wer das Amendement annimmt und dann den Hauptantrag verworfen ſieht, der iſt eben in einer unglücklichen Lage: ſein Amendement fällt mit dem Antrage in den Brunnen.

Diejenigen Herren, welche gemeint ſind, daß der Makower'ſche Antrag nur in der Vorausſetzung anzunehmen ſei, daß es ſich um das Verfahren vor kollegialiſch formirten Gerichten handle, bitte ich, ſich zu erheben. (Geſchieht.)

Damit iſt das Odebrecht'ſche Amendement für den Fall der Annahme des Makower'ſchen Antrags angenommen.

Diejenigen Herren, welche dafür ſind, daß der Schwerpunkt in der mündlichen Verhandlung nicht blos in erſter Inſtanz liege, welche alſo dafür ſtimmen, daß die Worte

„namentlich was das Verfahren in erſter Inſtanz betrifft"

Digitized by Google

aus dem Makower'schen Antrage hinweggelassen werden, bitte ich, sich zu erheben. (Die Majorität erhebt sich.)

Damit ist das Amendement gleichfalls angenommen.

Ich bringe nun den Makower'schen Antrag selbst zur Abstimmung; soll ich denselben noch einmal lesen? (Ja!) (Geschieht.)

Kammergerichtsrath **Plathner**: Der Antrag ist zum Theil verworfen; der Schwerpunkt soll sowohl in erster als in zweiter Instanz in der mündlichen Verhandlung liegen. Es ist also nicht mehr darüber abzustimmen, ob in erster Instanz.

Präsident: Ich bitte! Was zunächst das Bedenken des Herrn Kammergerichtsraths Plathner betrifft, so beruht es auf gründlichem Mißverständnisse. Wir haben nur über beide Amendements, welche dem Makower'schen Antrage einzufügen sind, wenn er angenommen, abgestimmt, über die Sache selbst noch nicht.

Advokat Dr. **Bernays** aus Mainz: Wenn durch die Abstimmung erreicht werden soll, daß bei nicht kollegialisch formirten Gerichten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht die Grundlage sein sollen, so bin ich offenbar gegen diesen Antrag. Denn, m. H., das wäre für uns Juristen ein ungeheurer Rückschritt — —

Präsident: Ich kann Ihnen das Wort nicht länger lassen, weil Sie über die Sache selbst und nicht über die Fragstellung sprechen. Wir sind bei der Abstimmung über den Makower'schen Antrag, einschließlich der angenommenen Amendements. Diejenigen Herren, die für den Makower'schen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Dieser Antrag ist daher angenommen und nach meiner Ansicht ist dadurch das Amendement des Herrn Plathner beseitigt. Nachdem jedoch dagegen Widerspruch erhoben ist, bringe ich den Antrag des Herrn Plathner zur Abstimmung, welcher dahin geht:

> „daß nur die durch die Schrift erkennbar gemachten Erklärungen der Parteien die Grundlage der Entscheidung bilden".

Diejenigen Herren, die dafür sind, belieben sich zu erheben!

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Somit wäre dieser Gegenstand, soweit er die Beschlußfassung be-

Digitized by

trifft, erledigt. Ich glaube, es ist nun an der Zeit, folgenden damit in Zusammenhang stehenden Gegenstand zur Sprache zu bringen:

Früher haben wir die Wahl der Berichterstatter ausgesetzt und ich glaube, jetzt sei der geeignete Zeitpunkt, den Berichterstatter über diesen Theil der von der Abtheilung zu stellenden Anträge zu wählen, und zwar vorbehältlich, daß vielleicht der Berichterstatter auch über die späteren Anträge des Herrn Ober-Tribunalsraths Waldeck gleichfalls Bericht zu erstatten hat, oder daß nach Maßgabe des Resultats aus den Debatten noch ein zweiter Berichterstatter zu wählen ist.

Sind die Herren damit einverstanden oder wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Ich bitte blos um das Wort, um Herrn Makower vorzuschlagen.

Präsident: Die Frage ist, ob der Zeitpunkt geeignet sei? (Ja!)

Dann liegt der Antrag des Herrn Ober-Tribunalsraths Waldeck vor, daß Herr Makower Berichterstatter der Abtheilung sein möge. Ich glaube, damit wir nicht durch eine Abstimmung mittelst Stimmzetteln die Zeit verschwenden, ist es das Zweckmäßigste, es werden mir Namen von Kandidaten für die Berichterstattung zugerufen, und ich werde dann die Herren alphabetisch zur Abstimmung bringen.

Rechtsanwalt Dr. **Horwitz**: M. H.! Ich glaube, da wir keine kodifizirte Geschäftsordnung besitzen, werden wir wohlthun, wenn wir auf den Gebrauch anderer Versammlungen rekurriren. Ich möchte daher vorschlagen, daß wir dem diskretionären Ermessen des Herrn Vorsitzenden es überlassen, die geeigneten Berichterstatter zu wählen. (Nein!)

Präsident: Ich müßte das auch von mir aus ablehnen. Bisher wurden mir Herr Makower und Herr Planck zugerufen. (Dr. André!)

Dr. André ist der dritte Name. Wir haben also nun Dr. André, Makower und Planck in alphabetischer Ordnung. Werden noch weitere Namen gerufen? (Plathner!)

Kammergerichtsrath **Plathner**: Wie kann ich Berichterstatter sein in einer solchen Sache? (Kreisgerichtsrath Kühne!)

Digitized by Google

Präsident: Es sind also jetzt die Herren André, Kühne, Makower und Planck; ich bitte, darauf zu reflektiren, daß wahrscheinlich einer oder der andere derselben als Berichterstatter noch später in Aussicht genommen werden kann. Sind die Herren damit einverstanden, daß ich diese Namen nach alphabetischer Ordnung zur Abstimmung bringe? (Ja!)

Diejenigen Herren, die dafür sind, daß Herr Dr. André als Berichterstatter über den zur Abstimmung gebrachten Antrag der ständigen Deputation fungire, ersuche ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Somit ersuche ich Herrn Dr. André, in nächster Plenarsitzung den Bericht zu übernehmen.

Die Herren sind wohl damit einverstanden, daß wir hier eine kleine Pause machen und die Sitzung auf eine Viertelstunde unterbrechen?

(Nach der Pause:)

Präsident: Es wurde mir in der Zwischenzeit ein Antrag mitgetheilt, dahin gehend:

> „Es möge konstatirt werden, daß durch den gefaßten Beschluß über den Makower'schen Antrag das Verfahren vor dem Einzelrichter gar nicht berührt werde".

Es war dies auch selbstverständlich, und es hervorzuheben erzielte eine Bemerkung des Herrn Dr. Bernays. Es ist da wohl kein Beschluß nöthig, sondern es genügt, wenn es im Protokoll erwähnt wird. Soll darüber eine Debatte eingeleitet werden? (Nein!)

Ich glaube, der Sinn des Beschlusses war, daß das Verfahren vor dem Einzelrichter gar nicht berührt würde. Damit ist die Sache abgethan!

Wir schreiten zu den fünf Aufstellungen des Herrn Ober-Tribunalraths Waldeck, bezüglich deren ich in Erinnerung bringen muß, daß die Abtheilung diese Sätze bereits im vorigen Jahre mit imposanter Stimmenmehrheit angenommen hatte. Nun scheint es aber zweckmäßig, daß den fünf Sätzen auch jener Punkt hinzugefügt werde — nachdem schon einmal die Tagesordnung unterbrochen wurde —

Digitized by Google

der in der Vorlage der ständigen Deputation als dritter Satz enthalten ist. Er lautet dahin:

„Soll, was den Beweis in bürgerlichen Streitsachen betrifft, das Urtheil nach freier richterlicher Ueberzeugung ohne fest bindende Beweisregeln erfolgen?"

Das ist nun ebenfalls ein Satz des Civilprozesses, welcher ganz füglich an geeigneter Stelle bei den fünf Sätzen des Herrn Ober-Tribunalraths Waldeck angemerkt werden kann, und wie ich glaube, wäre seine geeignetste Stelle nach Lit. b. der Anträge des Herrn Ober-Tribunalraths Waldeck, welche lautet: „Sollen Beweisinterlokute appellabel sein?"

Sind Sie mit diesem Antrage einverstanden? (Ja!)

Es wird nun dieser Punkt an jener Stelle in Erwägung zu bringen sein. — Die weitere Frage ist die: „Sollen wir die Anträge des Herrn Ober-Tribunalraths Waldeck einzeln in Angriff nehmen, oder wird eine General-Debatte gewünscht? Ich glaube, daß das Allgemeine im Allgemeinen durch die frühere Debatte erledigt sei. —

Justizrath **Volkmar** aus Berlin: Ich bitte, den Berichterstatter Herrn Kreisgerichtsrath Kühne zu hören.

Präsident: Herr Kreisgerichtsrath Kühne, wollen Sie das Wort ergreifen?

Kreisgerichtsrath **Kühne**: Die ständige Deputation des Deutschen Juristentages hat ihren Präsidenten, Herrn Ober-Tribunalspräsidenten Dr. Bornemann beauftragt, Behufs der Einleitung der Debatte den Referenten zu ernennen. Herr Dr. Bornemann hat mich aufgefordert, das Referat zu übernehmen. Ich habe diese Aufgabe nach dem Inhalt der an mich ergangenen Aufforderung nur so auffassen können, daß ich kurz den Inhalt der Waldeck'schen Sätze, sowie der Gutachten, welche über diese Sätze erfordert und welche gedruckt in Ihren Händen sind, in Ihr Gedächtniß zurückrufe, indem ich aus letzteren wesentlich nur die Resultate mittheile. Dies wird zum Zwecke der „Einleitung der Debatte" genügen. — Eine Kritik der Gutachten liegt außerhalb der Grenzen des mir gewordenen Auftrages.

Digitized by Google

Wenn Sie erlauben, werde ich gleich mit der ersten Frage beginnen:

„Soll mit der Angabe der thatsächlichen Behauptung in Klage, Einrede, Replik ꝛc. die Angabe der Beweismittel verbunden werden?"

Herr Ober-Tribunalsrath Waldeck hat seinerseits bei seinem Antrage die Frage dahin beantwortet:

1. Beweissatz und Beweislast sind zuerst vom Richter zu bestimmen und die Parteien haben erst dann die Beweismittel anzugeben;
2. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die Urkunden; diese müssen sofort bei Anführung der Thatsachen, zu deren Beweise sie dienen sollen, im Original oder in Abschrift eingereicht, oder es muß angezeigt werden, wo sie sich befinden; auch muß, wenn die Urkunden in den Händen der Gegenpartei sich befinden, gleichzeitig das Editionsgesuch angebracht werden;
3. Anticipation der Beweisantretung ist in allen Fällen zu gestatten.

Die Herren v. Sternenfels und André stimmen mit dem Herrn Antragsteller insoweit überein, als sie es für nicht zweckmäßig halten, daß den Parteien zur Pflicht gemacht werde, die Beweismittel gleich bei Anführung der Thatsachen anzugeben; sie weichen aber darin von ihm ab, daß sie den Parteien eine Pflicht zur sofortigen Antretung des Urkundenbeweises nicht auferlegen wollen: eine dahin gehende, unter Strafe der Präklusion gegebene Vorschrift würde zu Unzuträglichkeiten und Härten führen; es genüge, um dem Gerichte und der Gegenpartei klare Einsicht in die Sachlage zu verschaffen, wenn den Gerichten die Befugniß beigelegt werde, die Vorlegung der Urkunden zu verlangen, deren Vorhandensein sich aus den Vorträgen ergebe. Diese Befugniß will Herr Dr. André — nach dem Vorgange der Hannöverschen Prozeßordnung — auch der Gegenpartei beigelegt wissen.

Herr Professor Planck hat zunächst die Frage erörtert: wie die Gerichte zweckmäßig zu organisiren, und wie das Verhältniß der Ge-

Digitized by

richte der oberen Instanzen zu denen der unteren, namentlich der ersten Instanz, zu bestimmen sei. Er hält es für wünschenswerth, daß der Schwerpunkt des Prozesses in die erste Instanz zu verlegen sei, ganz in der Art, daß in dieser die Thatfrage völlig erledigt wird: die Appellation gegen die Entscheidung darüber, was bewiesen sei, möchte ausgeschlossen werden; Nova thatsächlichen Inhalts dürften in der höhern Instanz nicht zugelassen werden. Entschließe man sich, in dieser Weise das Verhältniß der Instanzen zu einander zu reguliren, so genüge es, wenn die Parteien angewiesen würden, nur die unmittelbar erheblichen Thatsachen vorzutragen, und folgeweise könne dann nicht von ihnen verlangt werden, daß sie bei Anführung der Thatsachen sofort die Beweismittel angäben, weil die Beweisführung sich nicht auf die unmittelbar erheblichen Thatsachen zu beschränken habe. — Große Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Verhandlungen des sogen. ersten Verfahrens würden die Folge sein. —

Entschließe man sich aber nicht dazu, die Berufung gegen die Entscheidung des ersten Richters in der Thatfrage gänzlich auszuschließen, so solle man fordern, daß die Parteien im ersten Verfahren nicht bloß die unmittelbar, sondern auch die mittelbar erheblichen Thatsachen anführen, d. h. diejenigen Thatsachen, aus denen auf die Wahrheit oder Unwahrheit der ersteren geschlossen werden könne, welche zur Führung eines künstlichen Beweises oder Gegenbeweises dienen sollen. Denn in diesem Falle müsse das ganze thatsächliche Material des Streites zweckmäßig im ersten Verfahren dem Richter vorgelegt werden; damit dies geschehe, müsse man dann vorschreiben, daß die Parteien mit Anführung der Thatsache die Angabe der Beweismittel verbänden: nur auf diese Weise sei die Angabe der mittelbar erheblichen Thatsachen, welche den Inhalt der Beweismittel bildeten, zu erlangen, und nur auf diese Weise werde das Urtheil über die Erheblichkeit dieser Thatsachen ermöglicht.

Präsident: Wünscht Jemand im Allgemeinen das Wort?

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: M. H., ich erlaube mir zunächst die außerordentliche Gründlichkeit und Einsicht der Gutachten

Digitized by Google

mit größtem Dank anzuerkennen und, an die Gutachten anknüpfend, eine Abänderung meines ersten Antrags vorzuschlagen.

Es ist von verschiedenen Seiten her darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Ausnahme, welche ich wegen der Urkunden hinzugefügt habe, doch wieder auf Bedenken stoßen könne und daß es möglich und nützlich sei, den Urkundenbeweis dennoch als möglichen Gegenstand des Beweisinterlokuts zuzulassen. Das gestehe ich vollkommen zu und war mir nur die Ansicht maßgebend, daß eine ähnliche Bestimmung, wie sie auch in anderen Prozeßordnungen gilt, in Ansehung der Urkunden hier ausgedrückt werden solle. Ich überzeuge mich aber, daß das zu weit führt, zu tief in das Detail hineingeht, wenn man die speziellen Beweismittel absondern will von dem allgemeinen Grundsatze.

Die Idee meines Antrags ging nur dahin, eine Frage, in welcher der Preußische Prozeß vom gemeinen und Französischen abweicht, über welche unter den Juristen noch jetzt eine Verschiedenheit der Ansichten besteht, durch ein Kompromiß zum Austrage zu bringen. Dazu genügt folgende Fassung:

> „Die Angabe der Beweismittel für die Behauptungen der Parteien braucht in der Regel erst nach ergangenem Beweisinterlokute zu geschehen."

Ich habe aus den vorjährigen Debatten erfahren, daß der Ausdruck „Beweisinterlokut", den ich gebrauchte, Manchem anstößig gewesen ist, daß man einen allgemeineren Ausdruck gewünscht hat, daß man unter „Interlokut" Erkenntniß verstanden habe, was auszudrücken nicht meine Absicht war. Ich unterwerfe mich darin jeder Verbesserung, wie man dieses Interlokut ausdrücke: Resolut, Beweisanordnung, Erlaß oder wie sonst. Den Abschnitt, der im gemeinrechtlichen Prozeß gilt, wie in jeder Prozeßordnung wenigstens faktisch sich finden wird, die Trennung des ersten Verfahrens vom Beweisverfahren sehe ich als nothwendig an.

Stellt sich vielleicht in dem Französischen oder Rheinischen Rechte die Trennung nicht so scharf dar, so ist sie in Wirklichkeit und Wahrheit dennoch vorhanden, — damit werden wir einverstanden sein. Die Hannöversche Gerichtsordnung hat diesen Abschnitt über Trennung des

Digitized by

erſten Verfahrens von dem Beweisverfahren aus dem gemeinen Prozeſſe mit Recht beibehalten.

Hier handelt es ſich nur davon, prinzipiell über ein Präjudiz ſich auszuſprechen, welches nach Preußiſchem Verfahren gilt, nämlich daß ſchon im erſten Verfahren mit der Anführung der Thatſachen die Angabe der Beweismittel verbunden werden muß unter dem Präjudize der Beweisfälligkeit, — daß man alſo einen Zwang aufgeſtellt hat, die Beweismittel anzugeben, ehe von den Richtern Verfügung über den Beweis ergangen iſt. Da Preußen einen ſo großen Theil von Deutſchland bildet, ſo iſt auch immer auf die Prozeßordnung dieſes Landes beſondere Rückſicht zu nehmen.

In Preußen nun habe ich mich durch praktiſche Erfahrung überzeugt und habe die Gründe davon in meinem vorjährigen Antrage auszuführen geſucht, daß, da einmal darüber ein Kompromiß geſchloſſen werden muß, ob man das erſte Verfahren mit Angabe der Beweismittel obligatoriſch belaſten ſoll, man den negativen Satz auszuſprechen hat. Es wird mancher Partei häufig zweckmäßig erſcheinen, früher ſchon die Beweismittel beizubringen, und es ſoll dies unverwehrt bleiben, um der Abkürzung des Beweisverfahrens Mittel und Wege zu bahnen, aber es darf doch kein Zwang ſein.

Ich will mich nicht weiter auf die Gründe einlaſſen, — hoffentlich genügt es, daß dies dem Preußiſchen Prozeſſe eigenthümliche Verfahren ganz weſentlich zuſammenhing mit der Inſtruktionsmethode, welche doch in der Gegenwart auch in Preußen aufgegeben iſt. Ich halte den beantragten Beſchluß um ſo nothwendiger, wenn man den Schwerpunkt in die mündlichen Verhandlungen legt, wie wir beſchloſſen haben. Legt man den Schwerpunkt in die mündlichen Verhandlungen, dann darf man das Kontumazialverfahren in der That nicht ſoweit ausdehnen, daß die Beweismittel abgeſchnitten werden, wenn ſie bei der mündlichen Verhandlung noch nicht vorgebracht ſind.

Anſtößig könnte einigermaßen jetzt die Faſſung des Antrags ſein, ſofern es darin heißt: „für die Behauptungen der Parteien in der erſten Inſtanz in Klage, Klagebeantwortung und Replik", deshalb, weil wir dieſe nach beſtimmten Terminen in dem von uns beſchloſſenen

Digitized by Google

mündlichen Verfahren, wenigstens obligatorisch in Schriften, nicht haben, — wir werden mögliche Schriftsätze haben, die aber auch unterbleiben können. Wenn man aber darunter die Materie der Sache versteht, wird Klagebeantwortung, Replik ꝛc. unter jeder Form des Prozesses vorkommen. Es wird ein Begriff dadurch ausgedrückt, den man nicht hinwegschaffen kann in dem schriftlichen wie in dem mündlichen Verfahren, und deshalb glaube ich, könnten diese Worte auch ohne Anstoß stehen bleiben. Will man sie nicht stehen lassen, will man zugleich den Satz, was ich billige, auch auf die zweite Instanz ausdehnen, so genügt die oben vorgeschlagene Fassung, um den allgemeinen Gedanken auszusprechen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die Debatte auf den ersten Punkt zu beschränken.

Kreisgerichtsrath **Kühne**: Ich erlaube mir, auf einen Punkt hinzuweisen, den allerdings Herr Ober-Tribunalsrath **Waldeck** bereits berührt hat. Ich glaube nämlich, daß die sofortige Angabe der Beweismittel, wie sie jetzt in dem Preußischen Prozesse erforderlich ist, mit dem Wesen der Mündlichkeit gar nicht zu vereinigen ist, daß wenigstens der Zweck der Mündlichkeit vollständig verfehlt werden müßte, wenn bei Anführung der Thatsachen sofort die dafür beizubringenden Beweismittel bezeichnet würden. — Das mündliche Verfahren soll durch die Verhandlung der Parteien vor dem Richter ein lebendiges Bild von dem behaupteten Sachverhalte hervorbringen. Die Lebendigkeit dieses Bildes würde entschieden beeinträchtigt durch sofortige Angabe der Beweismittel. —

Wir werden die aufgeworfene Frage nicht anders als Herr Ober-Tribunalsrath **Waldeck** beantworten können, wenn wir konsequent bleiben und unsern vorher gefaßten Beschluß, nach welchem der Schwerpunkt des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung liegen soll, aufrecht erhalten wollen.

Advokat Dr. **Bernays**: Ich glaube, m. H., daß wir diese Frage als durch die Beantwortung der ständigen Deputation erledigt erklären können. Aber da wir in der heutigen Debatte hier auf die mündliche Verhandlung das Hauptgewicht legten, so wird es entschieden Sache

Digitized by

der Geſetzgebung ſein und ſein müſſen, zu ſagen: die Klage ſolle nichts weiter enthalten, als das Petitum und die Gründe, warum man dieſes Petitum ſtellt; aber bei der Verhandlung vor dem Gericht kann auf die Angabe der Beweismittel erkannt werden. So iſt es bei uns im Rheiniſchen Recht und dieſe Frage hat bei uns noch gar keine Bedenken hervorgerufen. Im Rheiniſchen Recht geben wir die Ladung, in dieſer iſt nichts von einer Angabe der Beweismittel enthalten, außer den Urkunden, wodurch wir eine Forderung beweiſen oder die Exiſtenz eines Rechts darthun wollen. Kann nur durch die Urkunde die Klage bewieſen werden, ſo produziren wir dieſelbe, nicht weil es das Geſetz ſo vorſchreibt, ſondern weil, wenn ein Interlokut erlaſſen, wodurch die Produktion veranlaßt wird, derjenige, der ſie nicht gleich von vornherein vorgelegt hat, in die Koſten verurtheilt wird.

Alſo wir legen die Urkunde gleich vor, aber die Feſtſetzung der Beweismittel, die Produktion, die Angabe der Beweismittel geſchieht durch den Richter, und das kann nur geſchehen bei der mündlichen Verhandlung. Darum glaube ich, daß wir heute dieſe Frage als erledigt erklären, indem wir ſagen: Da das mündliche Verfahren als Hauptverfahren anerkannt worden, iſt es gar nicht nothwendig, darauf einzugehen; die Frage iſt erledigt.

Präſident: Wünſcht noch Jemand über den erſten Punkt zu ſprechen?

Dann bringe ich den erſten Punkt der Anträge des Herrn Ober-Tribunalraths Waldeck nach ſeiner zuletzt gemachten Faſſung zur Abſtimmung. Dieſelbe lautet dahin:

> „Die Angabe der Beweismittel für die Behauptungen der Parteien braucht in der Regel erſt nach ergangenem Beweisinterlokut zu geſchehen.“

Diejenigen Herren, welche für dieſen Satz ſind, belieben ſich zu erheben.

Der Satz iſt angenommen.

Die Debatte iſt nun über den zweiten Punkt zu eröffnen:

„Sollen Beweisinterlokute appellabel ſein?“

Digitized by Google

Kreisgerichtsrath **Kühne**: Die Frage lautet: „Sollen Beweisinterlokute appellabel sein?“ Herr Ober-Tribunalsrath **Waldeck** beantwortet diese Frage verneinend. Der einzige Grund für die Zulassung eines Rechtsmittels bestehe darin, daß Aufenthalt und Kosten vermindert werden, wenn der auferlegte Beweis unerheblich sei. Dem gegenüber aber fielen die Verschleppungen, welche von der Appellabilität der Interlokute ungertrennlich seien, viel bedeutender in das Gewicht.

Herr v. **Sternenfels** ist der Ansicht des Herrn Antragstellers beigetreten und hat unter Zurückweisung der Gründe, welche für die Appellabilität der Beweisinterlokute beigebracht zu werden pflegen, ausgeführt, daß bis zum definitiven Spruche dem Richter jedes Mittel offen gehalten werden müsse, um ein **richtiges** Urtheil zu fällen. — Dies sei nur möglich, wenn der Richter an seinen vorläufigen Ausspruch darüber, was er zur Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses für erforderlich hält, nicht gebunden sei. Die Rechtskraft der Beweisinterlokute bringe den Richter, namentlich der höheren Instanz, leicht in die mißliche Lage, über Punkte zu urtheilen, für welche es an aller richtigen Grundlage fehle, wenn das Beweiserkenntniß ganz oder theilweise rechtskräftig geworden sei. Die Erfahrungen der Länder, in denen die Rechtskraft der Beweisinterlokute nicht anerkannt sei, sprächen für die Ausschließung der Appellation.

Herr v. **Sternenfels** hat sich für das inappellabele Beweisdekret entschieden und will, daß dieses nur den **Beweissatz** feststelle, sich aber über die **Beweislast** nicht ausspreche, weil die Entscheidung über letztere füglich bis zum Enderkenntnisse ausgesetzt werden könne. — Er will ferner, daß der Richter zu dem Beweisdekrete Entscheidungsgründe gebe, damit man klare Einsicht in das Beweisdekret und den Ideengang des Richters erlangen könne.

Auch Herr Dr. **André** spricht sich im Grundsatze dahin aus, daß die ganze Entscheidung auf den Schluß aller Verhandlungen konzentrirt werde; er glaubt aber, daß dieses Prinzip mit **mündlichem** Verfahren nicht verträglich sei; er entscheidet sich deshalb für das System der Hannöverschen Prozeßordnung, für das Institut der vorbehaltenen Appellation gegen Beweisinterlokute. Er spricht daneben den

Digitized by

Wunſch aus, daß dem Richter, auch in Hannover, noch geſtattet werden möge, auf den übereinſtimmenden Antrag beider Parteien ausnahmsweiſe die Berufung gegen das Beweiserkenntniß als ſofortige zuzulaſſen.

Ich bin vorher von einigen Herren gefragt worden, welche Bewandtniß es mit dem Inſtitute der vorbehaltenen Appellation nach der Hannöverſchen Prozeßordnung habe? Wenn die Verſammlung erlaubt, ſo will ich das Inſtitut hier kurz erklären.

Wenn nach beendigtem erſten Verfahren ſich herausſtellt, daß erhebliche Thatſachen ungewiß, beſtritten ſind, ſo erläßt der Richter ein Erkenntniß, welches Beweisſatz und Beweislaſt beſtimmt. Dieſes Erkenntniß kann nicht ſofort angefochten werden, aber es iſt bindend für den Richter, welcher es erlaſſen hat; dieſer muß das Beweiserkenntniß ſeiner definitiven Entſcheidung zu Grunde legen, ganz in der Art, wie nach gemeinem Rechte. Abgeſehen von einzelnen beſonderen Fällen, welche eine Ausnahme machen, jedoch am Grundſatze nichts ändern, bleibt die Appellation, die Berufung gegen jedes einen Beweis anordnende Erkenntniß ausgeſetzt bis zur Appellation gegen das den Rechtsſtreit in der Hauptſache entſcheidende Enderkenntniß. Da beſchwert ſich denn derjenige, der durch das Beweisinterlokut gravirt zu ſein glaubt, auch über die ihm zuertheilte Beweislaſt oder darüber, daß überhaupt Beweis erfordert iſt. Thut er es nicht, ſo wird das Beweiserkenntniß rechtskräftig und folgeweiſe auch für den zweiten Richter bindend. Wie geſagt, im Allgemeinen bleibt die Appellation gegen Urtheile, welche den Streit noch nicht endlich entſcheiden, bis zum Enderkenntniß aufgeſchoben. —

Aber ich will doch bemerken, daß nicht in allen Fällen die Appellation gegen das Beweiserkenntniß bis zum Enderkenntniß aufgehalten wird und daß ſie in einem Falle früher ausgeführt werden muß, nämlich dann, wenn vor dem Enderkenntniſſe ein Urtheil ergeht, welches der ſofortigen Berufung unterworfen iſt, und dieſes Urtheil mit der Beſchwerde gegen das Beweiserkenntniß in entſcheidendem Zuſammenhange ſteht — eine Beſtimmung, welche zu erheblichen Zweifeln Veranlaſſung gegeben hat. —

Digitized by Google

Herr Professor Planck, über dessen Gutachten ich noch zu referiren habe, entscheidet sich dafür, daß der Richter Beweissatz und Beweislast festzusetzen habe. Dies müsse durch ein der Rechtskraft fähiges Beweisurtheil geschehen; ein bloßes Beweisdekret sei als ein bloßer den Parteien ertheilter Rath weder theoretisch zu rechtfertigen, noch aus praktischen Gründen zu empfehlen. Insbesondere sei es für das mündliche Verfahren nothwendig, daß ein Urtheil das sogenannte erste Verfahren abschließe. Gegen das Beweisurtheil sei die Berufung zu gestatten, und zwar als sofortige dann, wenn man die Anführung neuer Thatsachen in der höheren Instanz für unzulässig erkläre, als vorbehaltene dann, wenn man Nova in der höheren Instanz zulasse.

Uebrigens hänge die gestellte Frage eng zusammen mit der Frage der Gerichtsorganisation: Seien die Gerichte so organisirt, daß das Urtheil des ersten Richters die Beweisfrage endgültig entscheiden, das Faktum unantastbar feststellen könne, so solle man sich für das appellabele, der Rechtskraft fähige Beweisurtheil entscheiden.

Advokat Dr. **Bernays**: M. H.! Ueber das Wort „Beweisinterlokut" habe ich großen Zweifel. Wir kennen als „Beweisinterlokut" im Rheinischen Recht jedes Zwischenurtel, welches den Beweis anordnet und welches auch angiebt, auf welche Weise der Beweis geführt werden soll und muß. Also z. B. wenn das Gericht sagt, der Kläger hat den und den Satz zu beweisen und kann den Beweis nur führen durch Zeugen oder Urkunden oder Sachverständige, so ist dies ein Interlokut. Dieses Urtheil aber schneidet sehr tief in die Rechte der Parteien ein; denn wenn es angiebt, welche Beweismittel ich nur vorbringen kann und soll, so würde ich ein langes Verfahren durchmachen müssen, wenn ich von der zweiten Instanz ein anderes Erkenntniß erlangen wollte, das andere Beweismittel für zulässig erklärt, als die Beweismittel, welche der erste Richter zugelassen hat. Darum muß erklärt sein, was wir unter „Beweisinterlokut" verstehen.

Wenn wir unter Beweisinterlokut Fixirung der Thatsachen durch den Richter verstehen, so kann man entscheiden, daß es nicht appellabel sei. Wird aber die Beweisart darunter verstanden, so wird nothwen-

Digitized by

diger Weiſe Appellation zuläſſig ſein müſſen. Im Rheiniſchen Recht iſt es ſo: Nach dem Rheiniſchen Recht geht das Beweisinterlokut nicht in Rechtskraft über und der Richter beſtimmt gleichzeitig auch, auf welche Weiſe der Beweis geführt werden ſoll. Wird er nur durch Urkunden geführt, dann iſt dieſes Urtheil ſogleich definitiv, und in dieſer Beziehung iſt der Unterſchied.

Ich ſage: Interlokute, wenn ſie das verfügen, ſind appellabel, und wenn ſie das nicht verfügen, ſind ſie hier nicht appellabel. Das ſcheint mir der Stand der Geſetzgebung zu ſein.

So lange das Wort „Beweisinterlokut" nicht klar ausgedrückt iſt, möchte ich alſo über dieſe Frage hinweggehen und ſie der allgemeinen Geſetzgebung überlaſſen.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Ich will mir zunächſt auch in dieſer Beziehung eine andere Faſſung vorzuſchlagen erlauben.

Der geehrte Redner, deſſen Vortrage ich leider nicht ganz habe beiwohnen können, hat, ſoviel ich vernommen, beſonders an dem Ausdruck „Beweisinterlokut" Anſtoß genommen und ferner verſchiedene Franzöſiſche Prozeßvorſchriften angeführt, wodurch er ſeine Meinung zu befürworten ſuchte. Was das Wort „Beweisinterlokut" betrifft, ſo habe ich es damals abſichtlich gebraucht, um beide Formen der Beweisanordnung zu umfaſſen. Es iſt ein Zwiſchenausſpruch des Richters gemeint; ich will mich in Anſehung der Bezeichnung gern beſcheiden. Mir ſchien das Wort „Interlokut" nach den Begriffen des gemeinen Prozeſſes ſowohl als überhaupt am Beſten zu paſſen; ich lege aber darauf kein Gewicht bei der gegenwärtigen Debatte, bei der in dieſem Punkte im vorigen Jahre durch den Widerſpruch einiger Mitglieder aus Hannover eine Hauptdifferenz zur Sprache kam, welche zum großen Theil in gegenſeitigen Mißverſtändniſſen ihren Grund hatte.

Ob der Beweisbeſcheid in Form eines Erkenntniſſes oder in der einer Reſolution erfolgen ſoll, ob die Folge, welche aus dem nichtgeführten Beweiſe hervorgeht, feſtgeſtellt werden ſoll, dieſe Fragen habe ich damals nicht zur Entſcheidung bringen wollen, wir dürfen ſie auch jetzt bei der vorgerückten Zeit wohl nicht zur Entſcheidung des Juriſtentages bringen. Dieſe Frage iſt an ſich eine reine Frage der Form,

Digitized by Google

für die eine oder andere Ansicht lassen sich Gründe anführen. Bekanntlich wird von der in Hannover üblichen Form des bedingten Erkenntnisses gesagt, sie sei deshalb nothwendig, weil bei der Mündlichkeit der Verhandlung sonst für die Verhandlung nach erhobenem Beweise, sofern dieselbe sich auch außerhalb des Resultats der Beweisaufnahme verbreiten soll, keine Grundlage existire.

Für die andere Ansicht kann man geltend machen, eine Reproduktion der früheren mündlichen Verhandlung sei nicht unmöglich, die Fixation sei vorhanden, sei es in dem Thatbestande des Richters, sei es in den Akten, sei es darin, worüber sich die Parteien geeinigt haben. Wenn die Personen des Gerichts sich geändert haben oder die Richter nicht mehr auf dem rechtlichen Standpunkte stehen, den jene Richter hatten, die das Beweisinterlokut erließen, so erreicht man durch das Aufgeben der Form des bedingten Erkenntnisses im Interesse der Wahrheit der Entscheidung, daß die Richter nicht wider Willen genöthigt werden, jenen rechtlichen Standpunkt einzunehmen, den sie nicht haben. Diese Frage, werth einer reiflichen Erwägung bei der Gesetzgebung, will ich hier nicht beantworten.

Worauf ich noch fortwährend Gewicht lege und was ich aus dem Munde aller Preußischen Juristen, ich glaube, ziemlich ohne Ausnahme, gehört habe, ist: daß das Beweisinterlokut erfüllt werden müsse, daß nicht eine Appellation oder Beschwerde dagegen die Wirkung haben kann, daß das Beweisresolut nicht zur Erfüllung kommt.

Diesen Grundsatz theilt auch die Hannöversche Prozeßordnung und dies scheint auch nothwendig, wenn man irgendwie darauf rechnen will, eine gemeinsame Gesetzgebung für Deutschland zu bekommen, weil die Länder, welche erfahren haben, wohin eine sofortige Appellation gegen ein Beweisinterlokut führt, und wie wohlthätig es ist, daß ein Beweisinterlokut sofort erledigt wird, nicht darauf eingehen werden, einen solchen Richterausspruch durch alle Instanzen gehen zu lassen — wohlverstanden zu dem Zwecke, um die Ausführung desselben zu hintertreiben.

Im vorigen Jahre konnte man über die Fassung nicht recht einig

Digitized by Google

werden. Einige Herren wollten ſagen: „Beweisinterlokute ſind nicht ſofort oder nicht ſelbſtändig appellabel.“

In ähnlicher Art würde ich ſagen:

„Die Ausführung eines vom Richter angeordneten Beweiſes kann durch Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.“

Das iſt der Kern deſſen, was ich habe ausſprechen wollen.

Mit Rückſicht auf die allgemeine Ueberzeugung der Preußiſchen Juriſten über dieſen Punkt, welche auch Herr Profeſſor Gneiſt auf dem vorigen Juriſtentage beſtätigt hat, halte ich es für ſehr weſentlich, dieſen Ausſpruch als Fundamentalſatz für eine gemeinſame Prozeßordnung hinzuſtellen.

Herr Profeſſor Planck, deſſen große Autorität ich ſehr bereitwillig anerkenne, iſt bei Beantwortung dieſer Frage auch von der Eventualität ausgegangen, daß Nova in zweiter Inſtanz nicht zugelaſſen werden. Mag hierüber in der Theorie Streit ſein, ich bin für die Praxis durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Deutſche Prozeßordnung die Nova in zweiter Inſtanz zulaſſen muß.

Es verändert ſich in der zweiten Inſtanz, wie die tägliche Erfahrung zeigt, gar häufig die ganze Geſtalt der Sache. Wir haben Zuſtände, daß wir uns nicht begnügen können mit der erſten Inſtanz. Wenn man aber in der zweiten Inſtanz neue Fakta zuläßt, muß man dem Beweisinterlokut der erſten Inſtanz nicht die Wichtigkeit beilegen, daß die Ausführung durch eine Appellation gehemmt werden könnte. Alle Verwirrungen und Verſchleppungen, die dem gemeinen Prozeſſe mit vollem Rechte vorgeworfen worden ſind, beruhen gerade darin, daß eine ſolche Appellation mit Suspenſivkraft gegen jede richterliche Emanation zuläſſig iſt. Auch der Franzöſiſche Prozeß iſt nicht frei von dieſem Vorwurfe, und in dieſer Beziehung möchte ich ihn keineswegs als Muſter empfehlen. Es iſt mir von Franzöſiſchen und Oeſterreichiſchen Juriſten mitgetheilt worden, daß davon nur ein beſchränkter Gebrauch gemacht wird; es wäre gegen den Uſus, regelmäßig gegen Beweis-Beſcheide zu appelliren. In dieſer Beziehung möchte ich mich aber nicht auf ſo etwas verlaſſen; denn ob appellirt werden ſoll oder nicht, iſt Sache der Partei, und manche Partei, in deren Intereſſe es liegt,

Digitized by Google

den Prozeß zu verzögern, wird gegen das Beweisreſolut appelliren, wenn ſie die Koſten nicht ſcheut.

Ich will die vielen Rückſichten, welche gegen die Appellabilität des Beweisinterlokuts ſprechen, nicht weiter ausführen — ſie ſind hinreichend bekannt — und nur noch hervorheben: die Form des Beweis-Ausſpruchs, auf die der Herr Prof. Planck ſo großes Gewicht legt, halte ich bei der Frage nicht für entſcheidend. Der Richter muß, meiner Anſicht nach, auch bei der Form des bloßen Reſoluts Beweisſatz und Beweislaſt ausdrücklich ausſprechen, wobei der Gegenbeweis jederzeit vorbehalten wird. Doch mag es noch zur Erwägung kommen, ob die von Herrn Obertribunalsrath v. Sternenfels empfohlene Württembergiſche Form der bloßen Beweis-Aufforderung zu wählen ſei, ferner ob Gründe gegeben werden ſollen.

Dieſe Fragen ſind eben ſo wichtig, als die ſchon angeregte Frage über die Form der bedingten Erkenntniſſe, ſie können aber bei dem hier zu gebenden Ausſpruche dahingeſtellt bleiben. Was bei der Form des bedingten Erkenntniſſes appellabel ſein kann, das iſt nicht die Beweis-Anwendung als ſolche, ſondern die Folge, welche der Richter nach dem Gedankengange, aus welchem das Interlokut hervorgegangen, im Voraus feſtſtellt.

Laſſen wir nun dieſe Fragen, die von großer Tragweite ſind, bei Seite, ſo genügt für unſern Zweck der Ausſpruch, den ich vorhin vorgeſchlagen habe: „die Ausführung eines vom Richter angeordneten Beweiſes kann durch Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.“

Obergerichtsaſſeſſor **Planck**: Mit dieſer veränderten Faſſung des Antrags kann ich mich vollſtändig einverſtanden erklären; mit der urſprünglichen würde ich dies nicht geglaubt haben. Es ſchien mir in der urſprünglichen Faſſung eine doppelte Frage angeregt zu ſein, nämlich die Frage, ob das Interlokut als ein eigentliches Urtheil zu behandeln ſei, wodurch der Richter entſcheidet darüber, ob und welche Anſprüche durch die von der Partei vorgebrachten Thatſachen begründet würden. Es ſchien dies durch den Ausdruck, daß das Beweisinterlokut nicht appellabel ſei, ebenfalls berührt. Wenn jetzt vom Ober-Tribunalsrath Waldeck erklärt wird, daß nicht die Abſicht ſeines Antrags

Digitized by Google

geweſen ſei, dieſe Frage mit hereinzuziehen, ſondern nur die zweite Frage, ob nämlich ein ſolches Beweisurtheil, werde es als Urtheil oder bloß als Reſolut aufgefaßt, nicht einer ſofortigen Berufung unterliege, ob durch die Berufung es nicht in ſeiner Vollziehung gehindert werden könne, ſo muß ich mich ganz vollſtändig einverſtanden erklären, ob dieſe zweite Frage mit „ja" beantwortet werden könne. Ich verkenne nämlich nicht, daß gegen die gemeinrechtliche Art der Behandlung ein ganz entſchiedenes Bedenken vorhanden iſt, das Bedenken, daß dadurch, daß gegen das Interlokut eine Berufung nicht nur zugelaſſen, ſondern auch eine reine Wiederholung der Berufung und Appellation nothwendig wird, die Rechtsſtreitigkeiten in die Länge gezogen werden.

Es tritt als ferneres und zweites Moment noch hinzu, daß ſehr häufig die Gefahr vorhanden iſt, daß ein rechtskräftiges Interlokut feſtſteht, ehe durch vollſtändig durchgeführten Rechtsſtreit ſich überſehen läßt, daß im Verlaufe des Beweisverfahrens eine andere Geſtaltung der Sache ſich herausſtellt, wie ſie urſprünglich von der Partei, vielleicht ohne ihr Verſchulden, vorgetragen worden iſt, und nun in Folge der Rechtskraft des Beweisinterlokuts es für den Richter unmöglich wird, dies zu berichtigen.

Dieſe beiden Bedenken erkenne ich vollſtändig an. Ich glaube, daß ſie auf beiden Wegen beſeitigt werden können, nämlich ſowohl auf dem Wege, den die Preußiſche Geſetzgebung vorzeichnet, als auch auf dem der Hannöverſchen Prozeßordnung, wonach das erſte Verfahren durch ein förmliches Urtheil abgeſchloſſen werden muß, welches zwar einer Berufung an ſich unterliegt, wo aber die Berufung in der Regel ſuspendirt wird bis zum Endurtheil. Ich halte den zweiten Weg aus mehrfachen Gründen für entſchieden beſſer, ſowohl deshalb, weil durch das Preußiſche Verfahren, wie ich glaube, die Prozeſſe in der Regel viel mehr in die Länge gezogen werden, wie durch das Hannöverſche, als auch deshalb, weil durch das Hannöverſche Verfahren, wie aus dem Vortrage des Dr. André hervorgeht, dem Prinzipe der Mündlichkeit vollſtändig Genüge geſchieht. Da indeſſen in dieſem Augenblicke der Antrag des Herrn Ober-Tribunalsrath Waldeck modifizirt iſt, und zwar in der Art, daß gar nicht mehr in Frage

Digitized by Google

ſteht, welcher von dieſen beiden Wegen, die ich angedeutet habe, vorzuziehen ſei, ſo halte ich es nicht für geſtattet, auf eine weitere Erörterung dieſer Frage einzugehen und behalte mir für den Fall, daß andere Anträge geſtellt werden, vor, darauf zurückzukommen.

Ich bin im Ganzen einverſtanden, daß dieſe zwei wichtigen Fragen, ob das Beweisinterlokut als ein Urtheil oder nicht anzuſehen ſei, Fragen, welche überhaupt noch ſehr ſtreitig ſind, nicht in einer Verſammlung wie die des Juriſtentages durch Majoritätsbeſchluß entſchieden werden können; ich glaube, das iſt der Weg, den der Ober-Tribunalrath Waldeck eingeſchlagen wiſſen will. (Bravo! Schluß!)

Präſident: Der Antrag des Herrn Ober-Tribunalsrath Waldeck lautet:

„Die Ausführung eines vom Richter angeordneten Beweiſes kann durch Rechtsmittel nicht aufgehalten werden."

Dagegen wurde von Herrn Dr. Bernays folgende Faſſung vorgeſchlagen:

„Die Einlegung von Rechtsmitteln hält den vom Richter angeordneten Beweis nicht auf." (Widerſpruch.)

Und von Herrn Juſtizrath Volkmar:

„Die Beweisaufnahme kann durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgeſchoben werden."

Gerichtsaſſeſſor **Makower**: M. H.! Ich würde vorſchlagen, den Satz dahin zu faſſen:

„Beweisinterlokute werden nicht rechtskräftig."

Der urſprüngliche Antrag des Herrn Ober-Tribunalsrath Waldeck lautet:

„Beweisinterlokute ſind nicht appellabel"

d. h. es findet dagegen kein Rechtsmittel ſtatt. Der heutige Antrag unterſcheidet ſich darin von dem frühern, daß er lediglich ausſpricht, die Appellation ſei zuläſſig, habe aber keine Suspenſivkraft. Alſo unterſcheiden ſich der erſte Antrag und der zweite darin, daß bei dem frühern die Abſicht vorherrſchte, gar keine Rechtsmittel zuzulaſſen, während der heutige Rechtsmittel geſtattet. (Widerſpruch.)

M. H.! Erlauben Sie mir, daß ich den heutigen modifizirten

Digitized by Google

Antrag des Herrn Ober-Tribunalsrath Waldeck nochmals vorlese; er lautet wörtlich:

„Die Ausführung eines vom Richter angeordneten Beweises kann durch Rechtsmittel nicht aufgehalten werden."

Das setzt voraus, glaube ich, daß Rechtsmittel zulässig sind; nur die Ausführung des Beschlusses wird nicht aufgehalten. (Nein! Schluß!)

Präsident: Wenn der Redner ausgesprochen haben wird, werde ich über den Antrag auf Schluß der Debatte abstimmen lassen.

Gerichtsassessor **Makower**: Die Auffassung, die ich von dem Waldeck'schen Antrag habe, habe ich auseinandergesetzt; es mag sein, daß ich im Irrthume bin; indessen kann ich mich nicht davon überzeugen und bleibe bei der Fassung, die ich vorgeschlagen habe. Der Grund, der mich leitet, ist folgender:

Daß ich kein blinder Verehrer des Preußischen Prozeßverfahrens bin, glaube ich vorhin bewiesen zu haben; aber in diesem Punkte bin ich ein Verehrer desselben und würde keine Abänderung wünschen. Sie dürfen überzeugt sein, daß ich mich gefragt habe, welche Vortheile ein anderweites Verfahren hat. Im Hannöverschen Prozesse stellt sich diese Frage ganz anders, wie bei uns. Während bei uns der Richter ein Beweisresolut erläßt, aber daran nicht gebunden ist, sondern abweichen kann, folglich eine Appellation überhaupt nicht stattfindet, ist im Hannöverschen Prozesse eine sehr verwickelte Theorie darüber aufgestellt, wann gegen ein Interlokut eine Appellation eingelegt werden müsse. Es ist vorgekommen, daß man einer Partei, die appelliren wollte, das eine Mal erklärte, die Appellation sei noch nicht zulässig und als sie später kam, ihr antwortete, nun sei die Appellation verspätet. Um nun das auszudrücken, was im Preußischen Verfahren vortrefflich ist, daß weder der Richter der ersten, noch der zweiten Instanz durch das Resolut gebunden ist, habe ich mir erlaubt, den Satz zur Annahme vorzuschlagen:

„Beweisinterlokute werden nicht rechtskräftig."

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Es hatten sich noch zuvor zum Worte gemeldet: Ober-Tri-

Digitized by Google

bunalsrath v. Sternenfels, Ober-Tribunalsrath Waldeck. Diejenigen, welche für den Schluß der Debatte ſind, bitte ich, ſich zu erheben.

Das iſt die Minorität. Freiherr v. Sternenfels!

Ober-Tribunalsrath Freiherr v. Sternenfels: Es ſind bis jetzt bei der Frage von der Appellabilität des Beweisdekrets zwei Differenzen zur Sprache gekommen. Die eine beſteht darin, ob, ehe das Beweisinterlokut ausgeführt werden kann, die Appellabilität in der Weiſe ſtattfindet, daß die dritte oder zweite Inſtanz darüber erſt rechtskräftig entſcheidet. Ueber dieſe Frage ſcheint die Majoritat einig mit dem Antragſteller, daß eine ſolche Appellabilität der Beweisdekrete nicht ſtattfinde; aber mit dieſer Frage kommen wir nicht weiter. Für den künftigen Geſetzgeber dürfte eine zweite Frage, die ſehr zweifelhaft iſt, nicht umgangen werden, wenn man einen Stein beitragen will zur künftigen Geſetzgebung.

Es theilt ſich die Verſammlung in zwei ſehr bedeutende Theile, in diejenigen, welche die Hannöverſche Geſetzgebung vorziehen und diejenigen, welche das Preußiſche Verfahren empfehlen. Das iſt die Frage, ob der erſte Richter ein einmal erlaſſenes Beweisdekret abzuändern berechtigt iſt, wenn er zu der vollkommenen Ueberzeugung gelangt, daß es unnütz oder unvollkommen iſt. Die Preußiſche und auch unſere Württembergiſche Prozeßordnung bejaht dieſe Frage, die Hannöverſche verneint ſie und hält dem Richter nicht das Recht offen, ein mangelhaftes Beweisdekret zu verbeſſern. Ich will mich vor der Hand nicht in die Gründe für und wider einlaſſen, aber ich glaube, daß wir ungeachtet der vorgerückten Zeit dieſe wichtige Frage nicht übergehen können, wenn ſie auch heute nicht mehr zur Entſcheidung kommt, die Frage, ob ein Richter befugt iſt, ein Beweisdekret, ſei es als unnöthig oder als unvollkommen, abzuändern. Es hatte einer der Herren Vorredner geäußert, es komme ſelten vor, daß ganz neue Beweisdekrete ergehen und alle bisherigen Beweispunkte für irrelevant erklärt werden; aber ſehr häufig werden einzelne Punkte, die von Einfluß ſind, nachträglich zum Beweiſe geſtellt und deshalb iſt es unumgänglich nöthig, daß dem erſten Richter eine Verbeſſerung ſeines Beweisdekretes zuſtehe. (Bravo!)

Digitized by

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: In Bezug auf das, was Herr Makower äußerte, muß ich eine Erläuterung und Berichtigung mir erlauben. Der Punkt, der zuletzt vom Herrn v. Sternenfels angeregt wurde, iſt von der größten Wichtigkeit für die Faſſung einer Gerichtsordnung; er könnte jetzt durch einen anderen Antrag mit erledigt werden; ich wäre aber doch der Meinung, daß wir es lieber unterließen, weil darüber zwiſchen den gemeinrechtlichen Juriſten und den anderen eine ſo bedeutende Differenz beſteht, wie namentlich aus dem Gutachten des Herrn Profeſſors Planck aus Kiel hervorgeht. Meine Anſicht iſt ganz dieſelbe geblieben, wie ſie immer geweſen: Es iſt gegen ein Beweisinterlokut, was eben nur ein Beweisreſolut und weiter nichts ſein ſoll, was nicht die Folge ausſpricht, ſondern nur feſtſetzt den Beweisſatz und die Beweislaſt, kein Rechtsmittel zuläſſig. Iſt man der Meinung, daß der Ausſpruch in Form eines bedingten Erkenntniſſes, wie in gemeinrechtlichen Ländern und in Hannover, zu geſchehen hat, ſo muß gegen ein ſolches Erkenntniß eine Appellation möglich ſein; das verſteht ſich von ſelbſt, darüber iſt kein Menſch in der Welt zweifelhaft; aber die Frage, welche Form dieſer Beſcheid haben ſoll, wird beſſer jetzt nicht entſchieden. Da ſind ſo viele Anſichten pro und contra geltend gemacht, ob der Richter an ſein Beweisdekret zu binden ſei.

Aber wenn ich dieſe Frage offen halten und dennoch den Satz, der mir am Herzen liegt, ausſprechen will, ſpreche ich negativ, deshalb ſage ich: „Die Ausführung des angeordneten Beweiſes kann durch Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.“ Damit will ich nicht geſagt haben, daß Rechtsmittel überhaupt zuläſſig ſein ſollen. Nach meiner Meinung ſind ſie nicht zuläſſig. Faßt man aber das Beweisreſolut in Form eines Erkenntniſſes, wie nach der Hannöverſchen Prozeßordnung, wie auch nach dem gemeinen Rechte, ſo ſind ſie zuläſſig. Ich will nur ausſprechen, daß eine Appellation, die gegen ein ſolches Erkenntniß unerläßlich iſt, nicht Suspenſivkraft haben ſoll. Herr Makower will implicite eine Controverſe entſcheiden, wenn er ſagt, Beweisinterlokute werden nicht rechtskräftig. Dann wäre es aber viel beſſer, dieſen Satz zu einem ſeparaten Ausſpruche des Juriſtentages hinzuſtellen, welcher ſich über die Form wie den Inhalt der Beweisanordnung, womit die Frage,

ob der Richter, der sie erlassen hat, nachher daran gebunden ist, zusammenhängt, verbreiten müßte. Dem würde ich mich nicht widersetzen, wenn wir über diesen Punkt ganz klar werden können; ich glaube aber, daß dies noch füglich ausgesetzt werden kann, daß wir nichts versäumen, wenn dieser Zwiespalt, der heute noch unter uns herrscht, noch ungelöst bleibt. Es ist eine Frage der Form und der Materie.

Ich habe gegen das Amendement des Herrn Dr. Bernays einzuwenden, daß in seiner positiven Fassung die Appellation als nothwendig zulässig erscheint, während ich die Frage, ob sie überhaupt vorkommen kann, durch meine negative Fassung dahingestellt lasse. Mir kommt es nur darauf an, daß durch Rechtsmittel die Ausführung nicht aufgehalten werden soll und ich glaube, daß wir besser thun, wir bleiben hierbei stehen.

Ober-Gerichts-Assessor **Planck**: Gegen den Makower'schen Antrag ist hervorzuheben, daß die Einwände, welche er gegen die Hannöversche Prozeßordnung vorgebracht, nicht das von der Hannöverschen Prozeßordnung verfolgte Prinzip, sondern lediglich einzelne Modalitäten betreffen. Ich will diese Ausnahmen und diese einzelnen Modalitäten nicht vertheidigen, sie sind in der That in manchen Beziehungen mangelhaft und mehrere Ausnahmen ungerechtfertigt. Das Prinzip selbst aber ist so völlig einfach und klar, daß, glaube ich, darüber kein Zweifel und Streit entstehen kann. Der Gedanke ist einfach: Das Beweisinterlokut ist allerdings ein Richter und Parteien bindendes Urtheil, die Berufung wird erst verfolgt und ausgeführt, nachdem das Beweisinterlokut ausgeführt und das Enderkenntniß abgegeben ist.

Ich wiederhole, daß ich die von Herrn Ober-Tribunalsrath Waldeck gemachten Aenderungen nicht für zweckmäßig halten kann, und ebenso wenig scheint es mir nothwendig, auf die weit schwierigere und verwickelte Frage noch näher einzugehen, die Herr v. Sternenfels bezeichnet, ob nämlich die Beweisanordnung als für den Richter bindend zu betrachten sei. Das ist meines Dafürhaltens noch nicht an der Zeit.

Digitized by Google

Advokat Dr. **Bernays**: Ich ziehe meinen Antrag zurück und bin ganz einverstanden mit Herrn Ober-Tribunalsrath Waldeck.

Präsident: Es liegt kein Antrag mehr vor, kein Redner hat sich zum Wort gemeldet, die Debatte ist geschlossen.

Es sind zwei Gedanken durch Anträge formulirt worden, erstens von Herrn Makower, dessen Antrag eigentlich dahin geht: Beweisinterlokute haben nicht die Eigenschaft von Urtheilen, und der diesen Satz dahin formulirt:

„Beweisinterlokute werden nicht rechtskräftig."

Der andere in der Formulirung des Herrn Ober-Tribunalsraths Waldeck und des Herrn Justizraths Volkmar. Die Formulirung des Herrn Ober-Tribunalsraths Waldeck geht dahin:

„Die Ausführung eines vom Richter angeordneten Beweises kann durch Rechtsmittel nicht aufgehalten werden."

Justizrath **Volkmar**: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Dann liegen nur die beiden Anträge des Herrn Makower und des Herrn Ober-Tribunalsraths Waldeck vor. Das sind Anträge, die sich nicht ausschließen, sondern selbständige Gedanken für sich bilden. Ich würde den Makower'schen Antrag, welcher den Beweisinterlokuten die Eigenschaft von Urtheilen abspricht, zuerst nehmen und dann den Waldeck'schen.

Justizrath **Volkmar**: Ich glaube, wir können den Makower'schen Antrag nicht zur Abstimmung bringen, er ist nicht debattirt und konnte für jetzt nicht debattirt werden. Ich bitte, ihn entweder an die ständige Deputation abzugeben oder zu beschließen, ob er ein andermal debattirt werden soll.

Ober-Gerichtsassessor **Planck**: Ich schlage vor, daß über den Makower'schen Antrag die Entscheidung ausgesetzt werde. Ich stelle einen Antrag darauf.

Ober-Tribunalsrath v. **Sternenfels**: Da die Zeit so weit vorgerückt ist, daß man über den Makower'schen Antrag, der mit dem meinigen zusammenfällt, wohl nicht fertig werden würde, stelle ich den Antrag, daß über die Frage von der Abänderlichkeit der Beweisdekrete

Digitized by Google

die künftige ständige Deputation mit erneuerter Berichterstattung beauftragt werde.

Präsident: Im Grunde genommen ist dies der Antrag des Herrn Justizraths Völkmar. Ich bringe, vorbehältlich des Waldeck'schen Antrages, die Frage zur Abstimmung, ob die Debatte und Beschlußfassung über den Makower'schen und v. Sternenfels'schen Antrag auszusetzen und selbige der ständigen Deputation zu neuer Berathung zu übergeben?

Stadtrichter **Primker** aus Breslau: Ich wollte nur gegen das Zusammenwerfen des v. Sternenfels'schen und des Makower'schen Antrages protestiren.

Der v. Sternenfels'sche Antrag betrifft lediglich die Frage, ob das Beweisinterlokut den Richter binde; der Makower'sche handelt lediglich von der Appellabilität der Beweisinterlokute. Beide müssen ganz scharf auseinander gehalten werden. Deshalb würde ich beantragen, den Sternenfels'schen Antrag der nächsten Deputation zu überweisen, dagegen für heute durch Annahme des Waldeck'schen den Makower'schen Antrag zu verwerfen.

Ober-Tribunalsrath **v. Sternenfels**: Ich bin ganz einverstanden damit, so scheint mir die Sache auch zu sein.

Präsident: Ich betheilige mich nicht an der Debatte, will aber rücksichtlich des Makower'schen Antrags bemerken, daß darin noch etwas ganz anderes enthalten ist, nämlich die Frage: sind Interlokute Erkenntnisse oder nicht. Und darum kann er durch den Waldeck'schen nicht erledigt werden. Allein ich füge mich und bringe den Waldeck'schen Antrag, vorbehältlich des Beschlusses über das weitere Schicksal des Makower'schen, zur Abstimmung. Sind Sie damit einverstanden? (Ja.)

Diejenigen Herren welche dafür sind, daß der Satz ausgesprochen werde: „die Ausführung eines vom Richter angeordneten Beweises kann durch Rechtsmittel nicht aufgehalten werden", belieben sich zu erheben.

Der Satz ist angenommen!

Es ist nun der weitere Antrag gestellt worden, daß der von Hrn. Freiherrn v. Sternenfels aufgestellte Satz, daß der Richter an Be-

Digitized by

weisdekrete nicht gebunden ist, der ständigen Deputation zur weiteren Berichterstattung und Begutachtung anheimgegeben werde.

Wer dafür ist, wolle sich erheben.

Ist auch angenommen!

Nun wurde von Seiten des Herrn Stadtrichters Primker die Meinung ausgesprochen, daß durch Annahme des Waldeck'schen Antrags der Makower'sche Antrag beseitigt sei.

Das ist nun Meinungssache und darüber könnte nicht einmal durch Majoritätsbeschluß abgesprochen werden.

Ich bringe das Amendement zur Abstimmung: „Soll der Makower'sche Antrag der ständigen Deputation zur weiteren Begutachtung überwiesen werden?"

Justizrath **Volkmar**: Der Makower'sche Antrag wird durch den v. Sternenfels'schen erledigt; vielleicht also ist es möglich, daß Herr Makower seinen Antrag zurückzieht, dann sind wir über diese Schwierigkeiten hinaus.

Gerichts-Assessor **Makower**: Es wäre gar kein Grund vorhanden, den Antrag nicht zurückzuziehen, wenn ich glaubte, daß diese Frage erledigt sei. Freiherr v. Sternenfels hat jedoch seinen Antrag lediglich in Bezug auf die erste Instanz gestellt, daß der Richter erster Instanz an sein Beweisinterlokut nicht gebunden sei, während ich noch einen Schritt weiter gehe und sage, daß auch kein Rechtsmittel dagegen zulässig ist; und ich sehe nicht ein, warum nicht beide Anträge überwiesen werden können. Damit war ich schon früher einverstanden.

Präsident: Ich bringe einfach diesen Antrag des Herrn Assessor Makower zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der Makower'sche Antrag an die ständige Deputation zur Begutachtung abgegeben werde, belieben aufzustehen.

Das ist die Majorität! (Widerspruch.)

Es werden Zweifel ausgesprochen. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, aufzustehen.

Es ist zweifelhaft!

Gerichts-Assessor **Makower**: Ich ziehe meinen Antrag zurück!

Digitized by Google

Präſident: Herr Makower zieht ſeinen Antrag zurück und hebt dadurch alle Zweifel.

M. H.! Der Verfolg der Tagesordnuug bringt uns zu der ſo wichtigen Frage unter Lit. c. der Vorlage der ſtändigen Deputation, ob der Beweis dem freien Ermeſſen des Richters zu überlaſſen ſei? Ich halte dieſe Frage für ſo wichtig, daß ich bei der vorgerückten Tageszeit die Sitzung ſchließe, um morgen mit friſchen Kräften daran zu gehen. Ich ſchließe die Sitzung und bitte Sie, morgen um 8 Uhr zu erſcheinen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.)

Digitized by Google

Zweite Sitzung der vierten Abtheilung am Donnerstag den 29. August 1861 im Saale von Braun's Hotel.

(Die Sitzung wird gegen 8½ Uhr durch den Abtheilungspräsidenten, Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Berger aus Wien eröffnet.)

Präsident Dr. Berger: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich habe die geehrten Herren vor Allem darauf aufmerksam zu machen, daß wir im Laufe des heutigen Tages in Gemäßheit eines in der letzten Plenarversammlung gefaßten Beschlusses zehn Vertrauensmänner zu wählen haben, welche berufen sind, an der Wahl der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages mitzuwirken. Auf meinem Standpunkte glaube ich, daß wir die Angelegenheit am kürzesten in der Weise erledigen, daß die Herren während der Pause, die ich inmitten der heutigen Verhandlung eintreten lassen werde, sowohl über die Personen, als über die Art, wie diese Wahl am expeditesten durchzuführen ist, sich verständigen und dann ihre Anträge bringen; denn wünschenswerth wäre es, daß wir durch die Wahl die Erledigung unserer Geschäfte nicht verzögern.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Frage: „Soll, was den Beweis in bürgerlichen Streitsachen betrifft, das Urtheil nach freier richterlicher Ueberzeugung ohne bindende Beweisregeln erfolgen?" Herr Kreisgerichtsrath Kühne wird zunächst Namens der ständigen Deputation berichten.

Kreisgerichtsrath Kühne aus Berlin: M. H.! Ich will ganz kurz den Inhalt der Gutachten, welche von den Herren Hofgerichtsrath

Digitized by Google

Brauer und Professor Planck erstattet worden sind, in Ihr Gedächtniß zurückrufen. Beide sind im Ganzen und Großen dafür, daß die Beweisregeln aufgegeben werden, sie machen aber darauf aufmerksam, daß gewisse Beweisregeln unentbehrlich sind, daß man in Betreff der Urkunden gewisse Beweisregeln aufstellen müsse, daß diese jedoch, wie der Herr Hofgerichtsrath Brauer befürwortet, nicht zu eng gefaßt sein müssen, insbesondere nicht in der Weise des Code Napoleon. Herr Kammergerichtsrath Plathner hat außerdem noch darauf aufmerksam gemacht, daß vernünftiger Weise ein Ergänzungseid, auch wenn er über das Nichtwissen lautet, nicht entbehrt werden könne, und seinen Satz dahin formulirt: „Erachtet der Richter einen Beweis für unvollständig geführt, so darf der Beweis nur durch einen nothwendigen Eid ergänzt werden."

Das ist, glaube ich, abgesehen von der näheren Begründung, der Inhalt dieser Gutachten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Stadt- und Kreisrichter Dr. **Silberschlag** aus Magdeburg: Ich glaube, daß diese Frage nicht so vorbereitet ist, um überhaupt zur Entscheidung durch den Juristentag zu kommen. Es würde der Grundsatz, der vorliegt, auf das Tiefste in das Verfahren und das materielle Recht eingreifen. Es müßte zunächst jede Beweisaufnahme nicht, wie es bisher meistens geschah, vor dem richterlichen Kommissar, sondern vor dem versammelten Gerichte geschehen, es müßten die Richter die Parteien selbst sehen, es müßte ihnen das Recht zustehen, wie im Kriminalprozesse die Parteien zu vernehmen, die Beweismittel aufzunehmen, die von den Parteien eingebracht werden. Ueberhaupt, wenn der Grundsatz gefaßt würde, wie ihn die Deputation gefaßt hat, dürfte die ganze Lehre von der Eidesdelation aufgehoben werden. Ich glaube, daß bei der Fragstellung nicht genügend berücksichtigt ist, daß im Kriminalprozesse es sich um etwas Anderes handelt, als im Civilprozesse. Im Kriminalprozesse handelt es sich um die Ermittlung der Wahrheit, im Civilprozesse nur um rein formelles Recht. Im Civilprozesse muß jede Thatsache als erwiesen gelten, die ein Theil behauptet und der andere nicht ausdrücklich bestreitet, während im Kriminalprozesse es Niemandem einfallen

wird, Jemand zu verurtheilen, weil der Staatsanwalt ſeine Schuld behauptet und der Angeſchuldigte ſie vielleicht nicht beſtreitet. Man muß im Civilprozeſſe den Parteien das Recht zugeſtehen, über ihr Recht nach freiem Ermeſſen zu tranſigiren. Die ganze Eidesdelation beruht auf einer Transaktion der Parteien und Niemand wird behaupten, wenn der Eid deferirt, angenommen und ausgeſchworen iſt, daß der Richter die moraliſche Ueberzeugung habe, die Thatſache ſei richtig, die vom Kläger oder gegen ihn beſchworen iſt. Es iſt darauf Bezug genommen worden, daß gewiſſe Sachen, z. B. Scheidungsſachen vom Richter nach ſeiner ſubjektiven Ueberzeugung beurtheilt würden. Ich will das zugeben; aber gerade bei Eheſachen iſt das Prinzip nur angenommen aus dem Grunde, weil man der Meinung iſt, es handle ſich nicht bloß um das Recht der Partei, ſondern auch um das Recht des Staates, der gewiſſermaßen das Recht hat, dafür zu ſorgen, daß nicht zu viel Eheſcheidungen vorkommen. Ich glaube, daß ſich überhaupt zur Annahme durch den Juriſtentag nur ſolche Grundſätze eignen, für welche ein ganz dringendes praktiſches Intereſſe vorhanden iſt, oder die durch communis opinio feſtgeſtellt ſind.

Als es ſich darum handelte, für den Kriminalprozeß die Theorie des formalen Beweiſes abzuſchaffen, lag ein dringendes Intereſſe vor, denn es lagen unzählige Fälle vor, wo der Richter z. B. Jemand wegen mangelnden Beweiſes freiſprach. Wer möchte nun die Behauptung aufſtellen, daß eine ſolche Perſon zu verurtheilen ſei, an deren Schuld der Richter im Grunde zweifelt. Im Civilprozeſſe hat ſich meines Wiſſens in der Praxis ein Bedürfniß der Aufhebung der Beweisregeln nicht geltend gemacht. Wollen wir nun ein Prinzip aufſtellen, welches den ganzen Civilprozeß umwirft, welches in keiner Geſetzgebung acceptirt und durch die Wiſſenſchaft noch nicht genügend vorbereitet iſt? Ich glaube, daß dies noch nicht Aufgabe des Juriſtentages ſein kann, daß es ſich eher empfiehlt, die Frage nochmals an die ſtändige Deputation zu verweiſen oder ganz zurückzuweiſen, als ein Prinzip anzunehmen, über welches in der That die Mehrheit der Juriſten nicht einig iſt.

Rechtsanwalt **Bromme** aus Naumburg a/S. Ich würde im Intereſſe der Sache die Frage ſelbſt ſo, wie die ſtändige Deputation ſie

Digitized by Google

geſtellt hat, mit „Ja" beantworten, und zwar nehme ich an, daß ein dringendes Bedürfniß vorhanden iſt, was der Vorredner beſtreitet. Das Bedürfniß nehme ich an, weil namhafte Geſetzgebungen die Theorie, die die ſtändige Deputation anzuempfehlen ſcheint, aufgeſtellt haben.

Wir haben z. B. in Preußen in Eheſcheidungsſachen den Grundſatz, welchen die Frage hier behandelt und haben daſſelbe bereits in dem Alimentationsprozeſſe, bei Filiationsklagen, wir haben daſſelbe auch bereits in dem Injurienprozeſſe. Alſo das praktiſche Bedürfniß nach dem Beiſpiel dieſer Partikularſtaaten nehme ich als vorhanden an. Es wird ſich bloß darum handeln, ob wirklich ein Bedürfniß in der Weiſe vorhanden ſei, daß wir die ganze bisherige Theorie umſtoßen.

Eh bien! ich gebe zu, daß dies geſchehe, aber das kann uns nicht geniren, da wir bereits beſchloſſen haben, daß nach dem Vorgange der Hannöverſchen Prozeßordnung ſofort nach Einreichung der Klage die Parteien und ihre Vertreter unmittelbar vor den Richter beſchieden werden. Ferner iſt entgegnet worden, daß im Kriminalprozeß Ermittelung der Wahrheit die Hauptſache iſt. Warum nicht auch im Civilprozeß, wo die Leute über ihre eigenen Rechte variiren? Auch im Civilprozeß iſt die Ermittelung der Wahrheit das Weſentliche, was wir erſtreben; ſonſt wäre nicht abzuſehen, warum dem einen oder dem anderen Theile der Eid zuerkannt wird. Ich nehme an, daß dieſe Frage erledigt iſt.

Es käme nur darauf an, daß noch zwei andere Fragen berückſichtigt würden. — Man kann fragen, ob nach Beſeitigung der feſten Beweisregeln eine Appellation möglich ſei? und zwar deshalb, weil nun eigentlich von der ſubjectiven Ueberzeugung des einen Richters an die des anderen appellirt wird. Wenn ich zunächſt ſage, ich appellire, ſo drücke ich als Deutſcher, nach unſerm Deutſchen Rechtsbrauche aus: ich ſchelte das erſte Urtheil. Nun will ich zugeben, daß ich vernünftiger Weiſe nicht ſagen kann: ich ſchelte den Ausſpruch des erſten Richters auf Grund deſſen, daß die beiden Zeugen, welche ich anführte, durchaus nichts wußten. Die beiden Zeugen wußten nichts, naturgemäß hat der erſte Richter nach ihrer Vernehmung zu meinen Ungunſten entſchieden, ich habe eben zwei falſche Zeugen be-

nannt. Nun appellire ich; da kann ich nicht ſagen, daß ich wahrhaftig appellire; ich beſchwere mich nicht über das, was der erſte Richter mir zugefügt hat, ſondern ich beſchwere mich über mich ſelbſt. Naturgemäß iſt es eine bloße restitutio ex testibus noviter repertis. — Will ich mir ferner ſagen im anderen Falle: ich appellire nur von einer ſubjectiven Ueberzeugung an die andere, ſo iſt das richtig. Der erſte Richter hat ſo entſchieden, ich halte dieſen Ausſpruch nicht für richtig, ich appellire an den zweiten und nehme deſſen Ueberzeugung in Anſpruch. Man kann ſagen, das ſei logiſch nicht richtig, man appellire nur von der objektiven Ueberzeugung des Einen an die des Anderen. Es beruht allerdings unſere ganze Deduktion in appellatorio darauf, daß ich objektiv darlege: der erſte Richter hat falſch geurtheilt; ſonſt könnte ich nicht im Stande ſein, zu ſagen: du haſt Recht oder du haſt Unrecht; nämlich es hat jetzt ein Richter, der dem höhern Gerichtshof angehört und weit älter iſt als du, ſich darüber zu erklären und deſſen Ueberzeugung nehme ich als richtig an. Wir haben die Erfahrung, daß ſich dies recht gut durchfechten läßt.

Wir haben in Preußen in Kriminalſachen dieſe nämliche Einrichtung, daß der erſte Richter feſtſtellt, der Angeklagte hat dieſe oder jene Handlung begangen. Es wird nun von der Vertheidigung appellirt, und es werden neue Zeugen namhaft gemacht, die dies widerlegen ſollen; es gelingt auch, ein paar Zeugen treten auf und bekunden mit ziemlicher Gewißheit das Gegentheil von dem, was der erſte Richter angenommen hat. Ich habe durch eine lange Reihe von Jahren in dieſem Partikularſtaate die Erfahrung gemacht, daß es recht gut durchzufechten geweſen iſt, und daß in zweiter Inſtanz ein neues Urtheil vorgekommen. Die Hauptſache iſt, daß möglichſt darauf gehalten wird, daß der Richter, mag er in der erſten oder zweiten Inſtanz erkennen, die betreffenden Parteien und Zeugen möglichſt ſelbſt vor ſich bekomme und ebenſo, daß, wenn nova in appellatorio angebracht ſind, nicht blos die neuen Zeugen vor dem Richter der zweiten Inſtanz vernommen, ſondern auch die Zeugen der erſten Inſtanz nochmals vorgefordert werden. Warum wollen wir ſagen, es iſt ein weſentlicher

Digitized by Google

Unterſchied zwiſchen dem Civil- und dem Kriminalprozeß? Da wir doch zuguterletzt von Fällen ſprechen, wo es zweifelhaft iſt, welche von den beiden Parteien Recht hat; da bleibt ja doch nichts weiter übrig, als das ſubjektive Ermeſſen. Ich würde alſo die Frage bejahen.

Profeſſor Dr. Gneiſt aus Berlin: M. H.! geſtatten Sie, meine Bedenken gegen den Antrag allgemein und kurz zuſammenzufaſſen.

Mit jedem Fortſchritt unſeres Prozeſſes iſt Civil- und Strafverfahren weiter auseinander gegangen, weil die Beweiſung in beiden eine ganz andere iſt. Ich lehne jede Analogie zwiſchen Civil- und Kriminalbeweis aus dem Grunde ab. Im Civilprozeß iſt der Beweis zunächſt ein äußerlicher, während der Kern des Kriminalbeweiſes immer die Schuldfrage, alſo innerlich iſt. Ich bitte ferner, den Zuſammenhang der Frage mit der materiellen Geſetzgebung zu beachten. Die Klage des Rechtsgeſchäfts überhaupt ſteht in praktiſchem Zuſammenhange mit dem Beweiſe im Civilprozeß: formloſe Verträge mit förmlichen Beweisregeln, eben ſo wie im franzöſiſchen Civilprozeß. Ich bitte ferner zu erwägen, daß mit den Beweisregeln unſer Syſtem der Eide fällt, ebenſo die Appellation über Thatfragen fallen muß. Ja, m. H., das würde in der Gerichtsverfaſſung eine bedeutende Rückwirkung äußern, mit der wir konſequent in dem Civilprozeß zu einer Civiljury kämen, wie im Kriminalprozeß. Das bitte ich zuſammenzufaſſen. Es iſt entſcheidend die Erwägung für mich, daß ſo tief eingreifende Anträge das Einigungswerk der Civilprozeßgeſetzgebung nicht fördern, ſondern die Schwierigkeiten vermehren werden. Wir werden in ſo viel Widerſprüche, zu ſo vielen, in die vorhandenen Zuſtände tief einſchneidenden Anträgen kommen, daß ich glaube, der Verſuch zu einer Einigung könnte nicht weiter hinausgeſchoben werden, als dadurch, daß die Frage wegen Aufhebung aller poſitiven Beweisregeln in dieſer allgemeinen und prinzipiellen Schärfe zur Entſcheidung käme.

Mit Rückſicht auf dieſe Erſchwerung des Einigungswerkes möchte ich bitten, die Entſcheidung darüber für jetzt als unzureichend vorbereitet abzulehnen. Wir werden die Frage innerhalb einer gleichförmigen Deutſchen Civilprozeßgeſetzgebung, die mit der bisherigen Weiſe der Beweisregeln wohl möglich iſt, reiflich zu überlegen Zeit haben.

Digitized by Google

Kreisrichter Dr. **Elvers** aus Höxter: Ich muß mich ebenfalls der Anſicht anſchließen, daß eine communis opinio ſich durchaus nicht feſtgeſtellt habe in dieſer Frage. Aber auf der anderen Seite möchte doch darauf hingewieſen werden, wie gerade dieſe Frage von der Beweistheorie diejenige iſt, welche am allertiefſten mit der Rechtsmeinung des Volkes zuſammenhängt. Die Frage, worin eine Spaltung zwiſchen dem Bewußtſein der Nation und der Geſetzgebung ſtattfindet, tritt gerade bei der Beweistheorie auf, hier ſpricht unſer Volk von einem „Spielen" des Prozeſſes, von einem „Verlieren" oder „Gewinnen" desſelben. Ich kann nicht umhin, wenigſtens darauf aufmerkſam zu machen, daß eine Reviſion der Beweisregeln auf's Dringendſte zu wünſchen iſt, und zwar möchte die Reviſion der Beweistheorie ſich dahin entwickeln, daß einerſeits dem Richter beſtimmte geſetzliche Normen gegeben würden, wonach er zu entſcheiden hätte, daß bei dieſen Normen aber die nöthige Freiheit gelaſſen wäre, um in Ausnahmefällen, in Zweifelsfällen, wo die Ausnahme von der Regel ſich rechtfertigt, Raum zu haben. Gerade in dieſer Beziehung iſt mir die Vorſchrift des Handelsgeſetzbuchs über einzelne Fälle von Bedeutung; was das Handelsgeſetzbuch ſagt, iſt ganz nach meinem Wunſche und ſollte in ähnlicher Weiſe weiter führen.

Ich würde mich aber allerdings gegen die Auffaſſung einer ſo vollſtändigen Reviſion, daß jede Beweistheorie aufhöre, auf das Entſchiedenſte ausſprechen und möchte auch noch auf einige nachtheilige Folgen aufmerkſam machen. Wir Richter müſſen ja darauf verzichten, in irgend einem Falle mathematiſche Gewißheit zu haben: nur formelle Gewißheit, niemals materielle haben wir. Auch das eigene Geſtändniß, auch die Zeugen, und wenn deren noch ſo viele wären, laſſen die Möglichkeit, daß es unrichtig ſei, was die Zeugen ausſagten. Aber beſtreben müſſen wir uns im Civilprozeß, daß materielle Wahrheit und formelle Wahrheit möglichſt kongruent ſind. Wir bedürfen in jedem Falle einer Beweistheorie, es fragt ſich nur, ſoll dieſe Beweistheorie von der Geſetzgebung gegeben werden, oder ſoll ſie ganz in das ſubjektive Ermeſſen des Richters geſtellt werden? Soll das Bewußtſein der Geſammtheit maßgebend ſein oder der einzelne Geſichtspunkt des

Digitized by Google

einzelnen Richters? — Nun ſtimme ich dem vollkommen bei, es giebt gar manche Fälle, wo ſich der Weg, um die objektive Wahrheit zu finden, nicht im Voraus normiren läßt, wo die Verhältniſſe ſich ſo eigenthümlich kompliziren, daß man nicht vorausſagen kann, wie die objektive Wahrheit gefunden werden kann. Aber auf der anderen Seite giebt es auch ſehr viele Fälle, wo ſich die objektive Wahrheit von vornherein beſtimmen läßt, wo das Rechtsbewußtſein der Nation entſcheidet, — wenn die und die Vorausſetzungen da ſind, alſo z. B. zwei klaſſiſche Zeugen geſchworen haben, — daß da der Beweis erbracht ſein muß. Legen wir aber Alles auf das Bewußtſein, auf das Gewiſſen des einzelnen Richters, ſo legen wir ihm eine ſehr ſchwere Aufgabe auf. Er hat in Zukunft nicht mehr zu ſagen: das Geſetz ſagt, daß du die Vorausſetzung erfüllt und den Beweis erbracht habeſt, ſondern ich, der Menſch, glaube, daß du die Wahrheit geſprochen haſt, oder ich glaube, daß du die Unwahrheit geſprochen haſt. Er ſteht ganz anders in dieſer Beziehung, wie im Kriminalverfahren. Im Strafverfahren ſteht er dem Verbrecher gegenüber, er ſagt: ich habe mich überzeugt, daß du ſchuldig biſt; deshalb verurtheile ich dich, ich ſcheide mich von dir, es iſt eine Kluft zwiſchen uns, du biſt ſchuldig. Das iſt leichter, als wenn er zu entſcheiden hat zwiſchen zwei Menſchen, von denen Beiden der eine ſo ſagt, der andere ſo, und der Richter ſagt: ich als Menſch glaube, daß du lügſt, und ich glaube, daß du die Wahrheit ſprichſt.

Das iſt eine ganz andere, unendlich ſchwierigere Aufgabe, als die, die im Strafverfahren geſtellt iſt, denn hierzu kommen noch die perſönlichen Beziehungen zu den Parteien, in denen wir ſtehen können, und welche ſich in dieſer Frage geltend machen. Und wenn alle dieſe perſönlichen Beziehungen nur darin beſtänden, daß ich den Einen geſellſchaftlich kenne und den Andern geſellſchaftlich nicht kenne, ſo wird es mir doch ſchon viel ſchwerer ſein, alle dieſe Beziehungen fern zu halten und ganz die Gerechtigkeit entſcheiden zu laſſen. Ihering ſagt einmal, es wäre ein großer Unterſchied zwiſchen dem Alterthum und uns, im Alterthum wäre die Gerechtigkeit eine große Tugend geweſen, es ſei ein großer Tugendbeweis, daß Ariſtides gerecht geweſen ſei, das würde durch Jahrtauſende erzählt; heutzutage ſei die Gerechtigkeit Ge-

Digitized by Google

meingut des gesammten Standes geworden. Wir sind Alle gerecht, der ganze Stand ist gerecht, ich glaube, die Nation wird uns dies Zeugniß nicht versagen, die Gerechtigkeit ist unsere verfluchte Schuldigkeit. Ob das aber noch so bleiben wird, wenn wir einen so wichtigen Theil des Rechts loslösen, Alles in das subjektive Ermessen des Richters stellen, ist sehr fraglich. Ihering sagt, daß das Recht seit dem Alterthum sich aus dem subjektiven Bewußtsein losgelockert, daß das objektive Bewußtsein der Nation zur Rechtsüberzeugung gestaltet worden sei. Diesen Vortheil geben wir auf, wenn wir ganz und gar das subjektive Ermessen an die Stelle setzen.

Und nun, wie viel schwieriger wird die Aufgabe sein, welche der Civilprozeß zu lösen hat, als die, welche im Strafverfahren zu lösen ist? Im Strafverfahren steht der ganze Mensch mit seiner Vergangenheit und Gegenwart vor uns, er selbst erscheint, wir fragen nach seiner Vergangenheit, nach seinem Leumundszeugnisse, und welche ganz besondere Rolle spielen sie im Strafverfahren?! Im Civilverfahren liegt ein einzelner, herausgerissener Gegenstand vor uns, den wir ohne Verbindung mit dem ganzen übrigen Leben des Menschen kennen lernen. Wir können zum Theil aus Erfahrung sprechen: wir Preußen haben einen Civilprozeß, wo eine vereinzelte Thatsache vorgelegt wird, die wir in Form des Civilprozesses zu verhandeln haben und zwar nach subjektivem Ermessen, wie im Injurienprozesse — und wie schwer wird es da oft, ein Urtheil zu sprechen?

Nun, und weiter, auf der anderen Seite wieder, wohin wird das führen? Was wird in den Civilprozeß hineingebracht werden, wenn blos die subjektive Ueberzeugung entscheidet? Es wird dann nicht mehr die einzelne Thatsache uns vorliegen, sondern, so lange wir nach freiem Ermessen entscheiden, können wir dem Prozeßgegner nicht verwehren, daß er uns möglichst viel Nachtheiliges von seinem Gegner vorbringt, wir werden ihn mit der alten Kinderregel nicht abweisen können: „Wer einmal lügt ꝛc.", wir werden es in unsere Erwägung hineinziehen, und deshalb wird der Civilprozeß eine Gestaltung annehmen, vor der ich schon ein Grauen habe.

Es ist gesagt worden, wir müßten so verfahren, weil wir schon in

Digitized by Google

Preußen in einigen Fällen ſo verfahren hätten; wir haben übrigens nicht blos in Schwängerungsſachen, in Eheſcheidungsſachen ꝛc. dieſe Aufgabe der objektiven Beweistheorie; auch da, wo es ſich darum handelt, ob ein Rechtsgeſchäft angefochten werden kann wegen angeblichen Betrügens der Gläubiger, auch in dieſem Falle iſt das ſubjektive Ermeſſen des Richters maßgebend. Nun, meines Erachtens würde dies kein Grund ſein, auch im Allgemeinen ſo zu verfahren. Noch nichtiger iſt der Gegengrund, welchen das Gutachten hervorhebt: weil wir in Strafſachen ein ſolches freies Verfahren haben, ſo müßten wir es auch im Civilverfahren anwenden. Es iſt allerdings ein Dualismus in unſer Verfahren gekommen; aber ich glaube, der läßt ſich auf andere Weiſe heben und deshalb halten wir es für nothwendig, daß eine Reviſion der Beweistheorie vorgenommen werde.

Es giebt einzelne Fälle, wo ſich die Beweistheorie unbrauchbar zeigt; es läßt ſich für ſie nicht eine beſondere Norm geben; in allen Sachen, welche delicta ſind, da iſt die Beweistheorie ſchwierig, und ich würde auch nichts anderes wiſſen, als ſie da aufzugeben, und auf jeden Fall wünſche ich, daß das Kriminalurtheil, das die Schuld ausgeſprochen hat, auch für das Civilverfahren maßgebend ſei, da der jetzige Dualismus der Geſetzgebung zur Würde der Rechtſprechung nicht beiträgt.

Das wäre es, auf was ich zunächſt aufmerkſam machen wollte, und deshalb kann ich zur Zeit nur wünſchen, daß der Antrag zurückgewieſen werde. Ich hoffe, daß die Frage nicht ruht, ſie liegt in der Zeit und muß gelöſt werden, und ſie mag daher der ſtändigen Deputation überwieſen werden oder nicht, — ſie wird immer wiederkommen.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck** aus Berlin: Ich wollte ungefähr in demſelben Sinne ſprechen, wie die geehrten Vorredner, und nur noch hinzufügen, daß beide Berichterſtatter mir durchaus nicht auf dem Standpunkte zu ſtehen ſcheinen, daß ſie dieſe Frage bejahen. Der zweite Berichterſtatter, Herr Plathner, ſagt geradezu: es iſt nothwendig, für beſtimmte Fälle beſtimmte Beweisregeln geſetzlich zu geben, und dahin gehört natürlich auch der Eid. Das iſt aber nichts ande-

Digitized by

res, als unſere Prozeßtheorie, die jetzige Beweistheorie des Preußiſchen Prozeſſes, nur daß man vielleicht noch geſetzlich einen größeren Spielraum für die Würdigung der Beweiſe, beſonders bei Ergänzung eines unvollſtändigen Beweiſes, zulaſſen könnte.

Der andere Herr Referent hat ſich zwar beſtimmter für die Bejahung der Frage ausgeſprochen; analyſirt man aber ſein Votum, ſo kommt man immer wieder zuletzt auf die Theorie des unvollſtändigen Beweiſes und auf die Nothwendigkeit eines Ergänzungseides. Von allen dieſen Dingen kann gar nicht die Rede ſein, wenn wir die Civilſachen den Kriminalſachen gleichſtellen, wie dieſe neue Theorie will: wenn wir annehmen, der Richter ſoll *nur* nach ſeiner Ueberzeugung über den Beweis urtheilen — dann iſt der Richter in Civilſachen Geſchworener, wie er jetzt ausnahmsweiſe in Kriminalſachen Geſchworener iſt, inſofern ihm Kriminalſachen geringeren Gehalts überwieſen werden. Das iſt der Punkt, worin dieſe Vergleichung ganz abgelehnt werden muß; denn darum insbeſondere hat jede vernünftige neuere Geſetzgebung Geſchworene eingeführt in Kriminalſachen, weil man den Richter ſonſt zum Urtheiler nach ſubjektiver Ueberzeugung macht. Dies muß vermieden werden, und zwar ſowohl im Intereſſe des Publikums, als im Intereſſe des Richterſtandes ſelbſt.

Ueber ſolche Fragen, ob ein zu ſtrafendes Verbrechen begangen worden, entſcheidet am ſicherſten das Volksbewußtſein durch Geſchworene. Das ſind Dinge, worüber auch jeder vernünftige Menſch ohne juriſtiſche Bildung entſcheiden kann. Wir brauchen gar nicht weit zu ſehen, um zu finden, daß es eine ganz andere Frage iſt, ob im bürgerlichen Prozeſſe durch den Beweis die einzelnen Thatſachen konſtatirt ſind, welche den Thatbeſtand eines gewiſſen juriſtiſchen Geſchäfts, eines Vertrages ꝛc. erkennbar machen.

Dieſe Frage läßt ſich gar nicht ſo trennen von der Rechtsanſchauung und Auffaſſung, als das bei der Thatfrage in Kriminalſachen möglich iſt. Es iſt ſchon hierauf aufmerkſam gemacht worden und würde zu weit führen und überflüſſig ſein, wenn ich in die weitere Ausführung eingehen wollte. Mir liegt durch lange Erfahrung

Digitized by Google

die Sache ſo klar vor, daß ich als Richter mit beſtem Bewußtſein darauf verzichte und mir eine ſolche Befugniß durchaus verbitte, unbedingt nach freier Ueberzeugung über den Beweis zu urtheilen.

Ich wünſche, daß gerade beſtimmte Regeln beſtehen, ſo weit es möglich iſt, und glaube auch, daß dies das einzige Mittel iſt, dem Richterſtande die Integrität zu bewahren, ſo wie die Achtung des Publikums, welche darauf beruht, daß der Richter Recht ſpricht nach ganz beſtimmten Geſetzen; Jeder würde ſonſt über Willkür klagen, Beklagter wie Kläger, wenn man über die uralten Sätze, wonach zwei glaubwürdige Zeugen den Beweis führen, wonach eine öffentliche oder anerkannte Privaturkunde den Beweis führt — Sätze, die ſtets zu Recht beſtehen werden — ſich hinwegſetzen wollte, wenn man ſagte: es liegt zwar eine Urkunde vor, der Inhalt aber erſcheint mir, als ob doch nicht ſo verhandelt worden wäre, als ob eine Simulation obwaltet, wiewohl kein Beweis dafür vorgebracht worden iſt.

Dieſe Fälle gehören aber nicht zu den Seltenheiten: gerade in Folge jener neuen Theorie, welche in Spezialfällen in Preußen adoptirt iſt, ſind mir wirklich ſolche Urtheile vorgekommen; es iſt mir vorgekommen, daß in Anfechtungsſachen ohne eine Spur von Beweis nach dieſen neuen Geſetzen der Richter ſagte: es liegt zwar ein formell gültiger Verkauf vor, allein es iſt ganz gewiß, daß ein Betrug zu Grunde liegt, es iſt hier Simulation anzunehmen, es kann nicht die Abſicht geweſen ſein, dieſe Mobilien zu kaufen. Dergleichen Rückſichten mögen wohl zu Erfüllungseiden führen können, falls ſie durch andere Umſtände Gewicht erhalten.

Wenn man aber dem Richter eine ſolche unbedingte Befugniß giebt, *ſo ſetzt man den Richterſtand herab*, man erhöht ihn nicht. — Ich könnte die Frage, ob Beweisregeln in bürgerlichen Rechtsſachen wegfallen und das Urtel nach ſubjektivem Ermeſſen erfolgen ſoll, was den Richter dem Geſchworenen gleich macht, unmöglich bejahen; ich ſehe aus der Motivirung der Berichterſtatter, daß ſie *dieſe* Frage auch nicht bejahen. Wir ſehen ferner daraus, daß die Frage unmöglich ſo unbedingt beantwortet werden kann. In jeder Prozeßordnung werden viel-

Digitized by Google

mehr gewiſſe Regeln über Beweismittel nothwendig ſein. Es kommt noch die praktiſche Rückſicht dazu: wir wollen ja nicht rein theoretiſche Fragen erörtern, die der Wiſſenſchaft angehören und vielleicht in künftigen Zeiten bei ganz anderen Einrichtungen Geltung erhalten werden. Wir wollen praktiſche Grundſätze feſtſtellen, die für eine jetzige Deutſche Prozeßordnung maßgebend ſein können.

Ich kann nicht glauben, daß auch nur entfernt die Ausſicht dazu vorhanden wäre, daß dieſer allgemeine Grundſatz von der Majorität einer Kommiſſion einſichtiger Männer, welche über ein einzuführendes Geſetzbuch zu entſcheiden hätten, bejaht würde; ich kann unmöglich glauben, daß irgend ein Staat, am wenigſten in Deutſchland, ſich dazu entſchließen würde, ſolche Sätze in Civilſachen aufzuſtellen. Es iſt das meine innigſte Ueberzeugung; es wäre nicht denkbar, wozu ſollten alſo ſolche abſtrakte Sätze die Majorität der gegenwärtigen Verſammlung erhalten und zu welchem Zwecke ſollten wir ſie ausſprechen?

Ich bin deshalb auch der Meinung, daß wir entweder, wenn die Verſammlung auch dieſer Anſicht iſt, den Satz geradezu verneinen oder die Entſcheidung ablehnen und uns die Frage in anderer Form, wohin das Gutachten des Herrn Plathner meines Erachtens von ſelbſt führen wird, vorlegen. Die Beweistheorie, die eine verſchiedene iſt, muß in der Geſetzgebung auf angemeſſene Weiſe regulirt werden.

Ich will nur kurz noch einige Bemerkungen zur Sache ſelbſt hinzufügen:

Wenn nach unſerer Geſetzgebung der Richter auf einen nothwendigen Eid erkennt, ſo iſt es eine unrichtige Idee, daß man glaubt, der Richter mache ſeine freie Ueberzeugung maßgebend für die Partei. Das thut er gar nicht, ſondern der Eid der Partei iſt maßgebend. Ein nothwendiger Eid iſt ein ſolches Beweismittel, wie der deferirte Eid, ein nicht ſehr erwünſchtes Beweismittel, aber man hat es bisher nicht entbehren können. Der Richter thut nichts weiter, als daß er ſagt: „die Umſtände liegen ſo, daß ich veranlaßt bin, dieſen Eid der Partei aufzulegen“. Niemand wird ſich darüber beſchweren, daß der Richter ſo ſpricht. Urtheilt er jedoch lediglich nach ſeiner Ueberzeugung: „die

Digitized by Google

Umſtände liegen ſo", dann hat er das ganze Odium, welches aus einer willkürlichen Auffaſſung der Sache hervorgeht.

In Kriminalſachen hat man keinen nothwendigen Eid zulaſſen können, da alle Geſetzgebungen längſt darüber einig ſind, daß ein Reinigungseid des Angeklagten eine viel zu gefährliche Sache iſt, daß es zehnmal beſſer iſt, ein Schuldiger wird freigeſprochen, als daß ein Schuldloſer beſtraft oder ein Menſch in die Verſuchung geführt wird, einen falſchen Eid zu ſchwören, um Leib und Leben zu retten. Das iſt die Urſache, weshalb der Reinigungseid längſt gefallen iſt, ehe man noch zu den Geſchworenen kam. Man mußte in Kriminalſachen wenigſtens eine gewiſſe Beweistheorie für die Richter beibehalten, namentlich früher, wo es kein öffentliches und mündliches Verfahren, ſondern nur ein ſchriftliches gab.

Das war die nothwendige Folge davon, Alles knüpfte ſich an einander, Alles führte in Kriminalſachen zum Inſtitute der Geſchworenen aus innerer Nothwendigkeit. Wenn der Richter ausnahmsweiſe in kleineren Sachen als Geſchworener fungirt, iſt dies ein Umſtand, der im Grunde nur deshalb exiſtirt, weil man es nicht anders einrichten kann. In dieſer Beziehung iſt die Verſchiedenheit der Civilſachen von den Kriminalſachen ganz evident. Alle Ausnahmsgeſetze, die wir in Preußen bekommen haben, z. B. bei Anfechtungsſachen, ſtehen auch immer auf dem Gebiete der unerlaubten Handlungen. Nun ließe ſich rechtfertigen, daß ein Civilanſpruch aus einer unerlaubten Handlung zuſammen entſchieden würde mit der Kriminalſache, ſo daß dieſe auch für die Civilfrage maßgebend wäre. Bekanntlich ſind hierüber viele verſchiedene Rechtsanſichten. Daraus ſieht man die Verwandtſchaft jener Fragen, ſobald von unerlaubten Handlungen die Rede iſt. In den meiſten Civilſachen beſteht aber der Beweis darin, daß aus gewiſſen Momenten ein Rechtsgeſchäft konſtruirt wird. In allen dieſen Fällen iſt eine Analogie mit den Kriminalſachen rückſichtlich der Beweisfrage gänzlich abzulehnen.

Ober-Gerichtsaſſeſſor Dr. Planck aus Göttingen: Ich nehme an, m. H., daß die Idee, lediglich der richterlichen Ueberzeugung die Entſcheidung zu überlaſſen, namentlich hervorgerufen iſt durch das Verfah-

Digitized by Google

ren in Kriminalſachen, was wir in neuerer Zeit überall haben: allein eine Analogie iſt nicht zuläſſig. Denn erſtens: in Strafſachen handelt es ſich nur um eine Verurtheilung. Wenn man Geſchworener iſt, und man hat nicht die vollſte Ueberzeugung, ſpricht man frei. Das geht in Civilſachen nicht, man thut ſonſt der einen Partei Unrecht.

Zweitens, das iſt wohl das Hauptſächlichſte: bei einem Kriminalverbrechen handelt es ſich um einen Dolus, nicht um eine That, ſondern um das Innere. Das ſoll durch unſere innere Ueberzeugung feſtgeſtellt werden. Das kann nur durch den Spruch der Geſchworenen geſchehen. Die Analogie mit dem Strafrechte paßt nicht; ſie paßt auch nicht, weil es nicht ausführbar iſt im Civilprozeſſe. Im Kriminalprozeſſe ſehe ich, der Mann hat ein hübſches oder ein niederträchtiges Aeußere. Es muß konſtatirt werden, ob der Menſch lügt, die Zeugen müſſen vorgeladen werden, vielleicht von Danzig nach Köln. Das wäre nicht einmal ökonomiſch richtig, wegen 100 Thlr. einen ſolchen Aufwand zu verurſachen. Es paßt auch aus anderen Gründen nicht. Es wird Niemand der Meinung ſein, materielles Recht herzuſtellen; wenn man aber meint, man müſſe die materielle Wahrheit ermitteln, warum nicht gleich einen größeren Fortſchritt? Weg mit dem bürgerlichen Geſetzbuche, ſonſt hat man möglicher Weiſe formelle Wahrheit und materielles Unrecht; denn der Richter muß nach dem poſitiven Geſetze ſprechen, was im konkreten Falle möglicher Weiſe Unrecht iſt.

Ich würde daher den Antrag ſtellen, dieſe Frage zu verneinen; da aber die Vorredner ſämmtlich concertiren, die Sache zu vertagen, ſo ſchließe ich mich dieſem Antrage an und bitte, die Frage auf eine ſpätere Zeit zu vertagen.

Juſtizrath Dr. **Straß** aus Berlin: Ich ſchließe mich dem Antrage vollſtändig an. Ich will nur noch kurz auf ein praktiſches Bedenken hinweiſen, m. H. Es iſt dann durchaus nothwendig, daß gerade das Richterkollegium durch eigenes Anhören der Zeugen eine Anſchauung von der ganzen Sache und eine feſte Ueberzeugung gewinne. Wie iſt das aber möglich bei einem Kollegium, wo 40 Sachen in einem Vormittage verhandelt werden ſollen? Die Anzahl der Richter würde unendlich vermehrt werden müſſen, ſonſt würde es praktiſch ganz unaus-

Digitized by Google

führbar ſein und würde, wenn das nicht geſchähe, der ganze Werth der Prozedur wegfallen.

Bei einzelnen Sachen, wo es in der Natur der Verhältniſſe liegt, bei Eheſachen, Injurien und Geſindeſachen, wo die anderen Beweismittel nicht ausreichen, ſcheint es an der Zeit und praktiſch angemeſſen zu ſein, das freie Ermeſſen walten zu laſſen. Das ſind aber einzelne Ausnahmsfälle. Wenn der Satz allgemein hingeſtellt würde, wäre er praktiſch unausführbar ohne Stenographen. Ich bitte alſo ebenfalls, dieſe Frage zu vertagen, wenn nicht ſchon jetzt entſchieden zu verneinen.

Gerichts-Aſſeſſor **Makower** aus Berlin: Ich erkläre mich gegen den Vertagungsantrag und zwar aus folgenden Gründen:

Es handelt ſich darum, eine Grundlage für eine neue Civilprozeßordnung zu ſchaffen, ſei es, daß Preußen berufen iſt, die Vorlage für dieſelbe zu machen, ſei es, daß andere verwandte Staaten eine ſolche Vorlage ſchaffen. Es läßt ſich annehmen, daß eine ſolche Vorlage im Laufe dieſes Jahres fertig wird, und deshalb ſcheint es mir zweckmäßiger, daß dieſe Abtheilung ihr Votum, wie ſie es in Betreff des Beweiſes gehalten haben wolle, vorher abgiebt, damit diejenige Kommiſſion, welche von dem einen oder anderen Staate berufen iſt, die Vorlage zu machen, das Sentiment der Verſammlung kenne, als daß die Verſammlung erſt, wenn die Vorlage fix und fertig iſt, ihre etwaige Mißbilligung nachträglich erklärt. Aus dieſem Grunde halte ich es für höchſt zweckmäßig, wenn die Verſammlung in dem einen oder anderen Sinne ſich entſcheidet.

Was mich betrifft, ſo würde ich dem Antrage, welchen die ſtändige Deputation angenommen hat, beiſtimmen, und zwar theile ich die Befürchtung nicht, welche von den meiſten Herren Vorrednern ausgeſprochen worden iſt. Auch ich gehe davon aus, daß im Civilprozeſſe möglichſt materielle Wahrheit gefunden werden müſſe; ich erwäge aber, daß die Beweisregeln, welche von den verſchiedenen Geſetzgebungen aufgeſtellt worden, ja nichts weiter ſind, als das Produkt der Erfahrung des Geſetzgebers.

Digitized by

Wenn z. B. kein vernünftiger Grund vorliegt, Thatſachen, welche in öffentlichen Urkunden vorgetragen ſind, in Zweifel zu ziehen, namentlich, daß eine beſtimmte Erklärung vor einem Notar oder Richter abgegeben worden iſt, ſo mag man den Richter auch von allen Beweisregeln entbinden und er wird dennoch für feſtgeſtellt annehmen, daß dieſe beſtimmte Erklärung vor ihm oder vor dem Notar abgegeben worden iſt. Kurz, die meiſten Dinge, in welchen ſich beſtimmte, auf jeden einzelnen Fall paſſende, poſitive Beweisregeln aufſtellen laſſen, werden vom Richter, auch ohne ſolche Regeln, weil ſie aus der Natur der Sache entſpringen, beobachtet werden. Ein großer Uebelſtand, wenn poſitive Beweisregeln aufgeſtellt werden, zeigt ſich darin, daß alsdann dem Richter eine Abweichung nicht erlaubt iſt und er nun in die Lage kommen kann, ausſprechen zu müſſen: ich würde kein Bedenken haben, anzunehmen, daß die Thatſache ſich ſo, wie behauptet, verhält, wenn ich lediglich meinem geſunden Verſtand und meiner Erfahrung folgen dürfte; ich bin aber durch die geſetzliche Regel gebunden und darf deshalb nicht annehmen, daß die Thatſache ſich ſo verhält. Dies, m. H., ſcheint vom Uebel zu ſein und muß verhindert werden.

Wo poſitive Beweisregeln aufgeſtellt ſind, hat ſich doch die Sache dahin geſtaltet, und zwar in Folge einer inneren Nothwendigkeit, daß der Richter ſeine Ueberzeugung trotz der poſitiven Beweisregeln zur Geltung gebracht hat. Ich erlaube mir, ganz kurz einzelne Fälle hervorzuheben:

Nach Preußiſchem Rechte iſt in einem Prozeſſe über 50 Thlr. zur Herſtellung eines vollen Beweiſes das Zeugniß von zwei Perſonen erforderlich; Jemand beruft ſich darauf, daß er Zahlung an einen Dritten geleiſtet hat, und legt eine Quittung deſſelben vor. Der Dritte wird vernommen und erklärt, die Quittung iſt von mir unterſchrieben; ich habe die Zahlung erhalten. Nun handelt es ſich aber um einen Prozeß über 50 Thlr. Mir ſind Erkenntniſſe bekannt, in denen der Richter geſagt hat: „der Zahlungsempfänger muß es am Beſten wiſſen, ob ihm Zahlung geleiſtet worden iſt; kein Anderer kann es beſſer wiſſen“, und auf Grund dieſer Erwägung nahm er den Beweis als geführt an.

Digitized by Google

Aehnliches kam in Schwängerungsſachen vor, in welchen ein Dritter bezeugen ſollte, ob er konkumbirt habe oder nicht. Der Richter ſagte: „Mag das Prozeßobjekt auch 50 Thlr. überſteigen, ich glaube dieſem Zeugen; ein Dritter kann es nicht ſo gut wiſſen, wie er, ob der concubitus Statt gefunden hat.“

Ich glaube alſo, daß alle diejenigen poſitiven Beweisregeln, welche ſich von ſelbſt verſtehen, auch dann angewendet werden, wenn das freie Ermeſſen des Richters waltet; daß ſie aber da, wo ſie auf den einzelnen Fall nicht paſſen, auch im Prozeſſe nicht werden angewendet werden. Den Umſtand, daß der Richter, wenn der Beweis nicht vollſtändig geführt iſt, einen Erfüllungs- oder Reinigungseid auferlegen muß, erkenne ich als einen Uebelſtand an. Damit geſchieht nichts weiter, als daß der Richter ſagt: „ich erkläre mich außer Stande, in der Sache zu entſcheiden; es bleibt mir nichts übrig, als daß die Partei ſelbſt entſcheide, was das Wahre iſt; ich urtheile nach der durch die produzirten Beweismittel erbrachten höheren Wahrſcheinlichkeit, und darnach ermeſſe ich, welche von den Parteien ich zum Richter in eigener Sache mache.“

Ich hoffe, daß, je mehr die poſitiven Beweisregeln aufgehoben werden, deſto weniger nothwendige Eide vorkommen und die Richter ſich dahin ausſprechen werden: „Wir halten die Sache für ſo wahrſcheinlich, daß wir ſie auch ohne nothwendigen Eid für erwieſen annehmen.“

Ich habe mich zuvörderſt gegen den Vertagungsantrag erklärt; ich erkläre mich in zweiter Linie für den Antrag der Deputation und erſuche Sie, denſelben anzunehmen.

Präſident: Es wird der Antrag auf Schluß geſtellt.

Eine Stimme: Der Herr Vorredner hat behauptet, daß in Preußen die Richter ihre Ehre verletzt und contra legem erkannt haben; das müßte wenigſtens feſtgeſtellt werden.

Gerichts-Aſſeſſor Makower: M. H., einen ſolchen Vorwurf habe ich dem Preußiſchen Richterſtande nicht gemacht, wenigſtens lag dies ſicher nicht in meiner Abſicht.

Digitized by Google

Präsident: Ist auch meines Wissens nicht ausgesprochen worden. Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden; Diejenigen, welche für den Schluß der Debatte sind, bitte ich sich zu erheben.

Es ist die Majorität. Die Debatte ist geschlossen.

Präsident: Bevor der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen wurde, war noch Herr Kreisgerichtsrath Kühne als Redner eingeschrieben und nach der Gepflogenheit, die wir gestern übten, hat Herr Kühne das Wort.

Kreisgerichtsrath **Kühne**: Ich bitte ums Wort, nicht um die Frage zu beantworten, sondern um die Vertagung der Beschlußfassung zu beantragen. Meines Erachtens ist die Frage, wie sie von der Deputation gestellt worden ist, zu allgemein. Mich hat die heutige Debatte davon überzeugt, daß die Frage deshalb mißverstanden ist. Ich glaube, daß die Frage so, wie sie hier von einigen Rednern verstanden worden ist, nicht bejaht werden kann. Die Verneinung der Frage aber würde zu einem Mißverständnisse Veranlassung geben. Man könnte einen solchen Beschluß dahin verstehen, daß wir die jetzt bestehenden Beweisregeln billigten. Dies ist gewiß nicht der Fall. Es sind gewiß Viele unter uns, welche die Beweisregeln, die jetzt bestehen, aufgeben wollen. Sie werden in der Majorität überzeugt sein, daß man eine Beweisregel nicht billigen kann, wie z. B. die gemeinrechtliche: ein einziger Zeuge kann unter allen Umständen höchstens nur halben Beweis machen. Wenn ich die Redner, welche gegen die Bejahung der Frage sprachen, richtig verstanden habe, so will keiner einen solchen Grundsatz vertheidigen; sie wollen nur gewisse andere Grundsätze des Beweisrechts über Geständniß, Kontumaz, Urkunden, Eid, aufrecht erhalten wissen. Alle diese Punkte scheint nun die Frage der Deputation nicht treffen zu sollen; aber ich gebe zu, daß die Frage, wie sie vorliegt, vielleicht zu weit gefaßt ist.

Ich will dies nicht weiter ausführen und bitte, die Beschlußfassung über die Frage zu vertagen und der Deputation anheimzugeben, andere und zwar spezielle Fragen zu stellen.

Digitized by Google

Präſident: Wir ſchreiten zur Abſtimmung. Es iſt über drei Anträge abzuſtimmen. Vertagung und Ueberweiſung an die Deputation, Bejahung oder Verneinung. Für die Verweiſung an die Deputation iſt noch notirt ein Antrag des Herrn Juſtizrath Volkmar, welcher die Ueberweiſung in folgender Weiſe beſchloſſen haben will:

„In Erwägung, daß die Frage von der größten praktiſchen Wichtigkeit und noch nicht genügend vorbereitet iſt, verweiſt die Abtheilung die angeregte Frage zur weiteren Vorbereitung an die ſtändige Deputation."

Die Herren Silberſchlag, Elvers, Planck haben einfach Verweiſung an die ſtändige Deputation beantragt.

Der Antrag auf Verweiſung an die ſtändige Deputation beſeitigt alle andern Anträge und bringe ich ihn zuerſt zur Abſtimmung. Im Fall derſelbe nicht Annahme findet, würde ich dann die beiden anderen auf Verneinung und Bejahung der Frage zur Abſtimmung bringen, und zwar zunächſt den auf Verneinung, als den weitergehenden.

Diejenigen Herren, die dafür ſind, daß die Frage, die uns eben beſchäftigte, zur weiteren Vorberathung an die ſtändige Deputation in der motivirten Weiſe des Herrn Juſtizrath Volkmar abgegeben werde, bitte ich ſich zu erheben.

Ich bitte um die Gegenprobe.

Die Bejahung der Frage hatte die Majorität für ſich. Es iſt alſo der Antrag mit der Motivirung des Herrn Juſtizrath Volkmar angenommen. —

Ich habe Ihnen nun eine Mittheilung zu machen, wie ſie mir von dem Präſidenten des Juriſtentages zugekommen. Um 11 Uhr Vormittags wird eine Verſammlung der von den Abtheilungen gewählten, bei uns noch zu wählenden Vertrauensmänner in der Harmonie ſtattfinden. Die Wahl der Vertrauensmänner muß alſo ſogleich ſtattfinden. Ich erſuche diejenigen Herren, welche Anträge zu ſtellen haben, dies zu thun, da ich nicht ſelbſt entſcheiden will.

Digitized by

Justizrath **Volkmar** aus Berlin: Es ist von anderen Abtheilungen beliebt worden, daß der Präsident Vorschläge macht; wir werden uns von den anderen Abtheilungen in dieser Frage nicht trennen, ich würde den Herrn Präsidenten bitten, Vorschläge zu machen.

Präsident: Ich würde aber einige der Herren bitten, zu diesem Zweck für ein paar Minuten sich mit mir in engere Konferenz zu begeben, ich kann unmöglich die Frage allein beantworten.

(Kurze Pause.)

Präsident: M. H.! in Gemäßheit Ihres Beschlusses habe ich mich mit mehreren anderen Herren verständigt und wir haben die Liste mit Rücksicht auf die verschiedenen einzelnen Staaten zusammengestellt, natürlich konnten wir bei der Anzahl von 10 Mitgliedern nicht alle Partikularitäten beachten, und werde ich so frei sein, diejenigen Namen, welche in Vorschlag gebracht, Ihnen zu nennen.

Rechtsanwalt Dr. **Horwitz** aus Liebenwerda: M. H.! Sie haben eben beschlossen, daß der Wahlkörper unserer Abtheilung konstituirt werde und daß wir auf Vorschlag des Herrn Präsidenten die Mitglieder ernennen. Nun werden Sie alle einverstanden darin sein, daß, wenn wir Vertrauensmänner wählen, unser Präsident primo loco genannt werden muß. Da er aber nicht selbst sich nennen kann, mache ich den Vorschlag, daß unser Herr Präsident ipso jure Mitglied ist. (Beifall.)

Präsident: Ich danke sehr für das Vertrauen. Zunächst genannt sind die Herren

Dr. André,
Obergerichtsrath Bähr,
Advokat Judeich,
Dr. Mayersohn,
Obergerichtsassessor Planck,
Sektionschef Dr. Rizy,
Freiherr von Sternenfels,
Dr. Versmann,
Obertribunalsrath Waldeck.

(Zustimmung.)

Digitized by Google

Somit wären Ihre Vertrauensmänner nebſt mir die Herren André, Bähr, Judeich, Mayerſohn, Planck, Rizy, v. Sternenfels, Versmann und Waldeck.

Ich erſuche die Herren ſich um 11 Uhr zur Konferenz in den Saal der Harmonie zu begeben. —

Der nächſte Gegenſtand der Tagesordnung iſt die dritte Frage, welche Herr Obertribunalsrath Waldeck angeregt hat: „ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Civilprozeß obligatoriſch ſein ſolle."

Herr Referent Kühne hat das Wort.

Kreisgerichtsrath Kühne: Der Antragſteller hat die Frage bejaht, weil in einer derartigen Vorſchrift keine Bevormundung der Parteien, ſondern nur eine nothwendige Ergänzung unſeres durch den beſtehenden geſellſchaftlichen Zuſtand künſtlicher gewordenen Rechts- und Prozeß-Syſtems liege, und weil durch den Mangel einer ſolchen Vorſchrift der Richter in die ihm nicht zukommende Stellung eines Rathgebers und Anwalts der Parteien gedrängt werde.

Herr v. Sternenfels und Herr André ſind dem Herrn Antragſteller beigetreten. Der Letztere iſt der Anſicht, daß bei einer auf Mündlichkeit des Verfahrens beruhenden Prozeß-Ordnung die Vertretung der Parteien durch Anwälte nicht blos zweckmäßig, ſondern abſolut nothwendig ſei.

Herr v. Sternenfels hat noch die Frage berührt: ob bei Prozeſſen über geringfügige Gegenſtände die Nothwendigkeit einer Vertretung durch Anwälte auszuſchließen ſei? Er meint, es werde für dieſe Sachen eine Ausnahme gemacht werden können, wenn für dieſelben ein ſummariſches Verfahren angeordnet werde.

Obergerichtsanwalt Dr. André aus Osnabrück: Ich habe meinen Antrag im Gutachten nur ſehr kurz motivirt, dahin, daß wir uns für Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte erklären.

Nachdem wir uns für das mündliche Verfahren erklärt haben, wie es nach der Hannöverſchen Prozeßordnung beſteht, bin ich der Meinung, daß eigentlich dieſe Frage nicht mehr geſtellt werden kann, denn ſelbſt ein befähigter Juriſt, der nicht eine gewiſſe Routine in dem Auftreten vor Gericht hat, wird ſich ſcheuen, in der mündlichen Verhandlung

Digitized by

nach ſolchem Verfahren eine Sache vor Gericht zu vertreten. Es iſt das gerade keine große Kunſt, aber es erfordert Uebung, Routine neben der Rechtskenntniß; das Auftreten der Partei in Perſon wird daher nicht möglich ſein, es würde das zu einem Scheinverfahren und dahin führen, daß die Parteien, die ſelbſt auftreten, weſentlich in ihrem Rechte benachtheiligt würden. Ein ſolches Verfahren darf die Geſetzgebung nicht geſtatten. Ich halte daher die Frage für ſo zweifellos, daß ich zur Motivirung des Antrages Nichts hinzufüge; ich glaube auch, daß Keiner aus Hannover da ſein wird, der über dieſe Frage zweifelhaft wäre und ebenſo wird es unter den Rheiniſchen Juriſten der Fall ſein.

Advokat **Zudeich** aus Dresden: M. H.! Obwohl mir als Sachſen die Erfahrungen des Hannöverſchen Praktikers natürlich nicht zur Seite ſtehen, ſo kann ich doch von der Perſpektive aus, die ich mir für das mündliche Verfahren mache, nicht einſehen, daß eine Vertretung der Parteien durch den Rechtsanwalt unbedingtes Erforderniß ſein müſſe. Ich denke mir, daß gerade das ausgedehnte Fragerecht des Richters mehr als bisher den Parteien die Möglichkeit geben könne, ſelbſt zu ihrem Rechte zu kommen. Würde das nicht für mich materiell entſcheidend ſein, ſo iſt formell die Beſtellung des Advokatenzwanges für mich nichts Angenehmes: ich kann nicht anders, als ſie dennoch für eine Bevormundung der Parteien erklären.

Wenn jetzt auf allen Gebieten des Staatslebens das Prinzip derartiger Bevormundung wegfällt, wenn überall das Wort von der Selbſtherrlichkeit gebraucht wird, und namentlich auf dem ſozialen und volkswirthſchaftlichen Gebiete durchſchlägt, ſo ſehe ich nicht ein, warum wir einer Partei nicht geſtatten ſollen, ſich ſelbſt vor Gericht zu vertreten, wenn ſie keine Luſt hat, einen Anwalt zu nehmen.

Obertribunalsrath Dr. **Waldeck**: Nur zwei Bemerkungen wollte ich mir geſtatten, und zwar die nächſte dahin, daß, wie ich geſtern ſchon ſagte, ſämmtliche Anträge ſich nicht auf Bagatellſachen beziehen, und daß alſo die Meinung des Herrn v. Sternenfels gar nicht durch dieſen Beſchluß alterirt werden wird, — wie auch in der Hannöverſchen Prozeßordnung bei dem Verfahren vor den Amtsgerichten dieſer Zwang nicht ſtattfindet. Was das Uebrige betrifft, ſo handelt

Digitized by Google

es ſich nicht darum, ein Monopol zu ſchaffen, ſondern um die allein mögliche und zweckmäßige Art, einen Modus zu ſchaffen, wie man einen Prozeß nach dem mündlichen Verfahren führen und reguliren kann, ohne die Parteien dabei zu benachtheiligen. Es iſt dies aber in der That nicht anders möglich, als daß man die Parteien an Sachverſtändige weiſt.

Es kommt noch der zweite Grund hinzu, daß die Parteien durch einen beſtimmten Anwalt von Anfang an vertreten werden müſſen, weil ein Anderer den Prozeß durchaus nicht mit der Schleunigkeit führen kann, wie es unter dieſen Umſtänden, bei Erklärungen über den Beweis ꝛc. zuläſſig iſt. Wenn man in ſolchen Fällen erſt mit der Partei Rückſprache nehmen ſoll, ſo wird dadurch eine außerordentliche Verſchleppung herbeigeführt, namentlich unter den gegenwärtigen Konjunkturen. Deshalb halte ich auch in dieſer Beziehung den Satz für unbedingt nothwendig.

Präſident: Bevor ich dem Herrn Planck das Wort gebe, theile ich der Verſammlung mit, daß Dr. Bernays den Antrag dahin ſtellt, es ſolle beſchloſſen werden, daß die Vertretung durch Anwälte „bei Kollegialgerichten“ obligatoriſch ſei.

Rechtsanwalt **Block** aus Magdeburg: Ich wollte Herrn Dr. André bitten, daß er mir vom praktiſchen Standpunkte darüber Auskunft ertheile, wie es der Partei denn geht, die kein Geld hat, einen Advokaten anzunehmen.

Ober-Gerichtsanwalt Dr. **André**: Der wird einer vom Staate beigeordnet.

Rechtsanwalt **Block**: Und wer bezahlt die Koſten?

Ober-Gerichtsanwalt Dr. **André**: Niemand!

Advokat **Schöneseiffen** aus M. Gladbach: M. H.! Es iſt vom Kollegen André angeregt worden, ob auch wir vom Rheine Nichts dagegen einzuwenden hätten? Nun, an und für ſich haben wir gegen eine obligatoriſche Vertretung durch einen Anwalt nichts, allein es iſt ein abſoluter Irrthum, wenn er meint, es ſei dies nöthig wegen des Prinzips der reinen Mündlichkeit. Wir haben das Prinzip der reinen Mündlichkeit ausgebildet, aber wir haben zwei Inſtitute, die kollegia-

Digitized by Google

liſch beſetzt ſind, das Handelsgericht, wo drei Richter, und das Gewerbegericht, wo mehr als ſieben ſitzen und wo doch kein Zwang ſtattfindet, und vor denen nach meiner Ueberzeugung auch niemals Advokatenzwang ſtattfinden kann und darf. Daß es bei dem Handelsgericht möglich iſt, mit Prozeſſen über ſehr bedeutende Beträge auch beim Prinzip des rein mündlichen Verfahrens dennoch ohne alle Schwierigkeiten fertig zu werden, das haben die Herren geſtern und heute nicht in Abrede geſtellt. Das näher auszuführen, iſt nicht nöthig; es genügt, auf eins hinzuweiſen, das bisher keinem gerichtlichen Inſtitute widerfahren iſt, darauf, daß ein Organ der Deutſchen Nation ſich einſtimmig dafür erklärt hat, dieſe Einrichtung überall einzuführen — nämlich der Deutſche Handelstag. Er hat den Antrag einſtimmig dahin geſtellt, es möchten überall Handelsgerichte eingerichtet werden und zwar von Kaufleuten; dieſe Einrichtung würde aber nicht kommen, wenn wir Advokatenzwang hinzufügen. Ich wollte das nur zur Berichtigung bemerken.

Rechtsanwalt Dr. Horwitz aus Liebenwerda: Vielleicht ſollte ich Bedenken tragen, in einer Frage das Wort zu nehmen, die das Intereſſe meines Standes unmittelbar berührt; allein ich glaube, es mit Ruhe thun zu können, da ich mir bewußt bin, — und ich bin der Meinung, daß dies auch bei den anderen Herren der Fall iſt, — welches die Tragweite dieſes Beſchluſſes iſt. Für mich iſt es nämlich unzweifelhaft, daß mit der Neugeſtaltung unſeres Prozeßverfahrens, wie dieſelbe angeſtrebt wird, die Umgeſtaltung des Advokatenſtandes Hand in Hand gehen muß. Auch ich bin mit dem Vorredner aus Sachſen, der gleichfalls meinem Stande angehört, ein Gegner aller Bevormundung, allein ich vermag nicht einzuſehen, wie in dem proponirten Satze eine Bevormundung in dem untergelegten Sinne gefunden werden kann. Iſt es Bevormundung, ſo fragt es ſich, mit welchem Rechte z. B. bei uns in Preußen der Staat dieſe Form der Bevormundung eintreten läßt, die den Privaten verhindert, Schriftſätze ſelbſt einzureichen. Bei uns iſt die Vertretung nur in Schriftſätzen obligatoriſch durch Advokaten zu bewirken, weil man ſeiner Zeit von der Meinung ausgegangen iſt, daß es mit der Klage nicht viel auf ſich habe. Um aber den Beweis zu geben, wie langſam und bedächtig man auf dem

Digitized by Google

Wege der Reform vorwärts geht, erlaube ich mir die Andeutung, daß bereits 1849 die Rede bei uns gewesen ist, auch in Bezug auf die Einreichung der Klage diese Verpflichtung obligatorisch zu machen. Wenn Herr Judeich bemerkt hat, durch das Fragerecht des Vorsitzenden werde jede Inkonvenienz beseitigt, welche aus der Unfertigkeit der Parteien entstehe, so muß ich behaupten, daß die Anwendung dieser Befugniß das ganze Verfahren zu tumultuarisch machen würde, und ich bezeichne es meinerseits nicht sowohl als eine nothwendige Konsequenz aus dem Vordersatz, den wir bereits angenommen haben, sondern ich betrachte es als eine Frage der öffentlichen Ordnung, daß nicht Jedermann aus dem Volke vor das Gericht hintrete und den Richter mit unfertigen Reden behellige und sich selber schade und das Verfahren derjenigen äußeren Würde entkleide, welche es nicht entbehren kann. Ich glaube daher, daß, wenn wir das Amendement des Herrn Dr. Bernays dem Antrage inkorporiren, davon nicht die Rede sein kann, daß durch die Fassung des Antrages der Beschluß eine Generalisirung erleide, die zu einzelnen Nachtheilen führen könne. Damit erledigt sich auch, wie schon Herr André in Bezug auf das Fragewerk andeutete, das Bedenken, daß eine arme Partei einen Advokaten nicht bezahlen könne; denn ich bin der Meinung, daß der Advokatenstand eine entsprechende Reform wird erfahren müssen, und ich weiß zuverlässig, daß dann in einer von den Advokaten selbst konstituirten Advokatenkammer diese Frage mit der Würde und Liberalität entschieden werden wird, welche auszudrücken der Advokatenstand für seine höchste Ehre halten muß.

Advokat Dr. **Bernays**: M. H.! Ich habe dem Antrage die Worte „bei Kollegialgerichten" deshalb hinzugefügt, um kein Mißverständniß aufkommen zu lassen; denn wenn das Handelsrecht erklärte, in handelsrechtlichen Fragen und Obligationensachen habe kein Richter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, sondern es sei das eine Ausnahmejurisdiktion und nur spezielle Fälle seien ihr zugewiesen, und es wären in dem Antrage die Kollegialgerichte nicht aufgeführt, so würden bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen sein. Nach Französischem Rechte sind Gewerbe-Gerichte eingerichtet, um Streitigkeiten

Digitized by

zwiſchen Meiſtern und Geſellen zu entſcheiden und nach Rheiniſchem Recht iſt vorgeſchrieben, nur ein Anwalt kann darin erſcheinen, und das hat ſeinen ſehr guten Grund darin, daß der Anwalt, der vor Gericht tritt, bei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nach und nach ſich gehoben haben muß; er muß ſich bemühen, die Achtung des Gerichts zu erwerben, ſo daß er es nicht wagen darf, eine Unwahrheit zu ſagen.

Wir haben in den Franzöſiſchen Parlamenten Fälle gehabt, wo ein Anwalt auftrat und Behauptungen aufſtellte; der Gegner wollte widerſprechen, widerlegen, der Präſident ſagte aber: „Schweigen Sie! der Anwalt hat es geſagt und der iſt für uns die Wahrheit.“

Das gilt bei den Rheiniſchen Gerichten heute noch, und es iſt Recht, wo Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eine Garantie für den Anwalt bieten. Das habe ich wegen der Handels- und Gewerbegerichte bemerken wollen.

Präſident: Es iſt ein Antrag auf Schluß geſtellt.

Diejenigen Herren, die für den Schluß der Debatte ſind, bitte ich, ſich zu erheben.

Das Reſultat iſt ſehr zweifelhaft; ich glaube, daß wir noch den eingeſchriebenen Herren das Wort geben.

Juſtizrath Dr. **Straß**: M. H.! Es könnte auch bei mir den Anſchein gewinnen, als wenn ich eine oratio pro domo hielte; da ich aber am Ausgange meiner juriſtiſchen Laufbahn ſtehe, werden Sie mir zugeſtehen, daß ich die Sache objektiv auffaſſe. Ich muß Herrn Judeich entgegentreten. Ich bin allerdings für den Advokatenzwang mit der vorgeſchlagenen Modifikation, und zwar aus keinem anderen Grunde, als lediglich im Intereſſe der Parteien. Wenn man in einer beinahe vierzigjährigen Praxis Beobachtungen anzuſtellen Gelegenheit gehabt, hat man ſich gewiß auch häufig davon zu überzeugen Veranlaſſung gehabt, in welche Lage die Parteien kommen, wenn ſie nicht durch einen Anwalt vertreten werden, beſonders in den Fällen, wo von der einen Seite ein Anwalt zugezogen iſt und von der andern keiner. Ich provozire auf das Zeugniß meiner Landsleute, die in Richterkollegien geſeſſen und als Anwälte fungirt haben; ſie werden mir beſtätigen, daß die wichtigſten Prozeſſe verloren wurden lediglich durch die Unbeholfenheit der einen

Digitized by Google

Partei gegenüber der Erfahrung des Anwalts der andern Partei. Es ſcheint mir alſo im wahren Intereſſe des Publikums, dieſen Zwang auszuſprechen.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Ich wollte nur ſagen, daß die Ausnahme bei dem Verfahren vor dem Handelsgericht ſich von ſelbſt verſteht, und wenn wir, wie wir wollen, ſämmtliche Fragen auf den ordentlichen Prozeß beſchränken, dann wäre es zweckmäßig, es im Eingange zu ſagen und nicht bei den einzelnen Punkten zu wiederholen.

Eine Stimme: Das Verfahren vor den Handelsgerichten iſt im Weſentlichen ähnlich dem bei andern Gerichten.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Das iſt mir ſehr wohl bekannt; es iſt aber ebenſo gewiß, daß am Rhein und überall das ordentliche Verfahren exiſtirt, daß andere Verfahren zu den Ausnahmen gehören.

Mögen wir nun übereinſtimmen oder nicht, wir brauchen auf dieſes ganze unerſchöpfliche Detail der Ausnahmsgerichte, die gekommen ſind und kommen werden, nicht einzugehen. Wir wiſſen, wovon wir reden: von dem allgemeinen ordentlichen Prozeſſe, nicht vom Bagatell- und ähnlichen Prozeſſen, die vor Ausnahmsgerichten verhandelt werden.

Advokat Dr. **Mayerſohn** aus Aſchaffenburg: Ich habe den bereits gehaltenen erſchöpfenden Vorträgen nur noch wenig Worte beizufügen. Ich ſtimme für den Antrag mit der Modifikation des Herrn Bernays. Es iſt, Gott ſei Dank! in der Praxis noch niemals vorgekommen, daß eine arme Partei vergebens einen Anwalt geſucht hätte, und dieſes Verhältniß wird nach wie vor fortbeſtehen. Kehren wir in die Praxis ſelbſt zurück, betrachten wir einmal eine öffentliche Sitzung, wo zwölf Parteien auf der Rolle ſtehen, und ſehen wir, wie die Parteien gegen einander ohne Anwalt verhandeln werden; nehmen wir dazu einige verwickeltere Fälle, ſo wird die Tagesrolle kaum zu erſchöpfen ſein, und es würde zu einer Geſchäftsüberbürdung führen, die wir durch den Anwaltszwang vermeiden wollen.

Wenn wir auch die Frage verneinen, ob ein Zwang ſtattfinden ſoll, ſo können wir es doch keiner Partei verwehren, ſich durch einen

Digitized by

Anwalt vertreten zu laſſen. Iſt nun die eine Partei durch einen Anwalt vertreten, die andere aber nicht, ſo bleibt nichts übrig, als daß der Präſident ſich zum Anwalt des einen Theiles machen muß, und er iſt dann genöthigt, in einer Sache, die er ſelbſt vertreten hat, auch das Urtheil zu fällen. M. H., zu einem ſolchen Mißverhältniſſe, das die Praxis uns nothwendig an die Hand geben müßte, werden wir nicht kommen wollen. Ich ſtimme daher mit dem Antrage des Herrn Dr. Bernays.

Ober-Tribunalsrath v. **Sternenfels**: Ich will auf die Gründe pro und contra, für den Anwaltszwang und gegen denſelben mich nicht weiter einlaſſen; ſie ſind bereits erörtert. Ich will nur auf einige Umſtände aufmerkſam machen:

Diejenigen Länder, in denen der Zwang beſteht, haben bis jetzt nicht die Nachtheile gefühlt, als die, welche ohne Anwaltszwang exiſtiren; die Länder, wo er nicht beſteht, haben nur zu ſehr empfunden, wie mißlich es für den Richter iſt, wenn er Advokat einer Partei und Richter zugleich ſein ſoll. Deshalb dürfen wir auf die Erfahrungen in Ländern, wo kein Anwaltszwang beſteht, mehr Gewicht legen. —

Es iſt das Handelsgeſetzbuch zur Sprache gekommen. Das Handelsgeſetzbuch iſt ohne Handelsgerichtsbarkeit nicht ausführbar, und dieſe Handelsgerichtsbarkeit iſt in allen Ländern in Angriff genommen. Dieſe wird feſtſetzen, wie das Verfahren vor dem Handelsgericht ſtattfinden ſoll. Daß in Handelsſachen kein Anwalt nöthig iſt, folgt daraus, daß nicht Rechtsverſtändige, ſondern Kaufleute die Majorität der Handelsgerichte bilden und Kaufleute vor ihnen ſtreiten werden. Dieſe haben aber genügende Kenntniß von ihrem Rechte.

Eine zweite Bemerkung möchte ich darüber machen, daß mir der Beiſatz: „daß blos vor kollegialiſch beſetzten Gerichten ein Anwaltszwang ſtattfinde", nicht zu genügen ſcheint. Nach mehreren Geſetzgebungen, namentlich nach der Hannöverſchen Prozeßordnung, ſind vor dem Einzelrichter alle Prozeſſe bis 150 Thlr. zu verhandeln. M. H., für den gemeinen Mann iſt ein Prozeßgegenſtand von 150 Thlr. ſehr bedeutend. Wenn man unter 150 Thlr. eine Bagatelle verſteht, ſo iſt

Digitized by Google

dies eine Begriffsverwirrung. Im größten Theile von Deutschland wird Niemand 150 Thlr. für eine Bagatellsache erklären. Die Einschränkung kann daher nicht für die Ausnahmsprozesse, welche von Einzelrichtern instruirt werden, sondern nur ausnahmsweise für Bagatellsachen gelten. Ich beantrage daher, daß der Antrag, wie er gestellt ist, angenommen werde, blos „mit Ausnahme der Bagatellsachen". Wie groß die Bagatellsachen bemessen werden sollen, gehört nicht hierher.

Ober-Gerichtsassessor **Planck**: Nur mit wenigen Worten will ich das Moment betonen, das nach der Erfahrung in Hannover für mich entscheidend ist. Der Zweck der mündlichen Verhandlung erfordert, wenn sie ihren großen Nutzen gewähren soll, ein einheitliches Zusammenfassen der Verhandlung, ein in rascher lebendiger Rede der Parteien Vorsichgehen des Rechtsstreits. Nach dem durchschnittlichen Bildungszustande unseres Volkes ist die große Mehrzahl der Parteien nicht im Stande, im Zusammenhange die Sache selbst vorzutragen. Um einen solchen Vortrag zu ermöglichen, bedarf es eines Mittelgliedes, entweder des Anwalts oder des Richters. Will man keinen Anwaltszwang, so ist es nicht anders möglich, als daß das Gericht aus den Parteien die Sache herausfragt, und es entsteht, mag das Gesetz es verbieten oder nicht, mit Nothwendigkeit ein Verfahren zu Protokoll. Wir haben diese Erfahrung bei den Amtsgerichten gemacht. Hier findet kein Zwang statt; nach der bürgerlichen Prozeßordnung soll hier ein rein mündliches Verfahren stattfinden; aber praktisch hat sich in der bei Weitem größeren Mehrzahl der Fälle herausgestellt, daß in der That, wie nach der alten Prozeßordnung von 1827, ein Verfahren zu Protokoll stattfindet.

Ich glaube, daß, um das Prinzip der Mündlichkeit rein durchzuführen und die Vortheile davon zu genießen, man mit Entschiedenheit für den Anwaltszwang sich erklären muß.

Präsident: Da sich kein Redner mehr gemeldet hat, ist die Debatte geschlossen. Es liegen folgende drei Fragen vor:

1) Soll der Anwaltszwang überhaupt obligatorisch sein?

2) Im Sinne des Herrn Dr. Bernays, nämlich:

Digitized by Google

„Soll die Vertretung durch Advokaten vor kollegialiſch beſetzten Gerichten obligatoriſch ſein?“

wozu Herr Volkmar den Zuſatz wünſcht:

„bei ordentlichen kollegialiſch beſetzten Gerichten“, und

3) der Zuſatzantrag des Herrn v. Sternenfels:

„Mit Ausſchluß der Bagatellſachen“.

Ich bringe daher zunächſt den am weiteſtgehenden Antrag zur Abſtimmung.

Ober-Tribunalsrath v. Sternenfels: Ich würde für den ordentlichen Prozeß den Anwaltszwang für nothwendig halten, blos mit Ausnahme der Bagatellſachen, mögen ſie vor Einzelrichtern verhandelt werden oder nicht.

Advokat Dr. Bernays: Ich bin damit einverſtanden! Ich will mit Ausnahme der Bagatellſachen den Anwaltszwang obligatoriſch.

Präſident: Dann ſtehen die Fragen in folgendender Reihenfolge:

Allgemeine Frage:

„Iſt die Vertretung durch Advokaten überhaupt obligatoriſch?“

Zuſatz des Herrn v. Sternenfels:

„Mit Ausſchluß von Bagatellſachen“.

Antrag des Herrn Dr. Bernays mit dem Zuſatz des Herrn Juſtizraths Volkmar bei „ordentlich beſetzten“ Kollegialgerichten:

„Iſt die Vertretung durch Advokaten obligatoriſch bei kollegialiſch beſetzten Gerichten in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten?“

Iſt jetzt Zweifel gegen die Reihenfolge?

Ober-Tribunalsrath Dr. Waldeck: Der Zuſatz heißt wohl richtiger:

„bei Streitigkeiten vor Kollegialgerichten“.

Die ordentlichen ſind an ſich allgemeiner! (Nein.)

Ich habe ſchon den Antrag geſtellt, bei Beantwortung dieſer Frage dem urſprünglichen Antrage gemäß zu verfahren; um nicht bei jedem Falle durch Beſchluß es zu wiederholen, dürfte die Sache im Anfang auf die ordentlichen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten zu beſchränken ſein. Dann werden alle Bedenken, die man im Einzelnen hat, erledigt;

Digitized by Google

dann verſteht es ſich von ſelbſt, daß von Bagatellſachen, Handelsgerichten und alledem nicht die Rede iſt, ſonſt muß man die Ausnahmen hinzufügen.

Präſident: Die Faſſung des Herrn Ober-Tribunalraths Waldeck geht dahin:

„Die Vertretung durch Advokaten iſt in allen ordentlichen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten vor Kollegialgerichten obligatoriſch."

Es ſteht daher die Reihe der Abſtimmung nun anders.

„Soll die Vertretung durch Anwälte mit Ausſchluß der Bagatellſachen überhaupt obligatoriſch ſein?"

Das iſt die erſte Frage, und die zweite im Sinne der Faſſung des Herrn Waldeck iſt:

„Soll die Vertretung durch Anwälte in allen ordentlichen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten vor Kollegialgerichten obligatoriſch ſein?"

Iſt noch ein Bedenken gegen die Fragſtellung? (Nein!)

Ich ſtelle daher, vorbehältlich des Amendements des Herrn v. Sternenfels, die allgemeine Frage:

„Soll die Vertretung durch Anwälte in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten überhaupt obligatoriſch ſein?"

Die dafür ſind, bitte ich, ſich zu erheben.

Angenommen!

Soll die Vertretung in Bagatellſachen im Sinne des Amendements des Herrn v. Sternenfels ausgeſchloſſen ſein, ſo zwar, daß dort die Vertretung nicht obligatoriſch iſt? (Ja!)

Alſo dieſes Amendement iſt auch angenommen worden. Dadurch halte ich den zweiten Antrag für beſeitigt; iſt dagegen ein Bedenken?

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Weil wir eine einzige Ausnahme hinzufügen, könnte man glauben, daß wir andere Ausnahmen, wie am Rhein bei den Handelsgerichten, ausſchließen wollen, zumal in der erſten Frage ein „überhaupt" vorkommt. Ich glaube nicht, daß dies im Sinne der Abſtimmung gelegen hat.

Präſident: Dann behandeln wir die Sache ſo: Durch die erſte

Digitized by

Abſtimmung iſt die Frage im Allgemeinen angenommen, durch die zweite eine Beſchränkung. Ich bringe daher in dieſem Sinne den Antrag des Herrn Ober-Tribunalsraths Waldeck zur Abſtimmung:

„Soll die Vertretung durch einen Rechtsanwalt in allen bürgerlichen ordentlichen Rechtsſtreitigkeiten vor kollegialiſch formirten Gerichten obligatoriſch ſein?“

Wer dafür iſt, den bitte ich, ſich zu erheben.

Das iſt angenommen, und in dieſem Sinne die erſte Abſtimmung auf den Inhalt des Antrags des Herrn Ober-Tribunalsraths Waldeck mit dem Amendement des Herrn v. Sternenfels reduzirt. —

Wir kommen nun zu dem vierten Punkt der Waldeck'ſchen Anträge, zu dem Satz:

„Soll eine Abweiſung der Klage per decretum zugelaſſen werden?“

Advokat Noltemeier aus Pirna: Wir dürfen als feſtſtehend anſehen, daß das Prinzip der Mündlichkeit mit Beſchränkung durch die ſchriftliche Vorbereitung maßgebend für das prozeſſualiſche Verfahren ſein ſolle. Iſt dies der Fall, ſo müſſen wir ebenfalls annehmen, daß alle weſentlichen Theile des Prozeſſes im Wege der Mündlichkeit ſtattfinden.

Die Abweiſung einer Klage iſt aber ebenfalls ohne Zweifel ein weſentlicher Theil des Prozeſſes und deshalb würde eine Abweiſung per decretum im Sinne der ſchriftlichen Zurückweiſung nicht paſſen und nicht vereinbar mit dem mündlichen Verfahren ſein.

Ein zweiter Grund, der dagegen ſpricht, iſt der: Wenn die Abweiſung der Klage per decretum erfolgen ſoll, ſo geſchieht ſie, ohne daß irgend eine Partei, weder der Kläger, noch der Beklagte, dieſe Abweiſung beantragt haben, es tritt alſo eine Entſcheidung ultra petita partium ein.

Ein dritter Grund aber ſcheint mir noch bei Weitem wichtiger zu ſein: Alles Beſtreiten des klägeriſchen Anſpruchs iſt ohne Zweifel Sache des Beklagten, alſo Sache der Partei. Wenn der Richter, ohne die Partei gehört zu haben, Einreden formirt und ſogar über die von ihm ſelbſt formulirten Einreden, mögen ſie materieller oder formeller

Digitized by Google

Natur sein, zugleich als Richter auftritt, ist er Richter in eigener Sache nicht allein, sondern er ist auch Partei, er macht sich zum Vertreter der Partei und vermischt den Richterstand mit den Interessen der Partei.

Dieser Umstand ist sehr geeignet, die richterliche Stellung zu beeinträchtigen, und unter diesen Umständen dürfte gewiß die Zurückweisung der Klage per decretum vor allen Dingen zu vermeiden und von den Deutschen Juristen zu verweigern sein. Die Hannöversche Prozeßordnung anlangend, so hat diese einen solchen Fall ebenfalls ins Auge gefaßt und ausdrücklich bestimmt, daß eine solche Zurückweisung ohne vorheriges Gehör der Gegenpartei unzulässig sein solle; sie gestattet sogar den dadurch Beeinträchtigten die Beschwerde vor dem Gericht. Diese Bestimmung ist in hohem Grade zweckmäßig, sie hat sich überall bis jetzt in Hannover bewährt und zwar so, daß kein einziger Richter die Klage per decretum zurückgewiesen hat, was ja auch das Hannöversche Prozeßverfahren vollständig durchbrechen würde.

Unter diesen Umständen ersuche ich Sie, sich gegen die Zurückweisung der Klage per decretum zu erklären.

Präsident: Kein Redner ist mehr angemeldet!

Die Frage lautet:

„Soll eine Klage per decretum abgewiesen werden können oder nicht?"

Diejenigen, die dafür sind, daß eine Klage per decretum abgewiesen werden könne, bitte ich, sich zu erheben.

Die Frage ist abgelehnt! —

Wir kommen nun zur fünften Aufstellung des Herrn Ober-Tribunalsraths Waldeck, kurz gefaßt, dahin lautend:

„ob der oberste Gerichtshof in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur über die Frage der Nichtigkeit zu entscheiden hat?"

Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Kreisgerichtsrath **Kühne**: Ich glaube, daß das Referat unterbleiben kann; alle Herren haben die Gutachten gelesen, welche über diesen Punkt nicht umfangreich sind, und die Zeit drängt uns.

Ober-Gerichtsassessor **Endemann** aus Fulda: Nachdem Sie die

Digitized by Google

Frage über Beurtheilung des Beweiſes vertagt haben, werden wir die Entſcheidung dieſer Frage auch vertagen müſſen; denn es iſt ganz offenbar, daß die Verhandlung über die Berufung weſentlich davon abhängt, wie wir den Beweis behandeln. Wird entſchieden, daß über den Beweis nicht mehr nach Beweisregeln, ſondern nach freier Ueberzeugung zu entſcheiden ſei, ſo würden wir dafür ſtimmen, daß die Berufung in der That gänzlich abzuſchaffen ſei. Wollen Sie aber fernerhin nach geſetzlichen Beweisregeln in erſter Inſtanz urtheilen, ſo kann auch in zweiter Inſtanz nochmals die Prüfung dieſer Beweisregeln gegeben werden. Es liegt darin kein Schaden, denn nach legalen Beweisregeln prüfen, kann die zweite eben ſo gut als die erſte Inſtanz; während, wenn eine mündliche Beweisaufnahme in erſter Inſtanz ſtattgefunden hat, auch nicht die mindeſte Garantie dafür iſt, daß in zweiter Inſtanz über die Beweisfrage weſentlich anders geurtheilt wird, als in erſter Inſtanz.

Ward über die andere Frage die Debatte ausgeſetzt, ſo, glaube ich, müſſen Sie beſchließen, daß auch über dieſe Frage der nächſte Juriſtentag entſcheide.

Geh. Finanzrath v. **Wilmowsky** aus Berlin: Aus denſelben Gründen, aus welchen die Abtheilung auf dem vorigen Juriſtentag faſt einſtimmig dieſe Frage des Herrn Ober-Tribunalsrath Waldeck bejaht hat, werden Sie auch jetzt dieſelbe bejahen können und müſſen. Ein Hauptgrund iſt einfach der: es iſt kein Grund, anzunehmen, daß die Thatfrage durch die dritte, vierte oder fünfte Inſtanz beſſer beurtheilt wird, als ſie durch die zweite Inſtanz beurtheilt wird. Man kann nicht annehmen, daß der Richter, der zuletzt urtheilt, auch am beſten urtheilt. Nach zweimaliger Prüfung der Thatfrage in erſter und in zweiter Inſtanz, nachdem von den Parteien in zweiter Inſtanz faktiſche und ſachliche Aenderungen nicht vorgebracht, iſt zu einer dritten Prüfung kein Grund. Das Franzöſiſche Recht kennt die dreimalige Prüfung nicht. Das Preußiſche Recht erkennt in den meiſten Fällen als Rechtsmittel dritter Inſtanz nur die Nichtigkeitsbeſchwerde. Bei dem vorigen Juriſtentag iſt erwogen und faſt einſtimmig anerkannt worden, daß, wenn wir einen gemeinſamen Gerichtshof dritter Inſtanz haben, er die

Prüfung nur auf die Rechtsfrage beſchränken kann. Schon für den Preußiſchen Staat iſt es unmöglich geweſen, in allen ordentlichen Rechtsſtreitigkeiten das Rechtsmittel der Reviſion zuzulaſſen. Wollen wir für ganz Deutſchland nur einen Kaſſationshof, nur einen Gerichtshof dritter Inſtanz, welcher die Einheit der Rechtspflege aufrichtet, ſo müſſen wir die Frage bejahen.

Advokat **Naumann** aus Celle: Der Waldeck'ſche Antrag ſcheint mir drei Inſtanzen vorauszuſetzen, zwei ordentliche und eine Nichtigkeitsinſtanz, und ſo verſtanden würde ich mich dafür erklären, daß die Nichtigkeitsinſtanz ſtets die gegebene ſei, wo contra jus erkannt worden iſt. Der Antrag ſagt aber nicht klar das, was er ſagen will, denn er ſpricht von einem Richter letzter Inſtanz und wir haben vielfach, z. B. in Hannover, nur zwei Inſtanzen, und daß der Richter zweiter Inſtanz auch Thatfragen beurtheilen könne, darüber ſind wir Alle einig. Ich möchte daher Herrn Ober-Tribunalsrath Waldeck anheimgeben, ſeinen Antrag dahin zu richten:

„Der Richter der Nichtigkeitsinſtanz"

und zugleich auszuſprechen, daß Nichtigkeit gegeben werde, wenn contra jus erkannt iſt.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Was dieſen letzten Wunſch betrifft, ſo wüßte ich doch nicht, in welcher Art er zu formuliren wäre. Dasjenige, was ich formulirt habe, iſt die Kaſſation und ſo haben es wohl Alle aufgefaßt.

Da über dieſen Begriff verſchiedene Anſichten beſtehen, iſt es mir wichtig geweſen, denſelben zu analyſiren, nämlich dahin, daß die Anwendung und Auslegung des Geſetzes mit Ausſchluß der thatſächlichen Würdigungen Gegenſtand des Urtheils des höchſten Gerichtshofes ſein ſoll. Wenn wir blos „Nichtigkeitsbeſchwerde" ſagen, ſo kommen wir dadurch in Zweideutigkeiten, da die Nichtigkeitsbeſchwerde in verſchiedenen Geſetzbüchern ganz verſchieden aufgefaßt wird. So iſt in Hannover die Nichtigkeitsbeſchwerde auf prozeſſualiſche Fehler beſchränkt. Dieſe Beſchränkung paßt — darin ſind die Gutachten einig — nicht für den einſtigen höchſten Gerichtshof, der für ganz Deutſchland wäre, der nothwendig auch über Verletzungen der materiellen Rechtsgrundſätze zu

Digitized by

entſcheiden haben muß, nur nicht über Thatfragen. Ich glaube, das iſt verſtändlich genug ausgedrückt. Dann fällt auch das Bedenken des Herrn Vorredners hinweg, denn Nichtigkeitsinſtanz iſt eben die letzte Inſtanz.

Ich ſetze voraus, daß die Herren eine feſte Meinung mitgebracht haben, da die Frage ſchon längſt diskutirt worden und durch die Erfahrung ſo vieler Länder die Richtigkeit des Prinzips konſtatirt iſt, das ich für nothwendig halte. Mir ſcheint, es kann darüber nicht der mindeſte Zweifel mehr herrſchen, daß nur die Auslegung und Anwendung des Geſetzes zur Entſcheidung des höchſten Gerichtshofes zu bringen iſt, daß die letzte Inſtanz ſich nicht über die ganze Sache erſtrecken kann. Das geringſte Nachdenken zeigt, daß ſonſt für die letzte Inſtanz eine unverhältnißmäßig hohe Summe als Objekt des Rechtsmittels angenommen werden müßte, und doch nur etwas ganz Unvollkommenes geſchaffen würde. Wir müßten dann durchaus auf die wünſchenswerthe letzte Inſtanz eines allgemeinen Deutſchen Gerichtshofes verzichten.

Das Bedenken des erſten Herrn Redners, welches auf die Beweistheorie geht, finde ich nicht Platz greifend; es würde erſt dann vielleicht die Rede davon ſein können, wenn hier von einer zweiten Inſtanz die Rede wäre. Es wird von uns Allen zugegeben und iſt auch bisher nicht in Frage geſtellt worden, daß in der zweiten Inſtanz Nova zuläſſig ſind. Wenn man ſich alſo die zweite Inſtanz denkt, ſo denkt man ſie ſich, wie ſie gegenwärtig iſt, fügt noch eine dritte hinzu und charakteriſirt dieſe dritte Inſtanz, wie ſie dem Prinzip angemeſſen iſt. Das iſt der Sinn meines Antrages geweſen, das hat mit der Beweistheorie nichts zu thun, denn die Thatfrage bleibt dem Richter dritter Inſtanz entzogen. Es iſt dabei ganz gleichgültig, ob dieſe Thatfrage in früherer Inſtanz entſchieden war nach feſten Beweisregeln oder nach Ueberzeugung des Richters.

Profeſſor Dr. Gneiſt: Die Minorität in voriger Sitzung iſt erheblich größer geweſen, als hier dargeſtellt wird. Erlauben Sie mir ein paar Momente unſeres Widerſpruches Ihnen vorzuführen.

Die Art der letzten Inſtanz iſt keiner abſoluten Beſtimmung fähig, ſondern ſie richtet ſich nach der Beſchaffenheit der vorletzten

Digitized by Google

Inſtanz und beide richten ſich wieder nach der Natur der Beweisführung. Unſer Civilbeweis, das haben wir anerkannt, iſt ein Gemiſch von formellen Regeln und freier Ueberzeugung, er leidet anerkannt an manchen Mängeln auch im Verfahren. Wir müſſen deshalb die Zweifelhaftigkeit, das nicht ſicher Erſchöpfende der Thatfrage in der erſten Inſtanz anerkennen. Wir geſtatten daher nicht blos Korrektur, ſondern auch ſogar Nova für die Thatfrage. Dieſer Grundſatz iſt ſchon gemeinſam in Deutſchland, und daran dürfen wir nicht rühren. Geſtatten wir aber Appellation über die Thatfrage, ſo können wir nicht unbedingt die dritte Inſtanz ausſchließen, ſondern nur dann, wenn die Appellation den Zweifel wirklich gehoben hat. Und das nehme ich an bei conformes.

Wir brauchen die Kraft unſerer höchſten Gerichtshöfe für wichtigere, generelle Dinge. Ergehen aber difformes, ſo iſt der Zweifel nicht gehoben, ſondern verſtärkt, und ich kann es nicht als konſequent erkennen, daß man in dem Momente abbricht, wo der Zweck der Appellation nicht mit Erledigung der Zweifel, ſondern mit Verſtärkung derſelben geendigt hat. Denken Sie ſich in die Lage einer Partei, die mit drei gegen zwei Stimmen beim Appellationsgerichte unterliegt. Sie kann für ſich haben die ſämmtlichen drei Stimmen des Kollegiums erſter Inſtanz. Wird damit der Zweifel gehoben? Nein! Man kann ſich berufen auf die präſumtive Ueberlegenheit des Oberrichters, — aber nicht für die Thatfrage. Für dieſe iſt der näher ſtehende erſte Richter vollkommen ebenbürtig. Gerade der zweite Richter hat das unvollkommene Beweisverfahren als Regel vor ſich, er baut nur auf Berichte und Plaidoyers. Ich glaube daher, daß es konſequent iſt, bei difformes die nochmalige Appellation oder vielmehr Reviſion ohne Nova zu geſtatten, nach demſelben Grundſatze, nach welchem wir die Appellation über die Thatfrage überhaupt zulaſſen. Wir haben das in Preußen mit einer summa gravaminis von 500 Thlr., mit welcher ein oberſter Gerichtshof ohne Ueberlaſtung wohl beſtehen kann.

Wir erkennen als einen Grundzug der Nation in unſerm Prozeß die Gewiſſenhaftigkeit, die uns trotz der ermüdenden und abſchreckenden Formen bis jetzt noch nicht abgehalten hat, ſogar weit über

Digitized by

das Bedürfniß hinaus Appellation und Oberappellation über das Thatsächliche zu gestatten. Es ist auch nicht richtig, daß das Volk die Verletzung der Wahrheit nicht eben so sehr wie die Verletzung des Rechtes fühle. Ich glaube, wir können das gerade als einen Nationalzug ansehen, daß unsere Parteien den obersten Gerichtshof als zur Entscheidung ihres konkreten Rechtes berufen ansehen, daß der gemeine Mann einen höchsten Gerichtshof, der nur über das Recht in thesi zu entscheiden hätte, kaum denken kann. Er will sein Recht entschieden haben, nicht das Recht überhaupt.

Ferner steht unsere Frage in Wechselwirkung mit den Rechtszuständen. Niemand kann die Kassation höher achten als ich, der ich in den Ländern des Prinzips der Kassation längere Zeit verlebt habe. Aber sie setzt voraus einen einheitlichen Rechtszustand, in Frankreich einen kodifizirten. Da ist es nöthig, den einheitlichen Gedanken des Gesetzgebers in allen Einzelheiten des Lebens zu entwickeln. Sie ist aber nicht das entsprechende Mittel bei disparaten Rechtsgrundlagen, da, wo Sie Zustände haben wie die des gemeinen Rechtes und der ihm vielfach widerstreitenden Civilgesetzbücher und provinzieller Rechte nebeneinander! Da geht meiner Ueberzeugung und Erfahrung nach die Entscheidung sicherer und mehr in dem Sinn der Verschmelzung und Vereinigung vor sich, wenn der höchste Gerichtshof zugleich das Thatsächliche zu prüfen hat. Sie vermeiden damit auch die Nothwendigkeit allzu zahlreicher Präjudizien, die für das einheitliche Gebilde eines kodifizirten Rechts unter Umständen eine Wohlthat sind, für disparate Elemente aber nicht. Ich glaube überhaupt, daß man nicht sogleich in den Vordergrund stellen kann einen Deutschen Gerichtshof, sondern wir müssen, um zur Einheit zu kommen, zuerst Gleichartigkeit der Form anstreben, Gleichartigkeit unserer Prozeßinstitute. Der Erreichung dieser Gleichartigkeit aber, glaube ich, wird es nachtheilig sein, wenn Sie das scharfe Prinzip der Kassation als Regel hinstellen. Unser gemeines Recht kann nicht gewinnen dadurch, daß man durch eine zugespitzte Kassationsinstanz die Kontroversen vermehrt. Wir werden, fürchte ich, die widersprechenden Grundsätze unserer positiven Gesetzgebung gerade durch die Präjudizien eines Kassationshofes nicht mil-

dern, sondern eher verschärfen. Wir werden provinzielle Rechte durch zahlreiche Präjudizien der Kassationsinstanz konserviren, mehr als zu wünschen ist. Die Vereinigung findet man vielmehr im Konkreten dadurch, daß wir in den Einzelfällen, sowohl in Personen wie in Sachen, die Gleichartigkeit erkennen. Der Prozeß der Verschmelzung so vieler disparater Elemente wird sicherer erreicht, wenn wir den obersten Gerichtshof nicht von der Thatfrage unbedingt ausschließen.

Es schließt das nicht aus, daß in den Fällen, wo erfahrungsmäßig die Kräfte nicht ausreichen, ein einzelner Gegenstand nicht wichtig genug ist, um seiner selbst willen ein volles Rechtsmittel zu gestatten, wir das ergänzende Rechtsmittel der Kassation (der Nichtigkeitsbeschwerde) daneben stellen. Dieses Nebeneinanderstellen scheint mir der Zustand zu sein, der unserem zusammengesetzten Deutschen Rechte am vollständigsten entspricht. Das scheint mir gerade der Grundsatz, der am gleichmäßigsten durchführbar ist. Ich berufe mich vor allen auf die Länder des gemeinen Rechtes und bitte Sie, keinen Kassationshof zu setzen auf die Zustände des praktischen gemeinen Civilrechtes. Da schaffen Sie Professorenkollegien, welche nur Kontroversen zu entscheiden haben. Ich glaube, die Kombination der beiden Systeme ist gar kein Widerspruch, keine Inkonsequenz. Wir haben von jeher erkannt, daß es unvollständige Rechtsmittel neben vollständigen geben soll. Wo eine einzige Sache nicht wichtig genug erscheint, da kann ein Prinzip wichtig sein. Ich glaube, die Erfahrungen, wie wir sie in Preußen gemacht haben, sind Experimente, um zu sehen, was im Ganzen und Großen gehen werde.

Seit 30 Jahren haben wir beide Rechtsmittel nebeneinander gestellt, und wir verdanken dem Nebeneinanderstehen der beiden sicherlich viel für die Verschmelzung des Disparaten in unserem Lande; während, wenn wir den Satz von der Kassation in seiner Schroffheit hinstellen, wir eine Reihe von Widersprüchen hervorrufen mit den wirklichen Rechts-Zuständen einzelner Deutscher Länder und mit den Rechtsansichten des gemeinen Mannes, denen die Kassation nicht entspricht, ja kaum verständlich ist. —

Dies sind die wichtigeren Gründe, aus denen wir gegen den An-

Digitized by

trag geſtimmt haben. Wir erkennen an, daß der höchſte Gerichtshof den Beruf der Einheit hat, wir glauben aber, daß dieſer Zweck durch Nebeneinanderſtellung beider Rechtsmittel für unſere Zuſtände erreicht wird.

Juſtizrath **Volkmar** aus Berlin: M. H.! Mit wenigen Worten will ich zu widerlegen verſuchen, was der geehrte Vorredner ſo eben vorgetragen hat.

Sie haben ein gemeinſames Handelsgeſetzbuch, Sie erſtreben eine gemeinſame Prozeß-Ordnung, ein gemeinſames Deutſches Civil-Geſetzbuch; Sie müſſen daher auch ein Deutſches Reichsgericht als das Gericht der letzten Inſtanz anſtreben. Ohne dieſen Gerichtshof wird die verſchiedene Praxis der vielen oberſten Gerichte die Einheit der Geſetzgebung zu einer illuſoriſchen Größe herabdrücken. Wird dies aber zugegeben, ſo iſt dafür Sorge zu tragen, daß dem höchſten Gerichtshof die würdigſte Aufgabe geſtellt werde und daß er dieſe Aufgabe erfüllen könne. Es iſt unmöglich, ihn auf das Gebiet des Faktiſchen zu verweiſen; er müßte darin zu Grunde gehen, wie weiland das Reichskammer-Gericht. Seine Aufgabe kann daher nur ſein, die Rechts-Kontinuität zu wahren, an der Einheit des Rechts feſtzuhalten und durch die echt wiſſenſchaftliche Auslegung des Geſetzes den höchſten Beruf des Richters zu erfüllen. — Ich gebe zu, die Wahl zwiſchen der Kaſſation und Reviſion, ſie iſt keine leichte, ſie muß aber getroffen werden; ſie iſt nicht dadurch zu umgehen, daß man beide inkommenſurable Größen nach dem Vorbilde der Preußiſchen Geſetzgebung zuſammenſchmiedet. Auch ich bin nicht durchweg ein prinzipieller Gegner der von dem Herrn Gneiſt befürworteten Vermittlungstheorie, aber ich verlange, daß ſich die Gegenſätze vermitteln laſſen, daß ſie nicht einander widerſtreben wie Feuer und Waſſer. Darf man die Prinzipien nicht verleugnen oder abſchwächen, ſo iſt hier eine Vereinigung in der That nicht denkbar. Und glauben Sie nur nicht, daß Sie dem Rechtsbewußtſein des Volkes durch die Kumulation der beiden Rechtsmittel Vorſchub leiſten.

Ich habe in derſelben Sitzung unmittelbar hintereinander in drei ganz gleich liegenden Prozeſſen plaidirt. Die drei angegriffenen Urtheile des Appellations-Gerichts waren Satz für Satz gleichlautend.

Digitized by Google

In der einen Sache war die Revision, in den beiden anderen war nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Das Resultat war, daß das Ober-Tribunal auf die Revision das zweite Urtel geändert, die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen verworfen hat!

Glauben Sie, daß durch solche nothwendigen Konsequenzen der Vermittlungstheorie das Rechtsbewußtsein im Volke gestärkt werde? Das Volk glaubt, daß es nur ein Recht giebt und geben darf und es wird wahrlich irre, wenn der höchste Gerichtshof nach Lage der bestehenden Prozeßgesetze die Gerichtseingesessenen vom Gegentheil überzeugen muß.

Herr Gneist wirft uns vor, daß wir eine Untreue gegen unseren Deutschen Prozeß begehen; daß wir die alte Institution der Oberberufung nicht über den Haufen werfen dürfen. Jede Untreue ist mir gewiß fern; wenn es sich aber darum handelt, fortzuschreiten, wenn Herr Gneist selbst zugiebt, das Prinzip der Kassation sei das folgerichtige, wo nicht das allein richtige, so würde ich glauben, daß wir nicht berechtigt sind, ein überlebtes Institut nur seines Alters willen zu wahren. Und Herr Gneist ist, wie mich dünkt, hier wirklich nicht ganz konsequent. — Es mag sein, daß die Treue für den Deutschen Prozeß uns zwingen kann, an der Oberberufung festzuhalten. Wie sie uns aber zwingen kann, gegen duae conformes nur die Kassation und gegen duae non conformes die Revision zuzulassen, ist wenigstens vom Standpunkte der Treue aus nicht überzeugend zu deduziren.

Herr Gneist führt uns endlich die Lage des Richters vor, welcher, obwohl überzeugt, daß der zweite Richter den faktischen Thatbestand unrichtig aufgefaßt, dennoch durch denselben gebunden ist. Er fürchtet, daß durch solchen Zwang die Gewissenhaftigkeit unserer Richter erschüttert werden könnte. Ist die Gerechtigkeit die Grundsäule des Rechtsstaates, so ist die Gewissenhaftigkeit der Richter das Fundament, auf welchem diese Säule steht. Sie soll und darf durch Nichts erschüttert werden; jedes Ziel ist verwerflich, das nur erreicht werden kann, wenn die Gewissenhaftigkeit des Richters darunter leidet. — Diese Gewissenhaftigkeit ist nun aber in der That gar nicht in Frage. Ist ihm die vom subjektiven Ermessen abhängige Würdigung der Ergebnisse des

Digitized by Google

Beweiſes entzogen, ſo iſt eine Kolliſion des Gewiſſens und des Geſetzes geradezu unmöglich. Der Richter iſt dann der Gewiſſenhafteſte, der in den ihm gezogenen Grenzen das Bedeutendſte leiſtet, und dies in einer Stellung, die wie keine andere geſchaffen iſt, das Leben der Praxis mit dem Geiſte der Wiſſenſchaft zu verbinden. — Haben die Geſchworenen in einer Kapitalſache das Schuldig ausgeſprochen, ſo iſt der Richter der höchſten Inſtanz gewiß in ſeinem Gewiſſen nicht beſchwert, obwohl er das Verdikt als ſolches nicht kritiſiren darf. — Soll es denn nun mit einem Schlage anders ſein, weil es ſich nicht um Leben und Tod, ſondern um fünfhundert und einen Thaler handelt?!

M. H.! Wir wollen ein einheitliches Geſetzgebungsorgan; möge man es nun „Einrichtung" oder „Deutſches Parlament" nennen. Wir wollen einen höchſten Deutſchen Gerichtshof. Wir können mit Herrn Gneiſt nicht vermitteln, verſöhnen, verbinden. Uns iſt keine Wahl gegeben. Wir müſſen das Prinzip der Kaſſation annehmen. (Lebhaftes Bravo.)

Rechtsanwalt **Leonhard** aus Grünberg: M. H.! Nachdem eben Herr Rechtsanwalt Volkmar, welcher von ſeinem Standpunkt als Advokat bei dem höchſten Preußiſchen Gericht ganz beſonders befähigt iſt, die hier ventilirte Frage gründlich zu beurtheilen, bereits in eingehender Weiſe ſich für den Antrag des Herrn Ober-Tribunalsraths Waldeck ausgeſprochen hat, iſt mir eigentlich der größte Theil der Aufgabe, die ich mir geſtellt hatte, entzogen und ich begnüge mich, Ihre Geduld und Nachſicht nur für eine ganz kleine Nachleſe in Anſpruch zu nehmen.

Die Frage hat zuvörderſt bei einem geehrten Herrn vor mir einen Zweifel hervorgerufen, ob das Rechtsmittel letzter Inſtanz immer auch das Rechtsmittel dritter Inſtanz ſein werde, da nach einigen Partikulargeſetzgebungen die Appellation die höchſte Inſtanz iſt. Das iſt, wenn ich einmal den Preußiſchen Standpunkt rekapituliren ſoll, auch bei uns vorgeſchrieben, nur wenige Fälle ſind ausgenommen, und Herr Ober-Tribunalsrath Waldeck hat mehrfach erklärt, daß wir es nur mit dem gewöhnlichen und ordentlichen Verfahren zu thun haben. Iſt aber das gewöhnliche und ordentliche Verfahren die Vorausſetzung ſowohl der

Digitized by Google

Waldeck'schen Anträge überhaupt, als auch der Vorlage, so glaube ich, wird es kein Bedenken haben, den Waldeck'schen Antrag dahin zu amendiren, — was ich hiermit beantrage, — daß statt des Wortes „letzte Instanz" das Wort „dritte Instanz" gesetzt werde.

Es kann mir von einigen Seiten hierauf entgegnet werden, daß diese Frage eine untergeordnete sei und deshalb noch offen bleiben könne. Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, bin sogar der Meinung, daß wir im ordentlichen Verfahren uns nur dann für den Ausschluß einer thatsächlichen Entscheidung in der letzten Instanz entscheiden können, wenn die Möglichkeit gegeben ist, mindestens in der zweiten Instanz eine Thatsache zu korrigiren. Nur unter dieser Voraussetzung würde ich mich für Bejahung der Frage entscheiden, und darum glaube ich, daß eine Umänderung der Worte „letzte Instanz" in „dritte Instanz" keinem erheblichen Bedenken unterliegen kann.

Dies nun vorausgeschickt, ist die Frage zu beantworten: soll dieser Gegenstand vertagt und wieder der ständigen Deputation in den Schoß geworfen werden?

M. H.! Die Frage, die uns beschäftigt, war, ehe der erste Juristentag zusammentrat, Seitens des Preußischen Justizministeriums angeregt und dann in mehrfachen Schriften diskutirt worden. Seit der Diskussion im vorigen Juristentage haben wir mehrfache geschätzte Beiträge über die Frage erhalten und es reihen sich an dieselben mehrfache Gutachten, die auf Anordnung der ständigen Deputation erstattet sind. Ich glaube, wenn eine Frage gehörig durchgesprochen und erwogen ist, so ist es die jetzige. Ausweichen können wir ihr nicht, wir würden uns dadurch ein Armuthszeugniß ausstellen!

Es ist, wenn Sie wollen, eine Kardinalfrage der ganzen Prozeßgesetzgebung, die wir als eine gemeinsame anstreben. Ich glaube nicht auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich die Zurückweisung des Antrags als unannehmbar bezeichne. Nun entsteht also die Frage: Kassation oder Revision? Bloße Kassation mit Ausschluß jeder sogenannten Revision, mit Ausschluß einer dreifachen Erörterung des Faktums oder nicht? Diese Frage, wie sie hier gestellt, ist natürlich für die neu anzubahnende Gerichtsordnung ein erhebliches Prinzip; sie ist aber, wenn

Digitized by

ich mir erlauben darf, dies zu bemerken, nicht aus einem Prinzip hervorgewachsen, sondern aus rein äußerlichen und Nützlichkeitsgründen wünschenswerth. Darin sind Sie gewiß Alle mit mir einig, daß jede Prozeßsache nach dem Faktum und dem Rechtspunkt so gründlich als möglich erörtert werden muß. Läge es im Bereich der Möglichkeit, überall in allen drei Instanzen das Faktum durchzuarbeiten und den höchsten Gerichtshof beizubehalten, so würde dies gern geschehen.

Die reine Unmöglichkeit dieser so wünschenswerthen Operation, die Ueberfluthung der Arbeit hat dahin geführt, daß man seit Jahren immer mehr eine Beschränkung der Rechtsmittel vorgeschrieben hat. Jetzt ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß aus Mangel an Arbeitskräften es unmöglich ist, den Stoff zu bewältigen und daß man einen Schritt weiter gehen und die dritte Instanz ganz auf den Rechtspunkt beschränken muß.

Ist nun die vorgelegte Frage zu bejahen oder zu verneinen? Wenn schon in einem Partikularstaate, wenn auch allerdings in einem größeren, es als unmöglich erscheint, daß der höchste Gerichtshof sich mit allen thatsächlichen Fragen in dritter Instanz befaßt, so wird wohl kein Zweifel sein, wie schon Herr Volkmar hervorhob, daß der höchste Gerichtshof Deutschlands sich unmöglich in der Lage befindet, eine faktische Erörterung für alle Sachen eintreten zu lassen. Man macht daher einen Unterschied zwischen conformes und difformes.

M. H.! Dieser Unterschied ist scheinbar. Zwei difforme Urtheile sind nicht immer Urtheile über dieselbe Sache. Ein Urtheil, welches in der zweiten Instanz eine neue, dem ersten Richter noch nicht vorliegende Thatsache enthält, ist nicht identisch mit dem frühern. Es können die zwei Richter über dieselbe Sachlage verschiedener Meinung sein, in jure oder in facto; aber das Sachverhältniß in der zweiten Instanz kann auch ein ganz anderes gewesen sein. Ich bin also zu der Ueberzeugung gekommen, daß wir entweder die Revision oder, wie es Professor Gneist nennt, die Oberappellation, also die faktische Erörterung in der dritten Instanz auf alle Fälle ausdehnen oder alle Fälle davon ausschließen müssen.

Es ist nun endlich noch hervorgehoben, daß wir uns zu sehr vom

Digitized by Google

Deutſchen Weſen entfernen und dem Franzöſiſchen anheimfallen und daß wir ganz abſtrakte hohe Profeſſorenbänke bilden würden, die nur Präjudizien feſtſtellten. Ich habe dieſen Vorwurf aus dem Munde des verehrten Herrn Profeſſors Gneiſt nicht recht verſtehen können, denn die Thatſache oder die Feſtſtellung derſelben kann eigentlich nie zu Präjudizien Anlaß geben, ſondern nur die Rechtsfrage. Ich kann die Gefahr nicht für begründet erklären. Daß aber das Inſtitut der Kaſſation aus fremdem Lande zu uns kommt, wird kein Grund ſein, es ſich nicht anzueignen, wenn es Beſtand hat.

Das ſind die Gründe, welche ich glaubte hinzufügen zu ſollen, und aus denen ich beantrage, mit der von mir vorgeſchlagenen Modifikation dem Waldeck'ſchen Antrage zuzuſtimmen.

Präſident: Es iſt der Antrag auf Schluß geſtellt! Wer dafür iſt, wolle ſich erheben.

Es iſt die Majorität!

Advokat Dr. **Mayerſohn**: Ich erlaube mir eine thatſächliche Mittheilung aus Süddeutſchland:

Wir haben, wie bekannt, noch die alte Prozeßordnung; aber gegenwärtig gerade liegt ein Prozeßgeſetz zur Berathung und Beſchlußfaſſung vor. Wir erfreuen uns eines Miniſters von ebenſo gründlicher Gelehrſamkeit als Loyalität des Charakters, der in dieſem neuen Prozeßentwurfe bereits dasjenige aufgenommen, was Herr Ober-Tribualsrath Waldeck uns hier vorgeſchlagen hat.

M. H., Sie werden uns nicht zumuthen wollen, daß wir dasjenige, was wir freudig in dem Prozeßentwurf begrüßt haben, wieder opfern ſollen!

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: M. H.! Ich kann die Sache natürlich nicht erſchöpfen, glaube aber auch nicht, daß das nothwendig iſt, beſonders nachdem von vielen Herren ſo eingehend darüber geſprochen worden. Nur ein Paar Bemerkungen will ich mir in Anſehung der Einwendungen des Herrn Profeſſors Gneiſt erlauben, die noch nicht erörtert worden.

Er hat ein Bedenken gegen die Kaſſation darin gefunden, daß wir verſchiedene Partikularrechte nicht nur bekanntlich in Deutſchland,

Digitized by Google

ſondern auch in den meiſten einzelnen Staaten beſitzen. Der höchſte Gerichtshof, der weſentlich berufen iſt, über Geſetzesfragen zu entſcheiden, ſcheint mir gerade da ein Mittel zu ſein, um in dieſe Partikularrechte mehr Einheit zu bringen; denn ich kann nach eigner Erfahrung ſagen, daß es ganz ebenſo leicht iſt, im Wege der Nichtigkeit alle partikularrechtlichen Gewohnheitsrechte und Fragen im Rechtspunkt zur letzten Entſcheidung zu bringen, als im Wege der Reviſion. Es macht gar keine Schwierigkeit, die Rechtsfrage auch hier ſcharf hervorzuheben.

In Frankreich war man in ähnlicher Lage. Nachdem man den Kaſſationshof etablirt hatte, dauerte es noch zehn Jahre, ehe man zu dem Code civil gelangte und dadurch die einzelnen Partikularrechte abſchaffte. Aber gerade dieſe zehn Jahre ſind von höchſtem Nutzen geweſen, indem ſie in die einzelnen Partikularrechte durch Entſcheidungen des Kaſſationshofs Klarheit gebracht haben, und dadurch die beſte Vorarbeit geweſen ſind für den Code civil. Gerade die Fragen, die zur Sprache gekommen, ſind ſcharf zur Entſcheidung gebracht worden. Dieſe Rückſicht alſo iſt von gar keiner Bedeutung.

Die andere aber, daß man doch irgend einen Obmann haben müßte, wenn in zweiter Inſtanz aus irgend welchem Grunde abweichend von der erſten Inſtanz erkannt ſei, darin finde ich weder praktiſchen, noch wiſſenſchaftlichen Gehalt. Denn wenn man konſequent fortſchreitet, ſo muß man zur vierten, fünften, ſechſten Inſtanz übergehen, und wenn man billig ſein will, muß man nicht zunächſt fragen: ſind conformes vorhanden? Man muß vielmehr gründlich analyſiren, in welchen Gründen die Richter abweichen. Denn wenn dieſe Gründe nicht auf eigentliche Verſchiedenheit in der Beurtheilung des Rechtspunkts führen, iſt wieder kein Grund vorhanden, auf eine dritte Inſtanz hinzuſtreben. Die dritte Inſtanz über Thatfragen iſt vollkommen unnütz, wenn zwei wohlformirte frühere Inſtanzen da ſind. Das iſt der Hauptpunkt. In unſeren Deutſchen Reichsgeſetzen war von den drei Inſtanzen deshalb vornemlich die Rede, weil man der außerordentlichen Inſtanzenvermehrung vorbauen wollte. Die Reichsgeſetze ſprachen von drei Inſtanzen; ſehr natürlich, denn die erſte Inſtanz, die im gemeinen

Digitized by Google

Prozeß galt, war ſoviel wie nichts. Sie werden wohl Alle wiſſen, wie früher die Gerichte erſter Inſtanz beſetzt waren; daher war es den einzelnen Staaten überall, um nur zu einer ordentlichen Rechtspflege zu gelangen, überlaſſen, Appellationsgerichte zu bilden. Nun konnte man dieſen Appellationsgerichten aber nicht die Souveränität in der Rechtſprechung einräumen, ſofern kein privilegium de non appellando beſtand, das aber wieder die Einrichtung eines höchſten Landesgerichtshofs bedingte. Daher gab die Appellation an das Reichskammergericht der Regel nach von ſelbſt die dritte Inſtanz.

Das iſt der Urſprung der drei Inſtanzen, die nicht vermehrt werden ſollten. Gewiß wäre es keinem Menſchen eingefallen, die Nothwendigkeit vorauszuſetzen, daß über eine Sache in ihrer Totalität durchaus in drei Inſtanzen entſchieden werden müſſe, wenn nicht jene hiſtoriſchen Gründe vorherrſchend geweſen wären, namentlich die Mangelhaftigkeit der erſten Inſtanz. Wir ſind glücklicherweiſe faſt in allen größeren Partikulargeſetzgebungen ſchon ſoweit gekommen, daß eine beſſere Beſetzung der erſten Inſtanz vorhanden iſt, die überhaupt hier vorausgeſetzt wird.

Ich kann gar nicht glauben, daß es ſchwierig ſei für das Volk, wie Herr Profeſſor Gneiſt meint, dies Verhältniß richtig aufzufaſſen. Das Volk wird ganz gut einſehen, daß eine zweimalige thatſächliche und rechtliche Erörterung der Sache vollkommen genug iſt. Wenn in erſter Inſtanz auf den Erfüllungseid und in zweiter auf den Reinigungseid erkannt worden, iſt nicht der geringſte Grad von Wahrſcheinlichkeit, daß es der dritte Richter bei der thatſächlichen Würdigung des Beweiſes beſſer treffen werde. Beim Ober-Tribunal haben wir ſehr oft ſolche Entſcheidungen zu treffen, und da habe ich mir immer geſagt: dieſe bedeutende Arbeit iſt unnütz.

Was für ein Prinzip liegt darin, über Thatfragen, Beweis-Würdigungen u. dgl. an die Stelle der Majorität des Appellationsgerichts diejenige des höchſten Gerichtshofs — bei uns vier gegen drei — zu ſetzen? Dies führt zur Ueberbürdung des höchſten Gerichtshofs, die vom größten Nachtheil iſt. Man muß die wiſſenſchaftliche und praktiſche Auf-

Digitized by Google

gabe klar hinſtellen, die der höchſte Gerichtshof zu löſen hat. Wenn das Kaſſations-Prinzip erreichbar, wenn es in den meiſten größeren Staaten zur praktiſchen Ausführung mit Erfolg und dem Beifall der Laien und Juriſten gebracht iſt, dann muß man nicht ein anderes Prinzip daneben ſtellen. Es handelt ſich davon, praktiſche Grundſätze feſtzuſtellen, die einer Gerichtsordnung für Deutſchland zu Grunde liegen ſollen. Da iſt dieſes Prinzip deshalb auszuſprechen, weil gerade der Schlußpunkt in dem Prozeſſe eine Hauptſache iſt bei allen vorherigen Anordnungen der Prozeßordnung. Auf dieſen Schlußpunkt drängt Alles hin.

Ich bitte, den Antrag, wie er vorliegt, anzunehmen. Noch bemerke ich, daß meinerſeits nur von ordentlichen Prozeßſachen, in denen zwei Inſtanzen der letzten vorhergehen, geredet wird, ich alſo gerade bei der Verbeſſerung „in dritter Inſtanz" nichts Weſentliches zu erinnern finde; den höchſten Gerichtshof will ich nur beſchäftigt wiſſen im Wege der Kaſſation.

Präſident: Die Debatte iſt geſchloſſen. Zur Abſtimmung liegt erſt ein Vertagungsantrag des Herrn Ober-Gerichtsaſſeſſors Endemann vor.

Derſelbe wird zurückgezogen!

Nun iſt über die Aufſtellung des Herrn Ober-Tribunalraths Waldeck mit dem Amendement des Herrn Rechtsanwalts Leonhard, daß unter „letzter" „dritter" zu verſtehen ſei, die Frage einfach die:

> „Soll das Rechtsmittel letzter Inſtanz nur als Kaſſation zu verſtehen ſein?"

natürlich unter Erfaſſung des Waldeck'ſchen Antrags.

Wer dafür iſt, den bitte ich, ſich zu erheben.

Das iſt angenommen!

Das Amendement, daß unter letzter Inſtanz die dritte Inſtanz zu verſtehen ſei — (Ja, ja!)

Somit wären die rein prozeſſualiſchen Fragen in unſerer Tagesordnung erledigt; es bleiben nur noch zwei Fragen, die nicht mehr rein pro-

Digitized by Google

zessualischer Natur sind, die Betheiligung des Staatsanwalts am Civilprozeß, und dann der Primker'sche Antrag.

Jetzt wäre der Zeitpunkt, wo für die prozessualischen Fragen ein Berichterstatter zu wählen ist, und erlaube ich mir die Frage und erwarte Anträge darauf, ob für sämmtliche bisher verhandelten fünf Waldeck'schen Fragen und die Aufstellung der Deputation Lit. b. ein einziger Berichterstatter erwählt werden soll.

Advokat **Judeich**: Ich glaube, daß es passend ist, für die nicht materiell prozeßrechtlichen Fragen besondere Berichterstatter zu wählen. Dazu rechne ich nicht blos die uns noch obliegende Frage über Herbeiziehung der Staatsanwaltschaft zu dem Civilprozeß, sondern auch die bereits entschiedene Frage: „Soll die Vertretung durch einen Anwalt obligatorisch sein?" Für beide möchten besondere Referenten zu bestellen sein.

Ober-Gerichtsassessor **Planck**: Ich möchte beantragen, Alles gemeinschaftlich einem Berichterstatter zu überlassen und Ihnen anheimgeben, ob nicht Herr Ober-Tribunalsrath Waldeck, von dem die Anträge herrühren, und da Sie dieselben sämmtlich angenommen haben, am zweckmäßigsten die Berichterstattung übernehme. (Bravo!)

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Ich erlaube mir die Bitte auszusprechen, daß ich von diesem Amt dispensirt werden möge.

Eine **Stimme**: Ich mache den Vorschlag, dem Präsidenten die Wahl zu überlassen.

Präsident: Nein, das lehne ich ab!

Wir müssen über die Frage abstimmen, ob nur ein Referent über alle prozessualischen Fragen oder für die von Herrn Advokat Judeich ausgeschiedenen zwei Punkte: Betheiligung der Staatsanwaltschaft und Advokatenzwang, ein besonderer Referent zu ernennen ist. Zunächst über die Frage, ob für alle Punkte ein einziger Referent zu wählen?

Ist Widerspruch hierbei?

Diejenigen Herren also, die dafür sind, daß für alle sechs prozessualischen Fragen nur ein einziger Berichterstatter ernannt werde, bitte ich, sich zu erheben.

Das ist die Majorität!

Digitized by

Eine Stimme: Ich halte mich für ermächtigt, den Antrag zu ſtellen, daß Herr Ober-Tribunalsrath Waldeck über ſämmtliche Anträge von der Verſammlung zum Berichterſtatter ernannt werde.

Präſident: Wer dafür iſt, den bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht von allen Seiten.)

So erſuche ich Herrn Ober-Tribunalsrath Waldeck das Referat zu übernehmen.

(Eine Stunde Pauſe.)

Auf die Tagesordnung ſetze ich zunächſt die Debatte über den Primker'ſchen Antrag.*) Derſelbe geht dahin:

> „Der Deutſche Juriſtentag wolle ausſprechen, daß die Unabhängigkeit der Rechtspflege nur dann gewahrt ſei, wenn der alte Deutſchrechtliche Grundſatz, daß die Gerichte in allen Fällen über ihre Kompetenz ſelbſt und ausſchließlich zu entſcheiden haben, ungeſchmälert Geltung hat."

Wünſcht Jemand das Wort?

Advokat Dr. Mayerſohn: Es beſtehen über die Entſcheidung der Kompetenzfrage in den verſchiedenen Ländern unſeres Vaterlandes verſchiedene geſetzliche Beſtimmungen, die wir begreiflicherweiſe nicht alle kennen. Wir in Bayern haben in der Beziehung ein den Verhältniſſen nach ganz gutes Geſetz: nämlich es werden drei Richter von dem oberſten Gerichtshof beſtimmt, zuſammen mit dreien von der höchſten Adminiſtrativbehörde. Der Präſident vom oberſten Gerichtshof iſt Vorſitzender. Die Verhandlungen ſind öffentlich und mündlich. Allein trotzdem, daß dieſe Einrichtung vielleicht die beſte iſt von allen Kompetenzgerichtshöfen, hat die Erfahrung meiner Anſicht nach feſtgeſtellt, daß in der Regel zu Gunſten der Adminiſtrativ-Kompetenz entſchieden worden iſt. Dies kommt daher, nach meiner Anſicht, daß die Adminiſtrativbeamten wohl überwiegende Stimmen hier haben und ich begrüßte daher mit Freude den Antrag des Herrn Stadtrichters Primker, der die vollſtändigſte Unabhängigkeit des Richterſtandes beſtimmt prä-

---

*) Vergl. Bd. I, S. 229.

Digitized by Google

ziſiren will. Ich glaube, m. H., daß wir dieſen Antrag mit gutem Gewiſſen annehmen können.

Stadtrichter Primker aus Breslau: M. H.! Der gegenwärtige Antrag, den ich zu ſtellen die Ehre habe, betrifft lediglich die Beſeitigung der Kompetenzgerichtshöfe, insbeſondere nicht die Frage, ob überhaupt die Adminiſtrativjuſtiz nach allgemeinen Grundſätzen gerechtfertigt iſt. Die Adminiſtrativjuſtiz hat in Deutſchland eine hohe Stufe erreicht. Während noch bis zum Ende des Deutſchen Reichs jede Rechtsverletzung ohne Unterſchied des Objektes vor den Richterſtuhl gebracht werden konnte, während noch die Macht der Reichsgerichte ſo groß war, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts gegen einen Reichsſtand wegen mißbrauchter Landeshoheit auf Geldſtrafe erkannt werden konnte, ſind in neuerer Zeit faſt alle Fragen dem Rechtswege entzogen, welche Hoheitsrechte betreffen, oder wobei öffentliche oder Polizeiintereſſen ins Spiel kommen.

Während die Juſtizſachen, d. h. diejenigen Prozeſſe, welche dem Richter überwieſen worden ſind, durch unabſetzbare Richter in den ſchützenden Formen des mündlichen und öffentlichen Verfahrens verhandelt werden, werden die Adminiſtrativjuſtizſachen in geheimer Sitzung von den Verwaltungsbeamten in letzter Inſtanz, d. h. nach der Anweiſung desjenigen Verwaltungschefs, von dem die rechtsverletzende Handlung ausgegangen, abgeurtheilt.

Bei der großen Menge der den Rechtsweg ausſchließenden Verordnungen, bei den Mängeln der Rechtswiſſenſchaft in Deutſchland, iſt es unvermeidlich, daß eine große Anzahl Konflikte entſtehen und Zweifel, ob in einer bereits eingeleiteten Prozeßſache der Rechtsweg durch Geſetz ausgeſchloſſen ſei oder nicht. Es iſt bis in die neueſte Zeit unzweifelhaft Rechtens geweſen, daß über dieſe Frage, ob das gerichtliche Verfahren überhaupt zuläſſig ſei, Seitens der Gerichte mit vieler Unabhängigkeit entſchieden worden iſt; dieſe Frage wird nach manchen Prozeßordnungen als ſogenannte exceptio litis behandelt, nach dem neuen Preußiſchen Geſetze gehört ſie zu den präjudiziellen oder vorzüglichen Einwänden, welche die Partei von der Einlaſſung auf die Klage entbinden und den Richter verpflichten, vorweg darüber zu entſcheiden,

Digitized by

damit ſie auf kürzeſtem Wege zur Erledigung gebracht wird. Jener alte Grundſatz gilt gegenwärtig nur noch in einer kleinen Anzahl von Staaten, in Hamburg, Lübeck, Weimar und noch einigen andern kleinen Territorien. In manchen andern Staaten werden dieſe ſogenannten Kompetenz-Konflikte vom Souverain entſchieden und zwar ſo, daß er entweder allein entſcheidet oder nach Anhörung des Staatsraths oder des höchſten Gerichtshofes die Entſcheidung abgiebt. In den meiſten übrigen Ländern iſt, nachdem in die Deutſchen Grundrechte der Satz aufgenommen war, daß über Kompetenz-Konflikte ein Gerichtshof entſcheiden ſolle, ein Kompetenz-Gerichtshof errichtet; die Zuſammenſetzung deſſelben aber läßt ſich in zwei Syſteme bringen. Das eine Syſtem beſteht darin, daß die Mitglieder entnommen werden aus dem Staatsrathe und daß die Verwaltungsbeamten die Mehrzahl bilden, gewöhnlich der Präſident des Staatsrathes, der Miniſterpräſident, der Präſident des höchſten Gerichtshofes. — In Preußen, Hannover, Kurheſſen und Baden und einigen anderen Staaten bilden die richterlichen Mitglieder die Mehrzahl, z. B. in Braunſchweig, wo der Präſident des oberſten Gerichtshofes, Mitglieder eines Obergerichtes, ein Staatsanwalt und zwei Verwaltungsbeamte darin ſitzen. In Bremen, wo auch ſeit 1854 ein Kompetenz-Gerichtshof iſt, beſteht er aus drei Mitgliedern der Verwaltung und aus drei rechtsgelehrten Mitgliedern, und dieſe wählen einen Siebenten.

So iſt faſt überall in Deutſchland die Frage, ob durch ein Geſetz der Rechtsweg ausgeſchloſſen ſei, dem Rechtswege entzogen; die Thätigkeit des Kompetenz-Gerichtshofes tritt ein, ſobald eine Verwaltungsbehörde der Anſicht iſt, daß der Rechtsweg ausgeſchloſſen ſei, dieſe wird zu den Akten eingereicht, d. h. der Konflikt wird erhoben, darauf geht die Sache an den genannten Gerichtshof, und dieſer entſcheidet in letzter Inſtanz die Frage, ob der Rechtsweg ausgeſchloſſen iſt, er entſcheidet ſie materiell. Und doch betrifft dieſe Frage lediglich die reine Rechtsfrage, ob ein Geſetz vorhanden iſt, welches den Rechtsweg ausſchließt. Zur Entſcheidung dieſer Rechtsfrage bedarf es aber keiner techniſchen Verwaltungskenntniß, ſondern nur Rechtskenntniſſe, der Kunſt der Interpretation der Geſetze und Subſumtion des einzel-

Digitized by Google

nen Falles unter das Geſetz. Niemand als der Richter kann darüber entſcheiden. Man kann nicht einwenden, daß dieſe Frage in Adminiſtrativſachen nach Regeln der Zweckmäßigkeit und auch nach der Gerechtigkeit entſchieden werde, daß es nicht nothwendig ſei, die Frage, ob überhaupt ein Geſetz vorhanden, das den Rechtsweg ausſchließe, ſtreng nach den Grundſätzen des Rechtes zu entſcheiden, daß derartige Geſetze weder ſtrikt angewendet, noch interpretirt zu werden brauchen, wenn man nicht will, daß die Kabinetsjuſtiz und Machtſprüche wieder eingeführt werden ſollen.

Es iſt hiermit zur Genüge dargethan, daß es an einem abſoluten Grunde zur längeren Beibehaltung dieſer Beſchränkung der richterlichen Kompetenz gebricht; es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß es überhaupt eine faktiſche Nothwendigkeit ſei, eine ſolche Beſchränkung beizubehalten. Man kann zugeben, daß der Staat verlangen kann, daß ſeine Aktion durch die Thätigkeit der Gerichte nicht gelähmt und die Aktion der Verwaltung als ſolche von den Gerichten nicht unterbrochen oder gehemmt werde, damit nicht auf dieſe Weiſe ein ſubordinirtes Verhältniß der Verwaltung unter die Gerichte oder ein Lahmlegen der Thätigkeit des Staats entſtehe. Die Gerichte haben jedoch in Deutſchland gegenwärtig faſt ausſchließlich über reines Vermögensrecht zu entſcheiden; ein Lahmlegen der Verwaltung kann nicht eintreten, weil, wenn auch der Staatsbürger ſich darüber beſchwert, daß eine Leiſtung von ihm verlangt wird, dieſe auf dem Adminiſtrativ-Juſtizwege ihm abgezwungen wird. Ferner kaſſirt das Gericht nicht einen Akt der Verwaltung, ſondern es zieht nur die Frage zur Erörterung, ob durch eine Handlung der Verwaltungsbehörde ein Recht des Klägers verletzt worden iſt, und wenn dies bejaht wird, erkennt es.

Es läßt ſich alſo mit Recht behaupten, daß weder eine praktiſche Nothwendigkeit, noch ein theoretiſcher Rechtfertigungsgrund für längere Beibehaltung dieſes Inſtitutes ſpricht. Die einzige Gefahr, welche aus einer Beſeitigung der Kompetenz-Gerichtshöfe entſpringen könnte, wäre, daß in denjenigen Prozeſſen, wo eine dritte Inſtanz ausgeſchloſſen iſt, dadurch, daß in verſchiedenen Bezirken die Gerichte verſchiedene

Digitized by Google

Entſcheidung geben, bei manchen Fragen der Verwaltung, wo es wünſchenswerth, daß Einheit im Lande vorhanden iſt, eine Rechtsverſchiedenheit ſtattfindet, wodurch die Verwaltung geſtört wird. Dieſe Gefahr kann aber leicht dadurch beſeitigt werden, daß die Regierung in allen Prozeſſen, von welchen ſie Kenntniß erhält, Intervention einlegen und Rechtsmittel anwenden kann, daß auch in allen den Prozeſſen, wo die dritte Inſtanz ausgeſchloſſen iſt, ihr die Befugniß ertheilt wird, die dritte Inſtanz zu beſchreiten. Auf dieſe Weiſe wird die Gefahr für die Unabhängigkeit der Rechtspflege beſeitigt und ebenſo die Gefahr, welche für eine energiſche Staatsregierung vorhanden iſt.

Bedenkt man endlich die wirklichen Nachtheile, die aus der längeren Fortdauer dieſes Inſtitutes entſtehen, — die Grundidee, Eingriffe der Juſtiz in die Verwaltung zu vermeiden, führt nothwendig dahin, — daß die Geſetze, welche den Rechtsweg ausſchließen, weit über ihre Grenzen ausgedehnt werden, und daß in dieſer Weiſe ein ungeſetzlicher Zuſtand geſchaffen wird, daß in allen Ländern eine Menge Fragen vorhanden ſind, die von der Verwaltung entſchieden werden, ohne daß ein Geſetz vorhanden iſt, welches die Verwaltung mit der Entſcheidung betraut, daß endlich auch die Rechtsſicherheit, die Autorität der Gerichte und der Rechtsſinn des Volkes dadurch untergraben werden, daß Kompetenzkonflikte ſogar gegen rechtskräftige Entſcheidungen zugelaſſen werden, — und dieſer Fall iſt bei den ſogenannten negativen Kompetenzkonflikten vorhanden — berückſichtigt man alles dies, ſo dürfte man den von mir formulirten Antrag angemeſſen finden.

Da aber dieſer Antrag eine allgemeine Faſſung hat, und der einzige Weg, wie dieſer Grundſatz auszuführen iſt, darin beſteht, daß die Kompetenzgerichtshöfe beſeitigt werden und daß in letzter Inſtanz durch die höchſten Gerichtshöfe erkannt wird, möchte ich mir erlauben, den Antrag dahin zu präziſiren: auszuſprechen,

> daß Kompetenzkonflikte „durch den höchſten Gerichtshof“ zu entſcheiden ſind.

Präſident: Bevor ich dem nächſten Redner das Wort ertheile,

Digitized by Google

glaube ich von meinem Standpunkte aus eine Mittheilung machen zu müſſen.

In Oeſterreich beſteht der Grundſatz als Geſetz: in Oeſterreich entſcheiden nur die Gerichte über ihre Kompetenz, und es iſt ein zweifacher Weg, auf dem die Entſcheidung herbeigeführt werden kann. Es iſt entweder der Fall möglich, daß der Richter erſter Inſtanz ſich als inkompetent erklärt und die Klage zurückweiſt; in dieſem Falle entſcheidet der Gerichtshof zweiter und dritter Inſtanz über die Kompetenz des erſten Richters, und es wird alſo auf dieſe Weiſe nur die Entſcheidung durch die Gerichte herbeigeführt. Oder es tritt der Fall ein, daß über die Klage der Beklagte die Inkompetenz einwendet, und da wird der Prozeß ausgeführt möglicherweiſe durch drei Inſtanzen, ſo daß nur die Gerichte, ohne Rekurs an das Juſtizminiſterium, über ihre Kompetenz entſcheiden.

Ich glaubte, daß dieſe Mittheilung aus einem Lande, von welchem man auf dem Gebiete der Geſetzgebung nicht viel Günſtiges erwartet, nicht unwillkommen ſein würde. (Bravo!)

Kammergerichtsrath **Plathner** aus Berlin: In dieſer Weiſe wird auch in Preußen verfahren, aber es exiſtirt daneben ein beſonderes Inſtitut, wo man den Konflikt zwiſchen Gerichten und Verwaltungsbehörden zum Austrag bringen kann.

Präſident: Wäre das in Oeſterreich vorhanden, ſo würde ich es bemerkt haben; ich präziſire meine Bemerkung dahin, daß in Oeſterreich ausſchließlich die Gerichte mit Ausſchluß aller anderen Organe über ihre eigene Kompetenz entſcheiden, ſei es im Wege der Berufung, ſei es im ordentlichen Rechtswege über die ſogenannte Inkompetenz.

Ober-Appellationsgerichts-Vizepräſident **v. Pape** aus Celle: Die Unabhängigkeit der Gerichte beſteht nicht in dem Umfange ihres Gebietes, ſondern darin, daß ſie in dem Gebiete, das ihnen angewieſen iſt, von fremdem Einfluſſe befreit ſind. Es gehört allerdings zu den Befugniſſen der Gerichte — das iſt nirgends beſtritten worden — über ihre eigene Kompetenz zu entſcheiden; dieſelbe Befugniß haben aber auch die Adminiſtrativbehörden, über ihre Kompetenz zu entſcheiden: eine Unterordnung der Adminiſtrativbehörden unter die Gerichte findet

Digitized by

nicht ſtatt und kann nicht ſtattfinden, weil ſonſt die Gerichte die höchſte Macht im Staate ſein würden, was ſie nicht ſind.

Die Gerichte ſind unſtreitig nicht befähigt, über weſentliche Hoheitsrechte zu entſcheiden. Entſcheiden ſie aber dennoch über weſentliche Hoheitsrechte, ſo entſteht ein Konflikt bedauerlicher Art, der die Unabhängigkeit der Gerichte gefährdet, wenn ein verfaſſungsmäßiger Weg nicht gegeben iſt, der die Schranke feſtſtellt. Es iſt daher ſehr wünſchenswerth und nöthig, daß ein ſolcher verfaſſungsmäßiger Weg gegeben wird. Entſcheidet eine Verwaltungsbehörde, ſie ſei kompetent und entſcheidet eine Juſtizbehörde, ſie ſei kompetent, ſo entſteht nothwendig ein Konflikt, indem die Betheiligten verſchiedene Entſcheidungen erhalten und in ferne Wege geführt werden. Dieſer Zweifel muß gelöſt werden, und das kann nur geſchehen durch die höchſte Staatsbehörde; denn die iſt es, die Beiden, ſowohl der Juſtiz als der Adminiſtration, ihr Gebiet angewieſen hat, und der es obliegt, beide Behörden in ihren Schranken zu halten und in ihren Berechtigungen zu ſchützen. Es iſt daher ganz nothwendig, daß in der Verfaſſung die höchſte Staatsgewalt ein Mittel habe, dieſen Konflikt zu beſeitigen, und ich kann deshalb meinerſeits für den Antrag nicht ſtimmen.

Geh. Juſtizrath **Sydow** aus Berlin: Ich befinde mich im Allgemeinen in Uebereinſtimmung mit der Anſicht des Herrn Antragſtellers; ich glaube aber, daß es vielleicht zu einiger Aufklärung in der Sache dienen möchte, wenn Sie mir erlauben, Sie auf einige Punkte aufmerkſam zu machen, welche das Weſentliche in dem Antrage von dem, wie mir ſcheint, weniger Weſentlichen unterſcheiden.

Vorher möchte ich Folgendes bemerken:

Es iſt nach meiner Anſicht allerdings ein Grundſatz alten Deutſchen Rechtes, daß die Gerichte in allen Fällen über ihre Kompetenz ſelbſt und ausſchließlich zu entſcheiden haben; ich glaube aber hier ſchon anfügen zu dürfen, daß dieſe Anſicht des alten Deutſchen Rechtes nie unbeſtritten geweſen iſt, und ich darf mich in dieſer Beziehung auf eine Aeußerung in „Struve's rechtlichen Bedenken" und auf eine Aeußerung in „Bülow und Hagemann, Erörterungen" beziehen. Dort wird ausdrücklich ausgeführt, daß, wenn ein Streit darüber entſteht, ob ein

Digitized by Google

Gericht innerhalb der durch das Geſetz ihm zugewieſenen Befugniſſe geblieben ſei, nur derjenigen Macht, welche über den Gerichten und über denjenigen anderen Behörden ſtehe, die neben ihnen mit gleicher Anerkennung von dem Geſetze geordnet ſind, das Recht gebühre, die Entſcheidung zu geben, d. h. daß der Landesherr eine ſolche Entſcheidung zu treffen habe. Ich führe indeſſen das nur an, um eben feſtzuſtellen, daß derartige Anſchauungen auch früher ſchon und unter anderen Rechtszuſtänden vorhanden geweſen ſind. Ich theile dieſe Anſchauungen nicht, ich erachte ſie für nicht berechtigt, und halte für den beklagenswertheſten Ausweg, der zur Regelung dieſer Verhältniſſe getroffen werden kann, denjenigen, welchen eine ſolche Anſicht gefunden hat; denn es liegt derſelben in der That eine Verwechſelung der Unterordnung der Gerichte und Verwaltungsbehörden unter den allerhöchſten Souverain im Allgemeinen und der Entſcheidung eines einzelnen Falles durch eine ſolche Autorität zu Grunde. Die Gerichte ſprechen eben im Namen des Souverains Recht, und daraus ergiebt ſich meines Erachtens, daß im Allgemeinen Zweifel und Zwieſpalt, wenn er hineinkommen kann in die Sache, nicht auf jenem Wege gelöſt werden darf, der darauf hinauskommt, auf eine ſpezielle Verfügung des Regenten in einzelnen Fällen zu rekurriren, ein Weg, welcher zu nichts Anderem als zur Kabinetsjuſtiz führt. (Bravo!) Auf der anderen Seite können wir uns der Thatſache nicht verſchließen, daß der Zuſtand des Rechts ſeit der Auflöſung des Deutſchen Reichs ein weſentlich anderer geworden iſt. Er iſt deshalb ein anderer geworden, weil früher Verwaltung und Juſtiz, wenigſtens in der unteren Inſtanz, in einer Behörde vollſtändig miteinander vereinigt waren, und weil die ſcharfe Trennung, welche zwiſchen der Verwaltung und Juſtiz jetzt meiſt beſteht, erſt auf Grund der Deutſchen Verfaſſungen neuerdings eingeführt worden iſt. Erſt in Folge dieſes Umſtandes iſt die Frage der Entſcheidung von Kompetenzkonflikten in ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit hervorgetreten, und wenn in einzelnen Staaten auch jetzt davon nicht die Rede iſt, ſo ſind in dieſen Staaten eben im Weſentlichen noch jetzt jene früheren allgemeinen Zuſtände die geſetzlich beſtehenden. Ich glaube dies insbeſondere auch nicht mit Unrecht auf die ſchätzbare thatſächliche Bemer-

Digitized by Google

kung unſeres Herrn Präſidenten über Oeſterreich anwenden zu dürfen. Ich glaube, daß, wenn die Schwierigkeit, welche die Frage in anderen Staaten geboten hat, in Oeſterreich nicht zu Tage getreten iſt, dies in der noch beſtehenden Vereinigung der Verwaltung und Juſtiz in einer Behörde, wenigſtens in der untern Inſtanz, hauptſächlich mit ihren Grund haben dürfte.

Abgeſehen hiervon würde mich aber nur bedünken, daß da, wo die Trennung von Verwaltung und Juſtiz wirklich durchgeführt iſt, dieſe Trennung der Gewalten doch das Anerkenntniß fordert, daß der Staat ſein volles Gewicht nicht allein in den Gerichten hat. Die Gerichte ſind allerdings die Mächte des Geſetzes, ſie ſind berufen, auf Anrufen des Privaten zu entſcheiden über jede Rechtsverletzung, welche ihm in ſeiner individuellen Rechtsſphäre zugefügt wird; aber auf der andern Seite ſind ſie nicht berechtigt und berufen, wo es ſich um Zweifel über ſtaatsbürgerliche, über politiſche Berechtigungen handelt, oder wo ein ſolcher Eingriff in die Privatrechtsſphäre nicht erfolgt iſt, mit ihren Entſcheidungen einzutreten. Ich gehe deshalb davon aus, und will beſonders darauf aufmerkſam machen, daß ein erheblicher Unterſchied beſteht zwiſchen der materiellen und der formellen Seite der Kompetenzkonflikte.

Die materielle Seite betrifft die Frage, wie durch die Geſetzgebung zwiſchen Juſtiz- und Adminiſtrationsſachen zu entſcheiden iſt. Dieſe Seite iſt in dem Antrage nicht berührt. Er behandelt nur die formelle Seite und hier ſtelle ich, ungeachtet der Schwierigkeit, welche durch die Sonderung der Gewalten in das neue Staatsleben hineingekommen iſt, mich in ſofern auf die Seite des Herrn Antragſtellers, als ich mit ihm anerkenne: das Prinzip der Unabhängigkeit und Selbſtändigkeit der Gerichte, welches eine Sicherung des Rechtsſchutzes unter allen Umſtänden iſt, muß auch auf dem Gebiet der Entſcheidung von Kompetenzkonflikten darin ſeinen Ausdruck und im Ausbau der betreffenden Inſtitutionen darin ſeine höchſte Spitze wie ſeinen feſten Grund finden, daß eben ein Gerichtshof, d. h. eine keiner andern Autorität als der des Geſetzes unterworfene Behörde darüber entſcheidet, ob in einer Sache der Rechtsweg zuläſſig ſei oder nicht. Ich verwerfe damit

Digitized by Google

jede anderweite Zuſammenſetzung beſonderer Behörden, welche unter Abweichung von dem gewöhnlichen Prozeßverfahren ihre Entſcheidungen treffen, wie man ſie in einzelnen Staaten, ſei es zur Abkürzung der Sache, ſei es aus andern, politiſchen Gründen, für nöthig gefunden hat. Ich finde hierdurch aber das Weſentliche, worauf es ankommt, genügend hervorgehoben. Dagegen würde ich meinen, daß es als weniger weſentlich zu bezeichnen iſt und vor einer definitiven Entſcheidung darüber einer reiflicheren Erwägung, als jetzt in dieſer Stunde möglich iſt, vorbehalten werden muß, ob wirklich eine Kompetenzſtreitigkeit der hier in Rede ſtehenden Art, die ſich von einem Streit über die competentia ratione fori und die competentia ratione causae durchaus unterſcheidet, und die ſchwierigſten ſtaats- wie privatrechtlichen Fragen zu berühren pflegt, ob — ſage ich — auch dieſe Art von Kompetenzſtreitigkeiten durch die Inſtanzen zu führen, oder ob es nicht vielmehr angemeſſener ſei, für die Entſcheidung dieſer Streitigkeiten einen höchſten Gerichtshof zu etabliren. Am nächſten, und wie von ſelbſt, ergiebt ſich das Bedürfniß dazu in den Fällen, wo die Verwaltung in ihrer Sphäre unbetheiligt zu ſein glaubt und behauptet, ſie ſei nicht kompetent, das Gericht aber ebenſo anführt, ihm ſtehe eine Kompetenz auch nicht zu, alſo der Fall eines negativen Kompetenzkonfliktes vorliegt. Ebenſo aber, glaube ich, iſt es für die anderen Fälle der poſitiven Kompetenz-Konflikte wohl verträglich mit den oberſten Grundſätzen eines wohlgeordneten Staatslebens, daß ein oberſter Gerichtshof da ſei, der auch über ſolche entſcheide, und ich fordere für ihn nur, daß auch er wie jedes andere Gericht keiner andern Autorität als der des Geſetzes unterliege. Daraus folgt, daß er aus bleibenden Mitgliedern und daß die Mehrzahl ſeiner Mitglieder entſchieden aus richterlichen Beamten beſtehen muß; ich halte es aber nicht für unzuläſſig, daß eine Minorität der Mitglieder den Kreiſen der höchſten Verwaltungsbeamten entnommen ſei, die lebenslängliche Mitglieder, doch eben nur als techniſche Beiſitzer thätig ſind. Ich halte es ferner für nöthig, daß die Entſcheidung im gewöhnlichen ordentlichen Verfahren auf Grund der Mündlichkeit und der vollſtändigen Vertretung der Parteien vor dem Gerichtshofe erfolge und wird ſich deshalb ein ſolcher

Digitized by

Gerichtshof am angemessensten dem obersten Gerichtshofe des Staats überhaupt anschließen lassen.

Das glaubte ich hervorheben zu dürfen zur Unterscheidung dessen, was ich für wesentlich und dessen, was ich für nicht so wesentlich erachte, und da dies nicht bestimmt in dem Antrage des Herrn Antragstellers ausgedrückt war, habe ich mir erlaubt, einen Abänderungsvorschlag einzubringen. Der Herr Antragsteller ist vielleicht mit mir über die Fassung, die ich formulirt habe, einverstanden und ich erlaube mir, denselben dem Büreau zu übergeben:

> „Der Deutsche Juristentag wolle aussprechen: „„Es ist ein für die Sicherung des Rechtsschutzes nothwendiger Grundsatz alten Deutschen Rechts, daß die Gerichte über ihre Kompetenz selbst und ausschließlich entscheiden, und es ist dieser Grundsatz auch fortan, wo zwischen ihnen und den Verwaltungsbehörden über die Grenzen ihrer Kompetenz Streit entsteht, ungeschmälert dahin zur Anwendung zu bringen, daß über diese Grenzen schließlich ein keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfener Gerichtshof in den allgemein geordneten Formen des Verfahrens zu erkennen hat.““

Man kann nach diesem Satz den Gerichtshof so konstruiren, daß er an höchster Stelle ohne Instanzenzug entscheidet oder so, daß das Verfahren sich im Wesentlichen an den bestehenden Prozeß und den bestehenden Instanzenzug anschließt. Ich lasse volle Freiheit dafür; die Ausführung würde in letzterem Fall nur erfordern, daß mit Zulassung außerordentlicher Rechtsmittel auch in denjenigen Sachen, die einer Appellation nicht unterworfen sind, eine Appellation stattfindet. Wesentlich scheint mir allein, was ich mir hervorzuheben erlaubt habe; im Uebrigen, glaube ich, läßt sich über diese Ansichten sehr streiten. (Bravo!)

Kreisrichter Dr. **Elvers**: Ich sehe als zu erstrebendes Ziel an, daß die Gerichte selbst darüber erkennen, was sie für recht halten, ob sie kompetent sind oder nicht; aber zweifelhaft kann mir nur sein, ob unser öffentliches Recht überall schon nach den großen Revolutionen, die unser Staatsleben erfahren hat, so ausgebildet ist, daß der Staat

Digitized by Google

das Staatswohl lediglich nach dieſen Grundſätzen des öffentlichen Rechtes entſcheide. Ich ſage, das kann mir zweifelhaft ſein, aber daß das zu erſtrebende Ziel, daß die Gerichte ſelbſt kompetent ſind, iſt, deſſen bin ich gewiß. — Dagegen glaube ich meinerſeits einen Kompetenzkonflikt erheben zu müſſen. Ich glaube, daß die Frage nicht vor den Juriſtentag gehört. Die Nation weiß, daß der Juriſtenſtand dahin ſtrebt, die Gerichte ſelbſt entſcheiden zu laſſen. Das brauchen wir nicht aufs Neue zu bezeugen. Die Frage muß auf einem andern Gebiete entſchieden und ausgetragen werden. Ganz andere Faktoren müſſen mitwirken, als allein der Juriſtentag und deswegen faſſen wir hier eine Reſolution, wie manche andere, die in Deutſchland gefaßt und eben nur ein Wort bleiben wird, dem keine That folgt; und das möchte ich dem Juriſtentage erſparen.

Dieſelben Gründe, die überhaupt ſtaatsrechtliche Erörterungen von dieſer Verſammlung ausſchließen, ſprechen auch dafür, daß dieſe Frage hier nicht entſchieden werde.

Rechtsanwalt **Bromme**: Nach meinem Dafürhalten kann dem Antrag nur vollkommen beigepflichtet werden. Es handelt ſich hier nicht ſowohl zunächſt um eine Klage der öffentlichen Meinung über negative Kompetenzkonflikte, ſondern um die Klage einzelner Privatleute in poſitiven Kompetenzkonflikten. Mir iſt ein Fall bekannt, wo in einem Partikularſtaate ein eines Preßverbrechens Angeklagter ſich von dem Staatsanwalt in öffentlicher Sitzung gröblich beleidigt fand. Die Sache iſt auch ſpäter rechtskräftig vom Gericht entſchieden worden. Der Angeklagte ſtellte Klage bei dem gewöhnlichen ordentlichen Gericht an. Raſch erhob der Ober-Staatsanwalt, der Vorgeſetzte des Verklagten, einen Kompetenzkonflikt und nun war es ſo gut wie abgethan. Ich wäge jedes meiner Worte und weiß, was ich ſage. Es gingen nun die Akten von dem betreffenden Gericht in dem gewöhnlichen Inſtanzenwege und wanderten an den Kompetenzgerichtshof. Dort lagen ſie Jahr und Tag, ich ſage Jahr und Tag, alsdann kam endlich ein der Verfaſſung allerdings entſprechendes Reſolut, das der Verfaſſung — ich wiederhole es — entſprach, nicht aber der Zeit: daß man doch erſt die in der Klage benannten Zeugen vernehmen möchte, damit man

Digitized by Google

wiſſe, ob wirklich der Fall vorhanden ſei, daß der Staatsanwalt excedirt habe oder nicht; die Strafe werde ſich dann finden. Nun marſchirten die Akten an das Juſtizminiſterium und den Inſtanzenweg herunter. Was geſchah nun, als die Zeugen, lauter ehrenwerthe tüchtige Leute, vernommen werden ſollten? Da offenbarte es ſich, daß der eine die Worte überhört, der andere den Vorfall nicht mehr im Gedächtniß hatte, und die ihn noch wußten, konnten die Worte nicht mehr angeben, ſo daß glücklicherweiſe noch ein einziger Zeuge übrig blieb, welcher den Vorgang auf Papier notirt hatte und die Klage rettete. Ich glaube, daß dieſer Uebelſtand zu wenig berückſichtigt wird. In Bezug auf einige Geſichtspunkte des verehrten Vorredners Herrn v. Pape möchte ich mir eine Bemerkung erlauben:

Herr v. Pape ſagt: ich ſpreche von poſitiven Kompetenzkonflikten — wenn der Kläger in Uebereinſtimmung mit dem Gericht ſagt: „hier dieſes Gericht iſt kompetent", und der Staat, deſſen Organ verklagt iſt, ſagt: „nein, hier iſt das Gericht nicht kompetent", ſo müſſe Jemand vorhanden ſein, der entſcheidet. Nun die Frage iſt einfach: Warum ſoll der Staat in ſeiner Geſammtheit größere Rechte haben, als der einzelne Staatsbürger? Wenn ich verklagt werde, ſo iſt doch Niemand da, wenn ich ſage: ich halte dieſe Sache nicht für angemeſſen, den Gerichtshof nicht kompetent, — der mir einen beſondern Gerichtshof konſtituirt; ich muß mich ruhig der Entſcheidung des Inſtanzengerichts überlaſſen.

Und dann zuguterletzt gehe Jeder auf die Gerichtshöfe ſeines Landes zurück und beantworte die Frage aus voller Ueberzeugung: Warum ſollen die Ober-Tribunale oder Ober-Appellationsgerichte nicht vollkommen die Befähigung haben, ebenſo tüchtig darüber zu entſcheiden, ob der Fall zu gerichtlicher Entſcheidung angethan ſei, als zwei, drei oder vier Perſonen von dieſem Gerichtshof und vier von der Verwaltungsbehörde? Ich bin der Ueberzeugung, daß der Antrag des Antragſtellers vollkommen begründet iſt.

Die Einrede eines der letzten geehrten Vorredner, daß wir hier möglicherweiſe unſere eigne Kompetenz überſchreiten, beantworte ich ganz einfach: Wir haben gar keine Kompetenz, wir ſind keine juriſtiſche

Digitized by Google

Perſon, ſondern ein freier Verein wiſſenſchaftlicher und willenskräftiger Männer, nichts mehr und nichts weniger. Darauf kann es nicht ankommen, ob die Reſolution, die wir faſſen, eine Reſolution im ſtaatsrechtlichen Sinne iſt und ob ſie Effekt habe oder nicht. Ich bin leider der Anſicht, daß viele unſerer Reſolutionen keinen Effekt haben werden, aber darauf darf es nicht ankommen: wir thun, was wir können; was wir nicht können; iſt Gegenſtand unſeres Bedauerns, aber niemals unſeres Vorwurfs. (Bravo!)

Rechtsanwalt Herzfeld aus Inſterburg: Ich habe dem Primkerſchen Antrage nichts weiter hinzuzufügen; mir iſt nur nicht klar geworden, ob Herr Stadtrichter Primker ſeinen urſprünglichen Antrag nicht dadurch verſchlechtert hat, daß er ihn dahin modifizirt, es ſolle der höchſte Gerichtshof über die Kompetenzfrage entſcheiden. Mir ſchien es von vornherein richtiger und ſachgemäßer, den Antrag ſo aufrecht zu erhalten, wie er urſprünglich geſtellt worden iſt, nämlich dahin, daß der Richter ſelbſt allein über ſeine Kompetenz zu entſcheiden habe; es kann nur zur Unabhängigkeit der Rechtspflege beitragen, wenn er allein über die Kompetenz entſcheidet.

Mir iſt nicht klar, ob Herr Primker durch ſeinen modifizirten Antrag dem Richter erſter Inſtanz, dem ordentlichen Richter der erſten Inſtanz die Entſcheidung über ſeine eigne Kompetenz entziehen will, ob er den jetzt in den meiſten Deutſchen Staaten beſtehenden ſogenannten Kompetenzgerichtshöfen oder irgend einer andern Art von exceptionellen Gerichten die Entſcheidung über die Kompetenzfrage noch aufrecht erhalten und nur von einer ſolchen Entſcheidung zuletzt appelliren laſſen will an den oberſten Gerichtshof.

M. E. hat nur der Richter, welcher zunächſt in der ganzen Totalität über die Sache, die ihm vorgelegt wird, zu entſcheiden hat, auch über ſeine eigne Kompetenz zu entſcheiden. Natürlich führt dies dahin, daß in der letzten Inſtanz der oberſte Gerichtshof entſcheidet. Ich ſehe gar keinen Schaden für den Staat, wenn der Richter erſter Inſtanz auch zugleich darüber entſcheidet, ob irgend ein Staatsorgan einem Individuum Unrecht gethan hat, oder ob ihm Recht widerfahren. Dieſem Rechtsſpruch hat auch der Staat ſich zu unterwerfen; will er es nicht,

Digitized by

ſo ſtehen ihm die ordentlichen Rechtsmittel zu. Glaubt er durch die Entſcheidung in einem ſpeziellen Falle das Prinzip ſo verletzt, daß die ordentliche Staatsgewalt dabei nicht beſtehen könne, daß der Staat nicht dabei fortregieren köune, ſo möge er ſich an die Geſetzgeber wenden, die legislatoriſchen Faktoren in Anſpruch nehmen und durch ordentlich gegebene Geſetze dergleichen Uebelſtände beſeitigen, aber zunächſt unterwerfe er ſich dem ordentlichen Richterſpruch auch in erſter Inſtanz wie jeder Staatsangehörige. In dem ſpeziellen Falle wird nur über das Intereſſe des Einzelnen entſchieden, Uebelſtände können beſeitigt werden auf legislatoriſchem Wege, aber nicht durch eine außerhalb des ordentlichen Richterſpruchs ſtehende Gewalt im Staate. (Bravo!)

Stadtrichter **Primker**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der urſprüngliche Antrag der weiteſte iſt, weil er ausſchließt, daß überhaupt eine Inſtanz überſprungen werde, alſo verlangt, daß in jedem Prozeß eine jede Inſtanz über die eigene Kompetenz zu entſcheiden habe, daß die „Sache" an das Ober-Tribunal nur dann gelangen könne, wenn es durch die Landesgeſetzgebung vorgeſchrieben iſt. Mein zweiter Antrag iſt inſofern enger, als er zuläßt, daß, wenn Kompetenzkonflikt erhoben wird, die Sache ſofort an das Ober-Tribunal gebracht werden kann.

Dieſer zweite Antrag unterſcheidet ſich von dem Sydow'ſchen darin, daß die Zuſammenſetzung nach meiner Anſicht nur aus den Richtern des oberſten Tribunals erfolgt, während nach dem Sydow'ſchen Antrag der Gerichtshof zum Theil auch aus Verwaltungsbeamten beſteht. Es liegt in meinem Intereſſe, daß mein prinzipieller Antrag angenommen wird, und nur für den Fall, daß er nicht angenommen wird, würde ich den präziſirten Antrag ſtellen und znr Annahme empfehlen.

Ober-Gerichtsaſſeſſor **Planck**: Ich muß mich zunächſt für die Kompetenz des Juriſtentages in Bezug auf die hier geſtellte Frage erklären. Die Frage darüber, ob Richter oder Verwaltungsbehörden zu entſcheiden haben, iſt an ſich eine unzweifelhafte Frage des Civilprozeſſes und der Gerichtsverfaſſung und dieſe beiden Gebiete hat der Juriſtentag ſich ſelbſt überwieſen. Es iſt eine Frage, die allerdings unzweifelhaft die Politik, ja das Staatsrecht berührt, es iſt eine Frage,

Digitized by Google

die in Zeiten der Reaktion vielfach zu politischen Zwecken benützt und vielleicht gemißbraucht wurde. Aber das sind nebensächliche Umstände. Die Frage liegt auf demjenigen Gebiete, welches wir uns vorbehalten haben. Daß sie auch zugleich eine politische Seite hat und politisch mißbilligt werden kann, darf uns nicht abhalten, uns damit zu beschäftigen.

Was die Sache selbst anlangt, so ist zunächst ein eigentlich prinzipielles Bedenken gegen die Entscheidung des Primker'schen Antrags erhoben worden; es ist gesagt: Wenn die Richter und Verwaltungsbehörden verschiedener Ansicht sind, so kann unmöglich das Gericht darüber entscheiden, wer Recht hat, es würde das nichts anderes heißen, als daß das Gericht sich über den Souverän stelle, sich die höchste Gewalt im Staate einräume.

M. H., wenn diese Deduktion richtig wäre, so würde daraus nicht folgen, daß man einen besonderen Kompetenzgerichtshof einsetze, einen besondern Weg in dem Verfahren vorschreibe, auf welche Weise Kompetenzkonflikte zu lösen wären, sondern, daß man in solchem Fall sage: hier entscheidet der Souverän in eigener Person: denn wenn man einen Gerichtshof hat, der über diese Frage entscheidet, würde wieder dieser Gerichtshof nach eben derselben Deduktion als über dem Monarchen, über dem Souverän stehend betrachtet werden können. Ich meine aber, die ganze Deduktion leidet an einem Fehler des modernen Staatsrechts, auf welchen näher einzugehen die Zeit nicht gestattet. — Es haben die Souveräne selbst eingesehen, daß es nicht in ihrem Interesse sei, nicht den Aufgaben des Staats genügen würde, wenn sie selbst diejenigen Funktionen, die innerhalb ihrer Würde liegen, erfüllten, sie haben namentlich die positive Funktion des Rechtsprechens allgemein unabhängigen Organen überwiesen, — das sind die Gerichte, und sie sollen diese Aufgabe üben nach allen Seiten, sowohl dem Einzelnen gegenüber, als auch der einzelnen Behörde des Staats gegenüber. Man mag darüber streiten, wieweit die Kompetenz der Verwaltungsbehörden auszudehnen sei, man mag darüber neue Gesetze erlassen und glaube ich, daß in vielfachen Beziehungen hier Unklarheit herrscht. Es muß aber doch auch in dieser Beziehung der Gesetzgebung das

Digitized by

Recht gegeben werden, daß, wenn die Verwaltungsbehörden das Recht verletzt, sie dies wieder gut zu machen haben, und darüber können nicht die betheiligten Verwaltungsbehörden, sondern — wie bei jeder andern Verletzung — nur die Gerichte entscheiden. Wenn man für die Entscheidung dieser Kompetenzkonflikte, statt die Frage den ordentlichen Gerichten zu überlassen, sogenannte Kompetenzgerichte einrichtet und in die Kompetenzgerichtshöfe Verwaltungsbeamte hineinsetzt, so hat dies gar keinen andern Sinn, als den: es treten in dieser Rechtsfrage die Erwägungen der Verwaltung ein, es soll indirekt durch die Betheiligung der Verwaltungsbehörde ein Moment der Zweckmäßigkeit in die Entscheidung hineingebracht werden. Es kommen damit, wie gesagt, die Grenzen zwischen Gericht und Verwaltung in Widerstreit, aber es muß eine feste Grenze sein und die soll nicht im einzelnen Fall nach Rücksicht der Zweckmäßigkeit übertreten werden. Um das aber zu vermeiden, soll man eben auch hierüber ordentliche Gerichte entscheiden lassen und nicht durch eine Einrichtung, wo Verwaltungsbeamte sitzen, die bei Entscheidung dieser Rechtsfrage die Zweckmäßigkeitsfrage mit hineinnehmen.

Ich glaube deshalb, daß der Verbesserungsantrag, worin die Einrichtung solcher Kompetenzgerichtshöfe vorwaltet, nicht richtig sei, es müssen über alle diese Fragen die ordentlichen Gerichte entscheiden. Wie das weiter einzurichten sei, ob in dem gewöhnlichen Instanzenzug oder ob von vornherein der höchste Gerichtshof entscheiden soll, das ist eine Frage, die in die Technik der Ausführung gehört und hier nicht weiter in Betracht kommt. Das Prinzip ist, daß nur das ordentliche Gericht zu entscheiden hat, und ich erlaube mir, einen Verbesserungsantrag darauf zu stellen, da der andere Antrag entweder zu viel oder zu wenig sagt.

Ober-Appellationsgerichts-Vicepräsident v. **Pape**: Ich bin damit völlig einverstanden, daß daraus, daß die Gerichte und die Verwaltungsbehörden unabhängig von einander sind, folgt, daß der Souverän, die höchste Macht im Staate, Kompetenzkonflikte zu entscheiden hat und nicht deshalb besondere Behörden anzuordnen sind.

Indessen steht dem nicht entgegen, daß, wenn die souveräne

Digitized by Google

Staatsgewalt nicht ſelbſt entſcheidet, ſie es einer Behörde überläßt. — Ein anderer Punkt, der gegen meine Meinung vorgebracht wurde, iſt der, daß über jede Rechtsfrage die Gerichte entſcheiden müßten, und das beſtreite ich eben; die Gerichte haben keineswegs über alle Rechtsfragen zu entſcheiden. Ueber die Frage z. B., wieweit die Hoheitsrechte gehen, haben die Gerichte nimmermehr zu entſcheiden.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Es iſt dies eine Frage von großem Umfang und großer Bedeutung; ich glaube aber, daß wir am Beſten thun, wenn wir erklären, wie auch ſchon verſchiedene Herren ausgeführt haben, daß ſie innerhalb der Kompetenz des Juriſtentags liege und auch innerhalb der Kompetenz dieſer Abtheilung ſelbſt, daß wir ſie aber ſo einfach wie möglich löſen und zwar nur Grundſätze ausſprechen, ohne uns in das Detail einzulaſſen, wie ſie ins Leben treten können. Nun iſt es ein alter Deutſcher Rechtsgrundſatz, den der Antragſteller ausſpricht, darüber iſt nicht der geringſte Zweifel. Erſt in neuerer Zeit hat man durch das Abweichen von dieſem Grundſatz das fortwährende vorgebliche Bedürfniß nach neuen Abweichungen hervorgerufen. Sieht man genau zu, worin der Grund dieſer Anomalie lag, ſo lag er darin, daß man über verſchiedene Fragen, wenn das Intereſſe des Einzelnen mit dem Intereſſe des Staats in Kolliſion kommt, lieber die Verwaltungsbehörde als die Gerichte entſcheiden laſſen wollte. Das iſt der allgemeine Urſprung dieſer außerordentlich zahlreichen Geſetze über die Ausſchließung des Rechtsweges, die wir in meinem ſpeziellen Vaterlande Preußen in großer Ueberzahl beſitzen.

Es iſt allerdings einzuräumen, daß, wenn ein Gericht ganz außerhalb ſeiner Befugniß handelt, z. B. Steuern eintreibt, wozu es keine Befugniß hat, daß es dann ein Mittel geben muß, Seitens des Staats ihm entgegenzutreten. Von einem ſolchen Falle iſt aber im Antrage nicht die Rede. Die Abſicht und Meinung kann nur die ſein: Wenn ein Rechtsſtreit ſich erhebt zwiſchen Behörden und Privaten oder zwiſchen Privaten untereinander, dann iſt der einzig richtige Weg, daß das Gericht ſelbſt darüber entſcheidet, ob es kompetent iſt oder nicht. Dieſer Grundſatz iſt ganz gewiß der allein gültige und er muß als Regel gültig bleiben, das wird ſogar von allen Freunden der Ausnah-

Digitized by

megeſetze anerkannt; denn dieſe Geſetze würden gar nicht gegeben ſein, wenn jener Grundſatz nicht gälte. Die Idee iſt die: Wenn ein Einzelner behauptet, ſein Recht ſei verletzt — der gewöhnliche Fall, wo Kompetenzkonflikte eintreten, — ſo muß über dieſe Behauptung, weil ſie das Privatrecht des Einzelnen betrifft, entſchieden werden; das Privatrecht des Einzelnen iſt mit dem Intereſſe des Staats in Kolliſion und es iſt nicht der geringſte Grund vorhanden, warum die Gerichte als Staatsbehörden dieſe Frage, die zur Löſung ihrer Aufgabe gehört, nicht auch ſelbſtändig und in der gewöhnlichen Form entſcheiden ſollen, warum die Verwaltungsbehörden, welche Rechtsſtreite nicht zu entſcheiden, vielmehr Aufſichts- und Verwaltungsfunktionen als Organe des Staats auszuüben haben, hier Richter ſein ſollen.

Es iſt von großer Wichtigkeit, daß auf dieſem Gebiete eine Schranke geſetzt werde, daß man endlich einſieht, worin die Regel und worin die Ausnahme liegt, ſo daß es der Mühe werth iſt, die allgemeine Meinung der juriſtiſchen Welt klar auszuſprechen. Ich glaube, das iſt derſelbe Grundſatz, den auch Herr v. Sydow in ſeinem Amendement an die Spitze geſtellt hat. Die weiteren Zuſätze in demſelben kann ich aber nicht billigen. Es iſt kein Grund vorhanden, über ſogenannte Kompetenzkonflikte eine eigne Behörde, die nur uneigentlich Kompetenzgerichtshof genannt wird, urtheilen zu laſſen. Will man dieſe Entſcheidung in einer Inſtanz von dem übrigen Rechtsſtreite abſcheiden, ſo muß ſie, wie nach der Belgiſchen Verfaſſung Rechtens iſt, in die Hände des oberſten Gerichtshofs gelegt werden. Aber nöthig iſt das auch nicht. Sehr wohl kann im Rechtsſtreit des Einzelnen, ſei es mit dem Einzelnen oder dem Staate, im Wege des ordentlichen Verfahrens von den Gerichtsbehörden über die Frage ihrer eignen Kompetenz entſchieden werden. Das iſt der alte Deutſche Grundſatz, und er muß aufrecht erhalten bleiben.

In Frankreich entſcheidet der Staatsrath die Kompetenzkonflikte. Aber ſolche Inſtitutionen ſind wahrlich nicht nachahmenswerth. Der Staatsrath dient hier vielmehr als ein Inſtrument des mechaniſchen Despotismus, das dahin abzielt, gewiſſe Sachen den Gerichten zu entziehen, weil die Regierung die Gerichte in ihrer Unabhängigkeit

ſcheut und darum die letztere willkürlich beeinträchtigen will. Ein ſolches System wird in einem Rechtsſtaat nie durchgeführt werden können.

Advokat Judeich: Ich bin natürlich für die urſprüngliche Faſſung des Primker'ſchen Antrags; nur ein Wort, das Herr Aſſeſſor Planck hinzugeſetzt hat, veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen.

Ich glaube, daß wir nicht ſagen dürfen, daß die ordentlichen Gerichte in allen Fällen die Entſcheidung über ihre Kompetenz haben, denn wenn für die untere Inſtanz einem Handelsgericht die Sache vorliegt, wird man unbedingt ebenfalls dem Handelsgerichtshof die Entſcheidung über ſeine Kompetenz in der unterſten Inſtanz geben müſſen. Ich würde daher anrathen, daß der Primker'ſche Antrag in der Allgemeinheit angenommen würde, daß die Gerichte in allen Fällen über ihre Kompetenz zu entſcheiden haben.

Präſident: Es hat ſich Niemand weiter zum Wort gemeldet; die Debatte iſt daher geſchloſſen!

Aſſeſſor Planck: Ich will meinen Antrag zu Gunſten des Primker'ſchen zurückziehen. Ich glaube, daß er die Sache richtig auffaßt und daß alle Zweifel geklärt ſind.

Präſident: Nach dieſer Erklärung liegen nur folgende Anträge vor: Erſtens in der allgemeinen Faſſung der urſprüngliche Primker'ſche Antrag, der von den Herren Primker und Herzfeld aufrecht erhalten wird, und dann der zweite Theil des Sydow'ſchen Antrags, denn der erſte Theil iſt in der Weſenheit ganz daſſelbe, wie der urſprüngliche Primker'ſche; ich werde beide Anträge verleſen, damit wir uns darüber klar werden.

Der urſprüngliche Primker'ſche Antrag geht dahin:

(Wird verleſen. Vgl. S. 577.)

Das erſte Alinea und der erſte Theil des Sydow'ſchen Antrags gehen dahin:

(Wird verleſen. Vgl. S. 587.)

Dieſe beiden Sätze ſind in der Weſenheit ganz daſſelbe: ſie ſind aecquivalent, und da der Sydow'ſche Antrag der einfachſte iſt, glaube ich, daß der Reihe nach derſelbe zuerſt zur Abſtimmung zu bringen iſt.

Digitized by Google

Der zweite Antrag wäre m. E. in Beziehung auf die Abſtimmung der modifizirte Primker'ſche, welcher den urſprünglichen Antrag* etwas beſchränkt.

Stadtrichter **Primker**: Ich ziehe meinen eventuellen Antrag zurück!

Präſident: Dieſer fällt alſo weg. Es bleibt als weiterer Antrag der zweite Theil des Sydow'ſchen Antrags, nämlich die Einführung eines Organs zur Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen Gerichten und Verwaltungsbehörden ꝛc. und dazu ein Amendement v. Sternenfels. Der zweite Theil des Sydow'ſchen Antrags geht alſo dahin:

(Wird verleſen. Vgl. S. 587.)

Dazu ſtellt Herr v. Sternenfels das Amendement:

„Die Mitglieder des Kompetenzgerichtshofs müſſen ſtändige und unentlaßbare ſein."

Die Reihenfolge der Anträge wäre daher: Der Sydow'ſche oder urſprüngliche Primker'ſche Antrag, und dann die Anfügung des zweiten Theils des Sydow'ſchen Antrags mit dem Amendement v. Sternenfels.

Stadtrichter **Primker**: Ich will meinen Antrag eben mit dem Sydow'ſchen konformiren.

Präſident: Dann liegt nur noch der Sydow'ſche Antrag mit dem Amendement v. Sternenfels vor.

Geh. Juſtizrath **Sydow**: Ich bin der Anſicht, daß eine ſolche Trennung meines Antrags nicht gerade denjenigen Auffaſſungen entſprechen würde, in welchen ich den erſten Theil mir gedacht hatte. Ich hatte nämlich den Primker'ſchen Antrag als einen ſolchen betrachtet, der in der größten Allgemeinheit den Grundſatz hinſtellen ſollte, den auch ich meine; ich habe aber vorhin auch ausgeführt, daß ich etwas Unweſentliches von dem Weſentlichen unterſcheide, und nun habe ich mir den erſten Theil meines Antrags nur als hiſtoriſche Einleitung gedacht und habe das auch im zweiten Satze darlegen wollen durch das Wort „dahin". Ich glaube daher, daß es beſſer iſt, meinen Antrag zuſammen zu laſſen und den Primker'ſchen für ſich zur Abſtimmung zu bringen.

Justizrath **Volkmar**: Ich nehme den Primker'schen Antrag auf!

Präsident: Dann stimmen wir ab über den ursprünglichen Primker'schen Antrag, weil er allgemein ist, und dann über den Sydow'schen, weil er nicht blos diesen Satz, sondern auch eine spezielle Gestaltung enthält.

Nur noch Eins erlaube ich mir zu bemerken: es wäre der Fall möglich, daß der Primker'sche Antrag angenommen würde und auch der Sydow'sche; in diesem Falle würde doch derselbe allgemeine Satz zwei Mal ausgesprochen, und es müßte dann eine logische Verschmelzung leider in der Art gedacht werden, daß man mit dem Primker'schen Antrag den zweiten Theil des Sydow'schen verbände. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, schreite ich zur Abstimmung.

Die Herren, die dafür sind, daß der Deutsche Juristentag ausspreche:

> „daß die Unabhängigkeit der Rechtspflege nur dann gewahrt sei, wenn der alte Deutsch-rechtliche Grundsatz, daß die Gerichte in allen Fällen über ihre Kompetenz selbst und ausschließlich zu entscheiden haben, ungeschmälert Geltung hat",

mögen sich erheben.

Der Satz ist fast einstimmig angenommen!

Es wird mir soeben Seitens des Herrn Sekretair bemerkt, daß, wenn man gegen den Sydow'schen Antrag stimmen würde, man nicht gegen das Prinzip ist. Das versteht sich aber von selbst!

Ich bringe nun vorbehältlich des Amendements des Herrn v. Sternenfels den Sydow'schen Antrag zur Abstimmung.

Derselbe lautet:

(Wird verlesen. Vgl. S. 587.)

Diejenigen, die dafür sind, ersuche ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt und damit fällt das Amendement v. Sternenfels. —

Wir haben nun noch den Berichterstatter über den Primker'schen Antrag zu bestimmen. (Primker! Planck!)

Gerichts-Assessor **Planck**: Ich möchte anheimgeben — wie bei

Digitized by

den Waldeck'ſchen Anträgen —, auch hier den Antragſteller zum Berichterſtatter zu machen. (Nein!)

Präſident: Da Widerſpruch erhoben und es nicht die Regel iſt, daß der Antragſteller zugleich Berichterſtatter iſt, ſo glaube ich, die Frage zur Abſtimmung bringen zu ſollen. Diejenigen Herren, die dafür ſind, daß ein anderer Berichterſtatter, als der Antragſteller, gewählt werde, bitte ich, ſich zu erheben.

Angenommen!

Sind Sie damit einverſtanden, daß Herr Planck Berichterſtatter iſt?

Angenommen!

Somit wäre dieſe Angelegenheit beendigt. —

Wir ſchreiten nun, m. H., zum letzten Gegenſtand der Tagesordnung, zu Punkt a. der Vorlage der ſtändigen Deputation:

> „Soll die Thätigkeit der Staatsanwaltſchaft auch auf bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten ausgedehnt werden und inwieweit?"

Darüber wurde ein Antrag von Herrn Ober-Gerichtsaſſeſſor Struckmann eingereicht:

> „Der Juriſtentag wolle dieſe Frage zur weiteren Vorbereitung an die ſtändige Deputation verweiſen."

Wer das Wort ergreifen will, den bitte ich, es zu thun.

Juſtizrath **Volkmar**: Ich trage darauf an, dieſen Antrag durch Akklamation anzunehmen. Die Sache iſt noch nicht genügend von der Deputation vorbereitet!

Präſident: Da ſich Niemand zum Wort meldet, bringe ich den Antrag auf Verweiſung dieſes Punktes an die Deputation zur Abſtimmung.

Die dafür ſind, bitte ich, ſich zu erheben.

Der Antrag iſt angenommen, und ſomit wäre die Tagesordnung erledigt, wenn nicht noch ein anderer Antrag geſtellt wird.

Es wird mir eben noch ein Antrag übergeben vom Herrn Privatdozenten Dr. Niſſen:

> „Der Juriſtentag wolle den Bibliotheken der Deutſchen Univerſitäten ſeine Druckſchriften einliefern."

Digitized by Google

Der Antrag würde allerdings vom Plenum nach §. 6 Absatz 4 der vierten Abtheilung zugewiesen werden, da sie zugleich für das juristische Studium bestimmt ist. Indessen glaube ich, die Sache ist durch die Mittheilung erledigt, und es wird keinen Anstand haben, von den vielen Exemplaren, die wir haben, den Deutschen Universitäts-Bibliotheken solche abzugeben. Somit wäre die Tagesordnung erledigt, wenn kein weiterer Antrag gestellt wird.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: M. H.! Ich bin vollkommen überzeugt, daß ich im vollsten Maße dem Gefühl und der Gesinnung, die uns Alle beseelen, Ausdruck gebe, wenn ich erkläre, daß wir verpflichtet sowohl, als berechtigt sind, anzuerkennen, mit welcher großen Hingebung, mit welcher Sorgfalt, mit welchem Scharfsinn wiederholt in diesem Jahre unser verehrter Vorsitzender unsere Verhandlungen geleitet hat. Wenn wir in den Beschlüssen, die wir gefaßt haben, zu Resultaten gekommen sind, die — das gebe Gott! — fruchtbar für das Vaterland sein werden, wenn wir in der Debatte, die wir geführt haben, dahin gelangt sind, demjenigen, was die Einzelnen ausdrücken wollten, Ausdruck zu geben, dann erkennen wir vor allen Dingen an, daß wir es dem zu danken haben, der unsere Verhandlungen hier leitete und so bitte ich Sie, m. H., stimmen Sie mit mir ein, wenn ich den Herrn Hofgerichtsadvokaten Dr. Berger aus Wien leben lasse; er lebe hoch! (Dreimaliges Hoch!)

Präsident: M. H.! Die Anerkennung, welche Sie mir soeben ausgesprochen haben, und deren Bedeutung und Werth ich umsomehr zu würdigen weiß, weil sie aus dem Munde Desjenigen kam, der sie anregte, übersteigt weitaus das Verdienst, welches ich mir durch die Leitung der Arbeiten dieser Abtheilung erworben. Ich habe meine bescheidenen Kräfte dem Dienste der Abtheilung 2 Jahre gewidmet; ich hoffe, daß, so lange mir zu wirken möglich ist und so lange der Juristentag — was Gott wolle! — besteht, stets wiederzukehren in die vierte Abtheilung. Ich betrachte dies nicht blos als eine juristische Sendung, ich betrachte es als eine politische Sendung, stets hier im Deutschen Juristentage am Platze zu sein. Ich glaube, daß der Deutsche

Digitized by

Juriſtentag mit eins jener Bänder iſt, welches Deutſch-Oeſterreich an Deutſchland ſchlingen hilft. Wir haben in Oeſterreich bereits mehrere Geſetzesarbeiten, welche wir mit Deutſchland theilen: Wir haben die Deutſche Wechſelordnung; es iſt eben im Werke, das Deutſche Handelsgeſetzbuch in Oeſterreich einzuführen; die Grundſätze des Civilprozeſſes, welche wir in Oeſterreich berathen, ſind dieſelben, welche in den letzten zwei Tagen in der Abtheilung debattirt wurden und zum Beſchluß gelangt ſind. Es werden der Geſetzeswerke immer mehr entſtehen, welche Deutſch-Oeſterreich an Deutſchland ketten und in der Richtung, welche die Oeſterreichiſche Politik eingeſchlagen hat, ſehe ich nicht nur kein Hinderniß der Deutſchen Einheit, nein, ich glaube, die Deutſchen Stämme Oeſterreichs ſind auf dem Wege, daß ſie immer mehr dahin gezogen werden, wohin ſie gehören: nach Deutſchland! (Bravo!)

Mögen wir Alle mit vereinten Kräften dahin ſtreben, trotz der Integrität des Kaiſerthums Deutſch-Oeſterreich kein Schleswig-Holſtein werden zu laſſen. Das iſt unſere Aufgabe und in dieſem Sinne weihe ich meine Kräfte dem Deutſchen Juriſtentage. Was ich leiſten kann, thue ich nicht als Individuum, ich thue es für das Ganze. Die Anerkennung, die mir ausgeſprochen wurde, ſie gilt nicht mir, ſie gilt dem Stamme, den ich bei Ihnen vertrete! (Bravo!)

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

Digitized by Google

Tagesordnung der zweiten Plenarsitzung.

I. Verlesung der Protokolle der ersten Plenarsitzung.

II. Anträge der vierten Abtheilung:

1) Vorlage der ständigen Deputation (unter 3 b.): Soll der Schwerpunkt des nach dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu regelnden Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen in der mündlichen Verhandlung oder in dem als Grundlage dienenden schriftlichen Verfahren liegen, namentlich in erster Instanz? — Berichterstatter: Ober-Gerichtsanwalt Dr. André.
2) Die fünf Waldeck'schen Anträge — und die Vorlage der ständigen Deputation (unter 3 c.), betreffend den Beweis in bürgerlichen Streitsachen. — Berichterstatter: Ober-Tribunalsrath Dr. Waldeck.
3) Antrag des Herrn Stadtrichters Primker, betreffend die Unabhängigkeit der Rechtspflege. S. 229 der Verhandlungen für 1861. — Berichterstatter: Ober-Gerichtsassessor Planck.
4) Vorlage der ständigen Deputation (unter 3 a.), betreffend die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in bürgerlichen

Digitized by Google

Rechtsſtreitigkeiten. — Berichterſtatter: Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Berger.

III. Anträge der dritten Abtheilung:

1) Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts Dr. Keller, betreffend die Voruntersuchung im Strafprozeß. — Berichterſtatter: General-Staatsanwalt Dr. Schwarze.
2) Die auf dem vorjährigen Juriſtentage von dem Herrn Rechtsanwalt Lewald geſtellten Anträge und Nebenanträge, betreffend die Privatanklage. — Berichterſtatter: General-Staatsanwalt Dr. Schwarze.
3) Antrag des Herrn Lewald, ſammt den Zuſatzanträgen des Herrn Advokaten Dr. Schaffrath, betreffend die Geſchworenengerichte, und insbeſondere die Aburtheilung der politiſchen und Preßverbrechen durch Geſchworene. — Berichterſtatter: Staatsanwalt Stegemann.
4) Antrag des Herrn Profeſſors Dr. Glaſer, betreffend die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen. — Berichterſtatter: Geh. Juſtizrath Dr. Abegg.

IV. Anträge der zweiten und erſten Abtheilung:

1) Vorlage der ſtändigen Deputation, betreffend folgende privatrechtliche Geſetzgebungsfragen:

   Iſt es wünſchenswerth, daß

   a) über den Zeitpunkt der Großjährigkeit,
   b) über die Handlungsfähigkeit der großjährigen Perſonen unter väterlicher Gewalt,
   c) über die Interzeſſionen der Perſonen weiblichen Geſchlechts,

   ſchon jetzt — bei Gelegenheit der Emanation einer gemeinſamen Deutſchen Civilprozeßordnung — gemeinſame Beſtimmungen getroffen werden?

Digitized by

nebſt nachſtehendem Antrag des Herrn Profeſſors Dr. Unger:

der Deutſche Juriſtentag wolle ſich für eine gemeinſame Beſtimmung des Inhalts ausſprechen:

„die Handlungsfähigkeit eines Ausländers wird in der Regel nach den Geſetzen ſeines Wohnſitzes beurtheilt. Doch wird ein nach dieſen Geſetzen nicht handlungsfähiger Ausländer durch die Abſchließung von Rechtsgeſchäften im Inlande verpflichtet, wenn er nach den Geſetzen des Inlandes handlungsfähig wäre.“

Nr. 3 der Druckſachen von 1861. — Berichterſtatter Gerichtsrath Abeken.

2) Antrag des Herrn Obertribunalspräſidenten Dr. Bornemann, betreffend das Hypothekenweſen, Seite 229 der Verhandlungen für 1861, und Antrag des Herrn Obertribunalsraths Meyer, betreffend leitende Sätze für eine künftige Deutſche Hypothekenordnung, Seite 232 der Verhandlungen von 1861, ſowie Zuſatzantrag des Herrn Kreisgerichtsraths Geck zu Werden a. R., betreffend die Durchführung des Grundſatzes der Publicität der Hypothekenbücher. — Berichterſtatter Aſſeſſor Meyer.

3) Antrag des Herrn Notars Dr. Uchatzy zu Reichenberg in Böhmen, betreffend ein gemeinſames Patentgeſetz. Seite 236 der Verhandlungen für 1861. — Berichterſtatter: Rechtsanwalt Miller.

4) Antrag des Herrn Geh. Juſtizraths Profeſſor Dr. Heydemann, betreffend ein gemeinſames Geſetz zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunſt gegen Nachdruck, ſowie gegen unbefugte Nachbildungen und Darſtellungen. S. 236 der Verhandlungen für 1861. — Berichterſtatter: Profeſſor Dr. Unger.

5) Antrag des Herrn Stadtgerichtsraths Borchardt, be-

Digitized by Google

treffend die Deklaration zur Deutſchen Wechſelordnung. — Berichterſtatter: Hofrath, Advokat Dr. Edler von Kerstorff.

V. Wahl der ſtändigen Deputation.

VI. Schlußwort des Präſidenten.

Digitized by

Zweite Plenarſitzung
des Zweiten Deutſchen Juriſtentages
am Freitag den 30. Auguſt 1861
im Saale des Linke'ſchen Bades.

Die Sitzung wird nach 8½ Uhr durch den Präſidenten, Profeſſor Dr. Bluntſchli aus München eröffnet.

Präſident Dr. Bluntſchli: Iſt es Ihnen gefällig, m. H., mit den Geſchäften zu beginnen?

Als erſtes Geſchäft iſt auf der Ihnen gedruckt vorliegenden Tagesordnung die Verleſung des Protokolls der letzten Plenarverſammlung bezeichnet. Ich erſuche Herrn Stadtrichter Hierſemenzel den erſten Theil deſſelben Ihnen vorzuleſen.

(Geſchieht.)

Sind Bedenken dagegen einzuwenden?

Es wird kein Bedenken erhoben.

(Verleſung des zweiten Theils des Protokolls.)

Werden Bedenken gegen den zweiten Theil des Protokolls erhoben?

Es wird genehmigt!

(Folgen mehrere geſchäftliche Mittheilungen.)

Nun gehen wir zu den eigentlichen Verhandlungen des heutigen

Digitized by Google

Tages über. Ich habe mir erlaubt Ihnen vorzuſchlagen, daß die Anträge der vierten Abtheilung diesmal vorausgehen und will die Gründe kurz angeben.

Es liegt in der Natur einer ſo großen Verſammlung, welche nur eine kurz bemeſſene Zeit für ihre Geſammtberathungen hat, daß ſie gegen Ende des Tages in der Beſchlußfaſſung eilt. Die Anträge der vierten Abtheilung ſind daher auf unſerer vorjährigen Verſammlung in Berlin, gegenüber den Anträgen der anderen Abtheilungen, einigermaßen im Nachtheile geweſen. Um das nun wieder auszugleichen, habe ich die Anträge der vierten Abtheilung diesmal vorausgenommen, alſo die Ordnung der Abtheilungen umgekehrt. Uebrigens, hoffe ich, werden wir mit ſämmtlichen Anträgen in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu Ende kommen.

Ich erſuche nun Herrn Obergerichtsanwalt Dr. André über die erſte Vorlage zu berichten.

Obergerichtsanwalt Dr. André aus Osnabrück: M. H.! Schon auf dem vorigen Juriſtentage wurde von Seiten der Verſammlung und zwar einſtimmig der Beſchluß gefaßt, daß es wünſchenswerth ſei, eine Deutſche Civilprozeßordnung zu entwerfen, gebaut auf die Grundſätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Es ſtellte ſich indeſſen ſchon in den Berathungen der Abtheilung heraus und noch mehr durch die Beſprechungen, welche inzwiſchen unter den Mitgliedern privatim gepflogen worden waren, daß man ſich über den Begriff der Mündlichkeit und über die Art und Weiſe, wie eine ſolche Prozeßordnung dieſen Grundſatz verwirklichen ſolle, eine verſchiedene Vorſtellung mache. Es wurde daher von Seiten der ſtändigen Deputation für zweckmäßig gehalten, einen Beſchluß in der heutigen Verſammlung vorzubereiten, der der Sache etwas näher tritt, und es wurden zu dieſem Zwecke Gutachten eingefordert, welche ſich über die Frage äußern ſollten: „ob es zweckmäßig ſei, daß bei der mündlichen Verhandlung der Schwerpunkt in den der mündlichen Verhandlung vorausgehenden Schriftſätzen liege, oder aber in der mündlichen Verhandlung ſelbſt?“ Es wurden über dieſe Frage zwei Gutachten eingefordert, eins von Herrn Hofgerichtsrath Brauer zu Bruchſal und ein zweites von Herrn Kammergerichts-

Digitized by Google

rath Plathner in Berlin. Das eine Gutachten ſpricht ſich dafür aus, daß der mündlichen Verhandlung ein größerer Einfluß eingeräumt werden müſſe, als wie das bisher, namentlich in der Badenſchen Prozeßordnung geſchehen iſt, welche in manchen Punkten mit der Preußiſchen übereinſtimmt, aber das Referat des Richters wegläßt. Hofgerichtsrath Brauer entſcheidet ſich dafür, daß ein Verfahren, wie etwa das im Hannöverſchen angenommene, als Norm dienen ſolle. — Von einer andern Auffaſſung geht Kammergerichtsrath Plathner aus. Dieſer iſt der Anſicht, daß ein geordnetes Verfahren durchaus eine größere Feſtigkeit haben müſſe, und daß daher den Schriftſätzen ein größerer Einfluß zu geſtatten, als es bei dem Verfahren namentlich in Hannover der Fall ſei. Er iſt daher dafür, daß die Schriftſätze maßgebend ſind, und daß nur das in Bezug auf die Thatfrage entſcheidet, was durch Schriftſätze für die Entſcheidung des Rechtsſtreites fixirt worden iſt.

In der Berathung der Abtheilung wurde, nachdem die Sache von der ſtändigen Deputation weiter erwogen worden war, in Uebereinſtimmung mit ihren Wünſchen vom Herrn Gerichtsaſſeſſor Makower der Antrag geſtellt:

> „Es ſolle als wünſchenswerth erklärt werden, daß der Schwerpunkt des nach den Grundſätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu regelnden Verfahrens in bürgerlichen Streitſachen, namentlich was das Verfahren in erſter Inſtanz betrifft, in der mündlichen Verhandlung liege."

Im Laufe der Debatte ſtellte ſich heraus, daß von vielen Seiten gewünſcht wurde, in der Faſſung dieſes Antrages einige Veränderungen vorzunehmen, namentlich wurde vom Herrn Juſtizrath Volkmar beantragt: die Worte „namentlich was das Verfahren erſter Inſtanz betrifft" zu ſtreichen, und ich darf bemerken, daß demnächſt dieſer Antrag angenommen wurde und ſich inſofern der Hauptantrag vereinfachte. Ferner wurde vom Herrn Kreisgerichtsdirektor Odebrecht im Laufe der Verhandlung die Vorausſetzung ausgeſprochen, daß es ſich bei dieſer Frage zur Zeit nur um die Entſcheidung einer Vorfrage handeln könne, inſofern man ſich ein Verfahren vor kollegialiſchen Gerichten denkt.

Digitized by Google

Auch dieſes Amendement fand vielſeitige Unterſtützung und es wurde angenommen, daß der Antrag des Herrn Makower ſich nur auf ein ſolches Verfahren vor Kollegialgerichten beziehen ſolle. Dabei ging aber die Verſammlung davon aus, daß über das Verfahren vor dem Einzelrichter ebenſo wie über die Zweckmäßigkeit des beſondern Verfahrens ein bindender Beſchluß nicht gefaßt worden wäre. Der Antrag nun, wie er in dieſer einigermaßen verkürzten Faſſung lautet, geht dahin:

> „den Grundſatz anzuerkennen, daß der Schwerpunkt des nach dem Grundſatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu regelnden Verfahrens in der mündlichen Verhandlung liege, vorausgeſetzt daß dieſelbe vor kollegialiſchen Gerichten ſtattfinde."

Dawider wurde von Herrn Plathner ein Gegenantrag geſtellt, der dahin lautet:

> „daß nur die durch die Schrift kennbar gemachten Erklärungen der Parteien die Grundlage der Entſcheidung bilden."

Es wurde dieſer Antrag in Form eines Amendements geſtellt und, nachdem über den Makower'ſchen Antrag abgeſtimmt worden war, zur Abſtimmung gebracht. Ich will gleich das Reſultat mittheilen: Der Makower'ſche Antrag ward mit überwiegender Majorität angenommen, dagegen der Plathner'ſche Antrag mit einer verhältnißmäßig geringen Minorität abgelehnt.

Das Reſultat der Berathung in der Abtheilung beſteht alſo darin, daß der Makowerſche Antrag angenommen und beſchloſſen worden iſt, daß der Schwerpunkt der Verhandlung im mündlichen Verfahren liegen ſolle. — Wollte ich neben der Mittheilung dieſes Reſultats noch eingehende Erörterungen über alles dasjenige geben, was in der Abtheilung an Gründen pro et contra angeführt worden iſt, ſo würde das in der That zu weit führen; ich will mir daher nur eine kurze Skizzirung deſſen erlauben und bemerke nur, daß ich mir vorbehalte, wenn die Debatte ſich tiefer in die Sache einlaſſen ſollte, meinen Standpunkt, der „Ja" in ſich ſchließt, noch kräftiger zu vertreten.

Es wurde alſo zunächſt auseinandergeſetzt, daß, wenn man von einem Schwerpunkte der mündlichen Verhandlung in dem Sinne ſpreche, daß die mündliche Verhandlung entſcheiden ſolle, ein ſolches Verfahren

Digitized by

keineswegs ohne gewiſſe Formen ſei, ſondern daß auch ein ſolches Verfahren, wie etwa in Hannover, den Wechſel von Schriftſätzen geſtatte, daß aber die mündliche Verhandlung als die entſcheidende betrachtet werde, daß man alſo den Grundſatz aufſtelle, das Ganze in eine einzige mündliche Verhandlung zuſammen zu faſſen, ſich eine beliebige Abänderung der Schriftſätze zu geſtatten, das Thatſächliche der mündlichen Verhandlung nicht durch Schriftſätze zu fixiren, ſondern der mündlichen Rede zu überlaſſen. Es wurde hervorgehoben, daß ein ſolches Verfahren vor dem Preußiſchen und vor allem ſchriftlichen Verfahren den Vorzug verdiene; daß das ein Vorzug ſei, der überhaupt dem mündlichen Verfahren beiwohnt, nämlich, daß das mündliche Verfahren ſeinem Charakter nach es mit ſich bringt, daß der Prozeß vor dem Richter ſelbſt vor ſich geht, daß der Richter nicht blos durch Referate über die Sache unterrichtet, daß ihm nicht durch Erzählungen berichtet wird, was nicht vor ihm vorgegangen iſt, ſondern daß der Prozeß ſich vor ihm ſelbſt abwickelt, alſo die Partei genöthigt iſt, ihre Sache einfach und klar aufzufaſſen und vorzutragen, daß die Aufmerkſamkeit des Richters geſpannt wird, daß Richter und Partei in die friſche, lebendige Verhandlung hineintreten, ſich und ihre Sache in Eins zuſammenfaſſen, und auf dieſe Weiſe ein überſichtliches klares Bild, ein richtiger Total-Eindruck von der ganzen Sache gewonnen wird. Es wurde von Seiten verſchiedener Preußiſcher Juriſten wie Waldeck, Volkmar, Makower anerkannt, daß das Preußiſche Verfahren Mängel hat, daß es namentlich zu vielen Werth auf die Schriftlichkeit legt und ein größerer Einfluß der Mündlichkeit wünſchenswerth ſei. Es wurde von Seiten Hannöverſcher Juriſten mitgetheilt, daß in den dortigen Gerichten ein verſchiedenes Verfahren ſtattfinde, auch ein dem Preußiſchen ähnliches, wo in verwickelten Sachen die Schriftſätze, die Akten als Entſcheidungsmittel zu Grunde gelegt und in mündlichen Verhandlungen nur aus vorhandenen Schriftſätzen referirt würde, ſo daß die Verhandlung ſich anſchließe. Man machte aber bemerklich, daß innerhalb der acht Jahre ſeines Beſtehens ſich dieſes Verfahren weder der Gunſt der Richter, noch der der Parteien erfreuen gelernt, ſo daß die

Digitized by Google

allgemeine Meinung dahin gehe, daß das mündliche Verfahren vorzuziehen und jenes nur wie 1 zu 200 angewendet würde.

Wenn dieſe Sätze, die nachher bei der Verſammlung Annahme fanden, vertheidigt wurden, ſo wurden doch auch von einer anderen Seite Bedenken hervorgehoben. Zunächſt ward von Herrn Plathner geltend gemacht, daß es den Grundſätzen über die Freiheit der Parteien widerſpräche, ihnen bindende Vorſchriften zu machen darüber, in welcher Weiſe ſie die Sache dem Richter vortragen wollten; es ſei verkehrt, die Willkür der Parteien in dem, was ſie thun wollten, einzuſchränken; es widerſpreche den Grundſätzen der Gerechtigkeit. Auf der anderen Seite ward erwidert, daß man die Form des Prozeſſes nicht von der Willkür der Parteien abhängig machen könne, daß es bei Aufſtellung der Grundſätze der Prozeßordnung ſich darum handle, auch die zweckmäßigſten Grundlagen für ein ſolches Prozeßverfahren zu finden, und daß ein Binden der Parteien an die Prozeßordnung nothwendig ſei. Von Herrn Plathner wurde u. A. noch hervorgehoben, daß es doch bedenklich ſei, bei der Fixirung des Thatſächlichen von Schriftſätzen zu abſtrahiren und ſich dafür an das mündliche Verfahren zu halten. Es ſei nicht zu begreifen, wie im Civilprozeß der Richter im Stande ſei, bei oft ſo verwickelten Thatſachen dem Gange der Sache zu folgen und Alles richtig aufzufaſſen. Dem wurde entgegengehalten, daß man ſich vom Gange einer ſolchen mündlichen Verhandlung nicht ein Bild machen müſſe wie von einem ſchriftlichen Referat. Die Partei ſei genöthigt, die Sache zu concentriren, ſo daß ſie überſichtlich, einfach und klar wäre; aber auch der Anwalt ſei genöthigt, die Aufmerkſamkeit des Richters zu feſſeln und Letzterer nicht minder, dem Falle ſeine volle Aufmerkſamkeit zuzuwenden, da ja ſo Vieles davon abhänge; — daß daher unter ſolchen Umſtänden die Richter wohl in der Lage ſeien, die ganze Sache zu überſehen und zuſammenzufaſſen, wie denn übrigens die Prozeßordnung ſelbſt noch Mittel und Wege biete, ſobald jene über den einen oder anderen Punkt im Unklaren ſeien, durch beliebige Fragen dem Gedächtniß nachzuhelfen; ja daß ſie ſogar, wenn ſie nach Beendigung der Sitzung durch den Gang derſelben ſich noch

Digitized by

nicht genügend aufgeklärt fänden, die Verhandlung wieder aufnehmen könnten.

Es wurde dies in dem Satze zusammengefaßt, daß über die Fixirung des Thatsächlichen keine Klage vorkäme und daß von Seiten der Anwälte, die ein bedeutendes Interesse dabei haben, und auch pekuniär dabei interessirt sind, in der Fixirung des Thatsächlichen auf diese Weise eine Gefahr nicht gesehen würde.

Dann wurde noch gefragt, wie es möglich sei, dem Anwachsen der Termine zu Vernehmungen entgegenzuwirken und ihre häufigen Wiederholungen zu vermeiden; es wäre leicht möglich, daß chikanöse Parteien durch beliebiges Vorbringen von Thatsachen die Hauptsache von einem Termin zum anderen verschöben und hinzögen.

Auch hier wurde bemerkt, daß der Richter Mittel in Händen habe, durch Schluß der Verhandlung das zu verhindern und der Erfahrung gemäß ein solcher Nachtheil nicht eintrete. Es wurde von der anderen Seite zwar das Bedenken in diesem Sinne geäußert, aber nicht getheilt von der Mehrzahl der Redner und für nicht durchschlagend gehalten; es wurde besonders von Herrn Gerichtsassessor Makower hervorgehoben, daß, wenn in der Weise und in diesem Sinne vorgegangen würde, dagegen der historische Gang der Preußischen Rechtsentwicklung von der Schriftlichkeit ausgegangen sei; aber man habe eine Mündlichkeit eingeführt, die nicht genüge; es sei gewiß, daß die Mündlichkeit des Preußischen Verfahrens keine durchgreifende und nicht wesentlich sei. Wolle man nicht zurückbleiben, so müsse man vorwärts gehen und den Grundsatz der Mündlichkeit in dem Sinne durchführen und in der Weise, die die ganze Prozeßordnung konsequent umfasse.

Nachdem sich viele der geehrten Redner für den Makower'schen Antrag geäußert hatten, wurde er zur Abstimmung gebracht und zwar in der Fassung, die wir vorhin wörtlich vernommen haben, und zugleich mit den gestellten Amendements mit überwiegender Majorität angenommen.

Ich glaube, mein Referat hiermit beschließen zu können, behalte

Digitized by Google

mir aber vor, für den Fall ſich eine entgegengeſetzte Meinung herausſtellen ſollte, den Standpunkt, den wir eingenommen haben, noch weiter und ausführlicher zu entwickeln. (Bravo!)

Präſident: M. H.! Der Antrag der vierten Abtheilung über dieſe Frage geht dahin, zu beſchließen:

> „daß der Schwerpunkt des nach dem Grundſatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu regelnden Verfahrens in bürgerlichen Streitigkeiten, unter Vorausſetzung einer kollegialiſchen Gerichtsverfaſſung, in der mündlichen Verhandlung liegen ſolle."

Wird ein Gegenantrag geſtellt?

M. H.! In dieſem Falle ſcheint mir eine weitere Diskuſſion überflüſſig. Es hat ſich ein Herr für dieſelbe gemeldet. Wenn aber keine Gegenanträge vorliegen, ſo nehme ich an, Sie ſind einverſtanden. (Ruf: Abſtimmung!)

Ich will eben abſtimmen laſſen. Diejenigen Herren, welche gegen dieſen Antrag ſtimmen, belieben aufzuſtehen, die, welche dafür ſind, mögen ſitzen bleiben.

Es iſt eine ſehr große Majorität für den Antrag.

Wir gehen über zu Nr. 2. Ich erſuche den Herrn Obertribunalsrath Waldeck darüber zu referiren.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck** aus Berlin: Bei dem vorjährigen Juriſtentage waren meinerſeits fünf verſchiedene Anträge geſtellt worden, welche das Verfahren betreffen im ordentlichen, bürgerlichen Prozeſſe unter Vorausſetzung der Mündlichkeit des Verfahrens. Nachdem einmal von der Verſammlung der Begriff der Mündlichkeit ſo fixirt worden iſt, wie es der eben ausgeſprochene Grundſatz mit ſich bringt, iſt die Abtheilung der Meinung, daß ſich nun ſachgemäß die Entſcheidung jener Anträge hier anknüpfen könne, indem man nun erſt recht wiſſe, was man unter Mündlichkeit verſtehe. Es wurde von mehreren Seiten gegenwärtig und von Anfang an darauf aufmerkſam gemacht, daß der jetzt angenomme Grundſatz dieſer Mündlichkeit, im Sinne der Hannöver'ſchen Prozeßordnung, eben auch alle jene Grundſätze, die von mir aufgeſtellt worden ſind, bedinge, freilich nicht immer in der damals von

Digitized by

mir gewählten Faſſung. Es iſt im vorigen Jahre über dieſe Anträge von dem Herrn Juſtizrath Volkmar Bericht erſtattet worden;*) es ſind von der ſtändigen Deputation drei Herren, Herr Ober-Tribunalsrath v. Sternenfels, Herr Obergerichtsanwalt André und Herr Profeſſor Planck zu Gutachtern über dieſe Anträge beſtellt, und deren eingehende umfaſſende Gutachten werden die Herren in den Verhandlungen des zweiten Juriſtentages ohne Zweifel geleſen haben. Es würde hier ſehr unpaſſend ſein, wenn ich durch wiederholte Ausführung dieſer ohnehin jedem Juriſten geläufigen Materien der Verſammlung läſtig werden wollte. Es iſt auch in der Abtheilung über dieſe Anträge verhältnißmäßig wenig diskutirt worden, und die Annahme derſelben in einer modifizirten Faſſung, wie ſie demnächſt mitgetheilt werden wird, geſchehen.

Ich muß noch zwei Bemerkungen machen, um einiges abzukürzen, was im Protokolle der Abtheilung ſich ſucceſſive herausgeſtellt hat. Die erſte Bemerkung geht dahin, daß ich ſchon bei dem vorjährigen Antrage die Faſſung gewählt hatte:

> „Bei vorausgeſetzter Juſtizorganiſation und einer Prozedur, welche auf mündliches Verfahren vor kollegialiſch formirten Gerichten gegründet iſt, für das ordentliche Prozeßverfahren fünf Grundſätze als die richtigen anzuerkennen.“

Es iſt bei den einzelnen Grundſätzen wiederholt in der Abtheilung betont und auch angenommen worden, daß die Grundſätze, die hier ausgeſprochen werden, ſich nur auf das ordentliche Prozeßverfahren vor kollegialiſchen Gerichten beziehen ſollen, daß es aber, wie von meinem geehrten Vorredner, Herrn Obergerichtsanwalt André hervorgehoben worden iſt, hierbei nicht die Abſicht ſei, irgend etwas für oder gegen auszuſprechen in Anſehung der nicht kollegialiſch formirten Gerichte, daß alſo dieſe Frage in integro bleibe, während man ſeine Ueberzeugung über das Verfahren vor Kollegialgerichten ausſpreche.

Ich glaube, dieſer Standpunkt iſt feſtzuhalten. Ich ſpreche natürlich nur von den fünf urſprünglich geſtellten Anträgen.

---

*) Verh. des erſten D. J.-T. S. 272.

Digitized by Google

Die zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, und worüber auch ſchon in der Abtheilung Beſchluß gefaßt worden iſt, betrifft die Art und die Form des Beweisverfahrens. Der Antrag der ſtändigen Deputation, welcher ſich auf die Beweistheorie bezieht, iſt an derſelben Stelle bei uns verhandelt worden, wo mein zweiter Antrag, die Beweisinterlokute betreffend, verhandelt wurde. In Anſehung des Erfolgs der Sache will ich gleich bemerken, daß dies keinen Einfluß hat, weil die Abtheilung beſchloſſen hat, über den Antrag der ſtändigen Deputation zur Zeit nicht zu entſcheiden, ſondern ihn der künftigen ſtändigen Deputation zur Bearbeitung und Berathung zu überweiſen.

Nach dieſen Vorbemerkungen gehe ich nun auf die Anträge näher ein, und zwar lautet der erſte derſelben in ſeiner urſprünglichen Faſſung dahin:

> „daß die Angabe der Beweismittel für die Behauptungen der Parteien erſter Inſtanz in Klage, Klagebeantwortung, Replik ꝛc. erſt nach ergangenem Beweisinterlokut zu geſchehen habe,"

wobei ich eine Ausnahme gemacht wiſſen will in Anſehung der Urkunden. Es iſt von den beiden erſten Herren Gutachtern dieſe Ausnahme bedenklich gefunden worden; man hat eingeſehen, daß, wenn die Urkunden-Beilegung unbedingt verbunden werden ſolle mit der Angabe der Thatſachen, jene obligatoriſche und unbedingte Ausſprache der Nothwendigkeit einer ſolchen Verbindung doch zu weit führen werde, indem es Fälle genug geben würde, wo dem urſprünglichen Beweisinterlokut zufolge noch Urkunden-Beweis zu erheben ſei. Die Beweis-Aufnahme ſteht dem Richter zu, der die Beweisführung verfügt.

Um dieſem Bedenken entgegenzutreten und einen allgemeinen Grundſatz auszuſprechen, und weil es nicht die Aufgabe des Juriſtentages ſein kann, durch eine enge Formulirung einer künftigen Geſetzgebung in den Weg zu treten, deshalb iſt die Faſſung des erſten Antrags von mir dahin abgeändert, und von der Abtheilung auch ſo ohne Widerſpruch angenommen worden:

„Die Angabe der Beweismittel für die Behauptungen der

Digitized by Google

Parteien braucht in der Regel erſt nach vorangegangener Beweisanordnung zu geſchehen."

Mit dieſer Veränderung iſt nun dieſer Grundſatz anerkannt worden. Es wird nicht nöthig ſein, die Motive, die hier obwalten, weiter auszuführen. Es handelt ſich hier weſentlich von der Verſchiedenheit des Preußiſchen, des gemeinen und des Hannöverſchen Prozeſſes. Nachdem der Grundſatz der Mündlichkeit angenommen worden iſt, liegt es nun ſchon in der nothwendigen Concentration einer mündlichen Verhandlung, daß man das Feld, worauf ſich das Verfahren auszuſtrecken hat, nicht zu weit ausdehnt. Es iſt gewiß keine Veranlaſſung und nicht zweckmäßig, das obligatoriſche Verhältniß und den Zwang eintreten zu laſſen in Anſehung der Angabe der Beweismittel. Die übrigen Gründe, warum ein Kompromiß ſtattfinden muß, und warum wir Preußen in der Theorie und in der Praxis nachzugeben haben werden, habe ich ſchon bei der früheren Motivirung ausgeführt, und die Mehrheit der damals anweſenden Preußiſchen Juriſten hat ſich damit einverſtanden erklärt. Es iſt jetzt auch in der Abtheilung dagegen ein Widerſpruch nicht erfolgt, und es wird alſo wohl hierüber bei der weiteren Verhandlung nichts mehr zu ſagen ſein.

Präſident: M. H.! Es dient wohl zur Abkürzung, wenn ich nach der Berichterſtattung ſofort dieſe Punkte zur Abſtimmung bringe. (Ja!) Ich frage Sie, iſt irgend ein Gegenantrag vorhanden?

Es iſt Keiner. Diejenigen Herren, welche für den Antrag der Abtheilung ſind, belieben ſitzen zu bleiben, die dagegen ſind, aufzuſtehen!

Er iſt alſo einſtimmig angenommen.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Ich komme nunmehr zu dem zweiten Grundſatze, der allerdings von bedeutender Wichtigkeit war und zu manchen Diskuſſionen ſchon in den Ausführungen der Herren Gutachter, namentlich in dem gewiß ſehr vortrefflichen Gutachten des Herrn Planck Veranlaſſung gegeben hat. Dieſer Grundſatz war von mir dahin formulirt: „Beweisinterlokute ſind nicht appellabel." Diejenigen Herren, die dem früheren Juriſtentage beigewohnt oder von den früheren Verhandlungen Kenntniß genommen haben, werden ſich erinnern, daß gerade der Ausdruck „Beweisinterlokute" zu bedeutenden

Digitized by Google

Mißverſtändniſſen ſowohl, als zu einem wirklichen Austauſche der verſchiedenen gegenſeitigen Anſichten Anlaß gab. Ich hatte in Abſicht, bei dieſem Antrage blos auszuſprechen, daß die Appellabilität der Beweisanordnungen, ſo will ich hier mich ausdrücken, wie im gemeinen Prozeſſe und im Rheiniſchen von großem Nachtheile ſei, und daß ſich die Preußiſchen Juriſten ſchwerlich dazu verſtehen könnten, die große Verzögerung, welche die Appellabilität ſolcher Zwiſchenurtheile oder Verfügungen im Prozeſſe herbeiführt, ſich gefallen zu laſſen. Es handelt ſich alſo bei dieſer Frage, inſofern ſie eine allgemeine Tragweite hat, inſofern ſie ſich für jetzt eignet zu einer fixen Entſcheidung des Juriſtentages, weſentlich darum, „ob die Ausführung des Beweiſes durch ein Rechtsmittel ſuspendirt werden kann.“ Wenn ich die Frage nun ſo faſſe, ſo laſſe ich dabei ganz in integro, ob gegen einen ſolchen Beſcheid oder ein ſolches Urtheil überhaupt ein Rechtsmittel zuläſſig ſein ſoll oder nicht. Wir ſagen aber, die Ausführung ſoll nicht ſuspendirt, aufgehalten werden können durch ein Rechtsmittel. In dieſem Punkte iſt auch die Hannöverſche Prozeßordnung mit dem Preußiſchen Syſteme einverſtanden; denn die vorbehaltene Appellation, die in der Hannöverſchen Prozeßordnung bei Beweisinterlokuten vorkommt, iſt nur eine Appellation, die mit der Appellation gegen das ganze Erkenntniß kombinirt wird, wenn ſie auch deswegen durchaus unterſchieden in der Hannöverſchen Prozeßordnung, weil die Form des Beweisinterlokuts die eines Urtels iſt, weil das Beweisinterlokut eventuell feſte Sätze enthält für den Fall des Gelingens oder Nichtgelingens des Beweiſes. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn man eine ſolche, den erſten Richter bindende Feſtſetzung für nöthig erachtet und zuläßt, auch eine Appellation gegen das Beweisinterlokut zuläſſig ſein muß.

Wenn man in das Materielle tief, wie bei einem Geſetzbuche ſelbſt nothwendig ſein wird, eingehen ſollte, würde die Frage die ſein: Iſt jener Grundſatz nothwendig, oder kann man ſich damit begnügen, daß eine Beweisanordnung ergeht, entweder motivirt oder auch nicht motivirt? — jedenfalls aber ohne irgend eine Rechtskraft, ohne Bedeutung eines Erkenntniſſes, alſo auch ſo, daß nach ergangenem Beweiſe der

Digitized by Google

erſte Richter, wenn er ſeine Meinung geändert hat, wenn ſich das Perſonal des Gerichtshofes oder die Anſicht des frühern Perſonals geändert hat, doch noch in der Lage iſt, von dem Beweisinterlokute abgehen zu können. Gerade jene Frage hatte in der früheren Verſammlung eine bedeutende Meinungsdifferenz herbeigeführt, und auch aus den Gutachten ſehen wir, daß die Meinungsdifferenz noch keineswegs durch eine communis opinio der Juriſten gelöſt iſt, ſondern daß ſie noch Gegenſtand der Erwägung bleiben kann. Ich für meine Perſon kann das auch durchaus nur zweckmäßig finden, daß eine Frage, die zwar für den praktiſchen Gebrauch weniger wichtig ſein mag, indeſſen doch eine bedeutende prinzipielle Tragweite hat, gehörig erörtert wird, ehe ſie zum Austrage kommt. Das Praktiſche, und worüber wir einverſtanden waren, — denn ein Widerſpruch gegen den Grundſatz, wie er demnächſt formulirt iſt, wurde nicht erhoben, — das Praktiſche beſteht darin, daß der Beweis, den der Richter angeordnet hat, auch erhoben wird. Man will der Partei nicht geſtatten, daß ſie noch könne Einſpruch thun gegen die Ausführung einer Beweisanordnung. Wir ſehen dabei wohl ein, daß es Fälle geben kann, wo es wünſchenswerth ſein würde, einen ſolchen Aufſchub zu erhalten, namentlich bei weitläufigen Beweiſen. Dieſe Fälle ſind aber ſo außerordentlich ſelten und ſtehen zu den großen Nachtheilen, die mit der verſchleppenden Appellation gegen die Beweisanordnung hervortreten können, ſo wenig im Verhältniß, daß es zweckmäßiger geſchienen hat, den Grundſatz ſo zu adoptiren, daß eine Beweisanordnung nicht aufgehalten werden kann. Der Grundſatz hat alſo nun die Faſſung erhalten:

„Die Ausführung eines vom Richter angeordneten Beweiſes kann durch Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.“

Es wird aus der Motivirung klar geworden ſein, wie dieſe Faſſung zu verſtehen iſt.

Präſident: Sind Gegenanträge vorhanden?

Das iſt nicht der Fall. Wir wollen alſo abſtimmen, m. H.!

Wer für die Anſicht der Abtheilung iſt, bleibe ſitzen, und wer dagegen iſt, erhebe ſich.

Einſtimmig angenommen!

Digitized by Google

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Bei dieſem Antrage muß ich noch auf ein Amendement oder einen zuſätzlichen Antrag, geſtellt von Herrn Ober-Tribunalsrath v. Sternenfels, eingehen. Er hält es nämlich für wünſchenswerth, daß auch jene ganze Frage, die ſchon in der Motivirung angeregt iſt, zu einer eingehenden Erörterung und zur Entſcheidung des Juriſtentags gebracht werde. Dieſe Frage wird ſich nämlich, wie ich ſchon geſagt habe, um die Form handeln, welche die Beweisanordnung zunächſt haben muß. In unmittelbarer Verbindung damit ſteht die Frage: ob der erſte Richter an das Beweisreſolut gebunden ſein ſoll? das heißt: an den Grundſatz, den das Beweisreſolut in ſich trägt.

Dieſe Frage iſt dahin formulirt worden:

„Soll der erſte Richter an ein von ihm erlaſſenes Beweisinterlokut bei der Hauptentſcheidung gebunden ſein?“

Es iſt darauf angetragen, dieſe Frage der ſtändigen Deputation zur Bearbeitung für den künftigen Juriſtentag zu überweiſen.

Dieſer Zuſatzantrag enthält alſo irgend eine materielle Entſcheidung nicht, und die überwiegende Mehrheit der Abtheilung iſt damit einverſtanden geweſen, daß demſelben Folge zu leiſten ſei. Es iſt alſo beſchloſſen, die eben mitgetheilte Frage der ſtändigen Deputation zur Vorbereitung für den nächſten Juriſtentag zu überweiſen.

Sollte Jemand bei der Faſſung der Frage Zweifel hegen, ſo erkläre ich dieſelben für unbedeutend, da ja die Faſſungsfrage erſt in Betracht kommen kann, wenn überhaupt über die Sache entſchieden wird.

Präſident: Sind Sie damit einverſtanden, m. H., daß der Deputation dieſer Auftrag gegeben wird, oder iſt eine Gegenmeinung?

Diejenigen Herren, welche mit dieſem Antrage einverſtanden ſind, belieben ſitzen zu bleiben, die dagegen ſind, ſich zu erheben.

Der Auftrag iſt einſtimmig ertheilt!

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Ich habe ſchon vorhin bemerkt, daß die Abtheilung beſchloſſen hat, mit dieſem Antrag zugleich denjenigen, welchen die ſtändige Deputation rückſichtlich der Beweistheorie formulirt hatte, zu verbinden. Die Frage, welche die ſtändige Deputation damals zur

Digitized by

Bearbeitung oder Entſcheidung des Juriſtentags vorlegte und worüber Gutachten eingefordert wurden von Brauer und Plathner, die Sie in den Verhandlungen des zweiten Juriſtentags geleſen haben werden, iſt von der ſtändigen Deputation dahin aufgeſtellt worden:

„Soll, was den Beweis in bürgerlichen Streitſachen betrifft, das Urtheil nach freier richterlicher Ueberzeugung ohne bindende Beweisregeln erfolgen?"

Ich habe ſchon bemerkt, daß ſich die Gutachten der beiden Herren darüber ausſprechen. Der erſte Gutachter, Herr Brauer, bejaht die Frage; der zweite, Herr Kammergerichtsrath Plathner, hat dagegen verſchiedene Sätze aufgeſtellt, welche eine Bejahung der Frage keineswegs enthalten, die vielmehr ausſprechen, daß beſtimmte Beweisregeln an und für ſich für den Richter nicht entbehrt werden können; daß aber eine anderweite Formulirung dieſer Beweisregeln in Anſehung ihrer bindenden Kraft wohl nothwendig ſei. In der Abtheilung iſt dieſe Frage ſehr lebhaft diskutirt worden, und diejenigen Herren, welche darüber das Wort nahmen, ſind zum Theil in die Sache eingegangen; die Anträge aber, welche hierbei geſtellt wurden, liefen im Weſentlichen nicht dahin aus, dieſe Frage unbedingt zu verneinen, ſondern nur, die Entſcheidung zu vertagen, da noch eine andere Formulirung etwa oder eine weitere Erörterung, worüber die Meinungen vielleicht auseinandergingen, nothwendig ſei; — ſo daß dies auch wirklich zu dem Beſchluſſe geführt hat, genannte Frage, die ich nicht zu wiederholen brauche, in Erwägung, daß ſie noch nicht gehörig vorbereitet ſei, der ſtändigen Deputation des folgenden Juriſtentags zu überweiſen.

Ich will nur ganz kurz die Motivirung wiederholen; denn wenn dem Antrag Folge gegeben und hier über dieſe Frage nicht entſchieden würde, wäre es gewiß ſehr unzweckmäßig, ſich in eine weite gründliche Diskuſſion der Frage einzulaſſen. Ich werde ſo kurz, wie es mir in dieſem Augenblick möglich iſt, die Spitzen berühren, die dabei in Frage kommen:

Es iſt von den Anhängern der Meinung, die die unbedingte freie Ueberzeugung des Richters geltend macht, vorzüglich die Nothwendigkeit hervorgehoben worden, dies für den Civilprozeß feſtzuſtellen, nachdem

Digitized by Google

es für den Kriminalprozeß angenommen ſei. Von den Gegnern iſt dagegen die weſentliche Verſchiedenheit des Civil- und Kriminalprozeßverfahrens hervorgehoben worden, die Verſchiedenheit der Richter und Geſchworenen, die Beſchaffenheit unſerer gegenwärtigen Geſetzbücher und der Form juriſtiſcher Handlungen, die es nothwendig machen, den Richter an beſtimmte Normen zu binden, um Willkür zu vermeiden.

Was nun die Motivirung und bisherige Erörterung der Gutachten betrifft, ſo iſt auffallend und wird ſofort in die Augen treten, daß auch der erſte Gutachter, der die Frage bejahen will, dennoch zu dem nothwendigen Eide, zu verſchiedenen Beweisregeln kommt und daß die ganze Sache, die hier eigentlich bisher vorgelegen hat und bearbeitet worden iſt, nur darin zu beſtehen ſcheint, daß man gewiſſe formelle Vorſchriften, die ſich aber auch nur in einzelnen Prozeßordnungen finden und in andern ſchon weggeworfen worden ſind, ſolche ganz poſitive formelle Vorſchriften nicht für nöthig hält. Das iſt nun allerdings eine der umfaſſendſten und wichtigſten Fragen für den Civilprozeß, inwiefern die Geſetzgebung da einſchreiten ſoll, inwiefern es nothwendig iſt, z. B. die Theorie des halben Beweiſes zu modifiziren, inwiefern es nothwendig iſt, in Anſehung des Reinigungs- und Erfüllungseides gewiſſe Regeln vorzuſchreiben, oder dem Richter ein gewiſſes pouvoir zu geben, was er z. B. in der Preußiſchen Geſetzgebung ſchon hat. Das ſind Fragen, die ſehr in das Detail eingehen und ſich vorläufig nicht zu einer Feſtſetzung durch den Juriſtentag eignen.

Die Frage ſelbſt aber, inwiefern überhaupt die poſitiven Beweisregeln ganz und gar weggeworfen werden ſollen, inſofern ſie den Richter bänden, iſt von ſo außerordentlicher Tragweite, und es ſchien auch vielen Mitgliedern der Abtheilung, daß ſo wenig Ausſicht vorhanden ſei, eine ſolche Frage, wenn ſie auch jetzt ſchon theoretiſch beantwortet werden möchte, in dieſer abſtrakten Art, wie ſie hier aufgeſtellt wird, jetzt praktiſch in der bevorſtehenden Deutſchen Prozeßordnung ſchon zum Austrag zu bringen, daß ſie deshalb auf die Bejahung der Frage nicht eingehen könnten.

Ich habe hier, ſo kurz ich es konnte, die Für- und Gegengründe

Digitized by

dargelegt. Die Sache iſt auch, wie bekannt, in neuerer Zeit beſonders wiſſenſchaftlich erörtert worden. Es ſind einzelne ſpezielle Geſetze beſonders in Preußen vorhanden, wo man dem Richter eine freiere Beurtheilung erlaubt hat in Ehe- und Anfechtungsſachen, ſolchen Sachen, die mit unerlaubten Handlungen eine gewiſſe Verwandtſchaft haben. Ob es nun denkbar iſt, eine ſolche Ausdehnung auf alle Sachen auszuſprechen, das ſchien der Mehrheit der Abtheilung noch weiterer Erörterungen zu bedürfen. Nehmen wir alſo den Beſchluß an, wie ich ihn vorgetragen habe, ſo ſprechen wir uns über die Frage nicht aus, ſondern verweiſen ſie zu einer künftigen Beſchlußfaſſung.

Präſident: Darf ich bitten, den Antrag nochmals zu verleſen?

(Geſchieht durch den Referenten.)

M. H.! Ich will die Diskuſſion über dieſe Frage eröffnen, da bereits einige Herren ſich zum Wort gemeldet haben, und zwar zuerſt Herr Endemann.

Ober-Gerichtsaſſeſſor **Endemann** aus Fulda: Fürchten Sie nicht, m. H., daß ich etwa in die weiteren Detailfragen eingehen werde! Wir, die es mit der freien Beweistheorie halten, haben geſtern auch für den Antrag geſtimmt, den der Herr Berichterſtatter eben vorgetragen hat, weil ſich nämlich in der geſtrigen Verhandlung eine merkwürdige Unklarheit über dieſen Punkt herausgeſtellt hat. Allein bei der Wichtigkeit der Frage halten wir es doch für erforderlich, die Verweiſung an die ſtändige Deputation mit einigen Worten der Aufklärung und wohl auch der Empfehlung zu begleiten.

M. H.! Sie haben ſich unbedingt für das Prinzip der Mündlichkeit ausgeſprochen. In der Faſſung, in der dieſer Beſchluß vorliegt, bezieht er ſich freilich zunächſt nur auf das erſte Verfahren. Ich glaube, wenn Sie die Mündlichkeit wollen, müſſen ſie erſt recht die mündliche Beweisaufnahme wollen, denn darüber kann kein Zweifel ſein, ob der Richter beſſer urtheilt bei unmittelbarer Beweisaufnahme oder auf ein ſchriftliches Protokoll hin. Wenn Sie mir darin Recht geben, ſo haben wir für die freie Beweistheorie eigentlich ſchon gewonnen; denn darüber kann kein Zweifel ſein: So gut als die legale Beweistheorie nur Beſtand hat bei der Schriftlichkeit, ebenſo gewiß iſt, daß, wenn Münd-

Digitized by Google

lichkeit herrſcht, Sie mögen reſolviren, was Sie wollen, die Beweisregeln von ſelbſt fallen werden. Vor allen Dingen hat die Empfehlung der freien Beweistheorie auf den Strafprozeß Bezug genommen und ich glaube mit vollem Rechte, denn ich kann kein Haar breit einen Unterſchied zwiſchen dem Straf- und dem Civilprozeß erkennen. Bei dem Strafprozeß handelt es ſich um einen Thatbeſtand, aus dem rechtliche Konſequenzen inſofern gezogen werden, als erkannt werden muß, ob darin ein Delikt liegt. Im Civilprozeß handelt es ſich darum, feſtzuſtellen, ob ein Civilanſpruch begründet war. In beiden Fällen beruht die Grundlage des Prozeſſes auf einem Komplex von Thatſachen und dieſe muß der Richter erkennen.

Nun weiß ich freilich, daß, wenn freie Beweistheorie herrſcht, in der Beweisurtheilung das eintreten muß, was wir einmal mit dem Namen „Inquiſitionsmaxime" bezeichnen wollen, der Richter muß frei unterſuchen können. Dadurch iſt der Gegenſatz gegeben zwiſchen dem Civil- und dem Strafprozeß. Im Civilprozeß handelt es ſich um Dinge, über welche die Partei disponiren kann: es iſt die Inquiſitionsmaxime nicht überall anwendbar. Der Civilprozeß muß ſich gliedern in zwei Theile — und das mag zur Aufklärung der geſtrigen Zweifel dienen. — Es muß ein Verfahren vorausgehen, in welchem die Dispoſition der Parteien freien Spielraum hat. Im erſten Verfahren, für welches Sie die Mündlichkeit ſchon votirt haben, ſind Präjudizien vollkommen anwendbar. Aber wenn nach der erſten Verhandlung ſich ergeben hat, inwieweit die Parteien nicht durch dispoſitive Einigung, ſei es unter Mitwirkung des Richters, das Rechtsziel finden können, wenn nach dem Ergebniß der erſten Verhandlung ſich feſtgeſtellt hat, inwieweit die Parteien durch richterliche Hülfe entſchieden haben wollen, muß in dieſem Raume die freie Ueberzeugung des Richters walten und das kann ſie, wie ich erwähnt habe, ſo gut als im Strafprozeß.

M. H.! Das iſt keine Frage, die von heute auf morgen abgethan werden kann. Das weiß ich wohl! Das iſt eine Frage, die davon abhängt, ob die Zeit und der Juriſtenſtand zu einer ſolchen Sache reif iſt. Aber meine Ueberzeugung ſteht feſt, daß wir einer ſolchen Reife

Digitized by

entgegengehen. Wer die geſchichtliche Entwicklung gerade der Beweislehre betrachtet, ſieht, wie von der kanoniſchen Scholaſtik, in welcher die Beweislehre damals beſtand, ein Blatt nach dem andern Stück für Stück abgefallen iſt. Jede neuere Geſetzgebung hat an den Beweisregeln nachgelaſſen, die Wiſſenſchaft giebt nach, die Praxis ſchaltet noch viel freier als die Wiſſenſchaft, und ſo iſt die Zeit nahe, wo das Ganze als dürres Reis abfallen wird.

Das iſt meine Ueberzeugung von der Sache, und in dem Sinne möchte ich bitten, daß die Deputation ihre volle Aufmerkſamkeit dieſem wichtigſten Punkte zuwendet; denn es hängt davon nicht allein die ganze Geſtaltung des Prozeſſes ab, — tief ſchneidet es ins materielle Civilrecht ein. Wir haben hier als Juriſten zunächſt den Zweck der Rechtseinheit im Auge; wir haben aber auch noch ein anderes Ziel, das iſt die echte Volksthümlichkeit des Rechts, und die erreichen Sie meiner Ueberzeugung nach auf keine andere Weiſe, als wenn Sie den Richter von den Beweisregeln entbinden und der freien Forſchung freie Bahn geben. (Lebhafter Beifall.)

Präſident: M. H.! Die Abtheilung hat Ihnen den Vorſchlag gemacht, dieſe Frage als noch nicht zum Schluß reif zur weitern Begutachtung an die Deputation zurückzugeben. Dieſem Antrag gegenüber iſt dem Büreau ein Antrag eingereicht worden:

> „Die Geſetzgebung ſoll dahin ſtreben, daß, was den Beweis in bürgerlichen Streitſachen betrifft, das Urtheil möglichſt nach freier richterlicher Ueberzeugung ohne bindende Beweisregeln erfolgen kann.“

Es würde ſich alſo jedenfalls um die Vorfrage handeln: Wollen Sie ſchon heute auf dieſe Frage eine beſtimmte materielle Antwort geben oder ziehen Sie es vor, nach dem Antrage der Abtheilung dieſelbe zur weitern Begutachtung an die Deputation zu überweiſen?

Wer nun über dieſe formelle Vorfrage das Wort begehrt, möge ſich erklären.

Oberamtsrichter **Scheurlen** aus Mergentheim: Die vierte Abtheilung hat trotz des für mich vollſtändig überzeugenden Vortrags des

Digitized by Google

Herrn Aſſeſſors Makower mit einer geringen Majorität beſchloſſen, die Frage, um die es ſich hier handelt, zu einer neuen Berichterſtattung an die Deputation zurück zu verweiſen. Dieſer Beſchluß heißt nichts anderes, als es ſoll dieſe Entſcheidung um mindeſtens ein Jahr verſchoben werden.

M. H.! Dieſe Frage iſt ſo wichtig, daß ich überzeugt bin, es iſt rein unmöglich, einen Civilprozeßkodex zu verfertigren oder auch die Vorarbeiten dafür in Angriff zu nehmen, wenn man nicht über dieſe Frage im Reinen iſt. Nun haben wir gehört, daß jetzt gerade für das Zuſtandekommen einer gemeinſamen Civilprozeßordnung die Ausſichten am günſtigſten ſind. Wir ſehen gerade in dieſem Punkt das Ziel, das wir uns geſteckt haben, in die Nähe gerückt. Wir haben nun zweierlei Wege vor uns. Entweder ſprechen wir uns jetzt über dieſe Frage nicht aus, dann müſſen wir uns der Einwirkung auf die Civilprozeßgeſetzgebung in dieſem wichtigen Punkte enthalten, oder aber wir müſſen uns heute darüber ausſprechen. Ich glaube auch, daß die Verſammlung, wenn ſie nur Weniges anhören wollte über das Materielle der Sache, gewiß in die Lage käme, die Ueberzeugung für oder wider auszuſprechen.

Ich meine übrigens, daß auch über die Vorfrage ſich zu entſcheiden ſchwer werden wird, wenn dieſe zahlreiche Verſammlung nicht wenigſtens aus dem Munde einiger Redner über das Materielle ſich inſtruirt hat.

Präſident: Es ſcheint mir die Diskuſſion ſoweit gereift, um die Vorfrage zur Entſcheidung bringen zu können. (Zuſtimmung.)

Sind Sie damit einverſtanden? (Ja, ja!)

Ich will uun die Vorfrage zur Abſtimmung bringen und zwar in der bisherigen Weiſe. Ich werde daher dem Antrage der Abtheilung inſofern den Vorzug geben, als ich ihn zuerſt Ihnen zur Abſtimmung vorlege. Wer dafür iſt, daß nach dem Antrage der Abtheilung dieſe Frage zur weitern Begutachtung an unſere ſtändige Deputation zurückgewieſen werde, beliebe ſitzen zu bleiben!

Wer dafür iſt, daß heute ſchon in der Sache ſelbſt der Juriſtentag ſeine Meinung ausſprechen könne, beliebe ſich zu erheben!

Digitized by Google

Die Mehrheit iſt für den Antrag der Abtheilung.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Es folgt nun der dritte, damals aufgeſtellte Grundſatz, der ſo lautet:

„Streitführende Parteien müſſen ſich beim Gerichte durch Rechtsanwälte vertreten laſſen.“

Dieſer Grundſatz iſt im vorigen Jahre von der Abtheilung ebenfalls angenommen worden; er iſt motivirt in dem damaligen Bericht; er iſt auch gegenwärtig angenommen durch eine ganz überwiegende Majorität, und es iſt dabei wiederholt betont und in Erinnerung gebracht, daß dieſer Grundſatz, wie die anderen vier Grundſätze, auch nur ſich beziehen ſolle auf das ordentliche bürgerliche Verfahren vor kollegialiſch formirten Gerichten. Wenn wir ihn ſo faſſen, ſo glaube ich, werden nicht viel Worte nothwendig ſein, um dieſen Vorſchlag zu motiviren, denn durch dieſe Beſchränkung ſind z. B. Bagatellſachen und Sachen vor dem Handelsgericht ausgeſchloſſen, weil dieſe zu dem Ausnahmeverfahren gehören und nicht unter das ordentliche bürgerliche Verfahren vor ſtändigen kollegialiſchen Gerichten kommen.

Wenn wir nun darüber einig ſind, daß der Grundſatz ſo aufgefaßt werden ſoll, ſo iſt von einer Seite in der Abtheilung geſagt worden, daß es eine Härte für die Partei bleiben werde, wenn man ſie zwinge, einen Anwalt zu nehmen, und der Richter ſie ſelbſt nicht höre, und daß man darin eine Art Monopol für den Anwaltſtand finden könne. Dagegen iſt von der großen Mehrzahl derjenigen, die überhaupt das Wort nahmen, hervorgehoben worden, daß es ſich um ein Monopol gar nicht handle, ſondern nur um die Möglichkeit, eine geordnete Prozeßführung ohne Nachtheil der Parteien überhaupt ins Leben zu rufen.

Nachdem das Prinzip der Mündlichkeit in der Ausdehnung, wie Sie beſchloſſen haben, zur Geltung gekommen iſt, wird es wirklich nicht möglich ſein, daß eine in Prozeß- und Rechtsſachen unerfahrene Partei auf ſolche Weiſe ihr Recht haben könne, ohne daß Nachtheile eintreten; und darum iſt der Staat ebenſo berechtigt als verpflichtet, in ſeinen Inſtitutionen Vorſorge zu treffen, damit nicht durch eine ungeſchickte Prozeßführung die Rechte der Parteien verletzt werden. Er

Digitized by Google

muß dies thun, nicht etwa als Vormund der Partei, ſondern weil er die ihm nach dem öffentlichen Recht obliegende Pflicht, ein gehöriges Prozeßverfahren, wie es im Intereſſe des Ganzen nothwendig iſt, zu ſchaffen, ſonſt unmöglich erfüllen kann, weil er die Friſten, die im mündlichen Verfahren bei dem Beweiſe und ſonſt unentbehrlich ſind, unmöglich abkürzen kann, wenn er nicht vorausſetzt, daß die Parteien gehörige Vertreter haben. — Aus dieſen und vielen anderen Gründen hat alſo die Abtheilung beſchloſſen, auch dieſen Grundſatz anzunehmen.

Präſident: Darf ich den Herrn Berichterſtatter erſuchen, den Antrag nochmals zu verleſen?

(Geſchieht.)

Iſt ein Gegenantrag da?

Herr v. Sternenfels hat das Wort.

Ober-Tribunalsrath v. Sternenfels aus Stuttgart: Es iſt in der geſtrigen Sitzung der vierten Abtheilung zu dieſem Antrage, wie er jetzt formulirt iſt, noch ein Beiſatz beſchloſſen worden, der mir nicht ſo unbedeutend zu ſein ſcheint, daß er im Plenum übergangen werden dürfte; es iſt der Grundſatz, daß Bagatellſachen ausgenommen werden ſollen. Dieſer Punkt iſt ſehr wichtig, inſofern zwiſchen denjenigen Sachen, die vor Kollegial-Gerichte gehören und denjenigen, welche als Bagatellſachen erſcheinen, noch ein großer Zwiſchenraum liegt. Nach der Hannöverſchen Prozeßgeſetzgebung, die allgemein als Muſter aufgeſtellt werden ſoll, gehören vor Kollegial-Gerichte nur Gegenſtände über 150 Thlr. M. H., von den Streitgegenſtänden unter 150 Thlr. bis zu den Bagatellſachen iſt ein großer Schritt. Ich glaube, wenn man nicht für eine große Anzahl von Prozeſſen den Anwaltszwang ausſchließen will, darf man nur die Bagatellſachen ausnehmen und der kollegialiſchen Beſetzung der Gerichte keine Erwähnung thun, und das will auch im Weſentlichen der Beſchluß der Abtheilung.

Kreisrichter Dr. Gad aus Sagan: Ich möchte wünſchen, daß geſagt würde: „rechtsverſtändige Perſonen ausgenommen."

Präſident: Es iſt der Antrag geſtellt worden als Zuſatz: „rechtsverſtändige Perſonen ſind ausgenommen."

Advokat Judeich aus Dresden: M. H.! Obwohl ich mit Freuden

Digitized by Google

allen übrigen Anträgen des Herrn Ober-Tribunalsraths Waldeck und der Deputation zustimmte, habe ich doch bei diesem Punkte ein erhebliches Bedenken nicht unterdrücken können. Ich muß mich gegen den Advokatenzwang aussprechen, und zwar glaube ich, daß hier in diesem Punkte über dem Bedürfniß des Prozeßrechtes, sollte es wirklich so streng vorhanden sein, ein höheres und besiegendes soziales Prinzip liegt: ich meine das Prinzip der Mündigsprechung des Staatsbürgers. Wenn wir in der dritten Abtheilung mit Recht das Wort vernommen haben, daß das Deutsche Volk reif sei, sogar über Ehre und Leben seiner Mitbürger Recht zu sprechen, so werden wir doch hinsichtlich der Rechtsgeschäfte behaupten dürfen, daß ein Deutscher Staatsbürger ohne Anwalt vor seinen Richter treten kann. Würde das schriftliche Verfahren, wie es bisher galt, oder auch das mündliche Verfahren mit Vorwiegen des schriftlichen noch Geltung behalten, dann würde ich ebenfalls für den Anwaltszwang sein. Wir haben aber das volle Prinzip der Mündlichkeit angenommen, welches dem Richter die Pflicht und das Recht auferlegt, die Parteien hinlänglich zu befragen, und dann, wenn eine Partei nicht bewandert im Reden sein sollte, sie zur Aufklärung zu veranlassen. Unter solchen Verhältnissen, glaube ich, liegt im Advokatenzwange eine überflüssige Bevormundung der Staatsbürger, und deswegen erkläre ich mich dagegen.

Ober-Staatsanwalt Dr. Keller aus Wien: Der Grund der Beschränkung, welche im Advokatenzwange liegt, ist von der Abtheilung im Mangel der nöthigen Kenntniß zur Prozeßführung gefunden worden. Wo dieser Grund fehlt, fällt auch das Begründete, der Zwang weg. Wenn eins der Erfordernisse einer guten Prozeßgesetzgebung ist, daß der Prozeß so billig als möglich den Parteien komme, so frage ich, wäre es gerechtfertigt, wenn der Richter oder wenn sonst ein Rechtsverständiger in die Lage kommt, einen Prozeß zu führen, er sich erst einen Anwalt suchen muß? Ich glaube daher, daß es nothwendig ist, in den fraglichen Ausspruch folgende Beschränkung aufzunehmen:

> „Streitführende Parteien, wenn sie nicht selbst die gesetzliche Befähigung von Rechtsanwälten besitzen, müssen sich im Civilprozesse durch solche vertreten lassen."

Digitized

Ich erlaube mir daher, Ihnen dieſen modifizirten Antrag anzuempfehlen.

Kreisrichter Dr. Gad: Der Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts Keller fällt mit dem meinigen zuſammen. Ich habe ihn allgemeiner gefaßt, weil ich vorausſetze, daß es die Sache der Ausführung ſei, in den einzelnen Geſetzgebungen zu beſtimmen, wer im Sinne dieſer Geſetzgebung für einen Rechtsverſtändigen zu erachten, und ich habe, um die Sache deutlicher zu machen, nichts hinein zu korrigiren geſucht in dieſen allgemeinen Antrag.

Hofrath Dr. Edler v. Kerſtorf aus Augsburg: M. H.! Wir haben viele Advokaten hier. Ich bin ſeit 27 Jahren Advokat und habe die Nothwendigkeit des Advokatenzwanges nie gefunden. Wer nicht rechtskundig iſt, ſuche ſich einen Rechtsverſtändigen, er mag ihn bringen und vor dem Richter ſeine Sache mit ihm oder durch ihn allein treiben. Wir haben die Erfahrung, daß ſehr häufig die Rechtſuchenden nur theilweiſe in ihren Prozeſſen der Advokaten benöthigt ſind, theilweiſe wieder nicht; einen Theil führen ſie ſelbſt, zu dem anderen nehmen ſie einen Anwalt. Ich erinnere Sie nun gerade an die mündliche Verhandlung, an die Vorverhandlung, wo ſie ſehr häufig allein und dann zum Beweis mit dem Anwalt oder durch den Anwalt arbeiten. Ich ſpreche mich laut und offen und entſchieden unbedingt gegen jeden Advokatenzwang aus!

Wir ſprechen an anderen Orten für Gewerbefreiheit, wir ſprechen an anderen Orten für Mündigkeit, wir ſprechen an anderen Orten für die unbedingte Handlungsfähigkeit der Frauensperſonen. Bei Interzeſſionen, Hypothekenſachen, in Kriminalſachen, überall nicht — nur, wenn es ſich, ich möchte ſagen, um lumpiges Geldgeben handelt, da ſoll der Mann des Advokaten bedürfen. (Bravo!)

Ich ſpreche mich alſo für unbedingte Freiheit aus. Wer den Advokaten braucht, der wird ihn ſuchen, und wer ihn nicht braucht, der wird ihn weglaſſen. (Bravo! Schluß! Nein! Unruhe.)

Präſident: Herr Dr. Horwitz hat, ehe der Ruf „Schluß!“ zu meinen Ohren gekommen iſt, um's Wort gebeten; ich glaube, ihm muß ich es geben. (Ja!)

Digitized by Google

Rechtsanwalt Dr. **Horwitz** aus Liebenwerda: M. H.! Angeſichts der Erregtheit, mit welcher die Debatte fortgeſetzt werden zu ſollen ſcheint, erachte ich es für eine dringende Pflicht, mich der möglichſten Ruhe zu befleißigen. (Bravo!)

Ich halte es für geboten, m. H., zunächſt Eins hervorzuheben. Diejenigen Herren, welche ſich gegen den von unſerer Abtheilung und mit großer Majorität beſchloſſenen Satz ausſprechen wollen, verkennen ganz und gar, wie mich dünkt, die Tragweite des Beſchluſſes, den wir hier zu faſſen im Begriff ſind. Wir ſind keineswegs konſtituirt, Paragraphen eines Geſetzbuchs zu beſchließen, wir ſind beiſammen, um allgemeine Prinzipien auszudrücken Das ſcheint mir über allen Zweifel erhaben zu ſein und ich muß geſtehen, es nimmt mich Wunder, daß Sie dieſer Sachlage gegenüber das Gegentheil dokumentiren wollen und Spezialitäten hineinbringen, die den Charakter eines allgemeinen Prinzips total verwiſchen. Ich bitte Sie dringend, m. H, nicht zu verkennen, daß wir nicht zum Schluß gelangen, wenn wir bei jeder einzelnen Frage andere ſpezielle Fragen gleichzeitig mit zur Erledigung bringen wollen.

In Bezug auf das Materielle der Debatte und im Angeſicht der großen Menge wichtiger Fragen, die noch zu erledigen ſind, erkläre ich mich verſucht, zur Widerlegung deſſen, was von den Gegnern ausgeſprochen worden, mich darauf zu beſchränken, daß bereits geſtern in unſerer Abtheilung hinreichend nachgewieſen worden, daß nicht von Bevormundung die Rede ſein kann, daß ein würdiges Verfahren vor Gericht unmöglich iſt, wenn man rechtsunerfahrene Parteien zuläßt und man dem Vorſitzenden die Befugniß einräumt, durch ausgedehnte Fragſtellung die eigene Unparteilichkeit in Frage zu ſtellen. Und es iſt auch die Frage, ob ſogenannte rechtsverſtändige Perſonen auszunehmen ſeien, eine ſehr offene Frage. Ich will Niemand von den rechtsverſtändigen Prozeßführenden zu nahe treten, aber in der Praxis haben wir oft erfahren, daß die rechtsverſtändigen Perſonen in der Prozeßführung in eigener Sache ſich am unfertigſten zeigten. (Heiterkeit.)

Ich bitte, m. H., den Antrag der Abtheilung ohne weitere Debatte anzunehmen.

Digitized

Präſident: Es iſt auf Schluß der Debatte angetragen worden, und ich muß dieſen Antrag zur Abſtimmung bringen, mit dem Vorbehalte, daß dem Herrn Berichterſtatter jedenfalls noch das Wort gegeben wird, auch wenn auf den Schluß erkannt werden ſollte. Wer dafür iſt, daß auf Schluß erkannt werde, beliebe aufzuſtehen.

Es iſt die entſchiedene Majorität. — Herr Ober-Tribunalsrath Waldeck hat das Wort als Berichterſtatter.

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: M. H.! Es wird mir obliegen, nur in kurzen Zügen einiges zur Aufrechthaltung des Beſchluſſes der Abtheilung anzuführen und ſodann auf das Amendement einzugehen und ſchließlich auf die Bemerkung, welche Herr Ober-Tribunalsrath v. Sternenfels als Zuſatz gemacht hat.

Was die Sache ſelbſt betrifft, ſo iſt die Anſicht, wie bei allen Anträgen, die geweſen: ein allgemeines Prinzip auszuſprechen, wonach es für den Staat möglich ſein ſoll, eine Vereinfachung der Prozeßführung zu bewirken. Dieſes Prinzip hatten wir nun in Preußen, wie den Herren bekannt ſein wird, in umgekehrter Art. Unſere Geſetzgebung hat den Ausgang genommen von dem denkbar möglichſten Advokatenhaß, ſogar von der Abſchaffung derſelben, und der damalige Haß des großen Friedrich war berechtigt. Es lag daran, daß die Advokatur bei den troſtloſen Prozeßverhältniſſen und bei den troſtloſen politiſchen Zuſtänden, die damals exiſtirten, wirklich ſo heruntergedrückt war, daß, wie uns aus vielen Komödien, ſatyriſchen und anderen Schriften jener Zeit bekannt iſt, ſie in der That nicht den Anſpruch auf Achtung hatte, den ſie jetzt hat, und den ſie noch viel mehr wird behaupten können, wenn wir erſt eine gehörige Organiſation des Advokaturweſens, der Prozeßordnung und ein allgemein durchgreifendes mündliches und öffentliches Verfahren haben. (Bravo!)

In der Praxis haben wir die Erfahrung im vollſten Maße gemacht. Die Unentbehrlichkeit des Advokaten iſt trotz der Inſtruktionsmethode, wonach der Richter, nach einem unerreichbaren Ideale, zugleich Anwalt der Parteien ſein ſollte, nämlich der rechtsunverſtändigen Parteien, ſo zu Tage getreten, daß die Advokaten zuerſt als Aſſiſtenzräthe, dann als Juſtizkommiſſare durch die Hinterthüre wieder herein-

Digitized by Google

gekommen ſind, und daß die Ausſchließung der Advokaten und die eigne Prozeßführung der Parteien die größten Uebelſtände und Verſchleppungen herbeigeführt hat.

Wie ſehr ein Preußiſcher Richter dieſe Fragen würdigen kann, wollen Sie daraus abnehmen, was ſchon angeführt wurde, daß bereits 1827, als der neue Prozeß-Codex von dem bekannten Reichardt vorgelegt wurde, dieſer den Advokatenzwang für nöthig erkannte. Daſſelbe ſprechen viele Berichte verſchiedener Gerichtshöfe aus; es iſt auch indirekt dafür dadurch gewirkt worden, daß die Mandatarienkoſten nur in den Bagatellſachen nicht, in anderen aber erſtattet werden müſſen. Wir haben das Prinzip der Hannöverſchen Gerichtsordnung angenommen, und daſſelbe Prinzip iſt auch im Rheiniſchen, Franzöſiſchen Rechte, daß der Schwerpunkt in der mündlichen Verhandlung nach der ſchriftlichen Vorbereitung liegen müſſe. Dieſe geſchieht im Hannöverſchen Verfahren einfach und, ich bekenne, noch einfacher im Rheiniſchen Verfahren durch Kommunikation von Anwalt zu Anwalt. Wenn Sie im Einzelnen ermeſſen können, wieviel durch dieſes Vorverfahren dem Lande an Prozeßkoſten, an Zeit, an Allem gewonnen wird, ſo wird Ihnen ein ganz anderes Bild entgegentreten, als dasjenige der Herren, die hier von Gewerbefreiheit und dergleichen Dingen ſprachen, wovon gar nicht die Rede iſt. (Bravo!)

Hat irgend ein Menſch unter Gewerbefreiheit verſtanden, daß man ſeinen Körper jedem unwiſſenden Quackſalber anvertrauen könne? Nennt man das Gewerbeunfreiheit, wenn über wichtige wiſſenſchaftliche Fragen, wenn über juriſtiſche Gegenſtände, die bis jetzt noch wenigſtens nicht Gegenſtand eines Geſchworenen-Gerichts werden können, ſo lange wir dieſe komplizirten Geſetzbücher haben, wenn wir da nicht jeden Menſchen urtheilen laſſen? Ja, Freiheit iſt vorhanden, inſofern als wir Jedem das Urtheil ganz frei laſſen, er mag Meinungen ausſprechen ſo viel er will; das iſt die Freiheit in dieſem Punkte. Wenn aber dieſer Ausſpruch der Meinungen etwas bedeuten ſoll, ſo iſt das nicht Frage der Gewerbefreiheit, das iſt die Frage eines politiſchen, ſozialen und rechtlichen Inſtituts, und von dieſem Geſichtspunkte aus muß dieſe Frage aufgefaßt werden. Von dieſem Geſichtspunkte aus iſt in wichtigen Sachen,

von denen nur hier die Rede, da Bagatellſachen ausgeſchloſſen ſind, ein geordnetes Verfahren nothwendig, daß der Staat den Richter nicht mehr zum Inſtruenten mache, ſondern es der Partei überlaſſe, dem Richter ihre Sache frei vorzutragen. Der Richter muß wie ein höheres Weſen über der Sache ſtehen, nicht nachhelfend, ſondern nur aufklärend, wirkend durch ſein Fragerecht bei unklar gebliebenen Sachen. Hat der Richter dieſe Stellung, ſo muß dafür geſorgt werden, daß auch die Partei gehörig vertreten ſei; das kann nur geſchehen auf die erwähnte Weiſe. Dieſem Geſichtspunkte ſchließt ſich vor Allem aber der Geſichtspunkt einer zweckmäßig erleichterten Prozeßführung an.

Das ſind die maßgebenden Geſichtspunkte, und ich glaube, daß überall, wo man dieſen Grundſatz annimmt, man ſich viel wohler dabei befinden wird, als bei dem angeblich ſo humanen und richtigen Prinzipe, daß Jedermann die Befugniß haben ſolle, Verhandlungen vor Gericht in ungemeſſene Länge zu ziehen; denn welcher Richter kann denn einer unwiſſenden Partei das Wort entziehen, wer wird dies auf ſein Gewiſſen nehmen? Wenn aber jenes Prinzip herrſcht, ſo muß es in ſeiner Macht ſtehen, ihr das Wort zu entziehen, wenn ſie ſich herausnimmt, die Verhandlung für Andere unmöglich zu machen, da das Jahr eben nur 365 Tage hat. — Alle dieſe Sätze führen zu der Ueberzeugung: es iſt Advokatenzwang nothwendig; dafür iſt eine communis opinio.

Ich halte nicht für nöthig, die Einſchränkung, die Herr Ober-Staatsanwalt Keller und Herr Kreisrichter Gad vorgeſchlagen haben, hinzuzufügen. Wenn wir das Prinzip in dieſer Allgemeinheit anerkennen, wenn wir hier den allgemeinen Satz ausſprechen, ſo ſoll nicht geſagt ſein, daß einzelnen Geſetzgebungen es nicht überlaſſen bleibe, davon abzugehen und Ausnahmen zuzulaſſen. Ich würde aber auch materiell gegen den Zuſatz ſtimmen und halte ihn nicht für zweckmäßig. Und wenigſtens muß nicht ſo geſagt werden: „rechtsverſtändige Perſonen ſind ausgeſchloſſen.“ Wir haben ſolche Ausnahmen in unſerem Verfahren auch, namentlich in Anſehung der Anfertigung von Schriften. Aber das kann ich Ihnen verſichern, daß oft die Nichtigkeitsbeſchwerden der allertüchtigſten Richter in eigener Sache von der Art ſind, den höchſten Richter in Verzweiflung zu bringen (Heiterkeit) und daß gerade der tüch-

Digitized by

tigſte Juriſt, wenn er ſeine eigene Sache vertheidigt, in die allertiefſten Spitzen des Rechts ſo hineingeht, daß er zuletzt ſelbſt den Faden verliert. Das iſt ja auch bekannt, daß Stryk, der de cautelis testamentorum ſchrieb, ſelbſt ein nichtiges Teſtament gemacht hat.

Ich erkläre mich alſo gegen die von Herrn Gad gewählte Faſſung und meine, daß es der Geſetzgebung der einzelnen Staaten überlaſſen bleiben kann, ſich über die Ausnahme von der allgemeinen Regel zu einigen. (Bravo!)

Was den v. Sternenfels'ſchen Antrag betrifft, ſo iſt es ganz richtig, daß von ſeiner Seite dieſer Antrag geſtellt wurde, eine Ausnahme zu machen in Anſehung der Bagatellſachen, und ganz richtig habe ich gleich von vornherein betont, daß die Abtheilung damit einverſtanden iſt. Es ward aber nachher in der Verhandlung auch ſo aufgefaßt, — worüber das Protokoll Aufſchluß geben wird, — es ward nachher proklamirt, daß durch die allgemeine Faſſung, die demnächſt gewählt wurde: „für das ordentliche bürgerliche Prozeßverfahren vor kollegialiſch formirten Gerichten," jene Ausnahme von ſelbſt nicht mit eingeſchloſſen ſei. Denn das ordentliche bürgerliche Verfahren vor Kollegien ſchließt Bagatellſachen, die von dem Einzelrichter bearbeitet werden, aus. Es kann nicht richtig, nicht logiſch ſein, wenn man über einen beſtimmten Gegenſtand, namentlich das Verfahren im ordentlichen Prozeß, einen Ausſpruch thut und nun hinzufügt, daß dieſer Ausſpruch doch weiter nichts ſein ſolle, als was er ſagt, — daß irgend etwas nicht gemeint ſein ſolle, was er gar nicht umfaßt. Es iſt unrichtig, dies hinzuzufügen, — ſo habe ich den Beſchluß der Abtheilung aufgefaßt. Jedenfalls müßte ich es für durchaus hinreichend halten, wenn beſchloſſen wird: der Grundſatz wird ſo anerkannt, und keineswegs wird in dieſem Punkte einer motivirten Ausnahme die Thüre verſchloſſen.

Präſident: Wir kommen zur Abſtimmung!

Es ſind zwei Anträge zu erledigen. Erſtens:

> „Erklärt ſich die Verſammlung einverſtanden mit dem allgemeinen Grundſatz, daß im Civilprozeß die Zuziehung von Rechtsanwälten nothwendig ſei, oder erklärt ſie ſich dagegen?"

Digitized by Google

Das ist die erste Hauptfrage. Wenn diese entschieden ist, dann werden die beiden Amendements noch in Frage kommen. Diese beziehen sich auf Ausnahmen zur Regel und Sie werden sich darüber zu entscheiden haben, ob Sie überhaupt auch eine Ausnahme beschließen, oder sich auf das allgemeine Prinzip beschränken wollen; im Einzelnen:

„Ob Sie ausdrücklich einerseits die Bagatellsachen ausnehmen wollen oder nicht, andrerseits die sachverständigen Parteien als frei von der Verpflichtung, einen Anwalt zuzuziehen, erklären wollen."

M. H.! Wer nun nach dem Antrage der Abtheilung dafür ist, daß der allgemeine Antrag:

„Es sei die Zuziehung von Rechtsanwälten im Civilprozesse nothwendig,"

angenommen werde, beliebe sitzen zu bleiben. Ich werde den Antrag noch einmal verlesen lassen.

(Geschieht durch den Referenten.)

Ober-Tribunalsrath v. **Sternenfels**: Sobald in den Antrag aufgenommen ist: „vor Kollegialgerichten", und Bagatellsachen abgelehnt werden, so ist zwischen diesen Sachen noch ein großes Spatium: man muß entweder die Kollegialgerichte fortlassen oder nicht über die Ausnahme der Bagatellsachen abstimmen.

Präsident: Ich beharre auf meinem Abstimmungsmodus. Es ist die deutlichste Form für die Versammlung. Wer dafür stimmt, daß der verlesene Antrag der Abtheilung angenommen werde, beliebe sitzen zu bleiben; wer dagegen stimmt, beliebe sich zu erheben.

Mit großer Mehrheit angenommen! —

Herr v. Sternenfels beantragt, daß noch ein Zusatz beschlossen werde:

„Bagatellsachen sind ausgenommen."

Wer dafür ist, daß der Antrag v. Sternenfels als Zusatz hinzugefügt werde, beliebe aufzustehen.

Eine Stimme: An manchen Orten können auch Bagatellsachen vor Kollegialgerichten verhandelt werden.

Digitized by

Eine Stimme: Es kommt hierbei in Frage: Was ſind Bagatellſachen? In jedem Lande iſt es in dieſer Beziehung anders.

Präſident: Das bezieht ſich auf den Inhalt des Antrags, nicht auf die Fragſtellung.

Wir kommen nun zur Abſtimmung! Wer dafür ſtimmt, daß der v. Sternenfels'ſche Antrag bezüglich der Bagatellſachen hinzugefügt werde, beliebe aufzuſtehen.

Der Antrag iſt in der Minorität geblieben!

Es folgt nun die zweite Abſtimmung! Wer dafür ſtimmt, daß bezüglich der rechtsverſtändigen Parteien eine Ausnahme gemacht werde, beliebe aufzuſtehen.

Der Antrag iſt ebenfalls in der Minorität geblieben!

M. H.! Ich habe geſagt, daß die Herren ſitzen bleiben ſollen, welche für die Anträge der Abtheilung ſind, indem Sie Alle mit mir darüber einverſtanden ſein werden, daß dasjenige, was in der Abtheilung berathen und beſchloſſen worden iſt, den Vorzug verdient. Ich ſchreite nun vorwärts!

Ober-Tribunalsrath Dr. Waldeck: Vierter Grundſatz: Abweiſung der Klage per decretum. Es iſt hier folgender Antrag angenommen worden:

> „Eine Zurückweiſung der Klage per decretum iſt unzuläſſig."

Die Gründe dieſes Beſchluſſes ſind ebenfalls in den frühern Motiven hinreichend mitgetheilt worden, und es iſt nur von dem Herrn v. Sternenfels in Beziehung darauf ein Diſſens erklärt worden. Man könnte ſagen, daß dieſe Frage von geringerer Tragweite ſei wie die übrigen, indeſſen hängt ſie doch auf das Weſentlichſte mit der Einrichtung des mündlichen Verfahrens zuſammen; wenn man dem Civilverfahren diejenige bewegliche Einleitung geben will, die Sie am Rhein und in Hannover finden, daß nämlich die Klage durch einen Gerichtsvollzieher inſinuirt wird, dann können Sie eine ſolche Einrichtung gar nicht treffen und ein Verfahren zulaſſen, nach welchem erſt von den Kollegialgerichten nach gehörigem Vortrag über den Rechtspunkt die Frage entſchieden wird, ob man die Klage einleiten oder viel-

Digitized

leicht als unſubſtanziirt durch Dekret abweiſen ſoll. Noch weniger nothwendig iſt dies dann, wenn die Vertretung durch Anwälte obligatoriſch wird und an und für ſich unſubſtanziirte Klagen viel weniger vorkommen werden. Ferner iſt jenes Vorverfahren auch durchaus nicht von der Art, um die richterliche Unparteilichkeit gehörig zu wahren; denn wenn der Richter einmal bei dieſem Verfahren vorher einen Ausſpruch in erſter Inſtanz gethan hat und er wird, was nach meiner Erfahrung häufig geſchieht, vom zweiten oder, wenn die Entſcheidung drei Inſtanzen — wie in Preußen — erfordert, vom dritten Richter angewieſen, die Klage einzuleiten, ſo zeigt die Erfahrung, wie ungern ein Gericht von einer ſolchen vorgefaßten und motivirt ausgeſprochenen Entſcheidung wieder abgeht, wie oft es ſich dann der beſſern Ueberzeugung verſchließt.

Für den Grundſatz ſpricht aber auch, daß, wenn der richterliche Spruch nur gegeben werden ſoll nach Anhörung der Parteien, der Richter der einen wie der andern das Wort gönnen muß und er erſt dann ſich ein richtiges Bild wird machen können, um dieſe ganz unnütze Vorfrage, ob er vielleicht die Klage per decretum abweiſen will oder nicht, zu erledigen. Gerade deshalb, weil dieſer Grundſatz nothwendig iſt und ſehr erwünſchte Erleichterungen in Einleitung der Klagen herbeiführt, haben wir es für zweckmäßig erachtet, denſelben ausſprechen zu laſſen. Bemerken muß ich hierbei, daß ſchon in dem frühern Entwurf von 1827 das faſt ganz ſo angenommen war, ſpäter freilich hat man ſich bei uns noch nicht dazu entſchließen können. Mir iſt aber aus gemeinrechtlichen Ländern die Mittheilung gemacht worden, wie äußerſt nachtheilig dieſes Verfahren, dieſes vorſchriftliche Dekretverfahren auf das Rechtſprechen gewirkt hat. Ich möchte daher empfehlen, den Antrag:

> „Eine Zurückweiſung der Klage per decretum iſt unzuläſſig,“

anzunehmen.

Präſident: Wenn nicht gegen dieſen Antrag geſprochen wird, ſo ſchreite ich zur Abſtimmung.

Digitized by

Wer dafür ſtimmt, daß der eben verleſene Antrag angenommen wird, beliebe ſitzen zu bleiben; wer dagegen iſt, aufzuſtehen.

Die große Majorität hat ſich mit dem Antrag einverſtanden erklärt!

Ober-Tribunalsrath Dr. **Waldeck**: Von viel größerer Wichtigkeit und Tragweite iſt der fünfte Grundſatz, den ich in Anſehung des Rechtsmittels letzter Inſtanz aufgeſtellt habe.

Dieſer Grundſatz lautet:

> „Das Rechtsmittel letzter Inſtanz bringt nicht die Sache in ihrer Totalität, ſondern neben Kompetenzüberſchreitungen und gewiſſen Prozedurfehlern nur die behauptete fehlerhafte Anwendung und Auslegung des Geſetzes mit Ausſchluß der thatſächlichen Würdigungen des zweiten Richters zur Entſcheidung des höchſten Gerichtshofs."

Es wurde von einer Seite hervorgehoben und auch allſeitig anerkannt, daß hier mit dem Ausdruck „Rechtsmittel letzter Inſtanz" das Rechtsmittel dritter Inſtanz gemeint ſei, da nur von dem ordentlichen bürgerlichen Verfahren die Rede iſt und in dieſem die zweite Inſtanz die volle Entſcheidung der Sache zuläßt, während die dritte Inſtanz der vorgeſchlagenen Beſchränkung unterliegen ſoll.

Durch den aufgeſtellten Grundſatz wird das Prinzip der Kaſſation gegenüber demjenigen der Reviſion oder Oberappellation für das Richtige erklärt. Es kann auch hier nicht meine Aufgabe ſein, die Begründung eines ſolchen Prinzips erſchöpfend zu geben; ich darf vielmehr auf die frühern Motive, Berichte und den übereinſtimmenden Ausſpruch aller drei Gutachter der Deputation verweiſen.

Bei einer guten Gerichtsorganiſation erſter und zweiter Inſtanz, bei den Vortheilen, welche das mündliche Verfahren gerade in Beziehung auf die Thatfragen darbietet, kann die Geſetzgebung für letzteres Feld ſich gar wohl mit zwei Inſtanzen begnügen. Der Beruf des höchſten Gerichtshofs muß ſeiner Beſtimmung nach vor Allem die Entſcheidung der Rechtsfragen, ſowie die Abhülfe gegen prozeſſualiſche Verſtöße ermöglichen. Dies iſt, wie die Erfahrung ſo vieler Länder zeigt, durch das Kaſſationsprinzip ausführbar. Nur auf dieſem Wege

Digitized by Google

iſt eine wirkſame und nicht auf ſehr hohe Objekte beſchränkte letzte Inſtanz herzuſtellen, die zugleich einen Centralpunkt für die Ausbildung der Rechtseinheit gewährt. Schon deshalb muß, wer einen ſolchen Centralpunkt für Deutſchland anſtrebt, das einzige Mittel dazu wollen. Die noch beſtehende Verſchiedenheit des materiellen Rechts der Einzelſtaaten bietet kein Hinderniß dar, indem Fragen des Provinzialrechts ganz ebenſo gut auf dem Wege der Nichtigkeitsbeſchwerde, als der Reviſion zur Entſcheidung gebracht werden können, wie die Erfahrung in Preußen namentlich gezeigt hat.

Von einer Seite wurde, unter Einräumung des Prinzips als Regel, doch die Koexiſtenz der Reviſion für den Fall difformer Entſcheidungen befürwortet, als dem Rechtsgefühl und der Billigkeit entſprechend. Dagegen wurde andrerſeits das unlogiſche einer ſolchen Beſchränkung des allgemeinen Prinzips hervorgehoben, ſowie ferner der entſchiedene Nachtheil, welchen die Beſchränkung namentlich in Preußen hervorgerufen hat, indem dieſelbe verſchiedene Entſcheidungen in facto gleichliegender Sachen derſelben Parteien beim höchſten Gerichtshof veranlaßte.

Das Prinzip der Kaſſation hat in Frankreich, Belgien, Holland, England, Spanien Geltung. Es iſt auch in Preußen, wenn auch nicht unbedingt, durchgedrungen; es gilt in Hannover, Braunſchweig, Oldenburg, iſt im neuen Bayeriſchen Entwurf adoptirt worden und in Oeſterreich in Ausſicht geſtellt. Es hat in denjenigen Deutſchen Staaten, welche das Franzöſiſche Recht beibehalten haben, Geltung behalten, und ſowohl unter Juriſten als Nichtjuriſten allgemeine Anerkennung gefunden. Das Prinzip der Kaſſation entſpricht dem Rechtsgefühl, ſobald es richtig angewendet wird. Es iſt nicht die Abſicht des aufgeſtellten Grundſatzes, die Formulirung eines Geſetzes über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde feſtzuſtellen, ſondern das Weſentliche des Prinzips auszuſprechen. Ein ſolcher Ausſpruch aber kann nicht vertagt werden, er iſt nothwendig, ehe man an die Ausarbeitung einer einheitlichen Deutſchen Prozeßordnung geht, deren Schlußpunkt gerade durch dieſes Prinzip fixirt wird.

Digitized by

Dem entſprechend hat die Abtheilung mit nur wenigen diſſentirenden Stimmen den aufgeſtellten Grundſatz zum Beſchluß erhoben.

Ich empfehle Ihnen gleichfalls die Annahme deſſelben.

Präſident: Sind Gegenanträge? (Nein!)

Wollen Sie abſtimmen? (Ja!)

Wer dafür iſt, bleibe ſitzen; wer dagegen iſt, wolle ſich erheben.

Der Antrag iſt mit großer Mehrheit angenommen!

Nun erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung: Die vierte Abtheilung, welche im vorigen Jahre ziemlich bedeutend zu kurz gekommen iſt, hat das nun, meine ich, nachgeholt. (Heiterkeit.)

Ich muß Sie nun in meiner Stellung darauf aufmerkſam machen, daß es meine Pflicht iſt, dahin zu wirken, daß wo möglich ſämmtliche Anträge heute zur Berathung und Abſtimmung gelangen. Nun iſt aber ſchon eine geraume Zeit verfloſſen über den bisher zum Vortrag gebrachten, daher erſuche ich die Herren Berichterſtatter ſowohl als die Herren Redner, ſich möglichſter Kürze zu befleißigen. Ich meinerſeits will ſelbſt auf die Gefahr hin, etwas tyranniſch zu erſcheinen, die Kürze der Verhandlung vertreten. (Bravo!)

Es folgt nun der Antrag des Herrn Stadtrichters Primker. Herr Aſſeſſor Planck wird das Referat geben.

Ober-Gerichtsaſſeſſor **Planck** aus Göttingen: Der an die vierte Abtheilung überwieſene Primker'ſche Antrag, über welchen ich jetzt zu berichten habe, lautet folgendermaßen:

> „Der Deutſche Juriſtentag wolle ausſprechen, daß die Unabhängigkeit der Rechtspflege nur dann gewahrt ſei, wenn der alte Deutſch-rechtliche Grundſatz, daß die Gerichte in allen Fällen über ihre Kompetenz ſelbſt und ausſchließlich zu entſcheiden haben, ungeſchmälert Geltung hat."

Die vierte Abtheilung hat ſich mit großer Majorität für Annahme dieſes Antrags entſchieden, jedoch nicht ohne daß erhebliche Widerſprüche von verſchiedenen Seiten dagegen erhoben worden wären.

Es wurde zunächſt von einer Seite die Kompetenz des Juriſtentags zur Entſcheidung eines ſolchen Antrags bezweifelt, weil derſelbe in ſeinen weſentlichen Richtungen ſtaatsrechtlicher und politiſcher Natur

Digitized by Google

ſei. Die Abtheilung hat dieſer Anſicht nicht beiſtimmen zu können geglaubt und es iſt die Meinung ausgeſprochen worden, daß das Weſen des Antrags civilprozeſſualiſcher Natur ſei und der Umſtand, daß daneben eine ſtaatsrechtliche und politiſche Seite in Betracht kommen könnte, den Juriſtentag nicht abhalten dürfe, über eine Frage von ſo großer Wichtigkeit, wie die berührte, ſein Votum abzugeben. Es ſind in der Abtheilung daher auch nur die juriſtiſchen Gründe, die civilrechtlichen Momente für und wider erwogen worden, und ich werde bei meiner Berichterſtattung ebenſo verfahren, alſo die politiſche Seite vollſtändig aus dem Spiele laſſen.

Was nun die Sache ſelbſt angeht, ſo wurden zunächſt prinzipielle Widerſprüche erhoben. Es wurde geſagt: Die Unabhängigkeit der Gerichte beruhe nur darin, daß ſie innerhalb desjenigen Kreiſes, worüber ſie zu entſcheiden hätten, ſelbſtändig und unabhängig urtheilten; der Staat übe ſeine Rechte, ſeine Thätigkeit in dieſer Beziehung theils durch Verwaltungsbehörden, theils durch Gerichte aus. Jedes dieſer Organe müſſe innerhalb ſeines Kreiſes unabhängig, ſelbſtändig ſein. Wenn Kompetenzkonflikte entſtänden, ſo ſei es wünſchenswerth, daß durch die Verfaſſung der Weg gegeben ſei, auf welchem dieſe Konflikte ausgeglichen werden könnten und ein ſolcher Weg gebe dieſe Kompetenz einem beſonderen Gerichtshof. Wolle man die Entſcheidung über Kompetenzkonflikte den Gerichten ſelbſt überlaſſen, ſo heiße das in der That die Gerichte über den Souverän ſtellen, und es ſei das unvereinbar mit den Prinzipien des Deutſchen Staatsrechts. — Es ſei aber auch nicht richtig, daß den Gerichten von jeher das Recht zugeſtanden hätte, überall hierüber zu entſcheiden. Sie hätten nie das Recht gehabt, über Hoheitsrechte des Souveräns zu entſcheiden.

Das ſind im Weſentlichen die prinzipiellen Gründe, welche gegen den Antrag angeführt wurden. —

Von einer dritten Seite wurde das Prinzip des Antrags an ſich als richtig anerkannt; es wurde aber gemeint, daß er Weſentliches und Unweſentliches vermiſche. Weſentlich ſei nur, daß ein ſelbſtändiger Gerichtshof in einer beſtimmten Form über Fragen der Kompetenz entſcheide; unweſentlich, ob er die geordneten Gerichte beſeitige. Es ſei

Digitized by

mit dem Prinzip vereinbar, daß auch ein Kompetenzgerichtshof, in welchem wenigſtens die Minorität aus Verwaltungsbeamten beſtehen könne, über ſolche Fragen entſcheide. In dieſer Beziehung wurde ein Antrag geſtellt, den ich wörtlich vorleſen zu müſſen glaube. Er lautet dahin:

> „Es iſt ein für die Sicherung des Rechtsſchutzes nothwendiger Grundſatz alten Deutſchen Rechts, daß die Gerichte über ihre Kompetenz ſelbſt und ausſchließlich entſcheiden, und es iſt dieſer Grundſatz auch fortan, wo zwiſchen ihnen und den Verwaltungsbehörden Streit über die Grenzen ihrer Kompetenz entſteht, ungeſchmälert dahin zur Anwendung zu bringen, daß über dieſe Grenzen ſchließlich ein keiner anderen Autorität als der des Geſetzes unterworfener Gerichtshof in den allgemein geordneten Formen des Verfahrens zu erkennen hat."

Außer dieſem Antrage wurden noch einzelne Anträge, welche ſich mehr auf die Redaktion bezogen, eingebracht; da ſie jedoch im Laufe der Diskuſſion zurückgezogen wurden, ſo iſt hier nicht weiter darauf einzugehen.

Die Abtheilung hat ſämmtliche Verbeſſerungsanträge verworfen und ſich für den urſprünglichen Primker'ſchen Antrag entſchieden. Die Gründe dafür ſind im Weſentlichen folgende: In dem Gebiete, welches der Primker'ſche Antrag berührt, ſind zwei weſentlich verſchiedene Fragen zu unterſcheiden. Die eine bezieht ſich darauf, wie weit man die Machtbefugniß der Verwaltungsbehörden ausdehnen wolle? Sie zeigt ſich praktiſch nach zwei Seiten hin: einmal, indem es ſich darum handelt, ob und in wie weit man im Intereſſe des öffentlichen Wohles den Verwaltungsbehörden das Recht geben will, aus Zweckmäßigkeitsrückſichten in das Eigenthum des Menſchen ꝛc. einzugreifen. Zweitens gehört hierher auch der Fall, wo man ihnen das Recht nicht geben will, nach Zweckmäßigkeitsrückſichten zu entſcheiden, ſondern nach beſtimmten Rechtsgrundſätzen.

Die Frage, ob die Vorausſetzungen, welche dieſe Rechtsgrundſätze vorſchreiben, vorhanden ſind, ebenſo wie die, ob in den angegebenen Fällen dieſelben verletzt ſind, würde nicht der Entſcheidung der Juſtiz-

Digitized by Google

behörde, ſondern der der Verwaltungsbehörde zu überlaſſen ſein und zwar weſentlich aus dem dafür angeführten Grunde, weil es ſich hier um Vorausſetzungen handelt, deren Beurtheilung techniſche Kenntniſſe, die gewöhnlich nur den Verwaltungsbeamten zu Gebote ſtehen, erfordert. Dieſe beiden Fragen, die ihre politiſche Bedeutung haben, betreffen den Primker'ſchen Antrag nicht. Wie man auch immer über die Ausdehnung der Befugniſſe der Verwaltungsbehörden denken möge, ſo muß es doch eine beſtimmte Grenze dieſer Befugniſſe geben; es wird Niemand behaupten wollen, daß nach dem jetzigen Recht die Verwaltungsbehörden befugt ſeien, Alles zu thun, was ſie zu thun Luſt haben. Es muß eine beſtimmte Grenze geben.

Der Primker'ſche Antrag betrifft nun allein die Frage, wer darüber zu entſcheiden habe, ob ein Rechts- oder ein Streitfall diesſeits oder jenſeits der Grenze liege, und vindizirt die Entſcheidung hierüber den Gerichten, im Gegenſatze der Verwaltungsbehörden oder des beſonderen Kompetenzgerichtshofes. Die Gründe dafür ſind im Weſentlichen folgende: Es iſt unzweifelhaft eine der weſentlichſten Aufgaben des Staates, das Recht zu ſichern, das Recht nach allen Seiten hin zur Geltung zu bringen. Der Deutſchen Rechtspflege hat von jeher der Gedanke zu Grunde gelegen, daß zur Erreichung dieſes Zweckes es das beſte Mittel ſei, daß unabhängige, ſelbſtändige Gerichte über Rechtsſtreitigkeiten entſcheiden. Die Gerichtsbarkeit ſteht unzweifelhaft dem Souverän zu. Nach dem Deutſchen Staatsrechte aber übt er dieſe Gerichtsbarkeit nicht ſelbſt aus und nicht durch von ihm abhängige Diener, ſondern durch unabhängige Gerichte. Keine Kabinetsjuſtiz iſt in Deutſchland geſtattet, ſondern ſelbſtändig und unabhängig ſollen die Gerichte entſcheiden. Welche rechtliche Motive können nun dazu führen, daß man den Gerichten in dieſer prinzipiellen und wichtigſten Frage über die Grenzen ihrer eigenen Kompetenz die Entſcheidung entzieht? Der Grund, der dafür angeführt wird, daß die Gerichte, wenn man ihnen dieſe Entſcheidung überließe, über den Souverän geſtellt erſchienen, geht offenbar zu weit, er würde ebenſo gut gegen jeden Kompetenzgerichtshof angeführt werden müſſen. Es würde dies alſo in ſeinem letzten Grunde dahin führen, daß der Souverän in allen ſolchen Fällen ſelbſt

Digitized by Google

perſönlich die Entſcheidung abgeben müßte. Das wird aber Niemand wollen.

Es ſcheinen mir aber auch dieſe Gründe auf einer unrichtigen Vorausſetzung zu beruhen. Es handelt ſich hierbei nicht darum, über den Souverän und deſſen Befugniſſe zu entſcheiden, ſondern darum, wer im Namen des Souveräns die Entſcheidung abzugeben habe. Sowohl die Verwaltungsbehörden, als auch der Kompetenzgerichtshof entſcheiden und ſollen im Namen des Souveräns entſcheiden, und es fragt ſich nun, welche von dieſen Behörden iſt für dieſe Entſcheidung die geeignetſte und beſte? und da iſt die Antwort des Primker'ſchen Antrages die, daß Theorie und Praxis, daß die Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart dafür ſprechen, daß über reine Rechtsfragen unabhängige Gerichte in einer die Rechtsſicherheit am beſten ſchützenden Weiſe entſcheiden.

Ich mache noch einmal darauf aufmerkſam, daß es ſich hier nicht darum handelt, ob und wie weit die Befugniß der Verwaltungsbehörden auszudehnen ſei, ſondern nur darum, ob und welche beſtimmte Grenze dieſer Befugniß vorhanden ſei. Das nun iſt eine reine Rechtsfrage, die nicht nach Zweckmäßigkeits-Rückſichten, auch nicht nach techniſchen Rückſichten, ſondern nach Rechtsgrundſätzen beurtheilt werden muß. (Bravo!)

Wenn man nun die Entſcheidung dieſer Frage dem Kompetenzgerichtshofe überweiſt, der eben aus Verwaltungsbeamten zuſammengeſetzt iſt, was heißt das anders, als indirekt dahin wirken, daß dieſe rechtlich feſtſtehende Grenze verwiſcht wird, ſo daß bei der Entſcheidung der Frage nicht blos Rechtsgrundſätze, ſondern auch Zweckmäßigkeits-Rückſichten zur Sprache kommen und in Betracht gezogen werden. Man muß nur die Dinge, wie die Menſchen, nehmen wie ſie ſind. In der Verwaltung ſollen Zweckmäßigkeits-Rückſichten entſcheiden; die Verwaltungsbeamten müßten natürlicher Weiſe, wenn ſie in dem Kompetenzgerichtshofe ſitzen, bei Entſcheidung der vorkommenden Streitigkeiten je nach Lage der Sache auch Zweckmäßigkeitsrückſichten mit in Betracht ziehen. Man hat nun in der neueſten Zeit allgemein anerkannt, daß die Verwaltung von der Juſtiz getrennt werden müſſe, damit nicht

Digitized

verſchiedene Dinge vermiſcht würden, damit man nicht in Verwaltungsſachen Rechtsgrundſätze für die Entſcheidung wähle, wo ſie nicht hingehören, und damit nicht Rechtsſtreitigkeiten umgekehrt nach Zweckmäßigkeits-Rückſichten entſchieden würden. Und hier, bei Entſcheidung dieſer ſo außerordentlich tief eingreifenden Frage will man nun künſtlich dieſe Vermiſchung durch Einrichtung eines ſolchen Kompetenzgerichtshofes wieder einführen! Dafür iſt gar kein Grund vorhanden. Es wird angeführt, daß die Grenze zwiſchen der Befugniß der Verwaltungsbehörden und der der Gerichte im einzelnen Falle oft ſchwer zu finden ſei, daß das Recht in mancher Beziehung hierüber ſehr unbeſtimmt ſei. Gut! So gebe man in dieſer Beziehung beſtimmte Geſetze, ſo ſtelle man die zweifelhaften Rechtsgrundſätze nunmehr feſt, aber man vermiſche nicht noch mehr durch Einrichtung eines ſolchen Kompetenzgerichtshofes die Gerichte mit den Verwaltungsbehörden. Ich für meinen Theil glaube, daß die Befugniſſe der Verwaltungsbehörden ohnehin ſchon ſehr weit ausgedehnt ſind und daß die Einrichtung eines ſolchen Kompetenzgerichtshofes nur dahin führen würde, daß bei der Entſcheidung der jetzigen Frage Zweckmäßigkeitsgründe geltend gemacht würden, die die Rechtsſicherheit ſelbſt und das Rechtsbewußtſein im Volke auf das höchſte gefährden möchten. (Bravo!)

Dieſe Gründe ſprechen, wie ich glaube und wie die Abtheilung annimmt, nicht nur für die Annahme des Primker'ſchen Antrages, ſondern auch für die Ablehnung des erſten Verbeſſerungsantrages; denn obgleich er das Prinzip als richtig anerkennt, ſo führt er doch, wie der Herr Antragſteller ausdrücklich in ſeiner Vertheidigung des Antrags zugiebt, das Gegentheil durch die Hinterthür wieder herein.

Nur das will ich ſchließlich noch anführen, daß ich glaube, das Weſentliche der Sache liegt darin, daß die ordentlichen Gerichte im regelmäßigen Gange, und nicht blos ein beſonders zuſammengeſetzter Gerichtshof über die Frage entſcheiden. Durch den Primker'ſchen Antrag endlich hat über die techniſche Ausführung der Sache nicht entſchieden werden ſollen; ob zunächſt in der unterſten Inſtanz entſchieden und von da aus bis zu dem höchſten Gerichtshof emporgeſtiegen wer-

Digitized by

den könne, oder ob von vornherein von dem höchſten Gerichtshof die Kompetenzfrage entſchieden werden ſoll, darüber haben ſich die Beſchlüſſe der Abtheilung nicht ausſprechen wollen, — im Prinzipe aber empfehlen wir den Antrag zur Annahme. (Bravo!)

Präſident: M. H.! Es ſind verſchiedene Anträge eingereicht worden, ich will Ihnen dieſelben vorleſen. Ein Antrag — er iſt geſtellt von dem Herrn Kreisgerichtsaſſeſſor Vollert — lautet folgendermaßen:

> „In Erwägung, daß der Antrag des Herrn Stadtrichters Primker aus Breslau ſtaatsrechtlicher Natur iſt, geht die Verſammlung zur motivirten Tagesordnung über.“ (Oh!)

Ferner zwei Anträge, die dem Inhalte nach übereinſtimmen und nur in der Faſſuug von einander abweichen, der eine von dem Herrn Appellationsgerichtspräſidenten Dr. Schneider, der andere vom Herrn Regierungsrath Hornboſtel. Herr Dr. Schneider beantragt,

> „daß die Frage, ob die Gerichte in allen Fällen über ihre Kompetenz ſelbſt und ausſchließlich zu entſcheiden haben, der ſtändigen Deputation zur Begutachtung überwieſen werde.“

Der Antrag des Herrn Hornboſtel geht dahin:

> „Der Deutſche Juriſtentag wolle dem von der vierten Abtheilung über den Primker'ſchen Antrag gefaßten Beſchluß nicht beitreten, vielmehr die Entſchließung darüber zur Zeit ablehnen, und dieſen Antrag der ſtändigen Deputation zur Begutachtung überweiſen.“

Ich denke, die Herren werden mit mir einverſtanden ſein, daß wir das nur als eine einzige Meinung betrachten, d. h. als den Antrag auf Ueberweiſung an die Deputation. Nun m. H., frage ich, ſind noch andere Anträge vorhanden?

Stadt- nnd Kreisrichter **Kurlbaum** aus Magdeburg: Ich nehme den Sydow'ſchen Antrag wieder auf mit dem v. Sternenfels'ſchen Amendement, welches unabhängige, bei dem Kompetenzgerichtshofe lebenslänglich anzuſtellende Richter feſtſetzt.

Digitized by Google

Präſident: Nach den Statuten müſſen alle Anträge ſchriftlich eingereicht werden. Dieſer Antrag nun liegt nicht vor, wir beſitzen ihn nicht.

Eine Stimme: Der Herr Berichterſtatter hat den Sydow'ſchen Antrag vorgetragen, er muß alſo denn doch vorgelegen haben.

Präſident: Ich ſage, er liegt im Büreau nicht vor.

Eine Stimme: Der Antrag liegt vor im Protokolle über die Sitzung der vierten Abtheilung.

Präſident: M. H.! Wollen Sie, daß ich ihn noch einmal vorleſen laſſe? (Ja!)

(Der Sydow'ſche Antrag wird von dem Referenten nochmals verleſen. Vgl. S. 643.)

Dazu iſt noch ein Zuſatzantrag gemacht worden, daß die Richter des Kompetenzhofes unabhängig und unentlaßbar ſein ſollen. Ich weiß ihn aber nicht wörtlich.

Einige von den nunmehr vorliegenden Anträgen beziehen ſich auf die Form der Behandlung. Wenn der Antrag des Herrn Vollert angenommen werden ſollte, wonach dieſer Gegenſtand nicht in den Bereich unſerer Beſchlüſſe gehört, ſondern vollſtändig wegzuweiſen iſt, ſo iſt jede weitere Diskuſſion gewiß überflüſſig. Wenn dagegen, was mir wahrſcheinlicher iſt nach den Verhandlungen der vierten Abtheilung, die Verſammlung erklärt, ſie halte den Gegenſtand für innerhalb des Bereiches unſerer Beſchlußfaſſung, dann kommt ferner die formelle Frage zur Sprache: Iſt die Sache ſchon ſo weit bereift, um darüber nach dem Antrage der Abtheilung Beſchluß zu faſſen, oder hält man es für zweckmäßiger, an die Deputation den Gegenſtand zurückzuweiſen? —

Es handelt ſich alſo wieder zunächſt um eine Formfrage, und erſt, wenn dieſe entſchieden iſt, um die materielle. Ich kann daher gegenwärtig das Wort nur über die Formfrage geben; wird es verlangt, oder hält man in dieſer Hinſicht die Sache für klar? (Ja!)

Gut, m. H., dann wird es zweckmäßig ſein, über die Form abzuſtimmen. Diejenigen Hrrren, welche mit Dr. Vollert der Meinung ſind, daß der Antrag des Stadtrichters Primker, weil er ſtaatsrechtlicher Natur ſei, nicht zur Berathung und Verhandlung am Juriſtentage

Digitized by

kommen ſoll, ſondern vielmehr zur Tagesordnung übergeſchritten werde, belieben aufzuſtehen!

Die entſchiedene Mehrheit, m. H., daß der Antrag innerhalb unſeres Bereiches liege! Nun frage ich ferner ebenfalls formell: Hält die Verſammlung die Frage für ſo bereift, um ſie jetzt ſchon auch in ihrem materiellen Inhalte zu entſcheiden, oder zieht die Verſammluug vor, dieſelbe zur Begutachtung an die neue Deputation zu überweiſen? Der Antrag der Herren Dr. Schneider und Hornboſtel geht auf dieſe Ueberweiſung. Wer dieſem Antrage zuſtimmt, beliebe aufzuſtehen!

Das iſt die Minderheit. Nun, m. H., kommt die Hauptfrage zur Abſtimmung, und da ſind zwei Anträge bis jetzt geſtellt; der eine der Abtheilung; ich bitte den Herrn Referenten, denſelben nochmals zu verleſen.

(Geſchieht.)

Präſident: Es iſt dieſem Antrage ein anderer entgegengeſetzt. Darf ich den Herrn bitten, ihn ſelbſt zu verleſen?

Stadt- und Kreisrichter **Kurlbaum:** „Es iſt der für die Wahrung der Rechtspflege nothwendige Grundſatz des Deutſchen Rechts, daß die Gerichte über ihre Kompetenz ſelbſt und ausſchließlich zu entſcheiden haben, wo zwiſchen ihnen und den Verwaltungsbehörden über die Grenzen ihrer Kompetenz Streit entſteht, ungeſchmälert dahin zur Anwendung zu bringen, daß über dieſe Grenzen ſchließlich ein keiner anderen Autorität als der des Geſetzes unterworfener Gerichtshof in den allgemein geordneten Formen des Verfahrens zu erkennen hat. Die Mitglieder dieſes Gerichtshofes müſſen ſtändige und unentlaßbare ſein."

Es handelt ſich bei vorliegender Frage nicht um eine Frage der Unabhängigkeit der Rechtspflege, ſondern um die Frage der Kompetenz, da Konflikte zwiſchen Verwaltungsbehörden und den Gerichten des Landes entſtehen können, wenn jeder von Beiden die Kompetenz für ſich beanſprucht oder ſie von ſich ablehnt. Es haben ſich alſo beide Behörden, die in ihrem Kreiſe gleichgeordnete Organe der Staatsgewalt ſind, über eine und dieſelbe Frage bereits ausgeſprochen. Will man nun, daß das eine Staatsorgan eine vorwiegende Gewalt vor dem anderen haben ſoll, ſo ordnet man die andere Behörde dieſer

Digitized by Google

unter. Es handelt ſich alſo darum, der Ausſpruch welcher Behörde überwiegend ſein ſoll. Vollſtändig unabhängig ſind die Gerichte, wenn ſie alle ihrer Kompetenz überwieſenen Gegenſtände nur nach der Autorität des Geſetzes entſcheiden. Gleichgiltig iſt es, worüber ſie zu entſcheiden haben. Die Gründe für die Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Zuſtänden ſcheinen vielmehr ganz andere zu ſein. Dieſelben liegen einmal in der gegenwärtigen Abgrenzung der Kompetenz zwiſchen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Ich kann nichts darüber ſagen, wie es ſich in Ländern Deutſchen Rechtes außerhalb Preußen verhält, für Preußen ſelbſt aber hoffe und wünſche ich von Herzen, daß es trotz der in der neueren Zeit eingetretenen Reform ganz anders werden wird, und daß namentlich die Beſtimmungen weit ſchärfer gefaßt und Zweifel noch mehr ausgeſchloſſen werden, als jetzt der Fall iſt. Ein anderer Grund iſt die Zuſammenſetzung und das Verfahren in den jetzigen Kompetenzgerichtshöfen. Es ſind dieſe Gerichtshöfe, ſoviel mir bekannt geworden iſt, überall nicht aus unabhängigen Richtern zuſammengeſetzt — und ich verſtehe unter Unabhängigkeit und Unentlaßbarkeit die Unabhängigkeit von jeder Inſtruktion der vorgeſetzten Dienſtbehörde. Was das bisher geordnete Verfahren betrifft, ſo entſpricht es freilich zum Theil dem, was in manchen Ländern noch für den Civilprozeß gegeben iſt. Finden aber in Letzterem Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens ſtatt, ſo müſſen ſie auch gewährleiſtet werden in Bezug auf den Kompetenzgerichtshof. — Zwiſchen kollidirenden Behörden muß eine höhere Entſcheidung getroffen werden. Der Kompetenz-Gerichtshof iſt alſo an ſich ein prinzipiell gerechtfertigtes Inſtitut; es handelt ſich nur darum, ihn richtig zu konſtruiren, und dies geſchieht durch das Amendement v. Sternenfels; das iſt der letztere Theil des Antrags. Damit iſt die Unabhängigkeit des Gerichts vollſtändig gewahrt.

Ich empfehle daher dieſen Antrag zur Annahme.

Appellationsgerichtspräſident Dr. **Schneider** aus Dresden: M. H.! Ich bin inſofern in einer unangenehmen Lage, als ich nicht gegen den von der Majorität der vierten Abtheilung angenommenen Satz ſprechen wollte, ſondern nur der Verſammlung anheim geben, ob es nicht möglich wäre, dieſe hochwichtige Frage erſt gründlich von der Deputation

Digitized by

berathen zu laſſen. Durch ein Mißverſtändniß bin ich aber nicht zu der Vertheidigung meines Antrages gelaſſen worden, und ſo bleibt mir nichts übrig, als noch auf einige Bedenken aufmerkſam zu machen, die ſich auf die Sache ſelbſt beziehen.

Der Satz, der von der Majorität der vierten Abtheilung angenommen worden, iſt allerdings bei poſitiven Kompetenzkonflikten eine Anordnung, die ſich handhaben läßt — obgleich ſie große Schwierigkeiten haben wird —, wenn die Juſtizbehörde ſagt „ich bin kompetent" und die Verwaltungsbehörde „ich bin kompetent." Es haben die Herren beſchloſſen, es ſoll gelten, was die Juſtizbehörde ſagt. Das läßt ſich durchführen. Bei negativen Kompetenzkonflikten aber, wenn die Juſtizbehörde ſagt, ſie ſei nicht kompetent und die Verwaltungsbehörde gleichfalls erklärt, ſie ſei nicht kompetent, kommt der Mann, den es betrifft, in eine ſchlimme Lage: er findet keine Hülfe. Solche Unzuträglichkeiten ſind der Grund, warum Kompetenzbehörden zur Schlichtung von Kompetenzkonflikten eingeführt worden ſind. Man würde in den konſtitutionellen Staaten gewiß nicht zu dieſem Mittel gegriffen haben, wenn man nicht gefunden hätte, daß das Prinzip, nach welchem die Juſtizbehörde ſtets über ihre Kompetenz entſcheiden ſoll, in ſeiner praktiſchen Ausführung zu großen Schwierigkeiten führt. Ich will nur, um Sie zu überzeugen, daß Kompetenzbehörden außerordentlich wohlthätig wirken können, Ihnen das Beiſpiel unſeres Königreichs Sachſen vorführen. Wir haben zunächſt ein ſehr gutes, klar und beſtimmt gefaßtes Geſetz darüber, wie weit die Kompetenz der Juſtiz und wie weit die der Verwaltung geht. Daran ſcheint es mir in Preußen und Hannover zu fehlen. Wir haben ſodann ſchon ſeit 1840 auch ein Geſetz über Entſcheidung der Kompetenzzweifel. Nach dieſem Geſetze ſpricht die Präſumtion ſtets für den Rechtsweg. Sobald ein Konflikt entſteht, treten das betreffende Verwaltungsminiſterium und das Juſtizminiſterium zuſammen. Vereinigen ſie ſich nicht, ſo kommt die Sache an die Kompetenzbehörde, vereinigen ſie ſich aber dahin, daß ihre Anſicht gegen die der Gerichte und gegen deren Kompetenz geht, ſo kommt die Sache auch an die Kompetenzbehörde. Dieſe iſt ſo zuſammengeſetzt, daß vier Ober-Appellationsgerichtsräthe, einſchließlich des Präſidenten,

Digitized by Google

und vier Räthe aus Verwaltungsminiſterien die Behörde bilden. Es entſcheidet aber ſtets die Präſumtion für den Rechtsweg, folglich wenn Stimmengleichheit iſt, iſt der Rechtsweg geſichert.

Nach dem Prinzipe, das die vierte Abtheilung angenommen hat, kommt der Mann um ſein Recht, wenn ſich die Juſtizbehörde ſowohl als die Verwaltungsbehörde für inkompetent erklärt. Bei uns muß die Kommiſſion für den Mann entſcheiden, wenn auch nur die vier juriſtiſchen Mitglieder für die Juſtiz ſind, oder wenn ſonſt die Stimmen auch nur ſtehen. Ich würde glauben, mich gegen das Richteramt, das ich zu bekleiden das Glück habe, zu verſündigen, wenn aus unſerer Einrichtung irgend eine Gefahr für die Juſtiz zu befürchten wäre und ich ſie doch empfehlen wollte; wäre wirklich eine ſolche Gefahr vorhanden, dann würde ich der Erſte ſein, der den von der vierten Abtheilung angenommenen Grundſatz auch bei uns freudig begrüßen würde. (Bravo.)

Advokat Kuntzſch aus Chemnitz: Auch ich muß mich für den wieder aufgenommenen Sydow'ſchen und gegen den Primker'ſchen Antrag erklären, und zwar um deswillen, weil ich durch den letzteren das Prinzip der Gerechtigkeit verletzt ſehe. Es handelt ſich um die Frage, wer zur Entſcheidung von Konflikten kompetent ſein ſoll, die zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden entſtanden ſind. Herr Primker will dieſe Konflikte durch einen lediglich aus Juſtizbeamten beſtehenden, Herr Sydow durch einen, theils aus Juſtiz-, theils aus Verwaltungsmännern zuſammengeſetzten Gerichtshof entſchieden wiſſen. Ich erblicke nun in dem Primker'ſchen Syſtem inſofern eine Ungerechtigkeit, als daſſelbe die eine der ſtreitenden Parteien, die Verwaltungsbehörden, in dem betreffenden Schiedsgerichte völlig unvertreten läßt und daſſelbe vielmehr ausſchließlich aus Männern, die der Gegenpartei angehören, zuſammengeſetzt ſein laſſen will. Wollte man ein ſolches Syſtem im Privatleben anwenden, wollte man z. B. mit der Entſcheidung eines zwiſchen Rittergutsherrſchaften und Bauern entſtandenen Streites ein lediglich aus Rittergutsbeſitzern zuſammengeſetztes Schiedsgericht beauftragen, ſo würde ſicherlich Jedermann über Ungerechtigkeit ſchreien und die Vertretung beider Parteien in dem fraglichen Schiedsgerichte verlangen.

Digitized by

Hier aber will man nur, wie mir es wenigſtens ſcheint, aus einer gewiſſen prinzipiellen Abneigung, einem Vorurtheile gegen die Verwaltungsbehörden, die noch dazu in unſerer Verſammlung ſehr ſchwach vertreten ſind, dieſelben der ihnen von Rechts- und Billigkeitswegen zukommenden Vertretung berauben. — Man hat geſagt: Obenan ſteht das Recht, und das Zweckmäßigkeitsprinzip muß ſich ihm unterordnen. Das iſt im Prinzip ganz richtig, in der Praxis aber nicht immer durchführbar: Summum jus summa injuria! — Dieſer Grundſatz, er muß dem Fiat justitia, pereat mundus! das Gegengewicht halten, im Staatsleben ſind das ſtrenge Recht und das Zweckmäßigkeitsprinzig zwei Faktoren, die, ſoll der Staat nicht zu Grunde gehen, gleichberechtigt neben einander ſtehen und ſich gegenſeitig ergänzen müſſen. — Und dieſe Ueberzeugung veranlaßt mich, gegen den Primker'ſchen und für den Sydow'ſchen Antrag zu ſtimmen.

Präſident: Es iſt auf Schluß angetragen worden, ich habe daher zunächſt darüber abſtimmen zu laſſen. Wer für den Schluß iſt, beliebe aufzuſtehen.

Es iſt die Majorität!

Juſtizrath **Liſcher** aus Breslau: Ich beantrage, daß dem Antragſteller noch das Wort gegeben wird. So iſt es in allen Sachen, ſo muß es namentlich in einer ſo wichtigen Sache ſein.

Präſident: Der Antragſteller hat bereits auf das Wort verzichtet. (Widerſpruch. Schlußrufe.)

Uebrigens iſt im Plenum der Referent der Antragſteller, und wenn der Referent das Schlußwort verlangt, werde ich es ihm geben. Ihm gegenüber erkenne ich kein anderes Mitglied im Plenum als Antragſteller an. (Bravo!)

Ober-Gerichtsaſſeſſor **Planck**: Nur wenig Worte habe ich noch hinzuzufügen. — Es iſt auf die negativen Kompetenzkonflikte hingewieſen worden und auf die Schwierigkeit, dieſelben ohne einen beſondern Gerichtshof zu erledigen. M. H., ich glaube, dieſe Schwierigkeiten werden ſich in der Praxis nicht herausſtellen, wie ſie ſich in der That in allen denjenigen Ländern, wo keine Kompetenz-Gerichtshöfe beſtehen, ſondern wo eben die Gerichte ſelbſtändig zu entſcheiden haben, nicht gezeigt

Digitized by Google

haben: ſo in Oeſterreich, wo eben kein Kompetenzgerichtshof beſteht. Schwierigkeiten, die daraus erwachſen wären, ſind nicht bekannt geworden, und die Herren, die in der Abtheilung darüber berichteten, meinten, ſie wären auch nie vorgekommen. Es wird ferner geſagt, daß Gerichts- und Verwaltungsbehörden ſtets unabhängig nebeneinander beſtehen müſſen, es müſſe die eine Sache ſich mit der andern ausgleichen. Es iſt das allerdings ein prinzipieller Gegenſatz: Wenn man meint, daß Recht und Zweckmäßigkeit gleich berechtigt ſind, ſo hat man Recht; wenn man dagegen meint, daß die Zweckmäßigkeit dem Recht ſich unterordnen müſſe, dann hat man nicht Recht! (Bravo!) Wenn man aber glaubt, daß das Recht im Staate vor Allem zur Herrſchaft gelangen müſſe, ſo iſt es, — wenn ich auch zugeben will, daß in Sachſen auf dem Wege der Kompetenzgerichte Erſprießliches geſchaffen worden iſt, — ſo iſt es das Sicherſte, den Gerichten die Entſcheidung über ihre Kompetenz zu laſſen, vorbehältlich der Ausführung im Einzelnen. (Bravo!)

Präſident: M. H.! Es ſind zwei Anträge, der eine von der Abtheilung, der andere von Kurlbaum in Magdeburg. Ich bitte beide zu verleſen.

(Geſchieht durch den Schriftführer.)

Es ſcheint mir, der Gegenſatz der beiden Anträge iſt wohl ſo zu beſtimmen, daß der zuletzt vernommene Antrag, der im Uebrigen auf derſelben Grundlage ruht, wie der Antrag der Abtheilung, als ein Verbeſſerungsantrag zu dem der Abtheilung zu betrachten iſt. (Widerſpruch. Zuſtimmung.)

Stadtrichter **Primker** aus Breslau: Zur Fragſtellung! Der materielle Unterſchied zwiſchen meinem Antrage und dem Kurlbaum'ſchen beſteht darin, daß nach dem Meinigen auch ſchließlich in letzter Inſtanz über die Kompetenz ein lediglich aus Richtern beſtehendes Kollegium entſcheidet, während nach dem Kurlbaum'ſchen Antrage entſcheiden kann eine Behörde, die zum Theil aus Verwaltungsbeamten zuſammengeſetzt iſt. Es ſind daher zwei Anträge, welche ſich ganz ausſchließen. Der erſte betrifft die entſchiedene Beſeitigung der Kompetenzgerichtshöfe, der andere betrifft die Aufrechterhaltung der Kompetenzhöfe mit Verbeſſerung des Verfahrens. Wer deshalb ſich für meinen Antrag ausſpricht,

Digitized by Google

kann das nicht für den Kurlbaum'ſchen thun. Es müſſen beide als Gegenanträge beſonders zur Abſtimmung kommen, und darum möchte ich bitten.

Stadt- und Kreisrichter **Kurlbaum**: Ich halte den von mir wieder aufgenommenen Sydow'ſchen Antrag, den ich durchaus nicht als mein geiſtiges Eigenthum betrachte, allerdings für einen Verbeſſerungsantrag zu dem urſprünglichen, und ich muß zur Beachtung empfehlen, daß namentlich mit dem aufgenommenen von Sternenfels'ſchen Amendement wohl feſtgeſtellt iſt, daß es ein aus Richtern zuſammengeſetzter Gerichtshof ſein ſoll. (Widerſpruch.) Weſentlich für den Begriff des Richters iſt die Unabhängigkeit; die Studien, die er gemacht hat, ſind nicht weſentlich. (Bravo!)

Präſident: Nun ſchlage ich die Abſtimmung ſelbſt vor. M. H., ich bringe zuerſt in Abſtimmung den Antrag der Abtheilung rein wie er lautet, und zwar für oder wider. Wie Sie ſich darüber entſchieden haben, ſo oder ſo, kommt jedenfalls der zweite Antrag gleich zur Abſtimmung. Ich meine, das macht die Sache klar, und es haben Alle Gelegenheit ihre Ueberzeugung auszuſprechen. (Zuſtimmung.)

Alſo wer dafür ſtimmt, daß der Antrag der Abtheilung angenommen werde, beliebe ſitzen zu bleiben. Wer dagegen ſtimmt, beliebe ſich zu erheben.

Es iſt mit großer Mehrheit der Antrag der Abtheilung angenommen! — Nun käme der folgende Antrag. Wer dafür iſt, daß der urſprünglich Sydow'ſche, jetzt von Kurlbaum aufgenommene Antrag angenommen werde, beliebe aufzuſtehen!

Die Mehrheit iſt dagegen. — So wäre dieſe Angelegenheit erledigt. Wir rücken zum Letzten vor: Herr Dr. Berger wird uns Vortrag erſtatten.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. **Berger** aus Wien: M. H.! Der Bericht, den ich Ihnen zu erſtatten habe, wird Ihre Zeit und Geduld nur wenige Minuten in Anſpruch nehmen.

Die vierte Abtheilung hat über die Frage, ob die Thätigkeit der Staatsanwaltſchaft auch auf bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten auszudehnen ſei, beſchloſſen, daß dieſe Frage, als zur Zeit noch nicht ſpruchreif, noch-

Digitized by Google

mals Ihrer ständigen Deputation zur Vorberathung und gründlichen Vorbereitung überwiesen werde. Die Gründe dieses Beschlusses scheinen, ungeachtet denselben keine Debatte in der Abtheilung vorherging, sehr offen und naheliegender Natur zu sein. Sie sind auch größtentheils in den beiden Gutachten niedergelegt, welche die Herren Hofgerichtsrath Brauer aus Bruchsal und Kammergerichtsrath Plathner aus Berlin abgaben. Die Nothwendigkeit der Betheiligung der Staatsanwaltschaft in bürgerlichen Streitigkeiten ist nach der Natur des Civilprozesses nicht einzusehen. Wenn es sich aber blos um die Zweckmäßigkeit einer solchen Betheiligung handelt, so sind mindestens die Grenzen in der Theorie noch nicht klar, innerhalb deren diese Betheiligung auszusprechen sei. Die Theorie hat auch noch nicht darüber abgeschlossen, welche Stellung der Staatsanwaltschaft im Civilprozesse, sofern ihr eine solche eingeräumt wird, gegeben werden soll, und was die einzelnen Deutschen und nicht Deutschen Gesetzgebungen betrifft, so weichen sie in der Präzisirung der Fälle der Betheiligung nicht unerheblich von einander ab. Alles das deutet klar darauf hin, daß nach dem heutigen Stande der Theorie und Gesetzgebung die Frage noch nicht spruchreif sei. Eine rasche Verneinung der Frage wäre daher ebenso bedenklich, als eine allgemeine unbedingte Bejahung, welche in's Einzelne der Sache noch nicht einginge. Ich empfehle daher die Annahme des Antrags der Abtheilung, dahin gehend, die Frage der ständigen Deputation zur Vorberathung als noch nicht spruchreif zu übertragen. (Beifall.)

Präsident: Ist ein Gegenantrag?

Der Antrag der Abtheilung geht dahin, die Frage der ständigen Deputation als noch nicht spruchreif zu überweisen. — Wer dafür stimmt, beliebe sitzen zu bleiben, wer dagegen stimmt, beliebe aufzustehen.

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden!

(Pause.)

Präsident: M. H.! Es folgen die Anträge der dritten Abtheilung. Ueber den ersten Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts Keller in Wien, oder vielmehr über den Antrag der Abtheilung hierüber,

Digitized by Google

hat Herr General-Staatsanwalt Dr. Schwarze als Referent das Wort.

General-Staatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden: M. hochg. H.! Herr Ober-Staatsanwalt Keller aus Wien hat einen Antrag geſtellt, welcher ſich in der Deutſchen Gerichtszeitung S. 229 ff. abgedruckt findet. Dieſer Antrag bezweckt gründliche Verbeſſerung der Vorunterſuchung im Strafprozeß. Der Antragſteller hat ſeine diesfallſigen Anſichten und Anträge in ſieben Paragraphen formulirt. Es ſind dieſe Paragraphen von der Art, daß Ihre Abtheilung, an welche dieſe Sache verwieſen worden iſt, bei Prüfung derſelben zu der Ueberzeugung gelangt iſt, daß eine gründliche und erſchöpfende Vorberathung und Entſchließung nur möglich ſei, wenn dieſer ganze Gegenſtand an die künftige ſtändige Deputation überwieſen würde. Ich kann verſichern, um Ihnen nicht die ſämmtlichen ſieben Paragraphen vorzuleſen, daß der Inhalt derſelben allerdings von ziemlich weitgreifender Art iſt, und will in dieſer Beziehung, nur um ein Beiſpiel hervorzuheben, bemerken, daß §. 1 die Erforſchung des Verbrechens, die Erhebung des Thatbeſtandes und die Erforſchung der die Beſchuldigung und Vertheidigung begründenden Umſtände dem Staatsanwalte zuweiſt. Schon aus dieſem Paragraphen, m. höchſtg. H., werden Sie leicht erkennen, wie weitgreifend die hier Ihnen in Antrag gebrachten Vorſchläge ſind. Und die Abtheilung glaubte daher der Sache einen Dienſt zu leiſten, wenn ſie Ihnen den Beſchluß empfehle, den Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts Keller zur Vorberathung wie Berichterſtattung an Ihre künftige ſtändige Deputation zu verweiſen.

Präſident: Iſt Ihnen die Ueberweiſung gefällig, oder ſind Sie dagegen? — Wer dafür iſt, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen, ſich zu erheben.

Der Antrag iſt überwieſen.

General-Staatsanwalt Dr. Schwarze: M. höchſtg. H.! Ich gehe nunmehr über auf den zweiten Gegenſtand, der durch Plenarbeſchluß der dritten Abtheilung zugewieſen war. Die geehrte Verſammlung wird ſich erinnern, daß Herr Rechtsanwalt Lewald in Berlin bereits auf

Digitized

dem vorigen Juriſtentage mehrere Anträge einbrachte, welche nicht nur auf die Privatanklage, ſondern auch auf die Stellung der Staatsanwaltſchaft ſelbſt ſich bezogen. Es ſind damals zu dieſen Anträgen des Herrn Rechtsanwalts Lewald eine große Anzahl Nebenanträge und Verbeſſerungsanträge geſtellt worden. In dieſen waren nicht nur die Privatanklage, nicht nur im Allgemeinen die Stellung der Staatsanwaltſchaft in Frage gekommen, ſondern es griffen allerdings dieſe Anträge weiter hinaus, und insbeſondere hatten ſie auch die gegenſeitige Stellung der Staatsanwaltſchaft und Vertheidigung zum Gegenſtande. Bei der prinzipiellen Wichtigkeit und Bedeutung der Lewald'ſchen Anträge und ihrer Nebenanträge beſchloß der vorjährige Juriſtentag, die geſammten Anträge an Ihre ſtändige Deputation zur Vorberathung und Berichterſtattung zu verweiſen. Ihre Deputation iſt dieſer Aufgabe nachgekommen; es ſind hierüber Gutachten von Herrn Ober-Staatsanwalt v. Groß zu Eiſenach und Herrn Ober-Tribunalsrath Freiherrn v. Seckendorff zu Berlin erbeten und von gedachten Herren auch erſtattet worden.*)

Ueber dieſe Gutachten ſowie über die geſammten Anträge iſt dann von mir im Auftrage der ſtändigen Deputation derſelben in Berlin ein umfaſſender Bericht erſtattet worden,**) ich habe darin als Berichterſtatter auf Beſchluß der Deputation ſofort diejenigen Sätze formulirt, in welchen ſich die Deputation theils übereinſtimmend, theils zwar nicht mit vollſtändiger Majorität, aber doch immer ſo weit vereinigte, daß ſie gerade dieſe Fragen als maßgebend und entſcheidend anſah. Ich habe ferner in Folge deſſelben Beſchluſſes der Deputation ſpäterhin die Motive zu dieſen Sätzen ausgearbeitet und muß wiederholt bitten, dieſe Motive nachſichtig zu beurtheilen, da ich ſie, um etwas Perſönliches zu bemerken, mitten unter Reiſekoffern einem Stenographen diktiren mußte. — Nun habe ich zur Rechtfertigung des Verfahrens der Deputation noch Folgendes zu bemerken: Die ſtändige Deputation überzeugte ſich bei der Berathung, daß es im Intereſſe der Lewald'ſchen und übrigen

*) Vgl. Band I S. 131 ff. und S. 175 ff.
**) Vgl. Band I S. 241 ff.

Digitized by

Anträge läge, wenn man nicht ſich beſchränke, gerade das Spezielle aller in dieſen Anträgen hervorgehobenen Fragen zu prüfen, ſondern die Prinzipien, auf welchen dieſe einzelnen Anträge beruhten, ſelbſt zu erfaſſen, zu berathen und Ihnen die Anſicht der Deputation darüber zu eröffnen. Nur auf dieſe Weiſe glaubte die Deputation es ermöglichen zu können, Ihnen einen eben ſo umfaſſenden als gründlichen und erſchöpfenden Bericht vorlegen zu können, nur auf dieſe Weiſe den Intentionen der Antragſteller zu entſprechen und in Wahrheit Beſchlüſſe zu erzielen, welche für die Wiſſenſchaft und für die Geſetzgebung, wie für die Praxis einigen Werth beanſpruchen könnten. Daher iſt es, m. hochg. H., gekommen, daß die Deputation davon abgeſehen hat, gerade die Anträge der gedachten Herren Ihnen in der oder jener Weiſe zur Beſchlußfaſſung vorzulegen, ſondern beſtimmt formulirte Sätze zu entwerfen und dieſe Ihnen nunmehr vorgelegt hat. Bei der Berathung in der dritten Abtheilung hat Herr Rechtsanwalt Lewald mit dieſem Verfahren ſich einverſtanden erklärt, ebenſo iſt auch Seitens der übrigen zahlreichen Antragſteller gegen dieſes Verfahren Ihrer Deputation ein Widerſpruch nicht erhoben worden. —

Bei der Berathung in der Abtheilung über die neun gedachten Paragraphen iſt nun allerdings eine große Anzahl von Amendements eingegangen. Die Abtheilung hat auf meinen Vorſchlag, da ich die Ehre hatte, in letzter Zeit bei dieſer Abtheilung als Präſident zu fungiren, beſchloſſen, Ihnen ihre Beſchlüſſe gedruckt vorzulegen, weil man ſich überzeugte, daß es außerdem für Sie höchſt ſchwierig ſein müßte, auf der Stelle auf Grund der von der Deputation aufgeſtellten Sätze ſich darüber zu entſchließen, wieweit Sie nunmehr den Sätzen und Beſchlüſſen der Abtheilung Ihre Zuſtimmung gewähren wollen.*) — Ich würde daher mit Zuſtimmung des Herrn Präſidenten bitten, daß nunmehr blos die Beſchlüſſe der Abtheilung, wie ſie Ihnen gedruckt vorgelegt worden ſind, zur Berathung und Beſchlußfaſſung gelangen, dagegen von den Anträgen der Deputation, wie ſie in den gedruckten Verhandlungen früher mitgetheilt waren, abgeſehen werde.

*) Vgl. S. 247.

Digitized by Google

Präſident: M. H.! Ich habe mit Ihrer Zuſtimmung früher Gelegenheit gehabt, es auszuſprechen, — und der Juriſtentag hat in dieſem Sinne verfahren, — daß die Anträge der Abtheilung für uns hier in dieſer Verſammlung entſcheidend ſind. Dem gegenüber müſſen meines Erachtens Anträge der Deputation oder Anträge einzelner Individuen zurücktreten. Der Juriſtentag löſt ſich in große Abtheilungen auf, die dem Weſen nach im einzigen Ganzen dieſelbe Autorität haben. Von dieſem Standpunkt ausgegangen, habe ich meinerſeits durchaus nichts dagegen und ich empfehle Ihnen ganz einfach, die Anträge der dritten Abtheilung unſerer Berathung zu Grunde zu legen.

Sind Sie damit einverſtanden? (Ja!)

Ich erſuche alſo den Herrn Referenten von dieſem Standpunkte aus fortzufahren.

Es wird faſt überflüſſig ſein, nachdem die Artikel gedruckt ſind, dieſelben zu verleſen.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Ich habe im Allgemeinen Folgendes zu bemerken: Der §. 9, welcher den Herren vorliegt, ſoll ebenſo wie die übrigen Paragraphen durchaus nicht den Entwurf einer Strafprozeßordnung enthalten; er ſoll nur allgemeine Grundſätze formuliren. Es iſt daher auch abgeſehen worden von allen Spezialitäten mit Ausnahme einiger Beſtimmungen in §. 9, und dieſe ſpeziellen Beſtimmungen ſind nur dadurch veranlaßt, daß gerade die hier zur Entſcheidung gebrachten Fragen vorzugsweiſe in neuerer Zeit wiederholt beſprochen worden ſind. M. H., es handelt ſich bei den Ihnen vorgelegten Sätzen um die wichtigſten Prinzipien unſeres neuen Verfahrens, zunächſt um die ſogenannte prinzipale und um die ſubſidiäre Privatanklage, ſo wie um die Stellung des Staatsanwaltes gegenüber der Vertheidigung und um die beſonderen Rechte, welche der Vertheidigung im Intereſſe des Entlaſtungsbeweiſes einzuräumen ſind.

Was zunächſt die ſogenannte prinzipale Privatanklage anlangt, ſo war Ihre Abtheilung zu der Ueberzeugung gelangt, daß es einen vollſtändigen Bruch mit der Entwicklung unſeres Strafrechtes enthalten würde, einen Widerſpruch mit den ſittlichen und ſtaatlichen Zuſtänden der Gegenwart, wenn man in der Regel bei dem Verbrechen eine Ver-

Digitized by Google

letzung blos des Individuums und nicht auch der Gesammtheit erblicken wollte. Wir haben daher den Satz an die Spitze gestellt, daß die Staatsanwaltschaft im Namen des Staates berufen sei, die Verbrechen zu verfolgen, sei es auch, daß im Strafgesetzbuche bei einzelnen Verbrechen aus besonderen justiz-politischen Motiven die Verfolgung des Verbrechens selbst an den vorherigen Antrag des Verletzten geknüpft sei. Nur ausnahmsweise soll die Staatsanwaltschaft in den Fällen sich der Verfolgung nicht unterziehen, wo nicht das Interesse der Gesammtheit, sondern das des unmittelbar verletzten Individui so überwiegend ist, daß man dem Beschädigten ganz allein die Betreibung und Fortstellung der Anklage überlassen könne. Wo diese Ausnahmefälle, in denen einzelne Gesetzgebungen bereits jetzt die prinzipale Privatanklage zulassen, nicht vorliegen, tritt die Staatsanwaltschaft im Namen des Staates klagend auf. Mit Ausnahme dieser wenigen Fälle haben wir uns also gegen die prinzipale Privatanklage erklärt.

Dagegen waren wir, wenigstens in der Mehrheit, der Ansicht, daß der Staatsanwalt durchaus nicht befugt sei, über die an ihn gebrachte Anzeige eines Verbrechens frei zu disponiren, vielmehr habe der Staatsanwalt bei der Kognition darüber nur zu erwägen, erstens, ob die angezeigte Handlung unter das Strafgesetzbuch falle, zweitens, ob sie mit ausreichenden Verdachtsgründen substanziirt sei, um die Verfolgung veranlassen zu können. Die Mehrheit war der Meinung, daß der Staatsanwalt nicht berufen sei, zu sagen: „weil das Interesse der Gesammtheit im einzelnen Falle es nicht verlangt, werde ich die Verfolgung nicht einleiten." Der Staatsanwalt sei nicht befugt, dermaßen über das Strafrecht zu disponiren; weil dies zur Willkür führen würde, und weil dem subjektiven Ermessen und also möglicherweise der befangenen Einseitigkeit eines einzelnen Beamten nicht überlassen werden dürfe, ob in einem Falle der Staat sein Strafrecht geltend machen wolle oder nicht. Es würde das ein Widerspruch sein mit einer gerechten und unparteiischen Rechtspflege, so wie mit dem Begnadigungsrechte der Krone. Es ist zwar uns eingehalten worden, daß dieses unveräußerliche Recht der Krone, die sittliche Verschuldung mit der kriminalrechtlichen im einzelnen Falle auszugleichen und die Härte des Strafgesetzes zu mildern, in

Digitized by Google

den größeren Staaten bei voller Durchführung in jedem Falle faſt zur Unmöglichkeit werde. Allein die Mehrheit Ihrer Abtheilung war hier der Meinung, daß ſolchenfalls eine Inſtitution im Staate geſchaffen werden müſſe, die Namens des Regenten dieſes Begnadigungsrecht übe, eine über jedes Parteitreiben und Privatleidenſchaft erhabene Inſtitution, damit eben nicht das Recht herabgedrückt werde in der Hand des Einzelnen zur willkürlichen Dispoſition. Dies iſt der Grundgedanke des §. 2. — Was nun §. 3 anlangt, ſo waren wir der Meinung, daß das Recht des Beſchädigten auf ſtrafgerichtliche Genugthuung für die ihm widerfahrene Verletzung nicht ſo vollſtändig im Strafrechte des Staates aufgehen könne, daß man dem Intereſſe des Beſchädigten an der Beſtrafung durchaus keine ſelbſtändige Vertretung einräumen dürfe. Man war der Meinung, daß es nothwendig ſei, daß da, wo der Staatsanwalt die ſtrafrechtliche Verfolgung ablehnt, der Beſchädigte ſelbſt ſich an das Gericht wenden und deſſen Entſcheidung verlangen dürfe, ob ſeine Anzeige berechtigt ſei oder nicht. Wir haben dem Beſchädigten dieſe Befugniß einräumen wollen, weil wir auch hier glaubten, daß der Rechtsſchutz des Einzelnen höher ſtehen müſſe, als Syſtem- und eine Konſequenzmacherei zu Gunſten der Staatsanwaltſchaft. Es iſt ferner dabei von uns ausgeſprochen worden, daß, wenn die Entſcheidung zu Gunſten des Beſchädigten ausfalle, er nunmehr als Privatankläger ſich zu konſtituiren habe. Wir waren dabei in der Mehrheit der Meinung, daß der Staatsanwalt in dem Falle, wo das Gericht für Fortſtellung der Anklage nach dem Antrage des Verletzten entſcheidet, die Staatsanwaltſchaft bei der Fortſtellung zur Mitwirkung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſei, weil in dieſem Falle in Konſequenz des Vorderſatzes über die Zulaſſung der ſubſidiären Privatanklage das hier zur Geltung gelangende beſondere Recht des Beſchädigten zunächſt durch ihn ſelbſt verfolgt werden müſſe und die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft nur in ſo weit als eine Nothwendigkeit angeſehen werden könne, als vielleicht der Staatsanwalt im öffentlichen Intereſſe während des Verlaufs der Verhandlungen es nachträglich für erforderlich hält, von ſeiner Befugniß wieder Gebrauch zu machen und

Digitized by

als Vertreter des öffentlichen Intereſſes wieder einzutreten, um die Anklage aufzunehmen und weiter zu verfolgen.

Eine ſehr lebhafte Debatte entſpann ſich demnächſt über die Frage, ob dem Beſchädigten der Anſchluß an das Strafverfahren zur Geltendmachung ſeiner Schädenanſprüche zu gewähren ſei. Dieſe Frage wurde ſehr weitläufig erörtert.

Ihre Abtheilung war in der überwiegenden Mehrheit für das Recht des Anſchluſſes. — Wenn Sie mir hierbei eine einzige faktiſche Bemerkung noch geſtatten wollen, ſo kann ich aus eigener amtlicher Erfahrung verſichern, daß dieſer Adhäſionsprozeß in Sachſen außerordentlich günſtig aufgenommen worden iſt, wir damit außerordentlich günſtige Erfolge erzielt haben und alle Praktiker darin eine vorzügliche, eine wichtige Errungenſchaft des neuen Verfahrens freudig begrüßen.

Die Frage, wie dem Beſchädigten die Mitwirkung bei der Beweisaufnahme zu geſtatten ſei, bot freilich viele Schwierigkeiten und Zweifel. Ihre Abtheilung kam aber zu der Ueberzeugung — wenigſtens in der Majorität —, daß die in §§. 6 und 7 etablirten Grundſätze eine reine Konſequenz der an die Spitze geſtellten ſubſidiären Privatanklage enthielten, weil, wenn man einmal dem Beſchädigten die Möglichkeit gewähren wolle, ſein Recht ſelbſt mit Umgehung der Staatsanwaltſchaft auf Grund eines gerichtlichen Spruchs zu ſuchen, man ihm auch mit voller Hand die hierzu nöthigen Befugniſſe einräumen müſſe, um nicht den Vorwurf auf ſich zu laden, mit halben Maßregeln ein nothwendiges und als recht anerkanntes Prinzip wieder zu gefährden.

Ich gehe über auf die beiden letzten Paragraphen.

M. höchſtg. H.! Zu §§. 8 und 9 hatte Ihre Abtheilung beſchloſſen, keine Diskuſſion zu geſtatten. Wohl aber hatte man mir als Präſidenten die peinliche Pflicht auferlegt, ſofort die zahlreichen bei den §§. 8 und 9 eingegangenen Amendements bei den Fragſtellungen mit aufzunehmen und zur Abſtimmung zu bringen. Aus den gefaßten Beſchlüſſen ſind die Ihnen vorliegenden §§. 8 und 9 hervorgegangen. Darüber herrſchte in Ihrer dritten Abtheilung kein Zweifel, daß es einen Widerſpruch mit der ſittlichen Anfgabe des Staats und daher

Digitized by Google

auch mit der ſeiner Beamten enthalten würde, wenn man den Staatsanwalt in eine reine Parteiſtellung herabdrücken, ihn nöthigen wollte, auch da Verurtheilung anzuſtreben, wo er ſich ſagen muß, die Verurtheilung des Angeklagten ſei nicht gerechtfertigt. Der Staat kann die Verurtheilung des Schuldigen — nicht die des Angeklagten — verlangen, und keine Einrichtung unſeres neuen Verfahrens würde Anſpruch auf Beſtändigkeit machen können, die darauf zielte, den überdies vielleicht ohne Vertheidiger erſcheinenden Angeklagten in eine Situation zu ſtellen, wo er dem Ankläger gegenüber ſtände, der als öffentlicher Ankläger, mit voller Gewalt und Macht des Beamten ausgerüſtet, ihn mit leichter Mühe dann erdrücken könnte, wenn er um jeden Preis ſeine Verurtheilung anzuſtreben hätte. (Bravo!)

Man hat ſich geſtritten über die Worte Parteiſtellung, Parteieinſeitigkeit der Staatsanwaltſchaft. Aber um Worte wollen wir nicht ſtreiten. Ueber die Sache ſind wir einig. Wir waren daher auch insbeſondere der Anſicht, daß die in neuerer Zeit ſo oft in Zweifel gezogene Verpflichtung des Staatsanwalts unbedingt und ausnahmslos anzuerkennen ſei, die Thatſachen, die er zu Gunſten des Angeklagten erfährt, auch dann zur Kenntniß des Gerichts zu bringen und bei ſeinen Anträgen zu berückſichtigen, wenn ſie der Vertheidigung nicht bekannt geworden ſind.

Wir waren ferner der Anſicht, daß die Vertheidigung vollſtändig ihren Beruf und ihre weſentliche Aufgabe verkennen würde, wenn ſie in einſeitiger Parteiſtellung es ſich zur Aufgabe machen wollte, die Wahrheit zu verdrehen und Unwahrheiten hervorzubringen, nur um vielleicht die Losſprechung des Angeklagten herbeizuführen. Vielmehr glaubten wir, daß durch das Zuſammenwirken der Staatsanwaltſchaft und der Vertheidigung dasjenige Material dem Gericht vorgeführt werden ſoll, worüber letzteres die Entſcheidung zu ertheilen hat, und daß der Vertheidiger nicht gewiſſermaßen der Komplice des Angeſchuldigten iſt, ſondern ein Diener der Gerechtigkeit, der aber dem Angeklagten zur Seite geſtellt iſt, damit er alle Rechte und Intereſſen deſſelben rechtzeitig und in richtigem Maße handhaben und wahrnehmen ſolle. — Dagegen glaubten wir inſoweit unterſcheiden zu müſſen zwiſchen

der Stellung der Staatsanwaltſchaft und der Vertheidigung, als man dem Vertheidiger nicht zumuthen kann, daß er ihm bekannt gewordene, dem Angeklagten ungünſtige Thatſachen oder Beweismittel zur Kenntniß des Gerichts bringe. Die entgegengeſetzte Verpflichtung würde aus dem Vertheidiger einen Ankläger machen und die Stellung deſſelben korrumpiren. M. höchſtg. H.! Ich halte es für eine weſentliche Errungenſchaft des neuen Verfahrens, daß man der Vertheidigung eine beſſere, ihrer würdigere und der Gerechtigkeit dienlichere Wirkſamkeit angewieſen hat. (Bravo!)

Der alte Haß gegen die Vertheidigung wurde früher provocirt durch den Mißbrauch. Aber ich habe mich nie geſcheut es auszuſprechen, daß der vielfache Mißbrauch der Vertheidigung dadurch erſt provocirt worden iſt, daß man die Vertheidigung in ihren weſentlichen Punkten gefährdet hatte aus Furcht vor Mißbrauch. (Lebhafter Beifall.)

Allerdings iſt aber auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß eine gewiſſe Einſchränkung in den Rechten der Vertheidigung eintreten muß, wenn nicht der ganze Zweck der Unterſuchung gefährdet werden ſoll. Wir haben geglaubt, daß in §. 9 im Allgemeinen diejenigen Beſtimmungen angegeben ſind, welche nach unſerer Anſicht vorzugsweiſe geeignet ſein dürften, der Vertheidigung die ihr gebührende Stellung zu ſichern und ihr die Wirkſamkeit einzuräumen, welche im Zwecke einer guten und gerechten Rechtspflege liegt. Ich will nicht in Abrede ſtellen, daß namentlich der erſte Satz auf Seite 4 unſerer Vorlage vielfache Anfechtungen erfahren hat und in beſonderm Grade zweifelhaft iſt; nämlich von den Worten an: „Ebenſo iſt dem Vertheidiger“ ꝛc., und daß ich ſelbſt nicht damit einverſtanden ſein kann. Allein, m. H., hier handelt es ſich in der That mehr um die Feſtſtellung des Grundſatzes im Allgemeinen, als um die Ausführung deſſelben in ſeinen einzelnen Ausſtrahlungen. — Wohl aber waren wir der Meinung, daß dem Staatsanwalt wie dem Vertheidiger das gleiche Fragrecht einzuräumen ſei, und daß insbeſondere auch in Bezug auf die Beweisaufnahme jede Beſchränkung zu vermeiden ſei, welche ein Mißtrauen in

Digitized by Google

Bezug auf das Intereſſe des Staats an dem Entſchuldigungsbeweiſe erweiſen kann.

Wir waren ferner der Anſicht, daß bei aller Nothwendigkeit von Formen für den Strafprozeß doch andererſeits eine Form nur innere Berechtigung und Anſpruch auf Anerkennung hat, wenn ſie dazu dient, die Beweisaufnahme in ihren Reſultaten, wie auch in ihrer Erhebung ſelbſt zu ſichern und dadurch dem eigentlichen Zweck des Verfahrens — die Herſtellung der materiellen Wahrheit — zu dienen; daß dagegen jede Form als unpaſſende Syſtem- und Konſequenzmacherei zu verbannen ſei, welche nur dem Syſtem und der Konſequenz zu Liebe eingeführt werde, ohne den Anſpruch machen zu können, daß ſie dem Beweiſe des materiellen Rechts diene. Insbeſondere aber glaubten wir, daß bei allen Formen, welche die Erhebung des Beweiſes der Anklage, ſowie des Entſchuldigungs- und Entlaſtungsbeweiſes berühren, die größtmögliche Freiheit zu gewähren ſei, damit nicht hinterher der Vorwurf gemacht werden könne: Die materielle Wahrheit habt Ihr untergehen laſſen blos aus Liebe zu leerem Formelkram. (Bravo!)

Daher ſind wir auch am Schluß zu der Ueberzeugung gekommen, daß dem Angeſchuldigten, wo kein Verdacht des Mißbrauchs oder der Verſchleifung vorliegt, die möglichſte Freiheit in Vorführung und Gebrauch der Mittel zur Herſtellung des Entlaſtungsbeweiſes zu gönnen ſei.

M. hochg. H.! Das ſind die Hauptgrundzüge, von welchen die Abtheilung meiſtens einſtimmig oder — in einzelnen Punkten — wenigſtens in der Majorität ausgegangen iſt; ich bitte nun, daß Sie dieſe Grundſätze Ihrer geneigten Prüfung unterwerfen und ſchließe hiermit vorläufig das mir aufgetragen geweſene Referat. (Vielſeitiges Bravo!)

Präſident: Es iſt vorläufig nur ein Antrag, welcher ſich nur auf die formelle Behandlung der Sache bezieht, von Herrn Rechtsanwalt Schanz aus Dresden eingegangen, welcher dahin lautet:

> „In Erwägung des inneren Zuſammenhangs und der bereits erfolgten eingehendſten Berathung der vorjährigen Lewald'ſchen Anträge, über die Sätze der dritten Abtheilung ohne Debatte en bloc abzuſtimmen; im Fall der Ablehnung min-

Digitized by

deſtens die Sätze 1—4, 5—7, 8 und 9 bei der Abſtimmung zuſammenzufaſſen."

M. H.! Es ſcheint mir, daß es noch zu früh iſt, dieſen Antrag zu ſtellen. Ich glaube, es iſt zunächſt das Amt des Präſidenten, Ihnen dieſe Dinge vorzuſchlagen. Ich halte aber die Sache für ſo wichtig, daß ich anrathe, ebenſo wie das Referat vortrefflich ſich auf alles bezogen hat, auch die Diskuſſion, ſofern ſie beliebt werden ſollte, ſich auf alles erſtrecken zu laſſen. Je nach dem Gange der Berathung würde dann auch die Abſtimmung zur Sprache kommen, und dann wäre ich ſo frei, Ihnen die nöthigen Vorſchläge zu machen. Wer begehrt nun in der Hauptfrage das Wort?

(Es meldet ſich Niemand.)

Nun ſchlage ich Ihnen von mir aus vor, über ſämmtliche Anträge en bloc abzuſtimmen, da gar keine Gegenanträge zur Sprache gekommen ſind.

Staatsanwalt **Balcke** aus Memel: Gegen dieſen Vorſchlag, en bloc abzuſtimmen, muß ich mich mit aller Entſchiedenheit ausſprechen. Es enthält die Vorlage ſo heterogene Beſtimmungen, daß ich der einen wohl von Herzen beiſtimmen kann, während ich gegen die andere ſtimmen muß, und ich glaube, daß ſehr viele der anweſenden Herren in demſelben Falle ſein werden, ſo daß man durch eine En-bloc-Abſtimmung ſchließlich in die Lage kommen könnte, das Gute mit dem Schlechten zu verwerfen.

Man hat insbeſondere den Umſtand hervorgehoben, wir wollten moraliſche Eroberungen machen durch die größtmögliche Einſtimmigkeit unſerer Beſchlüſſe! M. H.! Wenn wir das wollen, ſo müſſen wir auch Jedem Gelegenheit geben, ſich jedesmal nach ſeiner innigſten Ueberzeugung auszuſprechen! Ich erlaube mir auch Das noch hervorzuheben, daß in unſerer Abtheilung über die Frage: Ob auch die ſubſidiäre Privat-Anklage einzuführen ſei oder nicht? gar nicht diskutirt worden iſt. (Ruf: O ja!) Wir haben geſprochen und abgeſtimmt über Amendements, aber über dieſe Hauptfrage hat die Abſtimmung nicht ſtattgefunden, und ich beziehe mich deshalb auf die Worte des Herrn **Peterſen** aus Breslau,

der daſſelbe bereits geltend gemacht hat. Ferner iſt die Diskuſſion über die §§. 8 und 9, welche die wichtigſten Anträge enthalten, durch den Antrag, en bloc abzuſtimmen, abgeſchnitten, — ich meine aber doch, wir kämen nicht hierher, um abzuſtimmen, ſondern um unſere Meinungen auszuſprechen und auszutauſchen. (Widerſpruch. Schluß!)

Präſident: Ich will nur das von meinem Standpunkt aus bemerken: Ich habe die Frage an Sie gerichtet, ob gegenüber den Anträgen der Abtheilung Gegenanträge geſtellt werden? Da nun ein Gegenantrag nicht geſtellt worden iſt, ſo habe ich daraus zu entnehmen geglaubt, Sie ſeien in der großen Mehrheit mit den Abtheilungsanträgen einverſtanden. (Ja, ja!)

Ich kann mich darüber täuſchen, Sie werden aber begreifen, daß jener Schluß nicht gar ſo unwahrſcheinlich war. Ich ſetzte voraus: Viele von Ihnen haben in der Abtheilung ſchon ihre Meinung ausgeſprochen, wechſelſeitig ausgetauſcht und bekämpft, ſo daß man ſich die Möglichkeit denken kann, daß Manche in Bezug auf einzelne Paragraphen nicht einverſtanden ſind. Ich wünſche nun durchaus nicht eine künſtliche Abſtimmung zu provociren, wenn daher, was wenig länger dauern würde, Paragraph vor Paragraph abgeſtimmt würde, ſo hätte Jeder Gelegenheit, ſich nach ſeiner Anſicht zu erklären. Sind Sie damit einverſtanden? (Ja!)

Rechtsanwalt **Peterſen** aus Breslau: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß der Herr Vorredner im Irrthum iſt, wenn er meint, ich hätte bei der Berathung in der Abtheilung erklärt, es ſei über das Prinzip noch nicht geſprochen worden. Ich habe nur eine Bemerkung bei §. 4 zur Abſtimmung gemacht.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: M. g. H.! Es iſt zwar im §. 1 nicht directis verbis von der Privatanklage die Rede. Es iſt dieſes Wort nicht gebraucht worden, und ebenſo iſt im §. 3 von der ſubſidiären Privatanklage, unter Beibehaltung dieſer Bezeichnung, nicht geſprochen worden. Aber, m. H., die Literatur ſcheint doch einig darüber zu ſein, daß das Prinzip der Privatanklage dasjenige iſt, von welchem in dieſen beiden Paragraphen die Rede iſt.

Ueber die Frage, ob und inwieweit der Staatsanwalt die Sache

Digitized by Google

zu verfolgen habe oder der Privatankläger, war die Abtheilung der Meinung, daß nur bei ganz geringen Uebertretungen der Privatankläger principaliter auftrete, d. h. daß der Verletzte mit Uebergehung des Staatsanwalts direkt bei den Gerichten den Strafantrag stelle und verfolge. Das ist expressis verbis im §. 1 gesagt; darüber ist diskutirt und von meinem Stellvertreter im Präsidium der Abtheilung die Abstimmung eingeleitet worden.

Im §. 4 heißt es:

> „Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers aus, so konstituirt sich derselbe als Privatankläger und betreibt die Anklage bei den Gerichten. Der Staatsanwalt ist in diesem Falle zur Mitwirkung berechtigt, aber nicht verpflichtet."

Hier ist die subsidiäre Privatanklage, d. h. die Privatanklage in Fällen der Ablehnung der staatsanwaltschaftlichen Anklage etablirt worden. Es ist also nach meiner Ansicht, welche wohl die meisten Herren der Abtheilung theilen werden, in derselben über das Prinzip der subsidiären Privatanklage gesprochen und auch Beschluß gefaßt worden. (Zustimmung.)

Präsident: Wollen Sie abstimmen? (Ja!)

§. 1 wird anzunehmen beantragt. Sind Sie damit einverstanden? (Ja!)

§. 2. Wird er angenommen? (Ja!)

Es folgt §. 3.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Ich bitte nur noch um ein einziges Wort über etwas, was mir vorhin entgangen ist. Bezüglich der Worte: „Der durch die strafbare Handlung Beschädigte" hat die Abtheilung durch motivirte Tagesordnung ausgesprochen, daß darunter nicht blos der zu verstehen sei, dessen vermögensrechtliches Interesse durch die strafbare Handlung verletzt ist, sondern überhaupt Jeder, dessen rechtlich anzuerkennendes Interesse durch die That verletzt worden sei. (Bravo!)

Präsident: Wird nach diesen Erläuterungen §. 3 angenommen? (Ja!)

Digitized by Google

Es folgt §. 4.

Eine Stimme: Wir, die nicht in der Abtheilung gewesen sind und die Sache nicht so genau berathen haben, können unmöglich so schnell folgen!

Präsident: Man kann ja den Antrag nochmals vorlesen.

(Geschieht durch den Referenten. Vgl. S. 428.)

Sind Gegenanträge? — Es wird abgestimmt!

Wer für §. 4 stimmt, beliebe sitzen zu bleiben; wer dagegen ist, beliebe sich zu erheben!

Angenommen! — Es folgt §. 5.

Dazu ist ein Gegenantrag eingegeben worden. Herr Advokat Lauenstein beantragt zu §. 5:

„Den Schlußsatz des §. 5 von den Worten an: „„Es wird hierbei allenthalben““ bis zu Ende zu streichen.“

Advokat Lauenstein aus Lüneburg: Ich erlaube mir nur das Wort zur Motivirung dieses Antrags. Es ist heute auf Antrag der vierten Deputation beschlossen worden, daß man die Frage: ob der erkennende Richter im Civilprozeß an die gesetzlichen Beweisregeln gebunden sein solle oder nicht? doch noch an die ständige Deputation zur abermaligen Berathung überweisen solle.

Ich halte es deshalb für zweckmäßig, diese Vorfrage auch hier gänzlich unerörtert zu lassen. Wir im Hannöverschen haben die Bestimmung, daß das Resultat des Straferkenntnisses für Civilansprüche thatsächlich bis zum Gegenbeweis maßgebend ist. Trotzdem aber haben wir keineswegs allgemeine und absolute Bestimmungen darüber, daß der erkennende Richter auch im Civilprozeß an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden sein solle. Ich glaube auch wohl, daß man, wenn man in der Lage ist, allgemeine Beweisregeln als nothwendig hinzustellen, trotzdem in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen berechtigt wäre, indem doch immer anzunehmen ist, daß, wo ein Angeschuldigter einmal verurtheilt worden, auch jedenfalls förmliche Beweismittel vorhanden sein müssen. Ich möchte deswegen vorschlagen, über diese Frage hier jetzt gar nicht zu entscheiden.

Digitized by

Daß wir darüber entſcheiden können, liegt auf der Hand; es wird aber zweckmäßig ſein, wenn wir die Beſchlußfaſſung über §. 5 vollſtändig vorbehielten.

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: M. hochg. H.! Ich glaube, der Einwand des Herrn Advokaten Lauenſtein beruht auf einem Mißverſtändniß. Die Faſſung des §. 5 in dem Schlußſatze geht durchaus nicht dahin, daß geſagt wurde: Es wird auch beſtimmt, daß im Kriminal- wie im Civilprozeß keine Beweisregeln gelten, ſondern es iſt nur geſagt worden, daß der Vorderſatz des §. 5 von der Vorausſetzung ausgehe, daß der Civil- und Kriminalrichter an Beweisregeln nicht gebunden ſei. — Wo alſo eine Geſetzgebung vorhanden iſt, die den einen oder den andern Richter an beſtimmte Beweisregeln bindet, da leiden die Sätze des §. 5 keine Anwendung. Durchaus alſo iſt nicht ausgeſprochen worden, daß der Civilprozeß keine Beweisregeln haben ſolle oder könne, und es iſt nicht ausgeſprochen, daß der Kriminalprozeß Beweisregeln haben ſolle oder könne, ſondern es iſt einfach nur geſagt, daß der Vorderſatz des §. 5 von der allgemeinen Vorausſetzung ausgehe, daß der Civil- wie der Kriminalrichter bei ſeiner Entſcheidung an geſetzliche Beweisregeln nicht gebunden ſei.

Wollten Sie überdies, m. höchſtg. H., dem Antrag des Herrn Advokaten Lauenſtein Folge geben, ſo entſtände ſofort ein total anderer Sinn in dem Paragraphen. Nehmen Sie den Fall: Es beſtehen in einem Lande noch für den Civilprozeß geſetzliche Beweisregeln, aber nicht für den Strafprozeß. Wiſſen Sie, m. höchſtg. H., daß mit der Annahme des §. 5 ohne den Schlußſatz, wenn er in dieſem Maße irgendwo geſetzliche Geltung erlangen ſollte und eingeführt würde, die Freiheit des Kriminalrichters von Beweisregeln gemißbraucht werden würde, wenn dieſe Freiheit nicht auch für den Richter im Civilprozeß vorhanden wäre? Es würde dann in den Kriminalprozeß von den Parteien der Civilprozeß herübergeſpielt werden, um auf dieſe Weiſe leichter den Beweisregeln des Civilprozeſſes entſchlüpfen und den Beweis des Civilanſpruchs durch die freie Thätigkeit des Kriminalrichters führen zu können. Ganz abgeſehen von dieſen materiel-

Digitized by Google

len Bedenken glaube ich auch, der Satz, wie er beſchloſſen iſt, enthält gar nicht das, was der Herr Antragſteller geglaubt hat.

Präſident: Wollen Sie abſtimmen, m. H.?

Ich bitte den Herrn Referenten, den Antrag noch einmal vorzuleſen.

(§. 5 wird durch den Referenten nochmals verleſen. Vgl. S. 428.)

Nun iſt ein Amendement eingegangen, nämlich, daß dieſer letzte Satz ganz wegbleiben könne. Es wird am zweckmäßigſten ſein, wenn ich über dieſes Amendement zuerſt abſtimmen laſſe und dann erſt über den Paragraphen, der je nach Annahme der Meinung des Herrn Referenten oder nach Annahme des Amendements angenommen wird oder nicht. —

Wer alſo für das Amendement des Herrn Advokaten Lauenſtein iſt, beliebe ſich zu erheben.

Daſſelbe iſt abgelehnt!

Wer den Antrag der Abtheilung annehmen will, beliebe ſitzen zu bleiben.

Der §. 5 iſt angenommen! —

Wir kommen zu §. 6.

Wer für deſſen Annahme iſt, wolle ſitzen bleiben; wer dagegen iſt, ſich erheben!

§. 6 iſt angenommen!

Folgt §. 7.

Wer dafür iſt, bleibe ſitzen; wer dagegen, erhebe ſich.

Angenommen!

Zu §. 8 iſt ein Zuſatz eingereicht worden von Herrn Dr. Mittelſtädt:

> „Die Befugniſſe der Staatsanwaltſchaft und der Vertheidigung im Strafverfahren können daher nicht dieſelben ſein, und das Verlangen nach einer Gleichſtellung der Befugniſſe der Vertheidigung mit denen der Staatsanwaltſchaft iſt unberechtigt."

(Unruhe.)

Der Antragſteller hat das Wort!

Digitized by Google

Ober-Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Mittelſtädt aus Poſen: Mein Antrag iſt formeller, nicht materieller Natur. Es lag mir die Abſicht fern, über die Stellung der Staatsanwaltſchaft zur Vertheidigung ſelbſt noch etwas zu ſagen; ich beabſichtige nur, eine Verſtümmelung, welche die Reſolution der ſtändigen Deputation, ich weiß nicht, durch welche zufällige Einwirkung, in der dritten Abtheilung erlitten hat, zu heilen — —

(Redner bleibt — wegen der fortdauernden Unruhe — am Stenographentiſche unverſtändlich.)

Präſident: Es iſt auf Schluß angetragen!

Wer für den Schluß ſtimmt, beliebe aufzuſtehen.

Das iſt die Mehrheit!

Jetzt, m. H., kommen wir zur Abſtimmung. Zwei Anträge liegen noch vor. Der eine geht auf einen Zuſatz, der gewiſſermaßen eine logiſche Schlußfolgerung zu §. 8 iſt, der andere auf Streichung des Paſſus.

Der Zuſatz des Herrn Dr. Mittelſtädt, für den Fall, daß §. 8 angenommen wird, lautet dahin:

(Verlieſt denſelben nochmals.)

Wer dafür ſtimmt, daß dieſer Zuſatz aufgenommen werde, beliebe aufzuſtehen.

Der Antrag iſt abgelehnt!

Wir kommen nun zur Abſtimmung über das weitere Amendement auf Streichung des ganzen erſten Paſſus.

(Abſatz 1 des §. 8 wird von dem Referenten verleſen. Vgl. S. 429.)

Wer nun dafür ſtimmt, daß dieſer Theil des §. 8 nach dem Antrage der Abtheilung angenommen werde, bleibe ſitzen; wer dieſen Theil verwerfen will, erhebe ſich.

Er iſt angenommen!

Folgt der zweite Abſatz:

(Wird gleichfalls verleſen. Vgl. S. 429.)

Wer dafür ſtimmt, daß dieſer Theil angenommen wird, bleibe ſitzen; wer dagegen iſt, erhebe ſich.

Angenommen!

Digitized by Google

§. 8 iſt alſo erledigt und folgt §. 9.

(Advokat Kühn aus Leipzig bemerkt, daß der zweite Abſatz in §. 9 der Vorlage mit der von dem Abtheilungspräſidenten verleſenen Faſſung nicht übereinſtimme; General-Staatsanwalt Dr. Schwarze erklärt darauf, daß Rechtsanwalt Lewald ſich vor dem Drucke mit der dem Plenum vorgelegten Faſſung, welche auch dem Protokoll der Abtheiluug entſpreche, einverſtanden erklärt habe.)

Präſident: Es iſt in Bezug auf dieſen §. 9 noch ein Abänderungsantrag eingereicht worden vom Kreisrichter Zenthöfer aus Rybnick:

„auf Seite 4 die Worte: „Ebenſo iſt dem Vertheidiger" bis „zu geſtatten" zu ſtreichen."

Oberamtsrichter **Scheurlen** aus Mergentheim: Ich erkläre mich gegen den erſten Abſatz des §. 9, nicht deshalb, m. H., weil ich nicht mit demſelben einverſtanden wäre, ſondern aus dem gleichen Grunde, aus dem ich mich gegen §. 8 erklärt habe und das iſt der, weil beide §§. ſo allgemeine Wahrheiten enthalten, daß ich den gegenwärtigen Zuſtand tief beklagen müßte, wenn es nöthig wäre, ſolche Wahrheiten noch auf dem Juriſtentage auszuſprechen. (Bravo!)

Ich bitte den Herrn Präſidenten bei dieſer Gelegenheit, über die einzelnen Sätze des Paragraphen, die ſehr verſchiedener Natur ſind, einzeln abſtimmen zu laſſen.

Präſident: Sobald es gewünſcht wird, werde ich darauf eingehen. Ich halte es für die erſte Pflicht des Präſidenten, dafür zu ſorgen, daß jedes Mitglied Gelegenheit habe, ſeine Ueberzeugung auszuſprechen.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. **Berger**: M. H.! Ich würde Ihnen zwei Abänderungen bei §. 9 vorſchlagen, und zwar in der zweiten Alinea und in der fünften. Beide enthalten nämlich einerſeits Zugeſtändniſſe an den Vertheidiger, die ihm andererſeits ſofort auf Umwegen wieder entzogen werden, und dies möchte ich vermieden haben. Es heißt in der zweiten Alinea:

„Dem Angeſchuldigten wird daher, auch wenn er verhaftet iſt, bereits während der Voruntersuchung der verlangte Beirath eines rechtsverſtändigen Vertheidigers geſtattet, und iſt dieſem die Akteneinſicht unter Aufſicht des Gerichts in der Regel nicht zu verſagen."

Digitized by

„In der Regel" iſt ein ſehr vages Wort. Wenn Sie die Ausnahme nicht bereits hier fixiren, dann geſtatten Sie wenigſtens, daß die Regel ſehr diskretionär gehandhabt wird, und man wird im konkreten Falle dem Vertheidiger oder Angeklagten einmal die Einſicht der Akten geſtatten, das andere Mal verweigern. Dagegen, glaube ich, wäre der Satz viel conciſer dahin zu faſſen:

„Dem Angeſchuldigten wird bereits während der Voruntersuchung der Beirath eines Vertheidigers und dieſem die Akteneinſicht unter Aufſicht des Gerichts geſtattet."

Damit iſt alle Garantie gegeben; denn die Aufſicht des Gerichts werden wir noch lange nicht beſeitigen können. (Bravo!)

Was Alinea 5 betrifft, ſo ſcheinen Sie ſie mir ebenfalls etwas vag gefaßt zu haben und gleichfalls wieder der Vertheidigung die Befugniß entziehen zu wollen, die Sie im erſten Satze ihr gegeben haben. Es heißt nämlich:

„Die Vertheidigung hat bezüglich der Benennung von Zeugen gleiche Rechte mit der Anklage."

Gleich darauf kommt aber die Hinterthür:

„Die von ihr benannten Zeugen ſind zuzulaſſen, wenn nicht Gefährde offen vorliegt."

Was das ſein ſoll, das vermag ich mit meinem etwas beſchränkten Unterthanenverſtande nicht zu begreifen. (Heiterkeit.)

Ich würde den prinzipiellen Satz vorſchlagen, ſtatt „die Vertheidigung hat bezüglich der Benennung" — denn benennen kann ich ſehr viel; was nützt es aber, wenn das Benennen kein richterliches Echo findet:

„Die Vertheidigung hat bezüglich der „Vorladung" von Zeugen gleiche Rechte mit der Anklage",

und würde den Schlußſatz einfach weglaſſen.

Präſident: Es iſt ferner ein Antrag von Herrn Dr. Hilſe eingereicht worden, der ſo lautet:

„Dem Angeſchuldigten wird ein rechtsverſtändiger Vertheidiger von Amtswegen beigeordnet"

ſtatt „der verlangte Beirath — geſtattet."

Es iſt auf Schluß angetragen!

Wer dafür iſt, beliebe aufzuſtehen.

Es iſt der Schluß beſchloſſen!

General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**: Es iſt gegen den erſten Abſatz des §. 9 eingewendet worden, daß er ſich von ſelbſt verſtände. Im Prinzip mag es ſein; aber ich bin ſehr gern erbötig, dem betreffenden Herrn, wenn er mir die Freude ſeines Beſuchs gönnen will, Geſetzgebungen zu zeigen, wo dieſer Satz in ſeinen Konſequenzen nicht anerkannt iſt. (Bravo!)

Ferner, m. höchſtg. H., erkläre ich mich gegen den Berger'ſchen Antrag. Wir dürfen, glaube ich, auch nicht zu weit gehen in den Befugniſſen, die dem Angeſchuldigten eingeräumt werden. Ich habe vorhin in der Einleitungsrede Grundſätze entwickelt, mit denen, glaube ich, jede verſtändige Vertheidigung zufrieden ſein kann. Wenn wir aber auf der einen Seite zugeben, daß es nothwendig iſt, den Angeſchuldigten einzuſperren, ihn von jeder Kommunikation mit der Außenwelt abzuſchneiden, dann ſcheint es mir auf der anderen Seite zu weit gegangen zu ſein, wenn wir ihm wieder alle mögliche Kommunikation geſtatten wollen.

Es iſt ferner ein Antrag eingebracht worden von Herrn Dr. Hilſe, daß jedem Angeſchuldigten ein rechtsverſtändiger Beirath beigeordnet werden ſoll. Das Motiv des Herrn Dr. Hilſe, daß nicht jeder Angeſchuldigte pekuniär in der Lage ſei, einen Vertheidiger anzunehmen, iſt ein ſehr ehrenwerthes. Ich frage Sie aber, ob es irgend möglich und durchführbar ſein würde, jedwedem Angeſchuldigten, auch wenn es kein ſchwerer Fall iſt, einen rechtsverſtändigen Beirath beizugeben. Ich glaube, es würde das eine Bürde für die Vertheidiger ſelbſt werden und die Staatskaſſe ſo überlaſten, daß wir nur Steuern aufzubringen hätten, um dieſe Kriminalkoſten zu tragen. (Beifall.)

Ferner bin ich einverſtanden mit der Subſtitution des Wortes „Vorladung". Ich möchte faſt behaupten, daß heutzutage in der ſtrafprozeſſualiſchen Terminologie zwiſchen beiden Worten wenig Unterſchied gemacht wird. Allein ich bin mit dem Worte „Vorladung" einverſtan-

Digitized by

den und glaube annehmen zu dürfen, daß auch die übrigen Mitglieder der Abtheilung einverſtanden ſind.

Was nun die Schlußbemerkung des Herrn Dr. Berger anlangt, indem er nämlich die Worte: „die von ihr benannten Zeugen ſind zuzulaſſen, wenn nicht Gefährde offen vorliegt", ſtreichen will, um dem Angeklagten vollſtändige Freiheit in der Benennung der Zeugen zu gewähren, ſo glaube ich bei meinem Vertrauen zu den Sachwaltern, daß ſie von dieſem Rechte keinen Mißbrauch machen würden. Sie dürfen aber nicht jedem Angeklagten, der nicht mit einem rechtsverſtändigen Beirath, einem Vertheidiger betraut iſt, dieſes Recht einräumen. Ich frage Sie nur, ob wir im Stande ſein würden, eine einigermaßen größere Sache an einem Tage, ja ſelbſt in einer Woche zu erledigen, wenn dem Angeklagten geſtattet iſt, ein ganzes Heer von Zeugen vorzuladen? Wir wiſſen, daß oft Angeſchuldigte in dieſer Beziehung ganz eigenthümliche Anſchauungen über die Bedeutung einer Thatſache haben. Ich bitte daher, die Schlußworte des §. 9 gegen die Anſicht des Herrn Dr. Berger beizubehalten.

Präſident: Nun, m. H., ſchlage ich Ihnen folgenden Abſtimmungsmodus vor:

Es iſt wohl das Zweckmäßigſte, wenn wir über die Abänderungsanträge, die alle Amendements ſind, vorerſt eventuell abſtimmen und zwar nach den Abtheilungen des §. 9, wie es gewünſcht worden iſt. Finden dieſe Abänderungsanträge Erledigung, dann kommt der §. 9, wie er von der Abtheilung vorgeſchlagen worden iſt, zur Abſtimmung. Vorerſt würde es ſich alſo um das erſte Alinea handeln.

Wer nach dem Antrage der Abtheilung dieſes erſte Alinea annehmen will, bleibe ſitzen; wer dagegen ſtimmt, wolle ſich erheben.

Es iſt angenommen!

Es folgt der zweite Satz. Da ſind eine Reihe von Abänderungsanträgen.

Zunächſt das des Herrn Dr. Hilſe:

> „Dem Angeſchuldigten wird ein rechtsverſtändiger Vertheidiger von Amtswegen beigeordnet."

Digitized by Google

Wer für das Amendement im Gegenſatz zu dem Antrage der Abtheilung ſtimmt, beliebe aufzuſtehen.

Es iſt verworfen worden und zwar einſtimmig! (Heiterkeit.)

Nun folgen die Amendements der Herren Dr. Berger, Volkmar und Sabarth. Dieſe wünſchen ſämmtlich die Worte „in der Regel" zu ſtreichen.

Es iſt auch ein weitergehendes Amendement eingereicht worden von Herrn Sehlmacher aus Pyritz, wonach auch die Worte „unter Aufſicht des Gerichts" geſtrichen werden ſollen.

Wer für dieſen Antrag ſtimmt, daß die Worte „unter Aufſicht des Gerichts" geſtrichen werden, beliebe aufzuſtehen.

Es iſt große Majorität, beinahe Einſtimmigkeit dafür, daß der Antrag nicht gut geheißen werde.

Wer nun dafür ſtimmt, daß nach den Anträgen der drei vorhergenannten Herren die Worte „in der Regel" geſtrichen werden, beliebe aufzuſtehen.

Wollen die Herren ſich ſetzen?!

Wer dafür iſt, daß die Worte ſtehen bleiben ſollen, beliebe aufzuſtehen.

Es iſt ſchwer, darüber zu entſcheiden.

Ich will die Abſtimmung noch einmal wiederholen. Ich erſuche die Herren Vizepräſidenten, ſich zu mir auf das Büreau zu begeben, um die Abſtimmung zu kontrolliren.

Es iſt ſchwer zu ſagen, wo die Mehrheit iſt.

Geh. Juſtizrath Dr. Krug: Ich bitte ums Wort zur Abſtimmung! Da es ſich nur um eine Kundgebung handelt, ſo ſcheint es mir vollkommen ausreichend, wenn das unbeſtimmte Reſultat der Abſtimmung im Protokoll bemerkt wird. (Nein, nein!)

Präſident: Wenn es möglich iſt, mit Beſtimmtheit zu ſagen, wo die Mehrheit iſt, ſo glaube ich, ſind wir verpflichtet, es zu thun (Ja, ja!)

Digitized by

Noch einmal die Abſtimmung!

Diejenigen Herren, die dafür ſtimmen, daß die Worte „in der Regel“ weggelaſſen werden ſollen nach dem Amendement, belieben ſich zu erheben.

Ich bitte die Herren, ſich wieder niederzuſetzen!

Wer dafür ſtimmt, daß dieſe Worte nach dem Antrage der Abtheilung aufgenommen werden ſollen, beliebe ſich zu erheben.

M. H.! Ich bedauere, Ihnen folgenden Ausſpruch als die Anſicht des Büreaus vortragen zu müſſen: Das Büreau iſt durchaus nicht einſtimmig! Vier Herren erklären, es ſei Majorität für die erſte Meinung, daß die Worte wegfallen, zwei erklären ebenſo beſtimmt die entgegengeſetzte Meinung, — und zwei erklären, daß ſie ſich unmöglich entſcheiden können, indem jedenfalls die Stimmenzahl ſo gleich ſei, daß man durch eine bloße Ueberſicht nicht entſcheiden könne.

Rechtsanwalt Dr. **Horwitz**: Ich ſtelle den förmlichen Antrag, dieſes Reſultat im Protokolle der heutigen Sitzung zu verzeichnen und den Gegenſtand für erledigt zu erklären.

Präſident: Ich bedaure, daß Sie mich nicht haben ausſprechen laſſen. Das Büreau beſtand jetzt aus 9 Mitgliedern; acht haben ſich erklärt und ich ſelbſt habe noch nicht geſprochen. Nun erkläre ich, meine Meinung iſt, daß in der That Niemand mit vollkommener Sicherheit erklären kann, wo die Mehrheit ſei, und das iſt, meine ich, bei einer Verſammlung, die doch nur ihre moraliſche Ueberzeugung ausſpricht, jetzt viel wichtiger zu konſtatiren, als eine ſcheinbare Mehrheit. Daher erkläre ich als die Anſicht des Büreaus, — ich nehme an, daß bei dieſer gleichen Stimmenzahl ich die Entſcheidung habe für das Büreau — daß nicht mit Sicherheit zu beſtimmen ſei, auf welcher Seite die Mehrheit iſt, und das muß als Meinungsäußerung des gegenwärtigen Juriſtentages zu Protokoll genommen werden. — Nun gehen wir weiter!

Stadtgerichtsrath **Stephany** aus Berlin: Ich bin der Anſicht, daß durch Majoritätsbeſchlüſſe überhaupt nicht etwas rein Faktiſches entſchieden werden kann. In dieſer Beziehung würde alſo auch die An-

Digitized by Google

ſicht des Herrn Präſidenten, inſoweit eine Majorität begründet werden ſoll, nicht entſcheidend ſein können.

Präſident: Wir müſſen eine Entſcheidung haben: entweder eine Mehrheit oder Minderheit, oder keine ſichere Mehrheit. Das Bureau erklärt die Mehrheit für unſicher; das iſt das Reſultat der Abſtimmung, und dieſes Reſultat kommt zu Protokoll. Sind Sie damit einverſtanden? (Ja, Ja!)

M. H.! Wir gehen nun weiter in der Abſtimmung. Es iſt ferner ein Amendement vorgebracht, wonach die Worte „ebenſo iſt dem Vertheidiger" bis „zu geſtatten" geſtrichen werden ſollen. Wer für dieſes Amendement ſtimmt, beliebe aufzuſtehen.

Es iſt die Minderheit. Alſo nehme ich an, m. H., daß der zweite Abſatz nun zur Abſtimmung kommt wie er im Entwurf lautet.

Er iſt angenommen!

Es folgt nun der dritte Abſatz. In dieſer Beziehung iſt kein Antrag. Wer für dieſen dritten Abſatz ſtimmt, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen ſtimmt, aufzuſtehen.

Der Abſatz iſt angenommen.

Es kommt der vierte Abſatz.

(Wird durch den Referenten verleſen.)

Wer dafür ſtimmt, bleibe ſitzen, wer dagegen iſt, beliebe aufzuſtehen.

Der vierte Satz iſt angenommen.

Endlich kommen wir zu dem letzten Abſchnitt. Da ſind Abänderungsanträge. Erſtlich iſt der Abänderungsantrag geſtellt, daß ſtatt der Worte „Benennung von Zeugen" die Worte „Vorladung von Zeugen" geſetzt werden ſollen. Da der Herr Referent mit dieſem Abänderungsantrage einverſtanden iſt, ſo nehme ich an, daß dies die Anſicht der Abtheilung iſt und werde demgemäß verfahren. Es bleibt nun noch ein Amendement übrig, nämlich, daß die Worte „die von ihr benannten Zeugen ſind zuzulaſſen, wenn nicht Gefährde offen vorliegt" weggelaſſen werden. Es würde alſo der zweite Satz in dieſem Abſatze weggelaſſen werden nach dem Amendement des Herrn Dr. Berger.

Digitized by

Ich ſchlage vor, über dieſes Amendement zuerſt abzuſtimmen, dann über den erſten Satz.

M. H., wer dafür iſt, daß das Amendement angenommen und der zweite Satz der Vorlage geſtrichen werde, d. h. alſo diejenigen Herren, die für Streichung ſind, belieben aufzuſtehen.

Das Amendement iſt abgeworfen; dagegen iſt entſchieden die Mehrheit. Alſo, nehmen wir nun die Abſtimmung über den ganzen Satz vor. Wer nach Anſicht der Abtheilung für den ganzen Abſatz mit der Modifikation, daß ſtatt „Benennung" „Vorladung" geſagt werde, ſtimmt, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen ſtimmt, ſich zu erheben.

Der Satz iſt angenommen

Rechtsanwalt Dr. **Horwitz**: Würde es nicht zweckmäßig ſein, über das Ganze abzuſtimmen?

Präſident: Es iſt ein Antrag geſtellt, über das Ganze abzuſtimmen. Wer dafür ſtimmt, daß der Paragraph, wie er lautet, angenommen werde, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen ſtimmt, ſich zu erheben.

Er iſt alſo im Ganzen auch angenommen.

Wir gehen weiter. Ich erſuche Herrn Staatsanwalt Stegemann als Referenten, uns den Bericht über die Anträge der Herren Rechtsanwälte Lewald und Dr. Schaffrath, betreffend die Geſchworenengerichte und insbeſondere die Aburtheilung der politiſchen und Preßverbrechen durch Geſchworene, vorzutragen.

Staatsanwalt **Stegemann** aus Wriezen: M. H.! Betreffs der Geſchworenengerichte haben die Herren Rechtsanwälte Lewald und Dr. Schaffrath die unter Nr. 8 S. 236 und Nr. 14 S. 276 Ihrer diesjährigen Verhandlungen mitgetheilten Anträge geſtellt.

Die dritte Abtheilung hat geſtern dieſe Anträge in Erwägung gezogen und ohne Diskuſſion beſchloſſen, Ihnen drei Anträge zu unterbreiten. Es iſt nicht möglich geweſen, wegen der Kürze der Zeit dieſe Anträge und ihren Zuſammenhang mit den Voranträgen drucken zu laſſen. Ich erlaube mir in aller Kürze den Zuſammenhang und die Bedeutung der Punkte, über welche wir Beſchluß faſſen wollen,

Digitized by Google

Ihnen vorzutragen. Herrn Rechtsanwalt Lewald's ursprünglicher Antrag geht dahin:

„Der Juristentag wolle die Konkurrenz der Geschworenen in politischen und Preßsachen befürworten, namentlich, weil die Geschworenen sachlich vorzugsweise geeignet wären, diese Sachen abzuurtheilen."

Statutenmäßig hat der Juristentag sich die Förderung einheitlicher Entwicklung des Deutschen Rechts zur Aufgabe gesetzt. Bekanntlich bestehen aber die Geschworenengerichte nicht überall in Deutschland, namentlich nicht in dem Lande, in welchem wir tagen. Es setzt daher die Inbetrachtnahme des Lewald'schen Antrages voraus, daß das Institut der Geschworenen nach der Meinung des Juristentages ein allgemein geltendes sein sollte. Diesem Mangel hat Herr Advokat Schaffrath abgeholfen, indem er diese Frage an die Abtheilung und mit Befürwortung der Abtheilung an das Plenum gebracht hat.

Zunächst habe ich nun die Frage vorzulegen, ob wir das Geschworeneninstitut als ein Bedürfniß Deutscher Rechtspflege anzuerkennen haben. Die Abtheilung stellt an Sie folgenden Antrag:

„Der Deutsche Juristentag erklärt es für ein Bedürfniß Deutscher Strafrechtspflege, daß Geschworenengerichte auch in denjenigen Staaten, in welchen dies noch nicht geschehen, eingeführt werden."

Dieser Antrag beruht auf der Voraussetzung, daß das Geschworeneninstitut sich bewährt hat und namentlich in schweren Sachen nothwendig ist im Interesse der Strafrechtspflege. Ueber diese wichtige Frage wird sich Jeder eine feste Meinung gebildet haben und ich schlage daher vor, daß wir über diesen Kardinalpunkt ohne Diskussion abstimmen.

Geh. Regierungsrath Dr. Tucius aus Leipzig: In Beziehung darauf, was der Herr Referent so eben vorbringt, daß das eine Haupt- und Kardinalfrage ist, in Berücksichtigung des Umstandes, daß die hohe Versammlung, welche hier tagt, einen Druck, oder wenigstens einen großen Einfluß auf die künftige Deutsche Legislatur ausüben dürfte, ferner in Berücksichtigung dessen, daß gestern in der dritten Sektion über diese wichtige Frage gar keine Debatte zugelassen worden, — möchte

Digitized by

ich dringend darum bitten, daß heute eine, wenn auch voraussichtlich nur kurze Debatte zugelassen werde.

Präsident: Ich setze Sie davon in Kenntniß, daß bezüglich dieses Antrages verschiedene Gegenanträge dem Bureau angezeigt worden sind. Am weitesten geht von ihnen der des Herrn Geh. Justizraths Krug aus Dresden:

> „Der Juristentag wolle erklären, daß die von der dritten Abtheilung zu Nr. 3. des Programms*) beschlossenen Anträge mit §. 1 der Statuten nicht im Einklang stehen, und er daher auf dieselben nicht eingehen könne."

Der Sinn dieses Antrages ist, daß die Frage außerhalb der Grenzen läge, welche der Juristentag durch sein Statut sich gesteckt habe, beziehungsweise daß sie politischer und staatsrechtlicher, nicht juristischer Natur sei.

Dann folgt ferner ein Antrag des Herrn Kreisrichters Wettke:

> „a. in Erwägung, daß die angeregte Frage überwiegend politischer Natur ist, deshalb außerhalb der statutenmäßigen Zwecke des Juristentages liegt, über den Antrag Nr. III. zur Tagesordnung zu gehen."

Das bezieht sich wohl erst auf den späteren Antrag?

Kreisrichter Wettke aus Mohrungen: Ich erkläre, daß der Antrag zur motivirten Tagesordnung überzugehen sich auf das erste Thema, auf den Vordersatz des Antrags des Herrn Advokaten Schaffrath bezieht. Ich beantrage im Allgemeinen motivirte Tagesordnung und zwar laut §. 1 des Statutes.

Präsident: Also hatte ich ganz Recht gehabt, wenn ich den Antrag hier vornahm:

> „b. eventuell in Erwägung, daß der vorliegende Antrag der Abtheilung ein Mißtrauensvotum gegen die Deutschen Richterkollegia enthält, welchem Ausdruck zu geben für den Juristentag keine Veranlassung geboten ist, wird die Tagesordnung angenommen." (Ah!!)

---

*) Vgl. S. 604.

Digitized by Google

Ich gestehe, daß ich es fast für unschicklich halte über diesen Antrag abzustimmen, denn daß Niemand im Deutschen Juristentage den Richterstand herabsetzen will, betrachte ich als selbstverständlich. (Lebhafter Beifall.)

Endlich noch einmal eventuell von demselben Mitgliede:

„c. Der Deutsche Juristentag wolle für seine Rechtsüberzeugung erklären, daß bei Vergehen, welche politischer Natur sind, oder durch die Presse begangen worden, die Entscheidung der Schuldfrage durch Geschworene nicht minder geeignet ist, als eine Aburtheilung durch Richterkollegia."

Das bezieht sich auf den dritten Abschnitt und gehört nicht hierher.

Jetzt ferner ein Antrag von Herrn Assessor Stiefel aus Diersdorf:

„In Erwägung, daß sich ein unbedingter Vorzug des Laiengerichts vor dem Gericht aus fachmäßig gebildeten und erfahrenen Richtern sowohl überhaupt als für die Thatfrage in Strafsachen, — namentlich auch in politischen und Preßvergehen — nur da behaupten läßt, wo die Unbefangenheit der Richter nicht gewährleistet ist, wo also namentlich die Unabhängigkeit des Richterstandes, sei es durch die Möglichkeit willkürlicher Versetzung oder Absetzung, sei es durch die Möglichkeit willkürlicher Zurücksetzung im ordnungsmäßigen Aufrücken gefährdet ist; — in Erwägung, daß demnach alles auf die Art der Einrichtung des Laiengerichts und der Richterbehörden ankommt, — in Erwägung, daß von den drei möglichen Arten der Schwurgerichts-Verfassung, — der französischen, der englischen, und einer auf deutsch-rechtlichen Grundlagen neu erbauten — gegenwärtig fast überall in Deutschland nur die französische zur Anwendung gekommen ist, daß aber gegen sie aus der Wissenschaft wie aus der Erfahrung erhebliche Bedenken bestehen: aus diesen Gründen geht der Juristentag über den Lewald-Schaffrath'schen Antrag wegen fehlender Vorbereitung des Materials und wegen fehlender Bestimmung des Begriffs „Schwurgerichte" zur Tagesordnung über und beauftragt die ständige Deputation, die Frage, namentlich in Verbindung mit der Gerichtsverfassungs-Frage für die nächste Versammlung zum Vortrag zu bringen."

M. H.! Ich werde die Diskussion über diese Anträge eröffnen. Es

Digitized by Google

verſteht ſich von ſelbſt, daß gerade in ſolchen Fragen die äußerſte Ruhe und Unbefangenheit höchſt wünſchenswerth iſt, und wäre nicht in einem Antrage ſelbſt dieſes Maaß nach meinem Dafürhalten überſchritten worden, würde ich gar nicht erſt für nöthig gehalten haben, Sie daran zu erinnern.

Geh. Regierungsrath Dr. **Tucius**: Einer von den allerdings nur ſehr Wenigen, die geſtern in der Abtheilungsſitzung gegen die vorliegenden Anträge geſtimmt haben, erlaube ich mir, obwohl ich vorausſehe, daß auch heute nur eine geringe Minorität gegen dieſe Anträge ſich erheben wird, meine Abſtimmung mit wenigen Worten zu motiviren. Es ſcheint mir, m. H., ich glaube, ich irre mich nicht, daß die individuelle Anſicht über Werth oder Unwerth, über Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Geſchworenengerichte weit weniger auf theoretiſchen Axiomen beruhen kann, als auf gemachten Erfahrungen. Nun, es iſt vielleicht ein unglücklicher Zufall, aber ich muß verſichern, daß ich ſeit dem Jahre 1830, wo ich in Frankreich zum erſten Male den Aſſiſengerichten beiwohnte, dort, ſowie dann ſpäter in Deutſchland, alles das, was ich geſehen und gehört, nicht von der Art gefunden habe, daß ſich die Geſchworenengerichte mir als nothwendig oder auch nur nützlich bewieſen hätten. Auch habe ich mit verſchiedenen Kollegen aus anderen Ländern, in welchen die Schwurgerichte beſtehen, ſchon früher, aber auch in allerneueſter Zeit, geſtern und heute, über dieſes Inſtitut geſprochen und ſie haben mir verſichert, daß auch nach ihrer Anſicht das Verfahren, was im Königreich Sachſen in wichtigen Kriminalſachen jetzt ſtattfindet, das öffentliche und mündliche auf Anklageverfahren beruhende Verfahren vor fünf rechtsgelehrten Richtern mit Inſtanzenzuge einen großen Vorzug vor dem Geſchworenengericht verdiene, daß ſie mit den Verdikten ihrer Geſchworenen durchaus nicht immer einverſtanden wären.

M. H., wenn ich alſo auf Grund der von mir und Anderen gemachten Erfahrungen heute ebenfalls mit der Minorität gegen die Einführung der Geſchworenen, namentlich in Sachſen, ſtimme, ſo weiß ich im Voraus, daß ich Ihre Sympathie nicht haben werde, bitte aber, daß Sie mir deshalb Ihre Achtung nicht entziehen. Glauben Sie, daß Niemand es beſſer meint mit treuer Gerechtigkeitspflege, als der,

Digitized by Google

welcher jetzt zu Ihnen spricht. Vorhin wurde von „beschränktem Unterthanenverstande" gesprochen; seit langer Zeit habe ich dieses ehemalige Stichwort nicht mehr gehört; dagegen aber hat es mir seit Dezennien vorkommen wollen, und namentlich die Vorliebe zu dem Institute der Geschworenengerichte scheint darauf hinzudeuten, als wenn man in Deutschland einen beschränkten Richterverstand annehme, und dagegen möchte ich doch für den ganzen Richterstand recht ernstlich protestiren!

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden; ich muß darüber abstimmen lassen. — Zunächst hat jedoch Herr Geh. Rath Krug als Antragsteller das Wort.

Geh. Justizrath Dr. **Krug:** Ich werde Sie nicht mit einer langen Rede behelligen. Die Tendenz meines Antrags, die allerdings gegen beide Theile des Vorschlags der Abtheilung gerichtet ist, ist vom Herrn Präsidenten bereits ganz richtig bezeichnet worden. Unser Statut bezeichnet als Zweck des Deutschen Juristentages Meinungsaustausch und sodann Beförderung der einheitlichen Entwicklung auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Strafrechts. Hierdurch sind staatsrechtliche und insonderheit politische Fragen von der Diskussion des Juristentages ausgeschlossen, wie auch der Herr Präsident bei Eröffnung unserer Versammlung erklärte.

Daß die Frage wegen Einführung der Jury und wegen der Grenzen ihrer Kompetenz eine politische sei, kann von keinem Unbefangenen bezweifelt werden. Jedenfalls kann Niemandem unbekannt sein, daß von anderer Seite nach beiden Richtungen hin gewichtige politische Bedenken geltend gemacht werden, und man kann daher ohne Erwägung dieser politischen Bedenken an die Entscheidung jener Frage nicht gehen. Schon dadurch charakterisirt sie sich als eine wesentlich politische. Man hat ihr in der Abtheilung die politische Spitze abzubrechen gesucht, indem ein Antrag auf Einschiebung der Worte „aus Rechtsgründen" gestellt wurde, allein dieser Antrag ist abgelehnt worden, und dadurch ist nur die politische Bedeutung des Antrages erst recht hervorgetreten.

Auch in einer anderen Beziehung verstößt, meinem Ermessen nach, der Antrag der Abtheilung gegen §. 1 der Statuten: Diese setzen den

Digitized by

Meinungsaustauſch als Zweck unſerer Zuſammenkunft an die Spitze; ein Meinungsaustauſch hat aber über die vorliegende Frage nicht stattgefunden und hat nicht ſtattfinden können, weil ein förmlicher Beſchluß gefaßt worden iſt, daß ohne vorherige Diskuſſion über dieſe Frage abgeſtimmt werden ſolle. Auch hierin giebt ſich meines Erachtens der politiſche Charakter der Frage nicht undeutlich kund. Es muß nun aber, glaube ich, ſowohl dem Juriſtentage im Ganzen, als auch jedem einzelnen Mitgliede deſſelben gar ſehr daran gelegen ſein, daß demſelben nicht durch dergleichen Anträge der Charakter einer politiſchen Verſammlung beigelegt werde.

Präſident: Die Frage, ob Geſchworenengerichte oder nicht, würde bei der Verſchiedenheit der Meinungen, die ſich gerade hier mehr als anderswo geltend machen, eine Debatte von einigen Stunden wenigſtens nöthig machen, daher ſcheint der Antrag wohl gerechtigt, daß wir freiwillig auf jede weitere Diskuſſion dieſer Frage verzichten. Iſt es Ihnen gefällig zur Abſtimmung überzugehen? (Ja!)

M. H.! Der erſte Antrag bezieht ſich auf die formelle Behandlung und geht dahin, daß in Berückſichtigung des Umſtandes, daß dieſer Gegenſtand vorwiegend eine politiſche Natur an ſich habe, der Juriſtentag darüber keine Beſchlüſſe faſſe, ſondern zur Tagesordnung übergehe, im Gegenſatze zu den Anträgen, die Ihnen von dem Referenten im Namen der Abtheilung ſoeben entwickelt worden ſind. Je nachdem nun die Abſtimmung ausfällt, würde dann möglicher Weiſe die Abſtimmung vereinfacht werden. Wer dafür ſtimmt, daß wir nach dem Antrage der Herren Krug und Wettke zur Tagesordnung übergehen mit Rückſicht auf §. 1 der Statuten und darauf, daß dieſer Antrag bezüglich der Geſchworenen vorwiegend die politiſchen Verhältniſſe betreffe, beliebe ſich zu erheben.

Es iſt die Minderheit, die ſich erhoben hat, eine kleine Minderheit!

Nun, m. H., kommen die weiteren Abſtimmungen. Es iſt ein ausführlicher Antrag vorhanden, welcher dem Antrage der Abtheilung entgegengeſetzt iſt, von Herrn Stiefel. Er iſt ſehr lang, ich habe ihn bereits verleſen und will ihn alſo nur mit einem Worte bezeichnen: er geht ebenfalls zur Tagesordnung über, aber aus anderen ausführ-

Digitized

lichen Motiven und will dazu, daß die Frage an die ständige Deputation zu weiterer Begutachtung zurückgewiesen werde. M. H., wer diesem Antrage zustimmt, beliebe aufzustehen.

Es ist die Minderheit!

Der Antrag der Abtheilung lautet:

(Verliest denselben. Vgl. S. 682.)

Wer diesem Antrag der Abtheilung zustimmt, beliebe sitzen zu bleiben, wer dagegen ist, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Staatsanwalt **Stegemann**: Nachdem wir uns mit überwiegender Majorität für allgemeine Einführung des Geschworenengerichtes erklärt haben, kommen wir auf die Frage, ob die Mitwirkung der Geschworenen in politischen und Preßsachen ebenfalls zu befürworten sei. Herr Rechtsanwalt Lewald hat in dieser Beziehung den Antrag gestellt:

> „Der Juristentag wolle seine Rechtsüberzeugung aussprechen, daß politische und Preßverbrechen, sowie politische und Preßvergehen sich in sachlicher Beziehung vorzugsweise zur Aburtelung durch Geschworene eignen."

Der Antrag beruht auf der aus dem Französischen Verfahren überkommenen Dreitheilung der strafbaren Handlungen und setzt voraus, daß die schwersten Verbrechen den Geschworenen zur Aburtheilung regelmäßig überwiesen werden. Er will von dieser Regel in schweren Sachen keine Ausnahme gemacht wissen, dagegen auch leichtere Sachen, die vor eine Gerichts-Abtheilung gehören, den Geschworenen überwiesen wissen, wenn sie politischer Natur sind oder wenn zu ihrer Begehung das Mittel der Presse gewählt worden war. Offenbar sind beide Fälle, welche der Antragsteller zusammenfaßt, verschieden zu betrachten, es ist ein Unterschied, ob wir einen Bruch in das System der Gerichtsorganisation hineinbringen dadurch, daß Verbrechen, also an sich vor die Geschworenen gehörige Sachen, deshalb nicht vor die Geschworenen gehören sollen, weil es sich um politische Fragen handelt. Es ist eine andere Sache, ob dieser Bruch in der Organisation und der Kompetenzbestimmung aufgehoben werden soll, oder ob eine neue Ausnahme dadurch eingeführt werden soll, daß man ausnahmsweise leichtere Fälle,

Digitized by Google

die an ſich nicht den Geſchworenen zu unterbreiten ſind, dann, wenn ſie politiſcher Natur oder durch die Preſſe begangen worden, den Geſchworenen überweiſen will. Die Abtheilung hat dieſe beiden Fälle auseinander gehalten und legt Ihrer Beurtheilung als beſonders zu erwägende Fragen zwei vor: die erſte, welche darauf abzielt, eine in vielen Staaten beſtehende Abweichung von der regelmäßigen Organiſation der Strafgerichte zu beſeitigen; dieſer Antrag lautet dahin:

„Der Deutſche Juriſtentag erklärt für ſeine Ueberzeugung, daß Strafſachen, welche nach der beſtehenden Gerichtsverfaſſung an ſich der Aburtheilung durch Geſchworene unterliegen, von der Kompetenz der Schwurgerichte deshalb nicht auszuſchließen ſind, weil die Strafthat politiſcher Natur iſt, oder durch das Mittel der Preſſe verübt wurde."

Dieſer Antrag will alſo in Kürze ſagen: in Betreff der politiſchen und Preßverbrechen bleibt es bei der Regel, daß ſie an die Schwurgerichte kommen, wenn die That an ſich, abgeſehen von politiſcher Natur und Gebrauch der Preſſe, den Schwurgerichten unterliegt. Es fragt ſich alſo, ob Sie in dieſer Beziehung für politiſche und Preßſtrafſachen die regelmäßige Gerichtsorganiſation gelten laſſen oder eingeführt wiſſen wollen, wo ſie gebrochen wurde. Ich ſtelle anheim, dieſen Punkt beſonders in Erwägung zu ziehen und zum Gegenſtande der Beſchlußfaſſung zu machen, wie es in der Abtheilung auch geſchehen iſt. — Es iſt übrigens ein Aenderungsantrag dazu geſtellt worden vom Herrn Kreisrichter Kühnas, wonach es heißen ſoll: „Nur die Aburtheilung der politiſchen und Preßvergehen erfolgt durch die Geſchworenen."

Kreisrichter Kühnas aus Prettin: Es war dieſer Antrag zu dem vorigen Satze geſtellt. Jetzt kommt er wohl zu ſpät zur Abſtimmung.

Präſident: Wollen Sie nicht darüber abſtimmen laſſen? Es wird auch hier paſſen, darüber abzuſtimmen.

Kreisrichter Kühnas: Ich will ihn lieber zurückziehen, es iſt zu ſpät zur Abſtimmung!

Ober-Staatsanwalt v. Tippelskirch: Ich gehöre zu den entſchiedenen Verehrern der Geſchworenengerichte und habe mich vielfach in dieſem Sinne ausgeſprochen. Demohngeachtet habe ich Bedenken ge-

Digitized by Google

habt, den Lewald'schen Antrag in Bezug der politischen und Preßvergehen zu unterstützen, ich bin vielmehr der Meinung, daß es besser wäre, über diese Frage zur Tagesordnung überzugehen oder sie abzuwerfen. Die Geschworenen kann man von verschiedenen Gesichtspunkten auffassen, vom Französischen und Englischen Gesichtspunkte, dem Englischen möchte ich entschieden den Vorzug geben.

Präsident: Es ist beschlossen worden, daß über die Systemfrage keine Diskussion stattfinden soll.

Ober-Staatsanwalt **v. Tippelskirch**: Ich sage, die Geschworenen sind nach Englischem Prinzip gleich den Richtern Organe der Krone, die Französische Auffassung stellt sie als Vertreter des Volkes der Krone gegenüber. (Unruhe. Ruf: Schluß! Schluß!)

Dem wird aber Vorschub geleistet dadurch, daß man gewisse Vergehen und zwar vorzugsweise politische und Preßvergehen von anderen eximirt und den Geschworenen zuweist; denn wenn Sie eine solche Ausnahme statuiren, so müssen sich Jene doch nothwendig die Frage vorlegen: Warum werden wir gerade bei politischen und Preßverbrechen zugezogen und nicht bei anderen? (Schluß! Schluß!) Sie müssen also nothwendig auf den Gedanken kommen, daß es ihre Aufgabe sei, das Recht zu wahren und diese Ansicht halte ich für verderblich. Und, m. H., so lange die Geschworenen sich erinnern, daß sie mit dem Richter zusammen zu gleichem Zwecke wirken, daß sie Organe der Krone sind, so lange haben Sie keinen Beweis — — — — — —

(Der Redner wurde hier durch anhaltenden Schlußruf unterbrochen, so daß das Ende seiner Rede nicht verstanden worden ist.)

Präsident: M. H.! Es ist der Schluß beantragt, lassen Sie uns darüber abstimmen.

Der Antrag auf Schluß ist mit großer Majorität angenommen.

Staatsanwalt **Stegemann**: M. H.! Erlauben Sie mir noch eine kurze Bemerkung, um die Bedeutung des zu fassenden Beschlusses darzulegen, namentlich, da der Antrag mißverstanden worden zu sein scheint. Es handelt sich nicht darum, von der hergebrachten Kompetenzregel eine Ausnahme für die politischen Vergehen herzustellen, im

Digitized by Google

Gegentheil darum, eine Ausnahme, wo sie durch politische oder andere Gründe eingeführt sein möge, zu beseitigen. (Bravo!)

Darum lautet die Frage, welche ich, um jedes Mißverständniß zu beseitigen, nochmals verlesen werde, dahin:

(Der Antrag S. 689 wird verlesen.)

Darüber bitte ich, nunmehr Beschluß fassen zu wollen.

Präsident: Wer für diesen Antrag der Abtheilung ist, bleibe sitzen, die Gegner wollen sich erheben.

Mit großer Majorität angenommen. Es folgt nun der dritte Punkt.

Staatsanwalt **Stegemann:** Wir haben jetzt beschlossen, m. H., daß die Geschworenen überhaupt Anwendung finden sollen, und daß namentlich auch in politischen Sachen deren Zuziehung da nicht auszuschließen sei, wo sie durch die Regeln der Gerichtsorganisation und der Kompetenzbestimmungen im Allgemeinen bedingt worden. Die Anträge des Herrn Lewald gehen aber weiter, sie wollen eine Ausnahme von den gewöhnlichen Bestimmungen gemacht wissen, sie wollen leichtere Strafthaten, welche wegen ihrer geringeren Bedeutung nicht vor die Geschworenen gehören würden, ausnahmsweise vor dieselben gewiesen wissen, wenn die That politischer Natur oder von der Presse begangen worden ist. Die Abtheilung hat sich mit dem Lewald'schen Antrage nicht darauf allein beschränkt, sondern ist noch weiter gegangen und hat ein Motiv beigefügt, in welchem sie ausspricht, daß in diesen Fällen die Entscheidung über die Thatfrage, der Wahrspruch geeigneter durch die Geschworenen erfolge, als durch Richterkollegien.

Ich stelle anheim, ob wir zuerst die Frage vornehmen: Soll ausnahmsweise eine That, die ihrer Bedeutung nach nicht vor die Geschworenen gehören würde, vor die Geschworenen gewiesen werden, wenn sie politischer Natur ist oder durch die Preßorgane begangen wurde? Bejaht die hohe Versammlung diese Frage, so kommt noch das Motiv oder die Erklärung in Betracht, ob die Geschworenen zur Entscheidung über die Thatfrage geeigneter oder ebenso geeignet sind als Richter. Man kann verschieden darüber denken, und deshalb scheint es sachgemäß, diese auseinandergehenden Anträge getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Digitized by Google

Rechtsanwalt **Lewald**: M. H.! Zur Aufrechthaltung des Beſchluſſes der Abtheilung bitte ich ſehr, daß zuerſt der Antrag der letzteren verleſen werde; der Herr Referent hat ihn noch gar nicht vorgeleſen.

Jeder hat gewiß die Pflicht, ſich ſeiner Abtheilung unterzuordnen, alſo hören wir doch erſt den Beſchluß derſelben.

Staatsanwalt **Stegemann**: Der Antrag lautet dahin:

„Bei Vergehen, welche politiſcher Natur ſind oder durch die Preſſe begangen worden, iſt wegen dieſer Natur, beziehungsweiſe wegen des gewählten Mittels, die Entſcheidung der Thatfrage durch Geſchworene mehr geeignet, als eine Aburtheilung durch Richterkollegien.“

Präſident: M. H.! Hierzu iſt vom Herrn Kreisrichter **Wettke** ein Abänderungsantrag eingegangen, den ich verleſen will.

(Geſchieht. Vgl. S. 684.)

Es iſt auf Schluß angetragen. Wird derſelbe angenommen? (Ja!)

Die große Mehrheit iſt für den Schluß.

Eine Stimme; Es iſt ſchon in der Abtheilung jede Diskuſſion hierüber abgeſchnitten worden, wenn das nun auch im Plenum geſchieht, wie kann man da die Gründe für ſeine Abſtimmung in dieſer hochwichtigen Frage geltend machen? Sind wir blos da, um abzuſtimmen, ſollten wir nicht vielmehr in einer Sache, die von Wichtigkeit iſt, auch die Gründe ausſprechen? (Schluß! Schluß!)

Präſident: Der Juriſtentag als große Verſammlung muß in der That ſein Verhältniß zu den Abtheilungen erwägen. In der Regel wird allerdings die Berathung über ſo hochwichtige Fragen in den Abtheilungen vor ſich gehen, ſo daß hier nur ergänzend, oder wenn entſchieden entgegengeſetzte Meinungen ſich kund gegeben haben, das dort Verſäumte nachgeholt werden kann.

Eine Stimme: Es iſt aber nicht berathen worden.

Präſident: Ich ſetze voraus, daß die hohe Verſammlung durch ihr Schlußerkenntniß die Meinung ausgeſprochen hat, es ſei eine weitere Debatte überflüſſig. In Folge deſſen, m. H., bleibt mir gar nichts anderes übrig, als zur Abſtimmung zu ſchreiten. Ich bitte zunächſt, die Anträge nochmals zu verleſen.

(Geſchieht durch den Referenten. Vgl. oben und Seite 684.)

Digitized by

Der Sinn wäre also kurz der: Nach dem letzten Antrage sollen beide Wege offen gelassen werden, nach dem ersten Antrage der Abtheilung soll sich der Juristentag vorzugsweise für Geschworene auch in diesen Dingen erklären, die an sich nach dem sonstigen Kriminalprozesse nicht an die Geschworenen kämen. — Es fragt sich hier hauptsächlich um die Worte: Ueberzeugung oder Rechtsüberzeugung. (Abstimmen!)

Staatsanwalt **Stegemann**: Beide Anträge, über die jetzt abzustimmen wäre, kommen darin überein, daß sie an sich die ausnahmsweise Verweisung politischer Vergehen an die Geschworenen befürworten, sie weichen nur darin von einander ab, daß der Antrag der Abtheilung die Geschworenen für mehr und der weitergehende Wettke'sche Antrag die Geschworenen nicht für minder geeignet erachtet, als Richterkollegien. Wer also diese Fälle nicht durch Geschworene beurtheilt haben will, der wird gegen beide Anträge stimmen müssen; denjenigen, welche die Geschworenen einführen wollen, wird zu überlassen sein, ob sie dieselben für gleich geeignet halten wie die Richter, oder ob sie sie für mehr geeignet ansehen als jene. Ich würde daher bitten, den Wettke'schen Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen, weil er weiter geht als der Abtheilungsantrag.

Präsident: Der Herr Referent beantragt zuerst über den Wettke'schen Antrag abzustimmen, und ich schließe mich dem an. Nach dem Antrage des Herrn Wettke würde der Deutsche Juristentag zu beschließen haben:

(Der Antrag wird nochmals verlesen. Vgl. S. 684.)

Wer diesem Antrage beistimmt, wolle sich erheben.

Dieser Antrag wäre verworfen. Nun käme der Abtheilungsantrag, welcher lautet:

(Wird verlesen. Vgl. S. 692.)

Eine Stimme: Ich bitte, die Worte besonders zur Abstimmung zu bringen: „oder durch die Presse begangen werden."

Präsident: In diesem Moment habe ich das Amendement noch nicht zur Hand und kann es also gegenwärtig nicht berücksichtigen. Wollen Sie abstimmen über den Antrag wie ich ihn verlesen habe?

Digitized by Google

(Ja!) Wer dieſem Antrage zuſtimmt, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen ſtimmt, beliebe ſich zu erheben.

Die Mehrheit iſt dagegen. (Bravo!) M. H.! Ich will noch einmal (nein! nein!) Es erklärten einzelne Herren, daß ſie mich nicht verſtanden hätten, ich glaube deutlich geſprochen zu haben, und bin der Meinung, da die Verſammlung ſich mit Mehrheit gegen den Antrag erklärt hat, daß ſie genau gewußt habe, was ſie thue. (Ja! Ja!)

Wir ſchreiten fort. Herr Profeſſor Dr. Abegg hat das Wort zum Referat über den Antrag des Herrn Dr. Glaſer.

Geh. Juſtizrath, Profeſſor Dr. Abegg aus Breslau: M. hochg. H.! Herr Profeſſor Dr. Glaſer hat den Antrag geſtellt, eine Uebereinſtimmung der verſchiedenen Geſetzgebungen darüber für wünſchenswerth zu erklären, die Verjährung nicht blos in Anſehung einer Strafverfolgung, ſondern auch für die rechtskräftig zuerkannte Strafe eintreten zu laſſen. Es iſt mir der Auftrag von der Abtheilung geworden, darüber Bericht zu erſtatten. Die Pflicht der Wahrheit gebietet mir, zu bekennen, ſelbſt auf die Gefahr hin, daß möglicher Weiſe eine längere Diskuſſion hervorgerufen werden könnte, daß darüber in der Abtheilung beſchloſſen worden iſt ohne alle Debatte, nach dem Vortrage, den ich unvorbereitet und aus dem Stegreife gehalten habe. Es hat die Abtheilung nach meinem Vorſchlage dem Antrage des Herrn Dr. Glaſer beigeſtimmt. Um ſo mehr wird es für mich Pflicht, unerachtet der Kürze der Zeit, die mir hier ſtreng vorgeſchrieben iſt, die Gelegenheit nicht ganz unbenutzt vorübergehen zu laſſen, die dafür ſprechenden Gründe anzuführen. Ich werde mich möglichſt kurz faſſen, ich bitte aber, da die Natur mir keine ſtarke Stimme verliehen hat, mir zu erlauben, mich in meiner Weiſe darüber auszuſprechen.

Die Frage, ob Verjährung überhaupt eintreten ſoll, iſt verſchieden beantwortet und jedesmal bei einer neuen Geſetzgebung zur Sprache gebracht, jedesmal aber endlich dahin entſchieden worden, legislativ und theoretiſch, daß die Strafverfolgung nach Ablauf einer beſtimmten Zeit nicht mehr eintreten, alſo der Verjährung unterworfen ſein ſolle. Man könnte nun glauben, die Konſequenz müßte zu der Anſicht führen, überhaupt die Verjährung, folglich auch in Beziehung auf zuerkannte

Digitized by Google

Strafen, eintreten zu laſſen. So ſteht die Sache aber doch nicht ganz. Wenn ich auch zugebe, daß es das Ziel der Gerechtigkeit iſt, ſowohl daß die Strafe dem verletzten Rechte eine Genugthuung biete, als auch, daß der Kriminalprozeß die Bedingung, unter welcher dieſes allein rechtlich geſchehen kann, herſtelle, als endlich auch, daß das Urtheil durch den Richter als Organ des Geſetzes ausgeſprochen und vollſtreckt werde, und daß dieſe drei Forderungen auf die Herſtellung des Rechts und auf Gerechtigkeit berechnet ſeien, ſo findet dennoch unter dieſen drei Stadien ein Unterſchied ſtatt. Es iſt thatſächlich ein Unterſchied zwiſchen der Beſtimmung und Anwendung des Geſetzes. Der Richter, — wenn er ſich auch dahin ausgeſprochen hat, das iſt in dieſem Falle Recht, und folglich muß es zur Anwendung kommen, — wird nicht ohne alle Rückſicht nur dahin wirken, daß er den Schuldigen zur Beſtrafung bringt. Von dieſem Standpunkte aus könnte man zwar wohl die Konſequenz für die Ausſchließung der Verjährung der Strafe gelten laſſen. Die Bejahung der einen Frage, ſollte man meinen, müſſe nothwendig zur Bejahung der anderen führen. So ſteht aber die Sache nicht, denn es gilt etwas anderes für eine Strafverfolgung, und es läßt ſich noch eine ganze Reihe von Umſtänden denken, in Folge deren man zugeben kann, daß ein Unterſchied zwiſchen Verjährung der Strafverfolgung und der erkannten Strafe gemacht werden müſſe. Ich will nicht auf den ſogenannten politiſchen Grund der Verjährung hier eingehen, aber ich habe das Argument hier geltend zu machen, daß die Auffaſſung in Betreff der Reſultate höchſt verſchieden iſt. Man hat angeführt, daß der Grund der Verjährung nicht in der etwaigen Wirkungsloſigkeit der That nach langer Zeit zu ſuchen ſei, ferner, daß hundert Jahre Unrecht nicht Recht werden könnten, ſondern man hat geltend gemacht, nach einer Reihe von Jahren würde es ſchwer ſein, Unterſuchungen über das Verbrechen mit Sicherheit und Erfolg durchzuführen, man würde alſo fruchtlos ſich bemühen, und am Ende entweder völlige Freiſprechung oder Strafloſigkeit wegen mangelnden Beweiſes ausſprechen müſſen. Doch ich glaube, Ihnen nichts weiter vorführen zu ſollen. Sprechen nur dieſe Gründe für die Verjährung der Strafverfolgung, ſo kann auf dieſelben die Verjährung von

Digitized by Google

zuerkannten Strafen nicht auch geſtützt werden. Denn es iſt einleuchtend, was vom Verſchwinden aller Spuren des Verbrechens, vom Verſchwinden der Erinnerung an daſſelbe und des Abſcheues davor geſagt wird, kann keine Anwendung in dem Augenblicke mehr finden, wo nach ordentlichem Verfahren das Recht *geſprochen* hat.

Ich will mich kurz faſſen, m. H., ich habe geltend zu machen, daß zwar Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsrückſichten wohl nicht ganz zu verwerfen ſind, aber zugleich muß ich das *eine* bemerken, daß es noch etwas anderes gebe, deſſen Recht das höchſte iſt, was ſich geltend zu machen hat, und daß dieſes allem Zeitlichen und Vergänglichen vorangehen müſſe. Im ganzen Leben muß uns dieſes Recht als das Nothwendigſte erſcheinen, und es kann uns nicht geſtattet ſein, rückſichtslos die Vergangenheit zur Gegenwart zu geſtalten und uns, als ob es nichts Höheres über dem Wechſel des Zeitlichen gäbe, mit dem Vergänglichen zu begnügen, oder ſtreng bei dem Buchſtabenrechte beharrend, nur dieſes zur Ausführung zu bringen. Es handelt ſich überall nicht darum, nur Nützlichkeitsabſichten zu erreichen, auch nicht darum, den Verbrecher der öffentlichen Genugthuung zu entziehen, ſondern ſchon im Syſteme der Rechtspflege jener Wahrheit Geltung zu verſchaffen, weil wir uns hier auf einem Boden befinden, wo das größeſte Gewicht auf eine höhere Gerechtigkeit gelegt, und wo uns klar werden muß, daß im ſittlichen Zuſammenhange der Welt nicht blos die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, ſondern ein viel höheres Geſetz maßgebend ſei. Die Abtheilung hat ſich auf Grund dieſer Anſicht dafür erklärt, dem Antrage unſeres Herrn Kollegen Dr. *Glaſer* beizutreten. Ich muß aber noch einige Bemerkungen hinzufügen. Es konnte unſerer Beachtung nicht entgehen, daß einer der wichtigſten Gegenſtände der Geſetzgebungen der neueren Zeit eben die Frage über die Verjährung des Strafurtheiles ſei. Seit der K. Sächſiſchen Geſetzgebung iſt hier eine Stufenfolge wahrzunehmen. Indeß darf ich dies den Herren nicht erſt in Erinnerung bringen. Im Jahre 1838 erſchien in dieſer Beziehung dem Vorbilde ſich anſchließend oder ganz oder theilweiſe abweichend, die Hannöverſche, ſpäter die Württembergiſche, hierauf die neuere Sächſiſche Geſetzgebung u. ſ. w.

Digitized by

Es kann uns nicht entgehen, daß man bei den neueren Gesetzgebungen in diesen Staaten mit großer Umsicht zu Werke gegangen, indem sie die Verjährung auch der Strafe zulassen. Nun aber hat die Preußische Gesetzgebung, die mit großer Sorgfalt und Mühe auch hierin vorgegangen ist, den entgegengesetzten Grundsatz aufgestellt, was es uns zur besonderen Pflicht macht, die Sache einer reiferen Erwägung zu unterwerfen. Ich wage nicht, den Preußischen Gesetzentwurf in Schutz zu nehmen, aber ich will hinzufügen, ich halte die Frage an sich weniger von einer besonders großen, praktischen Bedeutung, als vielmehr nach der Seite hin, daß eine Einheitlichkeit oder Uebereinstimmung in den Grundsätzen der Gesetzgebungen der einzelnen Länder vorbereitet werde. Ich erinnere unter Andern an die große Zahl der Fälle, wo Verbrechen aus weniger schlechten Motiven begangen werden, die eine lange Zeit nach gefälltem Urtheile noch einer Strafe zu unterwerfen man sich kaum für berechtigt achten möchte; ich erinnere an andere Verbrechen, wo das Begnadigungsrecht der Krone die nöthige Aushülfe gewährt und wonach man sich dabei beruhigt, daß dieses auch in solchen Fällen, von denen die Rede ist, sich äußern könne. Ich glaube also, daß die Frage über Zulassung der Verjährung erkannter Strafen hinsichtlich der praktischen Wirkungen nicht von einer so großen Wichtigkeit sei, wenn ich nicht darauf einen besonderen Werth legte, sie von dem Standpunkte des Rechtes aus zu beantworten. Aber eben die Gerechtigkeit scheint zu fordern, daß der Zeit eine bestimmte Macht eingeräumt werde.

Bei der Betrachtung der Gestaltung der Sache für die Anwendung muß ich auf den Unterschied aufmerksam machen, der zwischen einem Kontumazialverfahren und zwischen dem ordentlichen Prozesse stattfindet. Bei dem ersteren, wenn Jemand in Abwesenheit verurtheilt wird, tritt, auch wenn sich in der Folge die Möglichkeit ergiebt, doch eine unmittelbare Strafvollstreckung nicht ein, weil alle Gesetzgebungen darin übereinstimmen, daß, wenn Jemand in contumaciam verurtheilt ist und später der Gewalt des Gesetzes unterworfen werden kann, dann erst noch der ordentliche Prozeß gegen ihn eingeleitet und ihm Gelegenheit gegeben werden müsse, sich zu vertheidigen.

Digitized

Wenn alſo dort von einer Vollziehung des gefällten Urtheils überhaupt nicht die Rede iſt, ſo kann alſo nur von ſolchen Fällen die Rede ſein, wo Jemand perſönlich ſich geſtellt hat, oder geſtellt iſt, kurz, wo der ordentliche Prozeß ſtattfindet, wo während der Unterſuchung der Angeſchuldigte oder Angeklagte dem Gerichte unmittelbar unterworfen iſt, wie ja ſelbſt der Angeſchuldigte, der auf freiem Fuße während des Vorverfahrens ſich befindet, in der Regel ſpäter zur Haft gebracht werden muß. Es würde gewiß eine ſeltene Ausnahme ſein, wenn ein ſolcher der Beobachtung des Gerichtes ſich mit Erfolg entziehen könnte. Allein ich lege kein Gewicht darauf, denn es handelt ſich hier um das Prinzip.

Aber auf ein anderes Moment habe ich noch aufmerkſam zu machen, gegenüber der Meinung derer, die ſagen, wenn das Urtheil einmal geſprochen iſt, ſo muß es unter allen Umſtänden vollzogen werden. Dieſem Grundſatz der Autorität des rechtlichen Erkenntniſſes ſteht nämlich mit nicht geringerem Anſpruch auf Anerkennung der des Rechtes der Zeit und der Geltung eines höheren Rechts gegenüber. Im Namen der Gerechtigkeit könnte man dem einen Satze den anderen entgegenſtellen. Wenn es hier auf Analogien ankäme, und wenn es nicht gegründet wäre, daß Gleichniſſe ſtets nur zum Theil für die Erhärtung einer Behauptung ausreichen, ſo könnte man anführen, daß auch ſonſt nicht unter allen Umſtänden die Vollſtreckung der Strafe das Letzte und Unerläßliche ſei. In den meiſten Geſetzgebungen iſt in Betreff der Vergehen, welche nur auf Antrag einer hierzu berechtigten Perſon verfolgt werden ſollen, beſtimmt, daß, wenn das Gericht das Urtheil geſprochen, dann die Sache der Willkür des Antragſtellers entzogen ſei; und dennoch gehen andere Geſetzgebungen weiter und laſſen noch in ſpäteren Stadien einen Antrag auf Nichtbeſtrafung zu. Es iſt dies etwas Analoges. — Ich erlaube mir ſchließlich die Bitte, falls es nicht möglich ſein ſollte, eine Uebereinſtimmung über die uns vorliegende Frage hervorzubringen, die Sache nicht geradezu abzuweiſen, ſondern ſie einer Deputation zur weiteren Erwägung zu übertragen.

Präſident: M. H.! Sind Gegenanträge? — Iſt es gefällig zur Abſtimmung zu ſchreiten? ich zweifle nicht, daß der Antrag werde angenommen werden. Ich will denſelben nochmals verleſen:

Digitized by

„Der Deutſche Juriſtentag wolle ſich dafür ausſprechen, daß neben der Verjährung der ſtrafgerichtlichen Verfolgung die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen zugelaſſen werden."

Wer für dieſen Antrag ſtimmt, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen, ſich zu erheben.

Es iſt mit großer Majorität der Antrag angenommen worden.

Nun, m. H., ſind ſämmtliche Vorlagen auch der dritten Abtheilung erledigt, und es bleiben nur noch übrig die Anträge der erſten und zweiten Abtheilung, die, wie ich hoffe, uns nur ſehr kurze Zeit aufhalten werden. Vorher habe ich noch eine erfreuliche Mittheilung zu machen.

(Folgt die Mittheilung des K. Sächſiſchen Ober-Hofmarſchallamtes wegen der Vorſtellung im K. Schloſſe.)

Gerichtsrath Abeken aus Dresden: M. H.! Die ſtändige Deputation hat die Frage geſtellt, ob es wünſchenswerth ſei, daß ſchon jetzt eine gemeinſame Beſtimmung über folgende drei Punkte getroffen werde: „a. über den Zeitpunkt der Großjährigkeit, b. über die Handlungsfähigkeit der Perſonen unter väterlicher Gewalt, c. über die Interzeſſion der Perſonen weiblichen Geſchlechts." Vom Herrn Profeſſor Dr. Unger in Wien iſt auf Erſuchen der ſtändigen Deputation ein Gutachten über dieſe Frage erſtattet worden,*) welches verneinend ausgefallen. Die Bedenken des Herrn Profeſſors Dr. Unger gegen die Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit einer gemeinſamen geſetzlichen Regelung dieſer drei Punkte beruhen rückſichtlich der Großjährigkeit auf der Erwägung, daß in dieſer Beziehung örtliche Beſtimmungen, die phyſiſche und geiſtige Verſchiedenheit der Bevölkerung der einzelnen Länder in Betracht zu ziehen ſeien. Das Gutachten kommt zu dem Schluſſe, daß die Beſtimmung des Zeitpunktes der Großjährigkeit ſelbſt dann beſſer der Partikulargeſetzgebung auch für die Zukunft zu überlaſſen ſein möchte, wenn zu einer gemeinſamen Kodifikation des geſammten Privatrechtes zu gelangen wäre.

In Betreff ſeines abfälligen Gutachtens bei Punkt b und c iſt

*) Vgl. Band I, S. 126.

Digitized by Google

vom Herrn Professor Dr. Unger hauptsächlich darauf hingewiesen worden, daß durch Herausgreifen dieser Punkte zu einer gemeinsamen Gesetzgebung man Gefahr laufen könne, an anderen Bestimmungen des bestehenden Rechts zu rütteln, an denen man etwas zu ändern gar nicht die Absicht gehabt. Einige wenige Mitglieder der Abtheilung, zu welchen ich selbst gehöre, haben zum Theil die Bedenken des Dr. Unger getheilt. Die überwiegende Mehrzahl jedoch hat dieselben nicht für durchschlagend gehalten. Ich will Ihnen so kurz als möglich diejenigen Gründe geben, welche in der Abtheilung für die Vorschläge vorgebracht worden sind, die Ihnen nachher vorgelegt werden sollen.

Es ist allgemein als ein Bedürfniß des geschäftlichen Verkehrs innerhalb Deutschlands anerkannt worden, daß man sobald als möglich und soweit als möglich zu einem gemeinsamen Rechte über alles das gelange, was die Handlungsfähigkeit der Personen bestimmt. Bei dem jetzigen Rechtszustande muß der Deutsche, der mit einem Deutschen kontrahirt, welcher einem anderen Staate angehört, um sicher zu sein, daß der Vertrag gültig sei, sich darüber unterrichten, wo der Mitkontrahent wohnt, welchem Staate er angehörig, oder wenigstens, wo sein wesentlicher Wohnsitz ist, welche Gesetze in dem angegebenen Punkte in dem anderen Deutschen Lande gelten, und dann noch wo möglich auch darüber, wie in einem etwaigen Rechtsstreite, der über das Rechtsgeschäft entstehen könnte, der zuständige Richter über die betreffende internationale Frage denken und entscheiden würde. Eine Abhülfe dieses Uebelstandes ist nach der Ansicht der Deputation sowie der Abtheilung dringend zu wünschen. Was speziell die Großjährigkeitsfrage betrifft, so ist zwar nicht verkannt worden, daß in Folge klimatischer und anderer Verhältnisse der Zeitpunkt des Eintrittes der Reife eines Individuums bei verschiedenen Völkern und Nationen früher oder später erfolge, allein ein Gleiches kann man nicht voraussetzen in Betreff einzelner Theile einer und derselben Bevölkerung, die eine Nation bilden, gleichmäßigen Kulturverhältnissen und im Allgemeinen auch sonst gleichen Bedingungen in Betreff der Entwicklungsfähigkeit der Individuen unterliegen. Es ist namentlich als Erfahrungssatz ausgesprochen worden, daß auch in den südlichen und nördlichen Ländern Deutschlands

Digitized

die Verſchiedenheit in dieſer Hinſicht ſo bedeutend nicht ſei, daß nicht eine ſolche gemeinſchaftliche Beſtimmung ſollte gefunden werden können, welche allen Bedürfniſſen nach jeder Richtung in dieſer Beziehung hin genüge. Wenn es überhaupt an der Zeit iſt, daß ein gemeinſames Obligationenrecht der Deutſchen Nation gegeben werde, dann mnß auch eine gemeinſame Beſtimmung darüber erfolgen können, wer überhaupt fähig ſei einen Vertrag einzugehen. — Die zweite Frage, betreffend die Handlungsfähigkeit der Perſonen unter väterlicher Gewalt, kommt hier nur in ſofern in Betracht, als es ſich um Perſonen handelt, welche an und für ſich dispoſitionsfähig, alſo vor Allem mündig ſind.

Präſident: Es iſt wohl zweckmäßig, wenn ich die erſte Frage ſofort abthue. Sie bezieht ſich auf das Wünſchenswerthe gleichmäßiger Beſtimmungen über das Alter der Volljährigkeit. Die Abtheilung ſtellt Ihnen den Antrag:

„Der Juriſtentag möge erklären, es ſei wünſchenswerth, daß über den Zeitpunkt der Großjährigkeit ſchon jetzt gemeinſame Beſtimmungen getroffen werden."

Sind Gegenanträge?

Wollen Sie abſtimmen? (Ja!) Wer für dieſen Antrag der Abtheilung ſtimmt, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen, ſich zu erheben.

Der Antrag iſt beſchloſſen worden. Der zweite Antrag der Abtheilung geht dahin:

„Der Juriſtentag erklärt es für wünſchenswerth, daß ſchon jetzt eine gemeinſame Beſtimmung dahin getroffen werde, daß die väterliche Gewalt mit dem Zeitpunkte der Großjährigkeit aufhöre."

Ich weiß nicht, ob der Herr Referent nöthig findet, darüber noch etwas zu bemerken. (Referent verneint.)

Beſtehen Gegenanträge? — Wer für den Antrag der Abtheilung ſtimmt, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen, aufzuſtehen.

Einſtimmig iſt der Antrag angenommen. Ferner, drittens ſtellt die Abtheilung folgenden Antrag:

„Der Juriſtentag erklärt es für wünſchenswerth, daß ſchon jetzt die bei Interzeſſionen ausnahmsweiſe beſtehenden, aus dem Römiſchen Rechte ſtammenden Beſchränkungen der Handlungsfähigkeit der Perſo-

Digitized by Google

nen weiblichen Geſchlechts (S. C. Vellejanum, Authentica si qua mulier und die daran ſich anlehnenden Partikulargeſetzgebungen) ſowie auch die ſogenannte cura sexus durch gemeinſame Beſtimmungen aufgehoben werden."

Wird noch ein Referat verlangt? (Nein!) Dann wollen wir abſtimmen. Es ſind keine Gegenanträge vorhanden. Wer für den Antrag der Abtheilung ſtimmt, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen, ſich zu erheben.

Mit ſehr großer Mehrheit angenommen!

Gerichtsrath **Abeken**: Ich habe nur noch des Antrags des Herrn Profeſſors Unger zu erwähnen. Die Abtheilung war der Meinung, daß dieſer eventuelle Antrag durch die gefaßten Beſchlüſſe für erledigt zu achten ſei.

Präſident: Darum iſt er nicht erwähnt. (Ruf: Er ſteht auf der Tagesordnung!) Sind Sie damit einverſtanden, daß Herr Unger ſeinen Antrag zurückzieht? (Ja! Ja!)

Es folgt nun ein Antrag des Dr. Bornemann, betreffend die Hypotheken-Geſetzgebung. Es iſt der Bericht auch hierüber vorzutragen. Ich meine aber, in dieſer Beziehung könnten wir uns möglicherweiſe der äußerſten Kürze befleißigen, denn der Antrag geht durchaus nicht auf die Sache ein, ſondern er verlangt nur eine Ueberweiſung zu näherer Prüfung. Indeſſen will ich doch dem Herrn Berichterſtatter das Wort geben.

Gerichtsaſſeſſor **Meyer** aus Berlin: M. H.! Zur Reform der Hypothekengeſetzgebung ſind uns drei Anträge vorgelegt worden, der eine vom Ober-Tribunalspräſidenten Dr. Bornemann, der andere vom Ober-Tribunalsrath Meyer zu Berlin, und ein dritter vom Kreisrichter Geck zu Werden. Die beiden erſten, von denen der eine 10, der andere 16 Paragraphen enthält, beabſichtigen leitende Grundſätze für eine künftige Deutſche Hypothekenordnung aufzuſtellen. Sie enthalten, wie ſchon aus der Paragraphenzahl erhellt, viele Detailbeſtimmungen. Ihre Abtheilung, m. H., hat keineswegs die Wichtigkeit dieſer Anträge und das Wünſchenswerthe einer allgemeinen Deutſchen Hypothekengeſetzgebung im Intereſſe des Realkredits unterſchätzt; aber gerade deswegen war ſie

Digitized by

der Meinung, die Sache vertagen zu ſollen, ganz abgeſehen davon, ob die Vorlagen, wie ſie gemacht worden ſind, ſich wegen der darin enthaltenen Detailbeſtimmungen als Grundlage der Berathung eigneten. Man ſtellte ſich die Frage, ob die Anträge genügend vorbereitet ſeien, und verneinte dieſelbe, und zwar wurde von der einen Seite geltend gemacht, die Herren Antragſteller hätten ſich vollſtändig auf den Standpunkt des Preußiſchen Rechts und lediglich des Preußiſchen Rechts geſtellt, ſo daß mehrere von dieſen Anträgen, theilweiſe wenigſtens, für Nichtpreußen unverſtändlich geweſen oder nicht in dem Sinne verſtanden worden wären, wie ſie die Antragſteller anſcheinend aufgefaßt haben. Von der anderen Seite aber wurde hervorgehoben, die Beurtheilung dieſer Frage ſetze nothwendig eine Kenntniß der Spezialgeſetzgebungen, eine vergleichende Ueberſicht derſelben voraus, und ohne dieſe Kenntniß ließe ſich nicht urtheilen, welche von den beſtehenden Geſetzgebungen als die relativ beſte anzuſehen ſei und als Grundlage der Berathung dienen könne. Die Abtheilung hat dieſe Gründe als richtig anerkannt und iſt deshalb nicht auf die materielle Berathung eingegangen, ſie iſt iſt vielmehr der Meinung geweſen, daß zur Sammlung des erforderlichen Materials und zur Stellung weiterer Anträge die ſtändige Deputation ſehr geeignet ſei. Die Abtheilung empfiehlt Ihnen deshalb die Annahme folgender Reſolution:

„Der Juriſtentag geht zwar auf die Berathung der Bornemann- und Meyer'ſchen Anträge zur Zeit nicht ein, erkennt es aber als ein dringendes Bedürfniß, daß die Hypothekengeſetzgebung in allen Deutſchen Ländern auf gemeinſamen Grundſätzen erfolge, und beauftragt daher die ſtändige Deputation, weiteres Material für dieſen wichtigen Gegenſtand zu ſammeln und weitere Vorlagen zu machen."

Ich bemerke noch, daß der Geck'ſche Antrag von dem Herrn Antragſteller ſelbſt als ein Zuſatz zu dem Meyer'ſchen Antrage bezeichnet iſt.

Präſident: Soll ich den Antrag nochmals verleſen? (Nein!)

Iſt es gefällig, darüber abzuſtimmen? (Ja!)

Wer für dieſen Antrag iſt, der weſentlich eine Ueberweiſung zu

Digitized by Google

näherer Begutachtung und Antragſtellung an die Deputation enthält, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen iſt, ſich zu erheben.

Der Antrag iſt angenommen.

Profeſſor Dr. **Unger** aus Wien: M. H.! Der Antrag des Herrn Geh. Juſtizraths Dr. Heydemann lautet folgendermaßen:

„Der Deutſche Juriſtentag wolle ſich für baldige Herſtellung eines gemeinſamen Deutſchen Geſetzes zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunſt gegen Nachdruck ſowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung ausſprechen."

Meine Berichterſtattung über den Gang der Verhandlungen kann ſehr kurz ſein. Zunächſt wurde die Bedürfnißfrage angeregt. Dieſe wurde ziemlich allgemein, faſt widerſpruchslos in der Abtheilung bejaht. Ich glaube nicht blos mit Rückſicht auf die Kürze der Zeit es Ihnen ſchuldig zu ſein, auf die Motivirung des Bedürfniſſes zu verzichten. Ich denke, es iſt das etwas, worüber nicht leicht ein Zweifel ſein kann. Die Frage wurde dadurch ein wenig komplizirt, daß man an die Frage des Bedürfniſſes eine andere Frage anſchloß, nämlich die Frage, nach welchen Prinzipien, nach welchen juriſtiſchen Grundſätzen jenes Bedürfniß zu befriedigen wäre. Von einer Seite wurde nämlich geltend gemacht, man ſolle wenigſtens in die Beſprechung der Grundſätze einer gemeinſamen Geſetzgebung über den Nachdruck eintreten. Die Majorität der Verſammlung lehnte jedoch ein ſolches Eingehen ab, indem ſie den gegebenen Ort nicht für paſſend hielt, auf dieſe Prinzipienfragen, die ohnehin ſchon vielfach berathen ſeien, nochmals einzugehen, beſonders in Erwägung deſſen, daß ſchon von Seiten der Deutſchen Regierungen ſelbſt eine gemeinſame Geſetzgebung in dieſem Punkte angeſtrebt werde und daß es daher jetzt für den Deutſchen Juriſtentag nur an der Zeit ſei, durch einen Ausſpruch in dieſer Beziehung ſein moraliſches Gewicht in die Wagſchale zu legen und zu einer gemeinſamen Geſetzgebung in dieſem Punkte definitiv zu führen. Von dieſem Geſichtspunkte aus wurde, nachdem die Bedürfnißfrage anerkannt war, der zweite Punkt abgelehnt und ſo blieb der Antrag Heydemann's unverändert ſtehen. In dieſer Faſſung nun erlaube ich mir

Digitized by

ihn Ihnen nochmals zu verleſen und Ihrer Annahme auf das Wärmſte anzuempfehlen. (Verlieſt den Antrag nochmals.)

Präſident: Sind Gegenanträge? (Nein!) Wollen Sie abſtimmen? (Ja!) M. H.! Wer für dieſen Antrag der Abtheilung ſtimmt, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen, ſich zu erheben.

Der Antrag iſt angenommen!

Es folgt nun der Antrag des Herrn Notars Uchatzy, Herr Rechtsanwalt Miller iſt Referent.

Rechtsanwalt **Miller** aus Dresden: Ich werde Ihre Aufmerkſamkeit, m. H., nicht lange in Anſpruch nehmen. Es hat Herr Notar Uchatzy aus Reichenberg den Antrag geſtellt:

„Der Deutſche Juriſtentag wolle ausſprechen, es ſei die baldigſte Einführung eines allgemeinen Deutſchen Patentgeſetzes erwünſcht."

Die Abtheilung hat das Für und Wider in längerer Debatte erwogen. Auf der einen Seite wurde das Bedürfniß der Deutſchen Induſtrie nach einem ſolchen Geſetze hervorgehoben und bemerkt, wie auch die Deutſche induſtrielle Welt auf einen Ausſpruch des Juriſtentages in dieſer Beziehung harre. Es iſt ſodann hervorgehoben worden, daß die Frage des Patentſchutzes eine Eigenthumsfrage ſei und inſofern vor das Forum des Juriſtentages gehöre. Es iſt ferner hervorgehoben worden die Unverträglichkeit der gegenwärtigen Zuſtände in Deutſchland, die Ungenügendheit der Zollvereinsübereinkunft von 1842, die eine ungeheuer verſchiedenartige Patentgeſetzgebung neben ſich in den einzelnen Staaten beſtehen laſſe. Es iſt Bezug genommen worden auch darauf, daß die auswärtige Geſetzgebung von einem Urheberrechte an Erfindungen ſpreche, welches wie jedes andere Privatrecht gegen Verletzungen von irgend einer Seite ſicher geſtellt werden müſſe. — Auf der anderen Seite iſt aber die Anſicht hervorgehoben worden, daß die Patentfrage hauptſächlich gewerblicher Natur ſei und viel weniger juriſtiſche Momente darbiete, daß ein Eigenthumsrecht nicht ſowohl in Frage komme, als daß man das Patentweſen als Gewerbsprivilegium betrachten müſſe. Es iſt ferner hervorgehoben worden, daß die legislatoriſche Praxis ſehr ſchwer ſei und daß auf der einen Seite man zu tief in das Detail einer Berathung eingehen müſſe, z. B. über Verbeſſerungspatente, über

Digitized by Google

das Präventivſyſtem, als daß man ſich nun für das eine oder andere ohne Weiteres entſcheiden könne. Auch iſt bezweifelt worden, ob ſich wohl eine gemeinſame Geſetzgebung über ganz Deutſchland, d. h. nicht blos über den Zollverein, ſondern auch zwiſchen Oeſterreich und Deutſchland herſtellen laſſe. Und endlich iſt als Hauptgeſichtspunkt hervorgehoben worden, daß der Juriſtentag nicht blos einen allgemeinen Wunſch auf Erlaſſung eines Geſetzes ausſprechen dürfe, wenn er nicht zugleich ſich mit den juriſtiſchen Prinzipien näher beſchäftigt, welche bei Erlaß eines ſolchen Geſetzes maßgebend ſein ſollen. Aus dieſem Grunde hat daher die Majorität der Abtheilung Ihnen den Antrag vorgeſchlagen:

„Der Deutſche Juriſtentag erklärt, den Uchatzy'ſchen Antrag bis dahin, daß über die hauptſächlichen juriſtiſchen Grundſätze einer allgemeinen Deutſchen Patentgeſetzgebung eine Vorbereitung und nähere Vorſchläge vorliegen, zu vertagen."

Präſident: Es iſt das der Antrag der Abtheilung. Sind Gegenanträge?

Notar Dr. **Uchatzy** aus Reichenberg: Ich nehme meinen frühern Antrag wieder auf.

Ich erlaube mir aufmerkſam zu machen auf den Antrag der Abtheilung, der Ihnen den vorherigen Antrag des Herrn Dr. Heydemann anempfohlen hat. Dieſer ſprach ebenfalls nur den Wunſch aus und hat ebenfalls nur einen Wunſch zum Gegenſtande. Ich weiß nicht, ob Sie überzeugt ſind, daß in gleichem Maße, wie ſich das Wünſchenswerthe einer gleichmäßigen Behandlung bei dem literariſchen Eigenthume geltend gemacht hat, es ſich ebenſo geltend mache bezüglich einer gleichmäßigen Patentgeſetzgebung. Ich weiß aus meiner Erfahrung, da ich wenigſtens ſo viele Wünſche gehört habe, daß ich den Antrag wohl ſtellen durfte, daß der Juriſtentag nach denſelben Grundſätzen, nach denen er den Antrag des Herrn Dr. Heydemann und mit Recht angenommen hat, auch meinen Antrag annehme, der auf den Wunſch einer gemeinſamen Patentgeſetzgebung ausgeht.

Die Grundſätze in beiden Anträgen ſind dieſelben. Es handelt ſich hier um die Urheberrechte: in erſterer Beziehung blos rückſichtlich des literariſchen Eigenthums, hier rückſichtlich des gewerblichen Eigenthums.

(Redner wird durch Schlußrufe an der Beendigung ſeines Vortrags gehindert.)

Digitized by

Präſident: Es iſt auf Schluß angetragen worden. Wer für den Schluß ſtimmt, beliebe aufzuſtehen.

Es iſt die Mehrheit. M. H., es handelt ſich nun um die Anträge. Der Antrag der Abtheilung lautet:

(Verlieſt denſelben. Vgl. S. 706.)

Und dem gegenüber der Antrag des Herrn Notars Uchatzy:

(Verlieſt denſelben. Vgl. S. 705.)

Wer für dieſen Antrag der Abtheilung ſtimmt, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen ſtimmt, ſich zu erheben.

Ich bitte die Herren, ſich zu ſetzen. Es iſt unmöglich, mit Sicherheit zu entſcheiden: alſo nun die Gegenprobe! Ich bitte die Herren aufzuſtehen, welche den Antrag der Abtheilung gut heißen, wonach eine Vertagung geſchehen ſoll.

Das letztere iſt die Mehrheit; es iſt alſo der Abtheilungsantrag angenommen worden. Damit iſt der Gegenantrag erledigt.

Endlich bleibt nun noch ein Antrag des Herrn Stadtgerichtsraths Borchardt aus Berlin übrig, betreffend die Deklaratoria zur Deutſchen Wechſelordnung. Berichterſtatter iſt Herr Hofrath Dr. v. Kerstorf.

Hofrath Dr. Edler v. Kerstorf: M. H.! Mein Referat wird nicht lange Zeit dauern. Der Herr Stadtgerichtsrath Borchardt aus Berlin hat, veranlaßt durch die neuen Vorlagen der Nürnberger Kommiſſion bezüglich einiger Kontroverſen und der Interpretation des Art. 2 des Wechſelrechts, den Antrag geſtellt: „Der Juriſtentag möge erklären, daß eine Deklaratoria über dieſes Geſetz gegenwärtig ein Bedürfniß nicht ſei, daß vielmehr eine Deklaratoria, wenn ſie jetzt erſchiene, die Einheit nicht fördern, ſondern eher nachtheilig ſein würde." Die Abtheilung hat hierüber zunächſt vom Herrn Präſidenten Heimſöth als Referenten Aufklärung und Mittheilung der thatſächlichen Lage der Sache ſich erbeten, da wir alle aus offiziellen Publikationen über den Gegenſtand noch nicht hinreichende Kunde, ſondern nur da und dort Erſcheinungen, die darauf hindeuten, was beſchloſſen ſei, hatten. Das Bekannte iſt uns das, was vor einigen Jahren ſchon beſchloſſen und was in literariſchen Blättern verkündigt worden iſt. Die Sache beruht darauf, daß zum Art. 2 über den Arreſt wegen ver-

Digitized by Google

ſchiedener Publikationen in den verſchiedenen Staaten neuerdings die Reformirung zu einer Einigkeit in dieſer Beziehung in Antrag gekommen iſt, und daß auf Veranlaſſung des Bundestages zum zweiten Male von der Kommiſſion die Sache vorgenommen worden iſt, und nun ihr Elaborat von den Regierungen ſchwebend behandelt wird. Ebenſo ſind, ich weiß nicht wieviel, 6, 8 oder 9 größere und kleinere Kontroverſen über den Zinswechſel u. dgl. ebenfalls von der Kommiſſion zum Gegenſtand neuer Entſchließungen und Vorſchläge an die Regierungen gemacht worden. Wir ſelbſt in der Abtheilung glauben, daß die achtungswerthen Motive, welche der Herr Antragſteller Seite 198 der Gerichtszeitung des Näheren aufführt, und die ihn veranlaßt haben, die Furcht auszuſprechen, es möge der Einheit geſchadet werden, daß dieſe nicht begründet ſeien. Die Hauptfurcht, wie er ſich ausdrückt, beſteht darin, daß er meint, je mehr man jetzt mache, deſto difformer werde man. Wir hätten Vorgänge in den Publikationen der verſchiedenen Staaten, die darauf hinweiſen. Das hat man als Einwand dagegen angeführt, daß man ſich nicht zu fürchten brauche, und am allerwenigſten könnten wir von hier aus einen Hemmſchuh in die Möglichkeit der Einigung hineinlegen. Das war der ſchlagende Grund, warum wir glaubten, Ihnen Folgendes empfehlen zu müſſen: über den Antrag des Stadtgerichtsraths Borchardt wegzugehen. Ich habe geſprochen.

Präſident: M. H.! Sie haben den Antrag der Abtheilung vernommen. Sind Gegenanträge da? Wollen Sie abſtimmen? (Ja! Ja!)

Wer dem Antrage der Abtheilung zuſtimmt, beliebe ſitzen zu bleiben, wer dagegen ſtimmt, ſich zu erheben.

Der Antrag iſt mit ſehr großer Majorität angenommen. —

Damit ſind nun die Anträge der Abtheilungen erledigt und es bleiben nur noch einige formelle Geſchäfte übrig. Vor allem iſt nun die Wahl der neuen Deputation vorzunehmen. M. H.! Geſtern ſind die Herren Vizepräſidenten und die Vertrauensmänner, welche Sie bezeichnet haben, unter meiner Leitung zuſammengetreten und haben die verſchiedenen, hier zu beachtenden Rückſichten wechſelſeitig in freier Rückſprache erwogen. In Folge dieſer Beſprechung, die von allen Seiten

Digitized by

ganz vertrauensvoll geſchehen iſt, ſchlägt Ihnen das Präſidium im Einverſtändniß mit den Vertrauensmännern diejenige Liſte vor, für deren Mittheilung durch den Druck ich habe ſorgen laſſen, damit die verehrten Herren nicht überraſcht werden, ſondern ſich Jeder ſeine Meinung gebildet hat. Nach dem Statut entſcheidet die Verſammlung ſelbſt darüber, ob ſie die Deputation insgeſammt auf eine derartige, vom Präſidenten vorgeſchlagene Liſte durch Akklamation annehmen will, oder ob ſie es vorzieht, durch Stimmzettel ſelbſt zu wählen. Ich will daher, m. H., vorerſt dieſe Frage an Sie richten. Wollen Sie die Wahl vornehmen auf Antrag des Präſidenten und der Vertrauensmänner?

Hier nun erſuche ich diejenigen Herren, welche für dieſe Meinung ſind, im Gegenſatz zu denen, welche für Stimmzettel ſind, ſich zu erheben.

Es iſt einſtimmig, kann man wohl ſagen, beſchloſſen. In dieſem Falle, m. H., wird Ihnen nun die Liſte zur Gutheißung vorgelegt, und ich erlaube mir, ſie zu verleſen. Als Mitglieder der künftigen Deputation werden vorgeſchlagen die Herren:

Dr Berger, Advokat aus Wien.
Dr. Bornemann, Geh. Rath und Präſident des Obertribunals in Berlin.
Faber, Obertribunalsrath aus Stuttgart.
Dr. Glaſer, Profeſſor aus Wien.
Hierſemenzel, Stadtrichter aus Berlin.
Dr. Ihering, Geh. Juſtizrath und Profeſſor aus Gießen.
Dr. Keller, Oberſtaatsanwalt aus Wien.
Kohlſchütter, Rechtsanwalt aus Dresden.
Dr. Pfeiffer, Obergerichtsanwalt aus Bremen.
Dr. Planck, Obergerichtsaſſeſſor aus Göttingen.
Dr. Schneider, Appellationsgerichtspräſident aus Dresden.
v. Stößer, Hofgerichtsrath aus Bruchſal.
Dr. Schwarze, Generalſtaatsanwalt aus Dresden.
Volkmar, Juſtizrath aus Berlin.
Dr. v. Wächter, Geheimrath und Profeſſor aus Leipzig.
Dr. Waldeck, Obertribunalsrath aus Berlin.

Digitized by Google

Graf v. Wartensleben, Stadtgerichtsrath aus Berlin.

Wilke, Geh. Juſtizrath aus Dresden.

Sind Sie einverſtanden, dieſe Herren als Mitglieder der künftigen ſtändigen Deputation zu betrachten? Wer dafür iſt, beliebe aufzuſtehen.

Einſtimmig angenommen!

Dann erſuche ich die Herren, welche für das nächſte Jahr als Deputationsmitglieder gewählt worden ſind, zu einer Sitzung am Schluſſe der gegenwärtigen auf einen Augenblick zuſammenzutreten.

Dann bleiben, m. H., noch zwei Dinge übrig. Vorerſt halte ich mich für verpflichtet, im Namen des Juriſtentages den verehrten Kgl. Sächſiſchen Staatsbehörden, den betreffenden Städten, Privatgeſellſchaften und Privatperſonen, die ſich in gaſtfreundlicher Weiſe um unſeren Verein verdient gemacht haben, den Dank des Juriſtentages hier von dieſer Stelle aus öffentlich auszuſprechen, und ich fordere Sie auf, durch Aufſtehen, daß dies die allgemeine Meinung ſei, zu bezeugen.

(Die ganze Verſammlung erhebt ſich.)

Insbeſondere, m. H., hat ſich ein Mitglied unſerer früheren Deputation, das auch in der neuen Deputation ſich befindet, ganz vorzüglich durch eine wahrhaft rührende Hingebung für die Intereſſen des Juriſtentages verdient gemacht. Es iſt dasjenige Mitglied, von dem ich gewünſcht hätte, daß es an meiner Stelle dieſen Platz eingenommen hätte. M. H.! erlauben Sie mir, daß ich für dieſen Mann Ihre Mitwirkung mir erbitte. Danken wir ihm durch Aufſtehen.

(Die ganze Verſammlung erhebt ſich unter lebhaften Beifallsbezeugungen.)

M. H.! Sie werden wohl einverſtanden ſein damit, daß die neue Deputation den betreffenden Behörden und dem Herrn Generalſtaatsanwalt Dr. Schwarze durch eine eigene Urkunde dieſen Dank des Juriſtentages ausſpreche. (Ja! Ja!)

Schließlich, m, H., habe ich Ihnen nur noch meinen perſönlichen Dank auszuſprechen, daß Sie das Amt, welches Sie mir aufgetragen, mir zu einem leichten gemacht haben, obwohl es an ſich ein ſchweres war. Vielleicht ſind manche von den Herren nicht zufrieden mit der Führung, zu der ich mich veranlaßt geſehen habe, und manche ſind vielleicht gegen ihre Wünſche, gegen ihre Neigung etwas zurück-

Digitized by

gehalten worden. Ich hoffe, Sie werden mir verzeihen. Was ich in dieſer Beziehung gethan habe, iſt nur geſchehen, um die Arbeiten der großen Verſammlung zu fördern und glücklich zu Ende zu bringen. M. H.! Sie haben während der Berathungen den Beweis geliefert, daß die Deutſchen Juriſten, indem ſie lebhafte Wünſche haben für eine gemeinſame Deutſche Geſetzgebung und für beſtimmte Richtungen in dieſer Geſetzgebung, dennoch jederzeit die Schranken zu beachten verſtehen, welche die Natur der Dinge und Ihr eigenes Statut geſetzt haben. Für eine ſo große Verſammlung und für die Kürze der Zeit, die uns gegeben iſt, war die Berathung in der That eine ſehr ruhige und ſehr gemeſſene zu heißen. Ihnen ſelbſt kommt das Verdienſt dafür zu.

M. H.! Täuſchen wir uns darüber nicht, die zum Theil eingreifenden Beſchlüſſe, welche wir bald einſtimmig, bald mit großen Mehrheiten gefaßt haben, werden außerhalb dieſes Saales ſehr verſchieden aufgefaßt werden, je nachdem der individuelle oder Parteiſtandpunkt ſie beurtheilt. Wir können dem allgemeinen Schickſale nicht entgehen, daß ſowohl öffentlich in der Preſſe, als insgeheim auch dieſe Meinungen ſich geltend machen. Es iſt z. B. ſchon geſchehen, daß ein Beſchluß der Verſammlung, der mit großer Vorſicht in einer Form ausgeſprochen war, von der ich glaube, daß ſie in keiner Weiſe für irgend eine Deutſche Regierung verletzend ſein konnte, daß ein derartiger Beſchluß dennoch wie eine entſchiedene Mißbilligung einer beſtimmten Deutſchen Regierung dargeſtellt worden iſt. M. H! das ſind individuelle Meinungen, darum brauchen wir uns nicht zu kümmern. Jeder, der den Beſchluß ruhig erwägt und lieſt, wird über den Sinn vollſtändig ins Klare kommen, und manche Einſeitigkeit des Urtheils wird ſich ganz von ſelbſt erledigen.

Sie kehren nach Hauſe zurück; ich, m. H., wünſche nichts ſehnlicher, als daß der Geiſt der Gemeinſchaft, der durch unſeren wechſelſeitigen Verkehr gehoben und geläutert worden iſt, daß dieſer Geiſt der Gemeinſchaft, wie er gewaltet hat in den kleineren oder größeren Kreiſen, denen Sie angehörten, nach Ihren Kräften vertreten und fortgepflanzt werde, und ſo groß die Schwierigkeiten ſein mögen, welche ſich

Digitized

noch dem hohen Ziele entgegenſetzen; das wir Alle erſtreben, das Ziel iſt höher, als die Schwierigkeiten, und wir werden es früher oder ſpäter erreichen. Das, m. H., iſt der letzte Wunſch, den ich hier auszuſprechen wage. Ich erkläre die Verſammlung für geſchloſſen. (Lebhafter, lang anhaltender Beifall.)

Ober-Staatsanwalt Dr. Keller aus Wien: M. H.! Als wir zur Wahl unſeres Präſidenten geſchritten ſind, haben wir ſowohl die hohe Wichtigkeit dieſes Amtes, als die bekannte ausgezeichnete Befähigung des Mannes, dem wir ſo großes Vertrauen ausgeſprochen haben, ins Auge gefaßt. All dieſer glänzende Erfolg, dieſe Einmüthigkeit, mit welcher wir ſo wichtige Beſchlüſſe gefaßt haben, ſind zunächſt ſein Verdienſt. Ich glaube gewiß mit Ihrer Zuſtimmung zu handeln, wenn ich Sie bitte, für dieſe großen Verdienſte, womit die gute Sache, die zu fördern wir hierher gekommen ſind, weſentlich gefördert worden iſt, für die umſichtige und energiſche Leitung, die mit wahrer Deutſcher Biederkeit gepaart war, nicht nur unſere Anerkennung, ſondern dem Herrn Präſidenten Bluntſchli auch den herzlichſten Dank auszuſprechen. Er lebe hoch!

(Die Verſammlung bringt dem Präſidenten Dr. Bluntſchli ein dreimaliges begeiſtertes Hoch. Schluß der Sitzung gegen 3½ Uhr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google